WIDENER
HN J9BZ S

Digitized by Google

THE SLAVIC COLLECTION

rd College Library

GIFT OF

d Cary Coolidge, Ph.D.
(Class of 1887.)

Received 1 July, 1895.

Jan 2011

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Baltische Monatsschrift.

Dritten Bandes erstes Heft.

Januar 1861

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1861.

Baltische Monatsschrift.

Dritten Bandes erstes Heft.

Januar 1861.

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1861.

Digitized by Google

Slav 4011

Harvard College Library
Gift of
Archibald Cary Coolidge, Ph. D.
July 1, 1895.

Den Druck genehmigt
im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Est- und Kurland:
Coll.-Rath Schütze.

Druck der livländischen Gouvernements-Typographie.

Digitized by Google

Die russischen Creditanstalten.

(Russkje Westnik. Septbr. 1859.)

Unlängst ist der von dem Finanzminister dem Conseil der Reichscreditanstalten abgestattete Rechenschaftsbericht für das Jahr 1859 veröffentlicht worden. Bekanntlich ist das genannte Jahr durch wichtige Reformen im Creditwesen bezeichnet worden und demgemäß denn auch jener Bericht von besonderem Interesse.

Die Verpflichtung des russischen Finanzministers, über den Zustand des Creditwesens Bericht zu erstatten, datirt vom Jahre 1817. In diesem Jahre wurde das Conseil der Reichscreditanstalten errichtet — eine besondere Behörde, bestehend aus dem Präsidenten des Reichsraths, dem Finanzminister, dem Reichscontroleur und je sechs aus dem Adel des Petersburger Gouvernements und der Petersburger Kaufmannschaft gewählten Mitgliedern. Sache dieses Conseils sollte nach der ursprünglichen Einrichtung die Revision und Ueberwachung der reglementsmäßigen Ausführung aller Creditoperationen sein, zugleich aber auch die vorläufige Prüfung, Berathung und Begutachtung aller auf dem Gebiete des Credits beabsichtigten Maßnahmen. Doch trat dieser letzte Theil der Aufgabe des Conseils bald in den Hintergrund: eine wichtige Modification der Idee, welche bei seiner Einsetzung maßgebend gewesen war! Ursprünglich zur Leitung aller Creditanstalten berufen, welche — nach dem Ausdruck des Manifestes vom 7. Mai 1817 — „einen Theil des einheitlichen Gebäudes bilden", wobei nur die Pupillenconseils „aus besonderer Verehrung gegen die verwittwete Kaiserin Maria Feodorowna" ausgeschlossen bleiben sollten, — lag dem Conseil die Verpflichtung ob, alljährlich dem Monarchen einen zur späteren

Digitized by Google

Veröffentlichung, beſtimmten Rechenſchaftsbericht abzuſtatten; nachdem es aber aus einer leitenden Stelle eine bloße Reviſionsbehörde geworden war, mußte natürlich die Verpflichtung der Rechenſchaftsablegung auf den Finanzminiſter übergehen, und ſo wird ſeit dem Jahre 1817 nicht mehr ein Rechenſchaftsbericht des Conſeils der Reichscreditanſtalten publicirt, ſondern nur der Bericht, welchen der Finanzminiſter alljährlich, und zwar gewöhnlich in jedem Sommer für das verfloſſene bürgerliche Jahr, dieſem Conſeil abſtattet.

In dieſem Jahre iſt der bezeichnete Bericht des Finanzminiſters etwas ſpäter als gewöhnlich erſchienen und dem Conſeil der Reichscreditanſtalten erſt in deſſen Sitzung am 13. September vorgelegt worden. Es war ſchon lange Brauch geweſen, die Rechenſchaftsablegung durch eine Rede einzuleiten, in welcher eine Ueberſicht der im verfloſſenen Jahre auf dem Gebiete des Creditweſens beliebten Maßnahmen gegeben zu werden pflegte. In dieſem Jahre aber iſt die dem Berichte vorangeſchickte Rede des Finanzminiſters weit umfaſſender ausgefallen als bisher üblich war, und beſchränkt ſich nicht auf bloß formelle Aufzählung, ſondern geht auf das Weſen der Sache ein. Dieſem Charakter gemäß fehlt denn auch — wie übrigens ſchon bei der Rechenſchaftsablegung von 1858 — der gewöhnliche lobpreiſende Schluß der früheren Berichte, und wir können nicht umhin auszuſprechen, daß dadurch auf das Publicum ein ſehr günſtiger Eindruck hervorgebracht worden iſt, indem ſichtlich das Beſtreben hervorleuchtet, mehr und mehr auch in ſolchen Berichten Ernſt und Offenheit vorwalten zu laſſen.

Die diesjährige Rede des Finanzminiſters beginnt mit einer Hinweiſung auf ſeine dem Souverän gemachte unterthänigſte Unterlegung, zufolge welcher am 1. September 1859 der Ukas über Emittirung der neuen fünfprocentigen Reichsbankbillete erlaſſen wurde. Dieſe Unterlegung iſt durch die Zeitungen zur Oeffentlichkeit gebracht worden; wir beſchränken uns darauf, hier die ſchon mehrfach von uns ausgeſprochene Behauptung zu wiederholen, daß es ohne eine Reform der Creditanſtalten entſchieden unmöglich war, einen Theil der zeitweilig ausgegebenen Creditbillete dem Umlauf zu entnehmen und daß daher, da die Regierung bereits durch den Ukas vom 10. Januar 1855 verſprochen hatte, eine ſolche Operation drei Jahre nach Beendigung des orientaliſchen Krieges zu beginnen, es ebenſo rationell als unumgänglich war, vorher die Creditanſtalten den nothwendig erſcheinenden Reformen zu unterwerfen. Doch auch der Natur der Sache nach und im Intereſſe des wahren Zwecks dieſer Anſtalten war eine Reform

Digitized by Google

unerläßlich, weil dieſelben, wie ſchon von vielen Seiten zur Genüge ausgeſprochen iſt, in ihrer bisherigen Geſtaltung nur den Credit monopoliſirt und die Capitaliſten behindert haben, den möglichſten Gewinn aus ihren Capitalien zu ziehen, und eben dadurch auch die Anhäufung von Capitalien im Lande beeinträchtigen mußten. Zu gleicher Zeit wurde die Aufnahme von Darlehen bei Privaten erſchwert und dadurch der Unternehmungsgeiſt der Nation gefeſſelt. Da die Creditanſtalten die Gewährung von Darlehen nicht auf geſchäftlichem Fuße betrieben, ſo konnten ſie auch den gewerbmäßigen Betrieb unſerer Landwirthſchaft in keiner Weiſe unterſtützen und fördern, ſondern nur dazu beitragen, daß verſchuldete, größtentheils zum Betriebe der Landwirthſchaft wenig geeignete Grundbeſitzer die Möglichkeit erhielten, ſich im Beſitz ihrer Güter zu behaupten, und fortfahren konnten, dieſelben, ſo gut oder ſo übel es eben gehen wollte, zu bewirthſchaften, dabei aber freilich oft kaum im Stande waren, die Zinſen des empfangenen Darlehns zu zahlen, geſchweige denn etwas zur Verbeſſerung der Güter vorzunehmen. Ein ſolches Syſtem, trefflich geeignet für den Stillſtand aller ökonomiſchen Verhältniſſe, mußte in gleichem Maße die Lethargie unſerer Landwirthe, wie die Trägheit und Sorgloſigkeit unſerer Capitaliſten begünſtigen, denn das kleinſte Bruchtheilchen Verſtand reichte ja immer noch hin, ein Gut zu verſetzen oder vier Procent von einem Capitale zu beziehen. Freilich war aber auch der Intelligenz und Speculation des Volkes kein rechtes Feld für gedeihliche Thätigkeit gelaſſen, denn bei der vorherrſchenden Richtung der Staatsbanken und dem, denſelben zwar nicht geſetzlich beigelegten, aber doch factiſch von ihnen ausgeübten Monopole konnte kein commercieller Credit beſtehen. Schon allein um der ruſſiſchen Induſtrie Raum zu ſchaffen und für die ruſſiſche Landwirthſchaft einen gewerbmäßigen Betrieb zu ermöglichen, mußte alſo die Thätigkeit der Staatsbanken und Annahme von Einlagen, wie Ausgabe von Darlehen durch dieſelben eingeſchränkt, dem Privatverkehr zwiſchen Capitaliſten und Induſtriellen der Weg gebahnt werden. Stufenweiſe vom Staatscredit zum Privatcredit überzugehen, dieſe Aufgabe mußte ſich die Regierung geſtellt haben, als ſie den Weg der Reform betrat.

In dieſer Beziehung iſt der Plan, den Grundcredit in Privathände übergehen zu laſſen, von höchſter Bedeutung, obwol man ſich andererſeits auch darüber keiner Täuſchung hingeben darf, daß zur Belebung unſerer landwirthſchaftlichen Induſtrie bloße, etwa nach dem Muſter der Creditvereine von Grundbeſitzern eingerichtete Landbanken noch bei weitem nicht

hinreichend ſein würden. In der beſten und rationellſten Organiſation beſtehen ſolche Creditvereine im Herzogthum Poſen und im Zarthum Polen, und zwar beſtehen ſie dort bereits hinreichende Zeit, um die Früchte erkennen zu laſſen, die überhaupt von ihnen zu erwarten ſind. Aber wenn wir fragen, wie viel haben die Creditvereine zur Hebung der Landwirthſchaft als Gewerbe beigetragen, und ſteht dieſe wirklich dort auf der höchſten Stufe, wo die beſtorganiſirten Creditvereine exiſtiren, ſo belehrt uns das Beiſpiel derjenigen Länder, in welchen ein reeller Fortſchritt der Landwirthſchaft ſtattgefunden hat, daß ein ſolcher gar nicht von der Organiſation etwaiger Creditvereine abhängig, ſondern ſehr wol auch da möglich iſt, wo gar keine Landbanken beſtehen. Die Landbanken haben überall hauptſächlich dazu beigetragen, daß der Grundbeſitz, ſtatt leicht von Hand zu Hand zu gehen, unbeweglich in den Händen der Erbbeſitzer verbleiben konnte. Damit haben ſie aber in der Regel den Aufſchwung der Landwirthſchaft nicht befördert, ſondern häufig wol eher gehemmt, denn ſelbſtverſtändlich muß Verbeſſerung der Landwirthſchaft um ſo raſcher erfolgen, je ſchwieriger es für den ſchlechten Wirth iſt, ſich im Beſitz und in der Verwaltung ſeines Gutes zu behaupten, und je leichter dagegen der tüchtige, unternehmende Kopf ſowol Land zur Gründung einer Wirthſchaft als auch Capital zum gedeihlichen Betriebe derſelben finden kann. Darum wäre eine ausſchließliche Begünſtigung der Creditvereine bei uns durchaus nicht anzurathen. Nicht ſowol von Creditvereinen iſt das Heil für unſere Landwirthſchaft zu erwarten, als vielmehr von der Belebung des Privatcredits überhaupt und von der Beſeitigung der zahlreichen Hinderniſſe, welche denſelben bei uns im Geſchäftsverkehr überhaupt, ganz beſonders aber für die Claſſe der Gutsbeſitzer und Landwirthe beeinträchtigen. Wir hoffen, daß zu Erreichung dieſes Zieles die von der Regierung freigegebene Beſprechung der Frage über Errichtung von Landbanken das ihrige beizutragen nicht verfehlen wird.

Wenn bei der bisherigen Einrichtung unſerer Creditanſtalten der Credit bei uns nicht die gehörige Entwicklung finden konnte, ſo mußte ſchon an und für ſich das Syſtem einer Reform unterworfen werden. Zu dieſer Nothwendigkeit hat ſich aber gegenwärtig auch noch eine zeitweilige Nöthigung geſellt. Braucht es noch ausgeſprochen zu werden, daß nicht nur keine Blüthe, ſondern nicht einmal ein Beſtehen des Credits möglich iſt ohne eine feſte, unveränderliche Geldbaſis, nach welcher die Größe der gegebenen und empfangenen Darlehen ſicher bemeſſen werden kann? Aber

unſere Creditanſtalten konnten die Retablirung des Creditrubels in ſeinem früheren Werth nicht mehr aushalten, beſonders nachdem der Zinsfuß auf drei Procent herabgeſetzt worden war. Der größte Theil der Einleger würde ſich mit drei Procent von ſeinem Capitale nicht zufrieden erklärt haben, wenn die Möglichkeit gegeben wäre, das Capital, ſtatt in Creditbilleten, die nur für Rußland Geltung haben, in klingender Münze, die ihren Werth überall behält, zurückgezahlt zu erhalten, und ſo würde die Wiederherſtellung des Creditrubels in ſeinem alten Werthe unausbleiblich zu maſſenhafter Rückforderung der Einlagen aus den Staatscreditanſtalten und damit zur Zahlungsunfähigkeit dieſer Anſtalten geführt haben. Es konnte daher unmöglich zur Einziehung eines Theiles der Creditbillete geſchritten werden, bevor eine Reformation der Creditanſtalten durchgeführt und wenigſtens ein Theil der, willkürlicher Rückforderung unterliegenden Einlagen conſolidirt worden war. Dieſes Ziel iſt durch die Creirung der fünfprocentigen Reichsbankbillete, nebenher durch einige andere Maßregeln erreicht und in der That die Summe der, willkürlicher Rückforderung unterliegenden Einlagen in den Staatsbanken bedeutend vermindert worden. Nach den Rechenſchaftsberichten betrug dieſe Summe:

zum 1. Januar	1854 . .	848,420,459 Rbl.
„ „ „	1855 . .	872,988,241 „
„ „ „	1856 . .	924,681,639 „
„ „ „	1857 . .	1,032,639,068 „
„ „ „	1858 . .	1,012,871,192 „
„ „ „	1859 . .	970,740,261 „

Im Laufe dieſes Jahres ſind nach dem Berichte des Finanzminiſters an neuen Einlagen und Procenten für Einlagen früherer Jahre hinzugekommen 227,649,194 Rbl., dagegen 542,113,818 Rbl. zurückgefordert worden. Die letzte Summe überſteigt die erſte um 314,464,724 Rbl. und von dieſen ſind gegen fünfprocentige Reichsbankbillete 189,560,380 Rbl., gegen vierprocentige 24,257,048 Rbl., zuſammen alſo 213,817,428 Rbl. umgetauſcht, 100,647,196 Rbl. aber gegen Geldzeichen eingelöſt worden. Nach Abzug des Betrages der im Laufe des Jahres zurückgeforderten 314,464,724 Rbl. von der ganzen Summe der zu Anfange deſſelben vorhandenen Einlagen, nämlich 970,740,261 Rbl., ergiebt ſich alſo die Summe von 656,275,537 Rbl., welche den Betrag ſämmtlicher Einlagen zum Jahre 1860 ausdrücken würde, wenn nicht noch die Zinſen für die zum verfloſſenen Jahre zurückgebliebenen Einlagen hinzuzurechnen wären. Da nun dieſe

Zinſen zu einem Theile den Einlegern wirklich ausgezahlt worden ſind und dieſer Theil in der Summe der zurückgeforderten Einlagen mitzählt, zum andern Theil aber zum Capital geſchlagen wurde, welcher Theil wieder in der Summe der neuen Einlagen mitbegriffen iſt, ſo müßte die von uns gefundene Summe von 656,275,637 Rbl. nur wenig von dem wirklichen Betrage der zum Jahre 1860 verbliebenen Einlagen abweichen, und dieſe Mangelhaftigkeit unſeres Reſultats müßte damit entſchuldigt werden, daß in unſern Creditanſtalten die Rechnungsablegung nach den Grundſätzen der ſogenannten Cameralbuchhalterei, nicht aber nach den Regeln der commerciellen Buchhalterei geſchieht, welche für jedermann auf den erſten Blick klar iſt. In dem Berichte des Finanzminiſters finden wir aber die Summe der zum Jahre 1860 verbliebenen Einlagen außerordentlich abweichend von dem von uns annähernd gewonnenen Reſultate auf 801,425,226 Rbl. angegeben, und dieſer Unterſchied läßt ſich freilich nicht mehr auf Rechnung der Eigenthümlichkeiten der Cameralbuchhalterei ſchieben, ſondern bedarf einer beſonderen Erklärung. Da nun der Bericht des Finanzminiſters beſagt, daß zum September 1860 die Summe aller ohne Termin rückforderbaren Einlagen nur noch 328,550,000 betragen hat und dieſe ungeheure Verminderung in den erſten 8 Monaten des Jahres in folgender Art erfolgt iſt:

an Einlagen zurückgefordert*)	93,091,297	Rbl.
gegen fünfprocentige Reichsbankbillete umgeſetzt**)	83,060,420	„
gegen vierproc. Reichsbankbillete umgeſetzt***) .	30,495,405	„
noch zum Umſatz beſtimmte	92,876,107	„
an verſchiedenen Kronscapitalien in den Reichsſchatz gezahlt	20,892,982	„
	320,016,131	„

*) Im Ganzen wurden vom 1. Jan. bis zum 1. Sept. 1860 zurückgezahlt 132,348,752 Rb. und eingetragen 39,257,455 Rb.

**) Im Ganzen wurden gegen fünfprocentige Reichsbankbillete umgeſetzt 272,628,800 Rb. davon im Laufe des Jahres 1859 für 189,560,000 und alſo in den erſten acht Monaten des Jahres 1860 für 83,069,000 Rb.

***) Im Ganzen ſind gegen 4 Proc. Reichsbankbillete für 54,752,453 Rb., davon im Laufe des Jahres 1859 für 24,257,048 Rb. umgeſetzt worden, was für den Umſatz der erſten 8 Monate dieſes Jahres den Betrag von 30,495,405 Rb. ergiebt.

ſo haben wir demnach zwei Ziffern, nämlich:

die Summe der zum 1. Sept. 1860 verbliebenen rückforderbaren Einlagen . .	328,550,000 Rbl.
und die Summe der vom 1. Januar bis 1. Sept. 1860 von der früheren Geſammtſumme abgegangenen	320,016,131 „
total	648,566,131 Rbl.

als Ausdruck des Geſammtbetrags der zum 1. Januar 1860 verbliebenen Einlagen. Dieſe Summe iſt etwas niedriger als die von uns gefundene von 656 Millionen. Den Unterſchied erklären wir durch zwei Umſtände. Erſtens nämlich iſt aus dem Bericht nicht zu ſehen, daß die Zinſen der zum 1. Januar 1859 verbliebenen Einlagen mit in Rechnung gebracht worden wären, um welche doch der Betrag der in den Creditanſtalten an Einlagen nachbleibenden Schuld vergrößert worden iſt, und zweitens haben wir zu unſerer Berechnung als an Einlagen zum Jahre 1859 verblieben die im Rechenſchaftsbericht für das Jahr 1858 angegebene Summe von 970,740,261 Rbl. annehmen müſſen, während in dem diesjährigen Berichte des Finanzminiſters die gleiche Summe nur mit 967,107,000 Rbl. angegeben wird, alſo um mehr als 3½ Millionen geringer, ohne daß die Urſache dieſer Abweichung aus den veröffentlichten Daten zu erſehen wäre. Wir kommen alſo zu dem Schluß, daß in der oben angeführten Ziffer von 801,425,226 Rbl. außer der Summe der Einlagen nothwendig noch eine andere ſehr bedeutende Summe mitgezählt iſt, welche dort aus irgend einer, dem großen Publicum unbekannten Buchführungsrückſicht aufgeführt ſein mag, worüber die nöthige Aufklärung wol im Rechenſchaftsbericht für das Jahr 1860 zu erwarten ſteht.

Bis jetzt wiſſen wir über den Stand der Einlagen in den Creditanſtalten nur ſo viel, als in der Rede, mit welcher der Finanzminiſter ſeinen Bericht begleitet hat, mitgetheilt worden iſt, und obwol dort der Zinſen nicht erwähnt wird, ſo dürfen wir doch annehmen, daß die gegebenen Zahlen ſich nicht gar zu weit von dem Reſultate entfernen, welches der Schluß des Jahres ausweiſen wird. Die ſchwebende Schuld der Creditanſtalten iſt demnach wirklich in einem Maße verringert worden, wie es nur irgend gewünſcht werden konnte. Da überdies von den nachgebliebenen 328 Millionen, nach der tröſtlichen Verſicherung des Finanzminiſters, ungefähr die Hälfte, alſo 164 Millionen, verſchiedenen Corporationen,

Geſellſchaften und Anſtalten gehören, ihre Rückforderung alſo der Natur der Sache nach nicht ſo leicht zu gewärtigen iſt, wie die Rückforderung der Einlagen von Privatperſonen, ſo wird man zugeben müſſen, daß die Lage unſerer Creditanſtalten ſich bereits gegen den frühern Stand der Dinge weſentlich gebeſſert hat und dieſe Anſtalten jetzt den Fortſchritten und der Entwicklung unſerer Induſtrie und unſeres Unternehmungsgeiſtes ohne Beſorgniß entgegenſehen können. Zu gleicher Zeit ſind ihre Operationen auf ein Maß eingeſchränkt worden, welches dem Privatcredit freies Feld gewährt und ſogar dem Publicum das Bedürfniß deſſelben nachdrücklich fühlbar macht.

Die wichtigſte Folge dieſer Reformen iſt aber immer die, daß nunmehr die Möglichkeit gegeben iſt, ohne die Zahlungsfähigkeit unſerer Creditanſtalten zu gefährden, zur Befeſtigung unſeres Geldſyſtems vorzuſchreiten, denn ohne eine ſolche können alle jene Reformen, denen doch der Staat, wie in der Rede des Herrn Finanzminiſters ausgeführt wird, ſo vielfache Opfer gebracht hat, augenſcheinlich keine Früchte für den Unternehmungsgeiſt und die Entwicklung des Privatcredits bringen. Ohne feſte Geldbaſis iſt weder Privatcredit noch Unternehmungsluſt denkbar, denn das Schwanken des Geldwerthes bedingt ein Schwanken aller Preiſe, und dieſes führt dahin, daß es unmöglich wird, den Erfolg irgend einer Unternehmung mit Sicherheit voraus zu berechnen. Unwillkürlich wird aber jeder zaudern, ſich auf eine Unternehmung einzulaſſen, deren Reſultat nicht zu berechnen und kaum zu errathen iſt, und eben ſo wird jedermann Beſorgniß hegen, ſeine Capitalien einem Andern anzuvertrauen, wenn er nicht wiſſen kann, welchen wirklichen Werth die dargeliehene Summe beim Eintritt der Zahlungsfriſt haben wird. Am bedeutendſten muß dieſer Uebelſtand bei Darlehen auf lange Friſten hervortreten, und deshalb iſt an einen privaten Grundcredit gar nicht zu denken, bevor der Werth unſerer Valuta unveränderlich feſtgeſtellt ſein wird.

Um auch das Unſrige zur Beleuchtung dieſer brennenden Frage beizutragen, wollen wir die in dem Bericht des Finanzminiſters enthaltenen Angaben über die Thätigkeit der Expedition der Reichscreditbillete durchgehen und der größern Deutlichkeit wegen bis zum Jahre 1855 zurückgreifen, in welchem zur Deckung der Kriegsbedürfniſſe eine außerordentliche zeitweilige Emittirung von Creditbilleten vorgenommen werden mußte.

Nach dem Ukas vom 10. Januar 1855 müſſen alle, über den am 1. Januar des genannten Jahres vorhandenen Betrag von 356,337,021 Rbl.

im Umlauf befindlichen Creditbillete außer Cours geſetzt werden. Da nun aus dem Bericht des Finanzminiſters erſichtlich iſt, daß zum 1. Januar 1860 für 679,877,853 Rbl. Creditbillete im Umlauf waren, ſo hätte ſich die verheißene Maßregel auf die koloſſale Summe von 323,540,832 Rbl. zu erſtrecken. Nach den beſtehenden Geſetzen darf dieſer Ueberſchuß nur unter der Bedingung im Umlauf gelaſſen werden, daß er zum vollen Betrage durch klingende, im Auswechſelungsfonds aſſervirte Münze gedeckt iſt. Der Auswechſelungsfonds betrug vor der Abänderung von der beſtehenden Geſetzgebung über die Creditbillete, d. i. vor dem Erlaß des Ukaſes vom 10. Januar 1855, 151,790,985 Rbl., bei dem jetzigen Umlauf von 679,877,853 Rbl. in Creditbilleten würde alſo erſt ein Fonds von 475,331,817 Rbl. an klingender Münze und Staatspapieren den Anforderungen des Geſetzes über Emittirung von Creditbilleten genügen. Aber aus dem Berichte für 1859 ſehen wir, daß zum 1. Jan. 1860 der gedachte Fonds an klingender Münze und Staatspapieren nicht mehr als 96,241,618 Rbl. betrug, alſo an der geforderten Summe 379,090,199 Rbl. fehlten.

Die enorme Höhe dieſer Summe belehrt uns, mit wie weiſer Vorſicht die Creditgeſetzgebung während der Verwaltung der Finanzen durch den Grafen Cancrin zu Werke gegangen iſt, wo freilich die Erinnerung an die Aſſignationen und das Sinken derſelben auf weniger als ein Viertel des Nennwerthes noch lebendig war. Wenn es möglich wäre, gegenwärtig den Auswechſelungsfonds bis auf 475 Millionen zu erhöhen, ſo könnte natürlich ohne alle Gefahr ſofort mit der Einlöſung der Creditbillete begonnen werden. Es würden dann neben der klingenden Münze ſehr bald nur ſo viele Creditbillete im Umlauf bleiben, als der wirkliche Bedarf des Verkehrs erfordern würde, der Ueberſchuß aber würde der Circulation entzogen werden und in die Expedition der Creditbillete zurückfließen. Gleichzeitig würde der ſpäter bei dieſer Expedition etwa in Caſſa verbleibende Reſt an klingender Münze anzeigen, um wie viel die ganze, dem Auswechſelungsfonds zugewieſene Summe den wirklichen Bedarf der Metallcirculation überſtiegen hätte, und dieſer Ueberſchuß könnte einen Reſervefonds bilden, um möglichen plötzlichen Bedürfniſſen des auswärtigen Handels zu genügen. Wenn ſchließlich das zurückbleibende Quantum klingender Münze den Betrag des Auswechſelungsfonds vom Jahr 1854 — 151 Millionen — um ein Bedeutendes überſteigen ſollte, ſo könnte alsdann auch wol in etwas von der Strenge der Cancriniſchen Creditgeſetze nachgelaſſen und die durch dieſelbe beſtimmte Höhe des Auswechſelungsfonds ermäßigt werden.

Bei genauer Beobachtung der §§ 36—41 des Manifeſtes vom 1. Juli 1843 über Emittirung der Creditbillete würde die Erfahrung von ſelbſt die erforderliche Höhe des Auswechſelungsfonds angezeigt haben, und dieſer Erfahrung gemäß hätten mit aller Sicherheit die nöthigen Abänderungen in den betreffenden Geſetzen vorgenommen und der müßig verbliebene Theil des Fonds zu andern Staatsbedürfniſſen oder zur Schuldentilgung verwendet werden können. Gegenwärtig aber würde ein ſolches Experiment nicht nur zu theuer zu ſtehen kommen, ſondern ſchlechthin unmöglich ſein, denn es giebt keine Finanzmacht, die im Stande wäre, in Europa auf einmal 380 Millionen Rbl. in Metallgeld aufzutreiben. Da es aber nur mit Hilfe einer ſolchen Summe möglich wäre, die Reform unſrer Creditgeſetzgebung auf dem angedeuteten, ſichern Wege der Erfahrung zu bewirken, ſo müſſen wir jeden Gedanken daran aufgeben und kann es ſich für uns nur darum handeln, zu beſtimmen, auf welche Höhe der Auswechſelungsfonds gebracht werden müßte, damit wenigſtens ſofort mit der Einlöſung der Creditbillete begonnen und dadurch der Cours derſelben wiederhergeſtellt, der herrſchenden Theurung geſteuert und unſern Producten der Weg in's Ausland geöffnet werden könnte. Dabei wird freilich, da der Erfolg eines Experimentes, deſſen Anſtellung für den Augenblick unmöglich iſt, nicht abgewartet werden kann, auf den Grund möglichſt wahrſcheinlicher Combinationen verfahren und ſtatt des oben erwähnten ſicheren Weges der Erfahrung der unſicherere annähernder Berechnung eingeſchlagen werden müſſen.

Betrachten wir zuvörderſt die Cancrinſche Creditgeſetzgebung. Es iſt allgemein bekannt, daß die Creditbillete den Zweck hatten, die Aſſignationen und die Depoſitenbillete zu erſetzen. Die Depoſitenbillete waren ein Verſuch geweſen, den Geldmarkt zu ſondiren. Der vorſichtige Miniſter hatte ſich überzeugen wollen, ob wirklich das Publicum in Rußland eine Vermehrung der Geldzeichen bedurfte. Ohne die Maſſe der Aſſignationen zu vermindern, bot die Regierung jedem, der es wünſchte, die Möglichkeit, klingende Münze gegen Depoſitenbillete einzutauſchen und bis zum 1. Sept. 1843, alſo in der mäßigen Friſt von 4 Jahren ſeit Emittirung dieſer Depoſitenbillete, hatte das Publicum an 50 Millionen klingender Münze gegen dieſes unverzinsliche Papier eingetragen. Zu gleicher Zeit waren damals Aſſignationen für 170 Millionen Rbl. Silb. in Umlauf, es war mithin durch dieſen Verſuch erwieſen, daß die Circulation nicht weniger als 220 Millionen Rbl. S. abſorbirte, alſo auch erforderte. Um aber den

Cours der neuen Creditbillete vollſtändig zu ſichern, nahm die Regierung als Norm an, daß für den an Stelle der circulirenden Aſſignationen tretenden Betrag $^1/_6$ des Nennwerths, für die an Stelle der Depoſitenbillete tretende Summe aber der volle Betrag in Metall als Auswechſelungsfonds aſſervirt bleiben ſollte. Hienach mußte alſo der Auswechſelungsfonds für 220 Millionen neu zu emittirender Creditbillete beſtehen: aus $^1/_6$ von 170 Millionen, = $28^1/_2$ Millionen, und aus 50 Millionen, im Ganzen alſo aus $78^1/_2$ Millionen Rbl. S. Weiter ſollten die über den ſo geſicherten Betrag von 220 Millionen hinaus etwa zu emittirenden Creditbillete ebenfalls durch Metall zum vollen Betrage fundirt werden, wenn die Emittirung auf Verlangen des Publicums geſchehen würde, zu $^1/_6$ des Nennwerthes aber, wenn eine ſolche Emittirung auf Forderung der Creditanſtalten, um verſtärkter Nachfrage nach Darlehen genügen zu können, vorgenommen werden würde. Die letzte Beſtimmung entſpricht nicht ſtreng den Geſetzen der Finanzwiſſenſchaft. Da aber die Frage nach Darlehen ſich immer zum Theil nach dem Geldbedarf des Publicums richten wird, ſo konnte eine ſolche Beſtimmung um ſo weniger Schwierigkeiten veranlaſſen, als ſchon an und für ſich der urſprüngliche Fonds mit $78^1/_2$ Millionen bedeutend hoch angeſetzt war.

Der Austauſch der Aſſignationen und Depoſitenbillete wurde im Jahre 1848 beendet. Damals waren ſchon 306 Millionen im Umlauf, alſo 86 Millionen mehr, als der Geſammtbetrag der eingelöſten Aſſignationen und Depoſitenbillete. Dafür war aber auch der Auswechſelungsfonds auf 147 Millionen erhöht worden, überſtieg alſo den urſprünglich angeſetzten Betrag um 69 Millionen, ſo daß an nicht zum vollen Betrage gedeckten Creditbilleten nur 160 Millionen im Umlauf waren, alſo 10 Millionen weniger, als vorher in Aſſignationen circulirt hatten. Sogar noch im Jahre 1853, als ſchon der orientaliſche Krieg begonnen hatte und die Auswechſelung bereits Schwierigkeiten darbot, betrug die Geſammtſumme der ausgegebenen Creditbillete erſt 333 Millionen, der Fonds aber 161 Millionen, ſo daß an nicht zum vollen Betrage gedeckten Creditbilleten nicht mehr als 172 Millionen, d. h. nur 2 Millionen mehr, als früher in Aſſignationen im Umlauf geweſen, vorhanden waren. Man ſieht daraus, mit welcher Vorſicht die Regeln über die Emittirung der Creditbillete, welche das Manifeſt vom 1. Juli 1843 aufgeſtellt hatte, abgefaßt waren.

Einige unſerer Theoretiker haben dieſe Vorſicht für übertrieben erklären wollen. Das war aber ein großer Irrthum. Allerdings kann man nicht

vorausſetzen, daß die Nachfrage nach klingender Münze jemals in Rußland auf einen ſo hohen Grad ſteigen könnte, daß der Geſammtbetrag der im Umlauf bleibenden Creditbillete auf 170 Millionen ſinken und alſo der ganze Auswechſelungsfonds erſchöpft werden müßte. Man darf aber ebenſowenig vergeſſen, daß die Ziffer von 170 Millionen ja auch nur den Theil der von der Regierung ausgegebenen Werthzeichen ausdrückt, der beſtimmt war, fortwährend im Umlauf zu bleiben, — von dem vorausgeſetzt wurde, daß er niemals zur Einlöſung präſentirt werden würde, und zu deſſen Deckung eben deswegen auch kein Fonds erfordert wurde. Das Recht, ein ſolches Quantum unverzinslicher Schuldſcheine auszugeben, iſt ein Regal, ein Privilegium der Staatsregierung, durch welches die Concurrenz der Privatbanquiers beſchränkt wird. Sobald die Regierung dieſes Recht allzureichlich ausbeutet, wird es zum Monopol. Privat- und Actienbanken werden alsdann unmöglich. Wir ſehen aber, daß bis jetzt kein entwickelter und induſtrieller Staat ohne Privatbanken und von denſelben ausgegebene unverzinsliche Noten hat auskommen können, und darum iſt die Beſchränkung der Regierung in Emittirung von Geldzeichen ganz eigentlich nur eine Maßregel der Billigkeit gegen den Privatcredit und die Privatbanken. Nach dem Geſetze Robert Peel's darf die engliſche Bank nur für 14 Millionen Pfund Sterling oder weniger als 90 Millionen Rbl. unfundirte Noten ausgeben, was etwas mehr als 3 Rbl. auf jeden Einwohner des vereinigten Königreichs beträgt. Angenommen, daß Rußland bei der Ziffer von 170 Millionen unfundirter Creditbillete ſtehen geblieben wäre, was ebenfalls auf jeden Kopf der Bevölkerung nahe an 3 Rbl. betragen hätte, — ſo hätte, beim Wachſen des Bedarfs an Werthzeichen durch verbeſſerten Betrieb der Landwirthſchaft und Zunahme des innern Handelsverkehrs, dem geſteigerten Bedürfniß durch Staats- und Privatbanken genügt werden müſſen, und die Möglichkeit, unverzinsliche Bankzettel auszugeben, hätte zur Vervielfältigung ſolcher Banken geführt und unter ihnen eine Concurrenz hervorgerufen, welche nicht verfehlt hätte, die der gedeihlichen Entwicklung unſerer Landwirthſchaft ſo nöthige Erniedrigung des Zinsfußes für Benutzung fremder Capitalien zu vermitteln. Man wird alſo die Vorſicht der Cancriniſchen Geſetzgebung nicht eine übertriebene, ſondern eine weiſe zu nennen haben, denn nur ihr wäre es zu danken geweſen, wenn mit der Zeit auch in Rußland Privatbanken mit Ausgabe unverzinslicher Noten möglich geworden und durch ihre Concurrenz Wolfeilheit des Credits erzielt worden wäre. Da aber die Summe von 170 Millionen

für jene Zeit ſo hoch gegriffen war, daß neben den Creditbilleten keine unverzinslichen Privatnoten circuliren konnten und, wie bekannt, auch nicht circulirt haben, alſo die Thätigkeit der Privatbanken doch immer nur erſt in einer unbeſtimmten Zukunft möglich wurde, ſo könnte man mit mehr Grund das beobachtete Maß von Vorſicht eher für ungenügend, als für übertrieben erklären.

Zudem waren unſere Creditbillete, wie in dem Artikel: „die ruſſiſche Staatsſchuld" (Baltiſche Monatsſchrift, October 1859) nachgewieſen worden, von Anfang an keine eigentlichen Bankzettel, ſondern ein Mittelding zwiſchen ſolchen und Papiergeld, da Privatperſonen die Annahme derſelben nicht verweigern durften. Damit war ſchon der Keim zu der nun vollendeten Umwandlung in Papiergeld oder Aſſignaten gegeben. Unter ſolchen Umſtänden hat unſer Auswechſelungsfonds dem Lande nicht den Nutzen bringen können, den man nach ſeinem koloſſalen Betrage hätte erwarten dürfen. Ueberſtieg er doch bisweilen 160 Millionen und hatte 1853 die Höhe von 161,362,272 Rbl. oder beinahe 25 Millionen Pfund Sterling erreicht, während der Fonds der engliſchen Bank bei dem günſtigſten Stande des Geldmarktes nie über 17 Millionen Pfund Sterling betragen hat und bisweilen ſogar auf 2 Millionen geſunken iſt. Und doch vermißte der Geldumlauf in Rußland die Wohlthaten des Privatcredits.

Die Geſchichte des Creditweſens aller Völker der Gegenwart lehrt uns, daß die Vervielfältigung der Circulationsbanken das wirkſamſte Mittel zur Beſchaffung wolfeilen Credits iſt. Damit wollen wir indeß nicht ſagen, daß wir die Frage bereits für entſchieden halten, ob eine geſetzliche Beſchränkung des Rechts, unverzinsliche Noten auszugeben, zu empfehlen ſei oder nicht. Zwar hat die volle Freiheit des Credits, wie ſie in einigen Staaten Nordamerikas herrſcht, nicht nur das Aufblühen dieſer Staaten nicht behindert, ſondern wol eher befördert, ungeachtet dort auch nicht ſelten Zahlungsunfähigkeit der Banken vorgekommen iſt; zwar hat auch das, die Ausgabe unverzinslicher Noten beſchränkende Bankgeſetz Peel's, das doch als Autorität anerkannt iſt, ſich in vorgekommenen Kriſen als unausführbar erwieſen und zweimal durch Parlamentsacte ſuspendirt werden müſſen; doch können wir uns nicht entſchließen zu behaupten, daß nach dem bisher Geſchehenen jede Beſchränkung der Emittirung unverzinslicher Creditpapiere durch Staats- oder Privatbanken als eine entſchieden ſchädliche Maßregel bezeichnet werden müßte. Wir wollen zugeben, daß zur Regelung des Notenumlaufs es vielleicht

nicht hinreichen würde, die Banken unter das allgemeine Bankerottgeſetz zu ſtellen, welches jede Verzögerung der Einlöſung des Creditpapiers gegen klingende Münze mit ſofortiger Concurserklärung bedroht. Wir wollen auch den Satz der Mehrzahl der Finanzmänner: daß die Notenausgabe durch die Geſetzgebung beſtimmt ſein muß, gelten laſſen. Nichtsdeſtoweniger aber unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Exiſtenz von Privat-Circulationsbanken, es mögen nun dieſelben von der Geſetzgebung geregelt und überwacht ſein oder nicht, mehr als Alles andere dazu beiträgt, den Credit wolfeil zu machen. In Amerika z. B. iſt den Banken durch das Recht der Notenausgabe die Möglichkeit geboten, Darlehen zu demſelben Zinsfuße zu begeben, zu welchem Einlagen von ihnen angenommen werden, während bei uns die Staatsbanken, doch nur zum Beſten des Publicums und nicht aus Rückſichten der Speculation errichtet, ſich von ihren Schuldnern ein ganzes Procent mehr zahlen ließen, als ſie ſelbſt ihren Gläubigern für deren Einlagen zugeſtanden. Denn ſo lange für Einlagen 4 Procent gezahlt wurden, mußten die Bankſchuldner 5 Procent, — und als ſpäter das Bankprocent von 4 auf 3 herabgeſetzt wurde, 4 Procent zahlen, alſo um den vierten, nachher gar um den dritten Theil mehr; mit andern Worten, die Bank abſorbirte für ihre Vermittlung zwiſchen dem Darlehngeber und dem Darlehnempfänger erſt ein Viertel, nachher ein Drittel der ganzen, dem Creditor für die Benutzung ſeines Capitals zufallenden Summe. Hätten zahlreiche Privatbanken exiſtirt, ſo wäre eine ſo koſtbare Vermittlung wol unmöglich geweſen, und bei freier Concurrenz hätte die Geſellſchaft ohne irgend welchen Nachtheil für die Capitaliſten gewinnen müſſen, während bei dem Monopolſyſtem der Staatsbanken die Creditoren ſich die von dieſen gebotenen Bedingungen, wol oder übel, gefallen laſſen mußten.

Der Credit kann kein Capital ſchaffen. Er bringt nur den Capitaliſten mit dem des Capitals Bedürftigen in Verbindung und erleichtert den Austauſch gegenſeitiger Dienſte zwiſchen beiden, welcher darin beſteht, daß der eine Theil dem andern einen Werth zu zeitweiliger Nutzung überläßt, wofür der empfangende Theil eine zwiſchen beiden vereinbarte Zahlung zu leiſten ſich verpflichtet. Alle ſolche Verträge werden der Bequemlichkeit wegen auf Summen Geldes abgeſchloſſen, und daher ſind Geldzeichen das unentbehrliche Werkzeug aller Creditgeſchäfte. Da nun die Quantität von Geldzeichen, welche in einer gegebenen Geſellſchaft zur Abſchließung aller wünſchenswerth erſcheinenden Geſchäfte oder Creditverträge erfordert

wird, der Natur der Sache nach nicht feſt beſtimmt, ſondern in ſteter Veränderung begriffen iſt, ſo kann der Credit der Geſellſchaft nicht die von ihm erwarteten Dienſte leiſten, wenn er nicht die Möglichkeit hat, nach Maßgabe des augenblicklichen Bedürfniſſes die Notencirculation zu vergrößern oder zu verringern. Hierauf beruht die Exiſtenz aller Banken, welche Noten in Circulation bringen. Sobald die Frage nach Geldzeichen ſteigt, geben ſie ihre Noten aus, ſobald die Frage wieder nachläßt, werden dieſe Noten zur Einlöſung präſentirt und gegen Metall eingewechſelt, welches alsdann entweder aus dem Lande geht, oder als Waare, als Material zur Anfertigung vieler nützlichen Gegenſtände verbraucht wird. Ohne dieſe Freiheit darf man von dem Credite nicht die Dienſte erwarten, die er der Geſellſchaft leiſten kann und ſoll. Da nun aus tauſend Gründen der Credit Sache der Privatinitiative ſein muß und der Staat durchaus nicht die jenem zugewieſene Aufgabe erfüllen kann, ſo folgt, daß auch die Ausgabe von Noten an Geldesſtatt nicht ausſchließlich Sache des Staates ſein darf. Der Staat darf nur dasjenige Minimum von unverzinslichen Geldzeichen ausgeben, welches dem erfahrungsmäßig geringſten laufenden Bedürfniß der Geſellſchaft entſpricht. Den Schwankungen dieſes, heute ſteigenden, morgen ſinkenden Bedürfniſſes kann eine Staatsbank mit der Ausgabe von Noten nie folgen, denn ſie darf nur nach ihrem Reglement handeln; kein Reglement aber iſt im Stande, die augenblicklichen Bewegungen des Geldmarkts vorherzuſehen und zu beſtimmen. Darum geſtattet denn auch die allgemein angenommene Theorie des Creditweſens die Ausgabe unverzinslicher Geldzeichen durch den Staat nur bis zu einem geſetzlich beſtimmten, der geringſten Forderung entſprechenden Betrage und überläßt die Deckung des Mehrbedarfs der freien Concurrenz, bei welcher die Staatsbanken, wo ſolche exiſtiren, ſich denſelben Bedingungen zu unterwerfen haben, wie Banquiers, Actien- oder andere Privat-Banken.

Wir klagen gegenwärtig über Mangel an klingender Münze und haben gewiß Grund dazu, denn der ganze Geldumlauf muß faſt ausſchließlich durch Creditbillete vermittelt werden. Dadurch leidet unſere Induſtrie, unſere Ausfuhr nimmt ab, die Theurung dagegen wächſt fortwährend und unſer Credit iſt im Sinken begriffen. Es ſollte demnach ſcheinen, daß, wenn wir Mangel an klingender Münze haben, wir danach ſtreben müſſen, uns dieſelbe in Ueberfluß zu verſchaffen. Wäre dieſer natürliche Schluß auch wirklich richtig, ſo wäre unſere Lage hoffnungslos. Wir dürften dann nicht ruhen noch raſten, bis wir Mittel und Wege gefunden, jene unge-

heure Summe, welche, wie oben gezeigt, unſerm Auswechſelungsfonds mangelt, in klingender Münze zu beſchaffen. Zum Glück iſt aber die Sache in der That noch nicht ſo troſtlos, und nach reiflicher Erwägung können wir nicht zugeben, daß unſer Geldmarkt hauptſächlich nur unter dem Mangel an klingender Münze leidet. Wäre unſer einziges Heil in dem Ueberfluß an Metallgeld zu ſuchen, ſo ſähen wir keine Rettung aus der gegenwärtigen Kriſis, aber Theorie und Erfahrung vereinigen ſich, uns die Lage von einer andern Seite darzuſtellen.

Als lebendige Widerlegung der vermeintlichen Allmacht der klingenden Münze kann das an ſolcher äußerſt arme, aber nichtsdeſtoweniger herrlich blühende Schottland dienen, das uns zuzurufen ſcheint: „Schaut her auf „mich und erſtaunet: ich, — wie auch Ihr, — weiß beinahe nichts von ge„münztem Gelde; hier, — wie auch bei Euch — wird der ganze Geldum„lauf faſt ausſchließlich mit Papier beſtritten, dennoch aber blüht in meinen „Gränzen die Induſtrie, ſtatt zu verkümmern, und der Credit leiſtet Wunder!“ Und es wäre kein Spott, wenn Schottland ſo rieſe. Was bei uns eine Calamität und Urſache allgemeiner Beſorgniß iſt, erſcheint dort als Zeichen des höchſten ökonomiſchen Fortſchrittes und als Grund unverſtellter, gerechter Befriedigung. Sollen wir trauern über dieſelbe Erſcheinung, welche die Schotten ſtolz und glücklich macht, und ſollte, was dort für den Gipfel des Fortſchritts gilt, für unſer Land nur eine Quelle des Unglücks ſein können?

Es gab eine Zeit, wo der Reichthum eines Landes nach ſeinem Metallvorrath bemeſſen wurde und das allgemeine Streben dahin ging, ſo viel baares Geld als möglich in's Land zu ziehen. Dazu beförderte man die Ausfuhr, beſchränkte die Einfuhr und war ängſtlich bemüht, eine vortheilhafte Handelsbilanz zu erzielen. Für vortheilhaft galt aber die Bilanz, wenn das eigene Land Geld zugezahlt erhielt. Wer begreift heutzutage nicht die Haltloſigkeit dieſer kindiſchen Theorien? Wer begreift nicht, daß man beim Austauſch einer Sache gegen eine andere gar wol Geld zugezahlt erhalten und doch einen ſehr ſchlechten Handel gemacht haben kann; daß man Millionär ſein kann, ohne hundert Rubel baares Geld in Caſſa zu haben, wenn man nur für die Million Waaren in ſeinen Speichern liegen hat, daß man aber auch weit mehr als hundert Rubel beſitzen und doch ein recht armer Teufel ſein kann, wenn die genannte Summe das ganze Vermögen ausmacht. Reich nennen wir einen Menſchen, dem viele werthvolle Gegenſtände gehören, und der Reiche wird immer reicher werden, je weniger

er ſeinen Reichthum im Kaſten behält, ohne Nutzen davon zu ziehen. Mit demſelben Grunde nennen wir ein Volk reich, dem eine Menge werthvoller Dinge gehört, und behaupten, daß ein reiches Volk um ſo reicher werden muß, je weniger baares Geld müßig in Koffern und Taſchen der Individuen, aus denen dieſes Volk beſteht, ruhen bleibt. Baares Geld iſt keine Nahrung. An ihm erfreut ſich Niemand, als einige wenige Monomanen, ſeltne Ausnahmen in der menſchlichen Geſellſchaft, die es aufhäufen, um ſich an ſeinem Anblicke zu laben. Aus edlem Metall läßt ſich eine Menge nützlicher Dinge und Luxusgegenſtände verfertigen, ſobald aber das Metall zu Geld verarbeitet worden iſt, beſteht ſein einziger Nutzen darin, als Werthmeſſer und Tauſchmittel zu dienen. Kein civiliſirter Staat kann eines ſolchen entbehren, und ſo iſt freilich dieſer Dienſt wichtig genug. Aber das Geld an und für ſich gewährt weder Annehmlichkeit noch Nutzen, und daher wird es ſtets vortheilhaft ſein, ſo wenig als möglich von dem vorhandenen edlen Metall in Geld umzuwandeln, wenn nur dabei dem Bedürfniß des Verkehrs an Werthmeſſern und Tauſchmitteln Genüge geſchieht. Die dieſes Bedürfniß ausdrückende Ziffer wird jederzeit und überall vollkommen unabhängig vom Vorrathe an klingender Münze ſein, die im Lande geprägt oder auch eingeführt wird. Iſt es hiernach nun nicht klar, daß es nicht darauf ankommen kann, zu dieſem Zwecke ſo viel als möglich, ſondern im Gegentheil ſo wenig als möglich von edlen Metallen zu verwenden, die ja andern Zwecken entzogen werden müßten, und daß man darnach ſtreben muß, dieſem wie jedem andern Bedürfniß mit möglichſt geringem Aufwand zu genügen? Das hat Schottland erreicht und ſeine Bewohner können ſich mit Fug und Recht rühmen, daß ſie, Dank der Organiſation des Credits in ihrem Lande, alle Bedürfniſſe des Geldverkehrs mit einer ſehr geringen Quantität klingender Münze beſtreiten.

Dieſes Geſetz hat für jede menſchliche Geſellſchaft, im Oſten wie im Weſten, in der ruſſiſchen Ebene, wie im bergigen Schottland, gleiche Geltung. Darum liegt die Schwierigkeit für uns nicht in dem Mangel an Metallgeld, ſondern in den Umſtänden, die dieſen Mangel erzeugt haben, und unſer Streben muß nicht dahin gehen, uns Ueberfluß an baarer Münze zu verſchaffen, ſondern die Urſachen zu beſeitigen, welche gegenwärtig dieſelbe aus dem Lande drängen. Auf dieſe Urſachen hat der Finanzminiſter in ſeiner diesjährigen Rede hingewieſen und dabei den Zuſtand unſeres Geldſyſtems angeführt, der ſich nach Emittirung der Creditbillete ſeit 1855 gebildet und ſeinen Ausdruck in den Preisſchwankungen und der Entwerthung

unſerer Valuta, des Credit- oder Papierrubels gefunden hat. Bei uns iſt jetzt das geträumte Ideal einiger Utopiſten zum Theil ſchon realiſirt: unſere Geldbaſis iſt unabhängig geworden von dem Preiſe der edlen Metalle. Der erwachte geſunde Inſtinkt läßt uns jetzt nach Metallgeld verlangen, nicht etwa, weil uns gerade an dem Metalle beſonders gelegen wäre, ſondern nur, weil wir keinen andern feſten, nicht ſelbſt in ſeinem Werthe ſchwankenden Werthmeſſer haben und kein Tauſchmittel, welches — ſelbſt in ſeinem Werthe unveränderlich oder wenigſtens nicht häufigen und plötzlichen Störungen unterworfen — als zuverläſſiges Aequivalent für alle und jede Waare brauchbar wäre. Da unſer Papiergeld dieſe Bedingungen nicht mehr erfüllt, den Dienſt, zu welchem eigentlich das Geld erdacht worden, alſo nicht mehr leiſtet: kann es da Wunder nehmen, daß wir nach Geld verlangen, dem man die Geldeigenſchaft nicht nehmen kann — nämlich nach geprägtem Metall? Und doch verſteckt ſich hinter dieſer Forderung nach klingender Münze eigentlich nur das Bedürfniß nach wirklichem Gelde, d. h. nach einen zuverläſſigen Werthmeſſer und Tauſchmittel. Wir brauchen nicht ſowol Metallgeld, als überhaupt eine feſte Geldbaſis, und je weniger wir zur Herſtellung einer ſolchen an edlen Metallen verwenden, deſto mehr Vortheil für uns.

Es giebt zwei Mittel und die Anwendung beider iſt gleich unerläßlich. Zuvörderſt theilweiſe Einziehung der im Umlauf befindlichen Creditbillete, durch welche der gegenwärtige übertriebene Abfluß des Metallgeldes über die Grenze, der die Ausfuhr unſerer übrigen Producte beeinträchtigt, gehemmt werden muß, ſodann aber Aufmunterung des Privatcredits, dem die Möglichkeit gewährt werden muß, die fehlende klingende Münze durch ſeine Papiere zu erſetzen und uns dadurch der Nothwendigkeit überheben wird, in kurzer Zeit große Metallankäufe im Auslande zu machen. Das iſt der Rath, den die Wiſſenſchaft allen laut und vernehmlich predigt. Das iſt der einzige Weg, auf dem Rußland ſich aus der nun ſchon viele Jahre andauernden, ſeine beſten Productionskräfte verzehrenden Kriſis retten kann. Wir begreifen ſehr wol, daß es Schwärmerei wäre, ſchon jetzt bei uns eine Entwicklung des Credits zu erwarten, wie wir ſie z. B. in den Vereinigten Staaten oder in Schottland finden. Es giebt bei uns noch Manches, Vieles auf- und umzubauen, ehe wir an einen ſolchen Zuſtand denken dürfen. Aber wir werden auch erſt dann auf dem richtigen Wege ſein, wenn wir die beiden oben bezeichneten Punkte unverrückt im Auge behalten.

Es iſt die Anſicht ausgeſprochen worden, daß Rußland eine Metallanleihe von wenigſtens 200 Millionen machen müſſe, um ſein Geldſyſtem wieder in Ordnung zu bringen. Der Verfaſſer einer, gegen das Ende des vorigen Jahres in Berlin unter dem Titel „Beitrag zur Ruſſiſchen Finanzlage" erſchienenen Broſchüre hat ſogar angerathen, der europäiſchen Börſe ganz außerordentliche Vortheile anzubieten, um eine ſolche Anleihe zu Stande zu bringen, und ein Opfer von etwa 10 Procent der ganzen ungeheuren Summe vorgeſchlagen, um die Capitaliſten anzulocken. Wir unſrerſeits können ihm weder hinſichtlich der Nothwendigkeit einer ſo bedeutenden auswärtigen Anleihe, noch hinſichtlich der dazu in Vorſchlag gebrachten Opfer beiſtimmen, denn wir müſſen wiederholen, Rußland bedarf nicht ſo ſehr des baaren Metallgeldes, als überhaupt einer feſten Geldbaſis.

Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer großen auswärtigen Anleihe gründet ſich auf die Anſicht, daß Rußland nicht einer Verminderung der im Umlauf befindlichen Geldzeichen, ſondern nur der Umſetzung eines bedeutenden Theils dieſer Geldzeichen in klingende Münze bedürfe. Wir dagegen ſind überzeugt, daß Rußland des baaren Geldes freilich wol auch bedarf, aber nicht ſo dringend, als einer Verminderung der umlaufenden Geldzeichen. Während der Verfaſſer der Berliner Broſchüre weniger auf eine quantitative als auf eine qualitative Veränderung der Geldzeichen dringt, halten wir gerade die quantitative Veränderung für beſonders unerläßlich, ohne übrigens die Wichtigkeit auch der qualitativen in Abrede ſtellen zu wollen.

Betrachten wir, wohin dieſe beiden entgegengeſetzten Anſichten führen. Wenn die Maſſe der circulirenden Geldzeichen das Bedürfniß unſeres Verkehrs nicht überſteigt, ſo iſt natürlich kein Grund vorhanden, dieſelbe zu vermindern. Im Gegentheil würde dann jede Verminderung erſt recht zu einer Kriſis führen, unter welcher unſere Volkswirthſchaft leiden müßte. Es könnte der jetzigen Lage unſeres Geldmarktes alſo nur durch eine qualitative Veränderung der Geldzeichen, d. h. durch Einlöſung eines Theiles der Creditbillete gegen Metallgeld aufgeholfen werden. Da Metall aber nur im Auslande zu beſchaffen iſt, müſſen wir unſere Zuflucht zu einer auswärtigen Anleihe nehmen und uns allen Bedingungen unterwerfen, die für das Zuſtandekommen derſelben geſtellt werden könnten. Um den Betrag des durch die Anleihe beſchafften Metallgeldes würden wir dann die Maſſe unſerer Creditbillete vermindern können, während die Geſammtſumme des in Metall und uneingelöſten Creditbilleten circulirenden Geldes unver-

ändert dieſelbe bliebe. So ungefähr argumentiren die Verfechter einer großen auswärtigen Anleihe.

Wenn aber im Gegentheil die im Umlauf befindliche Maſſe von Werthzeichen das Bedürfniß des Verkehrs überſteigt, ſo iſt es unerläßlich, nicht nur einen Theil dieſer Werthzeichen einer qualitativen Umänderung zu unterwerfen, ſondern auch den Geſammtbetrag derſelben zu vermindern. Laſſen wir den Geſammtbetrag unverändert und löſen nur z. B. für 200 Millionen Creditbillete gegen anleiheweiſe beſchafftes Metallgeld, und weiter 100 Millionen gegen klingende Münze aus dem Auswechſelungsfonds ein, ſo würden wir alsdann neben 50 Millionen klingender Münze, die doch wohl noch im Lande geblieben ſein mögen, 300 Millionen neu in Umlauf kommendes Metallgeld und für 350 Millionen Creditbillete, zuſammen 700 Millionen im Umlauf behalten. Wenn nun aber dieſe Summe, wie wir zuverſichtlich glauben, den Bedarf unſeres Verkehrs um ein Bedeutendes überſteigt — was würde nothwendig erfolgen müſſen? Die überflüſſige Quantität Geld müßte einen Abfluß außer Landes ſuchen, und da nur baares Geld in's Ausland gehen kann, ſo würde gerade wieder das Metallgeld fortgehen, das nur eben erſt mit großen Opfern angeſchafft worden war. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß wir dieſes Geld nicht umſonſt weggeben werden; wir werden etwas dafür kaufen. Aber wir werden mit Nachtheil kaufen. Weil wir um jeden Preis ſuchen werden, unſer überflüſſiges Geld anzubringen, werden wir daſſelbe gering ſchätzen und den Ausländern vortheilhafte Bedingungen zum Ankauf unſeres überflüſſigen Metalls anbieten. Und was wird uns das Ausland dafür geben? Waaren und — die Obligationen der eben zu Stande gekommenen Anleihe, und beides, da es die Situation beherrſchen wird, zu hohen Preiſen. Rußland wird mit ausländiſchen Waaren und Obligationen ſeiner eigenen Anleihe überſchwemmt werden und auf dieſe Operation noch einmal 10—20 Procent verlieren. Unſere Ausfuhr wird faſt ausſchließlich in Metall beſtehen, welches allen übrigen Ausfuhrartikeln unüberwindliche Concurrenz machen wird, und unſerem Ausfuhrhandel wird größerer Stillſtand drohen als bisher.

Angenommen alſo, daß bei einer Circulation von 350 Millionen Metallgeld und 350 Millionen Creditbillete unſer Verkehr nicht 700, ſondern nur 500 Millionen Werthzeichen erforderte, ſo würde die ganze ungeheure Summe von 200 Millionen außer Landes gehen müſſen und zwar ſelbſtverſtändlich in klingender Münze. Die Theurung und alle übrigen Folgen des Uebermaßes an Werthzeichen würden nicht eher aufhören können, als

bis Rußland ſeinen Ueberfluß an Geld wieder los geworden wäre. Da der Geldmarkt immer ſtrebt, ſein normales Gleichgewicht zu erhalten, ſo würde keine Macht der Erde das Abfließen jener 200 Millionen verhindern können. Um ſie nur los zu werden, würden wir Waaren kaufen, die wir nicht nöthig haben, und da man nicht für 200 Millionen über den gewöhnlichen Betrag der jährlichen Einfuhr Waaren kaufen kann, ſo würden wir die Obligationen unſerer eigenen Anleihe ankaufen. Von dieſen würde leicht die Hälfte den Rückweg nach Rußland finden, aber nicht zu den urſprünglichen, ſondern zu andern, für uns weit unvortheilhafteren Preiſen. Ueberdies würde die Rückſtrömung der erwähnten 200 Millionen überflüſſigen baaren Geldes mit ſolcher Schnelligkeit vor ſich gehen, daß auf dem Geldmarkte plötzlich wieder Mangel an Werthzeichen eintreten und die Reichsbank ſich genöthigt ſehen könnte, zur Unterſtützung ihrer Umſätze wieder etwa für 100 Millionen Creditbillete auszugeben, ſo daß die ganze koloſſale Operation doch am Ende nur eine halbe Maßregel bleiben würde.

Der Leſer ſieht, daß die Löſung der Frage: was gegenwärtig zur Regulirung unſerer Geldverhältniſſe geſchehen müſſe? von der Beantwortung der zweiten Frage abhängt: welche Summe von Werthzeichen unſer Verkehr nöthig habe?

Den einzigen ſichern Anhaltspunkt zur Beantwortung dieſer Frage bietet die Geſchichte unſerer Aſſignationen und Creditbillete. Zu der Zeit, als der Aſſignationenumlauf am größten und alles baare Geld aus der Circulation verſchwunden war, zu der Zeit, als die Aſſignationen ſelbſt ihren niedrigſten Cours erreicht hatten, mußte die Geſammtſumme derſelben der Ziffer des damaligen Bedarfs an Werthzeichen nahe kommen und wenigſtens gewiß nicht hinter ihr zurückbleiben. Damals — 1815 — waren aber für 836 Millionen Aſſignationen im Umlauf und der Silberrubel galt 4 Rbl. 18 Cop. Der Werth ſämmtlicher Aſſignationen betrug alſo ungefähr 200 Millionen Rbl. Silb. Wenn wir zu dieſer Summe noch die Scheidemünze und das wenige, etwa noch im Umlauf gebliebene grobe Silbergeld hinzurechnen, ſo werden wir annehmen können, daß der damalige Bedarf des Verkehrs die Summe von 250 Millionen Rbl. Silb. gewiß nicht überſtieg. Dieſes Bedürfniß wuchs aber in der Folge, und jedermann wird ſich erinnern, wie in den zwanziger und dreißiger Jahren in Rußland eine große Menge ausländiſches Geld im Umlauf war; es mußte alſo die Einfuhr ſolchen Geldes lohnend, es mußte Nachfrage darnach ſein. In den vierziger Jahren, nachdem die Depoſitenbillete ausgegeben

und der Geſammtbetrag der Aſſignationen und Depoſitenbillete ſchon auf 220 Millionen geſtiegen war, begann das ausländiſche Geld ſchon zu verſchwinden, doch zeigte ſich noch kein Mangel an ruſſiſchem Metallgeld. Dieſer wurde erſt fühlbar im Jahre 1848, nachdem für 306 Millionen Creditbillete ausgegeben waren. Allerdings trug damals zu dem Verſchwinden des baaren Geldes auch der panſche Schrecken bei, den die Ereigniſſe jenes Jahres hervorriefen. Aber dieſer Schrecken ergriff doch nur die Hauptplätze und drang nicht in die fernen, friedlichen Winkel des weiten Rußlands; alſo wird man nicht ihm allein den ſchon damals überall herrſchenden Mangel an klingender Münze zuſchreiben dürfen, ſondern muß annehmen, daß nicht nur das früher circulirende ausländiſche Silber und Gold, ſondern auch ein bedeutender Theil unſeres eigenen Metallgeldes ſchon durch die Creditbillete vom ruſſiſchen Geldmarkte verdrängt und ins Ausland ausgeführt war. In dieſer Annahme kann uns die Beobachtung nur beſtärken, daß gleichzeitig mit Vermehrung der Creditbillete bis auf 306 Millionen der Auswechſelungsfonds abnahm. Dieſer hatte 1848 noch 146 Millionen betragen, ſank aber 1849 auf 136 Millionen, und es darf nicht überſehen werden, daß dieſe ſchnelle Abnahme ungeachtet der Schwierigkeiten vor ſich ging, die ſchon im Jahre 1848 der Einlöſung entgegengeſetzt wurden. Ebenſo nahm damals auch die Maſſe der Creditbillete ab und von 306 Millionen, die im Jahre 1848 circulirt hatten, blieben zum Jahre 1849 nur 300 Millionen in Umlauf; es waren alſo trotz vielfacher Erſchwerung der Einlöſung doch in einem Jahre für nicht weniger als 6 Millionen eingelöſt worden. Beweiſt das nicht hinreichend, daß ſchon 1848 die Maſſe der Creditbillete den Bedarf des Verkehrs überſtieg? Wir glauben demnach, daß wir mit vollem Recht den Schluß ziehen konnten, zu dem wir in dem obenerwähnten Artikel: „die ruſſiſche Staatsſchuld“ kamen. Dort ſagten wir: „Hieraus folgt, daß Rußland in der Periode „von 1848—1850 nur wenig mehr als 300 Millonen Creditbillete im „Umlauf erhalten konnte und daß die Ziffer von 306 Millionen ſchon „entſchieden den Bedarf des Verkehrs überſtieg.“ Unſere damalige Behauptung halten wir auch heute noch für richtig und glauben, daß die ganze Summe der im Umlauf befindlichen Werthzeichen, nämlich Creditbillete und Metallgeld, mit Inbegriff der Scheidemünze, im Jahre 1850 ſicherlich 400 Millionen noch nicht überſtiegen hat.

Wir haben geſehen, daß im Jahre 1815 der Bedarf des Verkehrs höchſtens 250 Millionen erfordern konnte. Daß dieſer Bedarf nach unſerer

Annahme bis zum Jahre 1850 auf 400 Millionen, alſo um mehr als 150 Procent geſtiegen war, iſt eine bemerkenswerthe Erſcheinung, deren Erklärung hauptſächlich in der Entwicklung der Induſtrie und des Wirthſchaftsbetriebs während dieſer 35jährigen Periode geſucht werden muß. Eine ſolche Steigerung wäre übrigens nicht möglich geweſen, wenn in dieſem Zeitraum die Entwicklung des Privatcredits und die Verbeſſerung der Wege und Communicationsmittel gleichen Schritt mit dem Aufſchwunge der Induſtrie und der Landwirthſchaft gehalten hätte. Denn jenes wie dieſes hätte das Bedürfniß an Geldzeichen vermindern müſſen, indem ſie den Uebergang derſelben von Hand zu Hand beſchleunigt hätten. Der Umſatz wäre raſcher erfolgt und hätte deshalb ein geringeres Geldumlaufscapital erfordert. Aber in jener Periode überflügelte der ökonomiſche Fortſchritt der Geſellſchaft bei weitem den Gang jener Attribute wolgeordneter Staaten. Der Privatcredit blieb in ſeiner früheren Verfaſſung und die Communicationsmittel vermehrten ſich nur langſam, ſo daß man ſich nicht wundern darf, wenn der raſch anwachſende Verkehr eine ſo viel größere Geldmaſſe in Anſpruch nahm. Uebrigens iſt wol auch bei der Annahme von 400 Millionen dieſes Bedürfniß eher zu hoch, als zu niedrig angeſchlagen. Daß bei einer Geſammtcirculation von 400 Millionen der Geldmarkt nicht mehr als 300 Millionen Papiergeld ertragen konnte, iſt begreiflich.

Der Verfaſſer der angeführten Berliner Broſchüre hat unſere Schlußfolgerung in Bezug auf das Quantum Papiergeld, welches der Geldmarkt in Rußland im Jahre 1850 hätte aufnehmen können, beanſtandet. Unter anderm hat er darauf aufmerkſam gemacht, daß man bei Veranſchlagung des vom Verkehr geforderten Geſammtbetrages an Geldzeichen nicht nur die Creditbillete, ſondern auch die übrigen Billete der Creditanſtalten hätte in Rechnung bringen müſſen, welche im Publicum als Geld circulirten. Dabei hat er beſonders auf die Billete der Commerzbank hingewieſen und die Bemerkung gemacht, daß die 6 Millionen Creditbillete, welche, wie wir oben geſehen haben, von 1848—1849 außer Umlauf geſetzt wurden, durch 11 Millionen Commerzbankbillete erſetzt worden ſeien, um die ſich in derſelben Zeit der im Jahre 1848 in den Händen des Publicums befindliche Betrag dieſer Billete vermehrt hatte.*) Wir ſind einverſtanden mit der

*) Ein Blick auf die von Kamanskij zuſammengeſtellte Tabelle (vgl. Samml. ſtatiſt. Nachrichten. Th. 2. S. 232) belehrt uns, daß die Maſſe der Commerzbankbillete mit jedem Jahre wächſt. Darnach verliert die Bemerkung des Verfaſſers der Berliner Schrift ihre

Behauptung, daß die Billete der Commerzbank und andere, z. B. die au porteur ausgegebenen Billete der Pupillenconſeils und der Collegien der allgemeinen Fürſorge zum Theil an die Stelle des Geldes getreten ſind, und daß das Bedürfniß nach Geldzeichen, Creditbilleten wie Metallgeld, größer ſein würde, wenn die Staatsbanken keine derartigen Billete ausgegeben hätten. Die letzten Maßnahmen auf dieſem Gebiete zeigen, daß auch die Regierung dieſen Umſtand in's Auge gefaßt hat, natürlich nicht, um für immer dem Credite Feſſeln anzulegen, ſondern nur zeitweilig, zur Erleichterung der gegenwärtigen Geldkriſis, — und in ſeiner Rede hat der Finanzminiſter unter den Bedingungen, von denen der Beginn der Einlöſung der Creditbillete abhängen ſoll, auch die „Liquidation der früheren Banken, ſobald ihre Billete durch weniger bewegliche Obligationen der Reichsbank erſetzt ſein werden", angeführt. Im Anfange der vierziger Jahre waren in den Händen des Publicums für nicht mehr als 100 Millionen Commerzbankbillete. Dieſe Summe ſtieg bis zur Hälfte der fünfziger Jahre auf 200 Millionen, und in den letzten drei Jahren hat ſie ſich um die Ziffer von 240 Millionen herum bewegt. Bis zu welchem Betrage dieſe Billete als Geld circuliren, iſt unmöglich zu beſtimmen, doch können wir kaum bedeutend irren, wenn wir vorausſetzen, daß durch eine Einſchränkung ihrer Beweglichkeit der Bedarf des Geldumlaufs höchſtens um 50 Millionen vermehrt werden könnte. Dabei bringen wir nicht nur die Billete der Commerzbank, ſondern auch die au porteur lautenden Billete der übrigen Creditanſtalten in Anſchlag. Die Summe der im Jahre 1859 neu ausgegebenen Creditbillete — 150 Millionen — wäre alſo hinreichend geweſen, um auf dem Geldmarkte den Ausfall an leicht beweglichem, verzinslichem Papier, wie eben die au porteur lautenden Billete der verſchiedenen Creditanſtalten, zu erſetzen. Dabei iſt nicht außer Acht zu laſſen, daß ein ſolcher Erſatz überhaupt nur ein zeitweiliges Bedürfniß ſein kann, welches nach Emittirung des vollen Betrages der 5procentigen Reichsbankbillete wegfallen muß. Denn dieſe Bankbillete werden in Verbindung mit den neu emittirten Treſorſcheinen und den neuen, au porteur lautenden Actien der großen Eiſenbahngeſellſchaft, welche nächſtens erſcheinen ſollen, eine ſo gewaltige Summe beweglicher zinstragender Papiere bilden, daß

Bedeutung Außerdem zeigt die Erfahrung der letzten drei Jahre, daß die Einlagen gerade durch den Ueberfluß an Geldzeichen wachſen; hiernach könnte jene Bemerkung eher für die entgegengeſetzte Anſicht beweiſen und man würde von der Vermehrung der Commerzbankbillete mit Wahrſcheinlichkeit auf ein vorhandenes Uebermaß von Creditbilleten ſchließen dürfen.

der Bedarf an unverzinslichen Geldzeichen gegen früher nothwendig wird ſinken müſſen.

Die einzige ſtichhaltige Urſache, aus der das Bedürfniß nach Geldzeichen ſeit 1850 vermehrt ſein könnte, bleibt alſo die Entwicklung der Induſtrie und Geldwirthſchaft in den letzten zehn Jahren. Nach der Erfahrung der vorhergehenden fünfunddreißigjährigen Periode und in Erwägung der raſcheren Vermehrung und Verbeſſerung der Communicationsmittel in den letzten zehn Jahren, die, wie oben gezeigt, durch Beſchleunigung der Umſätze auch auf Verminderung des Bedarfs an Geldzeichen hinwirken mußte, können wir unmöglich glauben, daß das Bedürfniß des Verkehrs gegenwärtig ein Plus von mehr als $^1/_6$ der vorhandenen Geldzeichen in Anſpruch nehmen ſollte, mithin jetzt höchſtens 60 Millionen mehr in Circulation erhalten werden können, als im Jahre 1850.

Dagegen iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß das Geldbedürfniß ſteigen muß, ſobald an Stelle der Frohnwirthſchaft die Bewirthſchaftung mit freien, gemietheten Arbeitern getreten ſein wird. Nur muß man die Wichtigkeit dieſes Umſtandes nicht überſchätzen, denn das Syſtem der freien Arbeit wird immer nur allmälig Platz greifen können, ſeine Durchführung alſo eine Reihe von Jahren erfordern. Sodann kann aber auch nachher der ländliche Verkehr kaum bedeutende Geldſummen in Anſpruch nehmen, da der Landwirth und die von ihm gemietheten Arbeiter leicht durch Naturalleiſtungen und ganz beſonders durch Compenſation der Arbeitsmiethe gegen die Landmiethe mit einander liquidiren können. Man kann gegenwärtig ungefähr eine Million Bauernhöfe zählen, welche Frohndienſte leiſten. Wenn man annehmen wollte, daß künftig in jedem Hofe an baarem Gelde 3 Rbl. mehr vorräthig gehalten werden müßten, als bisher — was ziemlich reichlich gerechnet iſt — und daß der Gutsherr ebenſo für jeden Arbeiter 3 Rubel mehr als bisher in Caſſa haben müßte, was unſerer Meinung nach ebenfalls ein hoher Anſatz iſt, ſo würde ſich das ganze Mehrbedürfniß der Bauerſchaft auf 3 Millionen, das der Gutsherren aber auf 6 Millionen, zuſammen alſo auf nicht mehr als 9 Millionen ſtellen.

Endlich wollen wir in unſerm Anſchlage auch noch der Vermehrung der Staatseinkünfte Rechnung tragen, in deren Folge ſich in den Regierungscaſſen größere Geldmaſſen als bisher anhäufen können. Wir ſetzen dafür 10 Millionen an und erhalten hiernach als annähernde Ziffer des muthmaßlichen Geldbedarfs:

Bedarf vor 10 Jahren	400	Millionen.
Vermehrung dieſes Bedarfs durch:		
1. Entwicklung der Volkswirthſchaft in dieſer Zeit . .	60	„
2. Einführung des Syſtems der freien Arbeit . .	9	„
3. Anhäufung von Geld in den Kronscaſſen . . .	10	„
total	479	Millionen.

Gegenwärtig aber beſitzen wir allein Creditbillete für 680 Millionen und ſelbſt bei der niedrigſten Schätzung des noch in Circulation befindlichen Metallgeldes werden wir annehmen müſſen, daß in Rußland im Ganzen nicht weniger als 700 Millionen Geldzeichen im Umlauf ſind, alſo mindeſtens 220 Millionen mehr als nach Beendigung der Liquidation der Creditanſtalten, nach Emittirung der neuen fünfprocentigen Reichsbankbillete und Actien der großen Eiſenbahngeſellſchaft und nach vollſtändiger Einführung des Syſtems der freien Arbeit das Bedürfniß des Verkehrs erfordern kann.

So können wir denn keineswegs mit der Anſicht des Verfaſſers der Berliner Schrift übereinſtimmen, daß der Betrag der im Jahr 1858 im Umlauf befindlichen Creditbillete — 644 Millionen — den Bedarf des Geldverkehrs in Rußland nicht überſtiegen habe und nur eine qualitative, nicht aber eine quantitative Aenderung der Geſammtmaſſe der circulirenden Werthzeichen wünſchenswerth wäre. Wir behaupten im Gegentheil, daß neben der qualitativen ganz beſonders auch eine quantitative Veränderung der Maſſe der Geldzeichen entſchieden geboten iſt, und daß namentlich, abgeſehen von der Einlöſung eines Theiles unſerer Creditbillete gegen Metallgeld, auch der Totalbetrag derſelben mindeſtens um 220 Millionen verringert werden muß, um die Werthe des Silberrubels und des Credit- oder Papierrubels wieder mit einander ins Gleichgewicht ſetzen zu können.

Wäre nicht wirklich ein Uebermaß an Geldzeichen vorhanden, woher ſollte die über ganz Rußland verbreitete Theurung kommen, bei der die Preisſteigerung ſich auf alle Gegenſtände erſtreckt und von 10 — 50 Proc. variirt, im Durchſchnitt aber gewiß nicht unter 25 Proc. angenommen werden kann. Alle, die in Rußland leben, wiſſen recht gut, daß ihre Ausgaben in den letzten fünf Jahren eher um 30 als um 25 Proc. geſtiegen ſind.

Wäre kein Uebermaß von Geldzeichen bei uns vorhanden, warum ſollte denn unſer Metallgeld den Weg über die Grenzen Rußlands ſuchen? warum ſollte unſer Ausfuhrhandel ſtocken? Wir werden doch nicht Grundgeſetze der politiſchen Oekonomie, welche die Erfahrung in der ganzen Welt

bestätigt hat, verläugnen und im Ernste die Hemmung unserer Ausfuhr dem Umstande zuschreiben wollen, daß unser Schutztarif nicht ganz dem Ideale unserer Monopolisten entspricht? Schutzzölle können überhaupt, indem sie die Kräfte des Landes von den natürlichen, Ausfuhrartikel producirenden Gewerben abziehen, die Ausfuhr nur vermindern und man darf nichts anderes von ihnen erwarten. Wir kaufen gegenwärtig im Auslande mehr ein, als wir dahin ausführen; das würde an und für sich noch nichts schaden. Aber diese Steigerung der Ausfuhr ist eine forcirte, keine natürliche. Wir kaufen ohne Vortheil und finden keinen Absatz für unsere Producte. Wir leben luxuriöser, geben mehr aus und produciren weniger. Obwol die Ausfuhr abgenommen hat, haben wir doch keine Vorräthe, um möglicher plötzlicher Nachfrage zu genügen. Im gegenwärtigen Augenblicke könnten wir Massen von Weizen zu guten Preisen anbringen; man würde uns 13 Rbl. für das Tschetwert geben. Aber wir müssen die Käufer abweisen, weil in unsern baltischen Häfen keine Weizenvorräthe sind und überhaupt die Erzeugung von Weizen, der zur Ausfuhr dienen sollte, bei uns beschränkt und dagegen der Anbau des Hafers zum Verbrauch im eigenen Lande, wo er sich der herrschenden Theurung fügen muß, vergrößert worden ist. . . . . .

Wer könnte unter solchen Umständen behaupten wollen, es wäre im gegenwärtigen Augenblicke möglich, die Einlösung der Creditbillete gegen klingende Münze freizugeben, ohne daß diese sofort über die Grenze gehen würde? Selbst die verblendetsten Protectionisten werden das nicht wagen. Läge aber die Schuld wirklich an dem Tarife und nicht in dem Geldsysteme selbst, so müßte der Abfluß des Metalls doch ein gewisses Maß einhalten und nach Deckung der Bilanz aufhören.

Alle Symptome des Uebermaßes an Geldzeichen scheinen uns so deutlich hervorzutreten, daß es unmöglich ist, die Thatsache im Ernst zu bezweifeln, und wenn Rußland, dem Rathe des Berliner Finanzmannes folgend, eine Metallanleihe von 200 Millionen Rubel im Auslande contrahiren und darauf die Einwechslung seiner Creditbillete beginnen wollte, so läßt sich mit Gewißheit voraussagen, daß beinahe diese ganze kolossale Summe sofort wieder ins Ausland zurückströmen und die gewaltigsten Erschütterungen in unserm Ausfuhrhandel und auf unserm Geldmarkte hervorrufen würde.

Was ist denn aber nun am Ende zu thun? fragt der Leser und wir, gestützt auf die unwandelbaren Gesetze der Wissenschaft, antworten: man

muß an der Wiederherſtellung unſerer Geldbaſis arbeiten. Dieſe kann erreicht werden:

1., durch eine ſtarke in- und eine weniger bedeutende ausländiſche Anleihe;

2., durch Fixirung des Courſes der Creditbillete für das Inland nach dem Durchſchnitte der Wechſelcourſe für das Ausland während der letzten vier Jahre. Klingende Münze gegen Creditbillete bis zum vollen Nennwerthe der letztern herzugeben, iſt unmöglich. Alles, was verlangt werden kann, beſchränkt ſich darauf, daß an verſchiedenen Punkten Rußlands Gold verkauft wird zu Preiſen, die im Verhältniß mit dem Erfolge der inländiſche Anleihe höher oder niedriger zu ſtellen wären. In Wechſelbeziehung zu dem Preiſe des Goldes müßte auch der Disconto der Commerzbank ſtehen. Die Preiserniedrigung des Goldes kann aber ohne gewaltige Erſchütterung aller Waarenpreiſe ſchwerlich unter 10 Proc. ſinken, wie wir weiter unten ſehen werden.

Der Preis des Goldes bleibt bei uns gegenwärtig weit unter ſeinem wahren Werthe, und eben darum iſt es vortheilhaft, daſſelbe auszuführen. Im Verhältniß der Preisſteigerung aller übrigen Waaren kann der halbe Goldimperial unmöglich nur 5 Rbl. 15 Kop. gelten, und wenn er zu dieſem Preiſe verkauft wird, ſo entſteht daraus für unſere Einfuhr Vortheil, und Schaden für unſere Ausfuhr. Das zu dieſem Preiſe eingekaufte Goldſtück geht mit großem Vortheil ins Ausland, und darum darf man ſich nicht wundern, daß im Laufe des Sommers allein aus dem Petersburger Hafen für 20 Millionen ruſſiſches Gold ausgeführt worden. Dieſes Verhältniß wird fortdauern, ſo lange man bei uns durch künſtliche Mittel zur Erhaltung des Wechſelcourſes den Preis des Goldes herabdrückt. Nur der Geldmarkt ſelbſt kann den Preis des Goldes ermäßigen, nur der Geldmarkt kann den Wechſelcours verbeſſern. In dieſe Verhältniſſe darf man ſich nicht einmiſchen, ohne befürchten zu müſſen, unſere Einfuhr zu beeinträchtigen. Alles was gethan werden kann, beſchränkt ſich auf Verminderung der Maſſe der Creditbillete, im Verhältniß damit wird auch das Gold von ſelbſt wolfeiler und der Wechſelcours (ohne Anwendung künſtlicher Mittel) günſtiger für uns werden.

Welchen vernünftigen Zweck kann, vom ökonomiſchen Standpunkt betrachtet, die Einwechslung der Creditbillete gegen Metallgeld haben? Offenbar wird doch dadurch der innere Verkehr mit der ihm unentbehrlichen klingenden Münze verſorgt werden ſollen. Wird aber dieſer Zweck erreicht

werden können, wenn die Einwechslung zu ſolchen Preiſen geſchieht, daß das Gold gar nicht zum Umlauf im Lande kommen kann, ſondern ſofort über die Grenze wandern muß? Kann man vom ökonomiſchen Standpunkte aus Einwechslung zu ſolchen Preiſen wünſchen, ſobald die nothwendige Folge davon Stockung unſeres Ausfuhrhandels ſein müßte? Die Einwechslung gegen Metall zu wolfeilen Preiſen kann nie den beabſichtigten Zweck erreichen, zumal wenn etwa nachher die eingewechſelten Creditbillete wieder in Circulation gebracht würden. Dann entſtände nur das, was in der Logik ein circulus viliosus genannt wird.

Will man dagegen die Einlöſung der Creditbillete vom rechtlichen Standpunkte aus als Erfüllung einer übernommenen Verbindlichkeit betrachten, ſo muß wol behauptet werden, daß die Zeit für eine ſolche Einlöſung unwiederbringlich dahin iſt. Wer 1855 ein Capital von z. B. 10,000 Rbl. S. beſaß, konnte dafür damals allerdings einen Beſitz erwerben, welcher jetzt nicht weniger als 13,000—14,000 Rbl. werth ſein würde. Hat er das verſäumt, hat er vorgezogen, ſein Geld aufzubewahren, ſo hat er freilich einen Theil ſeines Vermögens eingebüßt. Aber dieſe Einbuße iſt ſchon 1856 und 1857 erlitten worden, und es iſt gegenwärtig eben ſo unmöglich, ſolche Leute ausfindig zu machen, als ſie zu entſchädigen. Denn ſeit jener Zeit iſt ja ihr Geld tauſendmal von Hand zu Hand gegangen, und was haben die gegenwärtigen Beſitzer deſſelben wol für ein Recht, einen Zuwachs von 20 — 30 Proc. ihres Vermögens zu beanſpruchen? Dieſe werden ohne dies ſchon im großen Vortheil ſein, ſobald der allgemeinen Theurung nur in etwas geſteuert wird. Im Augenblicke gilt unſer Creditrubel nicht mehr als 70 — 75 Kopeken an wirklichem, überall gangbarem Gelde und hat auch beim Ankauf von Waaren aller Art in Rußland im Vergleich zu dem Creditrubel des Jahres 1854 keinen höhern Werth. Könnte man den Werth des Creditrubels factiſch auf 90 Kop. bringen, d. h. auf den Betrag, den er im Wechſelcourſe der letzten vier Jahre durchſchnittlich repräſentirt hat, ſo würden die gegenwärtigen Geldinhaber 15—20 Proc. gewinnen, ohne daß auf der andern Seite ein ſolcher Preis unſeres Creditrubels Verwirrung im auswärtigen Handel veranlaſſen würde, da dieſer ſich ſchon im Laufe voller vier Jahre daran gewöhnt hat, ungefähr 10 Proc. auf den Wechſelcours zu verlieren.

In rechtlicher Beziehung wäre eine Erhöhung des Werthes des Creditrubels bis zu ſeinem vollen Nennwerthe in klingender Münze ſogar unbillig. Davon können wir uns beiſpielsweiſe bei jedem beliebigen Handelsvertrage

überzeugen. Setzen wir, ein Kaufmann habe Waaren eingekauft und zu hohen Preiſen, wie ſie die jetzige in Folge des Uebermaßes von Geldzeichen herrſchende Theurung bedingt, bezahlt. Nun aber ſteigen die Geldzeichen im Werthe und verhältnißmäßig ſinken die Preiſe aller Gegenſtände; folglich wird auch er nun für ſeine Waare weniger Geld löſen, als er bezahlt hat. Wie wird er nun ſeinen Zahlungsverbindlichkeiten nachkommen? Kann es billig genannt werden, ihn ohne ſeine Schuld in eine Lage zu verſetzen, die ihn zur Inſolvenz führt? Uebermaß von Geld führt überall und immer zu rein zufälligem, nicht in der Billigkeit begründetem Beſitzwechſel. Wenn aber dieſer bereits vor ſich gegangen iſt, ſo lehrt die geſunde Logik, daß ein neuer, eben ſo zufälliger Beſitzwechſel nicht die Billigkeit wiederherſtellen, ſondern nur eine neue Reihe von Bereicherungen und Verarmungen, die eben ſo wenig auf Billigkeit begründet ſein werden, hervorrufen kann. Darum darf man ſchon aus Billigkeitsrückſichten unſere Geldfrage nicht vom Standpunkte des ſtrengen Rechts betrachten. Unſer Creditrubel iſt nun einmal in ſeinem Werthe geſunken, und dieſe Entwerthung tritt in einigen ökonomiſchen Erſcheinungen vollſtändig, in andern nur theilweiſe hervor. Vollſtändig tritt ſie hervor in der allgemeinen Theurung, theilweiſe im Wechſelcourſe, hat aber in beiden Formen ihren Einfluß auf die Vermögensverhältniſſe der Bewohner des Reichs ausgeübt. Darum fordert die Billigkeit, daß alles Vermögen mit dem geringeren Schaden, nämlich dem, welchen der Wechſelcours verurſacht, abkommen könne. Weiter fordert die Billigkeit nichts und kann weiter nichts fordern. Alles Andere würde nur zu neuem Beſitzwechſel führen, welcher ebenſowenig in der Billigkeit begründet ſein würde, als der frühere, der in Folge des Uebermaßes von Geldzeichen ſich bereits vollendet hat und jetzt nicht mehr zu reparriren iſt.

Die Erfahrung, welche Rußland an ſeinen Aſſignationen gemacht hat, iſt im höchſten Grade belehrend. Dieſes Schwanken der Valuta, welches bis zum Jahre 1839 dauerte, die ganze Litanei mit dem Agio auf klingende Münze und dem Agio auf Aſſignationen zeigen uns bis zur Evidenz, was wir vor allem Andern zu vermeiden haben. Nichts iſt ſo gefährlich, als die Gewöhnung des Publicums an eine fingirte Valuta, denn ſie geht nur zu leicht in die Gewohnheit über, mit Eingehung und Erfüllung von Verpflichtungen ein Glücksſpiel zu treiben. Der Aſſignationsrubel, welcher für den Metallrubel eintrat, mußte ſelbſt wieder dem gangbaren oder ſog. Courſsrubel weichen, gegen den allmälig alles andere Geld, Silber, Kupfer und ſelbſt Aſſignationen, ja auch die ausländiſche Münze im Preiſe ſtieg.

Unſer Geldmarkt ſteht gegenwärtig am Scheidewege zu ähnlichen Wirren, nur geſellt ſich den übrigen Schwierigkeiten noch die ganz neue hinzu, daß auf dem Weltmarkte der Preis des Goldes im Verhältniß zum Silber eine merkliche Veränderung erleidet, die z. B. in Frankreich ſchon dazu geführt hat, daß das Silber raſch aus dem Verkehre ſchwindet. Franzöſiſche Fünffrankenſtücke, verdrängt durch das wolfeil werdende Gold, ſuchen Zuflucht in Rußland, und hier werden ungeachtet des Mangels an klingender Münze Geſchäfte auf franzöſiſche Fünffrankenſtücke, die ihren Börſenpreis haben, abgeſchloſſen. Unſer Silberrubel (monéta), deſſen Werth nicht von den Schwankungen des Goldpreiſes auf dem Weltmarkte abhängt, könnte uns einen wichtigen Dienſt dadurch leiſten, daß er unſere feſte, unveränderliche Geldbaſis würde. Dazu muß er aber der wirkliche Werthmeſſer ſowol für die Creditbillete als auch für das Gold d. h. alſo die einzige Valuta werden. Auf dieſe Art kann unſer Geldſyſtem vollſtändig wiederhergeſtellt und auf unerſchütterlichen Grundlagen befeſtigt, unſer Credit aber ſogar von den Schwankungen unabhängig gemacht werden, denen der Welt-Geldmarkt durch die Veränderlichkeit der Goldpreiſe ausgeſetzt iſt.

Wir haben ſchon die Meinung ausgeſprochen, daß zur Errichtung von Landbanken und überhaupt zum gedeihlichen Fortgange aller Creditoperationen die Freiheit nöthig wäre, Geſchäfte und Verbindlichkeiten nach Belieben auf jede Art unſeres Geldes — Silberrubel, Gold oder Creditbillete — abſchließen zu dürfen, wobei Verträge ohne nähere Bezeichnung der beſonderen Geldſorte nach wie vor als auf Creditrubel lautend gelten könnten. Dieſe ſcheinbar geringfügige Modification könnte zur Aufrechterhaltung des Silberrubels als Geldbaſis mitwirken und zugleich dem Privatcredite, insbeſondere dem Grundcredite, an deſſen Organiſation man jetzt überall in Rußland denken muß, geſetzliche Wege öffnen.

Uebrigens würde eine ſolche Modification ſich nur auf neu abzuſchließende Verträge beziehen, nicht aber rückwirkende Kraft auf ſchon beſtehende haben und alle aus ſolchen erworbenen Rechte nicht beeinträchtigen können. Was dieſe letzteren betrifft, ſo haben wir bereits zu zeigen verſucht, daß Alles, was billigerweiſe gewünſcht werden kann, ſich darauf beſchränken muß, dem Creditrubel auch für Rußland die Geltung zu ertheilen, deren er bis jetzt nach dem Wechſelcourſe im Auslande theilhaft geweſen. Nur darf hiebei nicht der Werth des Silberrubels gegen den Creditrubel erhöht werden, alſo nicht etwa der Silberrubel für 1 Rbl.

10 Kop. Papiergeld gehen, ſondern es muß umgekehrt der Werth des Creditrubels verhältnißmäßig herabgeſetzt werden.

Auf dieſem Wege, den wir uns begnügen in wenigen Worten angedeutet zu haben, würde der Betrag der nun einmal nöthig gewordenen Anleihe bedeutend vermindert und wir der Nothwendigkeit überhoben werden, unſern Creditoren, einheimiſchen wie ausländiſchen, die außergewöhnlichen Vortheile zuzugeſtehen, auf welche der Verfaſſer der Berliner Schrift hingedeutet hat. Bei Wiederherſtellung unſeres Geldſyſtems ſind — vom ruſſiſchen, nicht vom Berliner Standpunkte aus — mannigfache bei der Sache betheiligte Intereſſen nicht aus dem Auge zu laſſen. Man darf die Schuldner nicht überſehen, denen es unmöglich ſein würde, ihre Verpflichtungen einzuhalten, wenn der Creditrubel wirklich gleichen Werth mit dem Silberrubel haben ſollte. Sie haben, wie wir geſehen, wolfeileres Geld, alſo einen geringeren Werth als Darlehn erhalten, vielleicht um dafür einen Grundbeſitz zu erwerben, und denſelben zu dem in Folge der allgemeinen Theurung erhöhten Preiſe angekauft. Der für eine geliehene Summe von 10,000 Rbl. erworbene Beſitz iſt aber nicht mehr als 7500 Rbl. in Silber werth; wie ſoll es ihnen nun möglich ſein, die contrahirte Schuld in Silber zu bezahlen? Man darf ebenſowenig die Actiengeſellſchaften vergeſſen, bei denen noch nicht die volle Einzahlung geleiſtet worden iſt. Solche Geſellſchaften würden durch eine innländiſche oder auswärtige Anleihe, wenn bei derſelben dem Credite übermäßige Vortheile gewährt würden, in eine äußerſt ſchwierige Lage gerathen. Denn die Preiſe aller Papiere würden unter dem Einfluße einer ſolchen Anleihe ſinken, die Beſitzer der bezahlten Actien große Verluſte erleiden und die rückſtändigen Einzahlungen gar nicht beizutreiben ſein. Endlich würde allen, die mit dem Staate Lieferungsverträge abgeſchloſſen haben, beſonders aber den Branntweinspächtern ein Bankerott drohen — ein Umſtand auf den ſchon im Jahre 1811 Karamſin in einem die Frage wegen Herſtellung des Courſes der damaligen Aſſignationen behandelnden Memoire hingewieſen hat.

Wir haben oben ausgeführt, warum uns eine Verminderung der im Umlauf befindlichen Creditbillete um den Betrag von wenigſtens 220 Millionen Rubel unerläßlich erſcheint. Dieſe Summe würde durch das von uns vorgeſchlagene Mittel um 10 Procent des Geſammtbetrages von 680 Millionen verringert werden, es blieben alſo auf dem Wege der Anleihe nur noch 150 Millionen zu beſchaffen. Dazu würde eine Anleihe im Inlande von 100 Millionen und eine im Auslande von 50 Millionen aus-

reichen, und ſolche Anleihen könnten zu Stande gebracht werden, ohne daß den Darleihern ein übermäßiger Vortheil geboten oder ein allzu großes Sinken der übrigen, an unſerer Börſe circulirenden Papiere befürchtet zu werden brauchte.

Wir erlauben uns zum Schluß noch eine Bemerkung auszuſprechen. Viele ſind der (wenn wir nicht irren, im „Boten für das Induſtrieweſen" — Weſtnik Promüſchlennoſti — beſonders nachdrücklich empfohlenen) Anſicht, daß für eine inländiſche Anleihe die Reichsſchatzbillete oder Treſorſcheine die bequemſte Form ſein würden. Auch wir wollen nicht läugnen, daß ein Papier, an welches das Publicum bereits gewöhnt iſt, zu einem ſolchen Zwecke geeigneter erſcheint, als ein neues, ihm fremdes, und daß die Treſorſcheine bei uns ſtets beliebt geweſen ſind und willige Abnahme gefunden haben. Auf der andern Seite iſt aber zu bedenken, daß durch die Verpflichtung des Staats, Treſorſcheine bei allen Caſſen als Zahlung anzunehmen, ſobald nur keine Herausgabe auf dieſelben nöthig iſt — die Sicherheit aufhört, daß die durch Ausgabe von Treſorſcheinen angeliehene Summe auch wirklich eine Terminſchuld bleibt; daß alſo Treſorſcheine eigentlich ebenſo zu der Claſſe der willkürlich rückforderbaren Schulden zu rechnen ſind, wie die Einlagen, von denen ſich unſere Creditanſtalten gegenwärtig mit ſo bedeutenden Opfern zu befreien geſucht haben. Uebrigens glauben wir, daß, ſo lange der Ueberfluß an Geldzeichen bei uns fühlbar bleibt, auch ohne dieſe beſondere Verpflichtung des Staats eine Ausgabe von Treſorſcheinen mit gutem Erfolge vorgenommen werden kann. Auch finden wir, daß, wenn Schulden gemacht werden müſſen, ein achtjähriger Zahlungstermin jedem längeren vorzuziehen iſt, weil die Nachwelt dabei weniger belaſtet wird, deren Intereſſen Moral und Vaterlandsliebe zu berückſichtigen gebieten.

Wir ſind alſo zu folgenden Sätzen gekommen:

1) Wir bedürfen vor allem Andern Wiederherſtellung einer feſten Geldbaſis.
2) Am geeignetſten zu einer ſolchen erſcheint unſer Silberrubel, (Monéta).
3) Der Credit im Allgemeinen, und ganz beſonders der Grundcredit bedarf der Freiheit, Verträge auf Silberrubel abzuſchließen.
4) Das Werthverhältniß des Credit- oder Papierrubels zum Silberrubel muß nach dem Durchſchnitt der Wechſelcourſe während der vier letzten Jahre normirt werden.
5) Zur Regulirung unſerer Geldverhältniſſe bedürfen wir keiner auswärtigen Anleihe von 200 Millionen, ſondern es iſt
6) dieſes Ziel durch eine auswärtige Anleihe von nicht mehr als 50 Mill. und durch verſchiedene inländiſche Anleihen von gegen 100 Mill. zu erreichen.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß wir dieſe letzten Ziffern nicht für feſt beſtimmt und unveränderlich ausgeben. Das nöthige Maß der Anleihen kann nur durch den Gang des Handels mit klingender Münze beſtimmt werden und als Zeichen der Wiederherſtellung des Normalzuſtandes auf unſerm Markte wird der Beginn der Metalleinfuhr aus dem Auslande zu gelten haben. So lange kein baares Geld nach Rußland eingeführt wird, iſt die Kriſis nicht beendet und bis dahin kann auch der Betrag unſeres Ausfuhrhandels ſich nicht günſtiger ſtellen. Während dieſer Zeit muß man ſich freilich vor möglichem Geldmangel nicht ſcheuen, der aber keinen Mangel an Geldzeichen, ſondern Mangel an Capitalien beurkunden wird, gegen den es eben kein anderes Mittel giebt, als vermehrte Sparſamkeit und erhöhte Production. Ohne gewiſſe Erſchütterungen kann natürlich eine Kriſis, wie die gegenwärtige, nicht überſtanden werden, aber zwiſchen heilſamer und ſchädlicher Erſchütterung beſteht der Unterſchied, daß die erſte zu größerer Sparſamkeit und erhöhter Production führt. Jede heilſame Kriſis vermindert die Conſumtion und die Verſchwendungsſucht, jede bösartige aber die Production und die Sparſamkeit.

Wir knüpfen an dieſen Artikel nachſtehende Betrachtungen:

Daß die aus der großen Emiſſion von Reichscreditbilleten in den Jahren 1854—1856 hervorgegangenen Verhältniſſe unſers Geldweſens eine Zurechtſtellung erheiſchen, wird überall erkannt, wo man dieſer wichtigſten unſerer Zeitfragen eine ernſte und eingehende Betrachtung zuwendet.

Wie in ſeiner früheren Darſtellung über „die ruſſiſche Staatsſchuld“ (S. Baltiſche Monatsſchrift October 1859) bringt der Verfaſſer auch hier mit allem Rechte auf die Wiedereinführung eines feſten, auf metalliſcher Grundlage beruhenden Geldwerthes, als der unerläßlichen Vorbedingung für eine befriedigende Geſtaltung aller volkswirthſchaftlichen Verhältniſſe. Er empfiehlt, um dieſes Ziel zu erreichen, eine Anleihe von etwa 100 Mill. im Inlande und 50 Millionen im Auslande, zur Einziehung eines Theils der circulirenden Reichscreditbillete, bei Fixirung dieſer Werthzeichen auf einen Cours von 90 Procent und der Jedermann freiſtehenden Berechtigung, Geſchäfte und Verbindlichkeiten aller Art, entweder in Rubel Silber, Rubel Gold oder Rubel Papier (Creditrubel) abzuſchließen.

Der Anſicht des Herrn Verfaſſers, daß die vorhandene Menge der Reichscreditbillete für die Bedürfniſſe des Verkehrs viel zu groß ſei, müſſen

wir aus den angeführten Gründen und um ſo entſchiedener beitreten, als ſich noch keinerlei Ausſichten dafür ergeben, daß wir mit der aus jenem Uebermaß hervorgegangenen Preisſteigerung aller Gegenſtände ſchon am Ende angelangt ſind. Man hat in letzter Zeit zwar häufig ausſprechen hören, daß des Geldes doch nicht zuviel ſein könne, weil ſich thatſächlich ein Geldmangel herausſtellt; dieſe Erſcheinung hat aber einen andern Grund. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß an den Mittelpunkten des großen Geſchäftslebens die Geldquelle jetzt nicht ſo reichlich fließen kann als zu der Zeit, wo jährlich für hundert und mehr Millionen Rubel neue Geldzeichen in Umlauf geſetzt wurden; denn dieſe Emiſſionen haben glücklicherweiſe aufgehört und das viele Geld hat ſich allmälig über das ganze weite Reich vertheilt. Ueberhaupt findet je nach den Conjuncturen des Handels und der volkswirthſchaftlichen Thätigkeit allerorten ein beſtändiges Ab- und Zuſtrömen des Geldes ſtatt, das ſich aber unter normalen Verhältniſſen, ſchon durch die Variationen des Discontos immer wieder von ſelbſt ausgleicht. Andauernder und drückender Geldmangel deutet darum immer auf eine Unzulänglichkeit der Capitalien und des Credits hin. Was die gegenwärtige Lage unſeres Geldmarktes betrifft, ſo kann dieſelbe auch nur daraus erklärt werden, daß der Credit in ſeiner Befähigung Capitalien heranzuziehen und zu mobiliſiren, hinter den geſteigerten Anforderungen der Gegenwart zurückgeblieben iſt; der Credit hat nicht mit den Unternehmungen gleichen Schritt gehalten. Die Erfahrung anderer Länder und Zeiten lehrt denn auch, daß ein Geldmangel jedem Exceſſe des Unternehmungsgeiſtes folgen muß, ſogar wenn dieſer, was gewöhnlich der Fall iſt, durch einen Geldüberfluß angeregt wurde. Geldmangel iſt Creditmangel. Der Höhepunkt des Geldmangels iſt der abſolute Mißcredit, wo Jeder auf ſeinem Koffer ſitzen bleibt, aus Furcht das Seinige zu verlieren, oder um zur Erfüllung eigener Verbindlichkeiten auf alle Fälle gerüſtet zu ſein. Das Geld iſt da, nur ſein Umlauf iſt gehemmt. Die Kriſis verläuft in dem Maße, als das Vertrauen wiederkehrt, der Credit die Capitalien heranzieht und das Geld wieder in Fluß bringt. Daß übrigens Capital und Geld etwas Verſchiedenes iſt, und daß die Capitalkraft eines Landes nicht durch die bloße Emiſſion von Umlaufsmitteln erhöht werden kann, bedarf ebenſowenig einer weitern Ausführung als daß der Credit, in Ermangelung einer feſten Geldbaſis, ſich weder entwickeln noch befeſtigen kann, ſondern vielmehr Rückſchritte machen muß.

Eine andere Frage iſt es, ob der Verfaſſer in ſeiner Abſchätzung der

für unſere gegenwärtige Verkehrsſtufe erforderlichen Geldmenge nicht eine zu niedrige Ziffer gegriffen hat. Es ſcheint nämlich, als ob bei ſeiner Calculation nicht hätte unberückſichtigt bleiben dürfen, daß die in den letzten Jahren bewirkte Preiserhöhung aller in Umſatz kommenden und mit Geld zu bezahlenden Gegenſtände an und für ſich eine namhafte Vermehrung der im großen und kleinen Handel, wie in Unternehmungen aller Art rouliren-den Geldquantität zur Folge gehabt haben muß. Mag man auch mit Recht annehmen, daß die vorgeſchlagene Reform des Geldweſens der Theurung Einhalt thun würde, ſo kann doch ein Zurückgehen aller Preiſe auf den Stand vor 1850 nicht anticipirt werden. Wenn man aber hiernach zu einer höhern Schätzung des erforderlichen Umlaufquantums geneigt wäre, ſo liegt darin andererſeits eine Anerkennung der löblichen Vorſicht, womit der Verfaſſer bei Aufſtellung ſeines Projects zu Werke gegangen iſt. Wenn das Bedürfniß von Zahlmitteln in der That größer ſein ſollte, ſo würden nicht nur die vorgeſchlagenen Operationen dadurch weſentlich erleichtert, ſondern auch der Endzweck derſelben um ſo ſicherer und vollſtändiger erreicht werden. Immer aber liegt hierin eine dringende Mahnung, bei Einziehung eines muthmaßlichen Zuviels von Reichscreditbilleten mit äußerſter Umſicht und jedenfalls nur allmälig, alſo in längeren Pauſen vorzugehen, um die Wirkung auf den allgemeinen Gang des Handels und des Credits mit Sicherheit wahrnehmen und den verderblichen Erſchütterungen vorbeugen zu können, welche eine ſolche Maßnahme leicht im Gefolge haben kann.

Die Propoſition, den Werth der Reichscreditbillete dergeſtalt feſtzuſtellen, daß 100 Rubel derſelben gleich 90 ſilbernen Rubeln ſein ſollen, wird vorausſichtlich viel Widerſpruch erwecken, hat aber deſſen ungeachtet doch ihre unabweisbare Begründung. Man darf nicht aus dem Auge verlieren, daß der Schaden, welcher hier in Zahlen zum Vorſchein kommen würde, ja ſogar ein noch viel größerer, längſt ſchon in der Wirklichkeit vorhanden iſt und bewußt oder unbewußt von Jedermann getragen wird, welcher Zahlungen in Reichscreditbilleten empfängt. Wo einmal ein obligatoriſches Papiergeld eingeführt iſt, muß man ſich in deſſen Conſequenzen ergeben, und das Aeußerſte was man vernünftigerweiſe von der Gegenwart verlangen kann, iſt daß ſie mit möglichſter Berückſichtigung aller Betheiligten um der allgemeinen Wohlfahrt willen, den weitern Fortſchritten des Uebels baldigſt ein Ziel ſetze. Ohne Alles unterſchreiben zu wollen, was der Verfaſſer zur Rechtfertigung der Maßregel anführt, müſſen wir doch unbedenklich zugeben, daß eine zum Heil führende, wenn auch noch ſo ſchmerz-

liche Operation dem bleibenden Siechthume vorzuziehen iſt. Wie die vorgeſchlagene feſte Werthrelation des Creditrubels zum Silberrubel auch fernerhin und für alle Fälle aufrechtzuhalten ſei, wird nicht angegeben; das einzige zuverläſſige Mittel dazu wäre, eine allezeit dargebotene Gelegenheit, die eine Geldſorte gegen die andere zum fixirten Course umzuwechſeln.

Durch die allgemeine Berechtigung, Geſchäfte und Verbindlichkeiten jeder Art in metalliſchem Gelde abzuſchließen, wird die feſte Geldbaſis wiedergewonnen. Von dieſem Augenblicke an iſt den Capitalien die Ausſicht auf eine geſicherte Anlage eröffnet, dem Credit die Möglichkeit einer zeitgemäßen Entwicklung geboten und die Circulation der klingenden Münze wiederum angebahnt.

Dagegen können wir der Meinung des Verfaſſers, daß in gegenwärtiger Zeit noch der Silberrubel für Rußland die geeignetſte Geldbaſis ſei, nicht ohne Weiteres beiſtimmen. Es ſcheint vielmehr, daß wenn irgendwo Motive zur Einführung der Goldwährung vorhanden ſind, es hier in einem großen am Weltverkehr betheiligten Staate der Fall ſein müſſe, welcher ſelbſt ein bedeutender Goldproducent iſt. Jedenfalls verdient die Frage ein beſonderes, gründliches und vorurtheilfreies Studium, denn ſie drängt ſich bei einer bevorſtehenden Reorganiſation unſers Geldweſens unwillkürlich in den Vordergrund. Von allen Eventualitäten die ſchlimmſte iſt freilich das Syſtem einer zweifachen Währung, Gold und Silber, mit geſetzlich beſtimmter Relation, wo dann je nach den factiſchen Werthſchwankungen dieſer Metalle entweder die eine oder die andere Münze eine Tendenz zur Auswanderung offenbaren muß. Für die Verlegenheiten, welche hieraus auch für die Wechſelcaſſen entſpringen können, geben die neueſten Erfahrungen der Bank von Frankreich ein redendes Zeugniß*).

*) Daß die Staats-Regierung mit den in dieſem Artikel dargelegten Grundſätzen einverſtanden und dieſelben zur Baſis ihrer Operationen nehmen zu wollen ſcheint, ergiebt ſich aus dem Allerhöchſten Befehle vom 16. December v. J. über die Emiſſion von Reichsbankbilleten bis zum Betrage von 100 Millionen Rubel. Als Zweck dieſer Emiſſion wird ausdrücklich die Einziehung der Reichscreditbillete angegeben, welche ſpäteſtens nach einem Jahre nach Maßgabe der Emiſſion der Reichsbankbillete, vernichtet werden ſollen. Von beſonderer Bedeutung iſt die Beſtimmung, daß die Renten der Reichsbankbillete, welche 4% betragen, in klingender Münze gezahlt werden und daß auch die Rückzahlung des Capitals in baarem Gelde erfolgen ſoll. Die Tilgung geſchieht durchs Loos im Laufe von 41 Jahren und werden die Reichsbankbillete gleich den Reichsſchatzbilleten von Seiten der Krone in Zahlung angenommen. Die durch dieſe Operation möglich gewordene Einziehung und Vernichtung eines Theiles der Reichscreditbillete iſt freilich nur ein erſter Schritt; es darf indeſſen erwartet werden, daß das Finanzminiſterium nicht hierbei ſtehen bleiben, ſondern auf dem betretenen Wege fortfahren werde, welcher allein geeignet iſt, die großen Verlegenheiten unſeres Geldmarktes allmälig zu beſeitigen. D. Red.

Der livländiſche Landtag in ſeiner hiſtoriſchen Entwicklung.

Wo die Verfaſſung eines Landes nicht nach aprioriſtiſchen Theorieen conſtruirt, ſondern aus hiſtoriſchem Boden erwachſen iſt, wird ſie den Juriſten wie den Hiſtoriker dazu treiben, ſich Rechenſchaft über die Entſtehung und Entwicklung der Inſtitute zu geben, die den Rechtskörper ſeines Vaterlandes bilden. Die Beantwortung der Frage: „Wie war die Vergangenheit, daß aus ihr die Geſtaltung der Gegenwart reſultiren mußte?“, iſt nicht nur ein Hauptziel der hiſtoriſchen Forſchung überhaupt, ſondern auch der beſte Weg zum Verſtändniß der Rechtslage der Gegenwart. Soll das Studium der Jurisprudenz nicht im Erlernen eines Gewebes von Geſetzen und Verordnungen beſtehen, ſondern die Wiſſenſchaft vom Rechtsbewußtſein der menſchlichen Geſellſchaft ſein, ſo muß es im lebendigen Zuſammenhange mit der Geſchichte der Menſchheit d. h. hiſtoriſch betrieben werden.

Die Verfaſſung der baltiſchen Provinzen (Liv-, Eſt- und Kurland) iſt eine aus hiſtoriſchem Boden erwachſene. „In wenigen Ländern dürfte — wie ein neuerer livländiſcher Juriſt ſagt — „zur Begründung der gegenwärtigen Verhältniſſe ein hiſtoriſches Zurückgehen auf die früheſten Zeiten ſo nothwendig ſein, als in den Oſtſeeprovinzen.“ Unſere Provinzialverfaſſung trägt Merkmale aus jeder Periode ihrer Vergangenheit an ſich und bietet ſchon dadurch ein Intereſſe, daß ſie Inſtitute enthält, die im weſtlichen Europa, aus dem ſie ſtammen, zum größten Theile untergegangen ſind.

Bei Betrachtung der Einrichtungen, die den Rechtskörper unſerer heimathlichen Provinz bilden, erſcheint als eine der wichtigſten der livländiſche Landtag. Spielt er gleich nicht mehr die Rolle, die ihn in der Vergangenheit zum Träger und Mittelpunkt alles öffentlichen Lebens machte, ſo iſt er doch auch jetzt noch von Bedeutung für Adel und Bauerſchaft Livlands und es kann ſeine Bedeutung nur erhöhen, daß er auch das Organ der Bedürfniſſe und Wünſche des Landes am Throne des Monarchen geweſen iſt. Der Landtag in Livland wird für die hiſtoriſche Betrachtung von größerem Intereſſe ſein als der einer der Schweſter-Provinzen, denn er iſt der älteſte, der urſprüngliche, und die übrigen Landtage ſind erſt entſtanden, als die Blüthezeit Livlands und ſeiner Landtage vorüber war. In ſeiner Geſchichte ſpiegelt ſich die des ganzen Landes, ſeitdem es von den deutſchen Eroberern, die in der Mitte des 12. Jahrhunderts an ſeiner Küſte landeten, zum öſtlichſten Vorpoſten germaniſchen Lebens gemacht worden war. In der Unabhängigkeits-Periode iſt der Landtag die befriedete Stätte, auf der ſich die Landesherren, ſonſt durch Sonderintereſſen entzweit, zu gemeinſchaftlichem Handeln begegneten, der Ausgangspunkt, von dem aus allein eine Central-Regierung wenigſtens zeitweilig ihre Thätigkeit entfalten konnte. Seitdem Livland ſeine Selbſtſtändigkeit mit dem Schutze, den ihm ſeine Angehörigkeit zu größeren Reichen allein zu verſchaffen vermochte, vertauſcht hat, nehmen ſeine Landtage zwar eine weſentlich andere Stellung ein, aber die Geſchicke und Modificationen, die der Landtag ſeitdem erlitten hat, ſind im Zuſammenhange mit der Geſchichte der ganzen Provinz geblieben.

Die Perioden, in die die livländiſche Geſchichte überhaupt zerfällt, werden auch die Geſichtspunkte ſein, nach denen ſich in der vorliegenden Arbeit die Landtagsgeſchichte gliedert. Leider fließen für die ältere Zeit die Quellen einer Landtagsgeſchichte nur ſehr ſpärlich; geſetzliche Beſtimmungen, die den Zuſammentritt der verſchiedenen Landtagstheilnehmer ordnen, fehlen gänzlich. Die Hauptquelle bilden die zum Theil noch erhaltenen Receſſe, von denen leider nicht alle dem Verfaſſer dieſer Skizze zugänglich geweſen ſind. Am wichtigſten für die erſte Periode iſt das bekannte „Radziwilſche Memorial“.

Der Zeitabſchnitt der Abhängigkeit Livlands von der polniſch-litauiſchen Krone bietet ſchon geſetzliche Beſtimmungen über die Landtage und ihre Theilnehmer. Es handelt ſich nur darum, die zum Theil auseinander gehenden Angaben in Uebereinſtimmung zu bringen, was weſentlich dadurch erleichtert wird, daß in der polniſch-litauiſchen Periode erweislich Land-

tage von ſehr verſchiedener Zuſammenſetzung abgehalten worden ſind. Mit der Unterwerfung an Polen hatte nicht nur die Unabhängigkeit, ſondern auch die Einheit des livländiſchen Staates aufgehört, Kur- und Eſtland hatten ſich von dem eigentlichen Livland abgelöſt; jede dieſer 3 Provinzen hat ſeit jener Zeit eine eigene Verfaſſung und eigene Landtage.

Mit dem Jahre 1604 begann die Ablöſung Livlands von der polniſch-litauiſchen Krone; es wurde eine Provinz Schwedens und von dieſem im erſten Viertel des 18. Jahrhunderts Rußland abgetreten. Von dem Beginne der ſchwediſchen Herrſchaft bis auf die Gegenwart läßt ſich die Geſchichte des Landtags (der ſeitdem mehr und mehr geworden war, was die Livländer des 14. und 15. Jahrhunderts eine „Ritterſchaftsverſchreibung" genannt hatten) bis in's Specielle verfolgen.

Ein flüchtiger Abriß der livländiſchen Geſchichte und Verfaſſung muß in jeder Periode dem Referat über die Landtagsverhältniſſe vorausgeſchickt werden, um die Vermittlung zwiſchen den Ereigniſſen abzugeben, welche die Wandlungen der livländiſchen Verfaſſung zur Folge hatten.

I. Livland während der Unabhängigkeits-Periode.

Die jetzigen Oſtſee-Provinzen des ruſſiſchen Reichs, Liv-, Eſt- und Kurland (im Mittelalter mit dem Collectiv-Namen Livland bezeichnet) bildeten vom 13. bis zum 16. Jahrhundert einen Föderativſtaat, der den römiſchen Kaiſer deutſcher Nation und den Papſt als ſeine höchſten Oberherren anerkannte. Im Jahre 1159 für den Weſten Europas neu entdeckt, wurde Livland bald der Sammelplatz deutſcher Ritter, Prieſter und Bürger, deren Zahl in dem Maße zunahm, daß die Ureinwohner dieſes Landes ſchon in der Mitte des 13. Jahrhunderts deutſche Fürſten, Ritter und Bürger als Herren des Landes anerkennen mußten. Die Glieder dieſes Föderativ-Staats ſind bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts die 5 Bisthümer Riga, Dorpat, Oeſel (ſammt der Wieck), Kurland und Semgallen (das aber 1246 dem rigiſchen Bisthum incorporirt wurde) und der Orden der livländiſchen Schwertbrüder (fraternitas militiae Christi) *). Dieſer Orden war zum Schutze der Biſchöfe geſtiftet worden; jedes Bisthum hatte ihm dafür einen Theil ſeines Gebiets als Lehen abgetreten.

Der Zuſammenhang der aufgezählten Territorien war anfangs ein loſer, die rigiſchen Biſchöfe hatten in dieſer Periode unſtreitig die Supre-

*) Bis 1237 und von 1347 bis 1561 gehörte auch das Bisthum Reval zu Livland.

matte über die übrigen Bisthümer und den Orden in geiſtlichen und weltlichen Dingen.

Jedem Biſchof ſtand ſein aus adligen Domherren gebildetes Capitel zur Seite, das unter einem ſelbſtgewählten Propſt (Praepositus) ſtand, an der Legislation und Verwaltung des Landes participirte und bei eingetretener Vacanz den Biſchof wählte und dem Papſt und Kaiſer zur Beſtätigung vorſtellte. Aehnlich wie in den biſchöflichen Territorien war wahrſcheinlich auch (denn nähere Angaben fehlen) die Verfaſſung im Diſtrict des Schwertbrüder-Ordens. Der Magiſter ſtand an der Spitze dieſer geiſtlich-ritterlichen Verbrüderung, von der wir ihres hohen Alters wegen nur wenig wiſſen.

Die Landgüter, aus denen die 6 Territorien beſtanden (denn Städte gab es nur ſehr wenige) gehörten in den biſchöflichen Landen zum Theil dem Biſchof ſelbſt, zum Theil dem Dom-Capitel, zu deſſen Unterhalt ſie beſtimmt waren; der größte Theil derſelben wurde von Vögten verwaltet, die übrigen waren den adligen Vaſallen, deren Zahl anfangs nur gering war, zu Lehn gegeben. Ob es ſich ebenſo mit den Gütern des Ordens verhielt, läßt ſich aus den ungenauen Berichten Heinrich's des Letten und der Reimchronik nicht erſehen. Weſentliche Veränderungen traten mit der Mitte des 13. Jahrhunderts in der livländiſchen Verfaſſung ein und namentlich drei Thatſachen von größerer Wichtigkeit treten uns entgegen: die Vereinigung des Schwertbrüder-Ordens mit dem der deutſchen Herren, die Verwandlung des Stifts Riga in ein Erzſtift und die wachſende Theilnahme der Stände, beſonders des Vaſallenſtandes, an der Verwaltung der einzelnen Territorien, ſpäter auch an der Central-Regierung, die erſt von jetzt an, wenigſtens zu Zeiten, einen für den ganzen Staaten-Complex einheitlichen Charakter annimmt.

Die langwierigen und zuletzt unglücklichen Kämpfe des Schwertbrüder-Ordens gegen die Letten, Liven und Litauer, ſo wie das Aufhören der Zuzüge aus Deutſchland, machten die Selbſtſtändigkeit deſſelben allmälig unmöglich; das einzige Mittel, ihn vor völligem Untergange zu retten, ſchien die Vereinigung mit dem mächtigen Orden der deutſchen Herren zu ſein, der ſich auf Veranlaſſung des Herzogs Conrad von Maſovien zur Bekämpfung der heidniſchen Preußen und Litauer nach Oſtpreußen gezogen und Schloß Marienburg zu ſeinem Hauptſitz gemacht hatte. Durch Mitwirkung Papſt Gregors IX. kam die gewünſchte Vereinigung im Jahre 1237 zu Viterbo zu Stande, nachdem ſie anfangs an dem Widerſtande

Hermann's v. Salza geſcheitert war; der Reſt der Schwertbrüder trat in den deutſchen Orden, es bildete ſich ein neuer Zweig deſſelben, der unter einem eignen Magister Provincialis die Erbſchaft des Schwertbrüder-Ordens übernahm. Bevor wir das Verhältniß betrachten, in das Hoch- und Landmeiſter zur biſchöflichen Kirche in Livland traten, muß ein Blick auf die Verfaſſung des deutſchen Ordens überhaupt geworfen werden. An der Spitze dieſer mächtigen Verbrüderung ſtand der Hochmeiſter, der ſeit 1309 ſeinen Sitz zu Marienburg hatte. Mit ſeinen 5 Groß-Gebietigern (dem Landmarſchall, Spittler, Treßler, Trappier und Scheffler) bildete er die Central-Regierung des ganzen Ordens, der ſich in 3 (früher 4) Provinzen gliederte: den deutſchen, preußiſchen und livländiſchen (früher auch noch den ſicilianiſchen); jede dieſer Ordens-Provinzen ſtand unter ihrem eigenen Magister Provincialis oder Landmeiſter (ſpäter war der Hochmeiſter zugleich Landmeiſter in Preußen), der in gleicher Weiſe mit Gebietigern ſeine Provinz verwaltete, wie der Hochmeiſter mit den Groß-Gebietigern die Central-Regierung führte; unter den Landmeiſtern ſtanden die Comthure, unter dieſen die Vögte ꝛc. Das aus den angeſehenſten Rittern beſtehende General-Capitel verſammelte ſich jährlich am 14. September zu Marienburg, empfing die Rechenſchaftsberichte, faßte Beſchlüſſe, gab Geſetze und beſorgte die Wahlen. Der ganze Orden beſtand übrigens nicht nur aus Rittern, es kamen zu der Claſſe dieſer noch andere Claſſen: die der geiſtlichen Brüder, der Mit- und Halbbrüder und der Knechte; alle dieſe nahmen an der Regierung nicht Theil und waren unfähig höhere Aemter zu bekleiden. Seit Anfang des 15. Jahrhunderts wurde der livländiſche Landmeiſter nicht mehr vom General-, ſondern vom livländiſchen Provinzial-Capitel gewählt und dem Großmeiſter nur zur Beſtätigung vorgeſtellt.

Nicht mit Unrecht hat ein neuerer deutſcher Social-Politiker (Riehl) darauf hingewieſen, daß die Verfaſſung der geiſtlichen Ritterorden des Mittelalters nach ähnlichen Grundſätzen conſtruirt geweſen ſei, wie der moderne conſtitutionelle Staat, und in der That in den Ritterorden findet ſich z. B. die Idee der Regierungs-Centraliſation, die ſonſt dem Geiſte des deutſchen Mittelalters fremd iſt, offenbart. Der Hochmeiſter mit ſeinen Gebietigern hat dem General-Capitel gegenüber eine ähnliche Stellung wie ein conſtitutioneller König und ſein verantwortliches Miniſterium des 18. und 19. Jahrhunderts den Kammern gegenüber; der Hochmeiſter Heinrich Reuß von Plauen unterlag einer Anklage, die ganz das iſt, was man im conſtitutionellen Staate eine Miniſterialanklage wegen Verfaſſungs-Verletzung genannt hätte.

Der Hochmeiſter nahm (ſo wurde es 1237 feſtgeſtellt) die livländiſchen Ordenslande von den Biſchöfen, ſpäter vom rigiſchen Erzbiſchof zu Lehen; ſein Statthalter, der livländiſche Landmeiſter, war ein Vaſall der Biſchöfe. In dieſem Verhältniß, deſſen ganze Unnatürlichkeit Jedem ins Auge fällt, der die Macht des Ordens und die Schwäche der Biſchöfe in Betracht zieht, lag die Saat zu all' den blutigen Kämpfen, die durch zwei Jahrhunderte in den baltiſchen Ländern wütheten. Dazu kam noch, daß in der preußiſchen Abtheilung deſſelben Ordens gerade das entgegengeſetzte Verhältniß zwiſchen den Machthabern ſtattfand, die Biſchöfe von Culm, Samland und Ermeland in Abhängigkeit vom Orden ſtanden und nur ein Drittel des Landes beſaßen; bis zur vollkommenſten Widerſinnigkeit mußten ſich die Beziehungen zwiſchen Orden und Biſchöfen ſteigern, als Preußen und Livland wenigſtens auf dem Papiere zu einer Eparchie vereinigt und 1255 unter den neu creirten Erzbiſchof von Riga geſtellt wurden und auf dieſe Weiſe derſelbe Orden in Livland der Vaſall, in Preußen der Lehnsherr des Erzbiſchofs wurde.

In dem erſten Jahrhundert der livländiſchen Geſchichte ruhte die Gewalt größtentheils in den Händen der Landesherren; bald aber erwuchs der adlige Vaſallenſtand zu einer Macht, die nicht länger von der Mitregierung ausgeſchloſſen werden konnte. Seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts ſchloſſen ſich die Vaſallen der einzelnen Territorien genoſſenſchaftlich aneinander, und kurze Zeit darauf ſind ſie Landſtände und beſchicken die Verſammlungen der Landesherren mit Deputirten. Dieſer Corporationsgeiſt war ein Erbtheil, das die Eroberer Livlands aus ihrer deutſchen Heimath mitgebracht hatten, er ſollte für die Entwicklung der Landesverhältniſſe von der größten Wichtigkeit werden; Bisthümer und Ordensſtaat ſind längſt untergegangen, aber die Corporationen des Adels wie des Bürgerſtandes exiſtiren noch heute in den Oſtſeeprovinzen und bilden die Grundlagen der Verfaſſung. Die dieſem Corporationsweſen innewohnende Kraft muß eine gewaltige ſein. Dieſe Corporationen haben allen provinziellen gleichzeitigen ſtaatlichen Bildungen jener Zeit, ſie haben allen Stürmen durch fünfhundert Jahre getrotzt, und am Ende des vorigen Jahrhunderts ſind ſie die Vorbilder geweſen, nach denen Katharina II. durch den Grafen J. J. Sivers die Statthalterſchafts-Ordnung für das ganze ruſſiſche Reich entwerfen ließ.

Zu Macht und Einfluß gelangte der Vaſallenſtand zuerſt in Eſtland (Harrien und Wierland), das von 1237 — 1347 eine Provinz Dänemarks

war, deſſen mit Kämpfen beſchäftigte Könige ihre Autorität durch Conceſſionen an den Adel, in deſſen Händen faſt das ganze Land war, erkaufen mußten. Einen ziemlich entſprechenden Maßſtab für die Macht, die die Ritterſchaften in den einzelnen Territorien errangen, iſt die Geſchichte des ritterſchaftlichen Erbrechts und der Privilegien, in denen daſſelbe enthalten iſt. Da aller Grundbeſitz des Adels auf Belehnung beruhte, ſo mußte es den Ritterſchaften daran gelegen ſein, für ihre Erben und Sippen im möglichſt umfangreichen Sinne des Worts belehnt zu werden. Anfangs auf die Vererbung in männlicher Descedenz beſchränkt, erlangte es zuerſt die eſtländiſche Ritterſchaft 1397, ſpäter die rigiſche, dann die öſelſche, die dörptſche und zuletzt die Ordens-Ritterſchaft 1546, daß die Belehnung auf die Descedenz in weiblicher Linie und auf die Seitenverwandtſchaft bis zum 5. Grade vererbt werden konnte. Die angegebene Reihenfolge in der Verleihung dieſer Privilegien iſt von Bedeutung, denn aus ihnen läßt ſich auf die Macht der Vaſallen in den einzelnen Territorien ſchließen; bezeichnend iſt es z. B., daß dem mächtigen Orden gegenüber ſeine Vaſallen die letzten waren, die ein Privilegium errangen, das ſchon 150 Jahre früher den däniſchen Königen abgetrotzt worden war. Die Kämpfe gegen den Orden zwangen die Biſchöfe dazu, ihren Vaſallen Conceſſionen zu machen, wenn ſie ſich auf den Beiſtand derſelben verlaſſen wollten; der Orden war ſelbſt kriegeriſch genug, um die Unterſtützung ſeiner Ritterſchaft zu erzwingen, nöthigenfalls auch zu entbehren.

Aber nicht nur das Privatrecht des Adels wurde auf dieſe Weiſe erweitert, auch im Gebiete des öffentlichen Rechts und der Theilnahme an den Regierungsangelegenheiten veränderte ſich die Stellung der Vaſallenſchaften. Neben den ſtiftiſchen und erzſtiftiſchen Dom-Capiteln bildeten ſich Consilia (Stiftsräthe), an denen Vaſallen, ſpäter auch rigiſche und dörptſche Rathsglieder theilnahmen. Dieſe Consilia nahmen anfangs denſelben, ſpäter einen weit umfangreicheren Antheil an der Regierung, als es in älterer Zeit die Capitel gethan hatten, die allmälig mehr auf geiſtliche Angelegenheiten beſchränkt wurden. An der Spitze jeder Ritterſchaft ſtand (wenigſtens im 16. Jahrh., vielleicht aber ſchon früher) ein Ritterſchaftshauptmann, der ſeine Mitbrüder zu Berathungen verſammelte, die Beſchlüſſe der Corporation in Kraft ſetzte und in ihrem Namen mit dem Landesherrn, ja auch mit den andern Ritterſchaften unterhandelte.

Während ſich ſo bis zum 16. Jahrh. die Territorial-Verfaſſungen zu

landſtändiſchen herausgebildet hatten*), war auch das Verhältniß der Landesherren untereinander nicht daſſelbe geblieben. Wie ſchon angeführt, hörte mit dem Jahre 1255 auch die formelle Gleichheit der livländiſchen Biſchöfe auf, da in dieſem Jahre das Stift Riga zum Erzſtift erhoben und der Erzbiſchof zum Haupt der ganzen livländiſchen Kirche creirt wurde. Dadurch traten zwar die Stifte untereinander in ein einheitlicheres Verhältniß, der Gegenſatz zwiſchen Episcopat und Orden wurde aber ein um ſo ausgeſprochenerer und grellerer.

Eine Darſtellung der Kämpfe zwiſchen den Stiften und dem Orden würde die Grenze des in dieſe Skizze hineingehörigen Materials überſchreiten; es finden ſich in ihm dieſelben Gegenſätze wieder, die ſich in größeren Verhältniſſen als Kaiſer und Papſtthum bekämpften. Kann der Orden auch nicht als eigentlicher Repräſentant der weltlichen Macht betrachtet werden, ſo iſt er doch in Livland ein Vertreter der kaiſerlichen Macht geweſen; das Anſehen des Ordens ſtützte ſich zum guten Theil auf den Kaiſer, denn von dieſem ſtammten ſeine Privilegien, von dieſem die reichsfürſtliche Würde des Hochmeiſters; auf den Kaiſer beriefen ſich die deutſchen Herren, wenn der Erzbiſchof ihnen mit päpſtlichen Bullen drohen wollte. Der Kampf, der in der fernen Colonie des deutſchen Reichs gekämpft wurde, war derſelbe, der am Fuße der Alpen die Welt erſchütterte. Die Reſultate deſſelben fielen zu Gunſten des Ordens aus; Eberhard von Monheim, Conrad von Vietinghof, Berndt von der Borch u. a. demüthigten den Erzbiſchof und ſeine Bundesgenoſſin, das ſtolze Riga. Von einer Oberherrlichkeit des Erzbiſchofs über den Orden war nicht mehr die Rede; 1451 mußte die erzſtiftiſche Geiſtlichkeit das Habit des Ordens anlegen, 1452 wurde der Landmeiſter als Mitherrſcher von Riga anerkannt, 1481 förmlich mit dem Erzſtift vom Kaiſer ad interim belehnt, und Wolter von Plettenberg war beim Ausgange des 15. Jahrh. der anerkannte Protector von ganz Livland; die Kämpfe hatten nur dazu gedient, in Bezug auf die Central-Regierung die Macht des Ordens, in Bezug auf die Territorial-Verhältniſſe den Einfluß der Vaſallen zu vergrößern.

So hat das Lehnsweſen in Livland ein Schickſal gehabt, das dem, welches daſſelbe in Deutſchland hatte, nicht unähnlich iſt; es hat, wenn auch in anderer Weiſe wie in Deutſchland, den Particularismus gefördert; denn der Sieg des Ordens über das Episcopat war kein ſo vollkommener

*) Die Geſchichte der ſtädtiſchen Privilegien gehört nicht hierher; ihrer Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten wird weiter unten erwähnt.

geweſen, daß ſich die Gegenſätze in einer höheren Einheit aufgehoben hätten, ſie waren nur noch ſchärfer ausgebildet worden.

Als die Reformation die alten Staatsformen in Livland zerbrach, erwies es ſich, daß der dieſen innewohnende Geiſt nicht mehr ſtark genug war, um neue Formen ſchaffen und in dieſen ſelbſtſtändig fortleben zu können.

II. Landtage und Ritterſchaftsverſchreibungen in der Unabhängigkeits-Periode.

Die Verfaſſungs-Verhältniſſe eines noch in ſeiner Entſtehung begriffenen Staats geſtalten ſich nach deſſen Bedürfniſſen und darum nur allmälig. Dem Mittelalter waren Staatseinrichtungen, die theoretiſch nach Principien geordnet waren, fremd, nur die neue Zeit kennt gemachte Verfaſſungen. Aus der Verfaſſung Livlands in der älteſten Zeit mußte das Bedürfniß, ja die Nothwendigkeit für die Landesherren ſich ergeben, ſich von Zeit zu Zeit zu Berathungen zu verſammeln, denn einzeln konnte keiner von ihnen Litauern, Liven oder Ruſſen die Stirn bieten. Aus dem 13. Jahrh. wird uns zwar nichts über Verſammlungen der Landesherren berichtet, ſtattgefunden haben ſie dennoch ohne Zweifel, ſei der Verſammlungsort auch nur das Lager geweſen, und neben kriegeriſchen Unternehmungen ſind gewiß auch gemeinſchaftliche Maßregeln für die Friedenszeit beſprochen worden.

Wie ſchon erwähnt, geben die alten Rechts- und Geſetzbücher keine Auskunft über die Verſammlungen der Landesherren oder Stände. Es iſt ein charakteriſtiſcher Zug jener Zeit des ſtürmiſchen Handelns, daß eigentlich nur dem Privatrecht in geſchriebenen Geſetzen ein Ausdruck verliehen wurde; über Gegenſtände des öffentlichen Rechts finden ſich nur Urkunden vor, die beweiſen, wie oft ſich die Beziehungen der Landesherren untereinander und zu ihren Ständen veränderten; friedliche Beziehungen waren Ausnahmezuſtände, die man darum durch beſondere Actenſtücke feſtſtellte. Unſere Vorfahren ſchienen zu wiſſen, daß im Staatsleben und in der Politik nicht die Geſetze, ſondern die Thatſachen in letzter Inſtanz entſcheiden, ſie gaben nur Geſetze, die mit dem Schwerte aufrecht erhalten werden konnten. Die livländiſchen Landesherren wurden nur durch die Nothwendigkeit zu gemeinſamem, einhelligen Handeln bewogen. Es lag ihnen fern, eine verfaſſungsmäßige Einheit als zu erſtrebendes Ziel anzuſehen; ſie verfolgten, gleich den deutſchen Fürſten, ihre Particularintereſſen und vergaßen über dieſen das ihnen gemeinſame Intereſſe. In der älteſten Zeit namentlich waren die Verhältniſſe auch ſo einfach, daß es

nur wenig Stoff zu gemeinschaftlichen Berathungen über andere als Kriegsunternehmungen gab. Erst als das Staatsleben selbst reicher und mannigfaltiger wurde, konnte sich auch den Staatshäuptern die Nothwendigkeit häufigerer Versammlungen und gemeinschaftlicher Maßregeln aufdrängen. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit war auch da nur ein unmittelbares, kein durch staatsmännische Ueberzeugung gewonnenes; es beruhte auf der gleichen Nationalität der herrschenden Stände, die, vom Mutterlande abgeschnitten, die gleichen Schwierigkeiten zu bekämpfen hatten. Zu einer politischen Einrichtung, zum Organ einer Central-Regierung wurden die Landtage erst im Anfange des 15. Jahrhunderts; aber das ist eben ein Beweis dafür, daß sie schon früher, wenn auch ohne bestimmte Form und ohne besondern Namen, stattgefunden haben. Was sich im 13. und 14. Jahrh. als Nothwendigkeit herausgestellt hatte und erprobt worden war, wurde im 15. zum politischen Institut.

Die älteste, der Nachwelt bekannt gewordene Versammlung livländischer Landesherrn und Stände ist die von 1364 zu Dorpat; an dieser nahmen die Bischöfe von Oesel und Dorpat Theil, deren Vasallen und Capitel, der Meister mit 12 Gebietigern und endlich die estländischen Vasallen. Die Städte und der Erzbischof waren also nicht anwesend, letzterer wurde übrigens zum Anschluß an das auf dieser Versammlung abgeschlossene Bündniß eingeladen. Eine ähnliche Versammlung fand im J. 1383 statt. Diese Versammlung trägt aber ebenso den Charakter einer ausnahmsweise erfolgten Zusammenkunft an sich, wie die früheren, und es läßt sich nicht nachweisen, daß seit diesem Jahre regelmäßige Versammlungen stattgefunden haben. Andere derartige Zusammenkünfte sind noch 1374 und 1396 erfolgt.

Als erster bekannter Landtag ist nach den vorhandenen Nachrichten die Versammlung zu Walk 1424 anzusehen; auf dieser wurde von den Theilnehmern beschlossen, sich jährlich in gleicher Weise zu versammeln. v. Bunge nennt diese Versammlung die erste, auf der alle Landesherren gegenwärtig gewesen seien. Wie aber aus dem in Hupel's „Neuen Nordischen Miscellaneen" (St. 24 und 25) abgedruckten Receß erhellt, nahm der Erzbischof von Riga persönlich nicht Theil, seine Vertreter sind wenigstens nicht genannt; nach den Zeugnissen, die wir besitzen, kam es auch nach 1424 noch nicht zu alljährlichen Versammlungen. Die Wichtigkeit dieser Versammlung, wie sie namentlich von Bunge und von Richter betont worden ist, liegt also in dem Beschlusse der Herren und Stände, sich alljährlich

zu verſammeln, denn durch ihn gewinnen die landesherrlichen Zuſammenkünfte den Charakter eines politiſchen Inſtituts, und das Bewußtſein der Zuſammengehörigkeit der livländiſchen Territorien manifeſtirt ſich in einem für alle Theile verbindlichen Beſchluſſe.

In Beziehung auf die Betheiligung an den Landtagen finden wir, daß ſchon auf der älteſten Verſammlung, die bekannt iſt, der des J. 1304, außer den Landesherren auch Vertreter der Vaſallenſchaften anweſend waren. Haben ſchon im 13. Jahrh., wie oben ausgeführt, dergleichen Verſammlungen ſtattgefunden, ſo iſt es doch nicht wahrſcheinlich, daß auch ſchon auf dieſen die Vaſallen vertreten geweſen ſeien; eine regelmäßige Theilnahme derſelben iſt vielleicht nicht vor der 2. Hälfte des 14. Jahrh. anzunehmen, und ſprechen für dieſe Annahme beſonders folgende zwei Gründe: Einmal kann die Zahl der Vaſallen in jener Zeit keine bedeutende geweſen ſein, denn wie aus Bunge's Archiv Bd. 17 und Gennern's Theatrid. Livonic. hervorgeht, war deren Anzahl auch im 16. Jahrh. noch ziemlich gering; ferner wiſſen wir, daß die Theilnahme der Vaſallen an den Territorial-Regierungen nicht vor dem 14. Jahrh. begonnen hat, und es iſt nicht anzunehmen, daß ſie ſchon Jahrhunderte früher an Verſammlungen Theil nahmen, die das ganze Land betreffende Verfügungen und Beſchlüſſe faſſen konnten. Dieſes kann übrigens nur auf die Ritterſchaften Kur- und Livlands Bezug haben; wie oben angedeutet, hatten die eſtländiſchen Vaſallen ſchon früher eine ſelbſtſtändige Stellung und Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten errungen. Seit Beginn des 15. Jahrh. nehmen alle Vaſallenſchaften an den Landtagen Theil, und erſt ſeit dieſer Zeit ſpielen die Landtagsverſammlungen ſelbſt eine beſtimmte Rolle und werden zum Organ der Vermittlung gemeinſchaftlicher Intereſſen.

Den Landtag zu berufen hatte rechtlich (wenigſtens bis zum Ende des 15. Jahrh.) der Erzbiſchof. Er ſcheint aber von ſeinem Rechte nicht immer Gebrauch gemacht zu haben, auf den Verſammlungen von 1304 und 1424 war er, wie wir geſehen haben, gar nicht anweſend geweſen. Noch *bevor* der Orden die Oberherrſchaft errang, haben die Meiſter ſchon Landtage berufen; ihnen mußte aber auch an denſelben beſonders gelegen ſein, denn ſie hatten wenigſtens verfaſſungsgemäß keine regelmäßigen Bundesgenoſſen und keine Gelegenheit, ſonſt mit den Biſchöfen zuſammen zu kommen, während der Zuſammenhang dieſer mit dem Erzbiſchof ſchon in der Episcopal-Verfaſſung begründet war. Wollte der Erzbiſchof nicht mit dem Orden Frieden ſchließen oder ihn auffordern, in ſeinen Angelegen-

heiten den Schiedsrichter abzugeben, so bedurfte er der Landtage nicht. So lange die Oberherrschaft zwischen Orden und Erzbischof schwankte, berief bald dieser, bald der Meister die Landtage. Melchior Fuchs, der in seinem Epitome actorum Rigens. die Landtage öfter anführt, sagt von dem des J. 1424, derselbe sei „eingesetzt" worden, dem des J. 1451, er sei vom Erzbischof „ausgeladen" worden und 1454 habe der Meister einen Landtag „angesetzt". Sobald aber der Orden die Oberhand gewonnen hatte, berief auch der Meister alle Landtage oder, wie eine rigasche Urkunde sagt: cancellarius principis convocavit.

Diese schon im Eingange angezogene Urkunde, ein Memorial, welches 1562 dem Fürsten Radzwill überreicht wurde und sich im rigischen Stadt-Archiv vorfindet, enthält die genaueste Beschreibung der livländischen Landtage, die wir überhaupt besitzen, und ist deßhalb auch in Bunge's „Geschichtl. Entwickelung ꝛc. ꝛc." zum Theil abgedruckt.

Wie dieses Memorial berichtet, nahmen an den Landtagen am Ende dieser Periode Theil: der Erzbischof, die Bischöfe von Dorpat, Oesel, Kurland und Semgallen, der Meister, der Landmarschall und andere Gebietiger, die Aebte von Falkenau und Padis, die Stifts- und Ordensräthe, die Ritterschaften und die Städte. Diese verschiedenen Theilnehmer des Landtags theilten sich in Curien, über deren Art und Beschaffenheit weiter unten referirt werden wird.

Nicht recht erklärlich ist es, in welcher Eigenschaft die angeführten Aebte von Padis und Falkenau den Landtag besuchten, da sie weder zu den Landesherren, noch zu den Ständen gehörten. Ceumern (Theatrd. Liv.) berichtet von Padis nur, daß dasselbe „ein stattlich gebiet, Schloß und Abtey im Oeselschen (Wieck) Stift", und Falkenau eine Abtey mit vielen Höfen und Dörfern im Dörptschen Stifte sei.

Ueber die Art und Weise der Vertretung und Theilnahme der Capitel und Stiftsräthe ist das Nähere nicht bekannt und war vielleicht nicht ganz genau geregelt, bis 1555 festgesetzt wurde, daß je zwei Glieder jede dieser Corporationen vertreten sollten. In manchen Recessen z. B. denen der Jahre 1537, 1543 und 1546 ist der Theilnahme der Capitel nicht besonders gedacht; es läßt sich zwar darum noch nicht annehmen, daß sie gefehlt hätten, denn zur Landtagstheilnahme berechtigt, machten sie gewiß möglichst oft von ihrem Rechte Gebrauch, und die Angabe der Anwesenden ist in den meisten Recessen eine flüchtige und ungenaue; daß das Memorial der Capitel aber nicht erwähnt, kann wol den Umstand zum Grunde haben, daß dieselben allmälig durch die Stiftsräthe verdrängt wurden.

„Tertium locum“ — ſo berichtet das Memorial weiter — „obtinuit nobilitas totius Livoniae.“ Daß hier der Ritterſchaft als einer einheitlichen Erwähnung gethan wird, erklärt ſich aus dem engen Aneinanderſchluß, der zwiſchen den verſchiedenen adligen Corporationen der 5 Territorien ſtattgefunden hatte. Die Frage aber, ob alle belehnten Vaſallen an denſelben Theil genommen haben oder nur Deputirte der einzelnen Vaſallenſchaften, iſt ſchwer zu entſcheiden.

Die Beantwortung derſelben iſt indeſſen von höchſter Wichtigkeit; war es auch für den Geſammtbeſchluß des Landtags gleichgiltig, wie die Ritterſchafts-Curie zuſammengeſetzt war und wie innerhalb derſelben geſtimmt wurde: für den Adel ſelbſt, für das ganze Land konnte es nur nachtheilig ſein, wenn jeder einzelne Ritter um ſeine Stimme direct befragt wurde, es mußte das Selbſtgefühl des Standes, der allein in ſeinen einzelnen Gliedern anweſend war, während die übrigen ſich mit Deputirten begnügen mußten, unverhältnißmäßig gehoben werden.

Bunge ſagt a. a. O. S. 80: „Es läßt ſich nicht denken, daß wenn alle Beſitzlichen von der Ritterſchaft zur Theilnahme berechtigt waren, nur ſo wenige erſchienen wären.“ Dagegen ließe ſich anführen, daß die Zahl der Vaſallen in jener Periode überhaupt nie bedeutend war, ausgenommen in Harrien und Wierland. Ceumern in ſeinem Theatridium Livonicum berichtet aus dem Jahre 1555 von 5 erzſtiftiſchen, 6 Dörptſchen, 3 Oeſel-Wiekſchen, 2 kuriſchen und 4 Ordens-Schlöſſern, die an den Adel vergeben waren. Sind dieſe Angaben richtig, ſo erklärt es ſich wol, daß wenn auch alle belehnten Vaſallen den Landtag beſuchten, deren Anzahl doch nur gering ſein konnte. Aber noch andere Gründe ſprechen dafür, daß alle ritterlichen Vaſallen wenigſtens auf vielen der Landtage gegenwärtig geweſen ſeien, ſo auffallend es auch zu ſein ſcheint, daß z. B. der mächtige Orden an demſelben Landtage, zu dem er nur ſeine Gebietiger ſandte, ſeinen ſämmtlichen Vaſallen eine active Theilnahme geſtattet haben ſollte. Den erſten dieſer Gründe führt Bunge, der ſelbſt anderer Anſicht iſt, an: 1555 wurde beſchloſſen, daß die Landſtände nur Deputirte ſchicken ſollten, um die Koſten einer allgemeinen Verſammlung zu erſparen; ſolche allgemeine Verſammlungen müſſen alſo früher ſtattgefunden haben.

Ein anderer Grund für dieſe Annahme liegt vielleicht im Ausdruck des erwähnten Memorials, denn von einer „nobilitas totius Livoniae“ konnte nicht wol die Rede ſein, wo nur Deputirte von 5 Corporationen anweſend

waren. Endlich läßt ſich vielleicht auch daraus auf eine allgemeine Theilnahme der Vaſallen ſchließen, daß uns in der polniſchen Periode eine ſolche (wie weiter unten ausgeführt werden wird) als anerkannte Rechtsgewohnheit entgegentritt. Der Tit. 15 des D. Hilchen'ſchen Landrechts ſpricht von der Theilnahme des ganzen Adels an den allgemeinen Landtagen als einer Thatſache; dieſelbe muß wenigſtens im Herkommen begründet geweſen ſein. Sei dem nun wie ihm wolle, auf dem Landtage des Jahres 1555 wurde feſtgeſetzt, daß auf den künftigen Verſammlungen aus jedem Territorio je 6 Vertreter anweſend ſein ſollten: zwei Glieder des Capitels (reſp. des Ordens), zwei Stifts- oder Ordensräthe und je zwei Vertreter jeder Ritterſchaft. Durch dieſe gleichmäßigere Vertheilung der Deputirten wurde der Präponderanz der dritten Curie allerdings geſteuert. Dieſer Modus muß aber verlaſſen worden oder nur kurze Zeit maßgebend geweſen ſein, ſonſt wären wie in Kurland auch bei uns Deputationen der einzelnen Kreisritterſchaften üblich geworden, als die übrigen Theilnehmer der Landtage entweder überhaupt aufhörten oder doch nicht mehr als Stände an denſelben Theil nahmen*). Auf den Unterſchied zwiſchen den allgemeinen Landtagen und denen, auf welchen nur Deputirte erſchienen, werden wir in der Landtagsgeſchichte der polniſchen Periode zurückkommen, in der die Verſchiedenheit derſelben deutlicher hervortritt, wenn ſie auch nur eine graduelle und keine weſentliche war.

Das Memorial fährt fort: „Postremum locum obtinuerunt civitates Riga, Dorpata, Revalia, Pernovia, Wendena, Wolmaria, Narvia, Velina et Kokenhusina, in quarum suffragia ibant alii praefecti castellorum". (Den letzten Platz nahmen die Städte Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Wenden, Wolmar, Narva, Fellin und Kokenhuſen ein, die mit den Hauptleuten der übrigen Burgen gemeinſchaftlich votirten).

Die Theilnahme der Städte an den Landtagen verdient eine beſondere Berückſichtigung, weil ſie auch für die Gegenwart von Intereſſe iſt und die Stellung der Städte zur Landesvertretung ſtaatsrechtlich bis jetzt noch nicht in Klarheit geſetzt worden zu ſein ſcheint.

Die Landtagstheilnahme der kleinen livländiſchen Städte zieht Bunge trotz der directen Angabe des oberwähnten Memorials in Zweifel; er ſagt: „Ob außer Riga, Dorpat und Reval noch andere Städte eine ſelbſtſtändige

*) v. Richter „Geſchichte der Oſtſeeprovinzen" Th. I. Bd. 2. S. 392 ſchließt im Gegentheil aus der kurländiſchen Verfaſſung darauf, daß dieſe auch in der Adels-Curie der alten livländiſchen Landtage beſtanden hätte.

Theilnahme an den Landtagen hatten, iſt zweifelhaft, ihrer wird in den Landtagsreceſſen nirgend ausdrücklich erwähnt". Als vierte Stadt, die an den Landtagen Theil nahm, iſt aber wol Pernau anzuſehen, da wir auf den Landtagen der polniſchen Zeit dieſe Stadt vorfinden, David Hilchen ihrer gedenkt und ſie ſich im 18. Jahrhundert ſelbſt „einen alten Landſtand" nennt. Berückſichtigt man auch die Wichtigkeit Pernau's als Hafen- und Handelsort, ſo erſcheint es mehr als wahrſcheinlich, daß neben Dorpat auch das alte „Embeck" (Pernau) zur Theilnahme an den Landtagen berechtigt war, mögen die alten Receſſe dieſer Theilnahme Erwähnung thun oder nicht.

Anders ſteht es mit den übrigen kleinen Städten Livlands, deren Landtagsfähigkeit einzig im Memorial an Radziwill gedacht iſt, während nichts aus dieſer oder der folgenden Periode auf dieſe Berechtigung hinweiſt. Das Real-Regiſter des livländiſchen Ritterſchafts-Archivs von Moritz Baron Wrangell iſt von dem Verfaſſer dieſer Skizze eigens zu dem Zwecke durchgeſehen worden, Aufklärung über die Stellung der kleinen Städte zur ſtändiſchen Vertretung zu finden, es hat ſich nichts Einſchlagendes vorfinden laſſen. Hätten die kleinen Städte die Berechtigung zur Landtagstheilnahme je beſeſſen, ſo iſt nicht anzunehmen, daß dieſelbe fallen gelaſſen und weder zu polniſcher, noch zu ſchwediſcher oder ruſſiſcher Zeit beanſprucht worden wäre. Der fernere Grund aber, aus dem wir glauben müſſen, dieſe Orte, die früher bedeutender als heut zu Tage waren, ſeien auf den Landtagen, trotzdem daß dieſe in jener Zeit rein ſtändiſchen Charakter hatten, nicht vertreten geweſen, iſt in der Stellung des Bürgerſtandes in den baltiſchen Provinzen dem Adel gegenüber zu ſuchen. Zwar ſteht es feſt, daß Riga, Dorpat und Reval, vielleicht auch Pernau, auf die alten Landtage Deputirte ſchickten, daß ſie eine eigene ſtädtiſche Curie bildeten, alſo den Bürgerſtand vertreten ſollten; vergleicht man aber die Stellung der Städte mit der des Adels, zieht man dazu in Betracht, was aus derſelben ſchon in der folgenden Periode wurde, ſo erſcheint die Behauptung, der livländiſche Bürgerſtand ſei nie oder nur ſehr vorübergehend ein vollberechtigter geweſen, vielleicht gewagt, aber nicht unbegründet. Wäre der Bürgerſtand je ein dem Adel gleichberechtigter livländiſcher Landſtand geweſen, ſo könnte es heut zu Tage nicht höchſt zweifelhaft ſein, ob auch die Mehrzahl der livländiſchen Städte je auf dem Landtage eine Vertretung gehabt habe, ſo wäre es unerklärlich, warum in den folgenden Perioden der livländiſchen Geſchichte dieſer Stand von der Bühne des öffentlichen

Lebens abgetreten iſt und ſich die civitas Rigensis ſchon nach dem Landtagsreceß von 1662 „ratione bonorum terrestrium“ zur Theilnahme an den (hundert Jahre früher ſtändiſch geweſenen) Landtagen meldete. Wahrſcheinlicher erſcheint es, will man nicht allen hiſtoriſchen Zuſammenhang zerreißen, daß die vier größeren Städte nur *nominell* als eigner Stand an den Landtagen Theil nahmen, *factiſch* aber gleich den Aebten von Padis und Falkenau als mächtige Vaſallen, die eine exceptionelle Stellung hatten, ſelbſtſtändig zu jenen Verſammlungen gezogen wurden.

Wegen der Analogie mit den deutſchen Reichstagen hatten auch die livländiſchen Landtage eine ſtädtiſche Curie; weil der Bürgerſtand aber nur in den *wenigen* größeren Städten (ſpäter nur in Riga) mächtig war, und dieſe ſich von dem übrigen Lande abſonderten, ſo gebrach ihm Selbſtſtändigkeits- und Einheitsgefühl, und er verlor alle ſelbſtthätige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, als die Staatsform ſich änderte, während derſelbe Zeitpunkt vom Adel zur Erweiterung ſeiner Macht benutzt wurde.

Nur von untergeordnetem Intereſſe kann es ſein, zu erfahren, wo die verſchiedenen Landtage abgehalten worden ſeien. Die Beantwortung dieſer Frage bietet außerdem nur wenig Schwierigkeiten, da die Daten über Zeit und Ort meiſt den Receſſen beigefügt ſind; aus ihnen geht hervor, daß die Landtage weder zu *gewiſſen* Zeiten noch an *beſtimmten* Orten abgehalten worden ſeien. Wie ſich aus den Receſſen ſelbſt ergiebt, wurden die Landtage an ſehr verſchiedenen Orten, meiſt aber in den Städten Wolmar und Walk, zuweilen auch in Riga abgehalten. Noch im 18. Jahrhundert beriefen ſich die kleinen Städte auf ihr Recht und Herkommen, zuweilen auch bei ſich den Landtag zu beherbergen, bei Gelegenheit einer Berathung der Ritterſchaft, ob die Landtage nicht künftig nur in Riga zu halten ſeien. Die älteſte bekannt gewordene Verſammlung von Herren und Ständen war wie bereits erwähnt zu Dorpat abgehalten worden, wo ſpäter indeß nur ſelten, vielleicht nur 1481, dergleichen Verſammlungen zu Stande kamen. Die Verſammlung des Jahres 1383 (1385 ?) fand zu Wolmar ſtatt und der „Schloßremter“ dieſer Stadt ſcheint auch ſpäter der am häufigſten benutzte Schauplatz der alten Landtagsverhandlungen geweſen zu ſein, wenn auch die Bequemlichkeit der Lage, „mitten im Lande“, die Bunge als Grund dafür anführt, in noch höherem Grade Walk vindicirt werden kann, das in gleicher Entfernung von Reval und Dünaburg, den beiden Polen des alten Livlands, liegt; im 15. Jahrhundert ſind auch

mehrere Landtage in dieſer Stadt, die damals nur ein Flecken war, abgehalten worden, z. B. 1424, 1426, 1428, 1453 und 1456; aus „dem grauen Kloſter“ zu Fellin iſt der Landtagsreceß von 1534, aus Pernau, wahrſcheinlich wegen der abgelegenen Lage dieſer Stadt, dem Anſchein nach einzig der des Jahres 1532 datirt. Auch in Riga und Wenden fanden wie im 15. ſo im 16. Jahrhundert Landtage ſtatt, am häufigſten aber, wie erwähnt, in Wolmar. So ſind in allen livländiſchen Städten (im engeren Sinne des Worts) Landtage abgehalten worden; es ſind aber nicht nur Städte Schauplätze derſelben geweſen, ſondern auch die verſchiedenſten Landſitze und Schlöſſer. So ſpricht Melchior Fuchs im rothen Buch von vielen Landtagen zu Berſohn, Kirchholm, den Birkenbäumen und der Saltze; was unter den „Birkenbäumen“ zu verſtehen iſt, läßt ſich weder aus Tennern Theatr. Liv. noch aus Bunges Archiv, Bd. V. oder v. Richters Angaben ermitteln, der zwar vom Landtage im Jahre 1473 und mehreren Verhandlungen an dieſem Ort ſpricht, ohne ihn näher zu bezeichnen. Die Verſammlungsorte der Landtage haben alſo bis in das 18. Jahrhundert hinein gewechſelt, das Radziwil'ſche Memorial thut ihrer keine Erwähnung.

Einer genaueren Ausführung bedarf die oben angedeutete Eintheilung der Landtagstheilnehmer nach vier Curien; keiner der Receſſe enthält eine Beſchreibung des Verfahrens auf den Landtagen oder erwähnt der Curien genauer, und ſo müſſen wir uns wiederum an das Radziwil'ſche Memorial wenden, um die nöthigen Aufſchlüſſe zu erhalten; ob auf den ältern Landtagsverſammlungen dieſelbe Ordnung eingehalten worden, wie dieſelbe mit dem erwähnten Beſchluſſe des Jahres 1555 in Uebereinſtimmung zu bringen ſei, iſt bis jetzt noch nicht genau feſtgeſtellt worden. Der Bericht des Memorials bezieht ſich auf das 16. Jahrhundert und die betreffende Stelle lautet wie folgt:

„Convocatis ordinibus et statibus, gratiae actae sunt, postea articuli proponi solebant, de quibus in comiciis deliberandum erat, quibus auditis exemplar illorum singulis Ordinibus dabatur, quibus bene perpensis et deliberatis, statio die conveniebant omnes, ac, suffragiis collectis, in quod ex usu et utilitate Reipublicae facere videbatur, constituerunt.“ (Nach Zuſammentritt aller der verſchiedenen Stände wurden die verſchiedenen Vorſchläge gemacht und ein Exemplar der Deliberationspunkte jedem Stande übergeben. Die Berathungen fanden ſodann innerhalb der einzelnen Curien ſtatt, ſodann wurde eine allgemeine Ver-

stimmung vorgeschrieben, die Stimmen gesammelt und das entschieden, was für das Wohl des Staates am geeignetsten erschien.)

Die Analogie mit dem Verfahren auf den Reichstagen des heiligen römischen Reichs deutscher Nation ist zu einleuchtend, um einer genaueren Ausführung zu bedürfen: nach Eröffnung der Versammlung wurden durch den Reichskanzler, Chur-Mainz, (auf unsern Landtagen durch den Ordens-Kanzler) den Ständen die Deliberationspunkte überreicht, die sich dann zu ihren Sonderberathungen zurückzogen; zum Schlusse wurden die Entscheidungen der einzelnen Curien collationirt, die Entscheidung der Majorität zum conclusum imperii erhoben und in Deutschland dem Kaiser ad confirmandum unterbreitet; in Livland wurde die kaiserliche Bestätigung nur für besonders wichtige Landtagsbeschlüsse eingeholt, wie z. B. zu dem im Jahre 1546, in welchem festgesetzt worden war, der Meister und die Bischöfe dürften ihren geistlichen Stand nicht verändern noch ausländische Fürsten zu Coadjutoren wählen.

Livland stand also staatsrechtlich in demselben Verhältniß zum deutschen Reiche wie die übrigen Territorien und Reichsstände. Die abweichenden Verhältnisse, die bedeutende geographische Entfernung schwächte aber die schon an sich ohnmächtige Reichsmacht in Livland noch mehr als in den übrigen Territorien.

Nach wesentlich verschiedenen Gesichtspunkten waren aber in Livland und Deutschland die Curien selbst geordnet, und v. Richter hat nicht ganz Recht, wenn er behauptet: „Der Landtag theilte sich nach Analogie des deutschen Reichstages in vier Collegien.“ Auf den deutschen Reichstagen finden wir (wenigstens seit 1356, und seit diesem Jahre ist der deutsche Reichstag als geordnet anzusehen) nur drei Curien, und auch diese sind nach anderen Grundsätzen geordnet, als die des livländischen Landtags.

In der ersten Curie saßen (seit die goldene Bulle in Kraft war) auf dem deutschen Reichstage die Churfürsten, in der zweiten die Fürsten, Grafen, Herren und Bischöfe ohne Churstimme, die dritte Curie war die städtische. In der livländischen Landtags-Verfassung heißt es aber l. c.: „Ita observabatur ordo, ut Archiepiscopus cum Episcopis Dorpatano, Oziliano, Curoniensi et Revaliensi, adjunctis sibi Abbatibus Valkena et Padis, unum statum repraesentarent ac in unum sua consilia redigerent. (Hiebei wurde die Ordnung derartig beobachtet, daß der Erzbischof mit den Bischöfen von Dorpat, Oesel, Kurland und Reval sammt den Aebten von Falkenau und Padis einen Stand bildeten und gemein-

ſchaftlich ein Votum hatten.) Wäre das Princip, nach dem die deutſchen Reichs-Curien geordnet waren, „in jeder Curie alle zur Theilnahme berechtigten Standesgenoſſen zu vereinigen", in Livland beibehalten worden, ſo wäre der Meiſter als Landesherr zu den übrigen Landesherren in die erſte Curie gezogen worden, in die er hineingehörte und nicht die Aebte von Falkenau und Padis.

Statt deſſen war in Livland der Riß zwiſchen Orden und Epiſkopat ein ſo tiefer, daß jede dieſer beiden Gewalten eine eigene Curie auf dem Landtage hatte; in der erſten ſaß der Erzbiſchof mit den Stützen ſeines Regiments, die gleich ihm Landesherren waren, neben ihnen (wol aber nur mit berathender Stimme, denn es iſt nicht anzunehmen, daß ſie, die nirgend als gefürſtet bezeichnet werden, gleiche Stellung mit den reichsfürſtlichen Biſchöfen gehabt haben ſollten) die obgenannten Aebte.

Wie Bunge meint, gehörten zur erſten Curie auch noch die Capitel, als Regierungs-Collegien der Biſchöfe, da ſie ſonſt in keine Claſſe mehr paſſen. Mit demſelben Recht kann man aber wol annehmen, daß zu der Zeit, in der die Curien nach der im Memorial geſchilderten Weiſe zuſammentraten, die Capitel, die durch die Stiftsräthe überhaupt an Einfluß verloren, auf dem Landtage keine Stimme oder höchſtens ein votum consultativum hatten.

Von der zweiten Curie heißt es l. c.: „Proximum locum sibi vindicabat reverendus Dominus Magister cum comprecatoribus et ordinis sui fratribus, qui cum constituerunt alterum gradum insimul consilium suum composuerunt." (Den nächſten Platz nahm der Herrmeiſter für ſich und die Gebietiger und Brüder ſeines Ordens in Anſpruch, nachdem er den zweiten Stand bildete und ein gemeinſchaftliches Votum hatte.)

Daß der Landesherr eines Territoriums mit ſeinen Räthen eine eigene Curie bildet, während die übrigen zuſammen nur eine Curialſtimme haben, iſt wol überhaupt und nicht nur in der deutſchen Reichsverfaſſung ohne Analogie, findet aber darin ſeine Erklärung, daß der Meiſter als Glied der erſten Curie, in der die Biſchöfe, durch das gemeinſchaftliche Intereſſe verbunden, die Majorität hatten, ohne allen Einfluß geweſen wäre; damit wäre aber nur das Factum erklärt, daß der Meiſter eine ebenſo viel geltende Stimme auf den Landtagen hatte, als der Erzbiſchof ſammt allen den Biſchöfen. Zur Erklärung der formalen Anomalie, den mächtigſten Landesherrn nicht unter ſeinen Standesgenoſſen, ſondern in einer zweiten Curie zu finden, dient es aber vielleicht, daß

wir uns daran erinnern, der Meister sei Lehnsträger jedes der Bischöfe gewesen; als solcher gehörte er in jedes einzelne Territorium und in der zweiten Curie war so ein Stand vertreten, der sich in jedem der bischöflichen Territorien wiederfand. Da aber seit dem 15. Jahrhundert von einem Lehnsverhältniß des Ordens zu den Bischöfen nicht mehr die Rede war, so behielt der Meister die alte Form nur bei, um dieselbe zur Entfaltung seiner Macht und Selbstständigkeit zu benutzen.

Die dritte Curie bestand aus den Ritterschaften, resp. deren Deputirten, denen sich die Stifts- und Ordensräthe, insofern sie Eingeborene waren, anschlossen. Der Vasallen-Adel war im deutschen Reichstage ohne Vertretung und nur auf den Territorial-Landtagen activ betheiligt. Ueber die Art und Weise der Vertretung des ritterlichen Vasallenstandes, der in Livland die Stellung des deutschen Reichs- oder unmittelbaren Adels einnahm, ohne zu demselben zu gehören, ist oben das Nähere verhandelt worden; die Stifts- und Ordensräthe, die gleichfalls der dritten Curie angehörten, thaten dieses nur in ihrer Eigenschaft als Edelleute.

Die vierte Curie des livländischen Landtages, die der Städte, entspricht der dritten Curie des deutschen Reichstages und ist bereits oben näher betrachtet worden.

Mit dem Angeführten ist der Inhalt des Radziwill'schen Memorials, soweit er die Landtage betrifft, erschöpft; über die Geschäftsordnung innerhalb der Curien, die Stimmabgabe innerhalb derselben, die Art und Weise der General-Collation der Stimmen schweigt sie. So wichtig dieses Aktenstück auch sein mag, maßgebend ist es nur für die Landtagsgeschichte des letzten Jahrzehends der Unabhängigkeitsperiode und enthält manchen Widerspruch mit dem, was uns sonst über die livländische Landesverfassung bekannt ist*).

Aus den Lücken, die dieses officielle Aktenstück, das dem Unterhändler Polens die bisherige Centralregierung Livlands darstellen sollte, bietet, läßt sich ersehen, wie wenig ausgebildet noch die ganze Landtagsverfassung war; der Landtag trägt nur in seinen Umrissen das Gepräge eines nach Rechts-Grundsätzen construirten Parlaments an sich, er ist eine Versammlung, an der alle die Theil nahmen, die sich überhaupt durch ihre Macht einen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten erworben hatten. Darum sind die Curien nicht gleichartig geordnete Collegien, sondern es finden

*) Vergl. z. B. der Landtags-Receß von 1534.

sich in jeder derselben nur durch ihr Interesse und ihre Stellung zusammengehörige Machthaber vor.

Was den Geschäftskreis der Landtage in der angestammten Periode anlangt, so war derselbe in dieser ausgedehnter als in irgend einem späteren Zeitabschnitt, denn nur in ihr waren die Landtage die oberste Instanz für alle privatrechtlichen und öffentlichen Angelegenheiten. Einerseits finden wir in den späteren Perioden der livländischen Geschichte die oberste Gewalt nicht mehr innerhalb des Landes, andererseits sind Justiz und Verwaltung in der neueren Zeit nicht mehr so unzertrennlich verbunden wie im Mittelalter. Nur bis zum Jahre 1562 war der livländische Landtag die Versammlung der Stände des Landes, das sich vom Felsenufer des finnischen Busens bis zur Südabdachung der Düna ausbreitete; seit diesem Jahre werden die Grenzen Livlands enger gezogen und bald darauf ist auf den Landtagsversammlungen nur noch ein Stand des enger gewordenen Vaterlandes thätig und stimmberechtigt. Darum mußten die Verhandlungsgegenstände allmälig an Wichtigkeit verlieren und wurde ihr Kreis in den enger werdenden Verhältnissen des Landtags selbst enger.

Die Landtage waren aus dem Bedürfniß und der Nothwendigkeit entstanden, die Territorien und ihre Herren durch Einigkeit gegen äußere Angriffe und Beseitigung innerer Feindseligkeiten zu kräftigen; schon 1304 hatten diese Gründe den größten Theil der Landesherren und ihrer Stände dazu vermocht, ein Schutz- und Trutzbündniß abzuschließen, dessen Absicht darauf ging, alle innern Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen, gegen die Nachbarn aber eine gemeinschaftliche Politik zu befolgen. Die Ausgleichung auseinandergehender Interessen und Feststellung einer Ordnung, in der sich die verschiedenen Territorien als Glieder eines Ganzen fühlen sollten, war und blieb der Hauptzweck und Haupt-Verhandlungsgegenstand der Landtagsverhandlungen. Der angedeutete Zweck wurde in Bezug auf die Landesherren nie ganz erreicht, auch nicht, als das Gefühl der Zusammengehörigkeit die Stände der verschiedenen Territorien schon hinreichend durchdrungen hatte. Die Kämpfe zwischen Erzbischof und Ordern, zu denen noch häufige Differenzen dieser Rivalen mit der mächtigen Stadt Riga kamen, machten die Ausgleichung von Streitigkeiten zum immer wiederkehrenden Gegenstand der Berathungen der Landtage, die berufen werden mußten, sollte nicht von den streitenden Parteien zum Schwert gegriffen werden. So entschied der Landtag von 1424 einen Streit zwischen

dem Meiſter Seibert von Spanheim und dem Rathe der Stadt Riga; Melchior Fuchs berichtet ferner von den Verſuchen, die der Erzbiſchof Silveſter Stodewescher (1449 bis 1479) anſtellte, „die gute Stadt“ auf den erwähnten „vielen Landtagen zur Salze, Verſohn, Kirchholm und den Birkenbäumen“ bei den übrigen Ständen anzuſchwärzen. Das ganze rothe Buch iſt von Berichten über Streitigkeiten, die auf dem Landtage entſchieden werden ſollen, durchzogen. Ein beſonderes Intereſſe bietet der 1477 zu Wolmar abgehaltene Landtag, zu dem Geſandte des Königs von Dänemark (Persberg und Peterſſen) und die Canonici von Upſala und Stockholm gezogen wurden, um ein Schiedsgericht zu bilden. Die Thätigkeit der Landtage in dieſer Beziehung offenbart ſich unter den verſchiedenſten Formen auf jeder Seite unſerer alten Landesgeſchichte. Als nächſte Folge dieſes friedlichen Einfluſſes der Landtage erſcheint der auf denſelben zu wiederholten Malen abgeſchloſſene Landfrieden, deſſen Dauer gewöhnlich zehn Jahre betrug; die Aufrechterhaltung deſſelben war eine Sache aller Landesherren und wurde darum gleichfalls durch den Landtag überwacht.

Wenn ſich das Verhältniß zwiſchen den Gliedern des livländiſchen Bundes zeitweilig beſſerte, ſo blieben die Landtage darum nicht aus, denn der Kreis der Verhandlungsgegenſtände erweiterte ſich nach andern Richtungen hin; um an einen, dem vorigen verwandten Zweig der Landtagsthätigkeit anzuknüpfen, erwähnen wir des wiederholentlich gefaßten Beſchluſſes, nur gemeinſchaftlich auswärtige Kriege anzufangen (1457 und 1537) und zu führen; wurde dann ein gemeinſchaftlicher Krieg beſchloſſen, ſo ordnete auch der Landtag die Art und Weiſe der Betheiligung der einzelnen Territorien, beſtimmte den Betrag der aufzubringenden Kriegsgelder, die von jedem Landesherrn zu ſtellende Truppenmaſſe u. ſ. w.

Aber nicht nur Streitigkeiten von öffentlichem Charakter wurden dem Landtage zur Schlichtung und Ausgleichung vorgelegt. Da alle Appellation außer Landes durch den Kirchholmer Vertrag (1452) und die Urkunde Kaiſer Sigismunds (1424) unmöglich geworden war*), ſich innerhalb der Territorien aber nur zwei Inſtanzen vorfanden, ſo kamen bald auch Privatſtreitigkeiten an den Landtag als dritte und allendliche Inſtanz.

An dieſe richterliche Befugniß knüpfte ſich bald auch eine legislative und im 15. und 16. Jahrhundert begegnen wir einer Anzahl von Verwaltungs- und Polizeigeſetzen, unter denen die Kleiderordnungen ihre regel-

*) Eine Ausnahme fand für die Stadt Reval ſtatt, von deren Rath nach Lübeck appellirt werden konnte.

mäßig wiederkehrende Rolle spielen, die vom Landtage mit verbindlicher Gültigkeit für alle Territorien erlassen worden waren.

Wenngleich die Aufzählung und Besprechung der Verhandlungsgegenstände des Landtags von bedeutendem Interesse ist, so gehört dieselbe doch nur zum Theil in den Rahmen des vorliegenden Versuchs, der es vorwiegend mit dem öffentlichen Recht und der Stellung, die dieses den livländischen Landtagen zuwies, zu thun hat. Ferner ist diese Materie in den angezogenen Werken von Bunge, v. Richter, Rahden-Sievers genügend besprochen, während dieselben die übrigen den Landtag und seine Geschichte betreffenden Fragen nur vorübergehend behandeln; endlich ist die staatsrechtliche Stellung der Landtage bereits eines Breiteren besprochen und mit Quellennachweisen, so weit dieselben dem Verfasser zugänglich waren, versehen worden, während die Beziehungen zur Polizei und dem Privatrecht eine Menge neuer Fragen in Anregung bringen und ein kritisches Quellenstudium erfordern, das vom vorliegenden Thema zu weit abführen würde. Wir verweisen darum namentlich, wie schon erwähnt, auf v. Bunge und v. Richter und die in diesen Werken zahlreich sich vorfindenden Quellennachweise.

Mit dem Vorliegenden wäre das Wesentlichste dessen, was sich über den livländischen Landtag der Unabhängigkeits-Periode sagen läßt, gegeben; der Charakter der Allgemeinheit und Oeffentlichkeit, den er in derselben hat, hört in den folgenden Perioden der livländischen Geschichte auf und läßt den Landtag an Wichtigkeit und allgemeinem Interesse verlieren. Der Abriß der Verfassungsgeschichte Livlands von 1561 — 1611 wird auf die verschiedenen Gründe dieser Aenderung hinweisen; ein Factor derselben verdient aber noch am Schlusse des vorliegenden Abschnitts erwähnt zu werden, weil er noch in die Zeit der livländischen Unabhängigkeit fällt. Es ist die Stellung, die die Ritterschaften der verschiedenen Territorien zu einander einnahmen. Dieselbe war schon von so entschiedenem Einfluß auf die Gestaltung des alten Livlands, daß sie bei der Neubildung, der dieser Staat nach Auflösung von Episkopat und Orden unterlag, von entscheidendem Gewicht sein sollte. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit durchdrang keinen der in den verschiedenen Territorien abgeschlossenen Stände so lebhaft wie den Vasallenstand. Zwar bildete jede Ritterschaft eine eigene Corporation, hatte jede einen eigenen Hauptmann, besondere Privilegien und besondere Zusammenkünfte (Verschreibungen); sie hatten aber alle dasselbe Ziel: die Erlangung der Stellung, die der Adel von Harrien und

Wierland errungen hatte, dem ſchon die däniſchen Könige eine exceptionelle Stellung verliehen hatten, die unter den Hoch- und Landmeiſtern nur noch an Macht und Ausdehnung gewachſen war. Auf dieſes Ziel arbeiteten ſie bald mit gemeinſamen Kräften hin und wenn ſie es auch nicht gemeinſchaftlich, ſondern eine nach der andern errangen und erzwangen, ſo war doch eine Privilegiengemeinſchaft aller livländiſchen Ritterſchaften das ſchließliche Reſultat. Während die Landesherren in blutigen Fehden lagen und ſich gegenſeitig ſchwächten, wuchſen ihre Vaſallenſchaften an Macht und was noch wichtiger war — an Einigkeit. Ihrer Theilnahme an den Landtagen und der wichtigen Rolle, die ſie auf denſelben ſpielten, iſt bereits gedacht worden; die Berathungen in der dritten Landtagscurie (mag dieſelbe aus allen Vaſallen oder nur aus Deputationen zuſammengeſetzt geweſen ſein) gaben die Anknüpfungspunkte zu einem engeren Aneinanderſchluß; neben den allgemeinen Landesangelegenheiten kamen in der dritten Curie auch ſpecielle Adelsangelegenheiten zur Sprache, und das gemeinſame Intereſſe der Ritterſchaft als ſolches wurde gewahrt. Bald ging man aber noch einen Schritt weiter. Das Bedürfniß des Verkehrs und eines gemeinſamen Handelns trieb den Adel dazu, ſich auch außerhalb der dritten Curie und der Landtage zu allgemeinen Adelstagen, auf denen alle Ritterſchaften vertreten waren, zu verſammeln und gemeinſchaftliche Intereſſen zu berathen. Es ſind uns die Receſſe zweier ſolcher ritterſchaftlichen Verſammlungen erhalten. Die eine wurde „am Donnerſtag vor St. Johannis Baptiſtä“ 1482 zu Wenel abgehalten, die andere „am Donnerſtag nach Lätare“ 1543 zu Wolmar. In dem Receß der Wenelſchen Vereinigung iſt die Ordensritterſchaft nicht namentlich aufgeführt, ſondern es ſind nur Deputirte „aus den Gebieten von Wenden und Oberpahlen“ genannt; beide Receſſe zeugen von der Macht, die die Vaſallenſchaften beſeſſen haben müſſen, da ſie Beſchlüſſe über Gegenſtände enthalten, die nicht nur den Adel, ſondern das ganze Land betreffen und namentlich viele Verfügungen über die Bauern, welche die völlige Abhängigkeit dieſer vom Adel bezeugen.

Durch ſolche gemeinſchaftlichen Maßregeln, die das Zuſammengehörigkeitsgefühl aller Ritterſchaften bezeugen, wurden die Adelscorporationen nicht nur der mächtigſte Landſtand, ſondern mächtiger als der größte Theil der Landesherren. Er ging als der einzige vollberechtigte Stand aus den Wirren hervor, die aubrachen, als der livländiſche Föderativſtaat zerfiel und ſeine Beſtandtheile in die Hände der Polen und Schweden kamen.

III. Die Verfassungsgeschichte Livlands von 1561 bis 1629.

Mit dem Jahre 1558 begannen die alten livländischen Zustände nach einem vierhundertjährigen Bestehen zusammenzustürzen, ihre innere Auflösung hatte mit der Ausbreitung der Kirchen-Reformation in Livland begonnen. Zwar gab es noch einen Orden, Erzbischof und Bischöfe, nachdem sich schon die Städte und das flache Land der neuen Lehre zugewandt hatten, aber das Beispiel des benachbarten Preußen hatte zu mächtig gewirkt, um nicht eine Säcularisation des Ordens wie der Stifte in Aussicht zu stellen.

Die äußere Veranlassung zur Auflösung der alten Verhältnisse gab der Einfall eines zahlreichen russischen Heeres unter Iwan IV., die bei dem deutschen Reiche gesuchte Hilfe konnte der mit Türkenkriegen beschäftigte Kaiser Ferdinand den Livländern nicht gewähren; unterdessen flößte die Einnahme Dorpats durch ein russisches Heer unter Kurbsky dem Lande einen panischen Schrecken ein und die Landesherren erkannten, daß Livland ohne fremde Hilfe rettungslos dem russischen Eroberer und seinem wilden Heere verfallen sei. Die durch den deutschen Kaiser in Anspruch genommene schwedische Unterstützung blieb aus, ein zweiter Nothruf Livlands an den Kaiser, sowie dessen Brief an den Zar halfen der Noth nicht ab. Da wandten sich der Ordensmeister Kettler (der schon als Comthur Verbindungen mit dem Fürsten Radziwill angeknüpft hatte) und der Erzbischof an den König Sigismund August von Polen und Litauen und verpfändeten ihm, da alle ihre Mittel erschöpft waren, gegen zusammen 160,000 Gulden einen bedeutenden Theil ihrer Territorien im September 1559; der Herzog Magnus von Holstein, der sich später unter russischen Schutz stellte, kaufte die Bisthümer Oesel, Kurland und später Reval; da er aber dem durch die Russen hart bedrängten Estland nicht die gehörige Hilfe leisten konnte, unterwarf Reval (später auch die Ritterschaft) sich am 4. Juni 1561 dem König Erich von Schweden.

Diese Unterwerfung Estlands war der Anfang der Zerstückelung des livländischen Staatenbundes. König Sigismund August machte einen Anschluß Kurlands und des südlichen Livlands (Dorpat blieb bis zum Frieden von Zapolje 1582 in russischen Händen) an sein Reich zur Bedingung thätiger Hilfe gegen den Zaren; da der Krone Polen schon ein bedeutender Theil des Landes verpfändet war, das Reich keine Unterstützung gegen die drängenden Feinde gewährte, so unterwarfen sich der Orden mit seinen Ständen und der Erzbischof für sein ländliches Territorium dem König

vom Polen, der ihnen durch das Privilegium S. A. und die vorzugsweise auf Kurland bezügliche Provisio Ducalis ihre Privilegien sicher stellte; der Orden löste sich auf, seine Glieder traten in die Zahl der adeligen Vasallen, Kurland wurde ein polnisches Lehnsherzogthum unter dem zum Herzog creirten Meister Gotthard Kettler, Livland wurde eine Provinz des Königs von Polen, die seit 1566 den Namen und Titel eines Herzogthums führte; die Stadt Riga wahrte zwanzig Jahre länger noch ihre Unabhängigkeit und unterwarf sich erst im Januar 1581 dem König Stephan Bathory.

Auf Wunsch des Königs beschloß der livländische Landtag 1566 die Vereinigung Livlands mit Litauen und als dieses Großherzogthum, das bisher den polnischen König auch zu seinem Fürsten gehabt hatte, 1569 mit Polen vereinigt wurde, ward Livland auf dem Lublíner Reichstag am 6. August (unter Vorbehalt seiner Privilegien) eine Provinz des polnischen Königreichs.

Wir sind durch die Erhaltung der betreffenden Actenstücke im Stande allen den Veränderungen zu folgen, die die livländische Verfassung in der vorliegenden Periode trafen; vergleicht man die öffentlichen Verhältnisse, wie sie durch die polnisch-litauischen Gesetze geworden waren, mit denen vor 1561, so ist ihr fremdartiger, octroyirter Charakter unverkennbar. Von den durch die Privilegien-Urkunden gemachten Versprechungen, wurden (wie unten gezeigt werden wird) fast alle gebrochen; alle Constitutionen der berüchtigten polnisch-litauischen Reichstage tragen ein Vae victis für die unterworfenen Livländer an der Stirn. Die 60jährige Dauer der polnisch-litauischen Herrschaft in Livland hat schon darum nur wenige und unheilvolle Spuren hinterlassen, weil die alten naturgemäß entstandenen Landeszustände einer Reihe aufeinander folgender Landesordnungen unterlagen, von denen keine lang genug in Kraft war, um im Rechtsbewußtsein der Provinz festen Fuß zu fassen. Die polnisch-litauische Periode, die durch den politischen und kirchlichen Druck Livlands an sich unheilvoll genug war, ist in ihren Folgen aber höchst segensvoll gewesen. Der Druck polnischer Magnaten und Pfaffen rief die Resistenzfähigkeit bisher indolenter und unpatriotischer Landeskinder wach und half ihnen zu einem wenigstens approximativen Verständniß ihrer politischen Bedürfnisse; die 3 Privilegien sind endlich die Grundlagen des Verfassungslebens Livlands geworden und wären wol nie zu Tage gefördert worden, wenn der nationale und religiöse Gegensatz zwischen der Regierung und dem unterworfenen Lande nicht die Nothwendigkeit geordneter Verfassungsgrundsätze zur Evidenz erhoben hätte.

Drei verschiedene Abschnitte sind im Verfassungsleben der polnischen Periode zu unterscheiden; dieselben werden durch die Jahreszahlen 1566, 1582 und 1598 fixirt.

Die durch das Unionsdiplom von 1566 für Livland vereinbarte Landesverfassung, die 16 Jahr lang zu Recht bestand; war in ihren Grundzügen folgende:

Das Land zerfiel in vier Kreise: Riga, Wenden, Dünaburg und Treyden; an der Spitze jedes dieser Kreise stand ein königlicher Senator, der aber geborener Livländer sein mußte. Das ganze Land wurde von einem königlichen Administrator regiert, bei dessen Wahl (er sollte Livländer von Geburt sein) Livland ein Votum consultativum hatte. Die vier Senatoren und vom Adel gewählten Deputirten sollten auf den mit Litauen gemeinschaftlich abzuhaltenden Conventen und Landtagen Sitz und Stimme haben. Für jeden der vier Kreise bestand ein Landgericht (judicium terrestre), von dessen Entscheidung noch eine Appellation an den höheren Gerichtshof, der aus den Senatoren und dem Administrator bestand, möglich war; der Adel Kurlands hatte sich schon 1561 die Möglichkeit einer Appellation „von ihrem Fürsten“ an den Landtag vorbehalten. Die Dürftigkeit dieses Entwurfs sowol (der z. B. über das Ständerecht nichts Bestimmtes giebt, obgleich gerade dieses einer Neubildung bedurfte, da ja die alten Stände durch die Säcularisirungen zum Theil aufgehört hatten), als die Erweiterung des livländischen Gebiets durch die Abtretung Dorpats seitens der Russen, erklären es, warum König Stephan im Jahre 1582 in Warschau ein neues Verfassungsgesetz für Livland gab (die Constitutiones Livoniae v. 4. Decbr.)

An der Spitze der Provinz (so verordnete es das neue Gesetz) stand der Administrator, ihm zur Seite ein Quaestor Provincialis für die Finanzangelegenheiten; Livland zerfällt nach der neuen Bestimmung nunmehr in die drei Präsidentschaften Wenden, Dorpat und Pernau, von denen jede unter einem Präses steht, der der Chef für Civil- und Militairangelegenheiten ist; ihm zur Seite steht ein Subcollector (für Finanzangelegenheiten, analog dem Q Pr.) ein Saccamerarius (zur Regulirung von Grenzen) und ein Vexillifer (Fahnenträger). Jede Präsidentschaft zerfällt in mehrere Starostein (Capitaneatus), von denen jede unter einem Capitaneus (Starost) steht, der Pole, Litauer oder Livländer sein konnte. An die Stelle der früheren 4 Landgerichte, sind drei getreten, die schon bestimmte Juridiken hatten; die Appellation findet an einen Conventus judicalis, von ganz

eigenthümlicher Zuſammenſetzung ſtatt; anders zuſammengeſetzte Landtage werden für die öffentlichen Bedürfniſſe (conventus necessitatis publicae causa) abgehalten, die von Deputirten aus den einzelnen Praesidiatus beſucht werden. Die wichtigſte Einrichtung des neuen Geſetzes iſt aber die Gründung eines katholiſchen Bisthums ſammt Capitel in Wenden.

Wenn durch dieſen Entwurf einer neuen Verfaſſung auch manchem Bedürfniß abgeholfen wurde und er manche Vorzüge vor der Verfaſſung von 1566 hatte, ſo iſt er doch im Ganzen nur ein redendes Zeugniß für die Art und Weiſe, in der die polniſche Könige ihre Verſprechungen zu halten pflegten. Vergleicht man dieſe Constitutiones Livoniae mit dem Verfaſſungsentwurf in dem Unionsdiplom, ſo fällt ſchon die Verſchiedenheit des Tons in der Sprache König Stephan's mit der Sigmund Auguſt's auf; was das Materielle anlangt, ſo ſind die im erſten Actenſtück ſtipulirten Privilegien, im zweiten faſt alle aufgehoben oder umgangen. § 7 des Unions-Diploms verſpricht keinerlei Aenderungen in kirchlichen Angelegenheiten vorzunehmen, die Conſt. I. decretirt die Gründung eines katholiſchen Bisthums; die herrſchende Confeſſion in Livland iſt nach demſelben § die lutheriſche, Conſt. II. nennt die Lutheraner in ihrem eignen Lande Diſſidenten; § 18 des Unions-Diploms giebt den Livländern ein votum consultativum bei der Wahl des Adminiſtrators, § 9 verlangt von den Senatoren, (an deren Stelle jetzt die Praesides getreten waren) daß ſie das livländiſche Indigenat haben und verſpricht, daß alle Beamte in Livland Deutſche ſein ſollen; von all dieſen Privilegien iſt in den Constitutiones nicht mehr die Rede und nach Const. XI. haben die Polen und Litauer gleiche Anſprüche bei Beſetzung der wichtigen Staroſteien, wie die eingeborenen Livländer. Aber es ſollten noch größere Beeinträchtigungen folgen; eine Modification der Verfaſſung von 1582 trat durch die ſogenannte Ordinatio Livoniae I. im Jahre 1589 in Kraft. Drei Punkte derſelben wurden als beſonders verletzend in der Rede (oratio Livoniae supplicantis) der livländiſchen Deputirten auf dem Reichstage zu Warſchau 1597 und 1598 hervorgehoben:

Die Vertheilung der Staroſteien unter lauter Polen und Litauern, die Einführung des ſächſiſchen oder Magdeburger Rechts „quum Livonia hactenus nullo jure usa est“ (die §§ 9 des Unions-Diploms, § 4 des Privileg. S. A. II. und der Provisio Ducalis hatten die Geltung des Provinzial-Rechts feſtgeſtellt) und die Aufhebung aller, ſeit den

Zeiten des Erzbiſchofs Wilhelm gemachten Schenkungen (durch dieſelbe war der § 7 des Privileg S. A. II. verletzt).

Die angeführten Beſchwerden der Livländer hatten aber nur zur Folge, daß 1598 eine Ordinatio Livoniae II. erlaſſen wurde, in der zwar die Einführung des fremden Rechts nicht mehr vorgeſchrieben war, die aber ſonſt folgende Ordnung der Dinge feſtſetzte.

Die Präſidenten wurden nach polniſchem Muſter durch 3 Palatine (Wojewoden) erſetzt; denſelben zur Seite ſtanden 3 Caſtellane (ein polniſcher, ein litauiſcher und ein livländiſcher), die die Anführer im Kriege ſein ſollten; die 26 Staroſteien blieben beibehalten und wie die ordinatio ſagte wollte der König nichts dagegen haben, wenn dieſelben zum Theil auch verdienten Livländern verliehen würden. Die Landgerichte ſollten aus Perſonen aller drei Nationen zuſammengeſetzt werden; der Biſchof zu Wenden ſolle in den Beſitz aller früheren biſchöflichen (Vogtey-?) Güter geſetzt werden. Mit den Landtagen ſolle es wie zu Zeiten König Stephan's gehalten werden, zwei Geſandte aus jeder der 3 Nationen (Livländer, Litauer und Polen), die Livland bewohnten, ſollten dieſe Provinz auf dem polniſch-litauiſchen Reichstage vertreten.

Seit dem Jahre 1600 trat wenigſtens zeitweilig an die Stelle des Conventus judicialis ein Tribunal, das (nach polniſchem Muſter) aus je 5 Deputirten jedes Palatinats unter Vorſitz des Adminiſtrators in allen ſtreitigen Angelegenheiten inappellabel entſcheiden ſollte, mit Ausnahme der geiſtlichen Angelegenheiten und derer, die das Krons-Intereſſe betrafen; gleichzeitig erhielten die fünf größten und befeſtigten Städte Schloß- oder Staroſten-Gerichte, die ſich bis in die ſchwediſche Zeit erhielten und die erſten Inſtanzen für Criminal- und Polizeiſachen abgeben ſollten.

Die Ordinatio Livoniae II. verſprach, daß eine Commiſſion (Leo Sapieha und Erzbiſchof Solikowsky waren die Häupter derſelben) unter Zuziehung von Adelsdeputirten ein livländiſches Landrecht zuſammenſtellen und dem Könige zur Beſtätigung vorlegen ſollte; dieſe Commiſſion übertrug die Arbeit im Jahre 1599 dem Dr. David Hilchen, einem ihrer Glieder, der einen Entwurf zu Stande brachte, der aber nie beſtätigt wurde und auch nie in den Druck gekommen. So mangelhaft dieſer Entwurf iſt, ſo ſind doch die Titel über das öffentliche Recht von Werth, weil ſie ein Bild der damaligen Rechtszuſtände geben.

Dieſes waren in ihren Grundzügen die Schickſale Livlands und ſeiner Verfaſſung. War es zu verwundern, daß die polniſche Herrſchaft nur

Haß erntete und die meiſten ihrer Inſtitute vernichtet wurden, als Schwedens größter König Guſtav Adolph als Sieger den Vertrag zu Altmark 1629 unterzeichnete und Livland ſo ſeiner Krone unterwarf.

Livländiſche Landtage in der polniſch-litauiſchen Periode.

So weit ſich aus den Chroniken von Salomon Henning, Thomas Hiärn, M. Fuchs, den Werken von Gadebuſch, A. v. Richter, Dogiel, und H. v. Hagemeiſter entnehmen läßt, haben von 1562—1629 ungefähr vier und zwanzig Landtagsverſammlungen ſtattgefunden; dieſelben ſind aber über den ſieben und ſechzig Jahre umfaſſenden Zeitabſchnitt ſehr unregelmäßig vertheilt, was ſich durch die vielen Kriege, die zuweilen für Jahre alle Ordnung und allen Verkehr unmöglich machten, erklären läßt.

Bevor wir auf die Beantwortung der Fragen über die Zuſammenſetzung, die Thätigkeit u. ſ. w. der Landtage dieſer Periode übergehen, die viele und eigenthümliche Schwierigkeiten bieten, folge ein Verzeichniß der Jahre, in den nach den vorliegenden angeführten Quellen dergleichen Verſammlungen ſtattgefunden haben; die Daten darüber ſind in dieſem Zeitabſchnitt von Wichtigkeit, wie ſich aus der Beſprechung der Landtagszuſammenſetzung weiter unten ergeben wird. Etwanige Lücken ſeien mit dem relativ beſchränkten Material, das dem Verfaſſer dieſer Skizze zu Gebote ſtand, entſchuldigt; eine Hauptquelle für die Landtagsgeſchichte der zweiten Hälfte des ſechszehnten und den Anfang des ſiebzehnten Jahrhunderts ſind die von Gadebuſch und v. Richter öfter angeführten Dorpater Raths-Protokolle.

Landtage ſind abgehalten worden:

Im Jahre 1562 zu Riga. Die Veranlaſſung war die Huldigung, die Fürſt Radziwill für Sigismund Auguſt in Empfang nahm, in Folge deſſen den Livländern ihre Privilegien beſtätigt wurden.

Im Jahre 1566 zu Kokenhuſen und Wenden.

Im Jahre 1567 zu Riga*).

Im Jahre 1569 zu Wenden.

Im Jahre 1572. Daß in dieſem Jahr ein Landtag ſtattgefunden habe iſt wahrſcheinlich und ſtützt ſich auf Dogiel, Cod. Dipl. Nr. 171 pag. 294; König Sigismund Auguſt II. war im Juli geſtorben und die Livländer baten

*) Auf dieſen 3 Landtagen war Kettler anweſend.

den polniſchen Senat um Beſtätigung ihrer Privilegien, die ihnen im citirten Actenſtück gewährt ward; eine ſolche petitio equestris ordinis et incolarum Duc. Livoniae konnte aber nur auf dem Landtage beſchloſſen worden ſein.

In keinem der angeführten Werke iſt ein Landtag während der darauf folgenden zehn Jahre angegeben. Wir fahren fort:

Im Jahre 1583 zu Riga.

Im Jahre 1584 hat kein Landtag ſtattgefunden; irrthümlich iſt dieſes von v. Hagemeiſter behauptet, der Gadebuſch dafür anführt, welcher jedoch unter der Ueberſchrift „1584" von einem Landtage des vorigen Jahres ſpricht.

Im Jahre 1586 zu Riga oder Neuermühlen.

Im Jahre 1588 zu Riga; der Herzog von Kurland leitete denſelben.

Im Jahre 1591 zu Wenden.

Im Jahre 1593 zu Wenden.

Im Jahre 1595 zu Wenden.

Im Jahre 1596 zu Wenden.

Im Jahre 1597 zu Wenden.

Im Jahre 1598 zu Wenden.

Im Jahre 1599 zu Wenden.

Im Jahre 1601 zu Wenden.

Im Jahre 1614 zu Riga.

Im Jahre 1616 zu Riga.

Im Jahre 1620 zu Wenden.

Im Jahre 1621 iſt wahrſcheinlich zu Riga auch ein Landtag abgehalten worden.

Im Jahre 1626. v. Richter und Gadebuſch ſprechen von Angelegenheiten, die auf dieſen Landtag verſchoben wurden, die v. Richterſche Angabe erzählt, auf dieſem Landtage hätten die Jeſuiten die Stadt Dorpat verklagt, was nach Gadebuſch S. 542 ſchon im Jahre 1620 geſchehen war. Beide geben für ihre Erzählung keine Quellen an.

Der Blick, den wir im vorigen Abſchnitt auf die Verfaſſungsgeſchichte geworfen haben, machte uns mit Veränderungen bekannt, die auf die livländiſche Stände- und Landtagsverfaſſung vom weſentlichſten Einfluß ſein mußten, durch die Säculariſationen in den Jahren 1562 und 1566, die Unterwerfung Eſtlands an Schweden, die Gründung und Abtrennung des Herzogthums Kurland war der livländiſche Landtag naturgemäß ein anderer geworden; die erſte und zweite Curie deſſelben hörten auf, weil ihre Mit-

glieder wegfielen, in der dritten Curie gab es keine Vertreter von Harrien, Wierland und Kurland mehr, aus der vierten Curie waren die Vertreter Revals verſchwunden und bis 1582 auch die Dorpats und Pernaus, da dieſe Städte bis zu den genannten Jahren in den Händen der Ruſſen waren.

Die Ordens- und Domherrn waren nach Aufhebung ihrer reſp. Corporationen zum Theil nach Deutſchland ausgewandert, was urſprünglich auch Kettler für ſeine Perſon beſchloſſen hatte. Zum größten Theil aber waren ſie in den weltlichen Adel Livlands übergegangen, der, ſchon in der vorhergehenden Periode mächtig und einflußreich, jetzt alle öffentlichen Angelegenheiten in ſeine Hände bekam, da auf den fünf Landtagen, die von 1562 (excluſive) bis zum Jahre 1583 (excluſive) gehalten wurden, neben ihm nur noch die Stadt Riga als Landſtand vertreten war.

Nach der gegebenen Ueberſicht zu urtheilen, fand von 1562 bis zu der Vereinigung Livlands mit Litauen nur ein Landtag ſtatt, der im Jahre 1566, auf dem dieſe Vereinigung beſchloſſen wurde. Auf demſelben übergab Herzog Gotthard, der bisherige Adminiſtrator, dem neuen Statthalter Radziwill die Regierung. Auf den ſpäteren Landtagen erſchien Kettler nur ausnahmsweiſe.

Nachdem Dorpat und Pernau wieder den Ruſſen abgenommen worden waren, erſchienen, wie erwähnt, im Jahre 1582 die Conſtitutionen König Stephan Bathory's, durch die auch die Landtagsverfaſſung auf eine neue Baſis geſtellt wurde. Die Conſtitutionen unterſcheiden zwei Arten von Landtagen: Conventus publici judiciales und Conventus necessitatis publicae causa; wol nur in den letzteren iſt eine Fortſetzung der alten Landtage zu ſehen. Der Conventus judicialis war eine Appellationsbehörde, die mit dem Jahre 1600 aufhörte und zu der vielleicht § 7, Punkt 4 der Provisio Ducalis, in der von dem Recht des Adels an den Landtag zu appelliren die Rede iſt, eine Veranlaſſung geweſen war. Die wichtigſten Sätze der Constitutio XIII. (die von den Gerichtslandtagen handelt) lauten, wie folgt: „Es ſollen jährlich zwei Gerichtslandtage zu Wenden abgehalten werden und an ſie ſollen alle Appellationsſachen aus den Städten, wie aus den Landgerichten gebracht werden; die Entſcheidungen ſollen auf dieſen Gerichtslandtagen durch folgende Perſonen getroffen werden: von dem Biſchof von Wenden, den drei Präſidenten, dem Staroſt von Wenden, dem Quäſtor der Provinz, den drei Unterkämmerern, zwei Rigiſchen, einem Dörptſchen, einem Pernauſchen und einem Wendenſchen Deputirten. Präſidiren ſoll der Gouverneur, ſein Stellvertreter oder ein königlicher Commiſſär. Der Gerichtsland-

tag ſoll, ohne daß eine weitere Appellation für andere als gewiſſe Erbſchafts-angelegenheiten erlaubt iſt, allendlich entſcheiden und der Wendenſche Landgerichts-Notarius ein Protokoll über die gepflogenen Verhandlungen führen."

(„Conventus judiciales Vendae quotannis bis celebrentur ....., ad praedictos Conventus publicos omnes causae tam ex civitatibus, quam ex judiciis terrestribus per appellationem devolvantur ....., eae vero appellationes cognoscentur in dicto conventu ab Episcopo, tribus praesidibus, capitaneo Vendensi, Quaestore provinziali, tribusque Succameranis, civitatumque Rigensis duobus, Derpatensis uno, Pernaviensis uno, Vendensis uno, Deputatibus. Praesidebit ei Gubernator, vel locum tenens, vel Comissarius a nobis pro tempore designandus, atque ibi omnes causae finientur, sine ulteriore provocatione exceptis causis amissionis hereditatis bonorum ..... decreta vero praedicta Conventionalia a Notario terrestri Vendensi conscribentur ..... etc.")

Nach welchem Princip dieſe eigenthümliche Verſammlung zuſammengeſetzt war, iſt nicht abzuſehen; Biſchöfe, Adminiſtrativbeamte, Finanzmänner und Soldaten ſitzen in ſo buntem Gemiſch neben einander, daß man glauben möchte, die polniſche Regierung habe bei Abfaſſung der betreffenden Constitutio gar kein Princip und gar keine Ordnung befolgt. Wie widerſinnig iſt es nicht z. B. daß die Ritterſchaft ohne Vertretung bleibt, und 5 ſtädtiſche Deputirte neben 9 polniſchen Beamten ſitzen! 18 Jahr lang war ſie, wenigſtens nach polniſchem Geſetz, die höchſte Inſtanz für Civil- und Criminal-Proceſſe. Wie oft es zu dieſen conventibus judicialibus gekommen ſei, iſt wenigſtens aus den deutſchen Quellen nicht zu erſehen, vielleicht ſind die betreffenden Acten mit dem übrigen reichen alten Archiv der Stadt Wenden ein Raub der Flammen im Jahre 1748 geworden. Erwähnung geſchieht des Rechts, an den Gerichtslandtag zu appelliren, noch im Privilegium Stephaneum der Stadt Riga und in dem Inveſtitur-Diplom der Herzöge Friedrich und Wilhelm von Kurland, in welchem der Wortlaut des erwähnten § 7, 4 der Prov. Duc gebraucht iſt. Was die Abſchaffung dieſer Einrichtung, die im Jahre 1600 durch ein Tribunal nach polniſchem Muſter erſetzt wurde, betrifft, ſo geben weder v. Richter noch Rahden-Sivers noch Gadebuſch die Quelle an, aus der ſie dieſe Nachricht ſchöpfen, noch findet ſich auch im Codex diplomaticus etwas Einſchlagendes.

Von größerer Wichtigkeit für die livländiſche Landtagsgeſchichte waren die erwähnten conventus necessitatis publicae causa; ſie ſind eine Fort-

ſetzung deſſen, was die Landtage vor 1561 waren, und eine Zuſammenſtellung mit den Nachrichten, die D. Hilchen Tit. 15 „von den gemeinen Zuſammenkünften“ giebt, wird zeigen, daß das alte Inſtitut in der polniſchen Legislation berückſichtigt und in Erwägung gezogen war. Die Constitutio XV. „de Conventibus necessitatis publicae causa“ lautet: „Wenn das öffentliche Bedürfniß eine allgemeine Landtagsverſammlung nothwendig macht, ſo werden Wir und Unſere Nachfolger einen ſolchen jedes Mal nach Ort und Zeit beſtimmen; zuvor ſollen aber unſere Präſidenten in den drei Präſidentſchaften Wenden, Dorpat und Pernau Specialverſammlungen des Adels einberufen, damit auf dieſen die Abgeordneten für den allgemeinen Landtag gewählt werden; wer nicht erſcheint, ob er gleich dazu verpflichtet iſt, ſoll 6 Mark rigiſch, halb zum Beſten des Präſidenten, halb für den livländiſchen Staatsſchatz erlegen. Auf dem Landtage ſollen ferner zwei Vertreter der Stadt Riga, ein Vertreter Dorpats, je einer aus Wenden und Pernau erſcheinen und ein Geſandter des Herzogs von Kurland zugezogen werden, dem ein gebührender Platz einzuräumen iſt.“

(„Quando opus fuerit Conventio pro necessitate publica (quem Nos et Successores Nostri arbitrio Nostro indicemus loco et die) prius in singulis Praesidiatibus Vendensi, Derpatensi, Pernaviensi, fiat Nobilitatis conventio particularis, quam Praesides in suis Praesidiatibus ad aliquem locum conventientem litteris suis de mandato nostro convocent, ut Nuntii ad hujus modi conventum eligantur Qui autem vocatus non comparuit, poenam sex Marcarum Rigensium pendet. Cujus medietas Praesidi, altera vero fisco Livonico proveniat. Mittent etiam ad eundum Conventum Nuntios duos Civitas Rigensis, unum Derpatensis, unum Pernaviensis, unum Vendensis, ac item Curlandiae dux, cujus Nuntio locus dignus ac conveniens in consessu attribui debet.“)

Wie bereits oben angedeutet, findet eine gewiſſe Verwandtſchaft zwiſchen dieſen Beſtimmungen über die Kreiswahlen zum livländiſchen Landtag und dem Art. 5 § 2 des Unionsdiploms, der von den Deputirten auf den litauiſchen Landesverſammlungen handelt, ſtatt; bei der Eintheilung Livlands in Kreiſe (1566 in 4 Districtus, 1582 in 3 Praesidiatus, die 1598 in Palatinatus umbenannt wurden), die beiden Inſtituten zu Grunde liegt, war auf die früheren Territorialverhältniſſe keine Rückſicht genommen worden, man hatte vielleicht abſichtlich die Erinnerung an dieſelben verwiſchen wollen. Dennoch ſpielten ſie dieſelbe Rolle, die die alten Territorien im livländi-

ſchen Föderativſtaat geſpielt hatten. Im Jahre 1555 war beſchloſſen worden, um die Koſten einer allgemeinen Verſammlung zu erſparen, ſollten aus der Ritterſchaft jedes Territoriums je zwei Deputirte in der dritten Landtagscurie erſcheinen; die Aehnlichkeit dieſer Einrichtung mit der durch die obige Constit. XV. getroffene iſt unleugbar: die jetzigen Kreisverſammlungen des Adels ſpielten dieſelbe Rolle, die früher die territorialen Ritterſchaftsverſchreibungen geſpielt hatten, ſie waren die Wahlverſammlungen. Der Unterſchied beſteht nur darin, daß die Kreisverſammlungen einzig zu dieſem Zwecke zuſammentraten, der bei den Ritterſchaftsverſchreibungen der älteren Zeit ein hinzugekommener war; auf den Ritterſchaftsverſchreibungen hatte der Hauptmann der betreffenden Vaſallen-Corporation präſidirt, in den Kreistagen präſidirte der königliche Präſident. Es ſcheint, daß in dieſem Zeitraum für den Adel der ganzen Provinz *ein* Ritterſchaftshauptmann gewählt wurde, denn Gadebuſch erzählt uns, dieſes Amt ſei 1599 von der Reviſions-Commiſſion abgeſchafft und von dem letzten Ritterſchaftshauptmann Johann von Tiefenhauſen niedergelegt worden.

Außer den Deputirten (es müſſen ihrer wenigſtens zwei geweſen ſein, da die Constitutio von den „Nuntiis“ ſpricht) der verſchiedenen Kreisritterſchaften finden wir auf den conventus publicae necessitatis causa noch fünf ſtädtiſche Deputirte (zwei aus Riga, je einen aus Dorpat, Wenden und Pernau) und einen Vertreter des Herzogs von Kurland; es ſcheint, daß dieſer Deputirte des Herzogs mehr in der Eigenſchaft eines Geſandten, denn als ſtimmberechtigtes Glied an den Verſammlungen theilnehmen ſollte. Als höchſt mangelhaft iſt es anzuſehen, daß ein Geſetz ſo ungenau formulirt iſt, daß es nur (wie hier von den Ritterſchafts-Deputirten geſchieht) von „Vertretern“ im Allgemeinen ſpricht, ohne die Zahl derſelben, auf die es doch hauptſächlich ankommt, anzugeben.

Die Zuſammenſetzung der alten livländiſchen Landtage war eine durch das Herkommen geregelt geweſene, der König und die polniſche Regierung kannten dieſelbe nur aus dem mehrerwähnten Radziwil'ſchen Memorial. Die in demſelben angeführte Betheiligung *aller* livländiſchen Städte entbehrte, wie wir oben geſehen haben, der hiſtoriſchen Begründung. Dem König mag es augenfällig geweſen ſein, daß kleine Orte, wie Wolmar, Kokenhuſen und Fellin, die durch die häufigen Kriege furchtbar gelitten hatten, nicht in eine Reihe zu ſtellen ſeien mit den größeren Städten, darum ſtrich er ſie ohne weiteres von der Liſte der landtagsberechtigten Orte (wie ſolches bei der engliſchen Parlamentsreform mit den ſogenannten rottenboroughs

geſchah); das Städtchen Wenden hätte ohne Zweifel daſſelbe Schickſal gehabt (denn es hatte auf den alten Landtagen wahrſcheinlich auch nie Deputirte gehabt und war kaum viel größer als Wolmar oder Fellin), wenn es nicht durch die Const. I. deſſelben Erlaſſes von 1582 zum Sitz eines katholiſchen Biſchofs erhoben worden wäre, dem König Stephan wahrſcheinlich dadurch einigen Einfluß auf die Landesangelegenheiten verſchaffen wollte. Wie oft die Stadt Wenden von dieſem ihrem neuen Privilegio Gebrauch gemacht hat, iſt aus den Quellen nicht zu erſehen; David Hilchen erwähnt ihrer unter den Landtagsgliedern in ſeinem Geſetzentwurf von 1599 nicht mehr, und ſie hat ſpäter nie wieder ihr Recht geltend gemacht.

Die Beziehungen des livländiſchen Landtages zu Kurland und ſeinen Herzögen ſcheinen allmälig erloſchen zu ſein; in den ſpäteren Inveſtitur-Diplomen iſt des Appellationsrechts der kuriſchen Ritterſchaft nicht mehr wie in dem erwähnten von 1589 gedacht und der herzoglichen Deputirten wird nicht mehr Erwähnung gethan.

Ueber das Verfahren auf den Landtagen, die nach der Const. XV. eingerichtet wurden, iſt nichts aufgezeichnet, was auf die Nachwelt gekommen wäre: das Präſidium auf denſelben ſcheint, wie auf den Conventibus judicialibus, ein wechſelndes geweſen zu ſein; wir wiſſen, daß 1597 der Biſchof Schenking, 1583 der Adminiſtrator Radzwill ſelbſt präſidirte. Geſtimmt wurde wahrſcheinlich nach Köpfen; von den alten Curien findet ſich keine Spur mehr, obgleich es nah gelegen hätte, nachdem die erſte und zweite Curie verſchwunden war, die beiden übrig gebliebenen in eine Adels- und eine Städte-Kammer zu verwandeln. Die Gegenſtände der Verhandlung waren Angelegenheiten des öffentlichen Bedürfniſſes, um derentwillen ſie, wie ſich die Const. ſehr allgemein ausdrückt, abgehalten wurden. Vorzüglich beſtand aber die Thätigkeit der Landtage in dieſer Periode in dem Kampf für die Aufrechthaltung der zugeſicherten Landesprivilegien, namentlich der lutheriſchen Religion. Mehrere Male trat er auch richtend auf, was nach der Abſicht der polniſchen Könige wahrſcheinlich mehr den Conventibus judicialibus zukam.

Die Ordinatio Livoniae I. von 1589 erwähnt, ſo weit ſich aus den angezogenen Auszügen erſehen läßt, der Landtage mit keinem Wort; die Ordinatio II. ſchreibt in den §§. 8 und 9 einfach vor, die Landtage nach den Bedürfniſſen zu Wenden abzuhalten und zwar in der Art, wie König Stephan es befohlen habe; zu den polniſchen Reichstagen ſolle der Landtag je zwei Deputirte aus jeder Nation abordnen. Dieſer Nachſatz zeigt an,

daß die zahlreichen litauiſchen und polniſchen Edelleute, die in Livland lebten und faſt alle Staroſteien beſetzt hatten, gleichfalls zur Landtagstheilnahme berechtigt geweſen ſeien, wahrſcheinlich nicht zum Heil für dieſe Verſammlungen, deren individueller provinzialer Charakter dabei allmälig verloren gehen mußte.

Von Wichtigkeit für den in dieſer Skizze verfolgten Zweck wird es noch ſein, kennen zu lernen, was das Landrecht, das David Hilchen im Jahre 1599 im Auftrage der polniſchen Commiſſion unter Sapieha zuſammenſtellte, in Bezug auf die Landesvertretung feſtſetzte.

So ungenügend und mangelhaft die Arbeit Hilchen's auch für das Privat- und Prozeßrecht ſein mag, ſo wichtig werden uns die Angaben ſein müſſen, die wir in dieſem Entwurf über Angelegenheiten des öffentlichen Rechts und der Verfaſſung finden. Hilchen mußte dieſelbe genau kennen, denn er war Livländer von Geburt und hatte hohe Aemter bekleidet, ihm war der Einfluß der polniſchen Legislation auf die angeſtammte Verfaſſung gewiß nicht fremd, denn er hatte den Reichstagen zu wiederholten Malen beigewohnt, um auf ihnen livländiſche Intereſſen zu wahren, und ebenſo genau mußten ihm, dem Syndicus Riga's, die provinziellen Landtagsverhältniſſe bekannt ſein. Es folge ein Auszug aus dem Tit. 15 des erſten Buchs der Hilchenſchen Arbeit:

Tit. 15. Von gemeinen Zuſammenkünften.

„Gemeine Zuſammenkünfte ſollen nur mit Genehmigung des Königs abgehalten werden; die von Adel ſollen ſich einfinden und auch die Abweſenden ſind verpflichtet, ſich den Beſchlüſſen zu fügen. Die Bekanntmachung der Einberufung ſoll durch die Kaſtellane und Wojewoden geſchehen. Die von Riga ſollen „zween Preſentanten" ſchicken, die von Dörpt und Pernau aber je einen. Der Anfang ſoll Morgens um acht genommen werden. Der Ordnung wegen ſoll ein Marſchall, der Reihe nach aus den drei Nationen, gewählt werden. Es ſoll ohne des Marſchalls Genehmigung niemand ſprechen dürfen; keiner aber ſoll dem andern in die Rede fallen. Wenn die Berathungen geſchloſſen ſind, ſoll der Marſchall bei auseinander laufenden Stimmen für Einhelligkeit derſelben ſorgen. Nach geſchehener Abſtimmung und geſchloſſenen Berathungen ſoll ein Receß verfertigt und gehörig unterſiegelt werden."

Man kann den vorliegenden Abſchnitt des Hilchen'ſchen Entwurfs, ſo abweichend er auch von der Landtags-Ordnung iſt, die König Stephan

durch Cap. XV. ſeiner Conſtitutionen ins Daſein rief, unmöglich für eine politiſche Phantaſie ſeines Verfaſſers anſehen, beſonders wenn man ihn mit den Landtags-Ordnungen der vergangenen und der ſpäteren Periode vergleicht. David Hilchen war ein mit der Verfaſſungsgeſchichte ſeines Vaterlandes vertrauter Gelehrter und zudem Bevollmächtigter der polniſchen Regierung, der er ſein Adelsdiplom und ſeine Carriere verdankte, es konnte ihm mithin nicht in den Sinn kommen, eine neue Landtagsverfaſſung gegen das Herkommen und die beſtehenden Geſetze realiſiren zu wollen. Schon der Umſtand, daß die königlich ſchwediſche Landtagsordnung mit der des Hilchen'ſchen Entwurfs übereinſtimmend iſt, müßte uns darauf führen, dieſe für ein hiſtoriſch und juriſtiſch begründetes Inſtitut anzuſehen; wir können darum v. Richter's Behauptung, daß auf den Landtagen der polniſchen Zeit nur Abgeordnete erſchienen ſeien, wenigſtens in dieſer allgemeinen Faſſung nicht zuſtimmen.

Der Wortlaut der Ueberſchrift des betreffenden 15. Titels giebt ſchon einen Fingerzeig. „Gemeine Zuſammenkünfte" oder gemeine Landtage hießen ſchon in der livländiſchen Unabhängigkeitsperiode die Verſammlungen vor dem Beſchluß von 1555, durch welchen dieſe, „um die allzugroßen Koſten zu ſparen", in Zuſammenkünfte von je ſechs Deputirten (darunter 2 ritterſchaftlichen) jedes Territoriums verwandelt worden waren. Wir haben oben die Gründe entwickelt, aus denen ſich darauf ſchließen läßt, daß auf den allgemeinen Landtags-Verſammlungen (die wenigſtens vor 1555 die Regel waren) alle belehnten Vaſallen erſchienen ſeien. Daß ſolches in der Periode der polniſchen Oberhoheit in Livland von Zeit zu Zeit geſchehen ſei, das iſt nicht nur aus dem directen Hilchen'ſchen Bericht darüber zu entnehmen, ſondern wird auch ſonſt erzählt. Im Jahre 1585 verſammelte ſich die geſammte Ritterſchaft wohlgerüſtet am 13. Januar zu Neuermühlen bei Riga, wo ihr von dem Obriſten der livländiſchen Adelsfahne, dem bekannten Staroſten Georg Fahrensbach, angekündigt wurde, ſie würde daſelbſt längere Zeit bleiben; am 20. deſſelben Monats eröffnete ebendaſelbſt der polniſche General-Commiſſär den Landtag. Wäre die Ritterſchaft von der Theilnahme an der Landtagsverſammlung ausgeſchloſſen geweſen, ſo hätte man dieſelbe nicht gegen den Gebrauch der Zeit auf ein Landgut berufen, das dazu im Augenblick das Hauptquartier der Ritterſchaft war. Es wird uns aber ferner berichtet, auf demſelben Landtage habe „die Ritterſchaft" Deputirte für den Warſchauer Reichstag gewählt, was nach den Conſtitutiones dem aus Deputirten beſtehenden Conventus publ. necess. causa

zugekommen wäre, wenn außer dieſen nicht noch in anderer Form Landtage abgehalten worden wären. Zudem wurde dieſer Landtag lange vor Abfaſſung des Hilchen'ſchen Entwurfs abgehalten, konnte alſo durch dieſen, der nie beſtätigt und anerkannt worden iſt, unmöglich ins Leben gerufen worden ſein. Von gleicher Beſchaffenheit ſcheint auch der Landtag von 1597 geweſen zu ſein, der im königlichen Brief vom 5. December 1596, der an die Ritterſchaft und die Städte gerichtet iſt und die Verſammlung beruft, abweichend von den ſonſtigen Bezeichnungen ein Conventus generalis genannt wird. In dem angeführten Briefe heißt es: „hortamur Fidelitates et Sinceritates Vestras, ut frequenter ad praestitum diem conveniant", was der Ritterſchaft nicht geſagt worden wäre, wenn ſie nach Angabe der Const. 15. eine feſtgeſetzte Anzahl von Deputirten zum Conv. publ. necess. zu ſenden verpflichtet, wie das für die Conventus publ. jud. die Regel war. Endlich nennt Gadebuſch die betreffende Verſammlung einen gemeinen (allgemeinen) Landtag, während er ſonſt einfach die Bezeichnung „Landtag" braucht.

Zieht man die angeführten Thatſachen, die von den verſchiedenen Schriftſtellern übereinſtimmend berichtet werden, gehörig in Erwägung, will man die Hilchen'ſche Angabe nicht als Erfindung verwerfen und die mit derſelben übereinſtimmende ſchwediſche Landtagsordnung von 1647 als eine ein ganz neues Inſtitut begründende Kabinetsordre anſehen, ſo gelangt man mit Nothwendigkeit zu der Annahme, in der polniſchen Zeit wie in der Unabhängigkeitsperiode ſeien verſchiedenartig zuſammengeſetzte Landtagsverſammlungen abgehalten worden, die aber nicht weſentlich von einander verſchieden waren. Weshalb die aus Deputirten beſtehenden Landtage, wie ſie 1555 und 1582 angeordnet worden, ganz durch die allgemeinen (von allen Adeligen beſuchten) verdrängt worden ſind, läßt ſich zwar aus den ungenauen Berichten der alten Chroniſten nicht erſehen, erräth ſich aber aus dem wachſenden Einfluß des Adels. So tiefgehend und wichtig auch nach moderner Rechtsanſicht die Unterſcheidung zwiſchen einer Deputirten-Verſammlung und einem Landtage, an der alle Glieder des berechtigten Standes theilnehmen, ſchon an ſich iſt, ſo wurde ſie für die livländiſche Landtagsgeſchichte doch erſt in der vorliegenden polniſchen Zeit von entſcheidender Wichtigkeit, denn in dieſer hörten die Curien auf. So lange nach verſchiedenen Curien geſtimmt wurde, war die Zuſammenſetzung der einzelnen von ſecundärer Wichtigkeit; wenn die einzelnen Stände gleich ſtark vertreten waren, wie man nach der Const. XV. annehmen muß, ſo

gab es noch nicht den Ausſchlag, wenn man, ſtatt nach Curien, nach Köpfen ſtimmte. Als aber gleichzeitig die Curien verſchwanden und die Glieder der ehemaligen dritten Curie alle auf den Landtagen erſchienen, mußte der Adel — die frühere dritte Curie — zum Alleinherrſcher werden.

So unerklärlich es einerſeits erſcheinen mag, daß auf dieſem einfachen, aller rechtlichen Begründung entbehrenden Wege, der Bürgerſtand Livlands ſeine politiſche Vollberechtigung verloren haben ſollte, ſo wenig läßt ſich andrerſeits gegen die angeführten Thatſachen einwenden: ſtellt man das Radziwil'ſche Memorial, das Aufhören der erſten und zweiten Landtagscurie durch Untergang von Epiſkopat und Orden, die Conſtitutionen König Stephan's, den Tit. 15 des Dav. Hilchen'ſchen Landrechts und die Landtagsordnung von 1647 in eine Reihe (und daß dieſe Daten in der angegebenen Weiſe aufeinander folgten, iſt unleugbar), ſo hat man eine Erklärung dafür, wie im Verlauf von kaum 100 Jahren aus einer Stände-Verſammlung ohne einen Staatsſtreich ein Adelslandtag geworden war. Aber wir haben ſchon in der Unabhängigkeits-Periode geſehen, daß der Bürgerſtand nie an politiſchem Einfluß dem Adel gleichkam und die Schwäche der vierten Curie darin beſtanden hatte, daß ſie nicht einen Stand vertrat, ſondern aus den Deputirten dreier Städte zuſammengeſetzt, es nur mit den Intereſſen dieſer zu thun hatte. Leider iſt das hier referirte Factum aber nicht das einzige Beiſpiel dafür, daß die wichtigſten und heiligſten Rechte unſerer vaterländiſchen Provinz verloren gegangen ſind, weil die zu ihrer Wahrung verpflichteten Organe nicht den allgemeinen Zweck jedes öffentlichen Lebens im Auge hatten, ſondern ſo ausſchließlich im Dienſte oder vielmehr in der Knechtſchaft ihrer engſten Particular-Intereſſen ſtanden, daß ſie dieſen Alles opferten und mit unvergleichlicher Indolenz alle Beeinträchtigungen und Verletzungen hinnahmen, die ſie nicht direct betrafen. Iſt es doch leider für uns charakteriſtiſch, daß ein ganzer Stand in Folge zufälliger Veränderungen zur politiſchen Unmündigkeit herabſank und dieſe erſt empfand, als das alte gute Recht durch die Indolenz ſeiner Vertreter unwiederbringlich verloren gegangen war! Es iſt ja auch keineswegs unwahrſcheinlich, daß dergleichen Fälle ſich in Zukunft wiederholen, denn Livland hat in Beziehung auf politiſche Bildung in jüngſter Zeit keineswegs Fortſchritte gemacht.

Wie ſchon oben angedeutet, iſt außer Riga und Dorpat auch Pernau in Uebereinſtimmung mit der Anordnung König Stephan's unter den zur

Theilnahme am Landtag berechtigten livländiſchen Städten von Hilchen genannt, Wenden dagegen ebenſowenig wie eine der übrigen kleinen Städte.

Bemerkenswerth iſt es noch, daß D. Hilchen zuerſt den Vorſitzer der „gemeinen Zuſammenkünfte" Marſchall nennt. Der Titel Landmarſchall, der früher dem Ordensfeldherrn zukam, iſt ſeitdem, ſcheint es, den Landtags- und Adelshäuptern in Livland geblieben, die entſprechenden Würdenträger tragen in Eſt- und Kurland andere Bezeichnungen. Aus der Beſtimmung, daß die Marſchälle der Reihe nach aus den drei vermeintlich herrſchenden Nationen gewählt werden ſollten, läßt ſich darauf ſchließen, wie entſprechend der Hilchen'ſche Entwurf der königlich-polniſchen Politik war, alſo nur Realitäten berückſichtigte und fern davon war, neu begründend auftreten zu wollen.

Julius Eckardt.

(Schluß folgt.)

Zur bäuerlichen Grundbeſitzfrage.*)

Die zahlreichen Aufſätze, welche in den inländiſchen wie in den ruſſiſchen Zeitſchriften die Tagesfragen beſprechen, nicht minder die Broſchüren-Literatur zeugen von der bewegteren Zeit in unſerm engeren, bei weitem mehr aber noch in unſerem weiteren Vaterlande. Iſt der Wunſch auch gerechtfertigt, daß fundamentale Geſetze rechtzeitig dort eingreifen mögen, wo es Noth thut, ſo iſt für Livland doch zu wünſchen, daß an unſerer Agrar- und Bauernverordnung nicht gerüttelt werde, da der begonnene Neubau allein auf einer dauernd feſten Baſis gefördert und weitergeführt werden kann. Allerdings greift auch die Finanzfrage des Reiches ſehr tief in die Verhältniſſe der Gegenwart hinein; wir können uns jedoch zu ihr nur paſſiv verhalten; um ſo ſchärfer haben wir die uns näher liegenden Entwicklungsverhältniſſe in unſeren Provinzen ins Auge zu faſſen.

Der Aufſatz in der Baltiſchen Monatsſchrift (Juni 1860): „Der Proletarier-Charakter der bäuerlichen Ackerbau-Induſtrie in Liv- und Eſtland" — iſt das Ergebniß einer Uebergangsperiode, als welche die gegenwärtigen agrariſchen Verhältniſſe zu bezeichnen ſind, indem die Agrar- und Bauernverordnung von 1849 ſicheren Schrittes zur Frohnablöſung und dann zum Grundeigenthum führt. Der Verfaſſer jenes Aufſatzes, ſich vielfach auf v. Hagemeiſters Materialen ꝛc. berufend, führt aus: daß der Bauernſtand, ehe er nicht auf Grundbeſitz baſirt ſei, Proletarier bleibe,

*) Von einem livländiſchen Edelmann aus dem eſtniſchen Theil Livlands. D. Red.

da der Frohn-, wie der Geldpächter ſtets der Gefahr ausgeſetzt ſeien, durch Kündigung oder durch Steigerung der Pacht aus ihrem Pachtbeſitz verdrängt zu werden; daß Mißernten wie 1844 den Bauer dem Hunger Preis geben u. dgl. m. Wir bemerken dagegen, daß unſer Bauer kein Proletarier iſt; und was die Kündigungen anlangt, ſo haben dieſelben faſt ausſchließlich von Seiten der Bauern ſtattgefunden. Der Gutsherr dagegen erfreute ſich an dem ſteigenden Wohlſtande der Bauern, der ihm die Frohn- wie die Geldpachten ſicherte und Befürchtungen eines Nothjahres wie 1845 beſeitigt erſcheinen ließ, wenn der Bauer ſeinen Acker mit gleicher Liebe wie in den letzten Jahren zu beſtellen fortfuhr. Es liegen aber andere Verhältniſſe vor, welche lähmend auf den Landbau einwirken. Wenn, wie behauptet wird, die Auswanderung aus Livland eine namhafte Zahl erreicht hat*), wenn Fabriken, Eiſenbahn- und Chauſſéebauten, landwirthſchaftliche Meliorationsarbeiten und Bauten dem gewöhnlichen Ackerbau gewaltige Arbeitskräfte entziehen, ſo muß dies alles empfindlich auf das Land zurückwirken. Dazu kommt, daß das Schwinden der klingenden Münze den Werth des Geldes bedeutend herabdrückt. In nothwendiger Folge ſteigt der Arbeitslohn und wiederum leidet der Ackerbau, deſſen Er-

*) Die Samarasche Gouvernementszeitung v. 1860 Nr. 27, enthält in einem Aufſatz zur Geſchichte und Statiſtik des Gouvernements Samara von S. Ljaskowski folgenden Paſſus:

— — „Einen neuen Zuwachs der Bevölkerung bilden einwandernde Eſten aus dem Dorpat-Werroſchen Kreiſe des livländiſchen Gouvernements. Im Jahre 1857 kamen zu uns 11 eſtniſche Familien (28 männl. und 27 weibl. Individuen), welche von der Obrigkeit im Dorfe Karpenkow-Chutor, am Fluſſe Jeruſlan, Kreis Nowouſenſk, untergebracht wurden. Im Jahre 1858 kam durch Vermittlung der livländiſchen Gouvernements-Obrigkeit (meſtnaja natſchalſtwo) das Geſuch von 182 Perſonen aus dem eſtniſchen Bauernſtande ein (99 Reviſionsſeelen ausmachend), eine ſelbſtſtändige Niederlaſſung auf unbebautem Domainenlande gründen zu dürfen, und im folgenden Jahre 1859 haben dieſe neuen Einwanderer in der That das Dorf Liſljandka, unweit dem Kirchdorf Kraſnoi-Kut im Woskreſſenskiſchen Dominial-Territorium, gegründet. Innerhalb deſſelben Territoriums haben ſich im laufenden Jahre noch 129 Individuen, 64 männliche und 65 weibliche, angeſiedelt. Bei dem hieſigen Domainenhofe erſcheinen immer wieder Abgeordnete von livländiſchen Bauergemeinden, mit dem Anſuchen, unbebaute Grundſtücke ſich anſehen zu dürfen. Bis jetzt ſind auf dieſe Weiſe ſchon 1415 reviſoriſche Seelen zur Ueberſiedelung nach Samara angemeldet; aber nach Ausſage der erwähnten Abgeordneten rüſten ſich außerdem noch 200 Familien zu demſelben Zwecke. Die Einwanderung von Bauern aus den Oſtſeeprovinzen iſt für uns eine ganz neue Erſcheinung. Von ſelbſt drängt ſich die Frage auf: was veranlaßt dieſe livländiſchen Eſten, ihre Heimath zu verlaſſen und die ferne Wolga-Steppe aufzuſuchen — unbekannt wie ſie ſind mit der ruſſiſchen Sprache und mit den Lebensbedingungen hieſiger Bauern? —"

D. Red.

träge den ſteigenden Arbeitslohn ſchließlich nicht mehr werden decken können, wenn nicht raſche Abhülfe geſchafft wird. Dieſelben Befürchtungen ſind unter den Frohnpächtern laut geworden; die Geldpächter werden ängſtlich; ja ſogar Geſindeseigenthümer ſehen der Steigerung des Knechtslohnes rathlos entgegen. Trotz der reichen Korn-, Kartoffel- und Flachsernte iſt der Bauerwirth von der Vorſtellung wie gebannt: den hohen Knechtslohn nicht mehr erſchwingen zu können. Samara war es, welches dem Landvolk in der letzten Zeit als Eldorado vorſchwebte. Jetzt lüftet ſich der Schleier und ſie kommen auf andere Gedanken. Sie hoffen ſich helfen zu können, wenn ſie ſammt und ſonders kündigen, um auf dieſe Weiſe einen bedeutenden Erlaß an der Frohne oder eine Pacht von 1 bis 3 R. S. per Thaler Landes zu erzwingen. Dies waren die Ergebniſſe der Zuſammenkünfte der Bauern auf den ſtädtiſchen Wochenmärkten. Die nächſte Folge war auf vielen Gütern, daß die Bauern ihre Felder vernachläſſigten und ausſaugten — eine Methode, welche Mißernten ſchlimmer als die von 1845 herbeiführen kann, wenn dem nicht durch langdauernde feſte Contracte vorgebeugt wird. Mit wahrer Befriedigung konnte man bisher auf die Luſt und Liebe blicken, mit der der Bauer ſeinen Acker beſtellte, wie er bemüht war, die Mittel zu erwerben, um zum Grundeigenthum zu gelangen, wie das Geſetz in Achtung bei ihm ſtand. Seitdem aber der Samara-Schwindel den Bauer erfaßt hat — zu dem die Veranlaſſung nicht in ſeiner Stellung zum Grundherrn zu ſuchen iſt, ſondern in Einflüſterungen, die von außen her kamen und in den Gemüthern einen durch lockende Beſchreibungen in eſtniſch geſchriebenen Schriften wolvorbereiteten Boden fanden — trägt er ſich mit den unſinnigſten und verkehrteſten Gedanken, er iſt geradezu unzurechnungsfähig und muß wie ein Kranker behandelt werden. Wie nun helfen? Wir glauben, nach ernſter und ſorgfältiger Erwägung aller Umſtände, uns dahin ausſprechen zu müſſen, daß Nachgiebigkeit *jetzt* am unrechten Orte wäre. Der Bauer muß zu der Erkenntniß gebracht werden, daß der Gutsherr als Arbeitgeber von ihm nicht abhängig ſei; und der Beweis deſſen muß von Einzelnen praktiſch geführt werden, indem ſie ſich die nöthigen Arbeitskräfte anderweitig beſchaffen. Auf dieſe Weiſe würde zugleich die Concurrenz des Gutsherrn beim Engagement der Knechte wegfallen, und dieſe werden ſich dazu verſtehen müſſen, für einen mäßigeren Lohn beim Geſindswirthen in Dienſt zu treten; der Wirth wird wieder Muth ſchöpfen und wieder zu pachten und zu kaufen wagen. Iſt unſer Bauer — Eſte oder Lette — einen Stand zu bilden überhaupt

fähig, ſo bietet ſich ihm auf dieſem Wege die Möglichkeit dazu. Ob aber der Sinn dieſes Volkes, das kein Nationalgefühl und keinen Nationalſtolz kennt, jemals ein anderer werden wird als gegenwärtig, iſt eine zweite Frage. Ein Volk, das keine Geſchichte gehabt hat, auf die es mit Erhebung zurückblicken kann, wird ſich und ſeine ſociale Stellung nie achten lernen. Unſere ackerbauenden Nationalen bedürfen alſo eines beſſeren Beiſpiels in ihrer eigenen Mitte, um erkennen zu lernen, welch ein hoher Beruf ihnen von der Vorſehung zugewieſen worden. Als 1807 in Oſtpreußen die Erbunterthänigkeit aufgehoben wurde, wanderten aus dem Weſten deutſche Bauern und Gutsbeſitzer in größerer Zahl ein, mit ihnen eine höhere Cultur, Ordnungsliebe und Intelligenz, und das Land wurde nun erſt recht ein deutſches. Es blühte unter dieſen ſegensreichen Bedingungen auf, und das Volk, höhern Intereſſen erſchloſſen, lernte den redlichen Sinn ſchätzen, den es ſich als ein unſchätzbares Kleinod bewahrt hat.

Unſerm Landvolke iſt die Bildungsfähigkeit durchaus nicht abzuſprechen; das beſſere Beiſpiel muß aber nicht allein vom Gutsherrn gegeben werden, in ſeiner eigenen Mitte muß es ein ſolches haben. Bei dem gemeinſamen Berufe werden ſich die Bauern auch die Sprache des höheren Culturvolkes eher aneignen und in den beſſer einzurichtenden Schulen einen Haltpunkt finden, in denen die Kinder der Berufsgenoſſen gemeinſamen Unterricht genießen werden.

Ein ſolches Ziel iſt allerdings ein entferntes, aber nicht unerreichbares. Dafür bürgt uns namentlich auch der Senats-Ukas vom 20. Juni 1860, welcher die Rechte der Ausländer in Rußland erweitert. Insbeſondere iſt der §. 4 deſſelben für den Ackerbau von der größten Bedeutung.*) Dieſe Verordnung weiſt darauf hin, daß unſere Staatsregierung beſtrebt iſt, nicht allein ausländiſche Capitalien, ſondern auch ausländiſche Intelligenzen ins Land zu ziehen und ſie zum Wohle des Reiches zu verwerthen. Die angeordnete Maßregel kann der wohlthätigſten Folgen in finan-

*) Der betreffende Senats-Ukas hebt die bisherigen Beſchränkungen der Ausländer rückſichtlich des Handels auf und beſtimmt im Punkt 4. „Ausländer, mit Ausnahme von Hebräern, können Landgüter mit Bauern in Vollmacht der Eigenthümer ſolcher Güter mit den Rechten der Commiſſionäre (Prikaſtſchiki) verwalten. Sie können ebenſo auch unbewegliche Beſitzthümer mit und ohne Bauern pachten und zur Arrende oder in Poſſeſſion und überhaupt in Grundlage jeglicher Art von geſetzlich nicht verbotenen Abmachungen beſitzen, unter Beobachtung nur derjenigen Bedingungen und Beſchränkungen, welche für die geborenen Unterthanen des Reichs feſtgeſetzt ſind.“ D. Red.

zieller wie induſtrieller Beziehung nicht verfehlen und wird namentlich auf die Ackerbauinduſtrie auf das günſtigſte zurückwirken. Unſere Pflicht iſt es nun, das von der Regierung Gebotene ſeiner ganzen Tragweite nach auszubeuten und zum Wohle unſeres Landes zu benutzen.

Wenn wir nun ferner dem Verfaſſer des Eingangs erwähnten Aufſatzes folgen und annehmen, daß der Bauer durch den Grundbeſitz den Charakter eines Proletariers verlieren werde, ſo iſt denn doch noch die Art und Weiſe, wie dieſes Ziel allendlich erreicht werden ſoll, näher zu erwägen. Vor allem wird es darauf ankommen, daß den contrahirenden Theilen ihr beiderſeitiger Vortheil einleuchte. Wenn der Gutsherr den Verkauf für ſich vortheilhaft findet, ſo wird er zu demſelben geneigt ſein. Ob aber, wenn Geſindesſtellen in größerer Zahl zum Verkauf ausgeboten werden, der Bauer zum Kaufe bereit ſein oder ob er nicht vielmehr den Preis noch weiter werde herunterdrücken wollen — das iſt eine andere Frage. Bis jetzt fehlte es bei niedrigem Preiſe des Landes zu keiner Zeit an Kauflust bei den Bauern; der Gutsherr war aber begreiflich bei niedrigem Angebot wenig zum Verkaufen geneigt. Es treten indeſſen jetzt Erwägungen anderer Art in den Vordergrund. Der Bauer fühlt ſich in ſeiner gegenwärtigen Stellung unbehaglich; er wünſcht in ein anderes Rechtsverhältniß überzugehn und auch das Gefühl des Hörigkeitsverhältniſſes abzuſtreifen, während der Gutsherr das alte Band als nicht gelöſt betrachten und zu conſerviren ſuchen möchte. Einſender dieſes iſt der Anſicht: daß der Gutsherr jetzt zu der Ueberzeugung kommen müſſe, daß das alte Band in ſeinen Grundfeſten bereits wirklich gelöſt iſt und der Bauer ſich eine eigene ſelbſtſtändige Hütte bauen müſſe, der Gutsherr alſo wol zu bedenken habe, daß er einem freien Menſchen gegenüberſtehe. Dieſer freie Menſch ſteht aber auf der unterſten Stufe der Bildung; unter ſeinen Stammesgenoſſen findet er keinen Halt; der zu einiger Bildung gelangende Theil der Nationalen tritt — mit ſehr ſeltenen Ausnahmen — aus ſeinem Volke, von dem er durch Sprache, Sitte und Beruf ſich ſcheidet, heraus; nur die Kirche bleibt ihnen noch gemeinſam, und auch hier nicht der Gottesdienſt. So lange der höher cultivirte Theil unſeres Landvolkes dem Ackerbau den Rücken wendet, möchte die Bildung eines wirklichen Bauernſtandes zu den frommen Wünſchen gehören. Soll unſeren Nationalen ihre Eigenthümlichkeit erhalten werden, ſo müſſen ſie zu der Ueberzeugung gebracht werden, daß es nur der größere bäuerliche Grundbeſitzer, alſo mindeſtens ein Halb-

häkner (Sechstagsbauer) iſt, um den ſich das übrige Landvolk — der Kleinbauer, der Häusler, der Knecht — ſchaaren kann. Denn nur der Ackerbauer, welcher durch den Ackerbau ſelbſt zu Wohlſtand gelangt iſt, wird ſeinen Stand und ſeinen Beruf als einen hohen anſehen lernen, nur er wird auch ſeinen Mitbrüdern Achtung für denſelben einzuflößen vermögen. Der Eintags-, der Zweitagsbauer, ſelbſt der Viertler (Dreitagsbauer) können den Stand nicht repräſentiren; die Erträge ſeines kleinen Grundſtücks gewähren ihm nicht die Mittel zur Aufrechterhaltung einer ſelbſtſtändigen Stellung, geſchweige denn zur Befriedigung von Bedürfniſſen, die über das tägliche Brod hinausreichen. Wie nun der größere Rittergutsbeſitzer ſeine Rechnung dabei findet, mit Maſchinenkraft zu arbeiten, wie er die Mittel zur Anſtellung eines intelligenten Verwaltungsperſonales aus ſeinem Grundſtück beſchafft, ſo wird auch der Großbauer eher im Stande ſein, ſeinen Acker rationeller zu beſtellen, als der Kleinbauer oder der Häusler. Dieſer hat ſich zwar bis jetzt durch ſorgſame Wirthſchaft und Sparſamkeit zu einigem Wohlſtande emporſchwingen, einigermaßen beträchtlichere Capitalien aber nur durch Handel erwerben können. Die Geldpächter kleinerer Landſtellen verdienen zum Theil durch Frachtfuhren das Geld zu ihren Pachtzahlungen und das Salz zu ihrer Conſumtion. Der unverhältnißmäßig ſtarke Flachsbau nöthigt ſie zur Beſchaffung der Culturmittel Heu zu kaufen u. dergl. m.; ſo leben ſie ohne eigentliche Berechnung; der Kartoffel- und Kleebau iſt nur in einzelnen Gegenden dem Bedarf einigermaßen entſprechend.

Die oben entwickelte Anſicht, daß der kleine Bauergrundbeſitzer dem Bauerſtande keinen feſten Halt zu geben vermöge, hat mit die Veranlaſſung zu nachſtehender auf concreter Baſis gemachter Berechnung gegeben.

Es befindet ſich auf dem Gute K. ein zu Hofesland deſignirtes Stück Bauerlandes mit durchſchnittlich gutem Boden, welches nach dem Wackenbuche faſt 40 Thaler Landeswerth enthält. Die auf demſelben gegenwärtig noch befindlichen fünf Frohnpächter würden eine Geldpacht von 5 R. S. pro Thaler Landes unzweifelhaft für zu hoch halten, alſo nicht gern 200 R. S. an Pacht entrichten. Nach einigen Entwäſſerungsarbeiten würde dieſes Landſtück eine Ackerfläche von 204 Loſſtellen, 35 Loſſtellen Wieſe und etwa 150 Loſſtellen Wald enthalten, alſo eine Rente von mindeſtens 600 R. S. ſicherſtellen. Etwa nachſtehende Fruchtfolge möchte genügende Futtermittel und Weide bieten, um durch Nutzvieh die zur Erlangung guter Kornernten unerläßlichen Culturmittel zu liefern: Der Acker wäre in 12 Schläge zu 17 Loſſtellen zu theilen: 1) Brache, 2) Roggen, 3) Klee, 4)

Gerſte, 5) Brache, 6) Roggen, 7) Hafer, 8) Klee, 9) 10) und 11) Weide, 12) Kartoffeln, Erbſen, Flachs. Bei dieſer Rotation könnte eine Heerde von 200 Merino- oder Kammwollſchafen (oder ſtatt deſſen 25 Kühe oder 18 Maſtochſen), ferner 8 Kühe, 1 Bulle und 6 Ackerpferde reiches Futter haben, zumal bei Verfütterung der Hafer- und Kartoffelernte. Die Kornernte könnte mit Sicherheit auf 10 Lof pro Lofſtelle veranſchlagt werden, wovon zur Beſtreitung der Wirthſchaftsunkoſten 180 Lof Roggen, 90 Lof Gerſte, die Erbſen-, Kartoffel- und Haferernte, ſowie der Ertrag von 8 Kühen in Abzug zu bringen wäre. Der Reſt würde in Geld betragen: 200 Schafe — 500 Rbl., 5 S.-Pfd. Flachs — 200 Rbl., 160 Lof Roggen — 240 Rbl., 80 Lof Gerſte — 120 Rbl., zuſammen alſo 1060 Rbl. Bei Annahme einer Rente von 600 Rbl. bliebe ſomit ein Ueberſchuß von 460 Rbl., welcher den Inhaber einer ſolchen Geſindeſtelle vollkommen in den Stand ſetzen müßte, ſeine Wirthſchaft in einem blühenden Stande zu erhalten. Schon der Pächter, in höherem Maße aber noch der Käufer eines ſolchen Bauerngutes würde als wohlhäbiger Großbauer ſeinen Stand wirklich repräſentiren und ihm einen Halt geben können. Der Gutsherr dagegen ſähe ſich die Möglichkeit eröffnet, daß ihm ein angemeſſener Kaufpreis für ſeinen Grund und Boden gezahlt werde. Bei einem Angebot von 250 bis 300 Rbl. für beſſeren und 130 bis 150 Rbl. für geringeren Boden pro Thaler Landes würde er gern verkaufen. Wenn nun nach den früheren Annahmen ein Durchſchnitts-Kaufpreis von 100 Rbl. pro Thaler Landes oder 8000 Rbl. für den Haken Bauerland für eine nicht zu niedrige Veranſchlagung galt; ſo wäre nach Vorſtehendem der Durchſchnittswerth eines Thaler Landes mit 225 Rbl. oder eines Hakens Bauerlandes mit 18,000 Rbl. als ein überaus mäßiger Satz zu betrachten. Der Mehrwerth der 7500 Haken Bauerlandes in Livland würde ſomit 75 Millionen Rbl. S. betragen — eine in der That ſehr beträchtliche Summe, die allein aus dem Bodenreichthum dieſes Landes ſich ergeben würde.

Solchen Reſultaten gegenüber drängen ſich indeſſen die Fragen auf: ob unter den Nationalen ſich Leute von ausreichender Intelligenz und Umſicht finden werden, die ſich mit Beharrlichkeit an die Arbeit machen und ob bei vollſtändiger Umgeſtaltung der Agrarverhältniſſe auch hinreichende Arbeitskräfte vorhanden ſein würden? Einſender dieſes iſt der Anſicht, daß bei einer allgemeinen Durchführung einer ſolchen Maßregel die vorhandenen Arbeitskräfte beſſer verwendet werden würden, als dies gegenwärtig der Fall iſt; daß größere Bauerwirthſchaften, mit beſſerer Vieh-

zucht und Weidengang, für den Acker weniger Arbeitskräfte brauchen werden; daß daher in ſpäterer Zeit die Tagelöhner-Familien uns nicht fehlen würden. Indeſſen wird die Uebergangszeit zweifellos ein höheres Maß von Arbeitskräften und von Geldmitteln, ſowol für die Hofes- als für die Bauerwirthſchaften, in Anſpruch nehmen; der Nationale hat aber nicht die nöthige Intelligenz, um jene Kräfte und Mittel mit der erforderlichen Umſicht zu verwenden und durch ſein Beiſpiel belebend auf die Geſammtheit einzuwirken. Den Grundherrn wird alſo die Rückſicht auf ſich ſelbſt antreiben, den Weg aufzufinden, der betreten werden muß, um zu dem erſehnten Ziele zu gelangen, welches, im beiderſeitigen Intereſſe begründet, nur durch beiderſeitiges Entgegenkommen gefördert werden kann. Es iſt nicht zu erwarten, daß das neue Verhältniß wie mit einem Zauberſchlage ſich herſtellen werde; guter Wille, Beſonnenheit und Ausdauer werden aber ſicher zum Ziele führen, während es durch Ueberſtürzung nur gefährdet werden kann. Der Erfolg wird um ſo mehr geſichert ſein, je allgemeiner man ſich an dem Betreten der neuen Bahn betheiligt; die Kraft des Einzelnen würde gar bald erlahmen.

K. Decbr. 1860. U.

Der Rechtspunkt in der ruſſiſchen Bauer-Emancipationsfrage.

Ueberblickt man die ruſſiſche Broſchüren-Literatur, welche die Frage über die Aufhebung der Leibeigenſchaft behandelt, ſo findet man, daß dieſelbe zwar mit allem Fuge die von der Staatsregierung in Angriff genommene Emancipation der Bauern als zeitgemäß und nothwendig anerkennt, indeſſen faſt ausſchließlich als Grund für Zeitgemäßheit und Nothwendigkeit dieſer Maßregel die Hebung des Nationalwohlſtandes, folgeweiſe die Kräftigung des Staats nach innen und außen hinſtellt. Hieran wird die Hoffnung geknüpft, daß, nachdem das große Reich durch Eiſenbahnen und Dampfſchifffahrt dem Verkehr völlig erſchloſſen ſein werde, alle Segnungen des geſteigerten Nationalreichthums für das Land weder ausbleiben würden noch könnten.

So gewiß der vernunft- und erfahrungsmäßige Zweck des Staats die Erſtrebung des Wohlbefindens aller Staatsangehörigen iſt und ſeine materielle Grundlage in der Summe der Vermögensobjecte findet, die die Mittel zur genügenden Befriedigung der Bedürfniſſe der Bevölkerung darbieten, ſo gewiß jeder volkswirthſchaftliche Verkehr und ſein Aufſchwung durch das Recht freier Selbſtbeſtimmung der Verkehrenden bedingt und befördert wird, ſo gewiß iſt das Wohlbefinden der Staatsbürger auch noch von andern Umſtänden bedingt, zu denen vor allem zu rechnen iſt: das feſte Bewußtſein jedes Staatsangehörigen, daß überall das Recht geſchützt werde.

Intelligenz und Fleiß, die dem Einzelnen unter Mühen und Arbeit ein Eigenthum geſchaffen, müſſen durch Geſetze in ihren Erträgniſſen geſchützt werden, wenn ſie nicht erſchlaffen und gänzlich untergraben werden ſollen. Es bedarf daher im Volks- und Geſetzesleben zunächſt der Entwicklung des Begriffs des Eigenthums mit ſeinen ſcharfen Conſequenzen, für welchen das mit juriſtiſchem Scharfſinne in eminentem Grade begabte Römervolk einſt die für alle nachherigen civiliſirten Nationen maßgebenden Definitionen aufgeſtellt und herausgebildet hat. Denn jede irdiſche Kraft und Selbſtſtändigkeit muß auf dem ſtützenden Bewußtſein fußen, daß diejenigen Objecte, deren ſie bedürfen, um zu exiſtiren und ſich zu entwickeln, ſich eines unbedingten Rechtsſchutzes erfreuen, der ihnen nur für den Fall entzogen werden darf, wo dieſelben wirklichen Intereſſen des Gemeinwohls entgegenſtehen, und auch hier nur gegen volle Entſchädigung durch den Staat. Die wohlerworbenen Rechte jedes Einzelnen und der einzelnen Stände müſſen folglich ſolange den unfehlbaren Rechtsſchutz genießen, bis nicht nachgewieſen worden, daß Privatrechte und Privateigenthum die gedeihliche Entwicklung des Ganzen oder weſentlicher Theile deſſelben behindern und deshalb zu dem Zwecke aus der bisherigen Privatdiſpoſition auszuſcheiden haben, um dem Intereſſe des Ganzen dienſtbar zu werden. Eine Frivolität der Anſichten über die Heiligkeit von Privatrechten und Privateigenthum führt unbedingt zum Ruin des Ganzen, da das Ganze aus Individuen beſteht, deren Exiſtenz und folgeweiſe die des Ganzen in Frage geſtellt wird, wenn Privatrechte aufhören, heilig gehalten zu werden.

Die Erkenntniß dieſer Wahrheit, angewandt auf die Emancipationsfrage, läßt im Weſentlichen folgende Geſichtspunkte hervortreten:

1. Der im Reichsgeſetzbuch niedergelegte gegenwärtige Rechtszuſtand qualificirt das Verhältniß des Leibeigenen zum Herrn als ein weſentlich privatrechtliches inſofern, als erſterer dem letzteren zu nutzbaren Dienſten verpflichtet iſt und das Erträgniß der Arbeit des Leibeigenen im geſetzlichen Betrage*) ſomit ein Vermögensobject des Leibherrn bildet. Es reſultirt ſomit die Nothwendigkeit des Rechtsſchutzes für dieſe nutzbaren leibherrlichen Privatrechte ſo lange, als nicht die Beſeitigung derſelben zum Wohle des Ganzen — wie trotz der entgegenſtehenden großen Privatintereſſen faſt

*) Der geſetzliche Betrag iſt durch Art. 1046 Bd. IX. des Swod (Ständerecht) für die großruſſiſchen Gouvts. auf 3 Tage in der Woche fixirt, während für die 9 weſtlichen Gouvts. ſog. Inventarien exiſtiren, d. h. Frohn- und Präſtations-Tabellen, die ſich nicht nach der Seelenzahl, ſondern nach der Quantität und Qualität der bäuerlichen Grundſtücke richten.

oppoſitionslos anerkannt worden — gebieteriſch erheiſcht wird. Dieſe Beſeitigung darf aber ferner nur eine ſolche ſein, die mit einer vollen Entſchädigung der ihrer nutzbaren Rechte zu Entſetzenden verbunden iſt. Erheiſcht es überdies noch eine wohlverſtandene Staatsraiſon, daß von den Leibherrn nicht nur ein Aufgeben ihrer Rechte auf die Dienſte ihrer Leibeigenen, ſondern außerdem auch noch die Hingabe anderer Eigenthumsobjecte an die Emancipirten verlangt wird, um wie viel mehr muß hiefür denſelben ein vollſtändiger Erſatz zu Theil werden. Eine ſolche Entäußerung von Eigenthumsobjecten an die Emancipirten involvirt die Regelung der Baueremancipation, nach welcher die Freigelaſſenen gleichzeitig zu Eigenthümern (eines Theils oder des Ganzen) desjenigen Grundes und Bodens ſammt Zubehörungen gemacht werden ſollen, das ſie bisher in Nutzung gehabt, an welchem ſie indeſſen bisher keinerlei Recht, ſondern nur factiſche Detention gehabt und nur ſolche haben können, weil ſie ihrem Leibherrn gegenüber vermögensrechtlich nicht klagefähig*), folglich rechtlos, waren und zur Zeit noch ſind. Abgeſehen davon alſo, ob es in einem Lande wie Rußland, welches einen großen Ueberfluß an cultivirtem und cultivirbarem Lande und eine ſehr dünne Bevölkerung hat, das Staatswohl gebiete, daß die Emancipation die Bauern auch gleichzeitig zu Grundeigenthümern machen müſſe, ob es daher nothwendig, die Privatrechte des Adels an dem in der bäuerlichen Nutzung befindlichen Lande ſelbſt unter der Bedingung vollſten Schadenerſatzes zu beſeitigen und ob es nicht unter ſolchen, von den Agrarverhältniſſen des übrigen Europa (in welchem früher Regelungen ähnlicher, wenngleich bei näherer Beleuchtung rechtlich weſentlich von den ruſſiſchen differirender, Beziehungen ſtattgehabt, auf welche man ſich zu berufen pflegt) abweichenden Umſtänden vollkommen genüge, daß den Bauern nur die unbedingte Berechtigung gegeben werde, nach Maßgabe beſtehender oder zu ſchaffender Rechtstitel durch eigene Intelligenz und eigenen Fleiß ſich Grundeigenthum zu ſchaffen, und abgeſehen von der Frage, ob es nicht rathſam, vorläufig in der Geldpacht an den Bauerngrundſtücken für die Emancipirten das regelmäßige Mittel zu ſuchen und zu fixiren, durch welches der Bauer, ohne Schädigung der Eigenthumsrechte des Adels an dem ſ. g. Bauerlande, allein zu Capital und durch daſſelbe zum Eigenthume an einer Pachtſtelle gelangen könne — möchte

*) Der Art. 175 Bd. X. des Swod der Civil-Geſetze Thl. II. verbietet den leibeigenen Leuten gegen ihre Leibherrn Recht und Gericht zu geben (davat' ſjud), außer in Sachen wegen Freiheitsreclamation.

ſoviel unerſchütterlich feſtſtehen, daß das geſetzlich verbrieſte Eigenthum des Adels an Land und Leuten demſelben nur gegen volle Entſchädigung entzogen werden könne.

2. Erſt mit der Emancipation der Bauern tritt der bei weitem größte Theil der ruſſiſchen Staatsangehörigen in den Kreis ſtaatsbürgerlicher Berechtigung, erwirbt Rechte und Vermögensobjecte, die des Rechtsſchutzes bedürfen und eröffnet ſich Rechtsbeziehungen, die geregelt werden müſſen. Es entſteht eine große Anzahl von Rechtsſubjecten und eine große Menge neuer Rechtsbeziehungen. Während zur Zeit des Leibeigenſchaftsrechts einestheils der Leibeigene dem Herrn gegenüber rechtlos war, weil er zum Schutze ſeines — ſomit lediglich factiſchen — Beſitzes bei keinem Richter gegen ſeinen Leibherrn klagen durfte, (Art. 175 Bd. X. Thl. II.), anderntheils dem inappellablen Ausſpruche ſeines Herrn der Regel nach in allen ſonſtigen civilrechtlichen Beziehungen unterlag (Art. 1050 Bd. IX.), und in ſolche ſich überhaupt nicht ohne Genehmigung ſeines Herrn einlaſſen durfte (Art. 1138 und folg. ibid.), bedarf dagegen der Emancipirte der Rechtsſchutzes nicht nur gegen ſeinen ehemaligen Leibherrn, ſondern auch gegen alle diejenigen, mit welchen er als nunmehriges Rechtsſubject in Rechtsbeziehungen tritt und von denen er ſich verletzt erachtet. Während ihm früher der einflußreiche Schutz ſeines Herrn*), wegen der Identität der Intereſſen, überall da zu Gute kam, wo er gegen Fremde ſein Recht zu wahren hatte, fällt mit der Emancipation nicht nur dieſe Intereſſen-Identität und deren Conſequenz in jeder Beziehung weg, ſondern es kann auch nicht fehlen, daß gerade der ehemalige Leibherr ſehr häufig der Proceßgegner des vormaligen Leibeigenen ſein wird, gleichviel ob die Emancipation ſich zur Aufgabe macht, den Freigewordenen zum Eigenthümer der bisher von ihm genutzten Landparcelle zu machen, oder ob er blos Geldpächter derſelben würde. Im erſteren Fall werden ſchon die aus der bloßen Nachbarſchaft der gutsherrlichen und bäuerlichen Grundſtücke entſpringenden Berührungen, die früher durch den Machtſpruch des Leibherrn erledigt wurden, Gegenſtand eingehender Verhandlungen vor dem Richter nun ſo mehr werden, als beide Theile, ungewohnt eines geordneten Rechtszuſtandes, nur zu ſehr geneigt ſein werden, ihre gegenſeitigen Rechtsſphären, bewußt oder unbewußt, zu verletzen. Im letztern Falle wird die Neuheit der Verhältniſſe nicht minder zu Ausſchreitungen Veranlaſſung geben und

*) Der Art. 1119 Bd. IX. autoriſirt den Leibherrn zur Vertretung ſeiner Leibeigenen vor Gericht in allen Civilſachen derſelben.

in beiden Fällen um ſo gewiſſer, als es nicht zu viel behauptet ſein dürfte, wenn man die zur Zeit in dem Civilcodex des Reichs vorfindlichen, die einſchlägigen Rechtsverhältniſſe regelnden Geſetzesbeſtimmungen als ſolche bezeichnet, die keineswegs genügend ſein möchten, um den gegenwärtigen Anforderungen eines kleinen Kreiſes Rechtsbefähigter Rechnung zu tragen, geſchweige denn die künftige große Maſſe Rechtſuchender zu befriedigen.

Ein Blick in den das Privatrecht enthaltenden X. Band des Reichsgeſetzbuches möchte darthun, daß der Begriff des Eigenthums ein noch eben ſo wenig entwickelter iſt, wie der dinglicher Rechte, insbeſondere der Hypothek, welcher doch zur Herſtellung eines den Aufſchwung der Volkswirthſchaft bedingenden Immobiliar-Credits als unumgänglich nothwendig zu bezeichnen iſt, daß es auch im Obligationenrecht an ausreichenden Definitionen und conſequenter Durchbildung der einzelnen Lehren fehlt, daß insbeſondere die Geſetzgebung über den ſo wichtigen Pacht- und Dienſtvertrag wenig befriedigend iſt.

Fehlt es nun an Normen für die richterliche Beurtheilung der Rechtsinſtitute in materia, ſo möchte derjenige Theil des Rechts, der die Art und Weiſe enthält, wie die Staatsangehörigen ihre etwa angegriffenen Rechtsbefugniſſe zu ſchützen und zur Geltung zu bringen haben, als noch ungenügender ſich herausſtellen. Abgeſehen davon, daß die Competenz der Gerichte und die zu wählende Proceßart häufig zweifelhaft iſt, giebt es keinen Schutz und keine Sicherheit für den Erſatz von Proceßkoſten, wenn Rechtsſtreite frivol von Erſatzunfähigen entamirt worden; man weiß nicht, wie weit die richterliche Befugniß zur Ergänzung der Partenverträge geht; dieſer letzteren Anzahl ferner iſt nicht normirt, der Begriff der Exception fehlt gänzlich, Rechtspräjudice und Präcluſionen finden nicht ſtatt und folglich iſt das Ende eines Rechtsganges überall da nicht abzuſehen, wo die Proceſſirenden gleich mächtig auf den Proceß einwirken können, während, wenn unter den Parteien in ſolcher Beziehung Ungleichheit herrſcht, entweder kein Ende erlebt wird, oder dieſes ſehr raſch, jedoch wahrlich nicht im Intereſſe der Gerechtigkeit herbeigeführt werden muß. Der Concursproceß endlich insbeſondere iſt äußerſt ungenügend und da es an dem Begriffe der Provocation fehlt, giebt es keine rechtliche Möglichkeit, die Freiheit vorzüglich der Immobilien von etwaigen Verhaftungen zu conſtatiren.

Daß unter ſolchen Umſtänden kein, weſentlich durch Rechtsſicherheit herzuſtellendes Wohlbefinden der Staatsangehörigen zu ermöglichen ſein möchte, dürfte auf der Hand liegen, und wenn die bisherige kleine Anzahl

vollberechtigter ruſſiſcher Staatsangehörigen in verhältnißmäßig ſeltenen und einfachen Rechtsbeziehungen ſich kaum den genügenden Rechtsſchutz verſchaffen kann, weil Civil- und Proceßrecht mangelhaft iſt, ſo darf es wol als eine unumgänglich nothwendige präparatoriſche oder wenigſtens gleichzeitig zu ergreifende Maßregel jeder Emancipation bisher Rechtsunbefähigter bezeichnet werden, daß eine Codification für ſie erfolge, welche ewige Rechte und Verpflichtungen der Staatsbürger und die Art ihrer Realiſirung und ihres Schutzes in einer Weiſe feſtſtelle, wie ſie der künftigen ſtaatsbürgerlichen Entwicklung derſelben angemeſſen erſcheint. Wenn es ſelbſt unter ſolcher Vorausſetzung auch dann noch — wenigſtens anfänglich — vielfältig an einer gerechten und raſchen Handhabung des Rechtsſchutzes fehlen wird, weil es an Richtern von genügender Rechtsbildung gebricht und gebrechen muß, da das Rechtsſtudium bisher gerade nicht von den Begabteren der Nation (als keine ſog. Carriere der Regel nach in Ausſicht ſtellend) ergriffen worden und die Anforderungen an die Juſtiz bei der veränderten Rechtslage des bei weitem größten Theils des Volks gewaltig geſteigert ſein werden, ſo ſteht doch immer erſt nach Realiſirung ſolcher Vorausſetzung zu erwarten, daß die in Angriff genommene große Reorganiſation, die das ganze Volksleben umgeſtalten wird, diejenige Stetigkeit und Beharrlichkeit gewinnen werde, die dem Wohlbefinden des Menſchen im Staate nothwendig iſt und die vorzüglich in dem Bewußtſein jedes Einzelnen wurzelt, daß überall das Recht der Perſon und des Eigenthums zu ſchützen möglich iſt und geſchützt werde.

Zur Notiz
für die Leſer der Baltiſchen Monatsſchrift.

Die im Schlußworte des erſten Jahrganges der Baltiſchen Monatsſchrift in Ausſicht geſtellte Erweiterung der Redaction hat ſich nicht verwirklichen laſſen, und wird dieſelbe von den bisherigen Redacteuren weitergeführt werden.

Redacteure:

Theodor Böttticher,
Livl. Hofgerichtsrath.

Alexander Faltin,
Rigaſcher Rathsherr.

Inhalt.

Die russischen Kreditanstalten . . . Seite 1

Der livländische Landtag in seiner historischen Entwicklung . . . „ 38

Zur bäuerlichen Grundbesitzfrage . . . „ 79

Der Rechtspunkt in der russischen Bauer-Emancipationsfrage . . . „ 87

Die „Baltische Monatsschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 C., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga“ erbeten.

Baltische Monatsschrift.

Dritten Bandes zweites Heft.

Februar 1861

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1861.

Baltiſche Monatsſchrift.

Dritten Bandes zweites Heft.

Februar 1861.

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1861.

Den Druck genehmigt
im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Est- und Kurland:
Coll.-Rath Schütze.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Ueber die Einführung der Gasbeleuchtung in unſern Städten.

Soll das Thier-, Pflanzen- oder Mineralreich ſeinen Tribut zur Beleuchtung unſerer Häuſer und Straßen liefern? In welchem Verhältniſſe ſtehen Stärke und Schönheit des verſchiedenen Quellen entſtrömenden Lichtes zu den Koſten ſeiner Herſtellung? Welche anderweitigen weſentlichen Vortheile oder Nachtheile bietet die eine oder andere Beleuchtungsmethode? Wie iſt dieſelbe in unſern Haupt- und Provincialſtädten, in Seeplätzen und Binnenanſiedlungen praktiſch und ſachgemäß auszuführen?

Die Geſchichte iſt auf allen Gebieten ſtaatlichen und induſtriellen Lebens der beſte Lehrmeiſter. Sei's auch uns geſtattet, bei Beantwortung obiger Frage zur Vermeidung trügeriſcher Seitenpfade und Sackgaſſen mit einem hiſtoriſchen Ueberblicke zu beginnen. Er wird uns die Fehlgriffe unſerer Vorgänger als Meilenzeiger und Wegweiſer auf den bereits gebahnten Weg ſtellen und dadurch ſeine künftige Richtung bezeichnen.

Aſien, die traditionelle Wiege der Menſchheit, ward auch die der Gasbeleuchtung. Seit Jahrtauſenden entquellen dem Erdinnern auf der Halbinſel Baku am Weſtufer des kaſpiſchen Meeres Ströme brennbarer Luft, die, dem Steinkohlengaſe nahezu gleich zuſammengeſetzt, ſeit Menſchengedenken entzündet, mit weithinleuchtender Flamme fortbrennend in den Tempeln der Feueranbeter Cultuszwecken dienen. Der Gedanke, dieſen Gasſtrom durch Röhren der nahebelegenen Stadt und dem Leuchtthurm von Baku als natürliche Licht- und Wärmequellen zuzuführen und nament-

lich letzteren dauernd damit zu ſpeiſen, lag nahe. Er blieb bis jetzt bloßes Project, ſteht indeß bei fortgeſchrittener Coloniſation und Civiliſation der kaſpiſchen Küſtengebiete ſeiner Ausführung entgegen.*) Doch ſelbſt im aufgeklärteren, induſtrielleren Abendlande, in England und Italien, ließ die praktiſche Anwendung ähnlicher Naturerſcheinungen lange auf ſich warten. Brennende Gasſtröme auf der Höhe der Apenninen zwiſchen Bologna und Florenz waren bereits den alten Etruskern bekannt, vielleicht gleichfalls zu Cultuszwecken benutzt, während die Bewohner von Wigan in Lancaſhire den unterirdiſchen ausgedehnten Steinkohlenlagern entquellende Ströme brennbarer Luft ſeit Jahrhunderten beobachteten Herr Thomas Shirley, Hausbeſitzer dieſer Stadt, theilte der Royal Society 1659 ausführlichere Beobachtungen darüber mit, die Stephan Hales, den berühmten Pflanzenphyſiologen, 1726 zu den erſten Verſuchen künſtlicher Darſtellung dieſes brennbaren leuchtenden Gaſes durch Glühen pflanzlicher Stoffe verſchiedener Art in Verkohlungsapparaten verſchiedener Form und Größe veranlaßten. Sir James Lowther, Kohlenbergwerksbeſitzer zu Whiteheaven, berichtet 1733 der Royal Society, daß ſeine Arbeiter beim Graben eines neuen Schachtes auf ſeinem Revjere in einer Tiefe von 42 Faden, ohne wie ſie erwartet auf Waſſer zu ſtoßen, durch einen plötzlich hervorbrechenden Strom brennbarer Luft überraſcht worden ſeien, der ſich bei Annäherung eines Grubenlichts ſofort entzündete. Die Flamme hatte 3 Fuß Durchmeſſer auf 6 Fuß Höhe, war unten blau, oben weiß, konnte durch Zudecken des Schachtes gelöſcht und der Gasſtrom durch ein ſeitliches Zugrohr abgeleitet werden, ohne daß die Intenſität und Brennbarkeit deſſelben binnen zwei Jahren vermindert worden wäre. In Blaſen mit Anſatzröhren aufgefangen, konnte das Leuchtgas überall hin transportirt und, durch gelinden Druck ausgetrieben, wieder entzündet werden.

Dr. John Clayton, Dechant von Kildare, ging wenige Jahre darauf 1739 auf dem von Hales vorgezeichneten Wege des directen Experiments weiter. Er ſtellte das Steinkohlengas durch Glühen von Steinkohlen in geſchloſſenen eiſernen Röhren dar, ſammelte das mit leuchtender Flamme brennende Gas in Blaſen auf und entzündete es gelegentlich zur Beluſtigung ſeiner Freunde. Der Verſuch wurde als Erklärung des brennenden Luftſtroms von Wigan und „amüſantes Experiment“ ſeitdem bis zum Schluſſe

*) Die „Transkaſpiſche Handelsgeſellſchaft“ hat in der jüngſten Zeit die ewigen Feuer von Baku zu induſtriellen Zwecken auszubeuten begonnen. Dort, wo bisher der Tempel der Gebern ſtand, erhebt ſich jetzt ein mächtiges Fabrikgebäude. D. Red.

des 18. Jahrhunderts oft und in mehrfach modificirter Weiſe mit den verſchiedenſten Steinkohlenſorten wiederholt, ohne daß Jemand daran gedacht hätte, ihn auf die Praxis im Großen zu übertragen.

Dies Verdienſt gebührt einem Schotten, William Murdoch, Civilingenieur zu Redruth in Cornwall, der ſomit als eigentlicher Begründer der Gasbeleuchtung als ſelbſtſtändigen Induſtriezweiges zu betrachten iſt. Er beleuchtete 1792 zuerſt ſein Haus mittelſt eines ſelbſterbauten Steinkohlen-Gasapparates. Zum großen Erſtaunen ſeiner Nachbarn beleuchtete er mit dieſem Gaſe auch einen kleinen Dampfwagen, mit dem er täglich von ſeinem Hauſe zu den etwas entlegenen von ihm verwalteten Minen fuhr. Nach Schottland zurückgekehrt ſetzte Murdoch ſeine Verſuche fort und beleuchtete ſeine Gebäude in Old Cumnock in Ayrſhire nach derſelben Methode wie 5 Jahre früher in Cornwall. Im folgenden Jahre ſtellte Murdoch einen größern Gasbeleuchtungs-Apparat für die Fabrik der Herren Boulton, Watt und Comp. in Soho, Birmingham, auf, der 1802 bei der allgemeinen Illumination zur Feier des Friedens von Amiens allgemeines Aufſehen erregte. 1803 wurde der erſte Gasbehälter (Gasholder) von 300 Cubikfuß Inhalt zwiſchen die eiſernen Cylinder, in denen die Steinkohlen behufs der Gasentwicklung geglüht wurden, und die kupferne Röhrenleitung eingeſchaltet. Die anfangs ſenkrechten Glühcylinder wurden mehr und mehr geneigt, bis die horizontale Lage als die zweckmäßigſte erkannt und hinfort beibehalten wurde. Murdoch vereinigte ſich 1805 mit Boulton und Watt zur Beleuchtung der ausgedehnten Baumwollſpinnereien der Herren Phillips und Lee in Salford und legte am 13. (25.) Februar 1805 ſeine bisherigen Erfahrungen im Zuſammenhange unter dem Titel: „Bericht über die Anwendung des Steinkohlengaſes zu ökonomiſchen Zwecken“ der Royal Society, unter dem Vorſitz von Joſeph Banks, vor. Dieſe Abhandlung, in den Philosophical Transactions desſelben Jahres veröffentlicht, bildet die Grundlage der ſpäteren ſyſtematiſch-wiſſenſchaftlichen Behandlung dieſes wichtigen Induſtriezweiges, die wir ſeinem damaligen Zöglinge, dem ſpäter auf dieſem Gebiete als erſte Autorität berühmt gewordenen Samuel Clegg verdanken. Das Werk dieſes ausgezeichneten Ingenieurs, von dem kürzlich (1859) nach ſeinem Tode die dritte Auflage unter T. G. Barlow's Redaction mit vorzüglichen Illuſtrationen in Holzſchnitt und Stahlſtich erſchienen iſt, führt den Titel: „A practical treatise on the manufacture and distribution of coal-gas, by Samuel Clegg jun.“ London, John Weale 59, High Holborn 1859 gr. 4to.

Es iſt das Quellenwerk für den Ingenieur wie für den Freund induſtrieller Studien, auf das noch gegenwärtig hinſichtlich der Anlage und des Betriebes von Steinkohlengas-Einrichtungen in jedem Maßſtabe bis ins genauſte Detail hinein verwieſen werden muß und rechtfertigt daher ſeine ſpecielle Anführung auch für den weitern gebildeten Leſerkreis, der wahrem Verdienſt gern die gebührende Anerkennung zollt.

Der von Murdoch in der erſterwähnten Abhandlung 1805 gelieferte Beweis, daß trotz der Unvollkommenheit der damaligen Apparate die Beleuchtung mit Steinkohlengas nur den fünften Theil der bisherigen mit Talglichten, in der genannten Spinnerei von Phillips und Lee z. B. ſtatt 3000 L. St. nur 650 d. h. ſtatt 21,000 Rbl. nur 4550, jährlich koſtete, war ſchlagend und entſchied die Zukunft des neuen Beleuchtungsſyſtems. Es verbreitete ſich raſch über die Fabriken, ſeit ſein Schüler und Nachfolger Samuel Clegg behufs Reinigung des bisher roh verwendeten Gaſes 1806 zuerſt Kalkmilch in den Gasbehälter brachte und bald darauf 1808 bei Beleuchtung des Catholic College zu Stonyhurſt, Lancaſhire, den beſonderen Kalkreinigungs-Apparat zwiſchen die Gasentwicklungs-Retorten (gußeiſerne Glühcylinder) und den Gasbehälter einſchaltete. Das vom übelriechenden, Silber und andere Metalle ſchwärzenden, der Geſundheit nachtheiligen Schwefelwaſſerſtoffgaſe und der die Leuchtkraft ſehr beeinträchtigenden Kohlenſäure dadurch befreite Gas war jetzt auch für Wohnhäuſer, Läden und zahlreiche induſtrielle Etabliſſements, Salons und Theater anwendbar gemacht, in denen die erwähnten Uebelſtände bisher ſeine Einführung, trotz der bedeutenden ökonomiſchen Vortheile, Sauberkeit und leichter Reinigung der Brenner und Candelaber, verhindert hatten.

Die Bahn war gebrochen; Murdoch's, Clegg's und ihrer Freunde Genie, Ausdauer und raſtloſe Thätigkeit auf dem betretenen Gebiete ſiegten über die Oppoſition der Feueraſſecuranz-Geſellſchaften und die Vorurtheile des Publicums. Wenige Züge werden genügen, die weiteren Entwicklungsſtufen und die raſche Ausbreitung der neuen Beleuchtungsmethode zu ſkizziren. In Leeds war ſeit 1805 Herr Northern, in Birmingham Herr Pemberton trotz vielfacher Einſprachen der Feueraſſecuranz-Geſellſchaften für Einführung der Steinkohlengasbeleuchtung thätig. In London lenkte Winſor ſeit 1803 durch eine Reihe öffentlicher Vorträge im Lyceum-Theater die allgemeine Aufmerkſamkeit darauf, beleuchtete 1807 ein Haus und die daran ſtoßende Straßenfronte in Pall-Mall mit Steinkohlengas, trat 1809 mit dem Chemiker Accum in Verbindung und ſetzte im folgenden

Jahre 1810 nach hartem Kampfe mit Vorurtheilen aller Art, ſelbſt von Seite der erſten wiſſenſchaftlichen Corporation Englands, der Royal Society, die Parlamentsacte zur Gründung der erſten Gasbeleuchtungs-Geſellſchaft: „The London and Westminster Chartered Gaslight and Coke Company“ durch. Ihr Plan, die ganze Stadt nach dem neuen Syſteme zu beleuchten, erſchien damals, ſelbſt nach dem 1813 erfolgten Eintritt eines ſo ausgezeichneten Gasingenieurs wie Samuel Clegg, im Publicum als ſo übertriebene Schwindelei und abenteuerliche Renommirſucht,“ daß ſogar Englands größter Chemiker Humphrey Davy bei einem Beſuche der neu begründeten Anſtalt die ſarkaſtiſche Frage nicht unterdrücken konnte: „ob die Herren Unternehmer nicht die Kuppel der Paulskirche als Gaſometer zu benutzen beabſichtigten?“ Clegg's kühne Antwort, er hoffe, daß nach einem halben Jahrhundert die Kuppel der Paulskirche für den täglichen Gasbedarf Londons zu klein ſein würde, hat ſich glänzend bewahrheitet — die Kuppel von 175 Fuß Innendurchmeſſer faßt noch nicht 1½ Millionen Cubikfuß (1,433,000), London verbraucht an einem Wintertage gegenwärtig 11 bis 12 Millionen Cubikfuß!

Clegg's unermüdlicher Ausdauer gelang es, die Hinderniſſe praktiſch zu überwinden. In der Sylveſternacht 1813—1814 feierte er mit der Beleuchtung der Weſtminſterbrücke gegenüber der Weſtminſterabtei und dem Parlamentshauſe ſeinen erſten Triumph. Die Städte Birmingham, Briſtol, Cheſter, Kidderminſter und Worceſter folgten unmittelbar darauf. Der Mangel an paſſenden Leitungsröhren, Hähnen und Brennern, dem man bis dahin mühſam und koſtſpielig durch zuſammengeſchraubte Flintenläufe, Blei- und Kupferröhren, ſowie durch Handarbeit einzelner Mechaniker abzuhelfen geſucht hatte, führte 1815 zur Gründung der erſten Fabrik dieſer Gegenſtände durch Dixon und Vardy in Wolverhampton, einem der Centralſitze engliſcher Eiſeninduſtrie, während Clegg gleichzeitig durch Conſtruction der erſten Gasuhr (Gas meter, compteur à gaz) als unparteiiſchem Controlinſtrument und ſelbſtmeſſendem Vermittler zwiſchen dem Gas-Producenten und Conſumenten das friedliche Gegenſtück zur Siegesfeier von Waterloo auf ſeinem Gebiete lieferte.

So waren die wichtigſten Hinderniſſe überwunden, Verbeſſerungen und Vervollkommnungen aller Art ermöglicht. Die Hauptſtädte des Continents folgten bedeutend ſpäter, anfangs meiſt mit engliſchen Gasingenieuren und Arbeitern als Lehrern der einheimiſchen.

Oertlicher Mangel an Steinkohlen und unverhältnißmäßige Steige-

rung des Preiſes derſelben durch weiten Landtransport auf gewöhnlichen Heerſtraßen hatte ſchon lange vor Anlage der erſten Schienenwege in Deutſchland und Frankreich zum Verſuch von Surrogaten derſelben geführt. Oel, Harz, bituminöſe Schiefer, Holz, Torf, Abfälle von Gerbereien, Seifenſiedereien, Cattundruckereien und andern induſtriellen Etabliſſements wurden vorgeſchlagen und mit verſchiedenem, jedoch meiſt glücklichem Erfolge je nach den Localverhältniſſen angewendet. Doch blieb die Einführung aus ökonomiſchen Gründen ſtets beſchränkt, da Harz- oder Oelgas zu theuer war, um die Concurrenz mit der Kerze oder Oellampe aushalten zu können, Fabrikabfälle, zu ſehr an örtliche Handelsconjuncturen geknüpft, in zu geringer Menge producirt werden, um das Material zur Beleuchtung größerer Städte liefern zu können, und die bituminöſen Schiefer eine ſo bedeutende Menge unnütz mit zu transportirenden Ballaſtes von Mineralbeſtandtheilen, der eigentlichen Geſteinsmaſſe, enthalten, daß ſie nur in unmittelbarer Nähe der Schieferbrüche ſelbſt oder nach vorgängiger Concentration der brennbar-flüchtigen Stoffe durch koſtſpielige Präliminarproceſſe transportabler gemacht, verwendet werden können.

Ganz anders ſtellt ſich das Verhältniß beim Holz und Torf heraus, Materialien, die auf dem Continente faſt überall leicht zu beſchaffen, durch Verwerthung der Nebenproducte, wie Kohlen, Theer, Holzeſſig, von vornherein eine viel günſtigere ökonomiſche Bilanz erwarten ließen. Der patriarchaliſche Kienſpahn der Bauernſtube und Dreſchtenne oder Darr-Riege, wie das, Salon und Boudoir des Grundherrn in traulicher Dämmerungsſtunde luſtig beleuchtende Kaminfeuer, der äſthetiſch modificirte Familienheerd der Vorfahren, lieferten den Beweis, daß das überall in hinreichender Menge producirbare Holz, paſſend behandelt, eine ſehr ſchöne, reine Flamme liefern könne und müſſe. Es handelt ſich demnach weſentlich um Ermittlung der geeigneten Fabrikationsmethode, um namentlich den bedeutenden Waſſergehalt deſſelben vorgängig zu entfernen, der bei möglichſt lufttrocknem Holze noch gegen 20 Procente des Geſammtgewichts, bei Steinkohlen unter gleichen Verhältniſſen der Aufſpeicherung kaum 2 bis 3 Procent beträgt.

Bereits im Beginn unſeres Jahrhunderts, 1802, hatte ein franzöſiſcher Techniker, le Bon, durch Aufſtellung eines kleinen geſchloſſenen Holzverkohlungs-Apparates zur gleichzeitigen Heizung und Beleuchtung von Sälen und Wohnzimmern unter dem Namen: „Thermolampe“ in Paris Aufſehn erregt. Die Idee war gut, die Ausführung aber ſo mangelhaft, daß dieſelbe bald als Charlatanerie und Spielerei beſeitigt wurde. Mehrere

ſpätere Verſuche in gleicher Richtung angeſtellt blieben gleich erfolglos; ſie ſcheiterten an der geringen Leuchtkraft des erhaltenen Gaſes, das weder mit Oel-, Harz- oder Steinkohlengas noch mit dem althergebrachten Kerzen- oder Lampenlichte den Vergleich aushielt.

Die Löſung dieſes Problems gelang in befriedigender Weiſe erſt nach einem halben Jahrhundert den raſtloſen Bemühungen eines deutſchen Chemikers, des Profeſſors Dr. Pettenkofer in München, der dem Gegenſtande ſeit 1848, anfangs allein, dann im Verein mit einigen Freunden, Baurath Ruland, dem Director des Civilbauweſens in Baiern v. Pauli und dem Fabrikbeſitzer A. Riemerſchmid in München, namentlich aber mit dem Fabrikbeſitzer C. A. Riedinger in Augsburg, einem Manne von ſehr bedeutender techniſcher und induſtrieller Begabung, ſeine Thätigkeit zuwandte. Wir werden auf das Sachliche der Fabrikation im Vergleich zu der des Steinkohlengaſes weiter unten ausführlicher zurückkommen. Das Holzgas hat ſeitdem binnen wenigen Jahren in vielen Städten und Fabriken der Schweiz und Süddeutſchlands, wo die Steinkohlenpreiſe durch weiten Landtransport übermäßig geſteigert ſind, dagegen Holz in hinreichender Menge und geregeltem Wiedererſatz vorhanden iſt, das Steinkohlengas mit günſtigſtem Erfolge erſetzt. Die Städte Baireuth, Baſel, Coburg, Darmſtadt, Erlangen, St. Gallen, Gießen, Gotha, Kempten, Pforzheim, Regensburg, Ulm, Würzburg ſind bereits mit Holzgas beleuchtet. Es verbreitet ſich von den Straßen und Vorhöfen raſch in die Wohnzimmer, die induſtriellen Werkſtätten und Küchen, wo es den Zweck der urſprünglichen le Bon'ſchen Thermolampe gleichzeitig als Licht- und Wärmequelle zu dienen, zum großen ökonomiſchen Vortheil der Conſumenten in der That erfüllt.

Die photometriſchen und gaſometriſchen d. h. die zur Feſtſtellung der Lichtſtärke und chemiſchen Zuſammenſetzung brennbarer Gaſe dienenden Methoden waren bis in die vierziger Jahre unſeres Jahrhunderts mangelhaft. Die Unterſuchungen Profeſſor Bunſen's in Heidelberg, eines der ausgezeichnetſten Chemiker der Gegenwart, vervollkommneten ſie zu einem Grade der Schärfe und Sicherheit, der die experimentelle Beantwortung der ſchwierigſten Fragen auf dieſem Gebiete ermöglicht.

Wenden wir uns nach dieſem gedrängten hiſtoriſchen Ueberblicke zur Erörterung des Weſens der Gasbeleuchtung gegenüber den althergebrachten Beleuchtungsmethoden, der Kerze, der Oellampe, ja ſelbſt dem nationalen,

faſt traditionell gewordenen Kienſpahn („Pergel") unſerer Bauerhäuſer und Getraidedarren („Riegen"). Die Flamme iſt nahezu dieſelbe, die ſie bildenden Elemente und deren unmittelbar vorhergehende Verbindungen wie die ſie bildenden chemiſchen Proceſſe die gleichen. Der Unterſchied beſteht weſentlich in der räumlichen Trennung der letzteren, die in der entzündeten Kerze, Lampe oder Holzfackel in ſtetiger Aufeinanderfolge unmittelbar nebeneinander, beim Gasbeleuchtungs-Apparate in bedeutender Entfernung von einander vorgenommen werden. Erſtere; durch einmalige Entzündung eingeleitet, produciren ſich ſelbſt weiter, letzterer bedarf der unausgeſetzten Ueberwachung und Regelung durch den ſachverſtändigen Werkmeiſter.

Bei der Lampe oder Kerze iſt der Docht ein Syſtem kleiner ſenkrecht an einander lehnender Glüheylinder, deren Wände aus rothglühender Kohle beſtehn, rings umgeben und in gleichmäßiger Rothglut erhalten durch die Flamme des ſtetig ſelbſtproducirten Gaſes. Das Problem des ſich ſelbſt am Zopfe aus dem Sumpf ziehenden Münchhauſen iſt darin ſcheinbar gelöſt. Beim Anzünden eines Lichtes oder einer Oellampe verkohlt der Zünder das nächſtliegende Stück Docht und verwandelt denſelben ſo in das erſterwähnte Syſtem ſenkrecht an einander geſtellter, rothglühender, haarfeiner Kohlenröhrchen. Das durch die ſtrahlende Wärme deſſelben leichtflüſſig gewordene Leuchtmaterial, Stearin, Wachs, Talg der Kerze oder bereits als ſolches vorhandene Oel der Lampe wird durch Capillaranziehung in die rothglühenden Kohlenkanäle des glimmenden Dochtes aufgeſogen, zerfällt bei dieſer hohen Temperatur in ein Gemenge von Leuchtgas, etwas Kohlenſäure, Waſſer und andern ſecundären Zerſetzungsproducten, das den 5 bis 600fachen Raum des urſprünglichen Fettes einnimmt, ſich daher ſofort ringsum verbreitet, bei Rothglühhitze allſeitig vom Sauerſtoff der Atmoſphäre umgeben, ſich mit demſelben unter Bildung von Licht und Wärme, d. h. Flamme, verbindet und das glühende Kohlencapillarſyſtem des Dochtes in gleichmäßiger Glut erhält, ſo lange noch zu zerſetzendes Material vorhanden iſt, das Oel der Lampe auf gleichem Niveau erhalten bleibt. Im Innern der rothglühenden ſenkrechten Kohlenröhrchen, die, eine bis anderthalb Linien hoch ringförmig an einander geſtellt, den obern verkohlten Theil des Dochtes einer gewöhnlichen Arbeitslampe bilden, überſteigt die Temperatur bei gleichmäßigen Oelzufluß nicht 500 ° R., da bei dem ſtetigen Uebergange des Oeles aus dem flüſſigen in den gasförmigen Zuſtand eine Wärmemenge gebunden, mithin der Umgebung ſtetig entzogen wird, die auf 1 Pfund

verbrennenden Oels hinreichen würde, um 11 Pfund deſſelben Oels 80 ° R. über die Zimmertemperatur oder, was gleichbedeutend iſt, daſſelbe eine Pfund von 15 ° R. auf 895 ° R. oder 13$^{3}/_{4}$ Pfund Oel von der Zimmertemperatur bis zur Siedhitze des Waſſers zu erwärmen. Bei dieſer niedrigen Temperatur (500 ° R.) wird das Oel aber in gasförmige Producte, Kohlenwaſſerſtoffe verwandelt, ohne daß letztere ſich innerhalb des Dochtes weiter zerſetzen können; jedes capillar nachgeſogene Oeltheilchen unterliegt denſelben Zerſetzungsproceſſen und entzieht der umgebenden Flamme dieſelbe Wärmemenge behufs eigner Vergaſung, wie ſeine Vorgänger. Sinkt das Oelniveau der Lampe, ſo wird das Gleichgewicht zwiſchen der Wärmebildung außerhalb des Dochtes durch Verbindung des im Innern deſſelben producirten Oelgaſes mit dem umgebenden Sauerſtoff der Luft und Wärmeentziehung (Abkühlung) des Centrums der ſo gebildeten Flamme durch den Vergaſungsproceß im Innern des Dochtes zu Gunſten des erſtern aufgehoben. Die Temperatur im obern Theile der kleinen glühenden Kohlencylinder des Dochtes ſteigert ſich ſtetig bis zur lebhaften Rothglut, einem Wärmegrade, bei dem das gebildete kohlenſtoffreiche Leuchtgas ſich in Kohle, einerſeits kohlenſtoffärmere Kohlenwaſſerſtoffe, andrerſeits weiter zerlegt. Ein Theil dieſer abgeſchiedenen Kohlenpartikelchen, in der Flamme letzterer weißglühend ſchwebend erhalten, lagert ſich beim Hineinhalten kalter Gegenſtände als Ruß auf dieſelben ab, der Reſt incruſtirt die Innenwand jedes glühenden Kohlenröhrchens, verengt dadurch deren Centralkanal mehr und mehr und erſchwert das Nachſteigen des Oels, bis derſelbe völlig verſtopft als feſte compakte Kohlenmaſſe (Dochtkohle) abfällt oder abgeſtoßen wird.

Bei der Kerze erfolgt dieſelbe Reihe von Proceſſen ſtetig in letzterer Weiſe, da das Niveau des Brennmaterials fortwährend gleichmäßig ſinkt. Die verkohlte Dochtſpitze verbrennt, in den heißern Theil der Flamme, den äußern Saum derſelben umbiegend, mit dem Sauerſtoff der Luft zuſammentreffend, vollſtändig, wie bei der Stearinkerze, oder muß, beim Talglicht oder Wachsſtock, im kälteren Centrum der Flamme durch den umgebenden Flammenmantel ſelbſt vom Luftzutritt abgeſchloſſen, durch Abſchneiden mit der Lichtſcheere entfernt werden.

Der Lampen- oder Kerzendocht iſt demnach *ein Gaslaboratorium im kleinſten Maßſtabe* von rationellſter Einrichtung, leicht transportabel, keines geübten Ingenieurs oder Chemikers als Dirigenten bedürftig, die brennende Lampe oder Kerze ein vollſtändiger Gasbeleuchtungs-Apparat zierlichſter Form und zweckmäßigſter Conſtruction. Wozu alſo die Neuerung?

Zu welchem Zwecke bedeutende Capital-Anlagen, Störung des öffentlichen Verkehrs durch Aufreißen des Straßenpflaſters, Unterminirung der Gebäude behufs Legung der Gasleitungsröhren, übler Geruch und Unbequemlichkeiten mancherlei Art bei ſpäteren Reparaturen derſelben?

Eine Stearinkerze oder Carcel-Lampe iſt der eleganteſte und bequemſte, aber bei weitem koſtſpieligſte Gasbeleuchtungs-Apparat, theils durch beſondere Reinheit des zu vergaſenden Materials, theils durch ſehr vervielfachte mechaniſche Arbeit. Ein Pfund Stearin-Oel oder Talg, bei möglichſt niedriger Temperatur in eiſernen Cylindern vergast, liefert faſt genau 10 Cubikfuß Leuchtgas von mittlerer Zimmertemperatur (14 ° R.) und 0,907 ſpecifiſchem Gewicht. Die Leuchtkraft beider iſt nahezu gleich, da der bei der Oelgasdarſtellung im Großen unvermeidliche Verluſt durch die Temperaturerniedrigung, mithin geringere Lichtſtärke des Flammenkegels in unmittelbarer Nähe des Dochtes durch den Vergaſungsproceß des nachſtrömenden Oels compenſirt wird. Ein gewöhnliches Stearinlicht à $^1/_5$ Pfund beſitzt demnach die Leuchtkraft von 2 Cubikfuß Gas, die während des Brennens im glühenden Kohlencylinderſyſteme ſeines Dochtes gebildet werden. Wenn daſſelbe 9 Stunden brennt, ſo muß eine Gasflamme gleicher Leuchtkraft eine Ausſtrömungsöffnung à $^2/_9$ Cubikfuß Gaspaſſage per Stunde haben, oder umgekehrt die Flamme eines Gasbrenners, der 2 Cubikfuß Leuchtgas binnen einer Stunde conſumirt, die Helligkeit von 9 Stearinkerzen à $^1/_5$ Pfund, ein ſolcher, der 5 Cubikfuß per Stunde verbraucht, die von $22^1/_2$ Stearinkerzen gleicher Qualität u. ſ. w. beſitzen. Die Lichtſtärke d. h. der Gasverbrauch jedes einzelnen Brenners, kann durch verſchiedene Stellung des zugehörigen Gaſes in jedem Augenblick nach Bedarf vermehrt oder vermindert werden; die Kerze brennt mit gleicher Lichtſtärke fort, eine Modification iſt unmöglich. Die Carcel-Lampe kann durch verſchiedene Dochtſtellung auf gleich verſchiedene Maße der Lichtſtärke und des Oelverbrauchs reducirt werden wie der Gasbrenner, erfordert aber zur Inſtandhaltung ein vielfaches Maß Arbeitskraft und Zeit, Reparaturkoſten und Capitalverzinſung. Letztere verringern ſich bei der gewöhnlichen Arbeitslampe mit Argand'ſchem Brenner ſo bedeutend, daß für die Einzelfamilie der ökonomiſche Unterſchied verſchwindet. Anders bei größeren Fabriken, in denen das Anlagecapital für die erſte Einrichtung verhältnißmäßig gering, der Jahresverbrauch dagegen bedeutend iſt, wodurch der Unterſchied im Preiſe des Rohmaterials entſprechend ſtärker hervortritt. Dieſe Differenz beträgt durchſchnittlich 40 bis 50 Procent. Eine Fabrik, deren jährlicher Licht-

bedarf 400 Centner Lampenöl oder Talglichte à 20 Rbl. per Centner einſchließlich Remonte und Capitalverzinſung für Lampen und Leuchter, mithin 8000 Rbl. jährlich beträgt, die 400,000 Cubikfuß Leuchtgas repräſentiren, braucht dazu einen Gaſometer von 1200 Cubikfuß Rauminhalt, 4 Glühcylinder im Souterrain oder einem ſteinernen Nebengebäude und die nöthigen eiſernen Röhrenleitungen nebſt Hähnen und Brennern im Geſammtbetrage von 8000 Rbl. S.

Zum Betriebe ſind erforderlich:

2 Arbeiter à 300 Rbl S	600	Rbl. S.
Holz, Torf, Braunkohlen oder Steinkohlen zur Retorteufeuerung	250 bis 300	„ „
Zinſen des Anlagecapitales a 6 Procent . .	480	„ „
Abnutzung und Remonte à 4 Procent . . .	320	„ „
Rohmaterial	4000 bis 4800	„ „
mithin im Ganzen	5650 bis 6500	Rbl. S.
jährliche Erſparniß	2350 „ 1500	„ „

Dazu iſt der bedeutende Gewinn an Zeit und Arbeitskraft in Anſchlag zu bringen, der durch die große Sauberkeit des Gasbrennens gegenüber der Oellampe oder dem Talglichte erzielt wird, ein Gewinn, der reichlich bei obigen Dimenſionen 1000 Rbl. S. jährlich geſchätzt werden kann.

Minder günſtig ſtellt ſich die Bilanz für weitere Röhrenleitungen, bei denen nicht allein das Anlage-Capital viel bedeutender, ſondern in Folge des nothwendigen ſtärkeren Druckes der Gasverluſt durch die Verbindungsſtellen, Kreuze, Knieſtücke u. ſ. w. vergrößert wird. Die Beleuchtung mit Oel- oder Harzgas iſt daher für Straßenbeleuchtung gegenwärtig allgemein aufgegeben, da die größere Leichtigkeit der Darſtellung, die Reinheit und Helligkeit des Gaſes außer Verhältniß zu den hohen Productionskoſten ſteht.

Bituminöſe Schiefer geben meiſt ſehr gutes Leuchtgas, haben indeß eine zu locale Verbreitung, um allgemeine Anwendung finden zu können. Sie finden ſich unter Anderm als Zwiſchenglieder des ſiluriſchen Syſtems, auch hie und da in unſern Provinzen. Doch ſtehen die Bruch- und Transportkoſten meiſt außer Verhältniß zur gelieferten Gasmenge. Eine der reichſten Proben der Art von Tolks bei Port-Kunda in Eſtland gab mir von 20 Pfund Mineral 28 bis 30 Cubikfuß Leuchtgas, demnach nicht über 1½ Cubikfuß, während gute Wigan Cannelcoal unter gleichen Verhältniſſen 4⅝ bis 5 Cubikfuß, gewöhnliche Newcaſtler Kohle 4 Cubikfuß per

Pfund lieferte. Der Leuchtgas-Apparat unſeres neuen Univerſitäts-Laboratoriums geſtattet derartige Verſuche in hinlänglich großem Maßſtabe anzuſtellen, um die Reſultate direct auf die Praxis im Großen zu übertragen. Das Gas war ſchwefelfrei, bedurfte keiner weitern Reinigung und brannte à 4 Cubikfuß per Stunde mit einer Lichtſtärke von 16 ½pfündigen Stearinlichten. 100 Pfund Schiefer liefern demnach 150 Cubikfuß Gas, deſſen Lichtſtärke 106,6 Cubikfuß Oelgas oder 10,66 Pfund Oel oder Stearin entſpricht. Bruch und Transport bis Dorpat, Reval oder Narva, den nächſtliegenden etwas bedeutenderen Städten, koſten mindeſtens 1 R. S. per Centner, der Deſtillationsrückſtand iſt werthlos, das Gas käme daher nicht billiger zu ſtehen, als gutes Lampenöl und mindeſtens 3 mal ſo theuer als Steinkohlen- oder Holzgas.

Wenden wir uns den beiden letztern zu, die ihre Concurrenten gegenwärtig faſt allgemein verdrängt haben. Beide, gut gereinigt, liefern ein die Geſundheit nicht gefährdendes Leuchtmaterial von hinreichender Lichtſtärke, in beliebig großem Maßſtabe überall darſtellbar. Die Frage über die Vorzüge des einen oder andern iſt eine finanzielle und ſtaatsökonomiſche. Im Allgemeinen wird Steinkohlengas für Seeplätze und holzarme, an großen Waſſerſtraßen liegende Gegenden, Holzgas für Binnenſtädte in waldreichen Diſtricten vorzuziehn ſein. Holzgas iſt im rohen Zuſtande kohlenſäurereicher, erfordert daher mehr Kalkhydrat zur Reinigung, Steinkohlengas übelriechender, bei der geringſten Unaufmerkſamkeit im Reinigen Silber, Bronze und andere Metalle ſchwärzend, daher in Magazinen und Läden mancherlei Art nur mit einigem Riſico anwendbar. Indeſſen iſt dieſe Gefahr durch die gegenwärtigen vollkommenen Reinigungs-Methoden und Apparate ſehr verringert.

In unſern Städten, Riga nicht ausgenommen, ſind die Holzpreiſe noch ſo mäßig und die Nebenproducte, Kohlen, Theer und Holzeſſig, ſo vortheilhaft verwerthbar, dabei Kalk zum Reinigen gleichfalls ſo leicht zu beſchaffen, daß dem Holzgaſe der Vorzug gebühren dürfte. Führen wir die Bilanz für Riga ſpecieller durch; es iſt ein Leichtes, in gleicher Weiſe mit geänderten Localpreiſen den Ueberſchlag für unſere kleineren Städte zu machen.

Die Leuchtkraft des gereinigten Holzgaſes verhält ſich nach zahlreichen directen photometriſchen Beſtimmungen von Liebig und Steinheil in München zu der des gereinigten Steinkohlengaſes, in dem Zuſtande wie beide im Großen geliefert werden, wie 5 : 6. 1000 Cubikfuß Holzgas beſitzen

demnach die Lichtſtärke von 1200 Cubikfuß Steinkohlengas, ſie ſind denſelben gleichwerthig.

Nach dem Betriebsjournal der Holzgasanſtalt zu Baireuth waren im November 1853 zur Darſtellung von 1000 engl. Cubikfuß gereinigten Holzgaſes erforderlich (1000 Cubikfuß bairiſch = 870,4 engl. = ruſſiſch; 1000 Pfund bairiſch = 1367, 4 Pfund ruſſiſch):

a) zur Heizung: zum Anheizen bis zum Rothglühen der Gasretorte . . . . . 18,63 Pfund ruſſ. Holz oder deſſen Aequivalent an Steinkohlen, Braunkohlen, Torf, Coaks ꝛc.

1½ Stunden Rothglut bis zur beendeten Gasentwicklung . . . . . 222,40 Pfund ruſſ.

b) zur Gasentwicklung, eigentliches Productionsmaterial . . . . . 297,27 Pfund ruſſ.

im Ganzen 538,50 Pfund Holz

wovon durch jedes andere Holzmaterial erſetzbar 241,05 Pfd. = 44,8 Proc.
als eigentliches Productionsmaterial unerſetzbar 297,27 Pfd. = 55,2 Proc.

c) zur Reinigung des Gaſes 58,54 Pfund Kalk.

Die Anſtalt war damals neu begründet; die vorliegenden Angaben ſind demnach als Maximalwerthe zu betrachten. Bei weiterer Uebung der Arbeiter, Beſeitigung dieſer oder jener kleinen Mängel und Hinderniſſe, wie ſie die längere Erfahrung mit ſich bringt, müſſen ſich die Verhältniſſe immer günſtiger geſtalten. Wir wählen ſie abſichtlich, weil unſere projectirten Gasbeleuchtungsanſtalten dieſelben Entwicklungsperioden durchlaufen werden.

Im Großen angekauft, koſtet in Riga der ſiebenfüßige Cubikfaden d. h. 343 ruſſ. Cubikfuß Tannenbrennholz 8 R. S. Die Koſten des Rohmaterials von 1000 Cubikfuß Holzgas betragen demnach — das Durchſchnittsgewicht des 7füßigen Cubikfadens Tannenbrennholz zu 8980 Pfd. angenommen, bei Steigerung des Holzpreiſes auf 9 R. S. oder, leichterer Ueberſicht halber, 8 R. 98 C. per Cubikfaden d. h. 10 C. S. für 100 Pfd. Brennholz —:

241 Pfund Holz als Heizmaterial koſten 24,1 Cop.
297 Pfund Holz als Productionsmaterial 29,7 „
58½ Pfund Kalk . . . . . 11 „

im Ganzen 64,8 Cop.

Das Anlagecapital beträgt in Deutſchland für Städte von der Größe und Bauart Rigas durchſchnittlich 100,000 Thaler für 10 Millionen Cubikfuß Jahresproduction, demnach, den Thaler = Rub. geſetzt:

für 1000 Cubikfuß Jahreszinſen à 6 Procent . . .	60	C.	S.
Arbeitslohn	25	„	„
Remonte und Abnutzung à 4 Procent	40	„	„
Rohmaterial	65	„	„

Maximalwerth der Productionskoſten von 1000 Cbkf. Holzgas 1 R. 90 C. S.

Als Nebenproducte erhält man: 59,4 Pfund beſter Holzkohlen
8,0 Pfund Holztheer
71,5 Pfund Holzeſſig,

deren Minimalwerth zu 50 C. veranſchlagt, von dem Maximalwerth der Productionskoſten abgezogen, die reinen Maximalproductionskoſten mit 1 R. 40 C. für 1000 Cubikfuß gereinigten Holzgaſes ergiebt.

Eine Tonne = 2481 Pfd. ruſſ. beſter Wigan Cannel Coal als Heiz- und Productionsmaterial verwendet, in dem ein Theil der rückſtändigen Coaks ſofort als Brennmaterial weiter benutzt wird, liefert durchſchnittlich 10,000 Cubikfuß Leuchtgas, von dem 5 Cubikfuß per Stunde aus dem Gasbrenner ſtrömend eine Flamme von der Lichtſtärke von 16 1/5pfündigen Stearinkerzen geben. Sie koſtet in Riga 8 R. 60 K.; mittlere Newcaſtle Kohle 7 bis 7½ R.; Boghead oder Lesmahago Cannel Coal 10 bis 11 R. Heiz- und Productionsmaterial koſten demnach bei Steinkohlengas nahezu das Doppelte von dem des Holzgaſes. Kalk und Eiſenoxydhydrat zum Reinigen des Steinkohlengaſes koſten circa 15 K. für 1000 Cubikfuß. Die größere Schwierigkeit der Reinigung erfordert complicirtere Apparate und vermehrte Arbeitskraft, mithin höheren Arbeitslohn, während die Nebenproducte, Coaks, Steinkohlentheer und ammoniakaliſches Waſſer einen geringeren Werth beſitzen, als ihre Analoga bei der Holzgasgewinnung. Werden die Coaks nicht wieder zur Feuerung verwendet, ſondern als ſolche verkauft und gewöhnliche Steinkohle à 7 R. per Tonne als Heizmaterial benutzt, ſo iſt der Gewinn höchſt unbedeutend, da die gußeiſernen Retorten durch den ſtarken Schwefelgehalt letzterer ſtärker angegriffen, mithin früher untauglich werden, die neuerdings in großen Gaswerken Londons benutzten Gasretorten aus feuerfeſtem Thon (Stourbridge Thon) aber einerſeits durch den Transport viel koſtſpieliger werden, andererſeits, einmal

geplatzt oder gerissen, nicht umgegossen werden können und complicirtere Einrichtungen zur möglichsten Verminderung des innerhalb der porösen Retorte stattfindenden Gasdrucks (Exhaustors) mit zugehöriger Dampfkraft erfordern, die das Anlagecapital so bedeutend steigern, daß sie nur bei sehr großartigem Betriebe ökonomischen Vortheil gewähren. Ich habe diesem Gegenstande bei meinem Sommeraufenthalte in England vor 3 Jahren besondere Aufmerksamkeit zugewendet und verdanke der zuvorkommenden Liebenswürdigkeit, mit der die Herren Ingenieure der großartigen Imperial Gas works, Hackneyroad, und der Commercial Gas works, Stepney green, mich in diesen so sinnreich als zweckmäßig in kolossalem Maßstabe angelegten neueren Anstalten orientirten, die interessantesten Aufschlüsse. Da mir die bedeutendsten Steinkohlengas-Anstalten Deutschlands bereits seit 1842 aus eigner Anschauung bekannt waren und ich 1857 durch meine Freunde Prof. Pettenkofer in München und Ingenieur John Tebay, Director der Holzgasanstalt in Gießen, in diesem durch Pettenkofer wissenschaftlich und praktisch begründeten Fabrikzweige an Ort und Stelle aus erster Hand mit größter Offenheit und zuvorkommender Bereitwilligkeit genau orientirt worden, Herr Dr. Reisig, Ingenieur der Holzgasanstalt zu Zürich, mein Reisegefährte in London war und meine wissenschaftlichen Freunde in Liverpool, Manchester und Sheffield mir gründliche Einsicht in die dortigen Gewerbe, wie die mit ihnen in inniger Verbindung stehenden chemischen Fabriken (tar distilleries) verschafft hatten; so glaube ich mein Urtheil auf diesem Gebiete mit hinreichender Sicherheit begründen zu können. Natürlich schwanken die Preise des Rohmaterials, der Maschinen, Leitungsröhren und die Arbeitslöhne nach den Handelsconjuncturen und politischen Verhältnissen, doch glaube ich nicht allein für Riga, sondern für das gesammte europäische Rußland, so weit die Waldregion in den Süden hinabreicht, aufs Entschiedenste dem Holzgase vor dem Steinkohlengase den Vorzug geben zu müssen. Größere Reinheit, Einfachheit der Darstellung und dadurch bedingte geringere Anlage- und Betriebskosten, namentlich längere Dauer der Retorten, größere Wohlfeilheit des Rohmaterials und allgemeinere Anwendbarkeit, da es selbst bei unvollständiger Reinigung weder Metallgegenstände schwärzt noch den penetranten widrigen Geruch des unvollständig gereinigten Steinkohlengases bei etwanigem Offenlassen eines Hahns oder Undichtwerden einer Röhrenverbindung besitzt — dies alles sind Vortheile, die die kleine Unbequemlichkeit vorherigen scharfen Trocknens des zur Gaserzeugung bestimmten Holzes durch die

Wärme der Retortenfeuerungszüge ſelbſt, ſowie das größere Volum dieſes Rohmaterials reichlich überwiegen.

Es iſt mehrfach die Befürchtung geäußert worden, die Gasbereitung aus Holz erfordere ſo bedeutende Mengen dieſes Brennmaterials, daß ſein Preis dadurch bedeutend geſteigert, ja Holzmangel hervorgerufen werden könnte. Dieſe Beſorgniß iſt nicht nur unbegründet, ſondern führt bei genauerer Unterſuchung zum entgegengeſetztem Reſultate. Durch die Holzgasdarſtellung wird unſer althergebrachtes Heizmaterial ſo rationell verwerthet, daß ſein Verbrauch nicht nur *nicht* geſteigert, ſondern ſogar *vermindert* werden kann, falls zur Heizung der Gasretorten in der Anſtalt ein anderes Brennmaterial benutzt wird, wie Torf, Braunkohlen oder was ſonſt billiger am Orte zu ſtellen und aus anderweitigen Gründen ſich zur Heizung der Küchen, Stubenöfen oder Kamine weniger eignet.

1000 Cubikfuß Holzgas, deſſen Dichtigkeit $0{,}_{667}$ iſt, wiegen $56{,}_{5}$ Pfd.

1 Pfd. Holzgas, verbrannt, bildet 7240 Wärmeeinheiten d. h. ſoviel Wärme als erforderlich iſt, um $72{,}_{4}$ Pfd. Waſſer vom 0° bis zum Siedepunkte zu erhitzen.

1 Pfd. Holzkohle ebenſo 78 Pfd. Waſſer von 0° bis zum Siedepunkt.

1 „ Holz „ 30 „ „ „ „ „ „

$297{,}_{5}$ „ Holz, deſſen Heizeffect 8919 Pfd. Waſſer von 0° bis zum Siedepunkt, zerfällt bei der Gasbereitung in:

$59{,}_{4}$ „ Kohle, deren Heizkraft 4633 } zuſammen 8709 Pfd. Waſſer vom
$56{,}_{5}$ „ Gas, deren Heizkraft 4076 } 0° bis zum Siedepunkt.

Durch Vergaſung ſind demnach $2{,}_{4}$ Procent vom Heizeffect verloren gegangen, ein Verluſt, der durch die Verwandlung eines Theils des Gaſes zur Straßenbeleuchtung, alſo außerhalb der Häuſer, bedeutend vergrößert wird. Durchſchnittlich wird $^1/_4$ der producirten Gasmenge zur Straßenbeleuchtung, $^3/_4$ in den Häuſern verwendet (in Stettin z. B. von $26{,}_{2}$ Millionen Cubikfuß $6{,}_{8}$ zur Straßen-, $19{,}_{4}$ zur Häuſerbeleuchtung). Die Straßenbeleuchtung conſumirt demnach weitere $11{,}_{4}$ Procent, ſo daß *ſcheinbar* in Form von Kohle und Gas nur der Reſt von $86{,}_{2}$ Procent des Heizeffects des vergaſten Holzes zur Erwärmung der Häuſer disponibel bleibt. Factiſch geſtaltet ſich indeß das Verhältniß weſentlich anders, da beim Heizen eines guten Stubenofens mit Holz mindeſtens $^1/_5$, mit Kohle höchſtens $^1/_{10}$ der producirten Wärmemenge durch den Schornſtein davongeht, die durch Verbrennung des Leuchtgaſes gebildete Wärme aber vollſtändig im Hauſe bleibt.

Vom Heizeffect des Holzes = 8919 bleibt demnach factiſch im Hauſe circa 6000.

Vom Heizeffect der Kohle = 4633 circa 4200
Vom Heizeffect des Gaſes = 4076 circa 4076
} = 8276

ſo daß in der That durch vorgängige Vergaſung des Holzes ein Wärmegewinn von 30 bis 35 Procent erzielt würde, falls ſämmtliche Stadtbewohner Oefen und Küche mit Kohle und Holzgas heizten. Sie hätten die Beleuchtung dabei als Gratisprämie und brauchten ſtatt 100 nur 65 bis 70 Faden im Jahre.

Eine geſchloſſene Corporation, wie die Stadtcommunen, die ſich's zur Aufgabe ſtellt, ihren ſämmtlichen Mitgliedern Licht und Wärme in möglichſt vortheilhafter Weiſe zum Productionspreiſe zu liefern, kann das Holzgas, wie wir ſahen, zu 1½ R. per 1000 Cubikfuß = 56,8 Pfd. ſtellen. Dieſe beſitzen die Leuchtkraft von 71 Pfd. Talg- oder Stearinlichten, deren erſtere 11—12 R., letztere 20—24 R., oder Oel, deſſen geringſte Sorte 10 bis 11 R. koſtet, und liefern durch die Verbrennung die zum Erhitzen von 4076 Pfd. Waſſer von 0° bis zum Siedepunkte nöthige Wärmemenge. Sie entſpricht, den wirklichen Heizeffect des Holzes in unſern Oefen zu ⅔ des abſoluten veranſchlagt, 204 Pfd. oder 12,8 Cubikfuß lufttrocknen Fichtenholzes. Die einem 7füßigen Cubikfaden = 8980 Pfd. deſſelben calorimetriſch gleichwerthige Gasmenge iſt demnach ca. 43,000 Cubikfuß, deren Preis, 64½ R., den des Fichtenholzes um das Siebenfache überſteigt.

Während das Gas-Licht 1/7 der geringſten Sorte Talg- oder Oel-, 1/14 von Stearinkerzenlicht bei gleicher Stärke und Reinheit des letzteren koſtet, außerdem gar keine Arbeitskraft zur Reinigung der Lampen und Leuchter, Reparaturen und Remonte beanſprucht — eine Erſparniß, die den ökonomiſchen Vortheil des erſtern noch bedeutend erhöht — erſcheint dennoch die Gas-Wärme auf den erſten Blick viel zu koſtbar, um an und für ſich ausgedehntere Verwendung finden zu können. Sie iſt es, als ausſchließliches Heizmaterial angewendet, allerdings, wird aber viel billiger, wenn das Gas als ausſchließliche Lichtquelle benutzt, wenn mithin ein Theil des Holzes nicht als ſolches, ſondern durch ſein Wärmeäquivalent aus daraus dargeſtelltem Gas und Kohle, in dem Verhältniß der Production ſelbſt,

erſetzt, alles anderweitige Beleuchtungsmaterial aber aus dem Hauſe verbannt wird.

1000 Cubikfuß Holzgas = 56,1 Pfd.) deren Wärmeeffect 8709 Pfd.
und die rückſtändige Holzkohle = 59,4 „) Waſſer,
und dazu gehöriges Licht = 71 Pfd, Oel koſten 1 R. 80 K., Theer und Holzeſſig ſehr gering zu 10 K. veranſchlagt und in Abrechnung gebracht.

Zur Jahresheizung einer mittleren Familienwohnung von 40,000 Cubikfuß Inhalt ſind in Dorpat oder Riga 7 Cubikfaden Birkenholz erforderlich, deren gegenwärtiger Preis 84 R. iſt. Die Beleuchtung derſelben koſtet durchſchnittlich mindeſtens 50 R., demnach mindeſter Jahresbedarf an Wärme und Licht für 40,000 Cubikfuß Wohnraum 134 R.

Dieſer Jahresbedarf an Licht entſpricht durchſchnittlich 250 Pfd. Oel oder 3530 Cubikfuß Holzgas. Fügen wir 6470 Cubikfuß als gleichzeitiges Leucht- und Brennmaterial am Theetiſch und in der Küche hinzu, ſo erhalten wir eine Lichtmenge von 711 Pfd. oder 3555 Stück 1/5 pfündigen Stearinlichten jährlich, oder circa 10 Stück täglich, mithin eine ſehr comfortable Beleuchtung. 10,000 Cubikfuß Holzgas, = 563 Pfd., verbrannt, erhitzen 40,760 Pfd. Waſſer von 0° bis zum Siedpunkte. Den Jahresbedarf an Wärme liefern 84,000 Pfd. lufttrockenes Holz, deren Wärmeeffect in guten Oefen 1,680,000 Pfd. Die Beleuchtung und die Kochlampen liefern demnach nur 2½ Procent des Geſammtwärmebedarfs; die frühere Stearin- oder Oelbeleuchtung nur 9/10 Procent deſſelben. Nehmen wir die dazu gehörigen 594 Pfd. Kohlen dazu, deren Heizeffect 42,000 Pfd. von 0° bis zum Sieden erhitztes Waſſer darſtellen, ſo kommen zu dem Beleuchtungswärmegewinn von 1,6 Procent noch 2,5 Procent, mithin im Ganzen 4,1 Procent des Geſammtwärmebedarfs, ein ſehr unerheblicher Gewinn von 3 R. 40 K. heraus.

Erwägt man indeß, wie bedeutend die Holzverſchwendung in unſern Küchen durch ſtetiges Fortheizen derſelben Jahr aus Jahr ein iſt, die durch Anwendung der Gaslampe als momentane Heizquelle dauernd beſeitigt wird, ſo wird man die dadurch erzielte Erſparniß auf reichlich 10 Procent des Geſammtbedarfs veranſchlagen können.

Der Geſammtbedarf an Licht und Wärme wird demnach durch theilweiſe Einführung von Holzgas als Wärmequelle und vollſtändige Einführung als Leuchtmaterial bei viel beſſerer, ſauberer und bequemer Beleuchtung und Heizung von 134 R. auf 94 R. d. h. um 30 Procent des dafür ausgeworfenen Jahresbudgets verringert. Der jährliche Holzbedarf

einer Stadt wird mithin in der That durch Einführung von Holzgas ſtatt der bisherigen Straßen- und Häuſerbeleuchtung nicht nur nicht geſteigert, ſondern durch rationelle Verwendung ſogar erheblich verringert, das gleichzeitig disponible Lichtquantum bei 30 Procent Jahresersparniß im Haushaltungsconto für Licht und Wärme um mehr als das Doppelte geſteigert.

Der Gasbedarf Riga's wird ſich auf 30 Millionen Cubikfuß erſtrecken, wovon 7½ Millionen für Straßenbeleuchtung, 22½ Millionen für Wohnhäuſer, Comptoire, Läden und Fabriken. Ein Cubikfaden Holz liefert 30,200 Cubikfuß Gas, mithin ſind 1000 Cubikfaden Holz als Productions- und 810 Cubikfaden Holz als Heizmaterial, im Maximum 2000 Cubikfaden jährlich erforderlich. Das Anlagecapital, einſchließlich der Röhrenleitung, iſt auf 300,000 R. zu veranſchlagen und wird dieſe Summe nicht weſentlich überſchreiten. Der Selbſtkoſtenpreis der Straßenbeleuchtung wird 10,500 Rbl. jährlich betragen, mithin die gegenwärtig zu dieſem Zweck (für die innere Stadt) ausgeworfene Summe von 8530 R. nur um 1970 R. überſchreiten, während die Lichtmenge die gegenwärtige mindeſtens um das Zehnfache übertreffen wird.

Für die Binnenſtädte iſt das Anlagecapital durch die Koſten des Landtransports der Entwicklungs-Cylinder, Leitungsröhren und Reinigungsapparate entſprechend höher. Es müſſen daher die Seeſtädte, vor allem Riga, mit aufmunterndem Beiſpiel vorangehen, nicht nur hinſichtlich der Anlage und weiteren Betriebes, ſondern namentlich auch hinſichtlich der Abgabe des Gaſes an Privatconſumenten zu den möglichſt billigen Bedingungen, dem durchſchnittlichen Selbſtkoſtenpreiſe. Vor allem muß von vorn herein auf die wahrſcheinliche Richtung der Ausdehnung der Stadt Rückſicht genommen und die Hauptröhren eher einige Zoll Durchmeſſer zu weit als zu eng gewählt werden. Die geringe Steigerung des Anlagecapitals iſt verſchwindend klein gegenüber den großen Verkehrsſtörungen und Koſten durch ſpätere Verlegung der Leitungsröhren oder ſtärkeren Gasverluſt durch geſteigerten Druck, um den Reibungswiderſtand zu enger Röhren zu überwinden.

Es bleibt uns noch die Anwendung des Torfs als Erſatzmaterial von Steinkohlen oder Holz, als Gasentwicklungs- oder Heiz-Material, oder nur eines dieſer letztern, zu erörtern. Seine allgemeine Verbreitung, namentlich in der Umgegend unſerer großen Städte Petersburg, Moskau, Riga gegenüber der ſtetig fortſchreitenden Abholzung der umliegenden oder

ſie durch Waſſerſtraßen verſorgenden Waldreviere macht dieſe Unterſuchung zu einer praktiſchen Lebensfrage. Ein ſolcher Erſatz durch Torf beſitzt an und für ſich keine Schwierigkeiten. Es ſind dabei dieſelben Modificationen des ältern Verfahrens wie bei der Holzgasdarſtellung anzubringen, nämlich viel größere gußeiſerne Glüh-Retorten, deren Rauminhalt den des Entwicklungs-Materials um das Dreifache überſteigt, Heitzen derſelben bis zum Rothglühen vor dem Eintragen des Entwicklungs-Materials (Holz und Torf) und ſehr ſcharfes Trocknen des letztern durch die Wärme der Retortenfeuerungen ſelbſt, durch Aufſtapelung auf den Retortenöfen und die ſie mit dem Hauptſchlot verbindenden, beliebig verlängerbaren Zugkanäle. Bei der leichten Entzündlichkeit ſcharf gedörrten Holzes oder Torfes iſt natürlich die Anlage ſo einzurichten, daß die für die nächſten Tage vorzutrocknenden kleinen Mengen von dem größern Vorrathe hinlänglich weit entfernt ſind, um bei etwaiger Entzündung erſterer in Folge von Unachtſamkeit von dem Brande nicht mit ergriffen zu werden. Bei einiger Geiſtesgegenwart iſt es übrigens ſehr leicht, letzterem durch ſofortige Benutzung des in Brand gerathenden Trockenholzes als Heizmaterial der Retortenöfen ſelbſt zu begegnen. In ſämmtlichen obenerwähnten ſeit 1852 erbauten Holzgasanſtalten Süd-Deutſchlands und der Schweiz iſt meines Wiſſens bisher kein Brand von erheblichen Folgen vorgekommen.

Hinſichtlich der Gasbrenner iſt nicht außer Acht zu laſſen, daß ſie, bei der größern Dichtigkeit des Holz- und Torfgaſes, 1½mal ſo weite Schlitze oder Löcher haben müſſen, als die entſprechenden Steinkohlengasbrenner, um binnen gleicher Zeiträume unter gleichem Drucke daſſelbe Gasvolum, etwa 5 Cubikfuß per Stunde, durchzulaſſen.

Die Nebenproducte der Torfgasfabrikation ſind: Torfkohle, Theer und ammoniakaliſches Waſſer. Sie haben weniger Werth, da die Torfkohle meiſt Schwefelcalcium enthält, in Folge deſſen in feuchter Luft Schwefelwaſſerſtoff entwickelt wird, welches durch ſeinen üblen Geruch, Schwärzung von Silber, Bronze, Meſſing, kurz faſt aller Metallgeräthe und Ornamente und durch nachtheiligen Einfluß auf die Geſundheit läſtig iſt. Der Schwefelgehalt macht ſie auch für Schmiede minder tauglich, da das Eiſen durch Glühen mit ſchwefelhaltiger Kohle ſchwefelhaltig und brüchig wird. Sie iſt ſehr locker, zerfällt daher leicht zu Grus und hinterläßt mehr Aſche als Holzkohle. Der Torftheer iſt zäher als Holztheer, durch Paraffingehalt mehr oder weniger breiig, beſitzt die fäulnißwidrigen, vor Wurm- und Inſectenlarvenfraß ſchützenden Eigenſchaften des Holztheers in viel geringe-

rem Grade und eignet ſich daher vorzugsweiſe, mit Graphitpulver gemengt, zu roher Wagenachſenſchmiere. Das ammoniakaliſche Waſſer kann, mit Kalk deſtillirt, zur Darſtellung von Ammoniak, Salmiak, Ammoniakalaun, wie Steinkohlengaswaſſer, benutzt werden, hat aber an letzterm gegenwärtig einen gefährlichen, die Preiſe ſehr niederdrückenden Concurrenten.

Aus dieſen Gründen wird es meiſt vorzuziehn ſein, den Torf neben Holz als Heizmaterial der Retorten, dagegen letzteres, in Hinſicht auf leichte und ſehr vortheilhafte Verwerthbarkeit der Nebenproducte, als eigentliches Gaserzeugungs-Material zu verwenden. Der Gang der Operation erhellt aus folgenden, mir von meinem Freunde, Herrn Dr. Reiſſig, Ingenieur-Director der Holzgasanſtalt in Zürich, mitgetheilten neuntägigen Durchſchnittswerthen einer Reihe directer Parallelverſuche in größerem Maßſtabe:

100 Pfund Gasmaterial lieferten, in die glühende Gasretorte eingetragen, binnen 1½ Stunden (auf ruſſiſches Maß und Gewicht reducirt):

	100 ruſſ. Pfund Holz	Torf
Während der erſten 10 Minuten	107	71 ruſſ. Cubikfuß
„ „ folgenden „ „	94	51
„ „ „ „ „	89	48
„ „ „ „ „	67	43
„ „ „ „ „	38	36
„ „ „ 20 „	14	23
„ „ „ „ „	4	1
im Ganzen binnen 1½ Stunden	413	278 ruſſ. = engl. Cubikfuß.

Die Entwicklung beider Gaſe ſchreitet demnach gleichmäßig ſo fort, daß während der erſten 45 Minuten beim Holzgaſe 92, beim Torf 84 Procent der Geſammtmenge Gas erhalten wird. Doch muß die Operation bis zum Aufhören derſelben d. h. 1½ Stunden fortgeſetzt werden, da die am ſtärkſten leuchtenden ſchweren Kohlenwaſſerſtoffe zuletzt auftreten, durch ihren Ausſchluß mithin die Leuchtkraft des Gaſes beeinträchtigt wird. Der Unterſchied in der erhaltenen Geſammtmenge beider Gaſe beruht auf dem größern Gehalt des Torfes an mineraliſchen Beſtandtheilen, der beim Verglimmen der rückſtändigen Kohle als Aſche hinterbleibt. Auf gleiche Gewichtstheile reiner organiſcher Subſtanz (Holzfaſer) reducirt, geben beide nahezu gleiche Gasmengen. Leuchtkraft und Reinigungsmethode ſind gleich; erſtere richtet ſich beim Torfe nach der Qualität deſſelben; ſchwerer com-

patent Baggertorf giebt ſtärker leuchtendes Gas, als leichter, faſriger Wieſen- oder Moortorf. Durch vorheriges Zermalmen und Preſſen des Torfs (Preßtorf, Patenttorf) wird kein weſentlicher Vortheil erzielt, weder hinſichtlich des Gaſes noch der rückſtändigen Kohle. Es iſt daher bequemer und ökonomiſcher es zu unterlaſſen. Die Torfziegel können in der gewöhnlichen Form und Größe in die Retorten geſchoben und die lockere Kohle bequem wieder ausgezogen werden. Letztere erhalten die 5fache Länge des Durchmeſſers bei cylindriſcher, die 4fache bei plancylindriſcher Form, alſo 3 Fuß Durchmeſſer auf 15 Fuß Länge bei erſterer, 12 Fuß Länge bei letzterer. Das Torfgas riecht unangenehmer als Holzgas, doch kann dieſer durch Beimengung kleiner Quantitäten kohlenſauren Ammoniaks veranlaßte Uebelſtand durch Beſpritzen des zur Reinigung beſtimmten trocknen Kalkhydrats mit etwas verdünnter Eiſenvitriolauflöſung oder Beimengung einer kleinen Quantität lockern Gypspulvers großentheils beſeitigt werden.

Nach der zu Anfang des Jahres 1859 veröffentlichten „Statiſtik der deutſchen Gas-Anſtalten von Wilhelm Oechelhäuſer, Generaldirector der deutſchen Continental-Gas-Geſellſchaft zu Deſſau" waren am Schluſſe des Jahres 1858 nicht weniger als 171 größere und kleinere Städte Deutſchlands mit Gas beleuchtet. Die Mehrzahl dieſer Anſtalten war durch Actiengeſellſchaften begründet, bei denen ſich häufig die Stadtcommunen ſelbſt als Hauptactionäre mitbetheiligten. Die Contractbedingungen ſind ſehr verſchieden. Während früher die Preiſe für Privatconſumenten die für öffentliche Zwecke, namentlich Straßenbeleuchtung, bedeutend, oft um mehr als das Doppelte, überſtiegen, ſtellt man dieſelben gegenwärtig, und zwar mit vollem Rechte und eclatant günſtigem Erfolge, möglichſt mäßig. Es hat ſich daſſelbe Reſultat herausgeſtellt, wie bei Herabſetzung des Poſtportos und der Telegraphenſätze in England wie auf dem Continente. Der Reinertrag hat ſich trotz der Herabſetzung, alſo der Förderung allgemeiner Intereſſen durch vervielfachte Benutzung, nicht nur nicht verringert, ſondern bedeutend geſteigert. Licht und Wärme ſind zu weſentliche Grundbedingungen allgemeiner Wohlfahrt, als daß die ſtaatlichen Corporationen ſich der Verpflichtung entziehen dürfen, ſie namentlich ihren ärmeren Angehörigen, dem Kleingewerbe jeder Art, gleichmäßig zum möglichſt niedrigſten Selbſtkoſtenpreiſe zu liefern. Daher iſt es wichtig, daß die Städte entweder ſelbſt als Hauptactionäre auftreten oder die Privatgeſellſchaften zur Feſtſetzung möglichſt gleichmäßiger Preiſe für größere und kleinere Conſu-

menten verpflichten. Wir hegen die feſte Zuverſicht, daß die einſichtsvollen Leiter unſerer ſtädtiſchen Corporationen dieſen Punkt berückſichtigen und zur Förderung des Gemeinwohls für baldige Einführung der Gasbeleuchtung in unſeren Städten Sorge tragen werden. Wenn Städte Deutſchlands von 5—10,000 Einwohnern dieſelbe mehrfach einführen, in England es wenige Städte gleicher Größe giebt, die ſie nicht bereits eingeführt haben oder im Begriff ſind es zu thun, ſo iſt damit der praktiſche Beweis nicht nur der Möglichkeit, ſondern der ſtaatsökonomiſchen Wichtigkeit und Nothwendigkeit derſelben geliefert.*)

Dorpat im December 1860. C. Schmidt.

*) In Riga iſt bereits vor länger als 10 Jahren ein Project zur Beleuchtung der Stadt und der Vorſtädte mit Gas entworfen worden, hat jedoch damals nicht die höhere Genehmigung erlangt. In neueſter Zeit, nachdem die Abtragung der Feſtungswerke in Angriff genommen worden, hat der Ingenieur Kühnell — eine in Gasbeleuchtungs-Angelegenheiten anerkannte Autorität — ein neues, den veränderten Verhältniſſen angepaßtes Project entworfen, welches von der Communal-Obrigkeit der Staatsregierung zur Beſtätigung unterbreitet worden iſt. Gleichzeitig ſoll die gegenwärtige höchſt mangelhafte Waſſerleitung durch eine andere erſetzt werden, welche weiter oberhalb des Stromes errichtet werden und nicht blos wie bisher die innere Stadt, ſondern auch die Vorſtädte mit gutem Waſſer verſorgen ſoll. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß Gasanſtalten, wenn dieſelben Privatgeſellſchaften übergeben werden, in der Regel zum Nachtheile des Publicums im einſeitigen Intereſſe der Unternehmer ausgebeutet werden und daß die Communen, dort wo ſie dieſe Anſtalten ſelbſt errichten und verwalten, einen nicht unerheblichen Gewinn auch dann erzielen, wenn den Bewohnern das Gas in guter Qualität und zu einem billigen Preiſe geliefert wird, ſo muß es als eben ſo dankenswerth wie zweckmäßig anerkannt werden, daß die Stände Rigas ſowohl die Gasanſtalt, als auch die mit derſelben engverbundene Waſſerleitung aus eignen Mitteln zu errichten und ſelbſt zu verwalten beſchloſſen haben. Es darf erwartet werden, daß beide Projecte in kurzem die höhere Beſtätigung erhalten werden. D. Red.

Der livländiſche Landtag in ſeiner hiſtoriſchen Entwicklung.

(Schluß.)

III. Die Periode der ſchwediſchen Herrſchaft.

Keine der bisher geſchilderten Perioden unſerer Landesgeſchichte möchte ſo verſchiedenartige Beurtheilungen erfahren haben, wie die vorliegende; die ſchwediſche Regierung wurde in Livland mit dem günſtigſten Vorurtheil aufgenommen, die Religionsgleichheit und der geordnete Zuſtand Schwedens im 17. Jahrhundert verſprachen der neu unterworfenen Provinz, die den Fanatismus und die Regelloſigkeit des polniſchen Regiments bitter genug empfunden hatte, eine glückliche Zukunft.

Die erſten Decennien der ſchwediſchen Herrſchaft in Livland brachten in der That mancherlei ſegensvolle Neuerungen mit ſich; das zu Riga gegründete Gymnaſium, die Univerſität zu Dorpat geben noch heute ein Zeugniß für die Sorgfalt ab, die Guſtav Adolf ſeinen neuen Unterthanen zuwandte; mannigfache Verbeſſerungen im Verwaltungs- und Gerichtsweſen verdankte Livland gleichfalls ſeinen ſchwediſchen Herrſchern. Auch als die böſen Tage kamen und Carl's XI. hartes Regiment den Adel zu Boden drückte, wußte die Regierung ſich im bürgerlichen und geiſtlichen Stande ihre Anhänger zu bewahren, die kurzſichtig genug waren, den Unfällen, die den *einen* Stand trafen, gleichgiltig zuzuſehen oder gar Beifall zuzurufen.

Bei den älteren livländiſchen Geſchichtsſchreibern iſt daher eine gewiſſe

Vorliebe für die Zeit der ſchwediſchen Herrſchaft unverkennbar, die Verdienſte dieſer Regierung werden betont, ihre Mißgriffe und Rechtsverletzungen finden milde Rüge oder, wie bei Jannau, Entſchuldigung und Zuſtimmung. In neuerer Zeit iſt die ſchwediſche Regierungszeit dagegen ſchärfer als die polniſche angegriffen und verurtheilt worden und man iſt dabei nicht immer in den Grenzen der Billigkeit geblieben.

Die harten und despotiſchen Maßregeln der ſchwediſchen Regierung in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts waren nur Conſequenzen, zu denen die durch die Reduction begangene Rechtsverletzung nöthigte, die General-Gouvernenre ließen es auf das Aeußerſte kommen und die Ritterſchaft durfte und konnte nicht nachgeben, ſo lange noch ein Funke von Selbſtſtändigkeit in ihr übrig blieb. In der vorliegenden Skizze ſollen nur die Thatſachen reden und hat der Verfaſſer es verſucht, ſeine Darſtellung von den beiden Extremen übertünchender Parteilichkeit für und unbilligen Haſſes gegen die ſchwediſche Regierung fernzuhalten.

Im Jahre 1592 war Sigismund III. von Polen zugleich auch König von Schweden geworden; die Anhänglichkeit dieſes Fürſten an die katholiſche Kirche entfremdete ihm ſeine ſtreng proteſtantiſchen ſchwediſchen Unterthanen, die nicht mit Unrecht eine Bedrückung ihrer evangeliſchen Religionsfreiheit fürchteten. Die ſchwediſchen Reichsſtände erklärten ihren papiſtiſchen König im Jahre 1600 der Krone verluſtig, ernannten den königlichen Oheim, Herzog Carl von Südermannland zum Reichsſtatthalter und wählten denſelben 1604 unter dem Namen Carl IX. zum König der Schweden und Gothen. Die durch dieſe Umwälzung hervorgerufenen Kämpfe zwiſchen Polen und Schweden wurden meiſt in Livland ausgekämpft; Carl knüpfte ſchon im Jahre 1602 Verbindungen mit der Ritterſchaft dieſes Landes an, Guſtav Adolf, der große Nachfolger ſeines Vaters, erzwang 1629 im Altmarker Waffenſtillſtand die Abtretung Livlands, das er faſt Schritt für Schritt erobert hatte.

König Carl hatte als Herzog von Südermannland ſchon am 12. und 13. Juli 1602 die Privilegien des Adels beſtätigt. Am 18. Mai 1629 folgte eine „vorläufige“ Confirmation Guſtav Adolf's; die Nachfolgerin Guſtav Adolf's, Chriſtina, beſtätigte gleichfalls die Ritterſchaftsprivilegien. Von einer Confirmation ſeitens Carl's X. laſſen ſich wenigſtens die Actenſtücke nicht vorweiſen, wohl aber von einer Beſtätigung ſeitens der Königin und Regentin Hedwig Eleonore und die Ratification dieſer Beſtätigung durch Carl XI. ſelbſt. Eine verſpätete Confirmation der livländiſchen

Privilegien ſammt dem Entwurf einer neuen Verfaſſung erfolgte im Jahre 1719 (den 30. Juni) ſeitens der Königin Ulrike Eleonore, als Livland ſich bereits ſeit 9 Jahren Peter I. unterworfen hatten. Das Verhältniß, in das Livland zur Krone Schwedens trat, iſt ſtaatsrechtlich ihr gegenüber nie in vollkommene Klarheit gebracht worden. v. Richter hat daſſelbe treffend als Perſonal-Union bezeichnet. Da die livländiſchen Stände nie Reichsſtandſchaft in Schweden genoſſen, dieſe Reichsſtandſchaft aber eine Grundbedingung der Angehörigkeit zum ſchwediſchen Reichsverbande iſt, ſo konnte Livland nie als ein Theil des ſchwediſchen Reiches angeſehen werden. Weil aber die ſtaatsrechtliche Stellung unſeres Vaterlandes zu Schweden nie einen formellen Ausdruck gefunden hatte, ſo ſollten die verſchiedenen Anſichten, die in Stockholm und Riga darüber walteten, ob eine Real- oder Perſonal-Union ſtattgefunden habe, gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine traurige Uneinigkeit zwiſchen Regenten und Regierten herbeiführen. Carl XI. dehnte die ſchwediſchen Reichstagsbeſchlüſſe über Reviſion und beziehungsweiſe Reduction des adeligen Güterbeſitzes auf Livland aus, deſſen Adel durch dieſe Maßregel und ihre unbillige Anwendung gänzlich ruinirt wurde; die Bitten und Vorſtellungen der Ritterſchaft fanden kein Gehör und reizten den König nur zu geſteigerter Hartnäckigkeit, die mit der Aufhebung der bisherigen Landesverfaſſung eine lange Reihe erbitternder Rechtsverletzungen ſchloß.

Dieſes Regiment der ſchwediſchen Herrſcher und ihrer General-Gouverneure, welche letztere untereinander mit Willkürlichkeiten zu wetteifern ſchienen, macht es erklärlich, daß die Abtretung der durch Peter den Großen eroberten Provinzen Liv- und Eſtland an Rußland von Stadt und Land als ein freudiges Ereigniß begrüßt wurde. Vergleicht man die Herrſchaft der Polen in Livland mit der der Schweden, ſo unterſcheiden ſie ſich dadurch von einander, daß die letzteren die Privilegien und ihre Confirmation als ſolche nicht anerkannten, die Polen aber, ohne die verbindende Kraft der Privilegien zu leugnen, dieſelben verletzten.

Die die Adelscorporation betreffenden Einrichtungen, welche die ſchwediſche Regierung traf, werden in dem Referat über die Landtagsgeſchichte Erwähnung finden. Der Einfluß der ſchwediſchen Regierung auf dieſe und alle übrigen Verfaſſungsverhältniſſe war viel tiefgreifender und nachhaltig fühlbarer, als der des verworrenen polniſchen Regiments. Die ſchwediſche Regierung war eine geordnete, die planmäßig verfuhr und ſich manches Verdienſt durch die Regelung der durch Kriege zerrütteten öffentlichen Angelegenheiten er-

ward. Ueber die durch die ſchwediſche Regierung ins Leben gerufenen Verwaltungs- und Regierungs-Einrichtungen wäre Folgendes zu bemerken:

An der Spitze Liv- und Eſtlands ſtand ein durch den König ernannter General-Gouverneur, unter dieſem für jede Provinz ein eigener Gouverneur. In den drei Landgerichts-Kreiſen, die durch die Conſtitution von 1582 und die Ordinatio Livoniae II. von 1592 eingerichtet worden waren, kam ein vierter, der rigiſche, mit einem eigenen Landgericht; dieſen Landgerichten wurden im Jahre 1694 die Landwaiſengerichte einverleibt, die früher als ſelbſtſtändige Behörden conſtituirt worden waren, endlich auch die Polizei-Sachen übergeben, für die bis 1694 die aus polniſcher Zeit ſtammenden Schloßgerichte beſtanden hatten. Als zweite Inſtanz für Civil- und Criminal-Proceſſe, ſowie als erſte Inſtanz für Criminal-Angelegenheiten der Edelleute, für Exbſchafts-Regulirungen u. ſ. w. wurde 1630 von Guſtav Adolf durch den General-Gouverneur Johann Skytte das livländiſche Hofgericht ins Leben gerufen.

Wie zu polniſcher, ſo auch zu ſchwediſcher Zeit kam kein beſtätigter Codex des livländiſchen Provinzialrechts zu Stande; gleich der Arbeit David Hilchen's blieb auch der Landrechtsentwurf des Vice-Präſidenten Engelbrecht von Mengden liegen und wurde nie beſtätigt. Ein ähnliches Schickſal hatte auch die ſogenannte Flügeln-Meyerſche Redaction des Rigiſchen Stadtrechts. Das Beſtreben der ſchwediſchen Regierung aber, durch Benutzung dieſer Umſtände Raum zur Einführung des ſchwediſchen Reichsrechts zu gewinnen, wurde nur ſehr theilweiſe realiſirt.

Die livländiſchen Landtage von 1629 bis 1710.

Was ſich in der polniſchen Periode in Bezug auf die Landtags-Verhältniſſe angebahnt hatte, entwickelte ſich zur Zeit der ſchwediſchen Oberhoheit raſch weiter. Die Landtage gewannen immer mehr den Charakter von Adelsverſammlungen, die Anweſenheit der ganzen Ritterſchaft auf denſelben wurde zur Regel. Das Intereſſe und endlich auch die wirkliche Theilnahme der Städte an ihnen hörte (mit Ausnahme Riga's) allmälig auf.

v. Richter führt als Grund dafür an, daß die ſchwediſche Regierung die livländiſchen Landtage nach ſchwediſchem Muſter (der ſogenannten Ritterhaus-Ordnung) umgebildet habe. Schon bei Gelegenheit eines Referats über die älteren Landtage begründet er ſeine Behauptung: „es ſei nicht anzunehmen, daß auf den gemeinen Landtagen der Unabhängigkeitsperiode alle Vaſallen erſchienen", unter anderem damit, daß er die jetzigen Land-

tags-Einrichtungen in Livland ſämmtlich aus der ſchwediſchen Zeit herleitet. Abgeſehen von dem in der vorliegenden Arbeit verſuchten Nachweis darüber, daß wahrſcheinlich ſchon in der biſchöflich-herrmeiſterlichen Zeit, gewiß aber in den Jahren der polniſchen Herrſchaft auf den gemeinen Landtagen ſämmtliche beſitzlichen Ritterſchaftsglieder erſchienen, ließe ſich gegen jene Behauptung noch anführen, daß, wenn ſchwediſche Verhältniſſe das Muſter für die Neubildung der livländiſchen Landtagsverfaſſung abgegeben hätten, die Curie der ſtädtiſchen Repräſentanten gleichfalls wieder hergeſtellt worden wäre, die ſchwediſche Regierung auch gewiß nicht verabſäumt hätte, den ihr ergebenen livländiſchen Predigerſtand auch in politiſcher Beziehung dem ſchwediſchen gleich zu ſtellen, wie das durch das bekannte Prieſterprivilegium von 1675 für die übrigen Beziehungen geſchehen war; denn trotz ſeiner Macht und ſeines vorwiegenden Einfluſſes im 17. und der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat der ſchwediſche Adel die anderen Stände nie aus dem Reichstage verdrängt. Wenn auch ſchwediſche Einflüſſe bei der Reorganiſation der livländiſchen Stände- und Landtagsverfaſſung gewaltet haben — die Politik des divide et impera war den ſchwedriſchen Herrſchern keineswegs fremd — ſo muß doch die ganze Autorität des Herkommens nöthig geweſen ſein, um die Verſammlung per deputatos equitum et civitatum durch die häufiger werdenden Zuſammenkünfte der ganzen Ritterſchaft zu verdrängen, und den Einfluß der Städte dabei auf Null zu reduciren. Als hinzutretender, wenn auch wichtiger Umſtand bei dieſer Aenderung iſt es wohl noch anzuſehen, daß, wie ſich aus vielen Angaben der Chroniſten, namentlich Gadebuſch's, entnehmen läßt, die Städte ſeit dem Anfang des 17. Jahrhunderts direct mit den Regenten und deren Stellvertretern zu verhandeln begannen, um ihre Sonderintereſſen gegen die wachſende Macht des Adels und die Uebergriffe der Beamten und Heerführer zu ſchützen; namentlich führte die Stadt Dorpat, die früher immer ihre Angelegenheiten auf den Landtag gebracht hatte, häufig ſelbſtſtändige Unterhandlungen mit der ſchwediſchen Regierung, um ihre unter der polniſchen Regierung zum Theil verloren gegangenen Privilegien wiederzuerlangen.

Seitdem der Adel ſich mehr als Einheit fühlte, hörten endlich auch die ſogenannten Verſchreibungen der früher territorial getrennten Corporationen auf, und dieſer Umſtand war von Einfluß auf die Zukunft der Landtage; da der Adel ſich gegen das Ende der polniſchen Zeit, nach den Angaben Hilchen's, Hiärne's und Gadebuſch's, wenigſtens zuweilen voll-

zählig auf den gemeinen Landtagen verſammelt hatte, ſo benutzte er dieſe auch, um ſeine Particular-Angelegenheiten zu beſprechen.

Da nur wenige von den Städten vertreten waren und die Curien aufgehört hatten (wir fanden ſie ſchon in den Constitutiones Livoniae von 1582 nicht mehr vor), mußten durch das Vorherrſchen adeliger und ländlicher Intereſſen die Angelegenheiten der Städte verdrängt werden, und daß dieſes Ueberhandnehmen ausſchließlicher Adelsintereſſen von den Bürgerſchaften wohl empfunden worden iſt und den Grund zu Separat-Verhandlungen mit den Regierungen gegeben hat, beweiſt unter anderm die von den Dorpater Gilden 1643 ausgeſprochene Weigerung, Deputirte auf den Landtag zu ſenden, „weil daſelbſt von Adelsangelegenheiten und nichts von Kaufmannsſachen verhandelt würde“ und das allmälige Verſchwinden der ſtädtiſchen Deputationen; die Städter erholten ſich, wie überall, ſo auch in Livland, zudem nur allmälig und viel langſamer als die Landedelleute von den furchtbaren Folgen der polniſch-ruſſiſch-ſchwediſchen Kriege und mußten allen Fleiß und alle Energie aufwenden, um ihre gefährdeten materiellen Intereſſen vor gänzlichem Ruin zu bewahren; darum beſchränkte ſich naturgemäß ihr politiſches Leben auf den Kreis ihrer Communal-Angelegenheiten, verlor aber auch ſeinen recht- und verfaſſungsmäßigen Einfluß auf die Angelegenheiten des geſammten Landes.

Die Anzahl der unter der ſchwediſchen Oberherrſchaft abgehaltenen Landtage iſt, wie ſich aus den ſeit 1643 auf dem Ritterhauſe geſammelten Receſſen, den Berichten Gadebuſch's, v. Richter's, v. Hagemeiſter's u. ſ. w. entnehmen läßt, bedeutend größer als die aus polniſcher Zeit. Es ſind ihrer über 40 in den neunzig Jahren der ſchwediſchen Regierungszeit; wenn man bedenkt, daß in dem letzten Jahrzehnt (von 1700 bis 1710) gar keine Landtagsverſammlungen ſtattfanden, ſo erſieht man, daß die Landtage in jener Periode öfter wie zu unſerer Zeit abgehalten worden ſind.

Der erſte Landtag zur ſchwediſchen Zeit wurde wahrſcheinlich im Jahre 1634 abgehalten, denn es kann wohl nur als Folge eines entſprechenden Schritts der verſammelten Ritterſchaft angeſehen werden, daß am 4. Aug. 1634 die Erlaubniß ſeitens der für Chriſtina unter dem Vorſitz Gabriel Oxenſtierna's eingeſetzten Regentſchaft erlaſſen wurde, nach altem Brauch einen Ritterſchaftshauptmann zu wählen. Der nächſte Landtag wurde im Jahre 1637 abgehalten und auf ihm beſchloſſen, eine Ritterſchaftslade zu ſtiften und zu dieſer per ½ Thaler vom privaten Haken zu ſteuern; das Selbſt-Beſteuerungsrecht iſt bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts ein all-

gemeines Privilegium der livländiſchen Landſtände geweſen und erſt ſpäter, gerade durch die Ablöſung der Städte vom Landtage, zu einem Adelsprivilegium eingeſchmolzen.

Ueber die Form dieſer beiden Landtage iſt leider, wenigſtens in den gedruckten Quellen, die allgemein zugänglich ſind, nichts auf die Nachwelt gekommen; ebenſo wenig wiſſen wir, ob und wie die Städte ſich an ihnen betheiligt haben. Daß ſolches geſchehen, iſt eben nicht wahrſcheinlich, da es von dem gewiſſenhaften Gadebuſch, dem die Dorpater Rathsprotokolle zugänglich waren, wohl nicht mit Stillſchweigen übergangen worden wäre, und ſo weit wir geſehen, auch nur Adelsangelegenheiten verhandelt worden ſind.

In den nächſten ſechs Jahren nach 1637 ſcheint kein Landtag abgehalten worden zu ſein; es findet ſich wenigſtens in keinem der angeführten Schriftſteller ein Bericht darüber. Ueber den im Jahre 1643 zu Wenden abgehaltenen Landtag haben wir dagegen mehrfache Nachrichten. Als derſelbe ausgeſchrieben worden war, kam es zu der angeführten Weigerung der Dorpater Gilden und ihrer Aelterleute, ſich an demſelben durch eine Deputation zu betheiligen. Die Gilden fügten zu den angeführten Klagen, „es würde daſelbſt nichts von Kaufmanns-Sachen gehandelt“ nach Gadebuſch's Bericht noch hinzu „die Landſchaft würde der Stadt auch nichts nehmen oder geben.“ Trotzdem, berichtet Gadebuſch weiter, reiſte der Secretär des Raths Hirſch im Auftrage des Magiſtrats ab; in den Protokollen des Dorpater Raths findet ſich aber nach Gadebuſch's Angabe kein Bericht über die auf dieſem Landtage verhandelten Angelegenheiten und der betreffende Receß erwähnt keiner anderen als der Rigiſchen Stadtdeputirten. Daß auch die Stadt Pernau ſich ſo gleichgültig gegen die Landtage verhalten habe, obgleich ſie wie wir geſehen haben durch die Constitutiones Livoniae und auch nach Hilchen's Angabe zur Theilnahme am Landtage berechtigt war, iſt um ſo weniger erklärlich, als ſie im 18. Jahrhundert vom Jahre 1712 an, ſich auf ihr Recht als „alter Landſtand“ berief und daſſelbe geltend machte; in der deutſchen Städtegeſchichte wird ſonſt umgekehrt das 18. Jahrhundert als das der politiſchen Paſſivität und eines Spießbürgerthums bezeichnet, das mit anderen als den nächſtliegenden Intereſſen nichts zu thun haben will, während im 17. Jahrhundert die deutſchen Reichsſtädte noch thätige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten nahmen.

Wie ſich aus dem Receß ergiebt wurde auf dem gedachten Landtag, auf dem die geſammte Ritterſchaft erſchien, aus jedem der Kreiſe ein Candidat zum Hauptmanns-Amt gewählt und dem General-Gouverneur Hermann von Wrangel zur Beſtätigung vorgeſtellt; ferner wurde ein Ausſchuß von vier Perſonen dazu beſtimmt, „allen Sachen ſo zu des Vaterlandes Beſten berathſchlagt würden", beizuwohnen und ſo der Grund zu dem ſpäteren Landraths-Collegio gelegt.

Im Juli deſſelben Jahres erließ die königliche Regentſchaft (Gabriel und Axel Oxenſtierna, G. Wrangel, Erich Rymningk und Graf P. Brahe) eine Reſolution, durch die ein aus 3 ſchwediſchen und 3 deutſchen Edelleuten (je einer aus jedem Kreiſe) beſtehender Landesrath (Landraths-Collegium) organiſirt und beſtätigt wurde. Dieſer Landesrath ſoll dem General-Gouverneur „in allen vorfallenden Sachen treu an die Hand gehn", jährlich den Roßdienſt muſtern und Klagen und Anfragen „ſo aus den Kreiſen einlieſen", treulich dem General-Gouverneur referiren. Die Wichtigkeit dieſer Einrichtung, die dem in Harrien und Wierland ſeit däniſchen Zeiten exiſtirenden, aus 12 Perſonen beſtehenden Landrath nachgebildet war und durch die der Adel weſentlich Einfluß auf alle laufenden Geſchäfte erlangen konnte, liegt auf der Hand und braucht nicht näher beleuchtet zu werden. v. Buddenbrock, der alle in neuerer Zeit erworbenen oder arrogirten Rechte der Ritterſchaft aus „unvordenklichen" Zeiten herzuleiten bemüht iſt, bringt dieſes Landraths-Collegium, als „ſchon in den älteſten Zeiten das oberſte Tribunal ſeiend" mit dem Senatoren-Gericht der vorigen Periode, in ebenſo fälſchlicher Weiſe in Verbindung, als er das ausſchließliche Recht des Adels auf die Richterſtellen in Livland ſchon aus polniſcher oder ſchwediſcher Zeit zurück zu datiren beſtrebt iſt. (Vrgl. das „Inland" 1844, Nr. 47, 48, 49). Die Stifts- und Ordensräthe der „älteſten Zeiten" waren gleichmäßig, wenigſtens in Riga und Dorpat, mit Rathsdeputirten verſehen und wurden von den Landesherrn, wenigſtens anfangs, ernannt und das Senatoren-Gericht der ſpäteren polniſchen Zeit war eine Appellations- und Juſtiz-Behörde, während die Juſtizangelegenheiten ganz außerhalb des Geſchäftskreiſes der Landräthe lagen. Die erſte Wahl dieſer „Väter des Vaterlandes" wurde auf dem noch im Herbſt deſſelben Jahres zuſammengetretenen Landtage vollzogen.

Von dem Landtage von 1645 iſt nichts Beſonderes zu berichten; was die Theilnahme der Städte an demſelben betrifft, berichtet uns Gadebuſch nichts von einer etwanigen Theilnahme der Stadt Dorpat, und in dem

Regiſter des Barons Moritz Wrangel (einem aus einigen zwanzig Bänden beſtehenden alphabetiſchen Regiſter über den Inhalt ſämmtlicher Landtags- und Reſidirungs-Receſſe ſeit 1643), iſt überhaupt nie von Dorpater Stadt-Deputirten die Rede.

Der Receß des Landtags vom März 1646, auf welchem ſich gegen die herrſchende Sitte nur Landräthe und Deputirte der Kreiſe einfanden*), berichtet uns, die Stadt Riga ſei als Landſtand anerkannt worden und ihre Deputirten hätten ihre Plätze zwiſchen den Vertretern des Wendenſchen Kreiſes eingenommen. Die Bedeutung der Anerkennung eines Factums, das eben ſo lange beſtand wie die Ritterſchaft ſelbſt, iſt nicht recht erklärlich; wahrſcheinlich hatte die Stadt Riga von ihrem guten Recht längere Zeit nicht Gebrauch gemacht und es wurde beim Wiedererſcheinen ihrer Deputirten ausgeſprochen, daß ſie ihr Recht nicht verwirkt habe. Sehr merkwürdig und ein Beleg dafür, daß die Städte ihr Recht ſchon früher nicht gehörig vertreten hatten, iſt es, daß dieſe Anerkennung eines uralten Rechts gerade auf einem Landtage geſchah, der noch nach der alten Form per deputatos abgehalten wurde; v. Richter und v. Hagemeiſter berichten über die einſchlagenden Verhandlungen, die Stadt Riga „ſei ihrer Landgüter wegen" zu der Verſammlung „auf ihre Bitte zugelaſſen worden". In Bezug auf dieſe Angabe ſcheint aber eine Anticipation ſtattgefunden zu haben. In dem Receß des Landtags von 1662 heißt es: „Es erſchien Herr Heinrich Veſtring „nomine civitatis Rigensis ratione bonorum terrestrium". Es erſcheint auch nicht unwahrſcheinlich, daß erſt 20 Jahr ſpäter durch die Beifügung „nomine bonorum terrestrium" die letzte Spur der Landſtandſchaft der Städte vernichtet wurde; ein rechtzeitiger Proteſt im Jahre 1646 gegen die ausdrückliche Anerkennung einer ſelbſtverſtändlichen Thatſache hätte die angeführte Erklärung im Jahr 1662 unmöglich gemacht, und die politiſche Exiſtenz der Städte und ſomit des Bürgerſtandes wäre nicht völlig von der des Adels abgetrennt worden. Verhängnißvoll war es, daß auf dieſem Landtage nicht Dorpater Deputirte erſchienen ſind, die durch eine Geltendmachung ihres Rechts das der Rigenſer geſtützt hätten. Nach Gadebuſch's Bericht ſind zwar, trotz der Weigerung der Glieder, Geld für eine Landtagsdeputation herzugeben, der Bürgermeiſter Wylbers und der gelegentlich des Landtags von 1643 erwähnte Secretarius Hirſch

*) Dieſer Landtag ſcheint der letzte aus Deputirten beſtehende geweſen zu ſein; ſpäter wurden in derſelben Form die ſogenannten „Convente" abgehalten.

zum Landtage abgereiſt, aber aus Gründen, die unſer Dorpater Chroniſt nur ſehr unklar andeutet, ſchon nach wenigen Tagen wieder nach Dorpat zurückgekehrt; im Receß iſt ihrer, wie oben bereits angedeutet, gar keine Erwähnung geſchehen.

Aber noch aus anderen Gründen erſcheint die alleinige Anweſenheit der ſtädtiſchen Deputirten Riga's und die Abweſenheit der Dorpat's und Pernau's auf dem erwähnten Landtage bedauerlich: nach v. Richter's Darſtellung ſcheinen auf dieſer Verſammlung die Berathungen über eine zu entwerfende Landtags-Ordnung gepflogen worden zu ſein; am 7. September des darauf folgenden Jahres wurde dieſelbe nach geſchehener Reviſion von der ſchwediſchen Regierung erlaſſen und publicirt. Daß die Städte an den Berathungen über dieſe Landtags-Ordnung nicht oder nur in einer geringen Anzahl d. h. mit zwei Deputirten betheiligt geweſen waren, ſollte ihnen fühlbar genug gemacht werden: dieſelbe erwähnt der Landſtandſchaft der Städte mit keinem Wort und erhebt es zum Geſetz, daß alle Eingeſeſſenen von Adel auf dem Landtage erſcheinen; wie wir geſehen haben, war dieſes früher ſchon geſchehen, verdrängte aber jetzt erſt die Deputirten-Landtage und die Berechtigung der Städte. Die neue Landtags-Ordnung wurde angenommen und unbegreiflicher Weiſe thaten die Städte gar keine nachweislichen Schritte gegen dieſelbe.

Dieſe neue Landtags-Ordnung vom 6. September 1647 beſteht aus 12 Punkten, die hier im Auszuge folgen:

Punkt 1. Der General-Gouverneur ſchreibt nach vorangegangener Berathung mit den Landräthen den Landtag aus.

„ 2. Alle Eingeſeſſenen (scilicet von Adel?) ſollen bei 10 R.-Thlr. Strafe erſcheinen oder ihr votum einſenden.

„ 3. Der Landmarſchall wird von den drei Kreiſen der Reihe nach gewählt.

„ 4. Wahlen zu etwanigen Deputationen brauchen nicht nach Kreiſen zu geſchehen.

„ 5. Die Arrendatoren haben keine Stimme.

„ 6. Enthält die Pflichten des Landmarſchalls.

„ 7. Ueber die Art und Weiſe der Abſtimmung, die nach Kreiſen geſchieht; wenn zwei Kreiſe einig ſind, ſo ſoll der dritte Kreis „zu ſlogen ſchuldig ſein".

Punkt 8. Das Landraths-Collegium hat Berathungen für ſich zu halten und der Ritterſchaft durch den Landmarſchall Vorſchläge zu machen.

„ 9. Etwanige Beſchwerden außer der Landtagszeit ſind dem reſp. Landrath des Kreiſes mitzutheilen, der dann gemeinſchaftlich mit dem Ritterſchafts-Secretair ſich an den General-Gouverneur zu wenden hat.

„ 10. Die Landtagsbeſchlüſſe werden vom Secretair zu Protokoll genommen und ſchließlich vom Landmarſchall im Namen der Ritter- und Landſchaft unterſchrieben und unterſiegelt; dieſes Protokoll wird durch eine Deputation dem General-Gouverneur überreicht. Dann legt der Landmarſchall den Stab nieder.

„ 11. Die durch die Hakenabgaben gebildete Caſſe ſoll zum Unterhalt des Secretairen verwandt werden; ſonſtige Ausgaben dürfen nur mit Bewilligung der Landräthe geſchehen.

„ 12. Ueber die Ein- und Ausgaben führt der Secretair Buch und legt den Landräthen und dem Landmarſchall Rechnung ab.

Unterzeichnet iſt die betreffende Urkunde nicht wie die meiſten übrigen von ſämmtlichen Gliedern der Regentſchaft, ſondern nur von dem Reichsſchatzmeiſter und General-Gouverneur von Livland, Gabriel Oxenſtierna.

Nach v. Hagemeiſter's und v. Richter's Berichten wurde der nächſte Landtag im Jahre 1648 abgehalten und auf demſelben eine Deputation, an deren Spitze der Landrath Otto Mengden ſtand, nach Stockholm geſandt, um von der nunmehr mündig gewordenen Königin Chriſtina eine Beſtätigung und beziehungsweiſe Erweiterung der Privilegien und des neugeordneten Landesſtaats zu erlangen. Das Reſultat dieſes Schrittes war den Wünſchen des Landtags entſprechend: eine königliche Reſolution vermehrte die Zahl der Landräthe auf 12, beſtimmte, „daß der Ritterſchaftshauptmann immer auf 3 Jahre gewählt würde und daß drei von den Aſſeſſoren des 1630 gegründeten Hofgerichts Landräthe ſein ſollten.

Eine neue Deputation wurde durch Landtagsbeſchluß vom April des Jahres 1650 dazu beſtimmt, der Krönungsfeier Chriſtinas beizuwohnen und zugleich die Abfaſſung einer Ritterbank oder Matrikel zu bewirken; eine königliche Reſolution vom November deſſelben Jahres verſprach zwar die Erfüllung dieſes Wunſches der Ritterſchaft, der ſich aber bekanntlich erſt unter der Kaiſerin Eliſabeth von Rußland faſt ein Jahrhundert ſpäter (1747) realiſiren ließ.

Bemerkenswerth iſt es noch, daß die Stadt Dorpat während der Dauer des obgenannten im April zu Riga abgehaltenen Landtags die Rathsherrn Schlottmann und Warnecke als Deputirte ebendahin abſandte, um einer durch die Profeſſoren der neu gegründeten Dorpater Univerſität und die dortigen Garniſonsofficiere geſponnenen Intrigue entgegenzuwirken, und daß dieſelben, wie Gadebuſch, der uns dieſen Vorfall erzählt, berichtet, vielfach mit dem General-Gouverneur, Grafen de la Gardie und Perſonen vom Adel conferirten, ohne den Landtag zu beſuchen, der unterdeß abgehalten wurde. Die Stadt Dorpat ſcheint ihr Recht auf Landſtandſchaft entweder für aufgehoben oder doch durch die neue Ordnung der Dinge zu ſehr beeinträchtigt angeſehen zu haben, um von demſelben Gebrauch zu machen.

Die nächſten Landtage wurden in den Jahren 1651, 1653, 1655, 1656 und 1657 abgehalten und ſeit 1653 vorher nach ſchwediſchem Brauch mit „Pauken und Trompeten-Schall“ in Riga, wo ſie jetzt faſt immer ſtattfanden, bekannt gemacht, was aber, wie ſich aus dem mehrerwähnten Wrangelſchen Realregiſter ergiebt, mit dem Jahre 1675 aufhörte und ſpäter nur noch ein Mal (1679) vorkam. Obgleich jetzt alle beſitzlichen („eingeſeſſenen“) Edelleute den Landtag beſuchten, hatten die früheren Deputirten der Kreiſe doch nicht aufgehört, ſondern ſie bildeten eine eigene „Kreisdeputirten-Kammer“ und verfügten mit dem Landraths-Collegio gemeinſchaftlich in Angelegenheiten, derentwegen man keinen Landtag berufen wollte. Dieſe Verſammlungen der Kreisdeputirten und Landräthe heißen von nun an Convente, welcher Ausdruck früher promiscue mit Landtag gebraucht worden war. Dieſe Verſchiedenheit von Landtagen und Conventen erinnert an die, welche in der Unabhängigkeits- und der polniſchen Zeit zwiſchen „gemeinen Zuſammenkünften“ und Deputirten-Verſammlungen ſeit 1555 ſtattgefunden hatte; nur wurden mit den ausnahmsweiſe vorkommenden Deputirten-Conventen nicht auch die alten Curien hergeſtellt und damit ein Zuſammenwirken von Stadt und Land nicht weiter ermöglicht.

Der Landtag vom Jahre 1660 ſandte wiederum eine Deputation (beſtehend aus den berühmten Landrath Guſtav Mengden, dem Landrath v. Budberg und den Ritterſchafts-Secretairen Caspar von Ceumern) nach Stockholm und zwar an die Königin Hedwig Eleonore, die nach Carl's X. Tode (1660) für ihren unmündigen Sohn, den ſpätern Carl XI., regierte. Der eine Zweck dieſer Miſſion: die Beſchleunigung der Matrikel-Angelegenheit, wurde zwar, trotz der königlichen Reſolution vom 23. November

deſſelben Jahres nicht erreicht, dafür aber eine vorläufige Confirmation der Privilegien ſeitens der Königin-Regentin erwirkt. Seit 1660 wurden in den nächſten 20 Jahren faſt jährlich Landtage zu Riga abgehalten, die nächſten in den folgenden Jahren 1661 und 1662; wie bereits oben erwähnt, erſchien auf dem des Jahres 1662 nomine Civitatis Rigensis der Stadt-Syndicus H. Veſtring und zwar — wie die Worte des betreffenden Receſſes lauten — nur ratione bonorum terrestrium. Aus dem Receſſe erfahren wir auch weiter, Veſtring habe gegen eine Maßregel des Landtags in Betreff „des Provocationsproceſſes ex lege diffamari der Wittwe Freyberg contra den v. Mengden" proteſtirt, was ihm aber von dem Landmarſchall verwieſen worden; was dieſen Proteſt hervorgerufen und welcher Art die Sache der Freyberg contra v. Mengden geweſen ſei, läßt ſich aus dem Receß nicht erſehen. Der Landtag von 1662 iſt aber ſonſt noch in mehrfacher Beziehung wichtig. Gadebuſch erzählt, auf ihm hätte die Ritterſchaft wieder von ihrem alten Recht Gebrauch gemacht, die Landgerichte mit Edelleuten zu beſetzen, die von den einzelnen Kreiſen gewählt wurden. Es erſchien ferner, wie es ſcheint gegen die herrſchende Sitte,*) der neu ernannte General-Gouverneur Bengt Oxenſtierna in der Verſammlung und verlangte, „die Landſtube" ſolle mit dem Bildniß des Königs geſchmückt und auch ſonſt nach Art des ſchwediſchen Reichsverſammlungs-Saales eingerichtet werden, welchem Begehren die Ritterſchaft aber nicht willfahrte; zugleich brachte auch der General-Gouverneur zum erſten Male die von den ſchwediſchen Reichsſtänden auf Wunſch des Königs bewilligte Güter-Reduction und ihre Ausdehnung auf Livland zur Sprache. Der Landtag verwahrte ſich energiſch gegen die letztere und berief ſich auf ſeine beſonderen Rechte. Es lag auf der Hand, daß Beſchlüſſe eines Reichstags, auf dem Livland nicht vertreten geweſen war, ſich auch nicht auf dieſes beziehen konnten; die Ritterſchaft hielt conſequent daran feſt, daß, ſo lange nicht die livländiſchen Stände auch ſchwediſche Reichsſtände ſeien, nur eine Perſonal- und keine Real-Union zwiſchen Livland und Schweden ſtattgefunden habe; gerade die Erwähnung des bezeichneten Reichstagsbeſchluſſes durch den Grafen Oxenſtierna bewog aber den Adel dazu, ſeine ſchon 1661 vorgebrachte Bitte zu wiederholen: Sr. Majeſtät wolle die livländiſche Adelscorporation in die ſchwediſche Reichsritterſchaft aufnehmen und ihr dadurch Reichsſtandſchaft verſchaffen. Daß der übrigen Stände dabei nicht

*) Die Landtags-Ordnung erwähnt keiner einſchlagenden Berechtigung, und die Receſſe bemerken das Erſcheinen des General-Gouverneurs ausdrücklich.

Erwähnung geſchah, bleibt zwar bedauerlich, iſt aber aus den Zeitverhältniſſen, dem in Livland zu allen Zeiten gleichmäßigen Zwieſpalt der Stände und der Ausſchließlichkeit der Ritterſchaft, die nur ihre eigene Macht vermehren wollte, zu erklären. Eine Deputation, an deren Spitze ſich der Landrath Albedyll und wiederum der erfahrene Guſtav Mengden befanden, ging nach Stockholm ab; wie ſich aus der Reſolution vom 31. October 1662 aber ergiebt, wurde dem billigen Verlangen der Ritterſchaft nicht Genüge geleiſtet, ſondern nur eine ſpätere Erledigung dieſer Angelegenheit in Ausſicht geſtellt. Erwähnt ſei noch die Einrichtung einer beſtändigen Reſidirung je eines Landraths zu Riga, um, wie der Receß von 1662 ſagt, die laufenden Geſchäfte, für die es keines Landtags oder Convents bedürfe, zu regeln.

Von 1662 bis 1667 gingen die jährlichen Landtage zu Riga weiter fort; auf dem des Jahres 1666 war der General-Gouverneur Oxenſtierna wiederum erſchienen, ohne daß der Receß, der dieſes Erſcheinen beſonders vermerkt, den Grund dafür angiebt; 1667 ſchrieb der neue General-Gouverneur Graf Claus Tott bei Antritt ſeines Amts einen Landtag zu Riga aus, auf dem beſtimmt wurde, eine aus adligen und ſtädtiſchen Deputirten zuſammengeſetzte Commiſſion zur Regelung der Embach-Schifffahrt und einſchlagender Handelsangelegenheiten niederzuſetzen. Noch während der Dauer des Landtags erſchienen Deputirte aus Riga, Dorpat und Pernau, die mit der Ritterſchaft und dem Landraths-Collegio unterhandelten — das erſte Beiſpiel, daß eine Stadt und Land betreffende innere Angelegenheit während der Dauer eines Landtags von adeligen Commiſſarien und bürgerlichen Deputirten außerhalb deſſelben geordnet wurde, und erſcheint es unbegreiflich, daß die anweſenden ſtädtiſchen Deputirten nicht ſelbſtverſtändlich auf der Landſtube erſchienen; daß ſolches aber nicht geſchehen, geht unzweideutig aus dem Schweigen, das Gadebuſch und die Receſſe beobachten, hervor.

In dem folgenden Decennium fanden nach v. Hagemeiſter's Bericht, mit dem die übrigen Schriftſteller nirgend auseinandergehen, in den Jahren 1669, 1673, 1675, 1677, 1678 und 1679 Landtagsverſammlungen in gleicher Weiſe wie bisher ſtatt.

Einer beſonderen Erwähnung bedarf der des Jahres 1673, weil auf ihm die Reductions-Angelegenheit wiederum zur Sprache kam, die Ritterſchaft aber, ihrem bisherigen Verfahren getreu, die Anwendbarkeit ſchwediſcher Reichstagsbeſchlüſſe, wie die Reduction einer war, in Abrede ſtellte.

Mit dem Jahre 1672 war König Carl XI. mündig erklärt worden und da bisher noch von Seiten dieſes Monarchen keine Beſtätigung der livländiſchen Privilegien erfolgt war, ſo ſandte der 1678 zu Riga verſammelte Landtag eine Deputation, an deren Spitze ſich wiederum Guſtav Mengden, jetzt zum dritten Mal Livlands Vertreter in Schweden, befand, an den König, um die Confirmation der Privilegien zu erlangen und darüber zu klagen, daß die Staroſteien unmäßig vergrößert würden, und zwar auf Unkoſten der umliegenden Privatgüter. Der König ſollte um ſchleunige Regulirung dieſer Angelegenheit angegangen werden.*) Scheinbar fanden alle dieſe Wünſche Gehör, und befriedigt durch eine königliche Reſolution vom 10. Mai, durch welche Livland auch vor der gefürchteten Reduction geſichert zu ſein ſchien, kehrten die Deputirten zurück.

Eine genauere Darſtellung der Reductionsangelegenheit würde zwar nicht wenig geeignet ſein, die Colliſionen und Kämpfe des Landtags mit der ſchwediſchen Regierung und Carl XI. in ein klares Licht zu ſtellen, ſie unterbleibt aber, weil ſie über die dieſer Skizze geſteckten Grenzen hinausgehen würde. Es ſei einfach bemerkt, daß die ſchwediſche Regierung in Folge eines neuen Reichstagsbeſchluſſes anordnete, die Reduction in ihrem ganzen Umfange auf Liv- und Eſtland auszudehnen; von 1679 bis 1684 verſammelte ſich der Landtag jährlich (ausgenommen 1682) zu Riga;**) zahlreiche Convente wurden zu Wolmar, Riga und Wenden gehalten, aber weder Bitten noch Proteſtationen konnten bei dem ſtarren Könige etwas ausrichten; 1681 mußte ſich der hochverdiente Guſtav Mengden gegen die Angriffe ſeiner Standesgenoſſen vertheidigen, die ihm einen Vorwurf daraus machten, mit dem Könige wegen der Staroſteien verhandelt zu haben, obgleich grade er eine Erwähnung dieſer Angelegenheit widerrathen hatte.

Auf den Landtagen von 1683, 1684, 1686 und 1687 kam es zu fortwährenden Reibungen und Kämpfen zwiſchen der patriotiſchen, von Guſtav Mengden geführten Adelspartei und dem General-Gouverneur Horn, dem 1686 der verhaßte Graf Jacob Haſtfer folgte, der ſich in der Rolle eines perſiſchen Satrapen zu gefallen ſchien und nur eine kleine Adels-

*) Mengden hatte mit Recht eine Erwähnung dieſer Angelegenheit widerrathen, weil er vorausſah, daß ſie die Reductions-Commiſſion zur Folge haben könne und den ſchwediſchen hohen Adel verſtimmen würde, der die Staroſteien Livlands meiſt inne hatte.

**) Der Landtag von 1680 wurde ausnahmsweiſe zu Wenden abgehalten, was ſpäter öfter vorkam.

Minorität für ſich hatte, unter der ſich der ſpätere Landmarſchall Ungern-Sternberg*) beſonders hervorthat; die Verhandlungen betrafen immer wieder die Reduction und die Einquartierung des Pahlſchen Dragoner-Regiments, die die Regierung dem erſchöpften Lande aufdrängen wollte. Alle Anſtrengungen der Ritterſchaft und ihres unermüdlichen Vorkämpfers Guſtav Mengden, der ſich am beſten ſelbſt mit ſeinem bekannten Wahlſpruch „ne quid temere, ne quid timide“ charakteriſirt hat, waren vergeblich. 1686 und 1687 gingen Bittſchriften an den König ab, und in den letzteren berief ſich die Ritterſchaft auf ihre Privilegien, deren wiederholte Confirmation und die königliche Reſolution vom Mai 1678.

Dem 1688 verſammelten Landtage wurde ſeine erſte, durch Mengden 1681 überreichte Bittſchrift in der Reductionsſache zurückgegeben, angeblich weil ſie nur vom Landmarſchall und drei Landräthen unterſchrieben geweſen ſei. Auf dem am 18. Februar 1690 eröffnete Landtage begegnen wir zum erſten Male dem berühmten Johann Reinhold von Patkul, der in die Fußſtapfen des kürzlich dahingeſchiedenen Guſtav Mengden zu treten ſchien, dem er zwar an Patriotismus und Charakterfeſtigkeit, leider aber nicht auch an Mäßigung und diplomatiſcher Klugheit ebenbürtig war; Patkul und der Landrath Wilhelm von Budberg wurden als Deputirte nach Stockholm geſandt, um wo möglich durch eine perſönliche Unterhandlung mit dem Könige auszuwirken, was bisher durch Bittſchriften noch nicht erreicht worden war. Mit welchen Schwierigkeiten die beiden Deputirten zu kämpfen hatten, welch einen unerſchrockenen patriotiſchen Eifer namentlich Patkul bewies, erſieht man am beſten aus dem Bericht der Deputirten an den 1692 wiederum und dieſes Mal zu Wenden verſammelten Landtag;**) auf demſelben verfaßte eine von der Ritterſchaft niedergeſetzte Commiſſion, in der ſich auch Patkul befand, die letzte Petition des Adels an den König in Betreff der Reduction und zwar in ſtarken und beweglichen Ausdrücken, die Hauptſchuld alles Unheils der feindſeligen Stellung Haſtfer's gegen

*) Derſelbe iſt in Gadebuſch's und Jannau's hier einſchlagenden Werken immer nur als Herr Y bezeichnet. Von den vom Verf. vorzugsweiſe benutzten Schriftſtellern vertritt Jannau mit offenbarer Parteilichkeit die Sache der ſchwediſchen Regierung, v. Richter mit Mäßigung die Sache der Ritterſchaft, Gadebuſch referirt meiſt einfach die Begebenheiten oder macht kurze, ſachliche Bemerkungen, im allgemeinen iſt er kein Anhänger der ſchwediſchen Regierung und Carl's XI.

**) Ein Abdruck deſſelben befindet ſich in der 1841 bei Otto Wiegandt in Leipzig erſchienenen Schrift: „Der Landtag zu Wenden 1692.“

Livland und der Böswilligkeit dieſes königlichen Günſtlings zuſchreibend. Dieſe Bittſchrift iſt nicht „von der Reſidirung allein verfaßt und fälſchlich aus der Landtagszeit her datirt worden", wie Gadebuſch und (auf deſſen Angabe hin) Jannau behauptet haben, ſondern von der verſammelten Ritterſchaft genehmigt und dann vom Landmarſchall, drei Landräthen und den reſidirenden Deputirten unterſchrieben. Als Haſtfer im folgenden Jahre aus Holland, wo er längere Zeit über das Bad gebraucht hatte, über Stockholm zurückkehrte, rächte er ſich an der Ritterſchaft ſogleich dadurch, daß er ihrem Organ, dem Landraths-Collegio eröffnete, der Landmarſchall und die Landräthe, die die Petition des Landtags von 1692 unterſchrieben hätten, würden dafür zu ſtrenger Rechenſchaft gezogen werden. Das Landraths-Collegium, das dieſe Eröffnung mit Recht als Angelegenheit der ganzen Ritterſchaft anſah, berief den Landtag, der am 4. Febr. 1693 zu Riga zuſammentrat. Haſtfer verlangte, der Receß der vorigen Verſammlung, die Inſtruction für die Verfaſſer der Bittſchrift u. ſ. w. ſollten ihm vorgelegt werden; als der Landtag dieſes unerhörte Verlangen abſchlug, erklärte der erzürnte General-Gouverneur denſelben für aufgelöſt; die Ritterſchaft legte dagegen Bewahrung ein und verlangte, eine Copie derſelben ſolle dem Könige unterlegt werden; Haſtfer antwortete, er nehme von einem aufgelöſten Landtage keine Bewahrungen an.

Der Rücktritt einiger Deputirten und Landräthe, die Abreiſe anderer zur Verantwortung in Stockholm vor dem Könige, die ferneren Schickſale Patkul's u. ſ. w. liegen außerhalb des hierher gehörigen Materials; für den hier verfolgten Zweck genüge die Angabe, daß die Vertreter der Ritterſchaft vor eine Criminal-Behörde geſtellt und wie Privatperſonen trotz des Hinweiſes auf ihre Mandate inquirirt und verurtheilt wurden, der König aber durch eine „Gnädige Ordnung und Reglement vom 20. Decbr. 1694", die ganze bisherige Landtags- und Ritterſchafts-Verfaſſung umſtürzte. Hier ihr Inhalt:

§. 1) hebt das Landraths-Collegium auf; daſſelbe ſei eine Einrichtung, die aus königlich ſchwediſcher Gnade entſtanden ſei und ſich nicht bewährt habe.

§. 2) verordnet die Einrichtung einer Matrikel.

§. 3) Der General-Gouverneur beruft den Landtag, auf dem ſich alle beſitzlichen Edelleute einzufinden haben.

§. 4) Der General-Gouverneur ernennt nach eigner Wahl einen Ritterſchaftshauptmann.

§. 5) Der General-Gouverneur, reſp. der Gouverneur führt auf der Landtags-Verſammlung den Vorſitz.

Es iſt zu bemerken, daß die beiden letzten Paragraphen Einrichtungen aufheben, die nicht erſt aus ſchwediſcher Zeit ſtammten, für die alſo der §. 1 angeführte Grund keine Geltung haben konnte.

§. 6) Eine Liſte der anweſenden Edelleute wird dem General-Gouverneur vorgelegt und dieſer erwählt nach den Kreiſen einen Ausſchuß.

§. 7 und 8) Die Anträge gehen vom General-Gouverneur an die Landtags-Verſammlung, die nach Kreiſen über dieſelben abſtimmt und ihre Vota werden der General-Gouverneurs-Canzellei übergeben und daſelbſt von allen adeligen Familien, die Beſitzlichkeiten in Livland haben, unterſchrieben.

Dieſe letztere Einrichtung ſcheint eine Folge der erwähnten Streitigkeiten zu ſein, die darüber ausgebrochen waren, daß die Beſchlüſſe bisher nur vom Landmarſchall und den dreien Landräthen unterſchrieben waren.

§. 9) Klagen von Privatperſonen dürfen vom Landtage nicht angenommen werden.

Durch dieſe Verordnung wurde §. 7, P. 4 der Provisio Ducalis verletzt.

§. 10) Wenn die Landtagsverſammlung geſchloſſen iſt, ſo legt der Landmarſchall ſeinen Stab nieder und es giebt bis zum nächſten Landtag keinen Landmarſchall.

§. 11) Nur Edelleute, die wirkliche Eigenthümer von Landgütern ſind, dürfen zum Landtage zugelaſſen werden.

Durch die Reduction und die Reviſion aller Beſitztitel war die Zahl der eigentlichen Eigenthümer von Landgütern ſehr eingeſchmolzen und eine beträchtliche Zahl von adeligen Arrendatoren entſtanden, denen man ihr vormaliges Eigenthum zur Arrende gab.

Der Betheiligung der Stadt Riga und der zwar nicht mehr praktiſchen, aber zu Recht beſtehenden Landtagstheilnahme von Pernau und Dorpat geſchieht ebenſo wenig Erwähnung wie in der Landtags-Ordnung vom Jahre 1647; dieſelbe war der königlich ſchwediſchen Regierung wahrſcheinlich nicht unbekannt, aber nicht genehm.

§. 12) Ueber alle Verhandlungen führt der Secretär der Ritterſchaft ein Protokoll.

Die folgenden §§. 13—21 der Reſolution vom 20. Decbr. beziehen ſich nicht mehr auf den Landtag oder die Corporations-Verfaſſung der Ritterſchaft.

Durch die angeführten Paragraphen waren nicht nur die ſich auf die Ritterſchaft beziehenden ſchwediſchen Einrichtungen aufgehoben (wie der Eingang der „Gnädigen Ordnung“ ſagt), ſondern der ganze Landesſtaat war vernichtet; der livländiſche Landtag konnte fürder weder das Organ eines repräſentirten Landes, noch einer privilegirten Corporation genannt werden, er wurde zu einem berathenden Unter-Collegium der General-Gouverneure. Jannau's Behauptung, daß die Alleinherrſchaft des Adels einer ſolchen Beſchränkung bedurft habe, iſt gänzlich unhaltbar: der Adel war am Ende des 17. Jahrhunderts factiſch einmal der einzige vollberechtigte Stand in Livland, er repräſentirte faſt das ganze Land; mit dem Schlage, der ihn traf, war alſo die ganze politiſche Exiſtenz der Provinz getroffen, denn es trat kein Erſatz für die genommenen Inſtitutionen ſeitens der ſchwediſchen Regierung ein.

Graf Haſtfer verſammelte, als er 1695 triumphirend aus Schweden zurückkam, die Ritterſchaft zu einem Landtag, der aber nur durch die höhnende Rede des General-Gouverneurs bemerkenswerth wurde; natürlich war es, daß die tiefverletzte Ritterſchaft, die auf dieſer Verſammlung durch nichts ſich activ bethätigen konnte, von dieſem Landtage gar keinen Receß aufnehmen ließ.

Nach Haſtfer's Tode wurde in der Perſon des Grafen Erich Dahlberg der neue (und letzte ſchwediſche) General-Gouverneur von Livland ernannt; derſelbe berief zu Anfang ſeiner Regierung einen Landtag nach der neu begründeten Ordnung, der am 14. Januar 1697 begann, von dem ſich aber nichts Erhebliches berichten läßt. Zum Landmarſchall ernannte Erich Dahlberg den als Anhänger Haſtfer's verhaßten, mehrerwähnten Herrn von Ungern-Sternberg. Gadebuſch ſagt: „Auch 1697 wurde ein vermeintlicher Landtag oder eigentlich eine Verſammlung des erbangeſeſſenen Adels ausgeſchrieben.“ Dieſe Bemerkung des gewiſſenhaften Dorpater Chroniſten iſt nicht recht erklärlich, denn wie wir geſehen haben, waren auf allen Landtagen von 1643 bis 1697 nur angeſeſſene Edelleute und rigiſche Stadtdeputirte erſchienen; will Gadebuſch vielleicht andeuten, daß letztere fortan auch nicht mehr erſchienen ſeien?

Dieſer Landtag von 1697 iſt der letzte, der nach der neuen Ordnung abgehalten wurde; eine eigenthümliche Bewandtniß hat es mit dem Land-

tage von 1700, dem letzten, der zu ſchwediſcher Zeit gehalten wurde, der in der livländiſchen Landtagsgeſchichte überhaupt einzig in ſeiner Art iſt.

Durch die Einfälle der ſächſiſchen, polniſchen und ruſſiſchen Truppen bedrängt, berief der General-Gouverneur Dahlberg durch Patent vom 24. Mai einen Landtag nach Riga, auf dem die geſammte Ritterſchaft, ſämmtliche Gutsbeſitzer und Arrende-Inhaber perſönlich, zudem noch ein geiſtlicher Vertreter jeder Propſtei und Repräſentanten ſämmtlicher livländiſchen Städte erſcheinen ſollten. Dieſe Verſammlung war berufen worden, weil der commandirende General Welling zur Erhaltung ſeiner Armee vom General-Gouverneur hohe Steuern und Abgaben vom ganzen Lande verlangt hatte, die Dahlberg nicht von ſich aus aufbringen und bewilligen zu können glaubte; um aber nicht mit jedem Stande und jeder Stadt einzeln verhandeln zu müſſen, griff er zu dem Ausweg, eine allgemeine Verſammlung auszuſchreiben. Wie und in welcher Weiſe dieſer allgemeine Landtag, der (wenn nicht ſchon ſeine Berufung ein Willkür-Act geweſen wäre) wohl dazu geeignet geweſen wäre, die Landtagsverfaſſung zu revidiren und mehr in Uebereinſtimmung mit den alten Privilegien der Städte zu bringen, beſchickt worden iſt, bleibt leider faſt unbekannt, da in dem betreffenden Receß nur die anweſenden adeligen Theilnehmer des Landtags namhaft geworden ſind; was die gepflogenen Verhandlungen anbetrifft, iſt nur zu bemerken, daß die Ritterſchaft directe Verhandlungen mit Welling als verfaſſungswidrig ablehnte und daß ſtatt des gewünſchten Geldes Lieferungen in Naturalien bewilligt wurden.

Mit dem Landtage vom Jahre 1700 ſchließt die livländiſche Landtagsgeſchichte der ſchwediſchen Periode. Der nächſte Landtag wurde 1710 abgehalten, als Peter der Große der anerkannte Herrſcher von Liv- und Eſtland war. Der durch die königliche Verordnung von 1694 beſchworene Untergang dieſes Inſtituts wurde durch den nordiſchen Krieg und des Kaiſers Rechtsgefühl bei der Reorganiſation des Landesſtaats abgewandt. Die Hoffnungen, mit denen Livland den Beginn der ſchwediſchen Herrſchaft begrüßt hatte, waren vergebliche geweſen; die glaubensverwandten Schweden waren Livland ebenſo harte Herren geweſen wie die katholiſch-fanatiſchen Polen. Treu hielten die Livländer dennoch bei ihrem angeſtammten Herrſcher aus und erſt nach hartnäckigem Widerſtande unterwarf der Feldmarſchall Scheremetjew unſer Vaterland, das ſeinem neuen Herrſcher erſt huldigte, als ihm ſeine theuerſten Güter — die proteſtantiſche Kirche und das angeſtammte Recht — gewährleiſtet worden waren.

IV. Die Periode der ruſſiſchen Herrſchaft bis zur Einführung der Statthalterſchafts-Verfaſſung.

(1710 bis 1785.)

Die vorliegende vierte Periode unſerer Landes- und Landtagsgeſchichte entzieht ſich aus verſchiedenen Gründen einer mit der Darſtellung der früheren Abſchnitte gleichartigen Darſtellung: einmal konnte dieſelbe nicht bis auf die Gegenwart fortgeführt werden, in der nach Anſicht des Verfaſſers gerade der charakteriſtiſche Gährungsproceß der vierten Phaſe des baltiſchen Lebens begonnen hat; es liegt ferner der ganze hier in Rede ſtehende Zeitraum noch nicht fern genug ab, um überſichtlich und mit der nöthigen Objectivität und Sachlichkeit beſprochen werden zu können, und endlich gebricht es an dem nöthigen Material zur Darſtellung einer Landtagsgeſchichte der letzten hundert und fünfzig Jahre faſt gänzlich, da keinerlei genügende Vorarbeiten vorliegen und die eigentliche Quelle, das Ritterſchaftsarchiv, bisher noch nicht in weiteren Kreiſen bekannt und zugänglich geworden iſt. Die vorliegende Skizze mußte daher bei einer Darſtellung der formalen Seite unſerer Landtagsgeſchichte ſtehen bleiben. Erſt die jüngſte Vergangenheit Livlands hat die Activität der Landeskinder und ihr Intereſſe an der individuellen Geſtaltung der vaterländiſchen Verhältniſſe neu belebt. Das erſte Jahrhundert nach der Eroberung Livlands durch Peter den Großen bot unſeren Vorfahren die langentbehrte Ruhe, die erſte Zeit ungeſtörten Friedens und wurde faſt ausſchließlich zur Reorganiſation der ökonomiſchen und adminiſtrativen Verhältniſſe ausgebeutet, die tief genug zerrüttet waren, um ſich nur ſehr langſam kräftigen zu können. Zudem war das vorige Jahrhundert nicht eben der gedeihlichſte Boden für organiſch-individuelle Fortbildung von Zuſtänden, die zum Theil mittelalterlich genug beſchaffen waren, um von dem „philoſophiſchen Jahrhundert" völlig in Frage geſtellt zu werden.

Das achtzehnte Jahrhundert, die Zeit des philoſophiſchen Encyklopädismus und des liberalen Despotismus, die Periode, in der alles Verkehrte und Ungeſunde, was ſich ſeit dem Reformationszeitalter geſammelt hatte, ans Licht gebracht wurde — verſuchte es mit aller Geſchichte zu brechen und völlig neu begründend zu verfahren. Die Zuſtände, die man vorfand, die von allen Seiten in ihrer Unhaltbarkeit an das Licht traten, legten den Gedanken nahe genug, nur durch gänzliche Beſeitigung alles Ueberkommenen ſei Rath zu ſchaffen. Von einer philoſophiſchen Geſchichts-

auffaſſung hatte das vorige Jahrhundert noch keinen Begriff; man prüfte die Facta und dachte nicht daran, auf die Quelle ihrer allmäligen Entſtehung zurück zu gehen und ihre Fortbildungsfähigkeit zu prüfen. Livland blieb von dieſer im Weſten entſtandenen Geiſtesſtrömung keineswegs unberührt und es ſchied ſich bei uns die gebildete Geſellſchaft in zwei antagoniſtiſche Gruppen, von denen die eine alle überkommenen Zuſtände niederwarf und nach philoſophiſchen Grundſätzen neu conſtruiren wollte, während die andere, ſogenannte conſervative Richtung im blinden Feſthalten an ſtagnirenden Zuſtänden das Heil ſuchte und damit erſt recht den Umſturz heraufbeſchwor.

Das Jahrhundert verſuchte aber nicht nur mit den hiſtoriſchen, ſondern auch mit den geographiſchen Schranken zu brechen; der Kosmopolitismus konnte für das baltiſche Provinzialbewußtſein aber nur ein lähmendes Moment ſein.

Die Ideen des Kosmopolitismus und der abſoluten bürgerlichen Gleichſtellung ließen die ſtändiſche Gliederung unſerer Verfaſſung nur als Ueberbleibſel feudaler Zwingherrſchaft erſcheinen, verſchmähten jedes Individualitätsbewußtſein als Beſchränktheit und Engherzigkeit, jede nationale Unterſcheidung ſollte in einem unrichtig aufgefaßten Weltbürgerthum aufgehen. Erſt ſeitdem man in nationaler und ſtändiſcher Verſchiedenheit *einerſeits* nicht mehr directe göttliche Einrichtungen verehrt, *andererſeits* nicht mehr jede Verſchiedenheit als mittelalterliche Bornirtheit und Unfreiheit verwirft, ſondern dieſelben in ihrem Weſen als organiſche Bildungen der Geſchichte anerkannt hat, nimmt die vaterländiſche Geſchichte wieder die ihr zukommende Stellung ein und hat ſich der Livländer wieder ſeinen heimathlichen Intereſſen zugewandt, nachdem ſie ihm lange Zeit hindurch, namentlich neben den großartigen Kämpfen und Beſtrebungen Alexanders I., entrückt geweſen waren. Dem provinziellen Individualitätsleben liegt ja zudem jederzeit die Gefahr nah, daß umfaſſendere Geiſter ihren Wirkungskreis gern außerhalb der begrenzten Sphäre deſſelben ſuchen und die große Wahrheit überſehen, daß nicht der Tummelplatz des Lebens, ſondern ſein Gehalt ihm den Werth giebt.

Da die vorliegende Skizze ſich faſt ausſchließlich auf die formale Landtagsgeſchichte beſchränken muß, wird ſie es vorzüglich mit der Verfaſſung und Geſchäftsordnung der Ritterſchaft zu thun haben. Von Wichtigkeit wird es dabei ſein, das Verhältniß zu betrachten, in das die Städte zum Landtage treten, denn der Schwerpunkt der Aufgabe, den unſere Pro-

vinzialverfaſſung noch zu löſen hat, ſeitdem das Verhältniß der Provinz zum Kaiſerreich durch die beiden erſten Theile des Provinzial-Geſetzbuchs geregelt und feſtgeſtellt worden iſt, liegt nach Anſicht des Verfaſſers darin — das richtige und naturgemäß einheitliche Verhältniß zwiſchen Stadt und Land zu finden und herzuſtellen. Hegel's bekannter Ausſpruch: „Die Geſchichte lehrt uns, daß die Völker und Regierungen nie etwas aus der Geſchichte gelernt haben", ſtellt freilich der künftigen, ſchon ſeit Jahrhunderten verſuchten Löſung dieſer Aufgabe ein trübes Prognoſtikon, warnt aber vorzüglich vor Nachahmungen, zu denen in Livland derjenige zuletzt greifen wird, der die ernſte Geſchichte ſeines Vaterlandes kennt und verſtanden hat. Jedenfalls dürfen wir uns aber die traurige Wahrheit nicht verſchweigen, daß einheitliche, die Schranken ſtändiſcher Beſchränktheit überſchreitende Beſtrebungen in der vorliegenden Periode unſeres provinziellen Verfaſſungslebens weniger denn je Platz gegriffen haben und Stadt und Land ſich heut zu Tage ebenſo fremd und indifferent entgegenſtehen, wie vor 150 Jahren.

Wenige Monate, nachdem die Schweden Riga geräumt hatten, am 6. December 1710 verſammelte ſich die Ritterſchaft zum Landtage, trotz dem daß ihre bisherige „Landſtube" bei der Belagerung durch die Ruſſen zerſtört worden war; nach 16jähriger Willkürherrſchaft wählte ſie wieder ſelbſt ihren Landmarſchall, dieſes Mal in der Perſon des Baron Mengden, und konnte jetzt endlich, nachdem ihr ein Vierteljahrhundert Prüfungen aller Art auferlegt hatte, einer glücklicheren Zukunft entgegenſehen; ſchon im October hatte der Baron Löwenwolde dem ſtellvertretenden Landmarſchall Tiefenhauſen die Nachricht zuſenden können, Se. Majeſtät habe die Accordpunkte beſtätigt: die Ritterſchaft hatte jetzt die Gewißheit, daß der von ihr mit der Krone Schweden geführte Verfaſſungskampf kein vergeblicher geweſen war.

Während des ſich in das Jahr 1711 fortſetzenden Aufenthalts des Barons Löwenwolde zu St. Petersburg ſetzte Kaiſer Peter eine eigene Commiſſion zur Regelung der livländiſchen Angelegenheiten nieder, die unter Löwenwolde's Präſidio aus den livländiſchen Deputirten v. Ring und v. Vietinghof und dem kaiſerlichen Ober-Commiſſair Jeſim Sybin beſtand. Die Vorſchläge dieſer Commiſſion erhielten zum größten Theil die Beſtätigung des Monarchen und waren namentlich dadurch von bleibendem Werth, daß ſie die Grundlage zur Löſung der durch die Reduction entſtandenen

Wirren abgaben. Am 1. März 1712 erhielt die Ritterſchaft die Allerhöchſte Beſtätigung verſchiedener durch ein nachträgliches Memorial in Anregung gebrachter Punkte; aus der Zahl dieſer ſind beſonders folgende hervorzuheben:

§. 7) Livland ſoll bei dem Privilegio Sigismundi Augusti erhalten werden.

§. 6) Die livländiſchen Landräthe ſollen bei den Adel und das Land angehenden Fragen zu Rath gezogen werden und erhalten den Rang von General-Majors. (Dieſen Rang erhielten durch Ukas von 1726 auch die Landmarſchälle.)

§. 8) Se. Majeſtät verſpricht, der Ritterſchaft ihr durch die Belagerung zerſtörtes Ritterhaus wieder aufbauen zu laſſen.

§. 10 und 11) Die durch die Reduction in ihrem Eigenthum gekränkten Gutsbeſitzer ſollen nach vorangegangener Reviſion rehabilitirt werden.

Am 11. Juni deſſelben Jahres trat der, dieſes Mal durch den Geheimrath Löwenwalde berufene Landtag in Riga zuſammen; auf ihm erſchienen außer der Ritterſchaft und den Deputirten Riga's auch zwei Vertreter der Stadt Pernau, die nach langer Zeit wieder ihr Recht der Landſtandſchaft geltend machte; wie aus dem vorigen Abſchnitt der vorliegenden Skizze erſichtlich, iſt der Theilnahme dieſer Stadt an den Landtagen ſchwediſcher Zeit nirgend ausdrücklich gedacht. Ihre Landſtandſchaft datirte aus der Unabhängigkeits-Periode und iſt durch Polen bei den Veränderungen, die mit den Landtagsverhältniſſen vorgingen, ausdrücklich beſtätigt worden; die ſchwediſche Landtags-Ordnung von 1647 gedenkt der Städte überhaupt nicht, hob aber das Privilegium Pernau's eben ſo wenig auf wie das noch heute beſtehende der Stadt Riga.

Ohne allen Widerſpruch nahmen die Pernauer Deputirten Brehm und Bergin an der Verſammlung Theil, die ſich nach Gadebuſch's Bericht vorwiegend damit beſchäftigte, die Landesämter durch Neuwahlen zu beſetzen, deren Beſtätigung dieſes Mal von dem anweſenden Miniſter des Kaiſers, Baron Löwenwolde, ausging. Ein zweiter Verhandlungsgegenſtand war die durch den Miniſter in Anregung gebrachte Einrichtung von Poſt-Stationen, die die Ritterſchaft in's Werk ſetzte und noch jetzt unter ihrer Aufſicht hält.

Aus den geſammelten Publicationen der Gouvernements-Regierung iſt

erſichtlich, daß im Juli 1716 der nächſte Landtag abgehalten wurde, der dritte nach der Eroberung des Landes durch Peter den Großen.

Wie ſchon im Eingange berührt worden, haben wir es in der gegenwärtigen Periode vorwiegend mit der formalen Entwicklung der Landtage zu thun; eine Geſchichte der Landtagsthätigkeit in den letzten 150 Jahren iſt der Zukunft vorbehalten und wird nur möglich ſein, wenn die Receſſe und Protokolle der Landtage und Adels-Convente vollſtändig in die Oeffentlichkeit getreten ſind.

1721 wurde der Landtag zum 24. Mai nach Riga einberufen, die Pernauer Deputirten erſchienen dieſes Mal nicht, weil die finanzielle Lage der Stadt im Augenblick eine beſchränkte war; die Stadt reſervirte ſich aber ihr altes Recht, ohne daß dagegen Einſpruch erhoben wurde; die Deputirten Riga's betheiligten ſich, wie der Receß ausdrücklich vermerkt, dieſes Mal auch an den Landtags-Wahlen.

Eine Angelegenheit von weitgreifender Tragweite kam auf dem Landtag von 1727 zur Sprache: es wurde von der Ritterſchaft beſchloſſen, die Staatsregierung um die Einwilligung zur Errichtung einer Matrikel oder Ritterbank anzugehen, wie eine ſolche ſchon zu ſchwediſcher Zeit begonnen, aber nicht zu Ende geführt worden war. Dieſer Schritt war mit Nothwendigkeit geboten, wenn die Ritterſchaft ihren germaniſch-provinzialen Charakter wahren wollte. Der durch Peter den Großen geſchaffene ruſſiſche Dienſtadel, der bis zum Jahre 1845 auch von Subaltern-Beamten mit Leichtigkeit erworben werden konnte, ſchuf auch in Livland eine Menge von Edelleuten, deren Stellung auf weſentlich anderen Grundlagen baſirt war, als die des alten, zum größten Theil erbangeſeſſenen Adels der baltiſchen Provinzen.

Es mußte feſtgeſtellt werden, wer zum livländiſchen privilegirten Ritterſchafts-Corps gehörte, ſollte dieſer nicht vollkommen in den ruſſiſchen Reichs-Adel (zu dem auch der Verdienſt-Adel gehört) aufgehen.

Zu polniſcher und auch zu ſchwediſcher Zeit war die Zahl der im Lande angeſeſſenen fremden (nicht eingeborenen) Edelleute nicht unbedeutend geweſen und hatte ſich mit der indigenen Ritterſchaft verſchmolzen; in Polen und Schweden waren die Bedingungen und Verhältniſſe des Adels aber den deutſchen verwandt, denn in beiden Ländern gab es geſchloſſene Adels-Körperſchaften, in die der Staatsdienſt allein nicht Eintritt gewährte. Darum war die Aſſimilation dieſer Elemente mit dem livländiſchen Adel eine Verſchmelzung verwandter Kräfte geweſen und ohne Einfluß auf die Individualität deſſelben geblieben.

Der General-Gouverneur Lascy, an den die Ritterſchaft ſich mit ihrem Wunſche gewandt hatte, eröffnete derſelben am 22. Auguſt 1728 die Kaiſerliche Autoriſation zur Anfertigung einer Matrikel. Ein Regierungs-Patent vom 17. November 1730 ſchrieb vor, daß Jedermann, der einen Anſpruch auf das livländiſche Indigenat zu haben glaube, denſelben bei der Commiſſion zur Anfertigung einer Matrikel im Laufe des Jahres 1731 geltend machen ſollte. Aber erſt mehrere Jahre ſpäter kam man zur Erledigung dieſer Angelegenheit, die nächſt den Aenderungen, die mit den Verhältniſſen der livländiſchen Bauern vorgenommen worden ſind, zu den wichtigſten Erlebniſſen der Ritterſchaft im vorigen Jahrhundert gehört, weil ſie von bedeutendem Einfluß auf das Standesbewußtſein der livländiſchen Ritterſchaftsglieder war. Mit dem Beginn des Jahres 1733 trat die erwähnte Commiſſion zur Anfertigung des Geſchlechtsregiſters zuſammen; an der Spitze derſelben befand ſich der Landrath de la Barre, die Glieder waren drei andere Landräthe (von Berg, Helmerſen und von Patkul), der Landmarſchall von Patkul, die Deputirten Meck, Moller, Igelſtröm und Anrep (je einer aus jedem Kreiſe).

Ein Patent vom 6. Februar 1733 giebt uns über die Grundſätze Aufſchluß, nach denen die Fähigkeit zum Indigenat beurtheilt und geprüft werden ſollte: „Der Adel muß entweder durch wahre und unſtreitige Notorietät, oder richtige Adels- und Indigenats-Briefe oder durch andere unverwerfliche Zeugniſſe erwieſen werden. Jede Familie muß durch Schenk-, Kauf- und andere Briefe darthun, zu welcher Zeit ſie in Liv- oder Eſtland Erb- oder Lehngüter zu beſitzen angefangen hat. Die jetzigen von der Familie müſſen durch Stamm- und Ahnentafeln erweiſen, wie ſie mit den zuerſt geadelten Perſonen verwandt ſind oder von dieſen abſtammen."

Eine Publication vom 17. April 1737 gab einen jährigen allendlichen Termin für die Anmeldungen. Die Reſultate der jahrelangen Commiſſionsarbeiten waren die Matrikel von 1742 und die neue Matrikel von 1745, zu der im Jahre 1747 noch ein Additament kam.

Die Matrikel vom Jahre 1745 ſcheint von einer neuen oder wenigſtens reducirten und veränderten Commiſſion herausgegeben worden zu ſein, deren Glieder folgende waren:

Landrath Valent. Joh. Krüdener, Vice-Präſident Joh. Guſt. Budberg, Landmarſchall Patkul, Deputirte: Igelſtröm und Ludwig Krüdener; Secretär der Commiſſion war J. G. Wolff.

Die bezeichnete Matrikel enthält ein Verzeichniß von 172 zur Ritter-

ſchaft gehörigen Familien, zu denen bis zum Jahre 1780 noch 27 andere Geſchlechter kamen. Die Matrikel ſammt Zuſätzen zerfällt in 5 Claſſen: in die 1ſte gehören 52 Familien aus der Zeit der Unabhängigkeit Livland's, in die 2te 16 Familien aus polniſcher, in die 3te 45 Familien aus der ſchwediſchen Zeit. Die 4te Claſſe beſteht aus den 59 Familien, die zwiſchen 1710 und 1747 das Indigenat erhielten, die 5te Claſſe aus allen ſpäter aufgenommenen Geſchlechtern, deren, wie angegeben, bis zur Einführung der ruſſiſchen Statthalterſchafts-Verfaſſung 27 ſind, mit Ausſchluß der 15 Perſonen, die auf Allerhöchſten Befehl 1764 immatriculirt wurden, um Krons-Arrenden erhalten zu können und ſämmtlich in Livland ohne Deſcendenz geblieben zu ſein ſcheinen.

Unleugbar enthält die Matrikel einige Unrichtigkeiten, die darum aber nicht immer der Commiſſion zur Laſt fallen; ſo iſt z. B. die freiherrliche Familie von Delwig unter den zu ruſſiſcher Zeit (ſub Nr. 168) immatriculirten Geſchlechtern genannt, obgleich ſie unbeſtrittenermaßen ſchon ſeit 400 Jahren zum livländiſchen Adel gehört, die Familie von Tranſehe (ſub Nr. 138) ſchon zu ſchwediſcher Zeit nobilitirt und in Livland angeſeſſen geweſen u. ſ. w. Hupel vermuthet, daß verſpätete Meldungen bei der Commiſſion wenigſtens zum Theil die Schuld dieſer chronologiſchen Fehler tragen.

Völlig erloſchen ſind von den ſogenannten herrmeiſterlichen Familien, wenigſtens in Livland, nachweislich 5 (Dücker, Ermes, Lode, Pfeil und Albedyll); von den ſich aus polniſcher Zeit datirenden Geſchlechtern ſind die Lauw, Boye, de la Barre, Hilchen, Kawern u. a. in Livland nicht mehr zu finden, die Zahl der aus ſchwediſcher Zeit ſtammenden Familien hat ſich um 14 vermindert. Von den 9 altruſſiſchen Adelsgeſchlechtern, die ſich in der Matrikel von 1745 vorfinden, ſind nur noch die Grafen Scheremetjew in Livland beſitzlich, die übrigen 8 Familien machen, wenigſtens in der Gegenwart, von ihrem livländiſchen Indigenat keinen Gebrauch.

Bei dieſer Gelegenheit müſſen wir noch einer Frage Erwähnung thun, die in der Wochenſchrift „Das Inland" 1844. Nr. 47 bis 49 einer intereſſanten, eingehenden Beſprechung unterzogen worden iſt. Das ſchwediſche Geſetz hatte die Beſetzung der Landes-Richterpoſten durch „Eingeborene" feſtgeſtellt. Unter dieſen „Eingeborenen" hat man irrthümlich nur livländiſche indigene Ritterſchaftsglieder verſtanden. Bis in die Zeit der Abfaſſung der Matrikel hinein war es dennoch, wenn auch ausnahmsweiſe, vorgekommen, daß dergleichen Landesposten mit Bürgerlichen oder nicht indigenen adeligen Livländern beſetzt worden waren.

Seit Feſtſtellung der Matrikel iſt dagegen die Beſetzung ſolcher Poſten durch livländiſche Edelleute zum feſtſtehenden Gebrauch, ſeit Abfaſſung des Provinzialgeſetzbuchs zum Geſetz geworden.

Kehren wir von dieſer gelegentlich des Landtags vom Jahre 1727 gemachten Epiſode zurück, ſo begegnen wir den Landtags-Verhandlungen von 1730; wie der betreffende Receß beſagt, waren auch zu dieſer Verſammlung keine Pernauer Deputirten erſchienen, ohne Widerſpruch wurde aber das einſchlägliche Reſervat der Stadt unterm 10. Februar zu Protokoll genommen. Aus unbekannt gebliebenen Gründen wurde auf dieſem Landtage das Wahlrecht der Rigaer Stadtdeputirten, das dieſe noch 1721 ausgeübt hatten, beſtritten. Die factiſche Wichtigkeit dieſer 2 Stimmen war gewiß von geringem Belang, und muß dieſem weiteren Angriff gegen die Landſtandſchaft der Städte wol eine principielle Färbung vindicirt werden, die wenige Jahre ſpäter auch grell genug hervortrat. Dieſe Landtagstheilnahme der Städte war zwar durch deren eigene Schuld ſeit langer Zeit nur eine nominelle, von Schweden abſichtlich in den Hintergrund gedrängte Berechtigung, die aber von Landtagsgliedern nie direct beſtritten worden war; indirecte Angriffe waren es allerdings geweſen, daß man zu ihrer Auslaſſung in der Landtags-Ordnung von 1647 geſchwiegen und 1662 die Stadt Riga nur ratione bonorum terrestrium vertreten genannt hatte!

Gelegentlich des Landtags von 1737 reſervirte ſich Pernau, deſſen Deputirte nicht erſchienen waren, „weil der Stadt der Landtag nicht angemeldet worden", unterm 18. Februar ſein Privilegium der Theilnahme am Landtage; am 9. März deſſelben Jahres aber erklärte die Ritterſchaft, ſie recipire dieſe Bewahrung nicht „weil hierüber nichts zu finden geweſen ſei". Leider beſagt dieſe Notiz nicht, was dabei als Norm für die Entſcheidung über Landtagsfähigkeit angeſehen worden war. Die Landtags-Ordnung von 1647 konnte unmöglich für normirend gelten und die Sammlung der Receſſe geht leider nur bis in die ſchwediſche Zeit zurück.

Hätte man herrmeiſterliche und polniſche Quellen zu Rathe ziehen wollen, ſo hätte die Zurückweiſung Pernau's wenigſtens aus dem angeführten Grunde nicht ſtattfinden können.

Ließ ſich Pernau gleichwohl, wie der Verlauf zeigen wird, durch die Hypotheſe: „über ihre Landſtandſchaft ſei nichts zu finden", um dieſelbe bringen, ſo iſt es doch zu verwundern, daß dieſe Stadt nicht ſogleich und in ernſtlicherer Weiſe remonſtrirte.

Was die Städte durch ihre Paſſivität bei Publication der Landtags-Ordnung von 1647 eingebüßt hatten, konnten ſie bei der diesmalig gebotenen Gelegenheit ſehr gut wieder einholen; ein letzter Zeitpunkt zur Geltendmachung ihrer politiſchen Rechte trat noch im Jahre 1759 ein, wo eine neue Landtags-Ordnung abgefaßt wurde, aber auch dieſer blieb völlig unbenutzt.

Auf dem Landtage vom November 1742 kommen die Matrikelangelegenheiten wiederum zur Sprache; Hupel erwähnt in ſeiner Einleitung zur livländiſchen Adelsgeſchichte noch eines Landtags vom Jahre 1745; das Verzeichniß der im vorigen Jahrhundert abgehaltenen Landtags-Verhandlungen, welches in der „Geſchichtlichen Ueberſicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts“ abgedruckt iſt, thut aber keines Landtags vom Jahre 1745 Erwähnung, ebenſowenig wie Gadebuſch's livländiſche Jahrbücher.

Mit der im Jahre 1747 eingetretenen Beendigung der Matrikelarbeiten begann ſich der Gegenſatz zwiſchen der Ritterſchaft und der Landſchaft (ſo wurden irriger Weiſe die in Livland beſitzlichen nicht-indigenen Edelleute und die bürgerlichen Gutsbeſitzer genannt) ſchärfer herauszubilden; die Ritterſchaft nahm das Recht, ländlichen Grundbeſitz in Livland zu erwerben, ausſchließlich für ſich in Anſpruch, glaubte ſich auch allein zum Einlöſen von Pfandgütern berechtigt; die Erledigung der Frage, wer zum ländlichen Grundeigenthum in Livland berechtigt ſei, fand erſt 25 Jahre ſpäter und auch dann nur vorläufig, eine Erledigung, die zwar mit einigen Modificationen noch in der Gegenwart zu Recht beſteht, aber aller hiſtoriſchen Baſis entbehrt. Die Berechtigung, ländlichen Grundbeſitz auf die eine oder die andere Weiſe zu erwerben, hat von der älteſten Zeit bis zum Beginne des 19. Jahrh. Bürgerlichen und namentlichen Bürgern der Stadt Riga zugeſtanden.

Im Juni 1750 ließ die Stadt Pernau dem verſammelten Landtage gegenüber wiederum eine Bewahrung ihres in Frage geſtellten Rechts, ſich zu den Gliedern des Landtags zu zählen, zu Protokoll nehmen. Von nachhaltigem Einfluß auf die formale Geſtaltung der Landtagsverſammlungen ſollte aber das Jahr 1759 ſein. Die Ritterſchaft ſchritt nämlich zur Abfaſſung einer neuen Landtags-Ordnung, die trotz einer vorläufig, im Jahre 1742 getroffenen Beſtimmung, die dieſe Verhältniſſe regeln ſollte, zur Nothwendigkeit geworden war, da die Beſtimmungen aus ſchwediſcher Zeit durch ihre Flüchtigkeit und Willkürlichkeit eigentlich *nie* den livländiſchen Verhältniſſen volle Rechnung getragen hatten.

Die Landtags-Ordnung vom Jahre 1759, (vollſtändig abgedruckt in Hupel's Nordiſchen Miscellaneen, Stück 7) zerfällt in zwei Theile; der

erſte regelt das Verfahren auf den Landtagsverſammlungen, der zweite enthält eine Inſtruction für den Landmarſchall, die Landräthe, die Deputirten und die Ritterſchafts-Canzellei; zu dieſem Geſetzbuch kam im Jahre 1769 ein Supplement hinzu, das gleichfalls in den Hupel'ſchen Nord. Miscellaneen a. a. O. abgedruckt iſt.

Der erſte Theil, die Landtags-Ordnung im engeren Sinn, zerfällt in X. Titel und iſt von dem Landmarſchall Leonhard von Budberg und dem Ritterſchafts-Secretären Löwenwolde im Namen der geſammten Corporation unter dem 2. Auguſt 1759 unterſchrieben.

Der weſentliche Inhalt der in demſelben getroffenen Beſtimmungen iſt folgender:

Landtagsverſammlungen ſollten alle 3 Jahr abgehalten werden und nur durch Beſchluß des Convents vertagt werden können; auf ihnen ſollten alle Wahlen vorgenommen werden, extraordinäre Landtage dagegen nur in Ausnahmsfällen berufen werden. Der Termin zur Eröffnung des Landtags wird durch den General-Gouverneuren fixirt und durch gedruckte Circulairbefehle bekannt gemacht.

Acht Tage vor Beginn des Landtags treten die Landräthe unter dem Präſidio des Landmarſchalls zuſammen, um die Deliberanda zu beprüfen und zu regeln oder etwanige Vorſchläge des Consistorii über Kirchen- und Schulangelegenheiten durch den General-Superintendenten in Empfang zu nehmen.

Alle dieſe Beſtimmungen lehnen ſich im Weſentlichen an die alte ſchwediſche Landtags-Ordnung an und führen nur näher aus, was in dieſer angedeutet worden.

Abweichend iſt aber ſchon die folgende Beſtimmung: Außer den Landräthen und Deputirten ſind nur angeſeſſene livländiſche Edelleute und die 2 Vertreter der Stadt Riga zum Erſcheinen auf dem Landtage verpflichtet; Kronsarrendatoren und Landſaſſen können je nach ihrem Belieben erſcheinen oder wegbleiben. Die alte Landtags-Ordnung hatte geſagt: alle Eingeſeſſenen ſollen erſcheinen; ſeit Abfaſſung der Matrikel war man ſich erſt der genauen Unterſchiede zwiſchen den verſchiedenen Eingeſeſſenen bewußt; in der Verordnung von 1647 hatte man der ſtädtiſchen Deputirten keine Erwähnung gethan, ſie hatten ſich ſtillſchweigend, aber regelmäßig aus Riga, zuweilen auch, wie wir wiſſen, aus Dorpat und Pernau eingefunden, und daß ein Landtags-Receß dieſe Vertretung Rigas nur bonorum terrestrium ratione conſtatirt hatte, war nie officiell beſtätigt worden; die neue Land-

tags-Ordnung that Riga's Erwähnung, überging aber gefliſſentlich die beiden übrigen landtagsfähigen Städte.

Die verpflichteten Perſonen müſſen bei Strafe von ½ Thaler für jeden verſäumten Tag, Landräthe bei Strafe von einem Thaler täglich auf der Verſammlung erſcheinen und verfallen bei gänzlichem Wegbleiben von der Verſammlung in eine Pön von 10 Thalern, welche Pön für Landräthe um das Fünffache erhöht werden ſoll.

Die verſammelten Glieder des Landtags ordnen ſich am termino initiali unter dem Vortritt des Landmarſchalls zu einem feſtlichen Zuge in die Ritterſchafts- und Kronskirche zu St. Jacob in Riga, in welcher der livländiſche General-Superintendent die ſogenannte Landtags-Predigt hält. Nach Beendigung des Gottesdienſtes begiebt ſich der Zug in das Schloß zur Begrüßung des General-Gouverneuren, an den der Landmarſchall ſich in einer Rede wendet; ſodann begiebt man ſich wieder in den Saal des Ritterhauſes und der Landmarſchall eröffnet den Landtag durch eine Rede, indem er gleichzeitig die Verſammlung für dieſen Tag entläßt und nach vorangegangener Berathung mit den Landräthen (in der ſogenannten Rathskammer) den Termin für die nächſte Zuſammenkunft beſtimmt.

Die alte Landtags-Ordnung hatte über die Eröffnungsfeierlichkeiten keinerlei Beſtimmung getroffen; nach ſchwediſchem Brauch, der noch gegenwärtig bei Eröffnung der Ständeverſammlungen zu Stockholm beobachtet wird, war in Livland zu ſchwediſcher Zeit der Landtag mit Pauken und Trompeten feierlich „ausgeblaſen" worden; an die Stelle dieſes immer zeitweilig üblich geweſenen Brauchs war der feierliche Gottesdienſt getreten.

Wie noch heute üblich, ſo ſollte auch nach der in Rede ſtehenden Ordnung das erſte Geſchäft der Ritterſchaft die Wahl des neuen Landmarſchalls ſein, ob derſelbe gleich gegenwärtig erſt nach Schluß des einberufenen Landtags in ſeine Function tritt. Wie wir wiſſen hatte das alte ſchwediſche Geſetz einfach vorgeſchrieben, diejenigen zwei Candidaten, die die meiſten Stimmen erhielten, ſollten dem General-Gouverneuren ad confirmandum vorgeſtellt werden. Die neue Landtags-Ordnung geht mehr in das Detail ein; ſie beſtimmt, daß der Landmarſchall abwechſelnd aus dem livländiſchen und eſtniſchen Bezirk gewählt werde; die geſammte Zahl der beſitzlichen Glieder der livländiſchen Ritterſchaft wählt aus dem betreffenden Bezirk ſechs Candidaten („erfahrene und in Landesſachen geſchickte Männer"). Das Landraths-Collegium wählt aus der Zahl dieſer die drei geeignetſten Candidaten und über dieſe ſtimmt die Verſammlung

einzeln ab. Niemand darf nahen Verwandten ſeine Stimme geben. Der bisherige Landmarſchall legt nach vollzogener Wahl ſeines Nachfolgers den Stab in die Hände dieſes nieder. Dieſe letztere Beſtimmung iſt im Jahre 1827 dahin abgeändert worden, daß die Geſchäftsübergabe erſt nach Schluß des Landtags ſtattfindet. Das Appointement des Landmarſchalls beſteht aus 300 Thl. Alb. (!)

Alle Landesbedienungen werden durch Landtagswahlen beſetzt; wer ſich auf anderem Wege um eine ſolche bewirbt, iſt für immer unfähig, einen Landespoſten zu bekleiden. Wenn eine Wahl vorgenommen werden ſoll, ſo wird dieſelbe am Tage zuvor von dem Landmarſchall angekündigt; am Wahltage ſelbſt ſammelt derſelbe die Stimmzettel ein und fängt dabei mit dem Bezirk an, zu welchem er ſelbſt gehört. Verwandte in den erſten zwei Graden ſollen weder mit noch für einander ſtimmen; bei den Wahlen betheiligen ſich außer den Gliedern der livländiſchen Ritterſchaft nur noch die beiden Deputirten der Stadt Riga.

Tit. II. § 4 läßt es zweifelhaft, ob nichtbeſitzliche Glieder der Corporation ein Stimmrecht haben, da derſelbe nur ſagt: „Zum Erſcheinen auf dem Landtage ſind die ritterlichen Beſitzer von Erb-, Pfand- und Arrendegütern verbunden.“ Die Angaben der „Geſchichtlichen Ueberſicht der Grundlagen ꝛc. des Provinzialrechts“ ſind über dieſen Punkt zu allgemein gehalten, um Aufklärung geben zu können.

Die Durchſicht der Stimmzettel geſchieht in der Landraths-Kammer; die 2 Perſonen, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, werden dem General-Gouverneur „zur Election und Confirmation“ vorgeſtellt.

Bei den Bewilligungen der Landes-Präſtanden vom Privathaken ſtimmen nur beſitzliche Perſonen, aber auch wenn ſie nicht zur Corporation gehören, mit; werden die Bewilligungen auch auf publike Güter und Paſtorate ausgedehnt, ſo ſtimmen die betreffenden Prediger und Arrendatoren mit.

Zur Aufnahme in die Matrikel iſt die Beiſtimmung von $^3/_4$ aller anweſenden Glieder derſelben erforderlich.

Die 12 Landräthe werden zur Hälfte aus dem lettiſchen, zur Hälfte aus dem eſtniſchen Bezirk gewählt.

Zu jedem neu zu beſetzenden Landraths-Poſten ſchlägt das Landraths-Collegium drei angeſeſſene Mitbrüder vor, aus deren Zahl die Ritterſchaft den geeignetſten, „welcher die gehörigen Schicklichkeiten und Meriten hat“, auswählt. Nach erfolgter Beſtätigung durch den General-Gouverneur wird der Neugewählte durch den älteſten Landrath im Collegio begrüßt.

Bei eingetretener Vacanz ſollen ſich diejenigen Glieder der Ritterſchaft, die das Amt des Secretärs oder Notars zu erlangen wünſchen, supplicando an das Landraths-Collegium wenden und dann durch Stimmenmehrheit vom Landtage gewählt werden, der Neugewählte legt hierauf in der Rathskammer bei offenen Thüren den vorgeſchriebenen Amtseid ab und wird vom älteſten Landrath ſodann über ſeine Pflichten inſtruirt.

In Gegenwart des Landmarſchalls, dreier Landräthe und dreier Deputirten wird dem neuen Secretär das Ritterſchaftsarchiv übergeben.

Die Obliegenheiten des Secretärs ſind: den Receß aufzunehmen, die Correſpondenz zu führen, die Propoſitionen dem „Saal" zu verleſen und die einlaufenden Schriften zu unterlegen; ohne Vorwiſſen des Landmarſchalls ſoll nichts in den Receß aufgenommen werden.

Der Notar führt ein Protokoll über die Präſenz der auf dem Saal erſcheinenden Glieder des Landtags, treibt die Strafgelder ein, aſſiſtirt dem Ausſchuß und beſorgt die Reinſchriften.

Interimiſtiſch werden dieſe Kanzellei-Bedienungen vom Landmarſchall und den Landräthen beſetzt.

Diejenigen Glieder des Ordnungsgerichts, welche dimittirt zu werden wünſchen, müſſen ihre desfallſigen Eingaben vor Beginn des Landtags bei dem Landraths-Collegio einreichen. Die Candidaten werden von dem Landraths-Collegio proponirt, und votiren die entſprechenden Diſtricte (der lettiſche oder eſtniſche) über ſolche Propoſitionen; Verwandte (bis zum 3. Grade excl.) dürfen nicht in demſelben Gerichte ſitzen.

Sobald das Confirmatorium des General-Gouverneurs erfolgt iſt, werden die Conſtitutoria nebſt den eidlichen Reverſalien (welche nach geſchehener Unterſchrift zurück zu ſenden ſind) vom Landraths-Collegio den neugewählten Ordnungsgerichts-Beamten überſandt.

Auffälliger Weiſe geſchieht der Wahl der Hof- und Landgerichtsbeamten keine Erwähnung, obgleich die Wichtigkeit geſetzlicher Beſtimmungen über die Beſetzung des Hofgerichts und der Landgerichte größer iſt als die, welche ein Reglement über die Wahlen zum Ordnungsgerichte herbeiführte.

Ueber die auf dem Saal „tractirten" Angelegenheiten wird ein Stillſchweigen fremden Leuten gegenüber, die nicht zum Landtage gehören, empfohlen.

Bei zehn Thalern Pön ſoll Niemand „einigen Streit, Zank oder Tumult" auf dem Ritterhauſe erregen, ſondern mit Liebe und „in Moderation" verhandelt werden.

Nicht hingehörige Perſonen ſoll der Landmarſchall „mit guter Manier"

wegzubringen ſuchen; bei jedem ungehörigen Geſchrei giebt der Landmarſchall mit dem Stabe ein Zeichen, „worauf alles ſtille ſein muß.“

Während der Dauer des Landtags werden ſämmtliche Gravamina und Desideria dem General-Gouverneur übergeben und deſſen Reſolutionen der Ritterſchaft verleſen. Unweſentliche Dinge ſollen nicht vorgebracht werden, da der Landtag wo möglich nicht über 4 Wochen dauern ſoll.

Die Convents-Deputirten werden aus dem engeren Ausſchuß, die Caſſa-Deputirten aus der Commiſſion, die zur Reviſion der Caſſe beſteht, gewählt.

Sind die vorgetragenen Angelegenheiten erledigt, ſo wird der Receß der verſammelten Ritterſchaft vom Secretär verleſen; zwei Landräthe machen dem General-Gouverneur die Anzeige vom Schluß des Landtags; etwanige jetzt noch erfolgende Anträge deſſelben werden ſogleich erledigt. Die Ritterſchaft begiebt ſich ſodann auf das Schloß, wo der Landmarſchall dem General-Gouverneur eine kurze Abſchiedsrede hält; endlich begiebt ſich die Ritterſchaft wiederum in den Saal und der Landmarſchall ſchließt den Landtag, indem er zu allſeitiger Wahrnehmung der Landesintereſſen ermahnt.

Unterzeichnet iſt dieſer erſte Theil der neuen Landtags-Ordnung in „Riga auf dem Ritterhauſe den 21. Auguſt 1759“ vom Landmarſchall Leonh. von Budberg und dem Ritterſchafts-Secretär G. F. von Löwenwolde.

Der ſchon erwähnte zweite Theil der Landtags-Ordnung von 1759 enthält „Die Inſtruction für Landräthe, Landmarſchall und Deputirte E. Edlen Ritterſchaft“; er enthält in 5 Titeln eine genauere Ausführung deſſen, was nach den oben gegebenen Andeutungen den genannten Corporations-Beamten obliegt.

In das vorliegende Referat über die Landtagsgeſchichte gehört eigentlich nur Tit. III. dieſer Inſtruction, da derſelbe vom Convent und den Kreisdeputirten handelt; wie oben ausgeführt worden, war dieſer ſogenannte Convent ein Ueberbleibſel und eine Fortſetzung der nach den älteren Grundſätzen und polniſchen Geſetzen nur aus Deputirten der verſchiedenen Kreisritterſchaften (Territorien) zuſammengeſetzten Landtage und Conventus publicae necessitatis causa, die mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts durch allgemeine Adelsverſammlungen verdrängt worden waren; ſchon in der 2. Hälfte deſſelben Jahrhunderts waren uns dieſe Convente als berathende Ausſchüſſe begegnet, die in Ermangelung von abgehaltenen Landtagen die vorliegenden Geſchäfte erledigten oder beriethen; wie vom Schauplatz der Landtage, ſo auch vom Convent war die ſtädtiſche Vertretung

verſchwunden, obgleich, wie wir geſehen haben, die Constitutiones Livoniae derſelben ausdrücklich erwähnen.

Die Inſtruction (in 11 §§.) berichtet, daß der Convent aus den Landräthen, dem Landmarſchall und den Deputirten beſtehe und diejenigen Entſcheidungen treffe, die ihrer Wichtigkeit wegen nicht vom reſidirenden Landrathe abgemacht werden könnten, zugleich aber beſugt ſei, bei „discrepanten" Meinungen des reſidirenden Landraths und Landmarſchalls den Ausſchlag zu geben.

Unter der Reſidirung verſtand man jetzt, wie zu ſchwediſcher Zeit, die 4wöchentliche Anweſenheit je eines Landraths zur Erledigung der laufenden Geſchäfte, Vertretung des ritterſchaftlichen Intereſſes u. ſ. w.

Die Zuſammenberufung des Convents geſchieht auf Verfügung des reſidirenden Landraths oder Landmarſchalls, der der Verſammlung dann auch die Deliberationspunkte vorzulegen hat. Die Landräthe haben ein Votum consultativum, die Deputirten entſcheiden durch Stimmenmehrheit; der Landmarſchall wohnt den Deliberationen der Deputirten nur für den Fall nicht bei, daß über eine Meinungsdifferenz zwiſchen ihm und dem reſidirenden Landrath entſchieden werden ſoll; ihn zu vertreten, tritt dann ein Landrath ein, deſſen Stimme (wie ſonſt die des Landmarſchalls) bei Stimmengleichheit der Deputirten den Ausſchlag giebt.

Von den Deliberandis des Convents ſind ausgenommen und können nur vom Landtage ſelbſt entſchieden werden:

1) Veränderungen des alten Rechts und der Verfaſſung; 2) Ausſchreibung von neuen Anflagen; 3) Beſetzung der Landraths- oder Landmarſchallsſtellen; 4) Aufnahme neuer Glieder in die Corporation; 5) Vergebung (d. h. Verpachtung) der Ritterſchaftsgüter. In dieſen ſogenannten „Reſervaten" kann der Convent höchſtens ein votum consultativum abgeben, wenn ein ſolches von ihm gefordert wird.

Durch ein ſchriftliches Circulair kann von den Gliedern des Convents nur die Beſetzung erledigter Richterſtellen angeordnet werden; zu Landgerichtsbeamten ſollen nur in den reſp. Diſtricten anſäßige Perſonen, die der Landesſprache kundig ſind, gewählt werden können.

Ob die regelmäßige Beſetzung der Landgerichte dem Landtage oder dem Convent zuſtand, iſt weder aus der eigentlichen Landtags-Ordnung noch aus der vorliegenden Inſtruction zu erſehen. Die Analogie mit der Wahl der Ordnungsgerichtsglieder ſpricht für die erſtere Annahme.

Bei extraordinären Conventen erhalten die Glieder eine tägliche Diäten-

ſumme von 1 Thlr. und haben für die Hin- und Rückreiſe nach Riga („wenn ſie ſich der Poſt wirklich bedienen") 6 Poſtpferde frei.

Dieſes iſt im Weſentlichen der Inhalt der Beſtimmungen vom Jahre 1759 und giebt ein deutliches Bild von der formalen Seite der Landtags- und Conventsverhandlungen, ſo wie von dem Wirkungskreiſe der verſchiedenen Landesbeamten. Die Wichtigkeit dieſer Landtags-Ordnung iſt nicht nur eine hiſtoriſche, ſondern gewinnt dadurch an Bedeutung, daß ſie die Grundlage für die ſpäteren Ordnungen von 1802 und 1827 geworden iſt. Die Ausführlichkeit des beſprochenen Reglements machte es ihm möglich, die Baſis für die Zukunft zu werden, auf die ſonſt die Statthalterſchafts-Verfaſſung der Kaiſerin Catharina vielleicht einen überwiegenden Einfluß behalten hätte, auch als ſie vom Kaiſer Paul im Jahre 1796 wieder abgeſchafft wurde.

Wenden wir uns von der formalen Seite der livländiſchen Landtags-Geſchichte wiederum den eigentlichen Landtagsverhandlungen, in ſo weit dieſelben bekannt geworden, zu, ſo haben wir noch zweier Thatſachen zu erwähnen, die ſich auf derſelben Verſammlung des Jahres 1759 zutrugen, auf der das mehrerwähnte neue Geſetz gegeben worden war.

Unter dem 5. Juni 1759 wurde, wie der einſchlägliche Receß lautet,*) anerkannt, daß die Stadt Riga nicht nur ihres Güterbeſitzes wegen auf dem Landtage vertreten ſei, ſondern weil überhaupt die Städte (früher auch Dorpat, Pernau, Wenden, Wolmar, Fellin und Kokenhuſen) einen beſonderen Stand auf dem Landtage bildeten. Daß dieſe Anerkennung eines noch wenige Jahre früher von der Ritterſchaft beſtrittenen Rechts ſtattgefunden, möchte zweifelhaft erſcheinen, wenn nicht die Genauigkeit der citirten Angabe, ſo wie der Name des Schriftſtellers, der ihrer Erwähnung thut, für die Richtigkeit des Factums bürgten; warum die Landſtandſchaft Dorpat's, Pernau's u. ſ. w. (es ſind alle die Städte genannt, deren die Aulico-Polonica Erwähnung thun) als erloſchen angeſehen, iſt nicht angegeben; daß dieſelbe für manche der angeführten Städte immer ſehr zweifelhaft geweſen, gleichfalls nicht erwähnt. Im Juli deſſelben Jahres brachte die Stadt Pernau, wie ſie ſolches ſchon 1737 und 1750 gethan, ihren Proteſt gegen die Beſtreitung ihrer Landtagsfähigkeit an, und es ſcheint die Ritterſchaft ihre Anſichten über eine ſolche trotz der Erklärung vom 5. Juni durchaus nicht geändert zu haben.

*) Vergl. Schubert, Handbuch der allg. Staatenkunde von Europa I S. 299.

In der erſten Hälfte der ſechziger Jahre wurde die Thätigkeit des Landtags von einer Angelegenheit in Anſpruch genommen, die ſich von nun an als eine der wichtigſten des geſammten Landes erwies. Auf Befehl der Kaiſerin Catharina trug der livländiſche General-Gouverneur Graf Browne bei der Ritterſchaft auf Verbeſſerung der Lage des unglücklichen Bauernſtandes an, der ſich ſeit mehr als drei Jahrhunderten unter dem Druck einer ſtrengen Leibeigenſchaft befand. Obgleich nähere Ausführungen über dieſe Angelegenheit außerhalb der engen Grenze dieſer Skizze liegen, muß hier eines Mannes gedacht werden, der, von ſeinen Zeitgenoſſen verkannt und verläſtert, ſich unvergängliche Anſprüche auf die Dankbarkeit ſeines Vaterlandes erworben hat. Dieſer Mann iſt der Landrath Baron Schoultz, Erbherr von Aſcheraden; muthig und conſequent vertrat er die Idee der Aufhebung der Leibeigenſchaft gegen die Vorurtheile ſeiner Standesgenoſſen auf zahlreichen Landtagen und lieferte ein aufmunterndes, leider aber nur wenig befolgtes Beiſpiel dadurch, daß er den Bewohnern ſeiner ausgedehnten Beſitzungen ein ſelbſt verfaßtes Geſetzbuch und durch dieſes eine rechtliche Stellung gab. Durch die Browne'ſchen Anträge bewogen, machte die Ritterſchaft im Jahre 1765 einige Conceſſionen; wirklich erhebliche Fortſchritte in der Bauernangelegenheit erfolgten aber erſt im letzten Decennio des vorigen und den erſten zwanzig Jahren des laufenden Jahrhunderts.

Wie bereits erwähnt, hatte ſich ſeit Feſtſtellung der Adelsmatrikel der Gegenſatz zwiſchen Ritter- und Landſchaft auszubilden begonnen; Grund zu Mißhelligkeiten hatte der Anſpruch der Ritterſchaft auf das Recht ausſchließlichen Grundbeſitzes gegeben. Ein Gegengewicht gegen die Ritterſchaft ſchien ſeitens der Landſchaft, wenn auch nur vorübergehend, dadurch begründet zu werden, daß dieſe einen Anlauf zu corporativem Zuſammenſchluß im Jahre 1766 nahm. Gelegentlich des Zuſammentritts der in dieſem Jahre durch die Kaiſerin Catharina II. nach Moskau berufenen großen Reichs-Geſetzes-Commiſſion beklagte die Landſchaft ſich darüber, daß nur die Ritterſchaft auf derſelben ſeitens der Provinz Livland vertreten ſei; auf ihre Bitte wurde der Landſchaft geſtattet, gleichfalls einen Deputirten nach Moskau zu ſenden; bei dieſer Gelegenheit wählte ſich die Landſchaft auch einen eigenen Marſchall, deſſen Amt neun Jahre lang beſtand. In demſelben Jahre begann zwiſchen Ritter- und Landſchaft ein förmlicher Proceß über das Recht des Grundbeſitzes, der 8 Jahre lang dauerte und erſt zu Ende gebracht wurde, als beide ſtreitenden Parteien ſich zu Con-

ceſſionen verſtanden. Zu verwundern iſt es, daß die Stadt Pernau, die im Jahre 1769 ihren Bürgermeiſter Schmidt nach Riga ſandte, um an den Landtagsberathungen Theil zu nehmen, ſich nicht den Landſaſſen im Kampf gegen die Ritterſchaft anſchloß; dem Bürgermeiſter Schmidt war nämlich, als er ſich als Landſtand zur Theilnahme an den Verhandlungen meldete, vom Landmarſchall geantwortet worden: „In die Rechte der Landſaſſen könne er eintreten, da die Stadt Pernau ſieben Haken Land beſitze; andere Rechte könnten von ihr nicht beanſprucht werden.“ Ungeachtet dieſes indirecten Winkes, ſich einer der ſtreitenden Parteien anzuſchließen, erfolgte ſeitens der genannten Stadt keine Maßregel, die zur Entſcheidung der ſtreitigen oder (richtiger geſagt) beſtrittenen Frage führte. Auch in den bürgerlichen Kreiſen Livlands ſcheint man von den alten landſtändiſchen Rechten der livländiſchen Städte nicht viel gewußt zu haben. Der fleißige Sammler Hupel ſagt bei Gelegenheit einer Beſchreibung Pernau's, „er habe gehört, die Stadt habe früher an den Landtagen Theil genommen, auch Herr Zange (?) habe deſſen in ſeiner Beſchreibung Pernau's gedacht;“ eine ähnliche, ebenſo unbeſtimmt und allgemein lautende Notiz findet ſich in den Nachrichten deſſelben Autors über die Stadt Dorpat.

Was die Landtagsverhandlungen der ſechziger und ſiebziger Jahre anlangt, ſo ſcheinen ſie durch den Proceß mit der Landſchaft und die immer wiederkehrenden Regierungsvorſchläge in Betreff der Bauern bedeutend an Lebhaftigkeit gewonnen zu haben. Die wildeſten Leidenſchaften ſcheinen namentlich gelegentlich der Bauerſache hervorgebrochen zu ſein; die Art und Weiſe, mit der erbitterte Gegner dem Landrath Baron Schonitz begegnet, lebt in Livland noch jetzt traditionell fort und blieb nicht ohne Einfluß auf die Landtagsgeſetze, die einen ernſteren Ton annehmen mußten, wenn die Freiheit der Debatte und der individuellen Anſchauung noch gewahrt bleiben ſollte. Unter dem 5. März 1774 entſtanden auf die berührte Veranlaſſung hin die Supplemente zur Landtags-Ordnung von 1759, die durch Hupel's Sorgfalt der Nachwelt erhalten ſind.

Der Eingang dieſes Actenſtücks führt an, daß die Erfahrung leider bewieſen habe, wie die bisherigen im Tit. V. der Landtags-Ordnung getroffenen Beſtimmungen nicht hingereicht hätten, um „Anſtand und gute Ordnung“ in den Verſammlungen aufrecht zu erhalten. Eine Edle Ritterſchaft habe daher Maßregeln ergreifen müſſen, die ihre Würde für die Zukunft vor ähnlichen Ereigniſſen ſicher ſtellten, zu dieſem Zweck aber feſtgeſetzt:

1) Jeder, der ſich im Ritterſaal oder den Nebenzimmern gegen

Ruhe und Ordnung vergehe und dem ſolches bewieſen werden könne, ſolle nicht (wie bisher) auf zehn, ſondern auf fünfzig Rthl. geſtraft werden.

2) „Könnte ſich aber Jemand ſo weit vergeſſen", daß er ſich mit Verbal- oder gar Real-Injurien („Betaſtungen") vergehen ſollte, ſo ſoll er von allen Landtags- und Convents-Verhandlungen ausgeſchloſſen „und ſeinem Schickſal überlaſſen" werden.

3) Wer ſich gegen den Landmarſchall, die Landräthe, Deputirte u. ſ. w. in ihrem amtlichen Charakter vergeht, ihnen nicht mit der gehörigen Achtung begegnet oder die Fides ihrer Landtags-Receſſe, Reſidir-Diarien, Commiſſions-Protokolle mündlich oder ſchriftlich antaſtet und bezweifelt, ſoll dem Actori officioso zu öffentlicher Beahndung übergeben werden.

4) Die Entſcheidung in den einzelnen Fällen, ob das Geſetz verletzt ſei, behält ſich das Plenum des Landtags (nach vorangegangener Beprüfung durch das Landraths-Collegium und den Ausſchuß) vor, renuncirt aber auf jede Dispenſation von den angedrohten Strafen.

Gegeben den 6. März 1774.

Landmarſchall Carl Guſtav Freiherr von Mengden.

C. A. von Richter,
Ord. Eq. Duc. Liv. Secret.

(folgen die Namen von 10 Landräthen und 4 Deputirten.)

Dem Abdruck des ſomit im Weſentlichen mitgetheilten Actenſtücks folgt (was weder bei der Landtagsordnung noch deren übrigen Supplementen geſchehen iſt) die Beſtätigung der vorſtehenden Landtagsſchlüſſe durch den damaligen General-Gouverneur Grafen Browne und Gen.-Gouv.-Secretär Waga, vielleicht um denſelben die volle Gewalt von Strafgeſetzen beizulegen.

Zu gleicher Zeit erfolgte ſeitens des General-Gouverneurs eine Entſcheidung, welche den ſeit dem Beginn der ruſſiſchen Herrſchaft zwiſchen der livländiſchen Ritterſchaft und der Landſchaft obſchwebenden Differenzen in privatrechtlicher und öffentlicher Beziehung ein Ende machte.

Wir laſſen dieſes denkwürdige Actenſtück hier in extenso folgen:

Reſolution,

welche auf Eines Erlauchten dirigirenden Senats Ukaſe vom 26. Juni 1773 E. E. Ritterſchaft eines Theils und der Liefländiſchen Landſchaft andern

Theils, nachdem beide Theile ihre Prä- und Repräſentationes an- und beigebracht und da ſie darüber nicht einig werden können, ad sententiam provociret, ertheilt wird. Riga Schloß, den 5. Martii 1774.

Da die Deſideria, welche die Landſchaft ſchriftlich aufgegeben und unter welchen ſie alle bishero obgewaltete Streitigkeiten aufzuheben ſich anerbothen, darin beſtehen, daß

I. E. E. Ritterſchaft dem bisher intendirten Reluitionsrechte derjenigen Güter, die von nicht zur Matricul gehörigen Perſonen beſeſſen werden renuncire;

II. die nicht zur Matricul gehörige Poſſeſſores zu denen Landtägen mit convocire, um bei Bewilligungs-Sachen Sitz und Stimme zu genießen;

III. die von der Landſchaft wegen des Deputirten gemachte Schuld von ungefähr fünftauſend Rbl. bezahle;

IV das Haupt der Landſchaft, den Herrn Canzellei-Rath von Relmerſen, und den Deputirten, den Herrn Major von Vinhmen, in das Corps der Ritterſchaft recipire; —

So wird nach Erwägung desjenigen, was E. E. Ritterſchaft hierauf geantwortet und was ſonſten hierbei rechtlich in Betracht kommen kann, hiemit ad singula momenta folgendergeſtalt reſolviret:

ad I. Da ſich E. E. Ritterſchaft in dieſem Haupt-Artikel, welcher zu der bisherigen Spaltung Gelegenheit gegeben, dahin erklärt hat, daß ſie bei erfolgender Vereinigung und Aufhebung aller bisherigen Trennung das prätendirte Reluitions-Recht ſo einſchränken wolle, daß nicht nur alle bisherigen Poſſeſſiones derer, die nicht zum Corps der Ritterſchaft gehören, geſichert werden, ſondern auch fürs künftige das Näherrecht des Adels zu den Gütern nur währender legalen Proclamationsfriſt von einem Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen dem Adel vorbehalten bleiben ſoll; ſo hat E. Landſchaft bei dieſer billigen Declaration um ſo mehr rechtlich zu acquiesciren, als E. E. Ritterſchaft in dieſer Sache zwei Privilegien für ſich allegiret.

ad II. Iſt es billig, daß die zum Corps der Ritterſchaft nicht gehörige Poſſeſſores zu denen Landtägen convociret werden und bei allen Bewilligungen Sitz und Stimme haben. — Und da E. E. Rittetſchaft ſich hierzu willig erkläret hat, ſo hat es hierbei ſein rechtliches Bewenden, mithin ceſſiren hierdurch auch eo ipso alle von der Landſchaft in Anſehung der Caſſe intendirte Neuerungen, um ſo mehr als 1) die ordinäre Landes-Abgaben (wie ſolches E. Landſchaft eben ſo gut als E. E. Ritterſchaft bekannt iſt) lediglich zu Unterhaltung des durch die Allerhöchſte Landesherr-

ſchaft feſtgeſetzten Status Provincialis, als zum Unterhalt der Poſten, zum Unterhalt der Ordnungsgerichte, zum Unterhalt der Ober-Kirchen-Vorſteherſchaften ꝛc. verwendet werden, von welchen Polizei-Einrichtungen E. Landſchaft eben die Vortheile wie E. E. Ritterſchaft genießet; 2) alle vorhin gemachte Bewilligungen nicht nur mit der Concurrenz und Beiſtimmung der ganzen Landſchaft geſchehen, ſondern auch jedesmal auf dem Landtage ausgemacht worden, zu welcher Ausgabe namentlich dieſe Bewilligungen beſtimmt worden, und endlich 3) auch nach der jetzigen Erklärung E. E. Ritterſchaft auch künftig kein Thaler bewilligt werden wird, ohne daß die Landſchaft dabei concurriret.

ad III. Obgleich 1) E. Landſchaft aufs höchſte nur auf einen ſolchen Beitrag Anſprache machen könnte, der mit denen Haken, die ſie beſitzet, gegen die übrigen Haken des Landes in einem Verhältniß ſtände und die Richtigkeit dieſes Maßſtabes einem jeden gar ſehr in die Augen leuchtet; 2) die willkührliche große Depenſe, die E. Landſchaft dem Deputirten zugeſtanden, als der in anderthalb Jahren fünftauſend Rthlr. verzehret, um ſo weniger mit einem Schein des Rechtens E. E. Ritterſchaft zugeſchoben werden kann, als E. E. Ritterſchaft ſelbſt ihrem eigenen Deputirten (deſſen Conſtituenten faſt zehnmal ſo viel Haken beſitzen als die Landſchaft) zu ſeinem Aufwande am letztern Landtage doch nur 1600 Rubel jährlich zugeſtanden, welcher, wenn die Rubel in Thaler reducirt werden, noch nicht die Hälfte des jährlichen Gehaltes ausmacht, den die Landſchaft für ihren Deputirten prätendiret; ſo wird doch, da dieſer Vorgang einmal geſchehen, hiedurch ex aequo et bono und zu gänzlicher Aufhebung aller Differenzen feſtgeſetzet, daß E. E. Ritterſchaft zu Tilgung der von der Landſchaft contrahirten Schuld dieſelbe mit 3000 Thl. Alb. zu ſubleviren hat, wogegen aber alle übrige Prätenſion an E. E. Ritterſchaft von Seiten der Landſchaft aufhöret und E. Landſchaft für den etwanigen Reſt der willkührlich contrahirten Schuld um ſo mehr ſelbſt zu ſorgen hat, als ſie bereits i. J. 1769 ihre Verbindlichkeit hierzu öffentlich anerkannt, ihre Haken ſelbſt auf 3 Rubel repartiret und um den obrigkeitlichen Beitritt hierinnen angeſuchet.

ad IV. Was die Reception des Haupts und des Deputirten der Landſchaft in die Matricul des Herzogthums Liefland betrifft, ſo rühret die von beiden gemachte Forderung lediglich ihr Perſonale und kann mit denen Gerechtſamen der Landſchaft auf keine Weiſe confundiret werden, mithin werden obgenannte beide Subjecte mit dieſem Privat-Deſiderio, ſoweit ſolches nach der Landesverfaſſung thunlich, an E. E. Ritterſchaft um ſo mehr ver-

wieſen, als von keiner Behörde Jemand zur Reception obtrudiret werden mag, ſondern dergleichen Befehle nur zu dem Regale der Allerhöchſten Souverainité gehören. Ut supra.

(L. S.) G. Browne.
G. J. Waga,
G. G. Secret.

Im October des Jahres 1783 wiederholte ſich zum letzten Mal, was ſchon ohne irgend welche Wirkung drei Mal geſchehen war: die Stadt Pernau proteſtirte dagegen, daß ihr Vertreter, der Rathsherr Franzen, nicht als Glied des Landtags angeſehen wurde, da die Stadt Pernau doch „ein alter Landſtand ſei"; das Anerbieten des Landmarſchalls, ſich mit den Rechten der Eingeſeſſenen (Landſaſſen) zu begnügen, wurde von den Pernauer Deputirten nicht angenommen.

Der December des Jahres 1785 brachte aber eine Aenderung in den ländlichen wie ſtädtiſchen Verfaſſungs-Verhältniſſen Livlands und ſeiner Schweſter-Provinzen mit ſich, die ſo wichtig und tiefgehend war, daß vor ihr alle innern Zwiſtigkeiten verſtummen mußten. Ein Ukas der Kaiſerin Catharina II. vom 30. December 1785 erklärte die Verfaſſung des livländiſchen Landesſtaats für beſeitigt und befahl die Einführung der für das ganze ruſſiſche Reich geltenden allgemeinen Statthalterſchafts-Ordnung, die ſeit dem Jahre 1783 (Ukas vom 3. Juli) in die alte Verfaſſung hineingefügt worden war; während der 11jährigen Dauer ihres Beſtehens war die Ritterſchaft mit den in Livland lebenden ruſſiſchen Edelleuten in einen Gouvernements-Adel verſchmolzen, gab es keinen Landmarſchall, keine Kreisdeputirten und keinen Landtag; ein Ukas vom 12. Auguſt 1786 hob das Landraths-Collegium, als überflüſſig geworden, auf; das Hofgericht, die Land- und Ordnungsgerichte wurden gleichfalls aufgehoben und durch neue, nach ruſſiſchem Muſter geordnete Behörden erſetzt.

Mit dieſen Neuerungen ſchien das individuelle Rechtsleben der baltiſchen Provinzen (Kur- und Eſtland traf das gleiche Loos, ebenſo die Städte) aufgelöſt und mit dem des Reichs verſchmolzen worden zu ſein. Die Centraliſationsbeſtrebungen der Kaiſerin waren die gleichen, wie ſie von Joſeph II. in Oeſterreich, Guſtav III. in Schweden, dem Miniſter Struenſee in Dänemark faſt gleichzeitig unternommen worden waren, wie ſie im Geiſt der damaligen Zeit lagen, kurze Zeit ſpäter aber ſchon zurücktraten.

Der hiſtoriſch-conſervative Sinn des Kaiſers Paul gab den baltiſchen Provinzen ihre angeſtammte Verfaſſung und damit ihre Individualität

wieder. Ein kaiſerlicher Ukas vom 28. November 1796 befahl die Wiederherſtellung des Landesſtaats und der früheren Behörden-Verfaſſung, und mit ihr beginnt eine neue Aera unſerer Landes- und Landtagsgeſchichte, die auch in unſern Tagen noch nicht ihren Abſchluß erreicht hat und in der es ſich faſt ausſchließlich um die rechtliche Stellung des Bauernſtandes handelte.

Mit dem Vorliegenden wären wir der Geſchichte der livländiſchen Landtage durch einen Zeitraum von faſt 600 Jahren gefolgt und es möchte nahe liegen, nach den Conſequenzen zu fragen, die ſich aus ihr ergeben. Wo im 19. Jahrhundert noch Geſchichtsforſchung in conſervativem Sinn getrieben wird, ſieht man der Zukunft nicht ohne Beſorgniß entgegen und doch ſollte die Beſchäftigung mit der Vergangenheit nur ermuthigend und belebend auf die Zeitgenoſſen wirken. Bentet aber nicht heut zu Tage jede Partei das Wort „conſervativ" in ihrem Sinne aus? meint die bekannte „kleine, aber mächtige" Partei in unſerem weſtlichen Nachbarſtaat nicht auch, ſie treibe conſervative Politik, wo ſie direct darauf ausgeht, zu Recht beſtehende Geſetzesbeſtimmungen nicht ins Leben treten zu laſſen?

Die hiſtoriſch-conſervative Richtung im Rechts- und Staatsleben exiſtirt als bewußte ſyſtematiſche Doctrin erſt ſeit dem Beginn unſeres Jahrhunderts; ſie iſt eine Rückwirkung der franzöſiſchen Revolution und wurde von Burke in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zuerſt aufgeſtellt. Möge ſie ihres Urſprungs und damit ihres Zieles ſtets bewußt bleiben! Thut ſie das, dann wird es eine unbeſtreitbare Wahrheit werden und bleiben, daß nur die Politik conſervativ genannt werden darf, die dem hiſtoriſch Ueberkommenen Lebensfähigkeit einhaucht, das Beſtehende weiter entwickelt und nicht in Formen, ſondern im Weſen ihr Ziel ſucht. Nur wo man rechtzeitig aufzugeben weiß, da verſteht man es, der organiſchen Fortbildung Raum zu geben und die Geſpenſter zu bannen, die an der Wiege der conſervativ-hiſtoriſchen Schule ſtanden — den gewaltſamen Umſturz und die Willkührherrſchaft.

Julius Eckardt.

Quellen.

Balthaſar Rüſſow, Chronika der Provinz Lyffland.
Salomon Henning, Liffländiſche und Churländiſche Chronika.
Melchior Fuchs, Das rothe Buch inter Archiepiscopalia.
Deſſ. Historia mutati regiminis civitatis rigensis.
Chriſtian Kelch, Liefländiſche Hiſtoria.
Dogiel, Codex Diplomaticus. Bd. V.
Hupel, Nordiſche Miscellaneen.
Deſſ. Neue nordiſche Miscellaneen.
Deſſ. Topographiſche Beſchreibung von Liefland.
David Hilchen's Landrechtsentwurf.
Ceumern, Theatridium Livonicum.
Gadebuſch, Livländiſche Jahrbücher.
von Buddenbrock, Sammlung der Geſetze, welche das heutige livländiſche Landrecht enthalten. 4 Bde.
A. von Richter, Geſchichte der Oſtſeeprovinzen. 5 Thl.
Jannau, Geſchichte von Liv- und Eſthland, pragmatiſch vorgetragen.
O. von Rutenberg, Geſchichte der Oſtſeeprovinzen. 2 B.
T. G. v. Bunge, Einleitung in die liv-, eſth- und curländiſche Rechtsgeſchichte.
Deſſ. Geſchichtliche Entwickelung der Standesverhältniſſe in Liv-, Eſth- und Kurland.
Geſchichtliche Ueberſicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts (von Oscar Baron Rahden und Emanuel Grafen Sievers).
v. Helmerſen, Geſchichte des livländiſchen Adelsrechts bis zum J. 1561.
Die livländiſchen Landesprivilegien und deren Confirmation (Leipzig bei Otto Wiegandt 1841)
Der Landtag zu Wenden 1692 (bei Otto Wiegandt 1841).
v. Hagemeiſter, Auszug aus livländiſchen Landtagsverhandlungen.
Verſchiedene Landtags- und Reſidirungs-Receſſe.

Zur Agrar-Geſetzgebung in Kurland.

Die Bauerverhältniſſe in unſern Provinzen, ihre Regelung und Verbeſſerung ſind in neuerer Zeit ſo ſehr in den Vordergrund getreten und haben das Intereſſe des Publikums in dem Maße erregt, daß zur Aufklärung der vielfach verwickelten und häufig mißverſtandenen Zuſtände der Bauern beizutragen als eine öffentliche Pflicht erſcheint, geſchweige denn der Entſchuldigung bedarf. Es iſt ein Beſprechen dieſer Verhältniſſe um ſo mehr Pflicht desjenigen, der ſich bewußt iſt, daß kein Vorurtheil weder für noch gegen irgend einen Stand und keine Befangenheit für die Sache der Bauern ihn zur öffentlichen Behandlung dieſer Frage veranlaßt hat, ſondern daß lediglich das Intereſſe für alle Stände, für die Hebung der Volkswohlfahrt und für die Bildung und zeitgemäße Entwickelung des Bauernſtandes ihm hierbei die Feder führt. Je weiter der Bauer in der Bildung vorſchreitet, um ſo weniger wird er die Rechte der andern Stände ſich anmaßen wollen, um ſo feſter aber auch wird er an ſeinen ihm vom Staate gegebenen Rechte feſtzuhalten ſuchen. Wir glauben nicht, daß dem Bauer eine ſolche Bildung Noth thut, die er ſich nur auf den höhern Schulen erwerben könnte, ſondern eine Bildung des Herzens und des Geiſtes, die ihn befähigt, ſeine Stellung im Staate mit Verſtändniß zu erfaſſen, ſeine perſönlichen Verhältniſſe zum Grundherrn und zur Gemeinde richtig zu beurtheilen und in dem durch das Geſetz ihm angewieſenen Kreiſe ſeiner Thätigkeit ſeinen Platz würdig auszufüllen. Daß eine ſolche Bildung zu erlangen iſt und erlangt werden wird, wenn erſt die Uebergangsperiode

von der Unfreiheit zur vollen Freiheit und Selbſtſtändigkeit überſtanden ſein wird, das iſt unſere feſte Ueberzeugung.

Es mag uns geſtattet ſein, die Behauptung, daß der Bauer in Kurland ſich noch nicht desjenigen Maßes von Freiheit erfreut, das ihm urſprünglich der Geſetzgeber beſtimmte, und daß daher gegenwärtig eine Fortentwickelung nicht allein geboten, ſondern auch ohne weſentliche Veränderung der kurländiſchen Bauer-Verordnung ausführbar iſt, näher nachzuweiſen und ſodann zu zeigen, nach welchen Beziehungen hin dieſe Modification der beſtehenden Geſetze in der nächſten Zukunft nach unſerer Anſicht geboten ſein dürfte und welche Richtung eingeſchlagen werden müßte, um zukünftigen Erſchütterungen unſerer provinziellen Verhältniſſe vorzubeugen. Nur eine allmälige Anbahnung der dringend nothwendigen Verbeſſerungen kann für zweckentſprechend erachtet werden, ein Ueberſtürzen aber nur nachtheilig für die Bauern wie für die andern Stände ſein und möglicherweiſe Unruhen erzeugen, deren Beſeitigung mit vielfachen Mißſtänden und Verluſten für alle Theile verbunden ſein würde. Nur ein allmäliges Vorſchreiten wird den Bauer zum Gebrauche einer größern Freiheit heranbilden und ihn abhalten, eigenmächtige Verſuche zur Anmaßung von weitern Rechten zu machen. Ebenſo dürfte das Vorſchreiten bei der Verbeſſerung der Verhältniſſe der Bauern am zweckmäßigſten wohl nur von der Provinz ſelbſt ausgehen, die Anregung muß von den hiezu competenten und befähigten Autoritäten Kurlands kommen; ein Abwarten bis die Geſetzgebung von oben her einſchreitet, könnte verhängnißvoll werden, denn in den Centralſtellen können die detaillirten Verhältniſſe eines Standes einer einzelnen Provinz nicht ſo genau bekannt ſein wie den örtlichen Autoritäten, ſie könnten leichter fehlgreifen, als dieſes an Ort und Stelle möglich iſt. Jetzt können die Bedingungen des allmäligen Vorgehens noch hier geſtellt werden, was bei noch längerm Warten in vielleicht naher Zukunft kaum noch möglich ſein würde.

Als 1817 durch die kurländiſche Bauer-Verordnung die Leibeigenſchaft aufgehoben und die Freiheit der Bauern ausgeſprochen ward, wurde gleichzeitig ein allmäliges Uebergehen aus dem unfreien in den freien Stand in drei verſchiedenen Perioden feſtgeſetzt, ſo daß die Bauern erſt nach 14 Jahren ausnahmslos frei und ſelbſtſtändig werden ſollten. In den erſten 8 Jahren fand die Ueberführung ſämmtlicher Leibeigenen zur Freiheit ſtatt, während in den letzten 6 Jahren ein allmäliges Vorſchreiten der frei gewordenen Bauern zu immer größerer Freiheit eintreten ſollte, die Geltung der Ver-

ordnungen für die Uebergangsperiode ganz aufhörte und die Bauer-Verordnung für den definitiven Zuſtand maßgebend wurde. In Bezug auf den Uebergang zur größeren Selbſtſtändigkeit wurden ſowohl für die Pächter der Geſinde (Wirthe), als für die Dienſtboten zwei Perioden von je 3 Jahren feſtgeſtellt. In der erſten Periode erlangte der Wirth, wenn er das Geſinde, das er innehatte, nicht weiter behalten wollte, das Recht ſich innerhalb des Kirchſpiels nach einer andern Pacht oder einer Dienſtſtelle umzuſehen, in der zweiten Periode erlangte er dieſes Recht in der Oberhauptmannſchaft, nach Ablauf beider Perioden endlich hatte er das Recht ſich im ganzen Gouvernement beliebig auf allen Landgütern niederzulaſſen. Außerhalb des Gouvernements, ſo wie in den Städten durfte er ſich einſtweilen nicht anſiedeln. Die Dienſtboten erlangten durch den Eintritt in die erſte Periode der Freiheit das Recht, ſich in den Grenzen des Guts, zu dem ſie gehörten, beliebig einen Dienſt zu wählen, ein Recht, das in der zweiten Periode auf das Kirchſpiel ausgedehnt ward. Mit dem Eintritt in den definitiven Freiheitszuſtand endlich durften die Dienſtboten ſich im ganzen Gouvernement auf dem Lande niederlaſſen und Verträge aller Art ſchließen. Das Recht zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Städten, zur Abſchließung von Pachtcontracten über ſolche Grundſtücke, zum Eintritt in die Stadtgemeinden und zur Schließung von Dienſtcontracten in den Städten ſollten die Bauern erſt dann erlangen, wenn ihre Anzahl 200,000 männliche Seelen überſchritt und ſollten überhaupt auch dann nur die Ueberzähligen entlaſſen werden dürfen (§ 555 der kurl. B.-V.) Ebenſowenig war den Bauern die Möglichkeit geboten, ſich Grundeigenthum auf dem Lande, mit Ausſchluß nur etwa der Flecken, zu erwerben, weil das Land entweder der Krone oder Stiftungen gehörte oder als zu einem Rittergute gehörig nur von einem Edelmann eigenthümlich erworben werden durfte. Sonach blieb dem Bauern als alleiniges Mittel zur Erwerbung eines dem Eigenthum nahe kommenden Grundbeſitzes der Abſchluß von Pfandcontracten über Landgrundſtücke übrig, die ihnen für die Dauer von 50 Jahre geſtattet waren (§ 174 der kurl. B.-V.), jedoch factiſch nur in höchſt ſeltenen Fällen zur Anwendung kamen, theils weil dieſes Mittel den Bauern unbekannt und ſehr prekär war, theils auch weil es von den Gutsbeſitzern ſelbſt nicht ergriffen wurde. Zudem ward dieſes Recht durch das Allerhöchſt beſtätigte Reichsraths-Gutachten vom 19. März 1830 dahin definirt, daß Bauern bis zur allendlichen Entſcheidung der über die Pfandcontracte angeregten Frage nur die zu adligen Gütern gehörigen Bauerhöfe

(Gesinde) und Ländereien pfandweise erwerben durften, nicht aber die Güter selbst. Ebensowenig Anklang fand das den Bauern, wie andern Nichtindigenis zuständige Recht adlige Güter auf Erbzins zu nehmen (§ 111 der kurl. Statuten); nur bei kleinere Landparcellen und auch meist nur bei den in Städten und Flecken belegenen kam dieses Recht zur Anwendung. In der Erwerbung beweglichen Vermögens endlich war der Bauer ganz unbeschränkt.

Jedem Mitgliede einer Bauergemeinde stand es ferner auch frei, aus dem Gemeindeverbande zu scheiden, nur mußte es der Gemeinde Bürgschaft für die Entrichtung aller öffentlichen Abgaben und für die von ihm als Staatsangehörigen zu leistenden persönlichen Verpflichtungen stellen (§ 27 der kurl. B.-V.), während andererseits die Bauergemeinde wie überhaupt jede Gemeinde im ganzen Reiche, das Recht hatte, ihre Glieder aus dem Gemeindeverbande auszuschließen, wobei jedoch bloße Arbeitsunfähigkeit keine Befugniß zu dieser gewissermaßen eine Strafe involvirenden Ausschließung gab (§ 26 a. a. O.) Das ausgeschlossene Glied konnte entweder als Rekrut in den Militairdienst abgegeben werden oder mußte im Falle der Untauglichkeit hiezu nach Sibirien versandt und dort angesiedelt werden. Das während des transitorischen Zustandes der Gemeinde und dem Gutsherrn gewährte Kündigungsrecht, also das Recht ein Gemeindeglied ohne alle Gründe und ohne daß begangene Vergehen die Ursache waren, aus der Gemeinde zu entfernen und für seine Aufnahme in einer andern Gemeinde zu sorgen, hörte mit Eintritt der vollen Freiheit auf.*) Anderweitige Rechte an der Person eines seine Abgaben und öffentlichen Leistungen entrichtenden Bauern standen der Gemeinde nicht zu. Nur gegen Personen, die ihre öffentlichen Abgaben schuldig blieben, durfte die Gemeinde, die bekanntlich dem Staate gegenüber solidarisch für die richtige Abgabenzahlung haftet, einschreiten und die Säumigen zur Entrichtung ihrer Schuld durch Zwang zur Arbeit anhalten, falls die Leistung nicht aus seinem Vermögen beschafft werden konnte.**) Dagegen hatte aber die Gemeinde wiederum die Verpflichtung für ihre kranken, mittellosen und arbeitsunfähigen Glieder Sorge zu tragen, so daß Recht und Pflicht sich hier die Wage halten. Der Gutsherr hatte an die Person des Bauern und an die Gemeinde keine Ansprüche und Rechte, was sich mit der Auf-

*) § 62. 82. 91. 101 und 114 des transitorischen Gesetzes und III. und IV. der allgemeinen Bestimmungen über die Promulgation und Anwendung der Bauer-Verordnung.

**) § 23, 244 und 249, 7 der kurl. Bauer-Verordnung.

hebung der Leibeigenſchaft übrigens von ſelbſt verſtand; er hatte der Gemeinde den Wohnſitz auf ſeinem Grund und Boden geſtattet und ihm war eine umfangreiche polizeiliche Macht und ein Aufſichtsrecht über die Gemeinde, ſo wie über die polizeiliche und adminiſtrative Thätigkeit des Gemeindegerichts eingeräumt. Als anormale Ausnahme ſtand jedoch dem Gutsherrn, und nicht der Gemeinde, das Recht zu, die Glieder der auf ſeinem Gute anſäſſigen Gemeinde für ihre zeitweilige Abweſenheit von der Gemeinde mit den erforderlichen Perſonallegitimationen (Päſſen) zu verſehen und ebenſo den aus dem Gemeindeverbande Scheidenden das geſetzliche Atteſtat, beziehungsweiſe den Paß zu ertheilen. Die zur zeitweiligen Abweſenheit erforderlichen Päſſe mußten binnen 24 Stunden, beim Nichtvorhandenſein geſetzlicher Hinderniſſe, ertheilt werden, bei ſtattfindender Verweigerung aber und hierauf erhobener Klage wurde der Paß vom Kreisgerichte ausgefertigt, vorausgeſetzt daß die Weigerung als rechtswidrig anerkannt wurde (§ 266 und 268 a. a. O.)

Dieſe durch die Beſtimmungen der kurländiſchen Bauer-Verordnung von 1817 den Bauern gewährten Rechte haben im Laufe der Zeit jedoch mannigfache Modificationen erlitten, vorzugsweiſe durch Vorſchriften der frühern Commiſſion zur Einführung der kurländiſchen Bauer-Verordnung, und der jetzigen Commiſſion in Sachen der k. B.-V., zum geringſten Theile durch Anordnungen der geſetzgebenden Gewalt und der Adminiſtrativ-Autoritäten.

Die erſte jener Commiſſionen hatte die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Bauern ſtufenweiſe zur Freiheit gelangten und die ihnen zugeſtandenen Rechte wirklich erwarben und genoſſen. Sie ſollte für die Belehrung der Bauern über die ihnen gegebenen Rechte und die diesbezüglichen Geſetze, ſo wie für die richtige Auffaſſung derſelben abſeiten der Behörden Sorge tragen und hiezu abzweckende Bekanntmachungen erlaſſen, die jedoch der Bauer-Verordnung niemals widerſprechen durften, ſondern den zweifelhaften Sinn nur deutlicher und verſtändlicher machen ſollten. Fand die Commiſſion, daß einzelne Beſtimmungen dem Bauernſtande oder den Gutsbeſitzern weſentlich nachtheilig ſeien, ſo konnte ſie mit Genehmigung der Civiloberverwaltung die Geltung dieſer Beſtimmung einſtweilen ſuspendiren, jedoch mußte über jedes entſtandene Bedenken und jedes Hinderniß von letzterer dem Herrn und Kaiſer unterlegt und deſſen Allerhöchſter Befehl abgewartet werden (§ 20, 22 und 23 der Inſtruction der Commiſſion). Dieſe Rechte der Einführungs-Commiſſion gingen nach deren Auflöſung

1833 auf die Commiſſion in Sachen der kurländiſchen Bauer-Verordnung über und werden von derſelben noch gegenwärtig ausgeübt.

Auf dieſe Art und Weiſe ſollte für eine Fortentwickelung des bäuerlichen Geſetzbuches und ein allmäliges Heranziehen der bisherigen Leibeigenen zu freien, ihrer Rechte und Pflichten ſich bewußten Menſchen und für die Anbahnung der erforderlichen Bildung Vorſorge getroffen werden. Ob und in wie weit dieſer Wille des Geſetzgebers in Betreff der oben dargelegten Rechte der Bauern erfüllt worden und in wiefern ein Fortſchritt in den bäuerlichen Verhältniſſen geſchehen iſt, das ſoll Gegenſtand der nachfolgenden Erörterungen über die bezüglichen, zur Zeit beſtehenden thatſächlichen und rechtlichen Verhältniſſe der Bauern ſein.

Wirft man einen Blick auf die durch die Bauer-Verordnung gewährten Rechte der Bauern, namentlich deren unbeſchränkte perſönliche Freiheit und auf den durch ſpätere Verordnungen und ohne dieſelben hervorgerufenen gegenwärtigen Zuſtand, ſo ergiebt ſich leider ein nur geringer Fortſchritt gegenüber mehrfachen offenbaren Rückſchritten.

Zu den Fortſchritten könnte man die Regelung der Termine ſowohl für den Dienſtantritt als für den Austritt aus dem Gemeindeverbande, das für die Bauern auf Grund der Bauer-Verordnung ausgearbeitete Rekrutirungsreglement, das Magazinreglement, die Aufhebung der Landpflichtigkeit und die Verordnung über die Erhebung und Repartition der Abgaben zählen.*)

*) Das Syſtem der Abgabenerhebung hat in neueſter Zeit in Beziehung auf die Kronsbauergemeinden durch die Domainen-Verwaltung, unter Beſtätigung des Domainen-Miniſteriums, eine weitere Fortbildung erfahren. Bisher wurden in Kurland die Landgemeinden in vier Steuerclaſſen getheilt, deren erſte die Geſindeswirthe, ſowie die verheiratheten und unverheiratheten vollen Knechte umfaßte, während zu der zweiten, dritten und vierten Claſſe die Knechte und Jungen gehörten, welche reſp. nur $^3/_4$, $^1/_2$ oder $^1/_4$ des in der Gemeinde üblichen Lohnes bezogen. Nur die erſte Claſſe zahlte die volle Abgabenquote, die drei andern nach Verhältniß ihres Lohnes.

In Folge der fortſchreitenden Entwicklung des Bauerſtandes und der Einführung der Geldpacht für die Geſinde hatte dieſe Claſſification mit der Zeit alle Berechtigung verloren. Die Erwerbsfähigkeit der einzelnen Bauergemeindeglieder hatte weſentliche Aenderungen erfahren, namentlich der Wohlſtand der Geſindeswirthe, denen alle Vortheile der ökonomiſchen Regulirung zugefallen waren, ſich bedeutend gehoben und bei der ausgedehnteren Freizügigkeit viele Gemeindeglieder außerhalb ihrer Gemeinden als Hofes- und Viehpächter, Wirthſchaftsaufſeher und Krüger oder auch in den Städten und Flecken, wo ſie ſich ſelbſtſtändig niederließen oder in Dienſt traten, einen reichlicheren Erwerb gefunden. Auch war die Lage der

Als Rückschritte auf der von der Bauer-Verordnung vorgezeichneten Bahn aber glauben wir, ohne begründeten Widerspruch befürchten zu müssen, bezeichnen zu können:

1) die Hindernisse, welche den Bauern in den Weg gelegt werden, wenn sie, ohne aus dem Gemeindeverbande herauszutreten, einen Paß zum zeitweiligen Aufenthalt außerhalb der Gemeinde erlangen wollen,
2) die den Gemeinden und den Gutsherrn gegebene Befugniß, den Bauern den Gemeindeverband zu kündigen und sie aus der Gemeinde ohne rechtlichen Grund zu entfernen,
3) den Zwang zur Annahme von Diensten innerhalb der Gemeinde und bei dem Gutsherrn.

Schon oben haben wir gezeigt, daß ein Kündigungsrecht des Gutsherrn nur während der Zeit des Uebergangs der Bauern aus der Leibeigenschaft in den freien Zustand bestand und mit dem Aufhören der Gültigkeit des Gesetzes für die Uebergangsperiode selbstverständlich auch außer Kraft treten mußte. Es findet sich denn auch in der That in der

unverheiratheten Vollknechte eine bessere als die der verheiratheten Knechte geworden. Es wurde demnach eine mit Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit und die Vermögensverhältnisse der Gemeindeglieder erweiterte Classeneintheilung zum Zweck der Besteurung erforderlich, und bestehen nunmehr (seit 1860) folgende sechs Classen: 1) Gesindewirthe, Hofespächter, Hausbesitzer in den Städten und Flecken, Wirthschaftsaufseher, Krüger, Viehpächter und andere mit ihnen in gleichen Vermögensverhältnissen stehende Gemeindeglieder; 2) unverheirathete volle Knechte, 3) verheirathete volle Knechte; 4) Dreiviertellöhner; 5) Halblöhner; 6) Einviertellöhner.

Das unterscheidende Moment des gegenwärtigen Besteuerungssystems gegenüber dem früheren besteht darin, daß, während in den vier Classen der letzteren jedes Gemeindeglied in seiner Classe einen gleichen Abgabensatz zu zahlen hatte, die neue Classeneintheilung sechs Abstufungen aufstellt, in deren erster auf die verschiedenen Lebensverhältnisse der Gemeindeglieder Rücksicht genommen wird und dieselben, wenn gleich sie im allgemeinen alle einen höheren Steuersatz zu tragen haben als die übrigen fünf Classen, dennoch nicht alle gleichmäßig, sondern nach ihrer Erwerbsfähigkeit und ihren Vermögensverhältnissen verschieden besteuert werden und namentlich die Wirthe nach der Dotation ihrer Gesinde und ihren sonstigen Vermögensverhältnissen in der ersten Steuerclasse einer Classification unterliegen. Dagegen hat in den andern fünf Classen jedes Gemeindeglied in seiner Classe eine gleiche Abgabenquote zu entrichten, weil zu diesen Classen nur solche Gemeindeglieder gehören, die auf dem Lande leben und in der Gemeinde als Knechte und Dienstboten den üblichen Lohn nach ihrer Arbeitsfähigkeit gleichmäßig erhalten, daher denn bei gleicher Erwerbsfähigkeit auch eine gleiche Abgabenquote in der bezüglichen Steuerclasse zu entrichten haben. D. Red.

ganzen Verordnung für den definitiven Zustand nicht ein einziger Punkt, durch dessen Interpretation das Recht des Gutsherrn und der Gemeinde, ein Glied der Bauergemeinde aus derselben auszuschließen und dessen Eintritt in eine andere Gemeinde herbeizuführen, irgend deducirt werden könnte. Der § 15 der Bauer-Verordnung, der die einzige Quelle ist,*) aus welcher man dieses Recht hat schöpfen wollen, spricht nur von einer Ausschließung aus der Classe der Dienstboten, die der Gutsherr in Gemeinschaft mit dem Gemeindegericht und den Gebietsvorstehern von der Gemeinde verlangen kann. Er hat somit, und nicht einmal allein und selbstständig, das Recht der Initiative bezüglich solcher Ausschließung; aber auch mit allen Mitteln der Interpretation kann aus diesem Paragraphen nicht das Kündigungsrecht des Gutsherrn, welches ihm gegenwärtig zugestanden worden, herausgedeutet werden. Viel eher könnte man aus diesem Gesetze die Folgerung ziehen, daß nur Dienstboten und zwar nur für begangene Vergehen aus der Gemeinde entfernt werden dürfen, nicht aber auch Wirthe und Hofesleute, namentlich würde dieses dann als eine Erläuterung des § 26 anzusehen sein.**) Es wäre jedenfalls auffallend, daß dieses Kündigungsrecht des Gutsherrn in den „Grundsätzen der Bauer-Verordnung" (den ersten 21 Paragraphen) so flüchtig und dunkel Erwähnung gefunden haben sollte, ohne in den weitern Bestimmungen des Gesetzbuches, in welchen die übrigen in den „Grundsätzen" angedeuteten Rechte des Gutsherrn volle Berücksichtigung gefunden haben, näher erörtert zu sein, während doch andere Rechte von weit geringerer Tragweite umständlich besprochen worden sind. Es wäre in der That sonderbar, wenn dem Gutsherrn durch diesen Paragraphen ein so wesentliches Recht gewährt worden wäre, ohne daß auch nur im Entferntesten angedeutet wird, daß das ausgeschlossene Glied in eine andere Gemeinde übergeführt werden könne und müsse. Ja es entstände die Frage, was aus solchem entfernten Gemeindegliede werden soll, wenn eine andere Gemeinde in dessen Aufnahme in ihre Mitte nicht

*) Der § 15 lautet: Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Gemeinde ist die Einwilligung des Gemeindegerichts, der Gemeindevorsteher und des Gutsherrn nothwendig. Dem Letztern steht es auch zu, die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Classe der Dienenden zu verlangen, jedoch nur unter Zustimmung des Gemeindegerichts und der Gemeindevorsteher.

**) Der § 26 lautet: Eine Bauergemeinde hat das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen oder die schon aufgenommenen wieder zu entfernen, jedoch ist hierzu die Bewilligung und Bestätigung der Gutspolizei erforderlich. Wegen bloßer Arbeitsunfähigkeit darf Niemand aus der Gemeinde ausgeschlossen werden.

einwilligt. Alle diese Bedenken und Zweifel werden aber beseitigt durch die Interpretation, daß hier von der Ausschließung eines liederlichen und unverbesserlichen Dienstboten die Rede ist, der durch die Ausschließung zur Disposition des Staates gestellt wird, und daß der § 26 in genauer Verbindung hiemit eine Entfernung solcher Individuen gestattet. Vorausgesetzt scheint dabei zu sein, daß man dergleichen gemeinschädliche Subjecte, weder als Hofesleute noch als Gesindespächter geduldet haben werde, und daß sie daher von selbst in die Classe der Dienstboten hineingerathen seien und auch trotz dieser Degradation sich nicht gebessert hätten, sondern eine vollständige Entfernung erforderlich machen. Die nähere Ausführung und das Detail des im § 15 erwähnten Rechtes der Gemeinde findet sich nach unserer Ansicht in dem § 26 und den folgenden vor und was nicht in diesen detaillirten Verordnungen enthalten ist, kann nicht durch Zurückgreifen auf den die allgemeinen Andeutungen der Rechte der Gemeinde enthaltenden § 15 in die Bauer-Verordnung hineingelegt werden, zumal wenn eine Bestimmung dem ganzen Geiste des Gesetzes so sehr widerspricht, wie das der Gemeinde nicht nur, sondern auch dem Gutsherrn gegebene Kündigungsrecht. Daß das Eigenthumsrecht am Grund und Boden an und für sich nicht das Recht enthält, ein beliebiges Glied der ansässigen Gemeinde aus dem Gemeindeverbande auszustoßen, bedarf wohl kaum einer eingehenden Widerlegung, denn schon durch das der Gemeinde gewährte Recht sich zu constituiren, ist das Eigenthumsrecht in so weit beschränkt als der Grundherr die Gemeinde nicht eigenbeliebig auflösen oder vertreiben kann, mithin auch die einzelnen Glieder der Gemeinheit dulden und auf seinem Grund und Boden wohnen lassen muß. Ebensowenig scheint es einer nähern Darlegung dessen zu bedürfen, daß eine solche grundherrliche Befugniß nicht aus einem Rechte der Gegenseitigkeit fließen könne, denn eine solche Gegenseitigkeit der Rechte besteht gar nicht, weil das einzelne Gemeindeglied in keinem Verhältnisse, es sei denn einem privatrechtlichen, zum Gutsherrn steht, sondern lediglich zwischen seiner Gemeinde und ihm ein solches Recht der Ausschließung gedacht werden könnte und gesetzlich auch in gewissen Grenzen gestattet ist. Trotz alle dem ist dem Gutsherrn das Recht in neuerer Zeit*) zugestanden worden, mit Zustimmung des Gemeindegerichts und der Gemeindevorsteher jedem Gemeindegliede den Gemeindeverband zu kündigen und es auf diese Art aus der Gemeinde zu

*) Vorschriften der Commission in Sachen der kurländischen Bauer-Verordnung vom 10. Februar 1858 und vom 27. April 1859.

entfernen, ja wenn das Gemeindeglied auf die Kündigung hin nicht ſelbſt für ſeine Aufnahme in eine Gemeinde ſorgt, kann er es beliebig zu einer andern Gemeinde verzeichnen laſſen und mit einem Federſtriche alle verwandtſchaftlichen und Familienbande zerreißen. In der That eine ungeheure Machtvollkommenheit eines Menſchen über einen andern! Dieſes Recht iſt freilich von der Zuſtimmung der Gemeindevorſteher und des Gemeindegerichts abhängig gemacht, es iſt das jedoch kaum mehr als eine leere Formalität, denn weder die erſtern noch das letztere wird ſich jemals unter den gegenwärtigen Rechtszuſtänden zu einem Widerſtande gegen den gutsherrlichen Willen verleiten laſſen; auch ihnen ſchwebt nach zurückgelegter Amtszeit das Damoklesſchwert der Entfernung und des Verſtoßens über dem Haupte. Die Willfährigkeit dieſer Autoritäten läßt ſich vielmehr leicht aus der Maſſe von Publicationen erkennen, welche jährlich gegen Ende des Jahres die Zeitungen anfüllen und Kündigungen für alle nicht innerhalb der Gutsgemeinde lebenden Gemeindeglieder, mögen ſie mit Päſſen verſehen ſein oder nicht, enthalten, ja ſogar bisweilen noch alle diejenigen mit Strafen bedrohen, die nicht zur Gemeinde zurückkehren, ſondern in geſetzlicher Grundlage mit Päſſen verſehen außerhalb der Gutsgrenzen und der Gemeinde, vielleicht beim Nachbar ſich aufhalten wollen. Als Strafe darf man aber wohl die beim Nichtaustritt aus der Gemeinde angedrohte zwangsweiſe Rückſendung in die Gemeinde, Verwendung zu Ackerbaudienſten oder gar Belegung mit doppelten Abgaben anſehen,*) denn die erſteren Folgen des Ungehorſams ziehen eine Auflöſung der bisherigen Verhältniſſe und materielle Verluſte nach ſich und unterwerfen den freien Menſchen einem Zwange zur Betreibung von Ackerbauarbeiten, denen er oft ſeit einer

*) Kurländiſche Gouvernements-Zeitung Nr 88 und andere, namentlich Nr. 93 von 1859, in letzterer iſt eine Publication des Weeſenſchen Gemeindegerichts, welche die nicht zurückkehrenden Bauern mit doppelter Abgabenzahlung bedroht. Wie wenig relevant die Zuſtimmung der Gemeindevorſteher und des Gemeindegerichts iſt und wie gering deren Autorität geachtet wird, läßt ſich aus den vielen Publicationen von Kronsgemeindegerichten erſehen, in denen unumwunden geſagt wird, daß die Kündigung ihnen vom Bezirks-Inſpector vorgeſchrieben iſt, wobei alſo von einem gemeinſamen Vorgehen der drei Autoritäten, die gefordert wird, gänzlich abgeſehen iſt. Indeſſen hat der baltiſche Domainenhof neuerdings, unter Aufhebung der betreffenden Vorſchriften der Bezirks-Verwaltungen, den Kronsgemeindegerichten in Kurland die Weiſung ertheilt alle in Folge jener Aufforderungen in der Gouvernements-Zeitung erfolgten Kündigungen ohne Wirkung zu laſſen, auch in Zukunft auf Grund des Erlaſſes der Commiſſion in Sachen der B.-V. vom 10. Februar 1858 eine Kündigung des Gemeindeverbandes nicht anders, als nach dazu für die gutsherrliche Krone vom Domainenhofe eingeholter Genehmigung eintreten zu laſſen.

Reihe von Jahren entfremdet geweſen, die doppelte Abgabenzahlung aber iſt doch offenbar eine empfindliche und völlig ungeſetzliche Geldſtrafe. Durch die jährlich wiederkehrenden maſſenhaften Kündigungen des Gemeindeverbandes wird aber lediglich das erreicht, daß eine fortwährende Aufregung unter den mit geſetzlichen Päſſen verſehenen, auf dem Lande und in den Städten in Dienſtverhältniſſen aller Art ſtehenden oder als Tagelöhner reichlichen Erwerb findenden Perſonen wach erhalten und Unzufriedenheit über dieſen Zwang und dieſe fortwährende Unſicherheit ihrer Exiſtenz hervorgerufen wird, während den Gutsbeſitzern und Gemeinden durch die Rückkehr ſolcher dem Ackerbau entfremdeten Perſonen keine die Nachtheile aufwiegenden Vortheile erwachſen; denn dieſe Individuen, mit ihrem Looſe unzufrieden und nicht im Stande den Nutzen der wider ſie ergriffenen Maßregeln einzuſehen, an einen weit reichlichern Erwerb zumal in den Städten gewöhnt, verbreiten auch unter ihren Standesgenoſſen dieſe Mißſtimmung, werden trotzig und widerſpenſtig und behelligen in dem Bewußtſein einer Rechtskränkung die Autoritäten mit Klagen, die unter den gegenwärtigen Umſtänden doch gleich von vorn herein zurückgewieſen werden müſſen. Dieſer Gegenſtand verdient wohl in hohem Maße die Aufmerkſamkeit der örtlichen Autoritäten und erheiſcht nach unſerer unmaßgeblichen Anſicht eine dringende und baldige Abhilfe.

Mit dieſen eben beſprochenen Verhältniſſen in enger Verbindung und ebenſo dringend der Abhülfe bedürftig ſind die dem Verlaſſen der Gemeinde auf gewiſſe Zeit und der Ertheilung von Päſſen in den Weg gelegten Hinderniſſe, ſo wie auch der Dienſtzwang. Wie oben hervorgehoben, hat ein jeder Bauer das Recht, zum Verlaſſen der Gemeinde einen Paß zu verlangen, wenn dem keine geſetzlichen Hinderniſſe im Wege ſtehen. Welches jedoch dieſe geſetzlichen Hinderniſſe ſind, die ein Verweigern des Paſſes begründen können, darüber beſtehen einander ſchroff gegenüberſtehende Anſichten.

Einerſeits behauptet man, dem einzelnen Gemeindegliede könne ein Paß nicht verweigert werden, wenn es die ihm als ſolchem auferlegten Staats- und Gemeindelaſten präſtirt oder ſichergeſtellt habe, alſo z. B. die Seelenſteuer, die Präſtanden, die Koſten der Gemeindeadminiſtration, Zahlungen fürs Vorrathsmagazin u. dergl. m. Andererſeits verficht man das Princip, daß ein Mangel an Dienſtboten*) die Gemeinde berechtige, ihren Gliedern

*) Nur auf Dienſtboten erſtreckt ſich der Zwang. Zur Uebernahme der Pacht eines

das Verlassen der Gemeinde zu verwehren. Unter der Gemeinde versteht man aber nicht gerade die Commune selbst, sondern die Pächter von Gesinden und Ländereien und den Gutsherrn, denn offenbar können die Gemeinden als solche keinen Mangel an Dienstboten haben, weil sie keiner Dienste bedürfen und keine Arbeiten zu vergeben haben. Mit welchem Rechte man aber Gutsherrn und Pächter der Gemeinde substituiren kann und ihnen Befugnisse zuzuschreiben vermag, die ihnen nirgend gewährleistet sind, dürfte schwer zu beantworten sein. Verkennen läßt sich jedoch nicht, daß als ein bedeutender Factor bei der Begründung der dem Verlassen der Gemeinde entgegengestellten Hindernisse die der Gemeinde durch das gegenwärtige Finanzsystem auferlegte Pflicht der solidarischen Verhaftung der Gemeinde für die richtige Zahlung und Leistung aller Abgaben und Prästanden von Seiten der Gemeindeglieder anzusehen ist. Diese Haftpflicht der Gemeinde, die sich unter Umständen sogar auf den Gutsherrn ausdehnen kann, wenn Abgabenrückstände durch seine Säumigkeit bei Beaufsichtigung der Abgabenbeitreibung entstehen, hat dazu geführt, daß es allerdings oft im Interesse der Gemeinden liegen kann, ihre Glieder so viel und so lange als möglich in ihrem Kreise zurückzuhalten, um die Möglichkeit zu haben, sie ohne Weitläuftigkeit zur Prästation ihrer Abgaben anhalten zu können. Dadurch aber wird die gewährte Freiheit factisch aufgehoben und an ihre Stelle tritt das Gebundensein an die Scholle. Ein ferneres wohl eben so gewichtiges Motiv, das bei dem Hervorsuchen von Hindernissen gegen das Verlassen der Gemeinde mitgewirkt haben mag, liegt in dem an und für sich ganz erlaubten Streben, zu möglichst billigen Preisen Arbeiter zu haben und aus dem Boden die größtmögliche Rente zu ziehen; als unerlaubt muß dieses Streben aber dann bezeichnet werden, sobald es der gesetzlich gewährleisteten Freiheit der Bauern zu nahe tritt und dieselbe im fremden Interesse beschränkt. So gewiß einerseits dem Landbesitzer das Recht zusteht, seinen Grund und Boden nach allen Richtungen auszubeuten und zu benutzen, ebenso gewiß ist ihm nirgend das Recht gewährt, die auf seinem Grund und Boden ansäßige Gemeinde für sich arbeiten zu lassen und sie bei mangelndem guten Willen zu solcher Arbeit durch Zwangsmittel anzuhalten. Man begnügt sich nämlich nicht allein damit, den Bauern das Hinausgehen aus dem Gebiete ihrer Gemeinde zu versagen, was einem indirecten Zwange gleichkommt, sondern

Gesindes, Kruges ꝛc kann niemand gezwungen werden, wohl aber tritt beim Aufgeben der Pacht der bisherige Pächter ohne weiteres in die Classe der Dienstboten zurück.

man zwingt ohne weiteres die in der Gemeinde wohnenden Bauern, in ſofern ſie nicht Pächter ſind, als Dienſtboten bei den Wirthen und dem Gutsherrn einzutreten, ja, ſo unglaublich es klingt und ſo ſchnurſtracks es dem Bauerngeſetzbuche widerſpricht,*) man zwingt dieſe Perſonen, als Dienſtboten für einen vom Gemeindegerichte oder ſonſt wie beſtimmten Lohn bei dieſem oder jenem Wirthe oder im Hofe einzutreten. Daß ein ſolches Maßregeln bei vagabundirenden oder der Gemeinde zur Laſt fallenden Individuen oder als außerordentliche Abhülfe gegen außerordentliche Zuſtände eintreten kann und muß, mag gern zugegeben werden; wie jedoch dieſes Gebahren in Fällen, die keine außerordentliche Gefahr mit ſich bringen, zugelaſſen und gebilligt werden kann, dürfte ſchwer zu begreifen und gegenüber den Beſtimmungen der Bäuer-Verordnung wohl in keiner Weiſe zu rechtfertigen ſein. Wie erwähnt begreift man wohl, daß außerordentliche Zuſtände außerordentliche Maßregeln erheiſchen, als ſolche kann man aber doch nicht Mangel an Dienſtboten bei einigen Pächtern oder beim Gutsbeſitzer gelten laſſen, denn dieſer Mangel hat ſeinen Grund häufig in ſchlechter Behandlung der Dienſtboten oder in geringem Lohn oder in ſonſt irgend welchen örtlichen Verhältniſſen. Man erhöhe den Lohn und in den meiſten Fällen wird der an dem Boden ſeiner Heimath in der Regel mit Liebe hängende Bauer ſich hüten, in der Stadt, bei induſtriellen Arbeiten oder in der Nachbarſchaft einen Erwerb zu ſuchen, der ihm eine bedeutende Verbeſſerung ſeiner Lage und die Begründung einer behaglichen Exiſtenz keineswegs in gewiſſere Ausſicht ſtellt. Der Fall mag gar nicht vereinzelt vorgekommen ſein, daß man von obrigkeitswegen den Sohn eines Pächters oder Dienſtboten zwingt, Dienſtbote zu werden und zwar gegen den Willen ſeiner Eltern, die oft wohlhabend genug ſind, ihre Familie zu unterhalten. Erfahrungsmäßig iſt es jedenfalls, daß man die Behauptung, die Gemeinde oder der Gutsherr habe gar nicht das Recht, die Familienbande in dieſer Weiſe zu zerreißen und ſolchen Zwang auszuüben, als eine ganz ungeheuerliche anſah und ſie von ſich wies. Werden ſolche Anſichten nun in die

*) §. 148 der Bauer-Verordnung lautet: Ein kurländiſcher Bauer hat das Recht, mit einem jeden innerhalb der Gemeinde, zu der er gehört, Wohnhaften, welches Standes er auch ſei, einen Vertrag über erlaubte Dienſtleiſtungen zu ſchließen .... §. 149. Der kurländiſche Bauer hat ferner das Recht, auch mit Perſonen jedes Standes, die außerhalb der Gemeinde, zu der er gehört, wohnhaft ſind, Dienſtverträge einzugehen.... In den folgenden Paragraphen iſt ferner von der Lohnbeſtimmung durch die Contrahenten die Rede und wird namentlich betont, daß dieſelbe nur von der freien Uebereinkunft beider Theile abhängig iſt.

Praxis übergeführt, so kann man sich doch wahrlich nicht wundern, wenn die Bauern eine diese Grundsätze sich aneignende Gemeinde zu verlassen wünschen, sobald man es ihnen nur irgend gestattet und sie nicht durch Zwang zurückhält.

Vor Einführung der Geldpacht glaubte man, es werde sich mit dem neuen Systeme eine Ueberzahl von Arbeitern ergeben. In dieser Befürchtung wurden damals die Bauern freigebig mit Pässen versehen und aus der Gemeinde entlassen, ja man traf sogar vorsorgende Anordnungen für ein erwartetes arbeitsloses Proletariat und verpflichtete die Gemeinden, demselben die nöthigen Wohnungen einzuweisen, während man dem Gutsherrn empfahl, auf Subsistenzmittel für dasselbe bedacht zu sein. Man irrte sich. Gerade das Unerwartete geschah: unmittelbar nach Einführung der Geldpacht trat ein Mangel an Arbeitskräften für die Hoflagen der Güter ein und die Furcht vor einem dienstlosen Proletariat erwies sich als eine leere. Diese Thatsache, die sich aus der Abneigung der Bauern, im Hofe Dienste zu nehmen, und aus der Verkümmerung des Freizügigkeitsrechts erklärt, führte nunmehr zur strengsten Anwendung des Princips der Gemeindepflichtigkeit, dessen natürliche Folge der Dienstzwang war. Eine weitere Folge war die extensive Auslegung des Kündigungsrechts, mit dessen Hilfe man jetzt den Bauern dem Willen des Herrn und der Gemeinde fügsamer macht. So interpretirte man an dem Bauergesetzbuche und deutete wieder die Interpretation, bis man den Geist des Gesetzes in der Gemeindepflichtigkeit und im Dienstzwange zu finden meinte.

Wird nun allmälig die Verwendung von Maschinen in der Landwirthschaft vorschreiten und abermals die Furcht vor einem Ueberfluß an Arbeitern eintreten, und wird man dann abermals mit dem Herausgeben von Pässen freigebiger werden, so könnte möglicherweise in einer noch spätern Zeit der Fall eintreten, daß wiederum zu Zwangsmaßregeln gegriffen wird, um die bei vergrößerter Culturfläche doch nicht entbehrlichen Menschenkräfte zu billigem Preise zu erlangen. Dieser schwankende Zustand, diese Ungewißheit darüber, ob ein Dienstbote nicht schon in naher Zeit gezwungen sein werde, seine außerhalb der Gemeinde errungene Existenz aufzugeben und in seine Gemeinde zurückzukehren, demoralisirt die Leute unglaublich, verhindert sie, sich eine gesicherte Existenz zu schaffen, Ersparnisse zu sammeln, veranlaßt sie von der Hand in den Mund zu leben und schafft geradezu das Proletariat, dessen Entstehung man durch die angewandten Zwangsmaßregeln unmöglich zu machen vermeinte.

Als charakteristisches Zeichen des geringen Verständnisses der zwischen dem Grundherrn, der Gemeinde und deren Gliedern bestehenden öffentlich-rechtlichen und socialen Beziehungen mag auch der Umstand angeführt werden, daß die Entscheidung über die Frage, ob ein Bauer das Recht habe, den Gemeindeverband in einem gegebenen Falle zu verlassen und ob die Verweigerung eines Passes zum temporären Verlassen des Gemeindegebiets gesetzlich rechtfertig sei oder nicht, den Justizbehörden zugewiesen worden ist, statt daß diese Angelegenheiten doch der Natur der Sache nach und gemäß der bestehenden Organisation der Behörden als rein administrativ-polizeiliche vor die Administrativ-Autoritäten ebenso hingehören sollten wie dieses bezüglich der Stadtbewohner, des Adels u. s. w. der Fall ist. Daß aber Angelegenheiten dieser Art in der That als Justizsachen aufgefaßt worden, dafür spricht der angeordnete Instanzenzug, der vom Kreisgerichte zum Oberhofgerichte, also einer reinen Justizbehörde verweist, zu welcher Verweisung kein gesetzliches Motiv denkbar ist, sondern eben nur die irrthümliche Auffassungsweise dieser Verhältnisse geführt hat.*)

Vermögen wir nun auch nicht die gegenwärtigen Verhältnisse des Bauernstandes in Kurland als so zufriedenstellende zu bezeichnen, wie solches u. A. in einem Aufsatze der St. Petersburger Zeitung vom Jahre 1858 Nr. 126—30: „die bäuerlichen Verhältnisse Kurlands. Ein Wort zur Bauerfrage" geschehen ist; vermögen wir noch weniger die in der neuerdings erschienenen Broschüre „Zur Emancipationsfrage des russischen Volks. Die Zustände des freien Bauernstandes in Kurland. Von einem Patrioten." enthaltenen Behauptungen als wahr anzuerkennen, die zum großen Theile völlig aus der Luft gegriffen sind und zum noch größeren Theile übertriebene Schilderungen enthalten, deren Tendenz sich aus dem Schlusse der Schrift mit leichter Mühe erkennen läßt, so glauben wir um so weniger mit denjenigen Vorschlägen zurückhalten zu dürfen, die nach unserer unmaßgeblichen Ansicht in nächster Zukunft zur Tagesordnung werden gehören müssen, soll nicht die jetzt schon zum Theil vorhandene Unzufriedenheit ge-

*) Der §. 555 der Bauer-Verordnung überweist geradezu die Ertheilung von Pässen zum Aufenthalte in den Städten der Administrativbehörde, nämlich der Gouvernements-Regierung, die den Landesbevollmächtigten hinzuziehen muß. Die Vorschrift der Commission in Sachen der kurländischen Bauerverordnung, publicirt durch die Gouvernements-Regierung in Nr 30 der Gouvernements-Zeitung von 1858, verweist die Verhandlungen in Paßangelegenheiten vor das Oberhofgericht als letzte Instanz.

nährt und die Herbeiführung eines gedeihlichen Zustandes der Bauern eine organische, an das Bestehende anknüpfende Entwicklung derselben unmöglich gemacht und die Nothwendigkeit eines Einschreitens des Staates geradezu hervorgerufen werden. Es könnte dann leicht kommen, daß wir statt allmälig vorzuschreiten, in Sprüngen den uns vielleicht alsdann zuvorgekommenen Nachbarprovinzen nacheilen müssen, und daß die kurländischen Bauern, obwohl schon länger von der Leibeigenschaft befreit, dennoch geringere Rechte und Freiheiten genießen, als die eben erst aus diesem Zustande heraustretenden.

Diese Vorschläge sind aber folgende:

1. Aufhebung des dem Gutsherrn und der Gemeinde zugestandenen Rechts, den Gliedern der Bauergemeinde den Gemeindeverband zu kündigen und sie zum Austritte zu zwingen oder ihre Umschreibung in eine andere Gemeinde ohne weiteres und wider ihren Willen herbeizuführen.

Im Obigen haben wir nicht allein die Unverträglichkeit des besprochenen Rechts mit dem Bauergesetzbuche, sondern auch dessen unvermeidliche übeln Folgen darzuthun versucht, weshalb wir zur Vermeidung von Wiederholungen darauf hin verweisen.

2. Aufhebung des den Gutsherrn und den Gemeinden gegebenen Rechts, ihren Gemeinde-Gliedern das temporäre Verlassen der Gemeinde zu versagen, sie zur Annahme eines Dienstes in der Gemeinde zu zwingen und überdies das Maximum des Lohnes zu fixiren, das sie zu fordern berechtigt sein sollen.

Die hiebei bestehenden Mißbräuche und namentlich die nach unserer Ansicht unhaltbaren Gründe für die Verweigerung von Pässen haben wir ebenfalls oben besprochen, wie nicht minder das Ungesetzliche des Dienstzwanges und der Bestimmung der Größe des Lohns dargethan. Wir erlauben uns nur noch zu bemerken, daß nachdem den kurländischen Bauern durch die Allerhöchst bestätigten Beschlüsse des Minister-Comités vom 30. November 1848 und 15. Juli 1858 gestattet worden, sich nicht allein zu den Städten dieses und anderer Gouvernements verzeichnen zu lassen, sondern auch in die Landgemeinden anderer Gouvernements überzusiedeln, ein zwangsweises Zurückhalten der Bauern bei ihren Gemeinden doch nimmermehr durchzuführen ist. Werden diese Rechte unter den Bauern erst mehr

bekannt werden, als es bis jetzt der Fall geweſen, ſo muß dadurch den Wühlereien von Agenten, welche die Bauern auch in Kurland zum Auswandern zu überreden ſuchen, nur noch mehr Vorſchub geleiſtet werden und das friedliche Verhältniß zwiſchen Grundbeſitzern und Bauern, an deſſen Aufrechthaltung nicht nur allen Bewohnern der Provinz, ſondern auch der Staatsregierung eben ſo ſehr gelegen ſein muß wie den Betheiligten ſelbſt, nur noch mehr in Frage geſtellt und erſchüttert werden.

3. Herſtellung des Inſtituts der Mäkler in Anleitung des § 252 der Bauer-Verordnung.

Dieſes Inſtitut ſetzt die Ausübung des Freizügigkeitsrechts und die ungeſchmälerte Befugniß des Bauern zur Annahme von Dienſten und Pachten außerhalb der Gemeinde voraus. Wie dieſe Rechte illuſoriſch geworden, haben wir bereits nachgewieſen. Natürlich mußte nach den geſchilderten Zuſtänden auch das Inſtitut der Mäkler weſenlos werden. Allein der Ackerbau kann nach Ablöſung der Frohne eine freie Bewegung der Arbeitskräfte für die Dauer nicht entbehren, und wird die Freizügigkeit der Bauern daher von allen Seiten nicht mehr lange vermißt und die Entziehung derſelben nicht länger aufrecht erhalten werden können.

Daß mit der Freizügigkeit ein Vagabundiren der Dienſtboten eintreten müſſe, iſt wohl eine unberechtigte Beſorgniß, denn die Bauerverordnung ſelbſt bietet dagegen das Mittel in dem § 252 wo es Punkt 1 wörtlich heißt:

„Damit durch das einzelne Suchen nach Pacht- und Dienſtſtellen kein „Umherziehen einzelner Perſonen oder ganzer Familien entſtehe, welches „leicht in Vagabundiren ausarten kann, und um zugleich ſowohl dem Guts„herrn als auch den Bauerwirthen das Auffinden der nöthigen Pächter „und Dienſtboten zu erleichtern, ſollen die Gemeinden eines Kirchſpiels „einen Mäkler anſtellen, an den ſich Pächter oder Dienſtboten, die Pacht„oder Dienſtſtellen ſuchen, und auch Grundeigenthümer, die Pachtſtellen zu „vergeben haben oder Dienſtboten brauchen, zu wenden haben, um durch „denſelben die nöthigen Nachweiſungen zu erhalten.“

Das Inſtitut der Mäkler iſt alſo zur Aufrechthaltung der Ordnung unentbehrlich. Es konnte nur auf ſo lange beſeitigt werden, als man das Freizügigkeitsrecht und den § 149 der Bauer-Verordnung ignorirte.

4. Regelung der Verordnungen über die Pacht der Bauergeſinde.

Kraft des § 175 der kurländiſchen Bauer-Verordnung muß ein jeder

Contract über ein Grundstück entweder schriftlich abgefaßt oder vor Gericht mündlich angegeben und zu den Acten verschrieben werden. Wer keinen Pachtvertrag in dieser Form errichtet hat, darf nach § 177 a. a. O. aus dem Vertrage keine Klage erheben und die Gerichte müssen eine jede dennoch erhobene Klage abweisen. Thatsächlich werden schriftliche Contracte über die Verpachtung von Gesinden aber fast nur von der Domainen-Verwaltung geschlossen, während auf den Privatgütern, mit nur höchst seltenen Ausnahmen, der Abschluß mündlicher und nicht protocollirter Verträge an der Tagesordnung ist. Eine Folge dessen aber ist die vollständige Rechtlosigkeit des Pächters gegenüber dem Gutsherrn, da dieser ihn ganz in seiner Hand hat und ihn nach Laune und Willkühr behandeln kann. Freilich hätte der Pächter wohl das Recht bei entstehendem Streite den Abschluß eines rechtsgiltigen Contracts zu fordern und bei dessen Verweigerung Klage zu erheben und auf Vollziehung des Abschlusses zu dringen; dieses Recht ist jedoch ein rein illusorisches. Angenommen der Gutsherr halte die Stipulationen nicht oder der Pächter ziehe sich den Unwillen des Gutsherrn zu, so kann die nächste Folge die sein, daß der Gutsherr durch das Gemeindegericht den ohne gehörigen Rechtstitel im Besitze seines Eigenthums befindlichen Pächter ohne weiteres aus dem Gesinde hinauswerfen läßt, ohne daß auf die Einrede des geschehenen Contractschlusses Rücksicht genommen werden darf. Klagt nun auch der Bauer bei der betreffenden Behörde auf Abschluß des Contracts, welches vorläufig die einzig mögliche Klage sein kann, so wird das in den wenigsten Fällen von einem besondern praktischen Erfolge für ihn sein, weil er meist den Beweis für den Abschluß des Contracts und dessen Bedingungen nicht wird erbringen können und weil er über dies nur selten im Stande sein wird, das Ende des Processes abzuwarten, ohne gezwungen zu sein, zu einem andern Erwerbsmittel zu greifen und sich durch Uebernahme eines Dienstes oder einer andern Pacht die Subsistenz zu sichern. Es ist demnach der günstige Ausgang des Processes für den Kläger wohl meist gleichgiltig und nur selten wird er für sich davon Gebrauch machen können. Wir möchten demnach eine andere Fassung des bezogenen Gesetzes befürworten, kraft deren eine Person, welche sich ohne schriftlichen Contract seit einer bestimmten Zeit (etwa 3 Monaten) im Besitz eines Gesindes befindet, als dessen Pächter präsumirt werden muß und nur verpflichtet werden kann, die in dem letzten Jahre gezahlte Pachtsumme oder die geleisteten Dienste fernerhin zu prästiren; daß ferner bei einer von Seiten des Gutsherrn vorgebrachten Klage der Pächter in

ſeinem Beſitze geſchützt und, wenn nicht ein anderer contractlicher Termin gerichtlich conſtatirt werden kann, noch wenigſtens 12 Jahre als Pächter des Geſindes gerichtlich anerkannt werde. Der Pachtgeber iſt nämlich immer im Stande die Abſchließung eines formellen Vertrages herbeizuführen und zu erzwingen, weil er den Beſitz des Pachtſtückes hat und daſſelbe nicht vor Abſchluß des Contractes an den Pächter zu übergeben braucht, wie er nicht minder bei Nichteinhaltung der verabredeten Vertragsbedingungen ſeitens des Pächters hinreichende Mittel und Wege in Händen hat, ihn zum Contractabſchluſſe oder zum Schadenserſatze zu zwingen, ſei's durch Retention des Vermögens des Pächters, ſei's durch die Vorausbedingung einer vorgängigen Sicherheitsbeſtellung oder auf anderm Wege. Iſt dennoch ein Pachtcontract nicht formgemäß abgeſchloſſen, ſo müßte billigerweiſe doch auch die Strafe und der Schaden denjenigen treffen, der allein die Schuld an dem Unterlaſſen hat. Ebenſo nothwendig erſcheint eine Beſtimmung über die geringſte Friſt, auf welche ein Pachtcontract über Bauergeſinde abgeſchloſſen werden muß und welche Folgen das Nichteinhalten dieſes Minimaltermins privat- und etwa auch ſtrafrechtlich nach ſich zieht. Zu Gunſten des Gutsherrn iſt bezüglich der Indigenatsedelleuten gehörigen Grundſtücke im § 174 der Bauer-Verordnung die Beſtimmung enthalten, daß ſolche nie auf länger als 50 Jahre verpachtet und verpfändet, ja daß nicht einmal Meliorationen dem Verpächter oder Verpfänder in Rechnung gebracht werden dürfen. Dieſes Maximum der Pacht- und Pfandjahre müßte doch auch ein Gegengewicht zum Schutze des Bauern gegen einſeitige Willkühr in dem viel nothwendigern Feſtſetzen eines Minimums finden und, wie es ſcheinen möchte, mit viel mehr Grund als bei Beſtimmung der längſten Friſt. Weshalb eine ſolche Maximalbeſtimmung überhaupt für ſo nothwendig erachtet worden, daß ſie im Geſetze eine Berückſichtigung gefunden, iſt ſchwer abzuſehen, deſto leichter läßt ſich aber die Nothwendigkeit eines Schutzes des Pächters gegen den ſo leicht möglichen Mißbrauch bei der Verpachtung der Geſinde ohne Termin und ohne gehörige Form nachweiſen. Es iſt kein Geheimniß und liegt zu ſehr in der Natur der Sache wie in der Schwäche des Menſchen, daß nicht jeder Gutsbeſitzer für ſeine Pächter ein wohlwollender und nur dem ſtrengen Rechte huldigender Herr ſein wird. Der augenblickliche verlockende Gewinn, der jedem Gutsbeſitzer aus der Erhöhung des Pachtzinſes erwächſt, läßt ihn überſehen, daß dieſe Methode des Schraubens der Pacht von Jahr zu Jahr oder wenigſtens im Verlaufe kurzer

Fristen einen wesentlichen Nachtheil für den Grund und Boden mit sich bringt und üble Folgen mannigfacher Art in seinem Gefolge hat. Der Bauer, der mit einem Gutsherrn einen mündlichen Contract im Vertrauen auf dessen Wort hin für mehrere Jahre geschlossen hat und nun plötzlich eine Kündigung des Pachtcontracts erhält oder auch möglicherweise nicht einmal eine solche empfängt, muß natürlich sein in das Wort des Verpächters gesetztes Vertrauen verlieren, ist jedoch meist gezwungen, die an ihn gestellten höhern Forderungen eine Zeit hindurch zu erfüllen, weil er sonst den Verlust des in das Gesinde gesteckten kleinern oder größern Capitals befürchten muß, er wird sich aber gewiß hüten noch weiteres Geld auf dasselbe zu verwenden, vielmehr bemüht sein, so viel als möglich aus dem Boden zu ziehen, um so rasch als möglich seine Auslagen wieder zu erhalten und die Pacht bei neuem Schrauben des Pachtzinses ohne Verlust aufgeben zu können. Die Folge ist somit Entwerthung des Grundes und Bodens und fortwährender Wechsel der Gesindespächter, Vernichtung der tiefwurzelnden, wenn auch meist unbewußten Anhänglichkeit des Pächters an die heimathliche Scholle und an seinen Gutsherrn und das Entstehen eines wachsenden bäuerlichen Proletariats, das die erlernten Grundsätze über die Heiligkeit der Verträge bald auch seinerseits auszubeuten wissen wird. Es wird vielleicht Mancher glauben, daß wir zu grell zeichneten und daß ein solches fortwährendes Erhöhen der Pacht nur in ganz vereinzelten Fällen vorkomme und nicht so traurige Folge nach sich ziehe; in der That jedoch sind derartige Fälle nicht so sehr selten, wenn auch keineswegs das öftere Vorkommen behauptet werden soll. Wer eine Macht in Händen hat, wie sie bei uns dem Gutsbesitzer gesetzlich eingeräumt ist, der ist nur zu sehr der Versuchung ausgesetzt, dieselbe zu mißbrauchen und in Willkür zu verfallen, denn die Selbstbeherrschung und die Achtung fremder Rechte, da wo solche mit den eigenen collidiren, ist eine seltene Tugend. Die Folgen eines solchen Systems lassen sich aber leicht an den Kronsgütern absehen, bei denen eine Periode hindurch das System der kurzen Pachten das herrschende war, und doch waren hier schon die kürzesten Fristen auf 6 Jahre normirt. Es fällt Niemandem auf beim Anblicke eines verfallenen Gutes zu hören, daß es ein Kronsgut sei und so wird, wenn das von der Krone schon aufgegebene System auf den Privatgütern beibehalten wird, es vielleicht in der Zukunft Niemanden befremden, beim Anblick verwahrloster Gesinde zu vernehmen, es seien Privatgütern angehörige. Von Seiten der Krone ist, wenn auch nicht gesetzlich, doch factisch, bezüglich der Gesindespachten eine

Art Erbrecht der Familie des Pächters bezüglich der Pacht ſowohl zur Zeit der Frohne als auch gegenwärtig während des Geldpachtſyſtems anerkannt und aufrecht erhalten, und die meiſten Geſinde bleiben in der Familie.*) Von Seiten der Privatgüter iſt ein ähnliches Syſtem während des Beſtehens des Gehorchs beobachtet, jetzt jedoch ſcheint man vielfältig nur nach dem Meiſtbietenden zu fragen und die Erträge der Pacht auf alle Weiſe ſo raſch als möglich ſteigern zu wollen. Beiſpielsweiſe ſind auf vielen Gütern zu den urſprünglich ſtipulirten Geldzahlungen von Jahr zu Jahr nachträglich noch Mehrleiſtungen gefordert worden, die meiſt in einer Beihilfe bei den größern Arbeiten im Hofe beſtehen, und hat ſomit häufig der Pächter zu einer den frühern Gehorch anfänglich erſetzenden Geldzahlung nach und nach einen großen Theil des Gehorchs wiederum hinzubekommen. Daß dieſes Gemiſch von Pacht und Frohne ganz ebenſo nachtheilig und ebenſo theuer iſt wie die reine Frohne, iſt wohl unbeſtreitbar, wie auch ebenſo unzweifelhaft durch dieſe Pachtſteigerungen die Zwangsmaßregeln gegen die Dienſtboten und das Bedürfniß, deren Lohn wo möglich immer mehr zu verringern, hervorgerufen wird. Daß durch das gegen Pächter und Dienſtboten beobachtete Syſtem aber weder die Wohlfahrt des Bauern im Allgemeinen noch auch deſſen ſittliche Bildung befördert wird, liegt auf der Hand. Man wird dagegen einwenden, daß augenſcheinlich die Bauern ſeit Einführung des Pachtſyſtems an Wohlhabenheit bedeutend zugenommen haben, man wird jedoch den Beweis deſſen, daß dieſes durchgängig der Fall ſei, ſchwerlich liefern können, ſondern ſich in den meiſten Fällen begnügen müſſen, auf die Bauern und Pächter auf den Kronsgütern und einer mäßigen Anzahl von Privatgütern hinzuweiſen, deren Beſitzer nicht allein einſehen, daß ihre Güter durch langjährige Pachten nur gewinnen können, ſondern die auch mit dieſer Einſicht den guten Willen zur Hebung der bäuerlichen Verhältniſſe verbinden und deren wohlthätiger Einfluß auf die ihrer Fürſorge anvertrauten Gemeinden alle Anerkennung verdient.

5. Erlaubniß zur Erwerbung von Geſindesländereien als Eigenthum und Verbot des Einziehens von Geſindesländereien.

Nach dem Vorgange der Domainen-Verwaltung, die in neueſter Zeit den Verkauf der der Krone gehörigen Geſinde eingeleitet hat, konnte man

*) Vrgl. die Note zu dem Aufſatz: „Zur Geſchichte unſeres Volkes in Kurland," im Decemberheft 1859 der Baltiſchen Monatsſchrift S. 275.

hoffen, daß das Verbot der Veräußerung auch bezüglich der den Privaten gehörigen Gesinde freiwillig von Seiten des Adels befürwortet werden würde, und sollen in der That in dieser Richtung von manchen Seiten Anträge gestellt worden sein, die jedoch gescheitert zu sein scheinen. Wir glauben jedoch kaum, daß dem natürlichen Streben des Bauerstandes nach Eigenthum und der davon wesentlich abhängigen Entwicklung eines wirklich freien Bauerstandes, so wie nach Regelung der Gemeindeverhältnisse noch lange wird widerstanden werden können, wir glauben ferner, daß die natürliche Lage der Dinge den Bauer immer auf den ehemaligen Gutsherrn als seinen Schutz und seinen Rathgeber hinweisen wird und daß mit allen Kräften dafür Sorge getragen werden sollte, die Liebe der Bauern zu dem Gutsherrn und ihre Achtung vor demselben aufrecht zu erhalten und zu stärken, daß demnach es im höchsten Interresse namentlich des Adels liegen muß, sich bei allen Bestrebungen der Bauern zur Fortentwicklung an die Spitze zu stellen und die Leitung mit Einsicht und aufrichtigem Wohlwollen in die Hand zu nehmen.

Demnach müßte alles vermieden werden, was den Adel als Gegner des Bauern erscheinen und was ihn seine alleinige Hoffnung darauf richten ließe, daß von Seiten der Staatsregierung zu seinem Besten eingeschritten werde. Eine natürliche Fortentwicklung aller Verhältnisse läßt sich aber nur dann erwarten, wenn der Adel die Identität seiner Interessen mit denen des Bauern erkennt, wenn diese Stände sich nicht als Gegner gegenüberstehen, sondern der höhere Stand als Schutzherr des unteren in die Schranken tritt; die wahren Interessen beider sind ja in der That naturgemäß dieselben, sie sind conservativer Natur und sollen der beweglichen Stadtbevölkerung als Gegengewicht dienen und deren nivellirenden Einflüssen Schranken ziehen. Ueben nun auch gegenwärtig die Städte unseres Landes noch lange nicht den Einfluß, wie in weiter vorgeschrittenen Staaten, so ist doch die Schaffung eines conservativen Elements in der Landbevölkerung nichts desto weniger dringend geboten, weil diese Elemente sich nicht mit einem Male, sondern nur nach und nach bilden können und, sollen sie die erforderliche Wirkung leisten, Zeit zur Kräftigung und zum Heranwachsen haben müssen. Und wir hegen die innige Ueberzeugung, daß allem schädlichen Einflusse, der von manchen Seiten her droht, nur durch Schaffung eines wahrhaft freien Bauerstandes, der wiederum ohne Eigenthum nicht denkbar ist, entgegengewirkt werden kann. Es liegt daher denn die weitere Forderung auch nur in der Billigkeit begründet, daß fortan den

Gutsherrn das Recht genommen werde, die Geſinde willkürlich zu „ſprengen“, um aus denſelben größere ökonomiſche Etabliſſements zu bilden. Dieſe billige Berückſichtigung iſt in den beiden Schweſterprovinzen den Bauern bereits zu Theil geworden und ſie iſt zur Bildung eines freien Bauerſtandes in der That unumgänglich nothwendig. Daß ebenſo Vorſichtsmaßregeln gegen das Theilen der Geſinde in gar zu kleine Parcellen getroffen werden müſſen, verſteht ſich von ſelbſt und iſt auch, wenn wir nicht irren, von der Krone bei dem Verkaufe ihrer Geſinde ins Auge gefaßt worden. Iſt die willkürliche Einziehung der Geſinde geſtattet und wird dieſelbe ſo weiter fortgeſetzt, wie ſie bereits hier und da begonnen iſt, ſo muß als Folge deſſen das Aufhören der Bauergemeinden und das Entſtehen von Gemeinden, die aus Tagelöhnern zuſammengeſetzt ſind und jeder ſoliden Baſis entbehren, eintreten. Dieſe aber bilden ein höchſt ſchädliches Proletariat, ſobald man ihre Anzahl wachſen läßt und ihnen jedes Intereſſe an dem Grund und Boden nimmt. Allen ſolchen Uebelſtänden kann nur der bäuerliche Grundeigenthümer erfolgreich entgegentreten, deſſen Intereſſe ihn naturgemäß an ſein Eigenthum feſſelt und ihn jeglichem Streben, das dieſes Eigenthum gefährden wollte, kräftig entgegenzutreten zwingt. Man gebe daher dem Bauer ohne alle Beſorgniß das Recht, ländliches Grundeigenthum zu erwerben, man feſſele ihn da, wo der Eigenthumserwerb nicht möglich iſt, wie bei Majoraten, durch langdauernde Contracte an den Grund und Boden, man richte ſein Augenmerk nicht einzig auf Erlangung eines möglichſt hohen Pachtzinſes, ſondern bedenke, daß auch bei den Geſinden eine rationelle Bearbeitung des Landes nur dann möglich wird, wenn dem Pächter ein langjähriger, ungeſtörter Beſitz ſichergeſtellt iſt, und der Bauerſtand wird einen ganz unglaublichen Aufſchwung gewinnen, er wird an Bildung zunehmen und wenn er auch nicht mehr eine knechtiſche Ehrfurcht vor dem Grundherrn bewahren wird, ſo wird er doch umgekehrt durch Achtung ſeiner Rechte zur Achtung der Rechte des Grundherrn angeleitet und gezwungen werden und ein kräftiges und ſtarkes Glied im Staatsverbande ſein, auf das man im Falle der Noth unendlich viel mehr wird vertrauen können, als auf den Bauerſtand in ſeinen gegenwärtigen Verhältniſſen, in denen er einer jeden Veränderung zum Beſſeren ſehnſüchtig entgegenharrt.

Chriſtoph Heinrich von Kurſel.

Ein Beitrag zur Charakteriſtik Friedrich's des Großen.

Das Leben der großen Männer, deren die Geſchichte gedenkt, iſt ſelten eben und fleckenlos dahingegangen. Manche Gewaltthat durchbrach die grade Bahn des ſtrengen Rechts; manche Willkür warf einen Schatten auf das ſonſt ſo lichte Leben dieſer Großen. Daß Preußens Friedrich, den die Geſchichte den Großen nennt, ein großer König auch geweſen, wird Niemand bezweifeln, aber das Geſchick des unglücklichen Friedrich von der Trenck verdunkelt manchen edlen Zug des Königs. Und doch ſteht dieſes Geſchick nicht allein da; auch Eſtland hat ſeinen Trenck gehabt; das Schickſal Chriſtoph Heinrich von Kurſel's hat nur zu viel Aehnlichkeit mit dem jenes berühmten Gefangenen.

Wir geben hier die Geſchichte der langen Gefangenſchaft dieſes eſtländiſchen Edelmanns nach den Mittheilungen ſeiner vor einigen Jahren verſtorbenen 87jährigen Tochter.

Chriſtoph Heinrich von Kurſel, Sohn des Herren Chriſtoph von Kurſel zu Echmes in Eſtland, wurde am 29. November 1722 geboren, anfangs im elterlichen Hauſe, ſpäter auf einer öffentlichen Schule erzogen und zum Militairdienſt beſtimmt. In damaligen Zeiten, während der Regierung der Kaiſerin Anna, welche im Jahre 1730 den Thron beſtiegen hatte, war es noch nicht gebräuchlich oder wenigſtens nur ſehr ſelten, daß Edelleute aus den deutſchen Oſtſeeprovinzen in ruſſiſche Militairdienſte traten. Um ſo gewöhnlicher war es aber, daß die jungen Edelleute dieſer

Provinzen in ausländiſchen Dienſten ihr Glück verſuchten. So wurde denn auch der junge Kurſel, als er 15 Jahr alt war, von ſeinem Vater nach Preußen in ein Regiment geſchickt, das ein General Kurſel, der Onkel des jungen Chriſtoph, befehligte. Ueber dieſe erſte Dienſtzeit des jungen Mannes erzählte deſſen Tochter unter anderem von der großen Strenge, mit der er von ſeinem Onkel gleich allen Fähnrichen damaliger Zeit gehalten worden ſei. Als alter Mann habe er ſpäter ſeinen Kindern verſichert, ſein Onkel habe ihn „ſtramm" gehalten. Wenn die jungen Leute irgend einen Unfug angegeben, ſo habe er ſie vom Wachtmeiſter „ſuchteln" laſſen und immer dabei geſagt: „mit meinem Neffen fange Er an." Obgleich dieſe ſtrenge Behandlung auch nicht ermangelt haben mag, auf die Härten, die ſich im Alter in dem Charakter des damals noch jungen Mannes zeigten, einzuwirken, ſo ſcheint doch die Behandlung, die ihm ſpäter widerfuhr, die Haupturſache geweſen zu ſein, daß aus einem lebensfrohen, wohlwollenden Jüngling ein mißtrauiſcher, verdrüßlicher Greis werden mußte. Kurſel, der Neffe, war ein wohlausſehender, ungewöhnlich langer Mann, der als beſonders tüchtiger Offizier und durch ſeine Geſchicklichkeit im Blaſen der Flöte bald die Aufmerkſamkeit Friedrichs des Großen auf ſich zog. Noch im ſpäteren Leben hat er, ſeines Groll's vergeſſend, von der Freundlichkeit erzählt, mit der ihm der König bei häufigen Gelegenheiten begegnet war, und ſeine perſönliche Anhänglichkeit an den großen Fürſten beweiſt, wie ſehr dieſer ihn geliebt und hervorgezogen haben muß.

Als vor dem Frieden von Aachen, nach Beendigung des zweiten ſchleſiſchen Krieges, Rußland ſich mit Oeſterreich und den Seemächten in einen Vertrag eingelaſſen hatte und dadurch eine kriegeriſche Stellung gegen Preußen einzunehmen begann, erging im Jahre 1747 aus St. Petersburg von der damals regierenden Kaiſerin Eliſabeth der Befehl an ſämmtliche ruſſiſche Unterthanen in fremden Dienſten, in ihr Vaterland zurückzukehren, und ihren jetzigen Dienſt aufzugeben.*) Da die Stellung zwiſchen Rußland und Preußen beſonders eine feindliche war und der junge Kurſel ſomit in den Fall kommen konnte gegen Rußland kämpfen zu müſſen, reichte er beim Könige das Geſuch um ſeinen Abſchied ein, in dem er die Beweggründe zu dieſem Schritte anführte. Nichts deſtoweniger wurde ihm der Abſchied verweigert. Kurſel wiederholte hierauf ſein Geſuch um Entlaſſung aus

*) Ein ſolcher Befehl aus dem Jahre 1747 iſt uns nicht bekannt; wir kennen nur einen Ukas dieſes Inhalts — „bei Verluſt ihres gegenwärtigen und künftigen Vermögens" — vom 3. März 1749. D. Red.

dem preußiſchen Militairdienſte noch mehrmals auf verſchiedenen Wegen, jedoch blieben dieſe Bemühungen gänzlich ohne Erfolg, ſo daß der junge Mann ſich hierdurch in die größte Verlegenheit geſetzt ſah. Als Offizier in Dienſten des Königs von Preußen band ihn die Pflicht an den Fahneneid, während ihn andererſeits als ruſſiſchen Unterthan der Befehl ſeiner Kaiſerin zur Rückkehr in ſein Vaterland zwang. Da die kriegeriſche Stellung Rußlands gegen Preußen einen Zuſammenſtoß immer wahrſcheinlicher machte, welcher auch ſpäter im ſiebenjährigen Kriege wirklich erfolgte, ſo mußte der junge preußiſche Offizier ſich endlich entſchließen, entweder ſich dem Befehl ſeiner Kaiſerin zu widerſetzen und gegen ſein Vaterland in's Feld zu ziehen, oder gegen den Willen des Königs von Preußen deſſen Dienſt und Land zu verlaſſen. Da er als Freiwilliger in preußiſche Dienſte getreten war und mit keinem Rechte in dieſem Dienſt zurückgehalten werden durfte, ſobald er auf legalem Wege das Geſuch um ſeinen Abſchied eingereicht hatte, während ihm von der anderen Seite nur der Wille ſeiner Kaiſerin dieſen Dienſt im fremden Staate geſtatten oder verweigern konnte, ſo war es natürlich, daß Kurſel, nachdem er eingeſehen, daß man ihn gütlich nicht entlaſſen werde, ſich gezwungen ſah heimlich nach Rußland zurückzukehren. Noch in demſelben Jahre 1747 verließ er Berlin, ohne daß ſeine Entfernung anfänglich bemerkt wurde, und erreichte Danzig, von wo er zu Waſſer ſeine Reiſe fortzuſetzen gedachte. In Berlin war man aber unterdeſſen dem Flüchtling auf die Spur gekommen, und die Commandantur von Danzig wurde beauftragt, den Deſerteur aufzuſpüren und zurückzuſenden.

Obgleich Kurſel, der auf eine günſtige Schiffsgelegenheit warten mußte, ſich in Danzig faſt nur in den Zimmern ſeines Gaſthofs aufhielt, um nicht bemerkt zu werden, hatte man doch ſeinen Aufenthalt entdeckt. In der Nacht vor ſeiner beabſichtigten Abreiſe drang Militair in ſein Zimmer und beſetzte Fenſter und Thüren. Kurſel wurde gezwungen ſogleich ſeinen Wächtern zu folgen und bald darauf unter militairiſcher Bedeckung nach Berlin zurück transportirt. Die Lage des unglücklichen jungen Mannes war jetzt eine ſehr ſchlimme, denn was konnte er anderes erwarten, als daß man ihn als Deſerteur kriegsrechtlich behandeln und verurtheilen werde.

In Berlin nahm die Unterſuchung jedoch nicht ſo bald ihren Anfang, und Kurſel, der in ſtrenger Haft gehalten wurde, mußte lange in der unheimlichſten Ungewißheit über ſein Schickſal bleiben, bis er unter-

warteter Weiſe endlich den Befehl erhielt perſönlich vor dem Könige zu erſcheinen. Dieſe unverhoffte Gnade ermuthigte den jungen Offizieren wieder; er glaubte, des Königs oft bewieſene Freundlichkeit gegen ihn werde auch dieſes Mal ſich bewähren und ihm ungehinderte Rückkehr in ſein Vaterland geſtatten. Allein er täuſchte ſich. Friedrich war hart und ſcharf in der Unterredung und wollte keinen der Gründe Kurſel's gelten laſſen, ſondern erklärte ihn für einen Eidbrüchigen, der heimlich ſeine Fahne verlaſſen habe und eigentlich dem Kriegsgerichte übergeben werden müſſe. Die perſönliche Zuneigung des Königs zu dem jungen Eſtländer muß aber groß geweſen ſein, da er ihn doch noch zu bereden ſuchte, in preußiſchen Dienſten zu bleiben und ihm völlige Verzeihung verhieß. Als aber Kurſel ſtandhaft dabei blieb, er wolle und dürfe nicht gegen ſein Vaterland fechten und werde dem Befehle ſeiner Kaiſerin nicht ungehorſam ſein, ſo erklärte der König heftig, er laſſe ihm die Wahl, ob er in preußiſchen Dienſten bleiben oder auf Lebenszeit in Gefangenſchaft gehalten werden wolle.

Kurſel war ein Mann von 25 Jahren, dem noch ein langes Leben bevorſtand, ein Mann, deſſen äußere Vorzüge und deſſen kräftiger Charakter ihm eine glänzende Zukunft unter dem ihm wohlwollenden König verhießen, ein Mann, der eingelebt und eingebürgert in ſeiner jetzigen Umgebung als 15jähriger Knabe ſein Vaterland verlaſſen und dort im Vergleich zu ſeinen Ausſichten in Preußen nichts zu erwarten hatte, aber ein Mann, deſſen Ehrgefühl und Gewiſſen ſtärker waren als alle ſonſtigen Erwägungen. Er erklärte dem drohenden Fürſten: ſeine Pflicht werde er nie vergeſſen und wenn er auch ſein Leben in ewiger Gefangenſchaft verſchmachten müſſe.

Es iſt zu verwundern, daß dieſe würdige Erklärung Friedrich, den man mit Recht den Großen nannte, nicht imponirte oder gefiel, ſondern daß der große Mann den edlen Muth eines Anderen nicht erkannte und nur die Widerſetzlichkeit ſeines Untergebenen fühlte.

Heftig wandte der König ſich ab, und nach wenigen Tagen ward Kurſel nach der Feſtung Spandau abgeführt.

Als der junge Mann ſich bückend durch die Thür ſeines neuen Gefängniſſes trat und in demſelben ſich wieder aufrichten wollte, ſtieß er mit dem Kopf an die Lage und konnte nicht aufrecht ſtehen, ohne ſich ſtark nach vorn zu beugen. Entſetzt darüber wollte er dem Wärter, der ihn geführt hatte, Vorſtellungen machen. Allein dieſer warf ihm die Thür in's Schloß und überließ den Unglücklichen der Einſamkeit und ſeinen Gedanken.

Kurſel befand ſich jetzt in einer engen, halb finſteren, nur mit den nothdürftigſten Möbeln verſehenen Zelle, die wie erwähnt für den langen Mann zu niedrig war, ſo daß derſelbe nicht gerade darin ſtehen konnte. Er konnte ſich nicht denken, daß man ihn für lange Zeit in dieſer troſtloſen Lage laſſen werde und gab ſich die erdenklichſte Mühe, den Wärter, wenn er in's Gefängniß kam, um eine Veränderung des Locals anzugehn. Aber auch dieſe Hoffnung mußte er aufgeben, als er ſah, daß alle ſeine Vorſtellungen vergeblich waren. Ja es wurde ihm nicht einmal geſtattet ſich geiſtig durch Leſen oder Schreiben oder mit dem geliebten Flötenſpiel zu beſchäftigen, da man ihm die Mittel dazu verſagte und ſeine Flöte ihm genommen hatte. Dieſe empörende Grauſamkeit läßt ſich nicht anders erklären, als daß böswillige Untergebene ſich eigenmächtig ſolcher Schändlichkeiten ſchuldig machten und der König von denſelben nichts wußte.

Wie dem auch ſei, ſo bleibt es dennoch unbegreiflich, daß ein König wie Friedrich der Große einen Unſchuldigen, der ihn nur durch Ehrenhaftigkeit der Geſinnung gekränkt hatte, ſo behandeln laſſen konnte, ohne ſich um ihn und ſeine Lage weiter zu bekümmern. Höchſt unwahrſcheinlich bleibt es immer, daß die Lage des unglücklichen jungen Mannes dem Könige nicht durch Freunde und Dienſtgenoſſen Kurſel's bekannt geworden ſein ſollte, um ſo mehr, als dieſe empörende Haft drei ganze Jahre unverändert fortdauerte, ohne daß irgend welche Erleichterung in derſelben eingetreten wäre. Auch iſt ſchon deshalb kaum anzunehmen, daß Friedrich von der ungewöhnlich ſtrengen Haft ſeines früheren Lieblings gar nichts gewußt haben ſollte, weil dem Gefangenen jeder Umgang und jede Communication mit anderen Menſchen auf das Strengſte verſagt wurde, was doch ſchwerlich wider Wiſſen und Willen des Königs während dreier Jahre hätte durchgeführt werden können. Thatſache iſt es aber, daß Kurſel in ſeinem niedrigen Gefängniß, abgeſchnitten von jedem lebenden Weſen und jeder Möglichkeit einer zerſtreuenden Beſchäftigung, in dumpfer Kellerluft und ohne alle körperliche Bewegung in der ganzen Jugendkraft eines 25-jährigen Mannes ohne irgend eine Hoffnung auf endliche Erlöſung aus dieſer entſetzlichen Lage verharren mußte, weil ein fremder Monarch ihn zwingen wollte, dem Befehle ſeiner rechtmäßigen Kaiſerin ungehorſam zu ſein. War doch 1745, zwei Jahre vor Kurſel's Gefangenſetzung, auch der Freiherr Friedrich v. d. Trenck ohne Urtheil und Recht von dem gewaltſamen Könige in Glatz eingeſperrt worden, ohne irgend eine Ausſicht auf Befreiung, bis er durch eiſerne Ausdauer und Geduld ſeine Flucht möglich

machte und gerade in dem Jahre der Gefangennahme Kurſel's glücklich nach Wien entkam. Mag auch jener Zeit die Anwendung durchgreifender Mittel und Maßregeln angemeſſener erſchienen ſein als ſie es der Gegenwart iſt, ſo bleibt doch die Wahrheit in der bittern Klage Trenck's, welche er damals ausſtieß, auf alle Zeiten anwendbar, und es paßte ebenſo gut auf das Schickſal Kurſel's als des jungen Preußen, wenn dieſer in ſeiner Selbſtbiographie in die Worte ausbricht: „O unglückliches Volk! wo die „Gewalt über dem Recht ſteht, wo ein Wille den Unterthanen ohne wei„teres, ohne geſetzmäßigen Urtheilsſpruch ſeines Eigenthums, ſeiner Frei„heit, ſeines Lebens, ſeiner Ehre beraubt!“

Trotz der entſetzlichen Lage, in der Kurſel ſich befand, hat er doch keine Verſuche zur Flucht gemacht. Wahrſcheinlich war ihm der Erfolg durch die getroffenen Haftmaßregeln zu unwahrſcheinlich. Ein Troſt jedoch in der ſchweren Einſamkeit wurde dem jungen Gefangenen durch die Theilnahme und Bemühungen einiger Landsleute zu Theil, welche es nach längerer Zeit endlich möglich machten, von außen durch das Fenſter einen wenn auch unterbrochenen und gefährlichen Verkehr mit Kurſel zu Stande zu bringen. Namentlich war es ein Herr von Staël aus Jerwakaſt, der ſich damals auf Reiſen in Deutſchland befand und ſich alle mögliche Mühe gab, dem Gefangenen ſein Loos zu erleichtern. Es gelang ihm ſeinem unglücklichen Landsmann in einer finſtern Nacht deſſen Flöte ſo wie Muſikalien und Bücher durch das Gitter des Fenſters in das Gefängniß zu reichen. Alle ſonſtigen Bemühungen Staël's zu Gunſten Kurſel's blieben erfolglos, und dieſer konnte nur in der Nacht, wenn Niemand es hörte, von ſeiner Flöte Gebrauch machen, und mußte ſeine Muſikalien und Bücher, ſo wie das Inſtrument unter einem Stein der ſchadhaften Diele des Gefängniſſes den Tag über aufbewahren, weil man ihm ſonſt auch dieſen einzigen Troſt in der Einſamkeit genommen hätte. Nachdem auf dieſe Weiſe drei lange Jahre verſtrichen waren, wurde Kurſel auf Verwendung ſeiner Freunde oder vielleicht nach einem Wechſel des Commandanten von Spandau in eine andere Zelle gebracht, in der er wenigſtens aufrecht ſtehen konnte, wenn er auch ſonſt keine weiteren Vergünſtigungen genoß und namentlich von jedem Umgang mit ſeinen Bekannten oder anderen Perſonen auf das ſtrengſte ausgeſchloſſen blieb. Die fortwährende Einſamkeit, in der ihn nur ſeine Flöte und die wenigen Bücher, welche ihm heimlich von Freunden verſchafft wurden, Zerſtreuung gewährten, ſcheint hier dem jungen Mann einen beſonderen Genuß in dem Umgang mit Thieren angewieſen

zu haben, da ſeine Tochter von den Canarienvögeln erzählt, welche ihr Vater im Gefängniß erzogen und gezähmt habe. Eine große Anzahl dieſer Thiere bevölkerte ſein Gefängniß und half ihm die Zeit vertreiben, wie die zahme Maus, welche Trenck ſpäter in Magdeburg während ſeiner zweiten Gefangenſchaft zur einzigen lebenden Gefährtin hatte, bis ein grauſamer Befehl ihm auch dieſe nahm. Kurſel ließ man jedoch die gefiederten Genoſſen, wenn ihm auch jeder andere Umgang unterſagt blieb.

So vergingen abermals neun endloſe Jahre; der Gefangene war jetzt nach 12jähriger Haft, frühzeitig ergraut und gekrümmt durch die grauſame Haft der erſten drei Jahre, immer noch ohne irgend eine Hoffnung auf Befreiung, als endlich ſeine Schweſter, Frau von Brevern aus Maart in Eſtland, die Gelegenheit fand, im Jahr 1759 vor der Kaiſerin Eliſabeth einen Fußfall zu thun und um Befreiung ihres Bruders auf diplomatiſchem Wege zu bitten. Die ruſſiſche Regierung verwandte ſich dringend für den unglücklichen Gefangenen und vielleicht war die Schlacht bei Kunersdorf, in welcher die ruſſiſchen Waffen zum erſten Male ſiegreich Friedrichs Heeren widerſtanden, mehr als alle ſonſtigen Bemühungen ein Anlaß dazu, daß man dem Gefangenen in Spandau mehr Freiheiten geſtattete und ihm den Genuß friſcher Luft auf den Wällen der Feſtung erlaubte. Aber noch drei Jahre blieb Kurſel im Gefängniß. Rußland ſtand Preußen in Waffen gegenüber und Friedrich, bedrängt von Oeſterreich und Frankreich, mochte in dieſer äußerſten Noth wohl an andere Dinge zu denken haben als an den jungen Officier, den er vor 14 Jahren ſo ungerecht behandelt hatte. Da ſtarb die Kaiſerin Eliſabeth, und Friedrichs größter Verehrer unter den Fürſten Europas, Peter III., beſtieg den ruſſiſchen Thron. Preußen ſchloß mit Rußland nicht nur Frieden, ſondern ſogar ein Bündniß.

Kurſel, endlich der Spandauer Haft entlaſſen, kehrte im Sommer des Jahres 1762 nach 15jähriger Gefangenſchaft als ergrauter, gebeugter Mann nach Rußland zurück. Hier hatte mittlerweile Catharina II. den Thron beſtiegen und das Bündniß mit Friedrich aufgelöſt, ſo daß Kurſel bei einiger Verzögerung möglicher Weiſe auch jetzt noch nicht zur Freiheit gelangt wäre. Die Kaiſerin, der das allgemein bedauerte Schickſal des unglücklichen Gefangenen nicht unbekannt war, ließ ſich Kurſel vorſtellen, ernannte ihn zum Obriſten des Ladogaſchen Infanterie-Regiments und ertheilte dem durch die lange Gefangenſchaft geſchwächten Mann ſogleich einen Urlaub von einem Jahr zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit.

Die weiteren Schickſale Kurſel's ſind von keinem allgemeineren Intereſſe, ſie mögen daher nur kurz berührt werden. Im Jahre 1763 heirathete er die Tochter des Landraths von Eſſen auf Pöddis in Eſtland, von der er nur Töchter hatte. Kurſel diente glücklich und wurde bald General. Er war genau und ernſt im Dienſt, ſtreng, faſt hart in der Familie, ein Mann der die allgemeine Achtung ſeiner Vorgeſetzten wie Untergebenen genoß. Im Jahre 1772 ſtarb ſeine Frau und Kurſel heirathete bald darauf ein Fräulein von Ferſen aus Lampa, aus welcher Ehe zwei Töchter und drei Söhne entſproſſen. Die Söhne traten in ruſſiſchen Militairdienſt und zogen in das Innere des Reiches; es exiſtiren keine weiteren Nachrichten über ſie. Der alte General nahm endlich ſeinen Abſchied und lebte auf ſeinen Gütern Selli und Ocht in Eſtland, bis er dieſelben verkaufte. Seine letzten Lebensjahre verbrachte er auf dem Gute Sellenküll bei Hapſal und ſtarb auf demſelben in hohem Alter.

Die Wirkung der harten und ungerechten Behandlung, welche ihn ſeiner ſchönſten Lebensjahre auf ſo grauſame Weiſe beraubt hatte, zeigte ſich im ſpäteren Alter bei Kurſel, nach Mittheilungen ſeiner Tochter, nur in Launen und Eigenthümlichkeiten, die ihm in früheren Jahren gänzlich fremd geweſen waren — wenn der Grund derſelben nicht in der Moroſität des Alters zu ſuchen iſt; aber niemals verdunkelte ihm kleinlicher Groll das leuchtende Bild des großen Königs.

Berichtigungen zum Januar-Heft d. J.

S. 1. unter dem Titel l. 1860 ſt. 1859.
S. 46. Z. 7. die römiſche II. fällt weg.
S. 56. Z. 25. l. mit denen ſt. nachdem.
S. 62. Z. 1. iſt II. ſtatt III. zu ſetzen.
S. 76. Z. 13. l. dieſe ſt. die Conventus publ jud.

Redacteure:
Theodor Böttticher. Livl. Hofgerichtsrath.
Alexander Faltin, Rigaſcher Rathsherr

Inhalt.

Ueber die Einführung der Gasbeleuchtung in unsern Städten . . . . . Seite 93.

Der livländische Landtag in seiner historischen Entwicklung (Schluß) . . . . . „ 116.

Zur Agrar-Gesetzgebung in Kurland . . . . „ 160.

Christoph Heinrich von Kursel . . . . . „ 183

Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 C., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga" erbeten.

Baltische Monatsschrift.

Dritten Bandes drittes Heft.

März 1861

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1861.

Die deutſche Gewerbefreiheits-Bewegung.

Deutſchland verdankt es ſeiner ſtaatlichen Zerſplitterung, daß Länder, in denen die durchſchnittliche Bildung und Geſittung keineswegs höher ſteht, es in der Befreiung der Arbeit von allerhand überlieferten geſetzlichen Feſſeln überholt haben. Es leidet zum großen Theil noch heute an den Vorrechten und Beſchränkungen der Zunftverfaſſung, die England ſchon ſeit mehr als zwei Jahrhunderten eine nach der andern abgeſtreift hat, während Frankreich ſie in der denkwürdigen Nacht des 4. Auguſt 1789 mit einer einzigen Kraftanſtrengung von ſich ſchüttelte. Die bald darauf folgende zeitweilige Herrſchaft Frankreichs über deutſche Gebietstheile übertrug zwar auch auf dieſe die Gewerbefreiheit; aber mit Ausnahme der Rheinpfalz genügte dieſe kurze und unwillkommene Bekanntſchaft nicht, ſie dauernd einzubürgern, ſondern mit den alten Herren kehrten gleich den meiſten übrigen Einrichtungen der Vergangenheit auch die Zünfte zurück. Nur der größte deutſche Staat, das Königreich Preußen, eignete ſich im Laufe ſeiner großen Reformperiode von 1807—11 aus freiem Entſchluſſe die Gewerbefreiheit an, ein Beweis mehr, daß es die ſtaatliche Zerſplitterung war, was in Deutſchland das zünftige Elend „zu hohen Jahren kommen ließ.“

Im Lauf ihrer langen Geſchichte haben ſich die Zünfte weit genug von ihrer urſprünglichen Beſtimmung entfernt. Als ſie zuerſt aufkamen, dienten ſie gleichſam als ſchützende Hülle für den zarten jungen Gewerbfleiß in einem noch ſehr rauhen ſocialen Klima. Um nicht jeden Augenblick geſtört, ge-

brandſchatzt, vielleicht gar in die alte Sklaverei zurückgeführt zu werden, während ſie ſich den langen und mühſeligen Arbeiten der Werkſtatt hingaben, mußten die Handwerksgenoſſen ſich zu feſtem, ſtreitfertigem Verbande zuſammenthun. Von dieſer Seite betrachtet waren alſo die Zünfte eine rein politiſche Schöpfung, eine Veranſtaltung zum Schutze gegen räuberiſche Gewalt. Auf der andern Seite waren ſie die Träger des Kunſtfleißes wie er damals war. Während ſie ihre Fertigkeiten und Kenntniſſe vor der Außenwelt ſtreng geheim hielten, unterrichteten ſie einander, halfen ſich gegenſeitig aus und benutzten gemeinſame Hilfsmittel ohne den mindeſten Neid. Es gab noch keine Concurrenz unter ihnen wie heute, wo ſie auf die Kundſchaft ihrer Stadt nebſt der nächſten Umgebung beſchränkt ſind und daher einander die Kunden nicht gönnen, jede Vermehrung ihrer Zahl aber nach Kräften zu hindern ſuchen. Sofern ſchon eine Art Concurrenz in unſerm Wortverſtande vorhanden war, waltete ſie zwiſchen den verſchiedenen Städten, nicht zwiſchen den einzelnen Handwerksmeiſtern. Ebenſowenig konnte es den Genoſſen der erſten Zünfte ſchon einfallen, ihren Abnehmern irgend welche Beſchränkungen auferlegen zu wollen. Sie waren ihrer ohnehin gewiß; was ſie machten, war das Beſte, deſſen ſich die damalige Welt zu erfreuen hatte. Sie waren tugendhaft und beſcheiden wie der Glückliche, dem es nichts koſtet Gerechtigkeit zu üben.

Die Zünfte waren im frühen Mittelalter aber nicht bloß die Windeln des Gewerbefleißes, ſondern auch die des Bürgerthums. In ihnen bildete ſich die neue Bevölkerung der Städte heran. Ihre Genoſſen wollten der Leibeigenſchaft des Ackers nicht entronnen ſein, um zwiſchen Wall und Mauern einer andern Knechtſchaft anheimzufallen, mit der die „Geſchlechter" oder „Patricier", d. h. der in die Stadt gezogene ärmere Adel, ſie bedrohte. Sobald ſie wirthſchaftlich erſtarkt waren, forderten ſie Gleichberechtigung und Theil an der Herrſchaft. Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts drangen an den meiſten Orten die Zünfte, voran die Kaufmannsgilden, in den Rath. Aus ihnen ſchöpften die deutſchen Städte die Kraft, ihre Selbſtſtändigkeit zu behaupten und unter begünſtigenden Umſtänden ſogar eine gebietende Rolle zu ſpielen.

Zur Gründung förmlicher Reiche reichte dieſe Kraft indeſſen doch nicht aus. Als zu ſolchen die Mittel ſich darboten, vermochten die Städte nicht ſich derſelben völlig zu bemächtigen. Die aufſtrebende landesherrliche Gewalt, die es ihnen darin zuvorthat, nöthigte ſie aus ihrer Vereinzelung heraus in Bündniſſe mit anderen Lebensmächten zu treten. Wo ſie ſich

wie in England mit dem Adel gegen das Königthum vereinigten, halfen ſie der öffentlichen Freiheit eine Stätte bereiten; da erſtarrten auch die Zünfte nicht in zufälligen Formen, ſondern blieben im Fluſſe ſelbſtthätiger Entwicklung, der ſie ohne Kampf und Schmerzgefühl am Ende bis auf den bloßen Namen auflöſte. Wo die Städte dagegen, wie in Frankreich und Deutſchland, aus Haß gegen die näheren Dränger mit den Oberlehnsherrn gemeine Sache machten, da mußten ſie bald erfahren, daß ſie mit dem Löwen gejagt hatten. Er nahm erſt die ganze Beute allein hin und machte ſich dann an ſeine Verbündeten obendrein. Die ſtädtiſche Selbſtverwaltung hörte auf. An den Geſchäften des Staats erhielten die Städter keinen Antheil. So ſtockte der Saft in den Adern dieſer einſt ſo kräftig blühenden alten Bäume; Aeſte und Zweige erneuerten ſich nicht mehr, die Rinde zerbröckelte und das Holz fing an zu faulen. Die Zünfte, als eine eigenthümliche Einrichtung der Städte, beſtanden fort; aber ohne die Veränderungen der raſtlos wechſelnden Zeit in ſich aufzunehmen. Was an ihnen einſt Vernunft geweſen war, ward Unſinn, was Wohlthat — Plage. Der Gewerbefleiß ſtrebte immer dringender aus dieſem engen Rahmen heraus, während ſie ihn immer ängſtlicher, immer gewaltthätiger feſtzuhalten ſich bemühten. Das Publikum bekam ein Intereſſe an Erleichterungen des Eintritts in die Zunft und der Zufuhr von außerhalb der Zünfte verfertigten Waaren; nur deſto krampfhafter ſperrte jede Zunft ſich ab, ſuchte ſie den Gütern der Fremde die Thore zu verſchließen und die Kundſchaft zwangsweiſe an ſich zu feſſeln. Dies war aber nur möglich durch den guten Willen der Staatsgewalt. Von ihr neue Vorrechte zu erlangen oder die alten bekräftigt zu ſehen, wurde daher für Jahrhunderte der Inbegriff ihres politiſchen Strebens. So haben denn die Zünfte, auf denen im Mittelalter die ſtädtiſche Selbſtſtändigkeit ſich aufbaute, in der Zeit ihres Verfalls das Ihrige dazu beigetragen, alle ſtädtiſche Selbſtſtändigkeit und alle gemeine Freiheit an den Staatswillen dahinzugeben. Um in ihren Vorrechten geſchützt zu werden, opferten ſie ihre Rechte und diejenigen aller ihrer Mitbürger.

Nur eine kurze Friſt gewannen ſie damit. Denn als die Staatsgewalt alles Widerſtandes Herr geworden war und nun keiner Bundesgenoſſen mehr bedurfte, begann ſie ihrerſeits in jeder Richtung ſich der Intereſſen des Publicums anzunehmen und das öffentliche Wohl zu ihrer Hauptſorge zu machen. Die Einſicht, daß die zünftigen Beſchränkungen der Geſammtheit mehr ſchadeten als nützten, ergriff im achtzehnten Jahr-

hundert die Spitzen der Geſellſchaft und insbeſondere auch des Staates. Die Polizei entzog den Privilegien ihre Stütze und fing vielmehr an ſie zu beſchneiden. Es war eine bloße Fortſetzung ihrer Bemühungen, kein revolutionärer Bruch mit der Vergangenheit, wenn endlich die franzöſiſche Nationalverſammlung von 1789 die Zünfte vollends aufhob. Die Polizei iſt unter Napoleon in Frankreich wieder allmächtig geworden, aber die Zünfte hat ſie nicht hergeſtellt. Die Gewerbefreiheit gehört mit allen andern wirthſchaftlichen Freiheiten zu dem feſten Kern inmitten der ſchwankenden und oftmals wechſelnden franzöſiſchen Staatszuſtände. Auch in Deutſchland wäre man auf dieſem Wege wohl, wenn auch langſamer, zur Abſchaffung der Zünfte vorgedrungen, hätte der feindliche Zuſammenſtoß mit den revolutionär aufgeregten Franzoſen die Frage nicht in den nationalen Gegenſatz mit verwickelt und den Glanz der Freiheit für deutſche Augen zeitweilig verwiſcht. Da aber inzwiſchen die wirthſchaftliche Entwickelung, die den Zünften nachtheilig war, ihren Fortgang nahm, ſo ſollte in Deutſchland nur um ſo greifbarer ſich herausſtellen, daß die Lebensfähigkeit dieſer alten Körperſchaften vollſtändig dahin ſei.

Zu ihrer Zerſtörung verbanden ſich innere Feinde jetzt mit äußeren. Unter jenen darf man als die gefährlichſten anſehen zwei der größten Segnungen, deren ſich das Menſchengeſchlecht im neunzehnten Jahrhundert erfreut: den Erfindungsgeiſt, der die Maſchinen, und das große Capital, das die Fabriken zur Welt brachte. Unter ihrem doppelten Einfluſſe erlitt das wirthſchaftliche Verhältniß, in welchem der Handwerker zu ſeinem Kunden ſteht, eine Umwälzung von Grund aus. Eng verbunden, riſſen die beiden immer mehr von der zünftigen Arbeit an ſich. Die Maſchine arbeitete billiger als die Hand; der Betrieb im Großen erforderte weniger Erzeugungskoſten als der Betrieb im Kleinen. So ſah ſich der Zunftmeiſter auf ſeinem eigenen Markte geſchlagen. Seine Geſchicklichkeit ſtand nicht mehr oben an, ſondern wurde weit überboten durch die Leiſtungen der neuen wundervollen Werkzeuge, deren Werth eine mörderiſche Concurrenz ihm nur allzu fühlbar machte, die er ſich aber weder aneignen noch, wenn angeeignet, gebrauchen konnte, weil es ihm zu dem Einen an Capital und zu dem Andern an Bildung gebrach. Eine Waare nach der andern wurde ſo der Werkſtatt entfremdet und für die Fabrik in Beſchlag genommen. Und was das ſchlimmſte war, die Schranken des Raumes ſchienen für die neuen Nebenbuhler kaum noch zu beſtehen: die gleichzeitigen Verbeſſerungen der Beförderungsmittel machten Europa immer mehr

gewiſſermaßen zu einem einzigen Marktgebiet. Sogar die politiſchen Schlagbäume mußten dieſem Drange weichen, ſo daß nicht einmal die Grenzen der Staaten mehr den einen Markt von dem andern ſchieden.

Die Wirkungen waren in Wahrheit ſchrecklich, und es iſt nur aus der natürlichen Blindheit der Menſchen für die gewohnten nächſten Umgebungen zu erklären, daß man nicht mehr Aufhebens von ihnen gemacht hat. Während in einer raſch fortſchreitenden Geſellſchaft alle Berufsſtände ihren durchſchnittlichen Wohlſtand erhöhten, ſank der Handwerkerſtand von Stufe zu Stufe. Sein Verfall wurde beſonders ſichtbar an dem gleichzeitigen Gedeihen des Bauernſtandes. Für dieſen that die Geſetzgebung nichts als daß ſie ihm alte Feſſeln der Abhängigkeit abnahm und dies genügte, ihn in den Fluß eines ſtetigen wirthſchaftlichen und geiſtigen Fortſchritts zu verſetzen. Was that ſie hingegen nicht alles für den Handwerkerſtand, und was nützte es ihm! Die Zunftgeſetze regeln den Bildungsgang des angehenden Meiſters aufs beſtimmteſte. Er muß erſt ſo und ſo viel Jahre lernen, dann ſo und ſo viel Jahre wandern; er kann weder Lehrling noch Geſelle, noch endlich Meiſter werden, ohne unter dem Joche einer bald theoretiſchen bald praktiſchen Prüfung hindurchzugehen. Dies, ſollte man denken, müßte jeden jugendlichen Leichtſinn bei der Vorbereitung bis zu dem Grade ausſchließen, daß es keine beſſer unterrichtete und auf ihr Fach geübte Gruppe von jungen Männern gäbe als den Nachwuchs des Handwerkerſtandes. Aber das grade Gegentheil iſt richtig. Als ein Ganzes genommen, befriedigt kein Berufsſtand die Bedürfniſſe und Anſprüche ſeiner Kunden ſchlechter als der Handwerkerſtand. Und dies hat nicht etwa in der ungewöhnlichen Schwierigkeit der ihm obliegenden Geſchäfte ſeinen Grund. Es ſind vielmehr die leichteſten. Es ſind die älteſt bekannten. Keine menſchliche Beſchäftigung hat im Laufe der Jahrhunderte ſo geringe Fortſchritte gemacht als die hauptſächlichſten Handwerke, wie Backen, Schlachten, Schneidern und Schuſtern. Selbſt von den Arbeiten, welche vorzugsweiſe der Hand bedürfen, ſind durchweg die leichteren zünftig und die ſchwereren unzünftig. Bäcker, Schloſſer und Maurer werden an die langwierige Strenge des zünftigen Bildungsganges gefeſſelt, während Conditoren, Uhrmacher und Baumeiſter ſich zur Ausübung ihres Berufs vorbereiten können, wie es ihnen beliebt. Die Zunftgeſetze thun aber noch mehr zur Sicherung ihrer Angehörigen gegen Verarmung; ſie geben ihnen eine Anwartſchaft auf Kundſchaft, wie kein anderer Stand ſie beſitzt. Sie verbieten, daß irgend ein nichtzünftiger Mann leiſte oder liefere, was ſie

der Zunft vorbehalten. Sie verbieten die Einfuhr von außen in Betreff aller ſolcher Waaren, die ſie von der Zunft verfertigt wiſſen wollen. Mitunter beſchränken ſie ſogar die Zahl der Zunftmeiſter noch auf eine beſtimmte Ziffer, die dann nicht einmal mit der Bevölkerungszunahme ebenfalls zu ſteigen braucht. Sind alle dieſe Bürgſchaften genügenden Auskommens aber im Stande geweſen, den Handwerkerſtand in Blüthe zu erhalten? Im Gegentheil iſt er es vor allen, der die Armenhäuſer füllt.

Alle dieſe Bürgſchaften der Geſchicklichkeit auf der einen, des genügenden Auskommens auf der andern Seite ſind jetzt erkannt als ebenſo viele Hemmſchuhe für Bildung und wirthſchaftliches Gedeihen zugleich. Die Wiſſenſchaft vom wirthſchaftlichen Zuſammenleben der Menſchen, zu Ende des vorigen Jahrhunderts in England und Frankreich ziemlich gleichzeitig entſtanden, hat geſammelt, was einzelne Beobachter vor ihr bereits von den unſeligen Wirkungen der Zünfte erfaßt hatten, hat es wiſſenſchaftlich zurückbezogen auf die menſchliche Natur und dann lehrend in alle Welt hinausgerufen. So wurde ſie der furchtbare Angreifer der Zünfte von außen her, deren bewußte Feindſchaft die verborgenen inneren Wunden erſt tödtlich machte. Unter ihrem Einfluß führte zunächſt Frankreich im Jahre 1789, Preußen 1810 die Gewerbefreiheit ein.

Die Wirthſchaftslehre zeigt, daß die freie Concurrenz alle Intereſſen in Harmonie verſetzt, daß Beſchränkungen der freien Concurrenz nicht allein gegen das conſumirende Publikum ein Unrecht, ſondern für diejenigen ſelbſt zu deren Gunſten ſie gegeben werden, ein Unglück ſind. Sie folgert dies aus der großen Thatſache, daß der Menſch ein bildungs- und entwicklungsfähiges Weſen iſt. Nicht unter allen Umſtänden wendet der Menſch an die gleiche Aufgabe gleiche Kraft. Es giebt Umſtände, die ihn zu außerordentlichen Anſtrengungen bewegen, und Umſtände, unter denen ihm ſelbſt eine gewöhnliche Anſtrengung ſchon zuviel wird. Unter die letzteren, lehrt die Wiſſenſchaft, gehören alle Zunftbeſchränkungen. Grade weil ſie über rechtmäßige Anſprüche und natürliche Wirkungen hinaus dem Arbeiter Höhe und Sicherheit ſeines Lohnes gewährleiſten, ermuntern ſie ihn zur Sorgloſigkeit und Trägheit. Indem ſie die Verantwortlichkeit, welche jeder Menſch für ſein und der Seinigen Wohl im Gewiſſen ſich regen fühlt, theilweiſe auf die Geſetzgebung übernehmen, ſchwächen ſie die Triebfeder, von der vornehmlich Eifer, Fleiß und Stetigkeit der menſchlichen Arbeit abhängen. Sie vermindern alſo zuerſt die Menge und Güte der Leiſtungen, dann die Leiſtungsfähigkeit. Sie verringern den Vorrath, aus dem

wir die Befriedigung unſerer Bedürfniſſe entnehmen, nicht bloß für das Gebiet, in welchem ſie herrſchen, ſondern überhaupt, weil ſie eine der Quellen, aus denen er ſich unaufhörlich erneuert, und zwar die wichtigſte Quelle von allen, die menſchliche Arbeitskraft, verunreinigen und zum Theil verſchütten.

Dies iſt die allgemeinſte Folge der Zunftgeſetzgebung für die Zunftmeiſter ſelbſt. Andere kommen hinzu, die nicht günſtiger ſind. Die geſetzlich feſtgeſtellte Lehrzeit, die ſchon deshalb verwerflich iſt, weil weder alle Gewerbe, noch in den einzelnen Gewerben alle einzelnen Fälle zweckmäßiger Weiſe über einen Kamm geſchoren werden können, die aber außerdem unter den jetzigen Verhältniſſen faſt für alle Gewerbe und alle einzelnen Fälle zu hoch gegriffen iſt — dieſe lange Lehrzeit macht, daß der Meiſter ſie durchweg als einen Nebenvortheil ausbeutet, indem er den Lehrling, ſtatt ihn fachmäßig auszubilden, zu allerhand häuslichen Verrichtungen vom Stiefelputzen bis zum Kinderwarten gebraucht. Die geſetzlich vorgeſchriebenen Wanderjahre des Geſellen machen, daß auch diejenigen wandern, die nur daheim im Stande wären ſich ſelbſt zu erhalten, und folglich ihr Reiſegeld durch Betteln zu vervollſtändigen ſuchen, was ſo gut wie der Müßiggang, den das Zwangswandern gleichfalls befördert, aller Laſter Anfang iſt. Die Beſtimmung ferner, daß Geſellen nicht heirathen dürfen, bietet einen der ſtärkſten und berechtigtſten menſchlichen Triebe gegen die Vorſicht auf, welche man bei dem Uebergang von der Lohnarbeit zu ſelbſtſtändiger Beſetzung walten laſſen ſoll. Dieſe Vorſicht hat in den Zunftgeſetzen noch einen andern Feind. Die Zunftgeſetze huldigen im ganzen dem Zweck, ihren Schützlingen ein hinlängliches Einkommen zu ſichern. Die Vorſtellung, welche ſie dem angehenden Handwerker einflößen, iſt die, daß er zeitlebens ſein Brot haben werde, wenn es ihm nur gelinge den zünftigen Erforderniſſen genugzuthun. Kann er das Meiſterſtück machen, ſich über zünftige Erlernung des Handwerks ausweiſen, und vor allen Dingen, kann er die Meiſtergebühr bezahlen, ſo kümmert er ſich um weiter nichts. Es fällt ihm nicht ein, wie einem angehenden Kaufmann oder Landwirth, nach den wirklichen Bedingungen des Erfolgs zu fragen. Er fragt nicht, ob er zu machen im Stande iſt, was das in Betracht kommende Publikum begehrt; nicht, ob er Capital oder in Ermanglung deſſelben Credit genug hat um ein gedeihendes Geſchäft zu begründen. Sondern er beſetzt ſich ſelbſtſtändig im Vertrauen auf die wunderbare Kraft ſeiner zünftigen Rechte. Fehlt es ihm alſo, wie gewöhnlich, an Capital und Credit; kann er ſich weder eine

geräumige Werkſtatt, noch einen Laden an beſuchter Lage, weder die beſten Werkzeuge noch die beſten Rohſtoffe verſchaffen, muß er mit ein paar Gehilfen oder ohne alle Gehilfen arbeiten: nun, ſo muß er die als Geſelle vielleicht erworbene Geſchicklichkeit an die niedrigſte Kundenarbeit der nächſten Nachbarſchaft verſchwenden, und es dauert nicht lange, ſo hat er ſie ganz eingebüßt. Wenn aber die Kunſt rückwärts geht, ſo tritt auch die Wirthſchaft bald den Krebsgang an und die Sittlichkeit nimmt Schaden. Dies iſt das Schickſal nur zu vieler ſtrebſamer und geſchickter jungen Männer, wenn ſie mit übereiltem und unbeſonnenem Entſchluß, aber von mächtigen Trieben gedrängt die Kluft überſpringen, die innerhalb der Zunftverfaſſung den Geſellen vom Meiſter trennt. Denn den Sprung, den ſie einmal gethan, können ſie nachher auch nicht wieder zurückthun. Die Zunftgeſetze ſind eine weſentlich ariſtokratiſche Verfaſſung und ſcheiden die verſchiedenen Stufen des Lebenslaufs nicht weniger ſtreng von einander, wie ſie in den ſtehenden Heeren geſchieden zu ſein pflegen. So wenig ein Oberſt wieder Hauptmann werden mag, ſo wenig ein Meiſter wieder Geſelle. Nur die bitterſte Noth bringt einen herabgekommenen Handwerksmeiſter dahin, für fremde Rechnung zu arbeiten; aber in der Regel erſt dann, wenn er einen guten Theil ſeiner Geſellen-Geſchicklichkeit bereits eingebüßt hat. Und mit welchem wahrhaft mitleidswürdigem Bettelſtolz meinen dieſe armen Menſchen gleichwohl auf engliſche Fabrikarbeiter herabſehen zu können! Sie würden mit allem leiblichen Behagen derſelben nicht tauſchen, weil, ſo werfen ſie ſich in die Bruſt, die Selbſtſtändigkeit über alles leibliche Behagen gehe. Nun, daß Engländer nicht mindeſtens ebenſoviel Gefühl für perſönliche Freiheit und Würde haben ſollten als Deutſche, klingt von vornherein nicht recht glaubhaft. Bei Lichte beſehen aber löſt ſich der vermeintliche Vorzug vollends in Nebel auf, und alle Vorzüge bleiben auf Seite der engliſchen Arbeiter. Abgeſehen davon, daß die Genoſſenſchaftsbewegung dieſen die Möglichkeit ſelbſtſtändiger Geſchäftsverwaltung durchaus offen läßt, was in Deutſchland noch nicht der Fall iſt, opfern ſie bloß ein werthloſes Recht auf, ein Recht, von dem Leute in ihrer Lage ohnehin nicht im Stande ſind einen nützlichen Gebrauch zu machen, und tauſchen dafür eine Höhe und Sicherheit des Lohnes ein, die ihnen erlaubt ihren menſchlichen und bürgerlichen Pflichten ungleich getreuer nachzukommen und für ſich ſelbſt ſowohl als für ihre Familie, für Gemeinde, Staat und Menſchheit nach ihren Umſtänden zu ſorgen.

So erfüllt die Zunftverfaſſung nicht einmal diejenigen Aufgaben, denen

ſie dient, ſondern ruft das grade Gegentheil hervor. Um ſo viel weniger iſt ſie berechtigt die Opfer in Anſpruch zu nehmen, die ſie für dieſe Aufgaben braucht. Könnte doch ſelbſt die vollſtändige Erfüllung aller ihrer Zwecke die verwandten Mittel nicht rechtfertigen. Dieſe Mittel charakteriſiren ſich in ihrer Geſammtheit als ungerechte Gewalt. Sie mißbrauchen die Macht des Staates, deſſen Weſen die Beſchützung eines jeden Bürgers in ſeinen natürlichen Freiheiten und Rechten iſt, zur Beeinträchtigung eben dieſer Freiheiten und Rechte bei Vielen, damit Wenige einen unverdienten Vortheil haben. Der Zunftmeiſter iſt Einer, ſeiner Kunden ſind Viele. Allen dieſen wird genommen, was ſie aus freien Stücken nicht hergeben würden, um jenem gegeben zu werden. Die Ungerechtigkeit des Verfahrens wächſt, wenn man bedenkt, daß die Handwerker ihrerſeits durchaus nicht bloß Producenten, ſondern gleich uns allen auch Conſumenten ſind. Wenn die Einfuhr von Brot verboten wird, ſo gewinnt niemand als die Bäcker durch die Beſchränkung des Marktes; Schlachter, Schneider, Tiſchler und alle übrigen Zunftgenoſſen leiden darunter mit. Umgekehrt, wenn die Zahl der Schlachter auf einen beſtimmten Satz beſchränkt, wenn der Zugang zum Tiſchlergewerbe erſchwert wird, ſind die Bäcker an der Reihe, die Zeche bezahlen zu helfen. Die Zunftvorrechte ſind, wirthſchaftlich zu ſprechen, ein Almoſen, das die Inhaber jeder einzelnen Zunft der Geſammtheit abdringen, die anderen Zünfte eingeſchloſſen.

Die nothwendigen Wirkungen der Gewerbefreiheit ergeben ſich hiernach von ſelbſt. Sie nimmt allen denen, welche Handwerksarbeit verbrauchen, eine ihnen mit Unrecht aufgebürdete thatſächliche Laſt ab. Sie mehrt den Beſtand des Volksvermögens; denn die Zunftverfaſſung verpflanzt nicht etwa bloß gewiſſe Summen von Werthen aus der Taſche der geopferten Conſumenten in die Taſche der bevorrechteten Producenten, ſie macht mit eben dieſem Verfahren die Triebfeder wirthſchaftlicher Arbeit in den letzteren ſchlaff. Sie nöthigt ferner die angehenden Handwerker für unnöthige Vorbereitungen Zeit und Geld zum Fenſter hinaus zu werfen, was durch die Gewerbefreiheit ebenfalls erſpart wird. Sie hält endlich eine Menge Menſchen fortwährend ab ſich demjenigen Gewerbe zu widmen, zu welchem ſie die größte Luſt und Fähigkeit haben, wodurch abermals die natürliche Vermehrung des Volksvermögens gehemmt und eine Unſumme von traurig verfehlten Exiſtenzen geſchaffen wird.

Mit den Ruinen der Zunftverfaſſung aber gilt es zugleich die Schmarotzergewächſe hinwegzuſchaffen, die in ihnen den üppigſten Boden gefunden

haben. Auch das ſogenannte Conceſſionsweſen, die Knüpfung einer mehr oder minder beträchtlichen Zahl von Gewerben an obrigkeitliche Genehmigung, wird durch eine wirkliche Gewerbefreiheit aufgehoben. Es ſollte anfänglich, ſo lange die Polizei noch unter den Fortſchrittsmächten der Zeit einen Platz behauptete, zur Milderung ſtrenger Zunftgeſetze dienen, ihren Bann mit dem Zauberſtab der höchſten irdiſchen Gewalt durchbrechen; bald aber verwandelte es ſich in eines der gefährlichſten Werkzeuge ſowohl einer rückſichtsloſen Polizeigewalt als insbeſondere auch politiſcher Parteien.

Alle die ſchlimmen Folgen nun, welche die Wiſſenſchaft dem Zunftweſen und ſeinen Auswüchſen nachzuſagen hat, konnten ſich in Deutſchland während der erſten Jahrzehnte dieſes Jahrhunderts aufs üppigſte entwickeln. Aufgeklärte Beamte kamen daher ſchon im Laufe der dreißiger und vierziger Jahre auf den Gedanken, daß die Gewerbefreiheit doch wohl keine von den *ungeſunden* Früchten des franzöſiſchen Freiheitsbaumes geweſen ſein möge. Sie führten in den meiſten deutſchen Staaten mit bald bewußtem bald unbewußtem Streben nach Befreiung eine liberale Praxis in die Verwaltung ein, die immer mehr Tageslicht und friſche Luft in das alte Gemäuer einließ; ſie faßten den unüberſehbaren Wuſt der beſtehenden Geſetze und Gewohnheiten in Gewerbeordnungen zuſammen, und gaben ſo dem Ungethüm jenen einzigen Kopf, deſſen man bedurfte, um es demnächſt auf *einen* Streich zu fällen. Zugleich nahm der philoſophiſch-belletriſtiſche Liberalismus, der damals Deutſchlands geiſtiges Leben beherrſchte, die Gewerbefreiheit in das Verzeichniß ſeiner Forderungen an die Zukunft auf.

So konnte es nicht fehlen, daß, als im Jahre 1848 die beſtehenden Ordnungen durch eine plötzliche geſellſchaftliche Erſchütterung über den Haufen fielen, auch die Zünfte ein jähes Ende nehmen zu ſollen ſchienen. Nicht allein die in Frankfurt entworfenen deutſchen Grundrechte, auch verſchiedene Einzelverfaſſungen führten Gewerbefreiheit ein. Allein der Handwerkerſtand, dem die zeitweilige Ohnmacht der Polizei ebenfalls zu einem vorübergehenden bedeutenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten verhalf, widerſetzte ſich der Aufhebung ſeiner Vorrechte, die er noch weit entfernt war in ihrer zweiſchneidigen und gemeinverderblichen Bedeutung zu würdigen. Die übrigen Claſſen der Bevölkerung waren über ihr Intereſſe an dem Fall der Zünfte gleichfalls noch nicht hinlänglich aufgeklärt, um der fanatiſirten Stimmung der Handwerker ein Gegengewicht zu bieten. Wo daher ein zunftfreundlicher Miniſter am Ruder war, wie Stüve in Hannover, oder wo eine mit Staatsſtreichen umgehende Regierung um die

Gunſt des Handwerkerſtandes buhlte, wie in Preußen, da wurden freiſinnige Gewerbegeſetze aufgehoben oder beſchränkt. Nirgends machte die Geſetzgebung Fortſchritte in der Richtung der Gewerbefreiheit, und ſelbſt ihre Verheißung in den deutſchen Grundrechten konnte nicht ſtehen bleiben, als ſich der Bundestag 1850 wie ein Phönix aus der Aſche erhob.

Aber die Handwerker wurden ihres Sieges nicht froh. Die übrige Bevölkerung hingegen empfand ihre Niederlage. Als die Wogen der politiſchen Aufregung ſich völlig gelegt hatten, entſtand aus dem Sumpfe einſeitigen materiellen Strebens die wirthſchaftliche Bewegung, welche neben der nationalen Bewegung noch gegenwärtig Deutſchland in Athem erhält. Die Gewerbefreiheit ward ihr erſtes Ziel; und inſofern ſie auf dieſes losſteuerte, ſetzte ſie ſich zuſammen aus Regungen der Reue im Handwerkerſtande und Regungen des Unmuths in den andern Ständen. Ihre Führer aber wurden die vereinigten deutſchen Volkswirthe, die ſich zuerſt im Herbſt 1858 in Gotha, 1859 dann in Frankfurt am Main und 1860 in Köln zu einem Wander-Congreß zuſammenfanden. Der nächſte Urheber dieſer Vereinigung, Dr. Victor Böhmert in Bremen, gab derſelben auch ihren erſten Gegenſtand, indem er unmittelbar vor dem Congreß in einem lebendig geſchriebenen inhaltsreichen Buche „Freiheit der Arbeit“ die Forderung der Gewerbefreiheit für ganz Deutſchland begründete und gleichzeitig in Bremen die Agitation gegen die Zünfte auch thatſächlich eröffnete. Der Congreß ſprach ſich im erſten Jahre für unumſchränkte Gewerbefreiheit, im zweiten für ſofortige Einführung derſelben ohne Uebergangszuſtand, im dritten auch gegen das Schmarotzergewächs der Zunftverfaſſung, das gewerbliche Conceſſionsweſen, aus. Daneben empfahl er in Gotha, anſtatt der Zünfte, die auf freier Selbſthilfe beruhenden Genoſſenſchaften nach den Entwürfen von Schulze-Delitzſch, und in Köln die Einführung gewerblicher Freizügigkeit. In Frankfurt veröffentlichte er auch eine Zuſammenſtellung deutſcher Gewerbe-Geſetzgebungen.

Der Widerhall dieſer Aufforderung blieb nicht aus, und zwar erſcholl er zuerſt, merkwürdig genug, aus dem Lager der Handwerker ſelbſt. Schon vor dem erſten Congreß hatten in einzelnen größeren Staaten die aus Zunftmeiſtern und andern Beſtandtheilen gemiſchten Gewerbevereine begonnen, die wirthſchaftlichen Tagesfragen zu beſprechen und ſo den Boden für die große Maßregel der Befreiung vorzubereiten. In Hannover hatten ſchon zwei allgemeine Gewerbevereinstage zur Erörterung der Gewerbegeſetzgebung, deren Aenderung damals von der Regierung beabſichtigt wurde, ſtattgefunden.

Der dritte Gewerbevereinstag nun, der sehr bald nach dem Gothaer Congreß in Celle abgehalten wurde, sprach sich für unbedingte und sofort einzuführende Gewerbefreiheit aus. Der nassauische Gewerbevereinstag in Montabaur folgte gleich darauf mit demselben Beschlusse. Später haben auch die sächsischen, würtembergischen und badischen Gewerbevereine sich in gleichem Sinne öffentlich erklärt. Alle entgegengesetzten Regungen sind nach kurzem Kampfe überwunden und für immer erstickt worden.

Nachdem auf diese Weise der bevorrechtete Stand selber begonnen hatte an der Abschüttelung seiner Vorrechte zu arbeiten, konnten die gesetzgebenden Gewalten sich nicht lange mehr gegen die Bewegung absperren. Vereinzelt hatten schon Regierungen Entwürfe zu neuen Gesetzen herausgegeben, von denen der österreichische durch den Minister v. Bruck sehr freisinnig, der sächsische künstlich und verschroben genug ausfiel, die aber doch immer dazu dienten, die Sache im Flusse der öffentlichen Erörterung zu erhalten. Sie waren indessen nicht Gesetz geworden; jener nicht, weil die reactionär-ultramontane Camarilla in Wien, dieser nicht, weil die öffentliche Meinung ihm widerstand. Der Gothaer Congreß regte nun zunächst die Regierung von Koburg-Gotha an, den ärgsten Zopf des Zunftwesens in ihrem Lande abzuschneiden. Noch wichtigere Erfolge traten zwischen dem Frankfurter und dem Kölner Congreß hervor. Oesterreich, durch große militärische Niederlagen und finanzielle Verluste zu wirthschaftlichen Reformen gedrängt, führte vom 1. Mai an Gewerbefreiheit ein, beinahe so unumwunden als Bruck's ursprünglicher Entwurf sie gewollt hatte. Nassau folgte. Der dritte Staat, der freilich erst nach dem Kölner Congreß damit zum Abschlusse kam, war gar eine der vier freien Städte, in denen die Zünfte aus politischen und socialen Ursachen sich ungleich kräftiger erhalten haben als in den monarchischen Staaten — Bremen nämlich, wo nach fast ununterbrochenem dreijährigem Kampfe die Bürgerschaft am 29. Decbr. 1860 und der Senat am 11. Februar 1861 die unverzügliche Einführung vollständiger Gewerbefreiheit beschloß. In Oldenburg wurde von der Regierung ein entschieden freisinniger Entwurf vorgelegt, den der Landtag wahrscheinlich ohne allen Anstand genehmigen wird. In Sachsen hat die Regierung jetzt denselben graden Weg eingeschlagen und schon ist die Zweite Kammer in ihre Fußstapfen getreten. In Hamburg wie in Frankfurt sind die gesetzgebenden Körperschaften so gesinnt, daß sie ehestens dem Beispiel ihrer Schwesterstadt Bremen nachfolgen werden. In Würtemberg scheint die entschiedene Richtung eines Theils der Beamten die Oberhand

zu gewinnen über eine andere mehr vermittelnde. Von Baden iſt daſſelbe zu erwarten. Die thüringenſchen Herzogthümer werden auf keinen Fall noch lange zurückbleiben. Bayern befindet ſich mitten in einer ſtarken Agitation, die nicht ohne Ergebniſſe verlaufen kann, und in Preußen iſt es lediglich noch die eine Perſon des Miniſters v. d. Heydt, was die Herſtellung unbeſchränkter Freiheit aufhält, bis Herr v. d. Heydt entweder ſein Liebäugeln mit den Zünften oder ſein Porteſeuille aufgiebt. Nur in den beiden Heſſen, Hannover, Mecklenburg und Holſtein iſt der politiſche Gegenſatz zu brennend, um nicht vorerſt noch die wirthſchaftliche Bewegung aufzutrocknen, wiewohl es auch in dieſen Ländern nicht an Vorbereitung der Gemüther zur Freiheit noch an Männern fehlt, um im rechten Augenblicke die Entſcheidung unverzüglich herbeizuführen.

Es verſteht ſich, daß eine rege geiſtige Thätigkeit die Verkündigung der Meinungen und der Thatſachen wie zuerſt entzündet, ſo auch fortgeſetzt begleitet hat. Auf die Schrift des Dr. Böhmert ſind Schriften des Dr. Pickford für Baden, des Dr. Braun für Naſſau, des Dr. Reutzſch für Sachſen, des Aſſeſſor Kekulé für Heſſen-Darmſtadt, der Herren Berg und Lenchs für Bayern, des Redacteuren Baurmeiſter für Holſtein gefolgt. Die geſammte Tagespreſſe hallt ſeit drei oder vier Jahren wider von dem Lärm, den der ſtückweiſe Sturz der Zunftmauern erzeugt. Zahlreiche wirthſchaftliche Geſellſchaften und Gewerbevereine betrachten noch immer die Gewerbefreiheit als ihren wichtigſten Stoff. Es verſtreicht kein Tag, wo nicht eine Zeitung und ein Verein dem fallenden Zunftgebäude einen neuen Stoß verſetzte. Es giebt keine Stadt in Deutſchland, die durch dieſe gewaltige Bewegung nicht in Parteien geſpalten würde. Aber die eine Partei iſt überall ſiegreich, die andere auf einem beſtändigen, immer geſchwinderen Rückzuge begriffen. Ehe noch fünf Jahre um ſind, wird, wenn nicht Krieg oder Umwälzung dazwiſchentritt, von dem mächtigen alten Bau der Zünfte in Deutſchland kein Stein mehr auf dem andern ſtehen.

Auguſt Lammers.

Bremen, Mitte Februar 1861.

Das germaniſche Nationalmuſeum und unſere hiſtoriſche Arbeit.

Jeder Fortſchritt iſt durch Kenntniß von den Zuſtänden der Gegenwart bedingt, knüpfen aber dieſe an die Vergangenheit, ſo iſt auch dieſe zu erkunden. Schon der Begriff des Fortſchrittes ſetzt einen früheren Zuſtand voraus, aus welchem man in einen anderen, entweder weſentlich oder nur modificirt anderen, übergehen will. Der vernünftige Fortſchritt kann nur nach Erkenntniß des Zuſtändlichen geſchehen; der Fortſchritt um des Fortſchritts willen iſt als Reform um der Reform willen unberechtigt. Geſchichte und Statiſtik vermitteln die erforderliche Erkenntniß. Die denſelben geſtellten Aufgaben ſind ſo große und ausgedehnte, daß eine Theilung ihrer Arbeit unabweislich iſt und je weiter dieſe Theilung vorſchreitet, deſto mehr Ausſicht auf Erfolg — ſo wie alle Wiſſenſchaften ſich erſt aus Einzelſchriften in den Reichthum des Ganzen hineinarbeiten und dieſes nur dann in ſeinem ganzen Inhalt abgebildet werden kann, wann alle einzelnen Theile bereits durchgearbeitet ſind. Vorbedingung der Univerſalgeſchichte iſt die Specialgeſchichte. Bis zu den Ideen zu einer Geſchichte der Menſchheit konnte es freilich ſchon früher kommen, ſie waren indeß mehr Vorausſetzungen als Schlußergebniß; eine Geſchichte der Menſchheit muß noch Jahrhunderte hindurch ein verfrühtes Unternehmen bleiben. Schon die Geſchichte eines einzelnen und wiſſenſchaftlich fleißig erforſchten Landes wie Deutſchland, iſt zur Zeit im ganzen Umfange und in voller Glaubwürdigkeit eine Unmög-

lichkeit. Eben erſt iſt man mitten in der Arbeit, viele der dazu erforderlichen Quellen zu entdecken, andere herauszugeben, noch andere zu bearbeiten. Auch hier gilt es daher ſpecialiſiren, aber ſo, daß man das Beſondere nicht außer Bezug zum Allgemeinen weiß. Die Beſtrebungen zu Gunſten einer Darſtellung deutſcher Geſchichte haben wiederholt gewechſelt. Bald wollte man ſofort das Ganze, bald ließ man am Beſonderen ſich genügen, bald endlich ſammelte man alles Einzelne zum Erhalt des Ganzen. Die letzte Arbeit war freilich ein Verzichtleiſten auf Selbſtgenuß der Früchte, man zeitigte dieſe vielmehr nur, aber ſie ſicherte die Zukunft deutſcher Geſchichtſchreibung. Daneben war aber das Beſtreben, das Ganze, wenn auch vergleichsweiſe nur in allgemeinen Zügen darzuſtellen, ein wohlberechtigtes, denn auch die Gegenwart will an der Geſchichte ihrer Vergangenheit die Continuität der ihr geſtellten Aufgaben erkennen. Unter Vaterländiſchen wird nur durch das Bewußtwerden einer gemeinſamen Geſchichte ein feſtes Band geknüpft, ihre Zuſammengehörigkeit veranſchaulicht und von dem Wahn befreit, als könnten Genoſſen einer politiſchen Geſammtheit ihre Aufgabe ohne Gemeinſamkeit der Beſtrebungen erreichen. In der vaterländiſchen Geſchichte findet ſich wieder, was Selbſtintereſſe trennte, geht die Parteiung auf in Einmüthigkeit des Wollens, Strebens und Wirkens. Die Einzelnen vertreten ſich nicht mehr den Weg, ſondern wandeln ihn gemeinſam zu dem ihnen gemeinſchaftlich geſteckten Ziele. Der Gegenwart die Geſchichte ihrer Vergangenheit im Bewußtſein des hiſtoriſchen Quellenreichthums vorenthalten, heißt die Quelle ihres Lebens verſtopfen und von der geſtellten allgemeinen Aufgabe weit ab führen. Ein Land ohne Geſchichte iſt ein Leben ohne Plan und Ziel.

Ein Schriftſteller unſerer Zeit veröffentlichte, nach Beendigung eines inhaltreichen, umfaſſenden Werkes, das auf Bewunderung, wenn auch nicht immer auf Zuſtimmung Anſpruch erhebt, ſeine Arbeitsweiſe in einer kleinen Schrift: „Wie ſoll man forſchen und dann ſchreiben“? und in der That iſt dieſe Frage eine vor jeder ſchriftſtelleriſchen Leiſtung zu beantwortende. Vorzugsweiſe aber wird ihre Beantwortung unumgänglich auf hiſtoriſchem Gebiete, wo die Zeit der Vorbereitung der Zeit der Erfüllung nimmer weichen wird. Es kann hier nie von Abſchluß, ſondern nur von Arbeit auf Arbeit die Rede ſein. Die einzig gute Art iſt aber die planmäßige. Zufälliges und zuſammenhangloſes Forſchen werden vielleicht vorwärts, gewiß aber auch rückwärts bringen. Nicht minder erforderlich iſt aber vereinte Arbeit. Die vielen Theilnehmer an einer Arbeit verbürgen nicht

ihren Erfolg, ſondern daß ſie alle arbeiten in einem Gedanken. Planloſe und vereinzelte Arbeit war auch auf dem Gebiete deutſcher Geſchichtsforſchung. Erſt als die Arbeit eine beſtimmte Ordnung erhielt und die Einzelarbeit zur Geſammtarbeit ward im Bewußtwerden der gemeinſchaftlichen Aufgabe und der ihr förderlichen Mittel, iſt Hoffnung vorhanden, daß das Erſtrebte einſt in Wirklichkeit umgeſetzt werde. Zwei Vereinigungscentren ſind erſtanden. Der hiſtoriſche Geſammtverein und das germaniſche Nationalmuſeum. Wirken ſie arbeitend zuſammen, ſo kann ihre gemeinſchaftliche Aufgabe der Abbildung der deutſchen Entwicklung im Ganzen und Einzelnen nicht unerfüllt bleiben. Noch fehlt freilich ein ſolch arbeitendes Zuſammenwirken, aber das Bewußtſein von der Nothwendigkeit dringt immer tiefer ein, denn die politiſche Einheit kann nur das Ergebniß eines Bewußtwerdens Aller und Einzelner von der geſchichtlichen Einheit des Ganzen ſein, welcher die erkannte Mannichfaltigkeit nicht entgegentritt, ſondern ſie vollbereitet. Ohne Einheitsgeſchichte iſt die Einheit nur Ahnung, nicht Bewußtſein. Aber der Weg bis zum Entſtehen dieſer beiden großartigen Inſtitute deutſcher Geſchichtsarbeit war kein kurzer. Jahrhunderte ward zu ihm hin und wieder von ihm ab gewendet, bis endlich unſere Tage den allein geraden Weg zum Ziele wieſen und einbielten. Auch die Geſchichte wechſelvoller Beſtrebungen iſt lehrreich, ja ſie bilden den Grundzug aller Geſchichte der irrenden und durch Zweifel zur Wahrheit ſich hindurchkämpfenden Menſchheit. Erkennen wir daher den Werth des Erſtrebten aus der Weiſe der Beſtrebungen.

Schon dem 15. und 16. Jahrhundert ſind Beſtrebungen zur Herausgabe von Quellenſchriften für die deutſche Geſchichtswiſſenſchaft nachzurühmen. Im letzteren und folgenden erſchienen größere und kleinere Sammlungen. Das achtzehnte beabſichtigt ſchon eine Sammlung und ein Generalverzeichniß aller Quellen. Am Ende deſſelben erörterte Prof. Rößler die Frage der Forſchung in verſchiedenen Abhandlungen, ſtellte ein förmliches Syſtem kritiſcher Bearbeitung von Quellenſchriften des Mittelalters auf und bewährte ſeine Grundſätze durch Herausgabe von 11 der älteſten deutſchen Quellenſchriften. Nach Joh. v. Müller's Anſicht ſollte die Ausgabe einer neuen Sammlung von Quellenſchriften nicht nur gelehrten Forſchungen zur Grundlage dienen, ſondern auch eine bleibende und fruchtbringende Lectüre für das Volk werden „zum Erwecken, Erhalten und Nähren des noch vorhandenen rein deutſchen Sinnes". Mit unermüdlichem Eifer förderte der Freiherr von Stein den von ihm gefaßten Plan der

Herausgabe einer „vollſtändigen, kritiſchen, leicht anzukaufenden Sammlung“. Seine urſprüngliche Abſicht, nur die Geſchichtsquellen der Zeit von Chlodwig bis zum Untergang der ſtaufiſchen Kaiſer herauszugeben, wurde zu einer umfaſſenden Quellenſammlung bis zum Schluß des 15. Jahrhunderts erweitert. Nur mit vereinten Kräften war aber die dauernde Durchführung der großen Geſchichtsaufgabe geſichert. Schon im 18. Jahrhundert regte der Gönner von Leibnitz, der Freiherr von Boyneburg die Stiftung einer gelehrten Geſellſchaft zur kritiſchen Bearbeitung der deutſchen Geſchichte an, ſtiftete Gatterer eine hiſtoriſche Geſellſchaft zu Göttingen. Herder beabſichtigte zur Förderung der deutſchen Geſchichtswiſſenſchaft die Stiftung einer hiſtoriſchen Akademie, Joh. v. Müller die einer Geſellſchaft zur Herausgabe der deutſchen Quellenſchriften, v. Stein führte in Verbindung mit Aretin, v. Gagern, Arndt, Voigt, Schloſſer u. A. die Stiftung eines Vereines zur Herausgabe der Quellenſchriften deutſcher Geſchichte des Mittelalters zu Frankfurt a. M. herbei. Die erſte weſentliche Arbeitsleiſtung dieſes Vereins war die Herausgabe des „Archivs“, welches die in den verſchiedenen Bibliotheken geſammelten Erfahrungen über Handſchriften mittheilen, die einzelnen Quellenſchriften nach ihrer Eigenthümlichkeit, ihren Zeit- und Lebensumſtänden kritiſch beleuchten, den Werth der Handſchriften durch vergleichende Abſchätzung beſtimmen und ſichere Grundſätze für die Bearbeitung und Herausgabe feſtſtellen ſollte. Die ſchon im vorigen Jahrhundert als nothwendig erkannte und von Rößler beabſichtigte Herausgabe eines vollſtändigen Repertoriums der zerſtreuten deutſchen Geſchichtsquellen ſtellte ſich auch jetzt heraus. Junge Gelehrte wurden an in- und ausländiſche Bibliotheken geſchickt, um dort aus den Katalogen und, beim Mangel derſelben, aus den Sammlungen ſelbſt ein zuverläſſiges Repertorium der handſchriftlichen Geſchichtsquellen nach und nach herzuſtellen und Reſultate ihrer und Anderer Forſchungen im Archiv niedergelegt. Gefördert wurde aber dennoch nur die Herausgabe von Geſchichtsbüchern, Annalen, Chroniken und Lebensbeſchreibungen. Erſt unter Pertz's Leitung und unter Mitwirkung der Bundesregierungen war die Herausgabe deutſcher Geſchichtsquellen im großartigſten Maßſtabe geſichert. Auch die Hochſchulen förderten die Sache deutſcher Geſchichtſchreibung durch Aufſtellung bezüglicher Preisaufgaben.

Die durch v. Stein angeregten Vereinsbeſtrebungen riefen ähnliche, wenn auch für ein beſchränkteres Gebiet hervor. So z. B. der Verein von Paul Wigand für Weſtphalen. Dieſer zog in das Gebiet der Er-

kundung auch andere, nicht bloß ſchriftliche, Denkmäler, namentlich Traditionen, Kunſtdenkmäler, überhaupt alle Erinnerungszeichen der Vorzeit. In Breslau ſtiftete Büſching eine Geſellſchaft mit ähnlicher Tendenz, aus ihr entwickelte ſich ſpäter die ſchleſiſche Geſellſchaft für vaterländiſche Cultur mit einer Abtheilung für Geſchichte, Geographie, Alterthumskunde und Künſte. In München bildete ſich für Bayerns Geſchichte ein Verein. Dieſen Vereinen folgten ähnliche faſt in allen deutſchen Landen und wo Deutſche zahlreich ihren bleibenden Aufenthalt hatten, ſo daß ihre Geſammtzahl auf gegen 100 anwuchs. War ein jeder von dieſen Einzelvereinen auch zunächſt nur auf einen beſtimmten Theil der großen Aufgabe: eine Geſammtgeſchichte Deutſchlands, angewieſen, ſo war doch bei den vielfachen Berührungen der Geſchichte einzelner Gebiete und in Hinſicht auf die Geſammtgeſchichte eine Vereinigung der geſonderten Beſtrebungen und der geſammten Kräfte zur Förderung der gemeinſchaftlichen Aufgabe eine Nothwendigkeit. Solche Vereinigung konnte auf das erſte Stadium der Vorbereitung, namentlich alſo auf Anſammlung des Materials in ſeinen verſchiedenartigſten Erſcheinungsformen, oder auf das zweite: die Herausgabe der Quellen, oder auf die Erfüllung, durch Bearbeitung des Materials und der Quellen zum Zweck der Geſchichte eines einzelnen oder des Geſammtgebietes gerichtet werden. Die erſten Ausführungsverſuche verunglückten. Paul Wigand's Jahrbücher „als Vermittelungsorgan ſämmtlicher deutſcher Geſchichtsvereine" gingen aus Mangel an Theilnahme ein. Auch die Wiederaufnahme des Verſuchs durch den thüringiſch-ſächſiſchen Verein war von keinem weſentlichen Einfluß auf das Ganze. Mit raſtloſem Eifer ſtrebte der Verwirklichung der Vereinigung der Freiherr von Aufſeß entgegen. Schon 1833 bildete ſich auf ſeine Anregung ein Verein für Erforſchung und Bewahrung der Denkmäler deutſcher Geſchichte und Kunſt, während die durch denſelben deutſchen Mann begründete Zeitſchrift „Anzeiger für Kunde der deutſchen Vorzeit" als Centralorgan für ſämmtliche Geſchichtsvereine von ihm zur Verfügung geſtellt und in demſelben die von den Einzelvereinen eingeſandten Berichte und Mittheilungen veröffentlicht wurden. Sämmtliche Vereine ſollten durch Deputirte in feſtgeſetzter Zeit zu Generalverſammlungen zuſammentreten und an denſelben auch die übrigen, außer den Vereinen ſtehenden, Geſchichtsforſcher Theil nehmen, um ſo die Löſung umfaſſender Fragen, die Begründung und Erhaltung der Geſchichtswiſſenſchaft förderlicher Inſtitute möglich zu machen. Als Hauptaufgabe der zu einer Körperſchaft verbundenen Vereine wurde

ein Centralmuſeum bezeichnet, das alle Theile der deutſchen Geſchichtswiſſenſchaft in Schrift und Bild, Original und Copie umfaſſen und ſich zu dieſer Ausdehnung mit Hülfe der Vereine wie des ganzen Volkes und ſeiner Regierungen entwickeln ſollte. Aber dieſe großartigen, patriotiſchen Beſtrebungen wurden durch unwürdige Gegenbeſtrebungen kleinlicher, ſelbſtſüchtiger Perſönlichkeiten vereinzelt. v. Aufſeß, gezwungen einſtweilen von der Ausführung ſeiner Pläne abzuſtehen, übergab den Anzeiger dem Profeſſor Mone, der ihn zu einem Archiv für deutſche Sprache und Literatur umgeſtaltete und bis 1839 fortſetzte. Der Verein zu Nürnberg wandelte ſich aber, nach dem Zurücktreten von v. Aufſeß und der bedeutendſten Mitglieder, in einen Nürnberger Geſchichtsverein, der bald erloſch. Nur benachbarte und verwandte Vereine wie die Sachſens, für beide Heſſen, Wiesbaden, Frankfurt und Mainz ſtrebten noch eine Vereinigung an. Angeſehene Hiſtoriker verſuchten eine gemeinſame Organiſation des ganzen Vereinsweſens anzuregen. Eine Vereinigung bezweckten auch mehrere literäriſche Unternehmungen, insbeſondere die Zeitſchrift für deutſche Geſchichtswiſſenſchaft von Ad. Schmidt und Walther's ſyſtematiſches Repertorium der Schriften ſämmtlicher hiſtoriſchen Geſellſchaften Deutſchlands. Neue Hoffnungen auch für die Geſchichtsforſchung konnte die Germaniſtenverſammlung erwecken. Eine Verſammlung deutſcher Gelehrter, Staatsmänner, Geſchichts-, Rechts- und Sprachforſcher. Ein Plan zu einem Vereine dieſer Gelehrten über ganz Deutſchland ſollte berathen und einigende Geſichtspunkte zu gemeinſamen ineinandergreifenden Forſchungen aufgeſtellt werden. In Frankfurt a. M. tagte 1846 die erſte, in Lübeck 1847 die zweite Verſammlung. Unter Feſtſtellung gemeinſamer Statuten ſchloſſen ſich die Verſammelten zu einem Vereine der deutſchen Geſchichtsforſcher zuſammen, der mit ſämmtlichen Geſchichtsvereinen in Deutſchland und den ſtammverwandten Nachbarländern in feſte Verbindung treten ſollte. v. Aufſeß trat mit ſeinem nunmehr noch weiter ausgearbeiteten Plane wiederum hervor. Ein Nationalmuſeum ſollte alle Gebiete der deutſchen Geſchichtswiſſenſchaft in Schrift wie in Bild aufnehmen, jedoch ohne die Einzelſammlungen in ſich zu centraliſiren, ſondern nur in der Art zu einem Mittel- und Vereinigungspunkte für alle ſich entwickeln, daß durch daſſelbe vorzugsweiſe ein alle Denkmäler der deutſchen Geſchichte umfaſſendes Verzeichniß oder Generalrepertorium gewonnen würde; Kunſt und Alterthumsſammlungen, Bibliothek und Archiv ſollten ebenfalls angelegt und in dieſelben ſowohl Originalien, als Abgüſſe, Abdrücke, Zeichnungen und zweckdienliche Copien

aufgenommen werden. Ein Centralblatt bezweckte, als Anzeige- und Correſpondenzblatt, Berichte von ſämmtlichen neuen Beſtrebungen im Fache der hiſtoriſchen Wiſſenſchaften zu erſtatten und bezügliche Bemerkungen, Kritiken, Anzeigen, Anfragen und Beantwortungen zu veröffentlichen. Aber in Frankfurt mußte der Plan noch Plan bleiben. Es kam indeß zur Begründung einer neuen Geſellſchaft der deutſchen Geſchichtsforſcher, die als ſolche unter Vorſitz und Leitung von Pertz, Ranke, Lappenberg und Adolph Schmidt den anderen Vereinen ſich ankündigte und aufforderte zu einer gemeinſamen Herausgabe der Reichstagsacten, eines Verzeichniſſes ſämmtlicher deutſcher Orte bis 1500, der deutſchen Todtenbücher u. a. Auf der Lübecker Verſammlung rückten die Vereinsangelegenheiten ihrem Ziel nicht viel näher. Es kam nur bis zu einem Ausſchuß. Das nördliche, mittlere, ſüdliche Deutſchland vertraten Waitz, Landau, v. Aufſeß. Jede weitere Beſchlußnahme wurde auf eine dritte nach Nürnberg zu berufende Verſammlung vertagt. Die politiſchen Ereigniſſe der Jahre 1848 und 1849 traten dazwiſchen. Erſt im Herbſt 1851 wurde wieder eine Verſammlung von Alterthumsforſchern und Abgeordneten der Vereine durch v. Quaſt und Liſch in Anregung gebracht. Der Vorſchlag blieb aber auch für das Jahr unausgeführt. Im folgenden (1852) vorbereitete aber der ſächſiſche Geſchichts- und Alterthumsverein zu Dresden eine Verſammlung. Prinz Johann von Sachſen übernahm auf eine an ihn ergangene Einladung der deutſchen Alterthumsforſcher den Vorſitz. Faſt gleichzeitig erließ auch der Verein zur Erforſchung der rheiniſchen Geſchichte und Alterthümer zu Mainz eine Einladung zu einer am 16. September in Mainz abzuhaltenden Verſammlung von Abgeordneten der deutſchen Geſchichts- und Alterthumsvereine. Am 16. Auguſt ward die Dresdener Verſammlung eröffnet. v. Aufſeß legte ſeinen Plan zur Errichtung eines germaniſchen Nationalmuſeums auch dieſes Mal vor, ſicherte aber demſelben die Ausführung ſowohl durch das Anerbieten mehrjähriger (anfangs auf 10, ſpäter auf 20 Jahre) unentgeltlicher Ueberlaſſung ſeiner reichhaltigen Alterthums- und Kunſtſammlungen und ſeiner hiſtoriſchen Bibliothek als auch geeigneter Localitäten in Nürnberg. Dieſe Mittheilungen wurden unter lebhafteſtem Beifall angenommen, das zu Nürnberg zu errichtende Muſeum als ein *nationales* anerkannt und die Bearbeitung eines Repertoriums der Quellen und Hülfsmittel deutſcher Geſchichte, ſowie die Herausgabe eines Organs für Kunde der deutſchen Vorzeit beſchloſſen. Die Herſtellung einer Anſtalt zur Abformung, Verbreitung und Aufbewahrung der Denkmäler

deutſcher Vorzeit, ein dauerndes Bündniß der Einzelvereine zu einem Geſammtverein und eine jährliche Zuſammenkunft wurden beabſichtigt. Am 16—19 September fand die Verſammlung in Mainz Statt. Sie beſchloß die Begründung eines eigenen Organs und eines zweiten Centralmuſeums in Mainz als Sammlung und Vervielfältigungsanſtalt der römiſch-germaniſchen Alterthümer. Das Directorium des Geſammtvereins der hiſtoriſchen Vereine übernahm zunächſt der ſächſiſche Verein, hierauf ſiedelte derſelbe nach Hannover und ſpäter nach Stuttgart über. Wir beſchränken uns, der uns geſtellten Aufgabe gemäß und mit Rückſicht auf die uns zu Gebote ſtehenden Hülfsquellen, auf eine eingehende Schilderung des Nürnberger Nationalmuſeums.

Als vorläufiger Sitz des germaniſchen Nationalmuſeums war ſchon in Dresden Nürnberg beſtimmt worden. Am 15. Juni 1853 wurde daſſelbe in proviſoriſchen Räumen dem Publicum eröffnet. Drei deutſche Fürſten boten Räume an. Der Herzog von Sachſen-Coburg-Gotha einen Theil der Veſte Coburg, der Großherzog von Sachſen-Weimar die Wartburg und der König von Bayern die alte Karthauſe in Nürnberg. Dennoch mußte das Muſeum vier Jahre hindurch in gemietheten und unzuſammenhängenden Räumen verbleiben. Erſt im September 1857 wurde die Karthauſe (das Karthäuſer-Kloſter) als bleibender und eigenthümlicher Sitz des Muſeums bezogen. Drei große, ſechs kleinere Säle und Hallen, drei und zwanzig Zimmer und etliche Kammern wurden gewonnen und dieſe, ſowie die reſtaurirte Kapelle und ein proviſoriſch hergeſtellter Theil der Kreuzgänge zur Aufnahme der verſchiedenen Sammlungen und Repertorien, wie auch als Geſchäftslocalitäten für das Beamtenperſonal, für wirthſchaftliche und techniſche Zwecke eingerichtet. Die Gemälde, größere Gypsabgüſſe und Sculpturen fanden aber auch jetzt keinen genügenden Raum, ſo daß es dringend nöthig erſchien, die noch nicht reſtaurirte Kirche mit Anbau, ſowie die Kreuzgänge in nächſter Zeit in Verwendung bringen zu können. Schon 1859 ward die große ſchöne Karthäuſerkirche mit ihren Nebencapellen und zwei anſtoßenden Kreuzgängen hergeſtellt und zur Kunſthalle eingerichtet, während die drei Capellen zuſammen ein kirchlich-germaniſches Muſeum ausmachen, der eine Kreuzgang die Waffenhalle, der andere die Grabmälerhalle bildet.

Das Muſeum arbeitete aber ſchon vor der Gewinnung bleibender und ausreichender Räume in Anleitung einer bis in alle Einzelheiten feſtgeſetzten Ordnung. Vor Allem war die Feſtſtellung des Zweckes und ins-

beſondere eine, wenn auch nur zeitweilige Beſchränkung in der Ausführung deſſelben mit Rückſicht auf den Zeitraum eine Nothwendigkeit. Ein vierfacher Zweck ward anerkannt. Es wurde beabſichtigt, nicht nur die Herſtellung eines wohlgeordneten Generalrepertoriums über das ganze Quellenmaterial für die deutſche Geſchichte, Literatur und Kunſt und zwar vorläufig nur bis zum Jahre 1650, ſondern auch die Errichtung eines dieſem Umfange entſprechenden allgemeinen Muſeums, beſtehend in Archiv, Bibliothek, Kunſt- und Alterthumsſammlung, hauptſächlich durch Copien aus anderen Muſeen. Beide ſollten allgemeiner Benutzung dienen. Ein fernerer Zweck war die Veröffentlichung der bedeutendſten Quellenſchätze und die Herausgabe belehrender Handbücher zur Verbreitung gründlicher Kenntniß der hiſtoriſchen, literariſchen und artiſtiſchen Zuſtände der deutſchen Vorzeit.

Das Generalrepertorium war und blieb zunächſt die Hauptaufgabe, die einſtweilige Beſchränkung deſſelben auf eine gewiſſe Zeit war eine zur Erreichung des Zieles nothwendige. Die Form des Repertoriums war eine gleich anfänglich beſtimmt vorgezeichnete. Es beſteht in einem Blattkatalog. Jedes ſelbſtſtändige Werk erhält ein eigenes Blatt mit entſprechender Ueberſchrift, deſſen Mitte die Zeit der Handſchrift oder des Druckes und beide Seiten die Bezeichnung der wiſſenſchaftlichen Abtheilungen des Syſtems des bezüglichen Werks enthalten. In der Spalte links vom Titel des Werks iſt der Autor, rechts die Bibliothek bezeichnet nebſt deren Signaturen, ſowie auch Citate gedruckter Kataloge und bibliographiſcher Werke. Die Rückſeite des Blattes dient zu literäriſchen Bemerkungen. Bei Handſchriften werden erſt nach Aufnahme der bereits in Druck erſchienenen Verzeichniſſe in das Repertorium die handſchriftlichen Manuſcriptenkataloge der Bibliotheken in Angriff genommen. Das Repertorium erhält ein alphabetiſches Perſonen-, Orts- und Sachregiſter. Außerdem wird demſelben auf je einzelnen Blättern ein Autorenregiſter angefügt, mit dem Namen des Autors, deſſen Stand und Geburtsort oder -land, deſſen Lebenszeit, den Angaben vorhandener Biographien und der Hinweiſung auf deſſen Werke durch Citiren der bezüglichen Fächer des Repertoriums. Nicht minder war der Inhalt des Repertoriums ein beſtimmter. Daſſelbe ſoll ſämmtliche Quellenſchriften der deutſchen Geſchichte, die handſchriftlichen wie die gedruckten, die zuſammenhängenden Werke wie die einzelnen Acten, Urkunden und fliegenden Blätter, desgleichen alle hiſtoriſch wichtigen bildlichen Monumente und Darſtellungen, gleichviel ob ſie Erzeugniſſe der Kunſt

oder des Handwerks ſind, umfaſſen. Eine Aufgabe, die demnach nicht blos vielumfaſſend, ſondern auch nimmerabſchließend iſt. An Vorarbeiten für einzelne Zweige fehlt es dabei freilich nicht, aber das Ganze im Einzelnen zu erringen iſt Zweck. Daß dieſe Aufgabe aber nicht zu den unerreichbaren gehört, geht daraus hervor, daß ſchon in den erſten fünf Jahren des Beſtehens des Vereines, trotz der geringen Zahl der Beamten deſſelben, nicht nur die Zuſammenſtellungen der gedruckten Vorarbeiten faſt vollendet wurden, ſondern überdies noch vieles zur Ergänzung der Repertorien beigefügt wurde. Das Generalrepertorium iſt die Spitze des Ganzen und wird gebildet aus den drei Zweigrepertorien der Archive, Bibliotheken, Kunſt- und Alterthumsſammlungen Deutſchlands und anderer Länder. Zur Bewältigung und geordneten Weiterführung der bedeutend anwachſenden Arbeiten ſowohl des Generalrepertoriums als der Zweigrepertorien wurden aus der Zahl der Beamten eigene Büreaus organiſirt. Es wäre auch entſchieden unmöglich, die nothwendige Ordnung in den mehr denn eine halbe Million betragenden fliegenden Blättern der Repertorien aufrecht zu erhalten, wollte man nicht die Verantwortung über die Einreihung derſelben beſtimmten Perſonen übertragen. Bezüglich der Repertorienherſtellung wurde ein beſtimmter, vom Gelehrtenausſchuß vorgelegter Plan befolgt. Nach demſelben ſollte mit der Zuſammenſtellung der hiſtoriſchen Quellen des fränkiſchen Kreiſes eine Muſterarbeit für die Bearbeitung der übrigen Theile Deutſchlands erlangt werden. Dabei wurden aber die Arbeiten für die übrigen deutſchen Landestheile in gleicher Weiſe fortgeſetzt, um ſpäter für jeden einzelnen Kreis zu gleichen Reſultaten zu gelangen.

Die allgemeine Angabe des Gegenſtandes konnte aber nicht genügen, es bedurfte genauerer Beſtimmung. Zwei Hauptmomente hierbei waren die Zeit, auf welche das Muſeum ſeine hiſtoriſchen Forſchungen und Sammlungen zurückzuführen, und die geographiſchen Grenzen, auf welche es dieſelben auszudehnen beabſichtigte. Rückſichtlich der erſten Frage wurde feſtgeſetzt, daß in Anbetracht der Leiſtungen des ſpeciell für römiſche und heidniſch-germaniſche Alterthümer errichteten Muſeums zu Mainz die Sorge für Erforſchung und Zuſammenſtellung der römiſchen Alterthümer in Deutſchland dieſem allein zu überlaſſen und nur inſoweit Notiz davon zu nehmen ſei, als ein weſentlicher und bleibender Einfluß auf germaniſche Cultur und Zuſtände daraus hervorging. Das deutſche Heidenthum dagegen mußte ſchon wegen der vielſeitigen Beziehungen zur ſpäteren chriſtlichen Zeit, namentlich in Betreff der Ortsnamen, Sagen, Sitten und

Gebräuche, des Cultus und Rechtsweſens, dem Bereich des germaniſchen Muſeums zugewieſen bleiben, wenn gleich das Muſeum zu Mainz die beſondere Aufgabe behält, durch getreue Gypsabgüſſe des von Ausgrabungen gewonnenen ſtofflichen Materials heidniſcher Vorzeit einen Geſammtüberblick über dieſes zu erſtreben. Die zweite Frage ward dahin entſchieden, daß die Landestheile, welche zur Zeit der größten Ausdehnung des deutſchen Reichs, um das Jahr 1200, dieſem verbunden waren, einſchlüſſig der ſpäter noch hinzugekommenen, als territoriale Grenzlinie für Arbeiten und Sammlungen des germaniſchen Muſeums gelten ſollten, unbenommen jedoch eine allenfalls nöthig erſcheinende Unterſcheidung zur Erläuterung einzelner Perioden und Zuſtände. Die innere Anordnung des bei dieſer Abgrenzung dennoch mannigfaltigen Stoffes geſchah nach einem beſtimmten Syſtem, das indeß je nach Bedürfniß für beſtimmte Fächer mit der Zeit erweitert werden kann. Das Syſtem hat als Hauptkategorien: Geſchichte und Zuſtände. Die Geſchichte wird behandelt nach Oertlichkeiten, Perſönlichkeiten und beſonderen Begebenheiten. Als Oertlichkeiten werden berückſichtigt die Deutſchlands und der europäiſchen Staaten, ſodann einzelner Provinzen und Gebiete und endlich einzelner Städte, Klöſter, Kirchen, Burgen und Orte. Bei der Rückſichtnahme auf Perſönlichkeiten werden unterſchieden Geſchlechtshiſtorien und Genealogien einerſeits und Biographien andererſeits. Die Begebenheiten werden hervorgehoben im kirchlichen, Staats- und Kriegsleben, als Reiſen und als außerordentliche Vorfälle. Die Kategorie der Zuſtände hat zwei Hauptabtheilungen: allgemeine Cultur und ſociale Zuſtände (I) und beſondere Anſtalten für allgemeines Wohl (II). Erſtere werden erfaßt in geiſtiger Beziehung, namentlich in Sprache und Schrift, als: Kunſt und Kunſtwerke, Wiſſenſchaft (Philoſophie, Theologie, Afterphiloſophie, Naturwiſſenſchaften, Mathematik, hiſtoriſche Wiſſenſchaften, Staats- und Rechtswiſſenſchaft), Erziehung und Bildung (pädagogiſche Anſtalten und gelehrte Geſellſchaften, Collegien) und in materieller Beziehung mit Unterſcheidung von Land (Deutſchland, deutſche Provinzen und Gebiete, Städte, Klöſter, Burgen), Leuten (Geſchlechts- und Familienverhältniſſe, Standes- und Claſſenverhältniſſe, Nationalitäten und Stammverhältniſſe), Leben (erſtens Lebensbedarf und Erwerb, insbeſondere: Bedarf, namentlich Leibesbedeckung und Leibesunterhalt, und Erzeugung und Erwerb, ſowohl natürlicher: Landbau und Thiernutzung, Bergbau und Hüttenweſen, als künſtlicher: Induſtrie, Gewerbe und Handel, Verkehr); zweitens: Lebensweiſe, insbeſondere Sitten und Gebräuche und

ſociale Verhältniſſe d. h. Geſelligkeit, Courtoiſie, Unterhaltungen, Feſte). Bei den beſonderen Anſtalten für allgemeines Wohl erſcheinen die für geiſtiges Wohl als Religionsanſtalten und die für materielles als Staatsanſtalten. Die Ordnungen der letzteren ſind: die ſtaatlichen Rechtsgrundlagen und der deutſche Reichs- und Staatskörper. Bei den erſteren werden Volksgemeinden, Volksrechte, Beneficial- und Lehnweſen, bei dem letzteren Staatsverfaſſung, Ordnung und Rechte ſowohl des Reichs, als der Territorien und Gebiete, das Staats- und Hofceremoniel, die Staatsverwaltung und der Staatsſchutz (als Rechts- und Waffenſchutz) berückſichtigt.

Bei einem ſo ausgedehnten und zur Verwirklichung des Zweckes, das Ganze in allen Einzelheiten zu erlangen, nicht weit genug auszudehnenden Syſtem war nicht blos viel zu ſammeln, ſondern auch viel zu arbeiten. Das Sammeln wird vom Muſeum nur als Mittel zum Zweck betrachtet. Denn das germaniſche Nationalmuſeum iſt nicht in der Art anderer Muſeen eine bloße Sammlung zur Belehrung des Publicums, ſondern es haben die Sammlungen nur als Mittel zur Herſtellung eines Generalrepertoriums des in allen Sammlungen Deutſchlands befindlichen Stoffes in ſchriftlicher und bildlicher Darſtellung zu dienen. Hieraus erklärt ſich die Nothwendigkeit eines zahlreichen Perſonals von Gelehrten und Künſtlern für das Muſeum ſelbſt und einer ſteten Wechſelwirkung mit allen übrigen Anſtalten, insbeſondere Archiven, Bibliotheken und Kunſt- und Alterthumsſammlungen. Das Muſeum geht daher wohl darauf aus, das überall Vorhandene zu repertoriſiren, nicht aber in ſich ſachlich zu centraliſiren und kann das Ganze nur dann erreichen, wenn überall für das Einzelne, insbeſondere durch Gründung und Hebung recht viel neuer Bergungsanſtalten des Ueberlieferten gewirkt wird. Ebenſo werden aber auch die Einzelanſtalten durch die Geſammtanſtalt Ergänzungen durch deren in das Einzelne gehende Geſammtarbeit erlangen können. Die Einzelſammlung kann mit einer Monographie, die Geſammtſammlung mit dem entſprechenden wiſſenſchaftlichen Ganzen verglichen werden.

Zur Durchführung einer erfolgreichen Thätigkeit des Muſeums gehörte aber nicht bloß die Feſtſtellung und Ordnung der Aufgabe, ſondern auch ein gegliederter Organismus der zur Arbeit berufenen Perſönlichkeiten. Daß dieſer Beſtand im Verhältniß zur Aufgabe ſtehen muß, iſt zwar nothwendige Vorausſetzung, aber das zur Zeit gebotene Maß der verfügbaren materiellen Mittel gebietet zur Leiſtung des unter Umſtänden Möglichen Einſchränkung. Das Perſonal iſt zur Zeit folgendes. An der Spitze ſteht

der Vorſtand des Muſeums. Er ſtellt das Ganze nach außen dar, leitet die Geſammtarbeit und ſteht über den einzelnen Anſtalten des Muſeums, zur Bewahrung der nothwendigen Einheit in der Geſammtarbeit und der Einzelarbeit für dieſe. Das zur Geſchäftsführung angeſtellte Perſonal beſteht theils aus Verwaltungsbeamten, theils aus Beamten für die Sammlungen und wiſſenſchaftlichen Arbeiten, ſowie aus Künſtlern und Techunikern. Das Beiſitzercollegium, zugleich Verwaltungsausſchuß, ſteht dem Vorſtande ſowohl berathend zur Seite, als auch controlirend und entſcheidend über die Geſchäftsführung und die wichtigen Angelegenheiten des Muſeums und bildet mit dem Vorſtande die Geſammtvertretung desſelben. Es beſteht aus 24 Männern verſchiedener deutſcher Staaten, denen nach Bedürfen noch einige hinzugefügt werden können. Es ergänzt ſich durch eigene Wahl und wählt den Vorſtand. Als permanente Commiſſion dieſes Collegiums, welches jährlich nur ein Mal, zur Prüfung der Rechnungen und Arbeiten, zur Einſichtsnahme in die Sammlungen und Repertorien, zur Berathung und Beſchlußfaſſung über etwa vorzunehmende weſentliche Anordnungen und Verbeſſerungen am Sitz des Muſeums zuſammentritt, haben fünf bis ſieben am Sitz des Muſeums oder demſelben zunächſt wohnende Mitglieder des Collegiums, unter dem Namen Localausſchuß, in monatlichen Conferenzen mit dem Vorſtande die während des Jahres vorkommenden Geſchäfte des Collegiums zu vertreten und je nach ihrer Wichtigkeit für den Geſammtausſchuß vorzubereiten. Als Beirath für die wiſſenſchaftlichen Aufgaben des Muſeums beſteht ein Gelehrtenausſchuß, ein vom Beiſitzercollegium und dem Vorſtand erwählter größerer Ausſchuß aus Männern der Wiſſenſchaft aller deutſchen und Nachbarſtaaten, welcher nach Bedarf und zum Gedeihen des Muſeums ohne Beſchränkung auf eine gewiſſe Zahl, auch auf Vorſchlag ſeiner Mitglieder und ohne Rückſicht auf die Grenzen Deutſchlands erweitert werden kann. Der Vorſtand iſt verpflichtet, alljährlich zwiſchen dem 1. Auguſt und 31. October eine allgemeine Conferenz des Verwaltungs- und Gelehrtenausſchuſſes am Sitz des Muſeums zu veranſtalten. Der Gelehrtenausſchuß theilt ſich in Sectionen. Für heidniſche Alterthümer — Geſchichte, Genealogie und Topographie — Rechts-, Staats- und Kriegsweſen — Kirchen- und Schulweſen, Pädagogik — Literatur, Sprache und Bibliographie — Kunſt und Technik — Lebensweiſe und Lebensbedarf, Cultur — Numismatik, Heraldik und Sphragiſtik. Die Mitglieder des Gelehrtenausſchuſſes müſſen, nach geſchehener Wahl, für irgend eines der verſchiedenen Fächer der Wiſſenſchaft oder Kunſt das

Muſeums ihre Mitwirkung zuſagen. Die Wirkſamkeit des Gelehrtenausſchuſſes iſt keine corporative, wie die des Verwaltungsausſchuſſes, ſondern ſie beſchränkt ſich theils auf die, einzelnen Mitgliedern deſſelben durch ſchriftliche Anfragen des Vorſtandes des Muſeums übertragene Begutachtung und Aufklärung einzelner Punkte derjenigen Zweige der Wiſſenſchaft, für welche das befragte Mitglied ſeine Mitwirkung zugeſagt hat, theils auf die mündliche Berathung der wiſſenſchaftlichen und artiſtiſchen Angelegenheiten und Arbeiten des Muſeums bei Gelegenheit der Jahresverſammlungen. Der Gelehrtenausſchuß hat als oberſte wiſſenſchaftliche Inſtanz des Muſeums ſeine thätige Mitwirkung bekundet, viele ſchriftliche Anfragen wurden durch einzelne Mitglieder deſſelben erledigt. Die wiſſenſchaftlichen Anfragen und Aufträge ſtellten ſich ſtets von bei weitem größerem Belang als die künſtleriſchen und techniſchen heraus. Es zeigte ſich dabei insbeſondere die Nützlichkeit, ja die Nothwendigkeit des Gelehrtenausſchuſſes. Regierungen, Behörden, Corporationen, Familien, Einzelne erkannten die Leiſtungen desſelben als ſachdienlich und nützlich an. Die Entfaltung der vollen Theilnahme dieſer Corporation ruht aber in der Zukunft des Muſeums, dem es bisher vor allem oblag, ſich ſelbſt zu befeſtigen und im eigenen Hauſe aufzuarbeiten. Erſt wenn für jedes einzelne Fach der Materialvorrath eine gewiſſe Vollſtändigkeit erreicht haben wird, um daraus neue Reſultate zu ſchöpfen, wenn ſich Anfragen von außen von höherem Belang und ſchwieriger Löſung mehren, wird es des Rathes und der thätigen Mitwirkung der Autoritäten der Wiſſenſchaft auf das Entſchiedenſte und in höherem Maße bedürfen. Deſſenungeachtet wurde ſchon im erſten Jahre des Beſtehens des Muſeums ein eigenes Anfragebüreau begründet, während zur Erledigung bezüglicher Aufträge auch die artiſtiſche Anſtalt des Muſeums von einem Commiſſionsbüreau benutzt wurde. Für dieſes Anfragebüreau wirkte weſentlich der Gelehrtenausſchuß mit. Denn wo die bereits vorhandenen Materialien nicht ausreichen, erledigt das Muſeum durch Correſpondenz mit ſeinem Gelehrtenausſchuß ſo wie mit den mit ihm in Verbindung ſtehenden Anſtalten und Vereinen die in die Zweige der Wiſſenſchaft und Kunſt des Muſeums einſchlagenden Anfragen und Aufträge. Es wurden Anfragen und Aufträge der verſchiedenſten Art, namentlich aus dem Gebiet der älteren Literatur, der Genealogie, Wappen-, Siegelkunde, Sculptur, Hauseinrichtung und Gefäßkunde erledigt. Außerdem wurden für Auswärtige mehrere Copien aus Archiv und Bibliothek gefertigt. Auch wurden andererſeits dagegen von mehreren öffentlichen und Privatbibliotheken

Handſchriften und ſeltene Drucke gegen eigene Haftung auf unbeſtimmte Zeit mitgetheilt, um ſie unter geeigneter Controle im Locale des Muſeums den anſuchenden Gelehrten zur wiſſenſchaftlichen Benutzung überlaſſen zu können. So wird das Muſeum nicht bloß zu einem Vermittler von Gelehrten und Gelehrten, ſondern auch zu einem Vermittelungsbüreau für gelehrte Forſchungen.

Die Grundlagen und Hülfsleiſtungen für die Wirkſamkeit des Geſammtinſtitutes bieten die einzelnen Anſtalten deſſelben, das Archiv, die Bibliothek und die Alterthums- und Kunſtſammlungen des Muſeums nebſt der artiſtiſchen Anſtalt. Auch deren Arbeit war eine gleich anfänglich geregelte. Sie ſtehen ſämmtlich ſelbſtſtändig da, wenn auch unter Leitung und Oberaufſicht des Muſeumsvorſtandes, haben ihr eigenes Perſonal, arbeiten nicht nur im Inneren nach eigenem, feſtgeſtellten Plan, ſondern treten auch nach außen mit entſprechenden anderen Anſtalten ſowohl, als bezüglichen Vereinen und ihren Aufgaben zugewandten einzelnen Gelehrten in Verbindung zur Erwerbung ihrer Arbeit dienlicher Gegenſtände, namentlich auch durch Austauſch von Doubletten und zur Erlangung ihre Arbeit fördernder Mittheilungen.

Die Arbeiten des Archivs geſchehen im Locale des Muſeums oder außerhalb, auch in fremden Archiven. Die Urkunden, Acten, Bücher des Archivs werden nach chronologiſcher Ordnung aufbewahrt. Von den Urkunden werden genaue Regeſten angefertigt. Die Archivalien des Muſeums und der fremden Archive aus der Periode vor 1651 werden in das Repertorium aufgenommen und wird über deren Inhalt ein Perſonen-, Orts- und Sachregiſter angelegt. Bezweckt iſt die Herſtellung eines Repertoriums ſämmtlicher, das jetzige und ehemalige deutſche Gebiet, mit Einſchluß derjenigen Landestheile, wo Deutſche ſich anſiedelten und als ſtaatliche Geſammtheit organiſirten, betreffender Archivalien. Das Repertorium der Urkunden beſteht aus loſen Blättern, je für eine Urkunde ein Blatt und wird theils aus den ſchon gedruckten, theils aus den bereits handſchriftlich in Archiven befindlichen, theils aus den erſt zu fertigenden Regeſten der Urkunden gebildet. Eine Ueberſchrift bezeichnet den Hauptbetreff, die Gattung der Urkunde und die Provinz, welcher ſie angehört, während links vom Inhalte der Urkunde Jahr und Tag der Ausſtellung, rechts das Archiv, wo ſie ſich befindet und das Werk, in welchem ſie etwa abgedruckt iſt, auch der Stoff, worauf und die fremde Sprache, in welcher ſie etwa geſchrieben iſt, angezeigt ſind. Unter dem Inhalt ſteht die das Datum ent-

haltende Schlußformel, getreu nach dem Wortlaut der Urkunde, nebſt kurzer Angabe über Siegel und auf der Rückſeite werden die in der Urkunde vorkommenden Perſonen, Orte und Gegenſtände von Erheblichkeit in alphabetiſcher Ordnung aufgeführt. Nach Aufnahme der bereits in Druck erſchienenen Regeſten in das Repertorium ſind die gedruckten Urkundenverzeichniſſe zu benutzen und hieraus Regeſten zu bilden, reſp. die Citate derſelben bei den fertigen Repertorien nachzutragen. Erſt wenn ſämmtliche Druckwerke für das Repertorium benutzt ſind, iſt die Arbeit in den Archiven ſelbſt zu beginnen, und zwar ſind hier vor allem die fertigen Regeſten und Repertorien zu benutzen und in letzter Linie die noch unbearbeiteten Urkunden zu regeriren. Gleichzeitig können in fremden Archiven noch nicht bekannten Inhalts für das Generalrepertorium Regeſten gefertigt werden.

Bei der Bibliothek werden außer einem Hauptkatalog Blattkataloge, der alphabetiſche, der ſyſtematiſche, ſo wie der Handſchriften- und chronologiſche Katalog für alte Drucke fortgeführt. Sämmtliche Werke der Bibliothek werden in ein nach Perſonen, Orten und Sachen eingetheiltes alphabetiſches Regiſter auf einzelne Blätter eingetragen. Eine Hauptaufgabe des Bibliothekars iſt die Herſtellung eines Repertoriums über die, ſämmtliche Fächer des Muſeums und die Zeitperiode vor 1651 betreffende, ſowohl gedruckte als ungedruckte Literatur. Das Repertorium wird in ähnlicher Weiſe wie das des Archivs angefertigt. Die Bibliothek erhielt eine beträchtliche Zugabe durch Ueberweiſung der 6000 Bände der Bibliothek des Frankfurter Parlaments, von welchen indeß nur ungefähr 600 einverleibt ſind, indem die übrigen die Zeit nach 1650 betreffen, durch Ueberſendung von Schulprogrammen ſeitens der deutſchen Schulanſtalten, durch Gratis-Zuſendungen der Verlagsartikel des bei weitem größten Theiles der Buchhandlungen Deutſchlands, ſo wie durch Schriftenaustauſch mit hiſtoriſchen Vereinen und Geſellſchaften und beträchtliche Geſchenke von Privaten.

Gleichſam einen Uebergang zu der Kunſt- und Alterthumsſammlung des Muſeums bildet das Bilderrepertorium, welches als Zugabe zu den handſchriftlichen Repertorien angelegt wurde. Es beſteht aus leichten Copien und Durchzeichnungen aller für Sitten und Culturgeſchichte lehrreichen, in den Sammlungen des Muſeums enthaltenen Abbildungen in ihren Einzelheiten, geordnet nach dem beſtehenden Syſtem. Daſſelbe gewährt ſchon jetzt einen ſowohl ſachlich als chronologiſch zuſammenhängenden Ueberblick über die materiellen Lebensbedürfniſſe unſerer Vorfahren vom 11. bis in das 17. Jahrhundert. In gleicher Weiſe ſoll ein heraldiſches Bilderreper-

torium angelegt werden, um nach Wappenbildern und Zeichen jedes nicht leicht zu erkennende Siegel oder Wappen zu beſtimmen.

Die Kunſt- und Alterthumsſammlung des Muſeums, mit Einſchluß der numismatiſchen und heraldiſchen, der geographiſchen und genealogiſchen nebſt der artiſtiſchen Anſtalt, welche letztere im Zuſammenhange mit dem wiſſenſchaftlichen Theile der Bureaux „litterariſch-artiſtiſche Anſtalt“ bezeichnet wird, ſchließt die Reihe der Anſtalten des Muſeums ab.

Als Einzelrepertorien dieſer Sammlung ſind hervorzuheben das Münz-, Siegel-, Gemälde-, Kupferſtich-, Holzſtichrepertorium und das der hiſtoriſchen Bilder. Sämmtliche Gegenſtände werden in den Hauptkatalog mit den nöthigen Bemerkungen, Citaten und Verweiſungen eingetragen. Neben dem Hauptkatalog werden noch zwei beſondere Nebenkataloge, Blattkataloge, geführt, der eine ſyſtematiſch, der andere alphabetiſch. Hauptaufgabe auch dieſer Sammlungen bleibt die Herſtellung eines Repertoriums ſämmtlicher in das Syſtem des Muſeums hineingehörender Kunſt- und Alterthumsdenkmäler. Zur genauen Beſchreibung der Gegenſtände wird deren Fundort, Standort, Maß, Gewicht, Zeit und Verfertiger beigefügt. Im Uebrigen iſt die Art der Herſtellung und die Form des Repertoriums eine den anderen ähnliche. Die Sammlungen des Muſeums ſollen in Originalen oder Copien zum Studium der deutſchen Vorzeit und gewiſſermaßen als Illuſtrationen des Generalrepertoriums dienen, zugleich aber auch eine Rettungsanſtalt für Gegenſtände bilden, welche außerdem dem Verderben oder Vergeſſen anheimfallen würden. Sie können natürlich mit der Bibliothek rückſichtlich der Vollſtändigkeit an Originalien nicht gleichen Schritt halten, was auch gar nicht im Plan der Anſtalt liegt. Es handelt ſich hier vielmehr nur um Originalien, inſoweit ſolche zum Verſtändniß der in möglichſter Reichhaltigkeit daneben befindlichen Copien, Beſchreibungen, Umriſſe und Auszüge erforderlich ſind. Es iſt namentlich ſchon in einzelnen Zweigen durch eine Zuſammenſtellung zahlreichen Copien aus verſchiedenen fremden Sammlungen der Eindruck hervorgebracht, wie äußerſt förderlich eine ſolche Art der Vereinigung des zerſtreuten Materials zur deutſchen Kunſt- und Alterthumsgeſchichte werden muß. Das Muſeum ſucht gerade mit der Zeit hierin etwas zu erreichen, was bis jetzt noch nicht irgendwo vollkommen durchgeführt worden iſt, wenngleich bedeutende Anfänge hierzu bei verſchiedenen Muſeen gemacht ſind.

Die artiſtiſche Anſtalt beſteht in einem Atelier für Bildhauerei und Gießerei, in einem für Zeichner und Maler und in einer Werkſtätte für

Reſtauration und Reinigung von älteren Kunſtwerken. Daneben beſtehen noch außerhalb der Localitäten des Muſeums die noch nicht zu ausſchließlichen Muſeumsateliers gediehenen fremden Ateliers von Xylographen, Lithographen, Photographen und Graveuren, welche für Rechnung und unter Leitung des Muſeums die erforderlichen Arbeiten zu fertigen haben. Die Photographien dienen dem Muſeum insbeſondere zur Herſtellung von Facſimiles der Handſchriften, Handzeichnungen, Holzſchnitte und Kupferſtiche, theilweiſe für Sculpturen und Gemälde. Auch auf Einrichtungen für galvanoplaſtiſche Apparate und Naturſelbſtdruck, ſowie auf die Erfindung der Nachahmung von Webſtoffen und Stickereien hat das Muſeum ſein Augenmerk gerichtet. Die artiſtiſche Anſtalt des Muſeums hat den dreifachen Zweck: die Originalien der Sammlung des Muſeums zu vervielfältigen, um ſie dem Publicum zur Anſchauung zu bringen und durch Austauſch der Copien andere Gegenſtände für die Sammlungen zu erwerben, dann dieſe Sammlungen durch Copirung fremder Kunſt- und Alterthumsgegenſtände zu bereichern, endlich durch Verkauf der Erzeugniſſe der Ateliers und Vollziehung auswärtiger Aufträge die Koſten der Unterhaltung der Anſtalt zu decken, wenigſtens möglichſt zu vermindern. Zum Zweck des Detailverkaufs wurde ein beſonderes Magazin von Gypsabgüſſen im Vorhof des Muſeums eingerichtet.

Auf die innere Arbeit konnte aber das Muſeum ſich nicht beſchränken. Als ein öffentliches Inſtitut, als eine Nationalanſtalt, war es darauf hingewieſen, ſein Wirken der Beurtheilung eines Jeden darzulegen, zunächſt überhaupt das Verſtändniß für daſſelbe anzuregen und ſodann die Theilnahme an demſelben durch fortlaufende Berichterſtattung wach zu erhalten. Das geſchah durch Herausgabe von Denkſchriften (1856 I. Thl.), Jahresberichten und Flugblättern. Der erſte Band der Denkſchriften enthält die Kataloge des Muſeums. Deſſen Organismus und Syſtem ſind in beſonderen Abdrücken erſchienen. Die Fortſetzung der Denkſchriften wird vollſtändige Reihenfolgen gewiſſer Quellenſchriften oder bildlicher Denkmäler auf beſtimmtem, beſchränktem Gebiete enthalten, außerdem größere Abhandlungen und Aufſätze. Auf eine fernere Zukunft iſt die Herausgabe aller für die Entwicklung der Geſchichte und Cultur des deutſchen Volkes beſonders bedeutſamen Werke und von Handbüchern hinausgeſchoben. Das beſtändige Organ des Muſeums iſt ſein „Anzeiger für Kunde der deutſchen Vorzeit.“ Es liegt weniger im Plane deſſelben, ſolche Beiträge zu geben, wie ſie in anderen wiſſenſchaftlichen Zeitſchriften vorkommen, ſondern

vielmehr, neben Mittheilungen über das Muſeum, durch Anfragen und Beantwortung, Anzeigen und Notizen das theilnehmende Publicum in eine Art Wechſelwirkung zu ſetzen und Dinge an das Tageslicht zu bringen, welche anregend zu weiteren Forſchungen und Unterſuchungen leiten. Das Organ des Muſeums bleibt ſo im Einklange mit dem nächſten und Hauptzweck der Anſtalt: zu repertoriſiren. Der Anzeiger erhält demnach nur kleinere Aufſätze und berichtet in Kürze über die neueſten in das Gebiet der Geſchichts- und Alterthumsforſchung fallenden literäriſchen und künſtleriſchen Erſcheinungen. Er veranſchaulicht aber auch die Thätigkeit deutſcher Geſchichtsforſchung, indem er nicht nur eine fortlaufende Chronik der ſämmtlichen hiſtoriſchen und Alterthumsvereine Deutſchlands und germaniſcher angrenzender Länder, ſondern auch eine möglichſt vollſtändige Ueberſicht der in verſchiedenen Zeitſchriften und Tagesblättern neu erſchienenen hiſtoriſchen, cultur-, kunſt- und literargeſchichtlichen Aufſätze, mit Ausnahme der dieſen Fächern ſpeciell gewidmeten Zeitſchriften giebt. Endlich berichtet auch der Anzeiger über Tagesneuigkeiten auf dem Gebiete der Geſchichts- und Alterthumsforſchung.

Die unabläſſigen Bemühungen des Muſeums, ſeinen Zwecken überallhin Theilnahme und Unterſtützung in deutſchen Landen zu ſichern, waren von dem beſten Erfolge begleitet. Zunächſt erkannte die k. bayeriſche Regierung ausdrücklich die Satzungen deſſelben an und verlieh dem Muſeum, als einer öffentlichen Anſtalt zum Zweck wiſſenſchaftlicher Forſchung und Bildung, die Eigenſchaften einer juriſtiſchen Perſon. Der deutſche Bundestag anerkannte das Muſeum als ein für die vaterländiſche Geſchichte wichtiges nationales Unternehmen und empfahl es wiederholt der ſchützenden Theilnahme und wohlwollenden Unterſtützung der Regierungen. Reichliche Beiträge floſſen von den Fürſten, aus den Staatscaſſen, von den Städten, Corporationen, Anſtalten und einer großen Zahl von Privatperſonen ein. Die Geldmittel ſind theils für Fundation des Muſeums und Vermehrung ſeines Vermögens, theils für Beſtreitung ſeiner laufenden Ausgaben, je nach Beſtimmung der Geber. Für Erzielung und Einbringung der Geldmittel ſind an verſchiedenen Orten Agenturen errichtet, welche die Geſchäfte der Zeichnung und Einziehung ſolcher freiwilligen Beiträge beſorgen. Eine zur Begründung des ſtändigen Fonds errichtete, vom Muſeum unabhängige Actiengeſellſchaft liefert unter Sicherung des Actiencapitals dem Muſeum blos die jährlichen Zinſen, welche theils angeſammelt, theils zur Anſchaffung weſentlicher Ergänzungen der Sammlungen verwendet

werden können. Die Actie beträgt 100 Thaler oder Gulden, welche unverzinslich auf zehn Jahre dargeliehen werden. Außerdem haben ſich Hülfsvereine für die Zwecke des Muſeums gebildet. Der Zweck des Hülfsvereins in Berlin iſt, das germaniſche Muſeum durch Verbreitung der Kenntnißnahme von ſeinen Einrichtungen, ſowie durch Erlangung von Beiträgen an Geld und geeigneten Gegenſtänden in Berlin und in der Provinz Brandenburg zu unterſtützen und zu fördern. Der Verein veranſtaltete hiſtoriſche Vorleſungen, deren Ertrag dem Nationalmuſeum überſandt wurde. Ein zweiter Hülfsverein wurde in Mannheim begründet. Die Arbeiten des Archivs wurden aber gefördert ſowohl durch bereitwillige Oeffnung der Archive mehrerer Regierungen, als auch durch Mitarbeit für die Zwecke des Muſeums. Das k. Staatsarchiv zu Dresden, das k. Hausarchiv zu Berlin, die k. Univerſitätsbibliothek zu Bonn ließen mehrere tauſend Regeſtenzettel für die Muſeumsrepertorien fertigen. Auch Städte, Vereine, Private lieferten manche werthvolle Arbeiten. Im Local des Muſeums ſelbſt arbeiteten aber neben dem beſtändigen Perſonal patriotiſche, wiſſenſchaftlich oder künſtleriſch tüchtige Männer lediglich aus Intereſſe für die Sache. Der Beiträge für die Bibliothek iſt ſchon oben gedacht worden. Nicht minder hatten aber die Sammlungen ſich reicher Beiträge namentlich auch durch Vermächtniſſe zu erfreuen. So wirkten Geſammtheiten und Einzelne durch Geben und Arbeiten mit und ſolche opferfreudige Bethätigung ſtieg von Jahr zu Jahr und wird ſteigen, je mehr die Nothwendigkeit des Muſeums und ſeine Wichtigkeit erkannt wird.

Aber es gab der früher und ſpäter entſtandenen Vereine und Anſtalten für deutſche Geſchichte in deutſchen Landen außerhalb des Muſeums noch viele und ein Zuſammenwirken mit dieſen ſicherte allein die Erreichung des geſteckten Zieles. Das Muſeum ſteht daher zu faſt ſämmtlichen deutſch-hiſtoriſchen Vereinen und ähnlichen Verbindungen in Beziehung und wird auf die eine oder andere Weiſe thätig von den meiſten unterſtützt. Schon bei der erſten Begründung des Muſeums zu Dresden wurde auf eine rege Theilnahme der zahlreichen Vereine gerechnet und als Vermittelungsorgan ſämmtlicher Vereine zu ſolch gemeinſamer Theilnahme der gleichzeitig mit dem Muſeum geſtiftete Central- oder Geſammtverein der hiſtoriſchen Vereine angeſehen. Seiner Wirkſamkeit ward namentlich durch Beſchluß der Dresdner Verſammlung vom 17. Auguſt 1852 eine thätige Mitwirkung zur Herſtellung eines Repertoriums der Monumente, Kunſt und Geſchichte deutſcher Vorzeit zugewieſen. Wäre dieſem Beſchluſſe ſeit jener Zeit Rech-

nung getragen worden, ſo müßte bei zweckmäßiger Arbeitstheilung die Arbeit des Muſeums noch um ein Beträchtliches weiter gebracht worden ſein. Die Mitwirkung der Specialvereine in Anſpruch zu nehmen iſt aber das Muſeum genöthigt, wenn es ſich um Aufklärung örtlicher Verhältniſſe und dergleichen handelt. Durch Beiträge aus den Sammlungen der Vereine wird aber ein vollſtändiger Ueberblick über die verſchiedenen Vereinsſammlungen möglich und ein Anlaß zur Vervollſtändigung derſelben durch Doublettenaustauſch geboten.

Wenn dagegen andererſeits das Muſeum nie einen Centralpunkt der Forſchung für die Vereine bilden kann, indem dieſe Aufgabe dem Geſammtverein zugewieſen bleibt, ſo kann und wird es doch immer eine Art Stapelplatz für die ſämmtlichen Vereine werden, durch welchen ihnen der Zugang eines nicht unbedeutenden Theils ihrer hiſtoriſchen Bedürfniſſe vermittelt wird, wie auch das Muſeum durch ſeine allgemeinen hiſtoriſchen Sammlungen und umfaſſenden Zuſammenſtellungen des allenthalben vorhandenen Quellenmaterials die ſpeciellen Unterſuchungen und Vergleichungen der Vereine in geeigneter Weiſe unterſtützen kann.

Die Entwicklung des germaniſchen Nationalmuſeums bis zum Ende des Jahres 1859 mögen ſchließlich folgende Zahlen veranſchaulichen:

Der Geſammtbeſtand der Repertorien iſt beim Generalrepertorium 89,000 Nummern, beim Archiv 151,700 Regeſten und 36,000 Repertorienzettel, bei der Bibliothek 92,700 Katalogs- und 76,000 Repertorienzettel, bei der Kunſt- und Alterthumsſammlung 88,000 Katalogszettel, worunter 27,000 Zeichnungen für das Bilderrepertorium, ſomit Alles in Allem 541,700 Zettel. Der Geſammtbeſtand der Bibliothek beträgt 30,000 Bände, das Archiv hat 14,000 Urkunden und Actenſtücke, die Kunſt- und Alterthumsſammlung zählt 80,000 Nummern. Der Geſammtbeſtand der in den Sammlungen des Muſeums befindlichen Gegenſtände beträgt nunmehr ungefähr 124,000 Nr. Iſt dieſer Beſtand der Sammlungen, wenngleich dieſe nicht den erſten und einzigen Zweck des Muſeums ausmachen, ſchon der Zahl nach ein nicht unbeträchtlicher, ſo erſcheinen ſie durch den innern Werth ihrer Theile um ſo bedeutender als ſie in ihrem ſtreng vorgezeichneten Zuſammenhang und in ihrer Bearbeitung ein abgerundetes Ganze bilden, an welches auch Vereinzeltes und allmälig im Laufe der Zeit Dazukommendes ſich ſtets organiſch anſchließen kann. Der materielle Werth der Sammlungen beläuft ſich auf 214,388 fl. im Ganzen und zwar 88,600 fl. angekauftes und geſchenktes Eigenthum des Muſeums und 125,788 fl.

zur Benutzung überlaſſenes fremdes Eigenthum, wovon der größere Theil vom Gründer des Muſeums, dem Freiherrn v. Aufſeß, auf 20 Jahre überlaſſen wurde. Hierzu kommt noch, was das Muſeum an Inventar- und Lagervorräthen beſitzt, ſo daß ſich deſſen Eigenthum, ohne die zur Benutzung überlaſſenen Gegenſtände, in runder Zahl auf 100,000 fl. berechnet. Der jährliche Beitrag regierender Häuſer und Staatscaſſen betrug 7440 fl. 56 kr., die Geſchenke derſelben 366 fl. 40 kr., der jährliche Beitrag vormals reichsſtändiſcher Häuſer und anderer Fürſten 1016 fl. 20 kr., der politiſchen Corporationen und Städte 810 fl. 36 kr. und ihre Geſchenke 273 fl. 20 kr., der jährliche Beitrag militäriſcher Corporationen und Anſtalten 20 fl. 42 kr., der von Corporationen und Anſtalten für Cultus und Unterricht 64 fl. 52½ kr., der von Geſellſchaften und Anſtalten für Wiſſenſchaft, Kunſt und Gewerbe 204 fl. 29 kr., der von andern Vereinen und Geſellſchaften 100 fl. 7½ kr., der Beitrag einzelner Perſonen 6208 fl. ½ kr. und 596 fl. 37 kr. Geſchenke, der Betrag der Actienzeichnung war 187 fl. 30 kr. In Summa war die Jahreseinnahme 1859: 17,290 fl. 10½ kr. 377 Buchhandlungen überſenden ihre Verlagsartikel. 132 Vereine ſtehen mit dem Muſeum in Schriftenaustauſch und ſonſtigen Beziehungen. — Der Beſtand des Perſonals des Muſeums iſt folgender. Der Verwaltungsausſchuß beſteht aus 26 Mitgliedern. Der erſte Vorſtand iſt der Freiherr von und zu Aufſeß, der zweite Freiherr Roth von Schreckenſtein. Die Verwaltung beſteht aus einem Rechtsconſulenten, einem Fondsadminiſtrator, einem Caſſirer und Regieverwalter, einem Secretair, Hausmeiſter und zwei Haus- und Büreaudienern; das Geſchäftsbüreau aus zwei Secretairen, deren erſter E. Hektor und zweiter G. Käll; für das Generalrepertorium wirken der erſte Vorſtand, ein Inſpector und ein Inſcribent, für das Archiv der zweite Vorſtand, ein Secretair, ein Conſervator und Gehülfe, für die Bibliothek ein beſonderer Vorſtand, ein Secretair, zwei Conſervatoren und zwei Gehülfen, für die Kunſt- und Alterthumsſammlung ein beſonderer Vorſtand, ein Conſervator, zwei Gehülfen und drei Fremdenführer, für die Ateliers und Werkſtätten derſelbe Vorſtand, ein Inſpector, ein Photograph, ein Gypsformator, ein Coloriſt, ein Schriftzeichner, ein Buchbinder, ein Schreiner und Schloſſer, welche letztere auch bereits früher genannte niedere Functionen bekleiden. Die Geſammtzahl iſt 36. Die Specialrepertorien werden von den Beamten der einzelnen Sammlungen gefertigt. Die übrigen für das Muſeum arbeitenden Werkſtätten außerhalb der Karthauſe ſind hier nicht mit aufgeführt, ebenſowenig

die wechſelnde Zahl der unentgeltlichen zeitweiligen Mitarbeiter im Locale des Muſeums oder außerhalb deſſelben. Der Gelehrtenausſchuß zählt 310 Mitglieder.

Zwei Fragen liegen einem Provinciellen nahe bei Betrachtung des geſchilderten National-Inſtituts. Welche Stellung nehmen wir demſelben gegenüber ein und welche ſollen wir einnehmen? und was lehrt uns das Inſtitut in Bezug auf unſere hiſtoriſche Arbeit? Die Beantwortung dieſer Fragen wird uns dieſe ſelbſt als in ihrem Inhalt vielfach verbunden aufweiſen.

Unſere beſtehenden Beziehungen ſind bald dargelegt. Die ſie ausdrückenden Zahlen erweiſen aber die Nothwendigkeit einer Steigerung und Erweiterung derſelben. Der Jahresbericht des Muſeums von 1859 erwähnt Beziehungen zu der Geſellſchaft für Geſchichte und Alterthumskunde unſerer Provinzen, der literäriſch-praktiſchen Bürgerverbindung in Riga und der gelehrten eſtniſchen Geſellſchaft in Dorpat. Der Gelehrtenausſchuß zählt unter Provinciellen zu Mitgliedern F. G. v. Bunge für Geſchichte unſerer Provinzen und Rechtsgeſchichte des ſpäteren deutſchen Mittelalters, C. E. Napierſky für Geſchichte Liv-, Eſt- und Kurlands, C. Rußwurm für Geſchichte und Alterthümer Eſtlands, Baron Simolin auf Groß-Dſelden für Heraldik und Genealogie, insbeſondere provinzielle Adelsgeſchichte und den Unterzeichneten für das Staatsrecht Liv-, Eſt- und Kurlands. Auch Geſchenke an Büchern, Kunſtgegenſtänden, Münzen, insbeſondere eine werthvolle Münz- und Medaillenſammlung in Silber und Gold von Reinhold Schilling in Riga ſind eingegangen. Aber die Zahl der provinciellen Jahresbeiträge iſt eine ſehr geringe. Es ſind deren nur ſieben. Davon kommen auf Kurland 4, auf Livland 3. Der Geſammtbetrag der willkürlich von einem jeden Beitragenden feſtzuſetzenden Quoten iſt 35 fl. 45 kr. Im December 1860 hat auch die literäriſch-praktiſche Bürgerverbindung zu einem jährlichen Beitrage von 20 fl. ſich verpflichtet. — Soll darauf die Betheiligung unſerer Provinciellen beſchränkt bleiben? Unbezweifelt entſpricht ſie weder dem Intereſſe, welches wir dem Inſtitute ſchulden, noch dem Gewinne, welchen es auch uns für unſere Geſchichtsforſchung gewähren kann, noch insbeſondere der großen Zahl Gebildeter, welche ſich ſchon aus Liebe zu ihrer eigenen Geſchichte einen Antheil an demſelben ſichern müßten. Es mußte daher die Aufgabe unſerer Darſtel-

lung ſein, Kenntniß und Intereſſe zugleich für das Inſtitut dem provinciellen Leſer zu gewähren und abzugewinnen; damit auch wir, nicht bloß durch einen jährlichen Beitrag, ſondern durch die fortdauernde paſſive oder active Antheilnahme an den Beſtrebungen bekunden, daß nur die mangelnde Verbreitung irgend welcher oder einer genaueren Kenntniß die unverhältnißmäßige Betheiligung unſerer Provinciellen urſachte. Zur Vermittlung der Jahresbeiträge könnten auch bei uns an allen hervorragenden Orten, alſo in Reval, Dorpat, Riga, Mitau Agenturen errichtet werden oder es übernähmen etwa unſere gelehrten rein hiſtoriſchen oder auch hiſtoriſchen Geſellſchaften an dieſen Orten die Vermittlung, was bei den ſchon beſtehenden Beziehungen einiger derſelben keine neuen Schwierigkeiten urſachen könnte. Wir empfehlen daher dieſe Vermittlung den reſp. Vereinen zur geneigten Beachtung. Aber auf bloße, wenn auch gewiß mit allem Danke anzuerkennende Beiträge könnte ſich unſere Betheiligung nicht beſchränken. Durch den Beitrag tritt man an das Inſtitut erſt heran, eine lebendige Wechſelwirkung mit demſelben erfordert mehr. Der Schriftenaustauſch unſerer Vereine mit dem Muſeum iſt auch nur das erſte Stadium des Verkehrs, auch nur ein äußeres Geben und Nehmen ſchon zu anderem Zweck geſchehener Leiſtungen, erſt die gemeinſame Arbeit verknüpft inniger. Der Hauptzweck des Muſeums iſt zu repertoriſiren an Urkunden, Büchern und mannigfachen Erinnerungszeichen der Geſchichte der Vergangenheit. Unſere Geſchichte war von unſerer Einwanderung bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts mit der Deutſchlands vielfach verbunden. Hat nun das Nationalmuſeum gerade jenen Zeitraum, wenn auch noch ein Jahrhundert weiter voraus zunächſt in Angriff genommen, ſo iſt es wohl erſichtlich, daß auch unſerer Geſchichtsforſchung insbeſondere die großartige Arbeit des Muſeums zu gute kommen muß. Unſere Arbeit mit dem Muſeum wäre aber eine zwiefache. Wir könnten den Repertorien deſſelben entnehmen und ihnen geben. Unſere mannigfachen Sammlungen, ſowohl von Vereinen als Privaten, könnten für die Zwecke des Muſeums repertoriſiren und die Repertorien deſſelben für ihre eigenen Zwecke benutzen, nicht minder wäre ein Austauſch von Doubletten, ein Mittheilen von Copien in Schrift und Bild möglich. Für unſere gelehrten Forſchungen endlich würde das Muſeum uns Auskunft gewähren, ſo wie wir wiederum im Stande wären, demſelben die gewünſchten Auskünfte zu ertheilen.

Was lehrt uns aber das Muſeum? Zunächſt: Daß Einheit der Beſtrebungen auch auf geſchichtlichem Gebiete allein einen Erfolg ſichert.

Demnach wäre ein innigerer Anſchluß unſerer einzelnen hiſtoriſchen Aufgaben zugewandten Vereine eine dringende Nothwendigkeit, eine Mitarbeit zur Geſammtarbeit, nicht minder ein Verbinden aller zerſtreut arbeitenden Kräfte und ein gegenſeitiges Ergänzen der mannigfachen Sammlungen. Vor allem gilt es aber auch bei uns, ein Inventarium des Vermögens der Vergangenheit aufzunehmen. Zu repertoriſiren — muß alſo auch unſer nächſter Zweck ſein und zwar gleich dem Muſeum ſowohl in Bezug auf Archive als Bibliotheken als auch Alterthums- und Kunſtſammlungen. Aus dieſen Zweigrepertorien müßte denn auch bei uns ein Generalrepertorium aller Denkmäler in Schrift und Bild aus der Geſchichte unſerer Vergangenheit gebildet werden. Wir hoffen, daß die erſten Grundlagen zu dieſer Arbeit bereits geboten ſind. Denn es wird wohl den einzelnen Sammlungen ſowohl von Vereinen als Privaten an Verzeichniſſen nicht fehlen. Unter dieſer Vorausſetzung wäre das Zuſammenſtellen derſelben nach einem beſtimmten einheitlichen Syſtem die erſte Arbeit. In Bezug auf Archivalien wären wir aber, trotz der auch auf dieſem Gebiete begonnenen Vorarbeiten und insbeſondere der zu einem Verzeichniſſe zu benutzenden Veröffentlichungen, wie ſie uns in den Ausgaben provincieller Urkunden vorliegen, auf eine umfaſſende Arbeit zunächſt in provinciellen, öffentlichen und Privatarchiven hingewieſen. Erſt nach der Feſtſtellung unſeres inländiſchen status wäre es geboten, das Fehlende aus auswärtigen Archiven, Bibliotheken und Sammlungen, insbeſondere ſolcher Länder, mit welchen unſere Provinzen politiſch verbunden waren und ſind, alſo Deutſchland, Polen, Schweden, Dänemark und Rußland, zu ergänzen. Hierbei wäre in Bezug auf Deutſchland das Nationalmuſeum uns von beſonderer Wichtigkeit. — So könnten wir, wenn auch nach jahrelanger Arbeit, das Material zuſammenſtellen, das uns eine in alle Einzelheiten eingehende Geſchichte darzuſtellen gewähren würde. Die mannigfachen, auch auf dem Gebiete des bereits bearbeiteten Stoffes vorhandenen Arbeiten kämen uns natürlich auch beim Repertoriſiren durch die in ihnen enthaltenen Quellennachweiſe zu Nutze, wenn ſie ſelbſt auch durch Neuentdecktes eine vielfache Ueber- und Unarbeitung erfahren müßten.

Die Arbeit, welche für unſere provinciellen Geſchichtsforſchung in Ausſicht ſteht, iſt demnach eine große und vielumfaſſende. Eine vorläufige Beſchränkung der Aufgabe, etwa bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts, wäre alſo vielleicht auch unſerer Arbeit anzurathen. Verzweifeln dürfen wir aber an der Möglichkeit der Durchführung nicht. Unbezweifelt iſt die

Aufgabe, wenn wir auch in den Vorarbeiten weiter zurück ſind, dennoch verhältnißmäßig eine viel geringere als die dem Nationalmuſeum geſtellte. Freilich werden wir, wenigſtens zunächſt nicht, über ſehr viele Arbeitskräfte und Geldmittel zur entſprechenden Verwerthung derſelben zu verfügen haben. Aber dennoch müſſen wir uns daran wagen. Solche Arbeit bleibt das einzige Mittel, unſerer Geſchichtsforſchung die Erreichung ihres Zieles: Darſtellung des Ganzen im Einzelnen, in Ausſicht zu ſtellen. Mit vereinten Kräften, mit zweckmäßiger Theilung der Arbeit und ihrer Ausführung in einem Gedanken werden wir das ſonſt Unmögliche möglich zu machen hoffen dürfen. Unſere Pflicht, mit allem Ernſt uns der Vorbereitung zu widmen, ſchließt aber nicht die aus, auch ſchon jetzt uns an das entferntere Stadium der Erfüllung zu wagen. Schon jetzt wird es, wenn auch nicht in der gewünſchten Vollſtändigkeit, mit Benutzung der an den Tag geförderten Denkmäler der Vergangenheit und der auf ſie geſtützten bereits veröffentlichten Forſchungen möglich ſein, Einzelnes nicht nur, ſondern auch das Ganze, wenn auch nur im weiten Umriſſe, darzuſtellen. Jeder Arbeiter wird natürlich dazu nicht der geeignete ſein, aber die Arbeit ſelbſt iſt möglich. Die Geſchichtſchreibung anderer Länder iſt unter nicht günſtigeren Umſtänden begonnen und durchgeführt worden. Freilich wird aber auch hier zunächſt die Frage des Forſchens der des Schreibens vorangehen, damit das Geſchriebene nicht ein unförmliches Ganze von Stoff und Arbeit werde. Das Bedürfniß nach einer Darſtellung der Geſchichte unſerer Provinzen, nicht die Erkenntniß, daß das Stadium der Vorbereitung zurückgelegt ſei, war es, welches die Prämienſtiftung für ein populäres Werk der Geſchichte der Oſtſeeprovinzen anregte, und die Erkenntniß der Nothwendigkeit der Befriedigung deſſelben war es, welches die Stifter veranlaßte, der an ſie ergangenen Aufforderung zur Stiftung einer Prämie willigſt Folge zu leiſten. Der in unſern Provinciellen hoffentlich immer regere Sinn für ihre Geſchichte wird auch weitere Opfer an Mitteln zur Arbeit der Vorbereitung nicht ſcheuen. Aber auch hier handelt es ſich nicht bloß um die materielle Unterſtützung, ſondern auch um Mitarbeit. Wir müſſen uns geſtehen, daß die Zahl dieſer Arbeiter zunächſt nur eine kleine iſt, wenn wir auch die großen Verdienſte unſerer mehr denn fünf und zwanzig Jahre beſtehenden hiſtoriſchen Geſellſchaft und die unermüdlichen Arbeiten, insbeſondere unſerer hochverdienten Veteranen v. Bunge und Napiersky nicht hoch genug anſchlagen können. An dieſe für uns unvergeßlichen Männer hat ſich eine Anzahl jüngerer, tüch-

tiger Arbeiter gereiht, aber eine ſehr kleine. Selbſt der bloße Beitritt zu unſerer hiſtoriſchen, keineswegs bloß livländiſchen oder gar nur rigiſchen, ſondern baltiſchen Geſellſchaft hat, beſonders außerhalb Riga's, eher ab- als zugenommen. Von ihren Stiftern und erſten Mitgliedern ſind ſchon viele dahingegangen, wo ſind aber ihre Erſatzmänner? Eine neue Generation Gebildeter iſt ſeitdem in unſern Provinzen erſtanden, die Bildung iſt vorwärts und in weitere Kreiſe eingedrungen, aber wie ſehr viel wenigere als früher haben ſelbſt nur den erſten Schritt unternommen, haben ſich ſelbſt nur einen paſſiven Antheil an den Beſtrebungen des Vereins geſichert. Hat auch bei uns die Gegenwart von der Vergangenheit ganz abgedrängt, liegt dieſe ganz außer Bezug zu jener? Iſt es intereſſanter, den Zeitläufen in fremden Landen zuzuſchauen als im eigenen Lande ſich mit Bewußtſein heimiſch zu fühlen? Wir können nicht leugnen, daß die Zahl der Gebildeten bei uns keine geringe iſt, die immer nach außen anſtatt nach innen ſich wendet und nur im Lande ſich nähren, aber nicht ſonſt für daſſelbe wirken will. Aber es wird auch bei uns beſſer werden. Ein erfriſchtes geiſtiges Leben iſt durch unſere Preſſe angeregt worden, mit Intereſſe wendet ſich der provinzielle Leſer insbeſondere den provinziellen Artikeln derſelben zu und ſo kann auch die Zeit nicht fern ſein, wo die Liebe zur vaterländiſchen Geſchichte nicht blos mächtig wachſen, ſondern auch Begeiſterung zum Wirken für dieſelbe, beſonders in der jüngeren Generation, der Hoffnung der Zukunft, ſich regen wird. Nur zu erinnern, aber auch immer wieder zu erinnern an die gemeinſame Sache und Arbeit wird hoffentlich genügen. Ohne Bewußtſein von der Geſchichte der Vergangenheit ſichern wir unſeren Provinzen weder ihre bewußte Eigenthümlichkeit in der Gegenwart noch in der Zukunft. Wer die Geſchichte ſeines Landes nicht liebt und ſich von dem Wirken für dieſelbe ganz fern hält, der liebt auch ſein Land nicht.

Iſt aber wirklich ein planmäßiges Zuſammenwirken von Vereinen und Einzelnen eine Nothwendigkeit, ſo kann doch über die Art der Durchführung der entſprechenden Arbeit nur eine gemeinſame Verſtändigung zum Ziele führen. Die Art der Arbeit möge daher der Gegenſtand der Berathung unſerer Geſchichtsforſcher werden. Unſer gegebener, von uns ſelbſt gewollter und anerkannter Vereinigungspunkt unſerer hiſtoriſchen Beſtrebungen iſt die provinzielle hiſtoriſche Geſellſchaft in Riga. Ihr gebührt daher die Initiative. Möge ſie zu einem geeigneten Zeitpunkt, etwa Ende Juni dieſes Jahres, eine Zuſammenkunft, insbeſondere auch von Mitglie-

dern der anderen provinciellen bloß oder auch hiſtoriſchen Vereine, von Geſchichtsforſchern und Geſchichtsfreunden veranſtalten zur gemeinſamen Berathung der gemeinſamen Arbeit, insbeſondere ihrer Art und Theilung. Gelingt es dann nicht bloß gut zu planen, ſondern auch hinterher gut zu thaten, ſo kann der Erfolg kein zweifelhafter ſein und auch wir werden dann einſt nach beendeter hiſtoriſcher Vorarbeit und Arbeit uns im Einzelnen bewußt werden, welche unſere hiſtoriſche Aufgabe ſei.

A. Bulmerincq.

Artemy Petrowitſch Wolinsky.

Eine biographiſche Skizze aus dem Staatsleben des 18 Jahrhunderts.
(Nach Schiſchkin.)

Wie in jeder Special-Geſchichte, ſo ſind auch in der ruſſiſchen die herrſchenden Anſichten über manche hiſtoriſchen Perſonen traditionell irrige. Seitdem Geſchichte geſchrieben wird, iſt es das Schickſal einiger hiſtoriſchen Perſönlichkeiten geweſen, nur in der Drapirung auf das Theater der Geſchichte gebracht zu werden, die ihnen von irrthümlich berichteten oder böswillig entſtellenden Geſchichtſchreibern umgehängt worden iſt, und derlei Anſchauungen und Urtheile einer Generation werden von der folgenden in den meiſten Fällen auf Treu und Glauben angenommen und weiter verbreitet.

Es iſt zur leidigen Gewohnheit der hiſtoriſchen Darſtellung geworden, die hervorragenderen Geſtalten der Vorzeit unter gewiſſe Kategorien zu bringen, ob ſie in dieſelben paſſen oder nicht. Wer überhaupt der Berückſichtigung gewürdigt wird, hat gewöhnlich das Schickſal, in eine der folgenden drei Rubriken zu kommen: entweder er iſt „Held“ in optima forma und verfällt dann unfehlbar den Epithetis: genial, unſterblich, groß, unvergeßlich u. ſ. w.; oder er gilt für einen „Böſewicht“, einen Schurken und muß dann natürlich Monſtrum, Ausgeburt der Hölle u. ſ. w. heißen; in eine dritte Rubrik werden gewöhnlich die ſogenannten Trabanten gethan und dieſe müſſen dann „ehrliche, aber mittelmäßige“ Köpfe ſein, deren man am liebſten nur Erwähnung thut, um ſie zur Folie für den

Lieblingshelden zu machen, der für den Planeten oder Fixſtern „dieſes Trabanten“ zu gelten, das Glück hat. Ein Hiſtoriker citirt den andern, der Charakter und moraliſche Werth dieſer oder jener hiſtoriſchen Perſönlichkeit wird „zur ausgemachten Sache“, kommt als ſolche in Schul- und Handbücher und wird von der Jugend gelernt, um ſpäter einmal wiederum weiter gelehrt zu werden.

Plötzlich ändert ſich die Scene. Irgend ein altes vergeſſenes Document wird an das Licht gefördert, zieht das Intereſſe aller Kritiker und aller derer, die für ſolche gelten wollen, auf ſich, hält auch dem unerbittlichſten Skepticismus Stich und wirft mit einem Schlage alle hergebrachten Anſchauungen in den Staub: Die „erhabenen Helden“ werden von dem Piedeſtal, auf das der Schlendrian ſie geſtellt hat, hinabgeſtürzt und ſinken in die Reihe der gewöhnlichen Sterblichen hinab; die großen Böſewichter und Ungeheuer, die bisher mit hergebrachter Entrüſtung verurtheilt wurden, verlieren bei näherer Betrachtung bedeutend von ihrer Scheußlichkeit, haben auch ihre guten Seiten, „die nicht überſehen werden dürfen“ und werden in der öffentlichen Meinung und in den hiſtoriſchen Darſtellungen allmälig rehabilitirt. Die „Trabanten“ weiſen ſich jetzt als die eigentlichen Planeten aus und die Trabantenrolle wird denjenigen zugewieſen, die bisher für die lichtſpendenden Sonnen jener verkannten, aber wirklichen Größen galten; die gewohnten und oft ſo wohlklingenden Epitheta verlieren ihre Bedeutung und zwar zum großen Bedauern derjenigen, die ſie einſt mit andern Namen mühſam und mechaniſch auswendig gelernt haben.

In die Zahl dieſer Perſonen, die bisher keine richtige Beurtheilung gefunden haben, gehört der Oberjägermeiſter und Cabinetsminiſter Artemy Petrowitſch Wolinsky. Der Name dieſes Mannes iſt ſeiner Zeit in Proſa und in Verſen gefeiert worden, ſein tragiſches Ende ſowohl als die Antipathie, die ſein berühmter Gegner Biron nach den verſchiedenſten Seiten hin erweckt hat, alles war geeignet, den Namen Wolinsky intereſſant und gefeiert zu machen.

Die Einen ſahen in Wolinsky den edlen Märtyrer ächter Ueberzeugungstreue und hielten ihn für einen Staatsbürger und Patrioten nach antikem Schnitt; die Andern überſahen alles übrige und verſenkten ſich in das tragiſche Ende dieſes Schlachtopfers des blutdürſtigen Günſtlings der Kaiſerin Anna, des verabſcheuten Herzogs Biron; wieder Andere wur-

den vornehmlich durch das romantiſche und romanhafte Element in Wolinsky's Charakter gefeſſelt, ſeine Ritterlichkeit, ſeine eines Don Juan würdigen Abenteuer und ſein myſtiſches Liebesverhältniß mit einer halb-mythiſchen Schönen, das ſo effectvoll durch die Eingehung einer „ungeheuerlichen" Ehe geſtört wird. Die eifrigſten Anhänger hat „unſer Held" ſich aber unter denjenigen erworben, die in ihm die ächtruſſiſche Natur bewunderten, den Feind und Gegner des Deutſchen und der Deutſchen und die ihm am liebſten ein Monument auf irgend einem der Plätze Moskau's, der rechtgläubigen Ruſſen-Stadt, errichtet hätten.

Das im Jahre 1858 erſchienene nach Actenſtücken bearbeitete Sendſchreiben über Artemy Wolinsky warf aber bedenkliche Schatten auf die Lichterſcheinung des „Gegners Biron's" und mußte dem Verfaſſer der vorliegenden Skizze ſchon darum von dauerndem Intereſſe ſein, weil derſelbe bereits früher auf einzelne Thatſachen geſtoßen war, die ihm zu ſeinem eignen Bedauern die Ritterſchaft Wolinsky's und deſſen Ruhm bedenklich gemacht hatten; in der Folge ſind ihm Archive und Documente aus der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts zugänglich geworden, die es ihm möglich machten, mit bisher unentdeckten Hülfsmitteln und Materialien eine mehr authentiſche biographiſche Skizze Wolinsky's zu liefern. Faſt alle ruſſiſchen, franzöſiſchen und deutſchen Geſchichtsſchreiber, mit alleiniger Ausnahme Hermanns „Geſchichte des ruſſiſchen Staats", haben ihre ganze Kunde über den Charakter des Staatsmannes, der der Gegenſtand unſerer Abhandlung iſt, aus einer Notiz Mannſtein's geſchöpft, die als Zeugniß eines Zeitgenoſſen allerdings wichtig iſt und wie folgt lautet: „Wolinsky war ein Mann von Geiſt, großer Thatkraft und Gewandtheit, aber dabei ehrgeizig, leidenſchaftlich und ſchroff. Durch ſeine verwegene, unbedachtſame Handlungsweiſe zog er den Zorn Herzog Biron's auf ſich und ging an ihm unter, in dem er ſeine Genoſſen Chruſchtſchow, Jeropkin, Sſoymonow, Muſſin-Puſchkin und Eichler mit ſich ins Verderben zog." Dieſes Reſumé Mannſtein's, ſeitdem vielfach von andern Schriftſtellern variirt und commentirt, iſt und bleibt aber flüchtig und darum ungenügend.

Seitdem wie erwähnt zwei bisher unzugängliche Quellen der Geſchichte des vorigen Jahrhunderts eröffnet worden ſind, iſt es nothwendig geworden, ein Mehreres über Wolinsky in die Oeffentlichkeit zu bringen und dadurch die bisherigen Vorſtellungen zu ergänzen und zu berichtigen. Der Verfaſſer hat es darum für ſeine Pflicht gehalten, in der vorliegenden Skizze dem Publicum dasjenige zugänglich zu machen, was ihm, Dank be-

ſonderen Umſtänden, aus acten- und quellenmäßigen Darſtellungen bekannt geworden iſt. Alle Lücken und zweifelhaften Partien im Leben Wolinsky's werden zwar auch jetzt noch nicht aufgeklärt und ergänzt ſein, die vorliegende Skizze will nur für eine gewiſſenhafte Verwalterin des ihr zu Theil gewordenen Materials gelten, und wird jeder umfaſſenderen und reicheren Darſtellung der in Rede ſtehenden Epoche gern und freudig den ihr zuſtehenden Ehrenplatz einräumen.

I.

Artemy Petrowitſch Wolinsky, im Jahre 1682 geboren, ſtammte aus einer alten ruſſiſchen Adelsfamilie, die im 14. Jahrhundert aus Wolhynien nach Rußland eingewandert war und deren Glieder als Führer mit Auszeichnung die Schlacht auf den Kulikowſchen Feldern mitgefochten hatten; einer der Ahnherren unſeres Helden hatte Anna, die Schweſter des gefeierten Großfürſten Dimitri Donskoi, zur Gattin, mit der er zwei Söhne, Boris und David zeugte, von denen der ältere der Stammvater der Familie Wolinsky wurde, wie ſolches im ruſſiſchen Adelsgeſchlechtsbuch ausdrücklich vermerkt iſt. Von den Nachkommen des Helden von Kulikowo iſt eigentlich keiner in die Fußtapfen des tapfern Ahnherrn getreten oder hat ſich ſonſt eine hiſtoriſche Bedeutung geſichert, faſt zu allen Zeiten hat die Familie Wolinsky aber in näheren Beziehungen zum großfürſtlichen Thron geſtanden und als altes Bojarengeſchlecht Theil an den höheren Hof- und Staatsämtern gehabt und iſt Zeuge und Genoſſe der Schickſale geweſen, die Rußlands Fürſten in Leid und Luſt erfuhren.

Artemy, der eine Schwägerin Peter's des Großen, Alexandra Narüſchkin, zur Frau hatte, that ſich auf ſeine doppelte Verwandtſchaft mit dem erlauchten Hauſe Romanow nicht wenig zu gute und ſprach gern davon, daß er unter ſeinen Ahnherren Großfürſten von Moskau zähle, legte aber durch dieſe ſtete Erwähnung des Verwandſchaftsbandes mit der regierenden Herrſcherfamilie, wie wir ſehen werden, ſelbſt den Grund zu ſeinem ſpäteren Verderben.

Ueber die Kindheit und Jugend Wolinsky's wiſſen wir zu unſerm Bedauern nur wenig und dieſes Wenige beſteht faſt ausſchließlich in Vermuthungen, die ſich auf Analogie mit dem Erziehungsſyſtem des jungen ruſſiſchen Adels der damaligen Zeit ſtützen. Ueber ſeine individuelle Entwicklung, die perſönlichen Eigenſchaften, die an dem Knaben und Jüng-

ling hervortraten, den eigenthümlichen Bildungsgang ſeines Geiſtes iſt nichts auf die Nachwelt gekommen.

Hat die Jugend Wolinsky's dieſelben Schickſale und denſelben Entwicklungsgang genommen, wie die des übrigen jungen Bojaren-Adels jener Zeit, ſo iſt anzunehmen, daß die Flur, „in der er als Knabe ſpielte", auf dem Bojarenſitz ſeiner Familie im Innern des geſegneten, fruchtbaren Ruſſenlandes lag und in einem Herrenhauſe beſtand, das an den Ufern eines kleinen Fluſſes gegenüber dem Dorfe lag, von einem reichen Obſtgarten umgeben war und die Ausſicht auf ein kleines hölzernes Dorfkirchlein mit alterthümlichem Glockenthurm hatte, während dunkle, undurchdringliche Forſten den Hintergrund bildeten.

Die Exiſtenz, die ſich in einem ſolchen engbegrenzten Rahmen abſpielte, hat für die weichherzigen und ſtarrköpfigen Anhänger des Altruſſenthums einen unbeſchreiblichen Reiz. In den Vordergrund ſtellt ſich der geſtrenge Gebieter, der Herrſcher des Hauſes und des Dorfes, vor dem Alles von der ehrwürdigen Hausfrau und Gattin bis zur tückiſchen Zofe hinab in ehrerbietigem, athemloſen Schweigen ſtarrt. Sein rauher, unerbittlicher Wille, ſein gnädiges Belieben, ſeine oft etwas trunkfälligen Launen ſind das oberſte Geſetz des Hauſes und Hofes und jede Abweichung von ihnen zieht unfehlbar Züchtigung nach ſich.

Erſt in zweiter Reihe ſteht die ehrſame Hausfrau und Herrin in ihrer beſchränkten und beſchränkenden Exiſtenz, ſtumm und gefügig vor dem Eheherrn, nur im Kinder- und Domeſtiken-Zimmer herrſchend und gebietend. Ihr geiſtiger Horizont beſchränkt ſich auf die Herrſchaft in Küche und Keller, auf Piroggenbacken und Quasbrauen und ſelbſt Gäſten gegenüber kommt ihr nur „Handreichung und Bewirthung" zu. Als unfehlbares Gleit und conditio sine qua non einer ſolchen Bojaren-Exiſtenz taucht dann hinter dem herrſchaftlichen Ehepaar das Heer leibeigener Lakaien und dienſtbarer Mägde auf, die, von der Schließerin bis zum Stallbuben hinab, unzählige ſtreng vorgeſchriebene Einzelverpflichtungen haben, welche in ihrer vollen Eigenthümlichkeit nur von einem ächt-ruſſiſchen Kenner gewürdigt werden können.

Bei den Jugendſpielen eines gnädigen jungen Herrn war es in Rußland von jeher auf eine zeitige Entwicklung der phyſiſchen Kräfte abgeſehen und ſollten dieſelben vorzugsweiſe dazu dienen, in dem Bojaren-Sprößling frühzeitig kriegeriſche Neigungen zu wecken und zu nähren. Die geiſtige Natur wurde in jener Zeit wenig mit Bildungsanſprüchen und gelehrtem

Ballaſt angegriffen und beläſtigt. Der junge adlige Herr ſollte vor allem frühzeitig zur Erkenntniß deſſen kommen, was er war: ein Edelmann und zwar ein ruſſiſcher, als ſolcher aber der einzige Erdenſohn, der ſich einer vollberechtigten und vollbürtigen Exiſtenz erfreute. Die menſchliche Natur der Deutſchen und der übrigen „Nichtchriſten" (von denen ihm überhaupt nur eine ſehr ungewiſſe Kunde zukam), wurde ihm als mindeſtens ſehr beſtritten und zweifelhaft dargeſtellt; die übrigen *nicht*-adligen Ruſſen galten ihm als Rechtgläubige und als Menſchen, in Bezug auf die aber nicht außer Augen geſetzt werden durfte, daß ſie vermöge directer göttlicher Einſetzung nur zum Dienſt und zur Abhängigkeit vom Adel beſtimmt waren.

Die Rechte und Vorzüge ſeines Bojaren-Standes lernte der junge Edelmann durch die Praxis und durch die thatſächlichen Erſcheinungen des täglichen Lebens, im Geſellſchafts- und Kinderzimmer, wie in der Küche und im Stall kennen; dieſe ächte „Lancaſter-Methode" der Jugend-Erziehung war gleichzeitig angenehm und nützlich und ermangelte darum auch nicht, die herrlichſten Früchte zu tragen. Der junge Mann erwuchs im Vollgefühl ſeines Standes und Berufs, wie er ihn Vater und Mutter abgeſehen hatte und zeichnete ſich nicht wenig durch ſeine ſtraffe, kraftvolle Haltung, ſein blitzendes Auge, ſein donnerähnliches, ſtets gebieteriſches Organ und vor allem durch ſeine feſten Nerven aus, die von Kindheit auf an Scenen des Jammers und der Qual gewöhnt waren, darum aber auch vor nichts erbebten. Seine geiſtige Bildung hatte an dem Studium eines Gebetbuchs ihren Ausgangspunkt genommen und ſchritt an der Hand des erfahrenen Dorfprieſters und des Herrn Küſters allmälig zu höheren Stufen fort, d. h. ging auf den Pſalter und die Apoſtelgeſchichte über, bis ſie in Erlernung der Schreibekunſt ihren Gipfel- und Ausgangspunkt fand; die letztere machte der nervigen Fauſt des Bojaren-Jünglings allerdings nicht geringe Schwierigkeiten, man nahm es darum mit den Reſultaten derſelben aber auch nicht allzu genau und wußte es gebührend zu entſchuldigen, wenn die Zahl der Schreibfehler mit der der geſchriebenen Buchſtaben zufällig zuſammenfiel. Hatte der Jüngling auf dieſe Weiſe an Leib und Seele die gehörige Vorbildung erhalten, ſo trat er beim Eintritt ſeiner Volljährigkeit wohlgerüſtet in die Welt.

Dieſer harmloſe Urzuſtand, in dem ſich bis zum Beginn des vorigen Jahrhunderts nicht nur die Kinder, ſondern auch die alten Leute in Rußland befunden hatten, dieſer Zuſtand, der ebenſo durch die nördlich-iſolirte Lage des Landes, wie durch den in ſich abgeſchloſſenen Geiſt der Nation

bedingt worden war, erfuhr eine plötzliche und gewaltſame Erſchütterung, als Peter der Große den alten Zarenthron beſtieg. Ein dumpfes, ängſtliches Gerücht ging durch jene Steppen, in denen jede Neuerung gleich verpönt und unerhört erſchien, und erſchreckte die Leute mit der Kunde von dem neuen jungen Herrſcher, dem die bisherigen Zuſtände nicht genügten, der Ausländer in ganzen Schaaren in das heilige Moskau zog, den jungen Adel zu einer Beute der Wiſſenſchaft machen wollte, von dem hochgeborenen Junker verlangte, er ſolle den Militairdienſt in gleicher Weiſe wie der leibeigen geborene Knecht erlernen, der ſogar wagte, die Blüthe des jungen Bojaren-Adels übers Meer in die Länder des ketzeriſchen Weſten fortzuſenden. Wankte die Welt in ihren Fugen? Erfahrene Greiſe ſchüttelten die grauen Häupter über dieſes neumodiſche Gebahren und der großen Menge machte allen Ernſtes der Gedanke zu ſchaffen, der jüngſte Tag ſtände vor der Thür und die Poſaune des Gerichts würde nächſtens die vom Brauch der Väter abgefallenen Enkel zur Rechenſchaft laden. „Herr ſei uns armen Sündern gnädig! Wachet und betet, denn der Tag ſeines Gerichts iſt kommen!“ Derlei Bekümmerniſſe und Aengſte beſchränkten ſich nicht auf die unteren Volksclaſſen; das Haupt der griechiſchen Geiſtlichkeit, der Patriarch Hadrian, ſprach in ſeinen noch heute erhaltenen Predigten ſeine Unzufriedenheit mit dem Bartſcheeren und anderen Neuerungen aus und drohte mit dem Zorn des Himmels.

Dieſe Erſchütterungen „der letzten Tage“ ſind es, in die die Jugendzeit und die Erziehungsperiode unſeres Artemy Wolinsky fällt und mag auch ihm mit ihren läſtigen, anſpruchsvollen Neuerungen höchſt unerwünſcht und unbequem geweſen ſein.

Um ſeinen Ideen Jünger und Apoſtel zu ſchaffen, ſandte Peter der Große zahlreiche Glieder des jüngeren Bojaren-Adels nach Weſt-Europa, um der Cultur des Abendlandes theilhaft zu werden. Brachten viele dieſer jungen Leute auch nicht mehr als die Unarten und Laſter der civiliſirten Welt in die Heimath zurück und beſchränkte ſich ihre ganze Weisheit oft nur auf franzöſiſche Moden und Phraſen, ſo war doch, Dank dem geſunden Kern der ruſſiſchen Natur, die Zahl derer vorwiegend, die eine gründliche Bildung und gediegene wiſſenſchaftliche und praktiſche Kenntniſſe auf ihren Reiſen erworben hatte. Der Generation dieſer erſten europäiſch gebildeten Jugend Rußlands war es vorbehalten, das heranwachſende Geſchlecht in die neuen Ideen des jugendlichen Herrſchers einzuweihen, ſelbſt

aber die entſcheidende Rolle in den Staats- und Hofsgeſchicken der Nachfolger und Nachfolgerinnen Peters des Großen zu ſpielen.

Ob unſer Artemy gleich vielen ſeiner Standes- und Zeitgenoſſen die übliche europäiſche Bildungsreiſe auf Wunſch des Zaren gemacht hat, iſt uns nicht bekannt geworden; jedenfalls gehörte er aber jener ſtrebſamen Generation und ihrer Schule an. Früh in die Zahl der Haus- und Leibtruppen Peters eingereiht, hatte er Gelegenheit den großen Herrſcher und ſeine Reformen aus eigener Anſchauung kennen zu lernen. Er wurde deßhalb kein blinder Anhänger des Neuen und Ausländiſchen, er ließ ſich aber auch nicht an der einſeitigen und ſelbſtgenügſamen Excluſivität alt-ruſſiſchen Bojarenthums genügen. Er liebte die Deutſchen nicht, er verfluchte ſie aber auch nicht als „verruchte Ketzer", ſondern wußte, daß ſich von dieſen Leuten außerordentlich viel lernen laſſe. Ohne eine einzige fremde Sprache erlernt zu haben, erwarb er ſich dennoch ein Verſtändniß und ein reges Intereſſe für die ausländiſche Literatur, ließ ſich die hervorragenden Erſcheinungen derſelben eigens überſetzen, verſuchte der fremden Denk- und Anſchauungsweiſe nachzugehen, trieb eifrig Lectüre und beſaß eine Bibliothek, in der man mehr als den Pſalter und das Gebetbuch finden konnte. Dabei war er Autodidakt im ſtrengſten Sinne des Worts, hatte nach ſeiner eigenen Angabe niemals eine Schule beſucht, verdankte ſich all ſeine Bildung ſelbſt und unterſchied ſich auf dieſe Weiſe vortheilhaft von der langen Reihe ſeiner biedern Vorfahren, die ihren „gelehrten" Enkel mit nicht allzu günſtigen Augen angeſehen hätten, da er von der Reinheit altväteriſcher Bildungsloſigkeit abgefallen war.

Dieſer „gelehrte Enkel" ſtand allerdings unter den Fahnen der Reform und gehörte der Fortſchrittspartei an, war aber darum noch lange kein Renegat; er blieb ein Sohn ſeines Vaterlandes und ſeines alten Geſchlechts und das Bojarenblut floß rein und ungemiſcht in ſeinen Adern, ſeiner innerlichſten Natur nach blieb Artemy Wolinsky ein Ruſſe. Hatte er auch die Reformbewegungen der damaligen Zeit ausgebeutet, um das weſtliche Bildungselement in ſich aufzunehmen und mancherlei Kenntniſſe zu ſammeln, ſo blieb ſeine ſelbſtgewonnene Bildung immer ungeordnet und aphoriſtiſch, wie ſie gewöhnlich bleibt, wenn ſie nicht auf ſyſtematiſchem Wege erworben iſt. Mit Hülfe des Machiavell und anderer derartiger Schriften wurde in ihm vorwiegend der Geiſt der Intrigue, der Hang zu weitſehenden, kühnen Planen und Projecten geweckt; die eigentliche Staatsweisheit war und blieb ihm fremd, ſie reducirte ſich auf einige Phraſen über Vater-

landsliebe, äußere und innere Politik, es gebrach ihm aber ſowohl an eigentlicher ſittlicher Bildung als an gediegenen ſtaatswiſſenſchaftlichen Kenntniſſen. Er war eben ein Kind ſeiner Zeit und dieſe war eine Uebergangsperiode, die die Gefahr der Halbbildung nur zu ſehr mit ſich brachte.

II.

Während die jungen Bojaren in früherer Zeit „vor Einführung der ausländiſchen Mißbräuche“ gleich nach Beendigung ihrer naturwüchſigen Erziehung in alle Rechte und Vortheile ihres Standes getreten waren und ſich um die ernſten Anforderungen dieſer Welt und dieſes Lebens nur ausnahmsweiſe bekümmert hatten, war ſeit Peters Thronbeſteigung an die Stelle dieſes glücklichen Zuſtandes ungetrübter Muße eine Reihe von Verpflichtungen getreten, die auch ſtarke Schultern zuweilen allzuſchwer drückten.

Durch ein kaiſerliches Decret war jeder ruſſiſche Edelmann, wenn er anders ſeiner Standesprivilegien nicht verluſtig gehen wollte, gezwungen, eine Zeit lang (wo möglich im Militär) zu dienen — und das nicht zum Scherz, ſondern im ſtrengſten Sinne des Worts: zu dienen, wie der Zar ſelbſt diente, von deſſen Händen die durch harte Arbeit erworbenen Schwielen niemals verſchwanden. Aller Standesunterſchied war für die Zeit dieſes militäriſchen Noviciats aufgehoben, der hochgeborene Junker ſtand in Reih und Glied mit dem leibeigen geborenen Bauernſohn trug dieſelbe grobe Tuchuniform wie dieſer und mußte für jede Uebertretung der „Kriegs-Artikel“ der ſtrengſten und empfindlichſten Rüge gewärtig ſein, die der Zar zuweilen gar höchſteigenhändig vollſtreckte.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Rang und die Familienverbindungen dieſer jungen Rekruten factiſch manche Modificationen in der Behandlung derſelben mit ſich bringen mußten, und war erſt einmal die geſetzliche Zeit der harten Dienſtpflicht überſtanden, ſo ſtand es dem jungen Bojaren frei, ſich auf dem väterlichen Stammſitz von den ausgeſtandenen Beſchwerden zu erholen oder, wenn er einige Jahre freiwillig weiterdiente, als Gouverneur irgend einer vaterländiſchen Provinz das otium cum dignitate zu genießen.

Gleich den Meiſten ſeiner Zeitgenoſſen trat Artemy Wolinsky als gemeiner Soldat in die Garde, machte aber in kurzer Zeit eine glänzende Carriere; mit dem Jahre 1715 ging er im Range eines Obriſtlieutenants als außerordentlicher Geſandter nach Perſien und war 1718 ſchon General-Adjutant und Gouverneur von Aſtrachan.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß dieſe raſchen und glücklichen

Erfolge Wolinsky's durch seine hervorragenden geistigen Eigenschaften bedingt waren, so dürfen wir uns dabei doch nicht verhehlen, daß jener Geist der Intrigue und des Ränkeschmiedens schon damals in unserem jungen Gardeoffizier rege war und er gerade diesen seinen schlechten Eigenschaften einen wesentlichen Theil seiner Erfolge verdankte. Seinem Wahlspruch getreu, daß man zur Förderung seines Glückes ebenso mit der Zunge wie mit den Händen thätig sein müsse, nahm er es mit der Wahl seiner Mittel keineswegs genau.

Zu den Günstlingen und Vertrauensmännern Peter's gehörte in jener Zeit der Baron Peter Schafirow; Wolinsky verdankte dem Interesse, das er diesem Manne einzuflößen gewußt hatte, fast ausschließlich seine rasche Erhebung zum Offizier und nichtsdestoweniger ging sein Bestreben nunmehr direct darauf los, seinen Wohlthäter in den Schatten, sich selbst aber unter die Augen des Monarchen zu stellen, und diese Absicht erreichte er in kurzem: kaum 28 Jahre alt wurde er wie oben erwähnt zum Gesandten in Persien ernannt und mit einer außerordentlichen Mission von hoher Wichtigkeit betraut.

Peter's weitsehender und kühner Geist war längst mit dem Gedanken beschäftigt gewesen, dem russischen Handel über Persien einen Weg nach Indien zu eröffnen und gleichzeitig der russischen Politik einen bleibenden Einfluß auf die asiatischen Angelegenheiten zu erwerben. Für eine Einmischung in die Angelegenheiten Persiens und der von ihm abhängenden Staaten schien im Jahre 1715 die Gelegenheit besonders günstig zu sein. Der damalige Schah Hussein war ein unselbstständiger, beschränkter Regent, der nur seinem Serail lebte; die unruhigen Gebirgsvölker Afghanistans verbanden sich mit andern ihrer Stammesgenossen, beschlossen das persische Joch abzuwerfen und unter ihrem Führer Mirawis ein selbstständiges Staatsleben zu begründen. Der schwache Schah versäumte es, diesen Aufstand in seiner Geburt zu ersticken und bald loderte die Flamme des Aufruhrs auch in andern Theilen seines Reiches; durch das Beispiel der Afghanen ermuthigt, erhob der frühere Muschir Daud die Fahne der Rebellion in Derbent, verband sich mit dem Chan von Daghestan, nannte sich einen Propheten und Apostel Gottes, drang mit Feuer und Schwert bis an den Fuß des Kaukasus, überfiel Schemacha und ließ 300 daselbst ansäßige russische Kaufleute niedermetzeln.

Die russische Regierung forderte sowohl vom Schah selbst als von Daud und seinen Verbündeten die gebührende Genugthuung; der ohnmäch-

tige Schah war nicht im Stande, eine ſolche zu gewähren und bat den beleidigten Herrſcher Rußlands um Hülfe und Unterſtützung gegen die eigenen übermüthigen und rebelliſchen Vaſallen. Dieſer Hülferuf war die Veranlaſſung zur Miſſion Wolinsky's nach Ispahan; ſeine Inſtruction ging dahin, der perſiſchen Regierung die Unterſtützung Rußlands, das für den Augenblick zu ſehr mit dem ſchwediſch-türkiſchen Kriege beſchäftigt war, um Truppen entbehren zu können, wenigſtens für die Zukunft in Ausſicht zu ſtellen, gleichzeitig aber die Abſchließung eines günſtigen Handelsvertrages zu bewirken und möglichſt genaue Auskünfte über die induſtriellen und militäriſchen Hülfsmittel Perſiens, ſeine Feſtungen, Armee, Finanzen u. ſ. w. einzuziehen. Wolinsky war vom Kaiſer ganz an den rechten Platz geſtellt und entledigte ſich des ihm gewordenen Auftrags mit großem Geſchick; am 14. März 1717 traf er in Ispahan ein, wurde mit hohen Ehren empfangen und hatte es nach drei Audienzen bereits ſoweit gebracht, daß am 30. Juli ein Handelsvertrag zwiſchen Rußland und Perſien abgeſchloſſen wurde, der ſo günſtig war, daß Peter ihn ratificirte und ſeine höchſte Zufriedenheit ausſprach. Bereits am 1. September deſſelben Jahres verließ Wolinsky Ispahan und überreichte ſeinem Monarchen im December des folgenden Jahres ein eigenhändiges Schreiben des Schah's, in welchem derſelbe in den erkenntlichſten Ausdrücken für die Geſandſchaft und den Geſandten dankte, die ruſſiſche Unterſtützung nochmals erbat und ſeinem mächtigen Nachbar ewige Freundſchaft und Bundesgenoſſenſchaft anbot. Seine eigene Berichterſtattung an den Kaiſer ſchloß Wolinsky mit dem Vorſchlag, ein ruſſiſches Heer über das kaſpiſche Meer zur Beſetzung der an daſſelbe grenzenden perſiſchen Provinzen abzuſenden, und bereits im Januar 1719 wurde dem Flottlieutenant von Werden der kaiſerliche Auftrag zu Theil, eine Karte der Wolga-Mündung bis nach Aſtrabad zu entwerfen.

Während ſeiner perſiſchen Miſſion hatte Wolinsky's intriguanter Geiſt aber neben den Plänen ſeines Herrn noch eigene Entwürfe ins Werk geſetzt und verſucht, neben dem ſtaatlichen Vortheil auch ſein privates Intereſſe wahrzunehmen. Der ſcharfſichtige Diplomat hatte den ſchwachen Schah, ohne daß es großer Anſtrengungen bedurft hätte, bald durchſchaut und mit Befriedigung wahrgenommen, daß es Huſſein Schah allerdings darum zu thun war, gegen ſeine rebelliſchen Vaſallen Unterſtützung zu finden, daß er aber ängſtlich beſorgt war, Rußland möchte die wehrloſe Lage Perſiens benutzen und deſſen Unabhängigkeit gefährden. Wolinsky wußte dieſe Beſorgniß zu nähren, ſprach von gewiſſen Abſichten des Kaiſers, deren

Ende ſich allerdings nicht abſehen ließe, ließ dabei aber durchblicken, wie er ganz der Mann ſei, dieſe Abſichten ſeines Monarchen im Intereſſe Perſiens zu beeinfluſſen, wie es in Petersburg hauptſächlich auf die Berichte des ruſſiſchen Geſandten aus Ispahan ankäme und wie dieſe den allendlichen Ausſchlag für die kaiſerlichen Entſchließungen geben würden. Reiche Geſchenke belohnten dieſe gefällige Offenherzigkeit, machten Wolinsky's Habſucht aber nur noch reger und das Reſultat war, daß dieſer dem Schah erklärte, für 100,000 Rbl. S. mache er ſich anheiſchig, ſeinen Herrn von allen Anſchlägen gegen Perſien abzuhalten. Die für jene Zeit ungeheure Summe, die er forderte, verſetzte den Schah in Verlegenheit; das Opfer ſchien zu groß, der Erfolg nur zweifelhaft; zum Schein willigte Huſſein aber ein und kurze Zeit darauf machte Wolinsky ihm die Mittheilung, die erforderliche beſchwichtigende Depeſche ſei nach Petersburg abgegangen und nunmehr alle Gefahr vorüber. Jetzt hielt der Schah ſich für ſicher und übergab dem ruſſiſchen Geſandten ſtatt der gewünſchten baaren Summe eine Anweiſung an den Statthalter von Schirwan, der aber gleichzeitig die geheime Weiſung erhielt, dem Geſandten, wenn er Schirwan berühre, alle möglichen Ehren zu erweiſen, ihm aber unter keiner Bedingung auch nur das Geringſte zu zahlen. Wolinsky ging in die Falle und ſah ſich bald zu ſeinem Aerger von dem Schah, dem er ſich für unendlich überlegen gehalten hatte, betrogen. Er ſchwor ihm tödtliche Rache und Wolinsky war ganz der Mann, ſein Wort zu halten und eine erlittene Schmach heimzugeben.

So berichtet Herrmann in ſeiner „Geſchichte des ruſſiſchen Staats", und wir dürfen uns leider nicht verhehlen, daß ſeine Erzählung nur allzu wahrſcheinlich iſt. Einmal ſtützt Herrmann ſeine ſämmtlichen Angaben auf die diplomatiſchen Berichte eines ſehr zuverläſſigen Mannes, des ſächſiſchen Geſandten Suhm und des Geſandtſchafts-Secretärs Pezold, und dann war Wolinsky, wie ſich auch weiter unten ergeben wird, keineswegs ein ſittlich reiner Charakter. Ein unſeliger Dualismus geht durch das ganze Leben dieſes Mannes; wenn er einerſeits unleugbar ein geiſtreicher und höchſt brauchbarer Diplomat und Staatsmann war, ſo war er doch auch ein geborener Intriguant; die Intrigue wurde ihm zur zweiten Natur und der Hang zu ihr bildete ſich in ihm gleichmäßig mit ſeinen guten und tüchtigen Eigenſchaften aus. Es kam ihm bald nur noch darauf an, um jeden Preis „Fortüne zu machen". Durch und durch ehrgeizig, wies er auch den unerlaubten Vortheil nicht von ſich und neben manchen großartigen Zügen

leuchtete immer wieder das Bestreben bei ihm durch, sein persönliches Interesse bei jeder Gelegenheit geltend zu machen.

III.

Wie bereits erwähnt, belohnte Peter seinen glücklichen „außerordentlichen Gesandten in Ispahan" mit der Ernennung zum Gouverneur von Astrachan. Die Art und Weise der Verwaltung Wolinsky's in diesen ihm anvertrauten südrussischen Provinzen entsprach durchaus seinem Verfahren am persischen Hofe; er war ein thätiger und unermüdlicher Statthalter, der sich nicht nur in kurzer Zeit das richtigste Verständniß für die Bedürfnisse seiner Provinzen erworben hatte, sondern auch alle Mittel in Bewegung setzte, um die Befriedigung derselben herbeizuführen und dabei doch willkürlich und despotisch wie ein persischer Satrap blieb, Knute und Peitsche unbarmherzig schwang, keine Persönlichkeit und keine Eigenthümlichkeit neben sich gelten ließ und wie die meisten seiner Zeitgenossen auch nicht entfernt ahnte, was unter Heiligkeit des Gesetzes zu verstehen sei. „Gott ist hoch und der Zar weit" war der Wahlspruch dieser Herren, die ihr Gewissen Gott dem Herrn gegenüber mit Freitagsfasten und Wachskerzen, dem Kaiser gegenüber mit wörtlicher Erfüllung seiner Befehle und und unermüdlichen Berichten rein zu halten bemüht waren.

Wir könnten füglich die einzelnen Thatsachen übergehen, die sich der Nachwelt über das unbarmherzige Regiment Wolinsky's in Südrußland erhalten haben, wenn dieselben den deutschen Lesern dieser Skizze nicht als culturhistorische Beiträge zur Charakteristik russischer Zustände im vorigen Jahrhundert von Interesse sein müßten. Die Billigkeit macht es uns aber zur Pflicht, den Leser daran zu erinnern, daß die hier geschilderten Zustände in eine Zeit fallen, in der Frankreich die heillose Regierung eines Philipp von Orleans und seiner berüchtigten Roué's erduldete, in Deutschland der Despotismus kleinerer und größerer Machthaber seinen Culminationspunkt erreicht hatte, ein Wüstling wie August der Starke die Kräfte Sachsens für ein halbes Jahrhundert untergrub und das rauhe, ja barbarische Soldatenregiment Friedrich Wilhelm I. von Preußen auf dem ganzen europäischen Continent als mustergültig gelten konnte. Möchten die Zustände, die wir durch einzelne Aufzeichnungen zu schildern versuchen werden, allen denen ein warnendes Bild sein, die „die gute alte Zeit" mit ihrer Romantik, ihren „großartigen Erscheinungen" und „friedlich-patriarchalischen Zuständen" auf Kosten der unstreitig vorgeschrittenen Neuzeit zu preisen, bemüht sind! Erscheint es uns doch fast unglaublich, daß die-

ſelben ruſſiſchen Magnaten, die dem Gange der Literatur in Frankreich mit Intereſſe folgten, deren Berichte und Correſpondenzen an den Kaiſer die Worte „Menſchenliebe“, „Patriotismus“, „Aufklärung“ u. ſ. w. mit den glänzendſten Phraſen verbrämten und bis zum Ueberdruß wiederholten — gleichzeitig in Verachtung aller Menſchenwürde, in Bedrückung und Mißhandlung des gemeinen Mannes zu wetteifern ſcheinen. Der größte Theil der Gouverneure in den entlegeneren Provinzen des Reichs ließ es ſich vor allem angelegen ſein, das Syſtem ſtummen Gehorſams und unbedingter Gefügigkeit unter den Untergebenen zum oberſten Geſetz zu machen und dem Auge des Monarchen die Zuſtände der Wirklichkeit tief zu verhüllen, damit ihre Berichte das Einzige blieben, was nach Petersburg und in die Oeffentlichkeit gelangte. Möge es uns verſtattet ſein, zwei kleine Epiſoden aus der Zeit von Wolinsky's Regierung in Aſtrachan zu geben, ehe wir zur Darſtellung der öffentlichen und officiellen Verwaltungsmaßregeln dieſes „vielgeprieſenen“, „ächt ruſſiſchen“ Gegners Biron's übergehen.

In einem altehrwürdigen Kloſter Aſtrachans befand ſich ein prachtvolles, von reichen Edelſteinen blitzendes Meßgewand, das Johann der Schreckliche dieſem Kloſter zum Geſchenk gemacht hatte, und deſſen Werth auf mindeſtens 100,000 Rbl. S. geſchätzt wurde. Dieſer Eigenſchaft und nicht ſeinem Alter verdankte dieſes Weihgeſchenk das Intereſſe, das ihm der General-Adjutant und Gouverneur Wolinsky bald nach Antritt ſeiner hohen Function geſchenkt hatte. Er beſchloß daſſelbe um jeden Preis an ſich zu bringen, ließ den Prior zu ſich beſcheiden und eröffnete demſelben, er wünſche die Stickereien jenes Meßgewandes abzeichnen zu laſſen und bäte ihn daher, ihm daſſelbe auf einige Tage zu leihen. Dieſes geſchah, und nach Ablauf einiger Zeit ſtellte Wolinsky dem Mönch, der mit der Aufbewahrung jenes Kleinods betraut war, daſſelbe zurück. Am folgenden Tage erſchien ein Lakai Wolinsky's bei dieſem Mönch und bat ihn im Namen des Gouverneurs, er möge das Gewand nochmals herausgeben, bei der Abzeichnung der Stickerei ſei ein Fehler begangen worden. Arglos lieferte dieſer ſeinen Schatz aus, war aber ſehr erſtaunt, als der Lakai an dem feſtgeſetzten Tage nicht erſchien. Er begab ſich zum Gouverneur und bat in beſcheidenem Tone, derſelbe möge die Rücklieferung des Meßgewandes anordnen, er, der Bittſteller, könne ſonſt in Ungelegenheiten kommen. Wolinsky ſandte ſogleich nach dem Lakaien, behauptete aber ſelbſt von nichts zu wiſſen; der herbeigerufene Lakai wußte natürlich auch von nichts und ſtellte ſämmtliche Angaben des beſtürzten Geiſtlichen in Abrede. Wolinsky rief

ſeine Schergen herbei und ließ den verſtockten Bedienten vor den Augen des Mönchs durchpeitſchen; ſeiner Rolle getreu verharrte der Gepeitſchte bei ſeinem Läugnen. Jetzt aber ging Wolinsky dem Mönch zu Leibe: „Du biſt der Dieb, elender Verleumder! Du haſt das Vertrauen deines Kloſters gemißbraucht und das koſtbare Gewand ſelbſt geſtohlen! Fort mit dir ins Gefängniß!“ Der Mönch wurde wirklich in das Gefängniß geführt und hat in demſelben geſchmachtet, bis das fragliche Meßgewand nach Wolinsky's Sturz in deſſen Nachlaß gefunden wurde.

Ein Seitenſtück zu dieſer Infamie iſt folgende Geſchichte: Ein Wolinsky mißliebiger Kaufmann in Aſtrachan war von einem Spion des Gouverneurs beſchuldigt worden, ſich über die Gemahlin deſſelben geringſchätzig geäußert zu haben. Ohne ſich irgend von der Wahrheit dieſer Anſchuldigung zu überzeugen, ließ Wolinsky den Unglücklichen zu Tiſch laden, dann überfallen und während er ſelbſt dinirte, unausgeſetzt peitſchen. Als der Kaufmann blutbedeckt zu Boden ſtürzte, wurde er in den Hof des Palais geſchleppt, die wilde Jagdmeute des Gouverneurs auf ihn gehetzt, ſein blutiger Rücken mit Salz eingerieben, er ſelbſt aber in völlig bewußtloſem Zuſtande in den Schnee geworfen.

Wenn dieſe den Berichten des glaubwürdigen Herrmann entnommenen Thatſachen nicht genügten, um die Härte und den Eigennutz des von uns geſchilderten Mannes zu belegen, ſo ließen ſich eine Menge ähnlicher Facta anführen, die von Freunden und Anhängern Wolinsky's, wie Eichler, Saltikow, de la Suda ꝛc. bezeugt und darum über allen Zweifel erhaben ſind. Leider kamen aber dergleichen barbariſche Rohheiten in jenen Tagen nicht ſelten vor; untergeordnete Perſonen als völlig rechtlos zu behandeln galt damals für vollkommen „gentlemanlike“ und that dem „guten Ton“, in dem man wetteiferte, durchaus keinen Abbruch. Selbſt die edleren Erſcheinungen jener Zeit, wie Münnich, der zweifellos zu den Vorkämpfern der Civiliſation in Rußland gehörte, ſind von ähnlichen Willkürlichkeiten nicht freizuſprechen und in der Wahl ihrer Mittel wenig wähleriſch geweſen, beſonders wenn es auf Unkoſten ihrer Gegner geſchehen konnte.

Neben der Verwaltung der ihm anvertrauten Provinz, deren militäriſche Befeſtigung Wolinsky ſich vorwiegend angelegen ſein ließ, wandte er ſein Augenmerk beſtändig dem Gange der perſiſchen Angelegenheiten zu. Die perſiſche Monarchie ſchien ihrer Auflöſung unaufhaltſam entgegen zu gehen; dem Beiſpiele der Afghanen und Derbentinen folgte allmälig der größte Theil der übrigen perſiſchen Vaſallen. Der Sohn und Nachfolger

des Rebellenhäuptlings Mirawis, Mir Mahmud, übertraf ſeinen Vorgänger an Kühnheit und Unternehmungsgeiſt, bemächtigte ſich in den Jahren 1719 und 1720 faſt der geſammten Küſte des kaſpiſchen Meeres, eroberte Schemacha zum zweiten Mal, unterwarf ſich dem türkiſchen Sultan und verſuchte unter deſſen Aegide den Kampf mit dem Schah in größerem Maßſtabe fortzuſetzen. Nach Beendigung des nordiſchen Krieges durch den Nyſtädter Frieden hatte Peter endlich freie Hand und begann mit Ernſt ſeine Rüſtungen für den perſiſchen Feldzug zu betreiben. Den Einzelheiten deſſelben zu folgen, verſtattet die dieſer Skizze geſteckte Grenze nicht, wir müſſen uns darauf beſchränken, die Reſultate wiederzugeben. Der Kaiſer begab ſich mit ſeiner Gemahlin nach Aſtrachan, beſiegte die Bundesgenoſſen Mir Mahmud's und Daud's, wurde aber durch die Herbſtſtürme des Jahres 1722, die ſeine Proviantflotille zerſtörten, am weiteren Vordringen nach Oſten verhindert und kehrte mit der Kaiſerin im November deſſelben Jahres wieder nach Moskau zurück. Wolinsky hatte an dem perſiſchen Feldzuge anfangs Theil genommen, erwarb ſich aber keine Lorbeeren, wahrſcheinlich iſt er nicht ein Mal im Feuer geweſen. Die Zeit der perſönlichen Anweſenheit des Monarchen in Aſtrachan war überhaupt für Wolinsky's Glück nicht beſonders erſprießlich, da der thatſächliche Zuſtand dieſer Provinzen nach Anſicht des Kaiſers den Schilderungen, die der Gouverneur gemacht hatte, wenig entſprach. Das ſcharfe Auge Peter's war nicht zu täuſchen und mehrere Zeugniſſe ſtimmen darin überein, daß Wolinsky's Rücken in unſanfte Berührung mit dem allerhöchſten Stocke gekommen ſei und die Kaiſerin ihren vollen Einfluß aufbieten mußte, um das alte Einvernehmen ihres Gemahls mit dem Aſtrachanſchen Gouverneur herzuſtellen. Ein glaubwürdiger Zeuge legt dem Kaiſer die charakteriſtiſche Aeußerung in den Mund: „Wenn mein Stock Dir dieſes Mal zu übel mitgeſpielt hat, Artemy Petrowitſch, ſo kannſt du Dir die erhaltenen Schläge bei nächſter Gelegenheit in Anrechnung bringen" — und, wie der Referent hinzufügt, Wolinsky gab dem Kaiſer ſpäter Gelegenheit, dieſes Verſprechens eingedenk zu ſein.

Nichts deſto weniger ſehen wir unſern Helden bei der Krönung Katharina's, am 7. Mai 1724, in Moskau als General-Adjutanten fungiren und die allerhöchſten Herrſchaften beim Krönungsmahl bedienen. Schon im Januar des folgenden Jahres hauchte Peter ſein großes Leben aus und Katharina, einſt die Pflegetochter des Paſtors Glück in Livland, beſtieg am 28. Januar 1725 den Thron Rußlands; im Juli des folgenden Jahres

wurde Wolinsky, der sich von jeher der Gunst der Kaiserin erfreut hatte, mit dem Range eines Generalmajors zum Gouverneur Kasan's ernannt und müssen wir ihm in seinen neuen Wirkungskreis folgen.

IV.

Das Regiment Wolinsky's in Kasan unterschied sich von dem in Astrachan nur durch die größere Frechheit, mit der er seine Räubereien und Grausamkeiten betrieb. Mit systematischer Kaltblütigkeit trat er jedes Gesetz, jeden Brauch und jedes ehrwürdige Herkommen mit Füßen und verfuhr mit völliger Offenheit, wußte er doch, daß das strenge Auge des großen Herrschers, der sich nicht durch officielle Berichte und glänzende Phrasen über geförderte Civilisation, gehobene Industrie und allgemeinen Wohlstand täuschen ließ, für immer geschlossen war. Wenn Wolinsky auch unleugbar manche Verbesserungen einführte und manche nützliche Einrichtung traf, so geschah das doch nicht aus Pflichtgefühl, sondern war das Resultat einer glücklichen Laune und wurde durch hundert Handlungen seiner Hab- und Rachsucht aufgewogen. Allen despotischen Neigungen des Gewalthabers in Kasan wurde durch die Ukasen der Jahre 1727 (15. März) und 1728 (12. September) Thür und Thor geöffnet, da dieselben die ursprünglich noch einigermaßen in Schranken gehaltene Machtstellung der Gouverneure erweiterten und jenes unglückliche Centralisations-Princip, das hunderttausende von Menschen aller Stände von der Willkühr eines Mannes abhängig machte, auf die Spitze trieben. Die Gouverneure und Befehlshaber wurden durch diese, freilich in bester Absicht und zur Erleichterung des Rechtsganges erlassenen Befehle zu Vice-Königen und kaiserlichen Stellvertretern, was sie bis dahin nicht gewesen waren.

Mit dieser neuen Machtvollkommenheit bekleidet, glaubte Wolinsky die Stunde gekommen, in der er Alles vor sich niederwerfen dürfe, was im kasanischen Gouvernement noch einen Schein von Selbstständigkeit und Unverletzlichkeit hatte; seine angeborene Energie wandte er zur Durchführung persönlicher Interessen und Neigungen an und schien gänzlich außer Augen zu setzen, daß ein Tag der Rechenschaft herannahen könne, der auch die Unthaten eines russischen Bojaren und Gouverneurs strafen werde; leider täuschte er sich in seiner Beurtheilung der Verhältnisse nicht und es verging noch manches Jahr, bis seine Stunde schlug und ihm mit dem Maß gemessen wurde, mit dem er gemessen hatte.

Aber schon während der Zeit seiner Herrschaft in Kasan erhob sich eine klagende Stimme, die sich durch das bange Schweigen, das der

übermüthige Fürstengünstling in seiner Umgebung erzwungen hatte, nicht beirren ließ und nicht glaubte, daß die Schwachen und Kleinen nur dazu geschaffen seien, von den Großen und Starken mißhandelt zu werden, wie das „in der guten alten Zeit" noch ziemlich allgemein angenommen war. Zu den Personen, die den rachsüchtigen Jähzorn und die eiserne Hand unseres Helden am schwersten gefühlt hatten, gehörte der ehrwürdige, friedliche Metropolit Sylvester von Kasan, der jahrelang das Opfer der schamlosesten Bedrückungen und Mißhandlungen des Gouverneurs gewesen war und sich, wenngleich die Hoffnung auf Erfolg nur schwach sein konnte, in einer aus 37 Punkten bestehenden Klageschrift an seine Oberbehörde, den dirigirenden Synod wandte. Das Original dieser Klage hat sich bis auf die Gegenwart erhalten und enthält allein 7 Beschwerden wegen grundloser Mißhandlung von Geistlichen, die in einzelnen Fällen deren Tod zur Folge gehabt hatte, verschiedene Beschwerden wegen gewaltsamer Entwendung von Werthgegenständen der Kirche, mehrere Fälle von gewaltsamer Besitznahme von der Geistlichkeit angehörigen Gebäuden und Grundstücken, Klagen wegen Verwüstung von Klostergärten, Jagdfreveln, widergesetzlicher Benutzung von Klosterbauern zu Arbeiten auf den Heuschlägen des Gouverneurs, nächtlichen Ueberfalls von Geistlichen u. s. w., die der Angabe nach von Wolinsky selbst oder auf seinen Befehl unternommen worden waren.

Wie sich voraussehen ließ war der Erfolg dieser Beschwerde ihrer Veranlassung wenig entsprechend. Wolinsky ging, ehe noch die Untersuchung gegen ihn eingeleitet war, selbst nach Petersburg, von der siegreichen und wie sich zeigen wird nicht vergeblichen Hoffnung erfüllt, die Anschläge seiner Gegner zu vernichten und eine höhere Sprosse auf der Glücksleiter zu ersteigen. Die bleiche Gestalt Peters II. war nach kurzer bald vergessener Herrschaft ins Grab gesunken und bald nach dem Hingang des jungen Regenten bestieg Anna Joannowna den russischen Thron. Ihre Thronbesteigung war von wichtigen, in Rußland bisher unerhört gewesenen Umständen begleitet gewesen, die zwar nicht im ganzen Reiche, aber doch in den Kreisen maßgebender Personen, „die bei jedem Wechsel nur gewinnen konnten", mannigfache Umwälzungen zur Folge gehabt hatten. Das „geheime hohe Conseil", das sich zum ausschließlichen Theilnehmer der kaiserlichen Gewalt aufzuschwingen versucht hatte, war durch die freilich auch nur in selbstischem Interesse genommenen Maßregeln seiner politischen Gegner gestürzt worden; die Kaiserin hatte dem Leiter und Parteiführer der Conseils-Partei, dem Fürsten Wassily Lukitsch Dolgorukow am

24. Febr. 1730 das bekannte Wort: „Du haſt mich betrogen, Fürſt Waſſily Lukitſch!“ zugerufen und die alte Ordnung der Dinge war, um uns der Worte des kaiſerlichen Manifeſtes zu bedienen, „durch Gottes allmächtigen und gnädigen Beiſtand“ wieder hergeſtellt.

Dieſe Umwälzungen am kaiſerlichen Hof waren es, auf die Wolinsky gerechnet hatte; zu den einflußreichſten Perſönlichkeiten der nunmehr herrſchenden Partei gehörten zwei ſeiner Freunde, der General-Lieutenant Sſemen Saltykow, in gleicher Weiſe ihm wie der Kaiſerin verwandt, und der Senateur Fürſt Tſcherkaſsky. Wolinsky's Gegner gehörten faſt ſämmtlich den Anhängern des geſtürzten geheimen hohen Conſeils an, waren unter dem gegenwärtigen Regime alſo allen Einfluſſes beraubt. Für den Augenblick zog ſich zwar noch eine neue Wolke über Wolinsky's Haupt zuſammen, ſie wurde aber durch die Sonne der kaiſerlichen Gnade bald zerſtreut. Die Häuptlinge der tributpflichtigen muhamedaniſchen Stämme im Kaſanſchen Gouvernement hatten angegeben und zur Evidenz dargethan, daß der Gouverneur einen kaiſerlichen Befehl, der die Verwendung ihrer Stammesgenoſſen zu Schiffsbauten ausdrücklich unterſagte, 3 Monate lang unterſchlagen und ſie gezwungen hatte, jene aufgehobene Verpflichtung durch einen Tribut von 2500 Rbl. S. abzulöſen.

Wolinsky erſchien vor dem Senat und verantwortete ſich, indem er die letztere Angabe einfach in Abrede ſtellte und vorgab, jene Summe ſei ihm von den Muhamedanern zum Geſchenk gemacht worden. Im Uebrigen und was namentlich die verſpätete Publication des kaiſerlichen Befehls ſowie Erpreſſungen, die wir hier nicht näher ausführen, anlangte, unterwarf er ſich „der Gnade der Kaiſerin“ und wußte durch ſeine Verbindungen ſowohl eine Amneſtie für ſich als die ſchimpfliche Abweiſung der Kläger durchzuſetzen. Stolzer denn je erhob Wolinsky nunmehr ſein Haupt, ſeine Vergangenheit war durch die kaiſerliche Gnade von allen Vergehungen gereinigt, ſeine Verdienſte wußte er in das hellſte Licht zu ſtellen und zuverſichtlich ging er einer neuen glänzenden Laufbahn entgegen.

V.

Es war eine der erſten Regierungshandlungen Anna's geweſen, ihren Kammerjunker Ernſt-Johann Biron aus Mitau nach Moskau kommen zu laſſen, und dieſer Herr hatte natürlich keinen Augenblick länger als nöthig war auf ſich warten laſſen, ungeachtet die Deputirten des geheimen hohen Conſeils es der Kaiſerin zu einer der von ihr beim Thronwechſel ratificirten

Bedingungen gemacht hatten, ihren Kammerjunker nicht nach Rußland kommen zu laſſen. Nur ungern hatte die Kaiſerin ſich dieſer Bedingung gefügt und ſo wurde denn der erſte günſtige Augenblick zur Aufhebung derſelben benutzt; am 24. Februar 1730 wurden, wie oben erwähnt, mit Hülfe Saltikow's die die abſolute monarchiſche Gewalt beſchränkenden Inſtitutionen des geheimen hohen Conſeils feierlich und öffentlich aufgehoben und bald darauf erſchien Biron im vollen Glanz ſeiner Macht und ſeines Einfluſſes: er wurde ſogleich in den Grafenſtand erhoben, zum Oberkammerherrn ernannt und mit dem höchſten ruſſiſchen Orden, dem Andreas-Stern, geſchmückt. Stolz und Uebermuth bezeichneten alle ſeine Schritte und ſein ganzes Gebahren; die Kaiſerin wandte ihm ihre volle Huld zu und während ſie ihrer ganzen übrigen Umgebung mit einer gewiſſen kalten Größe entgegentrat, war ſie Biron gegenüber weich und hingebend; ſie forderte von ihm nur, daß er ſie mit ſeiner liebenswürdigen Perſönlichkeit, ſeinen gewandten Phraſen und unerſchöpflichen Scherzen unterhielt und über die läſtigen, mühſamen Staatsgeſchäfte hinwegtrug.

Die Zeitgenoſſen und Augenzeugen des Hofſlebens jener Zeit berichten eines Genaueren über all die intereſſanten Einzelheiten in den Beziehungen der Kaiſerin zu ihrem Günſtling; Graf Münnich der Sohn, der bei Biron erſt als Kammerjunker, dann als Kammerherr diente, iſt unſer Hauptbürge für die vorliegende Schilderung der Verhältniſſe jener Zeit. Biron herrſchte faſt unumſchränkt, ein Lächeln oder ein freundlicher Händedruck von ihm entſchied über „Sein oder Nichtſein" in den Hofkreiſen; bejahrte Männer und ſtolze Magnaten beugten ſich in Ehrfurcht vor ihm und hielten ihre Zukunft für geſichert, wenn er ihnen wohl wollte; eine finſtere Miene auf ſeinem Geſicht machte die kühnſten Herzen ſtillſtehen und erſchreckte die Muthigſten bis in ihr Innerſtes. Die Kaiſerin kannte die Hof- und Staatsbeziehungen und Ereigniſſe nur aus ſeinen Darſtellungen und meinte im Uebrigen aufrichtig, die Nation ſei beglückt und erfreue ſich des höchſten Aufſchwungs aller öffentlichen Verhältniſſe; ſie ſah „das Volk" nur bei prunkvollen Aufzügen und glänzenden Feſten, im bunten Schein von Illuminationen, die die Sonne beſchämten, beim Praſſeln von Raketen, im magiſchen Licht zerſtiebender Leuchtkugeln, wenn es rings um ſie in buntem Gewimmel neugieriger Zuſchauer wogte, die Lüfte von tauſendſtimmigem Hurrah erſchüttert wurden und gehörig inſtruirte Trabanten und Gardereiter dafür ſorgten, daß kein Unberufener ſich nahte und nichts die allgemeine Luſt ſtörte. Ueber die Zuſtände der Monarchie urtheilte ſie nach

officiellen Berichten, die ihr zufällig unter die Augen kamen, gewöhnlich in den vier Wänden einer ſtillen Kanzellei des kaiſerlichen Palais das Licht der Welt erblickt hatten und aus den Phantaſien der mit ihrer Abfaſſung betrauten Beamten beſtanden; der allmächtige Oberkammerherr hatte dafür zu ſorgen gewußt, daß die Kaiſerin nur erfuhr was er ſie erfahren laſſen wollte und ſie mochte kaum eine entfernte Ahnung davon haben, daß die Nation, wie ſie ihr verkümmertes Staatsleben in den entfernten Gouvernements unter dem Scepter allmächtiger Gouverneure abſpann, nicht identiſch mit jener bunten Menge ſei, die bei Illuminationen und Aufzügen auf den Straßen Petersburg's oder auf dem Wege nach Peterhof hin und her wogte. Selbſt von dem, was in ihrer nächſten Nähe, in Petersburg ſelbſt vorfiel oder hinter den Mauern der geheimen Kanzellei und der Peter-Pauls-Feſtung ſein geheimnißvolles Weſen trieb, gelangte faſt nie eine Kunde an das allerhöchſte Ohr, denn nicht umſonſt wachte Biron und hatte ſeine Späher und Wächter.

Bei einem ſolchen Stande der Dinge war es für Jeden, der ſich den Weg zum Glücke bahnen oder Carrière machen wollte, unerläßlich die Aufmerkſamkeit des allmächtigen Oberkammerherrn und Andreasritters auf ſich zu lenken; das hielt aber in jener Zeit nicht leicht; der wegen ſchlechter Führung relegirte Exſtudent der Königsberger Univerſität hielt ſich in der Wolke unnahbaren Hochmuths von jeder Berührung mit ihm mißliebigen oder unbekannten Perſonen fern. Den Weg zu ſeiner Perſon konnte man ſich nur durch die Schaar ſeiner Günſtlinge und Freunde bahnen, die ihn mit einem förmlichen Hofſtaat, der ſein eignes Ceremoniell und ſeine beſondere Etiquette hatte, umgeben hielten.

Artemy Petrowitſch Wolinsky hatte das längſt erkannt und danach ſeine Maßregeln getroffen; kaum war die Wolke der kaſaniſchen Beſchwerden und Ungnaden vorüber, ſo ſetzte unſer Held alle ihm zu Gebot ſtehenden Mittel in Bewegung, um eine Hof-Carrière zu machen und zum Zweck einer ſolchen mit Biron, dem Mann des Tages, in Verbindung zu treten. Den Mittelsmann für die Annäherung an dieſen hatte Wolinsky mit gewohntem Geſchick gewählt. Zu den nächſten Freunden und Vertrauten des Allmächtigen gehörte der Graf Carl Guſtav von Löwenwolde, Ihrer Majeſtät Oberſtallmeiſter. Dieſer Mann war, nach dem Zeugniß unſeres ruſſiſchen Referenten, der Typus eines Deutſchen in ruſſiſchen Dienſten und das Bild, das im ruſſiſchen Original dieſer Skizze von ihm entworfen wird, iſt natürlich im höchſten Grade ungünſtig, denn der deutſche, zumal

baltiſche Ariſtokrat iſt in den Augen des Ruſſen das unleidlichſte Geſchöpf von der Welt, beſonders wenn er eine höhere Stellung zu erreichen gewußt hat. „Er verſtand es als ächter Deutſcher, mit einer wichtigen Miene in foro Ergebenheit für Vornehmere inter privatos parietes zu verbinden“. Mag den Deutſchen am ruſſiſchen Hofe auch eine nicht geringe Schuld in ihrem Verhalten gegen die Ruſſen beizumeſſen ſein, ein unparteiiſcher Kenner der ruſſiſchen Geſchichte wird nicht leugnen können, daß das meiſte Gute das in Rußland unter den Herrſchern des vorigen Jahrhunderts in's Leben gerufen worden, von Deutſchen ſtammt, und Namen, wie Münnich, Oſtermann, Johann Jacob Sievers möchten die Ruſſen nicht eben viele ruſſiſche an die Seite zu ſetzen haben. Der Graf Löwenwolde war ein Mann, deſſen Hauptfehler Hochmuth war und dieſer wird von den ruſſiſchen Schriftſtellern mit Recht als unleidlich bezeichnet; zu Biron ſtand er in den beſten Beziehungen und war dem mächtigen Günſtling der Kaiſerin gegenüber bedeutend liebenswürdiger als im Verhalten gegen niedrig ſtehende Perſonen; außerdem wird ihm, vielleicht nicht ohne Grund, Habſucht vorgeworfen und berichtet, er ſei, „wie jeder richtige Deutſche“, ein leidenſchaftlicher Kartenſpieler geweſen, dem es beim Spiel mehr um den Gewinn als um das Amüſement zu thun war.

Wie Wolinsky zu Werk gegangen, um ſich mit Löwenwolde, der den altruſſiſchen hohen Adel nicht gern begünſtigte, in ein gutes Vernehmen zu ſetzen, vermögen wir nicht anzugeben; genug, es gelang ihm im Mai 1732 das Amt eines Militair-Inſpectors, das er zuletzt bekleidet hatte, mit dem eines Gehilfen des Oberſtallmeiſters Löwenwolde zu vertauſchen. Wolinsky war mit dieſem Tauſch aus den verſchiedenſten Gründen höchſt zufrieden; er bekleidete jetzt ein Hofamt, und um ein ſolches war es ihm vornehmlich zu thun geweſen; die Anſtellung beim Stallweſen und bei der Perſon Löwenwolde's bot zudem die günſtigſte Gelegenheit, mit Biron in tägliche und nähere Berührung zu kommen. Die Leidenſchaft für Pferde war bei dem Favoriten der Kaiſerin Anna bekanntlich zur Manie geworden, die Hauptſammelplätze des mächtigſten Mannes in Rußland waren der Marſtall und die Manege und darum galt es für einen beſondern Vorzug, bei dem Stallweſen angeſtellt zu ſein. Die Kaiſerin begnügte ſich in den erſten Jahren ihrer Herrſchaft, in der Manege den Reiterkünſten ihres Lieblings zuzuſehen, bald aber begann ſie, trotz ihres bereits ziemlich unjugendlichen Alters, ſelbſt das Roß zu beſteigen und brachte es wenigſtens ſo weit, im Sommer durch die Parks von Peterhof ſprengen zu können. Von nun an

brachte Anna in der guten Jahreszeit den größten Theil des Tages an der Seite Birons zu Pferde und in traulichem Geſpräch mit ihm zu; auf dieſe Weiſe war es natürlich, daß ſie mit den Stall- und Manege-Beamten in fortwährende Berührung kam und die Bedeutung dieſer von Tage zu Tage wuchs.

Biron gegenüber, der die vornehmen Ruſſen mit Argwohn betrachtete und jeder Zeit beſorgt war, aus ſeiner Machtſtellung verdrängt zu werden, mag unſer Artemy Petrowitſch einen ſchweren Stand gehabt haben, denn der Hochmuth und die rohe Rückſichtsloſigkeit jenes Mannes war im Anfang der Bekanntſchaft mit ihm beſonders unerträglich und es bedurfte eines ſo feinen, gewandten und verſchmitzten Kopfes wie Wolinsky, um mit dem hochmüthigen Parvenu auf guten Fuß zu kommen und zu bleiben. Er wußte aber ſo geſchickt zu agiren, daß nachdem der erſte Schritt einmal gethan war, ſeine Erfolge ihn ſelbſt in Erſtaunen ſetzen mußten.

Schon im December 1734 wurde Wolinsky Generallieutenant und General-Adjutant, am 27. Januar 1736, dem Geburtstag der Kaiſerin, ernannte dieſe ihn bereits zum General-en-Chef und Oberjägermeiſter; hatte er es ja nicht nur verſtanden, Biron täglich in der Manege zu unterhalten und mit Scherzen zu beluſtigen, ſondern ſich, wie es in dem betreffenden Ukas heißt, ein Verdienſt dadurch erworben, daß er nur tüchtige, wohlgebaute Pferde ausgeſucht, dafür geſorgt hatte, daß ſich unter ihnen keine hartmäuligen, dickknochigen u. ſ. w. vorfanden und daß die ausländiſchen Racepferde die rechte Wartung und Pflege fanden.

Während Wolinsky ſich bereits auf die erſten Sproſſen der Freundſchaft oder wenigſtens des guten Vernehmens mit Biron geſchwungen hatte, verabſäumte er es keineswegs, ſich auch der Kaiſerin ſelbſt von der beſten Seite zu zeigen und dazu bot ihm ſeine neue Stellung als Oberjägermeiſter die erwünſchteſte Gelegenheit, da dieſe in den Augen Anna's mehr und mehr gewann.

Wie die meiſten kränklichen Perſonen, war die hohe Frau in ihrem Geſchmack, ihren Vergnügungen und Liebhabereien ziemlich veränderlicher Natur. Der Bälle, Illuminationen und Feuerwerke, mit denen ſie es im Anfang ihrer Regierung verſucht hatte, ihren Hof zum glänzendſten in Europa zu machen, war ſie überdrüſſig geworden; was ſie gewollt, hatte ſie errungen und als die Eigenliebe der Kaiſerin befriedigt war, wurde ihr das Gedränge, die Hitze und der Lärm täglicher Feſte, trotz der Huldigungen bewundernder fremder Geſandten bei rauſchender Muſik, blendenden

Herzen und feenartigen Illuminationen höchst langweilig; das fröhliche Lächeln verschwand von ihren Lippen und kaum, daß sie es über sich vermochte, einem Ball über seinen Beginn hinaus beizuwohnen. Dazu kam noch, daß ihr Aeußeres sich mit den zunehmenden Jahren für die elegante Toilette nicht mehr recht eignete. Die hohe und kräftige Gestalt der Kaiserin, der es an weiblicher Eleganz und Anmuth mangelte, nahm sich vortrefflich in halb-männlicher Kleidung zu Pferde aus und schien an der Spitze eines Garderegiments, das sie selbst commandirte, weit mehr an ihrem Platz zu sein, als wenn sie sich einer eleganten Ball-Conversation hingab. Der Bälle und Feste müde, begann die Kaiserin zu spielen; da sie immer verlor, der Gewinn auch keinen Reiz für sie haben konnte, warf sie die Karten bald bei Seite und aufs neue gähnte ihr die unerbittliche Langeweile entgegen; für eine Zeit lang hielten jetzt Spaßmacher und Possenreißer vor, aber auch diese wurden bald als lästig bei Seite geschoben.

An einem Hof finden sich immer Leute, die sich's angelegen sein lassen, keine fürstliche Langeweile aufkommen zu lassen; so verstand man es auch am Petersburger Hof, für die Kaiserin ein neues Vergnügen zu entdecken: die Jagd und das Scheibenschießen. Anna hatte es bald so weit gebracht, ihres Ziels zuweilen nicht mehr zu fehlen; jetzt verbrachte sie ganze Tage auf der Jagd oder an der Zielscheibe, die kaiserlichen Gemächer gewannen das Ansehen eines kleinen Arsenals, es wimmelte förmlich von geladenen Büchsen, Vogelflinten und Stutzen und aus den Fenstern schoß man auf Krähen und Raben. Es mußte zu allen Jahres- und Tageszeiten geschossen werden; in den kaiserlichen Parks wurden Wildhäuser gebaut und mit Gethier und Gevögel aller Art, aller Zonen angefüllt, die Umgegend von Petersburg und Peterhof wurde zum ausschließlichen Jagdrevier des Hofs gemacht, Privatpersonen war es bei Strafe untersagt durch ihre Jagd die Lustbarkeit der Monarchin zu schmälern oder zu stören.

Wolinsky war als Oberjägermeister eine vielbeschäftigte, überallgesuchte Persönlichkeit; alle Arrangements, die in das Gebiet der neuen allerhöchsten Liebhaberei schlugen, gingen von ihm aus und wurden von ihm geleitet. Er war ganz der Mann dazu, für stets neue Raffinements zu sorgen, keine Eintönigkeit aufkommen zu lassen, mit einem Wort sich unentbehrlich zu machen. Auf die Summen, die dabei verausgabt wurden, kam es in jener glücklichen Zeit noch nicht an und unser Held verstand es trefflich, seinen persönlichen Vortheil wahrzunehmen. Er selbst klagte zwar beständig über die Mittellosigkeit seiner Lage; er besaß nur zweitausend leibeigene Bauern,

große Weinberge im Kasanischen, vier Häuser in Petersburg und ein Hôtel in Moskau. Alle diese Häuser waren mit aristokratischem Luxus en grand seigneur eingerichtet; weite Säle waren mit feinen Meubeln und Kostbarkeiten aller Art angefüllt, gold- und silberumrahmte Spiegel zeigten dem Oberjägermeister sein eigenes Bildniß in Lebensgröße, unzählige Lakaien standen jeden Winks gewärtig und in den Ställen stampften Rosse von russischem, deutschem, neapolitanischem, türkischem und grusinischem Geblüt. In dem Hause, das Artemy Petrowitsch selbst bewohnte, gab es freilich nur 18 herrschaftliche Wohnzimmer, aber diese waren mit Atlasmeublen reich ausgestattet, an den Wänden prangten treffliche Gemälde, unter ihnen die Portraits Peter's des Großen, Anna's und Biron's, sechzig Bediente, unter ihnen Indier, Perser und Kalmücken, starrten in rothen, goldgestickten Livreen. Bei der Confiscation von Wolinsky's Vermögen fanden sich allein 25 Galacostüme und 27 nicht minder prächtige andere Anzüge. All dieser Aufwand mußte von leibeigenen Bauern bezahlt werden; auch hatten die Wolinsky anvertrauten Ressorts ihr reichliches Contingent an Geld und Naturalien zu liefern. Nach Löwenwolde's 1735 erfolgtem Ableben kam das ganze Departement der Marstall-Angelegenheiten unter des Oberjägermeisters ausschließliche Leitung.

Wolinsky's rastlose Thätigkeit ließ sich aber an dem Hofreiben keineswegs genügen; das thätige und männliche Element in ihm verlangte nach staatsmännischer Thätigkeit und für einen so brauchbaren Diplomaten wie ihn, fanden sich immer Aufträge und Missionen. Im Jahre 1737 wurde er mit einer Angelegenheit von hoher Wichtigkeit betraut. In Gemeinschaft mit dem Baron Schaftrow und dem Geheimerath Neplujew wurde er als zweiter Gesandter der Kaiserin zu einem Congreß mit den Vertretern Oesterreichs und der Pforte in das polnische Städtchen Nemirow gesandt; zwei Monate dauerten die Verhandlungen, es wurde außerordentlich viel gesprochen und geschrieben, Couriere flogen hin und her, aber ohne irgend welches Resultat kehrten die verschiedenen Gesandten wieder nach Hause. Im März 1738 traf Artemy Petrowitsch wieder in Petersburg ein und wurde am 5. April desselben Jahres „in Ansehung seiner vielfachen und außerordentlichen Verdienste" (wie die Petersburger Zeitung besagte) zum Cabinetsminister der Kaiserin ernannt.

VI.

Unsere Leser kennen bereits „die vielfachen und außerordentlichen Verdienste" Wolinsky's zu genau, als das wir nöthig hätten ihnen zu sagen,

daß dieſelben ſich darauf beſchränkten, dem Herzog Biron von Curland angenehm und bequem zu ſein. Geniale Leute brauchte und ſuchte der Herzog nicht, er wollte nur gefügige Werkzeuge und brauchbare Handlanger ſeiner Launen im Rath und der Umgebung der Kaiſerin wiſſen.

Die Collegen, die der neue Miniſter im kaiſerlichen Cabinet vorfand, waren der Graf Andreas Oſtermann und der bereits erwähnte Fürſt Tſcherkaſſky; mit dem erſteren ſtand Wolinsky von Hauſe aus im feindlichſten Verhältniß: Oſtermann war ja ein Deutſcher, Artemy Petrowitſch ein ächter, excluſiver Ruſſe und ſein Gegner zudem eine thätige, raſtloſe Natur, von der Wolinsky nicht beeinflußt werden wollte, die er zu beeinflußen nicht im Stande war; ein fortwährender Antagonismus, der allmälig in die erbitterſte Feindſchaft übergehen mußte, war das natürliche Reſultat des Nebeneinandergehens der beiden Staatsmänner. Mit dem andern Collegen, dem Fürſten Tſcherkaſſky, war Wolinsky anfangs befreundet, die apathiſche, völlig charakterloſe Natur dieſes Mannes, an der jeder äußere Einfluß, jede fremde Meinung wie an Wachs ihre Spuren abdrückte, die ſelbſt zu ſchwach war, um ſich auch nur Einem völlig hinzugeben, wurde ihm allmälig unerträglich. „Ich weiß nicht, was ich anfangen ſoll, äußerte einſt der neue Miniſter, der eine meiner Collegen ſchweigt immer, der andere hintergeht mich jeden Augenblick“. Mit dem Herzog ſtand Wolinsky in einem ziemlich geſchraubt-freundſchaftlichen Verhältniß. Er empfand ſeine völlige Abhängigkeit von dem verhaßten „Deutſchen“ zu bitter, um ihn nicht gründlich zu haſſen; und doch mußte er dieſen Haß unter dem Anſchein warmer Ergebenheit ängſtlich verbergen. Biron dagegen kannte ſeinen Günſtling zu gut, um ihm blindlings zu trauen, er ahnte in ihm den kühnen gefährlichen Rivalen in der kaiſerlichen Gunſt; in ſeinem gränzenloſen Hochmuth und ſeiner ſiegestrunkenen Eigenliebe hielt er aber Niemanden für fähig, mit ihm in die Schranken zu treten und blickte auf ſeine geſammte Umgebung mit der tiefſten Verachtung herab. „Ich weiß ſehr wohl, hatte der Herzog geſagt, daß Wolinsky von ſich reden macht; ich kenne ihn mit allen ſeinen Fehlern und Mängeln, wo ſoll ich aber unter dieſen Ruſſen einen Tüchtigeren und Fähigeren auftreiben? Sind ſie doch Alle mit einander zu nichts brauchbar und dermaßen untüchtig, daß man gar nicht wählen kann, ſondern die nehmen muß, die grade da ſind“. Wolinsky ſcheint übrigens unter ſeinen Standes- und Zeitgenoſſen wenig Liebe und Anhang gehabt zu haben, die Zahl ſeiner Gegner war und blieb beträchtlich; an der Spitze derſelben ſtanden der Fürſt Alexander

Kurakin, der Graf Golowin und Jagushinsky, die jeder Zeit nach Kräften bemüht waren ihm zu schaden; hatte der letztere der Kaiserin doch einst gesagt, er halte den Artemy Petrowitsch für einen solchen Spitzbuben, daß er es sich gern 30,000 Ducaten kosten lassen wolle, ihn zu stürzen; und auf seinem Todbette (1736) äußerte er: „Ich fühle es wohl, Wolinsky bringt es noch zum Minister, aber in zwei Jahren ist es gewiß mit ihm zu Ende".

Den gefährlichsten Gegner hatte Wolinsky aber an Ostermann, der in feindseliger Gesinnung gegen ihn Jagushinsky reichlich doppelt ersetzte. Freilich waren die Motive der Feinde unseres Helden nicht die reinsten. Sie waren weit davon entfernt ihm seine Bestechlichkeit, Unredlichkeit oder Ränkesucht mit sichtlicher Entrüstung vorzuwerfen; in diesen Eigenschaften excellirten ja all die leitenden Staatsmänner der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, sie schienen von einer hohen, einflußreichen Stellung völlig untrennbar zu sein. Gefährlich und verhaßt war er ihnen nur wegen seines rastlosen Ehrgeizes; unermüdlich legte er der Kaiserin Pläne und Projecte vor, hatte immer und für alles Rathschläge bei der Hand und ließ es nie außer Augen mit ihnen seinen politischen Gegnern zu schaden oder ihnen zu zeigen, er sei besser, redlicher und geschickter als sie alle. Charakteristisch für diese ganze Zeit wie für Wolinsky selbst ist es, was er einst dem Fürsten Urussow schrieb: „Wir Russen haben kein Brod nöthig, wir fressen einander gegenseitig auf und werden davon satt".

Wenn Wolinsky auch den größten Theil der hohen Würdenträger zu Feinden hatte und neutrale Persönlichkeiten nur zu oft durch sein hochfahrendes Wesen und sein Prahlen mit den doppelten verwandtschaftlichen Beziehungen zum kaiserlichen Hause verletzte und verstimmte, so verfuhr er doch in der Wahl seiner Freunde und Partisanen mit großem Geschick. Seine alten Gönner, die das Kasanische Ungewitter so glücklich beschworen hatten, Graf Mussin-Puschkin und der Senateur Sfoimonow, blieben ihm zugeneigt; zu seinem Anhang gehörten ferner Jeropkin, der Erbauer des Alexander-Newsky-Klosters, der Cabinetssecretär Eichler, ein gewandter und kenntnißreicher Deutsch-Russe und de la Suda, der Secretär des Ministeriums oder, wie es damals hieß, Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten. Mit Sfoimonow arbeitete Wolinsky gewöhnlich an seinen Entwürfen und Berichten, welche de la Suda durchzusehn und mit seinen feinen und treffenden Bemerkungen zu begleiten pflegte. Mit diesen und andern Genossen arbeitete und schwelgte er gewöhnlich bis tief in die Nacht

hinein. Zu den Resultaten jener Conferenzen gehörten mannigfache Vorschläge zu Reformen und Umbildungen im Staatsorganismus. In seinem Nachlaß haben sich Abhandlungen vom verschiedenartigsten Inhalt vorgefunden, vor allem ein Memoire unter dem Titel: „General-Ueberblick über die Verwaltung der inneren Angelegenheiten". Dieser General-Ueberblick" war erst im Concept fertig und wurde eben die letzte Hand an ihn gelegt, als der Grimm des Herzogs gegen den Autor zum Ausbruch kam, seine schöpferischen Phantasien unterbrach und mit eherner Gewalt die Feder aus der Hand des betroffenen Schreibers schlug, die ihr letztes Werk nicht mehr beschließen sollte. Ein phrasenreicher Eingang, der von Patriotismus und Menschenliebe überfloß, war zu dem Zweck geschrieben, daß „das Gute nicht durch Interpretation schlecht werde". Dann folgte ein historischer Ueberblick über das öffentliche Leben und die Politik Rußlands, der mit einem Panegyricus auf die bestehende Ordnung der Dinge schloß. Der Kern der Abhandlung bestand in einer Aufzählung der Verpflichtungen, die einem Cabinetsminister obliegen und enthielt sechs Capitel: über die Befestigung der Grenzen und der Armee, über die kirchlichen Würden, über den niederen Adel, über den Kaufmannsstand, über die Justiz und über die Oekonomie.

Heutzutage würde Jeder sich lächerlich machen, der in einem kurzen Memoire fast die sämmtlichen innern Angelegenheiten einer Monarchie von 60 Millionen Einwohnern besprechen wollte; damals war das anders; Gemeinplätze und allgemeine Redensarten wie: „die Civil- und Militair-Befehlshaberstellen sollen mit gebildeten Leuten besetzt werden", „die Ausgaben des Staats müssen beschränkt werden, damit keine drückenden Schulden entstehen", „die Grenzen müssen befestigt werden" ꝛc. waren in jener harmlosen Zeit weniger verbraucht als jetzt und fanden nicht nur ihr aufmerksames Publicum, sondern wurden mit hohen Staatsämtern, Schenkungen und Decorationen reichlich belohnt. Aus Wolinsky's Arbeit, die neben manchem glücklichen Gedanken fast ausschließlich ein Gewebe solcher allgemeinen Phrasen ist, nirgend auf Specialitäten eingeht, in der man vergebens nach Andeutungen sucht, durch welche Mittel die als wünschenswerth bezeichneten Zustände erreicht werden sollen — aus ihr wollen wir nur des Anfanges und des Schlusses erwähnen. Im Eingang heißt es: der Autor habe nicht aus egoistischen Nebengedanken, sondern einzig im Interesse des Vaterlandes die Feder ergriffen; am Schluß ist der Verfasser von der Nützlichkeit und Vortrefflichkeit seiner Vorschläge so tief durchdrungen, daß

er es nicht über ſich vermag, die Belohnungen, auf die er und ſeine Kinder Anſpruch erworben hätten, mit Stillſchweigen zu übergehen.

Da wir eben von den ſchriftſtelleriſchen Beſtrebungen Wolinsky's ſprechen, ſo möchte es von Intereſſe ſein, noch die Titel der übrigen Abhandlungen aufzuführen, die ſich im Nachlaß unſeres Helden vorfanden; „Vorſchläge zur Verminderung der Armee"; „Von der Freundſchaft zwiſchen Menſchen", „Vom Bürgerthum"; „Iſt zwiſchen Männern und Frauen Freundſchaft möglich?" „Wie haben die Herrſcher gleichzeitig Schrecken und Gnade zu verbreiten?"

Je mehr Wolinsky's Machtſtellung wuchs und er an Anſehen und Einfluß gewann, deſto unerträglicher ſchien ihm ſeine Lage zu ſein; täglich wurde ihm die Abhängigkeit vom Herzog drückender, täglich wuchs ſein Groll gegen Oſtermann, mit deſſen Ueberlegenheit er im Cabinet einen vergeblichen Kampf kämpfte. Seinem Ehrgeiz erſchien Macht und ausſchließliche Herrſchaft im Cabinet und am Hofe im verführeriſcheſten Zauberglanz; er ſchloß ſich enger an ſeine Freunde, ihre Zuſammenkünfte wurden häufiger, das Geſpräch drehte ſich anfangs um Angelegenheiten des Hofs und Cabinets, hatte zuletzt aber nur ein ſtehendes Thema: den Haß und die Verachtung gegen die Deutſchen und ihren gegenwärtig überwiegenden Einfluß bei der Kaiſerin. Bei Muſſin-Puſchkin war der Haß gegen die Deutſchen, nach Wolinsky's eigenem Ausdruck, zum Fanatismus geworden.

Nächte lang wurden die verſchiedenen Möglichkeiten abgewogen, Anſchläge zur Vernichtung Biron's und Oſtermann's geſchmiedet, die neue, beſſere Ordnung der Dinge in glänzenden Farben geſchildert. Wolinsky ſelbſt war, wenn er in Feuer gebracht wurde, unermüdlich in dergleichen Reden und Träumereien; ſeine Ausfälle auf die deutſchen Parvenü's des Tages beſchloß er gewöhnlich mit einem wehmüthig-ſtolzen Rückblick auf die lange Reihe der eigenen trefflichen Ahnen, unterließ nie, ſeiner hohen Ahnfrau, der Schweſter Dmitri Donskoi's Erwähnung zu thun, ſchilderte ſie, wie ſie in ihrer zariſchen Herrlichkeit es nicht verſchmäht habe, einem Sproſſen ſeines Hauſes die Hand zu reichen und es mag ſeiner von Ehrgeiz und Haß erhitzten Phantaſie wohl zuweilen der Gedanke vorgeſchwebt haben, wie der General en chef, Miniſter ꝛc. Artemy Petrowitſch, der Enkel einer Zarin, der Schwager eines Zaren, dem Thron Rußlands nicht zu fern ſtände und ihn dereinſt noch zieren könne.

Vor der Hand blieb es bei derartigen Redensarten; Wolinsky und

seine Freunde spielten wenn auch heimlich die Mißvergnügten bei Hof, waren mit allem unzufrieden, sprachen das aber nur unter sich im Freundeskreise aus. Aber dieser Glaube an eine höhere Bestimmung, dieser Haß gegen alles Bestehende wurde in Wolinsky zur zweiten Natur, die Gedanken an das, was er noch werden könne, ließen ihm bei Tag und Nacht keine Ruhe und verkümmerten ihm jeden Genuß. Vom Wort bis zur That ist aber noch ein weiter Schritt; im 18. Jahrhundert, zumal zur Zeit der Kaiserin Anna, war der erste Gedanke eines russischen Hofmanns: „Was wird heute Abend aus mir geworden sein?“; diese stete Furcht, daß es vielleicht nur eines Wortes aus dem Munde des Herzogs bedurfte, um in der Kibitke den Weg nach Nordosten zu machen, lähmte auch den kühnsten Arm. Dieselben Genossen, an deren Spitze Wolinsky die Nacht vorher allen Deutschen Haß und Untergang geschworen, sahen ihn am andern Morgen zur Früh-Audienz bei Biron erscheinen und manchen unfreundlichen Gruß in stiller Demuth hinnehmen. „O welch ein System ist hier!“ sagte er einstmals im Freundeskreise; „in Polen wagt der König es nicht, dem kleinsten Lumpen von Edelmann an den Leib zu gehen, jeder Senator ist dort ein freier Mann — hier zittern wir Alle insgesammt!“ Die gereizte Stimmung Wolinsky's steigerte sich noch bedeutend, als er von zwei untergeordneten Stallmeistern, die er weggejagt hatte, auf Anstiften seiner Gegner bei der Kaiserin wegen Unterschleifs angeklagt wurde. Er vertheidigte sich anscheinend ziemlich glücklich in einer längern Schrift, auf die wir noch weiter unten zurückkommen; sein gutes Vernehmen mit Biron erlitt durch diese Klage aber den ersten Stoß; die ganze Sache war „die schwarze Katze, die zwischen ihnen über den Weg lief“ und alsbald zum grimmen Tiger wurde, der den einen der beiden Gegner verschlingen sollte.

VII.

Wolinsky hatte es für angemessen gehalten, seine eigene Vertheidigungsschrift mit Ausfällen gegen seine Gegner, namentlich gegen Golowin und Ostermann, auszustatten und die Politik dieser Männer „heimtückisch und gewissenlos“ genannt. Vorsichtige Freunde, denen er das Actenstück zur Begutachtung gegeben hatte, riethen ab und sprachen sich warnend aus; Artemy Petrowitsch schlug die gutgemeinten Winke seiner Freunde in den Wind, strich einige zu starke, um nicht zu sagen pöbelhafte Ausdrücke, fertigte Biron eine deutsche Uebersetzung der Schrift zu und übergab das russische Original der Kaiserin. Biron war mit dieser Kühnheit unzufrie-

den, verhinderte ſie zwar nicht, ließ der Monarchin gegenüber aber einige mißgünſtige Worte fallen.

Anna beſchied den kühnen Autor vor ſich und fragte ihn, wen er unter den „ſchädlichen Elementen und Urhebern der heimtückiſchen, gewiſſenloſen Politik“ gemeint habe; Wolinsky bat Ihre Majeſtät, die fragliche Vertheidigungsſchrift außer dem Miniſter Tſcherkaſſky, ſeinem uns bekannten „ſchlafenden“ Collegen, Niemandem mitzutheilen, fügte aber hinzu: „Ich habe Kurakin und Golowin gemeint, und auch Oſtermann, wenn ich das gleich kaum zu ſagen wage.“ Die Kaiſerin erwiederte ihm in ungnädigem Ton, er habe ſich erlaubt, ihr zu ſchreiben, als wenn ſie eine junge unerfahrene Fürſtin ſei, und entließ ihn.

Wolinsky war in großer Unruhe; er wußte, daß Oſtermann nicht ermangeln würde, mit gewohnter Gewandtheit und Feinheit gegen ihn zu intriguiren; der Herzog war einige Zeit lang auffallend kühl und ablehnend, Ihre Majeſtät ſchien den Herrn Cabinetsminiſter keines gnädigen Lächelns mehr zu würdigen, die Bücklinge der Hofleute wurden minder devot als ſie geweſen — und in höheren wie entfernteren Kreiſen war einige Tage lang von etwas die Rede, das einer Ungnade wenigſtens ſehr ähnlich ſah. Vorſichtige Freunde erſchienen nicht mehr zu den gewohnten nächtlichen Arbeiten und Berathungen, Chruſchtſchow behauptete ſogar aus guter Quelle erfahren zu haben, die nächtlichen Conferenzen in Wolinsky's Hauſe würden beobachtet und erlitten Auslegungen höchſt eigenthümlicher und keineswegs freundlicher Art. Artemy Petrowitſch ſelbſt war nachdenklicher und ſtiller als ſonſt. Aber auch dieſes Mal ſchien das Glück ihm hold, der Herzog wurde allmälig freundlicher, die Kaiſerin redete ihn wieder an, die böſen Gerüchte verſtummten, denn zwei wichtige Angelegenheiten höchſt peinlicher Natur begannen die allgemeine Aufmerkſamkeit auf ſich zu lenken.

Der ſchwediſche Major Sinclair, der mit geheimen Depeſchen von Conſtantinopel nach Stockholm gegangen war und von dem man wußte, daß er einen Vertrag mit ſich führe, in welchem Schweden ſich der Pforte gegenüber verpflichtet hatte, die ruſſiſchen Truppen im Norden zu beſchäftigen und dadurch der Pforte freie Hand zu machen — war auf der Reiſe überfallen und ermordet worden. Das Gerücht bezeichnete Münnich als den Anſtifter, der zwar nur den Ueberfall angeordnet haben ſollte, deſſen Ordre aber von den betrauten Militairperſonen überſchritten zu ſein ſchien. Der ſchwediſche Geſandte forderte Genugthuung, ſeine Regierung ſchien die

Sache mit dem nachdrücklichsten Ernst zu betreiben und das ganze blutige Ereigniß wurde mit Mühe vergessen.

Die andere Angelegenheit betraf das Schicksal der Familie Dolgorukow, die bereits durch den Staatsstreich vom 24. Februar 1730 gestürzt war, von ihrem unversöhnlichen Feinde, dem Herzog, aber mit einem, wahrscheinlich höchst frivol und böswillig angezettelten Hochverraths-Proceß bedroht war. Wolinsky that seinerseits das Mögliche, um das Loos der Beklagten zu verschlimmern, er hoffte auf diese Weise die halbeingebüßte Hofgunst wieder erlangen zu können. Mannstein in seinen bekannten „Mémoires historiques" mißt er vornehmlich dem Einfluß dieses Mannes zu, daß das Urtheil mit unerhörter Strenge gefällt und vollzogen wurde. Im November 1739 wurden drei Glieder der fürstlichen Familie enthauptet, der Fürst Iwan Alexejewitsch geviertheilt. Der betreffende Ukas war von Münnich, Ostermann, Tscherkassky, Wolinsky und Uschakow unterzeichnet.

Die grauenhafte Episode dieser Hinrichtungen war bald vergessen, ein Fest höchst eigenthümlicher und scherzhafter Art beschäftigte den Hof und trug dazu bei, den halb bei Seite geschobenen Oberjägermeister und Staatsminister wieder zu Ehren zu bringen. Auf Anregung des Kammerherrn Latischtschew hatte die Kaiserin beschlossen, eine sogenannte „curiose Hochzeit", die Vermählung des 50jährigen Pagen und Hofnarren Fürsten Golizyn (den man zum Hofnarren ernannt hatte, weil er in Rom katholisch geworden war) mit der „Hofkalmückin", zu feiern; eine eigene Commission zur Anordnung dieser Festlichkeit, die in einem aus Eis künstlich gebauten Hause vollzogen werden sollte, wurde niedergesetzt, und zu dieser gehörte auch der hochbegünstigte Oberjägermeister. Vertreter aller nordischen Völker des asiatischen und europäischen Rußlands wurden in ihren Nationaltrachten mit den entsprechenden Pferden, Hunden, Rennthieren, ihrer eigenen Musik ꝛc. verschrieben. Das Eis-Haus, das mit großer Kunst auf der Newa in der Nähe des kaiserlichen Palais hergestellt war, bestand aus reinem Newa-Eise, war mit einem eisigen Mobiliar, einem Ofen, Wanduhren, einem Brautbett, alles aus demselben kalten Material, auf das prächtigste ausgestattet, Eisleuchter mit Naphta gefüllt sorgten für die Beleuchtung. Durch Marmor consolidirte Eispfeiler trugen das Dach; die Fenster, das Frontispice u. s. w. alles war von Eis und sollte am Hochzeitstage des unglücklichen Paares durch Naphta und Laternen glänzend illuminirt werden; eisige Delphine starrten vor den Thoren des merkwürdigen Gebäudes den Zuschauer an und sollten gleichfalls am Festtage Feuer speien; ein rie-

siger Elephant, aus Eis construirt, in welchem ein Mensch saß, der die Stimme des Thiers nachahmte, bildete den Gipfelpunkt dieser originellen Schöpfung, die für ein Kunstwerk „ächt-russischer" Erfindung galt und ihr Entstehen zum guten Theil der Rührigkeit Artemy's verdankte. Das Festprogramm hatte bestimmt, daß das Brautpaar an der Spitze eines langen Zuges der Vertreter nordischer Stämme, die in ihren eigenthümlichen Trachten auf Kameelen, Pferden, Rennthieren, Hunden, ja auf Schweinen und Ziegenböcken sich eigenthümlich genug ausnahmen, durch die Hauptstraßen der Residenz reiten sollte; dann sollte in der Manege Biron's das Festmahl mit den nordischen Gästen, die jeder ihre Nationalspeise erhielten, folgen und durch die Anwesenheit der Kaiserin und des ganzen Hofes celebrirt werden. Beim Anbruch der Dunkelheit begab sich der ganze Zug auf die Newa, das junge Paar wurde in sein eisiges Brautgemach geleitet, Wachen vor die Thür gestellt, damit es erst am andern Morgen herauskäme, und zur Belustigung des Hofs und der unzählbaren Zuschauermenge das Eishaus, seine Umgebung, die aus Eis geformten Thiere, Pyramiden ꝛc. prachtvoll erleuchtet.

So wenig die hier nur flüchtig angedeutete Festlichkeit dem verfeinerten Geschmack unserer Zeit behagen könnte, so ungetheilt war das Interesse und der Beifall, den sie sich bei den Zeitgenossen und Zuschauern erwarb.

Im 18. Jahrhundert ging es bei keiner größeren oder kleineren Feier ohne Verse oder allegorische Festspiele ab. Auch die „curiose Hochzeit" bedurfte einer Weihe durch die Musen. Wolinsky ließ daher einige Tage vor der eigentlichen Feier den Secretair der Akademie Tredjakowsky durch einen Kadetten zu sich bescheiden, um ihm die poetische Verherrlichung des Hochzeitsfestes aufzutragen. Als der Kadett bei dem Akademie-Secretair erschien und ihn in das kaiserliche Cabinet beschied, überfiel diesen „ein gewaltiges Zittern". Der Kadett befahl ihm mit barschen Worten, ihm zu folgen, sagte dem erschreckten Poeten aber unterwegs, es gehe nicht in das allerhöchste Cabinet, sondern in das Elephantenhaus an der Fontanka, in welchem Wolinsky eben mit Anordnungen für den asiatischen Festzug, der von hier seinen Ausgang nehmen sollte, beschäftigt sei. Der Poet athmete zwar leichter auf, warf seinem jungen Führer aber vor, mit der anfänglichen Erwähnung des kaiserlichen Cabinets einen höchst unpassenden Scherz getrieben zu haben, „der einem Menschen das Leben kosten oder ihn wenigstens seiner Besinnung berauben könne"; der Kadett replicirte in unverschämtem Ton und die beiden Gefährten langten unter dem

heftigsten Wortwechsel im Elephantenhause an. Der Secretair der Akademie stellte sich „Sr. Excellenz mit dem gebührenden Respect“ (wie es in dem betreffenden Bericht Tredjakowsky's an die Akademie heißt) vor und beklagte sich über den unverschämten jungen Menschen. Ohne den Kläger auch nur des Gehörs zu würdigen, gab Se. Excellenz dem unglücklichen Dichter ein paar Faustschläge ins Gesicht und trug dem Kadetten dann auf, sein Müthchen an dem wehrlosen Gegner zu kühlen. Hunderte von Menschen sahen diese Brutalitäten gegen den armen Gelehrten lautlos an — Se. Excellenz der Herr Cabinetsminister hatte ja geruht, dieselbe anzuordnen. Nachdem die Mißhandlungen ihr Ende erreicht hatten, eröffnete Se. Excellenz dem Akademie-Secretair, daß er ein Festcarmen in continenti zu verfassen und am andern Tage in der Biron'schen Manege während des Festbanquets vorzutragen habe.

Da der hier geschilderte Auftritt einen unheilvollen Einfluß auf das Geschick unseres Freundes und Helden haben sollte, so wollen wir im Folgenden an den noch heute existirenden Bericht Tredjakowsky's anknüpfen und ein Bruchstück aus demselben hier mittheilen:

„Ich begab mich nach Hause, verfaßte die mir aufgetragenen Verse, dachte an den mir zugefügten Schimpf und beschloß am andern Morgen mich Sr. Durchlaucht dem Herzog zu Füßen zu werfen, um über Se. Excellenz Klage zu führen. Am andern Morgen fuhr ich in meiner Galauniform mit Hut und Degen in das herzogliche Palais, um das feierliche Erscheinen Sr. Durchlaucht abzuwarten. Zu meinem Schrecken traf aber bald nach mir Se. Excellenz ein, fragte mich, was ich hier zu suchen hätte, begann, als ich schwieg, mich aufs neue zu schlagen, packte mich an den Hals, übergab mich dem dejourirenden Sergeanten und befahl, mich unter arrestlicher Begleitung in das Local der Festcommission zu führen. Bald darauf folgten mir Se. Excellenz dahin, ließen mir Hut und Degen abnehmen, schalten mich und ließen mich fürchterlich und unbarmherzig mit Stockschlägen auf den bloßen Rücken prügeln; ich erhielt 70 Streiche. Hierauf begannen Se. Excellenz wiederum zu schelten und mich zu inquiriren; ich war aber zu erschöpft, um verstehen oder antworten zu können. Sogleich wurde ich auf Sr. Excellenz Anordnung zu Boden geworfen und wiederum geprügelt, ich erhielt 30 neue Streiche; dann wurde ich ohnmächtig weggetragen und verblieb bis zum Abend des folgenden Tages unter Bewachung in einem anstoßenden Saal“.

Am Morgen des 6. Februars 1740 war die ganze Bevölkerung Peters-

burgs auf den Beinen, um den Festzug zu sehen, der „die curiose Hochzeit" eröffnete und in der angedeuteten Ordnung die Straßen durchzog; beim Banquet in der Bironschen Manege, dem Ihre Majestät selbst präsidirte, erschien der unglückliche Dichter, verlas sein Festcarmen und wurde dann wiederum der Wache übergeben, die ihn in sein improvisirtes Gefängniß zurückführte, wo er bis zum folgenden Morgen verblieb, während in der Manege ein Ball stattfand, der durch die Nationaltänze aller der Kalmücken, Jakuten, Kamtschadalen, Tscheremissen und Mordwinen beim Schall nationaler Instrumente einen höchst eigenthümlichen Charakter erhielt. „Am Donnerstag früh" — fährt Tredjakowsky in seinem Schmerzensbericht fort — „wurde ich wieder zu Sr. Excellenz beschieden und mit drohenden Scheltworten empfangen; ich warf mich weinend ihm zu Füßen und bat um Gnade, es gelang mir aber nicht diese zu erwirken, Se. Excellenz befahlen vielmehr dem wachhabenden Korporal mir 10 Stockschläge zu appliciren, nach deren Erhalt ich endlich Hut und Degen wiedererhielt und unter grauenhaften Drohungen des Herrn Ministers entlassen wurde". Durch den Dr. Duvernois erfuhr Wolinsky, daß sein unglückliches Schlachtopfer mit Blut bedeckt nach Hause gekommen und das linke Auge eingebüßt habe, ließ sich die Nachricht aber nur bringen, um sein barbarisches Benehmen durch einige Scherze ins Komische zu ziehen. Tredjakowsky theilte in der erwähnten Klageschrift den ganzen Vorfall der Akademie mit, wußte Biron und andere Feinde Wolinsky's von dem Sachverhalt in Kenntniß zu setzen und wandte sich später mit einer Bittschrift direct an die Kaiserin.

Da für den Augenblick keine weiteren Schritte erfolgten, hatte Wolinsky den ganzen Handel bald vergessen, die Nachricht der glücklichen Beendigung des Türkenkrieges bewegte im Augenblick Aller Herzen und sollte durch großartige Feierlichkeiten und Gnadenverleihungen festlich begangen werden. Dieses Intermezzo sollte aber nur „Frist den siechen Tagen sein."

Die Beschreibung der drei Tage lang dauernden großartigen Friedensfeier, wie sie im russischen Original vorliegt, können wir füglich übergehen; sie bestanden in einem großen Manoeuvre der Truppen, Dankgottesdiensten, Ehrenpforten, einem Gala-Ball bei Hof und allgemeiner festlicher Beleuchtung der Stadt. Die größte Wichtigkeit für Wolinsky und alle höchsten Beamten hatte der letzte Festtag, an welchem die Belohnungen und Gnadenerweise stattfanden.

An der Spitze der Beschenkten kam selbstverständlich den Herzog

Biron, der einen goldnen mit Diamanten besetzten Pokal erhielt, die Herzogin wurde mit dem St. Katharinen-Orden geschmückt, die Prinzen erhielten Andreassterne, Münnich und Ostermann goldne Degen- und Brillantringe, der Feldmarschall Lacy wurde General-Gouverneur von Livland, der Minister Tscherkassky erhielt ein Silberservice, Wolinsky die Summe von 20,000 Rbl. S.

Unterdessen hatten seine Feinde thätig agirt und den Herzog für Wolinsky möglichst ungünstig gestimmt, indem sie ihm den in seinen Sälen vorgefallenen Auftritt mit dem Secretairen der Akademie als persönliche Beleidigung seines Hauses und seiner Würde darstellten. Unvermuthet bot sich aber eine neue Gelegenheit, die durch Wolinsky's Ungeschicklichkeit den Zorn des Herzogs in wüthenden, unversöhnlichen Haß verwandelte.

Die glückliche Beendigung des russisch-türkischen Krieges hatte die polnische Regierung, der ein andrer Ausgang erwünschter gewesen wäre, höchlichst verstimmt; um Rußland neue Ungelegenheiten zu bereiten, erschien daher in der Person des Grafen Oginsky in Petersburg ein außerordentlicher Botschafter der erlauchten Republik und forderte wegen verschiedener, von der russischen Armee begangenen Grenzverletzungen und Vergewaltigungen einen unverhältnißmäßig großen Schadenersatz. Biron, der als Herzog von Curland von Polen abhängig war, wußte es durch seinen Einfluß und seine Intriguen im Cabinet dahin zu bringen, daß man auf dem Punkt war, den Forderungen des polnischen Gesandten in weitester Ausdehnung nachzugehen. Wolinsky allein widersetzte sich mit Eifer und Hartnäckigkeit; er führte an, wie Polen immer versucht habe Rußland zu schaden, wie die in Rede stehenden Grenzverletzungen übertrieben und noch gar nicht untersucht seien; seine gewohnte Heftigkeit verleitete ihn, seinen ganzen, dem Herzog ohnehin feindlichen Antrag mit den Worten zu schließen: „Ich bin kein polnischer Magnat und kein Vasall der Republik, ich sehe daher nicht ab, zu welchem Ende wir dieser, uns immer feindlich gewesenen Nation schmeicheln und ihren Wünschen zuvorkommen sollen". Biron war ein polnischer Vasall und bezog — ob mit Recht oder Unrecht — diesen Ausfall Wolinsky's auf sich. Tödtlich verletzt, beschloß er den Verwegnen, der seiner herzoglichen Würde gespottet hatte, zu vernichten und den erlittenen Schimpf blutig heimzugeben. Noch an demselben Tage erschien er vor der Kaiserin, übergab ihr ein langes Klagen- und Sündenregister Wolinsky's und verlangte, daß sie zwischen ihnen richte. „Er oder ich" von dieser Alternative ging Biron nicht mehr ab und damit war Wolinsky's

Urtheil gesprochen, ehe noch der Criminal-Proceß gegen den unglücklichen Minister eingeleitet war.

Die weitläufige Klageschrift des Herzogs geben wir nur in der Kürze wieder, sie enthält lauter uns bereits bekannte Thatsachen. Zuvörderst wird des Vertheidigungs-Memoires gedacht, das der Cabinetsminister sich unterfangen der Kaiserin einzureichen, in welchem ihre weise Regierung geschmäht, ihre Politik beschimpt, ihrer Weisheit gute Lehren gegeben worden; der zweite Klagepunkt betrifft den Vorfall zwischen Wolinsky und Tredjakowsky in dem herzoglichen Palais, welches Ihrer Majestät Gemächern beigezählt werde u. s. w. Die mehrgedachte Vertheidigungsschrift Wolinsky's, die der Herzog jetzt zum Verbrechen stempelte, wurde nunmehr von der Kaiserin dem Grafen von Ostermann zur Begutachtung übergeben; mit der ihm eigenthümlichen Ruhe und Feinheit erwiederte der Graf: Es sei ihm nicht entgangen, daß die in dem Actenstück enthaltenen Ausfälle gegen seine Person gemünzt seien; er sei sich allerdings bewußt, zum öfteren mit dem Oberjägermeister in Meinungsverschiedenheit gestanden zu haben, solches aber sei im Geschäfts- und Staatsleben unvermeidlich und durch die menschliche Mangelhaftigkeit bedingt; Groll hege er darum nicht gegen Wolinsky und wünsche, daß solches bei diesem sich ebenso verhalte. Was die gegen ihn enthaltenen Anschuldigungen und Verdächtigungen betreffe, so bitte er, den Autor zu genaueren und präciseren Angaben zu veranlassen, die ihm, dem Angeschuldigten, die Möglichkeit einer eingehenderen Vertheidigung geben könnten.

Die äußerlich strenge, ihrer innersten Natur nach aber gutmüthige Kaiserin konnte sich trotz der Klageschrift des Herzogs und der Meinungsäußerung Ostermann's nicht sogleich entschließen, den Wünschen ihres Favoriten Folge zu leisten. Weinend bat sie den Herzog, er möge sie zu keinem so schrecklichen Entschluß drängen; Biron aber warf sich auf die Knie und als die Wiederholung der von ihm bereits ausgesprochenen Phrase: „Er oder ich" nicht gleich die gewünschte Wirkung zu haben schien, erhob er sich heftig und drohte mit seiner schleunigen Abreise und sofortigem Ausscheiden aus dem russischen Staatsdienst.

Diese Drohung gab den Ausschlag und wurde zu gleicher Zeit zum entscheidenden Moment wider den unglücklichen Oberjägermeister. Am folgenden Morgen erschien der stete Hiobsbote kaiserlicher Ungnaden, der Generaladjutant Uschakow, im Wolinskyschen Hôtel und verbot ihm im

Namen Ihrer Majestät, fürder bei Hof zu erscheinen. Wolinsky wußte sogleich, daß der Herzog die Hand im Spiele haben müsse und begab sich sogleich zu diesem, um ihn zu begütigen, wurde aber nicht vorgelassen; er wandte sich an den Feldmarschall Münnich, auf dessen Feindschaft mit Ostermann und gutes Vernehmen mit Biron er rechnen zu dürfen glaubte, fand aber auch bei diesem kein Gehör. Nunmehr entsank dem sonst kühnen und entschlossenen Manne der Muth, er und seine Familie saßen gebrochen und in bangem Harren da. Die Freunde und Vertrauten des gestürzten Ministers versuchten zu trösten, waren aber selbst von der verzweifelten Lage ihres Genossen zu sehr überzeugt, um an die eigenen Trostgründe zu glauben; die vorsichtigeren und charakterlosen machten sich von ihm los und mieden jedes Zusammentreffen mit ihm. Nur der Fürst Schachowskoi, Lapuchin, de la Suda und Eichler schienen sich zu bewähren und suchten ihn nach wie vor auf; Eichler versicherte sogar aus guter Quelle zu wissen, „Ihre Majestät würden für dieses Mal noch durch die Finger sehen", der General Bruce ließ Wolinsky sogar durch seinen Adjutanten die Mittheilung machen, die Kaiserin habe sich vortheilhaft über die Begabung des Ministers zu „Dolladen" ausgesprochen. Wolinsky war ein zu alter und zu gewandter Hofmann, um sich über seine Lage täuschen zu können, er ließ sich durch diese guten Nachrichten nicht mehr beruhigen und sagte traurig: „Gott will mich für meine Sünden strafen — die jetzige Ungnade ist nur ein Vorwand"! Alle seine Gegner bestürmten die Monarchin nunmehr mit Beschwerden wider den gestürzten Hofmann und am 12. April erhielt Wolinsky Hausarrest; zwei Grenadiere mußten fortan vor seinem Hause Wache stehen.

VIII

Für außerordentliche Criminalfälle, namentlich wenn das Verbrechen des Hochverraths vorzuliegen scheint, ist es in Rußland üblich, daß nicht die gewöhnlichen Gerichtshöfe mit der Untersuchung betraut werden, sondern daß der Kaiser eine aus Vertrauensmännern vom höchsten Rang zusammengesetzte Commission zur Untersuchung und Aburtheilung niedersetzt. Einer solchen Commission wurde nunmehr auch Wolinsky übergeben: sie bestand aus den Generalen Rumänzow, Grigory Tschernischew, den Fürsten Uschakow, Trubetzkoy und Repnin, dem Geheimrath Neplujew und mehreren anderen vornehmen Civil- und Militair-Beamten; geschäftsführender Secretair

war der mehrgenannte Assessor der geheimen Cazelley Chruschtschew.*) Die übrigen, meist völlig unbedeutenden Namen übergehen wir. Der Instructions-Ukas befahl der Commission, den Oberjägermeister und Cabinetsminister A. P. Wolinsky über die unehrerbietigen Rathschläge und beunruhigenden Angaben in seiner, Ihrer Majestät überreichten Vertheidigungsschrift zu inquiriren und wegen der von demselben in einem kaiserlichen Palais (der Wohnung Biron's) vollführten Vergewaltigung und Mißhandlung zur Rechenschaft zu ziehen. Diese Klagepunkte scheinen dem Unbefangenen ziemlich geringfügige Vergehungen zu betreffen; sie hatten in den Augen der Richter aber jetzt schon eine hohe Bedeutung und sollten durch später hinzukommende Beschwerden zu wahren Lavinen anwachsen.

Ein Gardelieutenant mit mehreren Soldaten wurde in Wolinsky's Hause postirt, er selbst mußte sich auf ein einziges Zimmer beschränken, durfte mit Niemand verkehren und selbst den ihn behandelnden Hofarzt Sanchez nur im Beisein des dejourirenden Offiziers sprechen.

Die erste Sitzung der Untersuchungs-Commission fand am 15. April statt und dauerte von 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Mittags. Wolinsky wurde vorgeführt und befragt, wen er in seinem mehrgenannten Vertheidigungs-Memoire unter den „gewissenlosen Politikern, die sich dämonischer Kanäle zu ihren Zwecken bedienten", verstanden habe. „Den Grafen Jagushinsky, die Fürsten Trubetzkoi und Golizyn und die Grafen Golowin und Kurakin" lautete die Antwort, „auch Ostermann, der Andere vorschiebt, sich selbst aber im Hintergrunde hält, habe ich als einen verdächtigen Mann bezeichnet". Er gab übrigens zu, diese Ausdrücke in zorniger Aufwallung gebraucht zu haben; seine Angaben stütze er auf die Mittheilungen seines Collegen Tscherkassky, Löwenwolde's, Schafirow's und Jagushinsky's und auf eigne Beobachtungen; endlich lieferten ihm seiner Behauptung nach die Denunciationen der von ihm entlassenen und von seinen Feinden aufgewiegelten Stallmeister den besten Beweis für die Falschheit und Unredlichkeit seiner Gegner. Seine Heftigkeit im Bironschen Palais gestand der Angeklagte reuig zu, gestand auch ein, sein Memoire an die Kaiserin zwar einigen Freunden, wie Novossilzow, Eichler, Mussin-Puschkin ꝛc. gezeigt, dasselbe aber ohne jede fremde Beihilfe abgefaßt zu haben. Die Fragen waren von den Richtern in barschem, verletzendem Ton gethan, von Wolinsky

*) Dieser Michael Chruschtschew ist von einem Mitangeklagten Andreas Chruschtschew wohl zu unterscheiden.

feſt und männlich beantwortet worden; zum Schluß empfahl er ſich der Gnade der Kaiſerin.

Schon das erſte Verhör hatte Wolinsky von der verzweifelten Lage ſeiner Angelegenheit überzeugt; an den folgenden Tagen war er völlig gebrochen: „Gott wollte mich ſtrafen, und der Teufel hat meinen Verſtand umdunkelt und mich zu unbedachtſamer Heftigkeit verführt", ſagte er dem Fürſten Uſchakow bei Gelegenheit des dritten Verhörs, das immer wieder die in dem unſeligen Memoire vorkommenden Ausdrücke betraf.

Eine bedeutende Verſchlimmerung gewann der Proceß durch die Angaben eines untergeordneten Beamten Wolinsky's, Namens Kubanez, den er in ſein volles Vertrauen gezogen hatte und der, als ihm für den Fall eines offenherzigen Geſtändniſſes Begnadigung zugeſichert worden war, immer neue, gravirende Beſchuldigungen und ſelbſt Entſtellungen und Verleumdungen wider ſeinen unglücklichen Herrn vorbrachte. Vor allem nannte er ſämmtliche Freunde und Genoſſen des Angeklagten und bezeichnete Eichler, de la Suda, Muſſin-Puſchkin, Jeroplin, Andr. Chruſchtſchow, Narüſchkin u. A. als beſonders gefährlich; er deutete auf geheime Beziehungen Artemy's zu einer Hofdame der Großfürſtin Anna hin und gab an, derſelbe habe ſich durch dieſe Dame der Großfürſtin nähern und dieſelbe für ſeine Zwecke ausbeuten wollen, berichtete, daß Wolinsky ſeine Ahnentafel mit dem kaiſerlichen Wappen geſchmückt und einen Säbel vom Kulikowſchen Schlachtfelde geheimnißvoll aufbewahrt habe, beſtechlich geweſen ſei, ihm anvertraute Caſſen veruntreut habe u. ſ. w. Kubanez ſchloß ſeine Denunciation damit, daß er gehört, wie dem Angeklagten durch einen Hofbeamten, Smirnow, mitgetheilt worden, der ganze Proceß ſei ohne perſönliche Erbitterung ſeitens Ihrer Majeſtät nur auf Antrieb des erzürnten Herzogs inſtruirt worden.

Es braucht nicht geſagt zu werden, daß von Wolinsky's Feinden aus dieſen Angaben ohne große Mühe eine Anſchuldigung auf Hochverrath, geheime Verſchwörung u. dgl. geſchmiedet wurde. Nunmehr wurde jedes im Freundeskreiſe unbedacht geſprochene Wort auf die Goldwage gelegt; ein Secretär des Cabinets, deſſen Entlaſſung der Angeklagte gleich nach ſeiner Ernennung zum Miniſter, bewirkt hatte, wurde zur Stelle geſchafft und als Zeuge benutzt; er hatte nichts eiliger zu thun, als die alten, halbvergeſſenen Beſchwerden, die vor Jahren aus Kaſan und von den ungerechterweiſe beſteuerten Kalmücken anhängig gemacht worden waren, aufzurühren, Kubanez wurde zu immer neuen Angaben gedrängt und war mit

dieſen nicht ſparſam oder ängſtlich: Jeropkin, Eichler, de la Suda und der allzu offenherzig geweſene Hofbeamte Smirnow wurden ſogleich arretirt, Siomnonow und Graf Muſſin-Puſchkin blieben ihrer hohen Stellung wegen vor der Hand unangefochten. Kubanez ſchrieb direct an die Kaiſerin, um ihr eine geheime Mittheilung zu machen: Wolinsky beſitze ein Manuſcript des ſtreng verbotenen Werkes des Juſtus Lipſius und habe bei einer in demſelben enthaltenen Notiz über die Königin von Neapel und die berüchtigte Meſſalina verfängliche Randgloſſen gemacht und lachend ausgerufen: „Solch ein Buch ſollte man heutzutage nicht mehr leſen"! Als davon die Rede geweſen, daß die Großfürſtin Anna vielleicht den Sohn des Herzogs Biron heirathen werde, habe Wolinsky ausgerufen: „Die Zeiten Boris Godunow's kehren wieder"! und ſich dahin geäußert, daß ihm eine Verbindung dieſer Prinzeſſin mit dem Herzoge von Braunſchweig viel angemeſſener erſchiene, da Peter Biron, der Sohn des Herzogs von Kurland, ein heftiger und jähzorniger Menſch ſei.

Dieſe hochwichtige Mittheilung hatte auf den Gang des Proceſſes den nachhaltigſten Einfluß: der Angeklagte und ſeine Schickſalsgenoſſen wurden ſogleich in das Admiralitätsgefängniß und bald darauf in die Feſtung abgeführt. Ueber die letztaufgeführten Punkte ſollte das Verhör ausſchließlich durch den Fürſten Uſchakow und Nepluſew geführt werden; der Proceß wurde zu einer Angelegenheit der geheimen Kanzellei und Wolinsky's geſammtes Vermögen mit Beſchlag belegt.

In dem folgenden Verhör wurden alle die aufgeführten Beſchuldigungen dem Angeklagten vorgelegt und beſtand deſſen Vertheidigung, (die wir aber nur ſehr fragmentariſch wiedergeben können, da eine ausführliche Darſtellung des geſammten Proceßganges die dieſer Skizze geſteckte Grenze überſchreiten müßte) in Folgendem: Wolinsky geſtand zu, das Werk des Juſtus Lipſius zu beſitzen und „aus Dummheit" Anderen aus demſelben vorgeleſen zu haben, gab aber an, mehrere hochgeſtellte Beamte, unter ihnen der Miniſter Tſcherkaſſky, beſäßen daſſelbe gleichfalls; bei der Lectüre deſſelben habe er zwar Kubanez gegenüber geäußert: „Solch ein Buch ſollte man nicht heutzutage leſen", aber auch hinzugefügt: es enthält Verleumdungen gegen das ganze weibliche Geſchlecht und verbirgt unter einer heitern Maske wilden Grimm; darum ſei es auch ſeine Abſicht geweſen dieſes Werk zu verbrennen. Was die Beziehungen zu dem Hoffräulein anbetreffe, ſo habe er ſich nur erkundigen wollen, ob Ihre Kaiſerliche Hoheit die Prinzeſſin Anna mit den von ihm beſorgten Pferden zufrieden ſei; er

geſtand auch zu, daran gedacht zu haben, ſich Ihrer Kaiſerlichen Hoheit zu nähern, habe dieſen Gedanken aber auf den Rath Eichler's, der Mißdeutungen gefürchtet, bald aufgegeben und niemals in Ausführung gebracht. Was die unter ſeinen Papieren gefundenen Projecte über die Lage der inneren Verhältniſſe Rußlands und „über eine etwanige Verminderung des Beſtandes der Armee" betreffe, ſo habe er dieſelben auf Befehl der Kaiſerin ausgearbeitet und einigen Freunden, wie Sſoimonow, Eichler ꝛc. zur Begutachtung vertraulich mitgetheilt.

Ueber die Ahnentafel ſeiner Familie und die Aufbewahrung des alten Säbels gab Wolinsky an, er habe ſie aus Pietät gegen ſeine Familie, nach dem Beiſpiel anderer Edelleute, namentlich des Grafen Scheremetjew, ohne alle Nebengedanken abfaſſen und aufbewahren laſſen; daß er ſich habe beſtechen laſſen, leugnete der Angeklagte vollſtändig; Geſchenke habe er dann und wann, durch die Mittelloſigkeit ſeiner Lage gezwungen, annehmen müſſen; Geld aus ihm anvertrauten Caſſen habe er nur ein Mal genommen und bald darauf reſtituirt.

Selbſt die feindſeligſte Böswilligkeit vermochte nicht, aus dieſen Antworten allein den Beklagten hochverrätheriſcher Abſichten zu zeihen; ſie wurden zwar entſtellt und auf die abſurdeſte Weiſe ausgebeutet, der thätige Kabanez wußte aber neues, reichhaltigeres Material auf den Wunſch und das Andrängen der Commiſſion herbeizuſchaffen:

Wolinsky hatte ſeinen „General-Ueberblick", wie wir wiſſen, mit einem Abriß der ruſſiſchen Geſchichte eingeleitet; in dieſem hatte er den Zaren Iwan Waſſiljewitſch den Schrecklichen einen „Tyrannen" genannt; andere „grobe Ausdrücke" wurden aus demſelben Memoire herausgezogen und dem Angeklagten als „Unehrerbietigkeiten" zur Laſt gelegt, die Beziehungen deſſelben zur Prinzeſſin Anna aufs neue in ihrer Verdächtigkeit dargeſtellt und Wolinsky endlich zu dem Geſtändniß gebracht: Er habe allerdings die Freundſchaft Ihrer Kaiſerlichen Hoheit gewünſcht, ihr auch ein Mal zur Verbindung mit dem Herzog von Braunſchweig gerathen und denſelben möglichſt günſtig geſchildert. Die abgeſchmackteſten Folgerungen zog man aber aus dem oben erwähnten Schlußſatz des „General-Ueberblicks", in welchem Wolinsky geſagt hatte, „er und ſeine Nachkommen hätten wegen deſſelben Anſpruch auf Belohnungen"; man folgerte nämlich, er hätte gemeint, ſeine Söhne müßten dereinſt Erben des ruſſiſchen Thrones werden! Dieſer Ausſpruch bildete neben dem kaiſerlichen Wappen, das Jeropkin auf den Wunſch Wolinsky's unter deſſen Stammbaum gezeichnet hatte, der

Lectüre des Juſtus Lipſius und den Aeußerungen von der Wiederkehr der Zeiten Godunow's den Mittelpunkt der Hochverraths Bezüchtigung; nunmehr wurden die nächtlichen Conferenzen und Arbeiten der Freunde Wolinsky's als Verſchwörungs-Gelage aufgefaßt. In Moskau ſollte nach Jeropkin's Zeugniß der Angeklagte vor Jahren geäußert haben, die Ausſchließung der Großfürſtin (ſpäteren Kaiſerin) Eliſabeth, der Tochter Peter's des Großen, erinnere ihn daran, daß auch Godunow eine Großfürſtin ins Kloſter geſperrt habe, jetzt leugnete er dies. Sein Eingeſtändniß, er habe die Befürchtung ausgeſprochen, der Einfluß Biron's und die projectirte Heirath von deſſen Sohn mit der Prinzeſſin Anna würde die Ruſſen um allen Einfluß bei Hof bringen, wurde den übrigen „höchſt gefährlichen" Aeußerungen als mitgravirend zugezählt. Auch daß er eingeſtandenermaßen im Zorn dem Biſchofe von Pſkow geſagt: „Ich lebe ſchlechter als ein Hund", wurde als wichtig zu Protokoll genommen. Alle dieſe Indicien, ſowie der Umſtand, daß der Angeklagte einen Theil ſeiner Correſpondenz vor ſeiner Gefangennehmung verbrannt habe, wurden Chruſchtſchow und Gladkow vorgelegt und dieſelben inquirirt. Chruſchtſchow ſagte aus: 1) Wolinsky habe ſich factiſch der kaiſerlichen Familie zugezählt; 2) derſelbe habe an ſeinem Stammbaum das kaiſerliche Wappen angebracht und in Rußland und im Auslande verbreiten wollen; 3) auch habe er geſagt, er beſitze Verſtand genug, um das Reich zu regieren; 4) Wolinsky habe den Plan gehabt, ſich durch einen Aufſtand zum Herrſcher Rußlands zu machen.

Gladkow, der Secretair Wolinsky's, war nicht ſo leicht zu beugen. Er gab nur zu gehört zu haben, wie der Hofbeamte Smirnow dem Angeklagten mitgetheilt, Biron habe der Kaiſerin auf den Knien geſagt: „Er oder ich"! und dadurch den ganzen Proceß durchgeſetzt. Für dieſes „verſtockte Leugnen" wurde der allzu gewiſſenhafte Angeklagte mit 10 Knutenhieben geſtraft und auf die Folter geſpannt.

Vergebens ſtellte Wolinsky den größten Theil der gegen ihn erhobenen Anſchuldigungen in Abrede und bat um Confrontation mit den einzelnen Denuncianten, dieſelbe wurde ihm nur ſehr unzureichend nachgegeben; vergebens führte er an, die Schwägerſchaft ſeiner Frau mit Peter dem Großen gebe wenigſtens dieſer ein Anrecht darauf, mit der kaiſerlichen Familie verwandt zu ſein. Die Kaiſerin befahl auf Andringen Biron's, daß der Angeklagte wegen ſeiner hochverrätheriſchen Aeußerungen *peinlich* befragt werden ſolle, zumal da der Miniſter Tſcherkaſſky als Zeuge für die Wolinsky, ſeiner Behauptung nach, untergeſchobene Aeußerung über das

Schickſal der Großfürſtin Eliſabeth auftrat; ſchon vorher war der vor Jahren niedergeſchlagene Proceß, den der Metropolit von Kaſan gegen den Angeklagten erhoben hatte, neu entamirt und fortgeführt worden.

Das peinliche Verhör begann: Wolinsky wiederholte, bevor er auf die Folter geſpannt wurde, ſeine bisherigen Geſtändniſſe über die Erpreſſungen in Kaſan, über ſeine Abſicht, durch den „General-Ueberblick" manche Umgeſtaltungen in der inneren Organiſation zu bewirken, geſtand nochmals zu, den Juſtus Lipſius geleſen und in der angegebenen Weiſe commentirt, endlich ſeinen Stammbaum mit dem kaiſerlichen Wappen geſchmückt zu haben, läugnete aber aufs Beſtimmteſte, Abſchriften deſſelben vertheilt oder je irgend welche hochverrätheriſche Abſichten verfolgt zu haben. „Chruſchtſchow, Jeropkin und Kubanez, Deine Vertrauten, haben das alles ſchon eingeſtanden", herrſchte der Richter dem Unglücklichen zu. „Mögen ſie mit mir confrontirt werden und mir gegenüber ihre Angaben wiederholen", war die Antwort.

Nicht die gewünſchte Confrontation, ſondern eine halbſtündige Tortur war die Folge, die man Wolinsky's Anſuchen gab. Der Tortur folgten 8 fürchterliche Knutenhiebe, die ſo wohlgezielt waren, daß der Unglückliche des Gebrauchs ſeines rechten Arms beraubt wurde und keines der folgenden Protokolle mehr zu unterſchreiben im Stande war. Aber er blieb feſt bei ſeinen bisherigen Angaben und ließ ſich kein weiteres Geſtändniß abpreſſen.

Man ſchritt nunmehr zu nochmaliger Vernehmung der Mitangeklagten, dieſelbe wurde aber auf ſehr verſchiedenartige Weiſe bewerkſtelligt. Während man die mißliebigen Perſonen, wie Jeropkin, Eichler und Sſoimonow, aus dem Feſtungsgefängniß vorführte und abhörte, und den kranken Grafen Muſſin-Puſchkin, der nur Wolinsky's „General-Ueberblick" geleſen und von der Eingabe deſſelben abgerathen haben wollte, zudem die Aeußerungen des Angeklagten über die Gefahr, die Biron's Heirathspläne mit ſeinen Söhnen nach ſich ziehen könnten, angehört hatte, ohne Rückſicht auf ſeinen Zuſtand in die Feſtung abführte, wurde Nowoſſilzow dagegen auf ſeine einfache Behauptung hin, das Memoire zwar geſehen, aber nicht durchgeleſen zu haben, ohne weiteres freigelaſſen; der Fürſt Trubetzkoi ſollte nach Wolinsky's Angabe an der Lectüre des Juſtus Lipſius Theil genommen haben, auf Befehl der Kaiſerin wurde jedoch der geheimen Canzellei vorgeſchrieben, dieſer Angabe des Angeklagten nicht zu glauben, da der Fürſt der Kaiſerin gegenüber ſeine Unſchuld betheuert habe. Das ganze

Verhör des Miniſters Tſcherkaſſky (der wie wir wiſſen von Artemy Petrowitſch des Beſitzes der Juſtus Lipſius bezüchtigt und in Beziehung auf andere Beſchuldigungen als Zeuge und Mitwiſſer genannt worden war) beſtand in einer Unterredung mit der Kaiſerin, fernere Nachforſchungen bei dem Miniſter wurden unterſagt.

Dieſe Verhöre verſprachen keine erhebliche Ausbeute mehr, beſonders ſeitdem Eichler und de la Suda ausgeſagt hatten, Wolinsky habe ſie zwar dazu vermocht, ſeine Projecte durchzuleſen und zu begutachten, befreundet ſeien ſie aber niemals mit ihm geweſen, ihre Abhängigkeit von ihm, dem mächtigen Miniſter, habe ſie nur dazu gezwungen, ſeinen Wünſchen und Aufträgen nachzukommen, da ſie ſonſt unfehlbar ſeinen Zorn auf ſich geladen hätten.

Neplujew und Uſchakow wußten wohl, daß ihnen ihre Opfer nicht entgehen könnten, ſie waren von den Ergebniſſen der Unterſuchung über ihres Feindes hochverrätheriſche Pläne keineswegs befriedigt; noch lag aber ein reichhaltiges Material von Klagen vor; die Unterſuchungen über die Kaſaniſchen Klagen, die Beſchwerde des Akademie-Secretairs Tredjakowsky, die Denunciationen der entlaſſenen Stallmeiſter u. ſ. w. waren noch nicht geſchloſſen, zum Theil noch nicht eingeleitet. Dieſe wirklichen Verbrechen Wolinsky's verſprachen ſeinen Feinden aber keinen genügenden Erfolg, ſie ſchienen ihnen wahrſcheinlich zu geringfügig, der Hochverrath war es, auf den ſie immer wieder zurückkommen wollten. Demgemäß erfolgte im Juni ein allerhöchſter Befehl, „neue Unterſuchungen nicht mehr einzuleiten oder fortzuführen, die entdeckten Verbrechen aber in einer umfaſſenden Darlegung zuſammenzuſtellen und Ihrer Majeſtät zu unterlegen.“

Bis zum 16. Juni wurde die aufgegebene „Darlegung und Zuſammenſtellung“ beendet und der Kaiſerin am 17. Juni zu Peterhof von Uſchakow und Neplujew feierlich unterbreitet. Sie enthielt folgende „Verbrechen“ Wolinsky's:

1) Er habe eine „freche und betrügeriſche“ Unterlegung (die Vertheidigungsſchrift) Ihrer Majeſtät zu unterlegen ſich unterſtanden, in derſelben ergebene Diener angeſchwärzt und Ihre Majeſtät zu gefährlicher Kriegszeit zu beunruhigen ſich unterfangen;

2) er habe die Unverletzlichkeit eines kaiſerlichen Palais durch die Mißhandlung Tredjakowsky's gebrochen;

3) Ihre Majeſtät durch den Vergleich mit einer Schilderung des Juſtus Lipſius auf das Abſcheulichſte beleidigt;

4) die gegenwärtige Regierung eine wahre Zeit von Godunow's Regiment genannt;

5) in mehreren verbrecheriſchen Schriftſtücken die frühere und die gegenwärtige Regierung des Reichs abſichtlich entſtellt und ſeinen Freunden ſolche Verleumdungen mitgetheilt, dieſelben auch noch weiter verbreiten wollen;

6) ſich in einem anonymen Vorwort zu einem ſolchen Memoire an die Leſer und den Staat gewandt;

7) ein Project über Verminderung des Beſtandes der Armee abgefaßt;

8) ſeinen Freunden gegenüber verbrecheriſche Reden in Bezug auf die Vermählung und die etwanigen Freier der Prinzeſſin Anna geführt;

9) verſucht unter die Glieder der kaiſerlichen Familie Zwietracht zu ſäen;

10) ſich der kaiſerlichen Familie zuzuzählen gewagt und ſeine Ahnentafel mit dem Wappen derſelben geziert;

11) den Gedanken ausgeſprochen, ſeine Söhne könnten Erben des kaiſerlichen Thrones werden.

Dieſe „Darlegung der Verbrechen" Wolinsky's, zum Theil böswillige Auslegungen der Worte und Handlungen des Angeklagten, zum Theil juriſtiſch unerwieſene Beſchuldigungen, gewann eine außerordentliche Wichtigkeit und wurde der Ausgangspunkt für den Fortgang und Abſchluß des Hochverraths-Proceſſes wider Wolinsky und ſeine Unglücksgenoſſen. Zwei Tage nach Unterbreitung dieſes Actenſtücks, am 19. Juni 1740, trat auf allerhöchſten Befehl ein Comité zur Urtheilsfällung zuſammen, an deſſen Spitze der Feldmarſchall Trubezkoi ſtand und unter deſſen Gliedern wir unerhörter Weiſe drei Perſonen finden, die in den Proceß mitverwickelt geweſen waren und gegen den Angeklagten gezeugt hatten: Nikita Trubezkoi und den Miniſter Tſcherkaſſky, die von Wolinsky der Mitwiſſenſchaft um den Beſitz und die Lectüre des Juſtus Lipſius geziehen worden waren, und Nowoſſilzow, dem er ſeinen „General-Ueberblick" vorgelegt haben wollte.

Das Urtheil wurde mit einer unglaublichen Geſchwindigkeit gefällt, ob es gleich nicht nur Wolinsky und ſeine drei unſchuldigen Kinder, ſondern auch die angeblichen ſechs Mitſchuldigen des Hochverräthers treffen ſollte; bereits am Tage nach der erſten Sitzung, am 20. Juni, wurde es geſprochen und durch den Aſſeſſor der geheimen Kanzellei, Michail Chruſchtſchow, der wiederum als Secretair fungirte, ſofort abgefaßt. Die Richter hatten ſich einſtimmig dafür ausgeſprochen:

„daß dem Angeklagten Wolinsky wegen ſeiner eidbrüchigen, empöreriſchen und verrätheriſchen Abſichten und anderen verbrecheriſchen Hand-

lungen die Zunge auszureißen und er lebendig zu pfählen ſei; ſeine Mitſchuldigen Chruſchtſchow, Muſſin-Puſchkin, Sſolmonow und Jeropkin ſollten wegen ihrer Theilnahme an ſeinen verbrecheriſchen Schriften und Abſichten gevierttheilt und dann enthauptet, Eichler gerädert und enthauptet, de la Suda einfach enthauptet werden. Die Kinder ſollten auf ewig nach Sibirien verſchickt werden, weil ihr Vater ſie als künftige Thronerben bezeichnet habe; das ſämmtliche Vermögen Wolinsky's und der übrigen Verurtheilten endlich ſollte confiscirt werden."

Sieben und zwanzig der höchſten Staatsbeamten hatten das furchtbare Urtheil unterſchrieben, unter ihnen die erſten ruſſiſchen Namen; kein Einziger hatte ſeine Stimme gegen eine Entſcheidung erhoben, die man ſchon zwanzig Jahre ſpäter nur mit Entſetzen las und die heutzutage das Herz des rohſten Menſchen mit Schauder erfüllt.

Nur die Kaiſerin zauderte, die Blutſentenz zu unterzeichnen; wenn ſie auch weit davon entfernt war, die Gerechtigkeit des geſprochenen Urtheils zu zweifel zu ziehen, ihr Herz konnte es nicht über ſich gewinnen, ihren Oberjägermeiſter und Miniſter, wie ſchwer er ſich auch verſchuldet haben mochte, einem martervollen Tode zu überantworten. Biron aber kannte kein Erbarmen; er ſtellte der Monarchin noch einmal die Alternative, ſein Todesurtheil oder das ſeines Feindes zu unterzeichnen — und jetzt war das Loos Wolinsky's gefallen: mit Thränen in den Augen ſetzte die Kaiſerin wenigſtens die Milderung der Todesart für ihren früheren Miniſter, Jeropkin und Andreas Chruſchtſchow durch; an den übrigen Mitſchuldigen ſollte die Todesſtrafe gar nicht zur Ausführung kommen, indeſſen denſelben publicirt werden.

Die allerhöchſte Entſcheidung wurde Wolinsky an dem Tage ihrer Abfaſſung eröffnet; als beſondere Gnade Ihrer Majeſtät wurde den ſämmtlichen Verurtheilten verſtattet, durch einen griechiſchen Geiſtlichen, Feodor, der Tröſtungen der Religion theilhaft zu werden; Eichler, als Proteſtant, wurde durch einen Prediger ſeiner Confeſſion zum Tode vorbereitet. Eine dumpfe Verzweiflung bemächtigte ſich der Seele Wolinsky's, ſein phantaſtiſches Gemüth wurde durch Erſcheinungen ſeiner Einbildungskraft geängſtigt; als ihn der Prieſter nach tröſtendem Zuſpruch verlaſſen hatte, ſagte Wolinsky dem wachthabenden Offizier, er habe die Nacht zuvor geträumt, in einer großen, aber finſtern Kirche geweſen zu ſein; da ſei derſelbe Prieſter Feodor, der ihn jetzt verlaſſen und den er heute zum erſten Mal in ſeinem Leben geſehen, in demſelben Gewande zu ihm getreten und

habe ihm Licht verſprochen. Bei der am 24. Juni ſtattgefundenen Beichte betete er das „Vater unſer", ſagte dabei aber ſeinem Beichtvater: „Wie ſoll ich beten: Vergieb uns unſere Schuld, wie wir vergeben unſern Schuldigern! wie ſoll ich meinen Schuldigern vergeben, mir iſt auch nicht vergeben!" Nach einem kurzen Schweigen bedachte er ſich eines Beſſeren und ſagte: „Ich bin ſo ſündig, daß ich zu beten pflegte: Herr gieb, daß ich meinen Schuldigern vergebe!"

Dumpfe Verzweiflung wechſelte in der Seele des Unglücklichen mit frivolem Cynismus; der Ernſt ſeiner Lage gewann die Ueberhand in ſeinem Herzen; von dem Grafen Golowin ſagte er nur: „In jener Welt will ich mit ihm rechten", Neplujew und Uſchakow ließ er zu ſich bitten, und bat ſie, der Kaiſerin ſeine Reue für das Verbrochene zu ſchildern und ſich ſeiner Kinder anzunehmen; die Heiligenbilder und ein goldenes Kreuz, das er ihnen vermachen wollte, ſind übrigens nicht in ihre Hände gekommen.

Der Morgen des 27. Juni 1740 ſah auf ein Blutgerüſt, das in der Mitte des Heumarktes in St. Petersburg errichtet worden war, hinab; Trommelſchlag hatte den Bewohnern der Reſidenz Tags vorher die Kunde gebracht, daß die Hinrichtung und Beſtrafung der Hochverräther in der Frühe des folgenden Morgens vor ſich gehen ſolle. Um 8 Uhr beſtieg Artemy Petrowitſch Wolinsky das Schaffot; ihm wurde die rechte Hand und dann das Haupt abgeſchlagen, gleich darauf fielen die Häupter ſeiner angeblichen Mitſchuldigen Andreas Chruſchtſchow und Jeropkin; Sſoimonow und Eichler wurden mit der Knute, de la Suda mit der Plette geſtraft. Das ſchrecklichſte Loos traf den unglücklichen Grafen Muſſin-Puſchkin; während der Hinrichtung ſeiner Genoſſen lag er krank in der Feſtung; Uſchakow und Neplujew erſchienen bei ihm, eröffneten ihm das Todesurtheil, dann die Begnadigung und ließen ihm dann die Zunge ausreißen. Am 7. Juli deſſelben Jahres erließ die Kaiſerin ein Manifeſt, das die Kunde von den Verbrechen und der Hinrichtung Wolinsky's und ſeiner Freunde zur allgemeinen Kenntniß brachte.

Die Rache Birons ging über das Grab Wolinsky's hinaus; der kleine Sohn des Hingerichteten wurde nach Sſelenginſk in Sibirien verſchickt und war auf Lebenszeit zum gemeinen Soldaten verurtheilt, die beiden Töchter Wolinsky's, Anna und Marianne, wurden in ſibiriſche Klöſter geſteckt.

Die ſchaurige Tragödie, die ſich vor unſern Augen abgeſponnen hat, entbehrt nicht jeder Verſöhnung; ſchon im folgenden Jahre befahl die Re-

genin Anna, die unglücklichen Kinder Wolinsky's dem Leben wiederzugeben, die Töchter des Kloſtergelübdes, den Sohn der Militairpflicht zu entbinden und die Geſchwiſter in Moskau im Hauſe des Geheimraths Naryſchkin erziehen zu laſſen. Eichler, Sſaimonow und de la Suda wurden aus dem ſibiriſchen Aſyl zurückgerufen und auf freien Fuß geſetzt; der unglückliche Muſſin-Puſchkin wurde völlig rehabilitirt und ihm ſein Vermögen zurückgegeben. Die glänzendſte Genugthuung wurde aber allen Unglücksgenoſſen, freilich als ſie längſt begraben waren, durch den Befehl der Kaiſerin Katharina II. zu Theil, die ihrem Sohn und ihren ſämmtlichen Nachfolgern durch teſtamentariſche Verfügung Folgendes vorſchrieb:

„Meinem Sohn und allen meinen Nachkommen rathe ich und ermahne ſie, den Proceß Wolinsky's von Anfang bis zu Ende durchzuleſen, auf daß ſie hier ein Beiſpiel völliger Geſetzloſigkeit ſehen und ſich davor hüten mögen. Die Kaiſerin hatte ihrem Cabinetsminiſter Artemy Wolinsky aufgetragen, ein Project zur Reform der inneren Verwaltung des Reiches anzufertigen, welches er ihr denn auch überreichte; es war ihr anheimgeſtellt, das Brauchbare anzuwenden, das Unbrauchbare bei Seite zu laſſen. Aber ſeine Feinde, denen ſein Project mißfiel, zogen den Gedanken des Hochverraths gewiſſermaßen bei den Haaren herbei und bürdeten Wolinsky die falſche Beſchuldigung auf, als habe er ſich kaiſerliche Gewalt anmaßen wollen, wofür in der That nicht der geringſte Beweis vorliegt. Man erſieht zugleich aus der Sache, wie wenig auf Geſtändniſſe zu geben iſt, die durch die Folter erpreßt ſind, denn vor der Folter betheuerten alle dieſe Unglücklichen die Unſchuld Wolinsky's, aber auf der Folter ſagten ſie alles, was ihre Feinde wollten. Es iſt ſonderbar, wie das Menſchengeſchlecht darauf gekommen, den Worten eines Fieberkranken mehr Glauben zu ſchenken als denen eines Kaltblütigen. Wer auf der Folter iſt, iſt ein Fieberkranker und weiß nicht was er ſpricht. Und ſo ſtelle ich es der Erwägung jedes halbwegs vernünftigen Menſchen anheim, ob man den Geſtändniſſen auf der Folter Glauben ſchenken und ſich auf dieſelben mit gutem Gewiſſen verlaſſen könne. Wolinsky war ein ſtolzer und hochfahrender Mann, aber kein Verräther, ſondern im Gegentheil ein guter und eifriger Patriot und Eiferer für nützliche Reformen in ſeinem Vaterlande. So hat er denn, ein Schuldloſer, die Todesſtrafe erlitten. Und hätte er auch wirklich die anſtößigen Aeußerungen über die Kaiſerin Anna gemacht, von denen in den Acten die Rede iſt, ſo wäre ſie, als eine züchtige Herrin, immer in der Lage geweſen zu beweiſen, wie man ſolche geringfügige Dinge in ihr Nichts

auflöſen müſſe, die ihr nicht einen Zoll von ihrer Größe nehmen und ihre perſönlichen Eigenſchaften nicht im mindeſten verringern konnten. Jedem Monarchen ſtehn unzählige gelinde Mittel zu Gebote, ſeine Unterthanen in der Ehrerbietung für ſich zu erhalten. Hätte Wolinsky zu meiner Zeit gelebt und ich hätte in ihm Fähigkeit zu Staatsgeſchäften und einige Unehrbietigkeit gegen mich entdeckt, ſo hätte ich mich auf jede für ihn nicht verletzende Weiſe bemüht, ihn auf den Weg der Wahrheit zu leiten; hätte ich aber erkannt, daß er für die Geſchäfte untauglich ſei, ſo würde ich ihm geſagt oder zu verſtehen gegeben haben, ohne ihn zu kränken: „Sei glücklich und zufrieden, aber ich kann dich nicht brauchen.“ Immer trägt der Monarch die Schuld, wenn die Unterthanen gegen ihn erbittert ſind. An dieſem Maße möge ſich jeder meſſen. Wenn aber Einer von Euch, meine theuren Nachkommen, dieſe Lehren lieſt und mit Mißachtung, ſo mag ihm in der Welt, zumal der ruſſiſchen, mehr Glück gewünſcht als prophezeit werden.“

Catharina.*)

Unſere biographiſche Skizze hat ihr Ziel erreicht; mit welchem Reſultat legen wir ſie aus Händen? Seine Verbrechen ſind Wolinsky ungerächt hingegangen, er mußte aber für ein Verbrechen büßen, das er nicht begangen hatte. Wir können ihn weder einen „makelloſen Helden“ noch ein „Ungeheuer“ nennen, er war ein Kind ſeiner traurigen, wilden Zeit, ein Sohn der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts, ein talentvoller Staatsmann und Diplomat, ein Menſch ohne Gewiſſen und doch das unſchuldige Opfer eines rachſüchtigen Zeitgenoſſen. J. E.

*) Mittheilungen der kaiſerlichen Geſellſchaft für ruſſiſche Geſchichte und Alterthumskunde an der Univerſität Moskau. 1858. Buch IV. S. 143—44.

Die ruſſiſche Finanzkriſis.

Wenngleich die Aufhebung der Leibeigenſchaft in Rußland gegenwärtig alle Gemüther beſchäftigt und die Aufmerkſamkeit von unſeren finanziellen Verhältniſſen wenigſtens für den Augenblick abgelenkt hat, ſo ſind dieſe letzteren doch unleugbar von ſo großer Bedeutung, daß unabläſſig und mit größtem Eifer an ihrer Beſſerung gearbeitet werden muß. Während die erſtere Frage wenigſtens inſoweit ihrem Abſchluſſe entgegen geht, als die Feſtſtellung der Principien auf dem Wege der Geſetzgebung ſtattgefunden und es nur noch ihrer freilich nicht mit geringen Schwierigkeiten verbundenen Ausführung bedarf, wird es noch eine geraume Zeit erfordern, ehe unſere durch den letzten Krieg erſchütterten ökonomiſchen und finanziellen Zuſtände geregelt und auf eine ſolide Baſis geſtellt ſein werden.

Es iſt natürlich, daß eine Frage, wie die vorliegende, welche den ganzen Organismus des Staatskörpers in allen ſeinen Theilen auf das Empfindlichſte berührt und ebenſo die Geſammtheit, wie jeden Einzelnen mit Gefahren, wirklichen und eingebildeten, bedroht, vielſeitig und von den verſchiedenſten Geſichtspunkten beſprochen wird. Erklärlich iſt es aber, daß auch ganz Unberufene ihre Stimme erheben und mit dem Scheine der Unfehlbarkeit das Heilmittel zu Markte tragen, welches ſie als das untrügliche gefunden zu haben glauben. Viele unſerer jugendlichen Tagesſchriftſteller meinen jede Frage ohne Ausnahme vor ihren Richterſtuhl ziehen und entſcheiden zu können. So geſchieht es, daß leichtfertige Urtheile

das Publicum, anſtatt es über die Urſachen der Krankheit und über die Mittel der Heilung aufzuklären, nur verwirren und verhindern, das Uebel richtig zu erkennen und weiteren Gefahren zu begegnen. Höchſt erfreulich iſt es daher, wenn die wahrhaft Berufenen es nicht verabſäumen, von Zeit zu Zeit die Nebel zu zerſtreuen und mit Hilfe der Wiſſenſchaft und der Erfahrung die Diagnoſe zu ſtellen und nachzuweiſen, auf welchem Wege das Uebel zu beſeitigen ſei.

Im Januar-Hefte d. J. brachte die Baltiſche Monatsſchrift einen Artikel über die ruſſiſchen Creditanſtalten, der mit ebenſoviel Kenntniß der gegenwärtigen Situation, als mit großem Scharfſinne auf den Weg hinwies, welcher zur allmäligen Beſeitigung der Kriſis führen müſſe.

Wir können nicht unterlaſſen, unſere Leſer auf eine zweite hierher gehörige Schrift aufmerkſam zu machen. Wir meinen die „Bemerkungen über die gegenwärtige Finanzkriſis in Rußland“ von dem bekannten Nationalökonomen N. Bunge, (im Journal für Actionaire Nr. 194 und 195 von 1860). Dieſe Schrift iſt beſonders beachtungswerth nicht blos wegen des hiſtoriſchen Materials, ſondern auch beſonders wegen der Maßregeln, welche der Verfaſſer zur Herbeiführung geordneter Finanzzuſtände für nothwendig erachtet.

Die alleinige Urſache des gegenwärtigen Nothſtandes ſieht auch der Verfaſſer dieſer Schrift in der Emiſſion von Papiergeld während des orientaliſchen Krieges, mit deſſen Hilfe die Bedürfniſſe des Staats während jener Zeit beſtritten worden ſind.

Metall- und Papiergeld haben vieles mit einander gemein: beide bilden eine Macht, welche über das Capital frei zu disponiren geſtattet und zur Production, zur Vertheilung und Conſumtion der Reichthümer dient. Aber wie jede Macht, ſo iſt auch die des Geldes nur dann geſichert, wenn ſie eine materielle Baſis hat. Hierin liegt der Unterſchied zwiſchen Metall- und Papiergeld. Die Macht, die in der klingenden Münze liegt, beruht auf dem Tauſchwerthe des Metalls, aus welchem die Münze geprägt iſt; die Münze geſtattet über das Capital zu verfügen, weil ſie ſelbſt ein Capital iſt. Die Macht, welche im Papiergelde liegt, ſtützt ſich auf das Recht, die Stelle der Münze zu vertreten. Deshalb beſteht ſie nur ſo lange, als jeder Beſitzer von Papiergeld des ihm zugeſicherten Rechts ſich wirklich bedienen kann. So bildet die Münze einen Theil des Nationalreichthums, während das Papiergeld nur eine Anweiſung auf dieſes Capital iſt. Die Münze wird als Waare des Weltmarkts

zum Preiſe der Volksarbeit oder der Boden-Induſtrie erworben; das Papiergeld koſtet dem, welcher es herausgiebt, faſt nichts und deſſen Vermehrung iſt in der Regel nicht ein Reſultat verſtärkter Induſtrie, ſondern der Nothſtände der Geſellſchaft und des Staats. Daher kommt es, daß in einem Staate mit ausſchließlicher Metall-Circulation unmöglich weder ein Ueberfluß der Münze bei Armuth des Waaren-Marktes, noch Mangel an Geld bei Entwickelung der Induſtrie ſich denken läßt.

Ein Staat, welcher keine Gold- und Silber-Minen beſitzt, wird immer mit einem hinlänglichen Münzvorrathe verſorgt ſein, wenn er an Erzeugniſſen der Induſtrie reich iſt. Umgekehrt wird ein Staat, ſelbſt bei beträchtlicher Ausbeute ſeiner Minen, an edlen Metallen Noth leiden, wenn er arm iſt an Erzeugniſſen des Bodens und der Induſtrie. Die Emiſſion von Papiergeld geſtattet einem armen Volke mit großen Staats- und Privat-Bedürfniſſen eine Zeitlang ein künſtliches Scheinleben zu führen. So lange die Macht, welche im Papiergelde liegt, ihre Herrſchaft nicht verloren hat, fährt das Volk fort, über ſeine Mittel hinaus zu verbrauchen; der verſtärkte Verbrauch kann ſogar eine ſcheinbare Anhäufung des Capitals hervorrufen. So häuft ſich indeſſen nicht das Capital an, ſondern nur das Anrecht auf das Capital und ſolange dieſes Anrecht allgemeine Anerkennung findet, erſcheinen die Erſparniſſe als wirkliche und rufen einen Unternehmungsgeiſt hervor, welcher ſehr bald die Kräfte und materiellen Mittel des Volks überſteigt. Aber dieſe kurze Erregung geht vorüber, es folgt eine Abſpannung der Kräfte, eine völlige Erſchöpfung, bis der Organismus wiederum in einen normalen Zuſtand gebracht iſt.

So zeichnet der Verfaſſer in kurzen Zügen unſer ökonomiſches Leben in den letzten fünf Jahren. In der weitern Ausführung theilt er dieſe Zeit in drei Perioden. Die erſte iſt die der Emiſſion von Papiergeld während des Krieges. Die 400 Millionen Rubel Creditbillete, welche in den Jahren 1854 bis 1856 ausgegeben wurden, ſind zwar nicht als ein zu Staatszwecken verbrauchtes und daher verlorenes Capital anzuſehen, denn ein großer Theil dieſer Summe gereichte denen zum Nutzen, welche die Producte lieferten oder durch deren Hände die Finanzmittel des Reichs gingen; es ſind aber außerdem gegen 100 Millionen ausgegeben worden, welche der Staat im Innern und außerhalb des Reichs angeliehen; gegen eine Million Menſchen ſind ihren friedlichen Beſchäftigen entzogen worden; die dem Kriegstheater zunächſt belegenen Provinzen haben die Koſten der Verpflegung des Heeres beſonders zu tragen gehabt. Dieſe materiellen

Verluſte bilden eine ſehr große Ziffer, obgleich ſie im Budget nicht figuriren, und einige derſelben, wie z. B. das Deficit in der Bevölkerungszunahme, machen ſich noch heute in unſerer National-Oekonomie fühlbar.

Der ſtarke Verbrauch erzeugte die Anhäufung von Capitalien. Die große Nachfrage von Seiten des Staates trieb die Forderungen in die Höhe und Lieferanten und Producenten erlangten großen Gewinn. So geſchah es, daß die Einlagen in den Reichs-Creditanſtalten, welche im Jahre 1857 die Summe von 848 Millionen Rubel betragen hatten, im Jahre 1858 die Höhe von 1002 Millionen erreichten. Dieſe Steigerung der Erſparniſſe iſt ungeheuer, wenn man bedenkt, daß der Nationalreichthum in dieſer Zeit nicht nur nicht gewachſen war, ſondern ſich weſentlich vermindert hatte. In den Credit-Anſtalten concentrirte ſich die Macht, welche durch das Papiergeld repräſentirt wird; ſie verlor aber ihre Bedeutung, weil das Land an eigentlichem Capitale, durch welches dieſe Macht erſetzt werden konnte, ärmer wurde.

So lange der Krieg dauerte, konnten die angeſammelten Geldcapitalien ſelbſtverſtändlich zu Induſtrie-Unternehmungen nicht verwendet werden. Dies konnte erſt in der zweiten Periode geſchehen. Der Frieden fand uns ärmer an wirklichem Capital, reicher an Geldmitteln; die Preiſe der Güter, der Waaren und der Arbeit ſtiegen rapid; die Geſellſchaft glaubte nicht nur nicht ärmer, ſondern reicher geworden zu ſein. Anſtatt ſich einzuſchränken, um die zur Zeit des Krieges erlittene Einbuße zu erſetzen, ſteigerten ſich die Bedürfniſſe der Privaten und des Staats. Die Einfuhr im Jahre 1858 überſtieg die des Jahres 1853 faſt um die Hälfte, um 47%! Die Ausfuhr dagegen verringerte ſich und zwar nicht in Folge der neuen Märkte, welche ſich während des Krieges gebildet hatten, ſondern lediglich deshalb, weil unſere Waaren theurer geworden waren. Dies hatte aber wiederum ſeinen Grund in der Verminderung der Production und in der Vergrößerung der Nachfrage aus dem Innern.

Das zur Zeit des Krieges verſteckte Geld kam auf den Markt; die Herabſetzung des Bankzinſes von 4 auf 3 Procent trieb noch in geſteigertem Maße die Capitalien aus den Banken und ſteigerte den Unternehmungsgeiſt. Im Jahre 1856 wurden ſechs Actiengeſellſchaften mit einem Capitale von 15½ Millionen Rubel gegründet, im Jahre 1859 traten deren 14 mit 300 Millionen Capital ins Leben, im folgenden Jahre 36 mit 51½ Millionen Rubel. Außerdem emittirte die große Eiſenbahn-Geſellſchaft Obligationen für 35 Millionen Rubel.

Selbſt dann, wenn dieſe rieſige Verwendung des reellen Capitals nicht zu einer Zeit geſchehen wäre, wo die Nation eben erſt mehrere hundert Millionen über ihr normales Budget hergegeben, hätten dieſe großen induſtriellen Unternehmungen bedeutende materielle Hinderniſſe zu beſiegen gehabt, in der Periode aber, in welcher ſie ins Leben traten, mußten ſie unvermeidlich mit einer Kriſis enden.

Am Schluſſe des Jahres 1858, und hiermit beginnt die dritte Periode, wurde die Kriſis bemerkbar; in der erſten Hälfte des folgenden Jahres trat ſie offen hervor. Die Münze verſchwand gänzlich aus dem Verkehr; der Wechſel-Cours fiel aufs äußerſte, die Herausnahme der Capitalien aus der Bank ſteigerte ſich und der Geldmangel machte ſich immer mehr fühlbar, obgleich die flüſſig gewordenen Bank-Einlagen den circulirenden Geldvorrath vermehrten.

Die induſtriellen Unternehmungen, welche ungeheure Summen abſorbirten, konnten noch keinen Einfluß auf die Vermehrung der Productionskraft des Landes und ſomit keine Anhäufung freier Capitalien bewirken. Denn ſo lange die St. Petersburg-Warſchauſche und Moskau-Nſchni-Nowgorodſche Eiſenbahn nicht vollendet, ſo lange der Norden Rußlands nicht mit dem kornreichen Süden in Verbindung geſetzt iſt, kann man unmöglich auf eine Belebung des innern Handels und auf eine bemerkbare Ermäßigung der Frachten rechnen — Hauptbedingungen zur Erſparung der Arbeits- und Capitalkraft, wie zur Anſammlung neuer reeller Mittel.

Die hohen Preiſe und die eingeleiteten Unternehmungen erforderten ein bedeutendes Umlaufs-Capital. Die frühern Einſchüſſe wurden daher jetzt aus der Bank zurückgezogen. Im Jahre 1857 wurden 11 Millionen, im Jahre 1858 ſchon 52¾ Millionen, im Jahre 1859 aber 100½ Mill. Rubel zurückgefordert. Der Gefahr, die den Banken drohte, begegnete die Regierung durch Einſtellung von Darlehen auf Immobilien und durch Conſolidation der Einſchüſſe, indem ſie den Einlegern an Stelle der frühern kündbaren Billete neue 5% Billete gab, welche in 37 Jahren durch Ausloſung getilgt werden ſollten. Dieſe Operationen hatten Erfolg, konnten jedoch nicht verhindern, daß im Jahre 1859 ſich noch 25 Actien-Unternehmungen mit einem Capitale von 65 Millionen bildeten. Dieſe Ziffer zeigt, daß der Unternehmungsgeiſt noch nicht niedergedrückt war und daß trotz der herannahenden Kriſis die Unternehmer nach alter Gewohnheit darauf rechneten, das nöthige Capital herbeizuſchaffen. Nicht ohne Grund murrten viele über die 5% Reichsbank-Billete. Die Rente dieſes

Papiers hielt die vorſichtigen Capitaliſten zurück, ihr Geld gewagten induſtriellen Unternehmungen anzuvertrauen und die Unkündbarkeit der Bankbillete beraubte dieſelben des Vortheils, an der Börſe als Zahlungsmittel zu dienen. Auf dieſe Weiſe wurde auf dem Geldmarkte das Geld noch theurer. Dieſer Geldmangel trat aber zur rechten Zeit ein. Denn wenn die Actien-Unternehmungen noch größere Capitalien zur Verfügung gehabt hätten, ſo wäre der Eintritt der Kriſis nur verzögert worden, um ſodann mit um ſo größerer Gewalt hervorzubrechen.

Die vorgeſchlagenen Mittel zur Beſeitigung der Kriſis ſind ſehr verſchieden. Einige derſelben ſind auf Beſeitigung des Papiergeldes als der Haupturſache gerichtet, andere auf eine Gegenwirkung. In erſterer Beziehung iſt die Eröffnung einer Wechſel-Caſſe und die Einziehung der Creditbillete durch den Verkauf der Reichsdomainen und durch eine innere Anleihe, in letzterer Beziehung die Ausdehnung der Bankdarlehen auf den Handelscredit und die Feſtſtellung einer beſtimmten Münzeinheit bei Verpfändungen auf lange Zeit, z. B. bei Gründung der Landbanken empfohlen worden.

Die Eröffnung einer Wechſel-Caſſe und die Einziehung der Creditbillete verfolgen zwar ein und daſſelbe Ziel: die Verminderung des Papiergeldes und die Wiederherſtellung der Metallgeld-Circulation; ihre Wirkungen ſind indeſſen eben ſo verſchieden wie ihr praktiſcher Werth. Die Wechſel-Caſſe wird einerſeits die zurückgehaltenen, bisher todten und unfruchtbaren Capitalien auf den Markt locken, andererſeits dieſen Capitalien einen erhöhten reellen Werth geben: das Geld wird alſo in Folge des wiederhergeſtellten Staats- und Privat-Credits auf den Markt ſtrömen und es wird der Handel und die Induſtrie ſich aufs neue beleben. Die Vernichtung der Creditbillete, wenn durch eine innere Anleihe und den Verkauf der Domainen ermöglicht, wird hingegen das Quantum des Umlaufs-Capitals und die Nachfrage nach Waaren verringern und bewirken, daß die Preiſe fallen und daß demzufolge die Ausfuhr größer, die Einfuhr aber geringer werde. Die Handelsbilanz wird uns günſtig werden und es kann die Münze wieder auf dem Markte erſcheinen. Dies wird jedoch ſehr große Opfer koſten. Das Sinken der Waarenpreiſe würde auf den Arbeitspreis und den Productions-Gewinn einen Rückſchlag üben und eine Kette von Erſcheinungen hervorrufen, die denen entgegengeſetzt ſind, welche die Emiſſion der Creditbillete zur Zeit des Krieges hervorrief.

Die freie Umwechſelung der Creditbillete gegen Münze könnte aber,

ehe der entſprechende Metallfonds vorhanden, leicht zur Folge haben, daß der gegenwärtige Fonds, welcher ungefähr den ſiebenten Theil der emittirten Creditbillete beträgt, erſchöpft würde, ehe man im Stande wäre, ihn zu ergänzen, daß das aus der Wechſelcaſſe gegen Creditbillete entnommene Metall über die Grenze wanderte und daß mehr als eine halbe Milliarde Papiergeld, deſſen Einwechſelung nicht mehr möglich, auf dem Markte verbliebe. Die ſofortige Eröffnung einer Wechſelcaſſe würde daher nur dann den erwünſchten Erfolg haben, wenn die Staatsregierung ihre Beihülfe zu denjenigen Maßregeln gewährt, welche zur Beſeitigung der vorausſichtlichen Schwierigkeiten zu ergreifen ſein werden.

Der Verkauf der Reichsdomainen findet ſeine Begrenzung in den Capitalien, welche ihre Verwendung gerade in dieſen Unternehmungen ſuchen. Der Erfolg dieſer Maßregel hängt daher nicht eigentlich von dem Ueberfluſſe der vorhandenen Capitalien überhaupt, ſondern von dem Vorhandenſein ſolcher Capitalien ab, welche zu einer derartigen Verwendung bereit ſtehen. Anders verhält es ſich mit der innern Anleihe. An dieſer können ſowohl Capitaliſten, welche ihre Erſparniſſe ſicher anlegen wollen, als auch Banquiers, welche die Speculation im Auge haben, ſich betheiligen. Der Verkauf der Domainen, in zweckmäßiger Weiſe eingeleitet, könnte ohne Erſchütterung der Staats-Oekonomie bewerkſtelligt werden und ſogar einen eben ſo günſtigen Erfolg haben, wie die Eröffnung einer Wechſelcaſſe, wenn das Ausland in größerem Maßſtabe ſich an demſelben betheiligen wollte. Eine innere Anleihe würde aber die Kriſis nur noch vergrößern und der Induſtrie noch mehr Capitalien entziehen, wenn ſie mehr bezweckte, als nur ſolche Capitalien zu conſolidiren, welche ohnehin ſich nicht auf den Markt gewagt hätten.

Eine Ausdehnung der Bankdarlehen zu Gunſten des Handels-Credits hält der Verfaſſer für unſtatthaft, die Feſtſtellung einer beſtimmten Münzeinheit bei Verpfändungen auf lange Zeit, bei Gründung der Landbanken z. B. aber für ganz unausführbar. Der Grund des Geldmangels liegt hauptſächlich in der übermäßigen Conſumtion und in der Verminderung der Production. Der Wunſch, daß die Banken mit freigebiger Hand diskontiren und Darlehen bewilligen, iſt ganz erklärlich in der Zeit einer durch übergroße Handelsſpeculationen oder induſtrielle Unternehmungen hervorgerufenen ökonomiſchen Kriſis. Die Erfüllung dieſes Wunſches kann aber für die Banken wie für die National-Oekonomie gefährliche Folgen haben. Sind die Banken erſchöpft, ſo können die Darlehen nur unter der Bedingung neuer

Emiſſionen von Papiergeld erweitert werden. Dadurch würde aber der geſpannte und unnatürliche Zuſtand der ökonomiſchen Lage nur noch geſteigert werden. Die Landbanken, wenn dieſelben als einziges Zahlungsmittel den Silberrubel und nicht den Papierrubel annehmen, würden dagegen unausbleiblich ein Sinken des Papiergeld-Werthes bewirken und ſowohl dadurch, wie durch die ſteten Schwankungen dieſes Werthes den Credit in ſeinen Grundfeſten erſchüttern.

Eine Erhöhung der Zölle auf Einfuhrwaaren erſcheint dem Verfaſſer ebenfalls verwerflich. Die Baumwollen-Induſtrie, die Production des Runkelrübenzuckers und die Eiſengießereien erfreuen ſich unter dem neuen Tarif einer gedeihlichen Entwicklung; die zollfreie Einfuhr von Maſchinen iſt aber zur Hebung unſerer geſammten Induſtrie unerläßlich. Eine Ermäßigung des Zolls auf Eiſen dagegen kann mit Recht gefordert werden, weil dadurch eine der Urſachen des hohen Preiſes der ruſſiſchen Maſchinen beſeitigt werden würde.

So bietet jedes der angeführten Mittel mehr oder minder erhebliche Bedenken. Das rationellſte, die ſofortige Eröffnung einer Wechſelcaſſe, iſt das ſchwierigſte und deshalb riscanteſte. Eine Ergänzung des Wechſelfonds abzuwarten, hieße die Sache auf unbeſtimmte Zeit hinausſchieben. Die Einziehung der Creditbillete durch den Verkauf der Domainen und durch innere Anleihen würde leicht eine Steigerung der Kriſis bewirken. Eine Erweiterung des Handelscredits durch Ermäßigung des Disconto iſt nur bei großem Ueberfluſſe und großer Billigkeit der Capitalien möglich — Bedingungen, welche in dieſem Augenblicke nicht vorhanden ſind. Die Annahme einer Münzeinheit bei den Creditoperationen auf langen Termin würde aber den Cours des Papierrubels erſchüttern.

Hieraus folgert jedoch der Verfaſſer keineswegs, daß die Kriſis unaufhaltſam ihren Fortgang nehmen müſſe. Es ergiebt ſich vielmehr nach ſeiner Anſicht hieraus nur die Nothwendigkeit, daß ein rationeller Finanzplan feſtgeſtellt und mit ſtrenger Conſequenz durchgeführt werde. Die Hauptaufgabe der Finanz-Verwaltung beſteht in der Wiederherſtellung einer freien Wechſelung der Creditbillete gegen Münze.

Es müſſen daher ohne Zögern Maßregeln ergriffen werden, um nach Möglichkeit das Verlangen nach Münze zu befriedigen, die Menge der emittirten Creditſcheine zu verringern und dadurch dem herrſchenden Geldmangel abzuhelfen. Dies klingt paradox, weil eine Verringerung der Papiergeld-Circulation den Geldmangel vergrößern und nicht vermindern würde.

Dieſer Widerſpruch iſt jedoch nur ein ſcheinbarer. Man kann das Quantum derjenigen Creditſcheine verringern, welche kein circulirendes, ſondern ein todtes Capital bilden; man kann dem Geldmangel begegnen durch eine Reihe von Finanz-Operationen, welche bei gleichem Quantum der Geldmittel einen größern Umſatz möglich machen.

Von der Anſicht geleitet, daß der beſtehende factiſche Zuſtand zum Ausgangspunkte genommen werden müſſe, ſchlägt der Verfaſſer zunächſt eine Liquidation der Depoſita der Bank nach altem Syſteme vor. Die Reichscreditanſtalten haben noch ein Paſſivum von etwa 160 Millionen, welche auf Verlangen zurückgezahlt werden müſſen. Dieſe Schuld ſoll aus einer nichtterminlichen in eine terminliche verwandelt werden. Das Mittel dazu bietet die beſtehende Einrichtung, nach welcher die Reichsbank auf Depoſiten, welche jederzeit zurückgefordert werden können, 3 %, auf Depoſiten von 3—5 Jahren 4 % und auf Depoſiten von 6—10 Jahren 4½ % bewilligt. Die erſte Kategorie dieſer Depoſiten ſoll nun in eine terminliche von 1 bis 2 Jahren umgewandelt und die Rente von 3 % mit dem Vorbehalt bewilligt werden, dieſen Procentſatz je nach den Umſtänden zu erhöhen oder zu ermäßigen. Demnächſt ſollen die Formen beim Empfange dieſer Depoſiten in allen drei Kategorien weſentlich vereinfacht werden: auf die Depoſiten ſind Billete au porteur auszuſtellen; die Einlagen müſſen auch in geringeren Beträgen entgegengenommen werden; für den Lauf und die Zahlung der Zinſen ſind allgemein übereinſtimmende Termine, z. B. vom 1. bis 15. jeden Monats, feſtzuſtellen; die Entgegennahme der Einlagen hat in allen Bank-Comptoiren und dort, wo ſolche nicht exiſtiren, in den Kreisrenteien ſtattzufinden.

Dieſe Einrichtung wird nach Anſicht des Verfaſſers zur ſchließlichen Liquidation der Depoſiten, welche jederzeit zurückgefordert werden können, führen. Die vorgeſchlagenen Erleichterungen bei der Depoſition, bei dem Empfange der Renten, bei Uebertragung der Billete und beim Empfange von Darlehen gegen Verpfändung dieſer Billete wird die Anzahl der in der Reichsbank ſich anſammelnden kleinen Capitalien, welche jetzt im Innern des Reichs ſich anhäufen und unfruchtbar liegen, weſentlich vermehren und die Bank wird wiederum in den Stand geſetzt werden, den Disconto zu ermäßigen und dem Handel und der Induſtrie größere Unterſtützung zu bieten. Wenn die Bank für die Depoſiten 3, 4 und 4½ % zahlt, kann ſie den Disconto auf 5 % ermäßigen.

Wir ſtimmen dem Verfaſſer darin bei, daß die vorgeſchlagenen Maß-

regeln in Betreff des Empfanges und der Verrentung der Depoſiten einen um ſo günſtigeren Erfolg haben werden, je mehr dem Publicum die Gelegenheit geboten wird, jede Erſparniß ohne Beobachtung beſonderer Formalitäten gegen ein zinstragendes Billet zu deponiren, welches jederzeit, weil au porteur geſtellt, veräußert und ebenſo bei der Bank verpfändet werden kann. Uns ſcheint indeſſen, daß der Zweck in ungleich größerem Maße zu erreichen ſein dürfte, wenn die vorgeſchlagene Operation einen Schritt weiter ginge.

Es handelt ſich nicht ſowohl darum, die nicht terminliche Schuld der Reichscreditanſtalten in eine terminliche umzuwandeln, dies Erforderniß ſcheint im Augenblicke nicht ſo dringend, als vielmehr darum, den überſchüſſigen Theil der Creditbillete einzuziehen und zugleich die Operationen der Bank im Intereſſe des Handels und der Induſtrie zu erweitern. Durch die vorgeſchlagenen Maßregeln wird weder das Eine noch das Andere in genügender Weiſe erreicht werden. Von dem Angebote der Bank, terminliche Einlagen gegen 3, 4 und 4½ % entgegenzunehmen, wird ein nicht großer Theil des Publicums Gebrauch machen, einerſeits, weil die Rente für ein Depoſitum auf kurze Friſt ſehr gering iſt, andererſeits weil die Capitalbeſitzer lange Termine ſich nicht gefallen laſſen werden. Die Bank wird daher auch nicht in die Lage geſetzt werden, ihre Operationen dem Bedürfniſſe vollkommen entſprechend zu erweitern und ebenſo wenig wird dieſelbe im Stande ſein, das überflüſſige Quantum Creditbillete einzuziehen.

Bleibt man dagegen bei den nichtterminlichen Depoſiten ſtehen und erhöht man deren Rente von 3 auf 4 %, ſo dürfte der Erfolg nicht zweifelhaft ſein.

Ein Papier au porteur, mit einer Rente von 4 %, jederzeit einlösbar, daher keinem Courſe unterworfen, wird die nicht für den Verkehr erforderlichen Creditbillete in die Bank bringen und dieſe befähigen, einerſeits den Ueberſchuß der Papiergeldzeichen einzuziehen, andererſeits zu ihren Operationen im Intereſſe des Verkehrs freie Hand zu erhalten. Da dieſe Billete der Bank vor den Creditbilleten den Genuß einer Rente voraushaben, ſo werden letztere bis zu dem Betrage in Bankbillete ſich umwandeln, bis zu welchem ſie auf dem Markte entbehrlich ſind. Die Emiſſion der Bankbillete wird daher das Mittel bieten, den Betrag der Creditbillete genau zu ermitteln, welcher gegenwärtig für den Verkehr erforderlich iſt.

Der Austauſch von Creditbilleten gegen Bankbillete wird aber das Umlaufs-Capital nicht verringern, weil die Bankbillete ihrer Natur nach gleich jenen als Circulationsmittel geeignet ſind und als ſolches wenigſtens zum großen Theile gebraucht werden. Freilich erheiſcht dieſe Maßregel ein Opfer von Seiten der Staats-Regierung, die den Theil der Creditbillete, welcher in die Bank zurückſtrömt, verrenten muß; dieſes Opfer iſt jedoch ein unabweisbares und tritt, wenngleich in geringerem Maße, auch dann ein, wenn die Vorſchläge des Verfaſſers ausgeführt werden ſollen. Je kräftiger die Mittel, um ſo raſcher die Heilung. Man ergreife daher den Weg, welcher am ſchnellſten zum Ziele führt, und man wird die Erfahrung machen, daß das größere Opfer noch immer nicht den Verluſten gleich kommt, welche Zaudern und Palliative nach ſich ziehen.

Doch kehren wir zu den weiteren Vorſchlägen des Verfaſſers zurück. Das Landvolk befindet ſich im Beſitze einer großen Menge und zwar baaren Geldes; es hält damit zurück in der Erwartung längſt erſehnter Freiheit. Nach Anſicht des Verfaſſers würde daher eine große Summe Geldes auf dem Markte erſcheinen und die Lage unſeres Credits ſich weſentlich beſſern, wenn die Ablöſung der bäuerlichen Laſten und des bäuerlichen Grundbeſitzes zunächſt auf den Gütern in Angriff genommen werden würde, welche am meiſten der Reichsbank verſchuldet ſind.

Haben dieſe Maßregeln das Vertrauen wieder belebt und den Geldmangel verringert, ſo könnte zur Eröffnung der Wechſel-Caſſe und deren allmäliger Ergänzung geſchritten werden. Der Wechſel der Creditbillete gegen Münze bildet den Anfang zur Tilgung der unverzinslichen Schuld, welche das Papiergeld repräſentirt. Dieſe Operation ſetzt eine gänzliche Veränderung des Geldſyſtems und eine Stärkung der Finanzmittel voraus. Sie verſpricht nur dann ein günſtiges Reſultat, wenn ſie mit einer Umwechſelung des Papiergeldes gegen circulirende Bankbillete verbunden iſt, deren Herausgabe nicht durch das Bedürfniß der Regierung, ſondern durch das Bedürfniß des Handelscredits beſtimmt werden darf. Von beſonderer Wichtigkeit iſt hierbei die bereits vollzogene Vereinigung der Expedition der Reichs-Creditbillete mit der Reichsbank. Dieſe Vereinigung weiſt auf die Abſicht der Regierung hin, das gegenwärtige Creditweſen zu erweitern und zu verbeſſern. Die Reichsbank ſteht auf der Grenze zwiſchen dem Syſtem des Papiergeldes und dem der circulirenden Bankbillete, zwiſchen dem Staats- und dem öffentlichen Credite. Das langſame Vorgehen in

der Reorganiſation bekundet nur den praktiſchen Takt, mit welchem die Reformen durchgeführt werden.

Die Einlöſung der Creditbillete muß Hand in Hand gehen mit der Umgeſtaltung der Staatsökonomie. Nur auf Rechnung der Ueberſchüſſe des Budgets, des Ertrages aus dem Domainenverkaufe und der Anleihen kann das Papiergeld aus der Circulation gezogen werden, damit aber das Budget einen Ueberſchuß an Einnahmen ergebe, muß zu ſtrenger Sparſamkeit zurückgekehrt werden. Zu dieſem Zwecke iſt bereits eine Commiſſion zur Feſtſtellung einer ſyſtematiſchen Ordnung für die Rechnungsablegung und Controle ernannt worden. Es iſt ferner der Verkauf der Reichs-Domainen zu bewerkſtelligen und der aus der allmäligen Veräußerung gewonnene Erlös zur Vernichtung der Creditbillete zu verwenden. Endlich bedarf es einer Reorganiſation des Steuerſyſtems.

Ein neues Steuerſyſtem ſoll ein richtiges Verhältniß unter den Beſteuerten wieder herſtellen. Will man nun das Papiergeld auf Rechnung der Steuern einziehen, ſo iſt nach Anſicht des Verfaſſers darauf Rückſicht zu nehmen, welche Stände durch den Ueberfluß der Creditbillete am meiſten gewonnen und welche am meiſten verloren haben. In der Maſſe des Volks ſind, ſo ſcheint es, die Auflagen mit dem Arbeitswerthe geſtiegen. Die alten Geldcapitale haben durch die Entwerthung des Geldes offenbar eine Einbuße erlitten. Die Beſitzer von Immobilien dagegen haben einen erheblichen Gewinn gehabt. Will man daher bei einer Steigerung der Staats-Einnahmen den Grundbeſitz gar nicht heranziehen, ſondern ſich nur auf eine Erhöhung der Perſonal-, Handels- und Gewerbeſteuern, ſo wie der Steuern auf Getränke und Salz beſchränken, ſo werden die unbeſteuerten Grundbeſitzer doppelt gewinnen, einmal durch die Geldkriſis und ſodann durch die zur Beſeitigung der Kriſis angewandten Mittel. In der günſtigſten Lage werden ſich insbeſondere diejenigen Grundbeſitzer befinden, welche zur rechten Zeit ihre Capitalien zum Ankaufe von Immobilien benutzt haben.

Auf gleiche Weiſe können die Betriebs-Capitalien höher als bisher beſteuert werden, weil die Capitaliſten durch Wiederherſtellung normaler Creditverhältniſſe vorzugsweiſe gewinnen müſſen.

Ein rationeller Finanzplan, wie derſelbe auch bereits angeſtrebt wird und in der Reorganiſation der Creditanſtalten ſchon einen Ausdruck gefunden, iſt demnach bedingt durch eine ſyſtematiſche Gemeinſamkeit der Mittel, welche theils ſucceſſiv, theils gleichzeitig ins Leben zu treten haben. Zu den erſteren gehören: das Heranziehen der unfruchtbaren Capitalien zu

den Creditanſtalten, die Hebung des Handels-Credits durch Erleichterung im Empfange von Darlehen, die Ablöſung der bäuerlichen Laſten und des bäuerlichen Grundbeſitzes und die Eröffnung einer Wechſelcaſſe zur Einlöſung des Papiergeldes. Zur zweiten Kategorie gehören: der Abſchluß innerer und äußerer Anleihen, die Reorganiſation der Staatsökonomie zur Herſtellung eines geordneten Geldſyſtems, die Umgeſtaltung des Reichscontrolweſens und die Erweiterung der Staats-Einnahmequellen.

Die nöthigen Vorlagen für den Finanzplan, wie es ſcheint auf dieſer Baſis, ſind theils vorhanden, theils in der Vorbereitung, der Verfaſſer hegt die Erwartung, daß das Werk in kurzem vollendet ſein werde.

F.

Die Aufhebung der Leibeigenſchaft in Rußland.

Den Beginn des ſiebenten Jahres ſeiner Regierung hat unſer Herr und Kaiſer durch das denkwürdige Manifeſt bezeichnet, welches dem ruſſiſchen Bauer nach drittehalbhundertjähriger Leibeigenſchaft die Freiheit zurückgiebt und ſeine bürgerliche Stellung auf neuen Grundlagen ordnet. Das Manifeſt iſt durch den Senats-Ukas vom 2. März d. J. publicirt und am 5. deſſelben Monats in beiden Reſidenzen und andern Gouvernementsſtädten öffentlich verleſen worden. Der Senats-Ukas publicirt außer dem Manifeſt, welches die Hauptprincipien entwickelt, die bei der Freilaſſung der Leibeigenen adoptirt worden, einen allerhöchſten Befehl von demſelben 19. Februar, durch welchen ein temporaires beſonderes Comité, unter dem Namen: Haupt-Comité zur Organiſation der bäuerlichen Verhältniſſe — niedergeſetzt wird*); ferner eine allgemeine Bauer-Verordnung für das ganze Reich von demſelben Datum und eine Anzahl von Einzelverordnungen; endlich eine Verordnung über die Veräußerung, Vererbung, Verpfändung und Verarrendirung von Privatgütern, auf denen Bauern angeſiedelt ſind.

Wir verſuchen unſern Leſern aus dieſem Geſetzgebungswerke, welches

*) Zum Präſidenten des Haupt-Comité's iſt der Großfürſt Conſtantin K. H. ernannt worden; zu Mitgliedern die Reichsräthe Bachtin und Tſchewkin; zu Geſchäftsführern der ſtellv. Staats-Secretair des Reichsraths Eſakowskt und deſſen Gehülfe Domontowitſch.

über viertehalbhundert Folioſeiten umfaßt, im Folgenden einen kurzen Ueberblick über die weſentlichſten Beſtimmungen deſſelben zu geben.

Der Senats-Ukas vom 2. März publicirt wie erwähnt:

1) eine allgemeine Bauer-Verordnung für das ganze Reich (общее положеніе о крестьянахъ, вышедшихъ изъ крѣпостной зависимости);

2) eine Verordnung über die Freilaſſung der Hofesleute (дворовые люди);

3) eine Verordnung über den Abkauf (выкупъ) der Bauerhöfe*) (усадебная осѣдлость, усадьба) durch die Bauern und über die Beihilfe, welche der Staat denſelben bei der eigenthümlichen Erwerbung des Ackerlandes (полевыя угодья) gewährt;

4) eine Verordnung über die zu errichtenden Gouvernements- und Kreisbehörden für Bauernſachen;

5) Beſtimmungen über die Einführung der Bauer-Verordnung;

6) locale Bauer-Verordnungen: für 34 Gouvernements Groß-, Neu- und Weiß-Rußlands;

7) für die klein-ruſſiſchen Gouvernements Tſchernigow, Poltawa und einen Theil von Charkow;

8) für die Gouvernements Kiew, Podolien und Wolhynien;

9) für die Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Mińsk und einen Theil von Witebsk;

10) Ergänzungsbeſtimmungen:

für die Bauern, die auf den Ländereien der ſ. g. kleinen Grundbeſitzer d. h. ſolcher, die weniger als 21 Seelen beſeſſen haben (мелкопомѣстные владѣльцы) angeſiedelt ſind, und über die Beihilfe, die ſolchen Gutsbeſitzern gewährt wird;

11) für die zu Privatbergwerken des Finanz-Reſſorts verzeichneten Perſonen;

12) für die zu den Permſchen Privatbergwerken und Salzſiedereien verzeichneten Bauern und Arbeiter;

13) für die auf gutsherrlichen Fabriken arbeitenden Bauern;

14) für die Bauern und Hofesleute im Lande der Donſchen Koſaken;

15) für die Bauern und Hofesleute des Gouvernements Stawropol, ſowie

16) Sibiriens, endlich

17) eine Verordnung über die Freilaſſung der Bauern im Beſſarabiſchen Gebiet.

---

*) Uſadjeba — Haus, Hof und Grundſtück, das Gehöft zum Acker (Feldland) u. ſ. w.

Unmittelbar nach Empfang des Manifestes hat sich:

A. In jeder Gouvernementsstadt unter dem Vorsitz des Gouverneurs eine Gouvernements-Behörde für Bauersachen (Губернское по крестьянскимъ дѣламъ Присутствіе) zu constituiren, bestehend aus dem Gouvernements-Adelsmarschall, dem Dirigirenden des Domainenhofes, dem Gouvernements-Procureur, zwei Gliedern des im Gouvernement besitzlichen Adels, die vom Minister des Innern nach Vereinbarung mit dem Gouverneur unter allerhöchster Genehmigung designirt werden, und zwei Gliedern aus derselben Kategorie, die von dem Gouvernements- und den Kreis-Adelsmarschällen gewählt werden. Ein Secretair wird bei der Behörde angestellt. Die vier adeligen Mitglieder erhalten jedes eine Gage von 2000 R. S.; für den Secretair und zu Kanzellei-Ausgaben sind 1500 R. S. jährlich bestimmt. Diese Ausgaben werden aus den Gouvernements-Landes-Prästanden bestritten, zu welchen sowohl die Gutsbesitzer als auch die Bauern, welche Grundeigenthümer geworden sind, nach Verhältniß ihres Grundbesitzes beizutragen haben.

Diese Behörde hat sich mit der Einführung der neuen Bauer-Verordnung zu beschäftigen und zunächst ein Formular für die Grundbücher*) (уставныя грамоты) zu entwerfen, in welchen die bleibenden, auf den Grund und Boden bezüglichen Rechtsverhältnisse zwischen den Gutsbesitzern und den auf ihren Gütern angesiedelten Bauern zu präcisiren sind. (§. 7 der allg. Bauer-Verordnung). Hiernächst hat die Behörde sofort zur Constituirung der Friedensgerichte, Bezirks- und Gemeinde-Verwaltungen zu schreiten und überhaupt alle ihr durch die Emancipations-Acte auferlegten Verpflichtungen in Ausführung zu bringen. In Sachen, die den Abkauf bäuerlicher Grundstücke unter Beihilfe seitens der Staatsregierung betreffen, wird der Präsident des Kameralhofes und nöthigenfalls ein vom Finanzminister zu bestimmendes beständiges Mitglied hinzugezogen.

B. In jedem Kreise werden Friedensrichter (Мировые посредники) in der erforderlichen Anzahl auf Vorschlag des Gouverneurs unter Bestätigung des Senats aus der Zahl derjenigen adeligen Gutsbesitzer angestellt, die nicht weniger als 500 Dessätinen**) Land besitzen. Auch Gutsbesitzer, die zum mindesten 150 Dess. besitzen, sind wahlfähig, wenn sie den vollen

*) In den Ostsee-Provinzen: Wackenbücher, Gehorchtabellen, Lagerbücher genannt.

**) Eine Dessätine = 2400 □ Faden = $1{,}_{0925}$ Hektaren.
Ein preußischer Morgen = 180 □ Ruthen = $0{,}_{2510}$ Hektaren.
Eine Dessätine also = $4{,}_{266}$ preuß. Morgen. — Eine Loofstelle = $2^{94}/_{100}$ Dessät.

Curſus in einer gelehrten Anſtalt mit den Dienſtrechten der 12. Rangclaſſe beendet oder nach den jetzt beſtehenden Geſetzen ein Stimmrecht in der Gouvernements-Adelsverſammlung haben. Die Friedensrichter erhalten zu Kanzellei- und anderweitigen Ausgaben eine Summe von 1500 R. jährlich, ohne zu einer Rechenſchafts-Ablage über dieſelbe verpflichtet zu ſein. Dieſe Ausgabe wird aus den Gouvernements-Landes-Präſtanden wie oben beſtritten.

Die Competenz der Friedensrichter iſt theils eine judiciäre: zur Entſcheidung aller Streitigkeiten zwiſchen Herren und Bauern und zur Prüfung und Beglaubigung aller zwiſchen denſelben abgeſchloſſenen Vereinbarungen; theils eine adminiſtrative: zur Regelung der Verhältniſſe zwiſchen Bauern und Grundherren, wenn eine freie Vereinbarung zwiſchen ihnen nicht erzielt wird, und zur Einſetzung, Einführung und Beaufſichtigung der Gemeinde- und Bezirksverwaltungen. Sie haben überdies eine polizeiliche Strafgewalt, die ſich gegen Perſonen aller Stände auf die Feſtſetzung eines Schadenserſatzes oder einer Geldpön bis zum Betrage von 5 Rbl., gegen Steuerpflichtige auch auf Verwendung zu Gemeinde-Arbeiten bis auf 6 Tage, Arreſt bis auf 7 Tage und Beſtrafung mit 20 Ruthenhieben erſtreckt. Sie urtheilen inappellabel, wo der Werth des Streitgegenſtandes nicht 30 R. überſteigt. Der Recurs von ihren Entſcheidungen geht innerhalb einer 30tägigen fatale an die Plenar-Verſammlung der Friedensrichter des Kreiſes (уѣздный мировой съѣздъ), die ſich zu beſtimmten, unter ihnen zu vereinbarenden Terminen unter dem Vorſitz des Kreis-Adels-Marſchalls und unter Zuziehung eines von der Staatsregierung beſtimmten Gliedes zu einer Behörde conſtituirt und im weſentlichen dieſelbe Competenz hat wie die Friedensrichter. Das von der Regierung deſignirte Mitglied erhält eine Gage von 1500 R., für den Secretair und zu Kanzellei-Ausgaben ſind 500 R. beſtimmt, welche Summen ebenfalls aus den Gouvernements-Landes-Präſtanden beſtritten werden. Von dieſer Behörde iſt der Recurs an die Gouvernements-Behörde für Bauerſachen geſtattet.

C. Die bäuerliche Bevölkerung jedes Gutes bildet eine Bauergemeinde (сельское общество), wenn ſie über 20 männliche Reviſionsſeelen zählt. Sie kann ſich, wenn ſie 20 und weniger Seelen zählt, mit einer andern zu einer Bauergemeinde conſtituiren. Aus den in einem Kreiſe und einander benachbart belegenen Bauergemeinden werden Bezirksgemeinden (волости) gebildet, die nicht unter 300 und nicht über 2000

Reviſionsſeelen haben und vom Mittelpunkte der Verwaltung nicht über 12 Werſt entfernt ſein dürfen. Ein Project der Vertheilung der Bauern in Bezirksgemeinden iſt von einer in jedem Kreiſe niederzuſetzenden Commiſſion, beſtehend aus dem Kreis-Adels-Marſchall als Präſidenten, dem Vorſitzer der Landpolizeibehörde und einem vom Gouverneur deſignirten Gutsbeſitzer im Laufe eines Monats zu entwerfen. Innerhalb eines zweiten Monats hat jeder Gutsbeſitzer das Recht, von dieſem Project Einſicht zu nehmen und muß, wenn er wünſcht, daß ſeine Bauergemeinde einem andern Bezirke zugewieſen werde, hierüber eine ſchriftliche Eingabe machen. Dieſe Wünſche ſind zu berückſichtigen, wenn ſie nicht mit der allgemeinen Verordnung über die Bildung von Bezirksgemeinden im Widerſpruch ſtehen. Innerhalb 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Niederſetzung der Commiſſion, muß das Project der Gouvernementsbehörde für Bauerſachen vorgeſtellt und von dieſer Anordnung getroffen werden, daß die Eintheilung der Bauern in Bezirksgemeinden keinesfalls ſpäter als in 6 Monaten vom Empfange der neuen Bauer-Verordnung im Gouvernement vorgenommen und beſtätigt werde. Sobald die Beſtätigung erfolgt iſt, hat der Gouverneur die nöthige Anordnung wegen Bekanntmachung der neuen Eintheilung an die Gutsbeſitzer und in jeder Bauergemeinde durch die örtliche Polizei zu treffen. An dem dazu beſtimmten Tage und Orte findet alsdann unter Leitung der Friedensrichter die Wahl der neuen bäuerlichen Amtsperſonen ſtatt, die ſofort in Function treten.

Die Verwaltung der Bauergemeinden wird nunmehr gehandhabt:

1) durch die Verſammlung der Bauerwirthe (домохозяева) und

2) durch den Gemeindeälteſten (сельский староста).

Außerdem können von den Gemeinden angeſtellt werden: Abgabeneinnehmer, Aufſeher über Magazine, Schulen und Krankenhäuſer, Wald- und Feldpächter, Gemeindeſchreiber u. ſ. w.

Der Gemeindeälteſte beruft entweder aus eigner Bewegung oder auf Anordnung des Friedensrichters oder Gutsherrn die Gemeinde-Verſammlung, die ihre innern Angelegenheiten ſelbſtſtändig verwaltet. Der Gemeindeälteſte hat eine Strafgewalt über die Gemeindeglieder bei geringfügigen Vergehen, die das Maß von 2 Tagen Arreſt oder zu Gemeinde-Arbeiten und von 1 Rubel zu Gunſten der Gemeindecaſſe nicht überſteigen darf. Klagen über dergleichen Strafdecrete ſind in ſiebentägiger Friſt beim Friedensrichter anzubringen.

Die Verwaltung der Bezirksgemeinde wird gehandhabt:

1) durch die Bezirksgemeinde-Verſammlung (волостной сходъ), beſtehend aus den Amtsperſonen der zum Bezirk gehörenden Bauergemeinden und den des Bezirkes ſelbſt, ſowie aus Deputirten der Bauergemeinden. Je 10 Bauerhöfe (oder auch weniger, wenn deren in einer Dorfgemeinde nicht mehr vorhanden ſind) ſenden einen Vertreter aus der Zahl der Eigenthümer eines bäuerlichen Grundſtücks oder derer, die ein ſolches als Fröhner oder Pächter innehaben. In den Gouvernements Wilna, Grodno, Kiew, Kowno, Minsk und Podolien, ſowie im Dünaburgſchen, Driſſaſchen, Lutzinſchen und Reſhitzaſchen Kreiſe des Witebskiſchen Gouvernements ſenden auch die Bauerknechte und die Häusler (бобыли) einen Deputirten auf je 20 erwachſene Arbeiter. Die Bezirks-Gemeindeverſammlungen ſind beſchlußfähig, wenn $^{2}/_{3}$ der Stimmberechtigten anweſend ſind. Stimmenmehrheit entſcheidet.

2) Durch den Bezirks-Aelteſten (волостной старшина) in Gemeinſchaft mit der Bezirks-Verwaltung (волостное правленіе). Dieſe beſteht aus dem Bezirks-Aelteſten, allen Gemeindeälteſten und deren Gehilfen, endlich aus den Abgabeneinnehmern, wo ſolche vorhanden ſind.

3) Durch das bäuerliche Bezirksgericht (волостной крестьянскій судъ). Zum Zweck der Organiſation dieſes Gerichts werden alljährlich durch die Gemeinde-Verſammlung vier bis zwölf der Reihe nach eintretende Richter gewählt. Die Beſtimmung der Anzahl der Richter wird der Gemeinde-Verſammlung anheimgeſtellt, jedoch muß:

a) dieſe Behörde aus mindeſtens 3 Richtern beſtehn;

b) die Richter können entweder für das ganze Jahr gewählt werden oder ſo, daß ſie das Richteramt während des Jahres in der Reihenfolge bekleiden, welche von der Gemeinde-Verſammlung beſtimmt wird;

c) im letzteren Falle dürfen die Richter in den beſtimmten Friſten nur zur Hälfte austreten und werden nach der Reihenfolge durch die Erwählten erſetzt.

Die Gemeinde kann den Richtern einen Gehalt ausſetzen. Das Gericht verſammelt ſich alle 2 Wochen und zwar am Sonntage, kann aber auch im Falle des Erforderniſſes vom Bezirks-Aelteſten an andern Tagen und häufiger zuſammenberufen werden.

Da es vorkommen kann, daß eine Bauergemeinde ſo groß iſt, daß ſie für ſich eine Bezirksgemeinde bildet, ſo werden in ſolchem Falle die Pflichten der Gemeindeälteſten den Bezirks-Aelteſten auferlegt und ihnen ein

bis drei Gehilfen zugeordnet. Die Gehilfen sind dann dem Aeltesten unmittelbar zur Verfügung gestellt.

Die Bezirks-Versammlung hat ein sehr ausgedehntes Selbstverwaltungsrecht. Sie bestimmt selbstständig über alle ökonomischen und Gemeinde-Angelegenheiten; sie übt das Selbstbesteuerungsrecht zu Gemeindezwecken und repartirt die Steuern und Abgaben; sie vertheilt die Rekrutenpflichtigkeit und verificirt die Rekrutenlisten; sie wählt die Gemeindebeamten und Richter, controlirt die Amtsthätigkeit derselben und verlangt von ihnen Rechnungslegung; sie trifft Maßregeln zur Vorbeugung von Mangel, zur Einrichtung von Schulen und Magazinen; sie hat das Recht, in Sachen der Gemeinde durch Bevollmächtigte Beschwerde zu führen.

Der Bezirks-Aelteste handelt zwar in der Regel nach seinem Ermessen und unter seiner Verantwortung innerhalb der Grenzen seiner Competenz; er muß aber die Genehmigung der Bezirks-Verwaltung einholen:

a) wenn die Auszahlung von Gemeindegeldern in Frage kommt, nachdem die Verausgabung derselben bereits durch die Bezirks-Versammlung beschlossen worden;

b) wenn es sich um den Verkauf bäuerlichen Privateigenthums handelt, sei es zur Befriedigung von Forderungen der Krone, der Gutsbesitzer oder von Privatpersonen, insofern solche Beitreibung nicht etwa der gewöhnlichen Polizei zuständig ist;

c) wenn es sich um Anstellung und Entlassung von Gemeindebeamten handelt, die miethweise angestellt sind.

Der Bezirks-Aelteste hat hinsichtlich geringfügiger Vergehen ihm untergebener Personen eine gleiche Strafgewalt wie der Gemeindeälteste.

Das Verfahren dieser Autoritäten ist in der Regel ein mündliches; schriftliche Aufzeichnungen finden ausnahmsweise in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen Statt.

Das bäuerliche Bezirksgericht ist competent in allen Civilprocessen der Bauern unter einander und entscheidet inappellabel in allen Sachen, deren Werth sich bis auf 100 Rbl. beläuft, bei Rechtsstreitigkeiten über unbewegliches wie über bewegliches Vermögen, das zur bäuerlichen Landdotation (крестьянский надѣлъ) gehört, bei Streitigkeiten und Verträgen jeder Art, Schuldforderungen u. s. w. Sachen, deren Werth 100 Rbl. übersteigt, oder die unbewegliches Vermögen betreffen, welches außerhalb der bäuerlichen Landdotation belegen ist, oder bei denen Personen anderer Stände betheiligt sind, wenn auf Verlangen eines der streitenden Theile

an die gewöhnlichen Gerichte verweiſen. Indeſſen können alle derartige Rechtsſtreitigkeiten, wenn die Parteien damit einverſtanden ſind, auch vom Bezirksgericht entſchieden werden. Auch können die ſtreitenden Theile ihre Anſprüche einem Schiedsgerichte unterwerfen, deſſen Ausſpruch beim Bezirksgericht verſchrieben wird und dann ſtets die Kraft eines inappellablen Erkenntniſſes hat.

Für geringfügige Vergehen beſtraft das Bezirksgericht Bauergemeindeglieder mit Verwendung zu Gemeindearbeiten bis auf 6 Tage, mit Geldbußen bis 3 Rbl. und mit Arreſt bis zu 7 Tagen oder mit 20 Ruthenhieben. Die Wahl der Strafe iſt dem richterlichen Ermeſſen anheimgeſtellt. Von der Körperſtrafe ſind indeſſen ausgenommen: alle Perſonen, die das 60ſte Jahr erreicht haben, die Gemeindewahlbeamten, endlich alle, die den Curſus in den Kreis- und Ackerbauſchulen oder in den dieſen gleichſtehenden oder höheren Lehranſtalten beendet haben.

Die Gemeindewahlbeamten genießen während ihrer Dienſtzeit den ihnen von der Gemeinde beſtimmten Gehalt und ſind von allen Naturalleiſtungen, ſowie für ſich und ihre Familien von der Rekrutenpflichtigkeit befreit. Ein Bezirks-Aelteſter, der ein Triennium tadellos gedient, iſt perſönlich für immer rekrutenfrei, hat er aber drei Triennien gedient, ſo erſtreckt ſich dieſe Befreiung nach ſeiner Wahl auch auf einen ſeiner Söhne, Verwandten oder Pflegebefohlenen.

Alle bäuerlichen Autoritäten ſind den allgemeinen Gouvernements- und Kreisbehörden, ſowie den Friedensrichtern untergeordnet, werden von den letzteren für ihre Amtsführung in Fällen, wo eine Beahndung auf adminiſtrativem Wege zuläſſig iſt, zur Verantwortung gezogen und unterliegen bei ſchwereren Verſchuldungen dem Gerichte der gewöhnlichen Criminalbehörden.

Sobald die vorſtehend bezeichneten Autoritäten ins Leben getreten ſind, wird die bisherige gutsherrliche Gewalt, insbeſondere jede polizeiliche Strafbefugniß, die nunmehr auf die neugebildeten Bauerbehörden übergeht, vollſtändig aufgehoben und verwandelt ſich in eine Gutspolizei (вотчинная полиція) und eine Art fürſorgender Aufſicht (попечительство) über die Gemeinden der freigelaſſenen Leibeigenen.

Kraft der Gutspolizei hat der Grundherr und ſein Stellvertreter das Recht der Aufſicht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe

im ganzen Gutsgebiete, und hat der Gemeinde-Aelteſte alle geſetzlichen Forderungen deſſelben unweigerlich in folgenden Beziehungen zu erfüllen:

a) wegen Beſeitigung aller Eigenmächtigkeit und Gewaltthätigkeit in der Gemeinde und jeder Störung der öffentlichen Ordnung;

b) wegen Hilfeleiſtung, wenn gegen den Gutsherrn und die auf ſeinem Gute wohnenden Perſonen ein Verbrechen beabſichtigt oder begangen wird;

c) wegen Bewahrung des Gutsherrn und ſeines Eigenthums, wie aller auf ſeinem Gute wohnenden Perſonen gegen Feuersgefahr, Waldbrand, Ueberſchwemmung, epidemiſche Krankheiten, Viehſeuchen, und wegen Ergreifung von Maßregeln gegen ſolche und ähnliche Unglücksfälle;

d) wegen Ueberwachung von Perſonen von verdächtiger Führung und wegen Arretirung von Läuflingen, Vagabunden und Paßloſen;

e) wegen Unterhaltung der durch die Bauerländereien führenden Wege;

f) wegen Arretirung von Verbrechern und Bewahrung der Spuren von Verbrechen bis zur Ankunft der Landpolizei oder des Unterſuchungsrichters.

Klagen über den Gemeinde-Aelteſten ſind vom Gutsherrn beim Friedensrichter anzubringen. Auch kann der Gutsherr beim Friedensrichter auf die Abſetzung des Aelteſten antragen, worüber derſelbe dann zu entſcheiden hat. Die Beleidigung des Gutsherrn oder eines Gliedes ſeiner Familie durch einen auf dem Grunde und Boden deſſelben anſäßigen Bauer wird nach den Art. 439 und 440 der Criminalgeſetze (Band XV. Thl. I. der Reichsgeſetze), die Anreizung der Bauern zur Nichterfüllung der ihnen obliegenden Leiſtungen nach den Art. 295 ff. beſtraft*). Der Gutsherr iſt berechtigt, über Unordnungen in ſeiner Gutsgemeinde, namentlich ſolche, die bei der Repartition der Abgaben und Leiſtungen vorkommen, der competenten Behörde Anzeige zu machen. Er hat ferner das Recht, ſeine Bauergemeinde oder ein einzelnes Glied derſelben vor Gericht zu vertreten

*) Verbal-Injurien würden darnach mit einer Arreſtſtrafe von 7 Tagen bis zu 3 Wochen, Real-Injurien (auch wenn nur die Hand oder irgend ein Werkzeug gegen den Herrn erhoben wird) mit der Entziehung aller beſonderen perſönlichen und Standesrechte, Abgabe in die Arreſtanten-Compagnien des Civilreſſorts auf 1—4 Jahre und 50—70 Ruthenſtreichen, unter erſchwerenden Umſtänden mit dem Verluſt aller Standesrechte und der Verweiſung nach Sibirien zur Anſiedlung nebſt Beſtrafung mit 10 — 30 Plettſtreichen durch Henkershand beahndet werden. — Die im Art. 295 und ff. feſtgeſetzten Strafen für „Widerſetzlichkeit gegen die Anordnungen der Regierung und Ungehorſam wider die von ihr eingeſetzten Gewalten“ ſind zum Theil noch ſtrenger als die letzterwähnten Strafbeſtimmungen.

und ein Schiedsrichteramt zu übernehmen. In den erſten 9 Jahren nach Emanirung der neuen Bauer-Verordnung kann er die Entfernung eines ſchädlichen oder gemeingefährlichen Individuums aus der Gemeinde beantragen. Ihm ſind auf ſein Verlangen alle Gemeindebeſchlüſſe mitzutheilen und iſt er berechtigt die Ausführung derſelben zu beanſtanden, er muß jedoch den Friedensrichter hiervon benachrichtigen und hat, falls aus der etwa für unmotivirt erachteten Siſtirung der Gemeinde Schaden erwächſt, ſolchen zu erſetzen. Der Gutsherr genießt für diejenigen Leiſtungen, die ihm von den Bauern zukommen, gewiſſe Bevorrechtungen, die ſich im allgemeinen dadurch charakteriſiren laſſen, daß ſie mit derſelben Strenge wie die öffentlichen Leiſtungen exequirt werden.

So lange die Bauern noch nicht freie Grundeigenthümer geworden und noch in einem verpflichtenden Leiſtungsverhältniß zum Grundherrn ſtehn, iſt ihr Uebertritt von einer Gemeinde in eine andere während eines neunjährigen tranſitoriſchen Zuſtandes von der gutsherrlichen Einwilligung abhängig. Alle Haftungspflichten der ehemaligen Leibherrn für Leiſtungen der Bauern gegen den Staat, alle ſeine ſonſtigen Verpflichtungen für die bisherigen Leibeigenen hören dagegen gänzlich auf, indem das correſpondirende Leibeigenſchaftsrecht, dem die auf gutsherrlichen Ländereien anſäßigen Bauern und alle Hofesleute unterlagen, für immer aufgehoben wird und dieſe Perſonen die den ſchon vor dem Manifeſte freien Dorfgemeindegenoſſen zuſtehenden perſönlichen und Vermögensrechte erwerben*).

Den Gutsherrn wird nur das Eigenthumsrecht an dem Grunde und Boden vorbehalten; ſie müſſen indeſſen den Bauern ihre Uſſadjba, ſowie, zur Sicherſtellung ihrer Exiſtenz und um ſie in den Stand zu ſetzen, ihre Verpflichtungen gegen den Staat und die Gutsherrn zu erfüllen, diejenige Quantität Landes und anderer Nutzungen (крестьянскій надѣлъ) für immer überlaſſen, welche durch die einzelnen Verordnungen für jedes Gouvernement beſtimmt werden. Dagegen werden die Bauern für die ihnen ſomit gewährte Dotation an gutsherrlichem Lande zu Leiſtungen zum Beſten des Grundherrn verpflichtet, die entweder in Arbeit oder in Geld beſtehn können; und auf dieſe Weiſe entſtehen dann zwiſchen dem Grundherrn und den Bauern obligatoriſche Rechtsbeziehungen aus ſolcher Bodennutzung (обязательныя поземельныя отношенія), die

*) Hinſichtlich des Erbrechts, namentlich in Immobilien, wird indeſſen das bisherige Gewohnheitsrecht durch das Geſetz ſanctionirt und beibehalten.

durch eine allgemeine und durch örtliche, oben bereits aufgeführte Verordnungen geregelt werden.

Nach dieſen neuen Geſetzen werden die den Bauern zuzuweiſenden Landdotationen, ſowie die den Grundherrn dafür zu leiſtenden Präſtationen durch freiwillige Uebereinkunft der betheiligten Stände beſtimmt, wobei indeſſen ſtets folgende Bedingungen zu beobachten ſind:

1) daß die den Bauern zu beſtändiger Benutzung zu überlaſſenden Landquoten nicht kleiner ſeien, als durch die localen Verordnungen in dieſer Beziehung beſtimmt iſt;

2) daß diejenigen Präſtationen zu Gunſten der Grundbeſitzer, die in Arbeit geleiſtet werden, nicht anders normirt werden, als durch zeitweilige Verträge, die auf längſtens drei Jahre abgeſchloſſen werden dürfen; wobei indeſſen eine Erneuerung derſelben auf fernere drei Jahre ſtatthaft iſt;

3) daß die zwiſchen den Grundherrn und den Bauern zu treffenden Vereinbarungen im allgemeinen nicht mit den geltenden bürgerlichen Geſetzen in Widerſpruch ſtehn noch die perſönlichen, vermögens- und ſtandesrechtlichen Befugniſſe der Bauern, die ihnen durch die neue Verordnung eingeräumt werden, beſchränken dürfen.

In denjenigen Fällen, wo freie Vereinbarungen zwiſchen den Grundherrn und Bauern nicht zu Stande kommen, wird die den letzteren zu gewährende Landdotation und die entſprechende Leiſtung durch das Geſetz beſtimmt.

Auf dieſer Baſis werden überall und in jedem Falle Grundbücher (уставныя грамоты) angefertigt, von denen bereits oben die Rede geweſen iſt. Die Anfertigung derſelben nach einem beſonders vorgeſchriebenen Formular wird den Grundbeſitzern ſelbſt überlaſſen. Ihre Prüfung competirt den Friedensrichtern, ihre definitive Beſtätigung der Gouvernements-Behörde für Bauerſachen. Ihre Anfertigung ſowohl, als die Beſtätigung und Ausführung muß in 2 Jahren, gerechnet vom Tage der allerhöchſten Beſtätigung der neuen Verordnungen, bewerkſtelligt ſein.

Den Bauern ſteht ferner das Recht zu, durch Einzahlung der durch das Geſetz normirten Abkaufsſumme ihre Uſſadjba zum Eigenthum zu erwerben. Mit Einwilligung des Gutsherrn können die Bauern außerdem in Grundlage der allgemeinen Geſetze auch das Ackerland und die anderen Nutzungen (угодія), die ihnen für immer zugewieſen worden, eigenthümlich erwerben, wobei ſie von der Poſchlinzahlung befreit ſind und nur einen Stempelbogen im Werth von 15 Cop. zu adhibiren haben. Mit dem

Erwerbe des Eigenthums ſolcher Grundſtücke oder eines Theils derſelben nach einer durch die localen Verordnungen verſchieden normirten Minimal-Ausdehnung hören alle verpflichtenden gegenſeitigen Beziehungen zwiſchen Gutsherrn und Bauern, die aus dem Nutzungsbeſitz gutsherrlicher Ländereien hervorgingen, auf.

Eine Aufhebung dieſes Nexus zwiſchen Gutsherrn und Bauern findet außerdem noch in folgenden Fällen Statt:

a) wenn die Bauern unter Beobachtung der durch die Verordnungen normirten Beſtimmungen freiwillig auf die Benutzung der ihnen gewährten Landdotationen verzichten;

b) wenn die Bauern unter Beobachtung der geſetzlichen Bedingungen in andere Stände übertreten, was ſie während der erſten 9 Jahre nur mit Zuſtimmung der Gemeinde und des Gutsherrn, die in den durch das Geſetz präciſirten Fällen die Entlaſſung verweigern können, thun dürfen.

Um endlich den Bauern die Erwerbung von Grundeigenthum außer der Uſſadjba, wenn der Gutsherr darin willigt oder es fordert, zu erleichtern, gewährt die Staatsregierung ihnen eine Beihilfe in dem Maße und unter den Bedingungen, die in einer beſondern Verordnung über den Abkauf der Uſſadjba und über die Mitwirkung der Staatsregierung zur Erwerbung von Grundeigenthum ſeitens der Bauern enthalten iſt, auf deren weſentlichen Inhalt wir weiter unten zurückkommen werden.

Diejenigen Bauern, die noch zu Leiſtungen gegen den Gutsherrn verpflichtet bleiben, werden zeitweilig-verpflichtete (временнообязанные) genannt, diejenigen, welche Grundeigenthum erwerben, bäuerliche Eigenthümer (крестьяне собственники).

I. Wenn die Rechtsbeziehungen der zeitweilig-verpflichteten Bauern zum Gutsherrn nicht durch freiwillige Uebereinkunft geregelt worden, was durch die Friedensrichter vorkommenden Falles allendlich und unwiderruflich zu beſcheinigen und zu legaliſiren, alsdann aber unter Mitunterſchrift der bäuerlichen, durch Gemeindebeſchluß conſtituirten Bevollmächtigten in die Grundbücher aufzunehmen iſt; ſo werden dieſelben durch das Geſetz in nachſtehender Weiſe fixirt:

1) in Betreff des Abkaufs der Uſſadjba.

Der Umfang der Uſſadjba wird durch die örtlichen Verordnungen für die verſchiedenen Gouvernements verſchieden beſtimmt. Es läßt ſich die allge-

meine Regel entnehmen, daß darunter der Bauerhof ſelbſt und dasjenige Land um denſelben, das als Garten- oder Hanfland durch einen Zaun, Graben und dergl. von den Feldern abgegrenzt iſt, verſtanden wird und dem Abkauf unterliegt. Die örtlichen Gewohnheiten ſind dabei zu berückſichtigen*). Der Abkauf kann entweder durch die ganze Gemeinde oder durch die einzelnen Bauern erfolgen, jedoch nur wenn ſie mit ihren Leiſtungen nicht im Rückſtande ſind. In beiden Fällen iſt die Kaufſumme ſofort in ihrem vollen Betrage bei der örtlichen Kreisrentei einzuzahlen. Der Kaufpreis der Uſſadjba iſt verſchieden normirt, je nachdem in den betreffenden Gouvernements das allgemeine bäuerliche Landnutzungs-Syſtem oder die Bauerhofs-Wirthſchaft exiſtirt**). Als Baſis zur Beſtimmung des Preiſes in den erſtbezeichneten Gouvernements dient zunächſt der Obrok oder Geldzins, der für die Uſſadjba ſich nach einem beſtimmten Maßſtabe als eine Quote desjenigen Zinſes ergiebt, der von den Bauern für ihre ganze Landdotation zu entrichten iſt. Jede Uſſadjba wird in eine der vier vom Geſetz aufgeſtellten Kategorien geſetzt. Für die erſte Kategorie ergiebt ſich per Seele ein Preis von nicht mehr als 1 Rbl. 50 Cop., für die zweite von 2 Rbl. 50 Cop., für die dritte von 3 Rbl. 50 Cop., für die vierte, zu welcher nur ſolche Uſſadjben gerechnet werden, welche den Bauern

*) Wir geben beiſpielsweiſe die Definition der Uſſadjba, wie ſie in der Bauer-Verordnung für die 34 Gouvernements Groß-, Neu-, und Weiß-Rußlands enthalten iſt. Es heißt daſelbſt Art. 37: „Zur bäuerlichen Anſiedlung (крестьянская усадебная осѣдлость) wird alles Land gezählt, welches ſich im Zuſammenhange der Dorfmark unter bäuerlichen, zur Wohnung oder zu Wirthſchafts- und induſtriellen Zwecken dienenden Gebäuden aller Art und unter Gemeindebauten befindet, mit allen dazu ebenfalls im Bereiche der Dorfmark gehörigen Gemüſeplätzen, Gärten, Hanf-, Hopfen-, Bienen und Viehgärten, Tennen und der Ueberſchwemmung ausgeſetzten Flußniederungen, imgleichen Tränk- und Weideplätze und die zwiſchen den Bauerhäuſern, unabhängig von den zur Durchfahrt nöthigen Quergaſſen, gelaſſenen Zwiſchenräume“ — Faſt wörtlich ſtimmt damit überein die in der Local-Verordnung für die Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und für einen Theil von Witebsk angegebene Definition.

**) In Groß-Rußland, Neu- und Weiß-Rußland herrſcht die Sitte, daß das bäuerliche Gemeindeland unter die bäuerlichen Familien je nach der Zahl der Arbeiterpaare oder Tjäglo's (vergl. v. Haxthauſen, Studien über die innern Zuſtände ꝛc. Rußlands I. S. 127) ſo oft erforderlich vertheilt wird. Der Nutzungsantheil jedes Tjäglo an dem Lande, das den Bauern von dem Gutsherrn eingeräumt iſt, ergiebt ſich ſomit aus einer Diviſion der Anzahl der vorhandenen Tjäglo's in die Deſſätinenzahl jener Landquote. In den übrigen Gouvernements findet dagegen ein ähnliches Wirthſchaftsſyſtem wie in den Oſtſeeprovinzen ſtatt d. h. es giebt nur Bauerhöfe mit Wirthen, die für ihre alleinige Rechnung das Land mit gedungenen Knechten bearbeiten.

beſondere Vortheile darbieten, kann der Preis auch über 8 Rbl. 50 Cop. per Seele erhöht werden und iſt alsdann von der Gouvernements-Behörde für Bauerſachen zu beſtätigen. Um nun den Preis für die Uſſadjba zu ermitteln, wird der für die letztere berechnete Obrok um 16⅔ mal erhöht und auf ſolche Weiſe für jeden Rubel jährlichen Obroks ein Capitalbetrag von 16 Rbl. 67 Cop. feſtgeſetzt. In den übrigen Gouvernements wird der Preis für die Uſſadjba nach deren quantitativer Ausdehnung beſtimmt und nach der Deſſätine normirt, wobei beſondere Umſtände die Gouvernements-Behörde für Bauerſachen berechtigen können, den Preis über den Maximalſatz zu erhöhen. Der geſetzliche Preis variirt in den verſchiedenen Oertlichkeiten zwiſchen 100 bis 300 Rbl. und darüber für die Deſſätine. Es kommen ſomit die Gebäude nicht beſonders in Anſchlag. Die Vermittelung aller auf den Abkauf bezüglichen Operationen iſt vorzugsweiſe Sache der Friedensrichter.

2) in Betreff der Leiſtungen der Bauern für die Grundherren.

Als Ausgangspunkt zur Beſtimmung der Art und des Maßes der Leiſtungen der Bauern zu Gunſten der Grundherren dienen die bisherigen bäuerlichen Leiſtungen. Indeſſen werden von denſelben ſofort alle außerordentlichen Dienſte und Frohnen (добавочные повинности — „Hilfsgehorch“ in den Oſtſeeprovinzen) beſtehend in Bau- und Hütungstagen, Nachtwächterdienſten u. ſ. w., imgleichen alle Naturalabgaben (дань) an Hühnern, Eiern, Beeren, Pilzen u. ſ. w. geſtrichen und nur die ordentlichen Dienſte und Frohnen (главныя повинности — „ordinärer Gehorch“ in den Oſtſeeprovinzen) für die Zukunft als geſetzlich anerkannt und beibehalten. Es ſind daher auch dieſe allein in die „Grundbücher“ aufzunehmen und in Geld abzuſchätzen. Dieſe Abſchätzung wird von der Gouvernementsbehörde in Bauerſachen definitiv beſtätigt, wobei dieſelbe die in den örtlichen Verordnungen enthaltenen geſetzlichen Maximalſätze über den für die Deſſätine feſtgeſetzten Geldzins zur Richtſchnur nehmen muß. Der Anſchlagspreis per Deſſätine iſt je nach den Oertlichkeiten verſchieden; z. B. für eine Deſſätine Bauerlandes, das zu einem bis 25 Werſt von Petersburg oder Moskau belegenen Gut gehört, 12 R.; für die ſ. g. weſtlichen Gouvernements 3 R. S. Indeſſen iſt die Gouvernements-Behörde für Bauerſachen berechtigt, die geſetzlichen Maximalſätze per Deſſätine wegen beſonderer Umſtände z. B. bei vorzüglicher Fruchtbarkeit des bäuerlichen Ackers, beſonders günſtigen Abſatzwegen u. dgl. bis zu einem gewiſſen Grade zu erhöhen.

Zwei Jahre lang noch müſſen die Bauern dem Gutsherrn, wenn er es verlangt, Natural-Arbeiten leiſten; dieſelben werden jedoch ſchon gegenwärtig von obrigkeitswegen in Tagewerke (урокъ) umgerechnet, worüber das Geſetz Regulative aufſtellt.

Nach Ablauf eines Jahres kann der Bauer dem Herrn ſeine Abſicht ankündigen, im dritten Freiheitsjahre von der Frohne zum abgeſchätzten Geldzins übergehn zu wollen. Der Erfüllung dieſes Anverlangens darf der Herr ſich nicht entziehn. Der ökonomiſche Termin, in welchem anſtatt der Natural-Arbeit der Geldzins eintritt, wird nach Maßgabe der örtlichen Gewohnheiten durch den Friedensrichter beſtimmt.

II. Zum bäuerlichen Grundeigenthümer (крестьянинъ собственникъ) kann der Bauer unter keinen Umſtänden anders als mit Einwilligung des Gutsherrn oder auf deſſen Vorſchlag werden; der Gutsherr hat aber unter Umſtänden auch das Recht zu fordern, daß der Bauer das Ackerland zum Eigenthum erwerbe.

Es iſt den Grundherren und Bauern durch das Geſetz freigeſtellt, ſich über den Ankauf von Ackerland, ſei daſſelbe ſchon in der bäuerlichen Nutzung oder nicht, unter einander zu einigen und die Quantität deſſelben, den Preis und die ſonſtigen Modalitäten feſtzuſetzen. In keinem Falle giebt es einen directen geſetzlichen Zwang für den Gutsherrn, dem Bauer ein Grundſtück, das nicht zur Uſſadjba gehört, zum Eigenthum abzutreten. Wohl aber iſt der Gutsherr berechtigt zu verlangen, daß die Bauern das ganze in ihrer Nutzung befindliche gutsherrliche Land zu erwerben, wenn eine ganze Bauergemeinde ſich des Rechts des Abkaufs ihrer ganzen Uſſadjba bedienen will. In dieſem Falle kann der Grundherr fordern, daß die Bauern das ganze dazu gehörige Bauerland eigenthümlich erwerben, und es tritt der Staat mit einer Abkaufs-Anleihe ein (выкупная ссуда), die übrigens auch dann, wenn Landkäufe zwiſchen Grundherren und Bauern nach freiwilliger Uebereinkunft oder auf den Vorſchlag des erſteren zu Stande kommen, erbeten werden kann. Während der Inhalt der Kaufverträge, wenn ſie nach freiwilliger Uebereinkunft geſchloſſen werden, gänzlich der Convention der Parteien überlaſſen bleibt und ſomit den Pacisccenten namentlich auch die Höhe des Preiſes und die Zahlungstermine zu beſtimmen anheimgeſtellt wird, normirt das Geſetz für den Fall, daß die Bauern auf die Forderung des Gutsherrn zum Kauf ſchreiten müſſen, den Preis, indem es den gezahlten Geldzins zu 6 Procent capitaliſirt d. h. es wird jeder Obrok- oder Geldzinsrubel um $16^2/_3$ mal erhöht.

Von dieſer Summe leiht der Staat den Bauern zur Befriedigung der Grundherren:

1) wenn die Bauern ihre ganze Landdotation erwerben — $^4/_5$ d. h. 80 Kop. auf den Rubel;

2) wenn die Bauern nur einen Theil ihrer Landdotation erwerben wollen — $^3/_4$ d. h. 75 Kop. auf den Rubel.

Mit dieſer Zahlung muß ſich im erſteren Falle der Grundherr, welcher den Abkauf verlangt hat, zufrieden geben. Im letzteren Falle dagegen, wenn die Bauergemeinde von dem Recht, ihre Uſſadjba abzukaufen, Gebrauch macht und dadurch die Forderung des Grundherrn hervorruft, daß ſie auch das ganze bäuerliche Ackerland zum Eigenthum erwerbe, die Gemeinde aber erklärt, bloß einen Theil deſſelben erwerben zu wollen; ſo iſt ſie gehalten, eine Summe, die dem 15. Theil der ihr in dieſem Falle vom Staate gewährten Anleihe gleich iſt d. h. 5 Kop. auf den Rubel, ſofort in der Kreisrentei zu deponiren, damit hieraus nebſt der vom Staat gewährten Anleihe von 75 Kop. auf den Rubel der Grundherr befriedigt werde.

Wenn endlich der Grundherr in Veranlaſſung der Geltendmachung des Abkaufsrechts der ganzen Uſſadjba durch die Gemeinde an dieſelbe nicht die kategoriſche Forderung ſtellt, ſondern ihr nur den Vorſchlag macht, daß ſie auch ihre ganze Landddtation abkaufe, und die Gemeinde auf dieſen Vorſchlag eingeht, ſo iſt in ſolchem Falle derjenige Theil des geſetzlichen Kaufpreiſes, der, bei Capitaliſirung der Bodenrente zu 6 Procent, nach Abzug der vom Staate gewährten Abkaufs-Anleihe noch zu entrichten iſt, in der Kreisrentei zu deponiren.

Der Staat gewährt die Abkaufs-Anleihe:

1) in keinem Falle in höherer Proportion als mit 80 und beziehungsweiſe 75 Kop. auf den Rubel, und zwar nur desjenigen Preiſes, der durch Capitaliſirung der Bodenrente zu 6 Procent ſich herausſtellt;

2) nur denjenigen Bauern und Bauergemeinden, die ſich bereits auf Geldzins befinden und mit keinerlei Rückſtänden belaſtet ſind;

3) nur bei der Erwerbung ſolcher Ländereien, die zu der geſetzlichen Landdotation der Bauern gehören, nicht aber bei dem Ankauf anderer gutsherrlicher Grundſtücke.

Die finanziellen Operationen des Staats bei dem Abkauf des Bauerlandes werden für die erſte Zeit der Petersburger Depoſiten-Caſſe (сохранная казна) mit Hinzuziehung eines vom Miniſterium des Innern deſignirten

Gliedes und zweier Deputirten des Adels unter der unmittelbaren Leitung des Finanzministers und unter der Oberaufsicht des Conseils der Reichscreditanstalten, in den Gouvernements der Gouvernements-Behörden für Bauersachen übertragen, während die Vermittelung und Verification der Abkaufs-Verträge und Documente den Friedensrichtern zugewiesen ist.

Diese Finanz-Operationen bestehen nun in der Emission von fünfprocentigen Bankbilleten, sowie in der Herausgabe von Anweisungen auf dieselben zum Zwecke der Befriedigung der Gutsbesitzer.

Nach Abzug etwaiger Kronsschulden und Anleihen aus den Reichscreditanstalten wird das Abkaufs-Capital in 5-proc. Bankbilleten und in Abkaufs-Anweisungen (выкупное свидѣтельство) nach folgender Berechnung an die Gutsbesitzer ausgezahlt:

1) Wenn die Abkaufs-Anleihe nicht 1000 R. übersteigt, so wird diese ganze Summe in Bankbilleten ausgezahlt;

2) wenn die Abkaufs-Anleihe 1000 bis 10,000 R. beträgt, so werden die ersten 1000 R. zum vollen in Bankbilleten gezahlt, von dem Rest der fünfte Theil in Bankbilleten, das Uebrige in einer Abkaufs-Anweisung;

3) wenn die Abkaufs-Anleihe 10,000 bis 50,000 R. beträgt, so werden auf die ersten 10,000 R. 2800 R. in Bankbilleten gezahlt, desgleichen der zehnte Theil der 10,000 R. übersteigenden Summe, alles Uebrige aber in einer Abkaufs-Anweisung;

4) wenn die Abkaufs-Anleihe mehr als 50,000 R. beträgt, so werden auf die ersten 50,000 R. 6800 R. in Bankbilleten gezahlt, desgleichen der 20. Theil der 50,000 R. übersteigenden Summe, alles Uebrige aber in einer Abkaufs-Anweisung.

Die Abkaufs-Anweisungen werden bis zu ihrer Umwechslung gegen Bankbillete mit 5 % verzinst, und diese Umwechslung erfolgt in Terminen von 5 zu 5 Jahren, wobei jedesmal $^1/_{49}$ des Betrages der Anweisungen gegen Bankbillete eingelöst wird. Diese Operation wird in der Gouvernementsbehörde für Bauersachen bewerkstelligt.

Die prompte Zinsenzahlung und regelmäßige Tilgung der Bankbillete und Abkaufs-Anweisungen wird einerseits durch die Abkaufszahlungen der Bauern, andererseits durch sämmtliche dem Staate zur Verfügung stehende Mittel sichergestellt (обезпечиваются какъ выкупными платежами крестьянъ, такъ и всѣми средствами, въ распоряженіи Правительства состоящими). Die Abkaufs-Anweisungen werden von der Krone als Unterpfand (Salog) in derselben Grundlage angenommen, wie die Billete der

Reichscreditinſtitute. Sie werden auf den Wunſch der Gutsbeſitzer nicht auf geringere Summen als 3000 R. und bei Erbſchaftstheilungen und zur Befriedigung von Gläubigern auf Summen nicht unter 300 R. ausgeſtellt. Bei Bezahlung von Krons- und Privatſchulden an die Grundherren ſind die Bankbillete und Abkaufs-Anweiſungen zum Nominalwerth anzunehmen. Der Zinſenlauf beginnt am 1. Februar, 1. Mai, 1. Auguſt oder 1. November, je nachdem einer dieſer Termine unmittelbar nach der definitiven Bewilligung der Abkaufs-Anleihe eintritt. Die Zinſen werden halbjährlich gezahlt. Werden ſie nicht im Termin empfangen, ſo gilt die zehnjährige Verjährungsfriſt. Zinſen von Zinſen werden in keinem Falle gezahlt. Die Zinſenzahlung findet in jeder Kreisrentei Statt. Will man die Zinſen indeſſen in einer Kreisrentei empfangen, die nicht in einer Gouvernementsſtadt befindlich iſt, ſo hat man die Rentei wenigſtens einen Monat vor dem Zahlungstermin davon in Kenntniß zu ſetzen. Die Ceſſion der Abkaufs-Anweiſungen kann nur in derjenigen Weiſe erfolgen, die für die Uebertragung unbeweglichen Vermögens vorgeſchrieben iſt.

Dem Staate gegenüber endlich tilgen die Bauern die ihnen gewährte Abkaufs-Anleihe durch Zahlung von 6 Kop. für jeden Ams- oder Obrok-Rubel im Lauf von 49 Jahren. Für den Fall, daß ſie dieſe Zahlungsverpflichtungen nicht zum Termin einhalten, ſind im Geſetz verſchiedene Executiv-Maßregeln angeordnet.

Den ſ. g. kleinen Gutsbeſitzern d. h. denjenigen, die weniger als 21 Leibeigene oder (in den weſtlichen Gouvernements) weniger als 300 Deſſätinen Land beſitzen, ſoll ihre durch die neue Verordnung etwa in Frage geſtellte Exiſtenz theils durch gewiſſe Geldunterſtützungen, theils durch die Befugniß erleichtert und beziehungsweiſe geſichert werden, daß ſie ihre Beſitzungen der Krone abtreten können, die dann dafür denjenigen Preis zahlt, der ſich bei einer Capitaliſirung des ausgerechneten Geldzinſes oder Obroks zu 6 Procent herausſtellt. Die hierüber erlaſſene Verordnung enthält die näheren Details.

Zu Vorſtehendem haben wir die weſentlichen Grundlagen der neuen geſetzlichen Stellung der ackerbautreibenden Bevölkerung auf den Privatgütern Rußlands wiederzugeben geſucht. Hienächſt muß nun noch desjenigen Theiles der ehemaligen Leibeigenen Erwähnung gethan werden, der unter der Bezeichnung der Hofesleute (дворовые люди) bekannt iſt und nicht auf Land angeſiedelt war und iſt. Unter Hofesleuten werden diejenigen Leibeigenen verſtanden, die als ſolche in den Liſten der zehnten

Reviſion (Volkszählung) — 1857 — bezeichnet und zu Gütern, Häuſern, Fabriken, Betriebsanlagen (заводы) und Capitalien verzeichnet ſind. Dieſe Individuen erlangen ſofort bei der Publication der neuen Verordnung alle perſönlichen, Familien- und Vermögensrechte der freien Leute; indeſſen müſſen ſie noch 2 Jahre lang ihren früheren Leibherren entweder die bisherigen Dienſte leiſten oder ihnen den bis dahin gezahlten Obrok entrichten, der aber in keinem Falle mehr als 30 R. für den erwachſenen Mann und 10 R. für das erwachſene Weib betragen darf, ſo daß der Obrok, wenn er bisher in höherem Betrage gezahlt worden, auf dieſes Maximum zu reduciren iſt. Klagen der Hofesleute wider ihre Herren et vice versa während dieſes zweijährigen Zeitraums werden bei den Friedensrichtern angebracht. Für die Reſidenzen werden wegen der daſelbſt vorhandenen bedeutenden Anzahl von Hofesleuten, die im Haushalt ihrer Herren dienen, beſondere Friedensrichter ernannt. Nach Ablauf der zweijährigen Friſt oder wenn ſie während derſelben von ihren Herren gänzlich freigelaſſen worden, was dieſen geſtattet iſt, haben ſie ſich zu ſteuerpflichtigen Gemeinden verzeichnen zu laſſen und genießen dann gewiſſe Freijahre von Abgaben und der Rekrutenpflichtigkeit.

Was endlich die zu Bergwerken, Fabriken und Betriebsanlagen verzeichneten Bauern betrifft, ſo ſind über dieſe beſondere Reglements erlaſſen, aus denen der durchgehende Grundſatz zu entnehmen iſt, daß die auf Land ſeßhaften ihre Uſſadjba gleich den ackerbautreibenden Bauern abzukaufen berechtigt ſind und gleich dieſen Arbeit oder Geldzins für ihre Aecker und ſonſtigen Nutzungen zu leiſten haben, ſowie daß diejenigen, die kein Land in Benutzung haben, den für die Hofesleute erlaſſenen Verordnungen unterliegen, und daß ſomit die Arbeit dieſer Leute in Privatbergwerken, Fabriken und Betriebsanlagen nach Ablauf von zwei Jahren ſich in eine freie, gegen Lohn zu leiſtende verwandelt, deſſen Betrag der Vereinbarung zwiſchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlaſſen iſt.

Zur Vervollſtändigung des hier gegebenen Umriſſes der neugeſchaffenen Agrarverhältniſſe Rußlands folge ſchließlich im Auszuge der Inhalt des allerhöchſt beſtätigten Gutachtens des Reichsraths über die Veräußerung, Vererbung, Verpfändung und Verarrendirung von Privatgütern, auf denen Bauern angeſeſſen ſind:

I. Beſtimmungen über die Veräußerung, Vererbung und Verpfändung ſolcher Güter.

Die beſtehenden Geſetze über Verkauf, Verpfändung, Schenkung und

jede anderweitige Veräußerung von Privatgütern, desgleichen über Verpfändung durch Testamente behalten ihre Gültigkeit, jedoch mit nachstehenden Modificationen:

1) Privatgüter in ihrem vollen Bestande d. h. mit dem Bauerlande und mit dem Rechte auf die für dasselbe zu leistenden Prästationen können nur an Erbedelleute verkauft oder auf andere Weise übertragen werden.

2) Privatgüter mit Einschluß der Bauerländereien können aber auch an Personen aller Stände, mit Ausnahme von Hebräern, verkauft und veräußert werden, wenn gleichzeitig mit dem Zustandekommen des Verkaufsvertrages über das Gut die Bauern ihre Ländereien in der durch die örtlichen Verordnungen bestimmten Ausdehnung zum Eigenthum erwerben und der Acquirent des Gutes sich zu solchem Verkaufe anheischig macht. Wenn eine derartige Vereinbarung nicht zu Stande kommt, so muß vor der gerichtlichen Bestätigung des Verkaufsvertrages zum Abkauf der Bauerländereien durch die Bauern in Grundlage der hierüber in den Verordnungen enthaltenen Bestimmungen geschritten werden.

3) Diejenigen gutsherrlichen Ländereien, die gemäß den Grundbüchern nicht der Nutzung der Bauern überlassen sind, können an Personen aller Stände, mit Ausnahme von Hebräern, veräußert werden.

4) Privatgüter können mit allen Bauerländereien zur Sicherstellung von Darlehen an Jedermann verpfändet werden. Wenn jedoch der Fall eintritt, daß der Gläubiger in den Besitz des Immobils immittirt werden muß, so muß, wenn er nicht Erbedelmann ist, entweder der Abkauf des Bauerlandes durch die Bauern erfolgen oder es ist nach den im Swod der Reichsgesetze T. X. hierüber enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

5) Bei der Verpfändung, dem Verkauf und jeder andern Veräußerung irgend eines Theils eines Privatgutes, sowie bei Erbtheilungen wird eine Parcellirung derjenigen Ländereien, die auf jedem Gute den Bauern zu beständiger Benutzung überlassen sind, durch nachstehende Bestimmungen beschränkt:

a) bei dem „allgemeinen bäuerlichen Landnutzungssystem" (про общинное пользование землею) wird das ganze den Bauern eingeräumte Land bis zum Abkauf desselben durch die Bauern als ein untheilbares angesehn und den bestehenden Gesetzen über untheilbares Vermögen unterworfen. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf solche Ländereien, an welchen, wenn gleich ein Theil derselben in dem erblichen Nutzungsbesitz einzelner Familien sich befindet, dennoch die ganze Gemeinde Antheil hat.

b) Wo dagegen „Bauerhofswirthſchaft“ exiſtirt und die Bauerhöfe ſich in dem erblichen und ausſchließlichen Nutzungsbeſitz einzelner Familien befinden, wird nur der Bauerhof als ſolcher als untheilbar angeſehn. Dieſe Bauerhöfe können in ihrem ungetheilten Beſtande in das Eigenthum verſchiedener Gutsbeſitzer durch Erbſchaftstheilung oder in andrer Weiſe übergehn, ohne daß jedoch die Bauergemeinde ſelbſt getheilt wird.

c) Ländereien, die gegenwärtig in bäuerlicher Nutzung ſtehn, können beim Verkauf oder bei der Veräußerung ſeitens eines Gutsbeſitzers an einen andern nicht vor Beſtätigung der Grundbücher parcellirt werden.

II. Ueber die Verarrendirung von Privatgütern.

1) Der Gutsbeſitzer iſt berechtigt, alle Ländereien, Nutzungen und Obrokſtücke, die nicht den Bauern zu beſtändiger Nutzung zugewieſen ſind, an Perſonen aller Stände, Ausländer nicht ausgenommen, in Arrende zu vergeben.

2) Die Gutsbeſitzer können ihre Arrendatoren zum Empfange des bäuerlichen Geldzinſes bevollmächtigen. Derartige Mandate können aber auf nicht länger als 12 Jahre ertheilt werden und dürfen in keinem Falle dem Ablauf der Uſſadjben und des Bauerlandes hinderlich ſein.

3) Arrende-Contracte über gutsherrliche Ländereien, Nutzungen und Obrokſtücke dürfen auf höchſtens 36 Jahre abgeſchloſſen werden, es darf aber durch dieſelben dem Arrendator in keinem Falle die Benutzung der bäuerlichen Frohne eingeräumt werden. Die Arrendatoren von Ländereien auf Gütern, wo noch die Frohne geleiſtet wird, dürfen daher auch nicht in der Eigenſchaft von Verwaltern oder unter ſonſt welchem Vorwande die Frohne zu eignem Nutzen verwenden.

4) Vormünder dürfen die Güter ihrer Mündel ohne Genehmigung des Senats nicht auf längere Zeit in Arrende vergeben, als bis ihre Pflegebefohlenen das 17te Jahr erreicht haben. Geſchieht es dennoch, ſo ſind die Mündigen an ſolche Contracte nicht gebunden.

5) Die Arrende-Contracte werden ſchriftlich auf dem verordneten Stempelpapier geſchloſſen und von den Maklern oder den gewöhnlichen Behörden beglaubigt. Ein Verbot (sanpemenie) wird auf das Gut nur auf Convention der contrahirenden Theile gelegt.

6) Das zu Arrende-Contracten, die auf länger als 12 Jahre geſchloſſen werden, zu gebrauchende Stempelpapier braucht nur demjenigen

Werthe zu entſprechen, der ſich aus der Summe der Arrendezahlung für 12 Jahre ergiebt.

7) Wenn der Arrendenehmer die Pacht auf mehr als 2 Jahre vorausbezahlt hat und das Gut dann wegen Schulden zum öffentlichen Ausbot kommt, ſo iſt der Gläubiger oder der neue Erwerber an den Arrende-Contract nicht gebunden; der Arrendenehmer aber hat ſich an ſeinen Contrahenten zu halten.

8) Verträge der Bauern oder Bauergemeinden über die Pacht von Ländereien derjenigen Gutsbeſitzer, auf deren Gütern ihnen Landdotationen zugetheilt ſind, werden, wenn ſie auf nicht länger als 12 Jahre geſchloſſen ſind, auf ordinärem Papier abgefaßt und von der Bezirksverwaltung beglaubigt; mündliche Pachtverträge dürfen aber auf nicht länger als 3 Jahre abgeſchloſſen werden und ſind auf den Wunſch der Contrahenten bei der Bezirksverwaltung zu verſchreiben.

Wir ſchließen hiermit dieſen Ueberblick über die Emancipations-Verordnung, nicht ohne das Bewußtſein, daß das gelieferte Bild, bei dem Umfange des neuen Geſetzgebungswerkes und bei der Kürze der Friſt, auf die wir uns beſchränkt ſahen, ein nur wenig vollſtändiges hat ſein können, das für Jeden, der mit den Eigenthümlichkeiten des ruſſiſchen Rechts und der Agrarverhältniſſe Rußlands nicht genauer bekannt iſt, mehrfach unverſtändlich ſein wird. Wir haben es jedoch für eine Pflicht gehalten, unſern Leſern die Kenntniß von dieſem bedeutungsvollen Geſetzgebungsacte wenigſtens im Ganzen und Großen ohne alle Zögerung zu vermitteln und behalten eingehendere Erörterungen einer ſpäteren Zeit vor, in der es zugleich möglich ſein wird, die praktiſche Durchführung des Emancipationswerkes zu verfolgen und zu beurtheilen.

Druckfehler im Februar-Heft d. J.

Seite 119 Z. 4 v. u. lies Referats
Seite 125 Z. 1 v. u. lies folgen
Seite 188 Z. 18 v. o. lies Verwalant.

Redacteure:

Theodor Böttticher,
Livl. Hofgerichtsrath.

Alexander Faltin,
Rigaſcher Rathsherr.

Den Druck genehmigt
im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Est- und Kurland:
Coll.-Rath Schütze.

Druck der örtlichen Gouvernements-Typographie.

Den Druck genehmigt

im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Est- und Kurland:

Coll.-Rath Schütze.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Inhalt.

Die deutsche Gewerbefreiheits-Bewegung . . . Seite 191.
Das germanische Nationalmuseum und unsere historische Arbeit . . . . . „ 204.
Artemy Petrowitsch Wolinsky . . . . . „ 232.
Die russische Finanzkrisis . . . . . „ 282.
Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland „ 295

Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 C., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga" erbeten.

Baltische Monatsschrift.

Dritten Bandes viertes Heft.

April 1861

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1861.

Den Druck genehmigt

im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Est- und Kurland:

Coll.-Rath Schütze.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie

Noch ein Wort zur Agrar-Geſetzgebung in Kurland.

Es liegen uns zwei von der Baltiſchen Monatsſchrift veröffentliche Aufſätze vor, welche in gleicher Richtung die kurländiſche Agrar-Geſetzgebung einer Erörterung unterziehen: wir meinen die im December-Heft 1860 am Schluſſe des Artikels zur „Broſchüren-Literatur" gegebene Notiz, und den bezüglichen Artikel im Februar-Heft dieſes Jahres. Erſtere weiſet auf die Widerſprüche hin, welche in Bezug auf die Freizügigkeit und die Pachtverhältniſſe der kurländiſchen Bauern angeblich zwiſchen den thatſächlichen und geſetzlich gegebenen Zuſtänden beſtehen; — letzterer, von denſelben Grundgedanken ausgehend, will durch Umgeſtaltung der Geſetzgebung einerſeits größere Freiheit der Bewegung für den Bauern, und andererſeits einen gewiſſen Zwang für die Grundbeſitzer in Anſehung der Pachtcontracte eingeführt wiſſen.

Niemand kann mit mehr Freude als wir den Zeitpunkt begrüßt haben, ſeit welchem das allgemeine Intereſſe ſich der öffentlichen Beſprechung dieſer Verhältniſſe zuwendet, weil wir glauben, daß jede Entwicklung gefördert und in die richtige Bahn gelenkt wird, wenn ſie die Probe der Kritik zu beſtehen hat. Soll aber der guten Sache wahrhaft genügt werden, ſo darf die Behandlung derſelben den objectiven Standpunkt nicht aufgeben; ſo iſt ferner Genauigkeit und Sicherheit in allen Angaben erforderlich; ſo muß endlich auf allen Seiten das Beſtreben vorherrſchen, ſich verſtändigen zu wollen.

Wir unſererſeits wollen offen zu Werke gehen, weil wir uns verſtän-

digen möchten, und wir müſſen darum, ohne den Verfaſſern jener Artikel eine Abſichtlichkeit zu imputiren, zunächſt hervorheben, daß die in Rede ſtehenden Artikel mehr geeignet erſcheinen, die Stellung und den Einfluß des gutsbeſitzlichen Adels zu ſchwächen, als die Wohlfahrt der Bauern zu befördern. Der Beweis hierfür wird ſich aus unſerer weitern Widerlegung ergeben. Hier aber wollen wir vor allem unſern Standpunkt zu der letztern Frage bezeichnen. Wir ſind in der That nicht die Parteigänger eines nichtsnützenden Junkerthums; aber wir halten dafür, daß unſer Land einer Vertretung ſeiner deutſch-proteſtantiſchen Entwicklung bedarf, und ſo lange verfaſſungsmäßig unſern baltiſchen Provinzen keine andere Vertretung gewährt iſt, glauben wir diejenige mit allen Mitteln ſtützen zu müſſen, welche uns in den Ritterſchaften geboten iſt. Um ſo mehr iſt es daher zu beklagen, wenn ſtatt der Einigung in dem Brennpunkt der gemeinſamen Intereſſen, Verkennung dieſer einzigen Vertretung der geſammten Provinzen lähmend entgegentritt und die Kraft, welche in der Einigkeit liegt, bald hier bald dort abgeſchwächt wird.

Wir wenden uns hiernach den beiden Artikeln der Baltiſchen Monatsſchrift zu, welche ein zu reiches Material der Beſprechung bieten, als daß in den Grenzen eines Aufſatzes für das Monatsblatt alle Gegenſtände erſchöpfend behandelt werden könnten. Wir beſchränken uns daher, in Bezug auf das vermißte Schulreglement für den Unterricht der Bauern in Kurland anzuführen, daß ſeit vielen Jahren bereits diesbezügliche Vorſchläge von der Ritterſchaft ſowohl als von der Geiſtlichkeit der Staatsregierung unterlegt worden, ohne daß bisher die erforderliche Beſtätigung erfolgt wäre. Wenn dennoch in Kurland auf den meiſten Gütern Volksſchulen gegründet ſind und ſeit zwanzig Jahren von der Ritterſchaft eine Anſtalt zur Ausbildung von Volkslehrern mit nicht geringem Koſtenaufwande unterhalten wird, ſo beweiſt dies von neuem, daß hier die Entwicklung der Verhältniſſe ungezwungen der Geſetzgebung voraneilt, und daß, was eben in letzterer vermißt werden könnte, durch thatſächliche Verhältniſſe erſetzt iſt. In Bezug auf den Elementar-Unterricht aber wird man einräumen, daß Schulen ohne Reglements noch immer werthvoller ſind als Reglements ohne Schulen. Desgleichen wollen wir in Anſehung der Stellung der Gemeindegerichtsſchreiber nur auf die betreffende Geſetzgebung hinweiſen, woraus ſich ergiebt:

1) daß die Gemeindegerichtsſchreiber einen Amtseid zu leiſten haben — B.-V. § 38;

2) daß dieſelben durch Urtheil der Oberinſtanz vom Amte removibel ſind (Vorſchrift der Einf.-Comm. 24. October 1830);
3) daß ihnen nicht geſtattet iſt, gewiſſe andere Functionen vom Gutsherrn zu übernehmen (Vorſchr. d. Commiſſion vom 23. Jan. 1846).

Hiernach haben die Gemeindegerichtsſchreiber unzweifelhaft eine Stellung, welche wenigſtens nicht berechtigt, dieſelben dem Dienſtperſonal des Gutsherrn beizuzählen, wenngleich ſie von letzterem, der auch die Koſten derſelben zu decken hat, contractlich angeſtellt und alſo auch entlaſſen werden.

Wir gehen nun zu den brennenden Fragen über, deren baldiger Erledigung eine beſondere Wichtigkeit beigelegt wird. Es iſt geſagt worden, daß in Anſehung der Freiheitsrechte des Bauern ſeit Einführung der Bauer-Verordnung nur ein geringer Fortſchritt gegenüber mehrfachen offenbaren Rückſchritten bemerkbar ſei, und wird dies vorzugsweiſe der ehemaligen Einführungs-Commiſſion und der Commiſſion in Sachen der Bauer-Verordnung, welche mehr als die Adminiſtrativ-Autoritäten hierbei wirkſam geweſen, zur Laſt gelegt. Es braucht wohl nicht erinnert zu werden, daß jene Commiſſionen zum großen Theil aus ritterſchaftlichen Bevollmächtigten gebildet ſind und daß daraus vielleicht eine reactionäre Tendenz derſelben hergeleitet werden könnte. So ſei denn durch Einführung des Kündigungsrechts und Erweiterung des Paßverweigerungsrechts der Geiſt des Geſetzes in der Gemeindepflichtigkeit und in dem, nur von den Grundherren und deſſen Pächtern, zum Nachtheil der Bauern, ausgebeuteten Dienſtzwange geſucht und gefunden worden. Hierbei ſei ſogar ein Schwanken des Princips zu Tage getreten, je nachdem man augenblicklich einen Ueberfluß oder einen Mangel an Dienſtboten zu fürchten gehabt. Es wird ferner erwähnt, daß trotz Aufhebung der Landpflichtigkeit die Freizügigkeitsrechte des Bauern verkümmert ſind, und daß die in den Städten lebenden Dienſtboten in ihrem reichlichern Erwerbe geſtört und gezwungen werden, auf dem Lande Dienſte zu nehmen, wo ſie ſchlechtere Behandlung und geringer Lohn erwartet.

Wir begreifen, daß eine freie Bewegung der Arbeitskräfte erſtrebt und befürwortet werden kann, aber wir begreifen weder die gemachte Argumentation, welche nur auf einer Verwechſelung der Begriffe beruht und eben nicht von einer genauen Prüfung der geſetzlichen Verordnungen Zeugniß legt, noch glauben wir den Vorwurf gerechtfertigt, welcher wegen angeblich reactionärer Beſtrebungen den Commiſſionen hat gemacht werden wollen.

Der Begriff der Freizügigkeit wird in beiden Artikeln anders aufgefaßt, als rechtlich zuläſſig iſt. Aus dem Recht der Freizügigkeit wird den Einzelnen das damit in gar keiner Verbindung ſtehende Recht vindicirt, auf Grund eines Paſſes anderweitig zu domiciliren. Das Freizügigkeitsrecht beſteht aber in dem Recht, aus einem Gemeindeverbande in einen andern überzugehn. Daſſelbe iſt bereits durch die Bauer-Verordnung eingeführt, war jedoch bis zum Jahre 1848 ein beſchränktes, ſofern nur ein Uebergang zu Landgemeinden der Provinz geſtattet war. Aus der unbegrenzten Ausdehnung deſſelben auf Städte und alle Provinzen des Reichs, welche durch die allerhöchſt beſtätigten Beſchlüſſe des Miniſter-Comités vom 30. November 1848 und 15. Juli 1858 erfolgt iſt, kann doch nicht das Recht des Einzelnen hergeleitet werden, von ſeiner Gemeinde einen Paß zu fordern, d. h. gerade im Gegenſatz mit dieſen Beſchlüſſen, in dem bisherigen Gemeindeverbande zu verbleiben und dennoch in einer andern Gemeinde zu domiciliren, da in den erwähnten Beſchlüſſen nur von dem Recht die Rede iſt, ſich zu den Städten und Landgemeinden des ganzen Reichs verzeichnen zu laſſen. Keineswegs alſo handelt es ſich dort von dem Recht, einen Paß zu fordern. In Beziehung auf die Paßertheilung muß vielmehr auf die betreffenden Beſtimmungen der Bauer-Verordnung zurückgegangen werden. Wenn alſo dem Einzelnen ein Paß verweigert wird, ſo läßt ſich nicht mit Recht ſagen, daß ſein Freizügigkeitsrecht verkümmert iſt. Letzteres iſt vielmehr ganz unbeſchränkt, wie es die perſönliche Freiheit des Menſchen fordert. Keine Rückſicht, weder für die Gemeinde noch für den Ackerbau, kann dieſes Recht beeinträchtigen. Der Bauer iſt alſo in ſo weit vollkommen frei, und uns iſt nicht bekannt, daß das Ueberſiedelungsrecht ihm irgendwo verkümmert wäre.

Es iſt aber auch aus der Bauer-Verordnung ſelbſt ein Recht hergeleitet, einen Paß zu fordern, der jedem Bauer unweigerlich zu ertheilen ſei. Einer genauern Kenntniß der allmälig ſich entwickelt habenden Verhältniſſe und der Geſetzgebung hätte es nicht entgehn können, daß in der Bauer-Verordnung von etwas Anderem die Rede iſt, als jetzt hinein interpretirt wird. Die Bauer-Verordnung hat nur aus zweierlei Veranlaſſungen die Ertheilung von Päſſen der örtlichen Polizei im Auge, nämlich bei geſetzlichem Austritt aus der Gemeinde und zu Reiſen der auf eine Zeitlang beurlaubten Gemeindeglieder. Man hat überſehen, daß ehedem der geſetzliche Austritt d. h. der Uebertritt zu einer andern Gemeinde, nicht ſofort perfect werden konnte, weil damals nur alle 3 Jahre

eine Umſchreibung ſtattfand. Bis zum Eintritt dieſes Zeitpunkts bedurfte natürlich der in eine andere Gemeinde Uebertretende einer Legitimation, welche bei dem unbeſchränkten Recht des Uebertritts ſelbſtverſtändlich nicht verweigert werden durfte. Die vielfachen Colliſionen gerade, welche dadurch entſtanden, daß die auswärts domicilirenden Gemeindeglieder noch eine Zeitlang den Reviſionslisten der frühern Gemeinde angehörten, veranlaßten im Jahre 1846 die Einführung der jährlichen Umſchreibung; ſo fiel denn dieſer Grund der Paßforderung ganz weg, und der Bauer-Verordnung nach, § 266 und 267, wären nur Reiſepäſſe ſtatthaft, nicht aber Päſſe zum dauernden Domicil außerhalb der Gemeinde. Erſt durch verſchiedene Verordnungen der Commiſſion in Sachen der Bauer-Verordnung ward die Ertheilung von Päſſen zum Erwerbe der Rekrutenloskaufs-Summe und zum Ammendienſte geſtattet, ſpäter auch zu andern Zwecken nur von der Bewilligung der Gemeinde und des Gutsherrn abhängig gemacht; desgleichen iſt von derſelben Commiſſion durch eine beſondere Verordnung die Erneuerung des Paſſes ſogar zur Pflicht gemacht, wenn der Rückkehr entlaſſener Dienſtboten in die Gemeinde beſondere, aus ihrer Wohlfahrt herrührende Schwierigkeiten entgegenſtehn. Die neuern Erlaſſe der Commiſſion in Bezug auf dieſen Gegenſtand beſchränken ſich auf eine kurze Zuſammenſtellung der ſchon beſtehenden Verordnungen. Es ſind alſo nicht Rückſchritte gemacht, ſondern hat im Gegentheil grade die Commiſſion, ſo weit immer ihre Competenz es zuließ und dies mit der geſetzlichen Grundlage vereinbar war, die perſönliche Freiheit des Bauern erweitert.

Als Rückſchritt iſt ferner bezeichnet das den Gemeinden und den Gutsherrn gegebene Kündigungsrecht. Man hat geſagt, daß dies Recht nur während der tranſitoriſchen Zeit, nicht aber für den definitiven Freiheitszuſtand eingeräumt worden, und man hat geſucht den Beweis dadurch zu führen, daß man die bezüglichen §§ der Bauer-Verordnung ſo deutet, als ob daſelbſt die der Gemeinde reichsgeſetzlich geſtattete Ausſchließung eines Gemeindegliedes und die Abgabe zur Anſiedlung als Strafe gemeint ſei. Dieſe Aufſtellung fällt aber zuſammen, wenn man erwägt, daß die erwähnte Beſtimmung jünger iſt als die Bauer-Verordnung, daß mithin letztere ſich nicht auf ein Strafgeſetz hat ſtützen können, welches zur Zeit noch gar nicht in Kurland beſtand. Ferner müßten, falls in der Bauer-Verordnung von einer Strafe die Rede wäre, auch die Vergehen aufgeführt ſein, welche dieſe Strafe nach ſich ziehen. Endlich könnte die Ausſchließung nicht auf Dienſtboten beſchränkt ſein, da reichsgeſetzlich jedes Gemeindeglied unter

gewiſſen Vorausſetzungen der Strafe der Ausſchließung unterzogen werden kann. Es ſind aber in der Bauer-Verordnung nur Dienſtboten genannt, und zwar eben deßhalb, weil es ſich dort nur von der Kündigung des Gemeindeverbandes handelt, welche einem in Contractsverhältniſſen ſtehenden Wirth gegenüber wegen der in der Regel mehrjährigen Contractsdauer nicht zuläſſig wäre. Die Commiſſion hat mithin nichts Neues ſtatuirt, indem ſie auch in Betreff des gegenſeitigen Kündigungsrechts die immer in Kraft verbliebenen Beſtimmungen der Bauer-Verordnung reaſſumirte; ſie hat aber dieſem Recht nicht diejenige Ausdehnung gegeben, welche im Jahre 1839 und 1842 von der Adminiſtrativ-Autorität gefordert wurde, daß nämlich die Gemeindeglieder, welche trotz erhaltener Kündigung dennoch die Gemeinde nicht verlaſſen, durch eine zu beſtimmende Strafe dazu gezwungen würden.

Wir gehn zu dem gleichfalls angegriffenen Dienſtzwang über. Die hier einſchlagenden geſetzlichen Beſtimmungen finden ſich in den §§ 245 und 250, b. der Bauer-Verordnung. Dieſelben bezeichnen ſehr genau die Fälle, in welchen ein Gemeindeglied zu einem feſten Dienſtverhältniß angehalten werden ſoll und darf. Die Commiſſion hat durch ihre Verordnung vom 19. October 1833 auch Vagabunden denjenigen beigezählt, welchen beſtimmte Dienſtverhältniſſe angewieſen werden ſollen. Könnte wohl dieſe im öffentlichen und Gemeinde-Intereſſe erlaſſene Beſtimmung ein Rückſchritt genannt werden? Wenn, wie angeführt iſt, Fälle vorgekommen, in welchen Perſonen, die nicht zu den vom Geſetz bezeichneten Kategorien gehören, einem Zwange unterworfen worden, ſo ſind dies Ausſchreitungen, für welche jedoch füglich nicht die Commiſſion oder die Geſetzgebung verantwortlich gemacht werden kann.

Nachdem wir hiemit die beſtehende Geſetzgebung und die Betheiligung der Commiſſion an derſelben erörtert haben, wird es erforderlich zu unterſuchen, wodurch dieſe Beſchränkungen der perſönlichen Freiheit haben als berechtigt erſcheinen dürfen und zu weſſen Gunſten ſie beſtehen.

Es dürfte weſentlich die Verſtändigung erleichtern, wenn wir einige allgemeine Grundſätze voranſchicken, in welchen wir eine Uebereinſtimmung der Anſichten vorausſetzen. Vor allem gehört hieher, daß die perſönliche Freiheit des Menſchen nicht zu Gunſten dieſer oder jener Induſtrie, alſo auch nicht des Ackerbaues, irgend ſolchen Beſchränkungen unterzogen werden darf, welche nicht durch die freie Vereinbarung der Intereſſenten ſelbſt bedingt ſind. Ebenſo kann aber auch in den Beziehungen freier Menſchen

unter einander nicht das Princip vollkommener Gegenſeitigkeit in Abrede geſtellt werden. So ſehr man alſo auch grundſätzlich den Umfang der Freiheit für den Einzelnen zu erweitern hat, ſo darf dieſelbe doch nie ſo weit ausgedehnt werden, daß ſie wieder nach einer andern Seite hin Zwang d. i. Unfreiheit aufzuerlegen vermag. Desgleichen dürfte hieher gehören, wie erfahrungsmäßig jede Zwangsarbeit unproductiv iſt, d. h. dem Arbeitgeber im Verhältniß zu frei gemietheten Kräften mehr koſtet als einbringt. Hiernach gehen wir ins Einzelne.

Wir haben bereits nachgewieſen, daß der Bauer durch Umſchreibung unbehindert ſein Domicil verändern kann; allein man findet es hart, daß er zur Geltendmachung des Freizügigkeitsrechts zugleich ſeine Heimath aufgeben müſſe, und es ſoll ihm daher das Recht eingeräumt werden, beliebig anderswo zu domiciliren, ohne zugleich die Gemeinde zu wechſeln. Wir glauben nun zwar nicht, daß die Veränderung des Domicils von einem Gute derſelben Provinz zu einem andern ſo viel hieße, als ſeine Heimath aufgeben, da der Bauer hier wie dort dieſelbe Volksſitte findet und demſelben Geſetz unterliegt, in der Regel auch, wenn er es wünſcht, wieder in dieſelbe Gemeinde zurückkehren kann. Wir vermögen aber auch nicht zu erkennen, in wie weit derjenige, welcher auf Grund eines Paſſes anderweitig domicilirt, *heimathlicher* ſein ſollte als jener, welcher ſich umſchreiben läßt. Es iſt geſagt, durch die Forderung der Umſchreibung ſei die Freizügigkeit mit hemmenden Formen umgeben. Wir kennen hiebei keine andere Form, welche gefordert wäre, als eine vorausgehende Ankündigung zu Martini. Es beſteht doch für jedes Dienſtverhältniß nicht minder ein geſetzlicher Kündigungstermin, ohne daß daraus ein Grund hergeleitet werden könnte, die perſönliche Freiheit der Contrahenten für beeinträchtigt zu halten. Würde die Freiheit des Menſchen fordern, daß er durch keinerlei Rechtsverhältniſſe gebunden ſei, ſo wäre der Schluß naheliegend, daß in den Culturſtaaten die *höchſte* Freiheit nur im Tagelöhnerleben zu ſuchen ſei. Wir können nicht annehmen, daß dies von irgend Jemandem als das Ziel der ſocialen Entwicklung für die Arbeiter-Claſſe angeſtrebt wird. Indeſſen wir erinnern uns allerdings, noch kürzlich von den Theorien eines Profeſſors des Rechts geleſen zu haben, welcher alle für eine gewiſſe Zeit eingegangenen Dienſtverhältniſſe als der Freiheit widerſtrebend verwirft, darum aber in der Weigerung Samara'ſcher Bauern, ihre frei vereinbarten Abmachungen zu erfüllen, einen großen Fortſchritt für die Entwicklung des ſocialen Lebens gewahrt und, mit einer ironiſchen Bemerkung über die deutſche

Peinlichkeit in Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten, dem ruſſiſchen National-Genie das Verdienſt dieſes Fortſchritts unſerer Zeit vindicirt. Der Herr Profeſſor ahnte gewiß nicht, daß dem deutſchen Charakter größere Ehre nicht gegeben werden konnte als durch die Hinweiſung auf deutſche Treue und Ehrlichkeit. Zur Ehre des ruſſiſchen National-Charakters aber fügen wir hinzu, daß jene Theorien bereits die gebührende Entgegnung eines Ruſſen gefunden haben (ſ. Le Nord 30. Dec. 1860 No. 365).—

Wodurch unterſcheidet ſich nun die Umſchreibung von dem Paß anders als eben nur durch eine andere Form für den Wechſel des Domicils, deren praktiſche Folge aber die iſt, daß das Individuum immer dort, wo es domilicirt, auch ſeine Verpflichtungen gegen den Staat zu erfüllen hat und dort, wo der meiſte Einfluß auf ſeine Verhältniſſe geübt werden kann, auch ein ſorgſameres Intereſſe für ſeine Wohlfahrt wach gerufen wird. Wem ſind nicht die mancherlei Verpflichtungen bekannt, welchen die kurländiſche Landgemeinde und der Gutsherr direct und indirect in Bezug auf jedes Gemeindeglied unterliegen? Sie theilen ſich in ſolche, welche durch das Intereſſe des Staates, und ſolche, welche durch die Bedürfniſſe des einzelnen Bauern bedingt ſind. Es iſt die Gemeinde nicht allein für die Abgaben- und Präſtandenzahlung, ſondern auch für die Rekrutenſtellung und alle andern öffentlichen Leiſtungen, für die Magazinſchüttung und den Unterhalt aller der Hülfe bedürftigen Gemeindeglieder ſolidariſch verhaftet; es hat ferner der Grundherr nicht nur eventuell den Ausfall zu decken, ſondern hat auch gewiſſe Verpflichtungen in Betreff des jedem Gemeindegliede nöthigen Obdachs und ſeiner Erwerbsmittel zu erfüllen. Was gewährt nun hiefür das Geſetz nach dem Recht der Gegenſeitigkeit? Etwa eine Sicherung gegen Auflöſung oder auch nur Schwächung der Gemeinde oder gegen Arbeitermangel für den Grundherrn und deſſen Pächter? Man vergeſſe doch nicht, daß das Freizügigkeitsrecht ein ganz unbeſchränktes iſt, daß Jeder die Gemeinde und das Gut unbehindert verlaſſen, in Städte und andere Provinzen überſiedeln darf, und wenn Gemeinde und Gut zu Grunde gingen, denn der Bauer bedarf dazu weder der Bewilligung der Gemeinde noch des Gutsherrn. Ein unbedingter Schutz für den Ackerbau oder die Intereſſen des Grundherrn iſt alſo nicht geboten; der Bauer iſt weder an die Gemeinde, noch an die Scholle gebunden, und Niemand fordert, daß er in dieſem ſeinem Freizügigkeitsrecht irgendwie beſchränkt werde. Es mag hier angeführt werden, was den Verfaſſern der Artikel wohl unbekannt geblieben iſt, daß die Aufhebung

der Landpflichtigkeit erſt von der kurländiſchen Ritterſchaft beſchloſſen war, ehe ſie durch die angeführten Beſchlüſſe des Miniſter-Comité's ſanctionirt wurde. Den Grundprincipien der Bauer-Verordnung getreu, hat die Ritterſchaft ſtets anerkannt, daß wenn die Scholle von dem Bauer, auch der Bauer von der Scholle frei ſein müſſe.

Warum wird aber dennoch dem Bauer nicht das Recht gewährt, ohne Umſchreibung beliebig jeden Augenblick anderswohin ſein Domicil zu verlegen? Hier macht ſich allerdings das Recht der Gegenſeitigkeit geltend, und fallen die Intereſſen des Grundherrn mit denen der Gemeinde vollſtändig zuſammen.

Aus der räumlichen Ausdehnung und der zerſtreuten Lage der Wohnungen des flachen Landes, ſowie aus den ackerbaulichen Verhältniſſen ſelbſt erklärt es ſich, daß die freie Bewegung auf dem Lande nicht mit der Leichtigkeit und in ſo raſchem Wechſel erfolgen kann, als bei der ſtädtiſchen Bevölkerung. Stadt und Land haben eben einen durchaus verſchiedenen Charakter und bedingen ungleiche Bedürfniſſe und Anſprüche. Dort ſind alle Verhältniſſe in ſtetem Wechſel begriffen, hier dagegen dauernder, weil durch die Natur der Dinge ſelbſt gebunden. Die ſtädtiſchen Gewerbe können heute mehr und morgen weniger Arbeiter beſchäftigen, ja ſogar ihren Betrieb ganz unterbrechen; der Ackerbau ſchließt dagegen ſeine Arbeit immer erſt mit dem ökonomiſchen Jahre ab, deſſen ganzer Kreislauf dazu gehört, die Fortpflanzung des nährenden Korns zu ſichern. Die Fabrik bedarf nur der Zeit, — der Ackerbau dagegen aller Jahreszeiten. Der ſtädtiſche Arbeiter iſt ſelbſt leicht beweglich, — der Ackerbauer, wenn er nicht erſt zum tagelöhnernden Proletarier heruntergebracht worden, hat meiſt ſeine ganze Habe dem Ackerbau vermählt, und alle ſeine Intereſſen wurzeln tief in dem Boden, welchen er gebaut hat. Der ſtädtiſche Arbeiter proſperirt immer, wenn er Fleiß mit Geſundheit verbindet; der ausdauerndſte Fleiß des Landmannes erſetzt in demſelben Jahre nicht die Verluſte einer Mißernte; dieſer bedarf daher öfter außerordentlicher Hülfe als jener und iſt eben deßhalb mehr auf die Solidarität der Gemeindegenoſſen angewieſen. Was daher in den Beziehungen zur Gemeinde dem Städter als Zwang erſcheinen würde, iſt es gewöhnlich nicht für den Landmann; die iſolirte und verlaſſene Lage jenes aber würde dieſen erſchrecken. In dem Maße nun, wie die Natur der ackerbaulichen Verhältniſſe ſelbſt den Landarbeiter eines Schutzes bedürftig macht, wird dieſer gebundener ſein, und hieraus erklären ſich zum Theil die Beſchränkungen, denen er

unterliegt. Nicht alſo der Grundherr und die Gemeinde fordern, daß die freie Bewegung des Einzelnen beſchränkt werde; ſie wollen nur nicht demjenigen verpflichtet bleiben, welcher anderswohin wandernd, ihnen ein Fremder wird und ihrer Beaufſichtigung entgeht. Ihren Intereſſen dürfte im Gegentheil die weiteſte Ausdehnung perſönlicher Freiheit nur zu gute kommen, wenn ſie ſich damit von ihren Verpflichtungen losſagen könnten, und ſie beanſpruchen an ſich keinen Schutz. Dem Arbeiter aber hat ein gewiſſer Schutz gegen Obdachloſigkeit und Mangel gewährt werden ſollen, und der Staat ſucht in der ſolidariſchen Haft der Gemeinde eine Sicherheit, welche der Einzelne ihm nicht bieten könnte. Hier liegt alſo der Schwerpunkt der Intereſſen, und dieſe Forderungen allein ſind es, welche einer ganz freien Bewegung entgegentreten. Könnten ſie aufgegeben werden, ſo fiele jeder Grund zu den Beſchränkungen weg, welchen man den Charakter reactionärer Beſtrebungen der Grundbeſitzer hat geben wollen, während doch ihre äußerſte Conſequenz, der Dienſtzwang unter Mitwirkung der Polizei, gerade nur auf einigen Gütern der Kronsdomainen-Verwaltung bisher ſich geltend gemacht hat. Man wird daher einräumen müſſen, daß alles was in Bezug hierauf in den beiden Artikeln geſagt iſt, weder die Commiſſion noch die an der Geſetzgebung betheiligte Ritterſchaft trifft, und dies um ſo mehr, als die Commiſſion durch ihre Verordnung vom 16. März 1838 in gewiſſen Fällen billige Berückſichtigung gewährt. Man darf ſich aber nicht verhehlen, daß mit dem Paßrecht, wie es gewünſcht wird, der Gemeindeverband gelöſt und die Landgemeinde in die ſchlimme Lage der geſetzlich weniger belaſteten Stadtgemeinden gerückt wäre, deren Abgabenreſtanten immer mehr anwachſen und welche nicht im Stande ſind, die Rekrutenpflichtigen der Looſung zu unterziehen. Man darf ſich ferner nicht verhehlen, daß aus einer heimathlichen bald eine fluctuirende Bevölkerung geſchaffen würde, welcher das tagelöhnernde Proletariat als letztes Ziel geboten wäre.

Wir wollen aber nicht unterlaſſen hier zu ſagen, was wir von dem Dienſtzwange in ſeinen geſetzlichen Grenzen halten. So antipathiſch uns jeder Zwang iſt, ſo iſt es auch derjenige, welcher den freien Menſchen gegen ſeinen Willen dienſtbar macht. Wir fragen aber, ob der Menſch, welcher ſeine Pflichten als Staatsbürger nicht erfüllt und ohne Grund den Gemeindegenoſſen zur Laſt fällt, ſich nicht ſchon ſelbſt der Würde des freien Mannes begeben hat? Und wen unter den Zweien trifft der Dienſtzwang härter: den auf die Gemeindeverpflichtungen ſpeculirenden Vagabunden,

oder den Dienstherrn, dessen Arbeit von dem Umhertreiber in der Regel schlecht verrichtet wird, während sie doch gerade so bezahlt werden muß, als ob sie gut gemacht wäre? Kann das wirksamste Erziehungsmittel des Volks, welches in der Arbeit geboten ist, bei uns entbehrt werden? Dürfte die Landgemeinde arbeitsloses Umhertreiben des Mittellosen dulden, so wäre bei der solidarischen Verpflichtung der Gemeinden der Träge auf Kosten des Arbeitsamen prämiirt. Man hat gesagt, der Landarbeiter erhalte in der Stadt höhern Lohn. Ja eben, weil man dort keine andere Verpflichtungen für ihn hat. Erscheint es denn aber nicht doppelt hart, daß die daheim bleibenden und, wie man sagt, schlechter gestellten Arbeiter für jenen eine Haft übernehmen, seine Rechnung im Hospital ꝛc. honoriren und auf den Todesfall noch für seine Seele Abgaben zahlen und Rekruten stellen müssen? — Der Grundherr und die Gemeinde würden gern auf den Dienstzwang verzichten, wenn ihre Verpflichtungen auf den Staat und dessen Polizei übergingen. Dies klingt theoretisch ganz gut; prüfe man aber die praktische Seite der Frage. Sollte der Arbeitszwang im Zuchthause dem Vagabunden willkommener sein, als der Dienstzwang in der Gemeinde? der arbitraire Lohn des Strafarbeiters vortheilhafter, als der landübliche eines tüchtigen Dienstboten? Sollte endlich die Besserungsanstalt des Staates billiger als die Besserungsmittel der Gemeinde sein?

Man hat vielfach auf die Bestimmungen der livländischen Agrar-Gesetzgebung, als einer liberalen Auffassung angemessener, aufmerksam gemacht. Ohne dieser Gesetzgebung unsere vollste Achtung zu versagen, sei es uns doch erlaubt, auch die unsrige in Schutz zu nehmen. Uns liegt die im Jahre 1849 vom Senat bestätigte livländische Agrar-Gesetzgebung vor, und wir wissen nicht, ob die betreffenden Artikel seitdem einer Modification unterzogen sind. Vergleichen wir nun die §§ 600 u. ff., welche von den „Lostreibern" handeln, mit den entsprechenden §§ 245 und 250 d. der kurländischen Bauer-Verordnung und den spätern Vorschriften der Commission: so finden wir, daß in Livland die sogenannten „Lostreiber", d. h. „Gemeindeglieder, welche weder Grundeigenthümer sind, noch in Pacht „oder Dienstverhältnissen stehn und der Gemeinde-Unterstützung anheimfallen, „ohne eigentlich auerkannt gänzlich erwerbsunfähig zu sein" — gesetzlich nicht geduldet werden sollen (§ 600). In Kurland haben die den Lostreibern entsprechenden „Wallenecken" jedenfalls Anspruch auf Obdach, unter Umständen aber auch auf Beschäftigung. In Livland unterliegen sie als Herumtreiber jeglicher Art von Zwangsarbeit in- und außerhalb der

Gemeinde, haben vorzugsweiſe die Rekrutenpflicht vor allen andern Gemeindegliedern und können der Regierung zur Kronsarbeit vorgeſtellt werden (§§ 623, 631, 632, 634), während ſie in Kurland nur zu einem Dienſtverhältniß in der Gemeinde angehalten werden dürfen und wegen ihrer, wenn auch verſchuldeten Hülfsbedürftigkeit allein weder zur Anſiedlung noch vorzugsweiſe als Rekruten vorgeſtellt werden können.

Man hat zur Paralyſirung der aus der ſolidariſchen Haft erwachſenden Uebel die Einführung von Dienſtbotencaſſen vorgeſchlagen. Dies wäre vielleicht ein brauchbares Auskunftsmittel, wenn der zu zahlende Beitrag nach einer Wahrſcheinlichkeitsrechnung mit einiger Genauigkeit bemeſſen werden könnte. Wir bezweifeln aber dennoch den praktiſchen Nutzen für die Landgemeinde. Derjenige, welchem es glückt ſich dauernd einen andern Lebensſtand in der Stadt zu wählen, wird dieſe Verhältniſſe nie mehr mit dem Ackerbau vertauſchen, weil mit jenen gewöhnlich ſeine Entnationaliſirung verbunden iſt. Gewiß iſt alſo, daß nur der verkommene Theil der Arbeiter in die Gemeinde zurückkehren wird, und wer wüßte nicht, wie leicht ſich bei dem gemeinen Mann Elend mit Laſter paart. Wir glauben daher, daß ſtatt die complicirten Verhältniſſe der Dienſtbotencaſſe zu ſchaffen, die Gemeinde-Intereſſen mit der individuellen Freiheit und den Bedürfniſſen der ſtädtiſchen Induſtrie beſſer durch möglichſte Erleichterung der Umſchreibung und billige Berückſichtigung beſonderer Perſonalverhältniſſe zu vereinen wären. Iſt einmal einem Gemeindegliede ein Paß ertheilt, und treten ſeiner Rückkehr in die Gemeinde beſondere aus ſeinen perſönlichen Verhältniſſen herrührende Schwierigkeiten entgegen, ſo darf die Erneuerung des Paſſes ihm geſetzlich nicht verweigert werden (Vorſchrift der Commiſſion vom 16. März 1838). Dieſe Verordnung iſt durch die Publication vom Jahre 1858 in Bezug auf Päſſe keineswegs aufgehoben, ſondern in letzterer nur beſtimmt worden, daß dem Entlaſſenen die beabſichtigte Verweigerung 4 Wochen vor Martini bekannt gemacht werden müſſe, damit er Zeit habe, ſeinerſeits den Gemeindeverband zu kündigen. Man iſt von der Vorausſetzung ausgegangen, daß der Entlaſſene lieber den Gemeindeverband aufgeben, als ſeine Zukunft von dem zweifelhaften Ausgange des Rechtsſtreites über die Perſonalverhältniſſe abhängig machen würde. Unſerer Meinung nach iſt aber dadurch der Gemeinde nicht das Recht eingewieſen, ſolche Individuen, welchen ein Paß ertheilt worden und welche nach der Verordnung vom 16. März 1838 unter den darin aufgeführten Umſtänden ein Recht auf Erneuerung des Paſſes erworben haben, durch Kündigung

des Gemeindeverbandes dieses Rechts verlustig zu machen. Wir glauben daher auch, daß die vielen Aufrufe in der Gouvernements-Zeitung weder die ihnen beigelegte Bedeutung haben, noch mit Grund alle diejenigen erschrecken können, deren besondere Personalverhältnisse die Reclamation der Gemeinde unbillig erscheinen lassen.

Man hat ferner in dem Institut der Kirchspielsmäkler eine Abhülfe zu finden gesucht, um die freie Bewegung der Kräfte zu erleichtern. Dieses Institut hat sich aber eben deshalb nicht bewährt, weil dem arbeitsamen Bauer, welcher eine Dienststelle sucht, es auch ohne Hülfe des Mäklers nicht leicht daran fehlt, dem wanderungssüchtigen Bauer aber, der nur tagelöhnern oder vagabundiren will, der Mäkler geradezu hinderlich würde, seinen Zweck zu erreichen. Es wendet sich also kein Dienstbote an ihn, und die Dienstherren würden vergeblich bei ihm Dienstboten suchen. Da die Dienstcontracte immer mit dem ökonomischen Jahr beginnen und ablaufen, so würde auch ein Mäkler für den Kreis eines Kirchspiels lange nicht hinreichend sein, falls der Abschluß des Contracts bei ihm obligatorisch wäre. Dies Institut kann dann erst von Bedeutung werden, wenn sich bei vermehrter Bevölkerung Nachfrage und Angebot von Arbeit mehr ins Gleichgewicht setzen.

Die Artikel der Monatsschrift haben auch die Pachtverhältnisse in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen. Es heißt, daß fast nur von der Domainenverwaltung schriftliche Contracte über Verpachtung von Gesinden geschlossen worden, und daß bei den mündlichen Verabredungen auf den Privatgütern der Pächter vollkommen der Willkühr des Grundherrn ausgesetzt sei, welcher ohne Rücksicht auf sein gegebenes Wort plötzlich dem Pächter kündigt, oder auch ohne Kündigung ihn aus dem Gesinde hinauswerfen (sic!) läßt, ohne daß der Bauer bei dem Richter hiegegen wirksamen Schutz finde. Zur Ehre unseres Landes, unserer Justizbehörden und unserer Grundbesitzer müssen wir entschiedenen Widerspruch gegen solche Behauptungen erheben. Wir vermögen nicht zu beurtheilen, ob ein bestimmt vorliegender Fall zu dieser Kritik unserer Pachtverhältnisse Veranlassung geboten, uns ist kein solcher Fall bekannt geworden. Berechtigt aber die Ausnahme, den gerügten Mißbrauch zu generalisiren und alles zu verdächtigen, was die Regel bildet? Wir wissen, daß fast durchgängig auf den Privatgütern für Zinspachten schriftliche Contracte in der gesetzlichen Form bestehen, und zweifeln nicht, daß selbst wo schriftliche Verträge fehlen sollten, die Selbsthülfe des Grundherrn vor dem Richter nie Schutz finden würde. Ist es

der Kenntniß des Verfaſſers entgangen, welchen Beſchluß die Ritterſchaft auf dem Landtage des Jahres 1854 in Bezug auf die Contractsdauer gefaßt hat? Iſt nicht gewiſſermaßen das ſtrenge Princip des dinglichen Rechts durchbrochen, indem die Anwendung des Grundſatzes „Kauf bricht Heuer" auf bäuerliche Pachtverträge abgeſchafft worden? Iſt dies nicht mindeſtens den angeführten Fortſchritten gleich zu achten, und von wem und für wen geſchah dies?

Die Notiz ſchöpft aus der Vorrede O. v. Rutenberg's zu ſeiner Geſchichte der Oſtſeeprovinzen einige Beſorgniſſe für die Freiheit der Pachtvereinbarung auf Seiten der Bauern. Es wäre nicht am Orte hier auf eine Kritik dieſes Buches einzugehn, welches wir mit größerem Intereſſe geleſen haben würden, wenn der Verfaſſer ſtatt die Lichtſeiten der Ordensgeſchichte durch ihre im Colorit moderner Civiliſation gezeichneten Auswüchſe zu verdunkeln, es ſich vielmehr zur Aufgabe gemacht hätte, die Uebel, welche jeder Zeit ankleben, durch das Erhabene, deſſen keine Zeit ganz entbehrt, in Schatten zu ſtellen. Wir haben es hier nur mit der Vorrede zu thun. Angenommen nun die Richtigkeit der darin angeführten Thatſachen, ſo beweiſen ſie nur, daß eben in Kurland die Entwicklung der Verhältniſſe in vollſtändiger Ungezwungenheit ihren Fortgang nimmt. Dieſe Provinz kennt glücklicherweiſe kein anderes Regulativ für Pacht und Lohn als die freie Vereinbarung der Intereſſenten, und wir behaupten, daß dies das einzig richtige iſt. Unſer Beweis liegt in dem factiſchen Umſtande, daß hier die Verhältniſſe ſich ſehr glücklich für den Bauerſtand herausgebildet haben, ohne daß Schätzungen des Bodens nach gewiſſen allgemein geltenden Regeln (mit Ausnahme der Krongüter) vorgenommen oder ein beſtimmtes Bauernland abgegrenzt wäre. Wo früher nicht gekannte Verhältniſſe neu geſchaffen worden, ſind Pachten mit Vorbehalt jährlichen Kündigungsrechts nichts Auffallendes; ſie liegen zum Theil im Intereſſe der Bauern ſelbſt, und es mußten Erfahrungen geſammelt werden, ehe langbindende Rechtsverhältniſſe abgeſchloſſen werden konnten; — uns ſind Fälle bekannt, wo unter ſolcher Bedingung allein die Bauern verſuchsweiſe auf Pachtung eingehen wollten. Wenn nun die Pacht erſt zu einem ſehr niedrigen Anſchlage vergeben worden, nur um die Bauern mit dieſen neuen Verhältniſſen bekannt zu machen, kann es dann als ein Unrecht gelten, wenn ſpäter die Pacht nach einem dem Werth näher kommenden Maßſtabe vereinbart wird? Sind nicht auch die Werthverhältniſſe des Geldes in letzter Zeit ſo auffallend verändert, und ſollten die Pachten

nicht hiezu in gleiches Verhältniß wie die Güterpreise treten? — Es ist auf geschrobene Pachten und Frohnzulagen hingewiesen. Wo aber ist der Beleg zu allen diesen Behauptungen? In den Blättern der Gouvernementszeitung finden wir nur selten Concursverhängungen über Gesindewirthe von Privatgütern veröffentlicht. Finden sich dergleichen nicht auch bei den Kronsgesinden, deren Verpachtung doch gewiß nach sehr humanen Grundsätzen erfolgt ist? — So weit wir, die wir im Lande leben, die Verhältnisse kennen, so ist uns auch nicht bekannt geworden, daß bisher irgendwo in Kurland die Pachtstellen meistbietlich vergeben worden, was doch geschehen wäre, wenn der höchste Pachtwerth erstrebt würde. Im Gegentheil kennen wir der Regel nach nur billige Pachtsätze und wohlhabende Pächter, und glauben, daß wohl nur selten die Pachthöhe den eigentlichen Zinswerth der Grundstücke im Verhältniß zu andern Werthen erreicht hat. Man vergleiche die Miethe einer Wohnung von der Größe unserer Bauerhäuser in der Nähe der Städte mit der Pacht des dicht daneben liegenden Gesindes, zu welchem außer dem Wohngebäude doch noch so viele andere Gebäude, Felder, Wiesen und Weiden erforderlich sind. — Wir haben an einem andern Orte zur Beleuchtung der agrarischen Verhältnisse der Ostseeprovinzen darzustellen gesucht, wie die Concurrenz der kleinen Pachthöfe und die große Ausdehnung uncultivirten Bodens noch für lange einen überspannten Pachtzins ausschließen; wie der Pachtgeber ebenso abhängig von den Culturmitteln des Pächters, als dieser es von dem Grundbesitze jenes ist; wir haben ebendaselbst darauf hingewiesen, daß die meist zerstreute Lage der Gesinde ebenso wenig die Bewirthschaftung derselben von einem Centralpunkte aus, als das Zusammenziehen vortheilhaft erscheinen läßt. Wirthschaftliche Verhältnisse können zwar ausnahmsweise Eines oder das Andere nothwendig machen; wer wollte deshalb dem Fortschritt landwirthschaftlicher Cultur Fesseln anlegen und die Eigenthumsrechte des Gutsbesitzers beschränken, um so mehr, als der Ausdruck der öffentlichen Meinung und gewisse dem Gutsherrn auferlegte Lasten in dem Landtagsschluß von 1848 vollkommen genügten, jedem Mißbrauch des Rechts zu steuern. (Vorschrift der Commission vom 31. Januar 1849.) Wenn wir also auch die in der Vorrede angeführten Thatsachen zugeben wollen, so können wir doch nicht die daraus gezogenen Consequenzen einräumen.

Es lassen sich bei dem Mangel statistischer Sammlungen nicht für alle Erscheinungen Zahlen nennen; wer aber nur irgend diesen Verhältnissen

näher steht als der entfernt lebende Verfasser der erwähnten Vorrede, wird gewiß nicht in Abrede stellen, daß seit Einführung der Pachtverhältnisse die Ackerfläche in Kurland nahezu um die Hälfte vergrößert worden und daß sich trotz der gerügten Einziehung von Gesinden jetzt bedeutend mehr Ackerboden in unmittelbarer Benutzung der Bauern befindet als zur Zeit der Frohne, indem die Gesinde durch Zuweisung von Ländereien vielfach vergrößert und großentheils die Beihöfe (Vorwerke) an Bauern verpachtet worden sind. Dies ist aber nur unter den freien Verhältnissen dieser Provinz möglich geworden, weil hier sich nicht auf den Grenzen eines politisch abgetretenen Bauerlandes feindliche Interessen gegenübertreten, welche jeden Fußbreit des Bodens sich streitig machen und eifersüchtig einander überwachen. Hier verbinden sich vielmehr die Interessen, um die Grenzen des Bodens immer den Bedürfnissen anzupassen, während ganz begreiflich anderwärts sich das Streben geltend macht, die ehemaligen Grenzen des Bauerlandes einzuschränken. In dieser extensiv fortschreitenden Cultur des Bodens liegt ein Hauptgrund für den, trotz Wegräumung aller Versäumnisse der Frohne und trotz der Hülfe von Maschinen noch immer steigenden Arbeitslohn, so daß also auch die Dienstbotenclasse von der Umgestaltung der Dinge Vortheil zieht. Es kann nicht geleugnet werden, daß die unabhängigere Lage der Pächter diesen eine aristokratische Stellung im Bauerstande gegeben hat und daß somit die gesetzlich geschiedenen Classen der Wirthe und Dienstboten allmälig auch einer socialen Trennung entgegengehn. Dies ist aber überhaupt nie zu verhindern, weil auch unter den Bauern wie in allen Gesellschaftsclassen es immer Wohlhabendere und Wenigerbemittelte geben wird.

Will man sich ein zweifellos richtiges Bild von dem Fortschritt der bäuerlichen Wohlfahrtsverhältnisse machen, welche auf Privatgütern nur als Ausnahmen bezeichnet sind, so überzeuge man sich von den Erfolgen der öffentlichen Sparcassen, den gemeindegerichtlichen Pupillen- und Rekrutencassen und vergleiche die heutigen Magazinbestände mit dem noch vor 20 Jahren erforderlichen Vorschuß; bemerkenswerth hierbei ist auch der in neuerer Zeit so häufig in der Gouvernementszeitung angekündigte Verkauf derjenigen Magazinvorräthe, welche über den Bedarf hinausgehn. Man achte aber auch auf die Preise der Gegenstände, welche der Bauer kauft und verkauft, sowie auf die progressiv steigenden Lohnsätze.

Diesen thatsächlichen Verhältnissen gegenüber, welche wahrhaft Zeugniß ablegen, wird man nicht vermögen das Verdienst zu schmälern, wel-

ches die neuere Zeit ſich dadurch erworben hat, daß ſie wahrhaft den Fortſchritt wollte und ohne allen Zwang der Geſetzgebung praktiſch ins Leben einführte. Kurland iſt das Land der thatſächlichen Entwicklung, und je freier und ungezwungener dieſe ſich bewegte, deſto ſicherer führte nicht Wohlwollen und Mitleid allein, wie behauptet worden, ſondern die Gewalt der Intereſſen in Verbindung mit der Macht der öffentlichen Meinung in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu den erſtrebten Reſultaten.

Wir wollen keineswegs damit geſagt haben, daß das Aeußerſte ſchon erreicht ſei und die Entwicklung nun Halt zu machen habe; unſere Aufgabe war nur, nachzuweiſen, daß ſie in die richtige Bahn gelenkt ſei und daß die Geſetzgebung, welche ſolchen Fortſchritt möglich machte, doch nicht ſo mangelhaft ſein könne als behauptet iſt.

Gewiſſe Verhältniſſe nöthigen uns, mit unſerer Meinung über den Geſindekauf rückhaltend zu ſein. Wir zweifeln nicht, daß die kurländiſche Ritterſchaft, ihrer Aufgabe treu, ſtets den wahren Fortſchritt zu fördern wiſſen wird; nur ſo viel müſſen wir bemerken, daß es gerade nicht dringende Aufgabe der Gegenwart wäre, neue Experimente zu erzwingen, um durchaus noch beſſer zu machen, was ſchon ſehr gut iſt. Man muß auch dem Augenblick die Berechtigung des Genuſſes zugeſtehn und den Menſchen erlauben glücklich zu ſein, ohne ihnen gerade die Art und Weiſe vorzuſchreiben, wie ſie es allein ſein dürfen. Wir theilen vollkommen die Anſicht, daß die Intereſſen des Adels und des Bauerſtandes, als gemeinſame Träger des conſervativen Princips, ſolidariſch ſind, und ſo ſehr wir wünſchen, daß auch dem beweglichen Elemente der Städte unſeres Landes wie nicht minder der Geiſtlichkeit und allen gebildeten Ständen der gebührende Einfluß in der Entwicklung des allgemeinen Fortſchrittes geſichert ſei: ſo ſehr wünſchen wir auch, daß jene gleichartigen Intereſſen nicht durch die Saat der Zwietracht und des Mißtrauens auseinandergeriſſen werden.

Paulsgnade, März 1861. C. von der Recke.

Der Domainenverkauf in den Oſtſeeprovinzen und das Güterbeſitzrecht.

Die ruſſiſche Staatsregierung hat im Jahre 1859 die Abſicht zu erkennen gegeben, einen Theil ihrer Domainen in den Oſtſeeprovinzen zu verkaufen, und dieſe Abſicht im vorigen Jahre theilweiſe bereits in Ausführung gebracht, indem ſie eine Anzahl von Bauerhöfen an die bisherigen Pachtinhaber zum vollen Eigenthum übergeben und anderweitige Domainen-Parcellen, unter Zulaſſung von Perſonen aller Stände, zum öffentlichen Meiſtbot geſtellt hat.

Dieſe Maßregel konnte eines außerordentlichen Eindrucks auf das ganze Publikum der Oſtſeeprovinzen nicht verfehlen. Sie war völlig unerwartet gekommen und man mußte ſich der Bedeutung derſelben für die innere Entwickelung dieſer Lande bald bewußt werden. Unerwartet — denn man hatte ſich in die Vorſtellung hineingelebt, die Krone werde ſich ihres Grundbeſitzes niemals entäußern; daß ſie aber bedeutungsvoll war wie kein anderes Ereigniß ſeit der Aufhebung der Leibeigenſchaft — darüber konnte niemand in Zweifel ſein, der die gegenwärtigen Grundbeſitzverhältniſſe in den Oſtſeeprovinzen kannte; und davon zeugten denn auch die lebhaften Discuſſionen, die ſich über dieſe Frage, ihre Modalitäten und Conſequenzen alsbald in allen Schichten der Geſellſchaft, unter Juriſten und Nichtjuriſten erhoben.

Es iſt nicht die Abſicht dieſer Zeilen, die Zweckmäßigkeit einer Veräußerung von Domainen überhaupt oder insbeſondere mit Rückſicht auf unſere Provinzen zu erörtern; es ſoll hier vielmehr nur verſucht werden, dieſe Frage vom Standpunkte unſeres provinzellen Rechtes aus zu beleuchten, um den gerade in dieſer Beziehung vielfach verbreiteten irrigen Auffaſſungen derſelben entgegenzutreten.

Werfen wir, zum beſſern Verſtändniß der Rechtsfrage ſowie der Bedeutung derſelben für dieſe Provinzen, zunächſt einen flüchtigen Blick auf Land und Leute. Das Recht iſt nichts Abſtractes, Willkürliches; aus einem beſtimmten Boden erwächſt ein beſtimmtes Recht; es iſt eine nothwendige Lebensäußerung jedes Culturvolkes, ein Niederſchlag ſeiner Geſchichte; und wenn es eine ewige Krankheit iſt, ſo theilt es eben nur das Geſchick jeglichen Menſchenwerkes und mahnt den Enkel, wenn er ſich deſſen bewußt iſt, daß er die Wohlthat nicht zur Plage, die Vernunft nicht zum Unſinn werden laſſe.

Ein die ſüdliche Hälfte der Oſtküſte des baltiſchen Meeres und deren umfangreiche Inſeln einnehmender, etwa ſo tief wie die Provinz Preußen ins Land hineinreichender Landſtrich, fruchtbar, hügelig, ſeenreich, mit glücklicher Küſtenentwicklung, in ſeiner Mitte durchſtrömt von einer der ſchönſten und reichſten Waſſeradern Europas, an deren Ausmündung in einen tief und in mächtigem Bogen ins Land hineinbuchtenden Golf die alte Hanſeſtadt liegt, in deren Mauern die Geſchicke dieſer Provinzen von Jahrhundert zu Jahrhundert ihren Abſchluß fanden — das iſt 's, was wir unſere Heimath nennen. In der Periode des Vordringens deutſcher Coloniſation nach Oſten die am weiteſten vorgeſchobene Colonie, war ſie vier Jahrhunderte hindurch ein Theil des deutſchen Reiches; mit dem Verfall der deutſchen Reichsmacht und mit dem Zuſammenbrechen der meerbeherrſchenden Hanſa war auch das Schickſal dieſer Lande beſiegelt. Die Coloniſation war eine excentriſche geworden und vom Stammlande nicht länger zu behaupten. Die Mächte, die in den folgenden drei Jahrhunderten im Norden und im Oſten Europas ſich in der Hegemonie ablöſten, wurden auch in dieſen vielumworbenen Küſtenländern die herrſchenden; doch haben dieſe zu keiner Zeit die Continuität ihres Culturganges mit dem Volke, das ſie in die Geſchichte der Menſchheit eingeführt hat, verloren. „Wir haben — ſchreibt uns ein trefflicher Freund — keine Geſchichte, aber wir haben ein Recht zu exiſtiren. Was wir unſere Geſchichte nennen, beweiſt, daß wir dies Recht durch Verjährung errungen haben oder viel-

mehr erlitten. Wir ſind lebend geblieben, wo wir nach menſchlicher Einſicht längſt hätten abſterben müſſen und ausſterben. All unſer politiſches Recht liegt in der Zähigkeit unſerer Exiſtenz. Es iſt unſer theuerſtes Beſitzthum und wir haben es fortan auch kämpfend zu vertreten. Allein wie immer noch iſt all unſer Kampf nur eine Abwehr. Von livländiſchen Eroberern weiß die Geſchichte weder des Himmels noch der Erde zu erzählen. Als Plettenberg auf dem Eiſe nicht ausglitt, da war es doch nur ein Tanz vor dem Grabe. Und alle ſeine Nachkommen haben alle ihre Kräfte daranſetzen müſſen, ſich nur den Leichenſtein einen Zoll über der Stirn fernzuhalten."

Wagen wir es trotz alle dem, einen raſchen Blick auf die Geſchicke dieſer Provinzen zu werfen.

Die deutſche Colonie, die vor nun 700 Jahren an dieſen Küſten der Oſtſee begründet wurde, konnte durch den zu ihrem Schutze geſtifteten Schwertbrüderorden gegen die wilde Kraft der Litauer nicht gehalten werden. Seine Trümmer gingen in den eben damals mit voller Macht emporſtrebenden deutſchen Orden in Preußen auf. Nun gelang es zwar, die Eroberung zu behaupten; die beſte Kraft des Landes ward aber in den folgenden Jahrhunderten der Selbſtſtändigkeit in dem Kampfe des Ordens gegen die Biſchöfe verzehrt, gleich ihm weltliche Landesherren, denen der Orden jedoch, wenn gleich das kräftige Riga auf biſchöflicher Seite zählte, an intenſiver Stärke weit überlegen war. Den Biſchöfen zu Dorpat und Riga war der Orden auch in weltlicher Beziehung untergeben, und dieſer Widerſpruch zwiſchen der Berechtigung und der Macht war der Grund jener Kämpfe, die mit dem völligen Siege des Ordens endeten, einem Siege, der durch die früh über dieſe Lande verbreitete Reformation vollendet wurde.

Aber nicht lange ſollte der Orden ſich dieſer Suprematie erfreuen. Nicht jener Sieg war es, an dem er verblutete; ſeine Zeit war vorüber und er mußte neuen Ordnungen weichen. Mit der milden Heldengeſtalt Plettenberg's ſchließt die Periode der deutſchen Ordensritter an der Oſtſee ab, die Herder in ſeinen Ideen zur Geſchichte der Menſchheit mit den herben Worten charakteriſirt: „Sie herrſchten zuletzt von der Weichſel bis zur Düna und Newa in ritterlicher Ueppigkeit und Ausſchweifung. Die alte preußiſche Nation ward vertilget, Litauer und Samogiten, Kuren, Letten und Eſten wie Heerden dem deutſchen Adel vertheilet. Nach langen Kriegen mit den Polen verloren ſie zuerſt das halbe, ſodann das ganze

Preußen, endlich auch Liv- und Kurland; ſie ließen in dieſen Gegenden nichts als den Ruhm nach, daß ſchwerlich ein erobertes Land ſtolzer und unterdrückender verwaltet worden, als ſie dieſe Küſten verwaltet haben, die, von einigen Seeſtädten cultivirt, gewiß andere Länder geworden wären." Und Gervinus (Geſch. des 19. Jahrh.) urtheilt: „Die Ritter hatten hier nicht wie in Preußen durch bildſame Einwirkung die nationale Kluft, den Racen- und Sprachenunterſchied zwiſchen Deutſchen und Letten und Eſten auszufüllen vermocht; der Zuſtand der Leibeigenen war hier immer ganz eigentliche Sklaverei geweſen, was man beſchönigend „unbedingte Leibeigenſchaft" nannte, was man amtlich zur Zeit Peter's I. als die unbegrenzte Gewalt des Herrn über Leib und Gut ſeiner Unterthanen definirte."

Wie viel Wahres immerhin in dieſen harten Verdicten über unſere Conquiſtadores liegen mag — wir Provinzialen ziehn eine andere Summe, nicht allein für uns und die Nationalen, ſondern auch für das Reich, dem wir angehören. Dem Orden gebührt das Verdienſt, daß er einem höhern Culturvolke dieſen Boden erſchloſſen und deſſen Ordnungen hier heimiſch gemacht hat. Dieſem damals vom Orden — feſter als durch ſeine Burgen — gelegten Grunde verdanken es dieſe Provinzen, wenn in ihnen zuerſt, und vor mehr als einem Menſchenalter, der Verſuch gemacht werden konnte, die Bande der Leibeigenſchaft zu löſen, und das wohlgefügte deutſche Recht war es, das dieſen Verſuch gelingen ließ.

Als in der Mitte des 16. Jahrhunderts der Sturm von Oſten über dieſe Lande hereinbrach, ſplitterte das ganze Gebäude auseinander. Rußland, deſſen Stunde an der Oſtſee noch nicht gekommen war, erlangte von der Beute nur, was es im Kriegszuge mit ſich genommen; Polen erhielt den Löwenantheil vom Ordensſtaate, indem es Livland mit ſich vereinigte und Kurland dem letzten Herrmeiſter als weltliches Lehen vergab; Eſtland fiel Schweden, Oeſel Dänemark zu.*) Aber nicht lange ſollte die Trennung dieſer bisher engverbundenen Lande dauern. Die Herrſchaft der Polen in Livland war ſo kurz wie drückend. Polniſche Statthalter und Biſchöfe ließen das Land die Macht einer feindlichen Kirche

*) Was Rußland beim Untergange des Ordensſtaates vom Stift Dorpat und von Wierland occupirt hatte, gab es im Sapolskiſchen Frieden (Kiwerowa-Gorka) 1582 zurück; von eben ſo wenig Beſtand war die Herrſchaft des Herzogs Magnus von Holſtein in den Bisthümern Oeſel und Kurland, auch Riga, das ſich zwanzig Jahre als freie deutſche Reichsſtadt behauptete, unterwarf ſich 1581 Polen.

empfinden. Da kam — wie bald darauf für Deutſchland — die Rettung für die Kirche durch den kriegsmächtigen und frommen Waſa. Zwar ſchied der Friede von Oliva ein ſchönes Viertel Livlands mit den Vogteien Roſitten, Dünaburg, Marienhauſen und Lutzen — für immer — von Livland ab; doch wurde dagegen Oeſel zurückgewonnen und ſo, bis auf Kurland, das Ordensland wieder vereinigt. Guſtav Adolf und ſeinen Nachfolgern verdankt das Land die Univerſität, eine wohlgeordnete Juſtiz- und Kirchenverfaſſung, die erſten Verſuche zur Regelung der agrariſchen Verhältniſſe; und das Jahrhundert ſchwediſcher Herrſchaft wäre als ein ſegensreiches zu bezeichnen, wenn nicht gegen das Ende derſelben der noch heute unvergeſſene Staatsſtreich der Güterreduction die Herzen der Provinzialen in demſelben Maße der Regierung entfremdet hätte, als er dieſe auf der betretenen abſchüſſigen Bahn zu neuen Gewaltmaßregeln hintrieb. Die Reductions-Commiſſion ſpielte ihr perfides Spiel mit nicht geringerer Rückſichtsloſigkeit, wie die gleichzeitigen Reunionskammern Ludwigs XIV., denen ſie in Verhöhnung alles Rechtes würdig zur Seite geſtellt werden kann; ſie kam damit zu Stande, den größten Theil der Grundbeſitzer zu Gunſten der Krone zu expropriiren, jedoch wohlweislich ohne Entſchädigung, wenn nicht das Almoſen der Territalgüter dahin gerechnet werden ſoll.

Die Löſung aus dieſer Bedrängung erfolgte durch das Verhängniß, in welches Schweden durch jenen kurzſichtigen Eiſenkopf geriſſen wurde, der nur Krieger, nicht Staatsmann, nur Soldat, nicht Feldherr war. Mit ihm ſchließt dieſes Reiches heroiſche Periode ab, die an Sparta erinnert. Bei Poltawa verlor es nicht allein Liv- und Eſtland, ſondern auch die deutſchen Beſitzungen und Finnland, und ſein Erbe an der ganzen Oſtküſte des baltiſchen Meeres wurde Rußland.

Erſt nach hartem Kampfe gewann der Eroberer unſere Provinzen; die Stände derſelben ſicherten ſich durch Verträge mit ihm ihre althergebrachten Rechte, und der neue Herr wußte ſich alsbald durch Reſtitution der ungerecht eingezogenen Güter die Herzen ſeiner Unterthanen zu befreunden. Indeſſen charakteriſirt ſich das erſte Jahrhundert der ruſſiſchen Herrſchaft an dieſen Küſten durch eine gewiſſe Stagnation in den beſtehenden Zuſtänden. Wohl begann das Land, das keinen Feind mehr ſehn ſollte, aufzuathmen, nachdem es in den letzten anderthalb Jahrhunderten ſo häufig der Schauplatz des wildeſten Krieges geweſen war; jedoch ſuchen wir vergebens nach Spuren einer edleren Fortentwicklung. Die Univerſität war nicht wiedererrichtet worden; maſſenhaft ſtrömte die deutſche Jugend aller Stände

zu den faſt ſtets in Pulverdampf gehüllten Fahnen Rußlands; die Heimkehrenden wurden munificent mit Arrenden und Donationen von Domainen überſchüttet; es war ein äußerliches Treiben. Inzwiſchen ſchloß ſich der Provinzialadel in engeren Verbänden aneinander; und der zur Zeit der energiſchen Verwaltung des General-Gouverneurs Grafen Browne gemachte Verſuch der Landſchaft*), ſich corporativ zu geſtalten, war von keinen nachhaltigen Folgen, hatte indeſſen doch in Beziehung auf den Güterbeſitz zu einem wichtigen Abkommen zwiſchen der Ritterſchaft und der Landſchaft geführt, auf das wir weiter unten zurückkommen werden. Die Einführung der urſprünglich der Verfaſſung dieſer Provinzen nachgebildeten Statthalterſchafts-Verfaſſung im ganzen Reich war hier von zu kurzer Dauer, um hier bleibende Spuren zu hinterlaſſen. Man pflegt ſie bei uns mit faſt gleicher Ungunſt wie die Reduction zu beurtheilen; vielleicht mit Unrecht. Dieſe Provinzen wären, wenn man ihnen dazu die Zeit gelaſſen hätte, wohl fähig geweſen, etwas Lebenskräftiges aus ihr zu geſtalten und hätten, ohne ihre Eigenthümlichkeit aufzugeben, durch ſie den Ausweg aus hergebrachten Zuſtänden finden können, die, wie wir ſehen werden, im übrigen Europa jetzt ohne Beiſpiel ſind. Wir kommen darauf zurück.

Das ganze innere Leben der Provinzen concentrirte ſich in dieſer Periode, nächſt der Frage über den Güterbeſitz, in den Verhandlungen über die Aufhebung der Leibeigenſchaft. Die geſetzlichen Verhältniſſe der Bauern waren dieſelben geblieben wie zu ſchwediſcher Zeit, doch die factiſchen Zuſtände hatten ſich, ſcheint es, verſchlimmert. Trotz des Andringens der Staatsregierung zu Catharina's II. Zeit und trotz der Anſtrengungen einzelner hochgeſinnter Livländer (unter denen der Name des Barons Schoultz von Aſcheraden der leuchtendſte iſt) kam die Emancipation des Bauernſtandes im 18. Jahrhundert nicht zum Abſchluß. Der edle Herder irrte aber, als er in die trauernden Worte ausbrach: „Vielleicht verfließen Jahrhunderte, ehe das Joch der Knechtſchaft, unter dem die Letten und Eſten jetzt ſchmachten, von ihnen genommen wird.“ Die Zeit war nahe herangekommen, und mit der Vereinigung ſämmtlicher Ordenslande unter Rußlands Scepter begann ſie zu tagen.

*) Wir gebrauchen dieſen Ausdruck nach dem damals üblichen Sprachgebrauch, nach welchem er den Complex der nicht zum livländiſchen Indigenats-Adel gehörigen, namentlich auch der bürgerlichen Gutsbeſitzer umfaßte — was freilich von der Terminologie der plattdeutſchen Periode abweichend iſt.

Wir müſſen hier zurückgreifen, um die Geſchichte Kurlands während ſeiner Selbſtſtändigkeit nachzuholen.

Herzog Gotthard beſchloß ſein weiſes Leben — deſſen ſchönſtes Denkmal die feſte Ordnung der Grundlagen unſerer Kirche iſt — nicht mit derſelben Weisheit, indem er ſeine beiden Söhne gemeinſam zu ſeinen Nachfolgern beſtimmte. Er ſtand eben nicht über ſeiner Zeit; privatrechtliche Ideen auf das Gebiet des Staatsrechts übertragend, war er nach dieſer Seite hin eben auch nur ein kurländiſcher Majoratsherr. Und unglücklicherweiſe war der Sohn, den er hätte apanagiren können und ſollen, am wenigſten zum Herrſchen geeignet. Die Ausbrüche ſeiner wilden Natur führten eine polniſche Commiſſion ins Land, und dieſe ſollte nicht die letzte ſein. Mit freudigem Blicke ruht dagegen noch heute das Auge des Kurländers auf der Geſtalt des geiſtreichen und energiſchen Herzogs Jacob, der aus Kurland ein Brandenburg in verjüngtem Maßſtabe ſchuf und durch Begründung einer Kriegs- und Handelsflotte und Erwerbung überſeeiſcher Colonien dem kleinen Lande eine gewiſſe Bedeutung im Rathe der Großen Europas zu vindiciren wußte. Dieſe Zeiten des Anſehens und Gedeihens gingen raſch vorüber. Auf die in geſpreizte Pracht aufgehende Regierung des unbedeutenden Friedrich Caſimir folgt eine lange Periode tiefer Verwirrung. Länger als zwei Menſchenalter ſah Kurland keinen Herrn im Lande. Erſt traurige vormundſchaftliche Zeiten — dann der plötzliche Tod des jugendlichen, eben vermählten Herzogs — ſein rechtmäßiger Nachfolger außer Landes und von der Ritterſchaft als Prätendent behandelt — unter den Bewerbern um den kurländiſchen Herzogshut der glänzende Graf Moritz von Sachſen gleich einem Meteor auftauchend und verſchwindend — die unerwartete Berufung der herzoglichen Wittwe aus dem ſtillen Annenburg auf den Thron der Zaren — die für einen „freien Adel", wie ſich der kurländiſche im 18. Jahrhundert ſo gern nannte und nennen ließ*), charakteriſtiſche Wahl Ernſt Johann Bühren's zum Herzog und die Aechtung des „in tiefſter Demuth Venerirten", nachdem er gefallen — dann 20 Jahre völliger Anarchie — das ſind die Umriſſe

*) So apoſtrophirte der Oberhofmarſchall Freiherr von Knigge den kurländiſchen Landtag im Jahre 1763 mit den emphatiſchen Worten „Fahren Sie fort, die Ketten, die Ihrer Freiheit geſchmiedet werden, zu zerbrechen. Sie ſind der Welt dieſes Beiſpiel ſchuldig. Zeigen Sie, daß der Titel eines freien Adels, welchen Vorzug Sie Sich allein in der Welt mit Recht zueignen können, kein leeres Wort ſei." Gruſe, Kurland unter den Herzögen, II. 96.

der äußeren Geſchichte Kurlands in der größeren Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Es erklärt ſich, daß Kurland unter dieſen Umſtänden dem Regiment des einzigen politiſch conſtituirten und anerkannten Standes verfiel — der Oligarchie des bereits ſeit einem Jahrhundert zu einer engen Verbrüderung geſchloſſenen immatriculirten Adels. Daß dieſes Regiment, bei dem Mangel großartigerer politiſcher Ziele, durch welche ähnliche Oligarchien im Süden Europas das Staatsgebäude Jahrhunderte lang zu beleben vermochten, und bei dem üblen Vorbilde, das der Adel in der lehnsherrlichen Republik aufſtellte, nicht zu einer völligen Zerrüttung der bürgerlichen Geſellſchaft führte — dafür glauben wir den Grund darin zu erkennen, daß der die Herrſchaft führende Adel eben ein deutſcher war, der das Rechtsgefühl des germaniſchen Stammes nicht verleugnete und, bedeutender Perſönlichkeiten zu keiner Zeit entrathend, durch eine humane Rechtsübung die Schärfe aufgeſtellter Principien zu mildern wußte — wie denn auch in dem Einfluß jener Periode und in dem Bewußtſein dieſer Eigenthümlichkeit die, wohl auch noch in den Epigonen erkennbare Abneigung, den „Staat" an ſich herumexperimentiren zu laſſen, wurzeln mag.

Es war eine eigenthümliche Nemeſis, daß der Adel den zwei Mal mit Mißachtung Ueberſchütteten wieder als ſeinen Herrn ins Land aufnehmen mußte; doch der Löwe war alt geworden und für Wolinsky'ſche Scenen hier weder der Ort noch die Zeit. Vor dem Manne hatte ein gewaltiges Reich gezittert; der Greis mußte wider die Unbotmäßigkeit eines factiöſen kleinen Landtages demüthigende Kämpfe führen. Die Ironie, die darin lag, vermochte ihn zu reſigniren. Sein Nachfolger war am wenigſten geeignet, das kurländiſche Staatsſchifflein durch die Brandung, in welcher die ſchon längſt ſteuerloſe Republik Polen zu Grunde ging, hindurchzulootſen. Nicht gewöhnt, ihn zu fragen, unterwarf ſich die kurländiſche Ritterſchaft bedingungslos der ruſſiſchen Kaiſerin; und dieſe gewährte in Gnaden, was die andern Theile des baltiſchen Landes mit ihrem großen Vorfahren paciscirt hatten — „freie Ausübung der von den Voreltern ererbten Religion und die Erhaltung des bisherigen Rechtszuſtandes".

So fand ſich denn nach mehr als zwei blutigen Jahrhunderten die ganze deutſche Colonie an dieſen Küſten der Oſtſee, nur mit dem Verluſte des „polniſchen Livland", wieder als ein Ganzes vereinigt, und hat dieſe Conſolidation in der Begründung einer vorzugsweiſe für ſie beſtimmten deutſchen Hochſchule, in der Errichtung eines ausſchließlich dieſe Provinzen umfaſſenden General-Gouvernements, endlich in einer, zum Theil bereits

erfolgten, Codification ihrer öffentlichen und privaten Sondergeſetze ihren formellen Ausdruck gefunden.

Nun die Gefahr eines äußern Feindes beſeitigt erachtet werden mochte, konnte ernſtlicher an den innern Ausbau gedacht werden, wie ihn die inzwiſchen angebrochene neue Zeit nothwendig machte. Mit freudiger Dankbarkeit erkennen dieſe Provinzen als eine Gewährleiſtung für die Wege humanen Fortſchritts, die ihnen jetzt eröffnet werden ſollten, die edle Gabe an, die ihnen in der Wiederherſtellung der Provinzial-Univerſität dargeboten wurde. Die livländiſche Ritterſchaft hatte, im wohlverſtandenen Intereſſe des Landes, in der Capitulation von 1710 „die Beibehaltung der Landes-Univerſität und ihre Beſetzung mit lutheriſchen Profeſſoren“ an die Spitze geſtellt, und war von Scheremetjew „dazu Hoffnung gemacht worden“; ja der Zar hatte auf dieſen Accordpunkt reſolvirt: „daß zur Erhaltung der Univerſität die Ritterſchaft mit dem Oberconſiſtorio geſchickte Männer vorſchlagen ſolle“; dennoch rauſchte das Jahrhundert vorüber, ohne daß es dieſen Provinzen vergönnt war, die Schöpfung Guſtav Adolfs wiedererſtehen zu ſehen. Jetzt ſchöpft in der alten Muſenſtadt bereits die dritte Generation aus dem ewigen Borne des Wiſſens, und alles geiſtige Leben, das dieſe Provinzen bewegt, hat ſeine beſten Wurzeln in der vieltheuren Stadt. So lange keine Univerſität im Lande war, blieb die Maſſe der Jugend in der Vorbildung ſtecken; nur Wenigen war es vergönnt, auf den Hochſchulen des Auslandes ſich fortzubilden; die Söhne nicht allein des Adels, ſondern auch der andern gebildeten Claſſen wendeten ſich meiſt dem Militairdienſte zu; „denn, ſchreibt noch Hupel, jeder Deutſche hat bei der ruſſiſchen Armee Hoffnung bald Offizier zu werden“. So mußte denn, was die bürgerliche Geſellſchaft an Männern der Wiſſenſchaft bedurfte, größtentheils durch Einwanderung aus dem Auslande — faſt ausſchließlich Deutſchland — bezogen werden. Wir unterſchätzen den Werth dieſer Einwanderung, welche den geiſtigen und wiſſenſchaftlichen Zuſammenhang mit dem Stammlande ſtets lebendig erhielt, keineswegs; doch glauben wir alle Urſache zu haben, damit zufrieden zu ſein, daß die vier (oder nunmehr fünf) Facultäten uns jetzt ihre in der Heimath gebildeten Jünger zuſenden und wir ſomit der immerhin etwas demüthigenden Vormundſchaft des Auslandes enthoben worden. Die im Verhältniß zur deutſchen Bevölkerung ſehr ſtarke Frequenz der Univerſität bewies bald, einem wie gewaltigen Bildungsdrange die Hochſchule ſich gegenüber ſah. Von der in den letzten Decennien ſich auf mehr als 600 fixirenden Zahl der Studirenden

stellten unsere Provinzen über $^2/_3$, der Rest bestand, seit Aufhebung der Universität Wilna, zum größeren Theil aus Polen, zum geringeren aus Russen. Die theologische Facultät wurde die Pflanzschule für die ganze evangelische Geistlichkeit Rußlands; auch die medicinische, die trotz der unsichern und mühevollen Zukunft, die sie bietet, in Dorpat stets sehr zahlreiche Jünger gezählt hat, sandte einen großen Theil derselben über die Grenzen dieser Provinzen in den Dienst des unermeßlichen Reiches; die juristische hatte aber die unschätzbare Bedeutung, den Provinzialen das Verständniß für die eigenthümliche Rechtsstellung ihrer Heimath zu erschließen und sie zugleich durch das „weltliche Evangelium" über dieselbe zu erheben. Selten hat es dieser Facultät an Pflegern des heiligen Feuers gefehlt, und kamen stemle Zeiten, so hat sich immer die immanente Kraft der Wissenschaft an der Jugend bewährt. Von der vielgestaltigen vierten Facultät, die sich jetzt nach zwei verschiedenen Richtungen hin geschieden hat, sei hier nur erwähnt, daß wir ihr unsern tüchtigen Lehrerstand verdanken; neben viel ernsten Fachstudien hat sie sich aber immer den leichterwiegenden Rest der studirenden Jugend gefallen lassen müssen.

Trotz der vielen Berührungspunkte, die zwischen unsern Provinzen durch ihre Geschichte und ihre gleichmäßige Entwickelung in den wichtigsten Lebensbeziehungen gegeben sind, mögen sie dennoch einem von mehreren selbstständigen Familien bewohnten Hause einer großen Stadt verglichen werden, welche, trotz der Gleichheit ihrer äußern Lebensstellung, nicht über Höflichkeitsbesuche hinauskommen und selbst dann kaum zu dem Bewußtsein ihrer Gemeinsamkeit gelangen, wenn in einer dieser Wohnungen Feuer ausgebrochen ist. Jene „historisch-politischen Individualitäten", von denen vor kurzem in einem Nachbarreiche so viel Wesen gemacht wurde — hier finden sie sich aufs vollständigste verkörpert. Die Landes-Universität ist der einzige Punkt, auf welchem diese Provinzen vermittelst des besten Theils ihrer Jugend einander persönlich näher treten, wenn auch diese Jugend nicht alle die Elemente umfaßt, welche zu einer eingreifenden Wirksamkeit in dem bürgerlichen Leben derselben berufen sind. Es ist eine auffallende Erscheinung, daß, so stark der Provinzialadel numerisch in den gebildeten Classen der Bevölkerung vertreten ist, doch so wenige Söhne desselben in Dorpat studiren — eine Thatsache, deren eigenthümliche Bedeutung sich steigert, wenn man erwägt, daß nach der hiesigen Verfassung die zahlreichen Landes- Justiz- und Administrativ-Aemter fast ohne Ausnahme vom Provinzialadel durch Wahl aus seiner Mitte besetzt

werden. Es treffen verſchiedene Momente zuſammen, welche dieſe jedenfalls bedauernswerthe Erſcheinung erklären. Die neueren Verordnungen über den Eintritt in den Militairdienſt erſchweren denjenigen, die nicht den Erbadel beſitzen, die Erreichung des Offiziersgrades im äußerſten Maße; ſo wandte ſich denn der Strom der nichtadligen Jugend wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen zu, während der Adel — je nördlicher in unſern Landen je mehr — der Sitte treu blieb, ſeine Söhne zur Vorſchule für das Leben in das Heer oder auf die Flotte zu ſchicken. Die Minderzahl verfolgt dieſe Laufbahn als Lebensaufgabe; die Meiſten kehren nach kurzer Dienſtzeit zurück und werden wieder Landedelleute oder übernehmen „Landesposten“. Und eben darin ſcheint uns ein ſchweres ſociales Uebel unſerer provinziellen Verhältniſſe zu liegen. Wer den Militairſtand ergreift, ſollte in ihm ausharrend dem Staate ſeine Kräfte weihen; ob aber dieſer Stand, wenn in ihm eben nur die Jahre der geiſtigen und Charakterentwickelung verbracht werden, eine geeignete Vorſchule für das bürgerliche Leben iſt, dürfte mit Grund zu bezweifeln ſein. Der Ausbau unſerer bäuerlichen, die Verbeſſerung unſerer landwirthſchaftlichen Zuſtände hat von dieſer zahlreich vertretenen Claſſe unſeres Provinzialadels wenig Förderndes zu erwarten, geſchweige denn die Juſtiz und Adminiſtration, zu deren Pflege ſie berufen wird. Die Wahlfähigkeit zu den ſ. g. Landesposten*) iſt — nach der gegenwärtigen Uebung, wir zweifeln aber, ob auch nach dem Geſetz? — keineswegs durch den Nachweis irgend einer wiſſenſchaftlichen Vorbildung bedingt, obgleich man doch denken ſollte, daß bei der Eigenartigkeit und

*) Die livländiſche Ritterſchaft wählt aus ihrer Mitte folgende Beamte, die entweder reine Juſtizämter oder doch ſolche bekleiden, bei denen von juriſtiſchen Kenntniſſen nicht füglich abgeſehen werden kann: den Präſidenten, den Vice-Präſidenten, vier Landräthe und einen Aſſeſſor des Hofgerichts, den Secretair des Hofgerichts-Departements für Bauerrechtsſachen, den Präſidenten und die beiden weltlichen Beiſitzer des livländiſchen Conſiſtoriums, 4 Landrichter und 8 Aſſeſſoren für die Gerichte erſter Inſtanz in den vier (continentalen) Kreiſen Livlands, endlich dieſelbe Zahl von Kreisrichtern und Beiſitzern der Kreisgerichte zur Rechtspflege in Bauerſachen. Zur Handhabung der Polizei (und in gewiſſen Schranken auch der Juſtiz, namentlich zur Voruntersuchung in allen Criminalſachen) auf dem flachen Lande erwählt die Ritterſchaft 4 Ordnungsrichter und 8 Adjuncten. Für alle dieſe Aemter iſt die paſſive Wahlfähigkeit ausſchließlich auf den immatriculirten livländiſchen Adel beſchränkt. Eine große Zahl anderweitiger Juſtiz- und Adminiſtrativ-Aemter wird ebenfalls durch Wahl der Ritterſchaft beſetzt, bei denen indeſſen die Angehörigkeit zu derſelben nicht eine nothwendige Bedingung iſt. Wir erwähnen von ihnen die Aemter der Secretaire der Land- und der Kreisgerichte, ſowie der Notare der Ordnungsgerichte, endlich der 27 Kirchſpielsrichter und die gleiche Zahl ihrer Subſtituten und Adjuncten, welche gemiſchte, theils judi-

Complicirtheit unſerer provinziellen Rechtsinſtitutionen es noch einer ganz ſpeciellen Vorbildung für die praktiſche Anwendung derſelben bedürfte, die weder in Göttingen noch in Moskau erlangt werden kann.

Es fehlt nicht an Verordnungen, die in dieſem Sinne von der Staats-

---

ciäre theils adminiſtrative Functionen in bäuerlichen Sachen verſehen. Die letzterwähnten 81 Aemter ſollen nach dem Geſetz vorzugsweiſe aus dem immatriculirten Adel beſetzt werden, und dem entſprechen auch die factiſchen Verhältniſſe. Zu Ende des J. waren $^2/_3$ dieſer Aemter von Perſonen bekleidet, die zum Indigenats-Adel gehören.

Die Oeſelſche Ritterſchaft wählt aus ihrer Mitte für das öſelſche Hofgerichts-Departement in Bauerrechtsſachen 4 Landräthe und den Landmarſchall; den Präſidenten und den weltlichen Beiſitzer des öſelſchen Conſiſtoriums, einen Aſſeſſor des livländiſchen Hofgerichts, den Landrichter und die beiden Aſſeſſoren des öſelſchen Landgerichts, den Vorſitzer und die beiden adeligen Beiſitzer des öſelſchen Kreisgerichts, den Secretair der Abtheilung für Bauerrechtsſachen beim öſelſchen Landraths-Collegium, den Ordnungsrichter und die beiden Adjuncten des Ordnungsgerichts.

Die eſtländiſche Ritterſchaft wählt zu ihrer innern Verwaltung 12 Landräthe, welche zugleich die oberſte Landes-Juſtizbehörde, das Oberlandgericht, bilden; den Präſidenten und die beiden weltlichen Beiſitzer des eſtländiſchen Conſiſtoriums, den Secretair des Niederland- und Landwaiſengerichts, die 3 Mannrichter und 6 Aſſeſſoren der 3 Manngerichte, die 8 Kreisrichter und die 6 adeligen Beiſitzer der Kreisgerichte, endlich für die Landpolizei die 11 Hakenrichter.

Die kurländiſche Ritterſchaft wählt aus ihrer Mitte die 5 Oberhauptmänner, die 10 Aſſeſſoren der Oberhauptmannsgerichte, die 10 Kreisrichter und die gleiche Zahl von Friedensrichtern und Aſſeſſoren der Kreisgerichte, den Präſidenten und die beiden weltlichen Beiſitzer des kurländiſchen Conſiſtoriums; endlich für die Landpolizei die 10 Hauptmänner und die 20 Aſſeſſoren der Hauptmannsgerichte. Die 6 Glieder der oberſten Juſtizbehörde, des Oberhofgerichts, erſetzen ſich aus den Oberhauptmännern, ſeit einer Verordnung vom vorigen Jahre auch der Präſident.

Wir zählen ſomit in dieſen Provinzen etwa 200 der wichtigſten Richterämter, die eine juriſtiſche Vorbildung erfordern und nur von immatriculirten Edelleuten bekleidet werden können, etwa 100 Aemter gleicher Art werden hiernächſt durch Wahl des Indigenats-Adels beſetzt. Sie ſind zwar auch Perſonen anderer Stände zugänglich, werden indeſſen der großen Mehrzahl nach (mit Ausnahme der Kanzelleiposten) von immatriculirten Edelleuten bekleidet.

Im Vergleich hiermit iſt die Zahl der aus dieſen Provinzen gebürtigen immatriculirten Edelleute, welche auf der Univerſität Dorpat das juriſtiſche Studium abſolvirt haben, eine auffallend geringe. Im Decennium 1840—50, das wir auf gut Glück herausgreifen, gehörten nur 45 immatriculirte Edelleute der juriſtiſchen Facultät an, und von dieſen erwarben nur 20 einen gelehrten Grad. Es ergiebt ſich aus dieſen Daten, daß im Durchſchnitt alljährlich nur ein Indigenats-Edelmann aus jeder der 4 Provinzen (da hier Oeſel ſelbſtſtändig mitzählt) in der Dorpater Juriſtenfacultät immatriculirt worden iſt und daß erſt in je zwei Jahren ein Edelmann aus jeder Provinz einen akademiſchen Grad erlangt hat.

regierung erlaſſen worden; ſie ſcheinen indeſſen in Vergeſſenheit gerathen oder mit kühner Interpretation beſeitigt worden zu ſein. In des zuverläſſigen alten Gadebuſch „Livländiſchen Jahrbüchern“ (IV. 2. S. 23) heißt es:

„Ehe dieſe Monarchin (die Kaiſerin Anna) die Stadt Moskau verließ, ertheilte ſie am 9. Jänner dieſes Jahres (1732) der livländiſchen Ritterſchaft die Reſolution, daß ſowohl bei Unter- als Obergerichten des Herzogthums und übrigen Civilämtern von den livl. Edelleuten diejenigen, welche zu dergleichen Dienſte, nach abgelegter Probe, geſchickt befunden werden, beſtellet werden ſollen“ *).

Eine neuere allerhöchſte Beſtimmung iſt im Senats-Ukaſe vom 19. Auguſt 1818 enthalten. Sie macht den Gouvernements-Chefs von Liv-, Eſt- und Kurland, gleichwie den daſigen Gerichtsbehörden, zur Pflicht, „daß ſie bei den Aemterbeſetzungen in den daſigen Gouvernements keine anderen Perſonen als nur ſolche anſtellen, welche Atteſtate darüber beibringen, daß ſie auf der Dörptſchen oder einer andern ruſſiſchen Univerſität wenigſtens drei Jahre nach einander ſtudirt haben.“

Man ſcheint indeſſen dieſe Vorſchrift, ſo kategoriſch ſie auch lautet, nicht auf die zahlreichſten und wichtigſten dieſer Aemter, eben die Adelswahlpoſten, bezogen zu haben.

Ob es im Intereſſe der Juſtiz, ob in dem des Adels iſt, daß er nicht auf die ſtricte Erfüllung jener Geſetzesbeſtimmungen dringt, iſt eine andere Frage. Wir ſind geneigt ſie zu verneinen. Nicht ohne Grund rühmen ſich dieſe Provinzen ihrer Juſtiz; ſo eifrig der Adel aber über ſein Privilegium wacht, nur von ſeinen Standesgenoſſen gerichtet zu werden — thatſächlich iſt doch nicht gar ſelten der rechtskundige Secretair, in der Regel ein Bürgerlicher, ſein Richter. Auf kurländiſchen Landtagen iſt in neuerer Zeit, wie man hört, wiederholt zur Sprache gebracht worden, daß den Candidaten um Wahlämter, die ſich einer Prüfung unterzogen, der Vorrang gegeben werden ſolle. Doch dies ſind bis jetzt fromme Wünſche geblieben. Der Adel unſerer Provinzen ſollte aber deſſen wohleingedenk ſein, daß einem ſo gewaltigen Vorrechte, wie dem der Aemterbeſetzung, auch eine entſprechende Pflicht gegenüberſtehen müſſe, wenn jenes auf eine dauernde Anerkennung ſoll Anſpruch machen dürfen. Die Forde-

*) Auffallender Weiſe fehlt dieſe kaiſerliche Reſolution in dem ſonſt ſo ſorgfältig gearbeiteten v. Bunge'ſchen chronologiſchen Repertorium der ruſſiſchen Geſetze und Verordnungen für Liv-, Eſt- und Kurland.

rung indessen, daß die um ein Landesamt Aubirenden den Nachweis ihrer Qualification zu demselben liefern sollen, legt dem Adel die weitere Verpflichtung auf, für eine angemessene Dotirung dieser Aemter zu sorgen, so daß denjenigen seiner unbemittelten Söhne, an welche erhöhte Anforderungen gestellt werden, sich auch die Aussicht auf eine gesicherte Lebensstellung eröffne. In Kurland ist nach dieser Richtung wenig zu erinnern; die Adelswahlposten, großentheils mit Widmen reichlich ausgestattet (im Selburgschen Oberhauptmannsgerichte existirt sogar eine „Instanziecretairs-" und eine „Ministerialswidme"), sind auch in neueren Landtagsschlüssen mit Willigungen mehrfach bedacht worden; um so mehr bleibt aber in dieser Beziehung noch in Liv- und Estland zu thun, trotzdem auch hier in der letzten Zeit anerkennenswerthe Anstrengungen gemacht worden.

Ueberblicken wir weiter die bedeutungsvollsten Ereignisse dieses Jahrhunderts für die Ostseeprovinzen, so tritt — nächst dem die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche ordnenden Gesetze von 1832 und der im Jahre 1845 begonnenen Publication des codificirten Provinzialrechts — die Aufhebung der Leibeigenschaft des Bauernstandes und die sich daran knüpfende Entwickelung der agrarischen Zustände entschieden in den Vordergrund.

Bereits im Jahre 1804 waren in Livland bedeutsame vorbereitende Schritte nach dieser Richtung geschehen, an die sich der Name des Landraths Friedrich von Sivers für alle Zeit im ehrenden Gedächtniß der Nachkommen knüpfen wird. Der Grundsatz des erblichen Nutzungsbesitzes der bäuerlichen Familien im Bauerlande war in der Bauer-Verordnung jenes Jahres zur Anerkennung gebracht, wenn auch nicht in der Unbedingtheit, mit welcher er von dem Baron Carl Friedrich Schoultz in dem mustergültigen Bauerrecht für seine Güter Ascheraden und Römershof i. J. 1764 ausgesprochen worden war. Daß die livländische Bauer-Verordnung von 1819 in dieser Beziehung einen Rückschritt gegen die von 1804 machte, war ein nicht genug zu beklagender und in seinen Folgen verhängnißvoll gewordener Fehler; nach schweren Erfahrungen kehrte erst der Landtag von 1842 zu den Grundsätzen von 1804 zurück, die dann in der Agrar-Verordnung von 1849 weiter entwickelt wurden.

Die Emancipation, zu welcher Kaiser Alexander I. die lebendigste Anregung gab, wurde 1816 zuerst in Estland, dann, unter energischer

Mitwirkung des damaligen General-Gouverneurs Marquis Paulucci, 1817 in Kurland, 1819 in Livland proclamirt und bis zum Jahre 1832, wo die Uebergangsperiode zuletzt in Kurland abschloß, durchgeführt.

Daß indessen mit dieser Aufhebung des persönlichen Leibherrnrechtes erst der kleinere Theil des Emancipationswerkes gethan sei, daß diesem ersten Schritte in nicht zu langer Frist der schwierigere folgen müsse, der die Rechtsverhältnisse des von der Scholle Entfesselten zum Grund und Boden umgestalten und ihm freiere und selbstständigere Befugnisse über denselben gewähren müsse — darüber mögen schon die Weiterblickenden unter den Redactoren der Bauer-Verordnungen sich keine Täuschung gemacht haben. Kaum 20 Jahre gingen ins Land, und das Bedürfniß der fortgeschrittenen Landwirthschaft wie des freigewordenen Bauernstandes führte von der theuren d. h. Zeit und Kraft verschwendenden, nicht minder aber auch demoralisirenden Frohne zur Pacht. Freilich hat sich diese Uebergangsperiode, in der wir uns noch befinden, in den verschiedenen Theilen dieser Provinzen sehr verschieden gestaltet. Kurland, das am frühsten nach dieser Richtung vorgegangen war, hat gegenwärtig das Pachtsystem fast durchweg eingeführt. Schon 1858 waren $^4/_5$ der Bauerhöfe auf den Privatgütern in wenn auch nicht ganz reine Pacht vergeben und von dem noch Frohne leistenden letzten Fünftel war die größere Hälfte im Uebergange zur Geldpacht begriffen, so daß nur 6 Procent von der Gesammtzahl aller Gesinde auf den Privatgütern sich noch im Frohneverhältnisse befanden. Die Krone hatte auf ihren Domainen bereits sämmtliche Gesinde auf Pacht gesetzt.

Nicht so günstig hat sich diese Conversion in Livland entwickelt. Zwar ist die Krone auch hier durch Verpachtung des sämmtlichen Bauerlandes mit gutem Beispiel vorangegangen, doch herrscht auf den Privatgütern die alte Frohne — die man mitunter euphemistisch „Arbeitspacht" zu nennen liebt*) — noch in erschreckendem Maße vor. Von 530,000 Thalern Lan-

*) Man scheut sich, das Kind beim rechten Namen zu nennen, als sei die Frohne ein „willkürlicher Zwangsdienst". Dies ist ein Irrthum. Die Frohne ist hier wie überall, wo dies unselige Verhältniß einen, vielleicht unvermeidlichen Durchgangspunkt zu menschlich würdigeren und vernünftigeren Zuständen bildete, schon seit lange eine wenigstens ihrer Werthabschätzung nach gesetzlich vollkommen regulirte und normirte gewesen, nicht minder wie die Zinsen, Zehnten, „Priestergerechtigkeitsnebenperseelen" und andere sachliche und Wortungeheuer einer vergangenen Zeit. Der Fehler lag nur darin, daß der Herr, wenn er seinen Vortheil schlecht verstand, oder der Arrendator, den Rücksichten auf das Wohl der Bauerschaft nicht banden, diese durch Ausnutzung der Frohne ruiniren konnten, ohne das Gesetz zu verletzen. Auch nach dieser Richtung hat die Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849

deswerth des Privatbeſitzes befanden ſich Ende 1859 noch 375,600 Thlr.*) im Frohneverhältniß, dagegen nur 96,200 Thlr. in Geldpacht, während für 48,800 Thlr. gemiſchte Geldpacht und Frohne beſtand, endlich 9400 Thlr. Landeswerth durch Kauf in das Eigenthum der Bauern übergegangen waren.

In Oeſel, für welches die Bauer-Verordnung von 1819 noch ihre Geltung behalten hat, iſt auf den Privatgütern mit der Einführung der Geldpacht kaum der Anfang gemacht worden. Glücklicherweiſe beſitzt die Krone ausgedehnte, faſt die Hälfte des Grundbeſitzes umfaſſende Domainen auf der Inſel und hat auch hier das Bauerland durchweg in Pacht vergeben, ſo daß zu erwarten iſt, daß die Privatbeſitzer auf dieſem Wege werden nachfolgen müſſen.

In Eſtland endlich, wo der Indigenatsadel den geſammten Grundbeſitz inne hat, iſt ebenfalls das Pachtſyſtem nur ausnahmsweiſe ins Leben getreten.

Die Geſetzgebung hat inzwiſchen nicht gefeiert. Sie iſt bemüht geweſen, dieſem natürlichen Entwickelungsgange der agrariſchen Verhältniſſe zu folgen, ja ſie iſt ihm zum Theil vorausgegangen. Am lebendigſten war es auf dieſem Gebiete in Livland, wo ſeit einer Reihe von Jahren jeder Landtag in der Ordnung der bäuerlichen Verhältniſſe ſeine Hauptaufgabe vor ſich ſah. Und es konnte Niemand vor den Zeichen die Augen verſchließen, daß hier vor allen Abhilfe noththue. Die Bauerunruhen im Anfange der vierziger Jahre, der maſſenhafte Abfall von der Kirche der Väter in den Jahren 1845—47 waren Symptome bedenklichſter Art, deren letzter Grund zweifellos in jenem obenberührten Mißgriff der Bauer-Verordnung von 1819 zu ſuchen iſt. Mit einer edlen Anſtrengung entrang der Adel das Land dieſen Nothſtänden, an ſeiner Spitze ein hochgeſinnter und weitblickender Mann, der Landmarſchall Hamilcar Baron Fölkerſahm. Die Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849 war die Frucht jener bewegten Zeit, deren Kern in der Bauer-Renten-Bank, die dem Bauer den Eigenthumserwerb des Grundes und Bodens erleichtern ſollte, ſowie in einer humanen Wahrung der Intereſſen des Bauern als Pächters zu erblicken iſt. Die Weisheit der Staatsregierung hat dies Geſetzgebungswerk dem Lande erhalten; doch langſam keimt die damals geſtreute Saat

— die das nicht ganz glücklich gewählte Wort „Frohnpacht" eingeführt hat — wohlthätig gewirkt.

*) 80 Thaler Landes — 1 Haken Bauerland ſind in den letzten Jahren in Livland mit 10—15,000 Rbl. S. bezahlt worden.

und es iſt noch ein weiter Weg bis zu wohlgeordneten agrariſchen Zuſtänden. Das Unbehagen, das der Bauer auf ſeiner heimathlichen Scholle verſpürt, iſt in der jüngſten Zeit wieder in den Auswanderungen nach Samara zu Tage getreten. Er ſucht geſicherten Beſitz, ſei es auch um den Preis der Heimath. Hört man Tadler der jetzigen Zuſtände, wie O. v. Rutenberg in der Vorrede zu ſeiner kürzlich erſchienenen, vom Geiſte der edler Humanität getragenen Geſchichte unſerer Provinzen, ſo wäre man geneigt zu glauben, der livländiſche Bauer könne das haitiſche Sprüchwort: „die Weißen tragen immer ein beſchriebenes Papier in der Taſche, um den Neger damit zu betrügen“ auch auf ſich anwenden. Die Autopſie hätte ihn eines andern belehrt; Thatſache aber iſt es, daß in einzelnen Gegenden Livlands die Pachtcontracte, allerdings in der Regel auf den Wunſch der auch gegen verſtändige Maßregeln nur zu mißtrauiſchen Bauern, nicht ſelten auf kürzere als die geſetzliche Friſt von 6 Jahren, ja leider zuweilen von Jahr zu Jahr, abgeſchloſſen werden und, die nothwendige Folge deſſen, daß ſie nicht, wie das Geſetz es vorſchreibt, bei den Kirchſpielsgerichten verſchrieben werden.

Auf Oeſel iſt wie erwähnt noch gegenwärtig die gänzlich überlebte livländiſche Agrar-Verordnung von 1819 in Geltung, und ſcheint man ſich dort zu einer Reviſion derſelben ſchwer entſchließen zu wollen.

Dieſer 5te Kreis Livlands iſt überhaupt, theils in Folge ſeiner inſularen Abgeſchloſſenheit, theils durch die verfaſſungsmäßige Selbſtſtändigkeit ſeines Adelscorps neben dem livländiſchen, der am meiſten in den ſeit alters her beſtehenden Zuſtänden beharrende Theil der Oſtſeeprovinzen. Bedauerliche Bewegungen unter dem Landvolke, das den Boden unter ſeinen Füßen wanken ſah, ſind wie auf dem Feſtlande, zum Theil in erhöhtem Maße, vorgekommen und zeugen nicht für die Geſundheit der agrariſchen Zuſtände.

Eſtland hat ſeit 1857 eine neue Bauer-Verordnung erhalten. Ob dieſe, wie die erſte, für ein Menſchenalter ausreichen wird? Unſere raſch lebende Zeit läßt daran zweifeln. Die Auswanderungen des eſtländiſchen Landvolkes ins Innere des Reiches, die vom jüngſten Datum ſind, ſcheinen denn doch auf innere Schäden in den bäuerlichen Verhältniſſen hinzuweiſen.

In Kurland endlich glaubt man, geſtützt auf die gedeihliche Entwickelung des Geldpachtſyſtems, einer Reviſion der allerdings für ihre Zeit

ſehr gut redigirten Bauer-Verordnung von 1817 nicht zu bedürfen. Man ſcheint jedoch dabei zu vergeſſen, daß das Pachtſyſtem ſich nicht aus den wenigen, von dieſer Materie handelnden Paragraphen der B.-V. (die nicht einmal wie in Livland einen Minimaltermin der Pachtzeit feſtſetzen), ſondern trotz derſelben als ein Lebensbedürfniß des Ackerbaues wie des Bauernſtandes organiſch entwickelt hat, und daß die Verhältniſſe der Gemeinden wie der Individuen im Bauernſtande ſeit 40 Jahren eine gewaltige Aenderung in ſehr wichtigen Beziehungen des öffentlichen und Privatrechts erfahren haben. Wir begnügen uns, an dieſer Stelle auf die wiederholte Beleuchtung dieſer Verhältniſſe in der Baltiſchen Monatsſchrift hinzuweiſen. Ein neuer Wein erfordert neue Schläuche. Wir zweifeln nicht, daß bei den mannigfachen Vorzügen, die Kurland vor ſeinen Schweſterprovinzen auszeichnen, ſeinem günſtigeren Klima, ſeiner größern Fruchtbarkeit, bei dem verbreiteteren Wohlſtande ſeines grundbeſitzenden Standes wie ſeiner Bauern, endlich bei der dort häufiger anzutreffenden juriſtiſchen Durchbildung — eine Reviſion der alten Bauer-Verordnung auf weniger Schwierigkeiten ſtoßen und weniger den Charakter des Vorübergehenden an ſich tragen würde, als dies in den andern Theilen der Oſtſeeprovinzen der Fall iſt.

Die Codification der vielgeſtaltigen Rechte dieſer Provinzen, welche vor Unterwerfung derſelben unter das ruſſiſche Scepter zwar wiederholt verſucht, jedoch zu keiner Zeit zum Abſchluß gediehen war, wurde alsbald, auf den Wunſch der Provinzialen ſelbſt, Gegenſtand der Fürſorge der neuen Regierung. Es wurden zu dieſem Zwecke Commiſſionen über Commiſſionen ernannt; indeſſen erſt der 100 Jahre nach der erſten (1728) niedergeſetzten fünften Commiſſion von 1828 gelang es, dieſe allerdings mit großen Schwierigkeiten verbundene Arbeit inſoweit zu fördern, daß im Jahre 1845 die Behördenverfaſſung und das Ständerecht der Oſtſeeprovinzen auf dem Wege der Legislation veröffentlicht werden konnten. Das Privatrecht, der Civil- und Criminalproceß ſind in Ausſicht geſtellt und werden unter Mitwirkung eines zu dieſen Arbeiten in die kaiſerliche Kanzellei berufenen Lehrers und Kenners unſerer Rechte bearbeitet, ſo daß ſich die jetzt lebende Generation begründete Hoffnung darauf machen kann, die Promulgirung des ganzen Provinzialrechts zu erleben. Dieſes Provinzialrecht ſoll, nach dem Manifeſt vom 1. Juli 1845, weſentlich eine Kryſtalliſirung des beſtehenden Rechtes ſein, wie ſich denn auch ſolches aus den Allegaten zu den meiſten Paragraphen dieſes Geſetzbuches ergiebt; indeſſen

finden ſich auch einzelne Beſtimmungen, als deren Quelle beſondere kaiſerliche Verordnungen, namentlich aus dem Jahre 1841 angeführt ſind, die erſt durch das Provinzialrecht hier bekannt wurden; Beſtandtheile des ruſſiſchen Rechtes ſind nur inſoweit aufgenommen, als ſie mit den provinziellen Geſetzen nicht in Widerſpruch ſtanden.

Zu jenen durch beſondere kaiſerliche Entſchließungen geordneten Beſtimmungen gehören auch die über den Eigenthums- und Pfandbeſitz an adeligen oder „Rittergütern" — ein Ausdruck, der hier erſt durch das Provinzialrecht eingebürgert wurde. Inwieweit dieſelben ein neues Recht enthalten, inwieweit ſie wiedergeben, was ſeit lange hier unbeſtrittene Geltung gehabt, wird ſich aus der weiter folgenden Darlegung ergeben.

Der Inhalt dieſer Verordnungen läßt ſich im weſentlichen in folgende Sätze faſſen:

In Kurland, Eſtland und auf Oeſel können Rittergüter nur von Perſonen zum Eigenthum erworben werden, die zum immatriculirten Adel des betreffenden Landestheils gehören.

In Livland iſt zu ſolchem Eigenthumserwerb jeder Erbadelige berechtigt; jedoch genießt der livländiſche immatriculirte Adel das Näherrecht in einer beſtimmten Friſt.

Ein ſolches Näherrecht ſteht dem immatriculirten Adel von Kurland, Eſtland und Oeſel, jedem in ſeiner Provinz, auch dann zu, wenn ein Rittergut in den Pfandbeſitz einer nicht in die betreffende Adelsmatrikel recipirten Perſon gelangt iſt.

Die Bedeutung dieſer Privilegien wird klar werden, wenn wir uns die Größen- und Bevölkerungsverhältniſſe dieſer Provinzen vergegenwärtigen und hiernächſt den Umfang der Rittergüter und die Kopfzahl des immatriculirten Adels in Betracht ziehn*).

Die drei Oſtſeeprovinzen enthalten auf 1754 □ Meilen eine Bevölkerung von 1,750,000 Bewohnern.

Darnach ſind ſie dem Flächeninhalte nach:

nur um den vierten Theil kleiner als das Königreich Polen;

eben ſo groß wie die preußiſchen Provinzen Preußen und Sachſen zuſammen;

*) Die hier folgenden, wie überhaupt die in dieſer Skizze gegebenen Daten haben nur den Zweck, die factiſchen Verhältniſſe im Ganzen und Großen richtig wiederzugeben und wollen von dieſem Standpunkte aus beurtheilt ſein, eine ſtatiſtiſche Arbeit war hier nicht beabſichtigt.

um $^1/_5$ größer als die Provinzen Brandenburg und Pommern zuſammen, und als die Provinzen Schleſien und Poſen zuſammen;
faſt doppelt ſo groß als die Rheinprovinz und Weſtphalen zuſammen;
um $^1/_{22}$ kleiner als die Königreiche Bayern und Sachſen zuſammen;
eben ſo groß wie Böhmen und das Erzherzogthum Oeſterreich zuſammen;
eben ſo groß wie Hannover, Braunſchweig, das Kurfürſtenthum Heſſen, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Schleswig, Holſtein und Lauenburg zuſammen.

Die Bevölkerung:

überwiegt die Finnlands;
iſt ſo groß wie die der Provinz Sachſen;
überwiegt die der Provinzen Weſtphalen, Poſen und Pommern (einzeln genommen) um ein Bedeutendes;
iſt um ein Geringes kleiner als die der Königreiche Hannover, Würtemberg und Sachſen (einzeln genommen);
und überwiegt die Einwohnerzahl von Schleswig, Holſtein, Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg zuſammengenommen.

In ihr iſt das Volk, nach welchem dieſe Provinzen die deutſchen Oſtſeeprovinzen Rußlands genannt zu werden pflegen, mit 200,000 Köpfen vertreten. Der Adel, der Gelehrten- und Bürgerſtand in ihnen iſt faſt ausſchließend deutſcher Zunge — eine Thatſache, die wohl geeignet iſt Nachdenken zu erregen, wenn man der wechſelvollen Schickſale dieſer Lande gedenkt. Die 60jährige polniſche Herrſchaft hat in Livland gar keine, in Kurland — wo die Lehnsherrlichkeit Polens ungleich länger dauerte und bis in das Gedächtniß noch lebender Menſchen hinabreicht — gleichwohl kaum bedeutendere Spuren hinterlaſſen; ganz vereinzelte Namen in der kurländiſchen Adelsmatrikel gemahnen an jene Zeit, wo der polniſche und litauiſche Adel auch in Kurland das Indigenatsrecht beſaß.

Anders der Gang der Dinge in Livland in Folge der die polniſche nur um 30 Jahre überſteigenden ſchwediſchen Herrſchaft. Wie ſie auf die Inſtitutionen des Landes bleibende Wirkungen ausgeübt hat, ſo zeigt ſich, daß ein Culturvolk und zwar ein ſtammverwandtes hier drei Menſchenalter hindurch geherrſcht, auch darin, daß die zahlreichen während der ſchwediſchen Epoche in die livländiſche Ritterſchaft aufgenommenen ſchwediſchen Geſchlechter, von denen nur ein kleiner Theil das Land verließ, als es unter ruſſiſche Botmäßigkeit kam, vollſtändig in den deutſchen Adel aufge-

gangen ſind. Seit der Verbindung Livlands mit Rußland — ein Zeitraum, der gegenwärtig genau ſo lang iſt als die polniſche und ſchwediſche Periode zuſammen — iſt auch eine nicht unbedeutende Zahl national-ruſſiſcher Geſchlechter (40) in das Indigenat aufgenommen worden, ohne daß dies indeſſen irgend nachhaltige Wirkungen auf die Eigenthümlichkeit der recipirenden Körperſchaft geäußert hätte. Dieſe Receptionen bilden in gewiſſem Sinne ein Corollar zu der Geſchichte Rußlands. Hervorragenden Staats- und Kriegsmännern des Reiches wurde gewöhnlich das Indigenat als eine Ehrenbezeugung angetragen, indeſſen ohne daß ſie oder ihre Nachkommen von den ihnen dadurch verliehenen Rechten factiſch Gebrauch zu machen pflegten, und ſcheint es, daß ſie die Bedeutung der ihnen dadurch zugedachten Ehre nicht immer anerkannt haben. Selbſt in dem Fall, wenn ihnen, was bis in die erſten Jahre dieſes Jahrhunderts nicht ſelten geſchah, Domainen in dieſen Provinzen geſchenkt wurden, ward dadurch eine perſönliche Beziehung zu den letzteren nicht begründet. Es lag eben gänzlich außerhalb der Lebensrichtung dieſer Herren wie ihrer Deſcendenz, ſich durch die Ertheilung des Indigenats zur Seßhaftmachung in Provinzen bewegen zu laſſen, die ihnen durch Sprache, Sitte, Kirche und Recht fern ſtanden; ſie begnügten ſich ſammt und ſonders damit, die Einkünfte ihres hieſigen Grundbeſitzes zu beziehn, den wohl kaum Einer von ihnen jemals zu Geſicht bekam. So erinnert man ſich beiſpielsweiſe kaum, daß die umfangreichen Pebalgſchen Güter, welche Peter der Große der Wittwe und den Kindern des Eroberers von Livland, Feldmarſchalls Scheremetjew, geſchenkt hatte, deſſen Nachkommen ſie noch gegenwärtig beſitzen - zu irgend einer Zeit von ihren Eigenthümern beſucht worden ſeien. Dieſe donirten Güter ſind übrigens zum allergrößten Theil im Laufe der Zeit wieder in die Hände der Provinzialen zurückgelangt, und ſo iſt denn der Indigenatsadel weſentlich ein deutſcher geblieben.

Eine eigenthümliche Stellung nimmt der in das Indigenat nicht aufgenommene i. g. ruſſiſche Adel in dieſen Provinzen ein, der in Livland ebenfalls zum Eigenthumserwerb von Rittergütern berechtigt iſt. In thesi iſt darunter der ganze in Rußland anerkannte Erbadel jeder Nationalität zu verſtehen, de facto kommt aber, wie ein Blick in die Gütergeſchichte von Livland lehrt, unter dieſer Bezeichnung faſt ausſchließlich der von Deutſchen, und zwar meiſt Provinzialen, im Staatsdienſte erworbene erbliche Dienſtadel in Betracht, welcher bis zum Jahre 1845 im Militair- wie im Civildienſt unſchwer zu erlangen war. Im Beſitz dieſer Kategorie

der deutſchen Bevölkerung Livlands befindet ſich eine beträchtliche Anzahl von adeligen Gütern*), und ſind einzelne dieſer Gutsbeſitzer von Zeit zu Zeit in die livländiſche Adelsmatrikel aufgenommen worden. Erbliche Edelleute ruſſiſcher Nation haben ſich nur in ſehr vereinzelten Fällen in Livland beſitzlich gemacht, wie wir denn beim Durchblättern der v. Hagemeiſterſchen Gütergeſchichte (die bis zum Jahre 1837 reicht) in der That nur auf einen einzigen ſolchen Kauf innerhalb 127 Jahren — den des Gutes Carlowa bei Dorpat durch den vielbekannten Verfaſſer des „Iwan Wüſhigin", der übrigens von Geburt ein Pole iſt — geſtoßen ſind.

Die deutſche Bevölkerung iſt zu $^{11}/_{12}$ in den Städten concentrirt und nur $^{1}/_{12}$ derſelben lebt auf dem Lande, zerſtreut auf Gutshöfen, Paſtoraten Forſteien, Mühlen, Krügen ꝛc. Wer dieſen Provinzen ferner ſteht, könnte leicht geneigt ſein, daraus auf eine bedeutende Entwickelung des ſtädtiſchen Elementes zu ſchließen, zumal wenn ihm etwa die uns eben vorliegende Sticlerſche Karte der Oſtſeeländer zu Geſichte kommt, auf der Kur-, Liv- und Eſtland mit Städten faſt reicher beſäet erſcheinen, als das angrenzende Oſt- und Weſtpreußen. Doch dies iſt eine arge Täuſchung. Die zahlreichen oſtpreußiſchen Städte und Städtchen ſind doch in der That Mittelpunkte des Bürgerthums, das ſich in Handel und Gewerbe, in einem lebendigen und wohlgeordneten Communalweſen geltend macht; was aber auf der Karte unſerer Provinzen den gleichen Anſchein einer Stadt hat, iſt meiſt nur Poſtſtation oder ein Gutshof. Erſt auf 80 □ Meilen findet ſich hier eine Stadt, und ſind gleich, namentlich in Livland, viele Städtekeime durch die verheerenden Kriege des 16. und 17. Jahrhunderts zertreten worden, ſo hat ſich dennoch in den letzten anderthalb Jahrhunderten eines ungeſtörten Friedens kein blühenderes Städteleben zu entwickeln vermocht, ja die Mehrzahl der vorhandenen Städte, welche die Stürme der Kriegsperiode überdauert haben, ſchleppt eine eben nur kaum vegetirende Exiſtenz dahin. Die einzige glänzende Ausnahme macht Riga, das, unter allen Städten der Oſtſee nur den drei Reſidenzen Petersburg, Stockholm und Kopenhagen an Einwohnerzahl nachſtehend, allein von der Königsbergs erreicht wird, jedoch dieſes wie die andern deutſchen Oſtſeehäfen an commercieller Bedeutung weit überragt und durch ſeinen in nächſter Zeit bevorſtehenden Anſchluß an das europäiſche Eiſenbahnnetz einer noch bedeutenderen Zukunft entgegengeht. Riga ſchließt faſt den vierten Theil der

*) Vor 10 Jahren waren es 107 im Betrage von nahezu 1000 Haken, alſo etwa der 7te Theil des ländlichen Grundbeſitzes.

deutſchen Bevölkerung der Oſtſeeprovinzen in ſich; ein zweites Viertel iſt auf Mitau, Reval und Dorpat vertheilt, der Reſt in 20 kleinen Städten und auf dem flachen Lande zerſplittert.

Gegenüber dieſer ſporadiſchen Vertretung des deutſchen Elements ſteht die Grundbevölkerung, weſentlich dieſelben Beſtandtheile und in derſelben geographiſchen Verbreitung umfaſſend, wie ſie die Deutſchen bei ihrer Landung an der Dünamündung vorfanden — Eſten im nördlichen, Letten im ſüdlichen Theile dieſer Provinzen, $^{6}/_{7}$ der Einwohnerzahl; jene in Eſtland, auf den Inſeln und in der nördlichen Hälfte Livlands, geſellig in Dörfern geſchaart, dieſe, um mehr als 100,000 Köpfe ſtärker, Kurland und das ſüdliche Livland auf Einzelhöfen bewohnend, bildſameren Naturelles als jene und deutſcher Cultur zugänglicher, auf ergiebigerem Boden zuerſt als Pächter geſtellt, während das Eſtenvolk noch faſt durchgängig das alte Frohneverhältniß zu tragen hat.

Ruſſen, 35,000, finden ſich in größerer Anſammlung nur in Riga, wo $^{2}/_{3}$ ihrer Geſammtzahl, vorzugsweiſe in der Moskauer Vorſtadt, ſeßhaft iſt — eine Niederlaſſung, die weit über die ruſſiſche Periode hinausreicht. Hier bietet ſich, ein einziges Schauſpiel in den Oſtſeeprovinzen, das Bild einer ruſſiſchen Stadt, um die Zeit der Oſtern beſonders prägnant in der Romanowka und um „Gorod Kitai“ („Stadt China“, eine Theewirthſchaft) hervortretend. Sie gehören meiſt der arbeitenden Claſſe an, ein Theil treibt Kramhandel; nur Einzelne zählen in der höheren Kaufmannſchaft.

Der jüdiſchen Bevölkerung, die mit 20,000 Köpfen vielleicht zu gering angegeben wird*), iſt geſetzlich der bleibende Aufenthalt nur in Kurland geſtattet, und zwar nur inſoweit ſie bis zum Jahre 1835 daſelbſt — trotz zahlreicher zu herzoglicher Zeit ſie verbannender Landtagsſchlüſſe — ſeßhaft geworden. Außerdem hat Livland bei der Grenzregulirung mit dem Herzogthum Kurland i. J. 1783 die in den abgetretenen Gebietstheilen wohnhaften Juden überkommen; und einige Familien ſind in Riga ſeit alters als „Schutzjuden“ geduldet worden. Bisher in gewerblichen, noch mehr in politiſchen Rechten beſchränkt, iſt dieſer in raſcher Zunahme begriffene Bruchtheil der Bevölkerung, zumal in den kleineren kurländiſchen Städten und Flecken, ein nicht eben fördernder Beſtandtheil des Gemeinweſens; ſie überſchwemmen, trotz der geſetzlichen Verbote, Liv- und Eſtland, Pferde

*) v. Richter, Geſchichte der Oſtſeeprovinzen I. 45.

feilſchend und kurze Waaren verkaufend; offiziell conſtatirt ſich ihre Anweſenheit meiſt nur in Criminalacten, in denen es ſich um Pferdediebſtahl, Schmuggelwaaren und Vertrieb falſchen Geldes handelt, wenn nicht etwa — wie das leider nicht ſelten vorkommt — ein todtgeſchlagener „Bündelkrämer" das corpus delicti bildet.

Vergleichen wir nun mit dieſen Größen- und Bevölkerungsverhältniſſen die Vertheilung des Grundbeſitzes.

Sieht man ab von denjenigen Gütern, welche den Ritterſchafts-Corporationen dieſer Provinzen gehören (6 in Livland, 4 auf Oeſel, 10 in Eſtland, 10 in Kurland), ſowie von den ſtädtiſchen Gütern (unter denen nur die Rigas, 13 an der Zahl, von Bedeutung ſind und den geſammten Grundbeſitz der übrigen Städte weit überragen), ferner von den Paſtorats-, Forſtei- und (in Kurland) den Beamten-Widmen, endlich von den meiſt kleinen ſ. g. bürgerlichen Lehen in Kurland — ſo findet man, daß die große Maſſe des Grundes und Bodens ſich unter dem Adel und der Krone, als Rittergut und als Domaine, vertheilt. Unter erſterem iſt in Beziehung auf Kurland, Eſtland und Oeſel ausſchließlich der Indigenatsadel zu verſtehn, der, wie oben erwähnt, hier allein zum Eigenthumserwerb von Rittergütern berechtigt iſt. Die Ausnahme zu Gunſten der eſtländiſchen Prediger iſt mehr eine Curioſität, als ein ernſthaftes Recht; ſoviel uns bekannt, iſt daſſelbe in einer langen Reihe von Jahren nur zwei Mal exercirt worden; und in der That vermögen wir im Gebiete des Rechts kein Analogon zu einem Eigenthumsrechte aufzufinden, das an die Lebens-, ja an die Amtsdauer ſeines Trägers gebunden wäre, ohne erſteren Falles auf ſeine Erben überzugehn. Für Livland kommt neben dem Indigenatsadel noch der Erbadel überhaupt in Betracht; indeſſen iſt jener de facto im Beſitze von mindeſtens $^{5}/_{6}$ des privaten Grundes und Bodens.

Die Zahl der Rittergüter in allen 3 Provinzen beläuft ſich auf nahezu 2000; davon über 500 in Kurland, etwa $^{7}/_{10}$ des ländlichen Grundbeſitzes umfaſſend, unter ihnen gegen 100 zum großen Theil ſehr umfangreiche Familienfideicommiſſe; gegen 750 in Livland, etwa $^{6}/_{7}$ des Grundes und Bodens; 86 auf Oeſel, dem Hakenbetrage nach etwa dem Grundbeſitze der Krone auf der Inſel gleichkommend; endlich in Eſtland 570 Güter, ſo ziemlich das ganze Areal der Provinz in ſich begreifend, da die Krone gegenwärtig daſelbſt keine Domainen mehr beſitzt, die ſtädtiſchen Güter ſehr unbedeutend ſind und ſomit neben dem Privatbeſitz nur noch die Paſtoratswidmen in Betracht kommen.

Die Zahl der Domainengüter in Livland, auf Oesel und in Kurland beträgt 327. Ihre geringfügigen Besitzungen in Estland, 7 Güter, hat die Krone i. J. 1859 an die estländische Ritterschaft verkauft. In Livland umfassen die Domainen auf 100 Gütern etwas über 700 Haken, den zehnten Theil des Landes; $^2/_5$ derselben liegen in den beiden südlichen Kreisen Riga und Wenden, $^3/_5$ in den beiden nördlichen Dorpat und Pernau. Die Waldungen der Krone in Livland (incl. Oesel) nehmen einen Flächenraum von mehr als 200,000 Dessätinen*) ein. Auf Oesel sind die Domainen 791 Haken**) groß, in 45 Gütern fast die Hälfte der Insel einnehmend. Die Zahl der Bauerhöfe auf den Domainen in Livland und Oesel wird auf 6241 angegeben mit einer männlichen Bevölkerung von 54,000 Köpfen.

In Kurland sind 182 Krongüter vorhanden, die $^3/_{10}$ des Grundes und Bodens einnehmen. Sie befinden sich vorzugsweise in folgenden Kirchspielen: Selburg (26), Mitau (25), Doblen (23), Frauenburg (18), Grobin (11), Goldingen (10), Bauske (9), Tuckum (9), Alschwangen (8), Eckau (7). Die übrigen 36 Domainengüter liegen in 14 andern Kirchspielen; in 10 Kirchspielen (Dünaburg, Ueberlanz, Ascheraden, Neuenburg, Erwahlen, Ordens-Hasenpoth, Dondangen, Sackenhausen, Amboten, Gramsden) finden sich keine Besitzlichkeiten der Krone. Die Zahl der Bauerhöfe auf den Domainen beträgt 7181; ihre männliche Bevölkerung 64,000 Köpfe; das Ackerareal der Höfe 31,679 Dessätinen, des Gesindelandes 99,423 Dessätinen. Die Kronforsten in Kurland haben mehr als den doppelten Umfang der in Livland belegenen.

Jene ganze gewaltige Masse von Rittergütern, Königreichen im Umfange nicht nachstehend, befindet sich nun de jure im ausschließlichen Eigenthum des provinziellen Indigenatsadels, de facto im Besitz einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Familien desselben. Wir haben oben die Quote des Grundbesitzes, der ausnahmsweise in Livland in den Händen

*) 1 Dessätine = 8 Lofstellen = $4_{,206}$ preußischen Morgen.

**) „Der öselsche Haken wird auf 24 Rbl., der Thaler Landes zu 120 Kop. veranschlagt, wobei die Heuschläge nicht mit eingerechnet sind. Da der livländische Haken mit diesen 80 Thaler und ohne sie 60 Thaler enthält, so verhält sich der öselsche Haken zum livländischen genau wie 1 : 3. Bei Pfandbriefdarlehen des Creditvereins werden $2^1/_2$ öselsche für einen livländischen Haken gerechnet, welcher Maßstab sich dem wahren Verhältnisse des Werthes mehr nähern möchte." v. Tiesenhausen, Erste Fortsetzung der Materialien zur Gütergeschichte Livlands, S. 166.

des nicht zum Indigenat gehörenden Adels ſich befindet, regiſtrirt. Ein zweites in gewiſſem Sinne hierhergehöriges Ausnahmeverhältniß kann hier nur flüchtig berührt werden — wir meinen die Pfandgüter. Die Pfandbeſitzcontracte, in der Regel auf lange Friſten, bis zu 99 Jahren geſchloſſen, waren in unſern Provinzen ſeit alters als ein Surrogat des Eigenthums, in Livland meiſt um dem Adelsretract auszuweichen, üblich geweſen. Gegen einen dem Werthe des Gutes entſprechenden Pfandſchilling wurde daſſelbe dem Pfandnehmer zur unbeſchränkteſten Dispoſition übergeben; der Pfandgeber blieb nur nominell Eigenthümer und hatte das Einlöſungsrecht nach Ablauf der Pfandjahre; machten er oder ſeine Erben es alsdann nicht geltend, ſo blieb der Pfandbeſitz dennoch unverändert beſtehn. Selbſtverſtändlich konnten indeſſen durch derartige private Verträge keine politiſchen Rechte übertragen werden, welche an perſönliche Qualificationen gebunden waren; dagegen galt in Livland, Oeſel und Eſtland, wie auch noch gegenwärtig, die Beſtimmung, daß jeder zur Ritterſchaft gehörende Pfandbeſitzer eines Rittergutes auf den Landtagen mit allen Rechten eines Rittergutseigenthümers erſcheinen durfte. „Man benutzte — ſagt v. Tiefenhauſen in ſeiner Fortſetzung der v. Hagemeiſterſchen Gütergeſchichte — dieſe erlaubte Form der Veräußerung mit der ernſtlichen Abſicht der Nichteinlöſung des Pfandes einestheils, damit zum eigenthümlichen Beſitze Nichtberechtigte von dem nutzbaren Betriebe der Landwirthſchaft nicht ausgeſchloſſen würden, und das war ein guter Zweck, anderntheils aber und vorzüglich, ſeitdem die Poſchlin auch in Livland gezahlt werden mußte". Die Einführung der Krepoſtpoſchlin in Liv- und Eſtland — eine Steuer von gegenwärtig 4 Procent bei der Eigenthumsübertragung von Immobilien — fällt, wie wir weiter unten ſehen werden, ziemlich genau mit dem Zeitpunkt zuſammen, wo das livländiſche Hofgericht die Eigenthums-Zuſchreibung von Rittergütern an Perſonen bürgerlichen Standes zu verweigern begann. Es war ein verhängnißvolles Zuſammentreffen für den Bürgerſtand, daß nun auch der Pfandbeſitz, der als ein billiges Ausgleichungsmittel für die vom Eigenthumsbeſitz von Landgütern Ausgeſchloſſenen gelten konnte, weſentliche Beſchränkungen erleiden mußte, indem er, von der Staatsregierung damals nicht in ſeiner Eigenthümlichkeit erkannt, nicht gleich dem Kaufe mit der Vierprocentſteuer belegt wurde (wie es allererſt in der Verordnung vom 24. Decbr. 1841 in Beziehung auf langjährige Pfandcontracte geſchehen iſt). Zur Umgehung jener Steuer wurden nämlich Pfandcontracte ſtatt Kauf-

verträgen, auch zwiſchen Edelleuten, in dem Maße üblich, daß ein Geſetz von 1802 die Pfandfriſten in Liv- und Eſtland auf 10, darnach (1827) auf nur 3 Jahre beſchränkte. Dieſen urſprünglich nur zur Wahrung des fiscaliſchen Intereſſes erlaſſenen Geſetzen folgte endlich die Verordnung über die Pfandcontracte in den Oſtſee-Gouvernements vom 24. Decbr. 1841, welche, mit der Tendenz der Conſervirung des Indigenatsadels im Grundbeſitz, den Pfandbeſitz auf eine ganz neue Rechtsbaſis ſtellte, indem ſie ihn ausſchließlich als „Sicherung für ein Darlehn" angeſehen wiſſen wollte und die Compenſation der Zinſen des letzteren mit den Einkünften des Immobils geſtattete, ſomit die römiſchrechtliche Antichreſe dem hier herkömmlichen Pfandbeſitzcontracte des deutſchen Rechtes ſubſtituirte, übrigens die kurze dreijährige Pfandfriſt beibehielt.

In Kurland — wiewohl hier das ärariſche Intereſſe wegfiel, da dieſe Provinz von jener Uebertragungsſteuer befreit iſt, — nahmen die Dinge einen ähnlichen Gang. Schon ein Geſetz von 1830 verbot die Verpfändung adeliger Güter auf länger als 10 Jahre. Man bezog indeſſen dieſe Verordnung in Kurland nicht auf den langjährigen ſ. g. Erbpfandbeſitz, ſondern glaubte darin nur Vorſchriften für die dort nicht üblichen, dem ruſſiſchen Rechte eigenthümlichen „Verſetzungscontracte" von Immobilien zur Sicherung eines Darlehns zu erkennen; das Geſetz von 1841 machte jedoch jedem Zweifel hierüber ein Ende.

Wiewohl die „Sicherung eines Darlehns" auch jetzt niemals die Uebergabe eines Gutes in Pfand veranlaßte, ſondern die Pfandcontracte im bürgerlichen Leben materiell nicht anders angeſehen wurden als vor der Definition von 1841, daher denn der Pfandſchilling regelmäßig dem vollen Werthe des Gutes entſprach, der Pfandgeber auch auf das Einlöſungsrecht und die Hyperocha zu verzichten pflegte, ſo war das Pfandgeſetz von 1841 dennoch von eingreifender Wirkung. Ein Fundamentalſatz dieſer neuen Verordnung war, daß wenn das Gut nach Ablauf der Pfandzeit vom Pfandgeber nicht eingelöſt wurde, es zum öffentlichen Meiſtbot geſtellt werden mußte. Es erklärt ſich, daß bei dieſer Unſicherheit des Beſitzes und den ſonſtigen in der gegenwärtigen Geſetzgebung den Pfandbeſitzern ungünſtigen Beſtimmungen die Zahl der Pfandcontracte in den Oſtſeeprovinzen conſtant im Abnehmen begriffen geweſen iſt; ja es wäre zu verwundern, daß überhaupt noch Pfandcontracte über Landgüter abgeſchloſſen werden, wenn nicht die bedeutende Anſammlung von Capitalien in dem

Bürgerſtande dieſer Provinzen, ſeine Intelligenz und ſeine Tüchtigkeit, die ſelbſt auf die Gefahr ſchwerer Verluſte auch im Landbau Verwerthung finden wollen, dieſe Thatſache erklärte. Die Zahl der in älterer Zeit auf längere Friſten abgeſchloſſenen und noch laufenden Pfandcontracte in allen drei Oſtſeeprovinzen mag ſich jetzt kaum auf mehr als 30 belaufen. Sie gehn in den nächſten Decennien zu Ende und tritt alsdann im Fall der Nichteinlöſung der betreffenden Güter ebenfalls der öffentliche Verkauf derſelben ein. Zu dieſen Pfandgütern des früheren Rechtes ſind endlich in gewiſſem Sinn noch 19 Güter zu zählen, welche in Kurland in der Zeit zwiſchen den Geſetzen über die Pfandcontracte von 1830 und 1841 an Perſonen, die nicht das Indigenat in Kurland hatten, bona fide auf längere Friſten verpfändet worden waren. Hinſichtlich dieſer Güter iſt im vorigen Jahre die Beſtimmung erlaſſen worden, daß dieſelben auf die contractliche Zeit im Beſitze der Pfandnehmer und ihrer Erben zu belaſſen ſeien, indeſſen die Ceſſion der Pfandcontracte an andere Perſonen nur gemäß der Verordnung von 1841 d. h. nur auf 10 Jahre erfolgen könne.

Es wurde oben geſagt, daß der Güterbeſitz in den Oſtſeeprovinzen ſich in einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Familien des Indigenatsadels concentrire. Daß dem ſo ſei, davon wird man ſich durch eine Vergleichung der Adelsmatrikeln mit dem güterbeſitzlichen Adel leicht überzeugen. Die Adelsmatrikeln unſerer Provinzen zählen zwar die recipirten Geſchlechter nach vielen hunderten; ein großer Theil derſelben iſt aber aus den früher angeführten Gründen nur nominell zum Indigenatsadel zu rechnen; eine beträchtliche Zahl anderer Familien iſt erloſchen, ausgewandert oder ſeit lange hier nicht mehr beſitzlich; ſo daß, wenn die Schätzung des Indigenatsadels auf 6000 Köpfe beiden Geſchlechtes eine richtige iſt, dieſe Zahl nur in ein paar hundert Geſchlechtern vertreten iſt, welche die Fülle des Güterbeſitzes und der ſonſtigen Privilegien über ſich ausgeſchüttet ſehen. Und unter dieſen Geſchlechtern ſelbſt ſind viele nur noch in einzelnen Schößlingen, andere dagegen in ſo zahlreichen Zweigen repräſentirt, daß man bei jedem Güterkauf, bei jeder Aemterbeſetzung einem ſehr eng geſchloſſenen Kreiſe von Namen zu begegnen gewiß ſein kann. Der doch nur cum grano salis zu verſtehende Ausſpruch über die „Zehntauſend“, welche England regieren“— in der kleinen Welt unſerer Provinzen iſt er in der That eine Wahrheit. Es iſt eine Oligarchie einer ſehr geringen Zahl von Geſchlechtern, die über die Ehren und Güter des Lebens auf einem immerhin beträchtlichen Raume der cultivirten Welt gebietet.

Sehen wir nun zu, welchen Gang die Entwicklung eines der wichtigſten und hier beſonders in Betracht kommenden Privilegien des Indigenatsadels — des Güterbeſitzrechts — in den einzelnen Theilen der Oſtſeeprovinzen genommen hat.

Für Kurland beſtimmte der § 105*) der von polniſcher Commiſſion des Jahres 1617 entworfenen „kurländiſchen Statuten“: „Unadelige und fremde Perſonen, die nicht das Indigenatsrecht erhalten haben, ſollen keine adeligen Güter kaufen und beſitzen, bei Verluſt der Güter.“ Was unter dem Indigenatsadel damals verſtanden worden, ergiebt ſich aus dem Punkt III der gleichzeitig abgefaßten „Regimentsformel“, nämlich auch alle polniſchen und litauiſchen Edelleute, inſofern ſie mit Landgütern in Kurland angeſeſſen waren. Erſt in der unmittelbar folgenden Zeit (1620—34) ſchloß ſich der Adel corporativ enger zuſammen, indeſſen begegnen wir im Ritterbanks-Abſchiede von 1634, der die Geſchlechter des kurländiſchen Indigenatsadels aufführt, keinen andern als deutſchen Namen; es waren alſo damals, über zwei Menſchenalter ſeit der Lehnsoberhoheit Polens, keine polniſchen oder litauiſchen Geſchlechter in Kurland anſäßig — während das deutſche Element dieſer Provinzen ſeine friedlichen Eroberungen weit über die politiſchen Grenzen der Colonie hinaus fortſetzt, wie denn gegenwärtig ein weiter an Kurland gränzender Landſtrich Litauens von kurländiſchen Gutsbeſitzern eingenommen iſt.

Es hat aber mit dieſem Statutenparagraphen eine eigenthümliche Bewandtniß. Die verſchiedenen Exemplare der Statuten, welche von der Commiſſion an den Herzog, an die Ritterſchaft und an das polniſche Reichsarchiv gelangten, waren in mehrfacher Beziehung von einander abweichend. So findet ſich z. B. weder im herzoglichen noch im polniſchen Exemplare die in das ritterſchaftliche aufgenommene Beſtimmung über den Verluſt des Eigenthumsrechts an Bauern, die der Gutsherr in einer Hungersnoth nicht unterſtützt habe. Dies war vielleicht nur ein Nachläſſigkeitsfehler; anders aber ſcheint es ſich mit dem viel bedeutungsvolleren, den Bürgerſtand vom Kauf adeliger Güter ausſchließenden § 105 verhalten zu haben. „Die Abfaſſung der Statuten — ſagt v. Richter, Geſch. der Oſtſeeprovinzen —

*) Homines ignobiles et peregrini, pro indigenis non recepti, Nobilium bona emere et possidere non debent, sub amissione bonorum.

war eilfertig und bei der Ausfertigung scheint man nicht einmal redlich verfahren zu haben. Der § 105 fehlt sowohl in den pillenschen Statuten als in dem dem Herzog übergebenen und im Reichsarchiv befindlichen Exemplare, und scheint also die Verschiedenheit bei einer so wichtigen Frage nicht auf einem bloßen Versehn zu beruhen. Entweder die Commission wollte den Adel täuschen und ließ das Verbot nur in das eine Exemplar eintragen. Das ist aber bei ihrer Machtvollkommenheit und den vielen dem Adel günstigen Bestimmungen der Regimentsformel nicht wahrscheinlich. Oder Dr. Dreiling veranlaßte die Weglassung der in der Urschrift stehenden Clausel aus den nicht für den Adel bestimmten Exemplaren durch Bestechung des Abschreibers, oder endlich der Adel bewirkte durch ein ähnliches Mittel die Hinzufügung einer Bestimmung, die in der Urschrift nicht stand. Nur die Einsicht der letztern könnte hier entscheiden; sie ist aber verloren gegangen." Das kurländische Oberhofgericht sprach sich denn auch in einem Apellationsurtheile wegen des Gutes Linden vom 10. Januar 1618 dahin aus: „daß das von dem Richter erster Instanz angezogene Fundament, als wenn die Plebeji keine adeligen Güter besitzen sollten, keine Statt haben kann, sintemal das Statutum in dem Exemplar, so Ihr Fürstl. Durchl. von den Königl. Herren Commissarien übergeben, nicht zu befinden." Damit hatte denn der oberste Justizhof Kurlands zugleich erklärt, daß ein anderes Gesetz, außer jenem apokryphen §, nicht existire, welches den Bürgerstand vom Landgüterbesitz ausschlösse. Auch die königliche Bestätigung der Statuten erfolgte nicht. Johann Casimir eröffnete den kurländischen Städten am 12. Februar 1649*): „Da die Städte und der Bürgerstand den öffentlichen Lasten und den sanctionirten Gesetzen und Statuten unterlägen, so sei es auch gerecht, daß die Gesetze und Statuten mit ihrem Wissen und ihrer Zustimmung erlassen würden. Woher Königl. Majestät hierdurch Allergnädigst erkläre, Sie werde jene ohne die Städte

*) Ziegenhorn, Kurl. Staatsrecht Beilage N. 109. — — „Cum civitates et ordo civicus publicis oneribus et sanctis legibus et statutis subjacere debeant, justum etiam est, ut quoque cum ipsorum scitu et consensu leges et statuta condantur. Quin et S. R. Majestas hisce clementissime declarat, se corpus istud statutorum omissis civitatibus et ordine civico isthic concinnatum, ante non confirmaturam esse, quam et memoratae civitates ordoque civicus per suos deputatos ad ipsorum relectionem et revisionem personaliter admissi in eodem consenserint.

Ueber die Bedeutung von „concinnare" giebt die l. 3. C. de apostatis (l. 7) Aufschluß . . . luem ea, quae sunt commentitia et concinnata, non possunt.

und den Bürgerſtand „concinnirten“ Statuten nicht früher beſtätigen, als bis die Städte und der Bürgerſtand durch ihre Deputirten zu deren Reviſion perſönlich zugelaſſen ſeien und ihre Zuſtimmung erklärt hätten.“ Trotz alle dem kamen die Statuten durch die Praxis in Gebrauch und Anſehn; und auch der berufene § 105 derſelben hat ſeit mehr als 200 Jahren in ununterbrochener Wirkſamkeit beſtanden. Man braucht keineswegs ein Anhänger der modernen Doctrin von den faits accomplis zu ſein, ſondern es bedarf nur einigen hiſtoriſchen Sinnes, um die ganze Bedeutung anzuerkennen, welche in jener Thatſache liegt. Ex facto oritur jus. Mit der ſentimentalen Phraſe: Tauſend Jahre Unrecht geben nicht eine Minute Recht — reicht man weder im Völkerleben noch in dem der Individuen aus. Wenn, was ſeit Jahrhunderten im Lande in praktiſcher Uebung geweſen war, bei der Codification des Provinzialrechts unverändert beibehalten wurde, ſo lag darin eben nur der formelle Ausdruck für das materiell bereits entſtandene Recht.

•. Anders in Livland. Wenn es noch vor zwei Jahrzehnten öffentlich beſtritten werden konnte, daß die rigaſchen Bürger vor der Unterwerfung Livlands unter das ruſſiſche Scepter das Recht, adelige Güter zum Eigenthum zu erwerben, beſeſſen hätten, ſo erſcheint dieſer Streit jetzt als ein müßiger, nachdem die in der kaiſerlichen Kanzellei redigirte „Geſchichtliche Ueberſicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Oſtſee-Gouvernements“ Th. II. S. 111 und 121 die Exiſtenz dieſes Rechts mit dürren Worten conſtatirt hat. Wohl könnte es wunder nehmen, daß in einem Lande, welches mit ſeinem „hiſtoriſchen Sinne“ zu coquettiren liebt, überhaupt ein derartiger Streit habe geführt werden können, wohl könnte es Staunen erregen, daß von derſelben Seite den betreffenden Gnaden-Urkunden Stephan Bathory's von 1581 und Guſtav Adolf's von 1621 nicht dasjenige Gewicht hat beigelegt werden wollen, welches dem um nichts vorzüglicheren Privilegium Sigismund Auguſt's von 1561 vindicirt wird*);

*) Formell haben jene beiden Urkunden ſogar noch einen Vorzug vor dem Privilegium S. A., denn ſie exiſtiren noch beide im Original, während die Urſchrift des letztern bekanntlich abhanden gekommen und dies Moment ſpäterhin von der ſchwediſchen Regierung bei der Reduction benutzt wurde, die Aechtheit des Privilegiums anzuſtreiten. Die ruſſiſche Regierung hat daſſelbe - die Magna Charta dieſer Provinzen, wie ſie als die Baſis aller ſpäteren Capitulationen nach Auflöſung des Ordensſtaates mit Recht genannt worden iſt (ſ. „Die Eroberung Livlands im Jahre 1710“ von E. Baron Tiefenhauſen) — sans phrase, wenn gleich unter der „clausula Majestatis“, anerkannt. Namentlicher Ukas vom 30. Septbr. 1710.

der weitere Verlauf dieser Untersuchung wird es indessen klar vor Augen stellen, welche Wirrungen das einmalige Verlassen des Rechtsbodens zur Folge haben mußte.

Wir stehen nicht an, als ein solches Verlassen des Rechtsbodens den Punkt 19 der Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710 zu bezeichnen.

Werfen wir einen Blick auf die politische Lage der Dinge in Livland, unter der diese Capitulation zu Stande kam.

Die wohlberechtigten Protestationen des livländischen Adels gegen die von der schwedischen Regierung unternommene Güterreduction hatten im Jahre 1694 die Aufhebung des verfassungsmäßigen Organs der Ritterschaft, des Landraths-Collegiums, zur Folge gehabt; indessen waren sowohl die Landtage wie das Amt eines Ritterschaftshauptmanns (Landmarschalls) beibehalten worden; auf den Landtagen aber sollten nur die mit Erbgütern angesessenen Edelleute stimmberechtigt sein und der Ritterschaftshauptmann vom General-Gouverneur ernannt werden. 1697 wurde der erste Landtag nach der neuen Form abgehalten und der „verhaßte" ehemalige Landmarschall Georg von Ungern-Sternberg — ein Mann, der wenige Jahre früher durch Wahl des Adels zur Vertretung der Landesinteressen berufen, sich darnach willig zum Werkzeuge der schwedischen Regierung hergegeben hatte und sich nun nicht entblödete, den Landtag von 1693 ein „Unwesen" zu nennen*) — zum Ritterschaftshauptmann ernannt. Es hat nie und nirgend an Personen gefehlt, die sich zu gefügigen Dienern des Despotismus gemacht haben, auch unter denen nicht, die ihrer politischen Stellung nach zum Widerstande gegen die Gewalt berufen sind. Ce sont les esclaves qui font les tyrans.

Der folgende Landtag wurde i. J. 1700 in Riga, unter Zuziehung von Delegirten der Geistlichkeit und der Städte, abgehalten; der eben beginnende nordische Krieg machte die Beschaffung von Kriegsmitteln nothwendig. Es war dies der letzte Landtag unter der schwedischen Herrschaft. Das Kriegsgetümmel, das während der folgenden zehn Jahre Livland erfüllte, machte jede Arbeit des Friedens unmöglich. Im Herbst des Jahres 1709 begann, nachdem Karl's Stern bei Poltawa untergegangen war, die Belagerung Rigas. Dorthin hatte sich ein großer Theil des Adels — über — 150 Familien vor den das flache Land überschwemmenden russischen

*) v. Richter, Geschichte ꝛc. (Th. II. B. II. S. 169.)

Heeren geflüchtet. Außer Riga war nur noch Pernau der einzige feſte Punkt, der ſich in ſchwediſchen Händen befand. Auch dort hatte ein Theil des Adels Schutz geſucht; die Stadt ergab ſich den ruſſiſchen Waffen 4 Wochen ſpäter als Riga nach kurzer Gegenwehr. Mit Rigas Fall war das Schickſal des ganzen Landes entſchieden. Die Belagerung dieſer ſtarken Feſtung, unter Peter's eigener Leitung begonnen, zog ſich bis tief in das Jahr 1710 hinein. Der Kaiſer hatte bei Anbruch des Winters das Heer verlaſſen und die Weiterführung der Belagerung dem Feldmarſchall Scheremetjew übergeben. Ein wiederholtes furchtbares Bombardement, Peſt und Hungersnoth zwangen endlich die Stadt zur Capitulation. In drei geſonderten Verträgen wurde dieſe abgeſchloſſen: am 3. Juli die Militair-Capitulation ſeitens des ſchwediſchen General-Gouverneurs Grafen Strömberg, am folgenden Tage ſeitens der livländiſchen Ritter- und Landſchaft und ſeitens der Stadt Riga. Daß die ſchwediſche Beſatzung eine beſondere Capitulation für ſich abſchloß, lag in der Natur der Sache; daß aber die Stände des Landes nicht in einem gemeinſamen Vertrage mit dem Eroberer paciſcirten, war, wenn auch durch den beſtehenden Antagonismus zwiſchen Adel und Bürgerſtand erklärlich, ein ſchwerer politiſcher Fehler, der den Keim zu fortgeſetzten Mißhelligkeiten zwiſchen den Ständen legte, die ſich bis in die Gegenwart hineingezogen haben. Die nach Riga geflüchteten adeligen Familien — eine ſehr unfreiwillige „Verſammlung", wie ſie gleichwohl genannt worden*) — hatten den Obriſt-Lieutenant Georg von Tiefenhauſen zum Landmarſchall gewählt und ermächtigten ihn, mit einigen von ihm ſelbſt zu wählenden Edelleuten die Capitulationspunkte zu berathen. Es kann begreiflich hier nicht die Abſicht ſein, die Legitimation der in Riga gerade anweſenden Edelleute zur Wahl eines Landmarſchalls und die Berechtigung des letzteren zum Abſchluß der Capitulation Namens der Ritter- und Landſchaft zu bemängeln; denn wiewohl nach der beſtehenden Verfaſſung (auch vor der „Gnädigen Ordnung" von 1694) nur beſitzliche Edelleute ſtimmberechtigt auf den Landtagen und zur Wahl eines Landmarſchalls waren**), und es durchaus nicht nachweislich iſt, wie viel Stimmberechtigte ſich unter den nach Riga geflüchteten adeligen Familien befunden haben, wiewohl ferner die zahlreichen nach Pernau

*) „Die Eroberung Livlands ꝛc. von E. Baron Tiefenhauſen. Riga 1856.

**) Wie oben erwähnt, ernannte ſeit 1694 der General-Gouverneur den Landmarſchall. Der Drang der Umſtände nöthigte Strömberg, zu Anfang des Jahres 1710 der Ritterſchaft dies Recht wieder zuzugeſtehn.

und Oeſel geflüchteten, ſowie die in geſicherteren Gegenden auf ihren Gütern zurückgebliebenen livländiſchen Edelleute factiſch von jeder Betheiligung an den Beſchlüſſen über ihre wichtigſten Intereſſen in dieſem Augenblicke ausgeſchloſſen waren; ſo rechtfertigt es ſich doch gewiß vollſtändig durch den Drang und die Außerordentlichkeit der Umſtände, wenn der Theil des Adels, der in der Lage war zu handeln, für den ganzen Stand handelnd auftrat. Und man wird Tiefenhauſen und ſeinen ſelbſtgewählten Beiräthen gern das Verdienſt zugeſtehn, daß ſie das patriotiſche Werk der Wahrung des Landes in ſeinen theuerſten Beſitzthümern — ſeiner Kirche, ſeinem Recht und ſeiner deutſchen Eigenthümlichkeit — mit Muth und Umſicht in der Capitulation durchgeführt haben. Auf dieſe Geſichtspunkte hatte ſich ihre Miſſion, zu der ſie durch die augenblickliche Lage der Dinge berufen waren, zu beſchränken; ſie gingen aber über dieſelbe hinaus, ja es war — grad heraus geſagt — illoyal, wenn ſie a tergo des mitpaciſcirenden Standes, der Stadt Riga als „Metropolis der Provinz“ (§ 9 der Capitulation derſelben), dem livländiſchen Adel Privilegien ſtipuliren ließen, durch welche ein ſehr wichtiges und ſeit mehr als einem Jahrhundert unbeſtrittenes Recht der Rigaſchen Bürger aufgehoben werden ſollte. Dies iſt aber durch den Punkt 19 der Accord-Punkte der livländiſchen Ritter- und Landſchaft vom 4. Juli 1710 geſchehen, welcher lautet:

„Die adeligen Güter ſollen in Zukunft nur von livländiſchen Edelleuten gekauft werden dürfen und dieſe die vorhin verkauften Güter einzulöſen befugt ſein.“

Wohl mochten die Unterhändler der Ritterſchaft für berechtigt erachtet werden, nicht allein die Verfaſſungs- und Rechtszuſtände des Landes, wie ſie im Augenblick der Unterwerfung beſtanden, garantiren, ſondern ſich auch die Zuſicherung geben zu laſſen, daß, was dem althergebrachten Rechte zuwider in der letzten Zeit trotz den Proteſtationen der Stände von der ſchwediſchen Regierung durchgeſetzt worden war, alſo namentlich die Reduction und die in Folge derſelben geſchehene Aufhebung des „Landesſtaats“, wieder rückgängig gemacht werden ſolle; aber dieſen Rechtsboden hatten ſie unzweifelhaft verlaſſen, als ſie im Punkt 19 eine Beſtimmung in die Capitulation brachten, welche einem ihren bürgerlichen Stammesgenoſſen ſeit 130 Jahren zuſtehenden, dieſen von den Königen Polens und Schwedens verbrieften und von der Ritterſchaft nie beſtrittenen noch beſtreitbaren Rechte ſchnurſtracks entgegenlief. Wo war da der Sinn für das hiſtoriſche Recht ge-

blieben, in welchem die livländiſche Ritterſchaft noch vor wenigen Jahren ſich ſo ſtandhaft in Stockholm vertheidigt hatte? Und gab es überhaupt noch ein hiſtoriſches Recht, wenn das der Bürger Rigas auf den Güterbeſitz in Livland von einem Mitſtande einfach weggewiſcht wurde? Tiefenhauſen und ſeine Beiräthe waren deſſen uneingedenk geweſen, daß es das edle Vorrecht des erſten Standes iſt, für die Rechte jedes andern Standes, der gleich ihm zum Organismus des Ganzen gehört, mit der Macht ſeines Anſehens einzutreten, daß die Achtung fremden Rechtes ſtets ein Kennzeichen des Volkes geweſen war, dem ſie ſich durch Abſtammung, Sprache und Recht angehörig wußten. In engherziger Verfolgung einſeitiger Standesintereſſen geriethen ſie auf das Gebiet des Unrechts und ſäeten eine Saat aus, welche in der inneren Geſchichte Livlands bis auf den heutigen Tag ihre herben Früchte getragen hat.

Und wie ſtand Scheremetjew, der andere paciſcirende Theil, zur Sache? Peter hatte ihm die Belagerung und, wo möglich, Eroberung Rigas, dieſes wichtigſten Waffenplatzes an der Oſtſee, aufgetragen. Welchen Umfanges ſeine Vollmacht für den Fall der Eroberung geweſen, darauf laſſen ſich nur allgemeine Schlüſſe aus den auf die Accordpunkte gegebenen Reſolutionen ziehn. Sie weiſen darauf hin, daß dem Feinde goldne Brücken gebaut und die neuzuerwerbenden Unterthanen durch das Zugeſtändniß alles deſſen, was ſie als ihre theuerſten Güter beſaßen und werth hielten, von vorn herein gewonnen werden ſollten. Dagegen deutet der Umſtand, daß Scheremetjew alle in den Accordpunkten enthaltenen Deſiderien, welche über die Conſervation des Beſtehenden hinausgingen, mit Aengſtlichkeit der Entſcheidung des Kaiſers vorbehielt (§§ 9. 10. 13. 14. 16. 18. 20. 21) — unzweideutig darauf hin, daß ihm von dieſem keineswegs carte blanche ertheilt worden war. Am allerwenigſten konnte es die Aufgabe dieſes ruſſiſchen Generals ſein, das Privatrecht dieſes Landes einer Reviſion zu unterziehn und den Rechtsverhältniſſen der Bewohner deſſelben unter einander in einer der wichtigſten Beziehungen eine neue Baſis zu geben, bei welcher der eine Theil Alles gewinnen, der andere Alles verlieren ſollte; am allerwenigſten konnte dies ſeine Abſicht ſein in einem Augenblicke, wo das Loos des in der Stadt concentrirten Landes weniger von der Haltung der dahin geflüchteten adeligen Familien, als von der der Bürgerſchaft abhing - - einer Bürgerſchaft, deren Muth die Schweden im Jahre 1621, wie die Ruſſen bei der Belagerung von 1656 erfahren hatten.

Aeußere wie innere Gründe laſſen kaum einen Zweifel darüber übrig,

einerſeits, daß die Stadt Riga keine Kenntniß vom Inhalt der ritterſchaftlichen Capitulation erhalten hat, andererſeits, daß Scheremetjew ſich der Tragweite deſſen im mindeſten nicht bewußt geweſen iſt, als er auf den verfaſſungswidrigen Art. 19. die vorbehaltloſe Reſolution ertheilte: „Wird ratihabirt.“ Wäre die ritterſchaftliche Capitulation der Stadt mitgetheilt worden, ſo würde ſich dieſe gegen den Punkt 19 derſelben unzweifelhaft auf ihr gutes Recht berufen und dadurch einfach die ſofortige Beſeitigung jener Prätenſion oder wenigſtens die Verweiſung derſelben an die Entſcheidung des Kaiſers veranlaßt haben. Scheremetjew dagegen ſcheint dem Punkt 19 gegenüber vollkommen naiv geweſen zu ſein. Während er viele verhältnißmäßig weit unweſentlichere Punkte der Capitulation der Entſcheidung des Zaren vorbehält, ertheilt er dem Punkt 19 — der einzigen, völlig neuen privatrechtlichen Norm in dieſem Staatsvertrage — ſeine bedingungsloſe Ratihabition, ſo daß derſelbe bei der Reſolution des Zaren vom 12. Oct. deſſ. J. auf die ſeiner Entſcheidung vorbehaltenen ritterſchaftlichen Accordpunkte gar nicht weiter zur Sprache kommt. Die Annahme liegt nicht außer den Grenzen der Wahrſcheinlichkeit, daß Scheremetjew — in demſelben Irrthum befangen, der den ſpäter zu erwähnenden Senats-Ukas vom 16. März 1789 ſo verhängnißvoll machte — an dem Punkt 19 keinen Anſtoß genommen, weil nach den ihm geläufigen Vorſtellungen in Rußland nur Edelleute zum Eigenthumserwerb von Landgütern mit Bauern berechtigt waren und er in Livland analoge Rechtsverhältniſſe vorausſetzen mochte. Wunderſam bleibt es aber dann immer, wie er in einem Athem (Punkt 7 der Capitulation der Stadt Riga von demſelben Datum) den Bürgern und Einwohnern „ihre Landgüter, Privilegien und Rechte in der Stadt und in den Kreiſen“ ebenſo vorbehaltlos garantiren mochte.

Wir haben den Ausdruck des ruſſiſchen Originals „majetnoſti“ hier mit „Landgüter“ wiedergegeben, weil dieſe Bezeichnung in der ganzen Capitulation durchgängig wiederkehrt, wo überhaupt von Landgütern (adeligen, Krons-, Pfandgütern u. ſ. w.) die Rede iſt; wir ſtimmen daher nicht ganz mit v. Bunge*) überein, wenn er zwar die Behauptung, es ſeien in der ſtädtiſchen Capitulation unter dem Worte „majetnoſti“ Pfandgüter zu verſtehen, zurückweiſt, indeſſen unter dieſer Bezeichnung nur Lehn- oder Rittergüter verſtanden wiſſen will. Und ferner, wurden die Privilegien der rigaſchen Bürger „in der Stadt und in den Kreiſen“ beſtätigt, ſo gehörte

*) Liv- und eſtl. Privatrecht § 117 not. k.

doch zu den vornehmſten derſelben das ihnen von Stephan Bathory, Guſtav Adolf und der vormundſchaftlichen Regierung während der Minderjährigkeit Carl's XI. verbriefte Recht des Eigenthumserwerbes von Rittergütern. Wollte man aber ſogar annehmen, Scheremetjew habe bei Genehmhaltung des Punktes 19 der ritterſchaftlichen Capitulation im vollen Bewußtſein deſſen gehandelt, daß hierdurch ein neues Recht geſchaffen werde — worauf der Ausdruck: „in Zukunft ſollen" u. ſ. w. ſchließen läßt; ſo ſtößt man doch ſofort auf einen neuen Widerſpruch zwiſchen den der Ritterſchaft und der Stadt Riga gemachten Zugeſtändniſſen. Heißt es im Punkt 19: „Forthin ſollen nur livländiſche Edelleute adelige Güter in Livland kaufen dürfen"; ſo verträgt ſich damit allenfalls noch — wenn man von der allgemein gehaltenen Beſtätigung der „Privilegien" der rigaſchen Bürger abſehn will — die Beſtimmung im Punkt 7 der Capitulation der Stadt Riga, daß die Bürger bei ihren Landgütern conſervirt werden ſollen, alſo etwa, daß ſie hinfort keine Rittergüter mehr ſollten kaufen dürfen, wer aber ſolche erworben habe, in ſeinem Beſitze nicht geſtört werden ſolle. Da fährt nun aber der Punkt 19 der ritterſch. Capitulation fort: „und welche Güter dem entgegen bereits verkauft worden, die ſolle der livländiſche Adel einzulöſen befugt ſein". Wie ſich das mit der Aufrechthaltung des status quo in Beziehung auf den Güterbeſitz der rigaſchen Bürger habe vereinigen laſſen ſollen — dazu bedarf es in der That einer höhern Erleuchtung.

Wir ſehen, der Punkt 19. der ritterſch. Capitulation ſteht überall auf einem gänzlich durchlöcherten Boden. Mag, wer den Muth dazu hat, es zu rechtfertigen verſuchen, daß die Delegirten des Adels dieſen Punkt in die Capitulation brachten — eine Entſchuldigung liegt vielleicht in der damaligen deſolaten Lage des Adels. Er war durch die Reduction gänzlich ruinirt worden. Im Jahre 1690 war der Umfang der Privatgüter etwa ſo groß wie gegenwärtig der der Domainen. Von der geſammten, damals durch eine Erhöhung des Anſchlages der Bauerländereien auf 6236 Haken geſteigerten Hakenzahl waren nur 1021 im Eigenthum des Adels geblieben. In dieſen wenigſtens mochten die Delegirten den livländiſchen Adel conſervirt ſehn wollen, wenn überhaupt von einem ſolchen fernerhin als von einem beſtimmenden Factor im Staatsorganismus ſollte die Rede ſein können; denn die Reſtitution gegen die Reduction ſtand damals noch in unbeſtimmter Ferne, und wenngleich in den Univerſalien wie im Punkt 15 der ritterſch. Capitulation hierauf in allgemein gehaltenen Ausdrücken hingewieſen und ebenſo allgemein gehaltene

Zuſagen erlangt worden waren, ſo war der Erfolg im Einzelnen doch noch ein höchſt ungewiſſer und zweifelhafter.

Zur richtigen Würdigung des vielerwähnten Punktes 19 der ritterſchaftlichen Capitulation muß, ſcheint es uns, ein beſonderes Gewicht darauf gelegt werden, daß in den Reſolutionen auf die Accordpunkte nicht Acte der von einem unbeſchränkten Monarchen gegenüber ſeinen Unterthanen geübten geſetzgebenden Gewalt zu erblicken ſind, ſondern daß vielmehr die Capitulationen der Ritterſchaft und der Stadt die Natur eines *Staatsvertrages* an ſich haben, der zwiſchen einem fremden Monarchen und den Ständen eines Landes abgeſchloſſen worden, das in dem Staate, mit welchem jener Monarch ſich im Kriege befand, eine gewiſſe Selbſtſtändigkeit beſaß, indem es nur durch eine Perſonal-Union mit demſelben verbunden war. Es war daher auch nur ein Proviſorium, das hier zu Stande gebracht werden konnte, da die Einwilligung des Staatsoberhaupts in die Abtretung der Provinzen an den Eroberer — die ja überhaupt erſt in dem dereinſtigen Friedensvertrage ausgeſprochen werden konnte — nicht vorlag und der Fall, daß dieſe Provinzen beim Abſchluß des Friedens bei Schweden bleiben würden, ſogar ausdrücklich vorgeſehen wurde. (Punkt 30 der ritterſchaftlichen Capitulation). Darnach hatte ſich denn die Capitulation auf die Feſtſtellung des Verhältniſſes zu dem factiſchen neuen Oberherrn zu beſchränken, und mochte dieſer ſich immerhin zu Conceſſionen *auf Koſten der Staatsgewalt* herbeilaſſen, die bei der bisherigen Regierung nicht zu erlangen geweſen waren; nicht aber konnten in dieſen Verträgen Rechtsverhältniſſe der neuen Unterthanen zur Sprache kommen, welche in das beſtehende Privatrecht eingriffen und daſſelbe *auf Koſten des einen der capitulirenden Stände* zu Gunſten des andern alterirten, ohne daß der beeinträchtigte Theil einmal davon Kenntniß erlangt hatte, was ihm drohte. Die Grundlagen des provinziellen Lebens in Kirche, Recht, Sprache und Cultur zu *conſerviren* — das war die Aufgabe der Livländer im kritiſchen Juli des Jahres 1710. Mit ungemiſchter Freude könnte der Provinziale auf die Löſung dieſer Aufgabe durch ſeine Väter zurückblicken, wenn nicht nach *einer* Richtung *der* Stand, der ſich vorzugsweiſe zum Träger der conſervativen Idee berufen hält, dieſer ſeiner Aufgabe hier ſo gänzlich uneingedenk geweſen wäre.

Das damals erſtrebte Ziel iſt nicht erreicht worden. Sind gleich die Accordpunkte vom 4. Juli 1710 noch heutigen Tages die theuerwerthen Grundlagen alles provinziellen Lebens in Livland — *der Punkt 19 der*

ritterſchaftlichen Capitulation iſt in ſeinem Schwerpunkte von keinem der Regenten Rußlands anerkannt worden.

Weder iſt der Bürgerſtand, ſo lange unter „livländiſchem Adel“ aller in Livland anſäßige Adel verſtanden wurde — wie dies zur Zeit der Capitulation von 1710 der Fall war — irgend in ſeinem Güterbeſitzrechte beeinträchtigt worden, noch iſt, nachdem der in Livland güterbeſitzliche Adel ſich (1747) in der Matrikel zuſammenſchloß und nun der Begriff des „livländiſchen Adels“ ſich verengerte, dem nicht-livländiſchen Adel jemals das Güterbeſitzrecht entzogen worden. Dem Bürgerſtande iſt aber dieſes Recht, wie wir ſehn werden, erſt in unſern Tagen (1845) durch einen Act der geſetzgebenden Gewalt genommen worden.

Der Grund jener Nichtanerkennung liegt auf der Hand. Peter wie ſeine Nachfolger konnten darüber nicht im Zweifel ſein, daß Scheremetjew hier etwas zugeſtanden hatte, was den wohlerworbenen Rechten Dritter zuwiderlief, daß das ertheilte Privilegium ſomit eine abſolute Schranke erhalten habe, die bei jeder Verleihung ſtillſchweigend verſtanden wird — ein Rechtsſatz, der nicht erſt aus dem gemeinen Recht erwieſen zu werden braucht*). Wie der Kaiſer entſchieden hätte, wenn ihm die Reſolution auf den Punkt 19 vorbehalten worden wäre, darauf läßt der Namentliche Ukas vom 28. November 1713 in unzweideutiger Weiſe ſchließen. Der Kaiſer garantirt in demſelben den Bürgern Dorpats den überkommenen und durch Gnadenbriefe nachweislichen Landgüterbeſitz**) auch für die Zukunft; ebenſo ſollen ſie zur Arrende der Krongüter zugelaſſen werden. Wir werden ſehn, daß der berufene Punkt 19 denn auch ſchließlich in der Codification des Provinzialrechts (1845) ſeinem weſentlichen Inhalte nach unberückſichtigt geblieben iſt und durch welche eigenthümliche Complication von Umſtänden diejenigen Beſtimmungen in deſſen Stelle geſetzt worden, die wir oben angeführt haben.

*) l. 3. l. 7. C. de precibus Imperatori offerendis et de quibus rebus supplicare liceat, vel non. (l. 19). — l. ult. C. si contra jus vel utilitatem publicam vel per mendacium fuerit aliquid postulatum vel imperatum. (l. 22). — l. 2 § 16. D. (43. 8). — Wahlcapitulation Art. XV. § 3. — Schmid, Staatsrecht § 67

**) Der hier für Landgüter gebrauchte Ausdruck iſt nicht, wie in der Capitulation von 1710, маетности, ſondern имѣнія, unzweifelhaft aber identiſch mit dem erſteren, da die Krongüter, welche in der Capitulation von 1710 mit den Ausdrücken: „государственныя, доманіальныя oder коронныя маетности“ bezeichnet werden, hier, in wortgetreuer Ueberſetzung der noch jetzt in Livland gebräuchlichen Bezeichnung „publique Güter“ публичныя имѣнія genannt werden.

Verfolgen wir die Schickſale des Punkts 19 weiter.

Am 12 October 1710 ertheilte Peter ſeine Reſolutionen auf die in den Capitulationen ſeiner Entſcheidung vorbehaltenen Punkte, gleichzeitig alles, was Scheremetjew mit dem Adel und der Stadt accordirt hatte, ratihabirend. Wir haben bereits oben erwähnt, daß der Punkt 19 nicht zu der ſpeciellen Entſcheidung des Kaiſers gelangte; ebenſowenig geſchah dies mit dem ihm widerſprechenden Punkt 7 der Capitulation der Stadt Riga. Man war alſo damit nicht um einen Schritt weiter gekommen.

Am 28 September des folgenden Jahres ertheilte der Baron Löwenwolde der livländiſchen Ritterſchaft auf deren Geſuch in Betreff des Güterbeſitzrechts zur Reſolution:

„daß, da gemäß den wohlerworbenen und bei der jetzigen Veränderung der Herrſchaft von Sr. Zariſchen Majeſtät beſtätigten Privilegien der Ritterſchaft ſie allein das Recht habe, adelige Güter in Livland zu kaufen, in Kraft des 19. Punkts der Capitulation alle Bürger, welche in früherer Zeit adelige Güter gekauft, verpflichtet ſein ſollten, dieſelben den Adeligen für den Kaufpreis und alles, was dazu gezählt wird, abzugeben".

Der Baron Löwenwolde war vom Kaiſer, Inhalts des Punkts 5 der ebenerwähnten Reſolution vom 12. October 1711, mit dem Auftrage nach Livland geſchickt worden, die zugeſagte Wiederherſtellung des ſ. g. Landesſtaats d. h. der ritterſchaftlichen Verfaſſung wie ſie vor der „Gnädigen Ordnung" von 1694 beſtanden hatte, ins Werk zu richten. Er hatte alſo ein durch dieſe Reſolution engumſchriebenes Mandat. Die „Gnädige Ordnung" hatte im Güterbeſitzrecht nicht die mindeſte Aenderung getroffen; das Güterbeſitzrecht und die innere Verfaſſung der Ritterſchaft waren zwei gänzlich heterogene Dinge. Davon indeſſen abgeſehen — Löwenwolde giebt in ſeiner Reſolution nichts Neues. Ob die Ritterſchaft ein ausſchließliches, wohlerworbenes Anrecht auf die adeligen Güter in Livland hatte, ob daſſelbe vom Kaiſer beſtätigt worden — darüber möge ſich ein Jeder ſein Urtheil nach dem Vorangeführten bilden. Wir ſind in der That nicht im Stande, in der Reſolution Löwenwolde's mehr zu erblicken, als die Aeußerung einer wohlwollenden Privatmeinung für ſeine Standesgenoſſen, die ihn unmittelbar nach der Capitulation als ihren Abgeordneten nach Petersburg delegirt hatten*), und wagen es zu bezweifeln, ob in dem weiter

*) v. Richter a. a. O. II, 2. S. 321.

unten zu beleuchtenden Streite zwiſchen der Ritterſchaft und der Landſchaft der General-Gouverneur Graf Browne in ſeiner Entſcheidung unter den „zwei Privilegien, auf welche die Ritterſchaft ſich geſtützt", auch die Löwenwoldeſche Reſolution verſtanden habe (wie dies in der „Geſchichtlichen Uebersicht der Grundlagen ꝛc. des Provinzialrechts" Th. II S. 140, Anmerkung, vermuthet wird*); vielmehr halten wir es für wahrſcheinlicher, daß die Ritterſchaft ſich bei jenen Streitigkeiten, die ſich übrigens nur auf das Näherrecht des livländiſchen Adels an adeligen Landgütern bezogen, neben dem Punkt 19 der Capitulation auf die Reſolution der Kaiſerin Catharina I. vom 24. September 1725 berufen habe, Inhalts deren dem Adel bei der Arrende von Domainen und dem Ankauf von adeligen Gütern der „Vorzug" vor den Bürgern eingeräumt worden war.

Die Ritterſchaft ſetzte indeſſen ihre Bemühungen, den Punkt 19 ihrer Capitulation bei der Staatsregierung zur Anerkennung zu bringen, während der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit Beharrlichkeit fort, jedoch ohne Erfolg. Die hierauf abzielende Supplik des livländiſchen Landraths-Collegiums an den dirigirenden Senat vom Jahre 1741 hatte, auf Remonſtration des Rigaſchen Raths, nur die Folge, daß dem Reichs-Juſtiz-Collegio die „Unterſuchung" der beiderſeitigen Privilegien aufgetragen wurde, ohne daß die Sache indeſſen dadurch zum Abſchluß gedieh. Sie nahm vielmehr erſt ein halbes Jahrhundert ſpäter eine ganz unerwartete, beiden Theilen unzweifelhaft gleich überraſchende Wendung.

So wenig es nun gelang, die Sache bei der Staatsregierung durchzuſetzen, ebenſowenig fand der Punkt 19 im bürgerlichen und Rechtsleben der Provinz ſelbſt Beachtung. Nach wie vor gingen adelige Güter häufig durch Kauf an Bürgerliche, und zwar nicht allein an Rigaſche Bürger, ſondern auch an Bürger anderer Städte des Landes und überhaupt an Perſonen, die nicht von Adel waren, über. Riga galt eben als die Vertreterin des Bürgerſtandes, und a potiori fit denominatio. Zudem war in den Constitutiones Livoniae vom 4. December 1582 im Allgemeinen den Bürgern das Recht verliehen, Landgüter zu kaufen, und dies war von der ſchwediſchen Regierung beſtätigt worden, die dabei nur den Grundſatz der Erwerbunfähigkeit der „Fremden" ausſprach**).

*) Sie findet ſich nicht in der Sammlung der Reichsgeſetze, wie ſie denn auch in v. Bunge's „Chronologiſchem Repertorium ꝛc." wohlbedächtig weggelaſſen worden iſt.

**) v. Bunge, liv- und eſtländiſches Privatrecht § 117.

Auch die Behörden nahmen nicht den mindeſten Anſtand, derartige Verkäufe als vollkommen rechtsgültig zu betrachten. Schlagen wir die v. Hagemeiſter'ſchen „Materialien zu einer Geſchichte der Landgüter Livlands“ auf. Der Verfaſſer ſagt vorſichtig in der Vorrede: „Ob ein Gut als Erb- oder Pfandgut erſtanden ſei, habe ich ſelten genug bezeichnet. Dieſe Unterlaſſung geſchah abſichtlich, weil ich durch meine Arbeit keine Veranlaſſung zu möglichen Streitigkeiten geben wollte“. Gleichwohl finden ſich in ſeiner ſorgfältigen Compilation eine große Menge von Fällen aus der Zeit zwiſchen den Jahren 1710 und 1789*) aufgeführt, in denen adelige Güter von Perſonen zum Eigenthum erworben worden, die nicht füglich einem andern als dem Bürgerſtande angehört haben können. Wenigſtens laſſen die ihnen gegebenen Qualificationen und was ſonſt über die betreffenden Familien bekannt iſt, kaum erwarten, daß wir uns bei den nachfolgenden Exemplificationen in dem einen oder dem andern Falle geirrt haben ſollten**). Hier folgen ſie:

Pawaſſern und Frankendorf wurden 1786 vom Aeltermann Raawe gekauft. Dies iſt der Fall, welcher, wie wir ſehn werden, eine ſo bedeutſame Rolle in der vorliegenden Frage zu ſpielen beſtimmt war.

Das Erbrecht an Lambertshof oder Kleiſtenhof wurde 1754 von dem Obriſten von Tiefau auf den damaligen Pfandinhaber, Bürgermeiſter Andreae, übertragen.

Lohſeldshof wurde 1723 an den Paſtor Willebrandt verkauft.

Bellenhof wurde 1776 an Daniel Stubendorf verkauft.

Auch Hinzenberg mit Waugaſch ſcheint hierher zu gehören. 1787 „cedirte“ die Capitainin von Eſſen dieſe Güter an den Georg Renny, deſſen Wittwe dieſelben dem J. F. Wilpert „verpfändete“.

Taurup wurde 1766 von dem Bürgermeiſter Barber im Meiſtbot erſtanden.

Waidau wurde 1783 dem Aelteſten Eberhard Wewell verkauft.

---

*) Aus welchem Grunde hier dieſer terminus ad quem angenommen worden, wird aus der ferneren Darlegung erhellen.

**) Verkäufe von adeligen Gütern an Perſonen, die zweifellos den Reichsadel beſaßen, ſind vielfach vorgekommen, hier aber, wo es ſich zunächſt um das Güterbeſitzrecht des Bürgerſtandes handelt, übergangen worden, obgleich der Punkt 19 der ritterſchaftlichen Capitulation nach dem Abſchluß der Matrikel (1747) den nichtimmatriculirten Adel ebenſo vom Güterbeſitz ausſchloß wie die Bürgerlichen.

Grütershof wurde 1731 von dem Stabschirurgen Georg Nicbelius gekauft.

Kaltenbrunn wurde 1780 dem Bürgermeiſter Barber verkauft.

Berſehof wurde vor 1783 von dem Oberfiscal Bergmann meiſtbietlich erſtanden. So viel bekannt, hatte der Käufer erſt 1787 ſich den damals hier eben ſo beliebten wie billigen ſ. g. öſterreichiſchen Adel beſorgen laſſen, mit welchem es übrigens ſonſt weiter nichts auf ſich hatte, außer der Befriedigung einer der Zeit namentlich in den höheren Schichten der rigaſchen Kaufmannſchaft graſſirenden und in einzelnen Exemplaren auch noch in unſern Tagen ſpuckenden Eitelkeit.

Guſtavsberg, gleich Berſehof früher eine Appertinenz von Jürgensburg, gehörte 1780 einem Langhake.

Kipſal wurde 1739 von der Propſtin Hilde, geb. Meyer, dem Paſtor Gruner verkauft.

Klein-Wrangelshof wurde 1787 von der Wittwe des Fr. von Völkerſahm an den Bürgermeiſter Wenzel „überlaſſen".

Kürbelshof war 1770 im Beſitz des Chriſtian Grönberg, deſſen Erben 1793 das Gut weiterverkauften.

Kulsdorf mit Lemskülll wurde 1772 vom Lemſalſchen Bürger Sprotte meiſtbietlich erſtanden.

Küſſel wurde 1765 von dem von Lucke an den Johann Guſtav Frey „überlaſſen", der das Gut 1772 weiter verkaufte. Wir glauben nicht, daß letzteres in Folge eines mit einem eventuellen Kaufcontract verbundenen Freyſchen Pfandcontractes geſchehen ſei, weil dieſe Art von Contracten in Livland erſt nach Einführung der Krepoſtſteuer beim Verkauf von Immobilien (1783) üblich wurde.

Rammenhof oder Tyrſen wurde 1725 dem Johann Merkly verkauft. Der Propſt Merkly verkaufte demnächſt 1783 das Gut dem Kaufmann Johann Friedrich Schröder.

Rutzky befand ſich 1738 im Eigenthum der Wittwe des Propſtes Hückeldey.

Horſtenhof wurde 1752 an den Kreiscommiſſär Rickmann verkauft.

Ohſelshof wurde zwiſchen den Jahren 1760 und 1768 an den Hofkellermeiſter Laugerhanſen verkauft.

Lamsdorfshof wurde nach 1738 an den Paſtor Gottſched verkauft, 1763 an den ebengenannten Langerhanſen.

Martzen erkaufte 1783 der Aelteste Hermann Fromhold.

Appelten erkaufte 1726 der Rigasche Bürger Johann Meiners.

Kussen wurde 1786 dem Pastor Panzer „überlassen".

Hessenhof, früher eine Appertinenz von Noetkenshof, wurde 1740 dem Disponenten Kratz verkauft.

Schreibershof wurde 1784 von Hermann Gotthard Wichmann erkauft.

Adsel-Schwarzhof wurde 1783 dem Consistorial-Secretair Scotus verkauft.

Soor wurde 1785 von Dr. Römer erkauft.

Neu-Camby wurde 1785 an den Ernst Andreas Witte verkauft.

Luhde-Großhof wurde 1760 von Johann Georg Thomsen im Meistbot erstanden; seine Erben verkauften das Gut 1787 dem Rathsherrn Schröder.

Neu-Carolen wurde 1755 der Propstin Lenkfeld, geb. Remmert, verkauft.

Ropenhof mit Löwenkülll wurde 1755 an den Pastor Schäwe verkauft.

Aus der „Ersten Fortsetzung zur v. Hagemeister'schen Gütergeschichte" entnehmen wir noch folgende hierhergehörige Fälle:

Aahaken wurde 1754 von den Söhnen des Licent-Inspectors Pauffler zum Eigenthum erworben.

Wohlershof wurde 1787 von dem Daniel Steinhauer an den Postmeister Radecki verkauft.

Turkaln befand sich 1767 im Eigenthum des Sohnes des Ordnungsgerichts-Commissärs Keußler.

Schreibershof wurde 1786 von Herman Gotthard Wichmann an Matthias Härtel verkauft.

Loper wurde 1788 vom Advocaten Fontin erkauft.

Diese Beispiele ließen sich leicht vermehren, wenn man die Fälle, in denen v. Hagemeister die bürgerlichen Gutsbesitzer nicht ausdrücklich als Eigenthümer bezeichnet, genauer untersuchte. Auch finden sich bei ihm hin und wieder irrthümliche Angaben. Daß er z. B. den Käufer des Gutes Klanup im Jahre 1740 „einen von Hartung" nennt, ist um so auffallender, als eben dieser Kauf in die wieder angeregte principielle Erörterung der

von der Ritterschaft gegenüber dem Bürgerstande rücksichtlich des Güterbesitzes in Anspruch genommenen Privilegien hineinspielt. Der rigasche Bürger Christian Ludwig Hartung hatte, nachdem er das genannte Gut erkauft, beim livländischen Hofgerichte um den Erlaß eines Proclams in Beziehung auf diesen Kauf nachgesucht. Das Hofgericht gab am 1. November 1742 dasselbe nach, alle diejenigen aufrufend, „welche entweder das Näherrecht zum Besitze dieses Gutes zu behaupten vermeinen und die creditorio nomine oder auf eine andere Weise eine gegründete Ansprache daran haben möchten". Im Laufe des Proclams machte nun der Baron Otto Budberg das Näherrecht geltend, und erging hierauf am 6. April 1743 ein hofgerichtlicher Bescheid folgenden Inhalts: „Auf des Barons O. Budberg's Gesuch, ihn in Erkaufung des Gutes Planup dem rigaschen Bürger Hartung zu präferiren und das Vorrecht zu dem Besitz desselben Gutes gegen Erlegung der stipulirten Kaufsumme ihm zu adjudiciren und wessen sich der Käufer vorgemeldeten Gutes, Bürger Hartung, darauf erkläret, auch was dabei sowohl E. W. E. Rath der Stadt Riga als E. W. E. Ritterschaft des Herzogthums Livland bewahrl. vorgestellet —

da Herr Supplicant sich dahin erkläret, wie seine Intention nicht dahin gehe, der Stadt Riga ihre Privilegien, vermöge deren die Bürger daselbst Güter im Lande zu besitzen berechtigt zu sein vermeinen, anzustreiten, einfolglich in gegenwärtigem casu die quaestio nur darauf beruhet: ob Herr Supplicant bei dem vorgefallenen neuen Verkaufe des Gutes Planup, nachdem er sich im Proclam gemeldet, ex jure Nobilitatis et Indigenatus nach Anleitung derer von ihm allegirten hohen Kais. Privilegiorum das jus protimiseos vor Supplicato zu genießen habe, dahingegen daß die bei Em. Erl. hohen Reichs-Justiz-Collegio vorgegebene Litispendenz in gegenwärtigen terminis bestehe, mit nichts erwiesen worden; als hat sich Supplicatus auf Supplicantis Gesuch in 10 Tagen einzulassen".

Das Reichs-Justiz-Collegium bestätigte mittelst Resolution vom 9. December 1743 diesen Bescheid; auf die im Namen des Raths der Stadt Riga durch den Deputirten Rathsherrn von Ulrich eingegebene Supplik befahl indessen der Senat mittelst Ukases vom 4. März 1745, den Bürger („Meschchanin") Hartung bis zur Erledigung der anhängigen Untersuchung der Privilegien nicht zum Rechtsgange mit dem Baron Budberg zu zwingen. Planup wurde denn auch nicht durch Näherrecht eingelöst, sondern 1752 von der Wittwe Hartung's an den Major von Meyer verkauft.

Die hier angeführten Beispiele des bürgerlichen Güterbesitzes sowie der Güterbesitz des zahlreichen, nicht zur livländischen Matrikel gehörenden Adels werden es ausreichend erklären, wenn dieser ansehnliche Bruchtheil der Grundbesitzer*) im Jahre 1766, als die Kaiserin Katharina II. Deputirte aus dem ganzen Reiche zur Abfassung eines neuen Gesetzbuches nach Moskau berief, sich neben der livländischen Ritterschaft, welche bis dahin nach Wiederherstellung des „Landesstaats" allein das Land repräsentirte, Geltung zu schaffen suchte. Dies gelang, indem die Kaiserin der „Landschaft", wie nun der Complex der adeligen nicht indigenen Edelleute und der bürgerlichen Gutsbesitzer genannt zu werden anfing, gestattete, neben dem Delegirten der Ritterschaft einen eigenen Vertreter zur „Gesetzes-Commission" abzusenden — eine schwerlich zum Wohle des Landes gereichende Anomalie in der Vertretung derselben essentiellen Interessen durch zwei rivalisirende und einander mit Mißtrauen beobachtende Organe, eine Erscheinung indessen, die sich durch die 1747 zum Abschluß gediehene enge Abschließung des livländischen Adels in der Matrikel zur Genüge erklärt. Da nun die „Landschaft" fortan von der Gouvernements-Regierung gleich der Ritterschaft zu Berathungen über die Angelegenheiten des Landes convocirt wurde und ein eigenes „Haupt"**) wählte, so konnte es nicht ausbleiben, daß die in gewisser Beziehung paritätische Stellung dieser Corporationen zu neuen Conflicten wegen des Güterbesitzes führte — nicht zwar, daß der Landschaft das Güterbesitzrecht überhaupt noch streitig gemacht worden wäre; das war, nachdem sie von der Monarchin als ein eigenthümlicher Bestandtheil der livländischen Landgutsbesitzer anerkannt worden war, nicht mehr möglich; den Angelpunkt des Streites bildete vielmehr damals (wie schon zur Zeit des Planup'schen Processes) nur das Näherrecht***) des livländischen Adels gegen Personen, die, nicht zur Matrikel gehörend, Landgüter zum Eigenthum erworben hatten.

Dieses Näherrecht des Indigenatsadels — eine aus der Gesetzgebung

*) Aus der Entscheidung zu Punkt III. des s. g. Browne'schen Compromisses von 1774 (s. u.) geht hervor, daß die Landschaft damals im Besitz mindestens des 10. Theiles des privaten Grundes und Bodens war

**) „Marschall" wird er in der „Geschichtlichen Entwickelung ꝛc." Th. II. S. 139 Anm. genannt.

***) „Einlösungs-" oder „Reluitionsrecht" heißt es gemeinhin in den Acten jener Zeit, wobei die Wirkung an Stelle der Ursache (der Marklosung des deutschen Rechts) gesetzt wurde.

aller Culturſtaaten gegenwärtig verſchwundene Antiquität — von dem wir in Livland während der polniſchen und ſchwediſchen Periode keine Spur finden, ſollte ebenfalls durch den Punkt 19 der ritterſchaftlichen Capitulation begründet werden. Wir können uns hier jeder Kritik dieſer Rechtsbaſis enthalten; es wird genügen, darauf hinzuweiſen, daß alles, was wider den aus jenem Punkte abgeleiteten Anſpruch auf das ausſchließliche Güterbeſitzrecht des livländiſchen Adels angeführt worden, mit gleichem Gewichte gegen das Näherrecht deſſelben geltend gemacht werden kann. Die Reſolution der Kaiſerin Catharina I. vom 24. September 1725 auf eine Supplication des livländiſchen Adels änderte in der Sachlage nichts. Die Monarchin entſchied: „daß in Betreff der Verarrendirung von Krongütern an den Adel nach den Privilegien verfahren werden ſolle und daß nach den Punkten 17. und 19. der Capitulation (vom 4. Juli 1710) und nach dem Ukaſe Peters I. von 1712 (1. März) der Adel bei Arrenden (von Krongütern) und beim Ankauf von Gütern den Vorzug vor den Bürgern haben ſolle". Ueber den ausſchließlichen Anſpruch des Indigenatsadels auf die Arrendirung der Domainen ſei hier bemerkt, daß dieſer allererſt durch den Ukas vom 18. Januar 1741 als freie kaiſerliche Gnade gewährt wurde, dies Recht indeſſen in unſern Tagen (am 9. Juni 1840) wieder aufgehoben und alle Stände zur Arrendirung von Krongütern zugelaſſen worden ſind. Hinſichtlich des Güterbeſitzes aber nimmt die Reſolution vom 24. Sept. 1725 einfach Bezug auf den vielbeſprochenen Punkt 19 der Capitulation und auf die im Namen des Kaiſers vom Fürſten Menſchikow auf ein Memorial des livländiſchen Adels ertheilte Reſolution vom 1. März 1712. Dieſe iſt alſo das relatum; ſehen wir zu, was ſie enthält. Zwar läßt der Adel hier im Punkt 9 des Memorials zur Begründung ſeines Anſpruches auf die Arrendenutzung der Krongüter einfließen, daß der Bürgerſtand überhaupt zum Güterbeſitz nicht berechtigt ſei und daß durch dieſes ihm zu ſchwediſcher Zeit eingeräumte Recht dem Adel eine große Beeinträchtigung zugefügt worden; auf dieſen Punkt lautet aber die Reſolution folgendermaßen:

„Zwar ſolle der Adel immer vor den Bürgern zur Arrende von Krongütern zugelaſſen werden, Se. Zariſche Majeſtät wolle aber auch nicht diejenigen Bürger verletzen, denen Krongüter von der ſchwediſchen Krone in Pfand gegeben worden."

Wie man ſieht — nicht ein Wort über den ausſchließlichen Güterbeſitz des Adels, ebenſowenig wie hierüber das Mindeſte in den Reſolutionen auf die

andern 12 Punkte des Memorials zu entdecken ist. Auch über das Näherrecht des Adels statuirt die kaiserliche Entscheidung von 1725 nichts, was über den Punkt 19 der Capitulation hinausginge. Gleichwohl entspannen sich in Veranlassung des von livländischen Edelleuten in einzelnen Fällen beanspruchten Näherrechts mehrfache Processe und war alle Sicherheit des Besitzes dadurch in Frage gestellt, da — im Widerspruch gegen den sonst unbestrittenen Grundsatz der Verjährbarkeit aller Klagen — der Adel die Anstellung der Näherrechtsklage an gar keine Frist gebunden wissen wollte, also eine nur noch im vorjustinianeischen Rechte vorkommende actio perpetua prätendirte. Die Unerträglichkeit derartiger Zustände führte denn endlich zu dem Compromiß von 1774. Der Senat schrieb durch den Ukas vom 26. Juni 1773 dem General-Gouverneur Grafen Browne vor, diese Differenzen zu entscheiden, was er denn am 5. März 1774 that, „nachdem beide Theile, E. E. Ritterschaft eines Theils und die livländische Landschaft andern Theils, ihre Prä- und Reprätensiones an- und beigebracht und, da sie darüber nicht einig werden können, ad sententiam provociret."

Der Schwerpunkt lag offenbar in der Präcisirung des vom Indigenatsadel beanspruchten Näherrechts, dem „Hauptartikel", wie dies die Entscheidung im ersten Punkte richtig hervorhebt. Die Landschaft hatte — wie uns bedünken will, mit vollem Rechte — verlangt, daß die Ritterschaft hierauf gänzlich verzichte. Die Ritterschaft dagegen hatte nur insoweit nachgegeben, daß das Näherrecht an Gütern, die bisher von Personen, welche nicht zu ihrem Verbande gehörten, erworben worden, nicht weiter geltend gemacht werden sollte; für die Zukunft aber solle es nicht unbeschränkt, sondern nur innerhalb der Proclamsfrist von einem Jahr 6 Wochen und 3 Tagen exercirt werden dürfen.

Bei dieser „billigen Declaration" solle es denn sein Bewenden haben — entschied der General-Gouverneur — „um so mehr als die Ritterschaft in dieser Sache zwei Privilegien für sich allegiret."

Wie es mit diesen Privilegien steht, haben wir oben gesehn*). Indessen — die Landschaft beruhigte sich dabei, und so ist denn dieses Com-

*) Welche Privilegien von der Ritterschaft angeführt worden, ist aus der Resolution nicht ersichtlich. Wir vermuthen der Punkt 19 der Capitulation von 1710 und die Resolution der Kaiserin Catharina I. vom 24. Sept. 1725. Auch Hupel (Nord. Misc. St. 5 und 6 S. 319) sagt: „Sie (die beiden Privilegien) sind, wenn ich mich recht erinnere, von dem Kaiser Peter I. und der Kaiserin Catharina I., wenigstens ist mir kein älteres Privilegium über diese Sache jemals zu Gesicht gekommen."

promiß die noch heute beſtehende Baſis für das Näherrecht des livländiſchen Indigenatsadels geworden.

Der zweite Punkt betraf das Steuerbewilligungsrecht der nicht zur Matrikel gehörenden Gutsbeſitzer auf den Landtagen.

Dies war eine allerdings ſehr bedeutungsvolle Conceſſion der Ritterſchaft und wurde dieſelbe demgemäß vom Grafen Browne beſtätigt.

Im dritten Punkte hatte die Landſchaft das, ſcheint es, gänzlich unrechtfertige Anverlangen geſtellt, die Ritterſchaft ſolle die „wegen des Deputirten" gemachte Schuld von ungefähr 5000 R. bezahlen.

Dieſer Deputirte war von der Landſchaft nach St. Petersburg, wohin die Geſetzes-Commiſſion aus Moskau verſetzt worden war, delegirt worden und hatte ſich daſelbſt geraume Zeit aufgehalten. Mit welchem Rechtsgrunde nun die Landſchaft verlangen konnte, daß die Ritterſchaft — welche ebenfalls einen Delegirten in St. Petersburg zu defrayiren hatte — die Koſten auch für den landſchaftlichen Vertreter tragen ſolle, iſt in der That ſchwer abzuſehn. Der General-Gouverneur entſchied gleichwohl „ex aequo et bono", daß die Ritterſchaft zur Tilgung der Schuld 3000 Thaler Alberts beitragen ſolle, „wogegen aber" — was die Sache vielleicht erklärt — „alle übrige Prätenſion an E. E. Ritterſchaft von Seiten der Landſchaft aufhöret."

Ein großes Ungeſchick endlich bewies die Landſchaft in der Aufſtellung des vierten Punktes, in welchem ſie forderte: daß das Haupt der Landſchaft, Canzelleirath von Reimerſen, und der Deputirte, Major von Bluhmen, in das Corps der Ritterſchaft recipirt würden. Mit dieſem ihre politiſche Unmündigkeit an den Tag legenden Anverlangen wurde denn die Landſchaft wohlverdientermaßen, „weil dieſe Forderung lediglich ihr Perſonale berühre und mit denen Gerechtſamen der Landſchaft auf keine Weiſe confundirt werden könne," zurück- und an die Ritterſchaft gewieſen.

Mit dieſen Entſcheidungen war der Bewegung die Spitze abgebrochen. Die Landſchaft hatte im Weſentlichen erreicht, was ſie gewollt hatte: Sicherung in ihrem gegenwärtigen Güterbeſitz, Beſchränkung des adeligen Näherrechts, Theilnahme am Steuerbewilligungsrecht. Sie wurde zwar noch weiterhin von der Regierung zu den Landtagen convocirt und aufgefordert, ihr Haupt zu wählen; letzteres geſchah auch noch, wie aus der Publication der Statthalterſchafts-Regierung vom 7. Nov. 1784 erſichtlich*),

*) v Bunge (liv- und eſtl. Privatrecht § 55 not. c.) ſcheint dies Publicat nicht gekannt zu haben.

bis zur Aufhebung der livländiſchen Adelsmatrikel; ein weiterer Erfolg wurde aber nicht errungen, — man muß annehmen, weil nach der Reſolution von 1774 das praktiſche ſich eben nur auf die Güterbeſitzverhältniſſe beſchränkende Intereſſe geſchwunden war und ſich keine politiſchen Capacitäten von weiterreichendem Blick unter den Landkaſſen finden mochten.

Während auf dieſe Weiſe die innerhalb des Landes ſelbſt gegen den immatriculirten Adel zu Tage getretene Reaction im Sand verlief, trat wenige Jahre darauf von außen her ein unerwartetes Ereigniß heran: im Jahre 1785 wurde — nach Einführung der ſ. g. Statthalterſchafts-Verfaſſung in Liv- und Eſtland — die allgemeine für das Reich erlaſſene Adelsordnung auch auf Livland ausgedehnt und im folgenden Jahre das Landraths-Collegium „als nicht weiter erforderlich“ aufgehoben.

Gleichzeitig wurde in den Städten dieſer Provinzen die allgemeine Stadtordnung eingeführt.

Vom formellen Geſichtspunkte aus können wir es nur auf das tiefſte beklagen, daß bei dieſen in das Verfaſſungsleben der Stände ſo tiefeingreifenden Veränderungen die Stände dieſer Provinzen nicht gehört wurden. Und wir glauben, ſie hatten doch ein Recht gehört zu werden, nachdem ihnen ihre Sonderverfaſſung durch einen Vertrag mit dem Eroberer, durch die Friedensſchlüſſe des neuen Oberherrn mit der früheren Regierung dieſer Provinzen, durch die Confirmationen bei jedem Thronwechſel garantirt worden waren. Eine andere Frage aber iſt es, ob die traditionellen Wehrufe, mit denen man jener Neuerungen noch jetzt bei uns zu gedenken pflegt, in der That auch aus inneren Gründen ſo berechtigt ſind, wie ſie von jenem Standpunkte des formellen Rechtes aus allerdings erſcheinen.

Wie viele unter den Lebenden kennen denn jene viel berufenen Inſtitutionen genauer? Wer hat ſich davon Rechenſchaft gelegt, was aus ihnen unter den Händen der Provinzialen hätte entwickelt werden können? Nicht daran wollen wir erinnern, daß viele edelgeſinnte Männer in allen Ständen unſerer Provinzen die neuen Ordnungen mit Begeiſterung begrüßten — man wird uns entgegnen: es war eben die Aufklärungsperiode; auch ſind wir nicht im Zweifel darüber, daß das neue Ständerecht, nicht allein weil gänzlich ohne Rückſicht auf die Verhältniſſe dieſer Provinzen abgefaßt, ſondern auch an ſich zu manchen weſentlichen Bedenken Anlaß geben mochte; nichtsdeſtoweniger halten wir es hier am Orte zu

betonen einestheils, daß man über die eigentliche Bedeutung und die Tragweite der Statthalterſchafts-Verfaſſung bei uns vielfach ſich im Irrthum befindet, andererſeits für die Lichtſeiten derſelben und die in ihr verborgenen Entwickelungskeime kein Auge gehabt hat. Der eigentliche Kern des provinziellen Lebens blieb von ihr gänzlich unberührt — die Kirche und ihre Verfaſſung, die Sprache, das auf deutſchrechtlicher Grundlage ruhende Privat- und Prozeßrecht, die Juſtizverfaſſung; nur ihre Benennungen hatten die Behörden geändert. Neu war die, übrigens unabweisbar gewordene Organiſation der oberſten Adminiſtrativbehörden, in gewiſſen Beziehungen modificirt die Adelsverfaſſung, völlig umgeſtaltet dagegen die der Städte; und wenn ein Stand Grund hatte über die Neuerungen zu klagen, ſo waren dies die Städte mit ungleich größerer Berechtigung als der Adel.

Zum Adel des Gouvernements gehörten fortan alle in demſelben beſitzlichen Erbadeligen, die nach ſechs verſchiedenen, übrigens gleichberechtigten Kategorien in das adelige Geſchlechtsbuch eingetragen werden mußten. Zu der erſten gehörten die von den ruſſiſchen Herrſchern oder andern gekrönten Häuptern in den Adelſtand erhobenen Geſchlechter; zu der zweiten der Militairadel, vom Oberoffizier an; zur dritten der Civildienſtadel, von der 8. Rangclaſſe an; zur vierten der ausländiſche, in Rußland anerkannte Adel; zur fünften der titulirte Adel; zur ſechsten die alten (d. h. über 100 Jahre zurückreichenden) Adelsgeſchlechter. Aus der corporativen Verfaſſung dieſes Adels erwähnen wir Folgendes: Der Adel verſammelte ſich regelmäßig alle drei Jahre zur Berathung der Landesangelegenheiten. Er (nicht, wie in den letzten ſchwediſchen Zeiten in Livland der General-Gouverneur) wählte zu ſeiner Vertretung einen Gouvernements-Marſchall und Kreismarſchälle. Die Verſammlung empfing Anträge vom General-Gouverneur oder vom Gouverneur über die Intereſſen der Provinz und beſchloß über dieſelben. Ebenſo hatte ſie das Recht der Initiative zu Vorſchlägen über die Bedürfniſſe des Landes und durfte ihre Beſchwerden durch Deputirte an den Senat oder an den Thron bringen. Ihr war das Selbſtbeſteuerungsrecht ohne Controle des Staats eingeräumt. Sie durfte anrüchige Perſonen aus ihrem Verbande entfernen und war folgeweiſe berechtigt, ſolche, die ſich zur Reception meldeten, zurückzuweiſen. Nach dem Grundſatze, daß jeder nur von ſeinen Standesgenoſſen gerichtet werden ſolle, beſetzte der Adel durch Wahl aus ſeiner Mitte ſämmtliche Landesjuſtizämter. Auch die Aemter in den Landes-Adminiſtrativbehörden (die

oberſten ausgenommen) wurden von ihm auf gleiche Weiſe beſetzt. Zur Wählbarkeit gehörte ein Alter von 25 Jahren und ein gewiſſes (mindeſtens 100 R. betragendes) Einkommen aus Landgrundbeſitz. Edelleute, die in der Provinz nicht beſitzlich und jünger als 25 Jahre waren, konnten auf den Adelsverſammlungen erſcheinen, hatten jedoch kein Stimmrecht. Vollberechtigt ſollte endlich in der Adelsverſammlung nur der Edelmann ſein, welcher im Staatsdienſte den Oberofftiziersrang erreicht hatte.

Man erkennt leicht, daß in der neuen Adelsordnung zwar die wichtigſten ſtändiſchen Befugniſſe anerkannt ſind, daß ſich in ihr indeſſen auch manches Schablonenhafte findet, das dem reicher entwickelten corporativen Leben in dieſen Provinzen unbedingt nachſtand. Ein Mittelſtand, der auch in allgemeinen Landesangelegenheiten das Gewicht ſeiner Intelligenz und ſeines Reichthums in die Wagſchale legen konnte, fehlte in Rußland und iſt auch jetzt durch die „Ehrenbürger“ nicht geſchaffen worden; ſo waren denn nach den neuen Verfaſſungen die Städte auf ihre Mauern und der Bürgerſtand auf die Städte beſchränkt. Von einer Betheiligung der Städte und der nichtadeligen Gutsbeſitzer an den Verſammlungen, auf denen allein die Intereſſen des ganzen Landes verhandelt wurden, war in der Adelsordnung begreiflich nirgends die Rede; denn die Städte in Rußland hatten ſeit den Zeiten der Hanſa aufgehört eine politiſche Rolle zu ſpielen und der Nichtadelige war zum Landgüterbeſitz nicht berechtigt. Was lag näher, als daß unter den in beiden Beziehungen abweichenden Verhältniſſen unſerer Provinzen dahin gearbeitet werden mußte, eine Modification der erlaſſenen Verordnungen nach dieſer Richtung zu erwirken. Und es würde dies im Laufe der Zeit wohl gelungen ſein, wenn die neuen Ordnungen einen längeren Beſtand gehabt hätten. Aber während ihres 11jährigen Beſtehens geſchah nichts; der Adel that keine Schritte zur Wiederherſtellung der politiſchen Rechte ſeines Mitſtandes, wo ſie mit den ſeinigen zuſammenfielen; und der Bürgerſtand war, wie wir ſehen werden, durch die neue Stadtordnung viel tiefer betroffen als der Adel und durch die Neuordnung der ihm nächſtliegenden Intereſſen vollauf in Anſpruch genommen. Ebenſo wenig zweifeln wir daran, daß die einſeitige Bevorzugung des in den Staatsdienſt tretenden Adels in der neuen Verfaſſung in dieſen Provinzen, deren Adel ſein überreiches Contingent für den Staatsdienſt, insbeſondere die Armee, zu ſtellen gewohnt iſt, auf die Dauer nicht aufrechterhalten und die Anſchauung durchgedrungen wäre, daß der Adel, zumal hier, noch einen andern und höheren Beruf habe als den des un-

mittelbaren Staatsdienſtes*). Allerdings war die ſtändige Repräſentation des Adels in den Landraths-Collegien aufgehoben worden; wir finden aber ſogar in der weiteren Entwicklung der Adelsverfaſſung im Reiche ſpäterhin permanente Adels-Deputirten-Verſammlungen außerhalb der Adelsverſammlungen und haben daher bei dem regen Sinne der Provinzialen für corporatives Leben und bei den reichen Anknüpfungspunkten, welche die Geſchichte bot, allen Grund anzunehmen, daß auch hier die Wiederherſtellung einer ſtändigen Adelsvertretung aus einer wahrhaften Belebung der neuen Formen organiſch hervorgewachſen wäre. Alle dieſe zeitweiligen Unzuſtändigkeiten ſchlagen wir aber gering an gegenüber der von der Adelsordnung freilich nicht beabſichtigten, aber dennoch durch ſie bewirkten Rückkehr zu der alten, ſeit 40 Jahren verrückten Verfaſſung dieſer Provinzen. Der grundbeſitzende Adel, die Vertretung des großen Grundbeſitzes hatte nun die Stellung in der Verfaſſung wiedererlangt, die ihm ſeit alters zugeſtanden hatte und die erſt in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Livland, auf Oeſel und in Eſtland durch die Conſtituirung der Matrikeln in einer Periode politiſcher Stagnation alterirt worden war. Es iſt eine alte Erfahrung, daß wenn das Weſen eines Inſtituts ſich zu überleben anfängt, die Formen um ſo ſchroffer hervortreten. Wir zweifeln daran, daß die Idee des Indigenats die Wirkung gehabt hat, dasjenige Element zu kräftigen, in welchem dieſe Provinzen durch alles Ungemach ihrer Geſchicke ihre Stärke gefunden haben.

Wir haben noch mit einem Worte den unſerm gegenwärtigen Zwecke ferner ab liegenden Einfluß zu berühren, den die Einführung der neuen Stadtordnung auf unſere Städte übte. Die Umgeſtaltung ihrer Verfaſſung war eine radicale. Die bisherige ariſtokratiſche Gliederung der Stadtgemeinde in den Rath und die beiden Gilden wurde aufgehoben; der obrigkeitliche Stand — der Rath — ergänzte ſich hinfort nicht mehr durch Cooptation, ſondern wurde in dreijährigen Wahlen durch die Stadtgemeinde

*) In der weitern Entwicklung der ruſſiſchen Adelsordnung finden wir bereits weſentliche Modificationen dieſes Grundſatzes. Das Stimmrecht auf den Adelsverſammlungen — auch bei Wahlen — wurde allen Edelleuten eingeräumt, die 100 Bauern oder 3000 Deſſätinen unangeſiedelten Landes beſaßen, desgleichen auch den Edelleuten, die ein Gut von 100 Bauern als Pfand oder zum Lebtagsbeſitz innehatten, endlich den Majoratsbeſitzern in den ſ. g. weſtlichen Gouvernements. Auch wer 3 Jahr Adelsmarſchall geweſen, erhielt, wenn auch nicht beſitzlich, ein volles Stimmrecht. Die kleinen adeligen Grundbeſitzer (d. h. die mindeſtens 5 Bauern oder 150 Deſſ. Land beſaßen) betheiligten ſich an den Wahlen durch Deputirte

auf breiteſter Baſis gewählt; in gleicher Weiſe neben der Juſtizbehörde eine oberſte ſtädtiſche Verwaltungsbehörde (Duma); die Bedingungen des Eintritts in die große (kaufmänniſche) und die kleine (Handwerker-) Gilde wurden gänzlich abgeändert, indem für den erſteren Zweck nur der Nachweis eines beſtimmten Capitales erfordert wurde, während der Grundſatz der freien Arbeit tief in die Zunfteinrichtungen hineingriff; das Steuerweſen und die Verwaltung des Communal-Vermögens wurden reformirt; die Verpflichtung zum Militairdienſt, zum Theil in Geld ablösbar, auf die ſtädtiſche Bevölkerung ausgedehnt u. ſ. w. Jetzt, nach faſt 100 Jahren, ſieht man mit lächelndem Erſtaunen auf die Beſtrebungen der gerſtreichen Kaiſerin, die ihrer Zeit ſo weit vorausgeeilt war, daß erſt das Leben der dritten Generation in die Bahnen einzulenken beginnt, die ſie damals vorgezeichnet hatte. Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration, eine Stadtverordneten-Verſammlung, Beſchränkung des Zunftzwanges — alle dieſe Poſtulate des modernen Staats- und Communallebens finden ſich dort bereits angebahnt; und trotz der kurzen Zeit ihres Beſtehens hat die Stadtordnung bleibende wohlthätige Spuren in Riga zurückgelaſſen, die Adminiſtration und das Steuerweſen namentlich haben ihr viel zu verdanken*).

Wohl mag in der jetzt lebenden Generation ein ungetrübtes Urtheil dieſe Verhältniſſe vielleicht kühler betrachten und richtiger würdigen; aber es iſt nicht zu leugnen, daß damals eine Verſtimmung über die octroyirten neuen Ordnungen durch alle Stände ging. So finden wir denn auch in einer

*) Uebrigens war die Frage der neuen Stadtordnung mit dem Reſtitutions-Ukas des Kaiſers Paul vom 28. November 1796 noch keineswegs definitiv gelöſt. Nachdem Kaiſer Alexander I. im Manifeſt vom 2 April 1801 die Stadtordnung „für eine der hauptſächlichſten, unveränderlichſten und unantaſtbarſten Einrichtungen“ erklärt hatte, theilte ſich die Rigaſche Bürgerſchaft in zwei Parteien, von denen die eine die Wiederherſtellung der Stadtordnung verlangte, während die andere ſich für die alte privilegirte Verfaſſung ausſprach. In der Verſammlung der Rigaſchen Stadtgemeinde vom 15. December 1802 ward durch Stimmenmehrheit (151 gegen 2) feſtgeſetzt, um Wiederherſtellung der Stadtordnung zu bitten. Auf kaiſerlichen Befehl erfolgte im folgenden Jahre (29 Januar 1803) eine Abſtimmung der ganzen Rigaſchen Bürgerſchaft hierüber, bei welcher ſämmtliche Glieder des Magiſtrats, 18 an der Zahl, ihre Stimmen gegen die neue Stadtordnung abgaben, wogegen von den 417 Kaufleuten 264 ſich für dieſelbe erklärten, ſo daß allein die 444 Stimmen des Handwerkerſtandes, aus welchem nur 70 für die Stadtordnung abgegeben wurden, den Ausſchlag zu Gunſten der alten Verfaſſung gaben. Daß bei dieſer Abſtimmung aber auch andere Motive, als die Ueberzeugung von dem praktiſchen Vorzuge dieſer oder jener Verfaſſung, mitgewirkt, ergiebt ſich aus der „Geſchichtlichen Ueberſicht der Grundlagen ꝛc des Provinzialrechts“ Th. II. S. 158 ff., der wir dieſe Notizen entnommen haben.

ſorgfältigen neueren hiſtoriſchen Arbeit*) die Thatſache conſtatirt, daß unmittelbar nach Einführung der Statthalterſchafts-Verfaſſung (und unzweifelhaft in Folge derſelben) eine Anzahl der hervorragendſten Perſönlichkeiten im Rigaſchen Rath (Schwartz, Berens, von Gerngroß, von Wiecken, Behrendt, von Holſt, Berens von Rautenfeldt) aus demſelben austrat. Es wäre beſſer geweſen, dieſe Männer hätten auf ihren Poſten ausgeharrt; vielleicht wäre dann das Ereigniß, von dem wir ſogleich ſprechen werden, nicht ſo folgenſchwer geworden, wie dies der Fall geweſen.

Der Rigaſche Aeltermann Raawe hatte das adelige Gut Pawaſſern mit Frankendorf gekauft und war dieſer Kauf vom livländiſchen Hofgerichte — der für die Corroboration von Eigenthumsübertragungen adeliger Güter competenten Behörde — am 8. October 1787 einfach beſtätigt worden. Der Käufer veranlaßte hierauf das übliche Proclam zur Meldung aller derjenigen, welche gegen dieſen Verkauf Einſprache zu erheben geſonnen ſein ſollten, und machte nunmehr der livländiſche Edelmann von Spalchaber das adelige Näherrecht an dem genannten Gute geltend. Das Hofgericht (damals der „Gerichtshof bürgerlicher Sachen") ſprach ſich in ſeinem Urtheil vom 3. April 1788 u. a. dahin aus: „daß hier zwar nicht das Recht der rigaſchen Bürger, Güter zu beſitzen, bezweifelt werde, dieſes Recht aber nicht ausſchließe, daß ein Immatriculirter von Adel nicht ein vorzüglicheres Recht zum Beſitz haben könnte", und anerkannte das von Spalchaber geltend gemachte Näherrecht in Grundlage des Punkts 19 der ritterſch. Capitulation von 1710 und der „auf die Vereinbarung zwiſchen dem immatriculirten Adel und der Landſchaft ſich gründenden" Reſolution vom 5. März 1774. Raawe beſchwerte ſich über dies dem beſtehenden Rechtszuſtande offenbar völlig entſprechende Urtheil beim Senat, welcher nun im Ukaſe vom 16. März 1789 zwar die hofgerichtliche Entſcheidung beſtätigte, indeſſen zugleich weit über dieſelbe hinausging, indem er es dem Hofgerichte zum Vorwurf machte, daß daſſelbe überhaupt dem Raawe, der als ein Bürger nach den Geſetzen kein Recht habe, Landgüter zu beſitzen, das Gut Pawaſſern zum Eigenthum zugeſchrieben habe, „woher dem Gerichtshofe zu bemerken zu geben, ähnlichen Verfahrens ſich hinfort zu enthalten". In den Entſcheidungsgründen erwähnt zwar der Senat des Privilegiums Stephan Bathory's von 1582, indeſſen ſei darin das Recht der Bürger, Landgüter zu beſitzen, von der königl. Confirmation abhängig gemacht

*) Die Rigiſche Rathslinie von H. J. B. (Rathsherr Böthführ) Riga. 1857

werden —“ (eine Formalität, die damals bei jeder Erwerbung eines Landgutes, auch durch einen Adeligen, beobachtet werden mußte!); dagegen wird das Privilegium Guſtav Adolfs von 1621 und das von 1662 völlig mit Stillſchweigen übergangen und endlich der Punkt 19 der ritterſchaftl. Capitulation (deſſen zweiter Theil der hofgerichtlichen Entſcheidung zu Grunde lag) ohne Rückſicht auf die damals gleichzeitig erfolgte Beſtätigung der Privilegien der Stadt und des Bürgerſtandes, ohne Rückſicht auf den den Punkt 19 der ritterſchaftlichen Capitulation ſuspendirenden Senats-Ukas vom 4. März 1745 an die Spitze geſtellt.

Peter der Große hatte am 15. Juni 1714 das weiſe Geſetz gegeben, daß kein in einer Privatſache erlaſſener Ukas Anwendung auf andere Fälle leiden ſolle, es ſei denn, daß das Geſetz eine Lücke in der betreffenden Beziehung enthalte, welchen Falles bis zur Vervollſtändigung des Geſetzes und der Veröffentlichung deſſen nach ſolchen „Separat-Ukaſen“ verfahren werden ſolle. Im Uebrigen hätten die Gerichte nach den Geſetzen zu entſcheiden und keinerlei Ukaſen, die nicht zur allgemeinen Befolgung oder die den Geſetzen zuwider erlaſſen worden, ſeien ſie auch als „Namentliche Ukaſen“ bezeichnet, zum Beiſpiel zu nehmen. Dieſe Vorſchrift war durch den Befehl des Juſtiz-Collegii vom 15. October 1719 wiedereingeſchärft worden. Auch nach dem Jahre 1789 waren Verordnungen in ähnlichem Sinne ergangen, wie der Senats-Ukas vom 22. Februar 1798 und das dieſe Frage ausführlich erörternde, am 17. Februar 1825 allerhöchſt beſtätigte Reichsraths-Gutachten (S.-U. 31. Auguſt 1825). Es lag hier die Frage zur Entſcheidung vor, ob eine Ehefrau ihrem Ehegatten rechtsgültig ein Landgut verkaufen dürfe. Am 26. Februar 1763 hatte der Senat, unter perſönlichem Vorſitz der Kaiſerin Catharina II., dieſe Frage gelegentlich eines einzelnen Falles verneint. Gleichwohl ſprach ſich die Geſetzes-Commiſſion dahin aus, daß dieſer Ukas, weil nicht im Reiche publicirt, die Kraft der früheren Geſetze nicht habe abändern können und daher auf denſelben keine Rückſicht zu nehmen ſei. Der Reichsrath trat dieſer Anſicht bei und der Kaiſer beſtätigte ſie.

Trotz alle dem nahm das livländiſche Hofgericht den obenerwähnten Ukas in der Raawe-Spalchaberſchen Sache von nun an als ein Geſetz zur Richtſchnur und verweigerte den Bürgern die Zuſchreibung von Landgütern zum Eigenthum. Die damalige Repräſentation der Stadt Riga kann hier von dem Vorwurf der Indolenz, in der ſie die Vertretung der Rechte

des Bürgerſtandes unterlaſſen, nicht freigeſprochen werden. Die erfolgreiche Interceſſion des Rathes im Jahre 1743, wo es ſich um die Abwehr eines Angriffes von viel geringerer Tragweite, nämlich um das vom Adel beanſpruchte Näherrecht wider die Bürger beim Kauf von Landgütern handelte — war von den Epigonen vergeſſen worden.

Die Statthalterſchafts-Verfaſſung wurde 1796 vom Kaiſer Paul wieder aufgehoben und die frühere Verfaſſung des Adels wiederhergeſtellt. Die livländiſche Adelsmatrikel nahm wieder dieſelbe Stellung ein, die ſie in der ruſſiſchen Periode bis zum Jahre 1785 innegehabt hatte. Und das Güterbeſitzrecht — wenn durch eine Rechtsverweigerung Recht entſtehen kann — war durch eine eigenthümliche Wendung der Dinge ein weſentlich anderes geworden. Der livländiſche Adel hatte in der Capitulation von 1710 das ausſchließliche Güterbeſitzrecht beanſprucht; nach Conſtituirung der Matrikel (1747) war der „Indigenatsadel" in die Stelle des „livländiſchen Adels" getreten; er hatte jenen Anſpruch im Laufe des Jahrhunderts wiederholt zur Anerkennung zu bringen geſucht, jedoch ohne Erfolg; im Compromiß von 1774 war ſchon von dieſem erſten Theil des Punkt 19 der Capitulation gar nicht weiter die Rede und die Ritterſchaft errang nur ein beſchränktes Näherrecht gegen die nicht immatriculirten adeligen und die bürgerlichen Gutsbeſitzer; dann wird die Adelsmatrikel in ihrem bisherigen Sinne aufgehoben; in dieſe Zeit fällt eine Entſcheidung des Senats in einer Privatſache, durch welche gelegentlich ein ganzer Stand des Landes eines weſentlichen Rechts beraubt wird; die Adelsmatrikel tritt hierauf wieder in ihre früheren Rechte und ſteht nun — ohne ferneren Widerſpruch zu erheben — eine zweite Kategorie zum Güterbeſitz Berechtigter neben ſich, gegen die ſie, nachdem der Begriff des „livländiſchen Adels" ſich in den des Indigenats verengert hatte, mit gleichem Rechte wie gegen den Bürgerſtand ihr ausſchließliches Güterbeſitzrecht hätte geltend machen können, wenn ſie nicht im Jahre 1774 mit beiden compromittirt hätte, nachdem ſie zu der Erkenntniß gekommen war, daß der Punkt 19 der Capitulation von 1710 nicht durchzuſetzen ſei. Es wird demnach klar ſein, daß der ruſſiſche d. h. der nicht-livländiſche Adel das Güterbeſitzrecht in Livland mit nicht mehr Recht behalten als der Bürgerſtand es daſelbſt verloren hat. Die Logik der Thatſachen iſt nicht die Logik des Rechts.

So ging dem Bürgerſtande Livlands das Güterbeſitzrecht factiſch verloren.

Die Aufhebung der Leibeigenſchaft in den Oſtſeeprovinzen ſollte auch dem Bürgerſtande die Hoffnung auf die Wiedererlangung ſeines alten Rechtes erwecken. War gleich ſeit dem Ende des vorigen Jahrhunderts dem Bürgerſtande in Livland die neue Zuſchreibung von Landgütern verweigert worden, ſo hatte man es hier doch nicht gewagt auf Grund jenes Ukaſes alle bürgerlichen Gutseigenthümer, die ſich bereits im Beſitz befanden, zu depoſſediren; lange Jahre zogen ſich die Verhandlungen darüber hin, auf welche Weiſe dieſe Verhältniſſe zu löſen ſeien. Inhalts des Senats-Ukaſes vom 3. December 1828 ſprach ſich nun der Reichsrath, unter Beſtätigung des Kaiſers, über die Frage: welche Friſt für den Verkauf derjenigen Güter in Liv- und Eſtland feſtzuſetzen ſei, die von Perſonen beſeſſen würden, welche zum Eigenthum an Landgütern nicht berechtigt ſeien — dahin aus: daß, da die Leibeigenſchaft in Liv- und Eſtland aufgehoben worden und es nach den Reichsgeſetzen auch Perſonen nichtadeligen Standes geſtattet ſei, Grundeigenthum ohne Leibeigene zu erwerben, die Umſtände, welche dieſer Frage zu Grunde gelegen, ſich völlig geändert hätten; woher der Reichsrath befinde, daß eine weitere Entſcheidung hierüber nicht ferner erforderlich ſei*). Man hätte glauben ſollen, daß der Bürgerſtand von dieſer Rehabilitation nun einen umfaſſenden Gebrauch machen und ſein lange verkümmertes Recht wieder praktiſch zur Geltung bringen würde; aber das Bewußtſein von dieſem Rechte war ihm durch einen vierzigjährigen Abuſus dermaßen abhanden gekommen, daß nur zwei Fälle bekannt geworden ſind, in welchen dieſe allerhöchſte Entſcheidung zur Anwendung gekommen; nichtsdeſtoweniger iſt dieſelbe, wie wir weiter unten ſehn werden, nach einer andern Richtung hin von der äußerſten Bedeutung für den Bürgerſtand geworden.

Ein rigaſcher Kaufmann hatte das zur adeligen Landrolle gehörige Gut Lutzausholm im öffentlichen Meiſtbot beim rigaſchen Landgericht erſtanden, das Hofgericht ihm aber, als einem Bürgerlichen, die Adjudication verweigert, auf erhobene Beſchwerde indeſſen der Senat durch Ukas vom 24. März 1833 mit Hinweiſung auf jenes allerhöchſt erlaſſene Geſetz die Weigerung des Hofgerichts für unrechtfertig erklärt und den Käufer für beſitzberechtigt erkannt. Der zweite Fall betraf das adelige Gut Kokenberg, deſſen Zuſchreibung zum Eigenthum an den daſſelbe auf Grund eines Pfand- und eventuellen Kaufcontracts innehabenden Beſitzer das Hofgericht ver-

*) v. Bunge, liv- und eſtl. Privatrecht § 116.

weigerte, weil er ſeinen Adel nicht erweiſen konnte. Der Senat befahl jedoch mittelſt Ukaſes vom 9. October 1834 die Zuſchreibung dieſes Gutes an den bisherigen Pfandbeſitzer zum Eigenthum, auf jenes Geſetz von 1828 und den Ukas in der Lutzausholm'ſchen Sache hinweiſend und den vom Hofgerichte geltend gemachten Einwand, daß nach der Verordnung von 1828 den Nichtadeligen zwar die Erwerbung von Grundeigenthum, nicht aber von „Dörfern" (Derewni) geſtattet ſei, was für die Oſtſeeprovinzen nur die Bedeutung von „Landgütern mit adeligen Höfen" haben könne — als unbegründet zurückweiſend. Dieſe Vorſchrift wurde laut dem Senats-Ukaſe vom 10. December 1837 in der allgemeinen Verſammlung des 4., 5. und Meßdepartements des Senats beſtätigt, mit Hinweiſung darauf, daß das Geſetz vom 3. December 1828 bis hiezu durch kein neueres Geſetz aufgehoben worden; ein am 11. April 1838 erlaſſener allerhöchſter Befehl ſiſtirte indeſſen die Zuſchreibung adeliger Güter an Nichtadelige in den Oſtſeeprovinzen bis zur Codification des Provinzialrechts; und in dieſem 1845 erſchienenen Geſetzbuche iſt von Kaiſerlicher Majeſtät die Verordnung erlaſſen worden: daß in Livland nur erbliche Edelleute Rittergüter zum Eigenthum erwerben ſollen.

Wir haben noch einen flüchtigen Blick auf die Entwickelung des Güterbeſitzrechts auf Oeſel und in Eſtland zu werfen.

Auf Oeſel, das beim Beginn der kriegeriſchen Coloniſation dieſer Lande durch die Deutſchen zum dritten Theile der Stadt Riga zugefallen war, hatte ſich die Ritterſchaft früh zu einem geſonderten corporativen Verbande zuſammengeſchloſſen und 1524 ihrem Landesherrn, dem Biſchof Johann Kyvel, als die Wogen der Reformation ſchon an dieſe abgelegene Inſel ſchlugen, ein wichtiges Privilegium in Beziehung auf den Güterbeſitz abgetrotzt — die Ausdehnung der Erbfolge beider Geſchlechter in der Seitenlinie bis ins fünfte Glied, die ſ. g. „neue Gnade". Indeſſen weder in dem, ſo gern als die Magna Charta Oeſels citirten Kyvelſchen Privilegio noch in irgend einer in ſpäterer Zeit dem Adel ertheilten Gnadenurkunde haben wir die ausdrückliche Ausſchließung des Bürgerſtandes oder des nicht-öſelſchen Adels vom Güterbeſitz entdecken können. Das Kyvel'ſche Privileg ſchließt die Bürger allerdings von der „neuen Gnade" d. h. von dem eben definirten erweiterten Erbrecht, aus, aber nicht mit einer Sylbe vom Güterbeſitz; und von der „Ritterbürtigkeit" der cives war zu der Zeit längſt nicht mehr die Rede. Zwar konnten die dem Bürgerſtande das Güterbeſitzrecht garantirenden Privilegien Bathory's und Guſtav Adolf's

auf das dänische Oesel keinen Bezug haben; aus welchem Grunde aber die gleichartige königliche Resolution vom 31. October 1662 für das schwedische Oesel keine Geltung gehabt haben sollte, ist nicht abzusehn. Ob das „pommersche Recht", das — man weiß nicht in welcher äußeren Veranlassung — gegen Ende des 17. Jahrhunderts auf Oesel praktisch geworden war, Bestimmungen enthalten habe, welche jene Exclusivität begünstigten, wissen wir nicht; jedenfalls wurde die Anwendung desselben i. J. 1695 von der schwedischen Regierung untersagt. Eine besondere Capitulation endlich hat Oesel im großen nordischen Kriege mit Rußland nicht geschlossen, wie dies seitens der liv- und estländischen Ritterschaft und der Städte Riga, Reval, Dorpat und Pernau geschah; ein im März 1710 in Oesel einfallender Kosakenschwarm machte der schwedischen Herrschaft ein Ende, die nur noch auf das befestigte Arensburg beschränkt blieb; und dieses übergab der schwedische Commandant Appelbohm am 15. September durch eine Militär-Capitulation. Erst im Frieden zu Nystadt wurde Oesels, das Schweden noch bis zum letzten Augenblicke mit zäher Hartnäckigkeit für sich zu retten suchte, Erwähnung gethan und die Conservation der unter der schwedischen Regierung bestandenen Privilegien zugesichert. Daß der Adel mit dem Eroberer nicht eigens pactsirt hatte, mag seinen Grund übrigens nicht sowohl in der Güterreduction haben, die auch Oesel heimgesucht und dem Adel nur etwas über den vierten Theil des gesammten Grundbesitzes gelassen hatte (in Livland war der Adel bei der Reduction noch weit schlimmer gefahren), als vielmehr in der Pest, die grade um die Zeit der Occupation der Insel durch die Russen am furchtbarsten wüthete und dieselbe in dem Maße entvölkert hatte, daß noch 15 Jahre später $^{4}/_{5}$ des Landes wüst lagen.

Es liegen indessen andere Umstände vor, welche, wenngleich rein thatsächlicher Natur, dennoch von unabweisbarem Gewichte für die Gestaltung des Rechtszustandes gewesen sind. Die insulare Abgeschlossenheit Oesels begünstigte in demselben Maße das engere Aneinanderschließen der daselbst ansäßigen Adelsgeschlechter, als die völlige Ohnmacht des Bürgerstandes auf der Insel keinen Gedanken an Kämpfe um den Güterbesitz, wie sie auf dem festländischen Livland geführt wurden, aufkommen ließ. Den rigaschen Bürger zog aber nichts nach Oesel, um auch dort sein Recht geltend zu machen; es lag nahe genug, daß, wenn er sich besitzlich machen wollte, er es vorzog, sich in Livland anzukaufen. Dies thatsächliche Moment ist der Grund, aus welchem das s. g. Browne'sche Compromiß von 1774

auf Oeſel keine Anwendung gefunden hat; es fanden ſich auf der Inſel ebenſowenig bürgerliche Gutsbeſitzer, als adelige nicht zur Matrikel gehörige, wiewol dieſe erſt vor nicht gar langer Zeit (1741) abgeſchloſſen worden war.

Wenn ſonach das Provinzialrecht von 1845 das ausſchließliche Güterbeſitzrecht des immatriculirten öſelſchen Adels ausgeſprochen hat, ſo iſt darin eben nur die Anerkennung einer ſeit Jahrhunderten beſtehenden Thatſache zu erblicken, die nur etwa durch das obenerwähnte Geſetz vom 3. December 1828 für die Zukunft in Zweifel geſtellt werden konnte, ein Geſetz, welches indeſſen, wie wir geſehn haben, für Livland — um ſo gewiſſer aber auch für Oeſel, wo Streitfragen, wie ſie jene Verordnung veranlaßt hatten, gar nicht vorlagen — bis zur Codification des Provinzialrechts ſiſtirt und in dieſem in Beziehung auf die adeligen Güter nicht feſtgehalten worden iſt.

In Eſtland endlich finden wir einen feſten Rechtsboden für das Güterbeſitzrecht des Adels gegenüber dem Bürgerſtande; was aber dort unter Adel verſtanden worden, wird näherer Erörterung bedürfen. „Die eſtländiſche Ritterſchaft bemühte ſich auch im Lauf der ſchwediſchen Herrſchaft um das den Bürgern Revals gegenüber ausſchließliche Recht auf den Grundbeſitz“*). Zwar erhielt der um die Mitte des 17. Jahrhunderts zu Stande gekommene Entwurf des eſtländiſchen Ritter- und Landrechts, in welchem Fremde und Nichtadelige von der Erwerbung von Landgütern ausgeſchloſſen werden**), niemals die Beſtätigung der ſchwediſchen Regierung; insbeſondere erklärte die Königin Chriſtina der Ritterſchaft: „daß darüber, wie es zu verhindern ſei, daß Nichtadelige Güter in Eſtland beſitzen, J. K. M. für dieſes Mal nichts entſcheide, ſondern den Landräthen überlaſſe, ihre Meinung zu ſagen, auf welche Weiſe dies zu veranſtalten ſei, ohne Präjudiz für die Rechte der einen oder der andern Seite“***); indeſſen ſetzte die eſtländiſche Ritterſchaft ihre Bemühungen zur Erringung dieſes Rechtes beharrlich fort und es gelang ihr — genau um dieſelbe Zeit, wo die ſchwediſche Regierung dem Bürgerſtande in Livland das Güterbeſitzrecht von neuem confirmirte — jenen Anſpruch durchzuſetzen. In der noch heute die Rechtsbaſis für die Ausſchließung des Bürgerſtandes vom Güterbeſitz in Eſtland bildenden Reſolution vom 30. Juli 1662 heißt es: „da die Anſprüche weder von der einen noch von der andern Seite mit beſonderen Privilegien bewieſen

*) Geſchichtl. Ueberſicht der Grundlagen ꝛc. Th. II. S. 174.

**) B. IV. Tit. 14 Art. 1, 2.

***) Reſolution vom 17. Januar 1651

werden können" — nämlich die Bürger prätendirten ihrerſeits das ausſchließliche Beſitzrecht von Immobilien in der Stadt — „und beide ſich nicht auf andere Weiſe vertragen mögen, ſo ſolle in Zukunft keinem Adeligen geſtattet ſein, Häuſer in der Stadt zu kaufen und keinem Revalſchen Bürger, Grundgüter zu kaufen und nach Eigenthumsrecht zu beſitzen, ſondern nur nach Pfandrecht". Die Proteſtation der revaler Deputirten gegen dieſe in der That ganz abſonderliche Entſcheidung ex bono et aequo, die vernünftigerweiſe dahin hätte lauten ſollen, daß beide Theile mit ihren Prätenſionen abzuweiſen ſeien, hatte keinen andern Erfolg, als daß am folgenden Tage der Stadt Reval zugeſtanden wurde, Landgüter für ihre Gemeindebedürfniſſe kaufen zu dürfen; und die gegenſeitige Abſchließung des Adels und der Städter lief denn ſchließlich darauf hinaus, daß der Adel, der bereits den „Dom" zu Reval mit ſeinen von der Einquartirungslaſt befreiten Häuſern beherrſchte, auch in der übrigen Stadt Grundeigenthum nach Belieben erwarb, wenn auch auf den Namen von Bürgern, die ſich offenkundig dazu hergaben, bis denn endlich im Beginn dieſes Jahrhunderts die Stände der Stadt dieſes nicht länger haltbare Privilegium freiwillig aufgaben (15. Januar 1801).

Der Adel iſt ſomit in Eſtland ſeit 200 Jahren zum Güterbeſitz alleinberechtigt. Aber welcher Adel? Das durch die Praxis, wie in Kurland die „Statuten", allmälig zur vollſtändigen Anerkennung gebrachte eſtländiſche Ritter- und Landrecht begreift darunter in der obenangeführten Stelle nicht allein den eſtländiſchen, ſondern auch den ſchwediſchen Adel; die Reſolution von 1662 ſetzte den Adel, ohne Unterſchied, dem Bürgerſtande entgegen; die Confirmationen der Privilegien der eſtländiſchen Ritterſchaft vom 29. September 1710 und 1. März 1712 beſtätigen einfach den hergebrachten Rechtszuſtand; die eſtländiſche Adelsmatrikel gelangte allererſt i. J. 1743 zum Abſchluß — kurz es kann keinem irgend begründeten Zweifel unterzogen werden, daß bis zum erſten Viertel des laufenden Jahrhunderts jeder erbliche Edelmann in Eſtland adelige Güter zum Eigenthum erwerben konnte.

Wir haben oben das auch für Eſtland erlaſſene Geſetz vom 3. Decbr. 1828 erörtert, welches nach Aufhebung der Leibeigenſchaft auch Nichtadelige zum Güterbeſitz für berechtigt erklärte. In Eſtland war dieſer Rechtsgrundſatz ſchon unmittelbar nach Emanirung der Bauer-Verordnung in Anwendung gekommen. Am 19. October 1816 hatte der eſtländiſche Civil-Gouverneur Baron Uexküll an das eſtländiſche Oberlandgericht reſcribirt:

Daſſelbe habe kürzlich in einer Publication wegen öffentlichen Verkaufs eines Landgutes nur ſolche Perſonen zum Bieten aufgefordert, die adelige Güter in Eſtland zu kaufen berechtigt ſeien. Da aber nach der am 23. Mai 1816 allerhöchſt beſtätigten Bauer-Verordnung Niemand von dem Erwerbe von Grundeigenthum in Eſtland ausgeſchloſſen ſei, ſo theile er dies dem Oberlandgerichte zur Nachachtung, beziehungsweiſe Emendation ſeiner Publication mit. In Folge deſſen wurden im Laufe der nächſten Jahre adelige Güter vom Oberlandgericht mehrfach an Perſonen des Bürgerſtandes zum Eigenthum zugeſchrieben (z. B. noch im Jahre 1822 das Gut Hackeweid an den Poſtcommiſſär Glocke für 88,000 R. B. A.). Auf die Vorſtellung der eſtländiſchen Ritterſchaft, „daß dadurch die dem ruſſiſchen Adel zufolge Reichsgeſetzes im allgemeinen, ſowie die der eſtländiſchen Ritterſchaft insbeſondere beſtätigten Rechte gekränkt erſchienen“, erfolgte indeſſen unter dem 31. März 1823 ein Inhibitorium ſeitens des General-Gouvernements, welches die Zuſchreibung von adeligen Gütern *an Nichtadelige* bis auf weiteres unterſagte, und *ſo* hängt es mit der Publication des eſtländiſchen Oberlandgerichts vom 4. April 1823 zuſammen, deren v. Bunge (liv- und eſtl. Privatrecht § 116 Anm. k.) erwähnt; keineswegs wurde aber damals das Recht des Reichsadels zum Erwerbe von Rittergütern in Eſtland irgend bezweifelt.

Das Geſetz vom 3. December 1828 ſelbſt gab jedoch alsbald die Veranlaſſung zu einer unerwarteten Wendung der Sache. Die eſtländiſche Bauer-Verordnung hatte auch dem freien Bauer den erblichen Beſitz „unbeweglichen Vermögens“ zugeſtanden. Zur Erläuterung dieſes Ausdruckes erfolgte das allerhöchſt beſtätigte Reichsraths-Gutachten vom 2. Auguſt 1829. Daſſelbe deſinirt *den* Theil des Edelhofes, den der Gutsbeſitzer ſeinen Bauern verkaufen dürfe, und beſtimmt ferner, daß die Bauern, als Acquirenten von Parcellen eines Edelhofes, niemals die den letzteren anklebenden Rechte erwerben dürften. In den Motiven dieſes Geſetzes findet ſich die Bemerkung eingeſtreut: „daß die gegenwärtigen adeligen Höfe in Eſtland mit allen daran geknüpften, ausſchließlich den immatriculirten Edelleuten zuſtehenden Rechten und Vorzügen nur in den erblichen Beſitz der zu dieſer Corporation gehörigen Perſonen gelangen dürfen; woher die obigen Beſchränkungen im Verkaufe einzutreten hätten“.

Ob es die Abſicht des Geſetzgebers geweſen ſein könne, durch eine nur auf die Bauer-Verordnung bezügliche Zuſatzbeſtimmung eingreifende, mit der Agrar-Geſetzgebung durchaus in keinem Zuſammenhange ſtehende Aende-

rungen in den Rechtsverhältniſſen anderer Stände eintreten zu laſſen, durfte doch nicht ohne Grund bezweifelt werden; es entſpannen ſich denn auch in Eſtland nach 1829 verſchiedene Proceſſe, in denen der nichtimmatriculirte Adel ſein bisheriges Güterbeſitzrecht geltend zu machen ſuchte; ein allerhöchſter Befehl vom 11. April 1838 ſiſtirte indeſſen die Zuſchreibung von adeligen Gütern in Livland an Nichtadelige, in Eſtland an nichtimmatriculirte Edelleute bis zur Codification des Provinzialrechts; und in dieſem finden wir in Beziehung auf den Güterbeſitz in Eſtland *als Grundſatz* ausgeſprochen, was in dem Reichsraths-Gutachten vom 2. Auguſt 1829 nur *als Vorausſetzung* gegeben worden war.

So finden wir denn in Eſtland den Zuſtand verkörpert, der von mancher Seite auch für die andern Theile der Oſtſeeprovinzen herbeigewünſcht wird: nur indigenatsadeligen Grundbeſitz, keine Krongüter, nicht einmal den Nothbehelf der bürgerlichen Lehen wie in Kurland. Die Geſchichte nicht unſeres Landes allein lehrt, wohin ſolche Anſchauungen und Beſtrebungen führen.

Wir haben alles in der bisherigen Darſtellung über die Güterbeſitzverhältniſſe in unſern Provinzen, wie ſie ſich entwickelt und — wie wir geſehn haben, zum großen Theil erſt ſeit dem Codificationsjahr 1845 — rechtlich geſtaltet haben, vorausſchicken zu müſſen geglaubt, um die Bedeutung in das volle Licht zu ſtellen, welche der unerwartete Entſchluß der Staatsregierung, ihre hier belegenen umfangreichen Domainen, wenigſtens theilweiſe, zu verkaufen, haben mußte.

Nach dem jetzt beſtehenden Rechte ſchließt der indigenatsadelige Kurländer, Eſtländer und Oeſeler nicht allein ſeine übrigen Landsleute, bürgerlich oder adelig, vom Güterbeſitz aus, ſondern die immatriculirten Edelleute eines jeden dieſer Landestheile ſtehen denen der andern in gleichem Maße ausſchließend gegenüber. Der indigene Livländer muß zwar ſeinen immatriculirten Nachbarn — wie jedem erblichen Edelmann — die Erwerbung von Rittergütern zum Eigenthum geſtatten; aber er kann ſie binnen Jahr und Tag depoſſediren — ein Recht, von dem beſonders in neuerer Zeit wieder häufiger Gebrauch gemacht zu werden ſcheint. Der Bürgerliche hat jetzt überall das Güterbeſitzrecht eingebüßt; der Bauer iſt auf die Möglichkeit des Erwerbes von Parcellen eines Rittergutes beſchränkt; man ſtreitet noch darüber, ob ihm das Recht in *allen* Theilen unſrer Provinzen zuſtehe; und wo man darüber nicht mehr ſtreiten kann, wird dem Bauer,

bei der principiellen Abneigung eines großen Theiles der Grundbeſitzer gegen den Verkauf der Bauerländereien, die Realiſirung dieſes Rechtes nur ausnahmsweiſe ermöglicht*). Ein Zwang zur Veräußerung iſt aber begreiflich nicht ſtatthaft; der Grundſatz der freien Uebereinkunft zieht ſich mit Recht als rother Faden durch die ganze Agrar-Geſetzgebung; auf dieſe Freiheit der Entſchließung kann aber zunächſt nur durch die Macht der Ueberzeugung, wir zweifeln nicht aber auch durch die Macht der Dinge eingewirkt werden.

Will der Bürger eine ſolche Parcelle eines adeligen Guts zum Eigenthum erwerben, ſo iſt dies an Bedingungen geknüpft, die, wie die Dinge einmal hier liegen, als erniedrigend erſcheinen. Nimmt ein Nichtimmatriculirter, adelig oder bürgerlich, in Eſtland, auf Oeſel oder in Kurland ein Rittergut auch nur in Pfandbeſitz, ſo kann jeder örtlich Immatriculirte binnen Jahr und Tag gegen ihn das Näherrecht ausüben (deſſen praktiſche Anwendung man übrigens bisher, ſoviel uns bekannt wenigſtens in Kurland, verſchmäht hat). Aber ſogar der Indigena iſt in ſeiner eignen Provinz nicht ſicher, daß ein Gut, welches er erworben ihm nicht über Nacht wieder entriſſen werde — es droht ihm das Näherrecht der Familie des Verkäufers. In Liv- und Eſtland kann ein ererbtes Landgut, wenn der Eigenthümer daſſelbe an eine nicht zur Familie gehörige Perſon verkauft hat, von dem nächſten Verwandten des Verkäufers binnen Jahr und Tag eingelöſt werden, ja der nähere Verwandte verdrängt ſogar den entfernteren, der ein „Erbgut" der Familie gekauft hat, aus dem Beſitz. Im eigentlichen Kurland iſt dieſes Familien-Näherrecht zwar längſt außer Gebrauch gekommen, indeſſen hat es ſich noch im Gebiete des piltenſchen Rechts**), wenn auch auf den nächſten Agnaten beſchränkt, erhalten und iſt außerdem in ganz Kurland nur bei Geſammthandgütern zuläſſig***).

*) In Livland — dem einzigen Theile unſerer Provinzen, wo der Adel ein Credit-Inſtitut errichtet hat, das dem Bauerſtande den Erwerb von Grundeigenthum zu erleichtern beſtimmt iſt ··· hat die Bauer-Rentenbank ſeit den mehr als 10 Jahren ihres Beſtehens noch nicht für volle 300,000 R Rentenbriefe emittirt, in den übrigen Landestheilen iſt, ſo viel bekannt, von Privaten noch nicht eine Scholle an Bauern verkauft worden.

**) Das piltenſche Recht gilt im ehemaligen Bisthum Pilten, das gegenwärtig unter die Oberhauptmannſchaften Hafenpoth, Goldingen und Tuckum vertheilt iſt — einer der reichſten Landſtriche Kurlands, der ſich, Dank der verſchwenderiſchen Hand des Herzogs Magnus von Holſtein, des tollen „Königs von Livland" mit ſeiner Reſidenz Oberpahlen, zum größten Theil im Privatbeſitz befindet.

***) „Faſt alle Arten des geſetzlichen Retractrechts ſind durch neuere Geſetze als der

Zu alle dem kommen nun endlich noch die Familien-Fideicommißſtiftungen, durch welche der Grundbeſitz, bis jetzt vorzugsweiſe freilich nur in Kurland, gebunden iſt. Wir verkennen keineswegs die Bedeutung von Güterfideicommiſſen für ein Land wie das unſrige, wo der Adel eine ſo hervorragende Stellung einzunehmen berufen iſt; und wenn gleich wir das leuchtende Beiſpiel Englands vorziehn möchten, wo in häufigen Fällen Güter ohne jegliche fideicommiſſariſche Verordnung ſich einzig durch die Macht der Sitte viele Jahrhunderte lang in der Familie erhalten haben; ſo begrüßen wir doch, gegenüber dem auch bei uns eingeriſſenen Güterſchacher, die in Liv- und Eſtland, wo es noch wenig Fideicommiſſe giebt, gegenwärtig zu Tage tretende Neigung des Adels zur Begründung derartiger Stiftungen mit Freude; ſie werden aber, ohne das wahre Intereſſe des Landes zu verletzen, nicht über ein gewiſſes Maß des geſammten Grundes und Bodens hinausgehn dürfen, wie dies ſchon jetzt in Kurland der Fall iſt, wo nahe an 100 „Majorate" beſtehen, darunter die größten Güter des Landes, und noch einige zwanzig nach zuverläſſigen Nachrichten in Teſtamenten latitiren.

Allen dieſen Verhältniſſen gegenüber wird man ſich dem Reſultate kaum verſchließen können, daß es wohl in der ganzen Culturwelt keine Region giebt, in der die Erwerbung des Grundbeſitzes auch nur annähernd von ſo vielen Bedingungungen abhängig gemacht, von ſo vielen Schranken und Hemmniſſen umgeben und für die nicht Vollberechtigten ſo unſicher wäre, wie in unſern Oſtſeeprovinzen. Der Begriff des „Indigenats" iſt in keinem Staate des modernen Europa mehr auf einen einzigen Stand, geſchweige denn auf einen beſonderen abgegrenzten Kreis innerhalb eines Standes beſchränkt, wie bei uns, ſondern das Indigenat umfaßt alle Staatsangehörigen und gewährt ihnen Vorrechte vor den Fremden (Ausheimiſchen) nur in politiſcher, nicht in privatrechtlicher Beziehung. Der Artikel 18 der Bundesacte gewährt jedem Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten das Recht der Erwerbung von Grundeigenthum innerhalb des ganzen Bundesgebiets; nicht minder ſind überall in Deutſchland Ausländer zum Erwerbe von Grundeigenthum berechtigt (Forenſen) und derſelbe Grundſatz findet ſich in allen andern Staaten Europas wieder. Betrachten wir insbeſondere Rußland, ſo konnten zwar nach der bisherigen Geſetzgebung Landgüter

Staatsklugheit und Nationalwirthſchaft zuwider aufgehoben und auch da, wo ſie es nicht ſind, nur particularrechtlich, ſelbſt die Erbloſung (retractus gentilitius) nicht ausgenommen". Freiherr von Holzſchuher, Theorie und Caſuiſtik des gemeinen Civilrechts. Bd. III. S. 764 not.

mit Bauern nur vom Erbadel zum Eigenthum beſeſſen werden; die Zahl dieſer Berechtigten, iſt aber bei dem Heere von Beamten und bei der Leichtigkeit, mit welcher bis vor wenigen Jahren der Erbadel im Staatsdienſt erlangt werden konnte, eine außerordentlich große, und jeder erbliche Edelmann iſt in jedem Gouvernement des Reiches gleichmäßig beſitzberechtigt*). Die gegenwärtig durch die ſtarke und milde Hand unſeres Kaiſers herbeigeführte Aufhebung der Leibeigenſchaft hat aber auch in Beziehung auf das Güterbeſitzrecht weſentliche Aenderungen zu Wege gebracht. Nach dem Inhalt des am 19. Februar d. J. allerhöchſt beſtätigten Reichsraths-Gutachtens über die Veräußerung, Vererbung, Verpfändung und Verarrendirung von Landgütern mit Bauern hat hinfort Jedermann (mit Ausnahme von Hebräern) das Recht, Privatgüter mit Einſchluß der Bauerländereien zu kaufen, wenn gleichzeitig mit dem Zuſtandekommen des Verkaufsvertrages über das Gut die Bauern ihre Ländereien in der durch die örtlichen Verordnungen beſtimmten Ausdehnung zum Eigenthum erwerben und der Acquirent des Gutes ſich zu ſolchem Verkaufe anheiſchig macht. Wenn eine derartige Vereinbarung nicht zu Stande kommt, ſo muß vor der gerichtlichen Beſtätigung des Verkaufs-Vertrages zum Abkauf der Bauerländereien durch die Bauern in Grundlage der hierüber in den Verordnungen enthaltenen Beſtimmungen geſchritten werden**).

Zu den privilegirten Theilen des Reiches (die in privatrechtlicher und andern Beziehungen nicht auf dem Boden des Reichsrechts, ſondern auf eigenthümlicher Baſis ſtehn) gehören namentlich: das Königreich Polen, das Großfürſtenthum Finnland und unſere Oſtſeeprovinzen. Rückſichtlich der Erwerbung von Grundbeſitz gelten für Polen dieſelben Grundſätze wie bisher für das übrige Reich d. h. jeder ruſſiſche Erbadelige iſt beſitzberechtigt und erwirbt dadurch einen Titel zur Eintragung in die örtliche Adelsmatrikel. In Finnland iſt jeder Eingeborene — Edelmann, Bürger oder Bauer — zum Landgüterbeſitz berechtigt, ebenſo jeder, der zum Reichsadel gehört, ohne daß es einer Reception in die finnländiſche Adelsmatrikel bedürfte. Im Uebrigen iſt die Naturaliſation in Finnland nur bei der Aufnahme in den Adel des Landes von der durch den finnländiſchen Senat einzuholenden kaiſerlichen Genehmigung abhängig; ſie erfolgt gegen Entrichtung einer, aller-

*) Ein Näherrecht des Gouvernements Adels kennt das ruſſiſche Recht nicht, ſondern nur einen — ſehr beſchränkten — Familien Retract

**) Baltiſche Monatsſchrift, März-Heft d. J. S. 314.

dings nicht unbeträchtlichen Steuer von 1000 R. S für ruſſiſche Unterthanen, von 600 R. S. für Ausländer.

So ſind wir denn wieder bei unſern Provinzen angelangt, wo ſich uns das eigenthümliche Schauſpiel aufthut, daß der Adel jeden andern Stand vom Landgüterbeſitz ausſchließt, der Indigenatsadel aber wieder den Reichsadel, endlich die einzelnen Adelscorporationen einander gegenſeitig und, um dem Syſtem die Krone aufzuſetzen, innerhalb der einzelnen Matrikel die Familie jeden nicht zu ihr Gehörenden — in der That ein bellum omnium contra omnes!

Wie ein erlöſendes Wort erklang in dieſe Zuſtände hinein die Erklärung der Staatsregierung, daß ſie Domainen zu verkaufen beabſichtige, und zwar unter Concurrenz aller Stände. Dieſe Maßregel war eine Folge der Anerkennung derjenigen politiſch-ökonomiſchen Grundſätze, welche bereits vor längerer oder kürzerer Zeit die übrigen Staaten Europas zur Veräußerung von Domainen veranlaßt hatten. Für unſere Provinzen aber hatte ſie eine noch weit tiefere Bedeutung. Sollte der ſeit 15 Jahren kategoriſch feſtgeſtellte Rechtszuſtand in Beziehung auf den Güterbeſitz nicht wieder in Frage geſtellt werden; ſo war der Verkauf der Domainen der einzige glückliche Ausweg, welcher der Härte jener excluſiven Beſtimmungen die Spitze abbrach, ohne das beſtehende Recht zu alteriren. Der Bürger, der Bauer, der gebildete Mittelſtand, unter welchem letzteren ſich eine große Zahl dem Reichsadel angehöriger Perſonen befindet — ſie alle erhielten mit einem Schlage die ſchwer entmißte Ausſicht auf die Erwerbung ländlichen Grundbeſitzes, in welchem ſie nicht geſtört werden konnten. Es war eine edle Gelegenheit für den bevorrechteten Stand, alten Haders vergeſſend ſeinen Stammesgenoſſen die Hand zu bieten, welche dieſe, der Unbill vergangener Zeiten nicht weiter gedenkend, zu ergreifen nicht gezögert hätten.

Aber der Widerhall, den der ausgeſprochene Wille der Staatsregierung fand, klang verworren und unharmoniſch. In die freudige Zuſtimmung von der einen Seite miſchten ſich von der andern Seite Stimmen des Widerſpruchs und der Eiferſucht.

Prüfen wir die Einwendungen, die gelegentlich des Domainen-Verkaufes laut geworden ſind

„Die Domainen ſind überhaupt unveräußerlich“ — ſo ſagen die Einen; „ſie ſind, wenn veräußerlich, nur dem Indigenatsadel käuflich, in Livland ausnahmsweiſe allem Erbadel, jedoch hat der Indigenatsadel das Näherrecht“ — ſo ſagen die Andern. Wir glauben kaum in der Annahme zu

irren, daß die Erſteren ihren Satz nur formulirten, weil ſie die Unhaltbarkeit des zweiten erkannten.

Betrachten wir zunächſt, wie es mit der angeblichen Unveräußerlichkeit der Domainen zuſammenhängt.

Die Geſchichte unſerer Provinzen lehrt uns, daß von einer Unveräußerlichkeit der Domainen in dem Sinne etwa, wie ſie in andern Staaten Europas von den Ständen gegenüber der Willkühr der Regenten geltend gemacht worden iſt, hier nicht hat die Rede ſein können. Livland (im weitern Sinn) wurde durch Eroberung gewonnen. Aller Grundbeſitz wurde von vorn herein dem Staate d. h. dem Orden und den Biſchöfen erobert und ging erſt von dieſen durch Verlehnung an die Vaſallen theilweiſe in Privatbeſitz über, welcher ſich allmälig, zuerſt durch Erweiterung der Erbfolge, dann durch Allodification in vollſtändiges Eigenthum verwandelte.

In Livland (im engern Sinn) iſt während der polniſchen und ſchwediſchen Periode ſeitens der Regierungen das Recht der freien Dispoſition über die Güter der Krone überreich geübt worden; ja die Reclamationen der livländiſchen Ritterſchaft gegen die Reduction ſtützten ſich weſentlich auf jene Befugniß der Krone*).

In der Capitulation der Ritterſchaft vom 4. Juli 1710 ſtoßen wir aber auf eine Beſtimmung, welche die Auffaſſung wohl zuzulaſſen ſcheint, als ſei in ihr die Unveräußerlichkeit der Domainen grundſätzlich ausgeſprochen worden. In der bei uns verbreiteten Formulirung der Capitulation, wie ſie ſich in v. Bunge's „Repertorium der ruſſiſchen Geſetze für Liv-, Eſt- und Kurland" findet, lautet der betreffende § 14 der Capitulation alſo:

> „Die Kronsgüter und eigentlichen Domainen werden der Krone vorbehalten und mögen nimmer in perpetuum alienirt werden; wenn ſie indeß je von der Krone verkauft oder verpfändet würden, ſollen ſie bis zur völligen Einlöſung in des Käufers oder Pfandhalters Händen und Genuß bleiben".

In der ſpäter (1830) erſchienenen offiziellen Sammlung der ruſſiſchen Reichsgeſetze (Polnoje Sſobranije Sakonow Roſſiſkoi Imperii) lautet aber dieſer Punkt wörtlich folgendergeſtalt:

> „Dagegen werden die Staats- und eigentlichen Domainengüter für immer, wie ſich gebühret, der Krone zu den Landeslaſten überlaſſen und können derſelben niemals auf irgend welche Weiſe auf immer-

*) v. Richter, Geſchichte der Oſtſeeprovinzen Th. II. Band II. S. 154.

während Zeit abgeſprochen werden (отрышены); wenn dieſelben aber mit Bewilligung der oberſten Staatsgewalt gekauft oder in Pfand gegeben worden, ſo ſollen ſie in den Händen und in der Nutzung des Käufers oder Pfandhalters bleiben, bis ſie bezahlt oder gänzlich eingelöſt worden".

Dieſe Verſionen ſcheinen ihrer Tendenz nach etwas ganz Entgegengeſetztes zu bedeuten. Zunächſt wird nicht zu überſehn ſein, daß der Text des § 14, wie er uns in der ruſſiſchen Geſetzſammlung vorliegt, nicht das Original, ſondern eine Ueberſetzung iſt; denn die Ritterſchaft hatte die Capitulations-Punkte am 29. Juni 1710 — ſelbſtverſtändlich in deutſcher Sprache — aufgeſetzt, und eine Ueberſetzung derſelben erfolgte erſt im ruſſiſchen Lager bei Dreilingsbuſch, wohin der Obriſt Budberg dieſelben brachte. Es iſt uns unbekannt, ob Friebe und Gadebuſch, nach deren Relationen v. Bunge die Capitulation wiedergiebt, der deutſche Text derſelben vorgelegen hat; jedenfalls liegt ein ganz verſchiedener Sinn in ihren Angaben über dieſen Punkt und in der Sammlung der Reichsgeſetze. Man vergeſſe nicht: die Ritterſchaft war es, die ſich den § 14 ausbedang. Die Frage liegt alſo nahe: was wollte ſie damit? Nach unſerer Anſicht Folgendes: einmal wollte ſie, da gleichzeitig die Reſtitution gegen die Reduction im § 15 nachgeſucht, auch bereits in den Univerſalien zugeſtanden war, für die „eigentlichen Krousgüter" (d. h. diejenigen Güter, welche vor der Reduction der Krone gehört hatten) den Grundſatz der Unveräußerlichkeit derſelben von der neuen Regierung ausgeſprochen ſehn, damit dieſe nicht, wie es zu polniſcher und ſchwediſcher Zeit geſchehn war, durch großartige Landvergebungen ein dem provinziellen Leben fremdes Element in der Provinz einbürgern; dann aber mochte die Ritterſchaft zugleich den § 17 der Capitulation im Auge haben, welcher dem Adel bei Verpachtung der Krongüter ein Vorzugsrecht vor den Bürgern ausbedang. Die Schlußbeſtimmung des § 14 dagegen geht offenbar nicht, wie v. Bunge angiebt, auf die Zukunft, ſondern nach dem unzweideutigen Wortlaut auf die Vergangenheit, („ежели оныя куплены или подъ закладъ взяты, то имѣютъ оныя — — остаться, пока они уплачены — — будутъ"), und in dieſem Sinne iſt denn auch die vorbehaltene Reſolution des Kaiſers vom 12. October 1710 ergangen. Die Ritterſchaft wollte hiermit wohl eben nur einer weitern Ausbeutung der ſchwediſchen Reductions-Maßregeln vorbeugen.

Immer bleibt aber noch die Frage übrig: verpflichtete ſich die Krone durch den § 14, die Domainen nicht zu verkaufen? Wir glauben ſie ver-

meinen zu müſſen. Dem Zuſammenhange nach iſt der erſte Satz des § 14 eine Conceſſion der Ritterſchaft. Sie hatte ſich im § 13 die Unantaſtbarkeit der ſäculariſirten Güter geſichert; ſie hatte im § 15 um die Rückgabe der reducirten Güter nachgeſucht; ſie hatte im Schlußſatz des § 14 ſich die Wiedererſtattung des Kauf- und Pfandſchillings verkaufter oder verpfändeter Domainen ſtipuliren laſſen; dagegen erklärte ſie denn im Eingange des § 14, „keinerlei Anſprüche an die eigentlichen Domainen erheben zu wollen, welche der Krone zur Beſtreitung der öffentlichen Laſten zufallen ſollten". Folgen wir nun der Auffaſſung dieſer Beſtimmung, wie ſie laut der Ueberſetzung verſtanden werden mußte; ſo vermögen wir aus derſelben nichts anderes herauszuleſen, als daß die Krone — welche mit einem Male ſich in einen bedeutenden Güterbeſitz in dem eroberten Lande verſetzt ſah — die Conceſſion der Unantaſtbarkeit dieſes Beſitzes annahm, wie ſie andererſeits Conceſſionen zur Sicherung des Privatbeſitzes machte; daß es aber vollſtändig ihrem Ermeſſen anheimgeſtellt bleiben mußte, die öffentlichen Bedürfniſſe des Landes aus dem Ertrage der Krongüter oder aus anderweitigen Mitteln zu beſtreiten. Denn die geſammten an den Staat fallenden Einkünfte aus Livland, unter denen die aus den Domainen keineswegs die bedeutendſten ſind, bildeten im Finanzetat nicht eine beſondere Caſſe, ſondern fielen der Geſammtheit der Staatseinnahmen zu. Es war alſo ein Recht des Staates, dieſe Einkünfte für die Provinz zu verwenden, nicht eine Pflicht. Die Pflicht hörte nicht auf, wenn ſich auch der Staat gewiſſer Einnahmequellen aus der Provinz entäußerte.

Thatſache iſt es, daß unmittelbar nach dem Abſchluß der Capitulation und das ganze vorige Jahrhundert hindurch mit verſchwenderiſcher Hand Vergebungen von Domainen an Livländer und Nichtlivländer erfolgt ſind und daß keine Remonſtration dagegen zu irgend welcher Zeit von Seiten der Ritterſchaft erhoben worden iſt. Auch hat die Staatsregierung bereits im Manifeſt vom 10. September 1810 ihre Abſicht zu erkennen gegeben, Domainen in den drei Oſtſeeprovinzen auf dem Wege des öffentlichen Meiſtbots zu veräußern, und wenn dieſer Plan, wie anzunehmen wegen der bald darauf erfolgenden franzöſiſchen Invaſion, damals nicht in Ausführung gebracht wurde, ſo hat die Regierung ihn gegenwärtig definitiv ins Werk geſetzt — wir glauben, mit demſelben Rechte, mit dem jedem privaten Beſitzer die freie Dispoſition über ſein Eigenthum zuſtändig iſt.

Sehen wir nun zu, wie es in Kurland mit der Unveräußerlichkeit der Krongüter ſteht, für die ſich dort Stimmen erhoben haben.

Das ſtaatsrechtliche Verhältniß der Domainen war zu herzoglicher Zeit allerdings ein weſentlich anderes als in Livland. Stand Kurland gleich im Lehnsnexus zur Republik Polen, ſo hatte das kleine Land doch eine in ſich abgeſchloſſene politiſche Exiſtenz und konnte nicht, wie Livland von Schweden, finanziell von dem größeren Staate ausgebeutet werden, deſſen Oberherrlichkeit es anzuerkennen hatte. So waren denn die aus den ehemaligen Ordens- und biſchöflichen Gütern hervorgegangenen Domainen ausſchließlich für Kurland beſtimmt und dienten zur Unterhaltung des herzoglichen Hofſtaats, der kleinen Militärmacht des Landes, zur Beſoldung der Landesbeamten und andern öffentlichen Zwecken. Allerdings hatte unter dieſen Umſtänden die kurländiſche Ritterſchaft ein gewiſſes Intereſſe an der Conſervation der Domainen, da, wenn die Einkünfte aus dieſen wie aus den Zöllen und andern Intraden zur Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe nicht ausreichten, der Ausfall doch ſchließlich durch „Landeswilligungen" vom Privatbeſitz — die im Laufe der Zeit mit der Umwandlung des Kriegsweſens an die Stelle des „Roßdienſtes" getreten waren — hätten gedeckt werden müſſen.

Als Obereigenthümerin der Domainen galt nach der damaligen ſtaatsrechtlichen Theorie die Krone Polen; die Herzöge hatten nur ein Nutzungsrecht an denſelben, wogegen ſie das volle Eigenthum an ihren Allodialgütern, die ſie mit ihrem Privatvermögen erkauft hatten, beſaßen*). Dieſe letzteren zählten daher auch nicht zur ſ. g. „Lehnsfahne" — dem Inbegriff der eigentlichen Domainen, welche nicht zu den „Landeswilligungen" ſteuerten — ſondern zur „Adelsfahne", den Rittergütern, und war die

*) Dies iſt u. a. in der „Declaratio regia" vom 5. April 1739 ſehr präcis ausgeſprochen. (Ziegenhorn, Beilage Nr. 321). Der Herzog Peter wurde bei ſeiner Abdication für dieſe Güter von der ruſſiſchen Krone mit 2 Mill. R. S. entſchädigt, und ſind dieſelben hierauf von der ruſſiſchen Regierung dem Complexe ihrer übrigen Domainen in Kurland, in deren Beſitz ſie mit der Unterwerfung des Herzogthums trat, einverleibt worden. Es findet daher gegenwärtig kein rechtlicher Unterſchied zwiſchen den ehemaligen fürſtlichen Allodialgütern und den eigentlichen Domainen Statt. Es war ein Act der geſetzgebenden Gewalt, wenn die ruſſiſche Krone jene Güter zu Staatsgütern erklärte und ſie daher dem Reſſort des Finanz-, ſpäter des Domainen-Miniſteriums, nicht aber dem der Apanagen oder des kaiſerlichen Hauſes zuwies. Dieſelben ſteuern denn auch ſeit jenem Zeitpunkte gleich den übrigen Domainen nicht mehr zu den Landeswilligungen, ihre Zuziehung zu Kirchenbauten gleich den Privatgütern iſt aber als eine Reallaſt ganz allgemeinen Charakters erſichtlich nicht ein Kennzeichen für die beſondere Rechtsqualität dieſer Güter. Vergl. v. Bunge, kurl. Privatrecht § 103. not. b.

Hinzuziehung der herzoglichen Allodialgüter zu den Willigungen durch eine Reihe von Landtagsſchlüſſen, herzoglichen Conceſſionen und oberlehnsherrlichen Entſcheidungen während des letzten Jahrhunderts der herzoglichen Regierung von der Ritterſchaft erkämpft worden.

Aus der Lehnsnatur der Domainen folgt aber mit nichten deren Unveräußerlichkeit, ſie ſchloß vielmehr nur die Veräußerung *ohne Zuſtimmung des Lehnsherrn* aus, und die Inveſtituren der Herzöge legten ihnen in dieſer Beziehung eine Verpflichtung gegenüber der Krone Polen auf, nicht aber conſtituirten ſie ein Recht der Ritterſchaft, für welche die Inveſtitur lediglich ein zwiſchen Dritten geſchloſſener Pact blieb. So beſtimmt das Inveſtitur-Diplom Ernſt Johann's vom 5. April 1739, daß wenn der Herzog (Domainen) verkaufen, vertauſchen, verpfänden wolle, er ſie zuerſt dem Könige anzubieten habe; wolle ſie dieſer nicht, ſo möge der Herzog ſie veräußern an wen er wolle, wenn es nur ein Indigena ſei, worunter — fährt das Diplom fort — auch Polen und Litauer zu verſtehen.

So haben denn auch thatſächlich Vergebungen von Domainen ſeitens der Herzöge theils als Acte reiner Liberalität theils zur Ausgleichung erhaltener Darlehen ꝛc, vielfach ſtattgefunden, und ſind die noch gegenwärtig in Kurland beſtehenden ſ. g. bürgerlichen Lehen (etwa 30 an der Zahl) ein redender Beweis jenes von den Herzögen geübten Hoheitsrechts*). Sie wurden durchweg an Perſonen vergeben, die nicht zum Adel, in ſpäterer Zeit Indigenatsadel gehörten; und wir müſſen annehmen, daß die Herzöge dieſe Verleihungen durchgängig nicht aus ihren Allodialgütern, ſondern aus den eigentlichen Domainen vornahmen, weil die bürgerlichen Lehen zu der „Lehnsfahne" gerechnet wurden, während ſie zur „Adelsfahne" hätten gezogen werden müſſen, wenn ſie aus dem herzoglichen Allod hervorgegangen wären. Auch heutigen Tages noch ſteuern die bürgerlichen Erbgüter nur dann zu den Landeswilligungen bei, wenn ſie in das Eigenthum eines kurländiſchen Indigenats-Edelmannes übergegangen ſind und dieſer, um das Stimmrecht auf den Landtagen zu erlangen, ſich freiwillig erbietet, für das Gut die Willigungen zu bezahlen. Die Steuerpflicht hört aber auf, ſobald das Gut wieder Eigenthum eines non-Indigena wird**).

*) Einige dieſer Güter datiren übrigens noch aus der Ordenszeit z. B. das bürgerliche Lehen Sturnen, welches 1545 vom Ordensmeiſter Brüggeney dem Bürger Joachim Pinnow verlehnt wurde; auch die Lehn-Briefe über Krahzen ſind aus der hermeiſterlichen Zeit (1414 und 1503), und ein Theil des Gutes Feldhof (bei Goldingen) iſt von Gotthard Kettler noch als Hermeiſter (1561) dem Landſchreiber Gamper conferirt worden.

**) Landtagsſchluß vom 21. März 1803 § 13. Kurl. Landtagsordnung §§ 30 u. 32.

Auf der Vorausſetzung der rechtlichen Exiſtenz derartiger Verhältniſſe beruht denn auch das Allodificationsdiplom des letzten kurländiſchen Herzogs Peter von 1776. Nachdem Herzog Gotthard bereits 1570 die unbedingte Allodification der bisherigen Lehen ausgeſprochen hatte, wurden die ſpäter verliehenen Lehen im ebengenannten Jahre gleichfalls allodificirt, unter den charakteriſtiſchen Ausdrücken: „daß alle von den früheren Herzögen den Einwohnern Kurlands jedes Standes verlehnten Güter in deren unbeſchränktes Eigenthum übergehn ſollten.“ *)

Was gegenüber dieſen thatſächlichen und rechtlichen Momenten für die Unveräußerlichkeit der Domainen angeführt wird, beweiſt einerſeits nicht das was es ſoll, und hat andererſeits eine Bedeutung nur für die herzogliche Periode Kurlands, nicht für die Gegenwart.

Man hat ſich auf die ſ. g. Ordinatio futuri Regiminis vom 5. Decbr. 1727 berufen, in welcher es allerdings heißt, daß „die herzoglichen Güter für alle Zeit ihre Natur beibehalten ſollen.“ **) Man hat aber vergeſſen, daß dieſe „Ordnung der zukünftigen Regierung“ nur ein Project geweſen und daß ſie ein ſolches geblieben iſt. Der kurländiſche Adel hatte noch zu Lebzeiten des letzten Kettler, Herzog Ferdinand, den Grafen Moritz von Sachſen zum Herzog gewählt, der polniſche Reichstag indeſſen dieſe Wahl nicht anerkannt, Moritz in die Acht erklärt und die Einverleibung Kurlands auf den Fall der Eröffnung des Lehns ausgeſprochen. Eine königliche Commiſſion erſchien zur Ausführung dieſes Beſchluſſes in Mitau. Der Landtag mußte wegen der angemaßten Wahl um Verzeihung bitten, dieſelbe für nichtig erklären und die Einverleibung Kurlands im voraus gutheißen. Hierauf wurde von der Commiſſion die ganze Einrichtung des Landes als polniſcher Provinz für dieſen Fall beſtimmt und dabei der Ritterſchaft Manches zugeſtanden, das ſie vielleicht für das eingebüßte Wahlrecht ſchadlos halten könnte ***). Nun, man weiß, daß die Dinge ganz anders kamen, als die politiſche Weisheit im Jahre 1727 ſich träumen ließ. Die Eventualität der Einverleibung Kurlands in Polen trat nicht ein und ſomit blieb denn auch jene „Ordinatio“ in der Luft hängen.

Noch weniger beweiſt für die Unveräußerlichkeit der Domainen der ſ. g. Pacifications-Reichstag von 1736 und die Danziger Convention vom

*) „Omnia bona a Ducibus anterioribus incolis Curlandiae cujuscunque status et conditionis sive titulo gratioso sive oneroso — — in feudum collata“ —

**) „Bona Ducalia in sempiternum naturam suam retinebunt“ etc.

***) Cruſe I S. 289 ff.

12. Novbr. 1737. Beides ſind Staatsverträge zwiſchen der Krone Polen und dem Herzog von Kurland, die folgeweiſe nur *für die Contrahenten* Rechte und Verbindlichkeiten erzeugten; zudem ſprechen ſie nur von der Verpflichtung des Herzogs zur Einlöſung der verpfändeten herzoglichen Güter.

Die Compoſitions-Acte zwiſchen dem Herzog Peter und der Ritterſchaft vom 18. Februar 1793 endlich wird herbeigezogen, um für die Unveräußerlichkeit der Domainen Zeugniß zu legen. Im 13. Punkt derſelben heißt es: der Herzog ſolle für ſeine Lebenszeit über die Einkünfte der eigentlichen Domainen disponiren dürfen; unter den folgenden Regierungen aber ſollten die Oberräthe und Räthe den Herzog bei der Verwaltung dieſer Einkünfte controliren, damit nichts davon ohne Noth aus den Herzogthümern verſandt noch ſie ihrer Beſtimmung zuwider verwendet würden!

Die Beſtätigung dieſer dem zugleich ſchwachen und eigenſinnigen Herzog von der Ritterſchaft abgetrotzten Compoſitionsacte erfolgte indeſſen am 19. Nov. 1793 *mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte der Oberlehnsherrſchaft**) — ſie war alſo erſichtlich für die Krone Rußland als Nachfolgerin der Krone Polen nicht verbindlich.

Man ſieht leicht, der Grundirrthum bei der Vertheidigung der Unveräußerlichkeit der Domainen in Kurland liegt darin, daß man das frühere kurländiſche Staatsrecht noch gegenwärtig in allen Beziehungen für anwendbar erachtet, gleichwohl aber dabei in den weiteren Fehler verfällt, die Kaiſer von Rußland den Herzögen zu ſubſtituiren, während jene doch nicht allein an die Stelle dieſer, ſondern auch der Oberlehnsherrſchaft getreten ſind. Durch dieſe Vereinigung der Gewalten in der ruſſiſchen Krone ſind einerſeits alle die zwiſchen der Oberlehnsherrſchaft und dem Lehnsherzoge errichteten Verträge von ſelbſt weggefallen, andererſeits haben die Beſchränkungen aufgehört, welche den Herzog gegenüber der Krone Polen banden. Und dahin gehören nun namentlich jene obenerwähnten Beſtimmungen im Inveſtitur-Diplom von 1739.

Die ruſſiſche Krone iſt denn auch, nachdem ſie mit der Unterwerfung Kurlands in den Beſitz der Domainen getreten war und mit dieſen die herzoglichen Allodialgüter, gegen eine Entſchädigung von 2 Millionen R. S. an den letzten Herzog, verbunden hatte, zu keiner Zeit im Zweifel über ihre völlig freie Diſpoſitionsbefugniß über dieſelben geweſen, ebenſowenig

*) Cruſe II. S. 213.

als dieſelbe bisher von irgend welcher Seite her angeſtritten worden iſt. In der Periode von 1795 bis 1803 haben die Kaiſerin Catharina II. und die Kaiſer Paul und Alexander 26 große Güter aus dem Complexe der Domainen in Kurland theils an Privatperſonen theils an die kurländiſche Ritterſchaft vergeben, und zwar nicht allein ſchenk-, ſondern auch tauſchweiſe, wie z. B. die Güter Alt- und Neu-Rahden an den Grafen Kutaiſſow gegen ſeine in den Gouvernements Kurſk und Koſtroma belegenen Güter vertauſcht worden ſind. Von dieſen 26 Gütern ſind 6 der kurländiſchen Ritterſchaft, 9 an kurländiſche Indigenatsedellete, 11 an Perſonen verliehen worden, die nicht zur kurländiſchen Matrikel gehörten. Durch das obenerwähnte Manifeſt vom 10. September 1810 endlich gab die Staatsregierung ihre Abſicht zu erkennen, Domainen auch in Kurland öffentlich zu verkaufen, eine Abſicht, die ſie indeſſen erſt im Jahre 1859 in Ausführung gebracht hat.

Wir haben nun noch einer Behauptung zu begegnen, die wir von verſchiedenen Seiten ganz ernſthaft und mit dem Scheine der Ueberzeugung haben aufſtellen hören — der Behauptung nämlich, „daß die Domainen Rittergüter ſeien", oder genauer ausgedrückt, daß die Domainen die Eigenſchaft von Rittergütern annähmen, ſobald ſie in Privatbeſitz übergingen; daß daher bei ihrer Erwerbung zum Eigenthum alle die Grundſätze in Anwendung zu bringen ſeien, welche in dieſen Provinzen für die Rittergüter gälten, d. h. daß ſie nur vom Indigenatsadel erkauft werden könnten, außer in Livland, wo jeder Erbadelige kaufberechtigt ſei, jedoch dem Indigenatsadel das Näherrecht zuſtehe.

Zur Begründung dieſer Theſis wird einerſeits angeführt, daß die Domainen alle weſentlichen Eigenſchaften der Rittergüter hätten, andererſeits auf den Art. 11. Th. II. des Provinzialrechts Bezug genommen, wonach, „wenn Jemand durch allerhöchſte kaiſerliche Gnade ein Rittergut in einem der Oſtſeegouvernements erhält, er dadurch von ſelbſt in der Zahl der indigenen Edelleute des Landes, worin das ihm verliehene Gut belegen iſt, tritt".

Jedem, der ſich nur irgend mit der deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte beſchäftigt hat, wird es ohne weiteres einleuchten, daß die erſtere Behauptung nur unter Ignorirung der Geſchichte des Grundeigenthums in den deutſchen Territorien, denen ſich dieſe Verhältniſſe in unſern Provinzen durchaus analog entwickelt haben, hat aufgeſtellt werden können, wobei denn die rechtlichen Begriffe über die charakteriſtiſchen Merkmale der ver-

ſchiedenen Arten ländlichen Grundeigenthums in ein bedenkliches Durcheinander gerathen ſind. Wenige Andeutungen werden genügen, um es klar zu legen, daß nicht, wie behauptet worden, die Krone ihre Güter als adeligen Grund beſitze, ſondern daß umgekehrt, wenn auf die hiſtoriſche Entſtehung des Privatbeſitzes zurückgegangen wird, vielmehr aller Privatbeſitz hier aus dem Grundbeſitz des Staates hervorgegangen iſt.

Das Recht der Eroberung war faſt überall die Baſis des Grundeigenthums; und nirgends in Deutſchland iſt dies in eminenterem Sinne der Fall geweſen als in unſern Oſtſeeprovinzen bei ihrer Unterwerfung durch den Orden. Es gelangte alſo aller Grundbeſitz von vornherein in das Geſammteigenthum des Ordens und der die Landeshoheit mit ihm theilenden Biſchöfe; und aus dieſem unmittelbaren Beſitze des Staates zweigte ſich im Laufe der Zeit ein Theil des Grundeigenthums durch Verlehnung an — meiſt ritterbürtige — Private, die nicht in die Ordensverbindung traten, gegen Verpflichtung zu Ritterdienſten ab und wurde dann durch Erweiterung des Erbrechts, endlich durch Allodification allmälig vollkommenes Privateigenthum. Anderes Grundeigenthum wurde an Städte, an Freie, jedoch nicht Ritterbürtige, endlich auch an Bauern verlehnt, mit anderweitigen, nicht ritterlichen Verpflichtungen.

Ganz dem entſprechend unterſcheiden ſich im deutſchen Rechte in ihren rechtlichen Beziehungen ſeit der älteſten Zeit als die Hauptkategorien des *privaten* Grundbeſitzes: Rittergüter, Bauergüter und die in der Mitte zwiſchen ihnen ſtehenden ſ. g. Sattelgüter, welche ſich zwar von bäuerlichen Laſten frei erhalten haben, indeſſen nicht alle Vorrechte der Rittergüter genießen. Daß die beiden letzteren Arten in unſern Provinzen nur in geringem Maße vertreten ſind, hat ſeinen Grund in dem weſentlich kriegeriſchen Charakter der deutſchen Einwanderung, ſowie in der Einführung der Leibeigenſchaft der Urbewohner.

Bekannt iſt die in verſchiedenen Ländern Deutſchlands zwiſchen den Regierungen und den Ständen ventilirte Streitfrage: wem das Eigenthum an den Domainen zuſtehe? ob dem Staate oder der regierenden Familie? Dieſe Frage hätte in Liv- und Kurland noch allenfalls einen Sinn, wenn die Stände die Unveräußerlichkeit der Domainen hätten behaupten wollen, die aber, wie wir geſehen haben, *bei* uns nicht in Frage kommen kann. Und dann hätte äußerſten Falles immer doch nur das Eigenthumsrecht *der Stände als ſolcher* behauptet werden können, zu denen auch der wenigſtens in Liv- und Eſtland, wenn auch kümmerlich vertretene Bürgerſtand

zu zählen geweſen wäre. Aber bei uns iſt wohl zuerſt die Behauptung aufgeſtellt worden, daß die Domainen als ſolche Rittergüter ſeien und daß den einzelnen Mitgliedern der Adelscorporationen unſerer Provinzen beim Verkauf der Domainen dieſelben Privilegien zur Seite ſtänden, die ihnen vom Geſetz in Beziehung auf die Acquiſition von Rittergütern eingeräumt worden.

Es bedarf in der That nur eines Blickes in die Schriften unſerer Germaniſten, um davon Ueberzeugung zu gewinnen, einerſeits, daß die Domainen im deutſchen Rechtsleben überall den Gegenſatz zum privaten Grundbeſitz bilden und daß in dem letzteren das Rittergut ebenſo eine eigenthümliche Potenzirung des Eigenthumsbegriffs darſtellt, wie das Bauergut eine Schmälerung deſſelben.

Ein Rittergut (praedium nobile, equestre, adeliges Gut) heißt ein Landgut, welchem die Vorrechte und Standespflichten des niedern Adels anklebten und von dem ehemals der Verfaſſung nach Ritterdienſte geleiſtet wurden. Die Vorrechte der Rittergüter, die urſprünglich von der Perſon des Beſitzers ausgingen, jedoch im Laufe der Zeit mit dem Grundſtück ſelbſt verbundene Gerechtſame wurden, ſind theils ſtaatsrechtlicher, theils privatrechtlicher Natur. Zu den erſteren gehören hauptſächlich: einerſeits die Steuerfreiheit, welche für die frühere Zeit allerdings aus der Natur der Steuern ſich rechtfertigen läßt, da Steuern überhaupt nur als Surrogat der Kriegsleiſtung gefordert wurden und der Adel den Kriegsdienſt perſönlich leiſtete. Sie kann gerade deshalb aber im heutigen Rechte um ſo weniger noch in Anſpruch genommen werden, da die ganze Steuer- und Kriegs-Verfaſſung überall ſich gegenwärtig verändert hat; andererſeits die Landtagsfähigkeit, welche ſich geſchichtlich daraus erklärt, daß der Adel ſeines freien Landbeſitzes wegen landtagsfähig geblieben war, als die andern Perſonen, welche urſprünglich daſſelbe Recht hatten, mit der Freiheit ihres Grundbeſitzes auch dieſes Recht verloren hatten.

Particularrechtlich gehört noch hierher: die Einquartirungsfreiheit, die Freiheit von Zöllen und indirecten Abgaben und der befreite Gerichtsſtand.

Zu den privatrechtlichen Vorrechten gehören dagegen hauptſächlich folgende: die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Jagd und Fiſcherei, das Patronatsrecht, die Schenk-, Brau- und Brennereigerechtigkeit, endlich einzelne Arten von Bannrechten (Mühlenzwang u. a.)

Der Beweis der Rittergutseigenſchaft wird in der Regel durch die „Ritterrollen", das öffentliche Verzeichniß der in einem beſtimmten Territo-

rium zu dieſer Kategorie zählenden Güter, geführt und in deren Ermangelung aus dem Daſein derjenigen Eigenſchaften, die oben als die weſentlichen Merkmale eines Rittergutes bezeichnet worden, in der Regel durch den Nachweis der auf dem Gut haftenden Landſtandſchaft oder daß von dem fraglichen Gute Ritterdienſte (gegenwärtig das Aequivalent dafür, das ſ. g. Ritterpferd oder Rittergeld) geleiſtet werden; denn einzelne Vorrechte der Rittergüter kommen auch bei andern Gütern vor. Es verſteht ſich, daß die Eigenſchaft eines Gutes als Rittergut mit den im einzelnen Fall behaupteten Rechten ſtreng bewieſen werden muß, wenn ſie beſtritten werden.

Die Erhebung eines Landguts zu einem Rittergut kann gegenwärtig nur durch ein ausdrückliches landesherrliches Privilegium erfolgen, welches jedoch kaum zur Herſtellung eines Zuſtandes genügen würde, der jenen durch die Geſchichte geſtalteten Verhältniſſen dem innern Gehalte nach vollkommen gleich käme.*)

Dieſe mit den Worten unſerer anerkannteſten Germaniſten**) wiedergegebenen Grundſätze in Betreff der Rittergüter werden vollſtändig genügen, um, den Maßſtab unſerer provinziellen Verhältniſſe an dieſelben gelegt, nicht nur die völlig analoge Rechtsbildung bei uns, ſondern auch das unterſcheidende Moment des Rittergutes gegenüber allen andern Güterkategorien — Domainen, bürgerlichen Erbgütern, Communal- (Patrimonial-) Gütern ꝛc. zu vergegenwärtigen.***)

Alle charakteriſtiſchen Merkmale eines Rittergutes, wie ſie eben angegeben, finden ſich auch bei unſern adeligen oder Rittergütern. Weil nun aber auch die Krongüter, inſofern ſie nicht einfache „Landſtellen“ ſind, ſondern einen Hof, Ackerareal und Bauergeſinde haben, die privatrechtlichen Attribute eines adeligen Gutes beſitzen, ſo iſt man auf die eigenthümliche Schlußfolgerung verfallen, die Krongüter ſeien, ſobald ſie in das Privat-

*) Die Verleihung der Rittergutseigenſchaft an Landgüter kommt auch noch gegenwärtig in Deutſchland vor. So findet ſich in dem Landtags-Abſchiede vom 16. October 1860 für die Stände der Provinz Weſtphalen folgender Paſſus: „Den Anträgen der getreuen Stände entſprechend haben Wir den Gütern Mühlheim im Kreiſe Arnsberg (und noch 5 andern namentlich bezeichneten), auf die Dauer der Beſitzzeit ihrer dermaligen Eigenthümer und deren ehelichen Deſcendenz die Eigenſchaft landtagsfähiger Rittergüter beigelegt (Preußiſche Zeitung vom 7. November 1860.)

**) Maurenbrecher, deut. Privatrecht II § 650. — Phillips, deut. Privatrecht II. § 191 — Eichhorn, Einleitung in das deutſche Privatrecht § 287 — v Gerber, Syſtem des deut. Privatrechts § 79.

***) Livland betreffend vergl. man hierüber Hupel's Nord. Misc. Stück 22 und 23.

eigenthum übergingen, eben nichts anderes als Rittergüter. Man hat dabei aber das genus mit der species identificirt. Allerdings ſind alle Rittergüter in privatrechtlicher Beziehung privilegirte Landgüter, nicht aber ſind alle privilegirten Landgüter Rittergüter. Die Domainen werden im Fall ihres Ueberganges in Privatbeſitz ebenſowenig zu Rittergütern, als es gegenwärtig die Corporationsgüter und die bürgerlichen Lehen ſind. Das Privilegium, das ihnen allein gemein iſt, begreift nur die privatrechtlichen Befugniſſe in ſich, nicht die ſtaatsrechtlichen.

Und hier eben iſt der Scheidepunkt. Einerſeits ſind die Steuerverhältniſſe der Rittergüter andere als die der übrigen Landgüter, andererſeits iſt die Landtagsfähigkeit ein Vorrecht nur der Rittergüter.

An die Stelle des Roßdienſtes, der in Kurland nur von den Rittergütern geleiſtet wurde, ſind die Willigungen getreten, und dieſe werden gegenwärtig nur von den adeligen Gütern getragen, nicht aber von den ſonſtigen Kategorien der kurländiſchen Landgüter, weder von den Kron-, noch von den ſtädtiſchen Gütern, noch von den bürgerlichen Lehen. Zu herzoglicher Zeit mußten, wie früher erwähnt, auch die fürſtlichen Allodialgüter zu den Landeswilligungen ſteuern; ſeit aber auch dieſe in den Complex der Domainen der ruſſiſchen Krone übergegangen, nehmen ſie weiter keinen Theil an den Landeswilligungen; und die bürgerlichen Lehen ſteuern nur dann zu denſelben, wenn ein kurländiſcher Indigenatsedelmann ein ſolches zum Eigenthum erworben hat und ſich freiwillig zur Entrichtung jener Steuern verpflichtet — eine Verpflichtung, die mit dem Momente wieder aufhört, wo das bürgerliche Lehen wieder in die Hände eines non-Indigena übergeht*). Ein gleicher Unterſchied ergiebt ſich in Beziehung auf die Steuerverhältniſſe der Privat-, der Kron- und der Patrimonialgüter in Livland, welche letzteren zu den Ritterſchafts-Etat- und Ladengeldern nicht beiſteuern.

Die Landtagsfähigkeit ferner iſt in Livland, auf Oeſel und in Kurland ein Attribut ausſchließlich der Rittergüter, und nur die zur Matrikel gehörenden Beſitzer ſolcher Güter haben ein volles Stimmrecht auf den Landtagen.**) Darüber aber, welches die auf den Landtagen ſtimm-

*) v. Bunge, kurl. Privatrecht § 103.

**) Provinzialrecht Th. II. Art. 97 100 191 276. Von der Eigenthümlichkeit der ſ. g. Rentenirer in Kurland iſt weiter unten die Rede. Für Eſtland gebraucht das Geſetz (Prov.-Recht II. Art. 210) in Beziehung auf die Landtagsfähigkeit den allgemeinen Aus-

berechtigten Rittergüter ſind, exiſtiren bei den einzelnen Ritterſchaften ſpecielle Verzeichniſſe. In Kurland wird daſſelbe die „Stimmtafel" genannt;*) in den andern Theilen der Oſtſeeprovinzen beſtehen „Landrollen", in denen die adeligen Güter als ſolche vermerkt ſind.

In Kurland, wo man ſeit alters dieſe Verhältniſſe am ſchärfſten und conſequenteſten entwickelte, hat ſich das Rechtsverhältniß der Rittergüter am prägnanteſten im Gegenſatz zu denjenigen Privatgütern geſtaltet, die nicht zu den Rittergütern zählen — wir meinen zu den bürgerlichen Lehen. Auch dieſe haben die allgemeinen Vorrechte der eigentlichen Landgüter (und dies wird unter den Worten des Geſetzes — Provinzialrecht Th. II. Art. 876 Anm. — zu verſtehen ſein, wenn es daſelbſt heißt: mit den ſ. g. bürgerlichen Lehen in Kurland ſeien einige Berechtigungen der Rittergüter verknüpft); aber ſie ſtehn nicht in der „Stimmtafel" verzeichnet, ſie ſteuern nicht zu den „Landeswilligungen". Wenn nun ein Indigena ein bürgerliches Lehen zum Eigenthum erwirbt, ſo kann, wie eben erwähnt worden, das Gut „landtagsfähig" gemacht werden, wenn der Acquirent ſich zur Entrichtung der Willigungen verpflichtet. Auf den erſten Blick erſcheint dies als ein Widerſpruch gegen die allgemeinen Grundſätze: daß ein Landgut die Rittergutseigenſchaft nur durch ein landesherrliches Privilegium erwerben könne; daß dieſe Eigenſchaft dann eine bleibende ſei; daß Niemand ſich ſelbſt privilegiren könne. Aber dieſer Widerſpruch iſt nur ein ſcheinbarer. Es iſt treffend bemerkt worden**), „daß es in Kurland zweierlei Arten von Rittergütern gebe: perpetuelle und bloß temporaire, ja man könnte ſogar noch eine dritte Kategorie hinzuſetzen: bloß ideelle, die in der Wirklichkeit in Grund und Boden gar nicht exiſtiren, ſondern bloß in der Angabe einer ſ. g. Rententirerſumme beſtehen, indem nämlich auch ſolche Indigenatsedelleute, welche kein ſtimmfähiges Gut beſitzen, unter gewiſſen Bedingungen berechtigt ſind, eine beſtimmte Steuerquote nach Maßgabe ihres mindeſtens auf 4200 R. anzugebenden Vermögens zu entrichten und dann wie Beſitzliche mitzuſtimmen."***) Man ſieht, die

---

druck Landgut, wir haben aber geſehn, daß die Begriffe Landgut und Rittergut in Eſtland ſo ziemlich zuſammenfallen.

*) Art. 276 a. a. O. „Die in den Verſammlungen ſtimmberechtigten Rittergüter werden in einer beſonderen Stimmtafel verzeichnet, deren Führung und Vervollſtändigung dem Ritterſchafts-Comité obliegt."

**) C. Neumann im Inlande 1849 N. 9.

***) Provinzialrecht Th. II. Art. 276.

„temporairen" und die „ideellen" Rittergüter fallen ſo ziemlich zuſammen; wie im erſteren Falle die Fiction eines Rittergutes gemacht wird, ſo im zweiten die überhaupt eines Gutes; und in dieſem wie in jenem Falle hängt es einzig von der Willensbeſtimmung der darauf hin ein Stimmrecht auf den Adelsverſammlungen Erwerbenden ab, daſſelbe wieder aufzugeben, ohne daß eine reale Baſis nachbliebe. Wir ſehen ſomit in Kurland eine Claſſe von Privatgütern, die, aus den Staatsgütern hervorgegangen, zwar alle privatrechtlichen Vorrechte eigentlicher Landgüter haben, gleichwohl aber nicht Rittergüter geworden ſind, indem die erſten Erwerber derſelben nicht zur Ritterſchaft des Landes gehörten. Und genau in derſelben Rechtslage werden ſich nun diejenigen Domainengüter befinden, welche von der Krone unter der Concurrenz aller Stände zum öffentlichen Meiſtbot geſtellt werden. Ob der erſte Erwerber dann zum Indigenat gehört oder nicht, wird, als eine Zufälligkeit, über die Natur des Gutes nicht entſcheiden. Entſcheidend vielmehr iſt, daß die Domaine nicht Rittergut war und daß ſie nicht als ſolches verliehen worden, ſondern daß ein Jeder — Indigena oder nicht — ſie von vornherein titulo oneroso zum Eigenthum zu erwerben berechtigt geweſen war. Der Indigena, der die Domaine erwirbt, wird ſie daher nur in derſelben Weiſe zum „temporairen" Rittergut machen können, wie die bürgerlichen Lehen; es wird aber ein ſolches Gut auch für alle Zukunft von Jedermann zum Eigenthum erworben werden dürfen. Der Ausnahmefall, in welchem nach der gegenwärtigen Geſetzgebung eine Domaine zum Rittergute wird, ſoll weiter unten beſprochen werden.

Die Frage nun, warum es denn bisher nicht auch in Livland bürgerliche Erbgüter gegeben habe, iſt allerdings leichter aufgeworfen als beantwortet, und überließen wir die Löſung gern einer kundigeren Feder, wenn der Zuſammenhang der vorliegenden Erörterung nicht eine wenigſtens flüchtige Berührung dieſer Frage erheiſchte. Wir müſſen zu dieſem Zweck noch einen Augenblick bei Kurland verweilen, deſſen conſequente Rechtsentwicklung wohl geeignet erſcheint, über dieſe dunkle Partie des livländiſchen öffentlichen Rechts einiges Licht zu verbreiten.

In Kurland war der Eigenthumsbeſitz von adeligen Landgütern mindeſtens ſeit dem Jahre 1642 nur immatriculirten kurländiſchen Edelleuten zugänglich; die engen Verhältniſſe des Landes erklären es, daß die Herzöge bürgerliche Lehen aus dem Complex der Domainen meiſt in geringem

Umfange für bescheidene Verdienste vergaben; nur selten wurden größere Güter an Bürgerliche (für Darlehen u. dgl.) verlehnt; erst die russische Krone verschenkte in den ersten Jahren ihrer Herrschaft Domainen in größerem Maßstabe, theils an Mitglieder der kurländischen Ritterschaft, theils an andere Personen. In Betreff der an die ersteren vergebenen Güter wird nun anzunehmen sein, daß sie, weil eben von der obersten Staatsgewalt an Mitglieder des immatriculirten Adels zum unbeschränkten Eigenthum vergeben, eo ipso die Natur von Rittergütern erlangt haben, wenn dies in den Verleihungsurkunden auch nicht ausdrücklich ausgesprochen worden; um so gewisser ist's aber andererseits, daß die Domainengüter, welche die russischen Herrscher an Personen verliehen, die zur Zeit der Verleihung das Indigenat in Kurland nicht hatten, genau nach denselben Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen sein werden, wie die von den früheren Landesherren an Nichtadelige oder (seit 1634) an nichtimmatriculirte Personen vergebenen Landgüter, um so gewisser, sagen wir, weil die russische Krone, welche nicht allein an die Stelle der kurländischen Herzöge, sondern auch an die der Krone Polen getreten war, unzweifelhaft ein freieres Dispositionsrecht über die Domainen hatte, als die Herzöge.

In Livland treten wir in größere Verhältnisse. Das Land war seit dem Verlust seiner Unabhängigkeit stets ein Theil eines großen Reiches gewesen. Die polnische, die schwedische, die russische Krone vergaben Güter an Deutsche, Polen, Schweden, Russen für hervorragende dem Staate geleistete Dienste, oft auch nach Hofgunst; sodaß denn die Vergebungen von Staatsgütern in Livland vorzugsweise an Edelleute stattgefunden haben. Mit einer solchen Erwerbung eines Landgutes trat aber nach der früheren livländischen Verfassung der betreffende Edelmann ipso jure in die Reihen des livländischen Adels und gewann das verschenkte Gut, wie unter ähnlichen Verhältnissen in Kurland, die Natur eines adeligen Gutes. Wir finden indessen in dem sehr instructiven Werke v. Hagemeister's („Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands") nicht selten, namentlich in der schwedischen Periode, Güterverleihungen auch an Personen bürgerlichen Standes. Abgesehn von allen denen, die nicht als Adelige bezeichnet sind, auch nicht zu den bekannten schwedischen Geschlechtern gehören und sich in der livländischen Matrikel nicht finden — und die Zahl solcher Beliehenen ist ziemlich ansehnlich — wollen wir uns begnügen, einige Fälle herauszuheben, in denen der bürgerliche Stand der Donatarien kaum zweifelhaft sein dürfte:

Grütershof wurde 1632 dem Kokenhuſenſchen Amtmann Heinrich Grüter donirt;

Lubbert-Renzen 1626 von Guſtav Adolf dem Wendenſchen Bürger Hans Lender;

Hackhof 1592 vom König Sigismund dem Dörptſchen Bürgermeiſter Johann Grölich;

Randen 1626 dem Secretär Andreas Buraeus;

Lugden und Ilmazal 1600 dem Dörptſchen Bürgermeiſter Jürgen Kretzmar;

Knippelshof oder Munnamäggi 1626 dem Dörptſchen Rathsherrn Hans Rennie;

Alt-Kusthof 1626 von Guſtav Adolf ſeinem Leib-Medicus Jacob Robertſon;

Hiljamoiſe (jetzt zu Haſelau gehörig) unter der polniſchen Regierung dem Dörptſchen Bürgermeiſter Elias Mengershauſen;

Kawershof von Stephan Bathory dem Dörptſchen Bürger Berendt Meſtmann;

Altenthurn von demſelben dem Dörptſchen Bürger Johann Grölich;

Raſtu und Ludenhof 1626 von Guſtav Adof ſeinem Secretär Johann Faegraeus, der ſpäterhin unter dem Namen von Strömfeldt geadelt wurde;

Urbs von Guſtav Adolf dem Dörptſchen Prediger Caspar Pegow u. a. m.

Wir glauben, daß in dieſen Verleihungen von Landgütern an Nichtadelige, nicht minder aber auch in den nach 1747 (in welchem Jahre die livländiſche Matrikel ſich abſchloß) vorgekommenen Donationen von Domainen an Perſonen, die nicht zum livländiſchen Indigenat gehörten, genau daſſelbe rechtliche Material zu „bürgerlichen Lehen oder Erbgütern“ in Livland vorhanden geweſen wäre, wenn es ſich mit dem Güterbeſitzrecht in Livland nicht anders verhalten hätte als in Kurland. Es bildete ſich in Livland durch jene Donationen nur aus dem Grunde nicht eine eigene Kategorie von privaten Landgütern neben den Rittergütern, weil, wie wir geſehn haben, der Güterbeſitz bis zum Jahr 1789 de facto und bis zum Jahre 1845 de jure auch dem Bürgerſtande zugänglich war. Es ſind daher jene Güter ſämmtlich in der livländiſchen Landrolle als adelige verzeichnet, die Entſtehung von bürgerlichen Erbgütern in Livland iſt aber

erſt in unſern Tagen eine rechtliche Möglichkeit geworden, ſeit durch das Provinzialrecht der Eigenthumserwerb der beſtehenden Rittergüter nur dem Erbadel zugeſtanden worden und nun anderweitige Landgüter durch den Verkauf der Domainen in den Privatbeſitz übergehn ſollen, während durch Verleihung derſelben gegenwärtig in den Oſtſeeprovinzen allerdings nicht mehr bürgerliche Erbgüter, ſondern nur Rittergüter entſtehn können.

Die oben gegebenen Exemplificationen hatten übrigens nur den Nachweis zum Zweck, daß die Landesherren Livlands vor dem Jahre 1710 das Recht frei und unbeſtritten geübt hatten, Staatsgüter auch an Nichtadelige zu vergeben. Unter der ruſſiſchen Herrſchaft ſind wir allerdings auf keine Güterverleihungen an Perſonen des Bürgerſtandes geſtoßen; dies beweiſt aber nicht, daß die ruſſiſchen Herrſcher ſolche Donationen nicht hätten machen können — und worin ſollten ſich ihre Befugniſſe von denen ihrer Vorgänger unterſchieden haben? — ſondern jene Thatſache läßt vielmehr nur erkennen, daß in dieſen Provinzen nach ihrer Vereinigung mit einem Reiche, das eines Mittelſtandes entbehrte, der Bürgerſtand auch hier in dem Maße zurückſtehn mußte, als der Adel in den Vordergrund trat.

Wenn nun auch gegenwärtig in Livland allerdings keine privaten Landgüter exiſtiren, die nicht Rittergüter wären, ſo fehlt es doch auch hier nicht an einem Belege für den Satz: daß ein privilegirtes Landgut nicht nothwendig ein Ritergut ſein müſſe — wir meinen die Patrimonialgüter der livländiſchen Städte. Daß ſie alle privatrechtlichen Vorrechte der eigentlichen Landgüter haben, ſteht feſt; daß Riga aber nicht wegen ſeines Güterbeſitzes den Landtag beſchicke, iſt in dieſen Blättern unlängſt zur Genüge nachgewieſen worden. Wenn dem nicht ſo wäre, warum ſendeten denn nicht auch Dorpat und Pernau, die ebenfalls anſehnliche Landgüter beſitzen, ihre Vertreter auf den livländiſchen Landtag?

Man ſieht, die Begriffe Landgut und Rittergut decken ſich in den Oſtſeeprovinzen keineswegs, wie wohl hat behauptet werden wollen.

Dies iſt denn auch die officielle Auffaſſung der Sache. Denn ſchon die ausdrücklich auch für die Oſtſeegouvernements erlaſſenen Manifeſte vom 24. Mai und 10. September 1810, welche von dem Verkauf der Reichsdomainen handeln, geſtatten dem höheren Kaufmannsſtande den Ankauf von Krongütern mit Bauern, wobei als Gegenſatz hinzugefügt wird, daß dies Recht ſich nicht auf den Ankauf von Privatgütern mit Bauern er-

ſtrecken ſolle; die Kaufleute ſollten jene Güter zum vollen Eigenthum beſitzen, „ohne jedoch dadurch aus ihrem Stande herauszutreten und adelige Rechte zu erwerben“.

Nicht minder bietet die Geſetzgebung über die Pfandcontracte in den Oſtſeeprovinzen eine treffende Erläuterung zu der principiell durch die örtlichen Geſetze durchgehenden Scheidung zwiſchen den zum Eigenthumserwerb auf gewiſſe Kategorien von Perſonen beſchränkten und in der Pfandfriſt begrenzten adeligen Gütern und derjenigen Freiheit der Dispoſition, welche ſich die Krone in Beziehung auf ihre Domainen beſtändig gewahrt hat. Die Ukaſen über die Pfandcontracte vom 25. April 1802, 14. Juli 1827, 14. December 1831, 24. December 1841 und 29. April 1846 ſprechen überall nur von dem adeligen Grundbeſitz, in deſſen Verpfändung der Adel mehr und mehr beſchränkt wird. Insbeſondere normirt die Verordnung vom 24. December 1841 die gegenwärtig beſtehenden kurzen Pfandfriſten von 10 Jahren für Kurland und von 3 Jahren für die übrigen Theile der Oſtſeeprovinzen ausdrücklich nur für die *adeligen* Güter und wahrt der Krone dagegen ebenſo ausdrücklich völlig freie Hand rückſichtlich der Dauer der Verpfändungsfriſt ihrer Domainen.

Die Entſcheidung Kaiſerlicher Majeſtät vom 3. December 1828 ferner, deren wir oben gedacht haben, erhebt es zur völligen Gewißheit — wenn dieſe nicht bereits durch anderweitige Gründe außer Zweifel geſtellt wäre — daß in den Oſtſeeprovinzen unter dem Begriffe Rittergut nur eine eigenthümliche *Gattung* des *privaten* Grundbeſitzes zu verſtehn ſei. In der früheren Darlegung iſt der Senats-Ukas vom 16. März 1789, welcher dem livländiſchen Hofgerichte die Eigenthumszuſchreibung von Landgütern an Nichtadelige unterſagt hatte, näher beleuchtet worden. Die darin liegende Verletzung des provinziellen Rechtes war durch die geſetzgebende Macht weder aufgehoben noch anerkannt worden; es herrſchte eben ein rein factiſcher Zuſtand in Beziehung auf den Güterbeſitz; die Beſchwerden der Verletzten lagen unentſchieden im Senat und im Reichsrath; da wurde die Leibeigenſchaft in dieſen Provinzen aufgehoben, und nun erklärte der Reichsrath unter allerhöchſter Beſtätigung, daß in Folge deſſen „die jener Frage zu Grunde liegenden Umſtände ſich von ſelbſt verändert hätten und eine weitere Beurtheilung derſelben unnöthig, daher die vorliegende Sache für ſowohl im Reichsrath als im Senat beendigt anzuſehn ſei“*).

*) Vergl. die officielle „Geſchichtliche Ueberſicht der Grundlagen ꝛc. des Provinzialrechts“ Th. II. S. 142.

„Hierdurch wurde — heißt es a. a. O. weiter — wie vom Reichsrath anerkannt worden, die Frage über den Beſitz von Grundeigenthum in den Oſtſeegouvernements in Beziehung auf die von den allgemeinen Geſetzen des Reiches in Betreff des Beſitzes von mit Leibeigenen beſetzten Grundſtücken eingeführten Beſchränkungen entſchieden*). Dagegen blieb eine andere völlig örtliche Frage unentſchieden, nämlich über den Beſitz von adeligen Landgütern (Rittergütern) in der durch die beſondere Geſetzgebung und die Gewohnheiten des Oſtſeegebiets ihnen gegebenen Bedeutung, die der Reichsrath in ſeinem Gutachten vom 2. Auguſt 1829 berührte. Daher dauerten die Streitigkeiten hierüber zwiſchen den verſchiedenen Ständen in den Oſtſeegouvernements fort". Es wird nun erwähnt, daß dieſe Streitfrage allendlich durch die von Sr. Kaiſerlichen Majeſtät beſtätigten Unterlegungen des Oberdirigirenden der II. Abtheilung der kaiſerlichen Kanzellei vom 5. und 19. Mai 1841 entſchieden worden ſeien.

Jenes, übrigens nicht publicirte, Reichsraths-Gutachten vom 2. Auguſt 1829 interpretirte den § 4 der eſtländiſchen Bauer-Verordnung, wonach der eſtländiſche Bauer das Recht hatte, „Ländereien und andere unbewegliche Güter zum Erbe und Eigenthum zu erwerben", authentiſch dahin, daß der eſtländiſche Bauer, welcher Grundeigenthum erwerbe, nicht auch diejenigen Rechte erlangen könne, welche den immatriculirten Edelleuten, von denen er Parcellen großer gutsherrlicher Höfe gekauft, zuſtändig ſeien**); und in der livländiſchen Bauer-Verordnung, auf welche dabei Bezug genommen wurde, hieß es übereinſtimmend damit im § 54: Der livländiſche Bauer iſt zu erblichem Beſitz unbeweglichen Vermögens, jedoch keines adeligen Gutes, berechtigt***).

Das Provinzialrecht von 1845 endlich, worin die ebenerwähnte Unterlegung des Oberdirigirenden der II. Abtheilung der Kaiſerlichen Kanzellei

*) Das ruſſiſche Recht geſtattete bekanntlich nur dem Erbadel, Land mit leibeigenen Bauern zum Eigenthum zu beſitzen, dem Bürgerſtande war nur erlaubt, „unangeſiedelte Ländereien" zu erwerben. Swod der Reichsgeſetze (ed. 1842) Band IX. art. 565.

**) S. 182 a. a. O.

***) Wir können nicht umhin an dieſer Stelle einer Anſchauung entgegenzutreten, die in Kurland als ein Dogma angeſehn zu werden ſcheint und der wir auch in dem Artikel: Zur Agrargeſetzgebung in Kurland (im diesjährigen Februar-Heft der B. M.) begegnen — der Anſchauung, als ſei der kurländiſche Bauer gegenwärtig nicht berechtigt, Parcellen eines adeligen Guts zum Eigenthum zu erwerben. Ein Blick auf die Entſtehungsgeſchichte der kurländiſchen Bauer-Verordnung und eine ganze Reihe von Beſtimmungen in dieſer ſelbſt dürften es über allen Zweifel erheben, daß der Bauer in Kurland nicht minder wie in den

als Quelle allegirt ist, (sie ist hier überall vom 20. Juni 1841 datirt, unzweifelhaft aber mit den obenangeführten identisch) besagt im Theil II Art. 876:

„Die besondere Gattung der auf dem Lande belegenen unbeweglichen Güter, welche Rittergüter heißen, können mit vollem Eigen-

---

übrigen Theilen der Ostseeprovinzen seit der Aufhebung der Leibeigenschaft zum Eigenthumserwerbe von Immobilien jeder Art, mit Ausnahme von ganzen Rittergütern, berechtigt ist. Es ist bekannt (S. den „Historischen Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen von K. J. L. Samson von Himmelstiern, Beilage zum Jahrgang 1856 des „Inlandes" S. 119 ff), daß der erste von der in Kurland zur Aufhebung der Leibeigenschaft niedergesetzten Commission entworfene Plan die kaiserliche Bestätigung nicht erhielt, daß vielmehr der Kaiser Alexander unmittelbar nach Bestätigung der estländischen Bauer-Verordnung unter dem 5. December 1816 an den General-Gouverneur Marquis Paulucci reskribirte „wie zwar der kurländische Entwurf, dem die livländische Bauer-Verordnung von 1804 zu Grunde gelegt sei, größtentheils dem Zwecke entsprechend befunden worden, daß indessen das Verhältniß der den Bauern nach Beschaffenheit der eingewiesenen Grundstücke aufzulegenden Leistungen ohne Vermessung und Graduirung der Grundstücke, wie in Livland, nicht erreicht werden könne. Mit Rücksicht auf die inzwischen bestätigte estländische Bauer-Verordnung lasse Se. Majestät daher dem kurländischen und pilten'schen Adel Seinen Willen darüber eröffnen: daß derselbe über die Wahl zwischen dem vom General-Gouverneur unterlegten Plane und der für Estland bestätigten Bauer-Verordnung berathschlage" Der kurländische Landtag erklärte sich mit überwiegender Mehrheit für die Annahme der nach dem Ortsverhältniß zu modificirenden estländischen Bauer-Verordnung, worauf der Kaiser in dem Promulgations-Ukase vom 25. August 1817 mit den Worten: „Nachdem Wir ersehen, daß die kurländische Bauer-Verordnung in ihren wesentlichen Grundsätzen mit der estländischen übereinstimmt, indem festgestellt wird — — 2) daß den Bauern zugestanden worden, Landeigenthum erblich zu erwerben" — das neue Bauergesetzbuch für Kurland bestätigte.

Kann nach einem so unzweideutigen Ausspruch der gesetzgebenden Gewalt über die Fähigkeit des Bauern zum Grundeigenthumserwerb eben dieses Recht — einer der Hauptpunkte der estländischen Bauer-Verordnung (§§ 4, 13, 126 ders.) — für Kurland irgend in Zweifel gezogen werden? Dennoch ist dies geschehn. Man hat sich auf die Scheidung von Bauerland und Hofesland in Liv- und Estland berufen, die in Kurland nicht existire, wo vielmehr der sämmtliche Bodenumfang eines Rittergutes Hofesland sei, die ein Grundeigenthum der Bauern voraussetzenden §§ der kurl. B.-V. aber hat man nicht auf Gesindeländereien der Rittergüter, sondern nur auf die der bürgerlichen Lehen, auf die bäuerlichen Erbgüter und auf städtisches Grundeigenthum beziehen wollen. Der edle Monarch, der eine halbe Million seiner Unterthanen einem menschenwürdigeren Loose entgegenführte, indem er ihnen die Freiheit der Person und des „erblichen Erwerbes von Grundeigenthum" garantirte — Er sollte also dem Bauerstande in der That nur für die Ausnahmefälle das Grundeigenthum haben gewähren wollen? für die kleine Gesindezahl der meist unbedeutenden bürgerlichen Lehen? für die freien Bauergüter, die, etwa 10 an der Zahl, be-

Pfandrechte besitzen in Kurland, Estland und auf der Insel Oesel bloß indigene, örtlich immatriculirte, in Livland aber sämmtliche Erbadelige".

Aus diesen klaren Gesetzesbestimmungen geht denn mit Evidenz hervor, daß die allerhöchste Entscheidung vom 3. December 1828 durch die späteren Verordnungen nur in Beziehung auf die adeligen oder Ritter-

sämmtlich seit Jahrhunderten in denselben Familien vererben? für das Grundeigenthum in den Städten, in welche der Bauer sich gar nicht einmal übersiedeln durfte? (Erst ein Menschenalter später wurde diese letztere Beschränkung aufgehoben). Daß dem nicht also sein könne, wird jedem unbefangenen Blicke klar sein. Der Kaiser wollte, daß der kurländische Bauer wie der liv- und estländische in seiner Heimath die Möglichkeit des Grundbesitzerwerbes habe, und wie dieses jetzt auf den Domainen in Erfüllung gegangen, so sollte dasselbe schon nach der B.-V. auf den 500 Privatgütern Kurlands stattfinden können, nur adelige Güter als solche sollte der Bauer nicht erwerben dürfen, wie dies der § 54 der livl. B.-V. bereits ausdrücklich festgesetzt hatte und für Estland späterhin unter dem 2. August 1829 restrictiv interpretirt wurde. Es ist zudem ein Irrthum, als hätten die bei Aufhebung der Leibeigenschaft erlassenen Bauer-Verordnungen für Liv- und Estland das Bauerland und Hofesland derartig geschieden, daß jedes eine inalterable species für sich dargestellt hätte. Bereits oben ist der Rückschritt der livl. B.-V. von 1819 in dieser Beziehung berührt worden. Das Bauerland war nicht unantastbar, es konnte zum Hofeslande gezogen werden. Dies gilt noch heutigen Tages für Oesel, wo die livl. B.-V. von 1819 noch in Kraft besteht. Die unverrückbare Feststellung des Bauerlandes ist erst eine Frucht der neuesten Agrargesetzgebung in Liv- und Estland.

Sehen wir nun die Bestimmungen der kurl. B.-V. an, welche vom Rechte der Bauern zum Eigenthumserwerb von Immobilien handeln. § 13. Ein Glied einer Bauergemeinde kann an mehreren Orten Eigenthum erwerben und Pachtverträge schließen. § 20. Der kurl. Bauer ist bei der Acquisition von unbeweglichem Eigenthum von der Entrichtung der Poschlin und der übrigen Kronsabgaben befreit. § 28. Unter Bauerwirthen werden Pächter aber auch Eigenthümer von Gesindestellen verstanden. § 59. Die Mitglieder einer Gutsgemeinde können in einer andern Gemeinde Grundstücke eigenthümlich besitzen. § 94. Der kurl. Bauer hat das Recht, bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, in Gemäßheit des § 4. (Der § 4 beschränkt aber den Bauer im Landgrundbesitz gleich dem von indigena d. h. er darf nach dem § 105 der Stat. Curl. keine adeligen Güter, bona Nobilium, kaufen). §§ 122 und 123 handeln von der Intestaterbfolge in bäuerlichem eigenthümlichem unbeweglichem Landvermögen, dem Vorzuge der männlichen Erben dabei und der Beschränkung der Parcellirung. § 174. Der kurl. Bauer hat das Recht, jedes von ihm erworbene eigenthümliche Grundstück einem Andern auf beliebige Zeit zur Benutzung oder in Pacht zu geben. § 492, Punkt 8. a. stellt die Pflichten des Gemeindegerichts bei bäuerlichen Concursen in Beziehung auf das unbewegliche Vermögen fest. § 545 erwähnt Eigenthümer von Landstellen, die wenigstens 6 Los rigisch Aussaat Winterkorn in jedem Felde haben, und deren ältesten Söhne von der Rekrutirung. Sollen wir noch weiter citiren?

güter in ihrer Anwendung fixirt und schließlich durch das Provinzialrecht aufgehoben worden ist, daß sie aber in Beziehung auf allen Grundbesitz, der nicht „zu der besonderen Gattung der auf dem Lande belegenen unbeweglichen Güter, welche Rittergüter heißen", gehört, also namentlich in Bezug auf die Domainen, noch heutigen Tages in voller Kraft besteht und Anwendung erleiden muß.

Wir kommen schließlich auf den Art. 11 Thl. II des Provinzialrechts. Er lautet:

„Erhält Jemand durch Allerhöchste Kaiserliche Gnade ein Rittergut in den Ostseegouvernements, so tritt er dadurch von selbst in die Zahl der indigenen Edelleute des Landes, worin das ihm verliehene Gut belegen ist, und sein Geschlecht wird unverzüglich in die örtliche Matrikel eingetragen".

Hieraus hat man das vom Gesetz selbst implicite ausgesprochene Anerkenntniß folgern wollen: daß die Domainen eben nichts anderes als Rittergüter seien; denn wie sollten sonst „Rittergüter" donirt werden?

Schon die römischen Juristen fanden es für nöthig auszusprechen: „es sei unrecht irgend eine Partikel eines Gesetzes herauszugreifen und darnach zu urtheilen oder Gutachten abzugeben, statt auf das Gesetz in seiner Totalität einzugehn"*). Allerdings scheint es, daß der Ausdruck „Landgut" im Art. 11 der präcisere gewesen wäre; wenn aber „Rittergut" und „Landgut" nach dem ganzen System des bestehenden Rechts nicht identisch sind — können sie es durch eine Einzelverordnung werden, welche eben doch nur die Bestimmung hat, sich in das bestehende Recht einzuordnen und dasselbe zu ergänzen**)? Wir haben von der Majestät des Gesetzes einen zu hohen Begriff, um die Unterstellung zuzulassen, das Gesetz habe sich mit sich selbst in Widerspruch setzen wollen. Wir kommen indessen ganz einfach zu einem völlig harmonischen Resultate, wenn wir den Art. 11 — ein Ausnahmegesetz, also ein restrictiv und seinem genauen Wortverstande nach zu interpretirendes — so auffassen, daß die Donation

*) l. 24. D. de leg. (l. 3.). Incivile est, nisi tota lege perspecta, una aliqua particula ejus proposita judicare vel respondere.

**) Ein völliges novum ist die erwähnte Bestimmung übrigens wenigstens für Livland nicht. Bereits i. J. 1764 hatte die Kaiserin Catharina die Aufnahme von drei Offizieren, denen sie Arrenden von Landgütern in Livland verliehen hatte, (auf welche damals der immatriculirte Adel ein ausschließliches Recht hatte) in die livländische Ueltsmatrikel vorgeschrieben.

einer Domaine eben diejenige Modalität iſt, unter welcher ein Krongut zum Rittergut erhoben wird. Alle anderen Modalitäten, unter denen die Krone ſich ihres Grundeigenthums entäußert, haben dieſe Wirkung nicht. Das freie Verfügungsrecht der Krone über ihre Domainen, ſei es ſie zu verſchenken oder zu verkaufen, zu vertauſchen oder zu verpfänden, ſteht bei uns feſt; wir wiſſen, daß Vergebungen von Staatsgütern zu allen Zeiten an Perſonen aller Stände vorgekommen ſind, an Ritterbürtige und Nichtritterbürtige, an Bürger und Bauern*). Die veränderten Bedingungen des modernen Staatslebens haben es mit ſich gebracht, daß der Staat ſeine Güter jetzt nicht mehr unter Verpflichtung zu perſönlichen Dienſten oder zur Belohnung geleiſteter Dienſte vergiebt, ſondern daß er dieſelben nicht anders in das Privateigenthum übergehen läßt, als gegen Entrichtung ihres Werthes. Das Verhältniß hat ſich inſofern umgekehrt, als die frühere Regel — die Donation — jetzt zur Ausnahme geworden iſt, während die frühere Ausnahme — denn es ſind in früherer Zeit Domainen an Private auch verkauft, vertauſcht und verpfändet worden — jetzt zur Regel erhoben iſt. Wenn nun das Geſetz mit dem Falle der Donation gegenwärtig die Verleihung des Indigenats verbindet, ſo ändert dies erſichtlich nichts in den Bedingungen der ſonſtigen Fälle der Entäußerung von Staatsgütern. Es bedarf zu dieſem Zwecke keines neuen Geſetzes neben dem von 1845. Wie die früheren Regierungen dieſer Provinzen die unbeſchränkte Freiheit der Vergebung und Veräußerung von Staatsgütern an Perſonen aller Stände hatten und übten, ſo hat und übt die ruſſiſche Krone dies Recht auf dem Boden unſerer provinziellen Verfaſſung auch heute. Die Güter, die ſie titulo lucrativo verleihen kann an wen ſie will, kann ſie nicht verpflichtet ſein, titulo oneroso nur an eine beſtimmte Kategorie von Perſonen zu veräußern.

Der Bürgerſtand hat ſich in tiefer Ehrfurcht dem erhabenen Willen ſeines Monarchen gebeugt, der ihm den Eigenthumserwerb von adeligen Gütern verſagte; um ſo freudiger hat er die gegenwärtig kundgegebene kaiſerliche Entſchließung begrüßt, welche ihm eine Ausſicht auf den Güterbeſitz eröffnet, auf die er, bei dem bisher befolgten Grundſatz der Unver-

*) Konnte doch ſogar in den Zeiten des ſtrengen Lehnrechts der Lehnsherr Gründe der Lehnsunfähigkeit überſehn, namentlich die Nichtritterbürtigkeit, „wie ſich denn in der That außerordentlich viel Beiſpiele von Lehen an Bürgerliche finden“ (v. Gerber, Syſtem des deut. Privatrechts § 110), und an Beiſpielen ſolcher Verleihungen in der Zeit des „angeſtammten Rechts“ fehlt es auch bei uns nicht.

äußerlichkeit der Krongüter, kaum zu hoffen gewagt hatte. So wird denn durch den Verkauf der Domainen eine eigenthümliche Classe von Landgütern in Livland, auf Oesel und in Kurland entstehen, deren Rechtsverhältnisse sich eng an die der schon bestehenden „bürgerlichen Lehen oder Erbgüter" in der letzteren Provinz anschließen werden. Sie werden das berechtigte Bedürfniß des bisher vom Landgrundbesitz ausgeschlossenen Mittelstandes nach gesichertem Besitz befriedigen und einem neuen, wir zweifeln nicht segensreichen Elemente im grundbesitzenden Stande den Boden bereiten. Welch ein versöhnendes Moment aber unter den eigenthümlichen Verhältnissen unserer Provinzen gerade in der Hinstellung einer freien Quote des Grundes und Bodens liegen wird — dem, hoffen wir, wird sich Niemand verschließen.

Wir stehn am Schlusse. Man vergesse es nicht: in öffentlichen Verhältnissen kann eine Erbschaft nicht sub beneficio inventarii angetreten werden; der neue Träger eines überkommenen Rechtes muß die Schulden seiner Vorgänger zahlen, bis auf die letzte. Unser grundbesitzender Stand hat die Schuld seiner Väter gegen den Bauernstand in edler Weise abzutragen begonnen; möge er jetzt auch der Pflicht gegen die bürgerlichen Genossen seines Stammes und seiner Kirche eingedenk sein, nicht allein, indem er ihnen nicht Rechte bestreitet, die ihnen nach dem Gesetz des Landes zustehn, sondern noch mehr, indem er in hochherziger Selbstlosigkeit sich entschließt, auch den edlen jetzt gebundenen Kräften des Bürgerthums einen weiteren Raum zu gewähren zur Förderung des würdigsten Zieles, zum Gedeihen der theuren gemeinsamen Heimath.

Th. Böttticher.

Druckfehler im März-Heft d. J.

S. 286 Z. 4 v. u. lies 1867

S. 297 letzte Zeile lies: Eine Loffstelle = 1/2,04 Dessät.

Redacteure.

Theodor Böttticher, Livl. Hofgerichtsrath.

Alexander Faltin, Rigascher Rathsherr

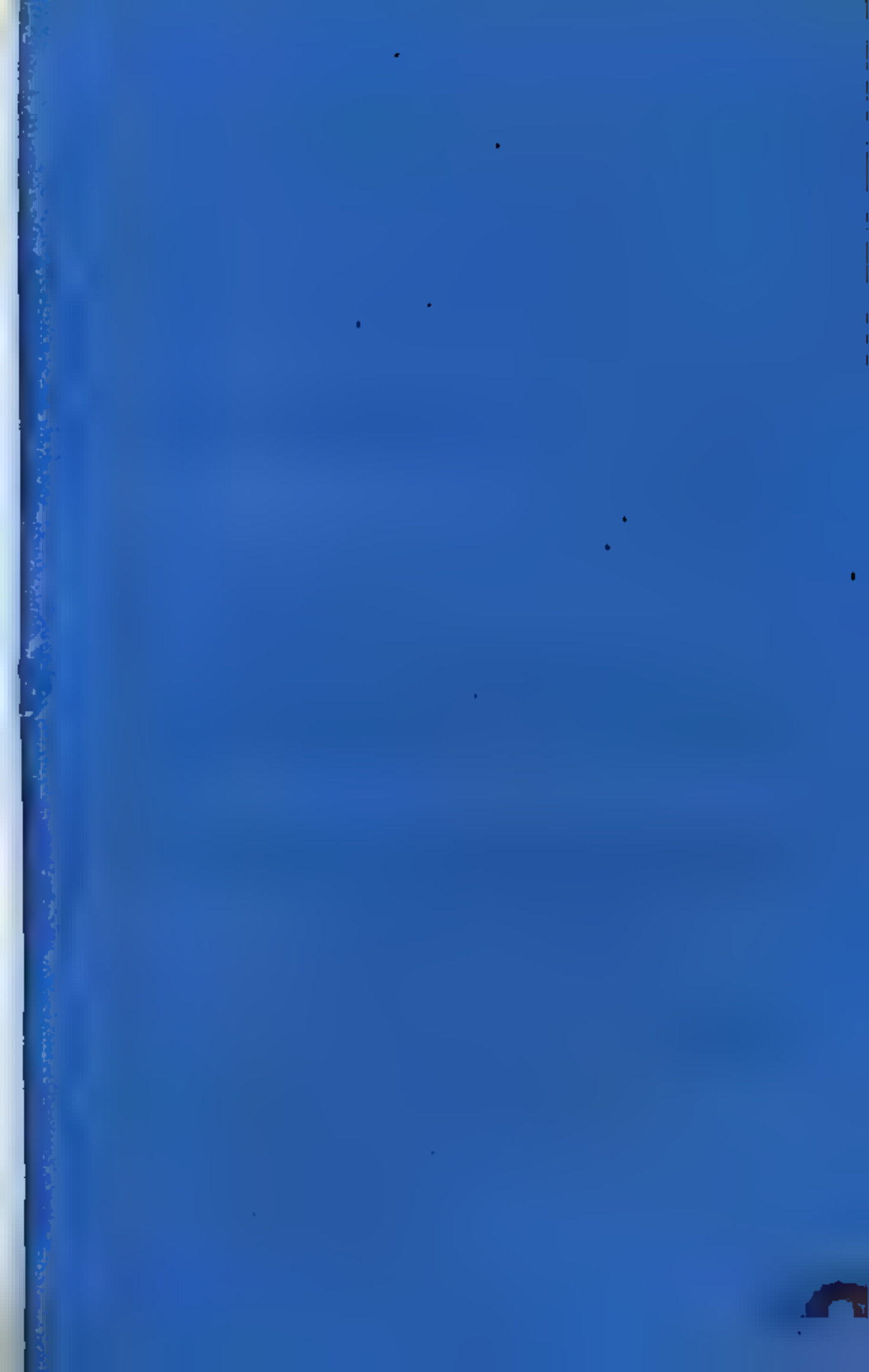

Inhalt.

Noch ein Wort zur Agrar-Gesetzgebung in Kurland . . . . . Seite 317.

Der Domainenverkauf in den Ostseeprovinzen und das Güterbesitzrecht . . . . . „ 334.

Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 C., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga" erbeten.

Baltische Monatsschrift.

Dritten Bandes fünftes Heft.

Mai 1861

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1861.

Den Druck genehmigt
im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Est- und Kurland:
Coll.-Rath Schütze.

Druck der livländischen Gouvernements-Typographie

Livländiſche Charaktere.

Ich habe die Abſicht, Nachforſchern vergangener Dinge eine Reihe livländiſcher Charaktere vorüberziehen zu laſſen, in Ordnung und Tempo, wie Laune und Gelegenheit es fügen. Bald ſollen ſie paarweis, bald einzeln, mitunter in größeren Gruppen ſich bewegen; der Betrachtung bald länger Stand halten, bald ſchüchtern verſchwinden. Livländiſch ſollen ſie heißen auch ohne ein Recht der Geburt; Charaktere auch ohne Charakter. Einen Wiederſchein livländiſcher Geſchichte ſollen ſie abſpiegeln und ſo ihren Namen verdienen.

Zwei Lebensbilder werden die Reihe eröffnen. Neben einen Mann, deſſen Name überall genannt wird, wohin der Name dieſes Landes gedrungen, wird ein Mann treten, der nur den ernſteren Freunden deutſcher Literatur nicht unbekannt geblieben iſt. Neben Plettenberg Burchard Waldis, neben den Meiſter deutſchen Ordens der verlaufene Mönch, neben den Staatsmann der Fabeldichter, neben den ernſten Sohn Weſtfalens, der in dieſer Provinz ſeine Heimath gründete und ſeine Größe fand und nicht von ihr ſchied, als da ihn der Tod abrief, der heitere Sohn einer heſſiſchen Landſchaft, welcher leichtgeſchürzt in das Land kam, um viel zu erleben, um zu genießen, mehr zu leiden, und, als er ausgelitten, den Staub von den Sohlen ſchüttelte und heimeilte in ſein freundlicheres Vaterland. Warum ich aus der reichen Fülle edler und gemeiner Geſtalten, welche das ſechszehnte Jahrhundert mit ihrem Kriegslärm, ihren Predigten, ihrem Jammer, ihrem Ruhme oder dem Fluche ihrer Feigheit und ihres Verrathes erfüllen, warum ich gerade dieſes Paar wähle, das werden die prüfenden

Beſchauer nachmals beſſer würdigen, als jetzt, wo ich mit dem Geſtändniß beginnen muß, daß Beide nichts mit einander zu thun gehabt, daß ſie nie ſich perſönlich begegnet, daß ihre Lebenskreiſe, ihre Ideale, ihre Leiden und Kronen verſchieden geweſen, wie je die Laufbahn zweier Männer. Aber eben an Gegenſätzen ſtellen ſich die Pole unſerer Geſchichte, vielleicht unſerer Gegenwart, am lebendigſten vor das Auge.

1. Walter von Plettenberg.

Das Leben des Einen begreift weit über ein Menſchenalter — 41 Jahre lang hat Plettenberg die Würde des Herrmeiſteramtes getragen — und dieſe Zeit ſchließt eine Reihe ſo tiefeingreifender Phaſen in ſich, daß es unmöglich wird, ſie anders zuſammenzufaſſen, als an dem Punkte, wo ſich alle begegnen, um ſich gemeinſam zu gipfeln. Eine ſolche Culminationsphaſe will ich herausheben aus dem langjährigen Wirken des Mannes, deſſen Natur und Charakter am prägnanteſten eben dort hervortreten werden.

Nicht in der Laufbahn des Kriegshelden ſuche ich dieſe Phaſe. Zwar iſt er am weiteſten als Ruſſenſieger bekannt. Wie er die feindlichen Heere in zwei Jahren zweimal ſchlug: die ſagenbildende Phantaſie hat mit Vorliebe dieſes Stoffes ſich bemächtigt. Man ſieht ihn mit ſeiner kleinen Schaar unerſchrocken ausziehen; während draußen die Ruſſen ſich ſammeln, betet er in der Kapelle bei Maholm, dann bricht er auf und wirft ſich unter die Feinde. Vom Morgen bis ſpät in den Abend währt der Kampf. Tagelang fließen auf der Wahlſtatt die Bäche von Blut geröthet. Das Jahr darauf ſteht er auf ruſſiſchem Boden; noch kleiner iſt das Häuflein der Seinen; todmüde kämpfen ſie zuletzt auf den Knieen und ſiegen. Da iſt der Trotz des Großfürſten von Moskau gebrochen; er ſelber — es iſt unerhört — ſendet um Frieden; Alles, was der Sieger vorſchreibt, beſchwört er: ſo erkämpft der Meiſter ſeinem Lande ehrenvolle Ruhe auf funfzig Jahre und löſt ſeine Gelübde.

Was Wunder, wenn der Ruhm des Kriegers die Verdienſte des Staatsmannes verdunkelt, wenn der Glanz jener Jahre die folgende Zeit — ein volles Menſchenalter — überſtrahlt und nur halbverſtandene Merkmale einer auch nachmals ereignißreichen Zeit Kunde gegeben, daß Plettenberg auch nachmals im Lande gewaltet.

Es iſt das Amt der Geſchichte, von ihren Größen die Unbill der Sage abzuwehren, die Wirklichkeit einzuſetzen in die Herrſchaft, welche ihr zukommt. Es wird meine Aufgabe ſein, aus dem Schimmer trügeriſcher

Einbildung die Geſtalt Plettenbergs hervortreten zu laſſen in ungekünſtelter Würde.

Ihm war es nicht gegönnt, erdrückende Aufgaben ſpielend zu löſen: nicht für glückliche Zeiten war er geboren. Mitten im Jammer ſeines Geſchlechts rang er den ſchweren Kampf, wo Alles den Einſturz drohte, unerſchüttert aufrechtzuſtehen; nicht zu verzweifeln, wo alles Ringen fruchtlos erſchien. Die bittere Weihe zu dieſem Geſchicke hat er frühe empfangen. Von wenig Getreuen gefolgt, in der Mitte gemietheter Knechte mußte er den bittern Streit der Minderheit gegen erdrückende Ueberzahl kämpfen. Nicht hat er — wie die Sage meldet — bei Maholm geſchlagen; nicht in jener Kapelle gebetet; nicht ſind die Bäche tagelang geröthet gefloſſen; nicht haben ſeine Ritter das Unmögliche vollbracht: auf Knieen zu kämpfen; nicht hat der Großfürſt um Frieden gebeten; nicht hat er den Frieden in Ehren bewilligt und nicht auf funfzig Jahre. Es wären ebenſoviele Wunder geweſen und um ebenſoviele Wunder Plettenberg ärmer an wahrer Größe. Zwar beide Male hat er geſiegt, beide Male ſind die Ruſſen gewichen. Allein unfruchtbar blieben auch die glänzendſten Siege. Man ſehe Livland und Rußland im Kampfe: die kleine Colonie, im Rücken das Meer, zweideutige Nachbarn an den Flanken, an Hilfsmitteln arm, an Männern nur zu leicht erſchöpfbar, den unermeßlichen Gegner mit unerſchöpflichen Horden im Antlitz. Für tauſend Erſchlagene brachte das nächſte Jahr zehntauſend ins Feld, das dritte zehnmal zehntauſend. War Pleskow verwüſtet, ſo warfen Twer und Moskau ihre Schaaren vor und vom Dniepr bis zur Wolga ritten wie verheerende Wolkenbrüche die Tartaren heran. Unſterblichen Ruhm hatte der Held ſich erſtritten und doch keinen Frieden. Als Gnadengeſchenk hat er ihn ſich von den Polen müſſen erbetteln laſſen und, während dieſe, an allen Enden geſchlagen, mit dem Zaren ſelber verhandeln, werden die Boten des Ruſſenſiegers verächtlich nach Pleskow und Nowgorod verwieſen, mit den zariſchen Statthaltern um Frieden zu dingen verhängnißvolle Bedingungen einzugehen und unter barbariſchem Hohn kaum ihr Leben nach Hauſe zu retten. Nicht einen Frieden, nicht funfzig Jahre der Ruhe: nur einen Stillſtand, nur ſechs Jahre der Ungewißheit bringen ſie heim und die Ausſicht auf blutigere Fehden.

In jenen Ruſſenkämpfen ſcheint dem Helden zum voraus die Summe ſeines Lebens gezogen: ſiegen und nicht des Sieges genießen. Nicht wie von Wundern gekrönt, nicht in der Fülle heroiſchen Selbſtgefühls tritt er ſein Amt an, des Landes zu walten: unter ſchweren Sorgen geht ihm

die Zukunft auf, unter Gefahren von außen und gefährlicherer Feindſchaft im Lande.

Mit Miſchung von Bewunderung und Unmuth begleitet der gemeine Beobachter den Helden auf ſeiner Laufbahn und ſieht ihn langſam und kraftvoll die Brandung der Zeit zwar durchſchreiten, durch Nichts bewegt, aber Nichts bewegend. So iſt der erſte Eindruck des Mannes.

Von Jahr zu Jahr wachſen die Gefahren: von Jahr zu Jahr ſeine nieerſchütterte Ruhe. Man ſehnt ſich, endlich ihn hineingeriſſen zu ſehen in eine gewaltige Kataſtrophe, zu wilder Kraftanſtrengung, zum Selbſtvergeſſen ſeiner gemeſſenen Weisheit. Ueberall ſucht er Frieden. So oft der innere Hader ſich erneut: ſo oft hält er ihn nieder; ſo oft er ihn niedergehalten: ſo oft erneut ſich der alte Hader. Ueber zwanzig Jahre ſind ſo vergangen, ſeit er die Ruſſen geſchlagen; die halbe Welt iſt aus den Angeln; eine andere Zeit iſt angegangen in den Herzen und in den Gemeinen; Alles ſtrebt einer tiefen Erneuerung entgegen; die alte livländiſche Conföderation wird erſchüttert in ihren Grundfeſten — dennoch bleibt ſie unverändert und unverändert in ihr der weiſe, alterude Meiſter.

Im livländiſchen Staatenbunde waren von frühe zwei Stellungen ſcharf ausgeprägt und gegen einander gemeſſen. Die Biſchöfe bilden gleichſam den Chor des Drama; zwar miſchen ſie ſich gelegentlich in den Streit der Helden; auch haben ſie ihren häuslichen Hader: im Vordergrund der Bühne, in ununterbrochener Action erſcheinen nur Erzbiſchof und Herrmeiſter, ſelten in freundlicher Begegnung, nicht ſelten in offenem Kampfe, ihnen zur Seite der Chor, bereit dem Sieger die Palme zu reichen. Das fünfzehnte Jahrhundert iſt erfüllt von blutigen Greueln dieſes Haſſes. Als mit dem Anfang des ſechszehnten neben dem männlich-jugendlichen Plettenberg der alte Erzbiſchof Michael auf den ruſſiſchen Schlachtfeldern ausliegt, da iſt nach langer Zeit die erſte Pauſe eingetreten in der erbitterten Fehde; auf lange Zeit iſt es zugleich die letzte. Nur einmal wieder, nach einem halben Jahrhundert, ſtehen Erzbiſchof und Herrmeiſter eines Sinnes neben einander; zum letzten Male, ehe beide Titel erlöſchen, reichen ſie ſich die Hände, um — gemeinſam das Vaterland zu verkaufen. Zwiſchen dieſen beiden Pauſen, zwiſchen 1509 und 1557, in einer Periode von vierzig Jahren, ſteigert ſich die letzte Phaſe des jahrhundertalten Kampfes zur vollen Spannung einer Kataſtrophe und, als ſie vorüber, fällt die geſammte livländiſche Conföderation über den Haufen.

Man würde es vergebens leugnen wollen: ſie war nicht für die Ewig-

keit gegründet. Seit Jahrzehnten mehrten ſich die Anzeichen, daß ihr nur eine Wahl blieb: ſich umzugeſtalten oder zu fallen. Der Dualismus, der ſie zerſpaltete, hatte keine Lebenskraft mehr. In welche Einheit er ſich anſchicken mochte ſich umzugeſtalten, das war die Frage.

Oft im Kampfe hiſtoriſch begründeter Mächte wird der Eintritt der äußerſten Spannung beſchleunigt durch ein Moment, welches die Exiſtenz beider in Frage ſtellt oder beide zur Umwandlung drängt inmitten ſo bedenklicher Kriſen, daß keine ſie anzutreten wagt im Angeſichte der andern, daß beide vor der letzten Entſcheidung alle Kräfte anſpannen, jede um die andere zu vernichten, ehe ſie den gefährlichen Proceß der Wandlung an ſich vollzieht.

Ein ſolches Moment tritt mit dem Ausgang des erſten Viertels des ſechszehnten Jahrhunderts ein; es erſchüttert und wandelt den halben Erdtheil und einſchneidend ergreift es auch dieſen entlegenſten Poſten deutſcher Cultur: es iſt die Reformation.

Aus Anfängen entwickelt, welche ſchon mehrmals die Ruhe Europas in Frage geſtellt, um ſich auf kurze Zeit, zurückgezogen aus dem Lärm der Geſchichte, in der Tiefe eines deutſchen Herzens zu weltüberwindender Wiedergeburt vorzubereiten, — ſo hatte ſich das Princip der Reformation unmerklich zur vollen Wirkung einer Revolution geſteigert. Mit ſeinem himmliſchen Pole wies es auf Selbſtentäußerung, mit ſeinem irdiſchen auf Selbſtſucht und als ſeine nächſte Aufgabe erſchien die Entfeſſelung der Gewiſſen und der Triumph des Einzelnen über jede traditionelle Gemeinſchaft.

In Livland war Alles auf Traditionen begründet. Die Stifter ruhten auf dem Begriff der Kirche und des canoniſchen Rechtes; der Orden auf dem Gelübde des Gehorſams, der Armuth, der Keuſchheit: auf ſeinem Banner führte er das Bild der Gottesmutter; im Namen Mariae waren ihm Ehre und Exiſtenz beſiegelt. Mit allen dieſen Mächten und Traditionen brach die Reformation. An die Stelle des Gehorſams ſetzte ſie das Gewiſſen; an die Stelle der Armuth die Säculariſation der Güter; an die Stelle der Keuſchheit die Ehe; das Bild der Gottesmutter löſchte ſie aus; die heiligen Banner zerriß ſie: ihr galten nur Gelübde, wie jeder Tag ſie neu formte. Ihre Heere waren gemiſcht aus Gläubigen und Räubern. Sie hatte den Himmel verhießen und zugleich die Erde. Nur wenig Auserwählten war ihre Weihe erſchloſſen; halbverſtandenen Sprüchen entnahm die Menge nur das Gemeine, das ihr verwandt war.

Wie überall, ſo ging auch hier im Lande die Saat der neuen Lehre

am frühſten in den Städten auf: der Begriff bürgerlicher Freiheit, bürgerlich-ſtarrſinniger Selbſtſucht fand an dem irdiſchen Principe der Reformation ein innig verwandtes Moment; doch war auch der Adel bereits ergriffen von der Bewegung und unaufhaltſam von unten her ſchien ſich die Auflöſung der livländiſchen Conföderation anzukündigen, denn nicht lange mehr hätten die Herren vermocht, wider die Strömung anzukämpfen: ſie mußten ihr folgen oder untergehen.

In dieſer Welt alter und neuer Gegenſätze ſtanden ſich Erzbiſchof und Herrmeiſter gegenüber, jeder wie gebannt auf den Platz, welchen er einnahm, denn jede Bewegung war gefährlich. Warf der Orden Mantel und Kreuz ab und zerriß ſeine Gelübde, ſo ſammelte der Erzbiſchof Alles, was im Lande noch Intereſſe hatte am katholiſchen Syſteme und zerſchlug mit Aufbietung der letzten Kraft des alten Princips die Neophyten des neuen zu widerſtandsloſen Atomen. Hielt wieder der Orden feſt an der Baſis, auf welcher ſeine Exiſtenz ſeit Jahrhunderten ruhte, und wagte der Erzbiſchof ſein Stift zu ſäculariſiren, ſo drohte dieſem der vernichtende Schlag. Es war begreiflich, wenn Beide einander zunächſt auf dem alten Boden, lieber mit alten, ſchartigen Waffen, als mit neuen, nicht erprobten, den Kampf auf Leben und Tod anſagten. Und verſchieden, wie die Waffen, waren die Bedingungen des Kampfes. Der Sieg des Ordens vermochte in großer Gunſt der Verhältniſſe vielleicht einen einheitlichen Staat zu conſolidiren; die Säculariſation des Erzſtifts bedeutete in jedem Falle erſatzloſen Untergang der Conföderation. Dem Orden hätten ſich ſeine Gegner am Ende verſöhnt, nie dem Erzbiſchof des Erzbiſchofs Feinde. Fand der Orden im Lande unſtreitig größeren Anhang, ſo war es nur eine Folge, wenn der Erzbiſchof ſeine Stärke außerhalb Landes ſuchte.

Drei Wege ſtanden ihm offen. Er rief Landsknechte ins Land, um mit dem Nebenbuhler dereinſt offene Schlacht zu ſchlagen. Allein ehe die Gelegenheit kam, war ſein Schatz erſchöpft. Es blieben zwei Mittel. In alter Zeit hatten die Parteien ſelten gezaudert, die heidniſchen Litauer aufzurufen; wie hätte der Erzbiſchof ſich bedacht mit dem chriſtlich-katholiſchen Polen? Selbſt mit dem Moskowiter entſchloſſen, es zu verſuchen. Schlug dieſes Mittel fehl, ſo gab es ein drittes. Er war im Rechte, ſich einen Coadjutor zu nehmen, einen Adjuncten, der ihm dann folgte. Und wenn er nun, um der Uebermacht des Ordens zu begegnen, den Verwandten eines auswärtigen Fürſtenhauſes erkor und ſich ſo den mächtigſten Beiſtand ſicherte? Gegen die anderen Anſchläge ſtand der Orden gerüſtet. Den

Zuzug neuer Knechte mochte er mit Gewalt wehren; die Unterhandlung mit fremden Mächten als Landesverrath offen bekämpfen; gegen die rechtlich geſicherten Wahlhändel im Erzſtift fand er ſich wehrlos und, ſchritt er endlich, die offene Wirkung der ſicher angelegten Intrigue mit Waffen niederzuhalten, wie leicht dann war er verſpätet, wenn nun der neue Coadjutor, ein deutſcher Fürſt, ſicher der Mittel ſeines Hauſes, der Verbindungen im Reiche, des Beifalls ſeiner Reformgenoſſen, das geiſtliche Stift in weltlichen Erbbeſitz zu wandeln unternahm.

Und allen drei Anſchlägen ſollte Plettenberg berufen werden zu begegnen.

Zu jener Zeit, als er der Obergewalt unſtreitig näher ſtand, als irgend zuvor, erzählte man ſich, die Knechte des Erzbiſchofs hätten verlauten laſſen, es wären der ſchwarzen Häupter wol ſo viele, als der rothen. Die ſchwarzen waren die Landsknechte: ſo nannten ſie ſich ſelber.

Bedenklicher war doch die Beziehung des Erzbiſchofs zum Erbfeind des Landes. Es war die Zeit, da er zu ſeinem Erzſtift das Bisthum Dorpat gewonnen. Die Grenze ſeines Gebiets lief, nur wenig durch Ordenslandſchaften unterbrochen, längs den Grenzen von Polozk und Pleskow. Nie war die Gelegenheit günſtiger für ein verrätheriſches Bündniß. Man ſtand im Jahre 1525, als von Moskau und Litauen drohende Gerüchte kamen: der Zar habe gute Botſchaft erhalten; mit Livland ſei ihm ein großes Glück vorhanden; vermittelſt des Erzbiſchofs werde ihm das Land bald zu Gebote ſtehen. Zu Neuhauſen an der äußerſten Grenze, dort, wo aus dem Dörptiſchen die große Straße nach Pleskow führte, hatte der Erzbiſchof vom Zaren Botſchaft empfangen. Niemand war zugegen, als er die Geſandten anhörte; man warnte ihn, dem Argwohn nicht Raum zu geben; er wies die Warnenden mit Hohn ab: wider alles Herkommen verhandelte er heimlich.

Bald war das Land in Bewegung; die Unſicherheit der Kunde ſteigerte ihren Eindruck; man meinte ſich von Verrath bereits umzingelt.

Keinem aber griff die Gefahr tiefer ans Leben, als dem Orden; Keinem näher ans Herz, als dem Meiſter. Hatte er darum die Ruſſen in blutigen Schlachten beſiegt und trotz ſeiner Siege einen kaum würdigen Stillſtand geduldet, darum mit unermüdlicher Geduld den Stillſtand in vierzehnjährigen und abermals in zehnjährigen Frieden zu wandeln gewußt, nur um Muße zu gewinnen zur inneren Sammlung, um, wenn einmal die Lage unerträglich geworden, in voller Rüſtung dem Erbfeind und jedem Feind der livländiſchen Conföderation entgegentreten zu können; hatte er

darum in ſelbſtverleugnender Weisheit den Frieden nach innen gehegt, inmitten kaum mehr erträglichen Parteihaders die Stellung eines Vermittlers unerſchütterlich ertragen und behauptet, darum ſich ſeinen Feinden daheim gemäßigt gezeigt im Uebergewicht ſeiner Waffen, um nun jede Frucht der Mäßigung durch Verrath einzubüßen, und das Land verloren zu ſehen in Folge derſelben Politik, welche es zu retten war berechnet geweſen.

Zu Lätare des Jahres 1526 berief er die Stände des Landes: ſie ſollten berathen, wie das Land zu Frieden und Einigkeit möge gebracht werden. Ob ſeine Pläne weiter griffen, wußte Niemand zu ſagen. Feſt ſteht: das Land dachte an andere Abrechnung mit ſeinen Feinden. Noch ehe die Stände ſich begegneten, erklärten die Geſandten aus Lübeck, die Städte der Hanſa hätten mit Freuden vernommen, man hätte im Sinne, daß der hochwürdige Herr Meiſter der alleinige Herr des ganzen Landes zu Livland würde; ſie hatten den Auftrag, ihm in Allem Gefallen, Hilfe und Trotz zu willfahren. Unter ſolchen Fernſichten eröffnete zu Wolmar der denkwürdige Ständetag des Jahres 1526.

Es hätte der Natur der Dinge, den Traditionen der Parteien widerſprochen, wenn alle Stände mit denſelben Anſichten und Wünſchen erſchienen wären. Vielmehr fehlte es auch jetzt nicht an Merkmalen mehrfacher Spaltung. Allein von keinem andern Tage weiß die Geſchichte zu erzählen, auf welchem die Parteien zwiſchen Memel und Narwa ſo nahe zu einander getreten, von keinem, auf welchem an der Einſtimmigkeit am Ende nichts fehlte, als ein milde geübter Zwang.

Am weiteſten voran ſtanden die Vertreter von Riga. Dieſe Stadt hatte die Herrſchaft des Erzbiſchofs am unmittelbarſten erfahren; in ihr war die neue Lehre am frühſten aufgegangen; ihre bürgerliche Derbheit ertrug am wenigſten den weitſchweifigen Druck verwickelter Traditionen. Daß einmal auch Pleitenberg ſie gedemüthigt, daß er ſie gezwungen, das Ordensſchloß, ſeit Jahrhunderten eine Art Zwingburg hart an ihren Mauern, ſelbſt wieder aufzubauen, Alles hatte ſie verſchmerzt; die Politik des Ueberwinders hatte ſie verſöhnt; ſie begegnete ſich mit ſeiner ernſten Männlichkeit im Abſcheu des erzbiſchöflichen Regiments.

Minder entſchieden war die Politik Revals. Der Gefahr eines Angriffs der Nachbarn am weiteſten abgelegen, in alter Spannung mit dem Adel der Landſchaft, fühlte es nur wenig das Bedürfniß politiſcher Neuerung: doch war es durch nichts dem Intereſſe des Erzbiſchofs verbunden: es war geneigt, dem Schwerpunkt der Stände zu folgen.

Lebhaft war Dorpat betheiligt, vornehmlich ſeit der Erzbiſchof als Biſchof über der Stadt ſaß. Um Alles hätte es die Zwingherrſchaft des Domes abwerfen mögen, gegen den keine Mauern ſchützten, von dem man, wie heute, unmittelbar auf die Straßen herabſtieg. Eben dieſe gefährliche Nähe jedoch ſchreckte die Stadt vor entſchiedener Politik. Sagten die Bürger dem Biſchof auf, ehe der Orden den Dom bezwungen, ſo fühlten ſie ſich Nachts in ihren Häuſern nicht ſicher. Sie ſchwankten und wagten nicht, offen einzutreten für das, was ſie ungeduldig erſehnten.

In der Gruppe der Unentſchiedenen ſtand auch die Ritterſchaft von Dorpat. Es war ihre alte Politik, erſt im letzten Augenblicke von ihren Gelübden abzufallen: im Geheimen machte ſie ſich auf Alles gefaßt.

Nicht minder unklar waren die Tendenzen der Edlen von Kurland, der Mannen der Wieck und auf Oeſel; ſie fühlten ſich nicht nahe genug berührt, um ſich lebhaft ins Feld zu ſchlagen; doch waren auch ſie bereit, der Entſcheidung der Mehrheit zu folgen, ſofern ihre Intereſſen und Privilegien nicht litten. Unter einem Herrn, wie Plettenberg, hatten ſie das nicht zu beſorgen.

Im Ganzen ließ ſich vorausſehen: die Gruppen der Schwankenden hätten ſich raſch nach dem Uebergewicht der Thatkräftigen geneigt, ſobald von entſcheidender Stelle geſorgt war, dem Schwanken ein Ende zu ſetzen.

Wie Riga unter den Städten, ſo hätten unter den Ritterſchaften die von Harrien und Wirland den Ausſchlag gegeben. Wie dort das bürgerliche Leben, ſo hatte ſich hier der Geiſt adliger Corporation unſtreitig am kräftigſten entfaltet. Wie jene erſte unter den Städten, ſo hatte auch dieſe Landſchaft entſchieden Stellung genommen. Die harriſch-wiriſchen Ritter ſchreckten vor keinem Mittel; ungeſcheut ſprachen ſie aus, die Ritter in Erzſtift und Dorpat würden ſich dahin bringen laſſen, den Erzbiſchof heimlich aus dem Wege zu räumen; dann ſollten ſie vereint mit dem Meiſter ſeine Schlöſſer beſetzen: ſo geſtellt könnte man der weiteren Entwickelung der Dinge entgegenſehen und vorläufig nicht dulden, daß ein neuer Biſchof gekoren würde. Den Städten erſchien dieſer Anſchlag freilich zu kühn; auch zweifelten ſie, daß ſich die erzſtiftiſche Ritterſchaft dazu verſtände. Es kennzeichnet aber die Stellung der Harriſch-Wiriſchen, daß man einem ihrer Vorredner, dem edlen Robert Stael, ſo heftig er ſich der Beſchuldigung erwehrte, allgemein den Fluch zuſchrieb: wenn der Erzbiſchof käme, ſich zu rechtfertigen, ob er nun Recht oder Unrecht habe, lebendig ſolle er von dieſem Tage nicht wegkommen.

Kein Wunder, daß der Erzbiſchof ſich dreimal beſann, in den Kreis ſeiner Feinde zu treten. Lange ſchien er zu ſchwanken; vergebens hatte er ſicheres Geleite verlangt, vergebens ſich hergegeben, durch ſeine Verordneten Rede und Antwort zu ſtehen: die Stände drangen darauf, daß er perſönlich, ungeleitet, erſcheine. Mit den Seinen lag er in der Nähe, umgeben wol auch von ſchwarzen Häuptern und entſchloſſen, ſo die Gelegenheit ſich böte, einen Handſtreich zu wagen. Von Wolmar aus beobachtete man ſeine Bewegungen. Endlich zog er heran; das Gerücht verbreitete ſich, er komme, Rede zu ſtehen; die Meldung ging ein, bereits habe ſich ein Theil ſeines Hofgeſindes über die Aa ſetzen laſſen; plötzlich wandte er mit allem Geſinde und ging zurück nach Ronneburg. Er ließ verbreiten, ſein Leben wäre bedroht geweſen, wenn er vorwärts gegangen.

Dies war der entſcheidende Augenblick. Die Exaltirten ſahen alle Erwartung übertroffen; die Schwankenden konnten nun länger nicht zögern; es lag zu Tage: der Erzbiſchof, indem er ſich außer der Conföderation ſtellte, ſtellte ſich gegen ſie. Selbſt ſeine Freunde wagten nicht, ihn länger zu halten. Wenigſtens die erzſtiftiſche Ritterſchaft hatte verſucht, einzuſtehen für ihn. Sie hatte ſich lebhaft um ſicheres Geleite beworben; ſie hatte erklärt, von ihrem Herrn abfallen, ginge wider ihre Ehre. Sie hatte ſich Vollmacht von ihm verſchafft, ihn faſt wider ſeinen Willen vertreten und Alles friedlicher Beilegung entgegenzuführen verſucht. Der Bürgermeiſter von Riga hatte eingewandt, man wäre nicht verſammelt, um friedlich zu handeln: ſchon viel geringerer Sachen wegen hätte man vormals vom Leben zum Tode an Galgen und Rad verurtheilt. Die erzſtiftiſche Ritterſchaft hatte die Verweigerung des Geleites als Kränkung ihrer eigenen Privilegien empfunden. Die Harriſch-Wiriſchen erwiderten, es ginge gegen keines Herrn der Lande Privilegien, dem Landtage zu Recht zu ſtehen. Vergebens hatten ſich dann die Erzſtiftiſchen bemüht, den Widerſtand des Erzbiſchofs zu brechen und ihn ſelber auf den Landtag zu ziehen. Wir ſahen, wie er mitten im Anzuge wandte. Wer ihm nun noch anhing, wollte offenbar Bürgerkrieg und war Verräther am Lande. So hartnäckig ſeine Ritterſchaft eingeſtanden für ihn, weiter wagten ſie ſich nicht zu trennen aus der Gemeinſchaft der politiſch Verwandten: ſie fühlte ihren Widerſtand gebrochen: ſie gab dem Drängen der Entſchiedenen nach, ſie verhieß, nun endlich dem Erzbiſchof aufſagen, den Meiſter als Herrn annehmen zu wollen. Man nahm ſie dann in Pflicht, das Erzſtift in guter Obacht zu haben.

Weiter konnten die Stände nicht gehen; ſie hatten den letzten Schritt

gethan; einſtimmig — ſo darf man die Lage prägnant bezeichnen — riefen ſie den Meiſter zum alleinigen Herrn der Lande aus oder, wenn ſie es noch nicht förmlich protocollirt und beſchloſſen, ſo bedurfte es unzweifelhaft nur eines Winkes von ihm und das Votum war geſprochen.

Es kam nun Alles darauf an, ob Plettenberg ſeiner Stellung gewachſen, ob er es verſtand, nicht etwa das Glück zu zwingen, denn ungezwungen ſchien es ſich ihm zu Füßen zu legen, — nur ob er verſtand, ſein und ſeines Landes Geſchick zu begreifen und zu vollziehen.

Als im Verlaufe der Handlung die Bürgermeiſter von Riga und Reval zu ihm gegangen waren, Bericht zu erſtatten und wieder unter die Verſammelten traten, vermochten ſie nichts zu melden, als daß ſie ſeiner fürſtlichen Gnaden eigentliche Meinung nicht vermerken können. Sie hatten ihn beſchworen, die Stadt Dorpat anzunehmen: die drei Städte wollten nur einen Herrn haben. Er antwortete, die Stadt anzunehmen, wäre er nicht geneigt, ehe ſie ſich deshalb mit Ritterſchaft und Capitel geeinigt. Mit dem Capitel, deſſen Intereſſen in dieſer Frage die Intereſſen auch des Erzbiſchofs waren. Er erinnerte die Drängenden, wenn er anders handle, hülfe er Stand gegen Stand ſchirmen und das müßte wieder zu Aufruhr und Unluſt im Lande gereichen. Er mahnte, ſich nicht zu weit vorzuwagen mit Entwürfen. Nur einen Wunſch äußerte er lebhaft: die Grenzſchlöſſer beſetzen zu dürfen; gegen Gefahr von außen und gegen Verrath wollte er das Land geſchirmt ſehen. Er hätte ſich der Sachen nicht unterwunden, erklärte er bei einer anderen Beredung, ſondern Alles der Beſtimmung der Stände überlaſſen.

Der Beſtimmung der Stände! Nun hatten ſie beſtimmt. Einſtimmig faſt begehrten ſie ihn zum Herrn. Es gab da keine Widerſtrebenden. Nur ein gelinder Zwang noch mußte geübt, nur etwa den furchtſamen Bürgern von Dorpat Schutz und Schirm gewährt, nur jeder Stand bei ſeinen Privilegien erhalten werden und Alle waren gewonnen. Nur ergriffen zu werden brauchte die Palme, welche ihm Alle, die Einen mit drängender Haſt, die Andern noch etwas zögernd, darboten.

Freilich war man gewohnt, ihn nicht geneigt zu finden zu gar raſchen Entſchlüſſen. Ueber Alles gingen ihm Ruhe und Einigkeit im Lande.

Aber nun! Nie war er in ſolcher Lage geweſen! Nie — hätte er auch die Kraft der Eigenbewegung verloren — nie hatte er ſich ſo hoch gehoben geſehen; nie ſo weitüberſchauend mit leichtem Griffe die Geſchicke des Landes in ſeine Hand zu faſſen vermocht. Es war ihm Alles geboten,

ob er auch nichts geſucht. Und dennoch er zauderte. So fehlte ihm jeder Nerv ſelbſt zu der letzten, leichteſten Entſcheidung! Würdig und maßvoll war er immer geweſen; gerecht mochte er auch jetzt noch heißen; allein wie anders träumt man vom Helden, der zweimal die Ruſſen geſchlagen.

Rathlos — ſo ſcheint es — und thatlos verließen die Stände von Wolmar. Mit welchen Entwürfen waren ſie gekommen; mit welchen Früchten kehrten ſie heim! Was hatten die frommen Wünſche der Geſandten von Lübeck gefruchtet! Noch über einige Fragen des ruſſiſchen Handels entſchieden die Städte, noch über den Titel, welcher der löblichen Stadt Lübeck gebühre; noch ward erwogen und beſchloſſen, dieweil die drei Städte wol wüßten, was von den gottloſen Biſchöfen zu halten, daß man ihnen ferner nicht ſchreiben ſolle: dem Ehrwürdigen in Gott Vater, ſondern: dem ehrwürdigen Herrn, Herrn N. N. — Dann hatten die Rathsſendeboten in der Ehrſamen von Riga Herberge mit einander die Frühkoſt gegeſſen und waren von einander geſchieden. Mit dieſer Farce endete das große Drama.

Was nachfolgt, gehört kaum mehr in den Rahmen unſerer Betrachtung. Zwar der Weisheit des Meiſters finden wir noch ein ehrendes Denkmal geſetzt. Am 15. Juni — nur wenig Monate nach der Beredung zu Wolmar — ſchließen die Herren und Stände einen Bund, ihn anerkennen zu wollen als Schirmherrn. Es iſt doch etwas anderes, als man damals erſehnte. Nicht nur zu ſchirmen: zu herrſchen — ſo ſcheint es — war er berufen; nicht über den Andern in Zeiten der Gefahr: in allen Zeiten alleiniger Herr hatte er ſein ſollen. Zwar ein anderes Wunder iſt geſchehen. Der Erzbiſchof, der nicht verſchmäht, mit dem Ruſſen zu handeln; der Erzbiſchof, welchen die Harriſch-Wiriſchen von ſeiner Ritterſchaft heimlich umbringen zu laſſen gedacht, der nicht gewagt, unter den Ständen zu erſcheinen, weil man gedroht, er habe Recht oder Unrecht, lebendig ſolle er nicht wegkommen: der Erzbiſchof ſelbſt hat ſein Siegel unter den Bundbrief gehängt; auch er ſchwört, den Meiſter halten zu wollen als Schirmherrn, und feſter als je auf dem alten Grunde ſcheint die livländiſche Conföderation erneuert.

Allein es iſt eben ein Schein, der raſch verfliegt. Als ſollte die höchſte politiſche Weisheit, ungepaart mit politiſcher Kraft, nur trügeriſche Nebelbilder des Lebens heraufzubeſchwören vermögen, ehe ein lange zuvor angekündigter Tod unabwendbar hereinbricht, ſo ändert ſich — und Plettenberg war die trübſte Erfahrung nicht erſpart — allmälig die politiſche

Scene. Der Erzbiſchof verläßt das Land, um gegen den verhaßten Schirmherrn den Kaiſer anzurufen; auf der Reiſe — in Spanien — ſtirbt er. Vergebens richten die Herren und Stände ein neues Bündniß auf, nicht dulden zu wollen, daß in eines der Stifter ein fremder Fürſt berufen werde. Der fremde Fürſt wird berufen. Der Markgraf Wilhelm von Brandenburg, ein Bruder jenes Albert zu Preußen, der Orden und Land an Polen verkauft hat, erwirbt ſich die Anwartſchaft auf das Erzbisthum Riga. Einen Augenblick ſcheinen die Stände entſchloſſen, ihn hinauszuwerfen zum Lande; dann läßt er ſich, anerkannt, nieder in ihrer Mitte und wartet, bis ſeine Stunde gekommen. Seitdem vollzieht ſich ohne Unterbrechung das livländiſche Verhängniß. Die dritte, die letzte Phaſe im Kampfe der Gewalten iſt angebrochen. Vergebens hat Plettenberg ſich geſträubt; bereits fühlt er die Laſt des Alles löſenden Alters; müde und ſchwach läßt er das Bitterſte über ſich ergehen. Seine Laufbahn, die er als Sieger begonnen, ſcheint er als Beſiegter zu ſchließen.

Voll Verdruß — bei lebhaftem Gefühl für den Beruf dieſes deutſchen Landes — voll Wehmuth ſieht man ihn das Ideal nicht erfüllen, zu dem er vorgeformt ſchien, wie kein Zweiter. Welche Epoche, wenn er energiſch eingriff! Welche anders geſtaltete Zukunft! Und nun, welche Folge von Jammer und Elend! Und Alles um dieſen Mann! Die Weisheit ſeiner Entſchlüſſe entſchleiert ſich als Trägheit ſeines Temperaments. In ihm iſt kein Funke jener elektriſch-ſüdländiſchen Naturen, welchen Bethätigung Bedürfniß geworden. Er widerſteht den Umſtänden, ohne ihnen je zu gebieten und vom Scheitel zur Zehe ſtellt er den Typus ſeiner Heimath dar, die gemeſſene Beſchränktheit des Volkes vom unteren Rhein, die zähe, indolente Natur des Weſtfalen; wie eine holländiſche Geſtalt erſcheint er, unerſchüttert im Bewußtſein des eigenen Gleichgewichts, bereit nicht zu zucken, ob ihm der Grund unter den Füßen bebe, allein unfähig, ihn ſelbſt zu bewegen.

Ich muß verzichten, den Anſprüchen aller Leſer gerecht zu werden. Die Geſchichte Livlands bietet wenig, Herz und Gemüth zu bewegen; ſelten treten ſelbſt ihre edleren Geſtalten ſo klar hervor aus dem Grunde wirr verſchlungener Wirklichkeit, um ein allgemein menſchliches Intereſſe mit verwandtem Anklange zu rühren. Mitfühlen mit ihnen kann nur, wer tieferen Einblick gewonnen hat in jenen Grund, der ſie bedingt, faſt mit dem ehernen Gebot der Nothwendigkeit. Setzen wir die Ceder vom Libanon in den Boden dieſes Landes, unter die Wirkung ſeiner Sonnen

und Winde und ſchelten nicht den verringerten Stamm, den dürftig gelockerten Schatten, ſondern fragen den Himmel und prüfen die Scholle und ſtaunen über die dennoch ausdauernden Wurzeln und über die dennoch lebendige Krone des Baumes.

Wo waren die Lebensbedingungen politiſcher Größe im Lande?

Ein dreifaches Geſchick brach jede Wirkung auch des heroiſchſten Willens: die Feindſchaft draußen, die Feindſchaft drinnen und ein drittes Uebel, größer und unüberwindlicher als jene beiden zuſammen.

Gönnen wir dem Andenken des alten Meiſters noch einen Augenblick ernſter Betrachtung und ziehen dann erſt die Summe.

Das Geſchick dieſes Landes iſt jederzeit mitbeſtimmt worden durch die Feindſchaft draußen. Seit ſeiner Begründung war es zum Prellkiſſen geworden für die benachbarten Mächte. Im Oſten Rußland, im Norden Schweden, im Weſten Dänemark, im Süden Polen: von allen Himmelsgegenden befeindet, war es lange erhalten nur durch die Eiferſucht der Feinde. Es hatte eine jener prädisponirten Stellungen, um welche ſich, wie um eine Angel, die Bewegung großer Staatencomplexe dreht. Wie Sicilien in alter Zeit, wie nachmals die Niederlande, wie heute die Länder am Bosporus, ſo war Livland umſtritten von ſeinen Nachbaren als Schlußſtein im maritimen Syſteme der Oſtſee. Keiner durfte dem Andern es gönnen. Wer es gewonnen, hatte den Kampf faſt gewonnen; wer es behauptete, behielt die Herrſchaft im Norden.

Lange ſchien es im Sinne Aller, daß Livland bliebe, wie es war: ein neutrales Gebiet inmitten allgemeiner Befehdung, eine Schweiz an der Oſtſee. Allein, wenn es ſo bleiben ſollte, war zweierlei vorausgeſetzt. Die feindlichen Nachbarn mußten gleicher Macht bleiben und gleicher Einſicht. Gleicher Macht, damit nicht im Vollgefühle des Uebergewichts eine es wagte, den gefährlichen Kampfpreis anzutaſten. Gleicher Einſicht, damit jede begriffe, was *ihr* an der livländiſchen Selbſtſtändigkeit läge. *Beide* Vorausſetzungen konnten kaum jederzeit eintreffen, noch beide gleich lange dauern. Zeitig zum Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts markiren ſich drei Stellungen. Dänemark, am meiſten entlegen, ſtand noch zur Seite. Unter den übrigen Nachbarn hatte Schweden offenbar nicht die größte Macht, aber die richtige Einſicht. Schon unter den Sture, noch mehr unter dem erſten Waſa war es ein Axiom ſchwediſcher Politik, vor Allem daß Livland ſelbſtſtändig bliebe, ſodann, wo das unmöglich würde, daß es Niemandem zufiele als Schweden. Stockholm fühlte ſich ſicher

nur, ſo lange der Däne nicht Oeſel; Finland nur, ſo lange der Ruſſe nicht Eſtland beſäße. Die Beute ſelber zu holen und gegen Dänemark, Polen und Rußland zugleich zu behaupten, fühlte Schweden ſich nicht gewachſen. So lange daher beſonnene Männer den Staat lenkten, war es ihr entſchiedenes Beſtreben, Livland zu erhalten wie es war; eine Oberherrſchaft des Meiſters hätten ſie geduldet, vielleicht begünſtigt: wurde der kleine Staat doch um ſo beſſer gerüſtet gegen feindlichen Angriff.

Anders die Politik Rußlands, das im wachſenden Gefühle ſeiner Stellung nach hafenbildenden Küſten verlangte und zugriff, ſo oft das Verlangen ſich regte. Seine Mittel waren von Natur furchtbar, doch nicht geſammelt und vorbereitet zum überwältigenden Wettkampf; ſeine Einſicht war mäßig, ſeine Politik noch halb aſiatiſch. Um ſo furchtbarer ſeine Anfälle. Sie ergingen ohne Maß, ohne Berechnung. Sie kamen mit der Wuth des Orkans, der in kurzer Raſerei alles vor ſich niederwirft. Dann jedoch folgten jedesmal längere Pauſen. Mit Schweden im Bunde hätte Livland noch lange widerſtanden.

Der gefährlichſte Feind war Polen, unſtreitig der mächtigſte und politiſch von fein durchbildeter Einſicht. Ein ſelbſtſtändiges Livland war ihm nichts werth; auch verlangte es nicht nach Häfen und Seeherrſchaft; dennoch weder Schweden, noch minder Rußland hätte es dieſen Beſitz gegönnt. Zuvorzukommen war es auf alle Fälle entſchloſſen und ſeit ihm Preußen durch den frommen Verrath jenes Albert als leichte Beute gefallen war, ſah es im livländiſchen Ordensſtaate nur die künftig einzuholende zweite Hälfte des billigen Raubes. Sie an ſich zu nehmen, bereitete es in ſeiner Berechnung Mittel und Wege. Was Schweden erwünſcht war, die Conſolidirung des Staates unter alleiniger Herrſchaft des Meiſters: die polniſchen Anſchläge wären gerade dadurch durchkreuzt worden. Es war für die polniſche Politik: das nicht zu dulden. Nur in der vielgliedrigen livländiſchen Conföderation boten ſich ihr die Hebel zu verſteckter Action. Den wirkſamſten wußte ſie zu wählen. Es wäre zu weitläuftig zu berichten, wie ſie das Protectorat des Erzſtifts Riga erworben. Sobald der Erwerb feſtſtand, war der Hebel geſichert. So oft der Ordensmeiſter Miene gemacht hätte, den Plan ſeiner Oberherrlichkeit durchzuführen, trat ihm im vollen Berufe ſeines Amtes der Protector entgegen. Er ſtand da wie der Macedonier im Bunde der Amphiktyonen: Schiedsrichter, Vollſtrecker, endlich Eroberer. Als Schirmherr ließ er Warnungen ausgehn; rüſtete ſeine Heere; bedrohte die Grenzen. Plettenberg erfuhr die Wir-

kung des tiefen Schnitts in die Conföderation des Landes: ſeine Sorge war, daß ſie nicht tiefer dringe und den Lebensnerv durchſchneide. Nach ſeinem Tode vollzog ſich die polniſche Politik in raſchen Phaſen; kaum dreißig Jahre und Livland war polniſche Beute: dann fiel auch der Schwede über die nördliche Landſchaft und im Herzen ſengten und braunten ruſſiſch-tartariſche Horden.

Als Plettenberg zögerte, den entſcheidenden Schritt zu thun, war jenes Syſtem polniſcher Politik den Tieferblickenden längſt aufgedeckt; er wußte, eines war unabwendbar: der Sturz des Erzbisthums bedeutete Krieg mit Polen; Krieg mit Polen aber wurde den harrenden Nachbarn zum Signal auf die pfahlbezeichnete Beute zu ſtürzen. Was Wunder, wenn er ſich dreimal beſann und ſeinem Fuße Einhalt gebot. Ob er den Untergang Livlands abwandte, wer mochte das weiſſagen; daß er ihn aufhielt, war keine Frage. Ob er der Retter würde? — ſchwerlich hat er ſich ſelbſt mit Täuſchungen geblendet. Feſt ſteht: noch einen Schritt und er wurde der Verderber. Denn welches waren ſeine Mittel, dem hereinbrechenden Untergang dennoch zu wehren?

Sicher war ihm nur eins: zur Feindſchaft draußen die Feindſchaft drinnen.

Man täuſche ſich nicht über jenen Tag zu Wolmar im Jahre 1526. Glänzend waren ſeine Verheißungen; allein Männer fragen nicht nach Gelübden, ſondern nach Willen und Kraft, ſie zu halten. Vier Biſchöfe, ein Erzbiſchof und der Orden hatten ſich ſeit Jahrhunderten getheilt in die Herrſchaft. Jeder Herr hatte *ſeine* Vaſallen; jede Landſchaft *ihre* Privilegien; jeder Stand, jede locale Gruppe im Stande ihre Grenzen. Die Einen waren gewohnt zu leben unter dem Krummſtab, die Andern unter dem Ordenskreuze. Die Einen wie die Andern hatten den erblichen Beſitz ihres Bodens errungen. Und ſtanden unter *wechſelnden* Herren. Die Biſchöfe zogen keine Söhne groß; der Meiſter hatte keine Erben ſeines Blutes; die Domherren, die Comthure, die Aebte: ſie Alle genoſſen ihre Güter nur in Kraft ihres Amtes. Und kein Amt war keinem Ritterbürtigen verſchloſſen. Während der Adel ſich immer mächtiger heraufbildete zu unſterblichen Gemeinſchaften reichbegüterter Geſchlechter, fand er für ſeinen Ueberſchuß Raum in den Pfründen und Klöſtern der Stifter, in den Schlöſſern des Ordens. Und ſollte er dies Anrecht opfern einem nur flüchtig begriffenen politiſchen Gelüſte? Sollte er ſelbſt mitwirken, über alles Land nur *eine* Herrſchaft zu bringen, die dann bald erblich würde in

einem Geſchlechte? Jene Summe wechſelnder Güter war dann aus dem allgemeinen Genuſſe gezogen. An Stelle — wenn ich mich nicht völlig treffend ſo ausdrücken darf — an Stelle natürlicher Rotation von Herren und Vaſallen verewigte ſich der Gegenſatz von Herrſchern und Beherrſchten. Kurland hat nachmals die Prüfung dieſes neuen Verhältniſſes durchlebt und nicht überlebt. So wild die Ritterſchaften ſich auflehnen mochten gegen dieſen Herrn oder jenen; die Zeiten des Verdruſſes, des Uebermuths, der Empörung gingen vorüber: ein leidliches Verhältniß ſtellte ſich wieder her. So brachte der Wechſel es mit ſich. Unter einem erblich gebietenden Herrn wären Verdruß, Uebermuth, Empörung verewigt. Und kein Gelübde hätte gegolten. Eben jener Tag von 1526 — wenn es für ihn der Warnung bedurfte — mochte den Herrmeiſter warnen. Wie ſeine Freunde ſprachen: an ihren eigenen Gedanken mochte er ſie aufwachſen ſehen — wenn er that wozu ſie ihn drängten — zu ſeinen bitterſten Feinden. Die Bürger von Dorpat hätten ihn deſſen belehrt. Nicht nur die Rache vom Dom fürchteten ſie, wenn ſie ſich dem Meiſter ergäben: ihre Fiſche fürchteten ſie zu verlieren und das Geld aus den Fiſchen. Würde nicht der Meiſter zu ſeiner und ſeiner Schlöſſer Nothdurft die Fiſcherei ihnen nehmen? Auch hätten, ſo trugen ſie vor, ihrer Bürger Kinder von jeher Unterkommen und Glück bei der Kirche zu Dorpat gefunden, der Kirche Land und Leute genoſſen, wären ſelbſt zum biſchöflichen Stande gediehen. Alles deſſen müßten ſie unter dem Regimente eines andern Herrn entbehren. Sollten ſie dem Meiſter anhängen, ſo verlangten ſie dreierlei: den Dom und das Schloß wollten ſie in Beſitz haben; der Landgüter der Domherren wollten ſie genießen; bei ihrer Fiſcherei wollten ſie bleiben. Unter ſolcher Bedingung erklärten ſie ſich zu allem erbötig. Man ſieht, ſie nannten einfach den Preis: Land und Fiſche, um welchen ſie feil waren. Und jeder Stand, jeder Ort im Lande hatte, wie ſeine Privilegien, ſo ſeine Fiſche.

Alſo Feindſchaft draußen und drinnen, ſofort, zur ſelben Stunde: das war der Preis der Oberherrſchaft des Meiſters. Und wäre er der einzige geweſen! Vielleicht gelang es, die Wogen zu brechen, vielleicht, nach blutigen Kämpfen, aus wechſelnden Phaſen zweideutiger Ruhe den jungen Staat mit kräftiger Hand hinüberzuſteuern in eine Zukunft wahrhafter Einigung und Befriedigung; vielleicht gewöhnten ſich die Gemüther der neuen Ordnung, wie ſie der alten gewöhnt waren. Nur eines war unerläßlich; nur eines durfte nicht fehlen: Wenn Sonnen und Winde das neue Leben bedrohten, wenigſtens der Boden durfte die Nahrung nicht ver-

ſagen. Wenn äußerer Angriff und innere Empörung dem neuen Staate den Kampf anſagten, der Held, der ihn zu behaupten unternahm, Eines mußte er ſicher ſein: er mußte über Männer gebieten und über Geld.

Geld that Noth, Freunde zu gewinnen und zu behaupten, Feinde abzuwehren und niederzuwerfen. Wo aber waren die unerſchöpflichen Fundgruben? Die Feinde brauchten nur einmal über die Grenzen zu fallen, von Oſten, von Süden, von Norden, zur Zeit der Ernte, und drückende Verlegenheit war die Folge; ein zweiter Einfall, und die Verlegenheit ſtieg zur Rathloſigkeit; ein dritter, und Hunger und Tod und Elend lagen über dem Lande. Die Schrecken, die nachmals kamen, haben das Land die fürchterliche Erfahrung gelehrt; da hat es gefühlt: wie mancher biedere Arm lahm herabhing, wie mancher kühne Muth brach lag; wie mancher treue Wille ſcheiterte; wie, ehe noch offener Verrath die Tragödie ſchloß, das Land dem Untergange unabwendbar anheimfiel — aus Mangel an Gold.

Und hätte der Meiſter über Gold verfügt in nie endenden Strömen, fand er auch Männer? Nicht nur ihn einmal in die Schlacht zu begleiten, ſondern Jahraus Jahrein in großen Kämpfen zu ſiegen, geſchlagen zu werden, zu triumphiren, zu leiden, zu Tauſenden hinzuſterben, zu Tauſenden immer neu ergänzt dazuſtehen, ihn zu ſtützen nicht nur mit ihrem Arm, ſondern mit ihrer Geſinnung, nicht nur mit Waffen, ſondern mit Treue, nicht nur mit leiblichen Mitteln, ſondern mit dem gewaltigen Männerwillen, der zu Zeiten ein großes Volk ergreift, ſo daß es dann in allen Nöthen vollbringt, was es will.

Und hatte er ſie nicht, dann eben war es dies, was ohne Widerrede, unabwendbar entſchied, ein Hemmniß, gefährlicher als die Nachbarſtaaten, verderblicher als der Hader der Parteien, lähmender als der Mangel an Geld, ein Schaden ſeit Jahrhunderten verjährt, vielmehr ſo alt als irgend eine deutſche Staatenbildung im Oſten, eine Kluft, die immer weiter gähnte, je mehr Zeit ins Land ging, je einſeitiger die politiſchen Anſätze ſich entwickelten, je dringender das Bedürfniß unerſchöpflicher Kräfte wurde: Es gab nicht und hätte nie gegeben und giebt auch heute kein Volk im Lande.

Kein Volk. Darin liegt ſeine Geſchichte beſiegelt. Darum iſt es geblieben, was es von Anbeginn geweſen: Colonie.

Die Geſchichte von Colonien iſt ewig dieſelbe. Raſch auf die Zeit der Jugend folgt der Untergang. Iſt das Band mit dem Mutterlande geriſſen, ſo giebt es nur eine Rettung: im eigenen Schooße muß der Colonie

ein Volk erwachſen ſein, aus dem ſich ihre Kraft erneut, ihr Wille beſtätigt, ihre Zukunft aufbaut.

In Livland gab es von jeher nur Sieger und Beſiegte. Mit Strenge mußte das Landvolk niedergehalten werden in einer Landſchaft, die umlauert war von übermächtigen Feinden. Aus jener Zeit hat es ſeinen Haß vererbt in die Gegenwart. Von Natur, in Sprache und Sitte, im innerſten Weſen verſchieden, hat es jederzeit nur eine Summe vereinzelter Kräfte dargeſtellt, welche der herrſchende Stamm ſich dienſtbar machte zu alltäglichen Zwecken. In Zeiten der Prüfung, in den Tagen der Entſcheidung hat es nichts gegolten und nichts gewogen.

Einzig auf ſich gewieſen iſt dieſe Colonie geblieben, ein Bau, nicht getragen von breitgefeſtigtem Grunde, gewölbt wie über den Abgrund, ohne Stütze außer im eigenen Gefüge. Streng geſchloſſen in feudaler und corporativer Gliederung, ſo hatte ſich gebildet, ſo wuchs und behauptete ſich dieſe Menſchengemeine, gebunden vom alten, deutſchen Recht, das, heute von gedankenloſen Enkeln verſpottet, einſt die Mitgift geweſen war vollkräftiger Jugend.

Nur große, reichbegabte Völker wechſeln mit jeder Altersphaſe die Ausſtattung und erneuern ſich zwanglos. Die kleine Gemeine, welcher in wechſelnder Anfeindung Licht und Athem benommen wird, muß haushalten mit dem einmal empfangenen Erbe. Ihre Aufgaben ſind mäßig; ihre Mittel beengt; ihr Kampfpreis gering. Sie kann nach dem Höchſten nicht ſtreben vor Gefahr, auch das Kleinſte zu verlieren. Feſthalten und ausharren iſt ihre Loſung.

Allein, fehlte auch allezeit das Volk, es fehlte nie ganz an Männern. Waren ſie nicht gewachſen, den Stürmen der Jahrhunderte, dem Anfall dreier Reiche, dem Untergang der politiſchen Freiheit zu wehren: ſie wußten wenigſtens ihr Haus zu verwalten; ſie hielten zu den Ihren; ſie behaupteten ihr Recht und ihre Sitte. In aller Selbſtſucht pflegten ſie der Gemeinſchaft; in aller Willkür hielten ſie feſt am Eckſtein ihres Baues. Sie waren nicht ausgeſtreut als verlorene Abenteurer, nicht verflacht zu willenloſer Menge: ſie fühlten, was ſie galten und was ſie vermochten und nur in den Zeiten der furchtbarſten Noth und Verödung — und auch dann nicht auf immer — haben ſie ſich verloren gegeben.

Eine ſolche Gemeine, höherem Berufe nicht gewachſen, allein gewohnt, bedingten Aufgaben nicht ohne Würde zu genügen, ſchätzt und behauptet, was ſie zu dem gemacht, das ſie geworden: ſie formt ſich ſchwer um und

läßt ſich noch ſchwerer umformen. Die Macht der Gewohnheit iſt nicht knechtiſch, ſo lange ſie ruht auf dem Bewußtſein des Rechts, das ſie gezeugt hat.

Solcher Gemeinſchaft, ſolcher Gewohnheit gehörte der alte Meiſter ſelbſt an. Sein Geburtsland hatte ihn dazu erzogen, ſeine zweite Heimath zu hohen Würden erhoben und im Gefühle derſelben Traditionen befeſtigt. Er war nicht der Mann, das Geſetz zu brechen, das in ihm lebte. Er war auch der Thor nicht, an das Wunder zu glauben, daß derſelbe Hammerſchlag den Bau zu ſtürzen und zu erneuern vermöchte. Das Maß ſeiner Wirkung fand er unabänderlich gezogen: mit den Mitteln, welchen er gebot, konnte er nur erhalten oder zerſtören. Er wurde Erhalter.

Und nicht nur Erhalter. Selbſt unter den ſpärlichen Zeugniſſen ſeiner Zeit fehlt es an Merkmalen nicht, daß er weiterzubauen gedachte. Ohne Aufſehen und Lärm, ohne Haſt und Ueberſtürzung ſieht man ihn unabläſſig einen Plan verfolgen.

Und allerdings liegt es in ſeinem Plane, Herr des Landes zu werden. Tiefer als die hadernden Parteien, ausdauernder als die heißköpfigen Freunde, fühlt er das Bedürfniß einheitlicher Macht.

Nur daß ſie ihm Mittel, nicht Zweck iſt. Nur daß er kein Ziel kennt, als das Wohl des Landes. Nur daß er nicht zaudert, das Werkzeug zu zerbrechen, ſobald es ſich wider das Ziel empört und wider den Meiſter. Das iſt der Schlüſſel zum Verſtändniß des Mannes.

Von Phaſe zu Phaſe ſchreitet er ſelbſtbewußt vor. In blutigen Schlachten wehrt er den gefährlichſten Feind ab. Dann ergreift er kräftig die Verwaltung des Landes. Frühe iſt er entſchloſſen, die Oberhoheit des Erzbiſchofs nicht zu dulden: als Gleicher ſtellt er ſich ihm gegenüber. Mit Milde und Ernſt verſöhnt er unermüdlich die Parteien. Das Zerwürfniß der Zeit, die eigene Würde und Weisheit ſichern ihm ungeſucht das Amt des Vermittlers, des Richters. Die Reformation kommt ins Land; den Erzbiſchof bedroht ſie mit völligem Sturze, dennoch bleibt Plettenberg ſeiner Aufgabe getreu; ſo lebhaft er der neuen Lehre ſich zuneigen mag, ſicheren Auges ermißt er die Gefahr umſtürzender Neuerung; nicht tritt er ihr in den Weg; er dämmt ſie ein; er rettet den Feind, aber bewahrt auch das Land: nun reinigt und tränkt ſie, ſtatt zu zerſtören. So tritt er in die dritte Phaſe. Unterdeß hat er vom Hochmeiſter die Oberhoheit über Harrien und Wirland erworben. Als in Preußen der Ordensſtaat

fällt, entzieht er ſich nicht dem Geſetze des Ordens, doch giebt es in Wirklichkeit Niemand mehr über ihm, als Kaiſer und Papſt. Mitten im Vollgefühl ſeiner Macht bleibt er derſelbe. Kaiſer Karl erhebt ihn zum Fürſten und ſetzt ihn damit in der Ordnung des Reichs den Erſten zur Seite. Es iſt am Vorabend des Jahres 1526, als die Ereigniſſe plötzlich ſich überſtürzen. Der faſt ſchon vollzogene Landesverrath des Erzbiſchofs drängt zur Entſcheidung; die Stände treten zuſammen und rufen den Meiſter zum Herrn aus: die Kataſtrophe kündet ſich an.

Bis hierzu iſt er von Stufe zu Stufe geſtiegen unter dem Schatten des Rechts; mit der höchſten Macht hat er noch jederzeit die höchſte Gerechtigkeit vereinbart. Noch einen Schritt und er ſteht am Ziele. Die Stände drängen, nicht länger zu zögern.

Allein, was ſie begehren hat einen andern Sinn. Die alte Conföderation wollen ſie ſprengen: ein neues Geſetz ſoll herrſchen. Den Eckſtein ſoll er zerſchlagen, das alte Recht und ſich zum Geſetz machen. Er zögert nicht lange; er hält ſeinen Schritt zurück: ſo fällt der Anſchlag der Exaltirten.

Allein, in aller Mäßigung entſagt er nicht ſeinen Plänen. Wir haben geſehen, wie wenig Monate darauf alle Herren und Stände ihm als Schirmherrn ſchwören, darunter der Erzbiſchof ſelber. Die Conföderation bleibt beſtehen; die Herren bleiben im Lande, jeder Stand in ſeinen Rechten; ſcheinbar iſt Alles beim Alten. Und doch welche tiefe Erneuerung, welcher Umſchwung der Dinge, welche Zukunft voll Macht und Frieden und in der Fülle der Macht welche Weisheit. Kein Feind iſt gekränkt weder drinnen noch draußen. Den Herrn, wie die Stände ihn ausriefen, war der König von Polen, der Protector des Erzſtifts, berechtigt, genöthigt, mit allen Waffen der Intrigue und des Krieges zu ſtürzen. Dem Protector gegenüber iſt der Protector entwaffnet. Das größtmögliche Maß der Macht iſt gewonnen in Frieden, in Einigkeit, in Ausſicht glücklicherer Zeiten.

So ſchließt ſich das Bild Plettenbergs, aus dem Dämmer flüchtiger Einbildung gehoben, im Lichte der Wirklichkeit zu ungekünſtelter Größe befriedigend ab. So mißmuthig man ſich wegwenden mochte unter dem Eindruck flüchtiger Beobachtung, ſo mächtig fühlt man ſich zurückgezogen bei ernſterer Prüfung. So aufrichtig das Bedauern geweſen, daß er das Geſchick des Landes nicht ergriffen und vollzogen, ſo aufrichtig wird nun der Wunſch, daß es ihm vergönnt geweſen wäre, zu vollenden, wie er begonnen.

Tiefer als irgend ein Staatsmann vor oder nach ihm hatte er das Lebensgeſetz dieſes Landes begriffen, ſeine Mittel gewägt, die Höhen gemeſſen, zu denen es hinaufzureichen vermochte. Fern jeder eitlen Ueberſchätzung, jeder träumeriſchen Ueberſtürzung, faßte er feſt das Erreichbare ins Auge und erſtrebte nicht mehr und nicht minder. Erhalten wollte er und erneuern, ſtützen und krönen, vollenden und veredeln: nicht zerſtören, nicht Alles wagen, wo Nichts zu gewinnen ſtand, als unabwendbarer Untergang.

Nur wer Freude hat am Unmöglichen, wird ihn der Schwäche anklagen.

Und wurde es ihm nicht erſpart, ſeine Hoffnungen und Pläne dem Schiffbruch entgegentreiben zu ſehen, ihm blieb das Bewußtſein, wie ihm das Ziel ſtets höher gegolten als das Mittel; wie er das Wohl des Landes nie verkauft für die eigene Größe; wie jede neue Erfahrung ihn lehrte, was er frühe begriffen: daß in dieſem Lande Vieles erreichbar war in Mäßigung, in Einigkeit, in gemeſſenem Fortbau; daß in ihm Nichts gewachſen war, die Zeit der Noth zu überſtehen, wenn es, angefallen von Feinden drinnen und draußen, nach eitlen Palmen rang, arm an Hilfsquellen, arm an Männern und ohne ein Alles überdauerndes Volk. Unerſchrocken mochte er ſtehen unter dem hereinbrechenden Ruin, auch mitten unter geſcheiterten Plänen in voller Mannesgröße.

Nicht ſein war die Schuld, wenn nun, als er hinging, ſich Alles verſchwor, ſein Werk zu ſtürzen. Nicht ſein die Schuld, wenn ihn das Alter überkam und der Tod ereilte, ehe er ſeine Pläne ausführen können, man müßte denn ein Menſchenalter jeder Aufgabe gewachſen meinen, auch der Aufgabe, die Sünden und Fehler von Jahrhunderten auszutilgen.

Bedürfte es der Folie für ſeine Größe, für jene unerreichte Miſchung von weiſer Mäßigung und männlichem Willen: die nach ihm kamen, würden ſie bieten, vom Erſten bis zum Letzten, bis zu jenem Kettler, welcher das Land verkauft und verrathen und ſich dann ſchrieb von Gottes Gnade. Dann war das Programm erfüllt des Tages von 1526. Dann gab es einen erblichen Herrn und neben ihm keinen der alten Herren im Lande; aber der Herr war Knecht des Königs von Polen und überall in den Landſchaften herrſchten fremde Geſetze und vom Erbtheil der Freiheit war lange nichts zu ſpüren, als Haß und Verrath, Unwillen Aller gegen Alle, Ermattung, Ohnmacht, Verödung der Herzen und Geiſter ohne Gleichen.

Da war der alte Meiſter längſt todt und mit ihm ſeine Entwürfe.

Keinen hat ein ſo reines Andenken überlebt mitten in dem parteizer-

ruſſenen Lande. Einſtimmig galt er Zeitgenoſſen und Nachkommen als ein würdiger Herr, ein zuverläſſiges Haupt, ein weiſer, vorſichtiger Fürſt. Allein, ob ihn am meiſten der Ruhm zierte, Allen gerecht geworden zu ſein und Niemand geſchädigt zu haben, nie hat er zaghaft geheißen oder der Thatkraft baar. Man erzählte ſich gerne, wie er geſtorben: in hohem Alter, nicht im Bette, nicht gebrochen: vor dem Altar in Wamms und Kleidung. Es zeigt, wie man ihn ſich zu denken gewohnt war: aufrecht und männlich gefaßt. Und mächtig durch das Gedenken ſeines milde regierenden Alters bricht ſich das Zeugniß Bahn von der würdigen Thatkraft des Mannes, blitzt die Erinnerung durch an ſeine Jugend, da er die Ruſſen geſchlagen.

E. Schirren.

Fürſt Metternich über Ungarn.

In einer Zeit, wo die Blicke wieder mit Spannung und Theilnahme auf Ungarn gerichtet ſind, das nach den Extravaganzen ſeiner Revolution von 1848 den Kampf um ſeine alten Rechte auf legalem Boden unter günſtigen Auſpicien wiederaufgenommen hat, wird man nicht ohne ein eigenthümliches Intereſſe leſen, wie der Fürſt Metternich dieſe Verhältniſſe in den letzten Jahren ſeines Regiments beurtheilt hat.

Bevor wir unſern Leſern die im Jahre 1844 dem Kaiſer Ferdinand als König von Ungarn vorgelegten und den dem Throne am nächſten ſtehenden Staats- und Conferenz-Mitgliedern communicirten, bisher unſeres Wiſſens noch nicht veröffentlichten „Aphoriſtiſchen Bemerkungen“ des in der Schule der Erfahrung ergrauten öſterreichiſchen Staatskanzlers mittheilen, halten wir es am Orte, einige erläuternde Worte vorauszuſchicken, weil die Ereigniſſe, auf die Fürſt Metternich die Krone aufmerkſam machen zu müſſen glaubte, ſowohl dem Gedächtniſſe entſchwunden, als auch theilweiſe unbekannt geblieben ſind; denn die öſterreichiſch-ungariſchen Angelegenheiten hatten bis zum Jahre 1848 in den Augen Europas nicht die Bedeutung, die ſie ſeit der Zeit erlangt haben. Alles, was in Oeſterreich vorging, wurde ohne Rückſicht, ob dies- oder jenſeits der Leitha, als etwas Locales, Häusliches betrachtet, welches — wie eine jede Familienangelegenheit in patriarchaliſchen Zeiten — durch den Machtſpruch des Familien-Oberhauptes geſchlichtet werden mußte und konnte.

Die ſpeciell-ungariſchen Verhältniſſe waren aber ſchon damals von großer Wichtigkeit; ſie müſſen ſchon damals für die Conſolidirung der Monarchie als eine wirkliche Lebensfrage erkannt worden ſein, wenn der greiſe Staatskanzler ſich verlaßt gefunden hat, ſeine Gedanken über dieſen heiklichen Gegenſtand vor die Stufen des Thrones und vor die Augen derjenigen zu legen, die auf die Geſtaltung des Reichs Einfluß übten — Er, der eine ſouveräne Verachtung aller „pia desideria" des Volkes zur Schau trug, und mit der öffentlichen Meinung weder abzurechnen noch zu pactiren pflegte.

Kaiſer Franz hatte das Syſtem des Temporiſirens und Lavirens gegenüber Ungarn angenommen und war ihm bis zu ſeinem Ende treu geblieben. Er pflegte, wenn man ihm von Comitats-Congregationen referirte, in denen getobt, gelärmt, gedroht, die Regierung mit den gröbſten Inſulten überſchüttet wurde, ganz phlegmatiſch zu antworten: „Ich kenne mein Ungarn — es iſt gut, wenn ſie lärmen, dann thun ſie nichts; wenn ſie ruhig ſitzend ſchmollen, dann iſt's gefährlich." Kaiſer Franz hatte wirklich Land und Leute ſtudirt. Nach deſſen Tode († 2. März 1835) beſtieg ſein älteſter Sohn Ferdinand den Thron. Als König von Ungarn war er ſchon fünf Jahre früher zu Preßburg gekrönt worden und dadurch denn die Klippe des Krönungseides, der Inaugural-Diplome ꝛc. umſchifft. Die Fama, welche in jedem abſoluten Staate eine große Rolle ſpielt, da die Triebfedern der Regierungs-Maſchine verſteckt ſind, wies dem Nachfolger des Kaiſers Franz eine reformatoriſche, liberale Rolle zu. Man verglich ſeine Handlungen in spe mit denen Kaiſer Joſephs, ſeine Thronbeſteigung wurde als eine neue Aera für die Größe und Machtſtellung Oeſterreichs betrachtet. Die Ungarn waren mißtrauiſch gegen Reformen, welche im Sinne der vom Kaiſer Joſeph angeregten auf die Unification aller Reichstheile hinausliefen.

Es zeigte ſich auch wirklich, daß in der Umgebung des neuen Herrſchers die centraliſtiſche Partei, welche alle abgeſonderten Rechte Ungarns abſorbiren wollte, die Oberhand hatte und daß außer dem ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Hofkanzler nur Fürſt Metternich für die Erhaltung des status quo in Ungarn war.

Sein Syſtem ging dahin: in den größern Provinzen durch exponirte kaiſerliche Familienglieder die provinzielle Schein-Autonomie zu wahren und ihr durch abgeſonderte Poſtulat-Landtage Ausdruck geben zu laſſen. Materielle Entwicklung ſollte auf Unkoſten der intellectuellen begünſtigt, überhaupt an dem, was beſtand, ſo wenig wie möglich gerüttelt werden. So

wie er alſo die ſelbſtſtändigen Unterſcheidungs-Merkmale jeder Provinz gewahrt und eine gewaltſame Egaliſirung vermieden wiſſen wollte, ſo war er deſto inniger davon überzeugt, daß durch eine zwangsweiſe Aſſimilirung Ungarns und Zertrümmerung ſeiner althergebrachten Verfaſſung für die Geſammt-Monarchie nur Unheil erwachſen könne.

So viel über den allgemeinen Standpunkt.

In Ungarn zeigte ſich eine von Jahr zu Jahr ſteigende Oppoſition, welche in den erſten nach dem Regierungsantritte des Kaiſers Ferdinand abgehaltenen Landtagen ſich faſt immer in dem Votum concentrirte, daß ſo lange die vollkommenſte Wahl- und Redefreiheit nicht zugeſtanden würde, alle königlichen Propoſitionen unberückſichtigt zu laſſen ſeien. So kam es, daß die Debatten faſt niemals ein irgend nennenswerthes Reſultat lieferten. Selbſt der am 12. Mai 1840 vom Könige perſönlich geſchloſſene Reichstag blieb ohne praktiſche Folgen, da die durch beide Curien angenommenen Geſetze, die confeſſionelle Parität aller Bewohner betreffend, die königliche Sanction nicht erhielten. Eben ſo wenig wurde die Mündlichkeit und Oeffentlikeit beim Gerichtsverfahren, Rede- und Wahlfreiheit (welche letztere durch verſchiedene, mitunter unlautere Künſte bei Comitats-Verſammlungen beeinträchtigt wurde), Verleihung der bürgerlichen Rechte an die Juden u. ſ. w., obwohl durch Landtagsbeſchlüſſe angenommen, vom Könige ſanctionirt.

Im Jahre 1842 nahm das Peſther Comitat, nachdem es ſich extra ordinem zu einer General-Congregation verſammelt, einen Anlauf zu verſchiedenen liberalen Beſchlüſſen und legte dieſelben dem Könige vor; ſie wurden aber ſammt und ſonders ungeachtet wiederholter Remonſtrationen verworfen.

Die Staatsräthe, welche den Thron (deſſen wirklicher Träger bei der Schwächlichkeit des Kaiſers Erzherzog Ludwig, Bruder des Kaiſers Franz war) umſtanden, waren darin einig, den Ungarn gegenüber in Nichts nachzugeben, auf dieſe Weiſe die Unordnung im Lande permanent zu erhalten, bei einer völligen Desorganiſation mit Waffengewalt einzuſchreiten und dann ein Proviſorium einzuführen, das ſchließlich in ein Definitivum umgewandelt werden könnte. Auf geradem Wege war es aber nicht leicht möglich, alle von den Ständen Ungarns, d. i. der Ablegaten- und Magnaten-Tafel, formulirten Propoſitionen in Bauſch und Bogen zu verwerfen; man mußte alſo ein Auskunftsmittel finden, welches den Schein des Rechtes für ſich hatte. Es wurde in folgendem gefunden: Nach altem Brauch

gebührte den königlichen Propoſitionen das Vorrecht vor allen andern Vorſchlägen des Landes, welche nur nach Erledigung der erſtern zur Discuſſion zugelaſſen werden können. Man brachte alſo meiſt auf Steuer- und Militärſtand-Erhöhung bezügliche Anträge in Vorſchlag, welche wegen ihrer Wichtigkeit und Unpopularität Gegenſtand langwieriger Discuſſionen und meiſtens abgelehnt wurden. Hierdurch fand ſich auch eine plauſible Gelegenheit und pro foro externo ein ſchicklicher Grund zur Nichtbeſtätigung der wichtigſten Propoſitionen unter Annahme nichtsſagender Landtags-Beſchlüſſe. Man war mit der Regirung alles Nützlichen und Verſtändigen noch nicht zufrieden; man trug ſich mit dem Plane, den ungariſchen Landtag im Jahre 1843 gar nicht einzurufen und ihn wie unter Kaiſer Leopold I. auf unbeſtimmte Zeit hinauszuſchieben. Schließlich trug die Anſicht Metternich — Apponyi — Joſika in dem Rathe der Krone den Sieg davon, und es wurde beſchloſſen, an der ungariſchen Verfaſſung nicht zu rütteln und den Landtag pro 1843 — 44 einzuberufen.

Auf dieſem in den Annalen Ungarns denkwürdigen Landtage wurden über 100 gemeinnützige Anträge angenommen, von denen aber — nach dem obenangedeuteten Syſtem — die meiſten, gegen 90, theils unerledigt blieben, theils die königliche Sanction nicht erhielten. Die Unzufriedenheit wurde hierauf allgemein und ſteigerte ſich von Tag zu Tag, Comitats-Verſammlungen boten den Anblick bewaffneter Lager, worin nur Oppoſition, Widerſtand gepredigt wurde. Einige Verſammlungen wurden mit Waffengewalt geſprengt, den hervorragendſten Parteiführern der Proceß gemacht. Da jeder auf ſeine Art Oppoſition machte, ſo konnte es auch nicht ausbleiben, daß die Agitation auf Bahnen gelenkt wurde, die, wenn auch geſetzlich, ſo doch von großer Tragweite waren oder hätten werden können. Damals war es, wo man den Hony- (vaterländiſchen Schutz-) Verein organiſirte; es ſollten nämlich ſowohl Fonds zur Anlegung von Fabriken zuſammengebracht, als auch die beſtehenden dadurch unterſtützt werden, daß ſich die Mitglieder des Vereins anheiſchig machten, nur inländiſche Erzeugniſſe zu gebrauchen, ſich einfach zu kleiden ꝛc. Dieſer Beſchluß brachte unter den Wiener Fabrikanten einen paniſchen Schrecken hervor; ſie bewirkten es, daß man die Bewilligung zur Aſſociation verweigerte, obwohl man es nicht verhindern konnte, daß die ſogenannte ungariſche Kundſchaft ſich von Wien fernhielt. Metternich erkannte aber ſogleich aus ſeiner höhern Stellung, daß die Induſtrie eine Pflanze ſei, bei der die Knospen ſich nicht an den Spitzen, ſondern an der Wurzel, am Stamme

anſetzen müſſen, um gedeihen zu können. Zu ſeinen „aphoriſtiſchen Bemerkungen“ hat er dieſe vereinzelten Beſtrebungen treffend charakteriſirt. Nach dieſen Vorgängen erſt entſchloß ſich die Regierung, gemäß den Andeutungen in den „Bemerkungen“, die materielle Bewegung in die Hand zu nehmen und auf dieſem Gebiete Reformen anzubahnen, von denen man die Pacificirung Ungarns hoffen zu können glaubte. Aber, ſei es daß die Führer der Oppoſition hievon Wind bekamen, oder daß aus dem allgemeinen Mißtrauen das ominöſe „Zu ſpät“ herauswuchs: genug die Regierung fand in agricoler, induſtrieller wie wiſſenſchaftlicher Beziehung das Feld ſchon occupirt und Arbeiter vorhanden, welche in landwirthſchaftlichen, induſtriellen und anderen gemeinnützigen Vereinen thätig waren und das Verdienſt, das allgemeine Wohl zu fördern, für ſich ſelbſt in Anſpruch nahmen. Man ging ſeitens der oberſten Central-Regierung deswegen auf den Vorſchlag des Staatskanzlers ein, weil, wenn der Plan gelang, die ganze materielle Fortſchritts-Bewegung in den Händen der Regierung zu concentriren, die nationale Partei geſchwächt werden und deren Träger als Ideologen den feſten Halt in der Maſſe verlieren mußten. Es war eben die ſchwächſte Seite des Staatsmannes, der auf die europäiſche Politik ſo lange Jahre von ſo großem Einfluß geweſen iſt, daß er die moraliſchen Bedürfniſſe ſo gering angeſchlagen hat.

Dieſer flüchtigen Ueberſchau der innern Verhältniſſe Ungarns im Anfang der vierziger Jahre laſſen wir das obenerwähnte Schriftſtück wortgetreu folgen:

Aphoriſtiſche Bemerkungen über die ungariſchen Zuſtände zu Ende des Jahres 1844.

I.

Ungarn ſteht bereits in der Vorhalle der Revolution. Dort, wo das Alte verſiegt und das Neue noch nicht ins Leben getreten iſt, herrſcht ein Stand der Dinge, welcher zu Reſultaten führt, die in der Sache dieſelben, in der Form aber verſchieden ſind; die Sache iſt der Uebergang von einer Ordnung der Dinge zu einer andern und beſſern; findet der Uebergang auf dem Wege der rohen Gewalt ſtatt, ſo heißt er eine Revolution, findet er auf geſetzlichen Wegen ſtatt, ſo trägt er das Gepräge einer Reform.

II.

Vorlängſt war die Vorfrage aller Fragen die: ob die nothgedrungene

Umwandlung der ungariſchen Zuſtände von Seite der Regierung auf die Grundlage der beſtehenden Verfaſſung oder auf jene der reinen Monarchie zu fußen ſei. Der König hat ſich für die erſtere dieſer Richtungen erklärt, und hierin hat er, meiner vollen Ueberzeugung gemäß, recht und klug gehandelt.

Geſetzliche Begriffe und Formen, welche Jahrhunderte durchlebt haben, laſſen ſich durch Machtſprüche nicht auslöſchen. Iſt eine Lage auch auf das Erwieſenſte der Umwandlung bedürftig, ſo bieten dieſe Begriffe und Formen der reformirenden Gewalt eine feſte und zugleich die ſicherſte Grundlage durch ihren hiſtoriſchen, einen durch Nichts zu erſetzenden Werth. Dies aber ſelbſt bei Seite geſetzt, ſo wäre das Unternehmen der Umwandlung eines conſtitutionellen Verhältniſſes in ein abſolutes ein in unſerer Zeit unausführbares.

Indem von der Wahl der Richtung des Unternehmens, Ungarn einer beſſern Zukunft entgegenzuführen — weil dieſelbe beſtimmt ausgeſprochen iſt — nicht mehr die Rede zu ſein vermöchte, ſo beſchränkt ſich die zu löſende Aufgabe auf die Durchführung des Unternehmens. Hiezu gehört die deutliche Bezeichnung des von der Regierung gewählten Ausgangspunktes und die richtige Wahl der Mittel zum Zwecke.

Den Ausgangspunkt bildet die im Sinne der Wahrheit aufzufaſſende Verfaſſung. In ihr müſſen die Rechte der Krone herausgehoben und von hiezu geeigneten Werkzeugen vertreten werden.

Es gibt Stimmen, welche behaupten: die angeerbte Verfaſſung biete nicht die zur Durchführung des Werkes benöthigten Mittel. Dies ſelbſt angenommen (obgleich mein Gefühl ſich dagegen ſträubt), ſo würde der König in dem Mißlingen des Verſuchs dennoch eine Grundlage in der Kraft finden, welche ihm der umgekehrte Gang zu bieten nicht vermöchte. Schlachten müſſen ſchulgerecht eingeleitet werden. Das Heer muß in die Vorhut, den ſchlagfertigen Körper und die Reſerve gegliedert ſein. Die Reſerve (in dem in Frage ſtehenden Unternehmen die salus publica, als ultima ratio) muß nicht in die Avantgarde, noch in das Haupttreffen verwickelt werden; ſie halte ſich gerüſtet, aber ruhig, und warte den Moment ab, in dem ſie ſich zu zeigen berufen wäre.

III

In manchen Geiſtern herrſcht die Furcht, daß ſich aus der Belebung der angeerbten Verfaſſung auf leichten und unvorgeſehenen Wegen ein Repräſentativ-Syſtem entwickeln könne.

Auf der andern Seite iſt im Verlaufe der letzten Zeit die Umwandlung der ungariſchen Verfaſſung in eine repräſentative von der Oppoſition in Ausſicht geſtellt worden.

Die Beſorgniſſe der Conſervativen, wie die Wünſche der Radicalen beruhen auf einem und demſelben Irrthume; beide Parteien ſetzen voraus, daß Ungarn nicht bereits unter einer Repräſentativ-Verfaſſung ſtehe; denn das, was iſt, braucht nicht erſt zu kommen! Um ſich nicht zu irren, bedarf es der Feſtſtellung des Unterſchiedes, welcher zwiſchen einer repräſentativen und einer landſtändiſchen Verfaſſung beſteht. In der erſtern iſt die geſetzgebende Gewalt eine zwiſchen dem Fürſten und den Ständen getheilte; in der zweiten ſtehen den Ständen nur gewiſſe, meiſt auf das Steuerweſen beſchränkte Bewilligungsrechte zu. Aus dieſem Geſichtspunkte aufgefaßt — und er iſt der praktiſche — iſt die angeerbte Verfaſſung eine repräſentative, welche allerdings Eigenheiten in den Formen bietet, die im Grunde der Sache aber nichts verändern. Diejenigen, welche das Eindringen des Repräſentativ-Syſtems befürchten, verwechſeln die ungariſche Verfaſſung mit den alten ſtändiſchen in Deutſchland, mit welchen ſie nur wenig gemein hat. Die radicalen Wünſche gehen andererſeits nach der Einführung des modernen, auf der Grundlage der Volksſouveränität fußenden Syſtems — auf ein Syſtem, welches aus der nordamerikaniſchen und franzöſiſchen Revolution, d. h. aus Thatſachen hervorging, von denen die erſtere eine Republik nach modernen Theorien und die andere eine Nominal-Monarchie nach ähnlichen Theorien hinſtellte — Unternehmen, welche nur als die Folge einer ſocialen Umwälzung ins Leben treten können. Hat eine Umwälzung dieſer Art in Ungarn bereits ſtattgefunden? Sicher nicht. Ungarn hat eine in vielen Richtungen der altengliſchen ähnliche Verfaſſung; ſie iſt nicht eine landſtändiſche im deutſchen Sinne, ſondern eine auf die Souveränität des Königs gegründete, repräſentative Verfaſſung; die Sorge der Regierung iſt ſonach nicht gegen die Einführung eines bereits beſtehenden Verhältniſſes, ſondern gegen das Eindringen demagogiſcher, der Weſenheit der angeerbten Verfaſſung direct widerſtrebenden Elemente zu richten.

IV.

In allen Staaten und insbeſondere in repräſentativen üben die Formen einen hohen Einfluß. In Ungarn ſind im Verlaufe des letzten halben Jahrhunderts höchſt weſentliche Formen in die Irre gerathen oder ſelbſt gänzlich erloſchen. Ich erwähne nur einiger. Der Begriff und das Vor-

handenſein von Majoritäten bildet allenthalben die Grundbedingung der innern Ruhe der Staaten und der Kraft der ſie nach außen wie nach innen ſchirmenden Gewalten. In der reinen Monarchie wie in der gemiſchten liegt in der Majorität der Gehorchenden das Pfand der öffentlichen Ruhe. In den Staaten, in denen die Abfaſſung der Geſetze dem Staatsoberhaupte vereint mit den Ständen zuſteht, können Geſetze gedeihlicher Art nur mittelſt einer geſicherten Majorität der Stände ins Leben treten.

Dieſes Gefühl iſt dem ungariſchen Herkommen nicht nur nicht fremd geblieben, ſondern es hat ſich in demſelben in einer ſeltſamen Form — mittelſt des den Congregations- und Tafel-Präſidien zugeſtandenen Rechtes, die Beſchlüſſe nach dem Ausmaße der pars senior der Stimmberechtigten zu fällen, ausgeſprochen. Dieſes Herkommen iſt im Verlaufe der letztern Zeit thatſächlich verſchwunden, während keine gleichzeitige Fürſorge für deſſen Erſatz mittelſt Rückſichtnahme auf die Wahlen der Deputirten getroffen wurde.

Große Verſammlungen und ſelbſt weniger zahlreiche laſſen ſich ohne ſtrenge Reglements nicht zu gedeihlichen Zwecken leiten.

In welchen Verfall ſind nicht die Stellungen der Präſidien bei den Comitats-Congregationen und den reichstäglichen Tafeln gerathen? Iſt es bei den letztern nicht bereits ſo weit gekommen, daß die Gallerien einen und vielleicht den ausgiebigſten Einfluß üben?

Genau erwogen, hat die untere Tafel kaum mehr einen andern Werth, als den einer Behörde, welche die in den Circular-Sitzungen gefaßten Beſchlüſſe einregiſtrirt und zur Abgabe derſelben an die obere Tafel befähigt.

Sollen die Reichstage dem Lande Gutes bringen, ſo müſſen ſie in ihrem Geſchäftsgange von Grund aus reformirt werden. Hiezu bietet die Erfahrung in andern Reichen Beiſpiele, welche zu Rathe gezogen werden müſſen. Wird in England, in Frankreich, ſelbſt in den vereinigten Staaten von Nordamerika den Gallerien eine Einſprache geſtattet? Stehen daſelbſt den Präſidien nicht alle Befugniſſe zur Aufrechthaltung der zur freien Discuſſion gebieteriſch nothwendigen Ordnung zu Gebote? Wird nicht die Tagesordnung ſtreng bezeichnet? Dürfen in England von einzelnen Gliedern Anträge geſtellt werden, welche von denſelben nicht eine gemeſſene Zeit vorher angemeldet worden wären, um geſetzlichen Ausſprüchen auf dem Wege der Ueberliſtung nicht die Thüre zu öffnen? Läßt ſich, in kurzem Satze, eine Verſammlung ohne Regel, eine Verhandlung ohne Form denken?

Sicher nicht. Will man daher Ungarn einer beſſern Lage zuführen, ſo greife man zu den Mitteln, welche allein das Unternehmen zum Möglichen erheben können.

V.

Das Syſtem, welches die Regierung in Betreff Ungarns und Siebenbürgens in den letzten Jahrzehnten verfolgte, war ein negatives. Auf dem entgegengeſetzten Felde erlaubte ſie ſich höchſtens Anregungen in einer Art und Weiſe, welche den Ständen die auszuarbeitenden Vorſchläge überließ. Wie wenig Erfolgreiches aus dieſem Gange zu entſprießen vermag, dies hat die Erfahrung ins helle Licht geſtellt und den Beweis geboten, daß aus demſelben kein Heil zu gewärtigen ſei; während die Prätenſionen der Stände die Regierungsgewalt in der oberſten Region in dem gleichem Maße ſteigerten, als die königliche Gewalt in der Abnahme war. Jedes Land bedarf vor allem regiert zu werden; verſiegt die Regierungsgewalt in der oberſten Region, welcher die Geſetze das Recht und die Pflicht des Regierens zuerkennen, ſo werden ſich Gewalten in den untern Regionen erheben, welche die Sorge, ohne ſie auch nur in beſchränktem Maße erfüllen zu können, in Anſpruch nehmen. So iſt es in Ungarn ergangen. In demſelben Maße, in dem ſich die Reichstage mit Erfolg Eingriffe in die Rechte der Krone erlauben, haben die Comitat-Jurisdictionen die Rechte der Reichstage beſchränkt, bis ſie ſelbſt unter die Zuchtruthe des Bettel-Adels geriethen.

Entſtänden in Ungarn nicht den dortigen ſocialen Zuſtänden angehörende Eigenthümlichkeiten und bildete das Land nicht nur einen legislativ und adminiſtrativ getrennten, politiſch aber vereinten Körper des Kaiſerreichs, ſo wären Ungarn und Siebenbürgen bereits längſt der craſſen Revolution verfallen. Nur die exceptionellen Bedingungen, unter deren Bereich die beiden Länder ſtehen, vermochten dies zu verhindern. Statt in Flammen aufzugehen, glimmen die revolutionären Elemente in denſelben nicht minder und wird ihnen nicht Einhalt gethan, ſo werden ſie das alte Gebäude in einen Aſchenhaufen verwandeln.

Die erſten Schritte zur Rettung ſind im Werke. Sie müſſen verfolgt und zu Ende geführt werden; denn das Einhalten in deren Ausbildung würde unausbleiblich den Ausbruch der offenkundigen Revolution herbeiführen. Dort, wo einmal die Dinge ſtehen, wie in Ungarn, bleiben ſie nicht ſtehen; denn ſie können es nicht. Ungarn muß durch die Fürſorge des Königs einer verſtändlichen Lage zugeführt werden oder es wird

einer ſolchen Lage auf ſelbſtgeſuchten Wegen nachſtreben, d. h. auf Wegen, welche denen gleichen, die Ströme ſich bei Waſſerfluthen ohne Rückſicht auf ihr Abfließen und die Verwüſtungen, welche ſie anrichten, bahnen.

VI.

In Ungarn ſchlummert noch ein Element, welches unaufhaltſam in ſeiner bereits in Bewegung gerathenen Ausbildung einen weſentlichen Einfluß auf die Geſchicke des Landes gewinnen wird: das ſtädtiſche Bürgerthum. Dieſes zu allen Zeiten gewichtige Element bietet Eigenthümlichkeiten, welche, richtig aufgefaßt, auf den geſellſchaftlichen Stand der Staaten und auf die Stellung der Regierungen ſchirmend und unter den entgegengeſetzten Bedingungen ſtörend einwirken.

Städte entſtehen nur in Folge einer im Vorſchreiten begriffenen Civiliſation oder in Folge des Zurückgehens des geſellſchaftlichen Zuſtandes mittelſt des Eindringens roher Gewalten in denſelben. Im erſten Falle werden ſie Handelspunkte, im zweiten feſte Plätze; in dem einen wie in dem andern Falle beruht ihr Entſtehen auf der Grundlage der verſtärkten Kraft, welche im Begriffe der Aſſociation liegt.

In der factiſchen Anwendung dieſes Begriffs liegt neben jenem der Ausdehnung aber auch jener der Abgeſchloſſenheit, wie dies mit allen berechneten Geſtaltungen der Fall iſt. Der ſtädtiſche Sinn führt zum Egoismus, er hat die Tendenz, Staaten im Staate zu bilden, und muß ſonach überwacht und geleitet werden.

In ſeinem Entſtehen und in der Epoche ſeiner erſten Ausbildung bietet der ſtädtiſche Geiſt der oberſten Gewalt ſtets die Hand, denn die neue Geſtaltung bedarf des Schutzes der Regierung gegen das ſie umgebende Gemeinweſen. In dem Maße als die Körperſchaft unter dem Schirm der Regierung ſich kräftigt, erwacht in ihr der Drang nach Emancipation von oben und nach Unterdrückung nach unten. Die Tendenz der Städte iſt die oligarchiſche, welche nach Zeit und Umſtänden in die demokratiſche übergeht. Die eine wie die andere dieſer Tendenzen iſt den in ihrer Wahrheit aufgefaßten monarchiſchen Begriffen entgegenſtrebend und ſie fordern ſonach ſtets die ganze Aufmerkſamkeit der Regierungen.

Liegt in der Natur des ſtädtiſchen Weſens die Tendenz nach ſelbſtſtändiger Abgeſchloſſenheit, ſo bildet das Bedürfniß des Schutzes, den die Regierungen allein dieſen Corporationen gegen die Eingriffe Dritter in

ihre anerkannten Rechte zu gewähren vermögen, ein Mittel gegen die Auswüchſe der eben genannten Tendenz. In Ungarn insbeſondere bedürfen die Städte des königlichen Schutzes gegen die Anmaßungen der Comitats-Jurisdictionen und ſie ſtehen (allerdings mit weſentlichen Ausnahmen) in dieſer Beziehung dem Könige und den Jurisdictionen gegenüber, wie die ehemaligen freien Städte im h. römiſchen Reiche den ſie ſchirmenden Kaiſern und ſie umſchließenden Dominien gegenüberſtanden. Auch hat ſich erſt in der allerneueſten Epoche in Ungarn ein Verſuch der Annäherung zwiſchen den Städten und den Jurisdictionen auf Koſten des königlichen Schirmrechtes über die erſtern geoffenbaret; ein Phänomen, welches in Folge des Brachliegens der königlichen Gewalt und des in das Land eingedrungenen demokratiſchen Schwindels allein möglich war und ſich bald in Dunſt auflöſen mußte. Heute ſteht in Betreff der beſtmöglichſten Regelung des ſtädtiſchen Weſens der Regierung das Feld offen. Sie muß es pflegen, denn ſie kann es.

VII.

Ungarn ſtrebt nach der Belebung ſeiner National-Induſtrie. Dieſes Streben gehört zu den natürlichen; das, was einen andern Charakter trägt, iſt die Wahl der im Lande aufgeſtellten Mittel zum Zwecke. Sie ſind die Ergebniſſe des Parteigeiſtes und einer fundamentalen Unwiſſenheit, nicht allein der Maſſen, ſondern ſelbſt jener der Anreger.

Die induſtrielle Ausbildung iſt das naturgemäße Ergebniß der Civiliſation, deren Gebäude von unten aufgebaut werden muß, ſoll es ſich nicht in eine hirngeſpinſtige Prätenſion auflöſen. Nun fehlen Ungarn aber die Grundlagen, auf denen allein die Induſtrie zu gedeihen vermag. Das Land bedarf vor allem der Belebung des Grundes und Bodens; Geſetze, welche das Eigenthum zu ſchirmen und in Evidenz zu ſtellen geeignet ſind; es bedarf Arme zur Bebauung des Bodens, dieſer Urquelle alles Nationalreichthums; Communicationsmittel zum Abſatze ſeiner Naturproducte u. ſ. w. Fabriken bedarf es in der erſten Linie nicht; denn es kann die Capitalien, welche es aufzuweiſen hat, noch beſſer in einer andern Richtung verwenden; Fabriken werden entſtehen, wenn ihre Stunde geſchlagen haben wird; ſie vor derſelben ins Leben zu rufen, kann bei einzelnen Verſuchen gelingen, im Großen aber iſt dies unmöglich.

Der ungariſche Charakter bietet der Schwindelei leicht ein Feld. Der ungariſche Sinn iſt für Eindrücke höchſt empfänglich, Schlagworte iſt er ſtets bereit aufzufaſſen, ohne ſich um die Bedingungen, an welche ihr

Werth geknüpft iſt, zu kümmern. Von dieſer Wahrheit bietet die Geſchichte der letzten 25 Jahre die treffendſten Beweiſe.

Die erſten Impulſe in der Richtung der Belebung des ungariſchen induſtriellen Lebens hat der Reichstag 1825—1827 geboten und ſie ſind im Entſtehen an die Begriffe der Nationalität im abſtracteſten Sinne des Wortes — in jenem der Sprache — gebunden. Das Land, dem für die beſſere Benutzung des Bodens und die leichteſten Mittel der Ausfuhr ſeiner überſchwänglichen Producte hätte Rath geboten werden ſollen, erhielt Pferderennen, Caſino's, ungariſche Theater und eine 1 Million koſtende Brücke, zu der keine fahrbaren Straßen führen. Die väterlichen Anregungen des Königs beim Beginn des Reichstags 1843—1844 wurden als nicht geſchehen behandelt. Als Erſatz für dieſelben iſt der ſogenannte Schutzverein ins Leben getreten; ein Verein, welcher in ſeinen geheimen Zwecken auf Landesverrath und in ſeinen vorangeſtellten Zwecken auf ein reines Abſurdum hinausläuft.

So ſteht Ungarn.

Wo liegt die Hilfe? Sie liegt meines Erachtens auf der Hand.

Der König ergreife die Zügel der Regierung und er gehe voran in der Richtung, welche ihm ſein Recht und ſeine Pflicht vorzeichnen. Er ſtelle ſich an die Spitze der materiellen Belebung des Landes, er thue Alles, was in ſeinem Bereiche liegt, und bereite das für den nächſten Landtag vor, wozu er der geſetzlichen, außer ſeiner alleinigen Macht ſtehenden Hilfe der Stände nicht bedarf.

Zwei Mittel ſtehen der Regierung alsbald zu Gebote.

Das eine bietet die Errichtung der Hypothekenbank, das andere die nöthigen Vorarbeiten zur Erreichung der innern Communicationswege in der dreifachen Richtung: der Straßen, Eiſenbahnen und der Flußſchifffahrt. Die Regierung allein kann die Pläne entwerfen, die Koſten in Ausſicht ſtellen, die Richtungen und den Angriff der Unternehmen in Anbetracht der Zeit, der Arbeit und der Geldkräfte beſtimmen.

Tritt der König auf dem nächſten Reichstage mit ſolchen Behelfen auf und wird das Land in der Zwiſchenzeit kräftig regiert, ſo wird ſich das Treiben der Parteien auf dem Felde der Polemik und leerer Theorien vor der Kraft der Stellung der Regierung in Dunſt auflöſen.

VIII.

In Ungarn, wie in der geſammten menſchlichen Geſellſchaft ſtehen

zwei Richtungen in den Geiſtern ſich feindlich gegenüber: die erhaltende und die zerſtörende.

Der Unterſchied, welcher in Beziehung auf das Spiel der Parteien der Anblick der Länder bietet, beruht nicht auf dem alleinigen Vorhandenſein der beiden Parteien, ſondern in deren durch die Umſtände bedingtem, belebterem oder weniger belebtem Auftreten.

Auf den Parteigeiſt und auf das Treiben der Parteien angewendet, ſind Kraft und Schwäche relative Begriffe, welche ihr Ausmaß nur vorübergehend in der Zahl der Adepten, aber bleibender in der naturgemäßen Kraft oder Schwäche der Richtungen ſelbſt, welche die Parteien verfolgen, finden.

Welches ſind die Bedingungen der letztern Art, unter die es möglich iſt, die Parteien in Ungarn zu reihen? Wir wollen deren Claſſificirung verſuchen.

I. Die conſervative Partei.

Dieſe Partei verſchmilzt ſich mit der Regierung, ihre Kraft ruht, wie jene der letztern, auf den Rechten der Krone und auf den Begriffen der Ordnung im Reiche. Sie trägt nur den Namen einer Partei, weil ihre Gegner ſie unter dieſer Benennung auf den Kampfplatz rufen.

II. Oppoſition.

Eine Oppoſition giebt es in Ungarn nicht, ſondern Oppoſitionen, deren folgende nähere Bezeichnung dürfte ihre Zahl umfaſſen:

a) die conſtitutionelle.

Für eine dieſe Bezeichnung in Anſpruch nehmende Partei ſteht das Feld nicht offen. Es iſt durch den König und die an ihn ſich ſchließenden Conſervativen beſetzt. Auch iſt heute von einer Partei unter dem Aushängeſchilde der Verfaſſung in Ungarn nicht die Rede.

b) die liberale.

Der ſich nach dem Sturze des franzöſiſchen Kaiſerthums im Weſten des europäiſchen Continents erhebende Liberalismus hat ſeinen Cyklus durchlaufen; als eine Körperſchaft beſteht er nicht mehr; die Liberalen haben ſich in die Reihen der conſervativen und radicalen Partei vertheilt, und giebt es noch einzelne Adepten, ſo leben ſie auf dem Felde der leeren, von aller Thatkraft entfernten Theorien.

c) die radicale.

Zu deren Fahne ſchwören die heftigſten Verfechter in der Reihe der

ungariſchen Opponenten. Wie paßt die Benennung dieſer Partei auf die ungariſchen Zuſtände? Daß dieſe Zuſtände einer gründlichen Reform bedürfen, ſteht außer Zweifel. Der logiſche Begriff einer Reform iſt aber jener des Verbeſſerns eines Zuſtandes. Will dies die radicale Oppoſition? In dieſem Falle würde ſie ſich mit der Regierung begegnen. Will ſie den beſtehenden Stand verſchlimmern? Die Aufgabe wäre in Ungarn eine auf nicht leichteren Wegen als auf denen des Stehenbleibens zu erfüllende.

Hierzu würde es keiner Verbindung zu Gunſten der Bewegung bedürfen, ſondern eine der Bewegung ſich entgegenſtellende Partei genügen. In der dermaligen Lage Ungarns paßt der Wortlaut „Radicalismus“ nicht auf irgend eine Partei, im Begriffe der Parteien, welche in andern Ländern dem Namen die Abſicht beilegen, daß ſie einer bleibenden Anarchie unter einer ſinnloſen Benennung in die Hände zu arbeiten beabſichtige.

d) die magyariſche.

Gegen welche Gewalt kann dieſe Oppoſition gerichtet ſein? Gegen die königliche nicht, denn hierzu mangelt ihr der Stoff. Der König ſteht an der Spitze ſeines Königreichs und dieſes heißt und iſt Ungarn; gegen deſſen nationale Ausbildung im Sinne der Wahrheit der König nicht nur nichts hat, ſondern welche er auf allen rationellen Wegen zu fördern ſich ſelbſt beſtrebt. Dem Begriffe einer magyariſchen Oppoſition kann ſonach nur die Abſicht der Unterdrückung anderer, die Bevölkerung des Königreiches bildenden Nationalitäten zum Grunde liegen. Dieſe Richtung erhebt die magyariſche Oppoſition aber ſelbſt nicht zu einer politiſchen im Gegenſatze mit dem Throne; denn zur Durchführung ihres Zweckes würde ſie vor allem deſſen Beihülfe bedürfen.

e) die ſeparatiſtiſche.

Weniger eingeſtehende, als verkappte Adepten dürfte dieſe Oppoſition zählen. Ruht ſie aber auf einer die Analyſe aushaltenden Grundlage?

Legislativ und adminiſtrativ ſteht Ungarn von den übrigen, das Kaiſerreich bildenden Theilen getrennt, politiſch bildet es mit denſelben eine Einheit. Der Kaiſer iſt König von Ungarn, weil der König Kaiſer von Oeſterreich iſt. Wo liegt hier für Ungarn ein Nachtheil? In der politiſchen Vereinigung der Krone kann er nicht liegen; denn welche Stellung würde das politiſch getrennte Land in Folge ſeiner geographiſchen Lage, des niedrigen Standes ſeiner Cultur, des Zurückſtehens ſeiner Induſtrie, der unvermeidlichen Anſtrengungen, welche die Trennung erſt herbeizuführen

vermöchten u. ſ. w. — den großen Nachbar-Reichen gegenüber zu behaupten vermögen? Auf ſein einfachſtes Element zurückgeführt ruft der Separatismus den Aufſtand zu Hilfe; Aufſtand und Widerſtand bedingen ſich wechſelweiſe und löſen ſich in Eroberung und Untergang auf. Liegt eine ſolche Reihenfolge von Wagniſſen im Sinne der Separatiſten?

f) die faſelnde Oppoſition.

In dieſelbe paßt wohl die Mehrzahl der ungariſchen Oppoſitionen. Zu ihr gehören die Geiſter, welche ohne ſtichhaltige Kenntniſſe, ohne eine praktiſche Ausbildung Modephraſen nachſtreben, Rollen leichter Art ſpielen wollen und hiedurch die Beute ſelbſtſüchtiger Schwindler werden.

Nach dieſer Bezeichnung der das Feld in Ungarn behauptenden Oppoſitionen bleibt als die wahre, dem Erheben zum Beſſern entgegenſtrebende Gewalt die namenloſe Unordnung, in welcher das Land durch deſſen Ueberlaſſen an das Spiel der Parteien ſich dermal befindet. In einer ſolchen Lage der Dinge, welche ſich in den Begriff der Schwäche auflöſt, kann der Geiſt der Oppoſition ſich ſelbſt nicht in den Richtungen bewegen, in denen er unter andern Verhältniſſen vorſchreiten würde.

In der Natur der Oppoſitionen liegt in dem Vorübergehen ihres Daſeins ein unvermeidliches Element der Schwäche. Der Begriff einer immerwährenden Oppoſition iſt ein abſurder, welcher ſich in jenem des Widerſpruchs gegen die Wahrheit wie gegen die Lüge, gegen das Gute wie gegen das Schlechte, gegen das erwieſen Nützliche wie gegen das erwieſen Schädliche verliert. Da die Begriffe von Kraft und Dauer unzertrennlich ſind, ſo liegt in dem Vorübergehen der Oppoſitionen eine bedingte Schwäche, welche ſich in der Handlungsweiſe der Parteien ſtets als Haß und Schonungsloſigkeit darſtellt, für ſie hat der verlorene Moment meiſt den Werth der verlorenen Sache.

Nur dort, wo Regierungen ſchwach ſtehen, ſind ihre Gegner ſtark. Iſt die Regierung ſchwach in Ungarn?

Sie iſt es, wenn ſie nicht ſtark ſein will oder es zu ſein nicht verſteht. Die unleugbarſten Elemente der Kraft ſtehen dem Könige zu Gebote an dem Tage, an dem er ſie aufzufaſſen weiß, und zu ihnen gehört das heute lebendige allgemeine Gefühl im Lande, daß die Dinge, wie ſie ſtehen, zu bleiben nicht vermögen! An dieſes Gefühl geſellt ſich jenes, daß die Hilfe nur von dem Throne ausgehen kann; denn eben aus der Prüfung des Gelichters der einer Verbeſſerung der Zuſtände im Wege ſtehenden

Oppoſitionen ergiebt ſich, daß in deren Reihen nicht eine iſt, welche ſich zu einer die Lage verbeſſernden Gewalt zu erheben vermöchte.

Wir erlauben uns an die „aphoriſtiſchen Bemerkungen" des öſterreichiſchen Staatskanzlers einige Betrachtungen zu knüpfen. Wie man auch über die politiſchen Leiſtungen des Fürſten Metternich urtheilen mag (ſein „Syſtem" findet heut zu Tage keine Vertheidiger mehr), ſo viel mag ihm doch die Gerechtigkeit widerfahren laſſen müſſen, daß ſein Urtheil nie von Leidenſchaft beirrt und immer reiflich durchdacht war. Es iſt demnach von doppelter Wichtigkeit zu conſtatiren, daß er tief davon überzeugt war, daß bei entwickeltem politiſchem Selbſtbewußtſein eines Volkes die Umwandlung einer civiliſatoriſchen Idee in eine primitive, eines conſtitutionellen Syſtems in ein abſolutes unausführbar ſei. Doppelt wichtig iſt dieſes Eingeſtändniß in dem Munde eines Mannes, dem ſeine hohe Stellung und langjährige Erfahrung einen klaren politiſchen Ueberblick ermöglichten und welcher die Incarnation des Abſolutismus ſelbſt war.

Es lohnt die Mühe am Leitfaden dieſer „aphoriſtiſchen Bemerkungen" dem Ideengang des Staatsminiſters nachzugehn.

In Bezug auf das Repräſentativ-Syſtem, wie ſolches in Ungarn exiſtirt hat, wird im Abſchnitt III. geſagt, daß man auf beiden Seiten in dem Irrthum befangen geweſen, Ungarn ſtrebe nach einer Verfaſſung, während das Land eine ſolche doch ſchon beſitze.

Dies iſt indeſſen nur nach einer Seite richtig; die nationale Partei hingegen wußte genau, daß ſie den Namen und die Form habe, aber keineswegs die Sache; und ſie ſteuerte auf die Conſolidirung des Verfaſſungswerkes mit allen Kräften los. Der Staatskanzler wollte aber von einer beſtändigen Verbeſſerungsbedürftigkeit des Beſtehenden nichts wiſſen*), deswegen glaubte er, man ſuche nur das, was man bereits habe.

Was im Abſchnitt V. über den negativen Standpunkt, welchen die Regierung eingenommen, geſagt wird, iſt eine Anſpielung auf die centraliſtiſche Hofpartei, welche die königliche Beſtätigung aller wichtigen Landtags-Propoſitionen zu hintertreiben befliſſen war.

*) Im achten Bande von Varnhagen's Denkwürdigkeiten (S. 113), der einen ſehr bemerkenswerthen Beitrag zur Charakteriſtik des Fürſten Metternich liefert, findet ſich folgende, das oben ausgeſprochene Urtheil beſtätigende Aeußerung des Fürſten ſelbſt. „Ich ſtehe im Grunde ſehr allein", ſagte er 1834 in einer vertraulichen Unterredung zu Varnhagen. „Gleichgeſinnte habe ich gewiß viele, aber Gleichdenkende ſchon weniger, und Gleichhandelnde ſehr wenige. Ich bin für die Erhaltung des geſetzmäßig Beſtehenden, wer das auch will,

Im Abſchnitt VI wird viel Treffendes über die Städte, deren Entwicklung, Flor, municipale Gerechtſame geſagt, man muß zu gleicher Zeit über das tiefe, klare Urtheil, wie über den Egoismus ſtaunen, mit dem der Fürſt jeden verſtändigen Fortſchritt, jede Entwicklung der Staatsidee opfert und ihr dienſtbar zu machen ſucht. So lange die Städte ſich als willige Regierungswerkzeuge gebrauchen laſſen, werden ſie in Schutz genommen, über das hinaus nicht. Ueberhaupt wird zugegeben werden müſſen, daß wo es ſich um Aufnahme großer geſellſchaftlicher Contouren, um allgemeine Beobachtung des Vorhandenen, um Auffindung der Mittel zur Paralyſirung deſſen, was gefährlich war oder es werden konnte handelte, um die Sondirung und Ausnutzung menſchlicher Schwächen — der alte Staatskanzler unerreichbar daſteht; daß ſein klarer Blick, ſeine kalte Berechnung und die Rückſichtsloſigkeit mit der Alles der Regierungs-Gewalt geopfert wird, für Jeden ſtaunenerregend, für den Humaniſten grauenerweckend iſt. Aber für die Beſchränktheit der menſchlichen Natur liegt uns auch hier der Beweis vor Augen.

Das ſtrenge Urtheil, welches Wilhelm von Humboldt über Metternich fällte: „Ein ſchwacher, inconſequenter Miniſter, der ſo wie das Glück ihn einen Augenblick verläßt, in größter Verlegenheit iſt, der gar keine Anſichten hat, alles perſönlich nimmt, gegen ſchwache Gegner faſt gar nichts ausgerichtet hat, dabei falſch und hinterliſtig iſt und am Ende mit Schanden beſtehn wird — — Er war von Anfang günſtig geſtellt, die Umſtände kamen ihm zu Hülfe, alle Mittel Oeſterreichs lagen in ſeiner Hand, dem Kaiſer Franz gab er nach und gewöhnte ihn dadurch ihm nachzugeben; hätte er ſich von unten emporarbeiten ſollen, da würde er es nicht weit gebracht haben" — dies divinatoriſche Urtheil hat ſich auch für Metternich's innere Politik als ein zutreffendes erwieſen, ſobald er ſich großen organiſchen Schäden des Staatskörpers gegenüber ſah. Da verſiegen die Hülfsmittel ſeines Geiſtes; den Unmuth einer an der Schwelle der Revolution ſtehenden Nation zu beſchwören, weiß er keinen beſſern Rath, als Kanal- und Straßenbauten. Sein eignes Wort: Je ne fais pas de politique à longue vue —

---

der iſt mit mir, wer der Unordnung und Zerrüttung Vorſchub thut, der iſt wider mich und ich wider ihn. Die Erhaltung des Beſtehenden" Varnhagen fügte hinzu „und Fortbildung", allein er nahm den Zuſatz nicht auf und wiederholte trocken und feſt: „die Erhaltung des Beſtehenden, davon geh ich unter jeder Bedingung aus". Ich aber ſagte mir im Stillen — fügt Varnhagen hinzu — hier iſt die Scheidelinie, die uns auf immer trennte.

D. Red.

hat ihn gerichtet; das künſtlich gehaltene Gebäude ſtürzte in den Märztagen des Jahres 1848 zuſammen, und das Staatsſiegel entfiel den Händen des Mannes, der ſich gerühmt hatte, es gäbe Namen, die über die Gefahr hinaus ſeien, nach dem Tode in den Koth getreten zu werden. Wir wenden uns mit der Ueberzeugung von ihm ab, daß das gute ſittliche Recht der Menſchheit ſolche Staatskünſtler überdauern werde.

Das alte und das neue Riga.

Es iſt viel in unſerm Riga anders geworden! hört man jetzt ſagen, und wer ſeine liebe Vaterſtadt nur dann und wann wiederſieht, erkennt es erſt recht. Worin iſt es denn aber anders geworden? „Unſere Vorſtellungen kommen uns durch die Sinne", ſagte ein Weltweiſer und wenn es auch viele Weltweiſe nach ihm beſtritten haben und aus zu großer Achtung vor dem Geiſtesleben den Urſprung geiſtiger Thätigkeit nur im Geiſt ſelbſt, dem Unſichtbaren in uns, erblicken wollen, ſo hat jener Weltweiſe erfahrungsmäßig in Bezug auf die große Maſſe dennoch Recht. Denn welchen Vorſtellungen hangen die Meiſten nach? Denjenigen, welche ſich aus dem Schauen entwickeln. So iſt es auch mit Riga's vielbeſprochenen Veränderungen. Zumeiſt hat man dabei das mit leiblichem Auge zu Schauende in Betrachtung genommen. Die Wälle ſind gefallen; ein neues Riga erſteht! Das iſt der lauteſte Jubelruf unſerer Tage. Ein guter Rigenſer hat die ſchwere Luft in den engen Straßen pflichtſchuldigſt duldend eingeathmet, ſich mühſelig durch die engen Pforten hindurchgewunden, um doch wiederum durch die engen und oft verfahrenen Straßen der zufuhrbedürftigen Handelsſtadt mit Lebensgefahr hindurch zu voltigiren. Die engen Straßen ſind nun freilich geblieben, nur hier und da iſt ein Haus, das ſich rückſichtslos gegen die Paſſanten nach vorn drängte, etwas zurückgeſchoben, dabei ſind unſere alten Kirchen von St. Peter und der Dom von der Umgebung alter Scheunen und Baracken befreit, ſind die alten ſteinernen vorſpringenden

Treppen, welche die Intereſſen der Hausbeſitzer über die aller Vorübergehenden ſtellten, raſirt; doch ſelbſt die engen Straßen durchweht ein anderer Luftzug, denn die ſchlammerzeugenden, die Stadtluft inficirenden Stadtgräben ſind verſchüttet und um die alten gefallenen Ringmauern ſchlängelt ſich ein hellfließender (!) Canal. Aber wunderbarſtes aller neuen Ereigniſſe und vielverkündender Bote zukünftiger großer Wandlungen — der Rigi iſt an Riga's alte Stadtgrenze hart hinangerückt. Er der Fremdling erhebt ſich ſtolz, von ſeinem Gipfel ſchaut man in das früher durch Wälle und Thore verdeckte Treiben der Stadt hinein. Das Flüßchen aber, welchem Riga ſeinen Namen verdankt, iſt eingezwängt, verdeckt, dem Blick entzogen.

Ein alter Rigenſer hat aber durch die nach der einen Seite durchweg niedergeriſſenen Thore allen localen Anhaltspunkt verloren. Die Sandpforten mit erſter und zweiter Sandpfortbrücke, der Jacobshohlweg und die erſte und zweite Jacobsbrücke, ſie alle ſind gehoben oder mindeſtens verſchoben. Bald wird nicht mehr von Stadt und Vorſtädten, ſondern nur von neuer und alter Stadt die Rede ſein und der kleine Bezirk der früheren „Altſtadt“ in der eigentlichen Stadt wird ſich immer mehr erweitern und die ganze alte Stadt umfaſſen. Je näher aber das Neue heranrückt und je mehr das Alte fällt, deſto lieber werden die letzten Zeugen der alten Zeit. Aber auch dieſe haben dem Fortſchritt Rechnung tragend ſich moderniſirt oder im antiken Styl erweitert. Vom alten Styl des Rathhauſes iſt durch die ausgleichenden Linien nicht viel nachgeblieben. Das Schwarzhäuptergebäude ihm gegenüber iſt von außen ſo ziemlich das alte, nur die Fronte tritt günſtiger hervor, aber im Innern hat moderner Conſort die Räume geſchmackvoll umgeſtaltet. Der alte politiſche Sammelplatz unſerer Handelswelt: die Gildſtube iſt in die Höhe und Breite gegangen, aber draußen und drinnen hat man das Alte möglichſt gewahrt und das Neue möglichſt alt geſchaffen. Als ſichtbares Zeichen der neuen glänzenden und koſtbaren Zeit trat aber die neue Börſe in das alte Riga ein. Die den prunkvollen Feſträumen noch nicht ganz entgegengereifte Gegenwart hat ſie bis jetzt nur den Beſchauenden als ein Abbild der vorgeſchrittenen Baukunſt und Induſtrie geboten und wenn einſt häufige Feſten in ihnen ſtatthaben, wird vielleicht Styl und Mobiliar vollſtändig Rococo geworden ſein. Doch nicht blos des zukünftig Angenehmen, auch des gegenwärtig Nützlichen iſt in dieſem Neubau viel geboten. Die ſchönen und für Riga nothwendig gewordenen größeren Räume zur Verſammlung

der handeltreibenden und in Handelsintereſſen bergthenden Kaufmannſchaft, die mehrfachen kaufmänniſchen Adminiſtrationen, die Telegraphenſtation, ſie ſind alle dort zweckmäßig vereinigt. Und auch dem Handelsbildungs-Fortſchritt iſt Rechnung getragen durch die wahrhaft liberale Ausſtattung der ausgewählten Bibliothek. Für das immer wachſende Riga wird nun aber auch bald der in Zukunftsgedanken ausgeführte Bau nicht zu ſtattlich ſein. Die ermuthigende Zukunft tröſte daher die vielleicht etwas zu ängſtlich berechnende Gegenwart. Hat nun Riga mit dieſen erneuten und neuen Gebäuden ein neues Gewand angethan, ſo iſt ihm andererſeits ein belebterer Verkehr zunächſt durch den es ſchon mehrere Jahre mit der Außenwelt verbindenden Telegraphen und nunmehr auch bald durch ſeine Eiſenbahnverbindung gewonnen. Und in nächſter Zeit wird nun noch auch das dritte Wahrzeichen des Fortſchrittes: die Gasbeleuchtung in Angriff genommen, nachdem das Project ſich bis zur Ausführung in verdienſtlichſter Weiſe hindurchgerungen. Schon früher hatte treffliches Straßenpflaſter das alte, Equipagen und Fußgängern verderbliche abgelöſt. Auch eine alte Merkwürdigkeit Riga's: die Waſſerkunſt, die mit mühſelig keuchender Pferdekraft die Häuſer mit Waſſer verſah, wird der Dampfkraft weichen müſſen, welche ſicherlich als Hauptthebel des nimmer raſtenden Fortſchritts auf das Privilegium der abgelöſten Kunſt: die wohlverdiente Ruhe in den Sommerferien, Verzicht leiſtet. Trefflich wäre es, wenn die neue Waſſerleitung auch bei Brandſchäden nach Art der Hamburger Einrichtung und zur Waſſerberieſelung der Straßen in der milden Jahreszeit, namentlich auch zur Reinigung der an die Stadtgräbenausdünſtung erinnernden Rinnſteine verwandt werden könnte. Die *eine* Reform würde dann, wenn auch mit augenblicklich größeren Anlagenkoſten, *drei* Zwecken dienen können. Insbeſondere aber ſcheint es wünſchenswerth, daß bei der neuen Einrichtung auf die Verwendung derſelben bei Feuersgefahr Rückſicht genommen werde, denn in Riga's engen Straßen kann die Wirkung der Wagen-Spritzen oft doch eine nur ſehr geringe und weſentlich behinderte ſein, während das Einſetzen von Schläuchen in die unter der Straße befindlichen Waſſerbehälter und die durch die Kraft des Druckes gebotene Möglichkeit, den Waſſerſtrahl bis in die höchſten Räumlichkeiten der anliegenden Häuſer zu dirigiren, eine vollſtändig zweckmäßige und raſche Einwirkung namentlich in der minderen Jahreszeit ermöglicht.

Der Handelsſtand insbeſondere hat ſich außer ſeiner ſtattlichen Börſe und ſeines ſchönen Gildenhauſes verſchiedener neuer oder bevorſtehender

Einrichtungen zu erfreuen. Wir gedenken hier des neuen Winterhafens, des den Hafen vor Verſandungen ſchützenden Dammes, der neuen Ambaren, der projectirten Böden an der Düna.

Rechnet man zu allen neuen Wandlungen die vielen geräumigen neuen Stadt-Ein- und Ausgänge, die neuen ſtattlichen Promenaden und das zum Herbſt unter Dach gelangende neue Theatergebäude, ſowie die von der Zukunft zu erwartenden neuen Gebäude der Centralſchule für Handel und Gewerbe und des ſtädtiſchen Realgymnaſiums, ſo kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß in verhältnißmäßig wenig Jahren das alte Riga in ein neues umgeſchaffen iſt und wird.

Wo aber ſo viele und große Werke neu erſtanden ſind und erſtehen, da muß ein guter Geiſt herrſchen und wo ſo viel Neues geſchaffen wurde, muß ein neuer Geiſt erſtanden ſein. Ja es iſt unverkennbar: das alte bedächtige Riga iſt ein neues unternehmendes geworden. Und dennoch bedarf die neue Stadt noch ganz anderer wirkender Kräfte. Es iſt kein Geheimniß, daß es verhältnißmäßig wenige Perſönlichkeiten geweſen ſind, denen Riga ſeine Umgeſtaltung verdankt. Der Kreis der rüſtigen und begabten Arbeiter iſt ein kleiner. Eine neue Zeit erfordert auch eine neue Bildung. Riga's Kraft wurzelt im Bürgerthume. Dieſem gehört die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft Riga's. Es rüſte ſich zu der neuen Zeit, denn ſie iſt da. Aber auch die neuen Bildungsmittel ſind beſchafft. Die alte Domſchule konnte die Bildungsanſprüche des neuen Bürgerthums eben ſo wenig befriedigen, als die mercantilen und techniſchen Ergänzungscurſe der Kreisſchule für die Bildung des Handelsſtandes und von Technikern als ausreichend betrachtet werden konnten. Das ſtädtiſche Realgymnaſium iſt nun, da es hohe Zeit war, den Anſprüchen der Gegenwart zu genügen, in die Wirklichkeit eingetreten; möge es unter der Leitung und Mitwirkung bewährter Schulmänner der ſchönen Aufgabe der Heranbildung eines feſten Kernes der Bürgerſchaft genügen. In ſeinen Räumen kann die gut gepflegte Saat einer reichen Ernte entgegenreifen. Ein in Sittlichkeit und geiſtiger Durchbildung heranwachſendes Bürgerthum iſt das ſchönſte Unterpfand der Veredlung und Vervollkommnung ſtädtiſchen Lebens. Vor Allem aber werde gehegt und gepflegt der Gemeinſinn, die tüchtige Geſinnung welcher neben dem Wirken für die eigenen Intereſſen nicht der Gemeinde vergißt, welcher ein jeder gute Bürger ſich zu widmen verpflichtet iſt. Ohne dieſen Gemeinſinn hätte Riga nicht das äußerlich neue werden können, ohne ihn kann es nicht das innerlich neue werden.

Die alten gefallenen Wälle, auf welchen die Bürger Riga's muthig die Vaterſtadt vertheidigten, die Räume, in welchen das Wohl Riga's berathen und bereitet wurde, die vielen Stiftungen zu edlen Zwecken, ſie ſind alle Zeugen des alten Gemeinſinns. Ohne Gemeinſinn konnte das alte Riga nicht beſtehen und widerſtehen, ohne Gemeinſinn kann es auch das neue nicht. Bedauerlich iſt es daher zu hören, wenn es nicht für faſhionable, oder comme il faut gehalten wird, ſich bürgerlichen Intereſſen zu widmen und wenn man es ſtatt deſſen vorzieht, ſich in das diplomatiſche Corps der Conſuln einreihen zu laſſen, um den Bürgerleiſtungen zu entgehen. Ein deutſcher Bürger, ein Bürger guter Art macht ſolche Moden nicht mit, er iſt voran wo es Bürgerthum gilt! Ein ferneres ſchöner Schmuck des Bürgerthums iſt aber die einfache und reine Sitte. Die Gemüthlichkeit und Zucht des Familienlebens ſind bürgerliches Eigen. Unſittliche Zügelloſigkeit ſtößt das Bürgerthum von ſich aus. Es bedarf dazu keiner neuen Schragen, man ſchlage nur die alten auf, dort ſteht ſie feſt gegründet die gute alte Sitte und iſt zum bindenden Geſetz erhoben. Der alte Gemeinſinn und die alte Sitte ſie ſtützten auch die neue Zeit. Nur die alte, größtentheils erfahrungsmäßige Berufsbildung, ſie reicht nicht mehr aus. Da ſteht denn zu dem ſtädtiſchen Realgymnaſium ein neues Inſtitut für die höhere mercantile und techniſche Ausbildung zu erwarten. In wenigen Jahren wird auch eine Centralſchule für Handel und Gewerbe für Riga und über Riga's Weichbild hinaus die Bildung der neuen Zeit wirken. Und mit Dankbarkeit wird dann wie jetzt von jedem wohlwollenden und gebildeten Mitbürger zu gedenken ſein des Dr. Carl Bornhaupt, der nicht blos die Errichtung eines ſolchen Inſtituts unermüdlich anregte, ſondern auch bereits Vorbildungsclaſſen ſeiner Anſtalt anfügte.

Doch wenn auch politiſch zur Zeit noch außerhalb des Bürgerthums, ſteht doch naturgemäß in und zu demſelben der zahlreiche Literatenſtand Riga's. Es giebt keinen Literatenadel, es giebt nur ein Literatenbürgerthum. Die Abwehr der Literaten aus dem politiſch berechtigten Bürgerkreiſe iſt ebenſo unberechtigt, als ein Literatenſtolz gegenüber dem Bürgerthume. In allen neuen und alten Städten in neuerer Zeit bildet der Literat einen integrirenden Theil der Bürgerſchaft. Nur mittelalterlich war der ſtarre Abſchluß der Handelsgilde. Der Literat hat nicht blos ein natürliches, er hat ein verbrieftes Recht auf Eintritt in die Gilde; er bediene ſich zahlreich dieſes Rechtes und es wird ihm der Eintritt in den engeren Kreis der politiſch vollberechtigten Bürgerſchaft nicht gewehrt

werden können. Denn den Wirkenden kann die Anerkennung und Vollberechtigung nicht vorenthalten werden. Und welche Gründe ſollten auch dem Eintritt der Literaten in das politiſch vollberechtigte Bürgerthum entgegenſtehen? Fehlt es ihnen etwa an der erforderlichen Bildung oder dem erforderlichen Gemeinſinn? Die Handelsbildung möchte wohl den meiſten Literaten abgehen, aber in reinen Handelsintereſſen ihren Einfluß geltend zu machen werden die Literaten wohl kaum verlangen. Zudem ſind die meiſten derartigen Intereſſen in den engeren kaufmänniſchen Kreis des um Riga's Fortſchritte hochverdienten Börſencomités gewieſen. Die Gilde verhandelt aber nicht nur Handelsintereſſen, ſie behandelt auch weſentlich Communalintereſſen, und an denen ſteht wohl dem Literatenſtande eine volle Betheiligung zu. Sie delegirt ihre Glieder zu Communalanſtalten, z. B. zu den Wohlthätigkeitsanſtalten, und an ihnen wäre das Wirken von Literaten wol ganz zweckgemäß. Oder fehlt es etwa dem Literaten an Gemeinſinn? So lange es freilich unwahrſcheinlich war, daß er in den engeren vollberechtigten Kreis der Brüderſchaft aufgenommen werde, war ihm kein Anlaß zum Eintritt geboten. Seinen Gemeinſinn aber kann er auch anderweitig erweiſen. Muß nicht Jeder, der mit der Geſchichte Riga's vertraut iſt, außer des zahlreichen Kreiſes ausgezeichneter Männer, welche durch ihr Wirken in dem „Rathe" ſich Riga ewig verpflichteten, auch gedenken der ehrenwerthen Männer aus dem Literatenſtande, eines Brotze, Sonntag, Albanus, Libertus von Bergmann, Grave, Wilpert, Taube, Schwartz u. v. a., der noch lebenden zu geſchweigen, welche außerhalb ihres Berufskreiſes dem Gemeinleben ſich unermüdlich widmeten. Wer aber das gemeinnützige Wirken der Literaten für Riga's Gemeinwohl recht anſchaulich erfahren will, der ſchlage nach in den 59jährigen Annalen des Vereines, in dem ſich der Gemeinſinn Riga's frei bethätigt, der literär.-prakt. Bürgerverbindung, geſtiftet von drei Literaten: Sonntag, Albanus, Bergmann, und er wird erkennen müſſen, daß bei weitem die meiſte und unermüdlichſte Thätigkeit in dieſer Bürgerverbindung den Literaten nachgerühmt werden darf. Und ſolche Männer ſollten nicht dazu geeignet ſein, in Riga's vollberechtigter Bürgerverſammlung Sitz und Stimme zu haben, mit zu rathen und mit zu thaten? Das neue Riga kann dieſe Frage kaum mehr ſtellen, das gebildete Riga muß erkennen, daß bei geforderter neuer Bildung die unzweifelhaft Gebildeten nicht ausgeſchloſſen werden können, daß bei der wachſenden Größe der Aufgaben für Riga's politiſche Gemeinde der Eintritt neuer wirkender Kräfte nicht blos wünſchenswerth, ſondern nothwendig

iſt. Möge das alte Riga ſeine alten Gedanken darüber gehabt haben, das neue muß ſich zu neuen erheben, ohne ſie iſt an ein Vorwärts nicht zu denken. Die Bürgerſchaft der Gegenwart hat der Bürgerſchaft der Zukunft ſich zu verpflichten und eine längſt verſäumte Pflicht der Bürgerſchaft der Vergangenheit nachzuholen. Solche Ueberzeugung, bis ſie in die von ihr zu wirkende That umgeſetzt iſt, immer wieder auszuſprechen, wird die Pflicht aller Rigiſchen Patrioten bleiben, mag ihnen auch zeitweilig ein Wirken in ihrer Vaterſtadt verſagt ſein, das Wirken für ſie hört nie auf.

Der ſ. g. Literatenſtand Riga's hat inzwiſchen zu wiſſenſchaftlichen Vereinen ſich zuſammengeſchloſſen. Einen reinen Verein von Fachgenoſſen und ſomit blos von Literaten ſtellt nur die Geſellſchaft der Aerzte dar, während ſowohl die alle drei Provinzen umfaſſende hiſtoriſche Geſellſchaft als die naturwiſſenſchaftliche keineswegs blos Literaten zu Mitgliedern zählen, wenn auch die Arbeit weſentlich, wenn nicht ausſchließlich in ihren Händen ruht. In der literäriſch-praktiſchen Bürgerverbindung haben die Literaten ſelbſt eine Vereinigung mit ihren Mitbürgern erſtrebt und hat namentlich in den letzten Jahren die Zahl der Mitglieder aus dem Kaufmanns- und Handwerkerſtande in erfreulichſter Weiſe zugenommen, ſo daß im Schoße dieſer die Gemeinnützigkeit weſentlich anregenden Verbindung auch der erſte Keim zu einer erweiterten politiſchen Zuſammengehörigkeit gehegt iſt. Die Literaten haben ſich ſomit nicht ihren Mitbürgern gegenüber excluſiv verhalten, ſie haben mit Freuden für ſie gearbeitet und mit ihnen gearbeitet. Berückſichtigen wir aber die verſchiedenen literäriſchen Elemente, ſo hat ſich ihre Einwirkung in den genannten Vereinen bald im eigenen engeren Kreiſe, bald mit andern in Verbindung und dann vor anderen vorherrſchend bethätigt. Die mediciniſche und naturwiſſenſchaftliche Geſellſchaft haben, die erſtere ihrem ausſchließlich der Medicin und die letztere ihrem ausſchließlich den Naturwiſſenſchaften zugewandten Streben gemäß, Aerzte und Naturforſcher zu gemeinſchaftlicher wiſſenſchaftlicher Thätigkeit verbunden. In der hiſtoriſchen Geſellſchaft haben dagegen vorzugsweiſe Philologen (oder vielmehr das Lehrerperſonal) und Juriſten die Arbeit übernommen. Die Geſellſchaft iſt auch zugleich die einzige, welche nicht nur zahlreiche Mitglieder aus dem Adel der drei Provinzen zählt, ſondern auch Mitarbeiter aus demſelben, wenn freilich letztere in geringerer Zahl. Dennoch rühren die neueſten umfaſſenden Bearbeitungen der Provinzialgeſchichte von Edelleuten (v. Richter, v. Rutenberg) her. Außerdem aber

hat dieſe Geſellſchaft und haben die von ihr geförderten Zwecke ſich wiederholt der liberalſten Unterſtützung ſeitens der provinziellen Adelscorporationen ſowol durch Bildung des Prämiencapitals als auch durch die insbeſondere von der livländiſchen Ritterſchaft gewährte Unterſtützung von Forſchungen ſelbſt außerhalb des Landes zu erfreuen gehabt. Die literäriſch-praktiſche Bürgerverbindung aber iſt weſentlich eine Bürgerverbindung geblieben. Nur iſt der Begriff des Bürgers hier in einem weiteren Sinne ſchon von Anbeginn der Stiftung derſelben aufgefaßt worden. Bürger iſt hiernach nicht blos, wer Mitglied einer der beiden Gilden iſt, ſondern wer in der Stadt ſein bleibendes Domicil hat und den daher auch an dieſe Stadt bleibende Intereſſen feſſeln. Dieſes Bürgerthum, welches das Weſen eines wahrhaften Communalverbandes ausmacht, iſt allein befähigt, die ſtarre ſtändiſche, das Geſammtwohl oft mehr behindernde als befördernde Abſonderung auszugleichen. Riga's Verfaſſung ruht ſeit Jahrhunderten auf drei Ständen: dem Rath, der großen und der kleinen Gilde. Nur in dem Rath iſt das Literatenelement repräſentirt in der Zahl von zehn Männern. Darauf beſchränkt ſich die politiſche Stellung der Literaten in Riga. Die drei Kategorien dieſer ſtädtiſchen Verfaſſung mögen fortbeſtehen, aber ihr Fortbeſtand ſchließt die Mitwirkung der Literaten in der großen Gilde nicht aus. Die Literaten, welche weder ein ſpecifiſches Handels- noch ein Handwerkerintereſſe vertreten, ſind das zur Ausgleichung berufene Element, indem ſie über die Sonderintereſſen einer Standesbeſonderung hinaus nur in dem ſtädtiſchen Gemeinwohl, ſomit in dem Wohle des Ganzen, der Einzelnen und Aller, ihren Einigungspunkt für einander und mit den andern Elementen des Bürgerthums finden. Die Literaten ſind nicht blos, wenn ſie es auch werden ſollten, Gildenbürger, ſie ſind Stadtbürger.

Aber das neue Riga, wenn es in einem neugebildeten und umfaſſender geſtalteten Bürgerthum im Innern zum Begreifen und Ausnutzen der neuen Zeit mit ihren neuen und umfaſſenden Aufgaben erſtarkt iſt, kann dann auch ſeine Stellung als Stadt der Städte und Hauptrepräſentant des ſtädtiſchen Elementes in den drei Provinzen nach außen begründen und geltend machen. Es ſind nicht blos materielle, es ſind auch geiſtige Intereſſen, welche Riga, das geiſtig erſtarkte, nach außen zu bethätigen befähigt ſein wird. Riga braucht und darf nicht blos die Stadt des Materialismus ſein, es kann der Mittelpunkt auch der geiſtigen provinziellen Beſtrebungen werden. Dazu muß das neue Riga das ſpecifiſch gebildete Bürgerthum in ſich großziehen und erſtarken laſſen und darin ſeine Aufgabe erkennen, in wahr-

haft bürgerlichen Großthaten des Fortſchrittes *voran* zu ſein. Kann es die *große* Stadt mit ihren Kräften nicht, wie ſoll es da den *kleineren* zugemuthet werden. Und Riga hat begonnen, dieſer Aufgabe ſich bewußt zu werden. Den Literaten Riga's iſt auch dieſer Anfang zu danken. In Riga ſind nicht nur vielfach *materielle* Fortſchritte den andern Städten zur Nachahmung in der Wirklichkeit eingetreten, in Riga bildete ſich die alle drei Provinzen umfaſſende hiſtoriſche Geſellſchaft, in Riga zuerſt die Geſellſchaft der Naturforſcher, in Riga in den letzten Jahren durch die Munificenz der Commune unterſtützt das Muſeum, ein Vereinigungspunkt aller gelehrten und gemeinnützigen Vereine, Riga hat auch die Kunſt zu ihrem Vereinigungspunkte auserſehen, denn noch iſt in Erinnerung der älteren Generation das in den dreißiger Jahren ſtattgehabte Muſikfeſt provinzieller muſikaliſcher Kräfte und ſicherlich wird das nahende baltiſche Sängerfeſt nicht hinter demſelben zurückſtehen. Das ſtädtiſche Realgymnaſium und noch mehr die Centralſchule für Handel und Gewerbe werden unzweifelhaft nicht blos Riga's Söhne zu bilden berufen ſein, und die livländiſche Ritterſchaft hat ſolcher Erkenntniß durch liberale Unterſtützung der letzteren Anſtalt erkennbaren Ausdruck geliehen. Auch die Preſſe Riga's hat über das Weichbild der Stadt hinaus ſich einen Wirkungskreis geſchaffen. Die politiſche Zeitung Riga's iſt in den Provinzen am zahlreichſten verbreitet und hat jede Mitwerbung beſtanden, und das Oſtſeeprovinzialblatt ward von Riga aus begründet und herausgegeben. Das zuſammenfaſſende Organ literäriſcher Leiſtungen der Oſtſeeprovinzen: die Baltiſche Monatsſchrift iſt von Riga aus angeregt, durch Riga's Patriotismus im erſten Entſtehen geſtützt und gehalten und wird von Riga aus geleitet.

Soll aber Riga in Rückſicht ſo vieler materieller und geiſtiger Erfolge ſein Haupt ſtolz gegenüber den andern Schweſterſtädten und dem flachen Lande erheben? Dazu wäre es weder der That nach berechtigt, denn es hat noch vieles zu erreichen, noch dem Weſen des gebildeten Bürgerthums nach, denn dieſes ſchreitet voran, und bliebe es im Bewußtſein des Erreichten ſtehen, ſo ſchritte es nothwendig zurück. Denn die Zeit eilt und beſonders in unſeren Tagen und unſeren Landen, wo ein erleuchteter edler Herrſcher in alle Richtungen den Fortſchritt thatkräftig leitet. Da heißt es denn, ſich einer ſolchen Zeit werth machen, und ſo muß denn das *neue* Riga immer *voran* ſein nnd bleiben und dazu abſtreifen die ſtarre Excluſivität, welche wenn auch nicht jedes *Wirken*, ſo doch ein *Mitwirken* unmöglich macht.

A. Bulmerincq.

Die neueſten Reformen im Reichsgeſtüteweſen Rußlands.

Das von der Oberverwaltung des Reichsgeſtüteweſens bereits ſeit einer Reihe von Jahren herausgegebene „Journal für Pferdezucht und Jagd“ (Shurnal konnoſawodſtwa i ochoty) hat neuerdings eine Erweiterung ſeines Programms und eine Ermäßigung ſeines Preiſes angekündigt, um für die in dem Staatshaushalte jeder civiliſirten Nation eine ſo wichtige Rolle einnehmende Pferdezucht in möglichſt weiten Kreiſen das Intereſſe anzuregen. Die Redaction des Journals macht dazu folgende einleitende Bemerkungen:

Kein europäiſcher Staat gebietet in gleich großartigem Maßſtabe über ſo vortheilhafte Localverhältniſſe für die Entwicklung des Geſtüteweſens und der Pferdezucht überhaupt wie Rußland. Als ein Reich der Ebenen kann es auf ſeinen ausgedehnten Wieſen und Weideplätzen, ſeinen unermeßlichen Steppen mit Leichtigkeit Millionen von Pferden erziehen. Der Haupthebel jeden Gewerbes iſt indeſſen die Nachfrage nach ſeinen Erzeugniſſen und der Abſatz derſelben. Die Unzulänglichkeit dieſer Nachfrage und des Abſatzes hat häufig die Klagen unſerer Geſtütshalter erweckt, ihren Unternehmungsgeiſt gelähmt und eine ſtetige Entwicklung dieſes wichtigen Gewerbszweiges gehemmt. Wenn auch die jährlichen Bedürfniſſe der Regierung für die Remontirung der Cavallerie und überhaupt für den Kriegsdienſt unſern Pferdezüchtern einen regelmäßigen und ſichern Abſatz ihrer Pferde gewährten, ſo war dieſer doch verhältnißmäßig ein ſehr geringer

und entſprach, ſelbſt den jährlichen Bedarf im Innern des Reiches ſowohl für die Krone als für Private hinzugerechnet, bei weitem nicht der producirenden Kraft unſerer Geſtüte und der Anzahl der in ihnen vorhandenen Pferde, die auf ſolche Weiſe bisher als ein unfruchtbares Capital in den Händen der Geſtütsbeſitzer zurückblieben. Durch die Geſtattung der freien Ausfuhr ruſſiſcher Pferde in andere Staaten hat die Regierung dieſem Mißſtande abgeholfen und unſerem Handel mit Pferden ein weites Feld zum Abſatze eröffnet. Da nun die Erziehung der Pferde in Rußland, ſelbſt bei unſerer nachläſſigen Wirthſchaft, viel wohlfeiler iſt als ſonſt irgendwo, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß bei gleicher Qualität der Waare das ruſſiſche Pferd vermöge ſeiner Billigkeit bald den Vorrang auf den ausländiſchen Pferdemärkten gewinnen wird. Fällt ſomit das Recht der Berufung auf die Genugfügigkeit der Nachfrage weg, ſo hängt gegenwärtig die Frage von der größern oder geringern Bedeutung des Abſatzes ruſſiſcher Pferde lediglich davon ab: in welchem Maße ſie im Stande ſein werden, in Bezug auf ihre Eigenſchaften die Concurrenz mit den ausländiſchen Pferden auszuhalten. Darauf werden denn auch unſere Pferdezüchter ihre ganze Aufmerkſamkeit ausſchließlich zu richten haben. Wir ſind der Ueberzeugung, daß bei den günſtigen Verhältniſſen für die Pferdezucht in Rußland daſſelbe leicht ganz Europa mit ſeinen Pferden verſorgen könnte, wenn bei den verhältnißmäßig billigen Preiſen dieſer Thiere bei uns durch die Vervollkommnung der Racen im großen Maßſtabe ihnen der Werth und die Eigenſchaften gegeben würden, welche ſie zu einem dauernden und fruchtbringenden Gebrauche gemäß ihrer verſchiedenen Beſtimmung tauglich machten. Hoffen wir, daß das ruſſiſche Geſtüteweſen durch Läſſigkeit und Apathie ſich dieſer glänzenden Zukunft nicht berauben, vielmehr beſtrebt ſein werde, die dargebotenen vortheilhaften Chancen in energiſcher Weiſe auszubeuten, um ſich den möglichſt großartigen Abſatz ſeiner Pferde zu ſichern.

Indeſſen können wir bei dieſer Gelegenheit nicht unterlaſſen zu wiederholen, daß zur Erlangung aller der günſtigen Reſultate, auf welche unſere Pferdezüchter mit Recht hoffen dürfen, die vortheilhaften örtlichen Verhältniſſe allein nicht ausreichend ſind. Das Pferd artet aus wie jedes andere Hausthier, es wird kleiner und verliert ſeine Schönheit und Kraft, wenn es ohne alle Aufſicht und Pflege ſich ſelbſt überlaſſen bleibt, wenn für die Auffriſchung des Blutes nicht Sorge getragen wird. Nur unter der verſtändigen Leitung und fortwährenden Beaufſichtigung des

Menſchen iſt das edle Thier im Stande, diejenige Vollkommenheit zu erreichen, zu welcher es durch ſeine Natur befähigt wird. England ſtellt uns den glänzendſten Beweis vor Augen, bis zu welchen in Wahrheit wunderbaren Reſultaten die Pferdezucht und die Viehzucht überhaupt bei umſichtigem und rationellem Verfahren gelangen kann und wie durch verſtändige Kreuzung verſchiedener Abarten einer und derſelben Race neue hervorgebracht werden können, die ſich vorzugsweiſe durch die Entwicklung derjenigen Eigenſchaften auszeichnen, welche für ihre ſpecielle Beſtimmung nothwendig ſind. Von der andern Seite kann als auf einen Beleg dafür, bis zu welcher Bedeutungsloſigkeit und Ungeſtalt die Hausthiere durch den beſtändigen Mangel an jeder Aufmerkſamkeit für ſie herabſinken können, auf die kränklichen und ſchwächlichen Pferde und Kühe unſerer Bauern in einigen Gegenden Rußlands hingewieſen werden.

Seit Peter dem Großen, dem Rußland ſeine ausdauernde und kräftige Race der Zugpferde verdankt, hat unſere Regierung beſtändig den regſten Antheil an der Förderung des ruſſiſchen Geſtüteweſens genommen. Die Wichtigkeit der Pferdezucht für den Staatshaushalt lenkte ſchon lange ihre Aufmerkſamkeit darauf hin und in der fortwährenden, ſorgſamen Ueberwachung dieſes Zweiges der nationalen Arbeit nahm ſie und nimmt ſie mit unermüdlicher Ausdauer alles wahr, was ihren regelmäßigen und ununterbrochenen Fortſchritt ſicherſtellen kann. Die den Beſitzern von Privatgeſtüten dargebotene Möglichkeit, in den Kronsgeſtüten Hengſte und Mutterſtuten der beſten Racen zu einem verhältnißmäßig geringen Preiſe zu erwerben, die Einrichtung der Beſchälſtälle zur Hebung der Landespferdezucht im Allgemeinen, die Gründung von Vereinen für Wett- und Träberrennen, die jährlichen Wett- und Träberrennen in den Haupt- und den übrigen Städten des Kaiſerreiches mit Preiſen von Seiten der Krone — alles dies ſind eben ſo viele Mittel zu dem Zweck: die Nacheiferung unter den Privat-Pferdezüchtern zu wecken und ſie zur weitern Vervollkommnung ihrer Geſtüte anzuſpornen; ſie haben ſchon viel Nutzen geſtiftet und tragen fortwährend die wohlthätigſten Früchte.

Indeſſen kann das Geſtüteweſen wie jedes andere Gewerbe nur dann ſyſtematiſch und mit überall gleichem Erfolge vorwärts ſchreiten, ohne in Stagnation und Routine zu verfallen, wenn Alle, die ſich der Beſchäftigung mit demſelben gewidmet haben, gleichmäßig weiter ſtreben, wechſelſeitig von einander lernend und einander belehrend; wenn alle Beobachtungen, Entdeckungen und Errungenſchaften, die in dem Bereiche dieſes Gewerbzweiges

ſowohl hier als im Auslande gemacht werden, nicht auf einen engen Kreis beſchränkt bleiben oder in den Spalten von Tagesblättern und Journälen ſich verlieren, ſondern vielmehr von ſpeciell dieſe Erſcheinungen überwachenden Organen der Oeffentlichkeit geſammelt und allen denjenigen zugänglich gemacht werden, die ſich für die Sache intereſſiren.

In dieſem Sinne wurde ſchon im Jahre 1842 auf allerhöchſten Befehl bei der Oberverwaltung des Reichsgeſtüteweſens ein Journal begründet, welches ſich zum Zwecke ſetzte, nützliche theoretiſche und praktiſche Kenntniſſe im Bereiche der Pferdezucht zu verbreiten, und den Geſtütshaltern ſo wie allen Pferdeliebhabern Gelegenheit bieten ſollte, dem Zuſtande und der Entwicklung derſelben im In- wie im Auslande bequem und ununterbrochen folgen zu können.

Um dieſem Journale Mannigfaltigkeit und allgemeineres Intereſſe zu geben, ſollen gegenwärtig auch Aufſätze über die Jagd in daſſelbe aufgenommen werden, die Pferdezucht indeſſen immer den weſentlichſten Theil ſeiner Mittheilungen bilden. Auch hat, im Intereſſe der größtmöglichen Verbreitung des Blattes, eine Preisermäßigung ſtattgefunden, während der Umfang von 6 — 7 Bogen monatlich unverändert bleibt. Die Redaction fordert Namens der Oberverwaltung des Reichsgeſtüteweſens alle, die an der Pferdezucht in Rußland Intereſſe nehmen, auf, dieſes Journal zum Sprechſaal für ihre Erfahrungen und Anſichten zu machen und ladet zur Einſendung von Fragen ein, die in dies Gebiet einſchlagen, deren möglichſt vollſtändige Beantwortung im nächſterſcheinenden Hefte zuſagend.

Das einigermaßen abgeänderte Programm des Journals wird in ſeinem erſten Abſchnitt Folgendes geben:

Regierungsverordnungen über Pferdezucht und Jagd —

Ankündigungen über bevorſtehende und Nachrichten über ſtattgehabte Wett- und Träberrennen, ſo wie über andere Prüfungen von Pferden in verſchiedenen Städten Rußlands —

Nachrichten über die Remonten —

Prüfungen der Offizierspferde in der Garde und Armee —

Nachrichten über den Verkauf von Pferden aus den Reichsgeſtüten —

Berichte über den Pferdehandel auf den Haupt-Jahrmärkten und Angabe der Zahl von den ins Ausland verkauften Pferden.

In dem zweiten Abſchnitt:

Hiſtoriſche Mittheilungen über den Gebrauch der Pferde bei den Völkern der ältern und neueren Zeit und die dadurch bedingte Kriegführung —

Mittheilung über die Pferdezucht der Gegenwart bei allen Völkern der Erde, Beſchreibung verſchiedener Pferderacen, deren Abſtammung, Beſtimmung, Erziehung, Abrichtung, Trainirung, Fütterung, Aufſtallung, endlich Mittheilungen über den Pferdehandel —

Populär gehaltene Aufſätze über die Krankheiten der Pferde und Mittel zu deren Heilung.

Vermiſchtes,

enthaltend: Anekdoten und Vorfälle bei Rennen und Jagden — Entdeckungen im Gebiete der zoohygieniſchen und zoophyſiologiſchen Wiſſenſchaft — Bekanntmachungen von Erfindungen und Verbeſſerungen im Gebiete der Pferdezucht und Jagd — biographiſche Aufzeichnungen aus dem Leben bekannter Reiter, Pferdeliebhaber, Geſtütehalter, Jäger und Thierbändiger — Bibliographie ruſſiſcher und ausländiſcher Bücher über Pferdezucht und Jagd, ſo wie Beſchreibung verſchiedener jagdbarer Thierracen — Mittheilungen, Ankündigungen von Geſtütehaltern und Jagdliebhabern — Erklärung der beigegebenen Zeichnungen.

Jedem Heft des Journals wird die Abbildung eines oder mehrerer berühmten Pferde beigegeben; auch werden Pläne von Geſtütsſtällen u. a. m. gegeben werden.

Der Preis des Jahrganges iſt 3 R. S., bei Verſendung durch die Poſt 4 R. 50 Cop. Das Abonnement wird für St. Petersburg in der Oberverwaltung des Reichsgeſtüteweſens bei der Redaction des Journals und in allen Buchhandlungen entgegengenommen; von Auswärtigen in der Zeitungsexpedition des St. Petersburgiſchen Poſtamtes.

Für Originalaufſätze wie Ueberſetzungen wird ein Honorar garantirt.

Ueber die Umgeſtaltung der Reichsgeſtüte und die Verwaltung des Reichsgeſtüteweſens bringt der vorige Jahrgang nachfolgenden Artikel:

Durch allerhöchſten Befehl vom 7. November 1859 iſt verſuchsweiſe auf drei Jahre eine neue Einrichtung des Reichsgeſtüteweſens angeordnet, nachdem dieſelbe in einem unter dem Vorſitz des General-Adjutanten von Grünewaldt zuſammengetretenen Comité berathen worden.

Die Veranlaſſung zur Niederſetzung dieſes Comité's wird ſich aus nachfolgender kurzen Darſtellung des Reichs- und Privatgeſtüteweſens in Rußland und deren Beziehungen zu einander in den letzten Jahren entnehmen laſſen.

Vor einigen Jahrzehnten zurück beſtanden mehrere ihrer Zeit berühmte Privatgeſtüte, aus denen die übrigen nicht zahlreichen Geſtütebeſitzer ſich zu mäßigen Preiſen mit tauglichen Zuchtthieren zur nothwendigen Bluterfriſchung in ihren Geſtüten verſehen konnten. Allein theils die fortſchreitende Zerſtückelung des Beſitzes der Edelleute, theils die Erfahrung, daß das Halten großer Geſtüte im Vergleich zu dem Gewinne, den andere Zweige der Landwirthſchaft abwerfen, nicht vortheilhaft ſei, hatte zur Folge, daß ein bedeutender Theil dieſer Geſtüte nach und nach einging, was natürlich nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die geſammte Pferdezucht Rußlands bleiben konnte. Der Verfall dieſes wichtigen Zweiges der Volkswirthſchaft war unausbleiblich und konnte der Aufmerkſamkeit der Regierung nicht entgehen.

Aus dieſer Lage der Dinge entſprang der Gedanke, die kaiſerlichen Militairgeſtüte, welche die Remonte für die Garde lieferten, zum Beſten der Landespferdezucht zu verwenden. Am 10. April 1843 erfolgte ein allerhöchſter Befehl an den dirigirenden Senat folgenden Inhalts:

„In Unſerer unausgeſetzten Fürſorge für die Förderung der Landes-
„ökonomie und in dem Wunſche, neue Hülfsmittel für die gedeihlichere
„Entwicklung des örtlichen Gewerbefleißes und zur Vermehrung der pro-
„ductiven Kraft der Landwirthſchaft, als der hauptſächlichſten Quelle des
„Volksreichthums, zu eröffnen, zugleich aber auch, um der Remontirung
„Unſerer Cavallerie feſtere Grundlagen zu geben, haben Wir es für ange-
„meſſen erachtet, die gegenwärtig beſtehenden kaiſerlichen Militairgeſtüte
„mit allen ihren Mitteln zur Verbeſſerung der Pferdezucht zu verwenden
„und der Reichsgeſtüteverwaltung eine dieſem Zwecke entſprechende Orga-
„niſation zu verleihen.“

Zur Erfüllung deſſen wurden die kaiſerlichen Militairgeſtüte in Reichsgeſtüte umbenannt mit der Beſtimmung, zur Bildung von Beſchälſtällen zu dienen; zur Verſtärkung und Verbeſſerung des Geſtütebeſtandes aber ward im Jahre 1845 das berühmte Geſtüt der Gräfin Orlow-Tſchesmenskoy und ein Theil des bekannten Graf Roſtopſchinſchen Geſtütes, der ſich in den Händen des Geſtütsbeſitzers Wojeikow befand, angekauft.

Dieſe Regierungsmaßregel führte indeſſen die beabſichtigten Erfolge nicht in dem davon erwarteten Maße herbei, indem es einerſeits bei der raſch erfolgenden gleichzeitigen Eröffnung einer bedeutenden Anzahl von Beſchälſtällen an der entſprechenden Zahl tüchtiger Zuchtthiere mangelte, andererſeits die örtlichen Bedürfniſſe in den einzelnen Gouvernements noch

nicht ausreichend bekannt waren, endlich die Reichsgeſtüte in der Ausdehnung wie ſie der Etat vorſchrieb, viele Pferde enthielten, die der Beſtimmung dieſer Geſtüte nicht angemeſſen waren: Pflanzſtätten für die allgemeine Verbeſſerung der Pferdezucht im Reiche abzugeben.

Unter ſolchen Umſtänden erhielt der unter dem Vorſitz des Generaladjutanten v. Grünewaldt beſtehende Comité den Befehl, eine beſondere Commiſſion zur Revidirung der Reichsgeſtüte und der hauptſächlichſten Beſchälſtälle zu delegiren, welche dieſelben von den ihrer Beſtimmung nicht entſprechenden Pferden reinigen ſollte.

Nachdem dieſe Commiſſion ihren Auftrag erfüllt hatte, ging der Comité zur Berathung der Frage über die künftige Ausdehnung der Reichsgeſtüte über.

Der leitende Gedanke dabei war, in dieſen Geſtüten vorzugsweiſe die höchſten (edelſten) Pferderacen des Reiches zu vereinigen, zumal bei der gegenwärtigen Lage der Dinge die Regierung allein im Stande war, alle dazu unumgänglich nothwendigen Mittel zu beſchaffen. Man zog jedoch zugleich in Erwägung, daß diejenigen, welche ſich mit der mittleren Pferdezucht abgeben, vorzugsweiſe der Hülfe des Staates bedürftig ſeien, daß es daher durchaus nicht gerechtfertigt ſein würde, die Ausdehnung der Reichsgeſtüte mit einem Male der Art zu beſchränken, daß ſie nur die begränzte Anzahl enthielten, die für die Zuchtthiere höchſter Claſſe ausreichte; woher denn beſchloſſen wurde, nach der für richtig erkannten Richtung nur ſtufenweiſe und allmälig vorzugehen.

Der Comité ſprach ſich daher dahin aus, daß die Anzahl der in den Reichsgeſtüten zu haltenden Zuchtthiere vorläufig nur auf etwa 700 Mutterſtuten nebſt der entſprechenden Anzahl von Hengſten zu beſtimmen ſei.

Dieſe Pferde ſollten in Racen und Schläge getheilt werden, ſo daß im Chränowoiſchen Geſtüt alle Pferde zu vereinigen ſeien, die der höhern Pferdezucht dienen könnten, in den Bjälowodskiſchen dagegen diejenigen, welche zu den Zwecken der Remonten und für die mittlere Pferdezucht tauglich ſeien.

Es ſollten daher gehalten werden:

im Chränowoſchen Geſtüt:	Stuten.	Hengſte.
Engliſche Vollblut-Racepferde, nicht weniger als . . .	40	4
Arabiſches Vollblut*), nicht weniger als	20	2

*) Es muß hier an die große Schwierigkeit, um nicht zu ſagen Unmöglichkeit erinnert werden, bei dem Verfall der Pferderacen im Orient gegenwärtig von dorther gute Zuchtpferde zu gewinnen.

	Stuten.	Hengſte.
Reitſchlag (bei Vereinigung der bis jetzt im Chränowoiſchen Geſtüt gehaltenen Pflanzſchulen für den Orlowſchen, Roſtopſchinſchen und vermiſchten Reitſchlag)	100	7
Träber	100	7
in den Bjälowodskiſchen Geſtüten:		
Cuiraſſier-, Zugpferde-, Laſtpferde- und großer Bauernpferdeſchlag	200	14
Leichter Cavallerie-, Artillerie-, Anſpann- und kleiner Bauernpferdeſchlag	240	16
Total	700	50

Schon im Jahre 1859 wurde damit der Anfang gemacht die Reichsgeſtüte auf den eben angegebenen Umfang zurückzuführen und ſollte die Maßregel der Purification derſelben auch im folgenden Jahre fortgeſetzt werden. Indeſſen blieb es der Oberverwaltung der Reichspferdezucht anheimgeſtellt, je nach dem Grade der Entwicklung der Privatpferdezucht die Anzahl der Pferde in den Reichsgeſtüten zu vermehren oder zu verringern. Eben ſo wenig ſollte die Anzahl der Zuzucht welche die Geſtüte jährlich liefern mußten und die Zahl von Zuchtpferden, die den Beſitzern von Privatgeſtüten verkauft werden dürfen oder die für die Beſchälſtälle zu beſtimmen ſind, durch den Etat unabänderlich feſtgeſetzt werden.

Zuchthengſte und Zuchtſtuten, die noch nicht 5 Jahre alt ſind, ſollten fernerhin an Private nicht verkauft werden dürfen.

Allen Pferden in Reichsgeſtüten wird die ihrem Alter entſprechende Gabe von Körnerfutter verabreicht und es werden die nöthigen Maßregeln ergriffen, um ihnen in angemeſſener Weiſe im Winter mehr Bewegung zu verſchaffen.

Die Pferde aus den Pflanzſchulen für das Vollblut und ebenſo die für die höhere Zucht und die Träber, werden einer Prüfung in Bezug auf ihren innern Werth (durch Rennen) unterworfen, von deren Reſultat es abhängt, ob ſie als Zuchtthiere in die Reichsgeſtüte aufgenommen werden.

Zum Verkauf an Beſitzer von Privatgeſtüten werden nur ſolche Zuchtpferde abgelaſſen, die für die Zucht wirklich werthvoll ſind. Der Verkauf geſchieht nicht im öffentlichen Ausbot, zu mäßigen Preiſen, entweder an Geſtütebeſitzer oder an Perſonen, welche ſich darüber genügend legitimiren, daß ſie ein Geſtüt anzulegen gedenken.

Alle übrigen Pferde, die zu dieſen verſchiedenen Beſtimmungen nicht

tauglich ſind, werden in die Remonte der Armee oder Garde verkauft. Die auch zu dieſem Zweck nicht brauchbaren Pferde werden als ausrangirte (Brack) in den Geſtüten ſelbſt verkauft.

Zur Abhelfung des in den Reichsgeſtüten fühlbaren Mangels an Zuchtpferden edelſter Race ſind Einleitungen getroffen worden, um ſolche in England zu erwerben; es ſoll dabei der Abſtammung derſelben wie der Verwandtſchaft der Pferde, von denen ſie ſtammen, mit den in Rußland bereits vorhandenen beſondere Aufmerkſamkeit zugewandt werden.

Um den Beſitzern von Privatgeſtüten einen ſichern Nutzen bei der Verbeſſerung ihrer Zucht zu gewähren, ſollen ihnen von 1861 an, Mutterſtuten welche das 17. Jahr zurückgelegt und gute Füllen gegeben haben, von 1862 an aber alle Mutterſtuten, welche, bei der erwähnten Vorausſetzung, 16 Jahre alt ſind, abgelaſſen werden, desgleichen von 1861 an alle 18jährigen Hengſte; die im Auslande erworbenen Hengſte und Mutterſtuten können jedoch den Privat-Geſtütebeſitzern nur auf beſondere Vorſchrift der Verwaltung der Reichsgeſtüte abgetreten werden.

Es iſt indeſſen nicht verkannt worden, daß alle dieſe neuen Vorſchläge noch der Bewährung bedürftig ſind, woher denn die allerhöchſte Beſtätigung des vorläufigen Etats für die Verwaltung der Reichspferdezucht nur für 3 Jahre und weſentlich in folgenden Grundlagen erbeten worden:

Die Verwaltung des Reichsgeſtüteweſens wird mit allen zugehörigen Anſtalten und Einrichtungen einem Oberdirigirenden untergeben.

In der Ordnung der Beziehungen zu den höhern Regierungs-Reſſorts, ſo wie in Bezug auf die Anſtellung und Entlaſſung der Beamten und die Ertheilung von Belohnungen und Penſionen bleibt es bei der gegenwärtig beſtehenden Ordnung.

In Bezug auf die Bewilligung von Ausgaben aus den Summen des Reichsgeſtüteweſens hat der Oberdirigirende die Machtvollkommenheit, welche bisher dem Präſidenten des Comité's für das Reichsgeſtüteweſen zugeſtanden hat.

Unter dem Vorſitz des Oberdirigirenden beſteht ein Conſeil für die Reichspferdezucht aus ſechs Mitgliedern, die auf allerhöchſten Befehl ernannt werden.

Drei derſelben ſind Vorſteher von Geſtütebezirken, d. h. ſie führen die unmittelbare Aufſicht über die Reichsgeſtüte und Beſchälſtälle, die den örtlichen Verhältniſſen und dem Grade der Entwickelung der Pferdezucht entſprechend in drei Bezirke geſondert werden.

Bei dem Conſeil wird ein Conſultant für den hippologiſchen und hippiatriſchen Theil und ein Veterinair angeſtellt.

Der Prüfung des Conſeils unterliegen alle Fragen, die ſich auf principielle Veränderungen beziehen, ferner: allgemeine Anordnungen, welche die Verbeſſerung der Pferderacen im Reiche bezwecken, alle Voranſchläge zu Ausgaben und alle Rechnungsablagen, ſowohl der Verwaltung, als auch über die Verausgabung der Summen zum Unterhalt des Reichsgeſtüteweſens.

Bei dem Conſeil beſteht eine Kanzellei unter der Leitung eines Directors nach der allgemeinen Dienſtordnung.

Die Reichsgeſtüte werden von ihrem früheren Complex von 1300 Mutterſtuten auf 700 herabgeſetzt und bilden die Pflanzſtätten, von denen aus die ganze Pferdezucht im Reiche regenerirt werden ſoll. Dieſe Reduction der Reichsgeſtüte iſt indeſſen nicht für immer maßgebend; es kann vielmehr je nach den ſich herausſtellenden Umſtänden eine weitere Verminderung oder auch eine Erweiterung eintreten.

Alle Pferde in den Geſtüten ohne Unterſchied des Alters erhalten Körnerfutter in dem vom Conſeil der Oberverwaltung zu beſtimmenden Maße.

Die Beſchälſtälle und die Comité's für die Gouvernementspferdezucht bleiben auf den geltenden Grundlagen beſtehen; dem Oberdirigirenden iſt es jedoch anheimgegeben, nach Vereinbarung mit den Gouvernementscomités verſuchsweiſe auf 3 Jahre alle ſich als nothwendig ergebenden Veränderungen und Verbeſſerungen einzuführen.

Die Preiſe für die Prüfung der Pferde und andere Aufmunterungen, welche als Nutzen bringend für die Privatpferdezucht anerkannt werden, werden wie bisher auf die Summen des Reichsgeſtüteweſens angewieſen.

In Folge deſſen iſt die folgende Zuſammenſetzung der Oberverwaltung Allerhöchſt beſtätigt worden:

Oberdirigirender: Generaladjutant v. Grünewaldt; Conſeilsmitglieder, permanente: Generallieutenant. Paſchkow; Generallieutenant Saburow; wirklicher Staatsrath Dubowitzky; Vorſteher der Geſtütebezirke: die Flügeladjutanten Sr. Kaiſerlichen Majeſtät, Obriſten von Merder und von Gerbel, der bei der Armee-Cavallerie ſtehende Obriſt Dochturow; Director der Kanzellei des Conſeils: wirklicher Staatsrath Borodin.

Wer wollte nicht wünſchen und hoffen, daß dieſe mit ſo großer Umſicht eingeleiteten Veränderungen in der Reichspferdezucht im Intereſſe des ein-

zelnen Züchters wie zum Nutzen des Staates vom beſten Erfolge gekrönt würden?

Einſender dieſes knüpft aber, von ſeinem Standpuncte als Mitvertreter der Veterinairwiſſenſchaft, hieran noch den beſondern Wunſch, daß die einſichtsvollen und erfahrenen Pferdezüchter Rußlands der an ſie ergangenen Aufforderung: ihre Erfahrungen, Wünſche und Vorſchläge rückhaltlos und freimüthig mitzutheilen, mit Eifer Folge leiſten und auch unſre Oſtſeeprovinzen dabei nicht zurückbleiben mögen. Dann würde das „Journal für Pferdezucht und Jagd“ bald auch reiche Ausbeute für die Veterinairwiſſenſchaft darbieten.

Ihre Aufgabe iſt es ja, von den in der Hausthierzucht gemachten Erfahrungen nicht blos Notiz zu nehmen, ſondern auch ſie zu prüfen, auf wiſſenſchaftliche Grundlagen zurückzuführen und daraus die Naturgeſetze zu abſtrahiren, welche für die Züchtung maßgebend ſein müſſen, wenn dieſe nicht blos in den Händen einiger, durch glücklichen Inſtinkt, langjährige Routine und reiche Mittel bevorzugten Perſonen gedeihen ſoll. Je mehr Aufmerkſamkeit der veterinairiſchen Wiſſenſchaft geſchenkt wird, um ſo ſicherere Grundlagen wird auch die Hausthierzucht gewinnen; und umgekehrt, je größere Fortſchritte dieſe macht, je werthvoller die Hausthiere werden, um ſo mehr wird auch jene bereichert und in der Schätzung ſteigen.

Möge man denn auch in unſern Oſtſeeprovinzen allgemeiner zu der Ueberzeugung gelangen, daß in Bezug auf die Hausthierzucht hier noch ſehr viel zu ſchaffen und zu beſſern übrig bleibt, daß dazu aber die größere Verbreitung veterinairwiſſenſchaftlicher Kenntniſſe unerläßlich iſt. Was die Pferdezucht insbeſondere betrifft, ſo wäre es gewiß an der Zeit, ernſtlich zu bedenken, daß bei der immer mehr und mehr ſich verbreitenden Knechtswirthſchaft unſre jetzigen kleinen Landpferde, ſo viel ſchätzbare Eigenſchaften ſie auch immerhin beſitzen mögen, bald nicht mehr genügen können, vielmehr größere und kräftigere gezüchtet werden müſſen.

Jeſſen.

Zur Physiologie russischer Provinzialzustände.

I.

Es ist eine Eigenthümlichkeit stark centralisirter Staaten, daß ihre Haupt- und Residenzstädte neben der politischen Suprematie auch eine sociale anstreben. In keinem Staate Europas übt die Hauptstadt einen so allgewaltigen Despotismus aus, wie in Frankreich; die Idee der Regierungscentralisation ist durch Frankreich zuerst in die Politik der europäischen Staaten eingeführt worden, in keinem Staat hat sie eine so consequente Durchführung erfahren, wie in diesem. Konnten die französischen Herrscher seit der Restauration auch nicht mehr das l'état c'est moi Ludwigs XIV. zur Wahrheit machen, mußte sogar Napoleon III. dem Volkswillen jährlich Concessionen bringen: Paris beherrschte das übrige Frankreich zu allen Zeiten gleich unumschränkt, und Börne durfte die französische Hauptstadt in den dreißiger Jahren sogar das Zifferblatt von ganz Europa nennen. Die politische Allgewalt der meisten europäischen Hauptstädte ist eine Thatsache, die zu tief mit dem ganzen modernen Staatsleben verbunden ist, um noch in Frage gestellt werden zu können. Daß die Hauptstädte aber auch für die socialen Beziehungen maßgebend sind, hat zu viele Uebelstände im Gefolge, um nicht als sittliche Calamität, als Nothstand bezeichnet werden zu müssen. Die zahlreichen Residenzen Deutschlands machen das Uebel erträglicher, sie schützen Deutschland wenigstens vor Einseitigkeit und lassen eine Möglichkeit für Wechselwirkungen offen; die regen Verkehrsverhältnisse

des weſtlichen Europa haben nach dieſer Seite hin den wohlthätigſten Einfluß ausgeübt und der bornirten Pflaſtertreterei, die ſich ſonſt in großen Städten breit machte, nicht mehr den weiten Spielraum gelaſſen, der im vorigen Jahrhundert zu den widerlichen Carricaturen eines Stock-Wiener- oder Berlinerthums führte.

Seitdem das Loſungswort „Reform“ vom engliſchen Quai des Newaufers bis an die Niederungen der Wolga zahlloſe neue Beſtrebungen auf allen Gebieten des geiſtigen und materiellen Lebens wachgerufen hat, giebt es auch in Rußland neben Petersburg wieder andere Städte. Die baltiſchen Provinzen, Finnland und Polen ausgenommen, hatte Petersburg bis dahin die ruſſiſchen Provinzialſtädte unumſchränkt beherrſcht und ſogar das Nationalheiligthum Moskau aus ſeiner urſprünglichen Machtſtellung verdrängt. Petersburg war aber einerſeits wenig geeignet der national-ruſſiſchen Eigenthümlichkeit Rechnung zu tragen, und ſtand andererſeits zu abgeſchloſſen von Weſteuropa da, um die geiſtigen Bewegungen des Weſtens nach Oſten hin vermitteln zu können; trotz der zahlreichen Ausländer, die Petersburg bewohnen, iſt dieſe Stadt den geiſtigen Bewegungen des Auslandes fremd geblieben; Petersburg iſt ausſchließlich, ohne national zu ſein; es beherbergt Fremde aus aller Herren Länder und hat — wenn man nicht den franzöſiſchen Moden eine bildende Kraft zuſchreiben will — keine fremden Bildungselemente in ſich zur Herrſchaft gelangen laſſen; der Petersburger iſt nicht Ruſſe und nicht Weſteuropäer, er hat ſeine eigne Nationalität, ſeine eignen Anſchauungen und Sitten, ja ſeine eigne Sprache. Ruſſiſche, franzöſiſche, deutſche und engliſche Elemente haben ſich in ihm ſo eigenthümlich verſchmolzen, daß er keiner dieſer Nationen angehört und ſich in der ruſſiſchen Gouvernementsſtadt eben ſo fremd, ja fremder fühlt, als in Berlin, Wien, Paris oder London. Trotz ſeiner nationalen Farbloſigkeit und ſeines Mangels an einer beſtimmten geiſtigen Richtung iſt das ſociale Leben Petersburgs für die geſellſchaftlichen und ſittlichen Verhältniſſe der höheren Claſſen in ganz Rußland maßgebend geweſen; die meiſterhaften Darſtellungen Gogols und Sollohubs geben ein treffendes Bild von der magiſchen Wirkung, die das Erſcheinen eines Pflaſtertreters der Reſidenz in der ruſſiſchen Gouvernementsſtadt ausübte; der letztgenannte Autor durfte das ſatyriſche Wort: „Um Petersburg herum liegt ein großer Raum, den man gewöhnlich Rußland nennt“ — an die Spitze einer ſeiner Skizzen ſtellen. Der magiſche Bann des Petersburgerthums ſcheint jetzt, wo ſich allenthalben im großen Reich Leben und Streben kundgiebt, gebrochen zu ſein, die

ruſſiſchen Journäle wiſſen wichtigere Dinge zu beſprechen, als das Erſcheinen neuer Pariſer Größen auf den Brettern des théatre Michel oder die Rouladen eines Sängers von der großen Oper. Die Vorfälle in der Reſidenz für beſtimmend zu halten iſt aber ſo ſehr zu einer ruſſiſchen Gewohnheit geworden, daß auch die Reformen in Petersburg oder Moskau für den Maßſtab gehalten zu werden pflegen, nach dem ſich der Fortſchritt in Rußland meſſen und wägen laſſe. Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß dieſer Irrthum nur ein vorübergehender ſein konnte; unter den Augen des Monarchen und ſeiner Umgebung iſt der Willkühr und dem Mißverſtande des Einzelnen natürlich weniger Raum gegeben, wie in der abgelegenen Gouvernements- oder Kreisſtadt, in der die geiſtige Bewegung in die Hände einzelner weniger Machthaber gegeben iſt.

Die Aufgabe der vorliegenden Blätter ſoll es ſein, nach Angaben ruſſiſcher Zeitſchriften dem Leſer Bilder aus dem Leben der kleineren ruſſiſchen Städte und den dort angeſtrebten Reformverſuchen vorzuführen und darauf hinzudeuten, wie eine nachhaltige Kräftigung des Staatsorganismus grade außerhalb der ſtaatlichen Brennpunkte am meiſten Noth thut.

Bevor wir zur Schilderung ſocialer Zuſtände des ruſſiſchen Provinziallebens übergehen, möchte es nicht ohne Intereſſe ſein, einen Blick auf die Art und Weiſe zu werfen, in der dieſe Nachrichten aus dem Innern des Reichs ihren Weg in die Hauptſtädte und zu den Organen der Publiciſtik nehmen. Die „ruſſiſche Leſebibliothek“ brachte uns vor einiger Zeit in ihrer „Zeitgenöſſiſchen ruſſiſchen Chronik“ unter der Aufſchrift „Provinzial-Correſpondenten“ einen leſenswerthen Beitrag zur Kenntniß der Schwierigkeiten, mit denen die Correſpondenten aus der Provinz zu kämpfen haben, um eine Kunde über Zuſtände ihrer Umgebung in weitere Kreiſe zu bringen. In Petersburg und Moskau erfährt man von dem, was ſich in den ruſſiſchen Gouvernements- und Kreisſtädten zuträgt, faſt nur durch die Mittheilungen und Correſpondenzen, die in den verbreiteteren Tagesblättern abgedruckt werden. Es iſt leider unleugbar, daß der größte Theil dieſer Mittheilungen ſich durch Lückenhaftigkeit und Unvollſtändigkeit in Stoff und Darſtellung auszeichnet. Aber wie ſoll das anders ſein? Die Nachrichten aus der Provinz werden von Leuten, die eben nur Provinzialmenſchen ſind, geſammelt und mitgetheilt; der Sammler und Berichterſtatter iſt entweder ein Beamter, der ſeine Mußeſtunden ausfüllen will, oder ein Mann, der nur Mußeſtunden hat, deſſen Tage ſich an einem und demſelben Ort abſpinnen, weil er in dieſem grade geboren

iſt oder ſeine Beſitzungen in der Nähe liegen, und die ihn darauf anweiſen, ſeine freie Zeit in der Stadt zu verbringen. Iſt der Berichterſtatter ein Beamter, ſo ſteht er in der vollkommenſten Abhängigkeit von ſeinem Vorgeſetzten und darf nichts verlautbaren, was dieſem nicht genehm wäre. Aber die Beamten ſind nicht die einzigen abhängigen Leute an einem kleinen Ort; wer an einem ſolchen lebt, will es nicht mit der Geſellſchaft, die ihn umgiebt, von der er abhängig iſt, verderben und muß ſich davor hüten, ſeinen kleinen Umgangskreis durch Feindſchaften und Ränke zu verkleinern. Iſt der Beamte in materieller Abhängigkeit von den Machthabern und Honoratioren der Provinz, die ihn mit einem Wort ſeiner Stellung und damit ſeiner Exiſtenz berauben können, ſo iſt die Abhängigkeit des Rentiers oder Privatmanns zwar keine directe, aber ſie iſt moraliſcher Natur und von den mannigfachſten Rückſichten bedingt; eine indiscrete oder peinliche Mittheilung, die nicht in den vier Wänden bleibt, iſolirt den vorlauten Correſpondenten von allen geſellſchaftlichen Annehmlichkeiten, entzieht ihm alle Einladungen in „gute Häuſer“ und „diſtinguirte Cirkel“, macht ihn mit einem Wort zum unfreiwilligen Eremiten, und der Menſch kann alles entbehren — nur nicht den Menſchen. Wer je in einer kleineren Stadt, zumal in einer ruſſiſchen Gouvernementsſtadt gelebt hat, wird den Einwurf, „es ſeien ja anonyme Mittheilungen möglich“, gar nicht erheben. An einem kleinen Orte iſt Anonymität ein Unding, ein Widerſpruch in ſich; der enge Kreis der Gebildeten kennt ſich unter ſolchen Verhältniſſen auswendig, vom allgewaltigen Gouverneur bis zum letzten Tiſchvorſteher herab hat alles Jahre lang mit einander gelebt und verkehrt; findet ſich nun in irgend einer Zeitung nur eine anonyme Zeile, die Angelegenheiten des betreffenden kleinen Ortes berührt, der Thäter iſt binnen kurzer Friſt entdeckt und gerichtet; er darf keinen Widerſpruch erheben, der Chorus rachgieriger Ankläger überſchreit die beſcheidenen Einwürfe des Angeklagten mit einem: „Was wollen Sie noch leugnen — es liegt ja auf der Hand, daß Sie und kein Anderer den ſchnöhlichen Artikel geſchrieben hat — das hätten wir nicht von Ihnen gedacht.“ Ein derartiger Vorfall hat ſich im vorigen Jahr in der Stadt N. zugetragen und iſt charakteriſtiſch genug für die Gefahren, die den Weg zum Parnaß ruſſiſcher Journaliſtik umgeben, um in weiteren Kreiſen bekannt zu werden und es erklärlich zu machen, warum die Mittheilungen aus dem Innern des Reichs nur ſo ſpärlich und ungenügend vor das Forum der Oeffentlichkeit gelangen.

Ein Lehrer des N.ſchen Gouvernementsgymnaſiums hatte einen übri-

gens sehr maßvoll und discret gehaltenen Artikel der „St. Petersburger Zeitung“ eingesandt, in welchem er einige wahrheitsgetreue Streiflichter auf die socialen Zustände der Stadt N. geworfen. Sobald die betreffende Nummer in die Hände ihrer dortigen Abonnenten gekommen war, fühlte sich die Aristokratie und mit dieser die gesammte „gute Gesellschaft“ des Orts persönlich beleidigt. Man wollte gleich bei dem ersten Attentat, das gegen die Unantastbarkeit der Honoratioren unserer Stadt gewagt wurde, ein Exempel statuiren; zahlreiche Beschwerden wurden an den Gouverneur gebracht, die Wagen der angesehensten Personen fuhren bei diesem Beamten vor und alles, was zur „Gesellschaft“ gehörte, beschwor den Gouvernementschef, bei allem was ihm heilig sei, ihren verletzten Gefühlen volle Genugthuung zu geben — den Namen des Uebelthäters hatte man längst errathen. Se. Excellenz der Herr Vice-Gouverneur ließen den Gymnasiallehrer sogleich zu sich bescheiden, hielten ihm seine Missethat in ihrer ganzen Verwerflichkeit vor und beschlossen diesen merkwürdigen Auftritt mit der Verlautbarung von Droh- und Schimpfreden, wie sie, den Angaben einer wohlunterrichteten Quelle nach, auch der letzte Canzellist der unter dem Vice-Gouverneur stehenden Behörde noch nie von den Lippen seines erzürnten Chefs vernommen hatte. Der Besuch unseres Gymnasiallehrers bei dem Vice-Gouverneur sollte aber nur das Vorspiel eines Auftritts sein, der sich alsbald bei dem Gouverneur selbst in ungeahntem Ernst zutrug und mit dem dictatorischen Drohwort endete: „Sie nehmen Ihren Abschied freiwillig oder Sie erhalten ihn ohne Ihr Zuthun.“ Die N.er Honoratioren ließen sich aber an der Bestrafung des Schuldigen nicht genügen; einer der geistig und social hervorragenden Persönlichkeiten des Orts wurde der ehrenvolle Auftrag zu Theil, eine literärische Lanze pro aris et foeis zu brechen d. h. einen Artikel unter der verhängnißvollen Ueberschrift: „Zur Berichtigung ꝛc.“ in die Gouvernementszeitung rücken zu lassen. Aber das Geschick hatte es anders gewollt — der Redacteur der Gouvernementszeitung sah sich außer Stande, den vielversprechenden Fehdehandschuh des Schöngeistes „aus der Gesellschaft“ in die Spalten seines Blatts aufzunehmen, weil derselbe sich nicht nur in unzweideutigen Schmähungen gegen den schuldigen Gymnasiallehrer bewegte, sondern auch Verstöße gegen die Regeln der russischen Grammatik und der menschlichen Logik enthielt; die entrüsteten Aristokraten der Gouvernementsstadt mußten sich also, so lange ihnen nicht ein neuer Rächer erstand, mit stummer Verachtung gegen den vorlauten Pädagogen begnügen.

Dergleichen Vorfälle ſind keineswegs vereinzelt, ſie wiederholen ſich unter den verſchiedenſten Formen täglich und haben nicht wenig dazu beigetragen, der Journaliſtik ihre ergiebigſten und reichſten Quellen zu entziehen. Die ſchreibluſtigen Correſpondenten der kleineren ruſſiſchen Städte ſind durch den moraliſchen Druck, dem ſie ausgeſetzt ſind, in die Alternative gebracht worden, zu verſtummen oder die Spalten ihrer Journale mit müſſigem Geſchwätz über den letzten Ball, den man zu Ehren Sr. Excellenz des Herrn X. oder Y. gegeben oder mit einer hochtrabenden Beſchreibung der glänzenden Illumination zum Geburtstage des allgeliebten Civilgouverneurs anzufüllen. Wagt irgend ein Referent gegen herrſchende Uebelſtände zu Felde zu ziehn, begangene Rechtsverletzungen ans Licht zu bringen oder ſeine ſatyriſche Ader in Fluß zu ſetzen; ſo muß er Schauplatz und Zeitpunkt ſeiner Mittheilung mit einem geheimnißvollen Dunkel umgeben, um dieſelbe auf dieſe Weiſe für ſich und die Schuldigen ungefährlich, für die Leſer aber unſchmackhaft und unergiebig zu machen; den Schluß einer derartigen Notiz bildet der regelmäßig wiederkehrende Paſſus, „gewiſſe, von dem Verfaſſer zur Zeit unabhängige Verhältniſſe machten es demſelben zur Pflicht, ſeine Angaben vor der Hand nicht näher zu detailliren.“

Klagen über den traurigen Zuſtand des Journal- und Zeitungsweſens der entlegeneren ruſſiſchen Städte werden in den verbreiteteren Zeitſchriften vielfach wiederholt. So macht die „Leſebibliothek“ darauf aufmerkſam, daß in der Univerſitätsſtadt Charkow, die an ſchreibluſtigen Univerſitätsgliedern keinen Mangel leidet, außer der officiellen Gouvernementszeitung kein einziges Tageblatt erſcheint. Aus Perm berichtet man, daß die dortige Gouvernementszeitung alle localen Mittheilungen ängſtlich vermeide und ihre Spalten ſtatt deſſen mit ausführlichen Berichten über Vorfälle aus den fernſtabliegenden Gegenden anfülle, einem Permſchen Literaten aber die Aufnahme eines intereſſanten Local-Artikels verſagt habe, weil es in demſelben geheißen, die Stadt Perm habe in Anſehung ihrer günſtigen geographiſchen Lage und ihrer trefflichen klimatiſchen Verhältniſſe eine Zukunft, ſei gegenwärtig aber lange nicht das, was ſie ſein könne, ſondern müſſe an Wohlſtand und Einwohnerzahl wachſen. Der „Odeſſaer Bote“ giebt eine ergötzliche Schilderung der Außenſeite eines beſſarabiſchen Provinzialblattes, deſſen graues mit ſchwarzen Pünktchen geſprenkeltes Papier bei ſeiner Entzifferung zu einer achten ägyptiſchen Plage werde, der nur das Entſetzen gleichkomme, das jedes lebende Weſen ergreifen müſſe, wenn es bis zur

Enträthſelung des Inhalts dieſer journaliſtiſchen Erſcheinung durchgedrungen. Nichts deſto weniger wird dieſes neue Organ der Oeffentlichkeit als ein „Schritt zum Beſſeren“ begrüßt, denn in mancher ruſſiſchen Provinz gehören „gedruckte Neuigkeiten“ noch zu den frommen Wünſchen!

Während von der einen Seite der Mangel an „Organen der Oeffentlichkeit“ vermißt wird, klagen andere Journale über den Mangel an Sinn und Intereſſe für Lectüre jeder Art. Aus Tobolſk ſchreibt ein Correſpondent: Bei uns giebt es außer den Bibliotheken des Gymnaſiums, des Seminars und des Diviſionsſtabes — die dem Publikum unzugänglich ſind — nur eine öffentliche Bibliothek, die Zahl der Abonnenten in dieſer hat im letztvergangenen Jahr aus 48 Perſonen — alſo dem $^1/_{850}$ Theil der geſammten Bevölkerung beſtanden; ein von den hieſigen Offizieren gebildeter Journalzirkel iſt der einzige Leſerkreis, der ſich in Tobolſk außer den aufgeführten acht und vierzig Leſern der Bibliothek vorfindet; unter den letzteren finden ſich einige wenige Bürger und Bauern, nicht ein einziger Kaufmann, das Gros der Abonnenten beſteht aus Beamten — die Bibliothek enthält 859 verſchiedene Werke aus der engliſchen, franzöſiſchen und ruſſiſchen Literatur und zehn der beſten periodiſchen Zeitſchriften.

In einem merkwürdigen Contraſt zu dieſer Bücherfeindſchaft in unſerm ſonſt ſo leſeluſtigen Zeitalter ſteht der in Tobolſk blühende Handel mit Spielkarten — welch letzteres Phänomen indeß das erſtere erklärt —; Kartenſpiel und Lectüre ſind die einzigen Unterhaltungsmittel in einem Himmelsſtrich, in dem es ein oft wiederkehrendes Ereigniß iſt, daß man durch einen ſtarken Schneefall auch in der Stadt mehrere Tage auf ſeine vier Pfähle angewieſen iſt. Es werden in Tobolſk jährlich für 2127 R. S. Karten verkauft; das Militär geht den übrigen Ständen mit gutem Beiſpiel voran und liefert das ſtärkſte Contingent an Kartenſpielern. Tobolſk iſt aber von andern ſibiriſchen Städten übertroffen worden — in der Stadt Omſk wurden im Jahre 1858 nicht weniger als 4666 R. S. für Spielkarten ausgegeben; im vorigen Jahr wurde dieſelbe von einem Unfall, der einzig in ſeiner Art iſt, betroffen, ſie machte einen Bankerott an Karten und das Collegium der allgemeinen Fürſorge mußte, um dem ſchreienden Bedürfniß abzuhelfen, einige Kiſten des gewünſchten Bildungsmaterials aus dem nächſten Fabrikort durch einen Courier holen laſſen.

Das Kartenſpiel gehört nicht nur im aſiatiſchen Rußland zu den epidemiſchen Krankheiten, auch das europäiſche Rußland wird von ihr heimgeſucht und die Spielwuth, der an den immer beſetzten grünen Tiſchen

ruſſiſcher Provinzialſtädte geopfert wird, ſtellt der Verbreitung und dem Aufſchwung der ruſſiſchen Publiciſtik eben nicht das günſtigſte Horoſkop.

II.

Man hat es ſich in letzter Zeit in Rußland beſonders angelegen ſein laſſen, durch Gründung von Sonntagsſchulen für Verbreitung einer allgemeineren Bildung Sorge zu tragen. Die Unterſtützung, die derartigen Beſtrebungen in manchen Städten entgegen gekommen iſt, verdient alle Anerkennung und iſt ein redender Beleg dafür, daß man freilich nur an einigen Orten zur Erkenntniß deſſen gelangt iſt, was Noth thut, daß man eingeſehen hat, „der geſunde Menſchenverſtand“, den der Ruſſe ſo gern an ſeinem Bauer und Kleinbürger hervorſtreicht und durch den er den Bildungsmangel deſſelben für ergänzt hält, ſei nicht ausreichend, um in einer großen Nation Großes zu Wege zu bringen. Die Schwierigkeiten, mit denen neue Einrichtungen, beſonders wenn ſie heilſam ſind, in der ganzen Welt zu kämpfen haben, ſind auch in Rußland nicht ausgeblieben. Der Unverſtand des großen Haufens, das Raſerümpfen krittelnder Peſſimiſten hat ſich den neuen Volks- und Sonntagsſchulen gegenüber aber als der minder gefährliche Feind bewieſen; die unberufene Einmiſchung und Protection ſogenannter Gönner iſt dieſen neuen Bildungspflanzſtätten, deren Segen eben in ihrer Naturwüchſigkeit und Unabhängigkeit beſteht, am unheilvollſten geweſen. So lange ſich Lehrer und Schüler freiwillig und unbeeinflußt durch Utilitätsrückſichten zu gegenſeitiger geiſtiger und ſittlicher Förderung vereinigen, laufen ſie nicht Gefahr ihren Zweck zu verfehlen. Verſuchen Maßregelungen von außen her aber dem Bildungstrieb des Einzelnen Zwang anzuthun, ſo verliert das ganze Unternehmen an Friſche und Volksthümlichkeit, Formen treten an die Stelle ſtrebſamer Weſenhaftigkeit und im beſten Fall haben die officiellen Förderer ſolcher Nationalunternehmungen die peinliche und ſchwierige Aufgabe, ihre eignen Anordnungen zurückzunehmen und dadurch unſchädlich zu machen. Wo die Regierung ſich angelegen ſein läßt, derlei freiwillige Unternehmungen ihrer inneren Lebensfähigkeit und ihrem guten Stern zu überlaſſen, ſollten ihre Organe dem gegebenen Beiſpiel folgen und ſich aller Eingriffe enthalten. Leider giebt es aber Perſonen, die unfähig ſind, irgend etwas gewähren zu laſſen, die alles mit „officiellen Augen“ anſehen und ihren obrigkeitlichen Charakter nirgend bei Seite ſetzen können, die bei jeder Gelegenheit „im Intereſſe der ihnen anvertrauten Ortſchaften und Gemeinden“ einſchreiten zu müſſen glauben. Sie haben auch bei den ruſſiſchen Sonntagsſchulen

nicht auf sich warten lassen. In mehreren russischen Gouvernements haben einflußreiche Männer kategorisch angeordnet: Sämmtliche Handwerksmeister hätten ihre Lehrburschen unfehlbar und gut und reinlich gekleidet in die Sonntagsschule zu schicken. Höchst wahrscheinlich hätte diese lakonische Vorschrift binnen kurzem den Ruin sämmtlicher örtlichen Unternehmungen zur privaten Volksbildung herbeigeführt und ihnen in der Opposition der Meister, die gezwungen werden sollten ihre Lehrlinge „reinlich und gut" zu kleiden, eine gefährliche Klippe gebaut, wenn nicht ein rechtzeitiger Befehl aus dem Ministerio jede Einmischung der Gouverneure und jeden Schulzwang energisch verboten hätte.

Der niedere Bildungszustand der meisten russischen Handwerker und Kaufleute ist der Hauptgrund der völligen Indifferenz dieser Classen gegen alle Bestrebungen zur Förderung der Volksbildung; einzig auf materiellen Vortheil ausgehend, sehen sie im Erlernen wissenschaftlicher Disciplinen bloße Kunstfertigkeiten, deren Vortheile für das praktische Leben noch problematisch seien, bekümmern sich um den Schulbesuch ihrer Kinder nur sehr selten und halten dieselben lieber zu Hause, um sie in ihren Läden oder Werkstätten für den künftigen Beruf vorzubilden. Wo die untersten Bildungsgrundlagen fehlen, können Sonntagsschulen vor der Hand nur wenig Nutzen schaffen — der Zustand der Elementar- und Gemeindeschulen ist aber im Allgemeinen ein so beklagenswerther, daß die Aussichten auf eine gründliche und allgemeine Förderung des Bildungszustandes der Mittelclassen nicht die günstigsten sind. Bei derartigen Bestrebungen gilt es aber, Ausdauer zu beweisen und den Muth nicht sinken zu lassen. Es ist seit dem Anbruch der neuen Aera in kurzer Zeit verhältnißmäßig viel erreicht worden, die überkommenen Zustände boten aber der Schwierigkeiten zu viele, um ein rasches Gedeihen möglich zu machen. Die Indifferenz der höheren Beamten gegen jede geistige Strebsamkeit, war in der früheren Epoche zu unheilvoll gewesen, um nicht noch gegenwärtig ihre Früchte zu tragen. Ist es doch noch nicht allzulang her — schreibt ein Correspondent der „Lesebibliothek" aus Wjätka — daß ein hier angestellter hoher Beamter, einem jungen Aspiranten, der als Beleg für seine Verwendbarkeit im Staatsdienst ein Zeugniß darüber beibrachte, daß er den Gymnasialcursus beendet habe, zur Antwort gab: Wir brauchen Euch Elegants (wörtlich: Zartfüße, toukonogije) nicht, wir haben Seminaristen (Zöglinge der geistlichen Lehranstalten). Ein anderer hoher Beamter desselben Gouvernements fragte einen jungen Mann, der in den Staatsdienst zu treten wünschte, welchen Rang er habe.

„Ich habe studirt und bin Candidat der Rechte" war die Antwort. „Darnach habe ich nicht gefragt, war die Entgegnung, — welchen Rang haben Sie"? „Einen Rang verleiht die Universität nicht, sie giebt nur gelehrte Grade, ich habe den eines Candidaten". „Wären Sie lieber Collegien-Registrator*) als irgend ein Candidat", war die wegwerfende Antwort des hochgestellten Mannes, der sich unwillig abwandte und den erledigten Posten mit irgend einem „Routinier" besetzte, welcher weder den Universitäts- noch sonst einen Cursus durchgemacht hatte, aber im Besitz eines „Ranges" (Tschin) war.

Für bildungsfeindliche „hochgestellte Personen" giebt das Gouvernement Saratow, den neuesten Angaben nach, eine reiche Ausbeute. Auf je tausend Menschen kommen 17, die eine Schule besuchen, die Zahl der Schüler beträgt mithin kaum 2 % der Gesammtbevölkerung, was das ungünstigste Verhältniß in Europa sein möchte. Auf je tausend deutsche Colonisten kommen 171 Schüler, auf je tausend Tataren 47, auf die gleiche Anzahl Glieder des orthod. griechischen geistlichen Standes 30, der Apanagebauern 8, der Kronsbauern endlich 3 Schüler; die Privatbauern kommen gar nicht in Betracht, für sie giebt es im Saratowschen und vielen andern Gouvernements höchst wahrscheinlich überhaupt keine Schulen.

Nicht günstiger ist das Verhältniß im Rjäsanschen Gouvernement zwischen der Einwohnerzahl und der Zahl der Schüler: selbst die höheren Stände liefern nur ein sehr unbedeutendes Contingent für die Bildungsanstalten. Allerdings ist die Lage der „kleinen Gutsbesitzer" in diesen Gegenden eine trostlose; viele Edelleute im Pronskschen, Skopinskschen u. a. Kreisen des genannten Gouvernements unterscheiden sich in nichts von ihren Bauern. Da es an Dorf- und Gemeindeschulen bisher völlig mangelte, so war es den meist blutarmen Edelleuten jenes Districts fast unmöglich ihren Kindern eine Schulbildung geben zu lassen, da sie die Erziehungskosten einer Kreis- oder Stadtschule nicht aufzubringen vermochten. Daß der häusliche Unterricht ergänzend eintritt, gehört zu den Ausnahmefällen, in günstigen Fällen hat es beim Erlernen des Lesens und Schreibens sein Bewenden.

Charakteristisch für die socialen Zustände Rußlands ist es, daß eine directe Betheiligung an der Einrichtung und dem Fortbestehen der Sonntagsschulen bis jetzt fast ausschließlich von dem Lehrerstande, der durch Gymnasiasten, Lyceisten und Studenten unterstützt wird, ausgegangen ist.

*) Die 14te — unterste — Rangstufe in der Civildienst-Hierarchie.

Alle Journäle wiederholen die Klage, daß es den gebildeten Claſſen der Geſellſchaft an Gemeinſinn gebreche; was den Einzelnen nicht in ſeinem directen Berufskreiſe berührt, liegt außerhalb ſeiner Geiſtesſphäre. „In der großen Maſſe des gebildeten Publicums — heißt es in der Tageschronik der „Otetſcheſtwennije Sapiſſki“ v. v. J., bietet ſich uns keinerlei Bürgſchaft für den Beſtand gemeinnütziger Unternehmungen, nach der fünften oder ſechsten Sitzung iſt jeder Verein geſprengt; verſammelt man auch die geſcheidteſten und aufgeklärteſten Leute in noch ſo geringer Anzahl zu einem gemeinſchaftlichen Zweck, ein poſitives Reſultat wird in den meiſten Fällen nicht erreicht, denn zur Zeit giebt es bei uns weder allgemeine Zwecke noch allgemeine Beſtrebungen; allgemein gangbare Begriffe über die einfachſten Sachen von der Welt haben wir ebenſowenig wie allgemein anerkannte Sitten und Gebräuche. Turgenjews Wort: Ein gutes (goldnes) Herz haben wir, aber weiter nichts — iſt nur allzuwahr, wir haben den „Menſchen“ noch nicht aus uns hervorgearbeitet. Von den verſchiedenen Culturſtufen, die eine Geſellſchaft durchzumachen hat, ſind die beiden am weiteſten von einander abliegenden Zuſtände völlig gebrochener und wahrhaft freier Individualität der Förderung des Gemeinſinns am gedeihlichſten, denn im erſteren Fall hat das Individuum nicht die Möglichkeit, im zweiten nicht die Nothwendigkeit ſich zu iſoliren. Die meiſten Schwierigkeiten für die Förderung von Aſſociationen bringt das Uebergangsſtadium mit ſich, und während der Dauer eines ſolchen pflegen nur Noth und Gefahr zu gemeinſchaftlichem Handeln zu bewegen“.

Während dergleichen Mißſtände von allen ernſter Denkenden tief empfunden werden, iſt die große Maſſe noch weit entfernt dieſe Mängel zu fühlen. Sie lebt in dem harmloſen Wahn, es ſei in den höheren Claſſen der ruſſiſchen Geſellſchaft der Gemeinſinn ausreichend vertreten. Freilich, will man ſich durch oſtentatiöſe Darbringungen, die in gewiſſen Cirkeln von Zeit zu Zeit Mode werden und eine frappante Aehnlichkeit mit der „Ordensangelei“ haben, die während des orientaliſchen Krieges in ſo anſtößiger Weiſe hervortrat, blenden oder an den patriotiſchen weltumarmenden Trinkſprüchen, die bei officiellen Diners zu Tage gefördert werden, genügen laſſen, ſo fehlt es nirgend an Patriotismus und ächtem Bürgerſinn; ſehr ergötzlich und zugleich lehrreich iſt nach dieſer Seite hin die Schilderung, die in den „Otetſcheſtwennije Sapiſki“ von einem Feſtmahle gegeben wird, das im vorigen Jahr gelegentlich der Jubelfeier einer ſüdruſſiſchen Univerſität ſtattfand. Unter den vielen tiefſinnigen Reden,

die während des Diners gehalten wurden, berührte eine auch die Kluft, die zwischen russischem Wort und russischer That liege. Nach Tisch setzte sich der größte Theil der Gesellschaft beim gemüthlichen Glase Wein um einen runden Tisch; eine treffliche Bowle Punsch wurde gebraut und ein fröhliches „Gaudeamus igitur" bildete die Einleitung zu einer Reihe von „Speaches". Einer der Redner schlug vor, der fröhlichen Feier des Tages durch irgend eine Stiftung eine dauernde Erinnerung zu geben und wies auf die Gründung von Sonntagsschulen hin; der Inspector der Universität erhob sich hierauf und theilte der enthusiastischen Versammlung mit, der Plan zur Begründung von Sonntagsschulen sei schon vor längerer Zeit im Kreise einiger Universitätsglieder entworfen und zur Ausführung desselben die obrigkeitliche Bestätigung eingeholt worden — es fehle nur noch an den materiellen Mitteln. Eine Todtenstille war die sofortige Wirkung dieser Mittheilung. Endlich brach einer der anwesenden Gäste den Bann, der über der Versammlung ausgebreitet zu sein schien, mit der Frage: „Nun meine Herrn, warum das lange Grübeln? die liberale Stiftung ist so gut wie da, es gilt nur noch sie zu stützen" — und dabei legte der unerschrockne Redner seinen Beitrag auf den Tisch; zwei oder drei andere Personen folgten dem gegebenen Beispiel, unter den übrigen begann sogleich ein lärmender Dispüt. Die Einen behaupteten auf materielle Unterstützung käme es nicht so wohl an als auf die Herbeischaffung der nöthigen Lehrer; Andere meinten eine öffentliche Collecte übe einen unerlaubten moralischen Zwang auf die Anwesenden aus; ein Dritter erhob sein Bedenken dagegen, eine so hochwichtige und heilige Angelegenheit in der Weinlaune, gleichsam im Rausch zur Sprache zu bringen, während ein Vierter offen aussprach, es sei durchaus unpassend, die zur Jubelfeier einer Universität versammelten Gäste mit Collecten für eine ihnen völlig gleichgültige Stadt zu behelligen, viel passender wäre es, ein Stipendium zum Besten armer Studenten zu gründen. Während all diese verschiedenen Ansichten laut wurden, hatten sich die meisten Gäste in die anstoßenden Zimmer zerstreut oder lauschten in einer Ecke einem Redner, der die Unzulänglichkeit von Collecten zu gemeinnützigen Zwecken haarscharf bewies, beiläufig aber Eigenthümer von „2000 Seelen" war. Endlich wurde dem ganzen ärgerlichen Auftritt dadurch ein Ende gemacht, daß das Stadthaupt einige hundert Rubel S. unterschrieb und sich anheischig machte, fernere Beiträge seitens der Stadtverordneten einzusammeln.

Aehnlich ist es an den meisten Orten zugegangen. Gymnasiallehrer,

Prieſter oder Profeſſoren haben die Schulangelegenheit mit Hilfe von Studenten oder Lyceiſten in die Hand genommen und durchgeführt, das Gros der Bevölkerung ſpielte die Zuſchauerrolle oder begnügte ſich damit, ein Circulair herumgehen zu laſſen, das mit einigen wenigen Unterſchriften in die Hände der Unternehmer zurückkehrte. Wenn es nichtsdeſtoweniger dem Eifer einiger unermüdlichen Männer gelungen iſt, wenigſtens in vielen Städten durch die Einrichtung von Sonntags-, Handwerker- oder Mädchenſchulen die Sache der Volksbildung zu fördern, ſo iſt bis jetzt für die ländliche Bevölkerung faſt nirgend mehr geſchehen, als daß Dorfgeiſtliche hie und da den Bauerkindern Gelegenheit zur Erlernung des Leſens und Schreibens gegeben haben. Durchgreifende Maßregeln zur Förderung der moraliſchen und materiellen Wohlfahrt des Landvolkes können in Rußland einzig vom Adel, in deſſen Händen der Grundbeſitz ruht, ausgehen; weder die Regierung noch die Träger der Intelligenz in den Städten vermögen im Einzelnen beſſernd die Hand anzulegen. Der Stadtbewohner gewinnt nur ſchwer Einfluß und Vertrauen bei dem Bauer. Riehls Bemerkung, in Deutſchland ſei der bäuriſche, harte Amtmann der alten Zeit mit dem Bauer immer noch beſſer ausgekommen als der moderne Beamte, hat ihre Wahrheit auch für Rußland. Auf eine Mitwirkung des Adels iſt aber in Sachen der Förderung der Volksbildung bisher nur ſehr ausnahmsweiſe zu rechnen geweſen. Der höhere ruſſiſche Adel, von dem ſich vorzüglichen fördernder Einfluß erwarten ließe, lebt faſt ausſchließlich in Petersburg und Moskau oder im Auslande, Verwalter vertreten ſeine Stelle und dieſen iſt der materielle Vortheil der einzige Maßſtab ihres Thuns. Der kleinere ärmere Adel folgt dem Beiſpiel ſeiner reichen Nachbarn und Standesgenoſſen wenigſtens inſoweit, daß er einen Theil des Jahres in der Gouvernementsſtadt zubringt und ſich nur in den Sommermonaten mit der Verwaltung ſeiner Güter beſchäftigt; in dieſen Schichten iſt weder eine richtige Erkenntniß deſſen, was Noth thut, zu finden, noch ſind die materiellen Mittel der Art beſchaffen, daß ſich eine durchgreifende Thätigkeit erwarten ließe, ſo lange von dem vornehmeren und reicheren Edelmann nicht die Initiative ergiffen wird. Die neue Ordnung der Dinge, die mit der Aufhebung der Leibeigenſchaft Platz greifen muß, wird hoffentlich auch den höheren Adel nöthigen, ſeinen Beſitzungen regeres Intereſſe zu ſchenken. Wenn es in der Ariſtokratie Sitte wird, auch nur die Hälfte des Jahres auf dem Lande zuzubringen, ſo würde dieſer eine Umſtand allein eine Reihe von ſegensreichen Folgen nach ſich ziehen. Macaulay macht in ſeiner eng-

lischen Geschichte wiederholt darauf aufmerksam, daß die englische Aristokratie es ihrer Gewohnheit, den größten Theil des Jahres auf dem Lande zu leben und ihrem Geschmack für das Landleben zum guten Theil zu danken habe, daß sie stets selbstständig und darum populär geblieben und nie zu einer leblosen dem Volk entfremdeten Kaste geworden ist; in England hat das Gemeindeleben darum einen so kräftigen Charakter angenommen, weil der Edelmann sich stets als zum Gemeindeverbande gehörig gefühlt und seine Interessen mit denen seiner Pächter und kleinen Nachbarn verschmolzen hat. Die sociale Decentralisation, die Entfaltung eines kräftigen, eigenthümlichen Provinzial- und Gemeindelebens in Rußland ist aber eine Unmöglichkeit, so lange die Residenz die physischen und intellectuellen Kräfte der Aristokratie verschlingt und die Verwaltung der Communalangelegenheiten der Willkür des Beamten-Proletariats preisgegeben ist. Auf seinen Gütern findet der Aristokrat seinen natürlichen Wirkungskreis, dort hat er neben den Rechten auch Pflichten; in der Residenz verschiebt sich seine sociale Stellung, die ihn mit dem gewöhnlichen Rentier auf eine Stufe stellt, von selbst. Auch nach dieser Seite hin konnte nur durch eine gänzliche Umgestaltung der russischen Agrarverhältnisse Abhülfe geschafft werden; so lange der Adel von seinen Bauern lebte, lag es ihm nah, über seinen Rechten in der Residenz die Pflichten in der Provinz zu vergessen. In der neuern russischen Journalistik ist die Nothwendigkeit der socialen Decentralisation längst erkannt und wiederholt betont worden. „Bei uns" schreibt aus Nowo-Oskoletzk ein Correspondent der „Lesebibliothek" „können mit geringen Summen weite Strecken dem Ackerbau und dem Verkehr nutzbar gemacht werden. Ist es nicht besser, für das Wohl eines ganzen Bezirks einige Sorgfalt zu verwenden, als in Petersburg seine Taschen à la Garfunkel zu füllen. Wenn man hunderte für Camelien ausgeben kann, 25 Rbl. S. für einen Platz in der Oper nicht zu viel findet, warum fehlt es an Geld für die Beförderung des öffentlichen Wohls, wo mit geringen Summen der Wohlstand von Generationen geschaffen oder befördert werden könnte." J. E.

S. 471 Z. 3 v. o. l. Buden st. Böden.

Redacteure:

Theodor Bötticher, Livl. Hofgerichtsrath.

Alexander Faltin, Rigascher Rathsherr

Inhalt.

Livländische Charaktere . . . . . Seite 427.

Fürst Metternich über Ungarn . . . . . „ 450.

Das alte und das neue Riga . . . . . „ 468.

Die neuesten Reformen im Reichsgestütewesen Rußlands . . . . . „ 477.

Zur Physiologie russischer Provinzialzustände . „ 488.

Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 C., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga" erbeten.

Baltische Monatsschrift.

Dritten Bandes sechstes Heft.

Juni 1861

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1861.

Den Druck genehmigt
im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Est- und Kurland:
Coll.-Rath Schütze.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie

Livländiſche Charaktere.

2. Burchard Waldis.*)

Als im Jahre 1526 die Stände zu Wolmar rathſchlagten, um Plettenberg zum alleinigen Herrn der Lande zu wählen, erhoben die Städte im Reformationseifer unter Anderm den Vorſchlag, die Briefträger und Pfaffendiener, wo man ihrer habhaft würde, aus dem Wege zu ſchaffen und unter den Thoren der Städte aufzuhängen. Leicht wäre zwei Jahre früher Burchard Waldis dorthin zu hängen gekommen.

Geboren war er zu Allendorf an der Werra aus einer Bürgerfamilie, welche zur Pfännerſchaft gehörte, d. h. Miteigenthum hatte am dort belegenen Salzwerke. Wann er aus Heſſen in dieſes Land verſchlagen worden, iſt nicht ermittelt. Er kam in der Mönchskutte und wurde „Pfaffendiener" des Erzbiſchof Jaspar. Eben war die Reformation in die Zünfte von Riga gefahren; Gilden und Rath lehnten ſich wider den Krummſtab auf; die Predicanten redeten rüſtig; dem alten geiſtlichen Herrn ſtieg der Lärm in die Ohren und als er die Kirchen und Pfründen bedroht, die Klöſter verſpottet, ſeine Renten geſchmälert ſah, ſchrie er zu Kaiſer und Reich und ſandte nach Deutſchland um Hilfe. Im Jahre 1524 kehrten ſeine Boten

*) Für kritiſche Leſer glaubt der Verf. bemerken zu müſſen, daß alle bisher unbekannt geweſenen Thatſachen aus dem Leben des Fabeldichters auf handſchriftlichen Zeugniſſen beruhen, welche er im Sommer 1860 im ſchwediſchen Reichsarchive zu Stockholm entdeckt hat und ſeiner Zeit in Begleitung eines biographiſchen Commentars in den „Mittheilungen aus dem Gebiete der Geſchichte Liv-, Eſt- und Kurlands" zu veröffentlichen gedenkt.

zurück; ihr Schifflein trieb von dem Schloß, wo ſie zu landen gedacht, vor eine der Stadtpforten; die Bürger, ihrer Heimkehr gewärtig, griffen ſie auf und ſetzten ſie vorläufig in Gewahrſam: zwei Mönche, der eine von ihnen Burchard Waldis.

Als Mönch war er in das Gefängniß gegangen; nach wenig Wochen verließ er es als Jünger der neuen Lehre. Sein hartnäckigerer Gefährte hat dann noch über ein Jahr geſeſſen.

Ob ihn der innere Geiſt getrieben oder die Angſt, ob Ueberzeugung oder Berechnung, davon wiſſen nur die vier Wände, in welchen ſich ſeine Umwandlung vollzogen. Ein friſcher Kopf, ein geſundes Herz brauchte nicht langen Grübelns, um ſich losreißen zu laſſen von der alten Lehre. Nur etwas perſönliche Erfahrung, nur ein neugieriger Blick nach vorne und die Umwandlung geſchah ohne Wehen.

Erfahrungen hatte der lebensluſtige Mönch geſammelt. War er doch in Rom ſelber geweſen. „Einsmals gedacht zu werden fromb, Vnn zoh auß Teutſchland hin nach Rom, Doch ward ich auff der reiß nit bider". Er hatte Alles heilig und übermenſchlich zu finden gedacht; in der Taverne am Campoflor in der Geſellſchaft zweier Mönche erlebte er es raſch anders; empört will er hinaus, um nicht mit ſeinen Augen Theil zu haben an ihrer Sünde. „Da antwort mir ein Edelmann, Der mich daſelben hett geladen Sprach, ſitzt, es iſt euch one ſchaden, Wo ir wollt bleiben lang zu Rom Müßt euch nit ſtellen all zu from" — Habt Ihr denn euer Lebtag das Sprichwort nicht gehört? „Das eim zu Rom kein ſünd nit ſchad Allein ſo er kein gelt mehr hat, Das iſt die allergröſte Sünd, Welch nit der Bapſt vergeben künd."

Was bedurfte es da tiefſinniger Speculationen, um an einen gar zu reichlichen Ueberſchuß guter Werke den Glauben zu verlieren! Um ſo leichter faßbar wurde der Kern der evangeliſchen Lehre. Nirgends zudem mochte ſie raſcher Wurzel ſchlagen als in einer Mönchsſeele. Zum Gefühl der Ohnmacht, den Himmel zu gewinnen, kam die Begierde in näheren Verkehr mit der Erde zu treten. Keines ihrer Güter durfte der Mönch in Ruhe genießen. Gehorſam, Armuth, Keuſchheit verſchloſſen ihm das Paradies dieſer Welt. So oft er das Siegel verſtohlen brach, ſo oft brannte die Sünde ein neues Stempel auf ſeine Seele. Er ſehnte ſich aller guten Gaben offen und derb ſich zu freuen und doch den Himmel behalten zu dürfen. Die alte Kirche, trotz Abſolution und Caſteiung, entzweite ihm ewig das Dieſſeits und Jenſeits. Er war bereit, Alles zu

glauben, nur um der Forderung guter Werke zu entgehen. Was konnte ihn mächtiger locken als die Lehre, welche — wie er im Abenddämmer seiner Mönchsweisheit zu wittern meinte — den Weg zum Himmel mitten durch diese Welt wies!

So tritt Burchard Waldis in die Welt ein. Die Kutte wirft er ab und nimmt den Hammer. Als Kannengießer verdient er sein tägliches Brot und was er selber geformt und zusammengeschlagen, weiß er zu verwerthen. Was ihm die Bürger nicht abkaufen, nimmt er auf Reisen, bald hier bald dorthin, auf Märkte und Messen; sucht seine Käufer; kehrt heim und hämmert von Neuem. In der Schalstraße kauft er ein Eckhaus; nach Süden kommt man durchs Thor an den Fluß; dort trifft er die kommen und gehen, ehrsame Bürger, Männer aus fremder Herren Ländern; Kaufleute, Schiffer, immer mit neuer Zeitung, mit wahren und erlogenen Geschichten: ein emsig-geschwätziges Treiben. Zur andern Seite führt seine Gasse ihn in die Stadt; schrägüber wohnt ein Bäcker; weiter abwärts tritt man in einen Kramladen; noch weiter geht es einer Schule vorbei; über die Dächer sieht der Petrithurm. Oft früh am Sonntagsmorgen ist er durch die Gasse zur Kirche geeilt, mit Seinesgleichen zu beten. Am Abend trifft man sich im Zunfthaus, in der Gilde oder sonst, um mit einander zu trinken.

In Arbeit und Geschwätz vergehen die Tage: ein behäbiges, rühriges Dasein. Gelegentlich giebt es ernstere Zeiten. Das Land ist bewegt; die Parteien schaaren sich gegeneinander; Erzbischof und Orden drohen sich mit Worten und Waffen und entschieden Partei nimmt der Bürger; je weiter davon, um so rascher findet er sein Urtheil; je näher dabei, um so persönlicher wird sein Antheil. Es giebt tausenderlei zu besprechen, zu hindern, zu bereiten.

Mitten in dieser Bewegung nun weiß der verlaufene Mönch seine Stellung zu wählen und zu behaupten, sich geltend zu machen bei Hoch und Niedrig. Den Rath gewinnt er durch verständige Einsicht: in Fragen der Münze wird er gerne vernommen und sagt seine Meinung mit Nachdruck und offen. Als die neue Kirche ihre Satzungen abfaßt: an der ersten rigaschen Kirchenordnung hat er seinen Antheil; mindestens liefert er Lieder und seine Lieder werden gerne gesungen. Am 17. Februar 1527 wird vor den Bürgern seine Parabel vom verlorenen Sohne aufgeführt: im Fastnachtsspiel verherrlicht er den Triumph der neuen Lehre. Und wie

hoch die Verſtändigen ſeinen Verſtand, ſeine Einſicht ſchätzen mochten: der Menge iſt er am liebſten mit ſeinen Kannen und Verſen.

Ehmals hatte das Handwerk noch mehr als goldenen Boden und Dichter und Theoſophen ſind nicht nur aus den Schuſtern hervorgegangen. Wie Burchard Waldis rüſtig das Blech ſchlug und glättete, bald ſo bald anders formte zu Gefäßen, wie ſie der menſchliche Haushalt verlangt, dies oder jenes darein zu faſſen, zu bewahren, zu ſpenden, ſo hämmerten rüſtig nach dem Rythmus der Hände auch die entfeſſelten Gedanken bald eine Fabel launig oder gemeſſen, bald einen Pſalm, ein Spottlied, eine Parabel ſchlicht und derb nach dem Stile der Zeit; welche Form er auch fand: ſtets ein Gefäß paſſend für körnige Lehren, für Sprüche, für Ernſt oder Spott, wie ſie die Wirthſchaft bürgerlicher Weisheit aufſpeicherte, um ſich zur rechten Stunde daran zu erheitern und zu erbauen. Freilich kein unerforſchlicher Tiefſinn fand Raum in ſo hausbackenen Formen; vielleicht ſelbſt nährte die Gewöhnung bürgerlicher Nutzanwendung eine einſeitig-eitle Anſchauung der Dinge; oft wurde der Fabel ein Sinn gewaltſam untergenöthigt, oft handwerksmäßigen Schnitts Schablonen gebildet, Himmel und Erde darnach zu hämmern und, was der Meiſter in ſeiner Werkſtatt oder hinter dem Bierkruge erlebt, hinaufverſchraubt zur Bedeutung weltüberwindender Erfahrung. Immer doch war es ein Fortſchritt. Aus dem Mödercirkel verſtockter Gebete, aus dem Bann trübſeligen Stumpfſinns entpuppte ſich ein Anſatz menſchlicher Freiheit; aus dem abgeſtandenen Moſt von Jahrhunderten gährte ein friſcher Quell herbei Weines; in die Luft war Leben gekommen: war es ein ſchneidender Wind, wenigſtens verblies er faulgeſtandene Nebel.

Gewiß es waren nicht eben ſtets edle Gedanken in edlen Formen, nicht immer ſelbſt nur geiſtvolle Schwänke und witzige Sprüche. Alltägliche Selbſtgenügſamkeit erging ſich in ermüdender Breite und aus den gewohnten Falten wollte ſich ſo plötzlich der Geiſt nicht befreien. Es war wie mit der Reformation ſelber.

Wie lange doch trägt ſie einen abgeſtandenen Bodenſatz an ſich, ein Erbtheil des alten Syſtems: ein pfäffiſch-mönchiſcher Geiſt will nicht ganz von ihr weichen. Die heiligen Seelenbewegungen des Mittelalters hat ſie nicht ererbt; die körper- und ſeelenlöſende Askeſe, die inhaltslos hinreißende Frömmigkeit, die weiblich Allem entſagende Demuth: von dieſen himmliſchen Blüthen katholiſcher Vorzeit hat der Sturm der Reformation den weſenlos-leichten Duft in die Tiefen verlorener Vergangenheit rückwärts

verweht. An die Zukunft vererbte ſich nur der jüngſte Abſchmack: die Allbereitſchaft des Urtheils, die Luſt an geſchmackloſer Derbheit, die eigenſinnige Selbſtbeſchränktheit, — ein Strick um den Seelenkittel, eine Tonſur der Gedanken und Mienen. In Dichtung und Wahrheit, in Predigt und Leben, im Glauben ſelbſt und in der Sitte.

Was Wunder, wenn der verlaufene Mönch nicht dichtete, wie Dante und Petrarca, nicht zarte Lieder ſang, wie die Sänger der Provence, nicht hinreißend, wie Gottfried von Straßburg, nicht tiefſinnig, wie Wolfram von Eſchenbach. Er war aus anderer Schule. Die Murner und Brant, Martin Luther ſelber ſtehn ihm zur Seite. Ein derber Spaß, eine noch derbere Moral und die Hörer waren befriedigt.

Dazu nimmt er ſeine Stoffe aus nächſter Nähe und, wie die Zeit ſo das Lied. Man braucht ſeine Fabeln nur zu durchblättern, um zu ſpüren, wie überall perſönliche Erfahrungen umgehn. Meiſt freilich überſetzt er den Aeſop, allein auch dann trägt wenigſtens die Moral den ſubjectiven Charakter. So wie er das dritte Buch abſchließt — jedes Buch zählt hundert Fabeln — und das vierte, es iſt das letzte, anhebt, hat er Aeſop verlaſſen und bewegt ſich in der bunteren Sphäre der Schwänke. Ueberall geben ihm Erlebniſſe auf und er weiß ſie zu faſſen. „Auß erfahrung red' ich dabey — „Als wir erfarn und ſelb geſehn" und ſo an vielen Stellen. „Einsmals, da ich zu Lübeck war, Gedacht nach Riga mit meiner wahr Zur Seewarts auff ein Schiff zufahru Auff das ich möcht damit erſparn Zu land den langen böſen weg Der mich offt gmacht hat faul und treg." Oder er gedenkt ſeiner Reiſen am Rhein, nach Worms und Speier. Oder: „Mitten im Sommer ich einſt kam In Holland hin gen Amſterdam Traff ſichs das eben jarmarck war Wie vmb dieſelbig zeit all jar." Man ſieht, ſeine Kannen brachte er auf die Meſſen und holte ſich Schwänke heim. Nicht ſelten erinnert er ſich ſeiner mönchiſchen Zeit, ſeiner Reiſe nach Rom, ſeiner Sendung auf den Reichstag zu Nürnberg. Bald iſt es der Cardinal Campeggi, der im Garten wandelt und dem frommen Gefolge wunderliche Schwänke auftiſcht, bald der Mönch ſelber, dem dies oder jenes widerfahren. Bald trägt er einen leichten Witz vor, bald eine ſchwerfällig-ſpöttiſche Allegorie, eine Poſſe aus Schenke und Hölle, eine Scene im Himmel und am Altar: Landsknechte, Pfaffen, Bauern, Füchſe, Schlangen, Kinder, die aus Schnee werden und wieder zerſchmelzen, Hunde und Cardinäle, Drachen und Marktſchreier, Igel und Studenten, Alles drängt ſich durcheinander und jedes trägt je nach ſeiner Natur oder nach

Laune des Dichters eine andere Moral vor. Abgeſchiedene Heilige kommen auf die Erde; Fuchs und Hahn unterhalten ſich vom Concil zu Mantua; Eſel pilgern nach Rom; trunkene Pfaffen leſen die Meſſe; graue Mönche kommen aus Himmelsthor, belügen St. Peter und werden aufgeſchnitten und unterſucht.

Mit beſonderer Vorliebe wird doch ein Thema angeſchlagen, welches Mönchen, auch den nicht verlaufenen, ſeit Boccaccio's Zeiten, vielmehr wol ſeit der erſte die Kutte getragen, immer am Herzen gelegen. Freilich iſt es kein zarter Frauencultus, den ſie üben. Von ritterlicher Neigung und Treue iſt da keine Rede; vom ſinnigen Nachfühlen, vom ſchweigſamen Begegnen, von Dienſten ohne Forderung wird wenig gemeldet. Es iſt eben wie überall. Je enger man die Natur in Schranken zwängt, um ſo machtloſer erſtirbt das Edle unter dem überwuchernden Gemeinen. Allein auch ſo noch gewinnt ſelbſt der rohere Stoff gelegentlich gefällige Form und Boccaccio wenigſtens hat ſelbſt in den derbſten Schwänken die heitere Ueberlegenheit des Novelliſten behauptet. Vielleicht weil er nie Mönch geweſen und weil er glücklich geliebt hat.

Bei Burchard Waldis ſchlägt eine trübere Saite an. Ich meine nicht die rührende Klage Petrarca's. Vielmehr er hat genoſſen das irdiſche Glück, oder, wie er ſelbſt ſagt: „Der boſſen ſein wol mehr geſchehen Der ich hab ſelb erfaren viel Die ich kürtz halb nachlaſſen wil". Aus ſeinen Fabeln allein hätte ein aufmerkſamer Leſer entnehmen können, daß er gethan, was einem verlaufenen Mönche gebührte. Es giebt jedoch auch unmittelbare Zeugniſſe ſeines luſtig-traurigen Eheſtandes.

Er führte Barbara Schulz aus Königsberg heim. Es war das zweite Mal, daß ſie in die Ehe trat. Der Rath von Königsberg hat ihr nachmals das Zeugniß ausgeſtellt, daß ſie als Jungfrau und in der Ehe mit ihrem erſten Manne chriſtlich und friedlich gelebt. Allein: „Wie man ſonſt von einr andern ſagt" — ſo reimt Burchard Waldis in einer Fabel — „Welch auch irn todten Mann beklagt, Der am Karfreytag war verſcheiden Drumb ſie ſich müht mit groſſem Leiden Jr Mutter tröſtet ſie vnd ſprach, Mein Tochter, laß das trauwren nach Was geſchehen iſt das iſt geſchehen Will dir einſt vmb ein anderen ſehen Das du dich tröſten mögſt damit, Sie ſprach vor dieſen Oſtern nit Er hat mirs hertz alſo beſeſſen Das ichs nit kann ſo bald vergeſſen."

Von den Flitterwochen iſt nichts überliefert, um ſo mehr von den Bitterwochen. Er liebte den Wein und ſie das Bier. „Die Preuſchen

Frauwen" — ſo ſpricht er in der Moral einer andern Fabel; wie alle verlaufenen Mönche ſchloß er von ſich auf die Welt, von ſeiner Frau auf alle: wo bliebe auch ſonſt die Moral der Fabel? „Die Preuſchen Frauwen ſein dannt Jns gemein begabt — — Das ich zum theil erfahren han, Das der daſelben ein Frauw nimpt Vnd eine ſolche vberkümpt Die das ſtarck Dantzer Bier nit mag, Der trifft ein guten Hetratstag."

Er hatte den guten Tag nicht getroffen. Zu Pfingſten 1531 ſchreibt er an ſeine Schwägerin, herzliebe Chriſtina, und ſchüttet ſein Herz aus: Sie wird mir in Sempiternum nichts Gutes gönnen; der allmächtig Gotte wolle mein Hülf und Troſt ſein. Ich habs gut mit ihr gemeint von Anbeginn, das weiß Gott; ich habe ihre Schulden bezahlt, mehr dann 200 Mark; ich habe mein Weib mit Mänteln, Röcken, mit ſilbernen und anderen Kleinoten beſchenkt und geziert, daß ſie wol mit Ehren unter die Leute gehen konnte; habe ſie in allen Ehren gehalten, mit guter Speiſe, Wein und Bier ſo gut ichs vermocht, geſpeiſt und getränkt, dafür ſie mir inſonderheit und vor den Leuten gedankt hat mit dieſen Worten: du magſt dies und das haben mit deinen Kleidern und Geld, da liegens; du Böſewicht ſollſt den Tag nicht erleben, daß ichs an meinen Leib ziehe (hatt' ſie aber dennoch gern); wer hat dich gebeten, daß du mir oder den meinen zu Gute thun ſollſt; hätteſt du Schelm und verlaufener Mönch mich armes Weib ungelaſſen, ich wollte mich ohne dich wol ernährt haben und zu deiner Thür nit kommen ſein. — Am Sonntag vor Himmelfahrt, früh um acht Uhr, da er in die Predigt gegangen, hat ſie heimlich gepackt und gepackt, ſo viel ſie hat los funden und iſt auf und davon gegangen. Die Obrigkeit hat ihm angeboten, ſie gefänglich zu ſetzen. Er hats nicht thun wollen, um ihrer lieben Eltern, der lieben Schwägerin und ſeiner eigenen Ehre zu ſchonen. Kein Prediger, kein Burgemeiſter, kein Rathsmann will ſich ihrer mehr annehmen. Und ausſteht ſie wie eine Sackpfeife. Er will nimmer mehr von ihr wiſſen.

Aber ſie will von ihm wiſſen. — Als Alles vergeblich iſt, ſucht ſie den mächtigſten Schirmherrn. Es ſind unterdeß Jahre vergangen, als ſie den Ordensmeiſter ſelbſt angeht: er ſoll Richter ſein zwiſchen ihr und ihrem Manne.

Ihre Klageſchrift iſt erhalten. Sie hat ſie ausgeſtreut in alle Winde; ſie hat ſie dem Rath zu Danzig, dem Rath zu Königsberg überreicht; ſie bringt ſie an den Orden: wenigſtens ihr Hab und Gut will ſie wiederhaben, das ſie dem verlaufenen Mönch zu ſeiner Kappe ins Haus gebracht.

Er hat ſie gehaßt, weil Meiſter Johannes Lohmüller ihm mit Eides-verſetzung gelobt, er ſolle wol noch in den Rath, wenn er nur erſt des Weibes ledig würde. Und mit unnützen, ſpitzigen Reden hat er ſie gezwungen, ihm ihren Trauring zu geben. Und als er ihn in der Hand gehabt, hat er geſprochen: Sieh nun, Deinen Trauring hab' ich wieder erlangt und ſage Dir auf: Ehre und Treue, Liebe, Freundſchaft und alle Güte. Du darfſt Dich auch nun und in Ewigkeit nichts Gutes zu mir verſehen. Ich will Dich verfolgen bis in den Tod, ſollte ich auch nimmer hinkommen, wo Gott iſt. Ungemach, Wehmuth und Elend, Armuth, Zauberei, Widerſtellung, was ich nur immer zu Wege bringen kann oder mag, will ich Dir zufügen und wenn Du oben auf St. Peters Thurm in Riga ſtändeſt, ſollteſt Du ſolches Alles nicht überſchauen können. — Und wie er geſagt, ſo hat er gethan. Von Stund an hat er ſie gemieden, in Lohmüllers Hauſe drei Tage lang rothen Wein getrunken und iſt nach Hauſe gekommen und hat nach Wulff, dem Münzmeiſter, geſchrieen, der ſolle zum Bürgermeiſter: die Frau habe ihn vergiftet. Der Bürgermeiſter aber war ein kluger Mann und verſtand ſich auf ſolche Krankheit und hat ihm nicht willfahren wollen. Da hat ſie der Burchard eines Sonntags früh — es wird der Sonntag geweſen ſein, wo ſie ſackte und ſackte — aus dem Hauſe gewieſen und, da ſie die Klinke der Thüre nicht fahren laſſen, auf die Straße geworfen ohne einen Heller. Da hat ſie in ihrer Noth lange nicht gewußt, was beginnen und endlich ihrer Freunde in Preußen gedacht und hingewollt zu ihnen und dem Rathe das anzeigen laſſen, daß, wenn ſie wiederkäme, es nicht hieße, ſie wäre ſelbſtwillig gegangen, und hat Burchard um ihr Habe und Gut angelangt, worauf er ihr 10 Mark gegeben, einen braunen zerriſſenen und noch einen ſchwarzen Rock, drei Ohrkiſſen, einige Hemden und Tücher und ihr ſagen laſſen, ſie ſolle ziehen in ſieben Paar Teufels Namen und nimmer wiederkommen.

Darnach — ſo fährt ſie wörtlich fort — hab ich all meine Dinge, damit ich von dort nach Preußen zu meinen Freunden reiſen möchte, geſetzt und mich zu Schiff zu begeben entſchloſſen. Da nun Borchart genugſam vernommen und ernſtlich gewußt, daß ich zu Waſſer meinen Weg nehmen würde, hat er ſich öffentlich verlauten laſſen: ich ſollte nur mit dem Schiffe, Schiffer und anderen Kaufgeſellen von hinnen ziehen, wir ſollten noch ſämmtlich die Füße in der See waſchen. Dem leider alſo geſchah. Denn da das Schiff erſtmals aus der Düna abſegelte und auf den Rigiſchen Boddem kam, ſtand es drei Tage lang daſelbſt ganz ſtille und wiewol

der Allwaltige ſchön Segelwetter verliehen und viele mehr andre Schiffer uns flott vorbeiließen, die ſich ſolches unerhörten Unfalles außer Maßen mit Lachen verwunderten, ſo konnten wir doch keinesweges von dort kommen. Welchs Männiglich, ſo auf dem Schiffe waren, ganz fremd deuchte und zu großer Erſchreckung inſonderheit den Schiffer bewegte, der aus ganz vergrimmtem, zornigem Muthe mir ſagte: Daß wir jetzunder in ſolcher Gefahr ſtehn, iſt Niemands außer des Böſewichts Borchard, Deines Ehemannes, Schuld, denn das hat er Deinthalben durch ſeine Zauberei angeſtiftet, — und wollte mich auf ein Bret binden und über Bord werfen laſſen. Solches nahm ich theils für Scherz, weil mir die Worte, die Borchard vor meiner Heimreiſe geſprochen, noch nicht bekannt waren, theils aber brachte es meinem Herzen doch nicht geringe Beſchwerung. Indem aber blieb der Schiffer auf ſeinem Vorhaben hartherzig und unbeweglich und ließ ein Bret hervorholen, mich über Bord zu werfen. Als ich nun endlich vernahm, daß Solches im ernſten Muthe geſchah und zu einem unverhofften Aergern, nämlich zu meines Lebens Gefahr, gereichen würde, bin ich in ſo großer Herzensangſt und ſo beſchwertem Jammer am Maſtbaume niedergeſunken und einem machtloſen todten Menſchen gleich worden. Da hat auf dem Schiffe ein Geſelle, Barthold genannt, geſagt: Ein Jeder thue gleich wie ich thun werde, alsdann ſollen Gott helfend alle Dinge zu einem guten Ende noch wol gelangen, — und zog ſeinen Schuh, den er über dem vorderen Fuß hatte, auf den linken und kehrte ſeine Kleider um ſammt Allen, die da zur Zeit auf oftgedachtem Schiffe waren. Da nun dem alſo geſchehen, begann das Schiff ſo eilig und ſchnell zu laufen, daß wir ſelbſt nicht inne wurden, wohin wir ſegelten, ehe wir an Gothland kamen und beinah das Schiff in Stücke gerannt wäre und ſeine Zauberei, ja heidniſche Behexung, ihren Fortgang genommen hätte, ſo uns der Allmächtige nicht gnädiglich vorgeſehen, mildiglich erhalten und von gedachtem unerhörtem, gräuelichem Zauber erlöſt hätte. — Alſo, gnädiger Fürſt und Herr, Ja noch viel unchriſtlicher, ſchändlicher und giftiger, als dieſer erſte Theil ſeiner boshaften, geſchwinden und unmenſchlichen Thaten und Handlungen iſt mir armen, elenden, betrübten Weibe von dem böſen Menſchen Borchard begegnet, daß Alles hierinne nicht mag, noch kann verzeichnet werden. —

So ſammelte ſich über dem armen, verlaufenen Mönch das Wetter ſeines Hauskreuzes nach kurzer Pauſe drohender und furchtbarer, als je zuvor. Allein, ehe es vollends losbrach, hatte ihn in ſeiner mönchiſchen Sorgloſigkeit ein viel gewaltigeres Gewitter übereilt und zu Boden geworfen.

Bei allen Mängeln und Schwächen würde man den nicht gewöhnlichen Mann doch zu niedrig ſchätzen, wenn man nun meinte, es wäre Alles nur Derbheit und Genußſucht geweſen ohne ſittlichen Kern. Aufrichtig war er erfüllt vom Geiſte der Reformation. Man muß ſein Faſtnachtsſpiel leſen, ſeine Pſalmen, ſeine Lieder: überall bricht dies Zeugniß lebendig und kraftvoll durch. Sein Innerſtes war durchdrungen von dem Heile, außer dem er kein Heil wußte. Selbſt in den leichthinſchreitenden Vers ſeiner Fabeln faßt er an vielen Stellen Worte des Evangeliums und man ſieht es ihnen an, ſie ſind nicht um der Reime willen gefunden. Von ſeinen Liedern iſt das Meiſte in die Straßburger Geſangbücher übergegangen und unter den Dichtern des Kirchenliedes nimmt er einen ehrenvollen Platz ein.

Er hatte ſeine Ueberzeugung und er hielt feſt an ihr. Er war kein Held, aber in ſeiner Weiſe iſt auch er Vorkämpfer geworden; auch er hat gelitten und nicht nur durch Barbara Schulz.

Als er den Mönchskittel abwarf, war die Reformation eben ins Land gekommen. Noch war ſie beſchränkt faſt nur auf die größern Städte; noch hatte ſie wenig ins Herz des Landes gegriffen; ihre Jünger waren begeiſtert, doch wenig zahlreich; die Feinde ſchienen rückſichtslos und waren weit überlegen. Jeder Kampf war ein Kampf zur Ehre Gottes. Kein Gebot politiſcher Pflicht kam in Frage: gegen den Himmel mußte die Erde weichen.

Man kann nicht leugnen, daß eben in der Reformation ſelbſt ein Gegenſatz lag gegen jede ältere politiſch-gedrungene Staatenbildung. Das ſittlich-politiſche Moment der Gewöhnung mußte zerſetzt werden von den friſchen Säuren ihrer Grundlehre. Je menſchlich bequemer ſie ſich der Menge darſtellte, um ſo mehr verlor das Herz ſeine Sehnſucht nach Traditionen. In ihrem tieferen Weſen war ſie doch erſt wenig begriffen; was ſie forderte lag den Herzen meiſt ferner, als wovon ſie losſprach; die nächſte Wirkung war weniger, daß man ſich gebunden fühlte im neuen Geſetz, als befreit vom alten. Einzeln fanden ſich die Seelen plötzlich vor Gott, jede mit eignem Schwerpunkt; einzeln meinten ſie auch auf Erden ſtehen zu dürfen. Eines that Noth. Für andre Arbeit, für andre Intereſſen iſt lange kein Raum geweſen in den Herzen. Ueberdies hat man jederzeit erfahren, daß in Zeiten religiöſer Bewegung das Bewußtſein politiſcher Ehre und Pflicht wie todt war. Es wäre denn beides etwa eins geweſen in Ziel und Mitteln.

Nirgends aber wirkte dieſe zerſetzende Kraft der Reformation ſo tief,

als in Städten wie Riga mit ſeinem ſelbſtgenügſamen Reichthum, ſeinem Ueberſchuß an Menſchen und Kräften. Nirgends zugleich war der Verkehr ſo lebhaft, kam ſoviel Zuzug von außen. Nicht nur Predicanten und Reformatoren, nicht nur Kaufleute und Schiffer. Aus Deutſchland ſtrömten erwerbloſe Männer der Künſte herbei, der Wiſſenſchaften, des Rechts und ſuchten nach Herren oder Clienten. Es ſammelte ſich eine Schaar heimathloſer Köpfe, bedacht auf den eigenen Vortheil, entſchloſſen, wo nöthig, Alles zu wagen, wo für ſie nichts zu verlieren ſtand: heute Eiferer für Glauben und Recht, morgen Abenteurer, endlich Verſchwörer.

Nahe an dieſe Strömung war der verlaufene Mönch geſtellt.

Wol war er vor Jahren ins Land gekommen; wol hatte er ſich eine Heimath gegründet; man zählte ihn unter die Bürger und er meinte es ſicher gut ſtädtiſch. Allein was war ihm das Land und das Geſetz dieſes Landes?

Seine Politik war gemiſcht aus Mönchsklugheit und zünftiſcher Engherzigkeit. Es war die Politik der gewitzigten Tauben, welche, da die Sperber mit einander hadern und im Hader vergeſſen, die anderen Vögel zu freſſen, Frieden ſtiften zwiſchen ihnen und nun ſelber gefreſſen werden. Die Moral zieht er ſo: „Wenn der boßhafft vnd die reichen In freundtſchafft komen mit irsgleichen So muß ir Schwerdt den armen ſchneiden Zur zeugnuß han wir Chriſtus leiden“. Wen ſich der dichtende Kannengießer unter den Boßhaften und Reichen dachte, hat er in einer Fabel von Wolf und Fuchs launig und mit zünftiſcher Uebertreibung geſchildert. Der Wolf erzählt dem Fuchs, wie er in Winterszeit vor Hunger in eine Stadt geſchlichen und unter der Mauer verſteckt mit Staunen einem prächtigen Aufzuge von wol hundert Männern und Frauen zugeſchaut, die alle in reichſter Kleidung mit Pfeifen und Saitengeſpiel vorübergezogen. Die Beſten aber unter den Männern trugen Pelze von Wolfshäuten und Eines vor Allem war gar wunderlich: Die Einen, wie ſichs der Wärme wegen ſchickt, trugen das Rauche nach innen, die Andern aber, als wären ſie gar thöricht, nach außen. Weißt du etwa, was das bedeutet? Der Fuchs lacht ſpöttiſch und meint, das verſtehe freilich nicht jeder Bauer. Der Wolf wird noch neugieriger: „Es muß gar wunderlich ſein drumb.“ „Es iſt ein groß Myſterium Sprach der Fuchß, doch wil ich dirs deuten Die Geſellſchafft von zweierley Leuten Wie mich bedunckt, etlich vom Adel, Dieſelben leiden keinen tadel, — — Sie wüten ſtets wie die Tyrannen, Wenn maus vnfreundlich thut anzannen, So ſchlahens, beiſſens vmb ſich

her, Gleich einem Leuwen oder Bär — — Vnderdrücken beyd Leut vnd Land Vnd ſind irs raubens wol bekannt Gleich wie du deine grauwen har, Außkerſt, vnd tregſt ſie offenbar. — Das man ſie bey den Federn kennt Dennoch man ſie gnad Juncker nennt. — Solch Wölff helt jetzt die Welt in ehren, Drumb ſie das rauhe auſſen keren, Die andern welch man neunt Kauffleut, Kleiden ſich auch in Wolffeshent, Mit Geitz den gmeinen Mann beſtehlen, Doch wiſſen ſies ſo fein zu helen — Sind Wölff vnd wöllens doch nit ſein, Schmücken den Wolff mit frommen ſchein Vndr einer Schafshaut vnd frommen ſchalck Verbergen ſie den Wolffesbalck Mit gutem gwandt vnd ſeiden Röcken Sie allezeit den Wolff bedecken.“ Und die Moral der Fabel? Daß ein Kannengießer kein Politiker iſt.

Unter den Männern, welche in Riga durch ihr Talent eine hervorragende Stelle gewonnen, nahm dazumal Magiſter Johannes Lohmüller offenbar nicht den letzten Platz ein. Beim Erzbiſchof Jaspar, demſelben, für welchen Burchard Waldis ehemals den Pfaffendiener geſpielt, war Lohmüller als Kanzler geſtanden, als ihn die Stadt in ihre Dienſte nahm und nachmals zum Syndicus erhob. Selten iſt ein Mann zweideutigen Charakters und verächtlicher Politik ſo hoch geprieſen worden, als dieſer Syndicus der Stadt Riga. Weil er an Luther geſchrieben, weil er der Reformation unſtreitig große Dienſte geleiſtet, hat man überſehen wollen, daß er ſich ſelbſt gebrandmarkt hat durch eine Reihe politiſcher Vergehen, welche aus beiſpielloſer Schwäche des Charakters erklärbar wären, wenn ſie nicht zu kenntlich den Stempel des Verraths trügen. Als er bereits Secretaire der Stadt iſt, bezieht er noch ein Jahrgeld vom Erzbiſchof Johannes und während er im Solde des Erzbiſchofs ſteht, ſucht er dem Ordensmeiſter den Weg zur Alleinherrſchaft über Riga zu bahnen und während er dem Orden zu dienen ſcheint, bewegt er die widerſtrebende Stadt dem Erzbiſchof zu huldigen und als ſie dem Erzbiſchof gehuldigt, erwirbt er ihr den Schutz auswärtiger Fürſten. Als er darüber mit dem Erzbiſchof zerfällt, der ihm das Jahrgeld entzieht, ſchreibt er einen Beweis: Daß Papſt, Biſchöfe und geiſtlicher Stand kein Land und Leute beſitzen, vorſtehen und regieren mögen aus der heiligen Schrift verfaßt, und überreicht ſeine Abhandlung dem Landtag und den Comthuren des Ordens. Und als ihn die Stadt mit dem neuerwählten Erzbiſchof Thomas zu handeln bevollmächtigt, weiß er ſie der Vollmacht entgegen dem Erzbiſchof wieder in die Hände zu ſpielen; tritt in den Sold des Herzogs Albert,

des Markgrafen Wilhelm und muß endlich bei Nacht und Nebel nach Preußen fliehen, ſein Leben zu retten. Dann aber hat er bereits mitgeſät an der Saat, die nun luſtig in Halme ſchießt.

Wir haben geſehen wie Burchard Waldis bei Lohmüller ein- und ausging; wie er einmal drei Tage lang ſein Haus nicht verlaſſen. Der Syndicus hat ihn ganz gewonnen: einmal hat er ihm gelobt, er ſolle wol noch in den Rath kommen. Den glaubenseifrigen Mönch beſtach der beredte Schein der Ueberzeugungstreue des Mannes; in ihm fühlte er ſich den Größen der Reformation gleichſam näher geſtellt; er war nicht welt- und menſchenkundig genug, zu durchblicken, in welchen Kreis er gebannt ward. Und war es zu verwundern, daß der verlaufene Mönch ſich täuſchen ließ, wo die Stadt Riga und drei Ritterſchaften das Netz nicht fühlten, in das ſie enger und enger verſponnen wurden?

In der Reformation dieſes Landes bezeichnet das Jahr 1532 faſt eine Epoche. Es iſt der Wendepunkt aus der alten Zeit in die neue. Von da ab treten Gewalten auf die Bühne, mächtiger als die ganze Conföderation. Anfangs unbemerkt, gewinnen ſie zuſehends an Boden; endlich entſchleiert, bekämpft, bedrängt, ſind ſie bereits zu erſtarkt, um ganz niedergerungen zu werden; ſie weichen einen Schritt, dann richten ſie ſich auf, wechſeln den Angriff und zertrümmern, was ihnen in den Weg tritt.

Das Jahr 1532 gibt Livland ſeinen ſchmalkaldiſchen Bund. Vielmehr es iſt eine Reihe Verbindungen, ſcheinbar getrennt, doch alle verknüpft durch die gemeinſame Sache. Derſelbe Kern, zuletzt derſelbe Körper: wer ſich der Seele bemächtigt, wird Herr über Centrum und Glieder.

Am 6. Februar ſchließt die Stadt einen Bund mit Mannen von Kurland. Es iſt ſchon deutlich ein Bruch in die alten Formen der Staatskörper. Nicht das Land, nicht die geſammte Corporation unterſiegelt. Mittenheraus treten Einzelne und übernehmen politiſche Pflichten, die Buttler, die Sacken, Hahn, Schöpping, Brinken, Korff u. A. Man gelobt zwar, der ordentlichen Obrigkeit recht zu gehorſamen, alles nach Maß und Regel deſſelbigen Wortes Gottes, was Gott gehört Gott und der Obrigkeit das ihre zu geben. Allein es iſt ſchon ein bedenklicher Zuſatz, wenn man nun doch nur ſolche Obrigkeit meint, die Gott, ſeinem heiligen Worte und Reiche, dazu dieſer chriſtlichen Einigung und allen anderen Evangeliſchen Einigungen nicht widerſtände. Das war der gefährliche Sinn der Scheidung deſſen, was Gottes und was des Kaiſers ſei.

Einen Monat zuvor, am 4. Januar, iſt ein gleiches Bündniß be-

ſchworen zwiſchen Stadt und Ritterſchaft des Erzſtifts. Am 30. Januar mit dem Comthur von Windau. Am 25. October folgt das Verlöbniß mit der Ritterſchaft von Oeſel. Am 27. December mit dem Herzog zu Preußen. Am 1. April des folgenden Jahres endlich erwirkt Lohmüller — er iſt damals noch im Lande — den Bund auch mit des Herzogs Bruder, dem Markgrafen Wilhelm, welcher Coadjutor des Erzſtifts geworden und ſich zu behaupten denkt gegen Plettenberg und die ganze livländiſche Conföderation.

So vollzieht ſich die Vorbereitung. Glied an Glied ſchließt ſich zur Kette. Vom Erzſtift aus umfaßt der gefährliche Bund Oeſel und Kurland und lehnt ſich an Preußen. Im Rücken durch das Meer, durch Polen im Süden geſichert, wendet er die Fronte, durch alle Landſchaften ausgedehnt, drohend dem Orden entgegen. Alles im Namen Gottes; zum Theil in wahrer evangeliſcher Begeiſterung. Brief und Siegel hatten die Bundesgenoſſen daran geſetzt, das Evangelium zu behaupten; das war das Siegel, von dem Alle wußten, das Alle beſchworen hatte.

Und doch war es eine förmliche Verſchwörung. Blieben nicht Alle unverändert, Werkzeuge nur des einen Gelübdes; folgten ſie anderen Berechnungen, ließen ſie ſich bewegen von anderen Wahlverwandſchaften: dann, während die Maſſe noch meinte, auf dem alten Boden zu ſtehen, hatten ſich ſchon die Klügſten, die beſt Eingeweihten, die Rückſichtsloſeſten ganz der Bewegung bemächtigt. Auf der geneigten Ebene des Verraths bewegts ſich jederzeit von oben her unmerklich; nur je tiefer herab, um ſo haltloſer vollzieht ſich kopfüber die reißend wachſende Bewegung.

Die Dinge kamen wie immer anders, als man berechnet.

Deutlich ſcheiden ſich in dem evangeliſchen Bunde zeitig drei Gruppen. Die Stadt will nur das Evangelium feſthalten und es behaupten; was dazu dient, iſt ſie entſchloſſen nicht zu ſcheuen.

Anders die Ritterſchaft des Erzſtifts. Wir haben geſehen, wie ſie auf dem Ständetag von 1526 lange ſich wehrt, dem Erzbiſchof aufzuſagen; nur widerſtrebend erkennt ſie den Meiſter als alleinigen Herrn an. Als Plettenberg die dargebotene Herrlichkeit zurückweiſt, fällt ſie raſch auf den eignen Schwerpunkt zurück und dient nur den eignen Intereſſen. Ihren Vorrang iſt ſie entſchloſſen zu behaupten auch auf Koſten der Conföderation: ſie verlangt einen erblichen Fürſten. Nun findet ſie ihn mitten im Bunde. Sie wartet nur auf den Tod des Erzbiſchofs; dann ſoll Markgraf Wilhelm den Krummſtab ergreifen und, des Beſitzes ſicher, ſich vermählen, der erſte

Schritt zur Säculariſation. In Allem, was folgte, ſchwor man, zu ihm ſtehen zu wollen.

Dieſe Conſtellation benutzt der Markgraf zu kühneren Anſchlägen; ſeine Pläne gehen weit über das Erzſtift hinaus. Als Bundesgenoſſe gebot er über die geheimen Mittel des Bundes: er war entſchloſſen, ſeine Herrſchaft zu feſtigen ſoweit der Bund reichte. Der Biſchof von Oeſel lag eben im Hader mit der Ritterſchaft der Wieck; der Markgraf verſicherte ſich der Mißvergnügten und ließ ſich zum Gegenbiſchof ausrufen: bewaffnet fiel er ins Erzſtift; zu Hapſal nahm er die Huldigung entgegen. Mit durchdringendem Blicke erkannte Plettenberg die große Gefahr dieſer Stellung, aber mit unerſchütterlicher Mäßigung wählte er unter den Mitteln, ihr zu begegnen. Gewalt der Waffen hätte die wieckſche Fehde in livländiſchen Bürgerkrieg verwandelt: Alles, was von Abenteurern und Verſchwörern im Lande war, hatte ſich in die Bewegung geworfen. Unermüdlich ſuchte er zu vermitteln; von Landtag zu Landtag verhandelte er die Anſprüche der Parteien; die Heftigkeit des Krieges brach er durch wiederholten Stillſtand. Und ſeine Politik behielt Recht. Noch ehe er ſtarb, war dem Anſchlag die gefährlichſte Spitze gebrochen. Der Markgraf gab ſeine Anſprüche auf; wenigſtens wollte er geleguere Zeiten erwarten. Allein, wie jeder Sturm früher ſich legt, als die Brandung, die er erzeugt und wie das empörte Element oft dann erſt die zahlreichſten Opfer fordert, ſo droht nun, als der alte Meiſter todt iſt, die zerſtörende Nachwirkung jener Fehde. Scheinbar iſt ſie verglichen, allein die Parteien ſind nicht verſöhnt. Der alte Meiſter iſt geſtorben, ehe er die Gemüther beſänftigen können: die geſcheiterten Ritter und Abenteurer ſind nicht befriedigt. Der offene Anſchlag iſt mißglückt; um ſo tiefer unterwühlt Verſchwörung den Boden.

So entſchieden die Stadt eingetreten war für das Evangelium, die Ritterſchaft für die Säculariſation des Erzſtifts: die Verſchwörer gingen weit über beide Pläne hinaus. Glauben und Kirche waren ihnen Mittel zum Zweck, das Erzſtift nur der kleinere Theil der Beute. Mit wem ſie ihr Bündniß ſchloſſen, galt ihnen gleich. Nur ſiegen, war ihre Loſung.

Aus ihren eigenen Bekenntniſſen erfährt man ihren Anſchlag. Würde der Markgraf nebſt ſeinem Anhange zu hart bedrängt, ſo ſollten ihm die Verbündeten zu Hilfe kommen zu Waſſer und Lande. In dieſem Bunde ſtanden der Herzog von Preußen und drei Könige. Der König von Dänemark ſollte ſeine Flotte auf Riga beordern; der König von Schweden auf Oeſel und Reval; der Herzog von Preußen mit Reitern und Fußvolk in

Kurland einfallen und beiſtehen ſollte ihm — der König von Polen. Der König von Polen! Der Schirmherr des katholiſchen Erzſtifts, ſelber katholiſch mit ſeinen katholiſchen Schaaren!

Was war evangeliſch geblieben an jenem Bunde? Zu Ehren Gottes war er geſchloſſen: in eine politiſche Verſchwörung war er verwandelt. Auf Freiheit des Glaubens war er errichtet und eingeleitet hat er nichts, als den Untergang des Landes, der ſich mit kurzen, angſtvollen Pauſen von da ab unaufhaltſam vollzog.

Es war jene Combination feindlicher Gewalten, welche zu hindern Plettenbergs Lebensaufgabe geweſen war.

Die Unbefangenen, die Gläubigen, die Aufrichtigen ahnten nichts von den Dingen, welche ſich vorbereiteten. Sie träumten immer noch, das Evangelium zu ſchirmen, als ſchon der König von Polen im Bunde ſtand und nichts des Schirmens bedurfte, als ihre eigne, armſelige Freiheit.

In jenem Anſchlage war den Unzufriedenen im Lande eine nicht gemeine Rolle zugefallen. Der Ausgang der Oeſelſchen Händel fand ſie mißmuthig auf ihren Gütern zerſtreut, die Ungern, die Saß, Maydell, Taube, Frank, Uexküll, lauter angeſehene Geſchlechter. In Kurland ſchaarten ſich die Mißvergnügten im Bauskeſchen; dort hatte Dietrich Buttler von Tuckum ſeine Güter. Andere waren außer Landes geflohen: Conrad Uexküll wegelagerte vor Lübeck; zwanzig Reiſende hat er dort geplündert und erſtochen; Valentin Bulgerin, Reinhold Saß u. A. waren in des Herzogs Albert Dienſte getreten und ſpannen die Fäden von dort aus.

Sie fanden dort jenen Mann, der eingeweiht war, wie kaum ein Zweiter, in die Geheimniſſe der livländiſchen Händel. War er doch lange ſelber ein Theil ihrer geweſen. Magiſter Johannes Lohmüller hatte ſich unter dem Schatten des Herzogs zu Königsberg niedergelaſſen. Um ihn ſchaarten ſich die Emigrirten; mit ſeiner geiſtigen Spürkraft witterte er die Wege; er war der Kopf; an Armen ſollte es nicht fehlen. Immer im Namen Gottes, unter dem Schirm des evangeliſchen Bundes vertheilte man die Rollen: Reinhold Saß ſollte in Oeſel landen, der Hauptangriff auf Kurland erfolgen; auf der Grobinſchen Straße wurde der Herzog erwartet; ſobald er erſchiene, wollte Dietrich Buttler ihm zuziehn.

Heimlich und ſorglich war Alles vorbereitet. Unſichtbare Fäden ſpannen das Netz. Spione und Agenten des Herzogs meldeten nach Königsberg

jede Bewegung in Riga, im Lande; Botſchaften kamen und gingen und treue Boten hatten ſich gefunden.

Wie hätte unter den Boten Burchard Waldis gefehlt? Der Freund von Lohmüller, der Kannengießer, der evangeliſch im Innerſten Entzündete. Was vermochte ihn zu retten aus der allgemeinen Bewegung? Er ſchlug ſein Blech; er reimte ſeine Fabeln; er glaubte an ſeinen Erlöſer: was kümmerte ihn die livländiſche Conföderation!

Und wer hätte ſich beſſer geeignet zu heimlicher Botſchaft? Wo war er nicht geweſen, als Mönch, als Blechſchläger! In Rom, zu Nürnberg auf dem Reichstag, in Preußen, in Heſſen, am Rhein oben und unten, in Holland, in Lübeck, in Breslau, zu Waſſer und Lande, auf Meſſen und Märkten, überall geſchäftig mit Fuß und Hand, mit Gedanke und Wort, ausbietend, ſammelnd, erzählend, betrachtend. Man war gewohnt, ihn jährlich gehen und kommen zu ſehen: ſein Geſchäft brachte es ſo mit ſich. Er war leicht gewonnen zu dem gefährlichen Amte.

Ob er eingeweiht war in die bedenklichen Händel; ob ihm die Augen geſchloſſen blieben und er nichts ahnte von der Miſſion, die er übte? Ob ihn neben der evangeliſchen Treuherzigkeit die alte Erinnerung trieb an ſein mönchiſches Gewerbe, überall zu ſein und nirgends, überall zu horchen und zu reden, Gutes zu ſtiften oder Unheil, immer in maiorem Dei gloriam?

Jährlich zog er aus; jährlich kam er heim. In Königsberg fand er ſeinen Gönner und Lohmüller wußte ihn zu benutzen.

Wie lange er „Briefträger“ geweſen — es waren nur katholiſche Briefträger, welche die Rigaſchen ehemals unter den Thoren der Stadt aufzuhängen waren bedacht geweſen — iſt nicht überliefert. Wann er zuerſt damit begonnen, iſt nicht verzeichnet. Im Herbſte 1536 — in ſeinen Fabeln erzählt er es ſelbſt — war er wieder draußen; vor dem Winter wird er heimgekommen ſein; ſein Weg ging durch Kurland; im Bauskeſchen hatte er Verwandte durch Heirath; auf dem Durchzug pflegte er ſie wol zu beſuchen. Auch diesmal kam er zu ihnen, als eine Krankheit ihn überfiel, von der uns ein wunderliches Zeugniß erhalten iſt.

Lieber Vogt, ſchreibt der Ordensmeiſter an den Ordensvogt zu Bauske — es wird Ende Januar 1537 geweſen ſein — wir haben euer Schreiben empfangen und daraus erſehen, daß Burchard Waldis etlicher Krankheit ferner beſchwert iſt, davon ihn dann euer Barbier mit Baden oder ſonſt wol heilen wollte; zugleich begehrt Ihr zu wiſſen, wie Ihr Euch verhalten

ſollt, wenn er tödtlich verbliebe. Darauf wollen wir Euch nicht bergen, daß uns in keinem Wege gerathen ſcheint, gemeldeten Burchard in der Badeſtube ein- und auszuführen; iſt euer Barbier vielmehr auch jetzt noch des Sinnes, ſo begehren wir, daß Ihr den Beiden eine Kammer einweiſt und ſie in guter Verwahrung haltet, auch daß zum Kannengießer nur Vertraute gelangen und Niemand ſonſt mit ihm rede und, weil er ſich der Krankheit, wie Ihr meldet, merklich beklagt, ſo dünkt uns gerathen und begehren wir, Ihr nehmet etliche Vertraute, die Krankheit zu beſichtigen, daß, falls er ſterbe, ſolche Krankheit bezeugt werden könne. Deßgleichen ſind wir geſonnen, einige unſerer Räthe und Getreuen mit vollkommenem Beſcheid und Befehl an Euch zu ſenden, um in der Sache weiter zu procediren. Sollte aber der Kannengießer mit Tode abſcheiden, ſo iſt abermals unſer Befehl, Ihr laßt ihn in einem Sarge an einen heimlichen Ort bringen und verwahrt ihn wol, bis daß Ihr weiteren Beſcheid von uns erlanget.

Was war dieſe Krankheit? Was bedeutet der Barbier? — einen Arzt? Und die Räthe des Meiſters? Und der Sarg?

Um weniges früher, nach Weihnachten 1536, iſt ein Protocoll aufgenommen zu Bauske; ein Bruchſtück iſt erhalten. Es ſind Ausſagen des Kannengießers; über einigen Sätzen ſteht das Wörtchen „peinlich"; bei andern, daß er freiwillig bekannt habe.

Damals, auf ſeiner Rückreiſe, bei ſeinen Freunden, muß er aufgegriffen worden ſein; man hatte ihn wol längere Zeit ſchon beobachtet. Er wurde gefangen, verhört, gemartert. Und hatte die Marter ſo unbarmherzig gewüthet gegen ſeinen armen, mönchiſchen Leib, daß ihm ſchon wenige Wochen darauf der Meiſter einen Sarg zudachte. Daher ſeine Krankheit? Daher der Barbier! — es war kein Arzt: es war der Henker, ihn zu martern.

Und ſelbſt dieſe Marter war nur ein gelindes Vorſpiel.

Was er ausſagt iſt nicht gar gefährlich. Doch muß er geſtehen, um Lohmüllers Flucht zu wiſſen, um ſeine geheimen Verbindungen mit Riga, in Königsberg hat er ihn aufgeſucht. Ob er das Aergſte trotz der Marter verſchwiegen? Ob er es ſelbſt nicht geahnt hat?

Vor Weihnachten 1536 war er ergriffen. Im Frühling 1537 führte der Ordensmeiſter ſeinen Hauptſchlag. Herr Hermann von Brüggeney, der Erbe von Plettenberg's Mantel, hat nichts ererbt von des alten Meiſters Milde und Würde: er iſt jähzornig, hartherzig und entſchloſſen, eher zu brechen, als zu weichen.

Ueberall hat er Späher vertheilt; Wege und Stege werden bewacht; mit einem Schlage trifft er die entſchloſſenſten Verſchwörer, Edle aus Oeſel, aus Kurland, unter ihnen Dietrich Buttler von Tuckum. Gefangen wird er nach Wenden gebracht; freiwillig bekennt er, was ihn allein ſchon unter das Schwert bringen muß; am ſelben Tage, am 17. April, wird er unter die Tortur gelegt: ein langes Protocoll verzeichnet ſeine Enthüllungen. Bald darauf im Gewahrſam iſt er geſtorben, ob natürlichen Todes, ob gerichtet, ob zu Tode gepeinigt? Als er todt iſt, hebt die Jagd an auf Alle, die ihm angehangen; ſeine Freunde und Diener werden ergriffen; die Edlen von Bauske müſſen ſich förmlich losſchwören von jeder Gemeinſchaft mit ſeinen Plänen; ſeine Güter werden eingezogen: durch Felonie wird der Vaſall jedes Rechtes verluſtig.

Nun erſt beginnt für Burchard Waldis die Zeit der furchtbarſten Prüfung. Nicht als gemeiner Bote und Briefträger, als Mitverſchwörer wird er gehalten. Bei allen Ordens-Gebietigern frägt der Meiſter um Rath, wie mit ihm zu verfahren; es iſt das nur in gewichtigen Fällen üblich. Der Comthur zu Fellin — ſein Schreiben iſt erhalten — erwiedert; der kurze Sinn ſeines Rathſchlags iſt: Tortur und wieder Tortur, geheim im Gefängniſſe, im Beiſein zuverläſſiger Ordensverwandten, nicht lautbar. Es iſt im April 1538.

Von nun an dringt keine Kunde aus ſeinem Kerker. Welche Qualen er erduldet, was er geſtanden, was er verſchwiegen, ſteht auf keinem Blatte verzeichnet. Nur wie ſeine Seele gerungen, ſpricht aus den Pſalmen, die er in den Tagen der Angſt gedichtet, um, wie er ſelbſt in der Vorrede ſagt: „die langweilige vnd beſchwerliche gedancken, vnd Teuffeliche anfechtung damit zuuertreiben, oddere zum theyl zu vermindern.“ „An allen Menſchen gar verzagt“ — ſo ſchreit der 25. Pſalm aus ſeiner Seele — „Zu dir mein ſeel wil geben, Herr Gott auff dich hab ichs gewagt, Erhalt mich bei dem leben, All mein Zuflucht ſtell ich an dich, Laß nit zuſchanden werden mich, Daß ſich mein feind nit frewen! — Mein Augen ſind all zeit zu dir, O Herr mein Gott gerichtet Daß du helffſt aus dem netze mir Dern die mich han vernichtet, Erbarm dich mein, vnd ſihe mich an, Dann arm bin ich von jederman Auch gar vnd gantz verlaſſen. — Meins hertzen weh richt mich jetz hin, Komm Herr und tröſt mich wider, Schaw wie ich gar vernichtet bin, Im elend lig darnider, Darumb vergib die Sünde mein, Sieh an wie viel der feinde ſein, Die mich an ſach verfolgen.“ —

Die Tage gingen und kamen, aber kein Erretter. Wer hätte ſeiner gedacht? Die Freunde, denen er Briefe getragen, waren todt oder verbannt oder wagten ſich nicht zu zeigen. Undank, der Welt Lohn: in wie viel Fabeln hat er dies nie endende Thema geſponnen, unter wie viel Bildern der Fabel, in wie viel Formen der Moral! Und wie ſagt er da immer mit ſchmerzlicher Verſicherung: „Glaub mirs, ich bin mit ſchaden gelehrt". „Es iſt groß Ding freundt in der not, Noch größer Freundt biß in den tod, Im böſen Gricht, Freundt hinder rücken Die drey machen eine feſte Brücken". Brücken- und ſteglos lag die Zukunft vor ihm. „Solch vntreuw und ſolch elend weſen Hab ich viel von den Alten gleſen, Welchs jetzt wird auff ein hauffen gar Mit ſchaden an mir ſelber war Denn jetzt ſein kaum zwen oder drey, Die mir in nöten treten bey Den andern hauff muß faren laſſen, Sie ſein allein deß glücks genoſſen, Denn da michs vnglück erſt anſtieß Auß forcht ein jeder Freundt abließ, Da hett all Freundtſchafft gar ein end Mir ward der rücken zugewendt".

Einſam ſaß er und verlaſſen. Zwei Jahre ſind ſo über ihn hingegangen. Dann wurde er von Bauske abgeführt, das Gerücht ging: nach Wenden. In Wenden war der höchſte, geheimſte Richtplatz des Ordens.

Nur einen Augenblick noch und wir ſchließen ab mit Burchard Waldis. Nur einige Worte der Betrachtung: der Fabel ſteht es übel an, in die Welt zu gehen ohne jede Moral.

An Gegenſätzen ſollten die Pole unſrer Geſchichte, vielleicht unſrer Gegenwart, anſchaulich werden. Nun könnte leicht Jemand die Gegenſätze vermiſſen; denn ſolche erſcheinen nur am Verwandten. Hier aber ſcheint eine unüberſteigbare Kluft gefeſtigt: dort der Meiſter deutſchen Ordens, mitten im Centrum des Landes, auf der Höhe des Staates, hochedlen Geſchlechts, wortkarg, unerſchütterlich im hereinbrechenden Ruin, kaum bewegt vom Schlage des eignen Herzens, ganz hingegeben an den Beruf, den er würdig vertritt, wie kein Andrer, — und nun der verlaufene Mönch, der Fabeldichter, mönchiſch bewegt vom Scheitel zur Sohle, geſchwätzig, ganz Herz, ganz Glaube, an Einſicht arm, Blech ſchlagend an der Peripherie des Staates, vom Sturz, den er mitvorbereitet zu haben vielleicht nicht ahnt, ſelber als einer der Erſten getroffen, niedergeworfen und machtlos.

Dennoch es iſt etwas, das ſie verbindet. Als Pole erſcheinen ſie, abgewandt von einander, getrennt durch den ganzen Durchmeſſer einer politiſchen Welt; allein eben dieſe Welt ſelbſt, die ſie ſcheidet, verknüpft ſie;

es bindet ſie aneinander eben die Geſchichte dieſes Landes. Und wäre das nicht genug, ſo binden wir ſie aneinander durch eine bündige Moral: Ob im Centrum des Staats, ob an der Peripherie, auch im äußerſten Winkel iſt man nicht ungeſtraft Kannengießer. Je kleiner die Menſchengemeine, um ſo mehr thut, doppelt und dreifach, Eins Noth, bei Hoch und Niedrig, bei Edel und Gemein: politiſche Einſicht und politiſcher Wille. Politiſcher Wille; in keine Schablone der Schule paßt der Begriff. Aber gebieteriſch tritt er in die Wirklichkeit ein und beherrſcht das Geſchick der Völker. Weder Frömmigkeit noch bürgerliche Tugend, weder Glauben noch perſönlicher Charakter erſetzen dies Eine. Mit blos perſönlicher Würde iſt auch politiſche Ohnmacht vereinbar, mit der frommſten Geſinnung politiſche Indolenz. An Ohnmacht und Indolenz aber zerfallen kleine Gemeinen. Verlaufene Mönche kennt dieſes Land nicht mehr. Allein, kommen die Zeiten der Prüfung, dann wird es auch nachmals an Leuten nicht fehlen, welche bei Lohmüllers rothen Wein trinken und Pſalmen ſingen, während ſie an ihrem Theil helfen, das Vaterland verrathen. Und das iſt auch eine Moral der Fabel. — —

Langſam brach ſich die Kunde vom Elend des armen, heſſiſchen Mönches Bahn. Langſam kam ſie nach Heſſen, nach Allendorf, wo ſeine Wiege geſtanden. War ihm auch Alles todt, hatte ihn Alles vergeſſen, Freunde und Bürger, Gönner und Verſchwörer —: mit denen ihn Nichts verband von Entwürfen und Plänen, Nichts, als das Blut des Herzens, als treumenſchliche Liebe, die konnten ihn nicht vergeſſen. Zwei Brüder machten ſich auf den Bruder zu holen, arm, machtlos, ohne Mittel, in fremde, unbekannte, weit abgelegene Lande, mitten hinein in Gefahr und Beſchwerde. Weiber und Kinder ließen ſie zurück und nahmen Nichts mit, als ein Schreiben des Landgrafen Philipp und ihr unerſchrockenes Bruderherz.

Jahre waren vergangen. Hatte der Mönch nicht abgebüßt; waren nicht die wirklich Schuldigen gerichtet oder geflohen? Das armſelige Werkzeug hatte ſeinen Theil der Marter getragen. Die Fürſprache des Landgrafen, die Mahnung des Raths zu Riga, die unermüdeten Bitten der Brüder erweichten das harte Herz des Meiſters. Er ließ den Gefangenen ledig und gab ihn zurück in die Hände der Seinen.

Im Sommer 1540 iſt er nach Heſſen heimgekehrt; was ſollte er in dem Lande, wo, wenn er die Summe ſeines Lebens zog, er den bitterſten Jammer erfahren? Und war er weiſe geworden durch alle Erfahrung? —

In Einem wenigſtens iſt er unverbeſſerlich geblieben, ein echter, verlaufener Mönch. Der berühmte Landgraf hatte zwei Frauen, nämlich auf einmal, beide, zum großen Aerger der Reformatoren, ihm angetraut; Frau Margaretha hieß die eine. Frau Margarethen widmete Burchard Waldis — er war in Heſſen Pfarrer geworden — ſeine Dienſte: ſie haben ihm die reiche Abtei Abterode eingetragen. Und als wäre das nicht genug der Huldigung für jenes Geſchlecht, dem er manche ſeiner wunderlichſten Erfahrungen dankte: er nahm ſich zum andern Mal eine Frau. Dieſe hat er dann freilich nicht überlebt.

E. Schirren.

Der Luxus in seiner Einwirkung auf das Familienwohl.

So weit der menschliche Geist rückwärts in die dunkelste Vergangenheit zu dringen vermag, so weit er seine Gedanken in die fernste Zukunft vorausschickt, begegnet er einzelnen Erscheinungen, die von einem Zeitalter als Heil ersehnt und begrüßt, von einem andern, gewöhnlich dem nächstfolgenden schon, als Unheil und Uebel empfunden und verwünscht werden, so wie andere, die umgekehrt bei ihrem Herannahen gefürchtet, erst als Segen erkannt werden, wenn sie herrschend geworden sind.

Auch in der Gegenwart wissen wir von vielen Dingen nicht zu sagen, ob sie ein absolutes Uebel seien oder nicht, ob wir, indem wir sie abwehren, nicht viel Heilsames mit zurückweisen, oder wenn wir sie bereitwillig aufnehmen, nicht ein Gefolge von Mißbräuchen bei uns einheimisch machen, gegen die wir dann vergebens kämpfen.

Aus dieser Ungewißheit kann uns nie vollständig geholfen werden, weil die empfehlenden oder warnenden Stimmen, die sich aus verschiedenen Richtungen vernehmen lassen, durch den Standpunkt der Sprechenden bedingt werden. Es bleibt, um uns eine einigermaßen selbstständige Meinung zu bilden, kein anderes Mittel als auf die Gründe zu hören, die von den einzelnen Stimmen für die Empfehlung oder Warnung geltend gemacht werden, und sie gegen einander abzuwägen. Je entgegengesetzter die Standpunkte der Sprechenden sind, desto leichter wird dieses Abwägen ihrer

Gründe; aber desto deutlicher zeigt sich auch, was von beiden Theilen zu sagen versäumt worden, und es entsteht eine dritte Vorstellung von der Sache, dann eine vierte u. s. f. Aus immer weiteren Kreisen läuft das Für und Wider in einen Mittelpunkt zusammen, und der öffentlichen Meinung wird, wo sich ein Organ dieser Besprechung gefunden, die Gelegenheit geboten, das Wahre von dem Falschen zu sondern, indem sie den Maßstab der Erfahrung an die gewonnenen Resultate legt. Was sich auf diese Weise bewährt, verfehlt dann gewöhnlich auch nicht seiner Wirkung auf das Leben, welches sich in dem ausgetretenen Geleise schädlicher Gewohnheiten nur da ungestört bewegen kann, wo keine öffentliche Meinung als treibende Kraft wirkt.

Der vorliegende Aufsatz läßt sich als eine jener Stimmen vernehmen und soll zur Prüfung einer Frage beitragen, die tief in das Familienleben und durch dasselbe in das öffentliche Wohl eingreift. Es soll eines jener zweifelhaften Uebel näher betrachtet werden: der Luxus, der viel gescholten und viel entschuldigt, doch mehr oder weniger uns Alle verlockt und immer mehr Verbreitung gewonnen muß, wenn ihm nicht beschränkend entgegengetreten wird.

Der Luxus hat keinen deutschen Namen und keine deutsche Herkunft, wurde aber vielleicht eben deshalb nur zu bereitwillig von uns angenommen. Wir machten uns mit der fremden Sache das fremde Wort zu eigen und versuchen vergebens es durch ein ganz gleichbedeutendes in unserer Sprache wiederzugeben. Luxus hat, meinen wir, die Bedeutung des Ueberflüssigen, des über das Nöthige Hinausgehenden, ohne doch mit Verschwendung gleichbedeutend zu sein, denn es wird gar viel ohne Luxus verschwendet d. h. Vieles vernichtet und unbrauchbar gemacht, was zum Unterhalte Anderer hätte dienen können. Auch der gewöhnlich für Luxus gebrauchte Ausdruck: Aufwand, giebt den Sinn des Wortes nicht vollständig wieder, da er mehr die Menge als die Beschaffenheit der Dinge bezeichnet. Eben so haben Prunk und Pracht andere Nebenbedeutungen, und wir sehen uns genöthigt das Wort Luxus beizubehalten, um damit Alles auszudrücken, was über die Nothdurft des Lebens hinaus demselben Schmuck und verfeinerten Genuß, aber doch nur im Bereich des Materiellen bietet; denn fern sei es von uns Kunst und Wissenschaft in das Gebiet des Luxus weisen zu wollen.

Nach dieser Erklärung wollen wir den Luxus keineswegs als unbedingt verwerflich darstellen, denn es läßt sich nicht leugnen, daß er immer ein

mächtiger Antrieb zu unzählbaren Fortſchritten und ein nicht zu verachtender Begleiter der Civiliſation und des Wohlſtandes der Völker geweſen iſt und ſein wird. Das Bedürfniß des Schmuckes iſt ja überhaupt zu den Merkmalen zu zählen, die den Menſchen auch auf der unterſten Stufe der Entwickelung noch vom Thiere unterſcheiden. Wenn der roheſte Südamerikaner ſich ſeine unförmlichen Ringe in die Naſe und die Ohren hängt, ſteht er damit ſchon weit über dem ſchöngefleckten Jaguar und dem prachtvoll gefiederten Vogel ſeiner Urwälder. Auch der verfeinerte Genuß hat ein menſchlich geiſtiges Element und giebt dadurch Zeugniß von einer höheren Naturanlage.

Wahrhaft ſchädlich wird der Luxus bei Völkern wie bei Individuen erſt, wenn er die Mittel verſchlingt, die zur Befriedigung wirklicher Lebensbedürfniſſe dienen ſollten, wenn er nicht mehr die erlaubte Anwendung des Ueberſchuſſes an Vermögen iſt, ſondern als etwas Unentbehrliches mit Zurückweiſung berechtigter Anſprüche erſtrebt wird.

Aus dem Geſagten geht hervor, daß wir dem Reichen den Prachtaufwand nicht mißgönnen, der ſeinen Ueberfluß in tauſend Canälen wieder in die Hände der fleißigen Arbeiter leitet. Schenken ſtiftet bekanntlich viel weniger Gutes als reichlich bezahlen, was an Mühe und Arbeit geleiſtet wird. Wenn nun auch die Arbeit an ſogenannten Luxusgegenſtänden ſcheinbar Unnützes ſchafft, bleibt ſie doch das unfehlbarſte Mittel die Circulation des Geldes im Staatskörper zu befördern, des Geldes, das wir nun einmal als deſſen Lebensblut anzuſehn gezwungen ſind. Auch möchte es in dem gegenwärtigen Stande der Civiliſation ſehr ſchwer ſein, die Grenzen des Unentbehrlichen zu bezeichnen, ſo wie zu beſtimmen, wie weit man ſich dem Naturzuſtande wieder nähern könnte. Der Luxus wird demnach erſt ein Uebel genannt werden dürfen, wenn er aufhört vom Ueberfluß genährt zu werden.

Wenn von dem Allgemeinen auf das Beſondere zurückgegangen wird, ſo entſteht die Frage, ob in unſerem Lande, in unſerer engeren Umgebung der Luxus als Uebel vorhanden und wie weit er vorgeſchritten ſei. Da müſſen wir geſtehn, daß, obgleich der Luxus bei uns noch nicht die ſchwindelnde Höhe wie in den großen Hauptſtädten Europas erreicht hat, er doch nur zu häufig im umgekehrten Verhältniſſe zu dem Vermögen ſteht; daß im allgemeinen die Reichen, und zwar nicht blos die durch Erwerb und Sparſamkeit Reichgewordenen, ſich verhältnißmäßig viel mehr zu beſchränken wiſſen, als die Geſellſchaftsclaſſen, welche durch geiſtige oder leibliche Arbeit

ihren Unterhalt erwerben, alſo am meiſten bemüht ſein ſollten, es durch weiſe Berechnung ihrer Ausgaben zu einiger Sicherung der Wohlfahrt ihrer Familien zu bringen.

Wir überlaſſen es Kundigeren in allen Geſellſchaftsſchichten dem Verhältniß des Luxus zu den Hülfsquellen nachzuforſchen und begnügen uns hier damit auf die Nachtheile aufmerkſam zu machen, die ein entſchiedenes Mißverhältniß derſelben unleugbar für das Gedeihen des Mittelſtandes herbeigeführt hat, des Mittelſtandes, der als belebendes Element aller civiliſirten Nationen, beſonders aber der deutſchen, die ehrenvolle Aufgabe hat, auf dem Wege des Fortſchritts Allen vorauszugehen, in rüſtiger Thätigkeit äußerlich ſchaffend und innerlich beſſernd. Wer aber Tüchtiges leiſten und erſtreben will, hat nicht Zeit und Weile, ſich weichlichem Genuſſe zu überlaſſen, und wer ein edles Ziel vor Augen hat, ſoll ſich auf dem Wege dahin frei erhalten von den Hemmniſſen geſteigerter Bedürfniſſe, in Selbſtbeſchränkung und Genügſamkeit, dagegen aber auch dafür ſorgen, daß keine Zeit eintrete, in welcher der Mangel ſeine Wirkſamkeit lähmen oder die Sorge für das tägliche Brod ihn zwingen könnte ſeine moraliſche Unabhängigkeit aufzugeben.

Es iſt ein einigermaßen berechtigtes Selbſtgefühl, welches den Menſchen, der ſich die Mittel zu ſeiner und der Seinigen Exiſtenz durch eigene Kraft täglich erwirbt, auch für die Zukunft dieſer Kraft vertrauen und darauf bauen lehrt, daß die Welt für den Tüchtigen immer noch groß genug iſt; auch iſt es bei uns insbeſondere noch lange nicht ſo weit gekommen, daß wir für jeden Berufskreis mehr als die nöthigen Kräfte, alſo zu fürchten hätten, daß auch das eifrigſte Bemühen nicht mehr im Stande ſein dürfte, reichlichen Unterhalt für den Einzelnen ſo wie für die Familie zu erwerben. Doch kann behauptet werden, daß dieſe Zuverſicht, welche Geſundheit und langes Leben des Familienhauptes ohnehin zur erſten Vorausſetzung hat, nicht alle Wechſelfälle des Lebens in ihre Berechnung zieht. Im Durchſchnitt genommen könnte die Exiſtenz des Mittelſtandes bei uns gewiß ſorgenloſer ſein als irgendwo, wenn er ſeine Begriffe von dem was unentbehrlich iſt ein wenig berichtigen wollte. Statt durch Beſchränkung ſeiner Bedürfniſſe an Geltung zu verlieren, würde er im Gegentheil dadurch zu einer größeren Unabhängigkeit der Stellung und zu größerem Anſehn im Verkehr mit anderen Geſellſchaftsclaſſen gelangen und, von raſtloſem Wünſchen und Begehren nicht mehr gequält, auch zu größerem Lebensgenuß.

Der Begriff des Mittelſtandes wird hier in anderer Weiſe gefaßt als

es gewöhnlich geſchieht. Wir zählen dazu vorzugsweiſe alle diejenigen, welche durch geiſtige Arbeit nicht nur ihren Unterhalt erwerben, ſondern durch dieſelbe auch die wirklichen Vermittler zwiſchen den verſchiedenen Ständen ſind, alſo im allgemeinen Gelehrte und Beamte. Sie mögen nun ihrer Abſtammung nach adelig oder bürgerlich ſein, ſo iſt ihre Stellung im Staate, beſonders in Rußland, wo der Verdienſtadel die ſchärfere Standesgrenze verwiſcht, eine ziemlich gleichmäßige und in Bezug auf ihre pecuniären Verhältniſſe, die wir hier in Betrachtung ziehen, eben auch eine mittlere. Die Hauptgrundſätze, welche wir unſerer Betrachtung zum Grunde legen, laſſen freilich auch eine allgemeinere Anwendung zu, deren Grenzen der Leſer ſelbſt beſtimmen mag.

Nun wird man vor allem fragen, ob es Thatſache ſei, daß das Maß der Ausgaben in den bezeichneten Lebenskreiſen in den meiſten Fällen die Mittel überſteige, worauf wir leider bejahend antworten müſſen, wenn wir auch nicht behaupten wollen, daß in allen dieſen Fällen ein wirkliches Schuldigbleiben eintrete. Wir rechnen dahin alle die zahlreichen Fälle, wo man nicht damit anfängt, die Einnahme als das Feſtſtehende und die Ausgabe als das davon Abhängige zu betrachten, ſondern umgekehrt dieſe erſt feſtſtellt und dann jene danach möglichſt zu erweitern ſucht, wobei denn nur zu oft ein arger Riß entſteht. Um die Lücke auszufüllen muß dann ängſtlich nach Erwerbsquellen geſucht werden, die außerhalb des Berufskreiſes liegen und demſelben nicht immer förderlich ſind. Ferner müſſen wir das rechte Maß der Ausgaben für überſchritten halten, wo der Tod des Familienvaters die Zurückbleibenden, nur zu häufig unerzogene Kinder, dem Mangel Preis giebt, wenn nicht hülfreiche Freunde eintreten und endlich, wo die Hinterbliebenen als einziges Erbtheil eine Schuldenlaſt übernehmen, die ſie ihrerſeits auf einem Theil ihrer Lebensbahn fortzuſchleppen haben.

Selbſtverſtändlich können alle dieſe Angaben ſich nur auf das häufig Vorkommende beziehen und Niemand wird ſo ungerecht ſein wollen, immer und überall den Mangel an Mitteln auf eine ſtrafbare Vernachläſſigung zurückführen zu wollen. Unſere Lebensverhältniſſe geſtalten ſich auf ſo unendlich verſchiedene Weiſe, daß für alle Arten von Ausnahmen Raum gegeben werden muß. Einem redlichen Ankämpfen gegen die Ungunſt der Verhältniſſe fehlt übrigens ſelten die Anerkennung, wenn auch oft die Unterſtützung, und wir fürchten hier nicht irgend Jemand zu nahe zu treten, wenn wir auf häufig anzutreffende Uebelſtände hinweiſen.

Das vorherbeſtimmte, nicht mit den Einnahmen übereinſtimmende Maß der Ausgaben iſt es nun zunächſt, an dem wir eine Aenderung für nothwendig halten, wenn das richtige Gleichgewicht hergeſtellt werden ſoll, das zum Gedeihen des Familienlebens wie des öffentlichen Wohls ſo unerläßlich iſt. Möge der Leſer dieſes Maß mit uns prüfen, um ſich zu überzeugen, ob es wirklich ein richtiges und unabänderliches ſei. Vielleicht wird Einer oder der Andere, deſſen Rechnungsabſchluß auch nicht ganz befriedigend iſt, ſich im eignen Haushalte aufmerkſamer umſehen und Manches als entbehrlich erkennen und verbannen.

Wir treten zunächſt in die Wohnungen des Mittelſtandes. Da auf dem Lande die Wahl derſelben gewöhnlich nicht freigeſtellt iſt, kann hier nur von der Stadt die Rede ſein. Wir finden in den meiſten dieſer Wohnungen Räume, die für das Familienleben entbehrlich dem Verkehr nach außen, der Geſellſchaft gewidmet ſind und als ſogenannte „aufgeräumte Zimmer“ durch die täglichen Beſchäftigungen der Glieder des Hauſes nicht eingenommen werden; auch ſind die neumodiſchen weich gepolſterten Seſſel in denſelben mehr geeignet für Perſonen, die ruhen oder ſich leſend und plaudernd die Zeit vertreiben, als für die fleißige Hausfrau des Mittelſtandes und den mit Geſchäften meiſt überhäuften Hausvater. Niemand denkt in unſeren Tagen mehr daran, daß man in dem ſogenannten Saal auch den Tiſch für die Familie decken könnte, wie es ſonſt wohl oft geſchah, ſondern es iſt ein beſonderes Speiſezimmer unentbehrlich, deſſen Kleinheit man oft beklagen hört, weil wieder vorzugsweiſe an geſellige Bedürfniſſe gedacht wird. Nach dieſem Maßſtabe wird man berechnen, wie viele beſondere Zimmer für eine mäßig zahlreiche Familie noch für nöthig gehalten werden, um auch nur die gewöhnlichſten Anſprüche an Bequemlichkeit zu befriedigen und dann leicht begreifen, wie ein Familienvater in der Stadt bei einer Durchſchnittseinnahme von 1500 bis 2000 Rbl. ungefähr den fünften Theil derſelben blos für die Wohnung nebſt Heizung ausgeben muß. Dazu kommen noch die laufenden Ausgaben für Erneuerung des Hausgeräthes und man erinnere ſich wie viel in manchen Häuſern für allerlei entbehrlichen Schmuck der Zimmer.

Das Bedürfniß des gebildeten Menſchen, ſich das Innere ſeines Hauſes, welches für den Nordländer doch den größten Theil ſeines Lebens gewiſſermaßen umgrenzt, ſo freundlich und heiter als möglich zu geſtalten, iſt gewiß ehrenwerth und ſoll möglichſt befriedigt werden, aber nicht auf Koſten des Familienwohlſtandes. Wie in Landſchaftsgemälden und in den

Schilderungen unſerer Dichter die Hütte den Schönheitsſinn ſo gut befriedigen kann wie das Fürſtenſchloß, ſo können Geſchmack und Ordnungsliebe, wenn ſie nicht nach den Launen der Mode fragen, die enge Wohnung freundlicher machen als die koſtbarſte Einrichtung bei dem Mangel dieſer Eigenſchaften es zu thun pflegt. Mögen die Räume wachſen und ſich ſchmücken mit dem wachſenden Wohlſtande; wir wünſchen nur, es ginge kein Hausvater mit den Spuren der Sorgen um den täglichen Unterhalt auf der gefurchten Stirn in dem eleganten Salon ſeines Hauſes auf und nieder und keine Hausfrau rechnete, im modernen Lehnſtuhl liegend, mit ſchwerem Herzen ihren Monatsausgaben nach.

Unter allen Formen des Luxus fällt gewöhnlich keine mehr ins Auge als der Kleiderluxus. Man hat ſich daran gewöhnt dieſen beſonders den Frauen zum Vorwurf zu machen. Freilich können ſie denſelben nicht ganz von ſich abſchütteln und ſich höchſtens damit tröſten, daß die Kleidung ihrer Männer, Brüder und Söhne obgleich unſcheinbarer, doch noch koſtbarer iſt, wie Schneider- und Schuhmacherrechnungen hinlänglich beweiſen. Doch iſt das ein leidiger Troſt und der gemeinſchaftlich getragene Vorwurf deshalb nicht weniger verdient. Wenn nun auch nicht behauptet werden ſoll, daß der Kleiderluxus bei uns in höherem Grade herrſche als in andern Ländern, ſo wird doch nicht in Abrede geſtellt werden können, daß er häufig im unrichtigen Verhältniß zu den Mitteln angetroffen wird und wie überall aus dem verkehrten Wunſche hervorgeht, ſich in der äußern Erſcheinung von den Reicheren nicht zu unterſcheiden. Dieſes Streben nach Gleichſtellung, dieſe Furcht äußerlich zurückzuſtehn führt ja überhaupt zu der ſclaviſchen Nachahmung der ausſchweifendſten Moden und trotzt aller Gewalt der beſſeren Ueberzeugung, wie wir das in der Gegenwart genugſam bewieſen ſehn, da trotz alles Spottes und alles Zornes der öffentlichen Meinung gegen die Crinoline alle weibliche Philoſophie es im beſten Falle höchſtens zu einer beſcheidneren Ausdehnung der eben ſo unſchönen als lächerlichen Reifröcke bringen kann. Von der prachtliebenden Kaiſerin der Franzoſen bis zu dem putzſüchtigen Dienſtmädchen unſerer Städte geht eine Stufenleiter der Nachahmung durch alle Geſellſchaftsſchichten, auf welcher auch die unſinnigſte Tracht und Kleiderſitte bis in die unterſte hinabſteigt.

Wenn nun zu dem doppelten Maße des Stoffes, welches die heutige Mode verlangt, noch der Wunſch ſich geſellt denſelben immer koſtbarer und reicher zu haben, wenn alles, was der Reichthum erſinnt, um ſich von der Maſſe zu unterſcheiden, in raſtloſem Beſtreben es ihm gleich zu thun ſofort

nachgeahmt wird, ſo iſt ein ſo raſches Steigen des Luxus zu erwarten, daß früh oder ſpät aller Wohlſtand darunter leiden muß.

In unſerem Lande iſt noch der Uebelſtand nicht unerwähnt zu laſſen, daß unermeßliche Summen ins Ausland fließen müſſen, um an Kleiderſtoffen und Galanteriewaaren immer das Neueſte herbeizuſchaffen, wodurch denn alle Production innerhalb des Landes nur mühſam der Mode nachhinken kann. Seit unſere Grenzen dem freieren Verkehr mit dem Auslande wieder geöffnet ſind, begnügt man ſich nicht mehr damit, der ſchönen Reiſefreiheit dankbar zu genießen, man macht ein Rechnungsexempel daraus, die Reiſekoſten durch wohlfeileren Einkauf wieder einigermaßen zu erſetzen, und die Zahl der Familien iſt nicht klein, die faſt alles, was ſie zur Kleidung brauchen, über die Grenze bringen oder bringen laſſen. Wenn die gedankenloſe Menge nur an das ſcheinbar Vortheilhafteſte denkt, wäre es der intelligenten Claſſen würdig, mit gutem Beiſpiel vorauszugehen und des allgemeinen Beſten, das immer auf den Einzelnen wieder zurückwirkt, gedenkend die Production und den Umſatz im Innern zu befördern, was doch die einzige Entſchuldigung für geſteigerten Luxus wäre.

Sollte dieſe letztere Mahnung von den Meiſten auch als zu weit getriebene Forderung verworfen werden, ſo wird man doch jedenfalls als wünſchenswerth anerkennen, daß wir in der Kleidung zu dem Grade der Einfachheit zurückkehrten, die unſeren Mitteln wahrhaft angemeſſen iſt und einen ehrenhaften Stolz darin ſetzten, durch äußeren Prunk nicht über unſere Verhältniſſe hinauszugehen. Der Stand beſtimmt auch hier weniger die Grenzen als das Vermögen. Dem Reichen jedes Standes iſt einmal die Art von Lebensgenuß vorbehalten, die im Luxus liegt, die man aber mit ihrer Einwirkung auf die wachſende Begehrlichkeit und Verweichlichung demſelben zu beneiden keine Urſache hat. Geſchmackvolle Anordnung, Sauberkeit und Zierlichkeit der Kleidung bleiben auch den Unbemittelten noch erreichbar und wir ſehen Frauen und Töchter des Mittelſtandes mit Wohlgefallen im kleidſamen Schmucke, wenn auch nicht gern in koſtbaren ausländiſchen Stoffen und behängt mit Gold an Ketten, Armbändern und Uhren, während die Taſchen ihrer Männer und Väter nur ſpärliches Papier enthalten.

Man ſagt, in der täglichen Nahrung ſei man im Mittelſtande zu größerer Einfachheit gekommen als die alte heimiſche Sitte ſie übte. Es iſt wahr, daß die Zahl der täglichen Mahlzeiten ſich vermindert hat und vielleicht auch, daß die augenblickliche Theurung auch die einfachſte Nahrung

koſtbarer mache. Doch wird man nicht leugnen können, daß ein größerer Luxus bei der Bewirthung von Gäſten beſonders bei feſtlichen Gelegenheiten eingeführt worden. Wenn wir nur bei der Bemerkung ſtehen bleiben: welche viel bedeutendere Rolle der Wein, beſonders in ſeinen koſtbareren Arten, in unſeren Tagen ſpielt, während er ſonſt in den Häuſern des Mittelſtandes nur bei feſtlichen Gelegenheiten vorgeſetzt wurde, ſo müſſen wir zugeben, daß der Luxus auch in ſolchen Dingen geſtiegen iſt. Die ſonſt gebräuchliche Maſſenhaftigkeit der Speiſen hat ſich verringert; dagegen iſt die Verfeinerung derſelben gewiß koſtbarer, da noch insbeſondere die frühere Sitte, welche der Hausfrau die Bereitung derſelben zur Pflicht machte, längſt dem Gebrauch Platz gemacht hat einer Köchin und bei feſtlichen Gelegenheiten einem geſchickten Koche dieſe Sorge zu übertragen. In dieſem letzteren Falle iſt dann der Unterſchied zwiſchen Reichen und Nichtreichen gewiß viel zu gering und der einmal eingeführte Maßſtab für Hochzeitsdiners und dergleichen feſtliche Gaſtmahle keineswegs richtig zu nennen. Man erinnere ſich, wie oft geſellige Vereine, ſogenannte Kränzchen, recht eigentlich am Luxus dahinſterben, weil der Ehrgeiz der Hausfrauen dem Wetteifer in glänzender Bewirthung nicht entſagen konnte.

Nach unſeren Bemerkungen über den Luxus in der Nahrung iſt ein flüchtiger Seitenblick auf den Cigarrenverbrauch wohl erlaubt, welcher ſchon des Schulknaben ſpärliches Taſchengeld verſchlingt, des Studenten knappen Wechſel noch knapper macht und dennoch auch dem ſorgenvollſten Familienvater ganz unwiderſprechlich nothwendig erſcheint. Wie frühere Jahrhunderte den ſeltſamen Genuß nicht gekannt haben, ſo werden vielleicht kommende Geſchlechter Mühe haben, ſich eine Vorſtellung von demſelben zu machen. Die Gegenwart wird wenigſtens eingeſtehen müſſen, daß ein Genuß, der ein künſtlich geſchaffenes Bedürfniß befriedigt, in das Gebiet des Luxus zu verweiſen iſt.

Am meiſten wird der Luxus gepflegt durch die Geſelligkeit, die in unſerer Zeit immer mehr nach außen lockt. Sie giebt die häufigſte Gelegenheit und die meiſte Verſuchung zu größerem Aufwand an Zeit und Geld, als für beſchränkte Vermögensverhältniſſe zuläſſig iſt. Vor allem beklagen wir die Verſchwendung der Zeit, welche unmittelbar die Verſchwendung an Geld nach ſich zu ziehen pflegt. Wenn der Hausvater nicht Zeit hat an der Erziehung ſeiner Kinder Theil zu nehmen, weil er jede Stunde, die ihm ſeine Berufsgeſchäfte übrig laſſen, in Geſellſchaft zubringt, wenn die Mutter, nachdem ſie ſchon einen Theil des Morgens durch Beſuche

verloren, die ſie machte oder empfing, nun noch nachmittags einer Kaffeegeſellſchaft, abends einer Einladung zu Tanz, Kartenſpiel oder andern Vergnügungen nicht entſagen kann; da braucht es freilich der fremden Stellvertreter bei den zu Hauſe zurückbleibenden Kindern; denn auch die erwachſene Tochter muß ihren Antheil an den Vergnügungen haben, für die ſie erzogen zu ſein ſcheint, wenn nicht die Nothwendigkeit, den Beruf einer Gouvernante zu ergreifen, ſie ſchon aus dem Hauſe entfernte.

Es ſind unſchuldige Vergnügungen, wird man einwenden, Jedermann bedarf zuweilen der Zerſtreuung, des Zeitvertreibes. Die erſtere oder vielmehr die Erholung mag, wo Maß gehalten wird, zuläſſig ſein, der Zeitvertreib als ſolcher nie; ja wir ſollten das Wort ganz aus unſerer Sprache verbannen. Giebt es etwas Widerſinnigeres als: darauf zu denken, wie man eines der koſtbarſten Güter, unſere kurze, flüchtige Lebenszeit, noch verkürzen, noch flüchtiger machen könnte. Und von dergleichen ſpricht man ganz unbefangen, man fühlt nicht, welches Zeugniß geiſtiger Armuth man ſich mit dieſem Sehnen nach Zeitvertreib ausſtellt. Wie oft hört man allerlei zweckloſe Beſchäftigungen mit dem Zuſatze rühmen: die Zeit verginge dabei ſo ſchnell. Bedächte man doch, daß die Zeit nie flüchtiger erſcheint als bei nützlicher Thätigkeit und wählte auch nur aus dieſem Grunde das Beſſere. Am wenigſten zu entſchuldigen iſt natürlich das Bedürfniß des Zeitvertreibes bei Perſonen, welche in ihrer Familie die vielfachſte Aufforderung zur Benutzung jeder Stunde finden ſollten und denen noch außerdem beſchränkte Mittel eine Pflicht daraus machen, ſo wenig als möglich fremde Hülfe für ihr Haus in Anſpruch zu nehmen.

In das Gebiet des durch Zeit und Geld erkauften Luxus gehören ferner die Beſchäftigungen, welche auch Arbeiten genannt werden, aber doch weiter nichts ſind als ein Vergnügen, eine angenehme Art, etwas Unnützes zu Stande zu bringen. Die Verfertigung aller jener eleganten Kleinigkeiten, jener verſchiedenartigen Stickereien u. ſ. w., welche Schreibtiſche, Etagèren, Tiſche und Wände bedecken, ſollte billig den Töchtern der Reichen überlaſſen werden. Dagegen muß jetzt die Frage aufgeſtellt werden: wie viele Hausfrauen des Mittelſtandes es verſtehen, die Arbeiten, zu welchen die fremde Gehülfin genommen werden muß, ſelbſt zu machen, wie viele auch nur mit der gewöhnlichſten Nähterin wetteifern, geſchweige denn die höhere Kunſt der Schneiderin und Putzmacherin üben können? Und doch gehören alle dieſe Fertigkeiten zu dem Berufe jeder Frau, die irgend mit Sorge an das jährliche Auskommen zu denken hat, ja ſogar einer

jeden, deren Angehörige nicht auch für die Zukunft eine einigermaßen geſicherte Verſorgung haben.

Wie leicht durch Gewöhnung und Uebung alle dieſe Geſchicklichkeiten erworben werden können, werden unſere Leſerinnen bald erfahren, wenn ſie ſich ernſtlich bemühen das Verſäumte an ſich ſelbſt oder wenigſtens an ihren Kindern nachzuholen. Man wähne nur nicht, dieſes ſei mit den gegenwärtigen Anforderungen an weibliche Bildung nicht zu vereinigen. Wenn weibliche Handarbeit dem Geiſte nun zu viel Spielraum zu träumeriſchem Umherſchweifen giebt, ſo läßt ſie ihn auch vollkommen frei für geiſtige Thätigkeit und hindert weder am Zuhören noch am Auswendiglernen, ja der altmodiſche Strickſtrumpf kann ſogar das Leſen mit ſeinem mäßigenden Einfluſſe heilſam begleiten. Man ſieht, daß keiner der Wege, welche dem Geiſte ſeine Nahrung zuführen, durch die nöthige weibliche Handarbeit verſperrt wird.

Wie vieler Erholung die Männer bedürfen, wird von der Menge und Art ihrer Berufsgeſchäfte abhängen. Bei gewiſſenhafter Prüfung würden indeſſen wohl Viele mehr Zeit für ihre Familien erübrigen können und dann vielleicht auch finden, daß ſchon die Abwechſelung in der Erfüllung verſchiedener Pflichten Erholung iſt. Die Geſelligkeit der Männer außer dem Hauſe koſtet in der Regel mehr als die der Frauen, wenn ſie auch weniger unmittelbar das Wohl der Familie gefährdet, die doch die Hausfrau zum eigentlichen Mittelpunkt hat.

Will man hier einwenden, daß das allgemeine Aufgeben von öffentlichen Erholungen und Vergnügungen das Ende aller Theater, Concerte, Bälle u. ſ. w. wäre, ſo iſt nur zu erinnern, daß hier von Perſonen die Rede iſt, welche den Mangel an Mitteln für die Befriedigung wirklicher Bedürfniſſe ihrer Familien oft ſchmerzlich zu empfinden haben. Auch für dieſe wird zunächſt nur ein Maßhalten in den Freuden des öffentlichen und geſelligen Lebens empfohlen, die wir an ſich ſelbſt keineswegs für abſolut ſchädlich erklären wollen, wenn wir auch dafür halten, daß dieſes Maßhalten für den Reichen eben ſo wünſchenswerth iſt, weil ein unbeſchränktes Genußleben wenigſtens geiſtige Verarmung mit ſich zu führen pflegt.

Eine Seite unſeres modernen Lebens, an der wir nur mit Widerſtreben die Schatten bemerken, iſt das Reiſen, dieſe köſtlichſte von allen Freuden der äußeren Welt, dieſe Erfriſchung des Geiſtes, dieſes Bad der Wiedergeburt für den Körper, dieſe zeitweilige Befreiung des ganzen

Menſchen von den Feſſeln der Gewohnheit und den Laſten der Sorgen für Haus und Beruf. Und doch zwingt die Wahrheitsliebe zu geſtehen, daß darin gerade eine der mächtigſten Verſuchungen liegt, die vernünftigen Grenzen haushälteriſcher Berechnung zu überſchreiten, eine Verſuchung, der auch wirklich nur zu Viele erliegen.

Wir dürfen hier nicht die Reize der Reiſeluſt zu lebhaft ſchildern, da unſere Abſicht iſt, vor deren Gewalt zu warnen. Zwar ſoll hier dem Kranken, der nach Geneſung ſeufzet, oder dem Geſchäftsmanne, deſſen Kräfte zu erliegen drohen, die Heilung und Erholung ſo wenig verkümmert werden, als wir dem Reichen dieſe edlere Art des Lebensgenuſſes mißgönnen. Wir wünſchen die Reiſefreude vielmehr Allen, die einen Ueberſchuß an Einkommen auf dieſe Weiſe auszugeben Gelegenheit finden. Aber eine Vergnügungsreiſe mit geborgtem Gelde oder auch nur mit Mitteln, die zum Wohle der Familie anderweitig erforderlich waren, iſt und bleibt ein Unrecht und alles Gerede von dem Gewinne höherer Bildung oder dem Einfluſſe des Reiſens auf die ſpätere Lebensrichtung u. ſ. w. entſchuldigt es nicht. Es iſt eine nur zu allgemein herrſchende Richtung der Jetztwelt, vorausgenießen zu wollen, was ſie noch erſt zu erwerben denkt, im beſſeren Falle das Erworbene auf der Stelle zu genießen, denn die Gegenwart mit ihren Freuden lockt zu mächtig als daß man der Zukunft vorſichtig gedenken könnte.

Iſt ſchon das Reiſen an ſich nur erlaubt zu nennen, wo entbehrliche Summen dazu verwandt werden, ſo muß der das Reiſen jetzt begleitende Luxus noch mehr Tadel verdienen. Begnügte man ſich die ſtaunenswerthen Verkehrsmittel der neuen Zeit zu benutzen, um in kurzer Zeit möglichſt viel von der ſchönen weiten Welt zu ſehen, ſo würden ſie nur als Wohlthat angeſehen werden; nun aber ſind ſie mit ſo tauſendfältigen Verſuchungen zum Genuß verbunden, daß man oft ſelbſt nicht bemerkt, wie man ſich verleiten läßt, das Aufſuchen des Sehenswürdigen kaum noch zur Hauptſache zu machen. Es gilt dieſes nicht blos von jenen Reiſenden, welche wenig andere Erinnerungen mit nach Hauſe bringen, als die an dieſes oder jenes glänzende Hôtel mit ſeiner üppigen table d'hôte, an Kaffeehäuſer, Auſterkeller, reiche Läden und allenfalls an Theater; auch der wirklich gebildete Reiſende der Mittelclaſſen giebt ſich gar gerne der Lockung hin, das einfachere Leben der Heimath mit dem Luxus der Gaſthäuſer zu vertauſchen. Einige Monate lang ſtatt des gewohnten frugalen Tiſches die reichbeſetzte Tafel der Hôtels vor ſich zu haben, von eleganten Kellnern bedient zu

werden und außerdem in prächtig ausgeſtatteten Zimmern zuweilen noch für vornehm zu gelten, hat ſchon manchem ſonſt Vernünftigen angenehme Empfindungen gemacht, um wie viel mehr aber der Schaar der Reiſenden, die dieſes Beiwort nicht ganz verdienen. Seit die Eiſenbahnen alle eignen Reiſewagen überflüſſig gemacht haben, ſeit Vornehm und Gering mit dem Omnibus oder der Miethkutſche in das Gaſthaus gefahren kommt, ſind weder Portiers noch Kellner immer im Stande, ſelbſt wenn ſie die feinſte Menſchenkenntniß beſitzen, Rang und Stand des Angekommenen zu errathen. Wer gereiſt iſt, wird Zuſchauer mancher komiſchen Scene geweſen ſein, die durch Verkennung der Perſönlichkeit herbeigeführt wurde; er wird manchen commis voyageur oder Studenten den Prinzen ſpielen geſehen oder wirkliche Prinzen, die bekanntlich nicht immer impoſant ausſehen, gar nicht bemerkt haben.

Wollte man reiſen, wie man zu Hauſe lebt, ſo gäbe man höchſtens die Hälfte von dem jetzt erforderlichen Reiſegelde aus. Der Reiſende, welcher gewohnt iſt, in der Heimath in den einfachſten, ja in recht unbequemen Wagen über Land zu fahren, würde die weichgepolſterten Sophas der Waggons zweiter Claſſe ſchon für Luxus halten und kaum Anſprüche auf dieſelben machen, zumal wenn er jung und geſund iſt. Dabei hätte er noch den Troſt, der für Manchen beſtimmend ſein dürfte, daß in dem Gedränge der Ein- und Ausſteigenden Niemand bemerkt, wo er Platz genommen, und außerdem die Möglichkeit auch in den Wagen dritter Claſſe recht gute Geſellſchaft zu finden, die ſich nicht immer nach den Wagen richtet. Eben ſo fände man, wenn man wollte, überall Gelegenheit einfachere Wohnung und Koſt zu billigeren Preiſen zu haben, als in den zum Theil auf die Thorheiten der Menſchen berechneten glänzenden Hôtels.

Wer endlich noch den Muth hat, ſich der Art des Reiſens wieder zu nähern, die unſere Väter kannten und übten, als noch jeder junge Mann, vornehm oder nicht, mit dem Ränzel auf dem Rücken, einen Theil des ſchönen Deutſchlands und die Schweiz zu Fuß durchwanderte, wird die Koſten bald vermindert finden und das Reiſen kann aus einer Schule der Ueppigkeit wieder zu wirklicher Kräftigung für Seele und Leib werden. Man braucht deshalb nicht zu Fuß neben der Eiſenbahn her zu gehen; aber es iſt eine beneidenswerthe Möglichkeit für jeden rüſtigen Reiſenden, den Wagen jeden Augenblick verlaſſen und ins Land hinein ſchweifen zu können. Da wird er freilich nicht immer im Stande ſein, überall wieder in ele-

ganter Toilette bei der table d'hôte zu erſcheinen, aber gewiß mehr Reiſefrüchte nach Hauſe bringen als er dort ſammeln könnte.

Man ſagt, Männer reiſen theurer als Frauen. Das kann doch nur daran liegen, daß ſie mehr genießen wollen; denn ſonſt müßte das Verhältniß umgekehrt ſein, da ſie mehr Körperkraft haben, alſo mehr zu Fuß gehen können und weniger vorſichtig in der Wahl ihrer Umgebung zu ſein brauchen, was ihnen die Möglichkeit giebt, billiger zu eſſen, zu trinken und zu wohnen.

Wir müſſen, ſobald wir aufrichtig ſind, geſtehen, daß wenn wir allen Forderungen unſerer Eitelkeit zu entſagen vermöchten und außerdem kein größeres Maß materiellen Genuſſes ſuchten, als uns zu Hauſe zugemeſſen iſt, wir einen köſtlichen Gewinn an höheren Freuden und geiſtigen Gütern mit viel geringerem Aufwand an Mitteln uns eigen machen könnten, als es jetzt gewöhnlich geſchieht.

Wenn man ſchließlich auch unſerer heutigen Erziehung den Vorwurf macht, daß ſie einen größeren Koſtenaufwand verlange als ſich mit den Vermögensverhältniſſen des Mittelſtandes verträgt, ſo trifft derſelbe hauptſächlich die Richtung derſelben, welche die Jugend ſchon in der Kindheit mehr zu einem Genußleben als zu rüſtiger Thätigkeit vorbereitet. Es iſt dann auch das ſpätere Wirken der Erzogenen mehr ein Weg zum Ziele des Genuſſes als eine Arbeit an dem Wohl der Menſchheit, was doch auch die beſcheidenſte Thätigkeit eigentlich ſein ſollte.

Man iſt in den meiſten Familien ſo ängſtlich beſorgt, jedem wirklichen oder eingebildeten Bedürfniß der Kinder ſchon zuvorzukommen, daß die Schule der Entbehrungen, die ſich oft als ſo wohlthätig erweiſt, kaum noch jemals zur Wirkung kommen kann. Ueber das bloß Nützliche hinaus iſt ferner das Beſtreben, den Kindern ſchon möglichſt viel Vergnügen zu machen vorherrſchend, ſo daß eine moderne Geburtstags- und Weihnachtsbeſcherung meiſtentheils in das Gebiet des Luxus ſtreift. Man hat vergeſſen, wie fröhlich ein Kind das blos Nützliche ſchon als Gabe empfängt, wenn auch nur eine kurze Entbehrung deſſelben vorausgegangen. Kinderfreuden ſind ja überhaupt nicht koſtbar, wenn die Aeltern ſich in ihrem eigenen Leben zu beſchränken wiſſen, ja ſie wachſen überall von ſelbſt, ohne Mühe und Koſtenaufwand, wenn man ſie nur nicht erſtickt durch Ueberfülle, ſie blühen auch auf dem dürrſten Boden, wenn nur ein wenig Thau zärtlicher Aelternliebe ſie nährt.

Wie man an Kinderfreuden mehr Ueberlegung, aber weniger Geld zu wenden hätte, ſo auch an Kinderleiden. Man brauchte keine langen Apothekerrechnungen, keine Seebäder, keine koſtbaren Skrophelkuren zu bezahlen, wenn man die Kinder bei einfacher, geſunder Koſt, ohne Näſchereien, ohne Kindergeſellſchaften, ohne ſtädtiſche Luſtbarkeiten im häuslichen Kreiſe aufwachſen ließe. Wenn aber die Aeltern ſelbſt auf Freuden dieſer Art ſehr großen Werth legen, wird es ihnen natürlich ſehr ſchwer, ſie den Kindern zu verſagen und noch ſchwerer, dieſen immer mit gutem Beiſpeile vorauszugehen.

In welcher Weiſe auch die Ausgaben für den Unterricht der Kinder zu vermindern wären, iſt ſchon früher in dieſen Blättern ausführlicher erörtert worden, indem den Aeltern die Pflicht ans Herz gelegt wurde, wenigſtens einen Theil deſſelben ſelbſt zu übernehmen. Man iſt nur zu geneigt zu glauben, in theuer bezahlten Privatſtunden würde auch verhältnißmäßig viel gelernt; doch täuſcht man ſich oft nur zu ſehr, wenn auch die Lehrer die beſten ſind. Fortgeſetzter häuslicher Unterricht, welcher einen beſtimmten Lehrgang jahrelang verfolgt, wird bei gehöriger Beaufſichtigung der Arbeitsſtunden gewöhnlich unſcheinbarere, aber natürlich gereifte Früchte tragen und es kommt, indem die Aeltern ſich an den Kindern fortbilden, ein anderer Geiſt in das Familienleben als wenn die Mutter geiſtige Beſchäftigung nur noch als Zerſtreuung und der Vater ſie nur innerhalb der Grenzen ſeines Berufes als Staatsbürger ſucht. Für den Unterricht der Töchter wäre alſo in den meiſten Fällen auf wohlfeile Weiſe zu ſorgen; die Knaben aber können ohne übermäßige Koſten die öffentlichen Lehranſtalten beſuchen. Die Hauptſache bleibt für beide Geſchlechter der häusliche Fleiß, den man auch von den Kindern viel eher erwarten kann, wo ſie die Aeltern von früh bis ſpät beſchäftigt ſehen, als wo dieſelben ein Leben der Zerſtreuung führen.

Die erwachſene Jugend hat endlich noch die Pflicht durch Theilnahme an den Sorgen der Aeltern das Familienwohl ihrerſeits zu fördern; der Sohn zunächſt: indem er ſeine Ausgaben, ſo lange er der väterlichen Unterſtützung noch bedarf, auf das nothwendige Maß beſchränkt, um weder die häuslichen Sorgen der Aeltern zu vermehren noch auch ſeine eigene Laufbahn damit anzufangen, eine Schuldenlaſt aus den Jünglingsjahren hinüberzutragen in das Berufsleben, welches ſeine eigenen Sorgen hat. Leider hat ſich der Luxus bei uns auch im Univerſitätsleben bedeutend ge-

ſteigert, wodurch dem Unbemittelten das Studiren immer mehr erſchwert wird. Das Repräſentiren bei feſtlichen Gelegenheiten, der fürſtliche Pomp bei Leichenbegängniſſen der Studenten, ſei auch der Verſtorbene noch ſo unbedeutend geweſen, die Unmöglichkeit, ſich ohne Nachtheil von vielen unnützen Ausgaben auszuſchließen, laſſen oft wenig genug für wirkliche Lebensbedürfniſſe von der Summe übrig, die der Vater ſeinem Sohne ausſetzen konnte. Es gehört außerdem in der Jugend einiger Muth dazu, ſich zu beſchränken, wenn es ein Merkmal des ſogenannten flotten Burſchen iſt, Schulden zu machen. Die Wenigen, welche dieſen Muth haben, ſollten, meinen wir, ſich durch das Bewußtſein belohnt finden, den Aeltern manche Sorge und den Geſchwiſtern manche Entbehrung erſpart zu haben.

Die Tochter ihrerſeits hat Gelegenheit genug zur häuslichen Wohlfahrt beizutragen, wenn ſie ihre ganze Thätigkeit auf das Innere des Hauſes richten will, wenn ſie durch eignen Fleiß und eigne Geſchicklichkeit allen fremden Beiſtand in häuslichen Geſchäften überflüſſig macht. Sie ſollte eben ſo gut im Stande ſein, die fremde Lehrerin für den Unterricht der jüngeren Geſchwiſter zu erſetzen, wie die fremde Gehülfin für die Wirthſchaft und die Nähterin für die häusliche Handarbeit. Auf dieſe Weiſe unentbehrlich, würde ſie ſelten gezwungen ſein, das Vaterhaus zu verlaſſen, weil die Mittel deſſelben für ihre Bedürfniſſe nicht ausreichen.

Die größte Verantwortlichkeit für das Wohl der Familie liegt freilich auf den Häuptern des Hauſes; doch kann ſich kein Glied deſſelben von der Verpflichtung freiſprechen, das Seine dazu beizutragen. Prüfe ein Jeder ſeine eigene Stellung und frage ſich, ob es nicht ſehr möglich ſei, durch Beſchränkung nach einer Seite, durch größere Thätigkeit nach der anderen, ja durch Wort und That überall, wo ſich die Veranlaſſung dazu findet, ſein Scherflein zum allgemeinen Wohl beizuſteuern. Die Macht des Beiſpiels iſt in ſolchen Dingen unberechenbar. Wird doch ungehöriger Luxus faſt immer mit dem Beiſpiele Anderer entſchuldigt. So ſei es denn die Aufgabe aller, die irgend einen Einfluß auf ihre nächſte Umgebung haben, durch dieſelbe Macht des Beiſpiels, welche mit der Genußſucht im Bunde ſo gefährlich nach der einen Seite lockt, das Einlenken auf die entgegengeſetzte Bahn der Mäßigung zu fördern.

Männer und Frauen ſind in gleichem Maße berufen zu dieſer edlen Aufgabe. Wenn die Gründung des Hauſes vom Manne gewiſſenhafte Erwägung verlangt, ob ſein Einkommen ihm die Erhaltung einer Familie,

ſelbſt mit gemäßigten Bedürfniſſen erlaubt, wenn er als Familienvater verpflichtet iſt, ſeine eignen Anſprüche an äußeren Lebensgenuß nach dem Antheil zu meſſen, welchen ſeine Familie ſich an demſelben erlauben darf; wenn er vor allem die Grenzen zu beſtimmen hat, über die hinaus die Ausgaben nicht gehen dürfen: ſo bleibt der Frau die faſt noch wichtigere, wenigſtens gewiß ſchwierigere Aufgabe, mit kluger Berechnung das Einzelne dem Ganzen angemeſſen zu ordnen, jedem wirklichen Bedürfniß ſeine Befriedigung innerhalb dieſer Grenzen zu ſchaffen, ohne doch das Leben jenes Schmuckes ganz zu entkleiden, der zu dem inneren Gehalt die äußere Anmuth fügt.

Johanna Conradi.

Einige Bemerkungen zu dem im Aprilhefte der Baltiſchen Monatsſchrift v. d. J. abgedruckten Aufſatze: „der Domainenverkauf in den Oſtſeeprovinzen und das Güterbeſitzrecht“.

Es kann nicht fehlen, daß ein Aufſatz wie der hier zu beſprechende, welcher eines der wichtigſten Intereſſen unſerer Provinzen behandelt, ſchon dieſes ſeines Inhalts wegen, zumal da, wo derſelbe Gegenſtände berührt, welche mit der rechtlichen Geſtaltung der Grundbeſitzverhältniſſe im nächſten Zuſammenhange ſtehen, — auf vielfachen Widerſpruch ſtoßen wird, und zwar um ſo mehr, als der Verfaſſer ſich die Aufgabe geſtellt hat zu zeigen, daß manche der jetzt obwaltenden und zurechtbeſtändigen oder dafür gehaltenen Rechtsverhältniſſe in ihrer anfänglichen Begründung beſtritten werden können. Wir müſſen daher wünſchen, daß die hier obwaltenden Gegenſätze ſtets einen bei aller Wärme der Ueberzeugung und wenn auch nicht immer ohne erſichtliche Vorliebe und Abneigung, ſo doch ſo objectiv gehaltenen Ausdruck finden mögen, wie der Verfaſſer darin mit gutem Beiſpiele vorangegangen, die Sache ſelbſt kann durch ſolchen Kampf und die nothwendig daraus hervorgehende größere Klarheit nur gewinnen, wenn auch auf gänzliche Verſtändigung unter den äußerſten Gegenſätzen, wie überhaupt bei Vermittelung politiſcher Extreme, nicht zu rechnen iſt. Wir wollen daher verſuchen, einige Punkte hier näher zu beleuchten und ſolcher-

geſtalt unſer Scherflein zu dieſer Verſtändigung beizutragen, zuerſt uns zu der Entſtehungsgeſchichte der kurl. Statuten wendend.

Bekanntlich bilden dieſelben einen Theil der legislativen Erlaſſe jener königlich polniſchen Commiſſion, die zur Entſcheidung der durch das gewaltſame Verfahren des Herzogs Wilhelm zur Kataſtrophe gebrachten Wirren im Jahre 1617 nach Kurland geſandt wurde. Es heißt nun diesbezüglich in dem von uns zu beſprechenden Aufſatze:

„Auch die königliche Beſtätigung der Statuten erfolgte nicht. Johann „Caſimir eröffnete den kurländiſchen Städten am 12. Febr. 1649: „Da „die Städte und der Bürgerſtand den öffentlichen Laſten und den sanc„tionirten Geſetzen und Statuten unterlägen, ſo ſei es gerecht, daß die „Geſetze und Statuten mit ihrem Wiſſen und ihrer Zuſtimmung erlaſſen „würden. Woher Königliche Majeſtät hiedurch Allergnädigſt erkläre, Sie „werde jene ohne die Städte und den Bürgerſtand „concinnirten" Sta„tuten nicht früher beſtätigen, als bis die Städte und der Bürgerſtand „durch ihre Deputirten zu deren Reviſion perſönlich zugelaſſen ſeien und „ihre Zuſtimmung erklärt hätten". Trotz alle dem kamen die Statuten „durch die Praxis in Gebrauch und Anſehen; und auch der berufene „§ 105 derſelben hat ſeit mehr als 200 Jahren in ununterbrochener „Wirkſamkeit beſtanden".

Der Verfaſſer jenes Aufſatzes erkennt die vollkommene, hiſtoriſch-rechtliche Begründung dieſer Geltung allerdings durch den unmittelbar ſich anſchließenden Satz an:

„Man braucht keineswegs ein Anhänger der modernen Doctrin von „den faits accomplis zu ſein, ſondern es bedarf nur einigen hiſtoriſchen „Sinnes, um die ganze Bedeutung anzuerkennen, welche in jener That„ſache liegt. Ex facto oritur jus. Mit der ſentimentalen Phraſe: „Tauſend Jahre Unrecht geben nicht eine Minute Recht — reicht man „weder im Völkerleben noch in dem der Individuen aus. Wenn, was „ſeit Jahrhunderten im Lande in praktiſcher Uebung geweſen war, bei „der Codification des Provinzialrechts unverändert beibehalten wurde, „ſo lag darin eben nur der formelle Ausdruck für das materiell bereits „entſtandene Recht".

Er hat indeſſen einen nicht mit Stillſchweigen zu übergehenden Irrthum hinſichtlich der formellen Gültigkeit der Statuten von 1617 und des von ihm behaupteten Mangels königlicher Beſtätigung begangen. Die kurländiſchen Statuten von 1617 ſind vielmehr, wie der Verf. ſich aus Ziegenhorn's

Staatsrecht sofort hätte überzeugen können, wenn ihm nicht das weiter unten zu besprechende Mißverständniß begegnet wäre, sehr bald nach ihrer durch die königliche Commission von 1617 geschehenen Zusammenstellung allerhöchsten Ortes bestätigt worden:

§. Ziegenhorn's Staatsrecht, Beilage 108.

Responsum Sigismundi III. Duci Friderico.

„Ut autem Illustris Princeps intelligat Regiam Majestatem optime illi velle . . . . benigne et gratiose concedit, ut eam partem Curlandiae et Semgalliae, quae in portione Ducatus Vilhelmo fratri ejus cesserat . . . iure feudi ex mera et speciali gratia . . . plenarie habeat. His conditionibus adjectis, ut praescriptam a Commissariis, quos Regia Majestas proxime superiori anno illic habuit, Regiminis formulam a Sua Majestate acceptatam servet, secundum normam illius universo Ducatui praesit, Iustitiam secundum leges a Commissariis praescriptas administret etc."

Und so ist denn, unseres Wissens, niemals auch nur die formelle Gültigkeit der kurländischen gesammten commissorialischen Gesetzgebungsacte von 1617 irgend bezweifelt worden, selbst Ziegenhorn, der doch die commissorialischen Decisionen von 1717 wegen der mangelnden königlichen Bestätigung nur bedingt als Rechtsquelle anerkennt, hat nicht das mindeste Bedenken gegen die vollkommene Gültigkeit der von 1617 und schließt seinen § 126 mit den Worten:

„Wobey ihn" (den Herzog) „jedoch auf den folgenden Reichstag der „König mittelst eines dem Herzoge unterm 26. März 1618 ertheilten und „ihm sehr rühmlichen Respons erhielte, dabey aber zu genauer Beobachtung „der Regimentsformel und Statuten anwiese. (Beylage Nr. 103. 106. 108.) „Nunmehro haben wir also eine neue richtige Quelle unseres Staats„rechts, nämlich die 1617 errichtete Regimentsformel ꝛc."

Woher kommt nun aber, fragen wir billig, jener von uns gerügte Mißgriff des Verfassers? Einfach daher, daß er die unbestreitbar gültigen und stets also anerkannten, vom Könige bestätigten commissorialischen Decisionen von 1617, von denen die jetzt sogenannten kurl. Statuten neben der Regimentsformel einen Theil bilden, mit der spätern Derschauschen, nur Entwurf gebliebenen und auch nie zur praktischen Geltung gekommenen Statuten-Redaction verwechselt hat. Wir schreiben hier wieder wörtlich aus Ziegenhorn's Staatsrecht ab:

§ 127. „Die Regimentsformel ſoll nach ihrem eigenen Inhalte „§ 27 eine ewige Autorität haben, iſt auch nachhero bey der Lehns„empfängniß von allen Fürſten beſchworen worden.

§ 128. „Die Statuten betreffen nur eigentlich das Privatrecht, „und haben, da ſie ſehr unvollſtändig, ſehr oft vermehret und verbeſſert „werden ſollen, ſo aber noch zu erwarten. Zwar iſt ſchon wirklich 1649 „ein von dem geſchickten curländiſchen Rath von Derſchau entworfenes, „und nach der damaligen Zeit ziemlich artig verbeſſertes Landrecht, dem „Könige zur Confirmation präſentiret worden; Allein der König hat damals „die Beſtätigung aus der Urſache abgeſchlagen, weil ſolches nicht vorhero „den Städten auch mitgetheilet, und ſie darüber gehöret worden, (Beylage „Nr. 169) wobei es nachhero verblieben, alſo, daß bey Gerichten die „Statuten von 1617 noch immer ihre Autorität haben, das verbeſſerte „hingegen noch nie die Kraft eines Geſetzes erhalten".

Dieſe eben gedachte, den Entwurf von 1649 betreffende, vom Verf. aber auf die Statuten von 1617 bezogene Verweigerungsbeſtätigung des Königs Johann Caſimir kann alſo, ſogar wenn die Gründe derſelben auch auf die Statuten von 1617 mehr oder weniger paſſen, niemals die vollkommen unerſchütterlich feſtſtehende Kraft der Statuten von 1617 aufheben, welche von jeher, neben der mit ihnen uno actu emanirten und beſtätigten Formula Regiminis, als eine rechte und richtige Quelle kurländiſchen Rechtes ſind reſpectirt worden.

Ganz unabhängig davon iſt die Frage über die innere Gültigkeit und die Echtheit des § 105 stat. Bekanntlich exiſtirt keines der beiden von der königlichen Commiſſion von 1617 ausgereichten Exemplare ihrer Geſetzgebungsarbeiten mehr im Original, es läßt ſich alſo durch Autopſie nicht entſcheiden, inwieſern der vielbeſprochene § wirklich nur in dem einen dieſer Originale, in dem für den Adel, und nicht in dem für den Herzog beſtimmten, vorhanden geweſen, wie denn auch noch andere Paragraphen, freilich ohne beſondere politiſche Bedeutung, nicht in allen Handſchriften der Statuten angetroffen werden.

Indeſſen kommt es auf dieſen Streit gegenwärtig gar nicht an, denn die Frage iſt ſchon vor der ruſſiſchen Periode durch ein anderes nicht füglich beſtreitbares und jedenfalls mit dem Makel zweideutigen Urſprungs ganz und gar nicht behaftetes Geſetz vollkommen erledigt: den vom Herzoge und der Ritterſchaft getroffenen, von der königlichen Commiſſion beſtätigten und

publicirten, in Ziegenhorn's Staatsrecht Beilage 148 abgedruckten commiſſorialiſchen Abſchied vom 23 November 1642, in deſſen 35. Paragraph es wörtlich folgendermaßen heißt:

„Die vor den Statuten adeliche Güter erkauft, mögen ſolche behalten, jedoch daß der Land-Fahne dadurch nichts abgehe; die aber nach denen Statuten dergleichen adeliche Güter erkaufet, ſollen ſolche denen nächſt angehörigen Freunden, gegen Empfahung des Kaufſchillings und der Melioration, auf Erkenntniß unparteiiſcher Leute überlaſſen, jene auch an niemand anders als von Adel hinwieder zu verkaufen nicht bemächtiget ſeyn".

Ganz abgeſehen von der faſt komiſch ungeſchickten Faſſung des Geſetzes, welches doch nur von den Bürgerlichen, die vor den Statuten adlige Güter erworben haben, ſprechen will, und von Allen ohne Unterſchied ſpricht, obſchon es wahrlich keine Erlaubniß für die Adligen, die vor den Statuten Güter erkauft, bedurfte ſie zu behalten, und eben ſo wenig die nun folgenden Einſchränkungen auf ſie paſſen — wäre alſo hiernach die Frage über die Echtheit und Entſtehung des 105. Statutenparagraphen höchſtens von theoretiſchem, oder wenn man will von culturhiſtoriſchem Intereſſe, inſofern man daraus den Stand der damaligen politiſchen Moral erkennen mag. Schwerlich werden wir hier zu einem vollſtändig beweiſenden Abſchluſſe kommen; zuzutrauen war den polniſchen Commiſſarien von 1617 allerdings ein ſolches Verfahren, wie v. Richter es von ihnen annimmt und das Urtheil über das Gut Linden es mit dürren Worten ausſpricht, ſo daß man daraus erſieht, wie früh ſchon wenigſtens die Meinung hierüber verbreitet geweſen; nichtsdeſtoweniger iſt keine hiſtoriſche Gewißheit, ſondern doch wol nur eine ſtarke Wahrſcheinlichkeit vorhanden, zumal jenes Zeugniß des Lindenſchen Urtheils mit nichten ein klaſſiſches ſein dürfte. Es liegt hier nämlich keineswegs das Urtheil des höchſten Juſtizhofes der ganzen Provinz vor, wie in dem hier in Rede ſtehenden Aufſatze angenommen wird:

„Das kurländiſche Oberhofgericht ſprach ſich denn auch in einem „Appellationsurtheil wegen des Gutes Linden vom 10. Januar 1618 „dahin aus, daß das vom Richter erſter Inſtanz angezogene Fundament, „als wenn die Plebeji keine adeligen Güter beſitzen ſollten, keine Statt „haben kann, ſintemal das Statutum in dem Exemplar, ſo Ihro Fürſtl. „Durchl. von den Königl. Herren Commiſſarien übergeben, nicht zu be„finden. Damit hatte denn der oberſte Juſtizhof Kurlands zugleich

„erklärt, daß ein anderes Gesetz, außer jenem apokryphen § nicht existire, „welches den Bürgerstand vom Landgüterbesitz ausschließe" —

(wozu wir beiläufig bemerken, daß der Name „Oberhofgericht" erst nach Aufhebung der in Kurland kaum ein Jahr in Geltung gewesenen Statthalterschaftsverfassung durch den Kaiser Paul diesem Tribunal beigelegt wurde, welches zur herzoglichen Zeit „Hofgericht" hieß)

— und jenes vielbesprochene Lindensche Urtheil scheint uns vielmehr ein weit geringeres Gewicht zu haben, worüber wir uns hier näher aussprechen wollen. Der Gerichtshof, der es fällte, war nämlich nicht der höchste der ganzen Provinz, sondern offenbar der vom Herzog Wilhelm für den von ihm verwalteten Landestheil, die Oberhauptmannschaften Goldingen und Tuckum eingesetzte, und die Hypothese dürfte nicht zu kühn sein, daß bei den Räthen dieses Herzogs keine besondere Geneigtheit für die ihn des Landes entsetzende Commission von 1617 zu finden gewesen sei. Es ist historisch bekannt und durch v. Richter, S. 21, Th. II Bd. III. bezeugt: „Jeder Herzog hatte seine besonderen Kanzleien und und Gerichtsstuben", und am 10. Januar 1618 wird daher, zumal erst in dem königlichen responsum vom 26. März 1618 die Vereinigung des ganzen Herzogthums und die Errichtung des in der Regimentsformel angeordneten Hofgerichts bestätiget wurde, — noch ein besonderes, aus des Herzogs Wilhelm Ernennung hervorgegangenes Gericht in Goldingen getagt haben, während das des Herzogs Friedrich in Mitau sich befand. Das Lindensche Urtheil schließt aber mit den Worten „Publicatum Goldingen den 10. Januarii Anno 1618", und es kann sich, schon des Jurisdictionskreises wegen, nicht auf die in der Selburgschen Oberhauptmannschaft belegenen, lange Zeit hindurch der Familie v. Plettenberg gehörigen, jetzt v. Hahnschen großen Linden-Birsgallenschen Güter bezogen haben, zumal dieselben niemals im Besitze der dort angeführten bürgerlichen Personen („Jost Grönung's Erben") gewesen. Jenes Linden muß also irgend eine kleine, jetzt nicht mehr unter diesem Namen aufzufindende, im unteren Kurland belegene Besitzlichkeit gewesen sein, und der im Urtheile angeführte Grund in Beziehung auf den Ursprung des Statutenparagraphen ist vollkommen überflüssig, da es an dem andern gleichfalls darin enthaltenen ausreichend genügte: daß das Gesetz, wenn es auch noch so gültig wäre, keine rückwirkende Kraft haben könne, „nicht ad praeterita, sondern ad futura müßte gezogen werden".

Und somit können wir denn diese Streitfrage auf sich beruhen lassen, welche von keinem praktischen Interesse mehr ist und schwerlich jemals

— man müßte denn die authentiſchen Originalexemplare der Statuten auffinden — ganz zweifellos wird entſchieden werden können. Giebt man nun, wie auch der Verf. thut, die (wenigſtens ſeit 1642 beſtehende) geſetzliche Ausſchließung der non indigenae vom vollen Eigenthumserwerb adliger Landgüter zu: ſo iſt damit auch der Stab gebrochen über die Anſicht, daß Parcellen derſelben einer abweichenden Rechtsbeſchaffenheit unterliegen. Was vom Ganzen gilt, gilt auch vom Theile, eben weil dieſe in Kurland ein untrennbares Ganzes bilden. Dagegen ſpricht ſich freilich unſer Verfaſſer mit eben ſo großer Entſchiedenheit als ohne alle Einwirkung auf unſere Ueberzeugung aus, indem er ſagt:

„Wir können nicht umhin an dieſer Stelle einer Anſchauung entgegenzutreten, die in Kurland als ein Dogma angeſehen zu werden ſcheint — — der Anſchauung, als ſei der kurländiſche Bauer gegenwärtig nicht berechtigt, Parcellen eines adeligen Gutes zum Eigenthume zu erwerben. Ein Blick auf die Entſtehungsgeſchichte der kurländiſchen Bauerverordnung und eine ganze Reihe von Beſtimmungen in dieſer ſelbſt dürfte es über allen Zweifel erheben, daß der Bauer in Kurland nicht minder wie in den übrigen Theilen der Oſtſeeprovinzen ſeit der Aufhebung der Leibeigenſchaft zum Eigenthumserwerbe von Immobilien jeder Art, mit Ausnahme von ganzen Rittergütern, berechtigt iſt".

Nun: wir bekennen uns zu dieſem von unſerem geehrten Freunde verworfenen Dogma mit vollſter, durch die entgegengeſetzte Deduction nicht einen Augenblick erſchütterten Ueberzeugung, und wie wir uns ſchmeicheln mit ſolchen Gründen, daß wir die gegneriſchen mit nichten als „über allen Zweifel erhaben" erachten mögen. Wir müſſen vielmehr jene Argumentation auf die Gefahr hin, daß man uns entgegenhalte, es ſei ſchon manches Dogma von anfänglich für ketzeriſch erachteten Lehren erſchüttert worden, für durchaus unrechtfertig und den hermeneutiſchen Regeln widerſtreitend erachten, auch haben wir dabei nicht blos einen Blick auf die Entſtehungsgeſchichte der Bauer-Verordnung und auf die bezogenen und ſonſt zu beziehenden §§. derſelben geworfen, ſondern recht viele und genaue, und nach wie vor daraus keine Widerlegung des nach unſerer feſten Ueberzeugung mit allem Rechte in Kurland herrſchenden „Dogma's" entnehmen können. Schon der Umſtand, daß, wenn es erlaubt ſein ſollte, Theile von Rittergütern beliebig zu veräußern, es doch einer Beſtimmung darüber bedurft hätte, wie lange dies wiederholt werden dürfe, ohne das Rittergut aufzulöſen, wie viel davon übrig gelaſſen werden müſſe, um noch eine Weſen-

heit mit dieſem Begriff zu verbinden, — und die Erwägung, daß mit ſolcher geſtatteten theilweiſen Veräußerung das ganze doch noch als beſtehend anerkannte Geſetz über das ausſchließliche Eigenthum des Indigenatsadels am adeligen Grunde rein illuſoriſch gemacht, im Weſentlichen völlig umgangen werden könne, hätte ein ſehr gewichtiges Bedenken gegen die Richtigkeit der von dem „Dogma" abweichenden Anſicht hervorrufen ſollen. Dieſe demſelben neuerdings entgegengeſetzte Anſicht abſtrahirt aber, unſeres Dafürhaltens, mehr als zuläſſig von einem klaren, abſolut gebietenden Geſetz und bewegt ſich auf der Baſis künſtlicher Interpretationen aus Motiven und einzelnen anderen, mit jenem Geſetze anſcheinend nicht im Einklange ſtehenden Beſtimmungen. Es heißt aber in ausdrücklichen Geſetzen und iſt ſtets als vorwaltend maßgebende Regel der Hermeneutik erachtet worden, daß, wo ein Ausſpruch an und für ſich, dem Wortverſtande nach, klar iſt, denſelben weder eine ausdehnende noch einſchränkende Erklärung nach dem blos vermutheten, ja ſonſt auch noch ſo ſehr aus den Beweggründen herauszuargumentirenden, auf etwas Anderes hinauslaufenden Willen des Verfügenden gegeben werden darf.

l. 25 § 1 D. de leg. III. „Cum in verbis nulla ambiguitas est, non debet admitti voluntatis quaestio.

Wenn es daher mit dürren Worten im § 4 der Kurländiſchen Bauer-Verordnung heißt:

„Der kurländiſche Bauer hat nunmehr das Recht, unbewegliches Vermögen zum erblichen Beſitz zu erwerben; jedoch in Rückſicht des Landeigenthums nur in der Art, wie es die Geſetze den Nichteingöglingen (non indigenae) geſtatten"

und im § 93:

„Der kurländiſche Bauer hat das Recht, bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu erwerben und zu beſitzen, in Gemäßheit des § 4"

ſo kann auch nicht mit dem mindeſten rechtlichen Effect daraus, daß es nur wenige bürgerliche Lehen in Kurland gebe und daher die Erlaubniß zum Erwerb unbeweglichen Eigenthums (außer dem unter Stadtjurisdiction belegenen, keineswegs ſo ganz unbeträchtlichen und dem Bauern nach dem im § 555 der Bauerverordnung geſetzten, bald zu erwartenden Zeitpunkte zugänglichen) — keine ſehr weſentliche Vergünſtigung ſei, argumentirt werden, daß nur der adelige Hof, nicht aber die Geſindeländereien vor dem Erwerbe zu vollem Eigenthum für non indigenas durch die Bauer-

Verordnung haben bewahrt werden ſollen. Alle §§ dieſes Geſetzes, welche vom unbeweglichen Eigenthum der Bauern ſprechen, ſind doch nicht blos deswegen, weil es nicht gar zu viele, dem gänzlich freien Verkehr zugängliche ländliche Grundſtücke in Kurland giebt, bedeutungslos. Erſt wenn nachgewieſen wäre, daß dieſe §§ gar keine thatſächliche Bedeutung, ohne ihre Beziehung auf das Geſindeland, hätten, ließe ſich jene gewaltſame und den Worten der §§ 4 und 93 ſchnurſtracks widerſprechende Interpretation als äußerſtes, durch die Nothwendigkeit gebotenes Auskunftsmittel, ohne welches die anderen, von dem Erwerbe unbeweglichen Eigenthums ſprechenden Beſtimmungen gar keinen Sinn noch Zweck hätten, rechtfertigen. So lange aber eine auch räumlich noch mehr beſchränkte, den §§ 4 und 93 nicht zuwiderlaufende Wirkſamkeit der übrigen hier in Rede ſtehenden von dem Verf. aufgeführten Geſetzesbeſtimmungen nachbleibt, kann eine ſolche Beſeitigung ſo klarer und bündiger Geſetze nicht zugelaſſen werden. Und eben ſo wenig folgt ſie aus den Motiven des Publications-Ukaſes, denn es widerſpricht weder den Worten deſſelben noch den durch die kurländiſche Bauer-Verordnung begründeten Rechtsverhältniſſen, wenn das Geſindeland in Kurland nicht zu vollem Eigenthum von den non indigenis, alſo auch nicht von den Bauern erworben werden darf, es bleibt immer noch der Ausſpruch eine Wahrheit, daß der Bauer nunmehr Landeigenthum erwerben könne. Wäre denn wirklich, fragen wir weiter, ohne jene, allen aus kurländiſchen Geſetzen und beſtehenden Verhältniſſen hervorgegangenen Rechtsanſchauungen vollkommen widerſprechende Interpretation, die Befugniß des Bauern zum Erwerb von Landbeſitz eine illuſoriſche? Und hierauf iſt die verneinende Antwort eben ſo richtig als unſchwer zu begründen. Der Bauer ſoll, ſo beſagt der § 4 des Geſetzbuchs ausdrücklich, rückſichtlich des Erwerbs von Landeigenthum nicht ſchlechter, aber auch nicht beſſer geſtellt ſein als jeder andere nicht zum kurländiſchen Indigenatsadel Gehörende. Nun iſt es, ſeitdem überhaupt dieſes Recht des Indigenatsadels auf den Erbbeſitz der zur ſog. Adelsfahne gehörenden Güter feſtſteht, niemandem in Kurland auch nur eingefallen zu behaupten, geſchweige denn zu rechtlicher und thatſächlicher Anerkennung zu bringen, daß dieſes Privilegium ſich nur auf die Höfe erſtrecke, davon aber beliebige Parcellen ohne Rittergutseigenſchaft abgetrennt und zu vollem Eigenthum an non indigenas könnten verkauft werden, ſo daß etwa nur das herrſchaftliche Gutsgebäude nebſt „Gehöft“ als Rittergut übrigbliebe. Es hat niemals in Kurland eine geſetzliche Scheidung von Hofes- und Bauerland, ſondern nur den Unterſchied

zwiſchen adeligem (das ganze jetzt ſog. Rittergut mit dem vom Hofe unmittelbar wie mittelbar durch ſeinen Bauern genutzten Lande umfaſſenden), ſodann dem bürgerlichen und ſtädtiſchen Grunde, reſp. zwiſchen Adels- und Lehns-Fahne gegeben, und wenn es vor Erlaß der Bauer-Verordnung keinem non indigena in den Sinn kam, ein oder mehrere Geſinde oder ſonſtiges Zubehör adeliger Landgüter eigenthümlich kaufen zu wollen, eine ſolche Rechtsanſchauung wie die vom Verf. vorgetragene, auch niemals ſich in Kurland manifeſtirt hatte: ſo iſt klar, daß der Adel, als er die Bauer-Verordnung verfaßte und der allerhöchſten Beſtätigung unterlegte, ſolche dem kurländiſchen Rechte völlig fremde Begriffe keineswegs aufzuſtellen und weder ausdrücklich noch implicite einzuführen meinen konnte, indem er hinſichtlich des Eigenthumserwerbes der Bauern kein neues Recht ſchuf, ihnen kein den andern Ständen in dieſer Beziehung — wie es doch nach der Interpretation des Verf. der Fall wäre — nicht verwilligtes Recht gab, ſondern ihnen, den Bauern, vielmehr nach ausdrücklicher Beſtimmung des § 4 der kurländiſchen Bauer-Verordnung ganz die nämlichen Befugniſſe einräumte, wie ſie für jeden anderen non indigena ſchon in unbeſtrittener, Allen bewußter Wirkſamkeit beſtanden. Damit ſtehen denn aber die übrigen Beſtimmungen der Bauer-Verordnung nicht im geringſten Widerſpruch, am allerwenigſten wenn man erwägt, daß damals das Wort „Eigenthum“ nicht blos promiscue für den vollen adeligen Erbbeſitz, wie für das bürgerliche Erbpfandbeſitzrecht gebraucht und von einem zum Erbpfandbeſitze gegebenen Gute ſtets geſagt wurde, es ſei verkauft und gekauft worden, ſondern auch: daß der damals geſetzlich beſtehende und thatſächlich nicht in Frage geſtellte 99jährige Erbpfandbeſitz nach ſeinem ganzen Weſen und allen dabei gebräuchlichen und von den Gerichten anerkannten Verclauſulirungen privatrechtlich vollkommen dem wirklichen Eigenthum gleichſtand und dafür allgemein erachtet wurde. Es war dies ein aus dem wohlverſtandenen Intereſſe aller Theile erwachſenes, die Gegenſätze zwiſchen den politiſchen Vorrechten des Adels und dem Bedürfniſſe der andern Stände, in einem lediglich auf Ackerbau gerichteten Lande an dieſer hauptſächlichſten Capitalverwerthung Theil zu haben, ausgleichendes Corrigens, und wir wünſchen von Herzen, es wäre dieſer Rechtsboden nicht verlaſſen worden! Wenn es noch eines Zeugniſſes für dieſe, allen Kurländern geläufige Auffaſſung des alten Erbpfandbeſitzes bedürfen ſollte, ſo können wir den die Erbpfandbeſitzer in den Beziehungen zum Creditverein den Erbeigenthümern völlig gleichſtellenden § 26 des kurl. Creditreglements, ſo wie folgende oberhofgerichtliche Urtheile

aufführen: 1) in der Lehneuſchen Concursſache, vom 3. Novbr. 1827, wo es heißt:

„andern Theils jedoch dergleichen Erbpfandcontracte auf 99 Jahre... keineswegs nach den Regeln der gemeinen Pfandcontracte des römiſchen Rechts zu beurtheilen ſind, ſondern als deutſchrechtliche Inſtitute betrachtet werden müſſen, die nach ihrem Zweck und Inhalte mehr Aehnlichkeit mit dem Kauf- und Verkauf-Contracte, cum pacto de retrovendendo haben."

2) in der Sprungenſchen Concursſache, vom 19. Mai 1830:

„Zieht man nun hier allem zuvor in Betracht, daß dergleichen Erbpfandcontracte nichts als Kauf- und Verkaufcontracte ſind, welche in dieſer Form ..... bereits vor unvordenklichen Zeiten erfunden und nicht nur unausgeſetzt bis auf die neueſte Zeit angewandt und geduldet, ſondern auch durch den frequenteſten gerichtlichen und außergerichtlichen Gebrauch, nach l. 32 § 1 D. de legibus 1,3: inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur, legaliſirt worden ſind, bei welchen mithin ..... die bei Kauf- und Verkauf-Contracten geltenden Regeln in Anwendung kommen müſſen."

Kämpfte doch die kurländiſche Ritterſchaftsrepräſentation, als noch vor dem Jahre 1830 aus ſtaats-financiellen Rückſichten der 99jährige Erbpfandtermin auf 10 Jahre herabgeſetzt werden ſollte, eifrig für die Aufrechterhaltung des alten Rechts, welches ſie, ſehr richtig und in einer Anſchauung, die nach 1841 leider einer entgegengeſetzten gewichen iſt, nicht blos als ein Nutzungsrecht der Bürgerlichen, ſondern als ein Adelsprivilegium verfocht: es ſei eben ein beſonderes Recht des Adels, ſeine Güter auf lange Zeit, zu einer dem Eigenthum privatrechtlich gleichkommenden und nur in politiſchen Beziehungen ſich davon unterſcheidenden Nutzungsbefugniß verpfänden zu dürfen. Daß dieſe Argumentationen gegenüber den damals vom Finanzminiſterio vertretenen, wie wir glauben nicht richtig verſtandenen Intereſſen des Fiscus nicht durchdrangen, daß auf den den zehnjährigen Pfandbeſitz vorſchreibenden Ukas von 1830 der aus ganz anderen, dieſem Inſtitute völlig fremden, der v. Samſonſchen Auffaſſung der römiſchen Antichreſe gemäßen Principien hervorgehende Pfandukas von 1841 folgte und aus dieſem wieder immer engere Schranken hergeleitet und zur Geltung gebracht worden ſind, iſt männiglich bekannt. Weniger aber ſcheint es uns ins Bewußtſein des Publicums gedrungen zu ſein, was die that-

ſächlichen Folgen genauer Befolgung der Principien und Vorſchriften der gegenwärtig beſtehenden diesbezüglichen Geſetzgebung ſind und auf welche äußerſte Conſequenzen ſie hinauslaufen müſſen — Reſultate, die Manchen vielleicht ganz willkommen ſein werden, dabei aber zu Zuſtänden führen könnten, deren Verwirklichung noch viel größere Uebelſtände im Gefolge haben dürfte als wir ſie uns jetzt denken mögen. Wir ſind durch den mächtigen Aufſchwung, den die Bodencultur genommen, durch das ſtete Steigen der Güterpreiſe und manche andere hier noch einwirkende Nebenmomente ſo verwöhnt, daß wir an die Möglichkeit anderer Zuſtände gar nicht glauben mögen, allein ſie können kommen, denn ſie ſind ſchon dageweſen, und eine Wiederholung iſt wenigſtens nicht undenkbar. Wir wollen daher nur eine Seite dieſer Fragen hier in Nachſtehendem erörtern:

Die Sicherheit eines hypothekariſchen Darlehns beruht auf der Richtigkeit der Annahme, daß der Verkaufspreis des hypothecirten Grundſtückes zur gänzlichen Deckung des Darlehens zweifellos ausreichen werde; der Darleihende muß alſo entweder in ſolcher Stelle ſein Geld anlegen, daß unter allen Umſtänden anzunehmen, das Grundſtück werde ſtets für einen bis dahin reichenden Preis verkauft werden, oder er muß darauf gefaßt ſein, ſelbſt bis zur Deckung ſeiner Forderung mitzubieten. Es iſt alſo einleuchtend, daß derjenige, welcher nicht im Stande iſt, ein ihm hypothecirtes Grundſtück ſelbſt zu acquiriren, es auf den Zufall ankommen laſſen muß, ob auch ohne ihn ſo viel Concurrenten bei der meiſtbietlichen Verſteigerung des ihm als Unterpfand dienenden Grundſtücks erſcheinen und ſo hoch bieten werden, daß ſeine Forderung daraus zur Befriedigung gelange. Jeder non indigena aber, welcher in Kurland, Oeſel und Eſtland, jeder nicht Erbadelige, welcher in Livland auf ein ſog. Rittergut Geld darleiht, muß wiſſen, daß es lediglich auf den eben beſprochenen Zufall ankommen wird, ob bei dereinſtigem meiſtbietlichem Verkaufe des ihm hypothecirten Gutes ſo viele und ſo weit mit ihrem Angebote hinaufgehende nichtimmatrikulirte (in Livland erbliche) Edelleute darauf bieten werden, daß ſeine Forderung aus dem Erlöſe zur Perception gelangt, denn er, jener Darlehnsgeber ſelbſt, iſt von dem Mitbieten ausgeſchloſſen. (Ukas vom 13. October 1860*).

*) Der S.-U. vom 18. Oct. 1860 N. 2056 publicirt ein Reichsrathsgutachten vom 18. Mai 1860 folgenden Inhalts:

Der Reichsrath hat im Departement der Geſetze und in der Plenar-Verſammlung,

Es giebt freilich eine Anſicht — und wir müſſen geſtehen, daß ſie manches für ſich hat, wenngleich die entgegenſtehenden Gründe uns ge-

---

nach Durchſicht der Vorſtellung des Juſtizminiſters über die Pfandcontracte in Kurland, dahin ſentirt·

I. Die kaiſerliche Genehmigung deſſen nachzuſuchen, daß die Pfandbeſitzer der nachſtehenden 19 Pfandgüter in Kurland im Pfandbeſitze dieſer Güter auf die längſte, vor dem Jahre 1830 ſtatthaft geweſene Pfandfriſt belaſſen würden — als namentlich der Güter· Bächhof mit Neuhof, Dünafeldhof, Ilgen, Ilſenſee, Carolinenhof, Kapſehden, Klein-Dſelden, Tirol, Rauden mit Niederhof, Rothenhof, Sernaten, Funkenhof, Schwarren, Pabbern, Kimahlen, der Kappen-Krug mit einem Grundſtück bei der Stadt Tuckum, die Budendorffſchen Ländereien, Behſebeck und Kriwmiſchek — und zwar für folgende Pfandbeſitzer dieſer Güter den Edelmann Heinrich von Bordelius, den Edelmann Ferdinand Ewers, den Bürger Hugo Schilinsky, den Edelmann verabſchiedeten Major Friedrich Schoene, den verabſchiedeten General-Major Meſter, den Sohn des Dr. med. Bilterling, die Kaufmannswittwe Dorothea Binger, die Erben der Bürgerin Jenny Groſeffsky, den Edelmann Alexander von Freymann, die Bürgerin Anna Wilhelmine Demme, die Erben des Edelmanns Hofraths Dr. Ernſt Müller, die Kaufmannswittwe Anna Koch, die Erben des Paſtors Carl Tiling, den Ehrenbürger Carl Eduard Balfour, den Edelmann Nicolai Drowetzky, den zum Arbeiterklad der Stadt Tuckum verzeichneten Janne Ruſe und den zur Bauergemeinde des Krongutes Tummen verzeichneten Indrik Magon, die Bürgerswittwe Libe Goldberg, den Titulärrathsſohn Theodor Villon und den Edelmann Johann Beinarowitſch, ſowie für die geſetzlichen Erben dieſer Perſonen; wobei folgende Beſtimmungen hinzuzufügen:

1) daß im Falle der Ceſſion der Pfandrechte an dieſen Gütern die Pfand-Ceſſions-Contracte in Gemäßheit der am 24. Dec. 1841 erlaſſenen Verordnung über die Pfandcontracte abzuſchließen ſeien;

2) daß den Pfandgebern und deren Erben das Recht der Einlöſung der Pfandgüter nach Maßgabe der in den letzten Pfandcontracten feſtgeſetzten Termine vorbehalten bleibe; daß aber, wenn der Termin im Contract nicht feſt beſtimmt worden und die Einlöſung nach Ablauf des in der Verordnung vom Jahre 1830 feſtgeſetzten zehnjährigen Termines nicht erfolgt ſei, den Pfandgebern und deren Erben das Einlöſungsrecht innerhalb der längſten, vor dem Jahre 1830 ſtatthaft geweſenen, d. h. 99jährigen Friſt, zuſtehn ſolle.

II. Dem dirig. Senate anheimzuſtellen, daß derſelbe den Juſtizbehörden der Oſtſee-Gouvernements die unabweichliche und genaue Erfüllung der über die Pfandcontracte erlaſſenen Geſetze einſchärfe, bei der Commination, daß, wenn fernerhin die Abſchließung von Pfandcontracten, welche den beſtehenden Geſetzen zuwiderliefen, zugelaſſen würde, nicht allein die Contracte für nichtig erklärt, ſondern auch die Glieder und die Secretäre derjenigen Juſtizbehörden, welche ſolche Contracte anerkannt hätten, des Amtes entſetzt und dem Gericht übergeben werden würden. Gleichzeitig ſei den Behörden der Oſtſee-Gouvernements vorzuſchreiben·

1) Pfandcontracte, welche den in der Verordnung vom 24. Decbr. 1841 enthaltenen Beſtimmungen zuwider und auf längere Termine, als in dieſer Verordnung feſtgeſetzt, abgeſchloſſen ſeien, zur Corroboration und Ingroſſation nicht anzunehmen;

wichtiger erſcheinen — welche hervorhebt, daß der Ukas vom 13. Octbr. 1860 an dem bekannten Pfandukaſe von 1841 nichts ändern, deſſen genaue Beobachtung vielmehr einſchärfen und nur hinſichtlich derjenigen noch im Pfandbeſitze befindlichen Güter, welche zwiſchen 1830—1841 an non indigenas gediehen, die von der kurländiſchen Ritterſchaft in Würdigung des guten Glaubens, in welchem man hinſichtlich der Anwendung der Principien des alten Erbpfandbeſitzes auf dieſelben geſtanden, erbetene Belaſſung der 99jährigen Friſt habe gewähren wollen, — und es ſoll daher nach dieſer Anſicht das im Ukas von 1860 ausgedrückte Verbot der Erwerbung von Pfandbeſitz auf dem Wege meiſtbietlicher Verſteigerung nur auf den Fall bezogen werden, daß ein ſchon im Pfandbeſitze befindliches Rittergut nach abgelaufener Pfandzeit zum Meiſtbot geſtellt werde, — es wird daher behauptet, daß der Ukas von 1860 nicht zur Anwendung kommen, ein non indigena (für Livland ein nicht Erbadeliger) alſo keineswegs vom Meiſtbot ausgeſchloſſen ſei, wenn ein ſolches Rittergut verſteigert werde, welches noch im unmittelbaren Beſitze des Eigenthümers ſich befinde, ohne in Pfandbeſitz vergeben zu ſein.

Allein wäre dieſe Interpretation ſogar die richtige, ſo fallen alle daraus

---

2) alle in der Verordnung von 1841 über die Aufhebung der Pfandcontracte enthaltenen Beſtimmungen in Beziehung auf alle ſeit 1841 abgeſchloſſenen und die künftighin noch einzugehenden Pfandcontracte ſtreng zu beobachten,

3) dies den contrahirenden Theilen zu verdeutlichen;

4) darauf zu achten, daß in die Meiſtbotsbedingungen beim öffentlichen Verkauf von Gütern keine Stipulationen über den Zuſchlag derſelben zum Pfandbeſitz aufgenommen, vielmehr nur die Erwerbung zum vollen Eigenthume geſtattet werde, weil nach öffentlichem Verkaufe Niemandem mehr ein Einlöſungsrecht zuſteht, endlich

5) Acht darauf zu haben, daß in den Pfandcontracten verſchrieben werde, auf wie viel Jahre das betreffende Gut verpfändet werde, und daß der Termin nicht bloß in allgemeinen Ausdrücken beſtimmt werde, ſowie daß nach dem genauen Sinne des Art. 11 der Verordnung vom Jahre 1841 keine Stipulationen in die Contracte aufgenommen würden, welche der im Art. 1 derſelben Verordnung definirten Natur des Pfandcontractes zuwiderliefen und die Einlöſung unmöglich machten oder den Termin des Pfandbeſitzes eines adeligen Gutes auf eine längere Friſt als die in den Art. 6. 7 und 8. feſtgeſetzte, erweiterten.

Se. Kaiſ. Maj. hat das in der Plenar-Verſammlung des Reichsraths abgegebene Gutachten in Betreff der Belaſſung von 19 Pfandgütern im kurländiſchen Gouvernement im Pfandbeſitze der gegenwärtigen Beſitzer derſelben und ihrer geſetzlichen Erben, ſowie darüber, daß den Juſtizbehörden der Oſtſee-Gouvernements die genaue Erfüllung der Beſtimmungen über die Pfandcontracte eingeſchärft werde, allerhöchſt zu beſtätigen geruht und zu erfüllen befohlen. Unterſchrieben: Präſident des Reichsraths Fürſt Orlow. Den 18. Juni 1860.

hervorgehenden günſtigen Momente in dem Falle weg, wenn der Grundbeſitzer, welcher das Darlehen, von deſſen Sicherung hier die Rede, erhalten, das dafür verhypothecirte Gut ſpäter an einen Dritten in Pfandbeſitz gegeben haben ſollte und es nunmehr nach Ablauf der Pfandjahre zum Ausbot kommt, wo der creditor hypothecarius non indigena resp. non nobilis auch nicht mitbieten darf, weil das Gut nun nicht mehr zum Pfandbeſitze, ſondern nur zum Erbbeſitze ausgeboten werden kann.

Gegen die oben gedachte Auslegung dürften aber — auch ganz von dieſem hier beſprochenen beſonderen Falle abgeſehen — ſich ſehr erhebliche Zweifel geltend machen, wie denn unlängſt, als ein kurländiſches Rittergut von den Erbbeſitzern freiwillig, behufs ihrer Erbtheilung, zum Meiſtbote geſtellt worden war, die Bedingungen, nach denen es zum Erbbeſitze und zugleich für einen etwa nicht zum Indigenatsadel gehörenden Meiſtbieter zum Pfandbeſitze ausgeboten werden ſollte, von derſelben Behörde, die vor dem Erſcheinen des Ukaſes von 1860 ſolches für ganz zuläſſig erachtet hatte, nach Publication dieſes Ukaſes dahin — und wie wir glauben ganz mit Recht — abgeändert wurden, daß nunmehr das Rittergut lediglich zum Erbbeſitze für einen indigena zum Ausbot zu bringen ſei.

Denn der Ukas von 1860 argumentirt folgendermaßen: Weil gegen den Zuſchlag in öffentlichem gerichtlichen Meiſtbot kein Retract- oder Einlöſungsrecht (выкупъ) ſtatthaft, der Pfandbeſitz aber dem (innerhalb eines Jahres und 6 Wochen auszuübenden) Retractsrechte abſeiten des Indigenatsadels unterliegt: ſo darf bei öffentlichen Verſteigerungen ein Rittergut gar nicht zum Pfandbeſitze ausgeboten werden.

Dieſe Argumentation paßt alſo auf alle künftigen Verſteigerungen von Rittergütern, nicht blos auf die die ſpecielle Veranlaſſung des Ukaſes gebenden, zwiſchen 1830—1841 in Pfandbeſitz gelangten.

Aber auch angenommen, es ſei nach richtiger Interpretation erlaubt, oder werde erlaubt werden, Rittergüter zum Pfandbeſitze verſteigern zu laſſen, es werde alſo ein creditor hypothecarius, der nicht das Indigenat hat (für Livland nicht erbadelig iſt), auf dieſelben mitbieten dürfen, um in ſeine Forderung hinein und über dieſelbe hinaus zu bieten, um zur Perception oder Verwerthung ſeines Darlehns zu gelangen: ſo iſt doch klar, daß, wenn er ſolchergeſtalt den Pfandbeſitz erhalten hat, er nach Ablauf deſſelben in eine weit ſchlimmere Lage geräth. Denn alsdann iſt es unbezweifelbar, daß bei hinterher eintretender meiſtbietlicher Veräuße-

rung ſeines Pfandgutes, nach Ablauf der 9 reſp. 10 Pfandjahre, nur die zum Erbbeſitze des Gutes Berechtigten mitbieten dürfen, eine Verſteigerung zum Pfandbeſitze aber abſolut, nicht blos nach dem Ukaſe von 1860, ſondern ſchon nach dem von 1841, verboten iſt.

Es hängt alſo wiederum vom Zufalle ab, ob ſich genug Kaufliebhaber für das Gut finden, um einen ſolchen Preis zu Wege zu bringen, daß der Pfandbeſitzer nach dem wirklichen Werthe deſſelben befriedigt wird oder mindeſtens ſeinen Pfandſchilling ſammt Meliorationen und Verwendungen bezahlt erhält, angenommen ſogar, was allerdings in den meiſten Fällen bei umſichtiger Abfaſſung des Pfandcontracts geſchehen ſein wird, es ſei ihm contractlich der über den urſprünglichen Pfandſchilling zu erzielende Preis, die hyperocha, als ein Aequivalent ſeiner Verwendungen, ohne alle Berechnung und Weitläufigkeit übereignet worden. Ueber die Zurechtbeſtändigkeit dieſer Ueberweiſung iſt von kurländiſchen Behörden niemals ein Zweifel erhoben worden, denn ſie widerſpricht keineswegs dem Weſen des Pfandverhältniſſes, indem ja der Pfandgeber, wenn nicht anders convenirt worden, für einen unter der Pfandſumme ſich ergebenden Ausfall nicht haftet, hinfolglich befugt ſein muß, dem Pfandnehmer dafür und zur Vermeidung langwierigen Rechtsſtreites über den Betrag der ihm geſetzlich zuſtehenden Meliorationen ein Aequivalent in Bauſch und Bogen durch die Zuweiſung eines ſich etwa ergebenden künftigen Ueberſchuſſes über die Pfandſumme zuzugeſtehen, welcher Ueberſchuß ſonach aus einer vollkommen zuläſſigen emtio spei dem Pfandnehmer zufällt. l. 8. D. 18,1, de contr. emtione. Angenommen alſo, der Pfandbeſitzer befinde ſich in der hiernach für ihn günſtigſten Lage, ſo wird eben die Höhe des ihm zufallenden Erlöſes, ja die Frage, ob nicht weit unter dem urſprünglichen Pfandſchilling und mit großem Verluſte für den Pfandbeſitzer das Pfandgut beim meiſtbietlichen Verkaufe einem zum Erbbeſitze Berechtigten wird zugeſchlagen werden müſſen, wiederum lediglich von dem Zufalle abhängen, ob grade eine ſolche Anzahl von Kaufliebhabern unter dem zum Erbbeſitze berechtigten Adel wird anzutreffen ſein, daß ein dem Werthe des Gutes entſprechender Kaufpreis durch dieſe Concurrenz erzielt werde, — der Pfandbeſitzer ſelbſt oder ſeine Standesgenoſſen ſind unter allen Umſtänden von einer Einwirkung auf die Höhe des Kaufpreiſes ausgeſchloſſen, ſie können nicht mitbieten.

Es kann daher nur derjenige auf ein Rittergut Geld geben, oder ein ſolches unter den gegenwärtigen geſetzlichen Beſtimmungen in Pfandbeſitz nehmen, der es auf dieſen eben beſprochenen Zufall ankommen laſſen will.

Iſt man ſich alſo der Conſequenzen wohlbewußt, auf welche die Pfandgeſetzgebung in ihrem jetzigen Beſtande führt: ſo muß man auch ſich des weiteren Endziels klar werden. Dieſes kann kein anderes ſein, als daß, da der Pfandbeſitz alſo wie er ſich jetzt geſtaltet hat, nicht füglich zu gedeihlichen Reſultaten für den Pfandnehmer und mittelbar auch nicht für die Erbbeſitzer im allgemeinen führen kann, dieſes Rechtsinſtitut entweder ganz aufhören muß, ſei es auf dem Wege der Geſetzgebung, ſei es durch thatſächliche Enthaltung vom dem Abſchluſſe ſolcher Contracte, — oder daß eine legislative Umgeſtaltung deſſelben, ein Erſatz durch andere Zuſtände herbeizuführen iſt. Es wird nun gewiß nicht an Heißblütigen fehlen, welche überhaupt den ganzen Pfandbeſitz mit allen ſeinen Conſequenzen beſeitiget wiſſen möchten, die nicht zum Erbbeſitze an adeligen Landgütern Berechtigten auch von dergleichen Surrogaten deſſelben ausſchließen wollen, und Mancher wird ſelbſt auf der anderen Seite einen ſolchen entſchiedenen und klaren Zuſtand dem jetzigen eine Menge an Inconvenienzen und Palliativen hervorrufenden vorziehen, ſchon um endlich einmal zu einem, möglicherweiſe freilich ganz anders ausfallenden, zu jetzt nicht gedachten Reſultaten führenden Abſchluſſe zu gelangen; wer aber auf eine Verſöhnung der ſtreitenden Intereſſen bedacht ſein will, wird ſich ſagen müſſen, daß es zwar höchſt wünſchenswerth wäre, wenn wir in der autonomen Entwickelung unſerer jetzt in ſo erſichtlichem Gedeihen begriffenen ökonomiſchen Zuſtände nicht geſtört würden, daß aber nichtsdeſtoweniger keine gar zu große Hoffnung dafür vorhanden ſei, daß die Dinge lange alſo beſtehen bleiben wie ſie ſind, woher es denn gerathen ſein dürfte, ſelbſt die Entwickelung in die Hand zu nehmen, ſei ſie auch eine beſchleunigtere als es ſonſt lieb wäre. Und ſo glauben wir denn ferner, daß theoretiſche Erörterungen des wahren Inhalts der jetzigen Geſetzgebung nicht ſehr, jedenfalls nicht allein maßgebend ſein werden, daß daher manche von den im gegenwärtigen, wie in dem hier beſprochenen Aufſatze erörterten Anſichten praktiſch ganz anders dürften gelöſet werden. Endlich wiſſen wir ſehr wohl, daß derjenige, welcher zwiſchen den Ultra's nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen aufrichtig ſeine Meinung dahin ſagt, daß „Iliacos intra muros peccatur et extra", meiſtens bei beiden Parteien anſtößt, wenigſtens es keiner zu Dank macht. Sei's drum: amicus Plato, amicus Socrates, sed magis amica veritas! Selbſtverſtändlich nehmen wir für uns nicht apodiktiſch die Wahrheit, ſondern nur das Bewußtſein in Anſpruch, nach derſelben zu ſtreben. Die Frage: was nach den gegenwärtig beſtehenden Geſetzen Rechtens ſei? iſt eine von

der, was wir für zweckmäßig und zeitgemäß halten, ganz verſchiedene, davon völlig unabhängige; auf die Beantwortung der erſteren darf der Parteiſtandpunkt ſo wie ſonſtige Vorliebe und Abneigung nicht den geringſten Einfluß ausüben, eben ſo wie wir vom Richter völlige Unparteilichkeit verlangen müſſen; handelt es ſich aber darum, die Mängel eines Geſetzes nachzuweiſen oder darzuthun, daß das was in der Vorzeit ſeine Berechtigung haben mochte, den Zuſtänden, Geſtaltungen und befugten Anſprüchen der Neuzeit nicht mehr entſpreche: ſo wird dabei allerdings ein weiterer Raum gewährt und auch der maßvollen Parteianſchauung ihre Berechtigung nimmer abgeſprochen werden können.

E. Neumann.

Erklärung.

Der Unterzeichnete ſteht nicht an zu erklären, daß er das königliche Responsum vom 12. Febr. 1649 irrthümlich auf die kurl. Statuten von 1617 bezogen hat, während daſſelbe gegen die neue Redaction der Statuten vom Jahre 1649 gerichtet iſt. Wenn er übrigens weder in dem königl. Responsum vom 26. März 1618 (Ziegenhorn Beil. Nr. 108) noch ſonſt wo eine ausdrückliche königl. Beſtätigung der Statuten von 1617 hat finden können — indem die confirmatoriſchen Worte in dem letzteren Responsum durchweg wohl nur auf die Formula Regiminis zu beziehen ſein dürften — ſo theilt er dies Geſchick mit der offiziellen „Geſchichtlichen Ueberſicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts in den Oſtſeegouvernements", wo es im allg. Theil S. 161 heißt: „Dieſelben (die kurl. Statuten) waren i. J. 1617 von den nach Kurland zur Herſtellung der Ordnung in deſſen Angelegenheiten abgeordneten polniſchen Commiſſarien unter Mitwirkung der Ritterſchaft verfaßt, *welche letztere* auch das Project der königlichen Beſtätigung unterlegte. (Vgl. das Project zur königlichen Promulgationsurkunde. Nettelbladt, Fasciculus rerum Curlandicarum 1. p. 65). — — Die Verwirrung jener Zeiten verhinderte die Beſtätigung der Statuten durch den König und den polniſchen Reichstag. Deſſen ungeachtet kamen dieſelben in Gebrauch; alle Gerichtsbehörden begannen ſich nach ihnen zu richten und ihre Geſetzeskraft wurde von der polniſchen Regierung nicht angeſtritten, die auch noch in den ſpäteſten ihrer öffentlichen

Acten (Constit. des polnischen Reichstags v. 19. Nov. 1793) derselben als in Kurland wirksamer Gesetze gedenkt.

Anlangend die Frage, ob der kurländische Bauer in Grundlage der Bauer-Verordnung von 1817 berechtigt sei, Parcellen eines Rittergutes zum Eigenthum zu erwerben — hat der Unterzeichnete keinen lebhafteren Wunsch, als daß diese Controverse, gleich der über die Authenticität des § 105 stat., wenn auch in einem andern Sinne, bald ebenfalls nur ein theoretisches Interesse haben möge.

Hinsichtlich der Erörterung dessen endlich, daß der S. U. v. 13. Oct. 1860 nur auf den Fall zu beziehen sei, wo ein verpfändetes Gut wegen nicht erfolgter Einlösung zum Meistbot kommt, sei es gestattet zu bemerken, daß ein Retractsrecht des Indigenatsadels in Livland bei Verpfändung von Rittergütern nach dem Provinzialrecht Th. II art. 877 nicht besteht.

Th. Böttticher.

Die projectirte neue Handels- und Gewerbesteuer.*)

Die vom Finanzministerium angeordnete Revision der Steuergesetzgebung ist gewiß in den weitesten Kreisen unseres Reiches als eine höchst zeitgemäße Maßregel mit ungetheiltem Beifall begrüßt worden. Die Bauernemancipation, die Vervollkommnung der Verkehrsmittel und alle die hochwichtigen socialen und volkswirthschaftlichen Reformen, welche jetzt dem Reiche die Bahnen zu einer vielverheißenden Entwicklung erschließen sollen, bedingen als natürliche Folge eine rasche Steigerung der Volkswohlfahrt und der Steuerkraft des Landes; die nothwendige Consequenz hiervon ist wiederum eine radicale Umgestaltung des bisherigen veralteten Steuersystems. Letzteres war vorzugsweise mangelhaft in Beziehung auf den Handel, als Steuerobject, und muß dem im allgemeinen beigestimmt werden, was zur Kritik der Gildensteuer in der Einleitung zu den projectirten neuen Handelssteuern umständlich auseinandergesetzt worden.

Die projectirte neue Besteuerung des Handels zerfällt in eine feste Patentsteuer für die Berechtigung zum Handel und in eine Proportionalsteuer nach dem Geschäftsumfange.

I Die feste Patentsteuer hat verschiedene Abstufungen nach der Art des Handels- oder Gewerbebetriebes, wobei für den Detail- und Kleinhandel sämmtliche Städte des Reiches ihrer commerciellen und in-

*) St. Petersburger Börsenzeitung Nr. 69 und Beilage zu Nr 70, 71 und 72, Beilage zu Nr. 98 der Rigaschen Zeitung und Nr. 74 u. ff der Revalschen Zeitung.

duſtriellen Bedeutung nach in 3 Claſſen getheilt ſind. Die verſchiedenen Sätze der feſten Patentſteuer ſind folgende:

1) für den inländiſchen Handel.

a) für den Großhandel im ganzen Reiche (d. h. den Kauf oder Verkauf von Waaren aus Speichern, Magazinen und Niederlagen, ſowie von Fuhren und Waſſerfahrzeugen zum Behufe des Verkaufs an andere Handeltreibende), mit Einſchluß der Berechtigung zum Detailhandel am Orte der Anſchreibung*) . . S.R. 264.

b) für den Detailhandel am Orte der Anſchreibung und dem dazu gehörigen Kreiſe (d. h. den Verkauf von Waaren aus offenen Kaufläden und anderen Handelsetabliſſements direct an die Conſumenten)**)

in den Reſidenzen und Städten 1. Claſſe . . .	„	66.
in den Städten 2. Claſſe	„	44.
in den Städten 3. Claſſe, Flecken ꝛc.	„	33.

Die für den sub a und b bezeichneten Handelsbetrieb verordneten Scheine führen den beſonderen Namen: Claſſen- oder Kaufmannsſcheine. Sie verleihen den Perſonen, welche ſie gelöſt, den Stand eines Kaufmanns, mit den beſonderen politiſchen Rechten deſſelben (Exemtion von der Kopfſteuer, Rekrutenpflichtigkeit und Leibesſtrafe ꝛc.).

c) für den Kleinhandel, d. h. den Verkauf beſonders bezeichneter Waaren***) aus Bretterbuden, Kramläden und dergleichen mobilen Localitäten (Kram- und Trödelhandel)

in den Reſidenzen und Städten 1. Claſſe . . .	„	23.
in den Städten 2. Claſſe	„	18.
in den Städten 3. Claſſe, Flecken ꝛc.	„	12.†)

*) Dieſe Steuer von 264 Rubel haben auch Aſſecuranz- und Commiſſionscomptoire zu zahlen, Banquierscomptoire aber außer derſelben noch eine Extrasteuer von 220 R.

**) Derſelben Steuer unterliegen auch die Fabriken, welche mehr als 16 Arbeiter beſchäftigen, ſowie die Erkundigungs- und Makler-Comptoire.

***) Kleiderſtoffe für das gemeine Volk, einfache hölzerne und irdene Geſchirre, Senſen, Sicheln, Stecknadeln, Nägel und andere eiſerne Gegenſtände für das bäuerliche Hausweſen, Mehl und Grütze, Malz, inländiſche Sämereien, Thee, Zucker, Kaffee, Honig, Syrup, Salz, Schwefel, Theer, bäuerliches Pferdegeſchirr und Bauerwagen, Gemüſe, Früchte, Fiſche und andere Lebensmittel, gebrauchte alte Möbel, Hausgeräth, alte Bücher ꝛc.

†) Dieſer Steuer von 12 R. unterliegen auch Handwerksetabliſſements und häusliche

in den Dörfern . . . . . S.R. 8.

d) für den Hausirhandel mit Manufactur- und Colonialwaaren außerhalb der Städte
mittelst Umherfahrens . . . . . „ 15.
mittelst Umhertragens . . . . . „ 6.

e) für einen Commisschein 1. Classe . . . . . „ 20.
(Procuranten, Clarirer, Agenten)
für einen Commisschein 2. Classe . . . . . „ 5.
(einfache Commis)

f) gänzlich steuerfrei ist: der Handel mit Producten der Landwirthschaft und bäuerlichen Industrie von Fuhren und Böten auf Jahrmärkten und Märkten (nicht aber aus Speichern und Buden); der Verkauf von Brennholz und Baumaterialien; der Viehhandel; der Schiffsbau; Mehlmühlen, Oelmühlen, Holzsägemühlen und Ziegelbrennereien außerhalb der Stadtgrenze; landwirthschaftliche Maschinenfabriken; Apotheken (ausgenommen in Petersburg, Moscau, Riga und Odessa, wo jede Apotheke eine feste Patentsteuer von 22 Rbl. zu zahlen hat); Buchdruckereien, Steindruckereien, photographische Ateliers, Buchläden und Leihbibliotheken. In den Dörfern zu denen sie angeschrieben sind, können die Bauern aus Buden, Kramläden und Speichern Kleinhandel treiben, ohne daß sie die Patentsteuer zu entrichten brauchen.

2) für den ausländischen Handel.

Für die specielle Berechtigung zum Import, die nur Personen ertheilt wird, welche einen Kaufmannsschein erster oder zweiter Classe (1 a & b) gelöst haben, ist eine Extrasteuer von 176 Rbl. zu entrichten, während die Berechtigung zum Export weder von der Lösung eines Kaufmannsscheines 1. oder 2. Classe, noch von einer Extrasteuer abhängig d. h. also unbedingt frei sein soll.

II Mit der Proportionalsteuer werden belegt:

1) Offene Handelsetablissements*) nach dem Miethpreise des

Fabrikanstalten, die nicht mehr als 16 Arbeiter beschäftigen, mit Ausschluß solcher Anstalten auf dem Lande, die adeligen Gutsbesitzern und Bauern gehören.

*) a. Als offene Handelsetablissements werden angesehen: Magazine, Kaufläden, Buden, Kramläden, Speicher, Ambaren, Magazine und Packkammern, die zur Aufbewahrung oder zum Verkauf von Waaren dienen, Stein-, Holz- und andere Plätze zum Verkauf gewichtiger und voluminöser Waaren, Weinkeller, Fischbehälter ꝛc.; b. den offenen Handelsetablisse-

von ihnen eingenommenen Locals (mit Ausſchluß der Wohnzimmer) und zwar mit 5 %*) vom Miethpreiſe, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 300 Rbl. für ein Local;

2) Fabrik- und Handwerksanſtalten, welche mehr als 16 Arbeiter beſchäftigen, nach ihrer Arbeitskraft und zwar mit 30 Cop. von jedem Arbeiter, bis zum Maximalbetrage von 450 Rbl. für ein Etabliſſement**);

3) Podrädde (Leiſtungs- und Lieferungsverträge) und Pachtungen auf Grund von Contracten mit der Krone, mit Adelscorporationen, ſtädtiſchen und bäuerlichen Gemeindeverwaltungen und zwar mit $^1/_4$ % von der Contractſumme, bis zum Maximalbetrage von 600 Rbl. von einem Podräd***).

Die Gildenſteuer entbehrte vor allem des Hauptrequiſits eines rationellen Steuerſyſtems, eines richtigen Verhältniſſes des Steuerſatzes zur Steuerkraft. Von dieſem maßgebenden Geſichtspunkte aus erſchiene als der zweckentſprechendſte Steuermodus, deſſen Einführung in Rußland indeſſen auf faſt unüberwindliche Hinderniſſe ſtoßen würde, die Beſteuerung des Handels nach Verhältniß des ſich ergebenden Geſchäftsgewinnes (Einkommenſteuer), gemäß eidlicher eigener Angabe des Kaufmannes, unter Controle der Commune und Regierung. Bei dieſer Methode würden mit der Aus-

---

ments werden gleichgeſtellt, d. h. mit derſelben Proportionalſteuer belegt, die Apotheken in Petersburg, Moscau, Riga und Odeſſa, c. als offene Handelsetabliſſements gelten nicht kaufmänniſche, Banquiers-, Commiſſionair-, Aſſecuranz-, Erkundigungs und Makler-Comptoire, ebenſo auch nicht die Comptoire der Actiengeſellſchaften.

*) In den Städten 3. Claſſe kann die Proportionalſteuer nach Ermeſſen des Finanzminiſters in eine feſte Steuer von nicht weniger als 3 Rbl. für jedes Local umgewandelt werden, in den Dörfern wird ſtatt der 5 % Steuer eine feſte Abgabe von 1 Rbl. für jedes Etabliſſement erhoben, von welcher Zahlung jedoch diejenigen Handelsanſtalten befreit ſind, welche Bauern in den Dörfern, zu denen ſie verzeichnet ſind, beſitzen.

**) a. Bei der Beſtimmung der Arbeitskraft werden zwei minderjährige Arbeiter männlichen oder weiblichen Geſchlechts unter 16 Jahren für einen Erwachſenen, drei erwachſene Arbeiterinnen für zwei erwachſene Arbeiter und eine Dampfpferdekraft für 6 erwachſene Arbeiter gerechnet, b. der Proportionalſteuer von der Arbeitskraft unterliegen nicht: Mehlmühlen, Oelmühlen, Holzſägemühlen und Ziegelbrennereien außerhalb der Stadtgrenze, ferner Brandweinbrennereien, Bierbrauereien, Schnapsfabriken, Runkelrüben-Zuckerfabriken, Tabacksfabriken und überhaupt alle Gewerbe, welche mit einer Acciſe belegt ſind oder eine andere beſondere Abgabe entrichten.

***) Die Uebernehmer von Podrädden ꝛc. brauchen keinen kaufmänniſchen Schein zu löſen.

dehnung des Handels in demselben Verhältnisse auch die Steuereinnahmen des Staats wachsen, andererseits die Steuerlast sich genau der Steuerkraft anpassen, auf solche Weise also am vollkommensten der Idee der Gerechtigkeit entsprochen werden, die den nothwendigen Ausgangspunkt eines rationellen Steuersystems bildet. Die projectirten neuen Handelssteuern nehmen nun zwar auf die Proportionalität des Steuersatzes zur Steuerkraft wesentlich Rücksicht und ist in denselben insofern ein bedeutender Fortschritt zum Bessern nicht zu verkennen, doch wird derselbe dadurch wieder abgeschwächt, daß das Princip der Proportionalität nicht als alleinige Basis festgehalten, sondern neben der Proportionalsteuer noch eine feste Classensteuer angenommen, andererseits wieder der Exporthandel für steuerfrei erklärt wird, endlich für die Proportionalsteuer selbst Maximalbeträge statuirt werden. In diese Inconsequenz ist man verfallen, weil man verschiedene Zwecke zu gleicher Zeit erreichen wollte, die Folge aber ist, daß keiner ganz erreicht wird. Die projectirte neue Besteuerung laborirt jedoch noch an verschiedenen andern Mängeln, von denen im Folgenden nur die wichtigsten hervorgehoben und zugleich diejenigen Modificationen bezeichnet werden sollen, die unumgänglich nothwendig erscheinen, um mit den projectirten neuen Handelssteuern mindestens annäherungsweise die Resultate zu erzielen, welche durch die in Rede stehenden Neuerungen bezweckt worden sind.

1) Der ausländische Handel.

Nach dem neuen Project (I. 2.) müssen diejenigen, welche das Recht erlangen wollen auf eigenen Namen Waaren vom Auslande zu importiren, außer der kaufmännischen Classensteuer 1. oder 2. Kategorie, auch noch eine additionelle feste Steuer von 176 Rbl. entrichten. Die Versendung von Waaren nach dem Auslande ist dagegen als ein freier Handel erklärt, der von Jedermann betrieben werden kann, ohne daß für solche Berechtigung eine Steuer irgend welcher Art zu erheben wäre.

Der Zweck dieser Anordnungen kann kein anderer sein, als auf eine Beschränkung des Imports und auf eine Beförderung des Exports hinzuwirken. Nach der Natur des Handels läßt sich aber von der Anwendung dieses Mittels weder in der einen noch in der andern Richtung der allergeringste Erfolg erwarten. Wenn derjenige, welcher ausländische Waaren beziehen will, die Patentsteuer zu hoch findet, so wird er die Waaren auf den Namen eines andern dazu berechtigten Kaufmanns importiren lassen und es werden genau ebensoviel, nicht mehr und nicht weniger Waaren

ins Land kommen, als ob beide Kaufleute, jeder für sich, die Patentsteuer entrichtet hätten. Mit dem Export verhält es sich ebenso. Es können immer nur so viel Waaren ausgeführt werden, als zur Ausfuhr da sind d. h. die nach den Grenz- und Hafenplätzen hingelangenden Ueberschüsse der Production über die Consumtion. Dieses Waarenquantum wird aber, wie die Erfahrung lehrt, allemal den Weg ins Ausland finden und es wird nichts davon zurückbleiben, möge nun das Recht die Waaren zu versenden, auf eine angemessene Handelssteuer begründet sein oder auch ohne eine solche Steuer Jedermann offen stehen. Da der Erlaß einer solchen Steuer als Mittel zur Belebung der productiven Kräfte des Landes absolut bedeutungslos ist, so kann dadurch das in den Ausfuhrhandel gelangende Waarenquantum auch nicht im mindesten vermehrt werden. Der praktische Erfolg der Anordnung würde sich auch hier nur auf ein Mehr oder Weniger in der betreffenden Steuereinnahme des Staates beschränken.

Wenn für das Recht Ausfuhrhandel zu betreiben gar keine Abgabe gefordert werden sollte, so würde eine große Anzahl von Kaufleuten, welche jetzt in der 1. oder 2. Gilde stehen, sich jeder Steuerzahlung entziehen. Dieses würde namentlich bei allen denjenigen Kaufleuten der Fall sein und zwar sowol Einheimischen wie Ausländern, welche in verschiedenen Hafen- und Grenzorten lediglich um des Ausfuhrhandels willen etablirt sind und andere Geschäfte nur beiläufig oder zufällig betreiben, aber gerne darauf verzichten würden, um ganz steuerfrei zu werden. Neben diesen directen Ausfällen in der Staatsrevenüe würde jene Prärogative des Ausfuhrgeschäfts eine bequeme Gelegenheit zu anderweitigen Steuerumgehungen und Mascopien mancherlei Art darbieten. Es ist nicht möglich Waaren ins Ausland zu senden, ohne mit dem Auslande in Geschäftsverbindungen, Briefwechsel und Geldberechnungen zu stehen; es ist dabei nicht möglich Wechseloperationen zu vermeiden, indem die Beträge der Waaren mit Wechseln eingezogen und zur Deckung von Vorschüssen, Assecuranzen, Frachten und Kosten häufig Wechsel angekauft und remittirt werden müssen. Wie soll es nun verhindert werden können, daß nicht unter dem Vorwande eines bloßen Ausfuhrhandels auch andere ausländische Geschäfte gemacht werden? wie soll es überwacht werden, daß nicht die russischen Producte auf Ordre und für Rechnung eines steuerfreien Exporteurs im Auslande gegen ausländische Waaren umgesetzt und letztere dann in Rußland auf einen andern Namen importirt und realisirt werden? Es fragt sich ferner, ob ein steuerfreier Exporteur das Recht haben soll, die von ihm zur Ausfuhr bestimmten

Waaren nicht nur in den Grenz- und Hafenorten, wo er ansäßig ist, sondern auch im Innern des Reiches aufzukaufen? ob er solche Waaren aller Orten im Reiche, oder etwa nur auf dem Exportationsplatze, in Ambaren und Speichern niederlegen und kürzere oder längere Zeit auf dem Lager behalten kann? Es fragt sich, ob die keine kaufmännische Patentsteuer zahlenden Exporteure dennoch die Proportionalsteuer von dem Miethpreise ihrer Lagerräume entrichten oder ob sie auch hievon eximirt werden sollen? Und wenn letzteres der Fall wäre, wie soll es verhindert werden können, daß nicht steuerpflichtige Kaufleute, um die Proportionalsteuer zu umgehen, ihre Ausfuhrwaaren in Speicher und Ambaren auf den Namen steuerfreier Exporteure niederlegen? Sollen die Correspondenten, Bevollmächtigten und Obercommis steuerfreier Exporteure ebenfalls steuerfrei sein? u. s. w.

Um aus allen diesen Schwierigkeiten und Anomalien herauszukommen, würde es zwar genügen, das Recht zum Ausfuhrhandel mit der Lösung der einfachen Patentsteuerbillete 1. oder 2. Kategorie zu verbinden. Wenn man aber die Nothwendigkeit von Steuern zur Aufrechthaltung des Staatshaushalts anerkennen und zugleich auf die Einführung solcher Steuern bedacht sein muß, welche weder den Steuerpflichtigen drücken noch die volkswirthschaftliche Entwicklung des Landes beeinträchtigen und dabei leicht zu erheben und zu controliren sind, so muß man sich zu der Ueberzeugung hingedrängt fühlen, daß es empfehlenswerth sei: 1) nicht nur die Berechtigung zum Einfuhrhandel, sondern auch die Berechtigung zum Ausfuhrhandel, neben der Verpflichtung zur Lösung eines Handelsscheines 1. oder 2. Kategorie, auch noch mit Patentsteuern zu belegen, jedoch in einem mäßigen Betrage und zwar von höchstens 100 Rbl. für den Import und 50 Rbl. für den Export; 2) diesen Patentsteuern in der Weise die Qualification von Proportionalsteuern zu geben, daß jedes Patent zum Exporthandel nur die Berechtigung geben sollte, Waaren bis zu einem gewissen declarirten Zollwerthe, etwa 200,000 Rbl., zu importiren, beziehungsweise zu exportiren. Sobald aber der Inhaber des Patents diese Summe in seinem ausländischen Handelsumsatze erreicht hätte, müßte er für die fernere Berechtigung ein neues Patent mit gleicher Steuerzahlung wie für das erste lösen, und so fort. Dieses wäre die natürlichste, gerechteste und billigste aller Patent- und Proportionalsteuern; sie würde in der leichtesten und einfachsten Weise erhoben und controlirt werden; sie würde ihrer Geringfügigkeit und angemessenen Vertheilung wegen weder den Handel noch den Unternehmungsgeist des Handelsstandes beeinträchtigen, sondern

vielmehr befördern; sie würde endlich das große Capital nicht auf Kosten des kleinen und des finanziellen Staatsinteresses begünstigen, denn die Steuer würde sich nach dem Umfange der Geschäfte richten und die Revenüen des Staates aus denselben würden sich wenigstens verzehnfachen.

Hinsichtlich

2) der Normen für die Berechnung der Proportionalsteuer

muß anerkannt werden, daß, wenn man von der Einkommensteuer abstrahirt, in der Zugrundelegung des Miethzinses bei Handelsetablissements und der Arbeitskraft bei Fabriken ein im Ganzen glückliches Auskunftsmittel zur Erzielung möglichster Proportionalität gefunden worden ist; das Project bedarf aber einiger nothwendigen Modificationen, wenn sowohl die Application, als die Controle und Erhebung nicht auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen sollen, von denen die wesentlichsten folgende sein dürften:

a) Die Proportionalsteuer von Handelsetablissements (II. 1.)

Außer den für steuerfrei erklärten Comptoiren giebt es Handelslocalitäten zweierlei Art:

a) Etablissements, welche entweder täglich oder doch an gewissen Tagen oder Stunden behufs des Verkaufs der darin befindlichen Waaren offen und jedem Käufer zugänglich gehalten werden;

b) Lagerstätten und Räume, welche lediglich zum Aufbewahren von Waaren benutzt werden, indem sie nur behufs der Anfuhr und Abfuhr oder allenfalls der Besichtigung der Waaren geöffnet werden, sonst aber stets verschlossen gehalten werden.

Man kann gegen eine Steuer von 5 % vom Miethzins aller dieser Localitäten im allgemeinen nichts einwenden. Es geht aber aus den Projecten nicht mit Deutlichkeit hervor, ob es in der Absicht liegt, die Steuer nur auf die sub a. oder etwa auch auf sub b. bezeichneten Localitäten zu beziehen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wäre es vor allem nothwendig, daß das Gesetz sich hierüber klar und unzweideutig ausspräche.

Was aber die Ermittelung und Feststellung der Miethsteuer für die Handelsetablissements sub a. d. h. die offenen betrifft, so möchte solche noch allenfalls ausführbar sein, obgleich es immer eine Arbeit sein wird, welche große Mühe beansprucht, wenn sie gewissenhaft ausgeführt werden soll.

Desto schwieriger gestaltet sich die Anwendung dieses Steuerprincipes in Bezug auf die sub b. angeführten d. h. die verschlossenen Räum-

lichkeiten. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß die Kaufleute solche Lagerräume nur in den seltensten Fällen das ganze Jahr hindurch in Miethe oder Benutzung nehmen. Sie besorgen sich die Lagerräume erst bei eintretendem Bedürfnisse zur Aufbewahrung einer Waare im Laufe des Jahres, oft nur für eine kurze Zeitdauer von wenigen Wochen oder Monaten, worauf derselbe Lagerraum wieder an einen andern Kaufmann vermiethet wird oder auch längere oder kürzere Zeit ganz unbenutzt bleibt. Es liegt hier nicht nur die Gefahr nahe, daß das, was eine kaufmännische Proportionalsteuer sein soll, zweckwidrigerweise die Natur einer Immobiliarsteuer annehme, sondern es eröffnet sich auch vielfache Gelegenheit, einerseits zu ungerechten und unbilligen Steuerabforderungen, andererseits zu Umgehungen der Steuerpflicht. Das einzige Mittel, sowohl die Interessen der Krone zu wahren als gerechte Beschwerden von Seiten der Kaufleute möglichst zu vermeiden, dürfte darin zu finden sein, daß man die Communen bei der richtigen Ermittelung und Feststellung dieser Steuer direct interessirte und zwar dergestalt, daß man eine Tantième (etwa $^1/_5$) von der Steuer den Communalrevenüen zufließen ließe, dagegen aber den Communen die Verpflichtung auferlegte, sämmtliche mit der Ermittelung und Feststellung der Steuern verbundenen Kosten zu tragen.

b) Die Proportionalsteuer von Fabriken und industriellen Etablissements. (II. 2.)

Die vorgeschlagene, nach der Arbeitskraft des Etablissements, à 30 Cop. pr. Mann, zu berechnende Proportionalsteuer erscheint zumal in Berücksichtigung dessen, daß sogar die Inhaber der größten Industrieanlagen nur nöthig haben einen Handelsschein 2. Kategorie zu lösen, (l. 1. b. *) im Ganzen mäßig. Es möchte dagegen die Taxation einer Dampfmaschinen-Pferdekraft gleich 6 Arbeitern zu hoch und billigerweise auf 4 Arbeiter zu reduciren sein, wenn man in Erwägung zieht, daß bei der Maschinenarbeit die Zinsen einer großen Capitalanlage nebst Abnutzung und Remonte dem Fabrikanten zur Last fallen, hier aber nicht das Capital, sondern der Betrieb versteuert werden soll; wie es denn auch in unserm dünn bevölkerten Lande besonders wünschenswerth ist, die Arbeit der Menschen möglichst durch die der Maschinen ersetzt zu sehen.

Was aber eine gerechte, weder das finanzielle Interesse der Krone, noch der Industriellen verletzende Feststellung des von jeder einzelnen Anstalt zu entrichtenden Steuerquantums betrifft, so möchten sich Schwierig-

keiten ergeben, die nicht geringer als diejenigen sind, deren eben hinsichtlich der kaufmännischen Miethsteuer gedacht ist. Es genügt darauf hinzuweisen, daß keine einzige Fabrik das ganze Jahr hindurch eine gleiche Anzahl von Arbeitern beschäftigt, sondern daß dieselbe fortwährend und bisweilen sehr variirt, wie denn auch die Thätigkeit der Maschinen wechselt. Wahrscheinlich in Voraussicht der hier mannigfach sich ergebenden Schwierigkeiten sollen nach dem Projecte vorkommende Differenzen durch Entscheidung des Manufacturdepartements des Finanzministeriums erledigt werden. Es ist aber zu befürchten, daß dem Departement in dieser Veranlassung von allen Seiten des Reichs Vorstellungen unterbreitet werden, deren Anzahl zu groß sein wird, um eine schleunige und gründliche Beprüfung jedes speciellen Falles möglich zu machen, woher sich denn, entweder der Staat im Nachtheil oder der Steuerpflichtige verletzt sehen wird. Zur Vermeidung dessen möchte es, wie hinsichtlich der Proportionalsteuern von dem Miethzinse, so auch hier in Bezug auf die Proportionalsteuer von der Arbeitskraft am gerathensten sein, die Ermittelung und Berechnung derselben den Communen gegen eine Tantième zu übertragen, beides selbstverständlich unter einer angemessenen Controle der betreffenden Staatsbehörden.

Zu bemerken wäre ferner, daß da es nicht in der Absicht liegt, von den Industriellen eine Proportionalsteuer in doppelter Richtung zu erheben, es auch gerecht und billig wäre, die Fabriken und Gewerbsanstalten von der 5% Miethsteuer für solche Locale zu befreien, welche nur zum Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse bestimmt sind oder zur Aufbewahrung derselben und der zu verarbeitenden Rohstoffe benutzt werden.

c) Die Proportionalsteuern von Podrädden und Pachtungen ꝛc. (II. 3)

Diese Steuer kann im Principe nicht als richtig anerkannt werden. Denn durch dieselbe werden nicht die einzelnen Unternehmer, sondern die Krone, die Städte, die Adelscorporationen und Landgemeinden belastet, welche genau um den Betrag der Steuer ihre Bedürfnisse theurer werden bezahlen müssen. Wenn also nicht beabsichtigt worden, die Städte, die Adelscorporationen und die Landgemeinden zu besteuern, so erscheint diese Steuer nicht gerechtfertigt.

3. Der Kleinhandel (I. 1. e).

Was den Kleinhandel betrifft, so dürfte es vor allem nothwendig

sein, denselben vom volkswirthschaftlichen und polizeilichen Gesichtspunkte aus gründlich in Betracht zu ziehn und demgemäß durch legislative Bestimmungen zu regeln. Die Begünstigung des bäuerlichen Handelsbetriebes (I. 1. c. not. *) und f. in fine und II. 1. not. **) muß die größten Bedenken erregen. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß der große Hang des Volkes zum Handeln und Hausiren ein ungeheures Quantum der rüstigsten Arbeitskraft absorbirt, welche einer nützlicheren, den Nationalwohlstand wahrhaft mehrenden Beschäftigung zugewandt werden könnte; es ist sogar wahrscheinlich, daß die freigelassenen Bauern diesem bereits übergroßen Heere von Handelsleuten noch ein zahlreiches Contingent zuführen werden. Es darf aber nicht aus den Augen gelassen werden, daß solange die Gesetzgebung die Staatsangehörigen in Standeskategorien theilt und jedem Stande seine besonderen Erwerbsquellen als materielles Substrat seiner Existenz zuweiset, die Staatsregierung auch die Verpflichtung hat, die Uebergriffe des einen Standes in die Erwerbsthätigkeit des anderen möglichst zu verhindern. Findet der Adel und der Bauerstand seine Erwerbsquelle in dem Ackerbau und in dem steuerfreien Verkauf seiner Erzeugnisse, so muß auch dem vom Erwerbe ländlichen Grundbesitzes im allgemeinen ausgeschlossenen Stande der Stadtbewohner, das materielle Substrat seiner Existenz, nämlich Handel und Gewerbe, ausschließlich reservirt bleiben. Wenn in der Einleitung zu den projectirten neuen Handelssteuern bei Gelegenheit der Kritik des alten Gildensystems ausgesprochen wird, „daß die Concentrirung des Handels in den bereits bestehenden Städten die Anfänge der Handelsthätigkeit an den Punkten, die zur Gründung neuer Städte geeignet wären, paralysire", so ist hiernach der Zweck, weshalb eine größere Verbreitung der Handelsthätigkeit über das flache Land und unter den Landbewohnern durch das Gesetz angebahnt werden soll, die Vermehrung der Städte, und es dürfte hierin eine Anerkennung der Nothwendigkeit weiterer Entwicklung gerade des städtischen Elements als Voraussetzung der nationalen Entwicklung überhaupt gesehen werden können. Es bedarf aber auch wol keines Beweises dafür, welche culturhistorische Bedeutung gerade in einem blühenden Städteleben liegt und es ist ebenso eine durch die Geschichte aller Zeiten und Völker constatirte Thatsache einerseits, daß erst mit dem Entstehen und Aufblühen der Städte die Völker und Staaten in die Reihe der Culturvölker und Culturstaaten eintreten, und andererseits, daß alles industrielle und mercantile Leben seinen Ausgang von den Städten genommen hat; es wird endlich nicht zu be-

ſtreiten ſein, daß gerade dem von der Blüthe des Handels und der Gewerbe abhängigen Gedeihen der Städte ſowol die allgemeine Bildung eines Volkes, wie die beſondere Pflege von Wiſſenſchaft und Kunſt, ja alles höhere geiſtige Leben ſeinen Urſprung verdankt. Dieſe hiſtoriſch gerechtfertigten Sätze, welche mit dem ſtaatswiſſenſchaftlichen Principe, daß eine ſtaatliche und nationale Cultur durch die Entſtehung und Erhaltung eines gewerblichen Mittelſtandes weſentlich bedingt ſei, in einem engen Zuſammenhange ſtehen, laſſen es zum mindeſten fraglich erſcheinen, ob durch eine Geſetzgebung, welche es ſich zur Aufgabe macht, Handel und Gewerbe vorzugsweiſe auf dem flachen Lande und unter den Landbewohnern zu begünſtigen, mit der ausgeſprochenen Tendenz, dadurch zugleich den bisherigen Vorzug, welchen die beſtehenden Städte in dieſer Beziehung genoſſen, zu beſeitigen — ob durch eine ſolche Geſetzgebung der Forderung einer gedeihlichen Entwicklung des Handels und der Induſtrie, der Entwicklung eines gewerbthätigen Mittelſtandes und ſocialer Cultur überhaupt entſprochen werde. Die in Livland gemachten Erfahrungen beweiſen wenigſtens entſchieden das Gegentheil; ſeit vielen Jahren ſchon beſchweren ſich die livländiſchen Kreis- und Landſtädte bei der Gouvernements-Obrigkeit über die ihnen verderbliche Concurrenz des Landhandels als die unverkennbare Urſache des ſtets bemerkbarer werdenden Rückſchrittes des Gewerbebetriebes in den kleinen Städten; der immer mehr an Ausdehnung gewinnende Handel der Bauern hat aber noch keine neuen Städte geſchaffen, die für das Herabkommen der alten entſchädigten, und muß es überhaupt bezweifelt werden, daß Verhältniſſe, welche zunächſt die Verkümmerung des vorhandenen ſtädtiſchen Gewerbelebens zur Folge gehabt, zur Entſtehung eines neuen derartigen Lebens beitragen werden. Handel und Ackerbau ſind gleichberechtigte Mächte zur Hebung der Nationalwohlfahrt, die aber nur dann zur Blüthe gelangen, wenn ſie ſtreng in den Grenzen ihrer volkswirthſchaftlichen Aufgabe den höchſten Grad der Entwicklung zu erreichen ſtreben. Wenn die moderne Induſtrie ihren großartigen Aufſchwung von der Zeit datirt, wo das Princip der Arbeitstheilung ſich ſiegreich Bahn gebrochen, ſo werden auch Handel und Ackerbau nur dann wahrhaft floriren, wenn ſie ſich in der Aufgabe der Förderung des Nationalreichthums dergeſtalt theilen, daß der Landmann das Schaffen übernimmt und das Verwerthen dem Kaufmanne überläßt. Sobald der Landmann aber, ſtatt ſeine geſammte Thätigkeit auf die Production zu concentriren, zu handeln und zu ſpeculiren anfängt, verläßt er die natürliche Baſis ſeiner ſocialen

Bedeutung im Staatsverbande; er verschwendet Zeit und Mühe, um in einen fremden Beruf zu pfuschen und läßt die Schätze ungehoben, die ihm in der eigenen Berufssphäre einen ungleich lohnenderen Gewinn in Aussicht stellen. Berücksichtigt man ferner, daß die Landwirthschaft im russischen Reiche meist noch auf einer sehr niedrigen Entwicklungsstufe steht, daß der Mangel an Arbeitskräften der Zukunft derselben die ernstesten Verlegenheiten in Aussicht stellt, wenn dem angeborenen Hange des russischen Volkes zum Kram-, Trödel- und Hausirhandel durch die Gesetzgebung Vorschub geleistet wird, so sind das gewiß genug der gewichtigsten Gründe gegen die Begünstigung des Handels auf dem flachen Lande.

Hiernach dürfte es wohl gerechtfertigt erscheinen, daß die Städte in Bezug auf Handel und Gewerbe wenigstens nicht ungünstiger gestellt werden als Land und Dorfschaften. Die Patent- und Proportionalsteuer müßte daher die Landbewohner in demselben Maße wie die Städter, gegen welche jene in Concurrenz treten, treffen. Es ist ferner gerechtfertigt, daß alle diejenigen, welche in einer Stadt einen Handel oder ein Gewerbe treiben, Glieder der Stadtgemeinde werden und als solche an den Lasten Theil nehmen, welche zur Unterhaltung aller öffentlichen Einrichtungen erforderlich sind.

Eine den Städten und namentlich den größeren eigenthümliche Gattung von Handel ist der Trödel oder der Handel mit gebrauchten Kleidern, Möbeln, Geräthschaften und Gegenständen ähnlicher Art. Er ist in dem Kleinhandel mit inbegriffen (I. 1. c. not. *), sollte aber nach dem Vorgange anderer Länder davon getrennt werden, da es nothwendig ist, diesen Trödelhandel als ein bekanntes Hilfs- und Beförderungsmittel von Diebstählen mit der gebührenden Aufmerksamkeit polizeilich zu überwachen. Der Trödelhandel sollte darum, wenigstens in den Städten erster Classe, nur von solchen Personen betrieben werden können, welche dazu auf Grund ihrer guten Sittenzeugnisse und bewährten Zuverlässigkeit von der Ortsobrigkeit oder von der Polizei besondere Concessionen erhalten.

4. Was die Besteuerung des Handwerks (I. 1. c. not. ** und II. 2.)

anbelangt, so entsteht hier zunächst die Frage, ob durch die projectirten neuen Steuern die bisherige Kopfsteuer für den Zunftoklad abgelöst werden solle. Wenn nicht, so wird also eine neue Auflage beabsichtigt; diese dürfte aber für die Mehrzahl der Handwerker unerschwinglich sein und

deren Ruin herbeiführen. Mehr als irgend ein anderes Gewerbe bedarf das Handwerk bei uns der Pflege und Förderung seitens des Staates, da es hinter den Leistungen des Auslandes aus mannigfachen Gründen zurückgeblieben und zwar in den Ostseeprovinzen vornehmlich in Folge der Indolenz und Trägheit der Handwerker unter dem Schutze eines starren Zunftzwanges, in den übrigen Theilen des Reiches in Folge der durch die angeborene Geschicklichkeit des russischen Volkes zu jeder Art Handwerk begünstigten Leichtfertigkeit der Production. Die in den letzten Jahren, namentlich in Riga, angestrebte und zum Theil auch schon ins Werk gesetzte neue zeitgemäße Handwerksordnung dürfte durch die obgedachte neue Auflage leicht die von der freieren Bewegung erwarteten günstigen Resultate in Frage gestellt sehen, noch schwerer aber dürfte das auf der Entwicklungsstufe der ersten Kindheit stehende Handwerk in den Städten der inneren Gouvernements von der neuen Auflage betroffen werden. Demnächst findet das hinsichtlich des Landhandels und der Beeinträchtigung des städtischen Handels durch denselben Gesagte nicht minder Anwendung auf den ländlichen Handwerksbetrieb und dessen unmotivirte Bevorzugung vor dem städtischen Handwerk zum entschiedenen Nachtheile des letzteren. Wie der Handel so muß auch das Handwerk der städtischen Bevölkerung als ihre naturgemäße Erwerbsquelle reservirt bleiben. Auch ist nur in den Städten die Organisation des Handwerkerstandes als Corporation auf der zeitgemäßen Basis der Association zur gegenseitigen materiellen und technischen Förderung denkbar.

Schließlich ist noch dessen zu erwähnen, daß die Städte auf den Grund der bisherigen Gesetze eine Steuer von einem Viertel Procent von den Handels-Capitalien der Kaufleute bezogen haben. Da das Princip der Handels-Capitalien in dem Projecte beseitigt ist, so fehlt die Basis, auf welcher diese Steuer erhoben werden kann. Es ist die Absicht nicht ausgesprochen, den Städten diese Einnahme zu entziehen. Dieselben können aber auch diese Einnahme, welche zur Bestreitung bestimmter Ausgaben dient, nicht entbehren. Es ist daher nothwendig, daß die Städte einen dem bisherigen Betrage entsprechenden Ersatz erhalten. Die Steuer hat bisher für den Kaufmann 1. Gilde 37½ R., für den Kaufmann 2. Gilde 15 R. und für den Kaufmann 3 Gilde 5 R. betragen. Ein Ersatz für diesen Ausfall könnte den Städten dadurch geboten werden, daß ihnen das Recht zugestanden werde, von den die feste Patentsteuer entrichtenden Personen etwa 15% zu ihrem Besten zu erheben. Dieser Procenttheil würde dem Betrage der bisherigen Steuer zwar nicht gleichkommen; es würde

derselbe jedoch annähernd den Ausfall decken und die Communen in den Stand setzen, ihren Verpflichtungen fernerhin nachzukommen.

Vorstehende Bemerkungen machen keinen Anspruch auf eine erschöpfende Beleuchtung der projectirten neuen Besteuerung des Handels und der Gewerbe; nur die Hauptmomente sind hervorgehoben worden, um Anhaltspunkte zu einer eingehenderen Kritik und weiteren Forschungen zu gewinnen. Schließlich muß dem von der Steuercommission eingeschlagenen liberalen Wege der Appellation an die öffentliche Meinung die volle Anerkennung gezollt werden; es berechtigt dieses Verfahren zu der Erwartung, daß durch möglichste Berücksichtigung der von den betheiligten Corporationen und Ständen ausgesprochenen Wünsche die in Rede stehende, unbestreitbar höchst schwierige Frage eine befriedigende Lösung finden werde.

Redacteure:
Theodor Böttticher, Livl. Hofgerichtsrath.
Alexander Faltin, Rigascher Rathsherr.

Inhalt des dritten Bandes.

Erstes Heft.

Die russischen Creditanstalten . . . . . Seite 1.
Der livländische Landtag in seiner historischen Entwicklung I., von Julius Eckardt . . . . . „ 38.
Zur bäuerlichen Grundbesitzfrage . . . . . „ 79.
Der Rechtspunkt in der russischen Bauer-Emancipationsfrage „ 87.

Zweites Heft.

Ueber die Einführung der Gasbeleuchtung in unsern Städten, von C. Schmidt . . . . . „ 93.
Der livländische Landtag in seiner historischen Entwicklung II., von Julius Eckardt . . . . . „ 116.
Zur Agrar-Gesetzgebung in Kurland . . . . . „ 160.
Christoph Heinrich von Kursel . . . . . „ 183.

Drittes Heft.

Die deutsche Gewerbefreiheits-Bewegung, von August Lammers „ 191.
Das germanische Nationalmuseum und unsere historische Arbeit, von A. Bulmerincq . . . . . „ 204.
Artemy Petrowitsch Wolinsky . . . . . „ 232.
Die russische Finanzkrisis . . . . . „ 282.
Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland . . . . . „ 295.

Viertes Heft.

Noch ein Wort zur Agrar-Gesetzgebung in Kurland, von C. von der Recke . . . . . „ 317.

Der Domainenverkauf in den Ostseeprovinzen und das Güterbesitzrecht, von Th. Böttticher . . . . . „ 334.

Fünftes Heft.

Livländische Charaktere. 1. Walter von Plettenberg, von C. Schirren . . . . . „ 427.

Fürst Metternich über Ungarn . . . . . „ 450.

Das alte und das neue Riga, von A. Bulmerincq . . „ 468.

Die neuesten Reformen im Reichsgestütewesen Rußlands, von Jessen . . . . . „ 477.

Zur Physiologie russischer Provinzialzustände . . . . . „ 488.

Sechstes Heft.

Livländische Charaktere. 2. Burchard Waldis, von C. Schirren „ 503.

Der Luxus in seiner Einwirkung auf das Familienwohl, von Johanna Conradi . . . . . „ 525.

Einige Bemerkungen zu dem im Aprilhefte der baltischen Monatsschrift v. d. J. abgedruckten Aufsatze: „der Domainenverkauf in den Ostseeprovinzen und das Güterbesitzrecht", von C. Neumann . . . . . „ 542.

Die projectirte neue Handels- und Gewerbesteuer . . . . „ 561.

Inhalt.

Livländische Charaktere. Burchard Waldis. . Seite 503.

Der Luxus in seiner Einwirkung auf das Familienwohl . . . . . „ 525.

Einige Bemerkungen zu dem im Aprilhefte der Baltischen Monatsschrift v. d. J. abgedruckten Aufsatze: „der Domainenverkauf in den Ostseeprovinzen und das Güterbesitzrecht" . . „ 542.

Die projectirte neue Handels- und Gewerbesteuer „ 561.

Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 C., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga" erbeten.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE BORROWER WILL BE CHARGED THE COST OF OVERDUE NOTIFICATION IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW.

5440356

SEP 20 '76 H

SEP 10 1976

Digitized by Google

Digitized by Google